



3 1761 08157330 5









~~168418~~  
GESCHICHTE

DER

KARTHAGER

VON

OTTO MELTZER.

ZWEITER BAND.

MIT DREI KARTEN.

168418

9.1.22

---

BERLIN,

WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG.

1896.



DT  
168  
M4  
Bd.2

**GUSTAV KÖRTING**

**IN KIEL**

**UND**

**ETTORE PAIS**

**IN PISA**

**FREUNDSCHAFTLICH ZUGEEIGNET.**

CHRISTIAN VATER

1714

STRECKE

1714



## Vorwort.

---

Die Hoffnung, mit der ich einst voll frischen Muts den ersten Band dieses Werks veröffentlichte, hat mich in doppelter Hinsicht getäuscht. Erstens stellte es sich doch als unthunlich heraus, den Stoff, wie dies ursprünglich ins Auge gefaßt war, in zwei Bänden zu bewältigen; andernfalls wäre der zweite Band unverhältnismäßig stark geworden, und sein Erscheinen hätte sich auf noch viel längere Zeit hinaus verzögert. Damit aber berühre ich auch schon den zweiten Punkt, in dem sich die Sache ganz anders gestaltet hat, als sich damals voraussehen liefs. Fast unmittelbar nach dem Erscheinen des ersten Bandes trat eine Änderung in meinen Berufsgeschäften ein, die es mit sich brachte, daß die Fortsetzung der Arbeit manches Jahr lang ganz ruhen mußte, außerdem nur in knapp bemessenen, durch völlig unberechenbare Abstände von einander getrennten Zeitabschnitten möglich war. Was hier vorliegt, gebe ich somit zwar auch, wie ich einst sagte, möglichst bald; nur schließt dieser Ausdruck nicht den Sinn in sich, der ihm sonst eigen zu sein pflegt. Und wenigstens für die Mängel meiner Arbeit, die sich unter den angedeuteten Verhältnissen nicht leicht vermeiden liefsen, bitte ich ebenso wie für die abgeänderte Verteilung des Stoffs um eine billige Nachsicht.

Erfreulicher, als die vorstehende Darlegung, ist mir die Erfüllung einer Pflicht, der ich mich jetzt zuwende. Der erste Band hat wohl-

wollende Beurteiler gefunden, unter ihnen Alfred von Gutschmid, den nur zu früh Dahingeshiedenen, dem hier, so selten ich ihm im Leben begegnet bin, wohl ein besonderes Wort wehmütiger Erinnerung gewidmet werden darf. Mit Rat ist mir in altbewährter Hilfsbereitschaft auch diesmal Herr Oberbibliothekar und Universitäts-Professor Dr. Julius Euting in Straßburg wiederholt zur Hand gegangen. Herr Universitäts-Professor Dr. Theobald Fischer in Marburg und die Verlagshandlung von J. Perthes in Gotha erteilten freundlichst die Erlaubnis zur Nachbildung der zweiten unter den drei Karten, deren Beigabe zu diesem Bande die Weidmannsche Buchhandlung bereitwillig gewährte. Bei der Durchsicht der Druckbogen haben mich meine werten Freunde und Amtsgenossen, die Herren Konrektor Professor Dr. Hermann Dunger und Professor Dr. Georg Müller, wesentlich unterstützt. Ihnen allen sei auch an dieser Stelle aufrichtiger Dank ausgesprochen.

Dresden, im Dezember 1895.

Der Verfasser.

# Inhaltsübersicht.

## Zweites Buch.

### Staatsverfassung und Staatsverwaltung.

Mit einem Anhang über die Stadt Karthago.

#### ERSTES KAPITEL. — Die Überlieferung . . . . . S. 3—15

Ausgiebigere Überlieferung zur Verfassungsgeschichte etwa seit Ende des 4. Jahrhunderts v. Chr. 3. 4. Quellen vorwiegend griechisch-römischen Ursprungs, geringer Ertrag aus den Inschriften 4. Griechische Stimmen über die karthagische Verfassung, ihre Vortrefflichkeit im allgemeinen und besonders ihre Stetigkeit; Plato, Isocrates, Aristoteles, Eratosthenes, Polybius, die Stoiker, Cato, Cicero 4—10. Übersetzung von Aristoteles pol. 2, 11 und einigen anderen Stellen 10—14. Völlige Ungewissheit eines ursprünglichen Königtums in Karthago 15.\*)

#### ZWEITES KAPITEL. — Die Bevölkerung der Stadt. Die Bürgerschaft und ihre Klassen. Die Syssitien . . . . . S. 16—35

Die bürgerliche Bevölkerung der Stadt in der Minderheit, ihre Zahl 16. 17. Metöken, Sklaven 17. Aufnahme von Nichtbürgern in das Bürgerrecht, Bedingungen der Vollbürtigkeit 17—19. Die zwei Klassen der Bürgerschaft; der Demos; Verteilung des Grundbesitzes; Aussendungen aus dem Demos in die „Städte“ 19. 20. Die allgemeine Bürgerversammlung; Anteil des Demos an der Gesetzgebung, der Verwaltung und den Wahlen, wachsender Einfluss desselben 25—27. Die herrschende Klasse, die Grundlagen ihres Bestehens und ihre Gliederung 27—34. Die Syssitien der Hetärien 34. 35. Erhaltung des Bestands der herrschenden Klasse 35.

#### DRITTES KAPITEL. — Die Räte. Der Staatsgerichtshof der Hundert- undvier. Die Pentarchien . . . . . S. 36—61

Verschiedenheit der Hundertundviermänner (Hundertmänner) vom Rat 36. 37. Der weitere und der engere Rat, ihre Gliederung und Stärke 37—44, Ernennung und Amtsdauer ihrer Mitglieder, Berufung und Leitung ihrer Versammlungen, ihr Geschäftsbereich 44—47. Der Staatsgerichtshof der Hundertundviermänner, seine Begründung, Befugnis und Zusammensetzung 47—54. Die Pentarchien; Vermutungen über ihre Anzahl, ihre Amtsdauer und Zusammensetzung und ihren Geschäftsbereich 54—61.

\*) S. 15, Z. 11 ist das Zeichen für die Anmerkung 3) versehentlich ausgefallen.

**VIERTES KAPITEL. — Sufeten. Gerichtswesen. Feldherren. Anderweitige Staatsbeamte . . . . . S. 62—73**

Die Sufeten, ihre Ernennung, Zahl, Amtsdauer, die für sie üblichen Bezeichnungen, ihr Geschäftsbereich 62—67. Gerichtswesen 67—68. Priesterliche Obliegenheiten der Sufeten 68. 69. Das Feldherrnamt, dem Wesen nach gesondert von der Sufetenwürde, thatsächlich nicht selten mit ihr verbunden; Befugnisse und Verantwortlichkeit der Feldherren 69—72. Einfluß hervorragender Inhaber dieser Würden 72. Anderweitige Staatsbeamte 72. 73.

**FÜNFTES KAPITEL. — Das karthagische Reich . . . . S. 74—104**

Zwei Hauptstellen über die Gliederung der Reichs 74. Die abhängigen Phönikerstädte, Sonderstellung Uticas unter ihnen 75—77. Die übrigen Städte dieser Klasse, die Zuverlässigkeit ihres Verhältnisses und desjenigen der Libyer zu Karthago 77—79, ihre Verteilung und Verwaltung, ihre Pflichten und Rechte 79—85. Die libysche Provinz 85—90. Das Verhältnis Karthagos zu den Numidiern 90—95. Das karthagische Herrschaftsgebiet auf Sardinien und Corsica 95—98, auf Sicilien 98—101, in Spanien und auf den dazu gehörigen Inseln 101—104.

**SECHSTES KAPITEL. — Finanzen. Münzwesen . . . . S. 105—114**

Größe der Staatseinkünfte 105. Quellen derselben: Steuern, Zölle, anderweitige Einnahmen 105. 106. Spätes Eintreten der Münzprägung in Karthago, das sogenannte Ledergeld 106—109. Sicilische Prägungen 109—112. Karthagische und spanische Prägungen; Verschlechterung der Währung und Ausführung; Typen der Münzen 112—114.

**SIEBENTES KAPITEL. — Kriegswesen . . . . . S. 115—144**

Umgestaltung des Heerwesens durch Mago im 6. Jahrh. v. Chr. 115. 116. Bürgertruppen, ihre Verwendung in africanischen und auswärtigen Kriegen, Abstufungen in der Heranziehung der Bürgerschaft zum Kriegsdienst, Heilige Schar 116—122. Kontingente der abhängigen Bundesstädte, ausgehobene Truppen aus der libyschen Provinz 122. Numidier, Mauren 122—124. Sarden, Corsen, Sicilier 124. 125. Balearier, Iberer 125—127. Kelten, Ligurer, Etrusker 127—128. Campaner 129. 130. Griechen 130—131. Werber und Soldsätze 131. 132. Reiterei, Kriegswagen 132. 133. Elefanten 133. 134. Belagerungsgerät, Geschütz 134. 135. Kriegsflotte, Bemannung und Befehlshaber 135—137. Stärke der Flotten, Schiffstypen 137—142. Kampfarm, Rückwirkung des Zusammenstoßes mit Rom auf das karthagische Seewesen 142—144.

**ACHTES KAPITEL. — Sakrales. Das Verhältnis zur Mutterstadt S. 145—152**

Verhältnis des Gemeinwesens zu den Göttern, staatliche Obhut über ihre Verehrung 145—147. Opferverordnungen 147—149. Vorwiegend religiöser Charakter des Verhältnisses zu Tyrus, keine politische Abhängigkeit 149. 150. Vorgänge, in denen dieses Verhältnis beiderseits zum Ausdruck gelangt, 150—152.

**ANHANG. — Die Stadt Karthago . . . . . S. 153—220**

Die karthagische Halbinsel, ihre Veränderungen und deren Ursachen, der See von Tunis, die Landzunge, die Landenge, Ausdehnung und Bodengestaltung der Halbinsel 153—165. Ausdehnung der Stadt auf dem Höhepunkte ihrer Entwicklung, die Stätte der ältesten Ansiedelung 165—168. Entwicklung der Stadt, Entstehung der künstlichen Hafenanlage 168—170. Die Stadtbefestigung in einer vermutlichen älteren Gestalt 170—172, in der Höhezeit der Stadt, insbesondere die sogenannte dreifache Stadtmauer 172 bis 190. Angaben über den Umfang der Stadt 190. 191. Die Vorstadt Megara 191. 192. Bedeutung der Namen Megara und Byrsa 192. 193. Byrsa im engeren Sinne (der St. Ludwigshügel), der Tempel des Asklepios und der Juno Caelestis 192—197. Die künstliche Hafenanlage (Kothon) und ihre Teile 193—200, der Handelshafen 200—202, der Kriegshafen 202—213, und deren Abschließung nach aufsen hin 213. 214. Der (Haupt-)Markt und benachbarte Baulichkeiten 213—216. Cisternen 216—218. Begräbnisstätten 218—220.

**Drittes Buch.****Vom Jahre 306 v. Chr. bis zum Ausbruch des zweiten Kriegs mit Rom.****ERSTES KAPITEL. — Sicilische Beziehungen vom letzten Friedensschlusse mit Agathocles bis zur Begründung des Königtums in Syrakus durch Hiero II. . . . . S 223—251**

Politische Lage um die Wende des 4. und 3. Jahrhunderts v. Chr., letzter Kriegsplan und Tod des Agathocles 223. 224. Wirren in Sicilien und wiederholtes karthagisches Eingreifen in dieselben, die Mamertiner 224—226. Bevorstehende Ankunft des Pyrrhus, angebliche karthagische Absicht einer Besetzung von Rhegium 226. 227. Absichten des Pyrrhus auf Sicilien und gegen Karthago, Bündnis der Mamertiner mit Karthago 227. 228. Karthagische Bundesverhandlungen mit Rom und gemeinschaftliches Unternehmen gegen Rhegium 228—232. Karthager vor Syrakus, Übergang des Pyrrhus nach Sicilien 232—235. Nachteilige erste Kämpfe und ergebnislose Verhandlungen der Karthager mit ihm 235—239. Pyrrhus belagert vergeblich Lilybäum, plant einen Zug nach Africa, verläßt Sicilien und bald auch Italien 239—241. Sicilien nach dem Abzug des Pyrrhus, Herrschaft des Hiero in Syrakus, Tod des Pyrrhus 241—246. Karthagische Flotte vor Tarent 246—248. Abschluß der Unterwerfung Unteritaliens durch die Römer, Beziehungen Hieros zu ihnen, sein siegreicher Krieg gegen die Mamertiner und karthagisches Eingreifen in denselben 248—251.

**ZWEITES KAPITEL. — Der erste Krieg mit Rom . . . S. 252—356**

Lage auf Sicilien nach den Ereignissen von 270 v. Chr. 252. 253. Hülfesuchung aus Messana nach Rom und Erhöhung desselben 253—255. Stellung Karthagos zur Frage, Festsetzung des C. Claudius in Messana 255—260. Vorrücken der Karthager, Anschluß Hieros an sie und vergebliche Belagerung

der Stadt 260—264. App. Claudius vor Syrakus, Abschluss des ersten Feldzugs (264 v. Chr.) 264. 265. Zweites Kriegsjahr (263 v. Chr.), Übertritt Hieros in die römische Bundesgenossenschaft, erster römischer Einfall in die Epikratie, Egesta verloren 265—270. Kämpfe um Agrigent 262 v. Chr. und Verlust dieser Stadt 270—275. Hinhaltende Kriegführung 261 v. Chr. 275—277. Römischer Flottenbau, erste Seekämpfe mit den Römern und grofse Niederlage bei Mylä, C. Duilius entsetzt Egesta 260 v. Chr. 277—281. Anlegung von Drepana, anfängliche Nachteile gegen die Römer auf Corsica und Sardinien und schließliche Abweisung ihres Unternehmens, wechselnde Erfolge auf Sicilien 259—257 v. Chr., Seegefecht bei Tyndaris, römischer Plünderungszug nach Malta 281—288. Römische Rüstungen zum Einfall in Africa (256 v. Chr.) und karthagische Gegenrüstungen 288—290. Seeschlacht am Berge Ecnomus 290—293. Landung und erste Erfolge der Römer in Africa, Abgang des einen Konsuls 293—296. Siegreiches Vordringen des Regulus bis Tunis 296—299. Ergebnislose Friedensverhandlungen, neue Kriegsrüstungen Karthagos, Xanthippus 299—302. Niederlage und Gefangennahme des Regulus (255 v. Chr.), weiteres Schicksal des Xanthippus und des Regulus 302—306. Bestürmung Clupeas, Niederlage der Flotte am hermäischen Vorgebirge, Abzug der Römer aus Africa, Schiffbruch der römischen Flotte an der sicilischen Küste 307. 308. Neue Kriegsrüstungen, Züchtigung der Numidier, Einnahme und Zerstörung Agrigents durch Carthalo, Verlust von Panormus und anderen Plätzen an die Römer 254 v. Chr. 308—311. Römische Plünderungsfahrt nach der kleinen Syrte 253 v. Chr.; Stellung der östlichen Mächte zu diesem Kriege 311—313. Schiffbruch der römischen Flotte und zeitweilige Aufgabe des Seekriegs durch die Römer, Hasdrubal mit neuen Streitkräften auf Sicilien, hinhaltende Kriegführung daselbst 252 und 251 v. Chr. 313—318. Niederlage Hasdrubals bei Panormus, Beginn der Belagerung von Lilybäum durch die Römer 250 v. Chr. 316—319. Drohender Abfall der Söldner und Vereitelung desselben, Hannibals Einfahrt in Lilybäum und seine Ausfahrt von da nach Drepana, Adherbal 319—322. Karthagische Blockadebrecher 322—324. Erfolgreicher Ausfall aus Lilybäum, Zurückziehung der Römer auf die Einschließung 324. 325. P. Claudius Pulcher vor Lilybäum, seine Niederlage zur See bei Drepana 249 v. Chr. 325—328. Weitere Kämpfe vor Lilybäum, Carthalo an der Südküste Siciliens, Schiffbruch der anderen römischen Flotte 328—332. Eryx verloren, Kämpfe um Ägithallus 332. 333. Römischer Beschluss über Aufgabe des Seekriegs, Erschlaffen der beiderseitigen Kriegführung auf Sicilien, Hieros erneuerter Bund mit Rom, karthagische Verheerungen der italischen Küste 333—335. Gleichzeitiger Krieg in Africa, Hanno der Grofse erobert Theveste, Parteiungen in Karthago 335—337. Hamilcar Barcas auf Sicilien 247 v. Chr., Kämpfe vor Drepana 337—340. Fortgesetzte Verheerungen der italischen Küste, Auswechselung der Gefangenen, römische Kaperei 340—341. Hamilcar auf dem Berge Heirkte 247—244 v. Chr. 341—343. Hamilcar in der Stadt Eryx, Meuterei gallischer Söldner 343—347. Neuer römischer Flottenbau, mifslungener Sturm auf Drepana, karthagische Gegenrüstung 347—349. Seeschlacht bei den ägatischen Inseln 241 v. Chr. 349. 350. Waffenstillstand und Friede 350—356.

**DRITTES KAPITEL. — Parteiungen in Karthago. Der große libysche Krieg und der Verlust Sardinien . . . . S. 357—391**

Parteien in Karthago, Einfluss ihrer Anschauungen, insbesondere derjenigen der Hannonischen Partei, auf die Überlieferung 357—359. Die Pläne und Thaten der Barciden und ihrer Partei im Lichte der römischen, von der Gegenpartei beeinflussten Darstellung 359—363, sowie nach der von ihnen selbst beeinflussten 363. 364. Polybius über den Ursprung des zweiten Kriegs mit Rom 363—367. Stand der karthagischen Parteien gegen einander 367—369. Hamilcars Rücktritt vom Oberbefehl, Überführung der Truppen aus Sicilien nach Africa, rückständige Leistungen an sie 369. 370. Verlegung der Truppen nach Sicca, Hannos Verhandlungen mit ihnen, offener Ausbruch der Meuterei 370—372. Tunis von den Aufständischen besetzt, Gisco gefangen, Ausbreitung des Aufstands in Libyen 372—375. Zeitliche Verteilung der Ereignisse 375. 376. Hannos des Großen Misserfolge gegen die Aufständischen, Hamilcars Teilnahme am Oberbefehl, seine Erfolge am untern Bagradas 376—379. Vorübergehende Bedrängnis Hamilcars, Naravas, erste große Niederlage der Aufständischen 379. 380. Aufstand der Söldner auf Sardinien 380. Giscos Ende, Zwistigkeiten zwischen Hamilcar und Hanno, Verlust von Hippo Diarrhytus und Utica 380 bis 383. Erklärung des Heeres für Hamilcar, Hanno durch Hannibal ersetzt, neue große Erfolge über die Empörer 383—385. Hannibals Niederlage und Tod vor Tunis, Wiedereintritt Hannos neben Hamilcar in den Oberbefehl, Dämpfung des Aufstands 238 v. Chr. 385—387. Verwicklung mit Rom während des libyschen Kriegs, weiterer Fortgang der sardinischen Ereignisse, römische Kriegserklärung und Friede 238 v. Chr., erkaufte durch Abtretung Sardinien und Geldzahlung 387—391.

**VIERTES KAPITEL. — Die Barciden in Spanien. Ausbruch des zweiten Kriegs mit Rom . . . . . S. 392—456**

Parteiungen in Karthago nach dem libyschen Kriege und ihre Beleuchtung in der Überlieferung, insbesondere bei Polybius (Hamilcars Groll) 392 bis 395. Anklage gegen Hamilcar, kurzer Feldzug gegen die Numidier unter seinem und Hannos Oberbefehl, Hannos Abberufung 395—397. Hamilcars Zug nach Spanien 237 v. Chr., der Eid des neunjährigen Hannibal 397—401. Hamilcars Thätigkeit in Spanien, Hasdrubals Zug gegen aufständische Numidier, römische Gesandtschaft bei Hamilcar, sein Tod 229 v. Chr. 401—404. Hasdrubals Nachfolge und Wirksamkeit in der Feldherrnwürde, Anlegung Neukarthagos 404—408. Römische Gesandtschaft bei Hasdrubal (226 v. Chr.), der sogenannte Ebrovertrag 408—413. Sagunt, Parteien in der Bürgerschaft daselbst und Anrufung römischen Schutzes durch eine derselben 413—416. Hasdrubals Tod 221 v. Chr. 416. 417. Hannibals Nachfolge im Oberbefehl 417—419. Sein anfängliches Verhältnis zu Sagunt und seine beiden ersten Feldzüge gegen Völkerschaften im spanischen Binnenlande 221 und 220 v. Chr. 419—423. Innere Unruhen in Sagunt und Streitigkeiten mit Grenz-nachbarn unter karthagischer Hoheit, Charakter der Überlieferung über diese Ereignisse 423. 424. Römische Einmischung in die Parteikämpfe zu

Sagunt 424—429. Römische Gesandtschaft bei Hannibal und in Karthago 220 v. Chr., Hannibals eigene Gesandtschaft nach Karthago und seine Ermächtigung zum Einschreiten gegen Sagunt 429—432. Belagerung und Einnahme Sagunts 219 v. Chr. 432—439. Ausbleiben römischer Unterstützung für die Saguntiner und dessen Gründe, Stellung Hannibals und der karthagischen Staatsleiter zur Frage des Kriegs 439—445. Hannibals Vorbereitungen für den Kriegsfall 445—449. Schwanken der Stimmung in Rom nach dem Falle Sagunts und endlicher Beschlufs (218 v. Chr.), die Auslieferung Hannibals und der ihm beigegebenen Ratsmitglieder zu verlangen oder im Weigerungsfalle den Krieg zu erklären, Abgang der damit beauftragten Gesandtschaft nach Karthago 449—452. Karthagische Erwiderung auf dieses Verlangen, römische Kriegserklärung 452—456.

	Seite
Anmerkungen zu Buch 2, Kapitel 1 . . . . .	457—461
"      "      "      "      "      2 . . . . .	461—467
"      "      "      "      "      3 . . . . .	467—478
"      "      "      "      "      4 . . . . .	478—487
"      "      "      "      "      5 . . . . .	488—503
"      "      "      "      "      6 . . . . .	503—507
"      "      "      "      "      7 . . . . .	508—519
"      "      "      "      "      8 . . . . .	519—520
"      "      "      "      "      , Anhang . . . . .	520—543
Anmerkungen zu Buch 3, Kapitel 1 . . . . .	543—556
"      "      "      "      "      2 . . . . .	557—585
"      "      "      "      "      3 . . . . .	585—591
"      "      "      "      "      4 . . . . .	591—611

Tafel 1: Ausschnitt aus der Aufnahme des Geländes von Karthago von C. T. Falbe (s. S. 156 und 523), von 1 : 16000 verkleinert auf 1 : 32000.\*)

Tafel 2: Die Küstenlandschaft von Karthago, gez. von Theobald Fischer (s. S. 154 ff. und 520; Maßstab 1 : 400 000), autorisierte Nachbildung nach A. Petermanns Geograph. Mitteilungen u. s. w., Jahrg. 1887, Taf. 1.

Tafel 3: Skizze der Befestigungen von Karthago nach Ch. Tissot (s. S. 170 und 528).

\*) Die von Falbe eingeschriebenen Nummern werden, soweit sie für den hier verfolgten Zweck in Betracht kommen, im Text und in den Anmerkungen erklärt.

### Berichtigung.

S. 450 Z. 15/14 v. u. l.: „also nicht vor den Iden des römischen März im Jahre 218 v. Chr.“



# ZWEITES BUCH.

---

## Staatsverfassung und Staatsverwaltung.

Mit einem Anhang über die Stadt Karthago.

Nec tantum Karthago habuisset opum sescentos  
fere annos sine consiliis et disciplina.

Cic. de rep. I ap. Non. p. 526.

---



## ERSTES KAPITEL.

### Die Überlieferung.

Bei der Darstellung der Geschieke Karthagos bis gegen Ende des vierten Jahrhunderts v. Chr., wie sie im ersten Teile dieses Werks versucht wurde<sup>1)</sup>, sind einzelne Thatsachen der Verfassungsgeschichte zur Erwähnung gekommen, je nachdem sie gerade die Überlieferung in den Gang der Ereignisse eingliedert darbot. Doch reichten sie bei weitem nicht aus, um ein zusammenhängendes Bild von dem innern Leben des Staats zu gewinnen, und so mußte sehr wider Wunsch darauf verzichtet werden, gerade diesen wichtigsten Faktor in der ganzen Entwicklungsreihe zu der Geltung zu bringen, die ihm gebührt.

Die Sachlage ändert sich etwa mit dem Ende des Zeitabschnitts, den wir dort behandelten: die Quellen beginnen reichlicher zu fließen. Vor allem hatte kurz zuvor Aristoteles in seiner Politik jene vergleichende Ausführung über die karthagische Verfassung gegeben, die im Verein mit einigen Einzelangaben in demselben Werke von jeher die Grundlage der Untersuchungen über den Gegenstand abgegeben hat und auch für die unsrige wird abgeben müssen. Freilich können wir auch so noch nicht mehr als gewissermaßen einen Querschnitt wagen, und das Bild, das sich auf diesem Wege ergibt, zeigt nicht einmal überall deutliche Umrisse. Vielfach müssen erst Untersuchungen angestellt werden, wo anderwärts die Deduktion von unbestrittenen Thatsachen ausgehen kann; eine Reihe der wichtigsten Fragen läßt sich nur mit Vermutungen beantworten. Wer an die Aufgabe geht, stellt sich mit jedem Schritt weiter vorwärts um so deutlicher vor Augen, wie energisch wohl seine Aufstellungen berichtigt werden könnten, wenn etwa einmal auch eine *Καρχηδονίων πολιτεία* des großen Meisters ans Licht träte.

Immerhin ist eine einigermaßen in sich zusammenhängende Unterlage gewonnen. Die vereinzelt Nachrichten für die frühere Zeit lassen sich mit ihr zusammenhalten und von hier aus erläutern,

so wie sie ihrerseits zum Teil geeignet sind, die vorhandenen Lücken in der Darstellung des Aristoteles auszufüllen. In noch höherem Grade ist dies mit den für die spätere Zeit bezeugten Thatsachen der Fall, namentlich soweit Polybius — unmittelbar oder mittelbar — der Gewährsmann für sie ist. Hatte dieser doch ein offenes Auge für Fragen solcher Art und bewegte sich in Verhältnissen, die seine Aufmerksamkeit in ganz besonderem Mafse auf das eben damals seinem Untergang entgegengetriebene Staatswesen richteten.

Wir sind auch hier in erster Linie auf Quellen griechisch-römischen Ursprungs angewiesen. Die Voraussetzung, dafs durch Schlüsse aus den Verfassungen der althönikischen Städte, namentlich von Tyrus, für diejenige von Karthago ein erheblicher Ertrag zu gewinnen sei, müfste schon an sich einigermaßen beschränkt werden. Hat sich doch Karthago unter ganz besonderen Umständen entwickelt, kann möglicherweise auch schon von vornherein in irgendwelchem Gegensatz zu den im Mutterlande obwaltenden Verhältnissen gestanden haben. Vor allem aber ist über die Verfassungen der althönikischen Städte selbst auferordentlich wenig Sicheres bekannt. Es ist bezeichnend, dafs seinerzeit Movers für seinen Versuch, sie genauer zu ergründen, das beste Mittel gerade umgekehrt darin sah, das — wie er sagt — verhältnismäfsig reiche Material heranzuziehen, das über die Verfassung Karthagos vorhanden sei. Dieser Zustand hat sich auch noch nicht wesentlich geändert, trotzdem dafs seit jener Zeit ein so viel helleres Licht über den vorderasiatisch-ägyptischen Staaten- und Kulturkreis verbreitet, dazu eine viel gröfsere Zahl phönikischer Inschriften bekannt geworden ist, — darunter mehr als eine von hervorragender Bedeutung. Geradezu überraschend ist die Menge derer, die innerhalb der letzten Jahrzehnte aus dem Boden Karthagos selbst und seines Herrschaftsbereichs ans Licht gezogen worden sind. Aber der Ertrag aus ihnen ist für den hier zu verfolgenden Zweck im ganzen recht gering, und wenn sie hier und da erwünschte Aufklärung bringen, so geben sie uns in anderer Beziehung auch wieder neue Rätsel auf.

Es ist doch eigentümlich, wie bei den Griechen, wenn sie sich mit der karthagischen Verfassung beschäftigen, der Gegensatz so wenig hervortritt, in dem sie sich sonst gegenüber den Barbaren fühlten. Und hier handelte es sich obendrein um ein Volk, das dem ihrigen in heifsem Ringen den empfindlichsten Schaden zugefügt hatte. Erführe man sonst nichts von diesem geschichtlichen

Prozess, — aus jenen Betrachtungen und Vergleichen würde man nimmermehr auf sein Vorhandensein schließen können. Die Einrichtungen des karthagischen Staats werden nach dieser oder jener Seite hin unumwunden als vortrefflich anerkannt, ihre Stetigkeit wird gepriesen, nicht anders, als handelte es sich um ein Gemeinwesen aus dem unmittelbaren Interessenkreise derer, die diese Erwägungen anstellen. In einer Hinsicht war ja allerdings auch, im Gegensatz zu den meisten anderen Barbarenvölkern, eine Analogie von grundlegender Bedeutung vorhanden: es handelte sich um eine Stadtverfassung, die sogar noch schärfer, als die der altpönikischen Städte, nach der sonst für das griechische Wesen charakteristischen Richtung hin ausgeprägt war. Dafs ferner in Karthago, soviel sich erkennen läfst, griechische Sprache und Bildung trotz aller Fremdartigkeit der Verhältnisse doch bis zu einem gewissen Grade Eingang gefunden hatten, dafs sich das sicilische Griechentum schliesslich zum Teil in die karthagische Herrschaft gefunden hatte, ja ihr gegenüber andern Möglichkeiten den Vorzug gab, dafs endlich der Punier, wo ihn sein Geschäft in die griechische Welt hinein führte, sich dem dortigen Wesen nach Kräften anzubequemen suchte, — alles das hat gewifs auch noch dazu beigetragen, den Gegensatz in jenen Darlegungen nicht in der Weise hervortreten zu lassen, wie man dies eigentlich erwarten sollte. Andererseits ist freilich nicht minder im Auge zu behalten, dafs den fremden Beobachtern aus der Ferne doch auch manche Eigentümlichkeit des karthagischen Staatswesens nicht recht zum Verständnis kommen mochte. So wird von ihren Vergleichen, auf die wir zuweilen allein angewiesen sind, manche wohl auch daraufhin zu prüfen sein, ob sie nicht mehr nur an Übereinstimmungen in Äufserlichkeiten, als im eigentlichen Wesen der betreffenden Einrichtungen angeknüpft ist. Wir könnten, wollten wir auf entsprechendem Wege vorgehen, vielleicht besonders fruchtbare Gesichtspunkte durch vergleichende Heranziehung der Geschichte Venedigs und der Vereinigten Niederlande gewinnen, in mancher Beziehung wohl auch, namentlich was Parteiverhältnisse und wechselnde Parteiherrschaft anlangt, durch den Hinblick auf gewisse Thatsachen aus dem Verfassungsleben Englands in seiner klassischen Zeit. Doch darf unter allen Umständen nur die unmittelbare Überlieferung die Grundlage unserer Untersuchung abgeben, und zwar, soweit möglich, nach dem Gange ihrer Entwicklung selbst betrachtet. Erst wenn festgestellt ist, was sie ergibt, können etwa Ana-

logien aus jenem Bereiche zur Erläuterung des Gefundenen herangezogen werden.

Es sind zunächst nur einzelne karthagische Einrichtungen, die Plato an mehreren weiterhin noch an ihrem Orte zu besprechenden Stellen als beachtenswert hervorhebt. Isocrates dagegen zollt bei einem entsprechenden Anlasse (3, 24) auch schon im allgemeinen der karthagischen Verfassung zusammen mit der spartanischen die Anerkennung, daß sie vor anderen vortrefflich sei. In gleichem Sinne und in derselben Zusammenstellung, der er aber noch die kretische Verfassung hinzufügt, charakterisiert sie mit besonderem Nachdruck Aristoteles in der ihr gewidmeten längeren Ausführung, die uns noch weiter beschäftigen wird (polit. 2, 11 Bekker), und bezieht sich auch sonst mehrfach in Einzelheiten anerkennend auf sie. Zwar ist nach seiner Überzeugung, wie er sie in historisch-kritischer Untersuchung eingehend begründet, der von ihm gesuchte Musterstaat unter den bis auf seine Zeit aufgetretenen Staatsgebilden noch keineswegs zu finden; aber jene drei erscheinen ihm doch als die verhältnismäßig besten unter diesen. Für jede Verfassung kommt es nun einerseits darauf an, festzustellen, inwieweit sie von der idealen Staatsform abweicht, — und in dieser Hinsicht fallen die drei genannten für ihn im wesentlichen unter denselben Gesichtspunkt. Daneben aber tritt zur selbständigen Entscheidung die weitere Frage, ob sie das ihr zu Grunde liegende Prinzip folgerichtig zur Durchführung gebracht hat oder nicht. Abweichungen in dieser Beziehung, wie sie aus der Beimischung anders gearteter Elemente zu dem Grundprinzip hervorgehen, erscheinen nun dem Aristoteles bei seiner ausgesprochenen Vorliebe für ein richtiges Mittelmaß in allen Dingen keineswegs als fehlerhaft an sich. Im Gegenteil, es kommt nur darauf an, inwieweit die Mischung der Prinzipien gerade für den jedesmal vorliegenden Zweck richtig getroffen ist: dann sichert sie der betreffenden Verfassung unter den thatsächlich obwaltenden Verhältnissen sogar besondere Vorzüge. Die karthagische Verfassung fällt ihm nach ihrem Grundgedanken unter den Begriff der Aristokratie, jedoch mit Abweichungen nach dem Prinzip der Demokratie und in noch höherem Grade nach demjenigen der Oligarchie hin. Auch von dem Begriff der Politie, wie ihn Aristoteles bestimmt, liefse sich wohl der Ausgang der Beurteilung nehmen; doch wird dieser Gesichtspunkt in seinen Ausführungen nur eben einmal angedeutet und tritt dann nicht wieder hervor.

Dafs nun die karthagische Verfassung eine wohlgeordnete sei, dafür hebt Aristoteles als einen Beweis die Thatsache hervor, dafs der Demos trotz der ihm auferlegten Beschränkungen gutwillig bei dieser Staatsform verharre und dafs in Karthago noch nie ein nennenswerter Aufstand entstanden sei oder ein Tyrann sich erhoben habe. Er betont auch anderwärts (8 [5], 12, p. 1316<sup>b</sup>) noch einmal ausdrücklich, dafs dort noch keinerlei Verfassungsumsturz erfolgt sei, trotz einer fehlerhaften Einrichtung, der er nach seiner ganzen Auffassungsweise mit besonderer Abneigung gegenüberstand.

Die Beobachtungen des Aristoteles werden durch das, was wir bisher über den Verlauf der karthagischen Geschichte festzustellen vermochten, lediglich bestätigt. Auch weiterhin hat das bezeichnete Verhalten des Demos noch längere Zeit fortgedauert, und es bedurfte unvorhergesehener, in der Hauptsache von ausen her kommender Einwirkungen, ehe derselbe aus jener Selbstbeschränkung herauszutreten begann. Für uns kommt zur Erklärung der Thatsache allerdings noch dies oder jenes weitere Moment in Betracht, das für Aristoteles immerhin gegenüber dem zurücktreten mochte, worauf ihn seine staats-theoretischen Erwägungen zunächst hinführten. Wir werden fragen dürfen, ob nicht vielleicht neben der Einrichtung der Verfassung als solcher auch das unterwürfigere Naturell des semitischen Volksstammes seinen Anteil an jener Erscheinung hatte. So wird schon von Plutarch einmal (praec. reip. ger. 3) in einer ganz interessanten Vergleichung des karthagischen Volks mit dem athenischen unter mancherlei andern richtig beobachteten Zügen auch dieser hervorgehoben (*ἤθος . . ὑπήκοον τοῖς ἀρχουσίαι*). Vor allem aber möchte die Wirkung eines Gefühls der Solidarität nicht zu unterschätzen sein, das in der ihnen fremdartig, ja feindlich gegenüberstehenden Umgebung die Angehörigen des phönikischen Stammes beleben mußte. Und innerhalb dieses Kreises mußte wieder ein entsprechendes Gefühl die Bürger der herrschenden Stadt, seitdem sie sich zu dieser Stellung emporgeschwungen hatte, gegenüber den abhängigen Stammesgenossen enger zusammenhalten. Es mag hier gestattet sein, auf gewisse Analogien im venetianischen Staatswesen hinzudeuten. In Bezug auf das Verhalten der Bürgerschaften in den kretischen Gemeinden bei deren Streitigkeiten unter einander bringt auch Aristoteles einmal (2, 9, p. 1269<sup>a,b</sup>) einen entsprechenden Gedanken zum Ausdruck, freilich nicht ohne anderwärts (2, 10 g. E.) anderen Erklärungsgründen für die betreffende

Erscheinung den Vorzug zu geben. Von den mehrfachen angeblichen Versuchen zur Begründung einer Tyrannis in Karthago erwähnt er — in anderem Zusammenhange (8 [5], 7, p. 1307<sup>a</sup>) — ausdrücklich blofs einen, denjenigen des Hanno. Nur kennzeichnet er leider den Fall nicht so, dafs sich deutlich erkennen liefse, ob er dabei den Mann dieses Namens im Auge hatte, der um die Mitte des 5. Jahrhunderts v. Chr. auf Grund der Beschuldigung des Strebens nach der Alleinherrschaft verurteilt ward, oder den andern, der etwa ein Jahrhundert später seine gewaltsame Erhebung gegen die bestehende Verfassung am Kreuze büfsen mußte (Bd. 1, S. 228 u. 314). Für die letztere Auffassung scheint ohne weiteres die Neuheit dieses Vorgangs und sein Charakter selbst zu sprechen. Doch läfst sich für die erstere vor allem der Umstand geltend machen, dafs mit dem Sturz des älteren Hanno eine wichtige verfassungsgeschichtliche Thatsache in Verbindung stand, die Einsetzung des Staatsgerichtshofs der Hundertundvier, die recht wohl die Aufmerksamkeit des Aristoteles vorwiegend auf jenen Vorgang hinlenken konnte. In welchem Lichte ihm das Unternehmen des Malchus (Bd. 1, S. 161 f.) erschienen sein mag, müssen wir dahingestellt sein lassen. Erst in die Zeit nach ihm, 308 v. Chr., fiel dasjenige des Bomilcar (Bd. 1, S. 394 f.), das, so gefährlich es im Augenblick war, doch schliesslich auch nicht gelang. Dann aber tritt überhaupt nichts derartiges wieder hervor, sofern nicht etwa noch unter den Begriff der Tyrannis die Gewaltherrschaft zu fassen ist, die unter ganz besonderen Umständen, im letzten Todeskampfe der Stadt, Hasdrubal an sich rifs. Jedenfalls ergibt sich aus allen Thatsachen, die wir innerhalb unseres Beobachtungskreises zu ermitteln vermögen, dafs die karthagische Verfassung wirklich eine aufsergewöhnlich grofse Stetigkeit besafs.

Welch gewaltige Veränderung inzwischen in der gesamten Weltlage vor sich gegangen war, kann sich nicht deutlicher wieder spiegeln, als in der nächsten Zusammenstellung, in die wir nach Aristoteles die karthagische Verfassung gebracht finden: Eratosthenes (s. Strabo 1, 4, 9, p. 66 g. E.) führte neben den Vorzügen anderer nichtgriechischer Völker auch das so bewundernswerte Staatsleben der Karthager zum Beweis dafür an, dafs die bei seinen Landsleuten herkömmliche Unterscheidung zwischen Hellenen und Barbaren doch eigentlich unhaltbar sei. Mochte ein unbestimmtes Gefühl davon vielleicht schon die früheren Griechen bei der Ein-



beziehung der karthagischen Verhältnisse in ihre Betrachtungen geleitet haben, — jedenfalls brachte er es zuerst zu bewußtem Ausdruck. Es ist in hohem Grade beklagenswert, daß uns gerade von seinen Ausführungen nur ein so dürftiger Auszug erhalten geblieben ist.

Dafür, daß der einmal gewonnene Gesichtspunkt nicht wieder außer Augen kam, hat nun schon der weitere Gang der Ereignisse selbst gesorgt. Das Ergebnis der daraus gewonnenen Eindrücke stellen die Erwägungen des Polybius dar, die ein günstigeres Geschick in verhältnismäßig weitem Umfange erhalten hat (B. 6). Aus naheliegenden Gründen steht ja für ihn die römische Verfassung durchaus im Vordergrund, deren hohe Vorzüge vor allen andern seiner Zeit er unumwunden anerkennt und seinen Landsleuten mit besonderem Eifer klar zu machen sucht. Doch bleibt die Thatsache bestehen, daß außer ihr und der lykurgischen Verfassung, die es nun einmal nach altüberkommener Anschauung auch ihm, dem Achäer, angethan hat, nur noch die karthagische als eine solche anerkannt werden kann, die auf richtigen Grundlagen beruht und auf die Dauer wirklich Bedeutendes geleistet hat, — mochte sie immerhin nach seiner Darlegung durch eine mit der Zeit eingetretene Abweichung von ihrem Grundprinzip den Höhepunkt bereits überschritten haben, als der entscheidende zweite Krieg mit Rom begann. Polybius polemisiert ausführlich gegen die Versuche früherer Theoretiker, noch andere Verfassungen, namentlich auch die kretische, unter den gleichen Gesichtspunkt zu bringen. Die Voraussetzung einer wahrhaft guten Staatsverfassung findet er aber in der richtigen Mischung der drei echten, reinen Staatsformen, die auch er gleich Aristoteles, nur in einem Punkte mit anderer Benennung, annimmt: des Königtums, der Aristokratie und der Demokratie (= Politie bei Aristoteles). Übrigens stammte diese Auffassung nicht erst von ihm. Schon ältere Theoretiker hatten das Prinzip der lykurgischen Verfassung, die für ihren Anschauungskreis nun einmal das beliebteste Demonstrationsobjekt bildete, in einer ähnlichen Mischung finden wollen, — nicht ohne deswegen von Aristoteles (2, 6, p. 1265<sup>b</sup>) berichtigt zu werden. Seitdem war jene andere Formulierung gefunden worden und hatte einen festen Rückhalt dadurch bekommen, daß sie in das System der Stoiker aufgenommen ward. Vor allem sicherte ihr dieser Umstand die Verbreitung auch in weiteren Kreisen. So dürfte es sich auch er-

klären, wenn M. Cato, wie in einer Notiz des sogenannten Deutero-Servius (zu Aen. 4, 682 = orig. fr. 80 P.) angegeben wird, die karthagische Verfassung auf die angegebene Formel zurückführte. Es entgeht uns auch nichts dadurch, daß Polybius sie einfach, ohne jede weitere Herleitung, als eine von Haus aus auf jener Grundlage wohlgeordnete Verfassung bezeichnet, während er in seiner rationalisierenden Art nicht versäumte, die entsprechende Gestaltung der lykurgischen Verfassung aus theoretischer Erwägung ihres Urhebers, diejenige der römischen Verfassung aus den praktischen Erfahrungen der dortigen Staatslenker abzuleiten. Um so wichtiger ist seine Erörterung über die Anlässe dazu, daß seiner Auffassung nach der karthagische Staat den Punkt seiner höchsten Leistungsfähigkeit bereits überschritten hatte, als der römische eben auf demselben angelangt war, und sie wird uns noch weiter zu beschäftigen haben. Von den sonst noch vorhandenen Äußerungen alter Schriftsteller über die hier besprochenen allgemeinen Fragen hat keine einen selbständigen Wert. Speziell hat Cicero in seiner Schrift über den Staat — (s. besonders 2, 23, 41 f., vergl. mit 1, 45, 69 und 2, 39, 65) — ausschließlich die von Polybius vertretenen Anschauungen wiedergegeben. Daß von einem sonst gänzlich unbestimmbaren Hippagoras eine Schrift über die karthagische Verfassung existiert hat, erfahren wir nur durch ein Citat aus ihrem ersten Buche (s. Athen. 14, 27, p. 630 Cas.), dessen Inhalt übrigens nicht einmal unmittelbar auf karthagische Verhältnisse bezogen werden kann.

Bevor wir nun in die nähere Untersuchung der Frage eintreten, erscheint es unerläßlich, die bereits angezogene längere Ausführung des Aristoteles (2, 11, p. 1272<sup>b</sup>—1273<sup>b</sup>) ihrem Wortlaute nach hier wiederzugeben.\*)

„Es gelten aber auch“ — so fährt er nach Besprechung der Verfassungen der Spartaner und Kreter fort — „die Karthager dafür, daß sie eine gute Verfassung haben, die sich vor denen der übrigen Staaten in vielen Stücken auszeichnet, ganz besonders aber in einigen Punkten der lakonischen ähnlich ist. Diese drei Verfassungen nämlich stehen sich in gewisser Hinsicht ebenso unter einander nahe, wie sie von den übrigen abweichen: die kretische und die

---

\*) Nur sind zur Verdeutlichung einige Worte, die sich aus dem weiteren Zusammenhang selbst ergeben, in [ ] beigefügt.

lakonische und als dritte dazu diejenige der Karthager. In der That sind viele Einrichtungen bei diesen letzteren gut, und es ist ein Zeichen einer wohlgeordneten Verfassung, dafs das Volk (*ὁ δῆμος*) gutwillig bei der Staatsform verharret und dafs weder ein nennenswerter Aufstand vorgekommen ist, noch ein Tyrann.

Ähnlichkeiten mit der lakonischen Verfassung besitzt sie nun, insofern die Syssitien der Hetären den [spartanischen] Phiditien entsprechen, ferner die Behörde der Hundertundviermänner den [spartanischen] Ephoren, — nur wird, was keineswegs ein Nachtheil ist, diese [karthagische] Behörde mit Rücksicht auf persönliche Tüchtigkeit gewählt, während die Ephoren aus Leuten beliebigen Schlags genommen werden, — weiter die Könige und die Gerusia den spartanischen Königen und Geronten. Dabei aber ist es besser, dafs die [karthagischen] Könige weder aus einem und demselben Geschlechte stammen, noch dieses das erste beste ist, und dafs die Geronten mehr mit Rücksicht auf den Reichtum als auf das Alter gewählt werden. Denn da ihnen die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten zusteht, so können sie, wenn sie geringe Leute sind, großen Schaden anrichten und haben ihn auch wirklich schon im Staate der Lacedämonier angerichtet.

Die meisten Ausstellungen nun, die mit Bezug auf die Abweichungen von der besten Staatsform zu machen wären, treffen die genannten [drei] Verfassungen gemeinsam; von dem aber, was [in der karthagischen Verfassung] dem Grundgedanken der Aristokratie und Politie widerspricht, bedeutet manches eine Abweichung mehr nach der Demokratie, manches mehr nach der Oligarchie hin.

Denn einerseits haben es allerdings die Könige und Geronten in ihrer Gewalt, ob etwas an das Volk zu bringen ist oder nicht, nämlich wenn sie zusammen einhelliger Meinung sind; andernfalls hat darüber auch das Volk zu entscheiden; und wenn sie etwas an dasselbe bringen, so geben sie ihm nicht blofs die Beschlüsse der Behörden kund, sondern das Volk ist wirklich zur Entscheidung befugt, und wer den eingebrachten Vorschlägen widersprechen will, darf dies, — was in den beiden anderen Verfassungen nicht der Fall ist.

Andererseits aber dafs die Pentarchien, die viele wichtige Befugnisse besitzen, durch sich selbst wählbar sind und dafs sie die Hundertmänner, die einflußreichste Behörde, wählen, ferner dafs sie länger als die andern Beamten eine staatliche Gewalt ausüben, —

denn sie thun dies sowohl nach ihrem Austritt, wie vor ihrem Eintritt, — das ist oligarchisch. Dagegen ist für aristokratisch zu erachten, dafs sie keine Entschädigung beziehen und nicht durchs Los ernannt werden, und was etwa noch von entsprechenden Bestimmungen vorhanden ist; hierüber auch noch, dafs alle Rechtshändel von gewissen Behörden entschieden werden und nicht die einen von diesen, die andern von jenen, wie in Lacedämon.\*)

Am meisten jedoch schlägt die Staatsform der Karthager von der Aristokratie zur Oligarchie über infolge einer Ansicht, welche den Beifall der meisten Leute findet: sie glauben nämlich, dafs die Beamten nicht blofs mit Rücksicht auf die Tüchtigkeit, sondern auch auf den Reichtum zu wählen seien; denn der Dürftige könne unmöglich in rechter Weise ein Amt verwalten und Mufse haben. Wenn nun die Wahl mit Rücksicht auf den Reichtum oligarchisch, diejenige mit Rücksicht auf die Tüchtigkeit aristokratisch ist, so würde diese Staatsform, nach welcher die Karthager ihre Verfassung eingerichtet haben, als eine dritte anzusehen sein;\*\*) sie wählen

---

\*) An anderer Stelle (3, 1, p. 1275<sup>b</sup>), im Laufe der Untersuchung über den Begriff des Bürgers, der vor allem durch das Recht zur Teilnahme am Geschworenengericht und an der Volksversammlung bestimmt wird, findet sich noch eine Äußerung über diesen Punkt: „Daher trifft die gegebene Definition des Bürgers am meisten für die Demokratie zu, während dies für die anderen Verfassungsformen zwar möglich, aber nicht notwendig ist. In manchen nämlich giebt es keinen Demos, und es sind keine regelmässigen Volksversammlungen üblich, sondern nur auferordentlich berufene; auch ist die Gerichtsbarkeit in den Händen besonderer Behörden, wie z. B. in Lacedämon die einzelnen Ephoren in den verschiedenen Arten von Civilsachen entscheiden, die Geronten aber in den Prozessen wegen Tötung, und etwa wieder eine andere Behörde in anderen. Und ebenso steht es auch in Karthago, wo gewisse Behörden über alle Rechtshändel aburteilen“.

\*\*) Die Sache wird noch einmal (6 [4], 7, p. 1293<sup>b</sup>) unter etwas anderem Gesichtspunkte behandelt. Es wird hier zunächst auseinandergesetzt, dafs aufer den gewöhnlich angenommenen vier Staatsformen — (der Monarchie und den drei republikanischen: der Oligarchie, der Demokratie und der gemeinhin so genannten Aristokratie) — noch eine fünfte, die Politie, anzunehmen sei, die sich allerdings bei der Seltenheit ihres Vorkommens der Aufmerksamkeit der Theoretiker vielfach entzogen habe. Der Name Aristokratie gebühre nun zwar eigentlich nur der von Aristoteles zuvor charakterisierten idealen Verfassung, nach welcher die Bürgerschaft aus den in geistiger und sittlicher Hinsicht unbedingt besten Männern bestehe; indes gebe es doch noch Verfassungen, die sowohl von den oligarchischen, wie von der sogenannten Politie Unterschiede zeigten und Aristokratien genannt würden. „Mindestens wo man die Beamten

nämlich mit Rücksicht auf diese beiden Punkte, und zwar vor allem die Inhaber der höchsten Ämter, die Könige und die Feldherren.

Man muß nun in dieser Abweichung von der Aristokratie einen Fehlgriff des Gesetzgebers — [d. i. der Gesetzgebung] — erkennen. Denn es gehört überhaupt zu den nötigsten Erfordernissen, darauf zu sehen, daß die besten Männer in der Lage sind, Muse zu haben und nichts ihrer Unwürdiges zu treiben, nicht bloß so lange sie Beamte sind, sondern auch als Privatleute. Ist es aber unerläßlich, um der Muse willen auch auf Wohlhabenheit zu sehen, so ist es doch jedenfalls fehlerhaft, daß die höchsten Ämter, die Königswürde ebenso wie das Feldherrnamt, käuflich sind. Bringt doch diese Einrichtung den Reichtum zu höheren Ehren, als die Tüchtigkeit, und macht die ganze Bürgerschaft geldsüchtig. Denn was die herrschende Klasse für ehrenhaft hält, dem folgt notwendigerweise auch die Meinung der übrigen Bürger nach. Wo aber die Tüchtigkeit nicht am höchsten in Ehren steht, da kann keine wahrhaft aristokratische Verfassung bestehen. Hierüber ist es selbstverständlich, daß die Ämterkäufer sich gewöhnen, im Amte Gewinn zu machen, wenn sie für den Eintritt in dasselbe haben Aufwand machen müssen. Denn es wäre doch seltsam, wenn ein armer, dabei aber rechtschaffener Mann wünschen muß, etwas zu verdienen, ein schlechterer aber — [dergleichen die Ämterkäufer sind] — nicht geneigt sein sollte, auf Gewinn auszugehen, nachdem er Aufwand zu tragen gehabt hat. Darum soll eben derjenige Beamte sein, der es am besten sein kann. Und wenn der Gesetzgeber — [w. o.] — sich um die Wohlhabenheit der rechtschaffenen Männer nicht kümmern wollte, so wäre es besser gewesen, dafür zu sorgen, daß sie doch mindestens während der Bekleidung eines Staatsamts Muse hätten.

Als fehlerhaft dürfte es ferner erscheinen, daß ebenderselbe

---

nicht bloß mit Rücksicht auf den Reichtum, sondern auch auf die Tüchtigkeit wählt, da unterscheidet sich die Staatsform von den beiden genannten und wird als aristokratisch bezeichnet. Denn auch in denjenigen Staaten, welche die Erzielung von Tüchtigkeit nicht gerade zum Gegenstand öffentlicher Fürsorge machen, giebt es dennoch Leute, die in gutem Rufe stehen und dafür gelten, tüchtig zu sein. Wo also die Verfassung auf Reichtum, Tüchtigkeit und Volkstümlichkeit zugleich Rücksicht nimmt, wie in Karthago, da ist sie aristokratisch und auch da, wo, wie es bei der lakonischen Verfassung der Fall ist, nur auf diese beiden Punkte, auf Tüchtigkeit und Volkstümlichkeit, gesehen wird und eine Mischung dieser beiden Bestandteile, Demokratie und Tüchtigkeit, stattfindet“.

mehrere Ämter bekleidet, was bei den Karthagern sogar in Ehren steht. Denn ein Geschäft wird von Einem am besten besorgt. Demgemäß muß der Gesetzgeber dafür Sorge tragen, daß das geschieht, und nicht vorschreiben, daß ein und derselbe Mann zugleich Flötenspieler und Schuhmacher sei. Wo also der Staat nicht allzuklein ist, da ist es dem Staatswohl förderlicher, wenn mehr Leute an den Beamungen teilnehmen, und auch volkstümlicher; denn so ist es etwas mehr Gemeinschaftliches, und es wird, wie gesagt, jedes Geschäft besser und schneller besorgt. Klar aber ist dies beim Kriegs- und Seewesen; denn auf diesen beiden Gebieten geht das Befehlen und das Gehorchen nahezu durch alle hindurch.

Obgleich nun aber die Verfassung der Karthager oligarchisch — [und deswegen, wie Aristoteles anderwärts ausführt, Umwälzungen besonders ausgesetzt] — ist, entgehen sie doch einem Aufstand aufs beste dadurch, daß sie das Volk bereichern, indem sie immer einen Teil desselben in die Städte aussenden.\*) Hierdurch nämlich schaffen sie Abhülfe für die Übelstände ihrer Verfassung und geben ihr Bestand. Freilich ist das nur Sache des Glücks, während doch Aufruhr durch den Gesetzgeber verhütet sein soll. Wie es dagegen jetzt steht, bieten, wenn ihnen einmal ein Unglück zustossen und die Mehrzahl der Beherrschten abfallen sollte, die Gesetze kein Mittel zur Sicherung der Ruhe.

Mit der lakonischen Verfassung also und der kretischen und der karthagischen, die mit Recht in Ansehen stehen, ist es so bestellt“.2)

---

\*) Dieses Verfahren kommt auch noch 7 [6], 5, p. 1320<sup>b</sup> in Betracht, wo es sich um die Mittel handelt, einer bestehenden Verfassung die möglichste Dauer zu verleihen. Mit speziellem Hinblick auf das übliche Verfahren der damaligen Demagogen wird hier dargelegt, wie es vor allem notwendig, aber auch ausführbar sei, durch vorsichtige Bestimmungen über das Gerichtswesen und über die Abhaltung von Volksversammlungen, sowie namentlich durch wohlbedachte Verwendung der etwaigen Überschüsse aus den Staatseinkünften ohne ungebührliche Belastung der Vermögenden die große Masse der ärmeren Bürger zufriedenzustellen, indem diesen die Möglichkeit verschafft werde, sich durch Erwerbung von kleinen Ackerwirtschaften, Handelsgeschäften oder Feldpachtungen einen wenn auch bescheidenen, doch dauernden Wohlstand zu begründen. Im Anschluß an diese Auseinandersetzung heißt es dann: „Durch ein entsprechendes Verfahren haben sich auch die Karthager bei ihrer Staatsleitung den Demos zu befreunden gewußt: indem sie nämlich immer Leute aus diesem in die umliegenden Städte (*πρὸς τὰς περιουκίδας*) aussenden, machen sie dieselben wohlhabend“.

Am Schluß dieses Überblicks sei noch festgestellt, daß auch die hier besprochene Überlieferung keinerlei Anhalt dafür bietet, daß Karthago einmal eine Königszeit gehabt habe. Damit soll nun freilich nicht unbedingt behauptet werden, daß die Stadt nicht doch in ihrer frühesten Entwicklungsperiode irgendwielange unter Königen gestanden haben könnte, wie dies in den altphönikischen Städten herkömmlich war. Jedenfalls aber giebt es nichts, woraus sich eine größere Wahrscheinlichkeit dafür ableiten liesse, als für die andere Möglichkeit, daß das Gemeinwesen von Anfang an die republikanische Gestaltung gehabt hat, die es dann bis an sein Ende bewahrte.

---

## ZWEITES KAPITEL.

### **Die Bevölkerung der Stadt. Die Bürgerschaft und ihre Klassen. Die Syssitien.**

Wir werden mit aller Zuversicht annehmen dürfen, daß die bürgerliche Bevölkerung wenigstens in den letzten Jahrhunderten vor der Zerstörung der Stadt nicht die Mehrzahl ihrer Bewohner gebildet hat. Bekanntlich wird die Stadtbevölkerung für die Zeit, wo der letzte Krieg mit Rom begann, auf 700 000 Menschen angegeben (Strabo 17, 3, 15, p. 833), höchstwahrscheinlich nach Polybius. Es liegt kein ausreichender Grund vor, diese Angabe nicht, wie es ihr Wortlaut besagt, auf die Kopffzahl der anwesenden Bevölkerung zu beziehen oder sie an sich für unglaublich zu erklären. Sachlich nötigt gar nichts dazu, und der Gewährsmann wäre der beste, der nur überhaupt den Umständen nach verlangt werden könnte. Zuzugeben wird allerdings sein, daß wenigstens bei bloßen Schätzungen auf diesem Gebiete immer die Neigung überwiegt, zu hoch zu greifen, und eine solche wäre im vorliegenden Falle vielleicht auch noch durch andere Verhältnisse einigermaßen gefördert worden. Doch muß, wie gesagt, die Möglichkeit mindestens ebensowohl in Betracht gezogen werden, daß die Ziffer auf guten Unterlagen beruhte und dem Sachverhalt annähernd genau entsprach. Außerdem besitzen wir nur noch eine Nachricht, an die sich eine Schlußfolgerung in dieser Richtung anknüpfen läßt: wir meinen den früher (Bd. 1, S. 372 f.) behandelten Fall, wo im Jahre 310 v. Chr., unmittelbar nach der Landung des Agathocles, ein bürgerliches Aufgebot von 40 000 Mann zu Fuß, 1000 Reitern und 2000 Streitwagen gegen diesen ausrückte. Ein stichhaltiger Grund, diese Angabe zu bezweifeln, läßt sich gleichfalls nicht ausfindig machen. Berücksichtigt man nun, daß außerdem doch auch noch eine hinreichende Mannschaft in der Stadt zurückbleiben mußte und daß ein Jahr zuvor eine auserwählte Schar von 2000 Bürgern nach Sicilien gesandt worden war (Bd. 1, S. 362), so wird man auf eine



Zahl der waffenfähigen Bürger geführt, auf Grund deren die bürgerliche Bevölkerung wohl auf 2—300 000 Köpfe angesetzt werden dürfte. Was etwa noch dazu kam, entzieht sich jeglicher Berechnung. Wollte aber jemand annehmen, daß die Einwohnerzahl der Stadt sich schon damals annähernd so hoch belaufen haben könne, wie dies für die letzte Periode angegeben wird, so ließe sich das kaum ohne weiteres als unwahrscheinlich bezeichnen. Wenn, wie wir vermuten, der weite äußere Mauerring erst nach jener Zeit um die Stadt gelegt wurde, so dürfte der Einfluß dieser Maßregel in der hier besprochenen Hinsicht doch nicht allzu hoch anzuschlagen sein. Je früher übrigens die Entwicklungsperiode, desto niedriger wird natürlich die Zahl der Metöken — um diesen Ausdruck der Einfachheit halber hierher zu übertragen — und der Sklaven in der Stadt angesetzt werden müssen.

Betreffs der beiden letzteren Bevölkerungsklassen ist nur außerordentlich wenig zu ermitteln. Wir sahen seinerzeit (Bd. 1, S. 303 f.), daß einmal unter dem Eindruck schwerer Bedrängnis, nach dem unglücklichen Ausgang des sicilischen Feldzugs im Jahre 396 v. Chr., Auserwählte aus den griechischen Insassen bei dem neueingeführten Kult der Demeter und Kore den zu Priestern dieser Göttinnen ernannten hervorragenden Bürgern beigegeben wurden. Der griechische Bestandteil der Metöken ist wohl nicht ganz unbedeutend gewesen, stammte übrigens gewiß vorwiegend aus Sicilien. Für die letzten Zeiten der Selbständigkeit Karthagos könnte vielleicht auch an italische Insassen zu denken sein. Zur Bestätigung der wohlbegründeten Voraussetzung, daß die Zahl der Sklaven in der Stadt — ebenso zur persönlichen Bedienung der vornehmen Herren, wie für die Zwecke des Handels und der Industrie, auch des Kultus — sehr ansehnlich gewesen sein muß, fehlt es fast an jedem Zeugnis aus dem Bereich der litterarischen Überlieferung. Die Inschriften, soweit ihre Deutung hinreichend sicher ist, ergeben für beide Klassen nichts von Belang.

Unter welchen Umständen es Nichtbürgern möglich war, Aufnahme in das Bürgerrecht zu erlangen, bleibt unklar. Es ist zwar nicht positiv nachweisbar, erscheint aber glaublich, daß der Eintritt in dasselbe den Bürgern von Städten des Mutterlandes und besonders von Tyrus offen stand, die ihren Wohnsitz nach Karthago verlegten, sei es durch Unternehmungslust und geschäftlichen Vorteil, sei es durch politische Verhältnisse, innere Umwälzungen und Bedrängnisse von außen her, dazu veranlaßt. Gerade die letzteren

waren besonders geeignet, grössere Scharen zur Auswanderung aus dem Heimatlande zu treiben, und wir glaubten, das Erstarken Karthagos bis zu dem bereits im 6. Jahrhundert v. Chr. wahrnehmbaren Grade speziell mit derartigem Zuwachs in Verbindung bringen zu dürfen (Bd. 1, S. 142 f.). Zuletzt noch brachte einen solchen die Belagerung von Tyrus durch Alexander den Großen; freilich handelte es sich dabei in der Hauptsache nur um Frauen und Kinder (Bd. 1, S. 347). Dafür, daß auch fremdländischen Hülfsstruppen oder sogar Söldnern zur Belohnung für geleistete Dienste das Bürgerrecht erteilt worden sei, kann zwar das Zeugnis, nach welchem Hannibal im ersten Stadium des Kriegs in Italien ein dahingehendes Versprechen gemacht habe, nicht ganz ohne Einschränkung angeführt werden. Jedenfalls aber gehört auf dieses Gebiet, was sich aus den völlig zuverlässigen Nachrichten (Polyb. 7, 2, 3 f.; vgl. Liv. 24, 6, 2) über die Brüder Hippocrates und Epicycles ergibt, die im Jahre 215 v. Chr. von Hannibal an Hieronymus von Syrakus abgesandt wurden und zunächst in dessen Umgebung, nach seinem Tode in dem wiederhergestellten syrakusanischen Freistaat das karthagische Interesse so erfolgreich vertraten. Ihr Großvater hatte wegen des auf ihm lastenden Verdachts der Mitschuld an dem Tode des Archagathus, des Sohnes des Agathocles (Bd. 1, S. 407), Syrakus meiden müssen. Wir werden ihn demjenigen Teile des von Agathocles verlassenen Heers in Afrika zurechnen dürfen, der damals in karthagische Dienste übertrat. Seine Enkel also, die ihrerseits damals schon längere Zeit unter Hannibal gedient hatten, werden ausdrücklich als karthagische Bürger bezeichnet, mag gleich Polybius sie daneben auch noch Syrakusaner nennen. Denn dies geschieht doch nur, um sie hinsichtlich ihrer Abstammung und ihrer darauf begründeten Wirksamkeit von dem Haupte der Gesandtschaft, dem in Karthago eingeborenen Trierarchen Hannibal, zu unterscheiden. Wie weit es begründet ist, daß die Mutter der Brüder eine Punierin gewesen sei, wie der sonst in diesem Abschnitt von Polybius wesentlich abhängige Livius hinzufügt, läßt sich nicht sagen.

Zum Beweise dafür andererseits, daß die Vollbürtigkeit selbst innerhalb des herrschenden Standes nur durch die Abstammung vom Vater bedingt war, scheint angeführt werden zu können, daß die Mutter des Hamilcar, der 480 v. Chr. bei Himera fiel, eine Syrakusanerin war, ferner daß sich in Spanien Hasdrubal, der Nachfolger des Hamilcar Barcas, mit der Tochter eines von ihm besiegten Stammes-

fürsten vermählte, und Hannibal mit einer Castulonenserin. Freilich könnten in diesen Fällen auch besondere, uns unbekannte Umstände in Rechnung gezogen werden müssen. Über die Epigamie der bundesgenössischen Phönikerstädte mit Karthago wird später zu sprechen sein.<sup>4)</sup>

Die Bürgerschaft selbst erscheint bekanntlich, soweit nur immer die zuverlässige Überlieferung über diese Verhältnisse zurückreicht, in zwei der Zahl nach sehr ungleich bemessene Gruppen gesondert, die sich hinsichtlich ihrer politischen Berechtigung ebenso deutlich von einander unterscheiden, wie es schwer ist, den Unterscheidungsgrund festzustellen.

Auf der einen Seite sehen wir die große Masse, die in den griechisch-römischen Quellen als *δημος*, bez. *plebs* bezeichnet wird. Sie muß sich vor allem aus Kauf- und Handelsleuten, Handwerkern oder in weiterem Sinne Gewerbetreibenden jeder Art zusammengesetzt haben. Überhaupt werden die Vertreter aller Berufszweige, durch deren unmittelbare Ausübung der Lebensunterhalt gewonnen ward, ausschliesslich diesem Kreise zuzuweisen sein, beispielsweise auch Ärzte und Dolmetscher, wie sie auf Inschriften vorkommen. Dafs daneben auch der anderen, herrschenden Klasse die Ausübung einer Erwerbsthätigkeit keineswegs verboten war, wird allerdings durch Aristoteles ausdrücklich bezeugt, der damit den Hinweis darauf verbindet, dafs die Verfassung durch diese Einrichtung keinerlei Erschütterung erlitten habe. Doch kann es sich dabei nur um Grofsbetrieb gehandelt haben, und auch der Grofsgrundbesitz draussen im unterworfenen Lande, von dem anlässlich der fremden Invasionen unter Agathocles und Regulus die Rede ist und aus dessen Bewirtschaftung heraus das landwirtschaftliche Werk des Mago entstand, darf sicher nur für den herrschenden Stand in Anspruch genommen werden. Mit Bezug auf den ersten unter den angeführten feindlichen Einfällen weist die Überlieferung sogar in aller Form darauf hin. Übrigens stammte dieser Grofsgrundbesitz gewifs zum guten Teile von der Eroberung des Landes her, bei welcher die Angehörigen des herrschenden Standes wohl Ländereien für sich occupiert hatten. Der Demos wird am Grundbesitz nur sehr wenig beteiligt gewesen sein. Wenn nur das Stadtweichbild von Karthago für ihn in Betracht kam, so ist leicht ersichtlich, dafs schon ziemlich früh einmal der Zeitpunkt eingetreten sein wird, wo nicht jeder Stadtbürger mehr, wenn das überhaupt je der Fall gewesen war,

zugleich Besitzer eines Acker- oder Gartenloses sein konnte, und mit der Zeit mußte der Prozentsatz derer, die keinen Teil am Grundbesitz hatten, immer weiter steigen. Die oben (S. 14) angeführten Stellen des Aristoteles sind mehrfach in dem Sinne gedeutet worden, daß es sich dabei um die Aussendung von Kolonien handle, — sei es als Neugründungen, sei es in bereits bestehende unterthänige Ortschaften, — durch welche den besitzlosen Bürgern Grundeigentum und eine bevorzugte Stellung in der neuen Heimat verschafft worden sei. Eine derselben schließt ja auch eine solche Deutung mindestens nicht unbedingt aus, und betreffs der Gründung von Therma auf Sicilien im Jahre 407 v. Chr. (Bd. 1, S. 267) erfahren wir in der That ausdrücklich, daß auch Bürger dazu auserwählt worden seien, die in der neuen Stadt doch jedenfalls den Kern der Bevölkerung und den bevorrechteten Stand gegenüber den anderweitigen, zur Teilnahme an der Besiedelung zugelassenen Elementen bilden sollten. Außerdem ist anderwärts hier oder da im allgemeinen von Kolonien der Karthager die Rede, und auch eine Anzahl einzelner Städte wird mit dieser Bezeichnung (*Καρχηδονίων ἄποικος* u. dgl.) belegt, freilich ohne daß sich daraus zugleich etwas Genaueres über die Zusammensetzung ihrer Bewohnerschaft ergäbe. Auch so aber wird das Wesen dessen, was Aristoteles bezeichnen wollte und was auch wenigstens aus der anderen Stelle unzweideutig erhellt, vielmehr darin zu suchen sein, daß die Regierung regelmäsig gewisse Stellen in der Provinzialverwaltung mit Leuten aus dem Demos besetzte, die von diesen irgendwie zur Aufbesserung ihrer Vermögensverhältnisse benutzt werden konnten. Nach welchen Grundsätzen und in welchem Umfange in Karthago selbst subalterne Beamten für den gewöhnlichen Bürgerstand zugänglich waren, dafür fehlt jeder Anhalt. Daß sie es aber waren, wird vorauszusetzen sein.

In welcher Weise etwa der Demos politisch gegliedert war, vermögen wir nicht abzusehen. Denn gewiß ist auf ihn nicht zu beziehen, was Aristoteles von den Syssitien der Hetärien erwähnt, und aus den einschlägigen Verhältnissen anderer Gemeinden Schlüsse auf Karthago zu ziehen erscheint so lange unzulässig, als sich nicht wenigstens ein Anknüpfungspunkt in der Überlieferung nachweisen läßt.

An der Ausübung der Gerichtsbarkeit war der Demos unbeteiligt: Volksgerichte gab es in Karthago nicht. Man mußte denn etwa einen mittelbaren Anteil darin erblicken wollen, wenn er bei der Wahl von Beamten mitwirkte, denen Rechtsprechung zustand.

Dagegen war er zur Teilnahme an der letzten Entscheidung über Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung berufen, wenn Sufeten und Rat — um für die letztere Behörde hier zunächst nur diesen allgemeinen Ausdruck zu verwenden — sich unter einander über diese nicht einigen konnten, während übereinstimmende Beschlüsse der beiden letztgenannten Faktoren ohne weiteres für den Staat verbindlich waren. Wir sagen: der Demos war in jenem Falle zur Teilnahme an der letzten Entscheidung berufen. Denn auch wenn nicht mehrere bezeugte Vorgänge dafür sprächen, müßte es doch als selbstverständlich vorausgesetzt werden, daß in den großen Bürgerversammlungen die Mitglieder der bezeichneten Behörden nicht bloß den Vortrag hatten, sondern auch zugleich mit allen anderen Angehörigen der bevorrechteten Klasse mitstimmten. Der Schwerpunkt lag ja, insofern es auf die Stimmenzahl ankam, auch dann immer in der großen Masse der niederen Bürgerschaft. Da Gesetzgebung und Regierung zunächst in vollem Umfange der Beschlussfassung der Sufeten und des Rats unterlagen, so müssen auch Fragen jeder Art aus diesem Bereiche an die allgemeine Bürgerversammlung haben gelangen können. In dieser wurden gewiß auch — das werden wir der Erwähnung der Sache bei Aristoteles entnehmen dürfen — nicht bloß die ihr unterbreiteten Vorschläge erörtert und angenommen oder verworfen, sondern unter Umständen völlig neue Vorschläge aufgestellt und zur Entscheidung gebracht. Es ist nicht ohne weiteres klar, ob die Einhelligkeit zwischen Sufeten und Rat, in deren Ermangelung die große Bürgerversammlung anzurufen war, im buchstäblichen Sinne aufzufassen ist, d. h. so, daß auch nur eine abweichende Stimme auf einer von beiden Seiten den bezeichneten Fall eintreten ließe. Gegen die Wahrscheinlichkeit einer solchen Annahme kann geltend gemacht werden, daß dann dieser Fall gewiß recht oft eingetreten sein müßte, die Verfassung dabei aber nicht wohl den Charakter bewahrt haben könnte, den sie nach übereinstimmender Überlieferung bis auf eine alsbald zu besprechende, von Polybios bezeichnete Wandlung in ausgeprägtem Maße besessen hat. Zwar könnte sich ein thatsächliches Korrektiv gegen allzuhäufige Verweisung der Entscheidung an das gesamte Volk darin gefunden haben, daß das Standesinteresse die Regierenden doch schließlichs dazu angetrieben hätte, hervortretende Meinungsverschiedenheiten lieber noch, wenn irgend möglich, unter einander auszugleichen. Wie jedoch von F. Susemihl nachgewiesen

wird, läßt der Ausdruck bei Aristoteles auch für die Auffassung völlig Raum, daß einerseits unter den Sufeten Einhelligkeit über die Maßregel bestehen, andererseits im Rate, bez. in den beiden weiterhin zu besprechenden Abteilungen desselben ein gewisses Stimmenverhältnis für sie vorhanden sein mußte. Daß daneben Rat und Sufeten auch dann, wenn das erforderliche Einvernehmen zwischen ihnen nicht fehlte, es unter Umständen doch ratsam finden mochten, gewisse Angelegenheiten der großen Bürgerversammlung vorzulegen, ist gewiß mit Recht vermutet worden.

Die Überlieferung hält sich in ihren Ausdrücken meist so kurz und allgemein, daß sich nur von ganz wenigen Beschlüssen der hier behandelten Art bestimmt nachweisen läßt, ob sie nach vorgängiger Behandlung der Sache durch Sufeten und Rat von der ganzen Bürgerschaft gefaßt sind oder nur innerhalb jenes engeren Kreises. Als Dionys I. 397 v. Chr. mit dem Kriege drohte, falls die Karthager nicht die ihnen unterthänigen Griechenstädte auf Sicilien aufgeben wollten, wurde seine an den Rat gerichtete Botschaft zunächst diesem vorgelegt, dann dem Demos (Diod. 14, 47); hier muß also auch der ablehnende Beschluß erfolgt sein, der zum Kriege führte. Ganz entsprechend war der Verlauf der Sache, als im Jahre 202 v. Chr. P. Scipio die Nachricht erhalten hatte, der mittlerweile von den Karthagern verletzte Waffenstillstand habe in Rom Genehmigung gefunden, und darüber nun in Karthago Vorhalt und Mitteilung machen liefs, getrieben von dem Wunsche, das gefährdete Friedenswerk auch so noch womöglich zu Ende zu führen (Polyb. 15, 1. 2). Seine Gesandten wurden zunächst vor den Rat, dann vor das Volk geführt, und was sie in dieser Versammlung vorgetragen haben, was von der letzteren verhandelt und beschlossen worden ist, darüber erhalten wir sogar verhältnismäßig ausführliche und zuverlässige Kunde. In dem ersten unter beiden Fällen konnten wir nur vermuten, inwiefern etwa die betreffende Frage im Kreise der Regierenden einer verschiedenen Auffassung begegnen mochte (Bd. 1, S. 285); für den zweiten liegt infolge der reicheren Überlieferung die Sachlage klarer vor. Ist doch der Gegensatz zwischen der barcinisch-patriotischen Partei und ihren Widersachern hinreichend bekannt, der sich während des zweiten Kriegs mit Rom und weiter bis zum Untergange Karthagos durch dessen ganze Geschichte hindurchzieht. Weitere Fälle, in denen des Demos in Verbindung mit wichtigeren politischen Vorgängen gedacht wird, sind nicht gleich

sicher bezeugt, und überhaupt nichts für seine Beteiligung am Staatsleben läßt sich den Stellen entnehmen, wo allgemein gesagt wird, „die Karthager“ hätten einen Beschluß gefaßt oder eine Wahl vollzogen. Denn im Hinblick auf die ganze Gestaltung der Verfassung begreift es sich leicht, daß ein solcher Ausdruck, wenn ihm überhaupt in jedem Falle eine spezielle Beziehung innewohnen sollte, sehr wohl auch nur auf den engeren Kreis der Regierenden abgezielt sein konnte. Andererseits spricht beispielsweise die Überlieferung ausdrücklich nur vom Rate, ohne irgendwelche Mitwirkung des Demos zu erwähnen, bei dem Beschluß zur Unterstützung der Egestäer im Jahre 413 oder bald danach, der zu den großen Verwickelungen auf Sicilien führte (Diod. 13, 43, vgl. Bd. 1, S. 256 f.). Nicht anders steht die Sache bei der Ablehnung der von Regulus gebotenen Friedensbedingungen (Polyb. 1, 31, 8), sowie bei der Auseinandersetzung mit der römischen Gesandtschaft, die Hannibals Auslieferung forderte und, in bekannter Weise vor die Wahl zwischen Krieg und Frieden gestellt, durch den Mund ihres Führers den Krieg gab (Polyb. 3, 20. 33, vgl. Liv. 21, 18). Im letzteren Falle ist der „König der Karthager“, also einer der Sufeten, der Wortführer des Rats. Auch in dem zuerst genannten kann der damalige Sufet (*κατὰ νόμους τότε βασιλεύων*) Hannibal, welchem die Führung in dem zu erwartenden Krieg anvertraut wurde, nur als Teilnehmer an der Verhandlung gedacht werden. Entsprechend wird 149 v. Chr. der Beschluß zum Widerstand gegen die letzte römische Forderung vom Rat allein gefaßt, ebenso wie dieser vorher, um den Bericht der aus dem Lager der Konsuln zurückkehrenden Gesandten entgegenzunehmen, nach Wegweisung aller Nichtmitglieder aus dem Sitzungsraume für sich allein zusammengetreten war. Hierbei ergab sich ja nun — soweit dem zwar auf Polybius beruhenden, aber der erweiternden Ausschmückung nicht ganz unverdächtigen Berichte Appians (Lib. 91—93) im einzelnen getraut werden darf — eine lebendige Wechselwirkung zwischen den einzelnen Phasen dieser denkwürdigen Sitzung und der Stimmung der draussen harrenden Volksmenge; auch fand der gefaßte Beschluß zum Widerstande bei der letzteren eine begeisterte Aufnahme. Aber um eine Teilnahme des Demos an demselben in der oben besprochenen verfassungsmäßigen Form handelte es sich dabei sichtlich nicht.

Daß dem Demos auch ein Anteil an den Wahlen zustand, ergibt sich schon aus der Darlegung des Aristoteles unzweideutig.

Denn es läßt sich in der That nicht wohl absehen, worauf sonst seine Bemerkungen über die Käuflichkeit gewisser Ämter, d. h. über offen ausgeübte Bestechung bei der Bewerbung um sie, abzielen sollten. Polybius (6, 56, 4) bezeichnet denn auch für seine Periode die Sache mit dürren Worten so. Und wenigstens betreffs der Wahl von Feldherren haben wir auch wirklich einige bezeugte Beispiele von der Mitwirkung des Demos. Stimmt dies nun ganz zu dem, was sich aus Aristoteles hinsichtlich derselben folgern läßt, so wird für die Wahl der Sufeten, die er in engster Verbindung damit nennt und ganz unter den gleichen Gesichtspunkt stellt, dieselbe Schlusfolgerung gezogen werden müssen. Mit Sicherheit aber können wir aus seinen Worten allerdings auch nicht weiter schliessen, als daß dem Demos Anteil an der Wahl zu den beiden genannten Ämtern zustand, und sie allein geben uns hier einen zuverlässigen Anhalt. Daß auch zu diesen Wahlen — der alljährlich wiederkehrenden der Sufeten und der unregelmäßig, je nach Bedarf, eintretenden Ernennung von Feldherren — ein Vorbeschluss des Rats notwendig war, müßte an sich als wahrscheinlich betrachtet werden und wird auch durch die Überlieferung über einzelne Vorgänge dieser Art an die Hand gegeben. Zu den letzteren werden wir übrigens auch diejenigen zu rechnen haben, wo bei der Ernennung von Feldherren mit ausdrücklichen Worten nur von einem Beschluss des Rats die Rede ist. Denn daß auch bei Wahlen die Sache bloß dann an die ganze Bürgerschaft gegangen sei, wenn Sufeten und Rat sich darüber nicht hatten einigen können, dafür sprechen die Worte des Aristoteles zu wenig. Der Mitwirkung des Demos würde dann nur eben an den angedeuteten Stellen nicht besonders gedacht sein, und gewiß ist sie in sehr vielen Fällen nur von formeller Bedeutung gewesen.

Mehrmals ist bei der Ernennung von Feldherren die Rede davon, daß eine vorhergegangene Erklärung des Heeres berücksichtigt worden sei. Es kann nicht wohl zweifelhaft sein, daß dabei nur an die Bürger zu denken ist, die sich teils als aufsichtführende Ratsmitglieder, teils als Offiziere der fremdländischen Truppen oder als Mitglieder in sich geschlossener Bürgercorps bei diesen Heeren befanden. Vielleicht handelt es sich sogar nur um Berichte der ersteren über die Stimmung im Heere und über die sonstige Lage. Solche Berichte aber konnten entweder eingefordert werden oder auch ohne solche Voraussetzung, bloß im Anschluß an die vorgefallenen Er-



eignisse, in Karthago einlaufen und auch dann genügenden Anspruch darauf in sich tragen, bei der Erledigung der Sache durch die maßgebenden Faktoren in der Heimat in Betracht gezogen zu werden. Mit Sicherheit gehört unter den ersteren Gesichtspunkt nur der eine Fall im sogenannten Söldnerkriege, wo nach unzweifelhafter Überlieferung von Karthago aus durch einen förmlichen Beschluß dem Heere die Entscheidung darüber zugewiesen wurde, ob Hamilcar Barcas oder Hanno der Große aus dem bisher gemeinsam geführten Oberbefehl auszuschneiden habe, — ein Vorgang, der sich im Zusammenhang der Ereignisse aus dem wechselnden Machtverhältnis der beiden einander gegenüberstehenden Parteien erklären lassen wird. Anders steht die Sache mit den Vorwahlen — soweit dieser Ausdruck zulässig ist — beim spanischen Heere nach dem Tode des Hamilcar Barcas und des Hasdrubal. Denn zunächst ist klar, daß beidemal die obwaltenden Umstände den beim Heere befindlichen Bürgern gar keine andere Wahl ließen, als ungesäumt auf eigene Verantwortung hin einen vorläufigen Ersatz für den getöteten Oberbefehlshaber zu beschaffen. Daß aber diese Bestimmung in dem einen Falle den Hasdrubal, in dem andern den Hannibal traf, war nach allem, was wir über diese Verhältnisse wissen, geradezu selbstverständlich. Kam nun der Bericht davon nach Karthago und war dort, wie wir dies wenigstens zum Teil durch die Ereignisse unzweideutig bestätigt sehen, die barcinische Partei am Ruder, so führte die nunmehrige legale Wahl zu nichts anderem, als was sich zweifellos auch ohne die bezeichnete Vorentscheidung in der Sache ergeben hätte. Man braucht nicht mehr, als eben dies, dahinter zu suchen, wenn Polybios (3, 13, 3) sagt, nach dem Tode des Hasdrubal sei in Karthago die Erklärung des Heeres abgewartet worden. Aber auch wenn der Ausdruck buchstäblich zu nehmen wäre, so würde doch dadurch an der Sache selbst nichts Wesentliches geändert.

Die zuletzt berührten Vorgänge führen uns übrigens bereits in die zweite Periode hinüber, die Polybios (6, 51) in der Entwicklung des karthagischen Staatslebens unterscheidet. Sie helfen für ihren Teil auch die Verschiebung in dem Machtverhältnis zwischen seinen hauptsächlichsten Faktoren kennzeichnen, die gerade seit der Zeit zwischen dem ersten und zweiten Krieg mit Rom merklich hervortrat. Daß aber eine solche auch ohne irgendwelche Änderung der Verfassungsform eintreten konnte, dazu bot eben die Bedingtheit der Mitwirkung des Demos in der oben erörterten Weise

die Handhabe. In der That verlautet auch bis auf die letzte Zeit Karthagos hinab nichts von einer Verfassungsänderung. Alles, was an Einzelerscheinungen auch in dieser Periode hervortritt, läßt sich ohne Zwang in den Rahmen des von Aristoteles entworfenen und durch Begebenheiten der früheren Zeit noch weiter ausgefüllten Umrisses einfügen. Auch Hannibals bekannte Reform (Liv. 33, 46 f.) ist nach allem, was sich erkennen läßt, nicht sowohl auf eine Neuerung hinausgekommen, als auf eine Abstellung von Mißbräuchen in der Verwaltung, die sich eingeschlichen hatten, und auf eine Wiederherstellung bereits vorhandener Vorschriften der Verfassung zu voller Wirksamkeit. Was aber die Form anlangt, in der sich der Vorgang vollzog, so nötigt uns nichts, an etwas anderes zu denken, als an die altüberkommene Anrufung der allgemeinen Bürgerversammlung unter der von Aristoteles bezeichneten Voraussetzung einer Meinungsverschiedenheit zwischen Sufeten und Rat.

Es entspricht der gesamten politisch-historischen Anschauung des Polybius, wenn er in der Befugnis, welche die karthagische Verfassung ursprünglich dem Demos einräumte, gerade das rechte Maß dessen erblickte, was diesem gebühre. Solange die darauf begründete Mischung der Gewalten bestand, war nach seiner Darlegung die Verfassung eine wohlgeordnete, konnte Karthago dem nach nahe verwandten Gesichtspunkten geordneten römischen Staat die Wage halten. Noch zur Zeit des ersten Kampfes mit demselben befand es sich auf dieser Höhe (1, 13, 12). Aber wie der römische Staat der Zeit nach in seiner Entwicklung gleichsam um eine Etappe hinter dem karthagischen zurück war, so blieb er auch entsprechend länger seinem Grundprinzip treu, und nachdem er jenem schon beim Eintritt in den ersten Krieg gewachsen gewesen war, erreichte er gerade im zweiten Krieg den Höhepunkt seiner Leistungsfähigkeit, während Karthago sich bereits im Niedergange befand. Polybius erklärt diese Erscheinung eben daraus, daß um die Zeit, wo man im Begriff stand, in den Hannibalischen Krieg einzutreten, in Karthago bereits der Demos den überwiegenden Einfluß auf die Entscheidungen gewonnen hatte, in Rom dagegen — wenn auch nicht ohne jede Schwankung (2, 21, 8) — noch durchaus dem Rate der Besten, dem Senat, die entsprechende Geltung zugekommen sei. Wir haben uns, ohne die politische Grundanschauung des Polybius auf ihre Berechtigung hin zu prüfen, nur mit der für Karthago durch ihn bezeugten Thatsache abzufinden. Diese aber ist von jeher,

und gewifs mit Recht, aus der Gestaltung der Parteiverhältnisse abgeleitet worden, die sich mit der Rückkehr des Hamilcar Barcas aus Sicilien ergab. Er und sein Anhang haben Schutz gegen Verfolgungen gesucht, haben ihre politischen Entwürfe durchzusetzen gestrebt, indem sie sich speziell auf die grofse Masse der Bürgerschaft stützten. Je öfter diese nun in dem Streit zwischen den zwei Fraktionen des Herrenstandes zur Teilnahme an der Entscheidung berufen, je lebhafter sie in den Wahlkämpfen umworben ward, desto mehr mußte bei ihr selbst das Bewußtsein ihrer Bedeutung wachsen und diese von ihr zur Geltung gebracht werden. Was aus dem letzten Jahrhundert Karthagos über innere Vorgänge bekannt ist, kann in ziemlich weitem Umfange als Beleg für die Aussage des Polybius verwendet werden.<sup>5)</sup>

Wie hoch sich über die grofse Masse der Bürgerschaft die engere Gruppe emporhob, aus deren Mitte die obersten Beamten, die Stellen im Rat und Gericht besetzt wurden, geht schon aus dem bisher Gesagten deutlich hervor. Nach anderer Richtung hin wird der Eindruck, den dieses Verhältnis nach aufsen hin erweckte, durch die in der griechisch-römischen Überlieferung den zeitweiligen Inhabern jener Ämter oder auch den Angehörigen der ganzen Gruppe insgemein gewidmeten Bezeichnungen vielfach belegt. Da erscheinen sie — sei es unter ausdrücklicher Gegenüberstellung der untergeordneten Bürgerklasse (*δημος, plebs*), sei es ohne dieselbe — in den mannigfachsten Variationen als „die Edlen, die Besten, die Regierenden, die Vornehmen oder Angesehenen, die (bei weitem) Ersten oder Hervorragendsten oder Einflußreichsten im Staate“ u. dgl. m. Charakteristisch ist es auch, wenn in den Berichten über kriegerische Ereignisse mehrfach die gefangenen oder getöteten karthagischen Edlen abgesondert von der grofsen Menge der anderen angegeben werden und bisweilen hinzugefügt wird, dafs ihnen in der weiteren Behandlung eine besondere Berücksichtigung zu teil geworden sei. Nur läfst sich aus alledem, einschließlic der Stellen, wo Edle neben Ratsmitgliedern noch besonders erwähnt werden, nichts Entscheidendes für die Beantwortung der vor allem wichtigen Frage entnehmen, ob es sich hier um Geburts- oder Amtsadel, Patriciat oder Nobilität handelt. Und doch sind wir dafür in der Hauptsache auf diesen Kreis der Überlieferung angewiesen. Denn wohl würde die Bezeichnung als רב(ד) — ohne weiteren Zusatz —, die auf einer Reihe von karthagischen Inschriften mit Personennamen verbunden wird,

als vorzüglich geeignet gelten dürfen, um Mitglieder der bevorrechteten Gruppe unter der Bürgerschaft zu bezeichnen. Und wäre dies ihr Sinn, dann wäre natürlich auch der Versuch zur Gewinnung einer Entscheidung in der Frage vor allem auf sie zu begründen. Aber das bleibt unmöglich, solange nicht feststeht, ob nicht דרב vielmehr „der ältere“ (natu maior) unter mehreren gleiches Namens ist. Desgleichen bieten die Verhältnisse der altphönikischen Städte keinen hinreichend festen Anhalt. Zwar ist auch in mehreren unter ihnen ein entsprechender Unterschied in der Bevölkerung erkennbar. Jedoch ist weder der Unterscheidungsgrund deutlicher, noch würde, wenn er bekannt wäre, der Schluss zwingend sein, daß sich in Karthago genau dasselbe Verhältnis eingerichtet haben müßte. Zudem ist immer im Auge zu behalten, daß wir über die älteste Periode Karthagos überhaupt nichts und für seine inneren Verhältnisse auf längere Zeit weiter herab recht wenig Sicheres wissen, Rückschlüsse aber bei der Eigenartigkeit der Zustände, unter denen es in seine geschichtliche Stellung eintrat, höchst unzuverlässig sein würden. Bestand z. B. in Tyrus ein Geburtsadel mit dem Anspruch auf Teilnahme an der Staatsleitung, so könnte ganz wohl das Prinzip nach Karthago übertragen worden sein und sich hier einfach erhalten haben. Es könnte jedoch auch zunächst zwar ein Geburtsadel den entsprechenden Anteil an der Herrschaft genommen, bez. sie in Ermangelung eines Königtums allein ausgeübt haben, weiterhin aber doch der Übergang zu einem Optimatenregiment eingetreten sein. Andererseits wäre nicht minder der Fall denkbar, daß eine von der Gründungszeit her vorhandene, unter sich durch kein Geburtsvorrecht geschiedene Bürgerschaft sich gegenüber den später in das Stadtrecht Aufgenommenen als ein bevorrechteter, anfänglich vielleicht sogar allein politisch berechtigter Stand abgeschlossen hätte. Endlich könnten auch innerhalb einer auf diesem Wege vermehrten Bürgerschaft diejenigen Familien sich irgendwann einmal nach unten hin abgeschlossen haben, die dauernd zu Ansehen und Reichtum gelangt waren und herkömmlich die maßgebenden Stellungen im öffentlichen Leben bekleideten.

Man wird an sich keine von diesen Möglichkeiten ausschließen, vielleicht noch manche andere zulassen können und wird zugestehen müssen, daß die oben erwähnten Ausdrücke sich schliesslich mit jeder vereinigen lassen. Auch die Darstellung des Aristoteles ist nicht geeignet, nach einer von beiden Richtungen hin den Aus-

schlag zu geben, mag sie immerhin auf den ersten Anblick die Möglichkeit auszuschließen scheinen, daß in Karthago der Anteil an der höheren politischen Berechtigung durch die Zugehörigkeit zu einem in sich geschlossenen Kreise von Geschlechtern bedingt gewesen sei. Für den Griechen hatte sich doch damals schon der Standpunkt bei der Beurteilung des Wesens der Aristokratie und Demokratie merklich verschoben. Der Begriff einer Aristokratie, die auf dem Vorzug der Geburt allein beruhte, war sozusagen aufser Kurs gesetzt; zur Bestimmung einer solchen kam eigentlich nur noch die Rücksicht auf Tüchtigkeit oder Reichtum in Betracht, — nicht ohne daß im ersteren Falle die Dehnbarkeit des Ausdrucks für mancherlei Unklarheit Raum liefs, im letzteren die danach bestimmte Aristokratie sich in ihrem Wesen der Oligarchie bedenklich näherte. Unter diesem Gesichtspunkt nun würden sich die Äußerungen des Aristoteles recht wohl auch dann verstehen lassen, wenn in Karthago die Berechtigung zur Teilnahme an den Staatsgeschäften — abgesehen von den beschränkten Befugnissen des Demos — in der oben bezeichneten Weise an die Abkunft gebunden war. Man wird nach Lage der Sache nicht leicht in Abrede stellen können, daß er nur den engeren, in sich geschlossenen Kreis der Berechtigten im Auge zu haben brauchte, indem er auseinandersetzte, unter welchen Voraussetzungen in Karthago jemand in ein Amt gelangen könne. Hat er es doch nachweislich an einer anderen unter den oben angeführten Stellen gethan (7 [6], 5, p. 1320<sup>b</sup>, vergl. S. 14), wo er die Gruppe der Regierenden in ausdrücklicher Gegenüberstellung zu dem Demos einfach als „die Karthager“ bezeichnet. Es kommt dazu, daß auch für ihn der Begriff der Tüchtigkeit in engster Beziehung zu edler Abkunft und damit zugleich überkommener Wohlhabenheit stand. Damit aber würde sich die obige Annahme in der That als möglich ergeben, und der Umstand stände ihr gewifs nicht im Wege, daß von ihm neben der Berücksichtigung der Tüchtigkeit — in dem bezeichneten Sinne gefaßt — diejenige des Reichtums noch besonders hervorgehoben wird. Konnte doch auch innerhalb einer in sich geschlossenen Gruppe von Geschlechtern der Vermögensstand, selbst wenn er ursprünglich eine annähernde Gleichheit aufgewiesen haben sollte, nicht wohl dauernd so bleiben. So liefse sich immerhin begreifen, warum von Aristoteles der Berücksichtigung des Reichtums bei den Wahlen — innerhalb des Kreises der durch die Geburt Bevorrechteten, möchten wir erläuternd hinzufügen — noch besonders gedacht wird.

Ist somit auf Grund dieses Materials zu einer festen Entscheidung nicht zu gelangen, so wird doch nach unserer Überzeugung durch eine Thatsache die Möglichkeit einer solchen gewährt, und zwar nach der Richtung hin, wo sie Movers (Phön. 2, 1, S. 488 ff.) gesucht hat. Ihm glauben wir uns hierin, zumal da wir im wesentlichen noch auf dieselben Unterlagen beschränkt sind, so gut wie durchgängig anschließen zu sollen. Höchstens wird hier und da Obacht darauf genommen werden müssen, ihm nicht zu weit in gewisse Einzelheiten zu folgen, betreffs deren der Zustand der Überlieferung es uns näher legt, uns zu bescheiden, als noch an die Gewinnung einer sicheren Erkenntnis denken zu wollen.

Durch die ganze geschichtliche Zeit Karthagos hindurch finden sich, unter den verschiedensten äußeren Umständen, für die hauptsächlichsten Faktoren staatlichen Lebens gewisse Zahlen — 10, 30, 300 — bezeugt, die nicht außer Beziehung zu einander stehen können. Es soll weiter unten versucht werden, die Bedeutung und den Wirkungskreis der betreffenden Körperschaften näher zu bestimmen. Hier ist der Ausgang zunächst von dem zu nehmen, was sich aus den angedeuteten Zeugnissen unmittelbar ergibt. Die Zahlangaben beziehen sich durchgängig theils auf einen weiteren und einen engeren, hinsichtlich seiner Machtbefugnis besonders hervorgehobenen Rat, theils auf Gesandtschaften oder sonstige Personengruppen, betreffs deren es die begleitenden Umstände an die Hand geben, daß sie eine Vertretung des karthagischen Staats gegenüber den Göttern oder gegenüber anderweitigen politischen Mächten darstellen sollten, — zuweilen auch, daß sie in entscheidenden Augenblicken zu rascher, nach Möglichkeit verbindlicher Beschlusfassung im Namen desselben befähigt sein sollten. Für mehrere unter den einschlägigen Zahlverhältnissen finden sich Analogien in anderen Phönikerstädten, besonders auch in Städten des Mutterlandes. Dieser Umstand wird immerhin zu beachten sein, während allerdings nicht zugleich an Movers zugestanden werden kann, daß entsprechende Erscheinungen in der spartanischen und römischen Verfassung ihre Heranziehung zum Vergleich mit der karthagischen noch ganz besonders gefördert hätten. Einige Bedeutung kommt jenen Analogien in ihrer Gesamtheit jedenfalls zu, mögen sie gleich zum Teil erst aus ziemlich später Zeit nachweisbar sein. Legen sie doch einmal dafür Zeugnis ab, daß es sich bei den betreffenden Zahlverhältnissen wirklich nicht um bloße Zufälligkeiten handelte. Ferner steht wenigstens von

mehreren unter ihnen, gleichwie unter denen aus dem griechisch-römischen Kreise, hinreichend fest, daß ihnen die Idee einer Vertretung von Geschlechtern und Geschlechtsverbänden durch eine entsprechende Zahl von Mitgliedern derselben in den an der Gesetzgebung und Regierung beteiligten Körperschaften zu Grunde lag. In Karthago waren die letzteren nach dem, was bereits über die Verteilung der Gewalten erörtert ward, wohl befugt, sich in ihrer Gesamtheit als den eigentlichen Inbegriff des Staatswesens zu fühlen und zu gerieren. Nun sehen wir, daß nicht nur regelmäsig ihre Mitglieder, soweit überhaupt etwas über deren Stand angegeben wird, sondern auch die Kinder derselben als zu den Edlen, Vornehmsten, Angesehensten u. s. w. im Staate gehörig bezeichnet werden. Wir sehen zugleich, daß die erwähnten Zahlen unter den verschiedensten Zeitumständen sich immer gleich und in gleichem Verhältnis zu einander bleiben. Gerade auf dieses Zusammentreffen aber gründet sich unsre Ansicht, daß der von Movers gezogenen Schlussfolgerung eine erheblich grössere Wahrscheinlichkeit zuzuerkennen sei, als jedweder andern Kombination, die sich etwa aus dem jetzt vorhandenen Material ableiten liefse. Wir nehmen also mit ihm an, daß es ein in sich geschlossener Verband von Geschlechtern war, der sich in der oben bezeichneten Weise über die große Masse der Bürgerschaft erhob, aus dessen Angehörigen die oberen Beamten und die verschiedenen beratenden, beschließenden und richtenden Körperschaften besetzt wurden, und zwar diese Körperschaften — wenigstens ursprünglich — in der Weise, daß sie in ihren Mitgliedern eine Vertretung der einzelnen Geschlechter oder Geschlechtsverbände darstellten. Dieser Auffassung widerspricht endlich nicht nur keine von den Stellen der Überlieferung, welche der „Edlen, Regierenden, Hervorragendsten im Staate“ u. s. w. gedenken, ohne daß dabei zugleich auf eine jener Körperschaften Bezug genommen würde, sondern dieselben finden sogar unter dieser Beleuchtung besseres Verständnis, als dies im Lichte anderer Anschauungen der Fall sein würde.

Als im Jahre 149 v. Chr. die karthagische Dedition in Rom in der bekannten verklausulierten Form angenommen ward, wurde verlangt, daß zur Verbürgung des Versprochenen 300 Geiseln, die Söhne der zum weiteren und engeren Rat Gehörigen, gestellt würden, was auch geschah (Polyb. 36, 4, 6: *ἐὰν τριακοσίουσ δμήρουσ . . ἐκπέμψωσι . . τοὺσ υἱοὺσ τῶν ἐκ συγκλήτου καὶ τῆσ γερουσίασ*, vgl. 5, 7: *ἅτε προπεμπόντων ἕκαστον τῶν ἀναγκαίων καὶ συγγενῶν*). Wir

ziehen hieraus mit Movers nicht nur den nächstliegenden Schluss, daß die beiden bezeichneten Räte zusammen 300 Mitglieder zählten, sondern auch den weiteren, daß die Zahl der Geschlechter die gleiche war. Sollte doch durch die Maßregel augenscheinlich der herrschende Stand in allen seinen Verzweigungen getroffen werden. Was aus diesem Zeugnis entnommen werden kann, trägt in sich selbst allerdings nur einen Anspruch auf Gültigkeit für die allerletzte Periode des karthagischen Staats. Ein anderweitiges Vorkommen der Zahl 300, bei dem großen Menschenopfer, das bald nach der Landung des Agathocles in Afrika veranstaltet wurde, um den Zorn der vernachlässigten Götter zu beschwichtigen (Bd. 1, S. 375 f.), bietet wenigstens keine sichere Unterlage für die Annahme, daß die betreffende Organisation auch damals schon bestanden habe. Wohl will sich der Gedanke aufdrängen, daß es sich auch hier um eine entsprechende Vertretung des Herrenstandes gehandelt habe. Aber möchte es auch mindestens als ein eigentümlicher Zufall erscheinen, wenn bei der einen unter den beiden Kategorien von Opfern nur das ihr in unserer Quelle (Diod. 20, 14, 5) beigelegte Merkmal gerade zu dieser Zahl geführt haben sollte, möchte sich ferner für die Anzahl der andern Kategorie vielleicht eine Erklärung ausfindig machen lassen, indem man sie zu den alsbald zu erwähnenden 200 Geschlechtern minderen Ranges in Beziehung zu setzen versuchte: zugestanden muß doch werden, daß die Überlieferung in der vorliegenden Form kein unmittelbares Zeugnis dafür ergiebt. Um so zuversichtlicher glauben wir das noch weiter zu besprechende Vorkommen einer Gruppe von 30 Personen zu dem Schluss benutzen zu dürfen, daß das Bestehen der Organisation, die auf der Zahl 300 beruhte, mindestens ebenso weit hinaufzurücken ist, wie sich jenes nachweisen läßt. Und die Thatsache wenigstens, daß der Rat um die Mitte des 5. Jahrhunderts v. Chr. aus wesentlich mehr als 100, bez. 104 Mitgliedern bestanden hat, geht aus sicherer, in diesem Punkte auch noch von keiner Seite angefochtener Überlieferung hervor (Justin. 19, 2, 5, vgl. Bd. 1, S. 225. 228).

Für das Erscheinen der soeben erwähnten Gruppe von 30 Personen („XXX principes“) und die ihr zukommende Bedeutung, über welche das Nähere noch zu erörtern sein wird, finden wir ferner die wahrscheinlichste Erklärung in der von Movers vertretenen Annahme, daß sich die Geschlechter in eine entsprechende Anzahl von engeren Verbänden — Curien oder wie man sonst sagen will —



gliederten. Ebenso dürfte der Umstand, daß die Überlieferung einer Gruppe von 10 Personen („X principes“) wieder eine besondere Stellung zuweist, am ehesten durch die Vermutung verständlich werden, daß einem Drittel der Geschlechter ein höherer Rang zukam, als den beiden anderen. Das könnte seinen Grund darin gehabt haben, daß irgendwann einmal vor der Mitte des 5. Jahrhunderts ein ursprünglicher Bestand von 100 Geschlechtern durch 200 neue vermehrt worden wäre. Freilich wie lange vorher, auf welche Veranlassung hin und auf welchem Wege sich ein solcher Vorgang vollzogen hätte, müßte dabei durchaus eine offene Frage bleiben. Zwar dürfen wir in den 10 Senatoren, die um die Mitte des 6. Jahrhunderts von dem durch Malchus über die bisherigen Träger der Regierungsgewalt verhängten Strafgericht betroffen wurden (Bd. 1, S. 161), unbedenklich die „X principes“ erblicken. Aber darin läge doch mindestens noch kein zwingender Beweis dafür, daß die angenommene Erweiterung des ursprünglichen Bestands nicht schon damals hätte erfolgt sein können. Über den zuletzt genannten Zeitpunkt hinauf aber kann nicht einmal die Vermutung sich wagen. Denn obwohl in der timäischen Gründungsfabel die „X principes“ vorkommen (Bd. 1, S. 113), so ist das doch kein historisches Zeugnis, sondern giebt sich durch die Verbindung selbst, in der es steht, als bloße Zurückdatierung einer Einrichtung kund, die in der Zeit, wo die Gründungsfabel entstand, von Wichtigkeit war. Ebensowenig hat es einen quellenmäßigen Wert, wenn es in derselben Verbindung heißt, zu den mit Dido-Elissa aus Tyrus gekommenen ersten Ansiedlern hätten sich bald zahlreiche andere aus den benachbarten Gegenden gesellt. Kurz: glauben wir zwar annehmen zu dürfen, daß zu Karthago um die Mitte des 6. Jahrhunderts v. Chr. eine herrschende Klasse von 100 oder vielleicht auch schon von 300 Geschlechtern bestand und daß die Erhöhung auf letztere Zahl mindestens bis zur Mitte des 5. Jahrhunderts erfolgt war, daß ferner ihre Befugnisse bereits damals im wesentlichen nach demselben Mafse bemessen waren, wie später, so ist doch damit schon bis an die äußerste Grenze des Zulässigen gegangen. Darüber hinaus fehlt es an jedem haltbaren Anknüpfungspunkte, eingerechnet die Frage danach, auf welche von den früher (S. 28) erwogenen Möglichkeiten denn eigentlich die Entstehung des herrschenden Standes zurückzuführen sei. Persönliche Neigung mag immerhin dazu führen, der letzten unter ihnen den Vorzug zu geben.

Der Zustand, wie er uns in Karthago überhaupt zuerst einigermaßen erkennbar entgegentritt, liefse sich dann vielleicht am ehesten mit demjenigen vergleichen, welchen in Venedig die Schließung des Rats begründete.

Auf die regierenden Geschlechter nun und ihre engeren Verbände haben wir jedenfalls zu beziehen, was Aristoteles von den Syssitien der Hetärien berichtet. Lange hat man in dieser Beziehung an die vor allem aus dem athenischen Staatsleben geläufige Bedeutung des Ausdrucks Hetärien angeknüpft und unter Hinweisung auf einen Vorgang aus der Zeit, wo Antiochus der Große den Krieg gegen Rom vorbereitete und Hannibal durch Absendung des Tyriers Ariston Anhang in der Heimat für diesen zu gewinnen suchte, an eine Art freier Vereinigungen oder Klubs mit politischem Hintergrunde gedacht. Doch hat dagegen zuerst wieder Movers mit vollem Rechte betont, daß dann der von Aristoteles gezogene Vergleich durchaus unverständlich wäre. Die Hetärien müssen, wie dies ja der griechische Ausdruck gleichfalls anzunehmen gestattet, staatsrechtliche Korporationen gewesen sein, und zwar kann nach Lage der Sache nur an solche der regierenden Geschlechter gedacht werden. Die Deutung, welche Movers zuerst den הברנים der großen, in Marseille gefundenen, aber gewiß aus Karthago stammenden und auf dortige Verhältnisse bezüglichen Inschrift gab, ist seitdem zwar formell ein wenig modifiziert worden, aber dem Wesen nach vollständig aufrecht erhalten geblieben. Und gerade auf dem von ihm bezeichneten Wege ergibt sich die Möglichkeit, die Sufeten „und ihre Genossen“, welche die Inschrift nennt, in durchaus verständliche Beziehung zu bringen.

Daß es sich bei den Syssitien der Hetärien nicht wohl um tägliche gemeinsame Mahlzeiten nach spartanischer Art gehandelt haben könne, ist von jeher gewiß mit Recht angenommen worden. Es wird an solche zu denken sein, die sich an bestimmte, in regelmäßigen Zeitabschnitten wiederkehrende Feste religiösen Charakters anschlossen. Die „*circuli conviviae*“, in denen Aristons Sendung lebhaft verhandelt wurde, ehe sie im Senat zur Sprache kam (Liv. 34, 61, 5), könnten immerhin auf eine derartige Einrichtung zu beziehen sein. Allerdings würde auch wieder das Vorhandensein der letzteren keineswegs in Frage gestellt, wenn man in jenen „*circuli conviviae*“ lieber freie Vereinigungen zu politischen Zwecken erblicken wollte, wie wir es wirklich zu thun geneigt sind. Unter allen Um-

ständen mit Unrecht aber ist zur Beantwortung der Frage nach dem Wesen der Syssitien die Überlieferung über die beabsichtigte Bewirtung des Senats und Volks herangezogen worden, welche Hanno um die Mitte des 4. Jahrhunderts v. Chr. zur Erlangung der Alleinherrschaft benutzen wollte (Bd. 1, S. 315). Dasselbe gilt für die von den Gegnern der barcinischen Partei ausgegangene und von der römischen Annalistik übernommene Darstellung, daß Hamilcar Barcas nach Beendigung des sogenannten Söldnerkriegs eine Vereinigung der verworfensten Leute (*ἐταιρεία τῶν πονηροτάτων ἀνθρώπων*, Diod. 25, 8) zusammengebracht und mit ihrer Hilfe von neuem die Feldherrnwürde erlangt habe.

Selbst wenn in irgendwelcher früheren Periode eine annähernde Vermögensgleichheit unter den herrschenden Geschlechtern bestanden haben sollte, so könnte doch ein solches Verhältnis — darauf mußte schon einmal hingedeutet werden — sich unmöglich auf die Dauer erhalten haben. Ebendeswegen wäre es auch wohl verständlich, wenn Aristoteles die Berücksichtigung des Reichtums bei den Wahlen noch besonders betonte, mochte gleich das passive Wahlrecht nur den durch ihre Herkunft dazu berechtigten Geschlechtern zustehen. Andererseits liegt der Gedanke daran nicht fern, daß ein solcher, in sich geschlossener Stand nicht leicht eines seiner Glieder in gänzliche Verarmung und Verkommenheit wird haben sinken lassen. Mittel genug, um dies zu verhindern, muß es in einem Staate, wie es der karthagische war, schon gegeben haben. Im Laufe der Zeit kann es natürlich auch nicht ausgeblieben sein, daß einzelne Geschlechter ausstarben. Daß nun dafür Ersatz beschafft worden ist, muß angenommen werden, da sich ja die Zahl 300 gerade noch für die allerletzte Periode des Staats nachweisen läßt, und es liegt nahe, zu vermuten, daß dann — um einen Ausdruck von den venetianischen Verhältnissen zu entlehnen — das Goldne Buch zeitweilig wieder geöffnet ward, also je nach Bedarf einzelne hervorragende Familien aus dem Demos unter die Geschlechter aufgenommen wurden. Die Quellen lassen uns allerdings in den beiden zuletzt berührten Punkten vollständig im Stiche.<sup>9)</sup>

## DRITTES KAPITEL.

### Die Räte. Der Staatsgerichtshof der Hundertundvier. Die Pentarchien.

In die Erörterung über die Gliederung des Rats in einen engeren und weiteren und über den Wirkungskreis dieser Körperschaften sind vor allem nicht, wie dies mehrfach geschehen ist, die überlieferten Daten über die um die Mitte des 5. Jahrhunderts v. Chr. begründete Behörde der Hundertundvier- oder auch Hundertmänner hereinzuziehen. Denn diese beiden Benennungen bezeichnen eine und dieselbe Behörde, die allerdings aus den Ratsmitgliedern erwählt wurde, auch mit der Zeit thatsächlich einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die Entschliessungen des Rats gewonnen haben muß, aber an sich mit der Einteilung und der verfassungsmäßigen Kompetenz desselben nichts zu schaffen hat. Aristoteles unterscheidet die Behörde der Hundertundvier, von der er zuerst spricht, vollkommen deutlich von dem Rat oder, wie er sich ausdrückt, von der Gerusia. Letztere vergleicht er mit der spartanischen Gerusia, erstere mit den Ephoren. Was sich aber aus dem Vergleich der Hundertundvier mit den Ephoren ergibt, steht in vollem Einklang mit dem, was aus der Nachricht bei Justin (19, 2, 5 f., vgl. Bd. 1, S. 225) über die Begründung des Kollegiums der Hundertmänner zu entnehmen ist, — man müßte denn gerade das eigentlich Charakteristische an dem Wesen der Ephoren gegenüber einem nebensächlichen Merkmal ihrer Befugnis hintansetzen. Das Vorhandensein zweier Benennungen für eine und dieselbe Behörde, einer genauen und einer auf die nächstliegende runde Zahl abgekürzten, erklärt sich leicht genug; auch anderwärts ist unter ähnlichen Umständen ganz Entsprechendes vorgekommen. Ja sogar der Umstand bietet keinen ernstlichen Anstoß, daß Aristoteles selbst sich der kürzeren Bezeichnung bedient, wo er im weiteren Verlauf seiner Darlegung die Behörde nochmals erwähnt. Die erläuternde Bemerkung aber,

die er an letzterer Stelle hinzufügt, stimmt durchaus zu dem, was sich anderweit über die Bedeutung des Kollegiums der Hundertundvier herausstellt. Schliesslich wird der Beweis dafür, dass die versuchte Trennung der Hundertundvier von den Hundert und die Beziehung der Überlieferung über die letzteren auf den engeren Rat unberechtigt war, vollständig erbracht sein, wenn sich für diesen eine andere, und zwar wesentlich geringere Mitgliederzahl nachweisen lässt.

Der weitere und der engere Rat werden ausdrücklich an drei Stellen neben einander genannt, zweimal in den Fragmenten des Polybius, ausserdem noch an einer Stelle des Livius, die anerkanntermassen aus Polybius herübergenommen ist. Zwar fallen nun die betreffenden Ereignisse gerade nur in die letzten sieben Jahrzehnte karthagischer Geschichte. Doch wurde bereits oben (S. 32) dargelegt, warum wir uns zu der Annahme befugt halten, dass die Einrichtung des Rats in der Weise, wie sie sich aus diesen Stellen erschliessen lässt, gleich der entsprechenden Organisation der Geschlechter wenigstens bis in die Mitte des 5. Jahrhunderts v. Chr. zurückreichte. Und dem Wesen nach wird sie, wenngleich mit anderen Ziffern, auch schon in der vorangegangenen Periode bestanden haben. Denn wenn früher einmal der Herrenstand nur 100 Geschlechter gezählt hat, so wird damals der Gesamtrat auch 100 Mitglieder gezählt haben, und der engere Rat 10. Eine Erinnerung daran hat sich anscheinend in der späteren Bedeutung der „X principes“ erhalten.

Von den bezeichneten drei Stellen ist die eine, die sich auf die Geiselstellung im Jahre 149 v. Chr. bezieht, schon oben angeführt worden (Polyb. 36, 4, 6, s. S. 31). Sie diene als erste Unterlage für den Schluss, dass der Rat in seiner Gesamtheit damals 300 Mitglieder gehabt haben müsse. Unter den für die beiden Abteilungen des Rats gebrauchten Ausdrücken *σύγκλητος* und *γερονσία* trägt der erstere in sich selbst die Voraussetzung dafür, dass er die weitere, auf ausserordentliche Anlässe hin zusammentretende Versammlung bezeichnen solle, während der letztere eben dadurch die Bedeutung der engeren Versammlung zugewiesen erhält, welche sich voraussichtlich dauernd mit den Geschäften befasste. Dies findet in einer Hinsicht eine gewisse Bestätigung durch die zweite Stelle (Polyb. 10, 18, 1). Sie erzählt, dass sich bei der Einnahme Neukarthagos durch P. Cornelius Scipio (209 v. Chr.) unter den zahl-

reichen Gefangenen auch zwei Mitglieder der Gerusia und fünfzehn Mitglieder der Synkletos befanden. Jedenfalls waren diese auf Grund des bekannten karthagischen Verfahrens, Ratsmitglieder zur Beaufsichtigung der Feldherren auf die Kriegsschauplätze zu entsenden, an jenen Ort gekommen, und wie sie um ihres Ranges willen aus der Masse besonders hervorgehoben werden, so wurden sie auch als Gefangene einer besonderen Behandlung durch die Römer teilhaftig. Will man nun nicht annehmen, daß bei dem Vorgang ein ganz absonderlicher Zufall obgewaltet habe, so wird man auch hieraus folgern müssen, daß die Synkletos erheblich mehr Mitglieder gehabt habe, als die Gerusia. Zu voller Klarheit aber führt das dritte Zeugnis, allerdings zugleich das letzte in seiner Art. Denn außer in diesen drei Fällen läßt sich — das verdient besondere Hervorhebung — in der That bei den Quellschriftstellern keinerlei feste Regel im Gebrauch der einschlägigen Ausdrücke erkennen. Es läßt sich nie von vornherein bestimmen, ob speziell an den engeren Rat oder an beide Körperschaften vereint zu denken sein mag, wenn ohne weiteren Zusatz — und ein solcher findet sich sonst nie — von *βουλή*, *γερουσία*, *σύγκλητος*, *συνέδριον* oder *senatus*, von *βουλευταί*, *γερουσιασταί*, *συγκλητικοί*, *σύνεδροι* oder *senatores* die Rede ist. Thatsächlich wird ja allerdings meist die Gerusia gemeint sein, und nur vermuthungsweise wird auf Grund gewisser begleitender Umstände in einzelnen Fällen an Gesamtsitzungen beider vereinter Räte gedacht werden können. In letzterer Hinsicht sei aber hier sofort auch noch gegen die Anschauung Einspruch erhoben, als sollten gerade durch die Ausdrücke *συνέδριον* und *σύνεδροι* derartige Gesamtsitzungen bezeichnet werden. Denn es ist klar nachweisbar, daß diesen Ausdrücken die Bedeutung nicht zukommt, die ihnen mehrfach untergelegt worden ist. Ihre Verwendung ist vielmehr ausschliesslich unter den unmittelbar zuvor behandelten Gesichtspunkt zu stellen und gleich derjenigen der anderen Benennungen, soweit sie in diesen Bereich fallen, nur auf das Streben der Schriftsteller nach Abwechslung im Ausdruck zurückzuführen.

Jenes dritte Zeugnis also bezieht sich auf eine Gesandtschaft, die 203 v. Chr. nach schweren Unglücksfällen im Felde zur Einleitung von Friedensverhandlungen in das Lager des P. Scipio bei Tunis abgesandt wurde und auch wirklich ein Abkommen traf, auf Grund dessen man bereits in dieser Periode des Kriegs einmal bis unmittelbar vor den Abschluß des Friedens selbst gelangte (Liv. 30,

16, 3: oratores ad pacem petendam mittunt XXX seniorum principes: id erat sanctius apud illos consilium maximaque ad ipsum senatum regendum vis). Eine vorurteilsfreie Erklärung, die nicht zu Gunsten irgendwelcher vorgefassten Meinung klar vorliegende Beziehungen willkürlich verschieben will, kann diesen Worten nur Folgendes entnehmen. Es war erstens der engere Rat in seiner Gesamtheit, der die Gesandtschaft ausführte, — eine Mafsregel, die im Hinblick auf die politische Lage so sachgemäfs erscheint, wie nur möglich, und auch rein äufserlich durch die Nähe des römischen Hauptquartiers an Glaublichkeit noch gewinnt. Zweitens erhellt, dafs der engere Rat aus 30 Mitgliedern bestand; und für diese Ziffer wird sich auch noch aus einer Reihe anderweitiger Vorkommnisse eine Bestätigung ergeben. Drittens sehen wir, dafs der engere und weitere Rat nicht zwei getrennte Körperschaften von verschiedener Kompetenz waren, sondern dafs der erstere einen Ausschufs aus dem Gesamtrat darstellte und auf dessen Entschliessungen den mafsgebenden Einflufs ausübte, wie er dem engeren Kreise derer, in deren Händen die ständige Geschäftsleitung liegt, allemal zu teil werden mufs. Der engere Rat aber mufs, so dürfen wir weiter schliessen, mit der *γερονσία* in dem zu Anfang dieser Auseinandersetzung bezeichneten Sinne identisch sein, und diejenige Gruppe, durch deren Hinzutritt der Gesamtrat entstand, mit der *σύγκλητος*.

Von hier aus erhalten nun auch, wie es scheint, die folgenden Vorgänge eine vollere Beleuchtung, so dafs sie nicht mehr blofs zur Bestätigung der einen, von vornherein einleuchtenden Wahrnehmung dienen, dafs die Zahl 30 im karthagischen Staatsleben eine besondere Bedeutung gehabt haben müsse.

Nach der Schlacht bei Zama kamen in das von neuem bezogene Lager des P. Scipio vor Tunis abermals 30 Gesandte aus Karthago (Liv. 30, 36, 9, auch hier sicherlich nach Polybius), um die Verhandlungen einzuleiten, die nunmehr wirklich zum Frieden führen sollten. Bei der grossen Ähnlichkeit der obwaltenden Verhältnisse wird kaum jemand den Gedanken zurückweisen wollen, dafs es wieder die gesamte Gerusia war, die hier imstande sein wollte, gleich auf der Stelle verbindliche Beschlüsse zu fassen, und das karthagische Interesse jedenfalls am besten vertrat, wenn sie dazu imstande war.

Die Sachlage war ganz entsprechend, als im sogenannten Söldnerkrieg nach hoffnungsvollen Anläufen zum Siege durch einen grossen Unglücksfall vor Tunis noch einmal alles in Frage gestellt

schien und die Regierung ein Mittel zur Rettung nur darin finden zu können vermeinte, wenn neben Hamilcar Barcas Hanno der Grofse wieder in den Anteil am Oberbefehl einträte, den er einige Zeit zuvor hatte aufgeben müssen. Da wurden „30 Mitglieder des Rats“, begleitet von Hanno und dem letzten verfügbaren Rest des Bürgeraufgebots, in das an der Bagradasmündung aufgeschlagene Lager Hamilcars hinausgesandt; ihr Auftrag ging dahin, auf jede Weise die Einigkeit zwischen beiden Männern herzustellen, was denn auch wirklich gelang und nach kurzer Frist zu dem erwünschten Siege führte (Polyb. 1, 87, 3 f.). Auch hier springt in die Augen, was die leitende Behörde veranlassen konnte, sich in ihrer Gesamtheit an Ort und Stelle zu begeben und ihre Autorität in die Wagschale zu legen. Mit Unrecht aber ist versucht worden, aus der Fassung eines Ausdrucks am angeführten Orte (*τριακόνα τῆς γερουσίας προχειρισάμενοι*, sc. *οἱ Καρχηδόνιοι*) die Annahme abzuleiten, als habe die Gerusia mehr denn 30 Mitglieder gehabt. Denn nicht nur fehlt jedes Kennzeichen dafür, dafs der betreffende Ausdruck hier blofs in der engeren Bedeutung gebraucht sein könne, die ihm an gewissen Stellen allerdings eigen ist, sondern der weitere Fortgang der Darstellung (*ἐντειλάμενοι πολλὰ τοῖς τῆς γερουσίας*) schließt eine solche Auslegung auch noch deutlich aus.

In Verbindung mit dem soeben erwähnten Unfall vor Tunis war übrigens bei Polybius schon kurz zuvor einmal (1, 86, 6) die Zahl 30 in bedeutsamer Umgebung genannt worden. Das einzige nach den früheren Siegen Hamilcars noch übrige Corps der Aufständischen unter Mathos war damals in Tunis von zwei karthagischen Heeren eingeschlossen. Das eine von diesen unter Hamilcar Barcas lag auf der südlichen, von Karthago abgewandten, das andere unter Hannibal auf der nach Karthago hin gelegenen Seite der Stadt, beide von einander getrennt durch den See von Tunis und die Sebcha es Sedjum, die Tunis östlich und südwestlich bespülen. Hannibal hatte soeben im Angesichte der Belagerten den jüngst gefangenen andern Hauptanführer des Aufstands, Spendius, mit einer Anzahl Genossen ans Kreuz schlagen lassen, als Mathos plötzlich nach dieser Seite hin einen Ausfall machte, Hannibals Heer in die Flucht schlug, sein Lager eroberte und ihn selbst gefangen nahm, ohne dafs Hamilcar den Angegriffenen Hülfe zu bringen vermochte. Jetzt hefteten nun die siegreichen Angreifer an das Kreuz, von dem sie den Leichnam des Spendius abnahmen, den Hannibal und schlach-



teten um ihn her „dreißig, die Vornehmsten der Karthager“, ab (*περικατέσφαξαν τριάκοντα τῶν Καρχηδονίων τοὺς ἐπιφανεστάτους*), die, wie aus dem Zusammenhang erhellt, gleichfalls bei dem Gefecht in ihre Hände gefallen waren. Wie die Sache liegt, möchten wir nun in dieser Handlung nicht blofs mit Movers (Phön. 2, 1, S. 493) ein Todesopfer erblicken, bei welchem die dreißig Getöteten die dreißig Genossenschaften (Geschlechtsverbände) des karthagischen Herrenstandes vertreten sollten. Gewifs wurden die letzteren, wie wir sie mit Movers annehmen und zu dem Bestande der Gerusia in Beziehung setzen, durch die Mafsregel thatsächlich getroffen. In das richtige Licht scheint uns der Vorgang doch aber erst durch die Auffassung zu treten, dafs jene Dreißig nicht blofs nach symbolischen Erwägungen der angedeuteten Art aus der Masse der Gefangenen ausgewählt worden waren, sondern dafs es sich hier gleichfalls um die ganze Gerusia handelte. Es könnte keineswegs befremden, wenn die regierende Körperschaft sich insgesamt auf den nahen Kriegsschauplatz begeben hätte, um dem Strafgericht an dem einen Haupte des Aufstandes und der anscheinend unmittelbar bevorstehenden Einnahme des letzten Stützpunktes der Empörung beizuwohnen. Die Zuversicht, die in letzterer Hinsicht im Lager des Hannibal herrschte, und die damit verbundene Sorglosigkeit ermutigte gerade den Mathos in seiner verzweifelten Lage zu dem Ausfall.

Der sicher bezeugte Fall aus dem Jahre 203 lehrt, dafs in der Stadt irgendwie für die einstweilige Führung der Geschäfte gesorgt gewesen sein mufs, während sich die Gerusia in ihrer Gesamtheit auswärts befand. Unter diesem Gesichtspunkte wenigstens wird also kein Einwand gegen die soeben vertretene Auffassung der beiden andern Vorgänge erhoben werden können. Allerdings handelte es sich dabei immer nur um Örtlichkeiten, die sehr nahe bei Karthago lagen, und für die Abwesenheit der Behörde von der Stadt brauchte jedesmal nur eine verhältnismäfsig kurze Zeit in Rechnung gesetzt zu werden.

Von längerer Dauer müfste dieselbe freilich in einem der beiden Fälle gewesen sein, die wir zuletzt noch hierher ziehen zu sollen glauben: im Jahre 149 v. Chr., als es galt, den drohenden Krieg mit allen Mitteln abzuwenden, soll eine karthagische Gesandtschaft von 30 Mitgliedern in Rom gewesen sein, in der wir gleichfalls die gesamte Gerusia erblicken möchten. Über die Angemessenheit der Lage für eine solche Mafsregel ist kein Wort zu verlieren.

Allerdings könnte das nicht wohl diejenige Gesandtschaft gewesen sein, welche nach bereits erfolgtem Abgang der Konsuln nach Sicilien als letztes Rettungsmittel noch das Anerbieten der Dedition Karthagos ergriff, wie die betreffende Stelle es besagt (Liv. per. 49: legati triginta Romam venerunt, per quos se Carthaginenses dedebant). Denn es ist kaum anzunehmen, daß die beiden Gruppen der Überlieferung, die in Betracht kommen, in den auf diese Verhandlungen bezüglichen Einzelheiten wesentlich von einander abgewichen sind. Gerade in Bezug auf die Deditions-gesandtschaft aber besitzen wir aus Polybius eingehende und unbedingt glaubwürdige Nachrichten, die hinsichtlich ihres Personenbestands völlig von der soeben angeführten Mitteilung verschieden sind. Doch giebt der Auszug aus dem 49. Buche des Livius durch die Reihenfolge der — wenn auch nicht ohne Lücken — von ihm berichteten Thatsachen selbst das Mittel zur Lösung des Widerspruchs an die Hand. Die Dedition ist, nach Abgang der Konsuln, in Wirklichkeit von den fünf Gesandten vollzogen worden, die Polybius mit Namen nennt (36, 3f.; vgl. Diod. 32, 6, 1. Appian. Lib. 76). Die in der Periocha erwähnte Gesandtschaft dagegen muß identisch sein mit einer von den beiden, die zuvor in Rom erschienen waren und auf den Versuch zur Rechtfertigung des Kriegs mit Massinissa die Antwort erhalten hatten, die karthagische Regierung müsse hinreichende Genugthuung leisten, bez. müsse selbst wissen, worin diese bestehe (Diod. 32, 1. 3; Appian. Lib. 74, = Polybius). Und zwar dürfte sie mit der zweiten von diesen Gesandtschaften zusammenfallen. So gäbe die Periocha wohl die richtige Zahl ihrer Mitglieder an; nur in Betreff dessen, was sie mit dem römischen Senat verhandelte, hätte eine Verschiebung stattgefunden. Mag dem aber sein, wie ihm wolle, jedenfalls drängt sich der Gedanke an die gesamte Gerusia nochmals auf bei der anderweitigen Erwähnung von 30 Gesandten, die in demselben Zusammenhang nur wenig später vorkommt und gegen jeden Zweifel gesichert ist. Sie betrifft die Gesandtschaft, welche die Konsuln nach ihrer Landung an der afrikanischen Küste in ihr Lager bei Utica entboten, um die letzte Forderung entgegenzunehmen, die man sich in Rom bei der bedingten Annahme der Dedition noch vorbehalten hatte. Die Absendung von Ratsmitgliedern ward zu diesem Zwecke verlangt, und „dreißig der Vornehmsten“ wurden dazu bestimmt (Diod. 32, 6, 2 f.: εἶτα πάλιν οἱ Ῥωμαῖοι διεπέμψαντο πρὸς Καρχηδονίους ἀποστεῖλαι

*τινας ἐκ τῆς γερουσίας κελεύοντες . . οἱ δὲ τριάκοντα τῶν ἐπιφανεστάτων ἀπέστειλαν*). Es muß fraglich bleiben, ob der Fassung des Ausdrucks in dem stark zusammengezogenen Excerpt noch viel Gewicht beizulegen ist. Aber sollte es auch geschehen müssen, so widerstritte sie doch der Annahme nicht in höherem Grade, als dies in einem früheren Falle (S. 40) zuzugeben war, wo sogar die ursprüngliche Fassung des Polybius noch vorliegt.

Bei der Belagerung und Einnahme von Tyrus durch Alexander den Großen wird einer karthagischen Festgesandtschaft gedacht, die, wie alljährlich, zu Ehren des Melqart dorthin gekommen war (Bd. 1, S. 347. 521). Dürfen wir nun der allerdings nicht ganz ungetrübten Überlieferung entnehmen, daß sie aus 30 Personen bestand, so wäre freilich aus naheliegenden Gründen nicht anzunehmen, die Gerusia habe diese Funktion ausgeübt. Wohl aber böte der Vorgang einen Beleg dafür, daß in dem karthagischen Staatswesen, das doch jedenfalls durch eine solche Abordnung dem Gotte gegenüber repräsentiert werden sollte, bereits damals eine auf der Zahl 30 beruhende Organisation von hervorragender Bedeutung vorhanden und mit religiöser Weihe versehen war. Schließlich sei noch darauf hingedeutet, daß sich auch sonst in Phönikerstädten, zum Teil schon in älteren Zeiten, starke Ratsversammlungen mit engeren Ausschüssen vorfinden. Movers weist dies des näheren nach, wenn auch nicht ohne im einzelnen hier und da zu weit zu gehen.

Bestand nun die hier vertretene Gliederung des Rats, entsprechend derjenigen der Geschlechter, auf der seine Zusammensetzung beruhte, mindestens schon seit der Mitte des 5. Jahrhunderts v. Chr.: wie kommt es, daß Aristoteles nur einer Ratsversammlung gedenkt? An sich würde ja nichts, auch nicht der von ihm gebrauchte Ausdruck *γερουσία*, der Annahme entgegenstehen, er habe dabei an den Gesamtrat, die polybianische *γερουσία* und *σύγκλητος* in ihrer Vereinigung, gedacht, zumal da der Anteil der *συγκλητικοί* an den Geschäften nur dem Grade nach von demjenigen der *γερουσιασταί* verschieden war. Viel wahrscheinlicher ist es aber doch, schon mit Rücksicht auf die gleiche Mitgliederzahl der spartanischen Gerusia, daß er bei seiner Darlegung nur die Gerusia im engeren, polybianischen Sinne im Auge gehabt hat. Die Erklärung wird also in der verhältnismäßig geringen Bedeutung des großen Rats zu suchen sein, und dazu stimmt vollkommen, was, wie wir sahen (S. 39), über diejenige des engeren Rats überliefert wird.

Wollte jemand den für die Gesetzgebung und Regierung eigentlich maßgebenden Faktor im Staate angeben, so bezeichnete er, meinen wir, die Lage ganz sachgemäß, wenn er die Gerusia nannte. Vor allem wird die Vorstellung fernzuhalten sein, als habe die Synkletos besondere Sitzungen gehabt. Die Synkletiker — 270 an Zahl nach der mindestens seit der Mitte des 5. Jahrhunderts bestehenden Einrichtung, in der nächstvorangegangenen Periode wahrscheinlich 90 — traten gewiß nur bei den Gesamtsitzungen in Thätigkeit, die für gewöhnlich wohl bloß in längeren Zwischenräumen, außerdem etwa auf besonders dringliche Anlässe hin stattfanden. Hier wurde wohl über die Vorentscheidungen beschlossen, welche die in der ständigen Geschäftsführung befindliche Gerusia getroffen hatte; und wer sagt uns, ob nicht der Kreis der Gegenstände, welche von dem engeren Rat an den Gesamtrat zu bringen waren, durch Gesetz oder Herkommen irgendwie beschränkt war, der erstere also gewisse Fragen selbständig erledigte? In den Gesamtsitzungen muß es auch zur Entscheidung gekommen sein, ob ein Beschlufs ohne weiteres für den ganzen Staat mit Gesetzeskraft verbindlich oder erst noch der großen Bürgerversammlung vorzulegen war. Je mehr aber das Standesinteresse darauf hinwies, der letzteren Eventualität nach Möglichkeit aus dem Wege zu gehen, desto mehr mußte der Anteil der Synkletiker an den Geschäften dieser Art nur formeller Natur sein. So mag zu Zeiten wohl eigentlich das Bedeutsamste in ihrer Thätigkeit gewesen sein, was ihnen wenigstens stets und unter allen Umständen zugekommen sein muß: die Mitwirkung, wenn der Gesamtrat aus seiner Mitte die Mitglieder der Gerusia wählte, bez. sie der allgemeinen Bürgerversammlung, sofern dies nötig war, zur Wahl vorschlug.

Dafs die allgemeine Bürgerversammlung jedenfalls die beiden Sufeten auf Vorschlag des Rats wählte, wurde früher (S. 24) besprochen. Betreffs der übrigen 28 Gerusiasten giebt es allerdings nichts, was zu der gleichen Annahme besonders nötigte. Wir sprechen aber von 28 Gerusiasten, weil wir die Sufeten gerade so als Mitglieder der Gerusia betrachten zu müssen glauben, wie es in Sparta die Könige waren, — letztere freilich lebenslänglich, gleichwie auch die dortigen Gerusiasten nach einmal erfolgter Wahl auf Lebenszeit amtierten, während in Karthago, wenigstens soweit wir dessen Geschichte einigermaßen deutlich überblicken können, die Sufeten nachweisbar jährlich wechselten. Der angenommene Zu-

sammenhang aber zwischen der Bekleidung der Sufetenwürde und dem Sitz in der Gerusia läßt uns mindestens ebensowohl, wie die vielbenutzte, leider ziemlich dunkel gehaltene Äußerung des Aristoteles über die Amtsdauer der Pentarchien, darauf schließen, daß die Gerusia als Ganzes alljährlich neu gewählt ward. Ein solches Verfahren erscheint schon an sich dem Wesen eines engeren Ausschusses angemessener, als etwa eine von Rechts wegen längere oder gar lebenslängliche Dauer des Mandats seiner Mitglieder. Die Stetigkeit der Geschäftsführung konnte aber auch dabei in vollstem Maße gewahrt bleiben. Denn die Gerusiasten waren nicht nur nach unserer Annahme schon vor ihrer Wahl in die Gerusia Synkletiker gewesen — wie sie dies auch nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wurden —, sondern im Hinblick auf einen noch zu besprechenden Vorgang betreffs des Kollegiums der Hundertundvier darf wohl auch vorausgesetzt werden, daß die sofortige Wiederwahl auch in die Gerusia ohne Einschränkung gestattet war.

Es wurde soeben darauf Bezug genommen, daß wir die Amtsdauer der Ratsmitglieder als solcher als eine lebenslängliche betrachten zu müssen glauben. Wer einmal Synkletiker geworden war, blieb dies auch, so meinen wir, mochte er nun dabei ein oder mehrere Male auf ein Jahr, mancher vielleicht auch recht oft und auf längere, zusammenhängende Zeiträume in die Gerusia gewählt werden oder nicht. In Ermangelung jeder direkten Überlieferung kann sich die Annahme freilich nur auf das berufen, was sonst im allgemeinen über den Charakter der Verfassung und über den Verlauf der karthagischen Geschichte bekannt ist. Namentlich wenn der Rat eine Vertretung der herrschenden Geschlechter in ihrer Gesamtheit darstellte, liegt sie merklich näher, als die gegenteilige. Aristoteles aber widerspricht ihr durch seine Vergleichung mit der spartanischen Gerusia nicht. Auch wenn es nicht sehr fraglich wäre, ob er die Synkletos überhaupt in den Bereich seiner Betrachtung gezogen hat, würde doch die Zusammenstellung der Sufeten mit den spartanischen Königen unwiderleglich zeigen, daß für ihn bei seinen Vergleichen die Rücksicht auf die zeitliche Dauer der betreffenden Ämter nicht im Vordergrund stand. Und die Äußerung über die Amtsdauer der Pentarchien läßt für beide hier vorliegende Möglichkeiten eine befriedigende Erklärung zu.

Ob es nun durch Gesetz oder Herkommen geregelt war, wer als Vertreter seines Geschlechts im Rat zu fungieren habe, ob es

dazu einer Wahl unter den Geschlechtsgenossen und etwa noch einer Anerkennung derselben durch die Gesamtgemeinde bedurfte, muß ganz dahingestellt bleiben. Auch über die Wahl in die Gerusia erfahren wir nur aus Aristoteles, daß dafür nicht, wie beispielsweise in Sparta, ein höheres Lebensalter Bedingung war und daß Reichtum besonders berücksichtigt wurde, — Welch letzteres Moment eben der karthagischen Regierung besonders ihren oligarchisch-plutokratischen Charakter gab. Insbesondere läßt sich nicht absehen, in welcher Weise diese Wahl etwa dahin eingerichtet war, daß die Gerusia allemal eine Vertretung der dreißig — früher zehn — Geschlechtsverbände ergab. Denn dies möchten wir wenigstens als ursprünglich ihrem Wesen entsprechend annehmen, wenn auch der Grundsatz vielleicht nicht bis auf die letzten Zeiten Karthagos herab gewahrt blieb.

Zusammenberufen wurde der Rat, soweit bestimmte Angaben darüber vorliegen, von den Sufeten (Liv. 30, 7, 5, vgl. 24, 10). Die Sufeten leiteten auch seine Verhandlungen, oder, gewiß richtiger gesagt, jeweilig einer von ihnen. Dies wird auch durch den einzigen bezeugten Vorgang (Polyb. 3, 33, 3) gegenüber einer allgemein gehaltenen Äußerung anderer Art (Festus s. v. sufes, p. 309<sup>b</sup> Mü.: *senatus censuit referentibus sufetis*) an die Hand gegeben. Die große, in Marseille gefundene Inschrift sagt, der Opfer tarif für den Tempel des Baal und die allgemeine Verordnung, auf die gleichfalls Bezug genommen wird, seien von der zuständigen Spezialbehörde „zur Zeit“ der beiden mit Namen angeführten Sufeten „und ihrer Genossen“ festgestellt worden (CIS. 1, No. 165, Z. 1 f. u. 18 f.). Es liegt nahe, zu vermuten, daß damit die Gerusia einschließ lich der zu ihr gehörigen Sufeten bezeichnet werden sollte, und daß in solcher Weise die Jahre amtlich benannt wurden. Dem, was sich sonst über die Stellung der Sufeten innerhalb der Gerusia und des ganzen Kollegiums innerhalb des Staatswesens überhaupt erkennen läßt, würde das ganz wohl entsprechen.

Dafür, daß dem Rat die volle bürgerliche Gesetzgebung zustand, — mit der einzigen Einschränkung betreffs der etwaigen Verweisung der Sache an die allgemeine Bürgerversammlung (S. 21 f.), die überhaupt für seinen gesamten Geschäftsbereich galt, — sind wir allerdings nur auf das angewiesen, was sich aus den vergleichenden Zusammenstellungen des Aristoteles ergibt. Die überlieferten Einzelbeispiele von politischen Verhandlungen in Karthago beziehen

sich ja fast ausschließlich auf Akte der Staatsverwaltung, und auch hier wieder nach Lage der Sache zum weitaus größten Teile auf Kriegführung und auswärtige Politik. Aber so oft nur immer derartige Vorgänge mit mehr als bloß allgemeinen Ausdrücken, wie „die Karthager“ u. dgl. m., erwähnt werden, kommt „der Rat“ unter einer der mehrfachen dafür üblichen Bezeichnungen in Frage, die allerdings eine genaue Scheidung zwischen der Zuständigkeit der Gerusia und des Gesamtrats nicht zugleich ermöglichen (S. 38). „Der Rat“ faßt die einschlägigen Beschlüsse, führt die Unterhandlungen, vollzieht die Ernennungen und Abberufungen, oder bereitet mindestens diese Mafsregeln für die Entscheidung der allgemeinen Bürgerversammlung vor. Er trifft Bestimmung über das Verhalten der Bürgerschaft nach verschiedenen Richtungen hin. Er beschließt über die Aufstellung von Heeren, die teils durch Aufbietung der Bürgerschaft, in noch höherem Grade durch Aushebung von Unterthanen und Anwerbung von Söldnern gebildet wurden; somit hatte er gewifs auch die Verfügung über die Staatsgelder. Die Feldherren ernennt er oder schlägt sie der Bürgerschaft vor, erteilt ihnen Anweisungen, giebt ihnen Kommissare aus seiner Mitte zur Überwachung bei, nimmt Berichte von ihnen entgegen, faßt Beschlufs über Unterstützungen, die ihnen etwa zu gewähren sind, und ruft sie ab. Er empfängt Mitteilungen und Gesandtschaften von auswärtigen Mächten, gleichwie er selbst an diese und ihre Organe Gesandtschaften absendet, unter Umständen aus seiner eigenen Mitte, wenn nicht sogar die gesamte Gerusia die Mission übernimmt. Über Fragen aller Art, die bei den auswärtigen Beziehungen in Betracht kommen können, berät und beschließt er zum Teil endgültig, teils faßt er wenigstens die erste Entschliessung über sie. Sowie in irgendwelcher Hinsicht das Staatsinteresse stärker berührt wird, sehen wir, soweit die dürftige Überlieferung reicht, ihn zusammentreten und Stellung zu den Dingen nehmen.<sup>7)</sup>

Allerdings wurde der Rat zweifellos in mehreren Beziehungen durch das Kollegium der Hundertundvier- oder Hundertmänner stark beeinflusst. Ja, man könnte fragen, ob er nicht vielleicht in manchen Dingen sogar förmlich an dessen Beschlüsse gebunden war und sie nur mit den zu seiner Verfügung stehenden Mitteln der Exekutive ins Werk zu setzen hatte. Ebendeswegen und weil jenes Kollegium aus dem Rat hervorging, sei über dasselbe auch gleich hier gehandelt, obwohl es nicht in den ursprünglichen Rahmen der karthagischen Verfassung gehört.

Begründet wurde das Kollegium der Hundertundvier, wie wir seinerzeit sahen (Bd. 1, S. 225 ff.), um die Mitte des 5. Jahrhunderts v. Chr., als nahezu ein Jahrhundert lang Mago und zwei Generationen seiner Nachkommen die Leitung des Staats in den Händen gehabt hatten. Wohl hatten sie, soviel sich erkennen läßt, amtlich keine andere Stellung eingenommen, denn als Sufeten und Feldherren, und unter ihrer Führung war die Macht des Staats auf ganz neue Grundlagen gestellt, war jenseits des Meeres seine Herrschaft ausgedehnt, dem Ausgreifen der Griechen und anderer Völker ein Ziel gesteckt worden und trotz vorübergehender Misserfolge auch geblieben; zuletzt namentlich war noch das libysche Umland Karthagos in weiterem Umfange wirklich unterthänig gemacht worden. Aber eben daraus erwuchs auch bei der herrschenden Klasse die Besorgnis, daß schließlich von Gliedern jenes Hauses die Erwerbung einer monarchischen Gewalt angestrebt werden möge. Gerade auf diesem Gebiete liegt ja immer die ernsteste Gefahr für den Fortbestand aristokratischer Staatswesen, zumal da die untere, an der Regierung gar nicht oder nur unwesentlich beteiligte Schicht der Bevölkerung gern mit solchen Bestrebungen sympathisiert und sie zu fördern bereit ist. Ob freilich die Vertreter des magonischen Hauses wirklich Verbindungen nach dieser Richtung hin pflegten, darüber fehlt jede Andeutung, wie wir sie doch wenigstens für Malchus besitzen.

Schon einmal, ungefähr ein Jahrhundert vorher, war ein angeblicher Versuch zur Begründung einer Königsherrschaft mit dem Tode seines Urhebers, des Malchus, bestraft worden (Bd. 1, S. 161). Wir werden uns dabei den Rat als den eigentlichen Träger der Gegenaktion denken dürfen, sowie umgekehrt Malchus vorher mit seiner Rache für das früher wider ihn eingeschlagene Verfahren gerade das Hauptorgan der Bethätigung des Rats getroffen hatte, von dem noch weiter zu sprechen sein wird. Der Versammlung, welche den herrschenden Stand vertrat, in seinem Namen Gesetze gab und die Regierung führte, lag selbstverständlich auch in erster Reihe die Sorge für die Aufrechterhaltung der bestehenden Verfassung ob, wenn sie diese von irgendwelcher Seite her — und Versuche dazu mußten am ehesten aus ihrer eigenen Mitte kommen — gefährdet glaubte.

Jetzt also erschien das doch nicht mehr genügend: eine eigene Behörde ward zu diesem Zwecke eingesetzt. „Darauf, als die so einflußreiche Feldherrnfamilie dem Freistaat gefährlich war und sie



selbst alles zugleich betrieben und entschieden, wurden hundert Richter aus der Zahl der Senatoren erwählt, um die aus dem Krieg zurückgekehrten Feldherren zur Rechenschaft zu ziehen, damit dieselben in Besorgnis davor ihre Amtsführung im Kriege so bedächten, daß sie auf die Gerichte und die Gesetze daheim Rücksicht nähmen“, — so heißt es bei Justin (19, 2, 5f.), der dabei übrigens, wie Aristoteles das eine Mal (S. 36), die kürzere Benennung auf die Behörde anwendet.

Es handelte sich also um einen eigenen Staatsgerichtshof, der dazu bestimmt war, durch die Furcht vor nachträglich abzulegender Rechenschaft die Feldherren von einem Mißbrauch der ausgedehnten Gewalt, die in ihren Händen lag, abzuschrecken, — weiter ist zunächst nichts bezeugt. Allerdings fügt sich von selbst der Gedanke auch an die Absicht hinzu, dieselben für Nachteile, welche das Staatsinteresse durch ihre Amtsführung erfahren habe, zu bestrafen, und in diesem Sinne sehen wir die Einrichtung durch den späteren Verlauf der karthagischen Geschichte oft genug in Verbannungs- und Todesurteilen wirksam werden. Für die Parteien im Staate war sicher die Besetzung gerade dieses Kollegiums mit ihren Mitgliedern jederzeit eines der hervorragendsten Ziele ihres Strebens und die gewonnene Mehrheit in demselben die schneidigste Waffe.

Man wird wohl daran denken dürfen, daß dem Kollegium der Hundertundvier gleich von Anfang an außer den Feldherren auch die Sufeten für ihre Amtsführung verantwortlich waren. Wurden doch nicht nur beide Würden oft von einer Person bekleidet, sondern es war auch thatsächlich das Amt eines Sufeten nicht weniger geeignet, der Aristokratie Mißtrauen einzulösen, als dasjenige eines Feldherrn. Mit welchen Schranken hat beispielsweise die entsprechende Besorgnis im Lauf der Zeit die Dogen Venedigs umgeben! Ob sich im Ausdruck bei Justin — (*omniaque ipsi agerent simul et „iudicarent“*) — vielleicht noch eine darauf hinzielende Wendung der ursprünglichen Quelle widerspiegelt, muß freilich ganz dahingestellt bleiben. Jedenfalls erscheinen unter den Persönlichkeiten, die wegen Gefährdung der bestehenden Verfassung von Strafurteilen betroffen wurden, schon ziemlich früh einige, die gerade zu der betreffenden Zeit nicht wohl Feldherren gewesen sein können. Ja, vielleicht waren sie nicht einmal durchgängig Sufeten. Denn auch wenn die Befugnis des Staatsgerichtshofs in der bisher bezeichneten Weise begrenzt war, mußte sie sich doch sehr bald darüber hinaus erweitern, sowohl was den Umkreis der Personen, als auch was

den Umkreis der Handlungen und Bestrebungen anlangt, die seinem Urtheil unterstanden. Sicherlich war das Interesse des Staats, d. i. des herrschenden Standes, besser gewahrt, wenn nicht nur Begangenes bestraft, sondern auch Erstrebtes verhütet ward. Nach dieser vorbeugenden Thätigkeit hin wird sich mehr und mehr das Schwergewicht in der Wirksamkeit dieser Behörde verschoben haben, — von der Ausübung der Gerichtsbarkeit über Staatsverbrechen nach derjenigen der politischen Polizei. Und wie weit läßt sich gerade der letztere Begriff ausdehnen!

Wie oben schon angedeutet ward, beeinflusste das Kollegium der Hundertundvier voraussichtlich stark die Entschliessungen der regierenden Behörde, des Rats. Geht doch — um mit Th. Mommsens Worten zu sprechen — überall, wo die Verwaltungsbehörden unter die Kontrolle einer anderen Körperschaft gestellt werden, der Schwerpunkt der Macht von der kontrollierten auf die kontrollierende Behörde über, und die letztere ist begreiflicherweise geneigt, allenthalben in die Verwaltung einzugreifen. Eine Förderung für ein solches Verhältnis, zugleich aber auch wenigstens ein Mittel zur Verhütung von Konflikten dabei ergab sich für Karthago entschieden daraus, daß das Kollegium der Hundertundvier eben aus dem Gesamtrat hervorging, ja sogar einen recht bedeutenden Bruchteil desselben bildete. Denn die Angabe des Aristoteles über das Prinzip, nach dem die Hundertundvier durch die Pentarchien gewählt worden seien (*ἀριστινῶν*), ist keineswegs unvereinbar mit dem bei Justin erhaltenen Zeugnis über ihre Wahl aus der Zahl der Senatoren; sie verträgt sich sogar aufs beste mit ihr, auch im Lichte des Gegensatzes, in welchem Aristoteles die Wahl der Ephoren dazu stellt. Wird freilich danach gefragt, worin sich jener Einfluss besonders geäußert habe, so sind wir wieder einmal ganz auf Vermutungen beschränkt. Es ist recht wohl möglich, daß nicht nur die Gerusiasten, sondern auch sonst noch alle Beamten und alle Mitglieder von Behörden mit beschränkter Amtszeit rechenschaftspflichtig waren. Daß freilich dadurch von vornherein und unter allen Umständen ein lähmender Einfluss auf ihre Amtsführung ausgeübt worden sei, wie behauptet worden ist, braucht in solcher Allgemeinheit gewiß nicht zugestanden zu werden. Die karthagische Geschichte zeigt doch auch nicht wenige Parteien, wo die leitenden Männer weitaussehende Pläne gefaßt und kühn und nachhaltig zugleich ins Werk gesetzt haben. Jener lähmende Einfluss machte sich wohl vor allem gel-

tend, wenn sich die Parteien annähernd die Wage hielten und die eine in der kontrollierenden, die andere in der regierenden Körperschaft stärker vertreten war. Hatte eine von ihnen die Oberhand, dann ergab sich schon von selbst ein Gegengewicht in der Weise, daß sie ihre Führer in die leitenden Ämter brachte, die ihnen beigegebenen Kontrollbeamten aus der eigenen Mitte bestimmte, das Urteil nach ihrem eigenen Interesse bemafs. Der Gedanke daran liegt nahe, daß das Kollegium der Hundertundvier, soweit es nachträglich die Beamten zur Rechenschaft zu ziehen befugt war, auch schon auf ihre Wahl irgendwie eingewirkt haben könnte. Mindestens der Annahme möchten wir ziemlich zuversichtlich beipflichten, daß die „Ratsmitglieder“, die den Feldherren zur Überwachung beigegeben zu werden pflegten, gerade solche waren, die zugleich dem Kollegium der Hundertundvier angehörten. Dem steht nicht der Umstand entgegen, daß bei dem einen Mal, wo wir derartige Kommissare in gewissen Personen erblicken zu sollen glauben (S. 37 f.), diese teils als Gerusiasten, teils als Synkletiker bezeichnet werden. Nicht minder unerheblich erscheint es, daß in den anderen Fällen überhaupt nur eine von den Benennungen verwendet wird, wie sie für die Senatoren da üblich sind, wo nicht ausdrücklich die beiden Abteilungen des Rats von einander geschieden werden. Denn zunächst läßt sich kein Grund dafür absehen, daß nur Synkletiker, nicht auch Gerusiasten, in das Richterkollegium hätten gewählt werden können. Ferner kann die Äußerung des Aristoteles über die Kumulation von Ämtern einschließlic des an sie geknüpften Tadels mit Fug gerade auch auf ein solches Verhältnis bezogen werden. Die Zugehörigkeit zur Gerusia aber war dem Aristoteles ebenso, wie diejenige zu den Hundertundvier, eine ἀρχή, während die Eigenschaft als Synkletiker dieses Prädikat für ihn nicht in sich zu schließen brauchte, — wenn anders er diesen Teil des Gesamtrats bei seiner Darlegung überhaupt berücksichtigte. Wenn endlich die den Feldherren beigegebenen Kommissare als Ratsmitglieder im allgemeinen bezeichnet werden und doch ihre Funktion gerade als Mitglieder des Kollegiums der Hundertundvier ausübten, so liegt darin an sich kein Widerspruch. Höchstens läßt sich daraus entnehmen, daß unsere Quellschriftsteller keine für ihren Bedarf hinreichend kurze besondere Benennung für die letzteren vorfanden. Gänzlich entzieht sich der Beantwortung die Frage, ob auch die gesetzgeberische Thätigkeit des Rats dem Einfluß der Hundertundvier unterworfen war.

Aristoteles hätte nicht unrecht damit gehabt, das Kollegium der Hundertundvier als so einflußreich zu bezeichnen, wie er es thut (*τὴν μεγίστην ἀρχήν*), auch wenn die Kompetenz desselben damals noch auf den Kreis beschränkt gewesen wäre, den wir als den ursprünglichen annehmen zu müssen glauben. Wie es scheint, war allerdings der Prozeß der Erweiterung zu seiner Zeit schon viel weiter vorgeschritten. Der Vergleich mit den spartanischen Ephoren, denen er übrigens an ihrem Orte (2, 9, p. 1270<sup>b</sup>) genau dieselbe Bezeichnung widmet, spricht deutlich genug dafür. Aus neueren Verhältnissen ist von jeher besonders gern auf die Analogien verwiesen worden, welche die Geschichte Venedigs bietet: den Rat der Zehn in seiner großen Zeit, im fünfzehnten Jahrhundert und durch einen beträchtlichen Teil des sechzehnten, und die Staatsinquisition.

Es darf als ein besonders feiner Zug von Staatsweisheit — im Sinne der herrschenden Geschlechter gesprochen — betrachtet werden, daß aus dem Gesamtrat, der Urversammlung ihrer Vertreter, ein verhältnismäßig so bedeutender Teil herangezogen wurde, als es galt, eine Instanz zu schaffen, die das Übergreifen einzelner mächtiger Persönlichkeiten berufsmäßig verhinderte. Auf welchen Grund gerade die Zahl 104 zurückgeht, läßt sich allerdings nicht mehr erkennen.

Daß die Mitglieder des Kollegiums jedesmal auf ein Jahr ernannt wurden, muß nach der auch hier anzuziehenden Äußerung des Aristoteles über die Pentarchien angenommen werden. War nun der Gesamtrat, aus dessen Mitte sie zu ernennen waren, nur 300 Personen stark, so mußten, auch wenn ursprünglich die unmittelbare Wiederwahl nicht gestattet war, ebendieselben Männer in sehr kurzen Zeiträumen immer wieder zur Ausübung jener wichtigen Funktion gelangen. Möglicherweise gestaltete sich die Sache allerdings schon früh so, daß besonders einflußreiche und vermögende Männer — der Begriff der „Tüchtigkeit“ bemißt sich ja in solchen Fällen nur nach dem Parteiinteresse — durch immer erneute Wiederwahl auf längere Zeit, ja lebenslänglich dem Richterkollegium angehörten. Der jeweilig am Ruder befindlichen Partei bot sich gerade auch darin ein wirksames Mittel, sich die Leitung im Staate möglichst lange zu sichern. Thatsächlich wenigstens stellt die bekannte, aus Polybius stammende Schilderung der Verhältnisse in Karthago nach dem Schluß des zweiten Krieges mit Rom (Liv. 33, 45—47) einen solchen Zustand dar; denn es kann nicht zweifel-

haft sein, daß der hier genannte „iudicum ordo“ mit dem Kollegium der Hundertundvier identisch ist. Dieser „iudicum ordo“ habe damals — darauf kommt jene Schilderung hinaus — die Herrschaft eigentlich in den Händen gehabt und einen schrankenlosen, die Wirksamkeit der Gesetze und Magistrate beeinträchtigenden Einfluß ausgeübt, vor allem gestützt darauf, daß ebendieselben Leute dauernd Richter waren. Vermögen, Ruf und Leben aller hätten in ihrer Willkür gestanden. Wer bei einem von ihnen Anstoß erregte, habe alle zu Feinden gehabt und sei der Anklage und Verurteilung sicher gewesen. Der „Quästor“ habe schon im Vertrauen darauf, daß er erwarten durfte, nach Ablauf seines Amtes herkömmlicherweise in das Kollegium aufgenommen zu werden, einer an ihn gerichteten Vorladung des Sufeten Hannibal Trotz zu bieten gewagt. Hannibal nahm nun freilich gerade daraus den Anlaß, jene Gewalt-herrschaft zu brechen, indem er den Quästor verhaften liefs und die Anklage, die er in einer alsbald berufenen Volksversammlung gegen ihn erhob, zu einer Anklage gegen das ganze Kollegium der Richter erweiterte. Das Volk, das sich bis in die untersten Schichten hinab durch den bestehenden Zustand in seiner Freiheit bedrückt fühlte, nahm denn auch auf der Stelle einen ihm vorgelegten Gesetzesvorschlag an, daß künftig die „Richter“ immer nur auf ein Jahr gewählt werden sollten, worauf Hannibal ohne weiteres Hindernis die für notwendig erkannte Reform in der Verwaltung durchführte.

Zustände, wie der hier geschilderte, waren in Karthago wohl nicht erst damals zu finden. Nur daß wir für die frühere Zeit bloß aus Andeutungen oder aus auffälligen Wendungen in der auswärtigen Politik darauf schließen können, wie die Parteien mit einander im Regiment wechselten, nachdem sie, jede in ihrer Art, während der Zeit ihrer Obmacht in entsprechender Weise und mit entsprechenden Mitteln die Herrschaft geführt hatten. Gerade bloß im vorliegenden Falle ist Polybios durch einen äußeren Anlaß darauf geführt worden, die Darstellung eines solchen Zustandes zu geben, und diese ist uns zufällig erhalten geblieben. Wir werden unserem Gewährsmann sogar kaum unrecht thun mit der Annahme, seine auf persönliche Hochachtung begründete Sympathie für die großen Barciden und ihre Bestrebungen habe ihn einigermaßen beeinflusst, als er die damalige Lage gar so sehr als eine abnorme hinstellte und ihre Wirkungen in besonders dunklen Farben ausmalte. Das

Interesse der barcinischen Partei floß ihm dabei doch in gewissem Grade mit demjenigen des karthagischen Staats, ihre Auffassung der Dinge mit dem ihm selbst vorschwebenden Idealbild gedeihlicher Leitung des letzteren zusammen. Jedenfalls erhellt aus dem Verlauf der Sache, daß die Hauptstärke des damaligen Einflusses der Hundertundvier in der unbeschränkten Möglichkeit der Wiederwahl der Ausscheidenden lag. Denn mehr braucht in der Fassung des Ausdrucks bei Livius, daß ebendieselben Leute dauernd Richter gewesen seien, nicht gefunden zu werden. Auch ist im Hinblick auf das, was sich aus Aristoteles folgern läßt, keineswegs die Annahme notwendig, daß etwa in der Zwischenzeit die Lebenslänglichkeit der Amtsdauer für die Hundertundvier gesetzlich festgestellt worden sei. Hat Hannibal vielleicht auch die Wahl der Hundertundvier der allgemeinen Bürgerversammlung übertragen? Eine solche Maßregel würde ja der im Zug befindlichen Entwicklung des Staatswesens nach der demokratischen Seite hin recht wohl entsprechen, und in dem uns erhaltenen Bericht könnte sie gegenüber der entscheidenden Bedeutung der anderen, die oben hervorgehoben ward, nur zurückgetreten sein. Bestanden hat das Kollegium der Hundertundvier gewiß bis auf das Ende des Staats herab; ein oder das andere Zeugnis für seine Bethätigung, solange einigermaßen normale Verhältnisse obwalteten, läßt sich wohl noch nachweisen. Aber mit seiner hohen Bedeutung war es seit Hannibals Reform vorbei.<sup>8)</sup>

Die Pentarchien, durch welche nach Aristoteles das Kollegium der Hundertundvier ernannt ward, würden schon hierdurch allein ein bedeutsamer Faktor im karthagischen Staatsleben gewesen sein. Aristoteles legt ihnen aber auch noch darüber hinaus viele wichtige Befugnisse bei, freilich ohne diese irgendwie näher zu bestimmen, und seine kurze Äußerung ist überhaupt die einzige, durch die wir von dem Bestehen dieser Körperschaften unmittelbare Kunde erhalten.

Abgesehen von der Befugnis zur Wahl der Hundertundvier geht aus derselben zunächst nur soviel unzweifelhaft hervor, daß es sich um mehrere Kollegien von je 5 Männern handelte, die länger als die anderen von Aristoteles in Betracht gezogenen Behörden amtierten, keine Entschädigung bezogen und nicht durch das Los ernannt wurden. Beide letztere Angaben kommen freilich auf etwas hinaus, was wir nach unserer sonstigen Kenntnis vom karthagischen Staatswesen auch ohnedies voraussetzen würden und gewiß unbedenklich auf alle anderen Oberbeamten und Mitglieder der Maß-

gebenden Kollegien übertragen dürfen, soweit ihre Wählbarkeit nicht auch ausdrücklich bezeugt wird. Die weitere Aussage des Aristoteles, daß die Pentarchien durch sich selbst gewählt wurden (*ὑφ' αὐτῶν αἰρετὰς εἶναι*), läßt schon der Deutung einen gewissen Spielraum. Am ehesten wird sie aber doch so aufzufassen sein, daß die nach Ablauf einer gewissen Zeit abtretenden Fünferkollegien ihre Nachfolger selbst ernannten, und damit dürfte ganz von selbst die weitere Befugnis verbunden gewesen sein, sich während der eigenen Amtsperiode durch Kooptation zu ergänzen, wenn aus irgendwelchen Gründen Lücken in ihrer Mitte entstanden waren.

Über die Mafsen schwierig und vieldeutig ist die Äußerung unseres Gewährsmanns, wonach die Pentarchien länger als die Mitglieder der übrigen Behörden eine Amtsgewalt ausübten. Denn sie thun dies, so sagt er, sowohl nach ihrem Austritt als auch vor ihrem Eintritt. Es muß zugestanden werden, daß hier die mannigfachsten Kombinationen möglich sind, daß anscheinend namentlich der Gedanke an eine dreijährige Periode naheliegt, deren Verlauf etwa so zu denken wäre, daß, wer Pentarch ward, unmittelbar vorher irgendwelches andere Amt bekleidet haben mußte und unmittelbar nach Ablauf seiner Amtszeit als Pentarch stets wieder in ein anderes Amt eintrat. Auch daran könnte gedacht werden, daß die zur Pentarchie Designierten in dieser Eigenschaft schon vorher, und die Ausgetretenen noch eine Zeit lang nachher als Gehülfen, Stellvertreter oder Beisitzer der amtierenden Pentarchen fungierten. Von vornherein mindestens der gleiche, ja im Hinblick auf die Eigentümlichkeit der aristotelischen Sprechweise sogar ein noch höherer Grad der Wahrscheinlichkeit dürfte aber doch einer dritten Auffassung zugestehen sein. Nach dieser hätten die Pentarchen ihr Amt als solche ein Jahr lang bekleidet und wären hierauf insgesamt in ein anderes — einjähriges — Amt eingetreten. Es käme also eine zweijährige Periode in Betracht, innerhalb welcher dieselben Männer das eine Jahr lang Beamte waren mit der Aussicht, es im folgenden Jahre wieder zu sein, im letzteren aber als Beamte fungierten, nachdem sie dies schon während des vorhergehenden Jahrs gethan hatten. Liegt nun die Sache so, dann will sich allerdings die Vermutung aufdrängen, daß die Mitglieder der Pentarchien nach Ablauf ihrer Amtszeit durch Selbsternennung regelmäßig in das Kollegium der Hundertundvier übertraten. Es bedarf hierzu der Voraussetzung, daß die Pentarchien aus den Ratsmitgliedern hervorgingen; aber

für diese spricht in der That einiges, was weiterhin noch auszuführen sein wird. Andererseits läßt sich dagegen nicht einwenden, daß ja nach unserer eigenen Annahme die Mitglieder des Kollegiums der Hundertundvier thatsächlich zum guten Teil länger als ein Jahr, oft sogar dauernd in demselben verblieben sein müssen. Aristoteles spricht von dem, was verfassungsmäßig normiert war, und danach war die Amtsdauer im Richterkollegium wohl nur eine einjährige. Insofern aber hatten diejenigen, welche auf dem Wege durch die Pentarchien in das letztere eintraten, durch ihre zweijährige Mitgliedschaft in so hervorragenden Behörden in der That eine so außergewöhnliche Stellung gegenüber den Inhabern der anderweitigen Oberämter, daß die besondere Hervorhebung, die Aristoteles diesem Verhältnis zu teil werden läßt, dadurch reichlich gerechtfertigt erschiene. Man könnte noch darauf hinweisen wollen, daß, gleichwie beispielsweise Gerusiasten während ihres Amtsjahres infolge der stattlichen Kumulation von Ämtern gleichzeitig dem Richterkollegium angehören konnten, so vielleicht andere Gerusiasten, Sufeten und sonstige Oberbeamte unmittelbar nach Ablauf ihres Amtsjahres in dasselbe eintraten, somit thatsächlich gleichfalls zwei Jahre hinter einander eine Amtsgewalt ausübten. Indes würde sich ein solcher Einwand auf ebendemselben Wege erledigen. Wenn Aristoteles jenes Verhältnis betreffs der Mitglieder der Pentarchien besonders hervorhob, so muß der wesentliche Grund dafür eben darin gesucht werden, daß diese nach Ablauf ihrer Amtszeit notwendig oder wenigstens regelmäsig in ein anderes Oberamt eintraten, nicht bloß thatsächlich der Eintritt in ein solches ihnen offen stand. Daß in der Äußerung des Aristoteles über die Amtsdauer der Pentarchien kein zwingender Gegengrund gegen die von uns angenommene Lebenslänglichkeit der Mitgliedschaft im großen Rate erblickt werden muß, ward schon in anderer Verbindung berührt (S. 45). Hinzugefügt sei noch, daß er der Strategie sogar ausdrücklich gedenkt, dieses Amt aber, soviel wir sehen, auf unbestimmte, oft recht lange Zeit verliehen worden ist. Als ein außerordentliches, nur je nach Bedarf besetztes brauchte er es eben nicht in den Kreis der Ämter zu ziehen, die er mit jener vergleichenden Bemerkung treffen wollte.

Wenn man die Bedürfnisse und den Gang der Verwaltung eines großen Staatswesens in Betracht zieht, wird von den Vermutungen, die über den Geschäftsbereich der Pentarchien ausgesprochen worden sind, am ehesten diejenige von Heeren annehmbar erscheinen.



Er möchte in ihnen Ausschüsse aus der Gerusia erblicken, denen besonders wichtige Verwaltungszweige speziell überwiesen waren. Denn wenn sich in den Händen der Gerusia, so meint er, zunächst alle wichtigen Staatsangelegenheiten befanden, wie läßt es sich denken, daß sie deren Verwaltung — und, so dürfen wir hinzufügen, die Wahl einer so tief in das öffentliche Leben eingreifenden Behörde, wie des Kollegiums der Hundertundvier — anderen als ihren eigenen Mitgliedern übertragen hätte?

Wagte nun seinerzeit der „Quästor“ in der oben (S. 53) bezeichneten Erwartung dem Sufeten Hannibal Trotz zu bieten, und trifft unsere Annahme über den Zusammenhang zwischen der Amtsführung der Pentarchien und des Richterkollegiums das Richtige, so wird man doch recht geneigt sein, der Vermutung beizupflichten, daß jener „Quästor“ Mitglied einer mit der speziellen Leitung des Finanzwesens betrauten Pentarchie gewesen sei. Auch in Gades erscheint, kurz vor der betreffenden Zeit, ein Beamter gleichen Titels in hervorragender Stellung neben den Sufeten (Liv. 28, 37, 2).

Daneben sehen wir einmal unter besonders ernsten Verhältnissen gerade eine Gruppe von fünf Personen mit einer bedeutenden Sendung beauftragt (Polyb. 36, 3, 8). Im Jahre 149 v. Chr., als der römische Senat auf den Versuch zur Rechtfertigung des gegen Massinissa geführten Kriegs bereits zweimal nach einander eine vieldeutige, drohende Antwort gegeben, den Krieg förmlich beschlossen und die Konsuln mit den Heeren nach Sicilien abgesandt hatte (S. 41 f.), wurden schließlicly noch jene fünf von Polybius mit Namen angeführten Männer nach Rom gesandt, um zu versuchen, ob das Äußerste noch irgendwie abgewandt werden könne, und es ward ihnen zu diesem Zweck unumschränkte Vollmacht erteilt. Es ist in diesem Zusammenhang nicht weiter zu erörtern, wie sie entsprechend dem, was daheim im Rat verhandelt worden war, schließlicly das einzige Rettungsmittel in der Dedition Karthagos erkannten und diese vollzogen. Hier kommt die Sache in anderer Hinsicht in Betracht. Darf nämlich mit einiger Zuversicht angenommen werden, daß die fünf Männer Mitglieder der Gerusia waren, so will sich uns im Anschluß daran auch der Gedanke aufdrängen, daß weder ihre Anzahl, noch ihre Auswahl nur durch zufällige Umstände bestimmt war. Es handelt sich hier um bloße Vermutung, aber bei der trostlosen Dürftigkeit der Überlieferung hat diese wohl auch ihr Recht, mag sie gleich nur an einen einzelnen Vorgang

anzuknüpfen imstande sein. Wie wir also glauben, daß ein Ausschufs von fünf Gerusiasten die unmittelbare Verwaltung der Staatsfinanzen, den Vortrag über sie und die Vorbereitung der zu fassenden Beschlüsse der Gerusia oder auch des Gesamtrats in den Händen hatte, so glauben wir auch, daß ein derartiger Ausschufs für die politischen Angelegenheiten vorhanden war. Und das, meinen wir, waren die Pentarchien.

In anderer Verbindung (S. 30 ff.) ist bereits des Umstandes gedacht worden, daß an verschiedenen Punkten der karthagischen Geschichte in bedeutsamer Stellung „X principes“ vorkommen. Denn so dürfen wir sie nach der ihnen mehrmals beigelegten Bezeichnung wohl durchgängig benennen, entsprechend wie die Mitglieder der Gerusia nach ihrem Bestande während der letzten Jahrhunderte auch als die „XXX principes“ erscheinen. Das wenige vorhandene Material muß eben zum Teil wiederholt vorgeführt werden, um, unter einen anderen Gesichtspunkt gestellt, doch vielleicht auch noch nach einer anderen Richtung hin einen bescheidenen Gewinn zu ergeben.

An der früheren Stelle galt es, der Darlegung von Movers nachzugehen, wonach in älteren Zeiten einmal der herrschende Stand aus 100 Geschlechtern, der Gesamtrat demgemäß aus 100, die Gerusia aus 10 Mitgliedern bestanden haben mag, bis sich diese Zahlen, spätestens gegen die Mitte des 5. Jahrhunderts v. Chr., durch den Hinzutritt neuer Geschlechter auf 300, für die Gerusia auf 30 erhöhten. Aus dem Umstande, daß die „X principes“ auch in der jüngeren Periode hervortreten, wurde gefolgert, daß die alten Geschlechter auch dann noch mindestens einen höheren Rang behaupteten, gewissermaßen als „patres maiorum gentium“ gegenüber den „patres minorum gentium“, und daß dieser ihr Vorzug wenigstens zunächst durch ihre besondere Vertretung in dem Kollegium der „X principes“ zum Ausdruck kam. Eine Bestätigung hierfür kann wohl auch noch in der Thatsache gefunden werden, daß ein inschriftlich bezeugtes sakrales Kollegium von nicht geringer Wichtigkeit gleichfalls aus 10 Männern bestand. Ob diese vielleicht mit den „X principes“ identisch waren oder in irgendwelcher Beziehung standen, darüber läßt sich allerdings nicht einmal eine Vermutung wagen. Jedenfalls leben auf religiösem Gebiete alte Institutionen immer besonders nachhaltig fort. Ohne Antwort bleibt auch die Frage, ob das angenommene Verhältnis zwischen den Geschlechtern bis zuletzt aufrecht erhalten blieb, ob also auch noch in den jün-

geren Zeiten die „X principes“ wirklich immer den altberechtigten Geschlechtern entnommen sein mußten oder ob die Wahl in dieses Kollegium, wie in die Gerusia, für alle Ratsmitglieder als Vertreter des herrschenden Standes überhaupt freigegeben war. Andererseits möchte sich an die Voraussetzung, daß die 100 altberechtigten Geschlechter eine in sich geschlossene Gruppe bildeten, gern die weitere anschließen, daß daneben zwei entsprechende Gruppen der 200 Geschlechter jüngeren Rechts bestanden hätten. Movers sucht auch Material dafür beizubringen, wie eine solche Dreizahl im religiösen und staatlichen Leben Karthagos zum Ausdruck gekommen sei; doch reicht dasselbe für diesen Zweck entschieden nicht aus.

Hier steht im Vordergrund die Frage nach der Bedeutung, welche den „X principes“ im Staatsorganismus zukam. Schon angedeutet ward, daß diese keine geringe gewesen sein kann in der Zeit, wo die timäische Gründungsfabel entstand. Der Maxitanerkönig Jarbas, so erzählt diese in der bei Justin (18, 6) vorliegenden Form, habe aus der jüngst gegründeten, rasch aufblühenden Stadt die „zehn Ersten der Punier“ (*decem Poenorum principes*) zu sich entboten und ihnen, unter Androhung des Kriegs für den Weigerungsfall, sein Verlangen nach der Hand der Elissa eröffnet, durch welches diese schließlich in den Tod getrieben worden sei. Das erste geschichtliche Auftreten einer Personengruppe von dieser Zahl ist dasjenige um die Mitte des 6. Jahrhunderts v. Chr. nach der Einnahme der Stadt durch Malchus (Justin 18, 7, 16 f.; vgl. Bd. 1, S. 161). Dieser tötete, so heißt es, unter Verzicht auf weitere Ausdehnung seiner Rache nur „zehn Senatoren“, womit er augenscheinlich die herrschende Klasse besonders empfindlich treffen wollte, während er gegenüber der Masse der Bürgerschaft augenfällig versöhnlich auftrat. Später, als es galt, den infolge der römischen Occupation Sardiniens drohenden Krieg abzuwenden, sind nach vorangegangenen anderweitigen Gesandtschaften angeblich sogar zweimal „X principes“ in Rom erschienen. Die annalistische Überlieferung hierüber stellt die Sache selbst zwar in ziemlich verschobener Gestalt dar, hat auch auf dem Wege bis zu dem uns vorliegenden Niederschlag (Oros. 4, 12, 3) noch obendrein gelitten, dürfte aber doch in diesem Punkte rein äußerlicher Art kaum getrübt sein. Desgleichen ward nach der Schlacht bei Zama das erste Ansuchen um den Eintritt in Friedensverhandlungen — die dann, wie wir sahen (S. 39), durch eine jedenfalls mit der Gerusia identische Ge-

sandtschaft von 30 Männern auch wirklich eröffnet wurden — bei P. Scipio durch zehn Gesandte, „die Ersten des Staats“, angebracht (Liv. 30, 36, 4: decem legati erant, principes civitatis etc.; nach Polybius). Entsprechende Kollegien von 10 Männern als Ausschüsse aus den Ratsversammlungen finden wir hier und da auf altphönizischem Boden oder sonst in Verhältnissen, die von Phönizien her beeinflusst waren, mag auch den jüngsten Vorkommnissen dieser Art keine selbständige Beweiskraft mehr zuzugestehen sein. Und wenn Karthago im Jahre 201 v. Chr. als Unterpfand für den Frieden 100 Geiseln stellen mußte (Polyb. 15, 18, 8, vgl. Liv. 30, 37, 6), so sollte dadurch vielleicht gerade die Gruppe der vornehmsten, altberechtigten Geschlechter getroffen werden, wie später im Jahre 149 durch die Forderung von 300 Geiseln die Gesamtheit derselben (S. 31 f.).

Wir dürfen fragen, ob Aristoteles eine staatliche Einrichtung von der Bedeutung der „X principes“ wohl ganz mit Stillschweigen übergangen haben mag. Hatte er nicht vielleicht sie im Auge, als er von den Pentarchien sprach? Mindestens daß sie zur Gerusia gehörten, darf gewiß angenommen werden. Sie möchten uns erscheinen als zwei mit der speziellen Leitung und Vorberatung der wichtigsten Angelegenheiten betraute Ausschüsse von je fünf Männern, und in dieser ihrer Eigenschaft, sowie im Besitz des Rechts zur Ernennung der Hundertundvier, als die eigentliche Seele des oligarchischen Regiments und eine wesentliche Ursache seiner Dauerhaftigkeit.

Es wäre ja ein recht komplizierter Verfassungsorganismus, der sich auf diesem Wege ergäbe. Der Versuch, sich ihn in Wirksamkeit vorzustellen, hätte zur Voraussetzung, daß einmal eine Gerusia von 10 Mitgliedern zugleich mit dem Gesamtrate, aus dem sie hervorging, auf das Dreifache des bisherigen Bestandes vermehrt worden, den Vertretern des alten Bestandes aber gewissermaßen zum Ersatz dafür, daß die bisher von ihnen ausgetübte Befugnis nunmehr auf einen weiteren Kreis von Personen überging, eine bevorzugte Stellung innerhalb des letzteren gewahrt geblieben sei. Diese wäre eben zum Ausdruck gekommen in der unmittelbaren Handhabung und Vorbereitung der wichtigsten Geschäfte für die Beratung und Beschlussfassung in der nunmehr erweiterten Gerusia, in dem Recht zur Ernennung ihrer eigenen Nachfolger aus dem Kreise der für das nächste Jahr neugewählten

Gerusiasten, ferner seit der Einsetzung des Kollegiums der Hundert- und vier auch in dem Recht zur Ernennung seiner Mitglieder für das nächste Jahr, wobei sie regelmässig sich selbst in dieses nächstjährige Kollegium ernannt hätten. Zu alledem wäre noch die Möglichkeit gekommen, daß die Mitgliedschaft in der Gerusia und im Richterkollegium bei rechtlich einjähriger Dauer doch thatsächlich durch Wiederwahl auf unbestimmte Zeit verlängert werden, auch gleichzeitig mehr als eine der genannten Funktionen in der Hand einer und derselben Person liegen konnte.

Ein Beispiel dafür, daß ein so verwickelter Apparat gerade mit ausgeprägt oligarchischem Charakter des Regiments recht wohl zusammenstimmt und sich sehr wirksam bethätigen kann, giebt vor allem wieder Venedig. Auch darf wohl auf eine gewisse Analogie in der Verfassung von Massilia verwiesen werden, mochte gleich für Strabo ein anderer Gesichtspunkt im Vordergrund stehen, als er bei einer Bezugnahme auf die Verhältnisse dieser Stadt neben denjenigen von Cyzicus und Rhodus auch Karthagos gedachte (12, 8, 11, p. 575; ohne Erwähnung Karthagos 14, 2, 5, p. 653). In Massilia, dessen Verfassung trotz einer Verschiebung nach der Richtung der Politie hin das ursprünglich oligarchische Gepräge doch in der Hauptsache bewahrt hatte, finden wir einen großen Rat von 600 lebenslänglichen Mitgliedern, ferner als Ausschufs aus diesem einen engeren Rat von 15 Mitgliedern, endlich als Ausschufs aus dem letzteren wieder eine Gruppe von 3 Personen, in deren Händen die Exekutive lag (Strabo 4, 1, 5, p. 179). Das entspräche genau dem Verhältnis, in welchem nach unserer Anschauung in Karthago der Gesamtrat, die Gerusia und die „X principes“ zu einander standen. In der vollendetsten Abrundung würde sich das karthagische System darstellen, wenn die vermutete Identität der Pentarchien mit den letzteren als Thatsache angenommen werden dürfte. Aber freilich ohne neues Material ist auf diesem Gebiete nicht wohl weiter zu kommen.<sup>9)</sup>

---

## VIERTES KAPITEL.

**Sufeten. Gerichtswesen. Feldherren. Anderweitige Staatsbeamte.**

Fast will es verlockend erscheinen, noch einen Schritt weiter auf dem unsicheren Boden zu wagen, auf dem wir uns soeben bewegten. Wenn in Massilia jeweilig eines von den drei Mitgliedern des Ausschusses aus dem engeren Rate der eigentliche Präsident der Republik war, — ist dann vielleicht die Zweizahl der Sufeten aus einem ähnlichen Verhältnisse abzuleiten, d. h. aus ihrer Stellung an der Spitze der zwei fünfgliedrigen Ausschüsse, in welche wir die „X principes“ zerfallen lassen möchten? Sind mit diesen die Pentarchien zusammenzubringen, so würde das, was früher über die Wahl der Sufeten gesagt ward, allerdings in einem Punkte etwas einzuschränken sein. Da nämlich die abtretenden Pentarchen selbst ihre Nachfolger ernannten, so müßten wir annehmen, daß die Vorwahl der Sufeten, gleich der Ernennung der 8 andern Mitglieder jener Ausschüsse, durch sie erfolgt sei, nicht durch den Gesamtrat, wie wir dies zunächst vorauszusetzen hatten (S. 44) und mindestens für die übrigen 20 Gerusiasten ja auch so festhalten müssen. Die Thatsache, daß die Wahl der Sufeten nur durch die Bestätigung seitens der großen Bürgerversammlung Gültigkeit erhielt, wäre nicht unvereinbar mit der Aufserung des Aristoteles über die Ernennung der neuen Pentarchen — also nach jener Vermutung auch der neuen Sufeten — durch ihre Vorgänger im Amte. War es doch gewiß die Regel, daß das Volk die ihm Vorgeschlagenen bestätigte, und zur Niederhaltung etwaiger Gegenströmungen mochte vor allem die bezugtermassen übliche Bestechung dienen.

Andernfalls bliebe nur der Gedanke daran übrig, würde aber auch zur Erklärung völlig ausreichen, daß für die Zweizahl der Sufeten dieselbe Erwägung maßgebend gewesen sei, wie in Rom und mehrfach anderwärts für die Einrichtung entsprechender Beamten. Es ist dabei gleichgültig, ob in Karthago ursprünglich

einmal ein Königtum bestanden hat oder nicht, wie wir dies für wahrscheinlicher halten. Letzterenfalls wäre die Zweiheit des obersten Magistrats eben im Gegensatz zu dem im Heimatlande altherkömmlichen Königtum geschaffen worden. Denn der von Movers unternommene, an sich schon bedenkliche Versuch, die zwei Sufeten als eine alttyrische Einrichtung nachzuweisen, ist seitdem vollends hinfällig geworden. In den Verhältnissen Karthagos läßt sich aber auch kein anderweitiger Anlaß entdecken, der etwa zur Entstehung eines Doppelkönigtums, bez. der ihm entsprechenden Doppelmagistratur geführt haben könnte, wie z. B. die Verschmelzung zweier stammfremder Elemente zu einem Staate oder dem Ähnliches. Für Gades werden gegen Ende des 3. Jahrhunderts v. Chr. Sufeten erwähnt (Liv. 28, 37, 2), und es waren gewiß auch ihrer zwei. Der Zusatz aber, daß dies „die höchste Behörde bei den Puniern“ sei, nötigt wenigstens nicht unbedingt zu einer weitergehenden Annahme, als daß die Verfassungen der Städte, die dem karthagischen Reiche zugehörten, der karthagischen selbst wohl nach Möglichkeit angeglichen worden seien. Und er allein aus der gesamten litterarischen Überlieferung kann Anspruch darauf erheben, daß seinen Worten ein weiterer Geltungsbereich zugeschrieben werde, während andere Bemerkungen, denen man wohl etwas Ähnliches hat entnehmen wollen, nur auf Karthago selbst und seine Verhältnisse bezogen zu werden brauchen. Inschriftliche Zeugnisse, die sich, soweit sie sicher sind, allerdings erst auf die römische Zeit beziehen, belegen ja nun in der That um so ausgiebiger, daß die Institution der zwei Sufeten in den Städten des karthagischen Reichs üblich gewesen ist. Aber in diesen Fällen nötigt vollends nichts, über die Annahme hinauszugehen, daß es sich hierbei nur um eine Nachbildung der karthagischen Einrichtung gehandelt habe.

Ehemals ist lebhaft darüber verhandelt worden, ob nicht vielleicht einige auf die letzte Periode Karthagos bezügliche Zeugnisse über den jährlichen Wechsel des Sufetenamts gegenüber anderweitigen Vorkommnissen, die in der litterarischen Überlieferung zu Tage treten, als unglaubwürdig zu verwerfen seien, und ob nicht die Äußerung des Aristoteles über die Amtsdauer der Pentarchien an Bedeutung zurückzutreten habe gegenüber seiner Zusammenstellung der Sufeten mit den spartanischen Königen. Durch die Auffindung von Inschriften mit Datierungen nach Jahren von Sufeten sind jetzt derartige Erörterungen für einen beträchtlichen

Zeitraum rückwärts vom Untergang der Stadt abgeschnitten. Es kann keine Rede mehr davon sein, daß das Amt bis auf das Ende Karthagos herab ein lebenslängliches gewesen, auch nicht davon, daß ein Übergang von der Lebenslänglichkeit zur Einjährigkeit etwa in Verbindung mit der Reform Hannibals oder mit der von Polybios bezeichneten Demokratisierung des Staatslebens in dem nächstvorangegangenen Zeitabschnitt erfolgt sei. Die Sufetenwürde wechselte alljährlich schon zur Zeit des Aristoteles und vorher. Wenn er die Sufeten mit den spartanischen Königen zusammenstellt, ohne den obwaltenden Unterschied hinsichtlich der Amtsdauer irgendwie zu berühren, so mag das um so auffälliger erscheinen, als er einen anderen ausdrücklich hervorhebt. Aber erklären läßt es sich, ebenso wie jedes unter den sonstigen Vorkommnissen im Verlauf der karthagischen Geschichte, die nach der anderen Richtung hin gedeutet zu werden pflegten. Höchstens kann die Frage noch als eine offene bezeichnet werden, ob etwa in der ältesten Periode das Amt auf Lebenszeit oder auf eine längere Reihe von Jahren bekleidet worden, bez. ob die eine Modalität auf die andere gefolgt sei. Nur ergeben die Schriftsteller gar nichts und die Inschriften nichts Ausreichendes zu ihrer Beantwortung. Indem einige unter den letzteren nach „der Zeit“, nicht nach „dem Jahr“ von Sufeten datieren, scheinen sie allerdings auf den ersten Blick darauf hinzuweisen, daß einmal ein Übergang von längerer Amtsdauer zu einjähriger stattgefunden habe. Aber abgesehen von den Schwierigkeiten, die sich ihrer zeitlichen Ansetzung gegenüber der anderen Gruppe entgegenstellen, lassen sie doch auch eine Deutung zu, die sich mit einjähriger Dauer der Sufetenwürde verträgt. Wer also die Einjährigkeit bis auf die Begründung des Amtes zurückverlegen will, gegen dessen Ansicht wird sich wenigstens zur Zeit kein durchschlagender Einwand erheben lassen.<sup>10)</sup>

Das Wesentliche des Unterschieds zwischen dem in Phönizien altherkömmlichen Königtum und der Sufetenwürde lag zunächst wohl nur darin, daß den Inhabern der letzteren die Legitimität, die Zugehörigkeit zu einem bestimmten, mit einer höheren Weihe ausgestatteten Geschlechte fehlte. Daß es sich bei der karthagischen Sufetenwürde um ein Wahlkönigtum handelte, — um den Nachdruck vorläufig auf den ersten Bestandteil dieses Worts zu legen, — kommt schon bei Herodot (7, 166) zum Ausdruck. Jener Hamilcar, der 480 v. Chr. im sicilischen Feldzuge das Heer führte, war „auf



Grund seiner Tüchtigkeit“ — so sagt er — König der Karthager geworden. Das stimmt genau zu den Gesichtspunkten, unter welchen Aristoteles der karthagischen Würde den Vorzug vor dem spartanischen Königtum zuerkennt. Sie war nicht an ein Geschlecht gebunden, — weswegen er anderwärts gerade das spartanische Königtum so scharf kritisiert. Andererseits aber erfolgte die Wahl nicht nach freier Willkür, nicht aus jedem beliebigen Geschlecht, sondern nur aus der bevorrechteten Klasse. Ist die Vermutung über den Zusammenhang der Sufeten mit den Pentarchien und dieser letzteren mit den „X principes“ richtig, so wäre die Würde, wenigstens ursprünglich, sogar nur einem beschränkten Kreise innerhalb der herrschenden Geschlechter zugänglich gewesen. Jedenfalls aber konnten innerhalb der herrschenden Geschlechter thatsächlich gewiss nur die reichsten in ihren Besitz gelangen oder dauernd ihren Anforderungen genügen. Und gerade mit einer solchen Verbindung von vornehmer Abkunft und Reichtum stand auch für Aristoteles der Begriff der Tüchtigkeit zu leitender Stellung im Staate in engster Beziehung. Durchaus nur der Begriff des Wahlkönigtums im Unterschied zum Erbkönigtum soll in der Überlieferung zum Ausdruck kommen, welche besagt, Hannibal sei „nach den Gesetzen“ König gewesen, als er ungefähr 411 v. Chr. zum Feldherrn für den neuen Krieg auf Sicilien ernannt ward; zurückverfolgen läßt sie sich freilich bloß bis auf Timäus (Diod. 13, 43, 5; vgl. Bd. 1, S. 255 f.). Gewiss nicht anders ist der in der vorliegenden Fassung allerdings etwas getrübe Ausdruck aufzufassen, der sich auf die Ernennung des Himilco für den im Jahre 397 durch Dionys I. wieder eröffneten Krieg bezieht (Diod. 14, 54, 5; vgl. Bd. 1, S. 285 f.).

Den Griechen erschien die karthagische Sufetenwürde von Anfang an als ein „Königtum“. Dies würde minder auffällig sein, wenn sie früher einmal eine längere Dauer und eine grössere Machtbefugnis besessen hätte, als in der Periode, die wir einigermassen deutlich zu überblicken vermögen. Nur läßt sich in ersterer Hinsicht, wie wir sahen, durchaus nichts nach der angedeuteten Richtung hin erkennen. Auch muß die Tendenz nach möglichster Einschränkung des obersten Amtes in einem Staatswesen, wie es das karthagische war, schon sehr zeitig wirksam geworden sein, — ohne daß wir freilich diesem Prozeß im einzelnen noch zu folgen vermögen, soweit nicht die Einsetzung des Kollegiums der Hundert- und vier in Frage kommt. Schliesslich wird jene Thatsache doch

auch ohne solche Hilfsmittel verständlich. Nicht einmal dem Umstande braucht besonderes Gewicht beigelegt zu werden, daß den Griechen doch von Urzeiten her das Königtum als die bei den Phönikern herkömmliche oberste Würde bekannt war. Die mehrfache Analogie des Sufetenamts mit dem spartanischen Königtum, und zwar ganz besonders in der Zahl der Inhaber, reicht zur Erklärung schon aus. Gerade bei Aristoteles können wir diesen Gedankengang noch ziemlich deutlich erkennen. Er hat so sehr unter dem angedeuteten Eindruck gestanden, daß für ihn nicht nur der Unterschied in der zeitlichen Dauer beider Würden in den Hintergrund trat, sondern auch noch ein weiterer in Bezug auf die Führung selbstherrlicher Feldherrngewalt im Kriege, die ihm doch als das am meisten charakteristische Merkmal eines Königtums nach Art des spartanischen galt. Übrigens war in Karthago doch wahrscheinlich auch die wiederholte Bekleidung der Sufetenwürde gestattet, ja vielleicht sogar nicht ungewöhnlich. Allerdings fehlt jede Überlieferung darüber; denn einige scheinbare Fälle dieser Art gehören, wie wir noch sehen werden, in den Bereich einer naheliegenden Verwechslung, welche mehrfach dazu führte, Feldherren mit erhöhter Gewalt als Könige zu bezeichnen, obwohl sie nicht zugleich Sufeten waren.

Die Lateiner haben sich zum Teil in der Anwendung des Königsnamens auf die Inhaber der Sufetenwürde den Griechen angeschlossen; auch die zuletzt erwähnte Abart seiner Verwendung ist bei ihnen nachweisbar. Näher kamen sie dem Wesen der Sache, soweit sie die Sufeten mit ihren Konsuln verglichen. Wenn wiederholt auch die Bezeichnung „praetor“ auf Sufeten angewandt wird, so ist vor allem festzuhalten, daß dabei in keiner Weise, wie man wohl hat vermuten wollen, an eine erhöhte Amtsgewalt der letzteren zu denken ist, die etwa durch außergewöhnliche Verhältnisse bedingt gewesen wäre. Diese Gleichung knüpft augenscheinlich an den eigentlichen Wortsinn von מַשָּׁפֵּט an. Ob daneben auch noch der Gedanke an die ursprüngliche Bedeutung jenes Wortes im römischen Staatsleben vorgeschwebt haben mag, bleibt mindestens sehr fraglich.

Daß den Sufeten richterliche Befugnisse zustanden, dafür spricht vor allem ihr Name selbst. Wie sehr die Ausübung solcher Befugnisse auch bei den Phönikern als ein besonders charakteristisches Merkmal der obersten Stellung im Staate galt, bezeugt ja auch der

Umstand, daß in Tyrus den Machthabern diese Benennung beigelegt ward, als dort kein legitimes Königtum bestand. Für Karthago tritt die Analogie in den Befugnissen der spartanischen Könige bestätigend hinzu. Auch besitzen wir für die Bethätigung der karthagischen Sufeten auf diesem Gebiete wenigstens ein Zeugnis, welches zugleich belegt, daß diese ihnen bis auf die letzte Periode des Staats herab zugestanden hat. Als im Jahre 193 v. Chr. der Tyrier Ariston sich an der weiteren Ausführung der ihm von Hannibal übertragenen Mission behindert sah und sich der ihm drohenden Gefahr durch nächtliche Flucht aus Karthago entzog, befestigte er zuvor ein Schriftstück an sehr belebter Stelle über dem Sitz der Magistrate (so heißt es bei Liv. 34, 61, 14 f., nach Polybius; *πρὸ τοῦ βουλευτηρίου* bei Appian Syr. 8, wo aber sonst nichts Erhebliches für den Vorgang beigebracht wird). Am nächsten Morgen, als „die Sufeten“ dort zur Rechtsprechung erschienen, wurde dann das Schriftstück bemerkt und führte zu weiterer Behandlung der Sache im Senate. Zwar ist nun behauptet worden, es sei dabei nicht sowohl an die Sufeten in dem hier behandelten Sinne zu denken, als an Mitglieder des Staatsgerichtshofes der Hundertundvier. Aber diese Annahme beruht an sich schon auf einer gezwungenen Deutung der Stelle, auch wird sich eine Voraussetzung, auf welche sie sich noch stützen möchte, weiterhin als höchst unwahrscheinlich erweisen.

Worauf sich die Gerichtsbarkeit der Sufeten erstreckte, bleibt freilich völlig im Dunkeln. Vielleicht war gerade sie anfangs recht umfassend, wurde aber mit der Zeit mehr und mehr eingeschränkt, entsprechend zugleich der mit dem Anwachsen der Stadt und des Reichs zunehmenden Schwierigkeit, sie im alten Umfange auszuüben, und dem allerwärts unter ähnlichen Verhältnissen hervortretenden Bestreben, die ursprüngliche Machtfülle der Staatsoberhäupter abzuschwächen.

Was sonst über die karthagische Gerichtsverfassung verlautet, ist auch nicht geeignet, dieses Dunkel aufzuhellen. Ist doch die gesamte Überlieferung über diesen Punkt auf die zwei oben (S. 12) mitgeteilten Stellen des Aristoteles beschränkt, soweit nicht der Staatsgerichtshof der Hundertundvier in Betracht kommt. Als unberechtigt aber müssen die Versuche bezeichnet werden, diesen in die Behandlung der Frage hereinzuziehen, von wem die Civiljustiz und die gemeine Kriminaljustiz ausgeübt worden sei. Denn einmal

spricht schon die Art dagegen, wie Aristoteles die Befugnis der genannten Körperschaft bezeichnet und wie er sie namentlich an der zweiten Stelle, wo er ihrer gedenkt, von den Gerichtsbehörden im gewöhnlichen Sinne deutlich gesondert hält. Ferner leuchtet ein, daß die bürgerliche und gemeine peinliche Rechtsprechung doch schon ihre Organe gehabt haben muß, ehe auf eine bestimmte Veranlassung hin um die Mitte des 5. Jahrhunderts v. Chr. jenes Kollegium errichtet ward. Die darauf bezügliche Überlieferung thut ein Übriges, indem sie die Kompetenz desselben, die durchaus auf politischem Gebiete lag, auch ausdrücklich bezeichnet.

Jene zwei Stellen des Aristoteles widersprechen nun einander keineswegs, wie man mehrfach hat annehmen wollen. Außer der Thatsache, daß es in Karthago keine Volksgerichte gab, erhellt freilich auch nur soviel mit Sicherheit aus ihnen, daß alle Rechtshändel der hier fraglichen Art besonderen, eigens dazu bestimmten Gerichtsbehörden zugewiesen, nicht gruppenweise an Organe der Staatsverwaltung als solche verteilt waren. Alles Weitere kann nur Gegenstand der Vermutung sein. Am ehesten darf wohl vorausgesetzt werden, daß die Gerichtsbehörden aus dem Herrenstande und durch Wahl besetzt wurden. Darauf führt vor allem der Umstand, daß Aristoteles in der Einrichtung etwas spezifisch Aristokratisches erblickt, — mögen wir gleich neben dem Begriff der Tüchtigkeit, der für ihn bei dieser Bestimmung der eigentlich ausschlaggebende war, auch hier noch denjenigen edler Abkunft und damit verbundener Wohlhabenheit als Unterlage der ersteren in Rechnung zu ziehen haben. Selbst wenn die Gerichtshöfe speziell mit Ratsmitgliedern besetzt worden wären, ergäbe sich daraus gewiß noch kein Widerspruch zu der von Aristoteles gegebenen Darstellung. Es müßte nur festgehalten werden, daß die Gerichtsbarkeit nicht dem Rat als Korporation zugestanden habe. Und wer etwa den Sufeten als Bestandteil ihrer Amtsgewalt die Jurisdiktion auf dem Gebiete des Familienrechts zuweisen möchte, könnte sich nach der bezeichneten Richtung hin wenigstens durch Berufung auf die besondere Art dieses Rechtsgebiets wahren. Hat doch auch Aristoteles an der zweiten Stelle die entsprechende Befugnis der spartanischen Könige bei seinem Hinweis auf die dortigen Verhältnisse anscheinend aus dem gleichen Grunde nicht besonders berücksichtigt.

Daß an der Stellung der Sufeten priesterliche Obliegenheiten

hafteten, darf aus mehr denn einem Grunde als sehr wahrscheinlich gelten, obwohl es an klaren Zeugnissen dafür fehlt. Denn wenn jener ältere Hamilcar in der Schlacht bei Himera (Bd. 1, S. 215 f.), wenn Himilco vor Agrigent (Bd. 1, S. 270) und später Hamilcar Barcas bei seinem Auszug nach Spanien Opfer darbrachte, so läßt sich doch, obschon wenigstens der erstere sicher zugleich Sufet war, als gewiß annehmen, daß sie dies eben in ihrer Eigenschaft als Feldherren thaten. Und bei dem Opfer des Hamilcar Barcas braucht man schließlichs nicht einmal unbedingt daran zu denken, daß es — um diesen Ausdruck zu verwenden — ein offizielles war.

Der militärische Oberbefehl könnte ursprünglich mit dem Sufetenamte als solchem verbunden gewesen sein: in der Zeit, die wir einigermassen deutlich zu überblicken vermögen, war er es sicher nicht. Aristoteles sondert die Feldherrnwürde ihrem Wesen nach ausdrücklich von demselben. Auch die sonstige Überlieferung, die zum Teil erheblich über seine Zeit zurückgreift, läßt das Feldherrnamt durch besondern Beschluß der dazu berufenen Faktoren an amtierende Sufeten übertragen werden, während sie anderwärts wieder Persönlichkeiten mit demselben betraut zeigt, die unmöglich zugleich oder wenigstens während der ganzen Zeit ihrer Feldherrnwürde Sufeten gewesen sein können. Überhaupt erhellt aus allem, was wir erfahren, mindestens für die angedeutete Periode ausreichend klar, daß die Feldherrnwürde, bei aller Zulässigkeit ihrer Verleihung an amtierende Sufeten, doch nach selbständigen Gesichtspunkten vergeben worden ist. Möglich bliebe es ja, daß die grundsätzliche Trennung beider Gewalten nicht wesentlich älteren Ursprungs wäre, als der früheste sicher bezeugte Fall, aus dem wir sie erschließen können, daß sie also etwa durch den Umschwung herbeigeführt worden wäre, den die Einsetzung des Kollegiums der Hundertundvier bezeichnet. Wahrscheinlich wäre eine solche Annahme allerdings ebensowenig, wie die andere, die nicht wohl außer Verbindung damit gedacht werden könnte, daß die Sufetenwürde erst um diese Zeit auf einjährige Dauer herabgesetzt worden sei. Trotzdem mag das öftere Vorkommen der Verbindung von militärischem Oberbefehl und Sufetenamt auch wesentlich dazu beigetragen haben, das letztere den Griechen als ein Königtum erscheinen und sie diese Bezeichnung allgemein darauf anwenden zu lassen, auch wenn es ihnen außerhalb jener Verbindung vor Augen trat.

Die karthagische Feldherrnwürde war mit weitgehender Macht-

vollkommenheit ausgestattet. Wohl waren ihre Inhaber nach Ablauf ihrer Thätigkeit der Verantwortung unterworfen. Auch hat sich gewifs je nach den Umständen der Einfluss der ihnen beigegebenen Ratsmitglieder mehr oder weniger fühlbar gemacht, mochte gleich rechtlich deren Aufgabe nur Überwachung, nicht Beratung mit maßgebender Stimme sein. Das Verhältnis war in dieser Hinsicht wohl ähnlich demjenigen zwischen den spartanischen Königen im Felde und den ihnen beigegebenen Ephoren. Galt es vollends, Verträge mit andern Mächten abzuschließen, so wird die Mitwirkung jener Ratsmitglieder auch rechtlich notwendig gewesen sein. Selbstverständlich blieb auch die Bestätigung solcher Verträge immer der Regierung daheim vorbehalten, und der sogenannte Ebrovertrag des Hasdrubal kann, wie wir sehen werden, nicht als Zeugnis dagegen angeführt werden. Es mußte ferner aus den Verhältnissen selbst hervorgehen, daß die Regierung, wie sie den Feldherren in der Regel einen bestimmten Wirkungskreis anwies und sie nach Ermessen, nicht immer bloß nach Erledigung der ihnen gestellten Aufgabe, von da abberief, so auch bei wichtigen politischen Wendungen ihnen Weisungen zukommen ließ. Wiederholt sind bekanntlich Feldherren von auswärts herbeigerufen worden, um das unerwarteterweise bedrohte Africa zu schützen, während z. B. Hannibal einmal, nachdem er trotz seiner Bedenken einer solchen Aufforderung nachgekommen war, einen Versuch der Regierung zur Einwirkung auf seine Operationen einfach zurückwies (Polyb. 15, 5, 1 f.).

Innerhalb dieser Grenzen aber, die sich aus der Natur der Dinge selbst ergaben, hat den Feldherren augenscheinlich unumschränkte Gewalt, auch über Leben und Tod ihrer Untergebenen, zugestanden. Nach eigenem Ermessen haben sie über die Verlegung und Verwendung ihrer Streitkräfte verfügt, anscheinend auch die gesamten Unteranführer ernannt. In diesem Sinne spricht Isocrates (3, 24) davon, daß die Karthager und Lacedämonier daheim ein oligarchisches, im Kriege dagegen ein wirkliches Königsregiment hätten, wie es eben allein eine gedeihliche Kriegführung sichere. In diesem Sinne werden karthagische Feldherren in lateinischen Quellen sehr passend, obschon eigentümlicherweise verhältnismäßig selten, „dictatores“ oder auch im allgemeinen „reges“ genannt. Unter diesem Gesichtspunkt ist endlich gewifs die weitaus größte Zahl der Fälle zu betrachten, wo bestimmten einzelnen Persönlichkeiten in dieser Stellung der Königstitel beigelegt wird.

Möglicherweise ist allerdings nicht jede Bestellung eines Heerführers nach diesem Mafse zu bemessen, und es mag wohl hierin seinen Grund haben, dafs zuweilen einzelne Feldherren, soweit nicht der Königstitel in den soeben erörterten Bedeutungen auf sie angewendet wird, besonders als *στρατηγοὶ ἀποκράτορες* bezeichnet werden. Vielleicht darf gerade hier wieder einmal auf die Verhältnisse der Republik Venedig Bezug genommen werden, die auch in dieser Hinsicht überraschend viel Ähnliches bieten. Wie es dort besondere Umstände sein mußten, welche die Regierung veranlafsten, einen General mit völliger Gewalt über Leben und Tod und so unbeschränkter Macht auszusenden, dafs sie, um mit Rankes Worten zu sprechen, dieselbe nur ungern gab, — doch geschah es zuweilen: sie überredeten sich, schon sein Name erschrecke den Feind, — so wird auch in Karthago nicht jedem Führer eines selbständig operierenden Heers oder Heerhaufens eine solche Gewalt übertragen worden sein. Die mannigfachen kleinen Kriege in Africa und anderwärts gegen räuberische Nachbarstämme, aufrührerische Unterthanen oder unzuverlässige Verbündete haben gewifs in der Regel nicht zu so tief einschneidenden Mafsregeln geführt. Beispielsweise scheint sich die Regierung auch in Spanien nach Hannibals Abzug von dort die Oberleitung des Krieges gegen die Römer vorbehalten zu haben; man möchte vermuten, dafs die in Neukarthago residierende Kommission aus beiden Räten sie geführt habe, die bei der Einnahme dieser Stadt in P. Scipios Hände fiel (S. 37 f.). Die großen Kriege führten zu Beschlüssen der weitergehenden Art, und von ihnen hören wir ja allerdings gerade am meisten. Wie weit dabei unter Umständen sogar Venedig ging, beweist z. B. die Thatsache, dafs Franz Morosini, als es 1684 galt in den großen Kampf gegen die Osmanen einzutreten, selbst die Bestimmung des Kriegsschauplatzes überlassen erhielt. Übrigens war auch in Venedig die Verbindung von Generalcapitanat und Dogenwürde keineswegs grundsätzlich ausgeschlossen, obwohl sie selten vorkam; die Lebenslänglichkeit der letzteren war auch geeignet, noch erhöhte Besorgnisse zu erwecken.

Für seinen zweiten Auszug nach Sicilien (406 v. Chr.; Bd. 1, S. 267 f.) erhielt Hannibal seinen Vetter Himilco als Substituten beigegeben, um diesen Ausdruck zu gebrauchen. Das geschah mit Rücksicht auf sein hohes Alter, um den bewährten Führer zur nochmaligen Übernahme des Oberbefehls zu bewegen, und gewifs nach

seinem eigenen Wunsche; an dem Wesen und der Machtvollkommenheit der Strategie ist dadurch kaum etwas geändert worden. Nur unter besondern Umständen wurden einigemal mehrere Persönlichkeiten mit dem Oberkommando über ein Heer oder wenigstens auf demselben Kriegsschauplatze betraut; so nach der Landung des Agathocles (Bd. 1, S. 372), ferner im Angesicht des ersten römischen Angriffs auf Africa und dann wieder gleich nach Vollzug der Landung drüben, endlich im sogenannten großen Söldnerkrieg sogar wiederholt. Aber das sind Ausnahmen, die aus dem jeweiligen Stand der Parteiverhältnisse im Staate zu erklären sein werden. Zum Teil auf denselben Grund, zum Teil aber gewiß nur auf rein äußerliche Notwendigkeit ging es zurück, wenn im letzten Krieg mit Rom zunächst der eine Hasdrubal außerhalb der Stadt, der andre innerhalb derselben kommandierte, bis dann der erstere die Gewalt allein an sich rifs. Aber hier konnte von normalen Verfassungszuständen überhaupt schon nicht mehr die Rede sein.

Wir dürfen uns das Amt der Sufeten wohl mit hohen äußeren Ehren umgeben denken. Ob seine Inhaber auch nach vollständiger Entwicklung der Oligarchie, die sie mißtrauisch überwachte und beschränkte, thatsächlich immer so ganz ohne tiefergehenden Einfluß gewesen sind, wie man sich dies gern vorstellt, wird bezweifelt werden können. Das mußte je nach Charakteren, Familienverbindungen, Reichtum, Popularität verschieden sein. Und Hannibal hat ja, freilich unter außerordentlichen Verhältnissen, als Sufet auch Außerordentliches geleistet. Die nur einjährige Dauer der Würde mußte in dieser Hinsicht beschränkend wirken; die Beschränkung aber konnte unter Umständen wieder durch die Möglichkeit der Wiederwahl abgeschwächt werden, wenn auch diese vielleicht nicht unmittelbar gestattet war. Daß einzelne Familien im Vordergrund standen, finden wir mehrmals; was wir davon erfahren, bezieht sich allerdings aus naheliegenden Gründen nicht sowohl auf die Bekleidung der Sufetenwürde, als auf diejenige der Strategie durch Mitglieder derselben.<sup>11)</sup>

Von den eigentlich maßgebenden Faktoren der Gesetzgebung und Verwaltung dürfte uns keiner ganz unbekannt geblieben sein, wenn sich auch von dem Wesen des einen oder andern unter ihnen kaum mehr als ein schattenhafter Umrifs geben liefs. Und dabei glauben wir sogar, daß ein Magistrat, welchen eine römisch-annalistische Überlieferung höchst bedenklicher Art (Corn. Ham. 3, 2,



vgl. Liv. 21, 2, 3) in Karthago bestehen läßt, ein sogenannter „praefectus morum“, in Wirklichkeit gar nicht einmal vorhanden war.

Immerhin muß noch eine ganze Anzahl von Verwaltungsorganen existiert haben, teils höherer Art, gewiß auch aus dem herrschenden Stande genommen, teils untergeordneter Art. Durch die letzteren, die gesamte Subalternbeamtenschaft, hat der Demos neben dem engbegrenzten Anteil an der Regierungsgewalt, der ihm als Körperschaft verfassungsmäßig zustand, thatsächlich wohl einen nicht unbeträchtlichen Einfluß auf die Ausübung derselben gewonnen. Beruhte doch auf diesen Beamten, die kaum regelmäßig mit den Oberbeamten gewechselt haben werden, im wesentlichen die Stetigkeit der Geschäftsführung. Nur das über diesen Teil der Staatsverwaltung fast gar nichts überliefert ist. Insbesondere die Bezeichnung als ספר „Schreiber“, die mehrfach auf Inschriften vorkommt, ist einer sehr verschiedenen Auslegung fähig: es kann damit in dem einen Falle eine recht einflußreiche, in dem andern eine recht untergeordnete Beamtung gemeint sein.<sup>12)</sup>

---

## FÜNFTES KAPITEL.

### Das karthagische Reich.

Die Organisation des karthagischen Reichs läßt sich in ihrer Entwicklung zum guten Teil nur mit Mutmaßungen verfolgen; selbst in ihrer Vollendung tritt sie uns im großen und ganzen nur den Umrissen nach einigermaßen klar vor Augen. Grundlegende Bedeutung kommt in dieser Hinsicht den folgenden zwei Stellen zu. In Verbindung mit dem Einfall des Agathocles in Africa werden daselbst in der — wahrscheinlich auf Timäus zurückgehenden — Überlieferung (Diod. 20, 55, 4) außer den Karthagern selbst drei Klassen der Bevölkerung unterschieden: erstens die sogenannten Libyphöniker, welche viele Städte am Meer inne hatten und mit den Karthagern in Epigamie standen, zweitens die unter scharfer Botmäßigkeit der Karthager stehende große Masse der Eingebornen, die mit dem Namen Libyer bezeichnet werden, drittens endlich die Nomaden (Numidier), die einen großen Teil des Landes bis zur Wüste hin bewohnten. Ferner werden in der Urkunde des Bündnisses zwischen Hannibal und König Philipp V. von Macedonien (Polyb. 7, 9) außer den herrschenden, ausdrücklich so bezeichneten Karthagern als Bestandteile des Reichs die folgenden aufgezählt: erstens diejenigen Unterthanen (*ὑπαρχοι*), welche die gleichen Gesetze wie die Karthager haben, — neben denen in besonderer Stellung noch ausdrücklich der Uticenser gedacht wird, — zweitens diejenigen Städte und Völkerschaften, die ihnen unterwürfig sind (*ἄσται πόλεις καὶ ἔθνη Καρχηδονίων ὑπήκοα*). Denn soweit daneben noch auf Hannibal selbst und sein Heer und auf die im Zusammenhang mit dem Kriege selbst in Italien, Gallien und Ligurien gewonnenen oder in Italien noch zu gewinnenden Bundesgenossen Bezug genommen wird, kommt dies für unsern Zweck nicht in Betracht. Setzen wir nun zu diesen Angaben allgemeinen Inhalts die mannigfachen einzelnen Thatsachen in Beziehung, die hauptsächlich

im Zusammenhang mit der Darstellung von Heeresbildungen und Kriegereignissen überliefert werden, so ergibt sich etwa folgendes Bild.

Die oberste Stufe der Berechtigung nahmen die Phönikerstädte ein, die in beiden obigen Aufzählungen je die erste Gruppe bilden, und unter ihnen wieder befand sich Utica in einer deutlich erkennbaren Sonderstellung. Diese Stadt muß ursprünglich einmal in einem Bündnis auf völlig gleichem Fusse mit Karthago gestanden haben, und formell ward dieses Verhältnis auch dann noch fortgeführt, als es sich thatsächlich bereits in ein solches der Unterordnung verwandelt hatte. Letzteren Zustand weist allerdings schon das älteste unter den Zeugnissen auf, die zugleich die an erster Stelle bezeichnete Vermutung an die Hand geben. Es ist früher (Bd. 1, Kap. 3) dargethan worden, daß aus den Zeiten der Entstehung Karthagos selbst nichts nachweisbar ist, woraus das spätere besondere Verhältnis Uticas zu ihm sich herleiten ließe. Denn ein darauf hinzielender Zug in der timäischen Überlieferung war unter den gleichen Gesichtspunkt zu stellen, wie die Hauptmasse derselben, und liefs sich höchstens als eine spätere, in geschichtlicher Zeit entstandene Rekrimation von seiten der Uticenser auffassen, nachdem diese aus der anfänglichen Gleichberechtigung im Bündnis verdrängt waren. In der That ist nicht anzunehmen, daß auf diesem Gebiete irgend welchen Sentimentalitäten nachgegangen worden wäre. Es läßt sich nicht absehen, warum Karthago nicht auch diese Stadt von Anfang an genau in dasselbe Abhängigkeitsverhältnis hätte bringen sollen, wie die anderen, zum Teil nicht minder alten und von Tyrus herstammenden Phönikergemeinden, wenn es sich nur eben in der Lage dazu gesehen hätte. Utica mag doch von früher Zeit an recht bedeutend gewesen sein, hatte vielleicht auch schon begonnen, in seinem Kreise eine abhängige Bundesgenossenschaft zu begründen. Zur Zeit des ersten römisch-karthagischen Handelsvertrags stand Utica, wie früher gleichfalls dargelegt ward (Bd. 1, S. 179. 227), jedenfalls noch völlig selbständig für sich da. Anscheinend nicht zu lange darnach, am ehesten infolge der Rückwirkung, welche die Begründung der ausgedehnteren binnenländischen Herrschaft Karthagos in Libyen um die Mitte des 5. Jahrhunderts v. Chr. ausübte, kam aber doch die Zeit, wo sich jene selbständige Stellung nicht wohl mehr halten liefs. Doch müssen die Verhältnisse noch so gelegen haben, daß auch Karthago für den Augenblick seinen Vorteil

darin erkannte, dem neuen Bundesgliede im Unterschied von den bereits vorhandenen völlig gleiches Recht zuzugestehen. Um die Mitte des 4. Jahrhunderts jedoch, nach Aufgabung des zweiten Handelsvertrags mit Rom (Polyb. 3, 24), sehen wir dann Utica doch schon in eine thatsächlich untergeordnete Stellung gedrängt. Wohl wird es hier neben den Karthagern als selbständiger vertragschließender Teil angeführt. Aber den Vertrag verhandelt und schließt in Wirklichkeit doch die karthagische Regierung allein, gleichwie sie auch weiterhin in allen politischen Dingen allein als die handelnde erscheint, und wie später Hannibal den mit einer entsprechenden Erwähnung Uticas ausgestatteten Vertrag mit Philipp von Macedonien abgeschlossen hat. Mit besonderer Deutlichkeit spricht die Thatsache, daß Utica in jenem Handelsvertrag genau denselben Verkehrsbeschränkungen unterworfen wird, wie die anderen bundesgenössischen Städte in dem Bereich, innerhalb dessen die Auferlegung solcher überhaupt durchführbar erschien. Immerhin wird die Stadt auch so noch allerlei Ehrenrechte vor den übrigen bundesgenössischen Gemeinden vorausgehabt haben. Die Erwähnung in dem Vertrage Hannibals bezeugt auch, daß dieses Verhältnis im wesentlichen aufrecht erhalten geblieben sein muß, trotzdem daß Utica sich mittlerweile in einer Weise gegen dasselbe vergangen hatte, wie sie kaum schwerer gedacht werden kann. Waren doch im sogenannten Söldnerkriege die Uticenser, die bisher immer treu zu Karthago gehalten und noch jüngst wiederholte Angriffe der Insurgenten mit Erfolg bestanden hatten, schliesslich zur Sache der letzteren übergetreten, hatten die in ihren Mauern befindliche karthagische Bürgertruppe getötet und selbst die erbetene Auslieferung der Leichname verweigert (Polyb. 1, 82, 8 f.). Als sie zuletzt zugleich mit dem ebenfalls untreu gewordenen Hippo Diarrhytus bezwungen wurden, mußten sie sich, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, auf Gnade und Ungnade ergeben (Polyb. 1, 88, 4). Woher also die Fortdauer der bevorzugten Stellung, mag diese auch vielleicht in Einzelheiten bei der Kapitulation etwas abgemindert worden sein? Dieselbe erscheint doppelt verwunderlich, wenn man bedenkt, daß Utica sogar ein Angebot der Ergebung nach Rom hatte ergehen lassen, als es mit der Sache der Aufständischen bedenklich zu werden begann (Polyb. 1, 83, 11). Dürfen wir einen Erklärungsversuch nach der Richtung hin wagen, daß die niedere Bevölkerung unter Beseitigung des bisherigen Stadtregiments den Abfall vollzogen und bis zur Kapitulation die Leitung

in der Hand gehabt hätte, dann aber die alten Zustände wiederhergestellt und vielleicht sogar die Lücken des herrschenden Standes von Karthago aus ergänzt worden wären?

Das Verhalten Karthagos gegenüber Utica ließe sich allerdings auch noch unter einem andern Gesichtspunkte verstehen. Das „Divide et impera“ ist, um mit W. Roscher zu sprechen, der leitende Gedanke jeder aristokratischen Politik. Die Aristokratie beherrscht ihre Unterthanen vornehmlich auch dadurch, daß sie dieselben in eine Menge kleiner, möglichst abgeschlossener Kreise zersplittert, jeden Kreis mit besonderen Privilegien. Möglich wohl, daß es unter der großen Klasse der bundesgenössischen Gemeinden, der wir uns jetzt zuwenden, auch noch allerlei Abstufungen in Rang, Ehre und Berechtigung gegeben hat. Doch gälte es auch so vor allem das Gemeinsame in ihrer Stellung zu Karthago darzulegen, und darüber hinaus läßt sich der Überlieferung kaum etwas entnehmen.

Mit Karthago verband diese Städte die gemeinsame Abstammung und das gemeinsame Interesse gegenüber der erdrückenden Masse von Völkern, in deren Mitte man sich niedergelassen hatte, die man auf dem Wege des Handels ausbeutete, dann zum Teil auch unterwarf, mochte gleich der unmittelbare Vorteil dieser Unterwerfung so gut wie ganz der führenden Gemeinde anheimfallen. Nicht minder verband sie das gemeinsame Interesse gegenüber andern Kulturvölkern, die sich nur gar zu sehr bemühten, den von den betriebsamen Phönikern erworbenen Besitz an sich zu reißen. Dieses Band war doch recht stark; es unzerreißbar zu machen, dazu war freilich die Politik der karthagischen Regierung gegenüber den in abhängigem Bundesverhältnis stehenden Stammesgenossen nicht immer gemäßigt genug. Jedenfalls aber muß der Ansicht entgegengetreten werden, als hätten diese Städte gewissermaßen immer nur auf die Gelegenheit zum Abfall gelauert und dieselbe bei Aufständen der libyschen Unterthanen oder bei fremden Einfällen in Africa alsbald in Masse ergriffen. Kann dies doch nicht einmal für die unterthänigen, in der That unter einem harten Regiment stehenden Libyer in dem gemeinhin angenommenen Umfange zugegeben werden. Denn allgemeine Betrachtungen solches Inhalts sind zwar schon aus dem Altertum überliefert; aber es ergeben sich auch die Grenzen ihrer Berechtigung durch sicher bezogene Thatsachen, über die im Verlauf unsrer Darstellung mehrfach

zu berichten war oder noch sein wird. Hier sei nur in aller Kürze daran erinnert, daß sich die Libyer oder wenigstens Teile derselben an dem Widerstande gegen fremde Invasionen wiederholt recht ernsthaft beteiligt haben und daß der Anhang der Fremden in der Hauptsache doch immer nur soweit reichte, als sie die Gewalt ihrer Waffen unmittelbar fühlbar zu machen vermochten. Ein Abfall unter solchen Umständen aber braucht nicht allemal von aufsässiger Gesinnung eingegeben zu sein. Die Phönikerstädte haben fast ausnahmslos überhaupt nur unter solchem Drucke versagt, mochte dieser nun von Fremden oder von inländischen Insurgentenheeren ausgehen. Dafür hat Karthago mehr als einmal, wenn es seine ganze unmittelbare Umgebung im Lande draussen in Feindeshand sah, in der Treue dieser Städte einen wesentlichen Rückhalt gefunden. Und als die letzte große Not kam, da verlief ja Utica rechtzeitig genug das sinkende Schiff, um sich die Gnade der künftigen Herren, mit ihr eine Erweiterung des eignen Stadtgebiets und, was noch wichtiger war, die Stellung als neue Provinzialhauptstadt zu sichern. Aber vielleicht war diese selbstsüchtige Auffassung der Dinge gerade durch den Umstand wesentlich genährt worden, daß diese Gemeinde zuvor eine begünstigte Sonderstellung vor den anderen eingenommen hatte. War sie in früheren Zeiten bedeutend genug gewesen, um sich eine solche als Preis für ihren Eintritt in das karthagische Bündnis auszubedingen, so wird ihre Bürgerschaft es um so schmerzlicher empfunden haben, später in eine thatsächlich untergeordnete, wenn auch vor anderen ehrenvolle Stellung im karthagischen Reich zurückgedrängt zu sein. Solchen Gefühlen ward wohl gern in jenen Ausführungen Ausdruck gegeben, wie sie Timäus anscheinend aus dem Munde ihrer Vertreter selbst in seine Gründungsgeschichte Karthagos herübergeworfen hat: daß Utica doch eigentlich, und zwar auf Grund angeblich sicherer Thatsachen, älter sei, als Karthago, und ursprünglich gegenüber der jüngeren Gründung eine wohlwollende Beschützerstellung eingenommen habe. Mit solch frondierender Gesinnung verträgt es sich immerhin, daß Utica bis in den sogenannten Söldnerkrieg hinein thatsächlich nie von Karthago abgefallen war, und auch der damalige Abfall läßt sich, wie wir sahen, vielleicht auf anderem Wege erklären. Eben diese Gesinnung mochte aber auch willkommene Vorwände liefern, um sich für den letzten Abfall und für die Annahme des dadurch erworbenen Judaslohns vor sich selbst zu rechtfertigen.

Und es ist doch bezeichnend: selbst unter den damaligen Umständen, wo die Niederlage der karthagischen Sache wahrlich sicher genug vor Augen stand, hat das Beispiel Uticas nur in ganz beschränktem Kreise alsbaldige Nachahmung gefunden. Von den eigentlichen Phönikerstädten an der Küste kommen in dieser Hinsicht nur vier in Betracht, Hadrumetum, Klein-Leptis, Thapsus und Achulla, und von den Städten im Binnenlande, mit denen es noch eine besondere Bewandnis hatte, auch nur zwei; die übrigen haben sich erst im Verlauf des Kriegs den römischen Waffen gebeugt, ja zum Teil bis zuletzt ausgehalten. Selbst unter den Griechen Siciliens sehen wir in verschiedenen Zeitläuften die Meinung sich bethätigen, daß die karthagische Hoheit dem, was aus den Verhältnissen der sich selbst überlassenen Insel hervorzunehmen könne, und weiterhin der römischen Herrschaft doch vorzuziehen sei.

Es wird kaum einen wesentlichen Unterschied in der Stellung der bundesgenössischen Phönikerstädte zu Karthago begründet haben, ob sie ihren Ursprung auf Ansiedler aus dem Mutterlande selbst zurückleiteten oder ob sie selbst erst wieder Pflanzstädte solcher altphönikischer Kolonien waren, einschliesslich derjenigen, welche Karthago aus der Mitte der eignen Bürgerschaft allein oder unter Beigabe von Angehörigen der Bundesgenossenstädte angelegt hatte. Wenigstens läßt die oben angeführte Stelle bei Diodor keinen derartigen Unterschied in Bezug auf die dieser Kategorie zugehörigen Bundesgenossenstädte in Libyen erkennen, — und dies sind die sogenannten Libyphöniker (Bd. 1, S. 60 f.). Auch die auf den ganzen Reichsumfang bezügliche Bezeichnung derselben in dem Vertrage Hannibals (*τοὺς Καρχηδονίων ὑπάρχους, ὅσοι τοῖς αὐτοῖς νόμοις χρῶνται*) thut dies nicht. Denn selbstverständlich war diese Kategorie keineswegs auf Libyen beschränkt, worauf bei Diodor in dem dortigen Zusammenhang allein das Augenmerk gerichtet ist, sondern umfasste überhaupt alle Phönikergemeinden, auch diejenigen in Spanien, auf den Pityusen und Balearen, auf Sardinien, ferner auf Sicilien die bekannten drei, Motye, Solus und Panormus, deren Anschluß an Karthago für uns den Ausgangspunkt der beglaubigten karthagischen Geschichte bildet, sowie weiterhin Therma und das zum Ersatz für Motye gegründete Lilybäum, endlich die Phöniker auf der Inselgruppe von Malta und auf Cossura. Durften wir doch nach bestimmten Kennzeichen sogar vermuten (Bd. 1, S. 153 ff.), daß die karthagische Reichsbildung überhaupt gewissermaßen den Gang von

aufsen nach innen genommen habe, daß also im wesentlichen zuerst der Anschluß der auswärtigen Phönikergemeinden, dann unter der Rückwirkung dieser Thatsache der Anschluß der in Libyen gelegenen erfolgt sei. So war anscheinend um die Mitte des 5. Jahrhunderts v. Chr. der Kreis dieser Bundesgenossen in sich abgeschlossen, sofern nicht etwa weiterhin noch Kolonien aus seiner Mitte selbst ausgesandt wurden. Obschon ferner Anzeichen dafür vorliegen, daß nicht alle älteren Phönikerstädte sich freiwillig unter die Führung Karthagos stellten, als dieses den Widerstand mit vereinten Kräften gegen die vordringenden Griechen organisierte, so wird trotzdem die Bundesformel auch für solche Gemeinden in ihren Grundzügen dieselbe gewesen sein, wie für die anderen. Wir dürfen auch dies wohl aus den angeführten allgemeinen Bezeichnungen der ganzen Gruppe schliessen, und in einem besondern Falle aus dem, was wir für die letzten Zeiten des zweiten Kriegs mit Rom über die Verhältnisse in Gades erfahren (Liv. 28, 36 f.; vgl. B. 1, S. 164). In Einzelheiten mögen die Bundesverträge mancherlei Abstufungen gezeigt oder im Lauf der Jahrhunderte erhalten haben, zumal für solche Städte, die nicht immer treu geblieben waren, und thatsächlich hat ja Karthago für alle die Abhängigkeit zu einer immer schärferen zu machen gewußt. Aber auch unter diesem Gesichtspunkt möchten wir den obigen Aufzählungen, namentlich der im Vertrage Hannibals enthaltenen, die Folgerung entnehmen, daß wenigstens die grundlegenden Rechte und Verpflichtungen der bundesgenössischen Städte, den Handelsverkehr abgerechnet, immer dieselben geblieben seien.

Soviel sich erkennen läßt, waren ihnen bestimmte Leistungen an Geld und Truppen auferlegt, die ersteren regelmässig, die letzteren für den Fall des Bedarfs. Eigentümlicherweise handelt es sich aber hierbei immer nur um Landtruppen. Es werden nie Schiffe erwähnt, die von den bundesgenössischen Städten gestellt worden wären, und bei der verhältnismässigen Reichhaltigkeit der Überlieferung gerade auf diesem Gebiete wird man darin doch kaum das bloße Walten des Zufalls erblicken dürfen, sondern die Wirkung eines Grundsatzes der karthagischen Reichspolitik. Das Bundesoberhaupt allein führte mit den von ihm selbst gestellten Mitteln die Verteidigung und die Polizei zur See. Die dadurch übernommene Last wird in erster Linie den Rechtstitel für die Einsetzung der stehenden Geldzahlungen in die Bundesverträge abgegeben haben.



Der politische Gewinn, der sich aus der Übernahme der Last und der damit verbundenen Verantwortung, aber auch aus der ausschließlichen Waffenfähigkeit zur See ergab, bedarf keiner weiteren Erörterung. Ein so geschlungenes Band war wirklich recht haltbar.

Es ist schon in anderem Zusammenhange einmal der einzigen überlieferten Angabe über die Höhe des Tributs einer solchen Stadt gedacht worden (Liv. 34, 62, 3, vgl. Bd. 1, S. 98). Es wird dort mit Bezug auf einen der bekannten widerrechtlichen Eingriffe Massinissas in das den Karthagern durch den Frieden von 201 v. Chr. belassene Gebiet berichtet, daß Leptis — d. i. zweifellos Groß-Leptis — täglich ein Talent bezahlt habe. Diese Summe ist immer als sehr hoch befunden worden und bleibt dies auch dann noch, wenn vielleicht das Wort Talent im Sinne derer, von denen Polybios die Nachricht übernommen hat, einen nicht ganz so großen Wert bezeichnete, als wir ihn nach der Art seiner Überlieferung zunächst voraussetzen haben. Für die Erklärung böten sich übrigens verschiedene Möglichkeiten. Die Stadt an sich könnte in der fraglichen Zeit immerhin ziemlich bedeutend gewesen sein, desgleichen das ihr zustehende Gebiet an der mit Phönikerstädten nur schwach besetzten Küste, aus dem sie selbst wieder Einkünfte bezog. Vielleicht soll auch die Summe nicht sowohl bezeichnen, was die Gemeinde als solche unter dem Titel Tribut bezahlte, als was im ganzen von dort dem karthagischen Staatsschatz jährlich zufließt, einschließlic der Zölle, die gerade dort nicht unbedeutend gewesen sein mögen. Oder stand endlich Groß-Leptis an der Spitze einer Syntelie, und die Summe bezeichnete, was eine Gruppe von Städten, nicht bloß eine einzige zahlte? Auch schon für die punische Zeit wird man gern an eine gewisse engere Gemeinschaft zwischen Groß-Leptis, Öa und Sabrata denken, deren Interessen sich in vielen Punkten besonders nahe berühren mußten. Wenn sich später die römische Provinzialeinteilung in gewisser Weise entsprechend gestaltete, so wird dies natürliche und geschichtliche Ursachen zugleich gehabt haben, mochte immerhin das Verhältnis zwischen den drei Gemeinden in dieser Periode formell anders beschaffen sein, als man früher wohl annehmen zu dürfen glaubte. Es wäre, meinen wir, gar nicht unmöglich, daß die Städte der „Tripolis“, deren Name noch heute auf der Nachfolgerin von Öa haftet, während Leptis und Sabrata wüst liegen, schon im karthagischen Reich in einem engeren Zusammenhang unter einander gestanden hätten.

Im allgemeinen drängt sich die Vermutung auf, daß die bundesgenössischen Städte wohl in Steuerbezirke eingeteilt waren. Möglicherweise käme etwas derartiges in einer früher bemerkten Eigentümlichkeit der Überlieferung über die Verteilung der Bevölkerung in Libyen zum Ausdruck (Bd. 1, S. 438). Je für die Gemeinden auf Sicilien und den dazu gehörigen kleineren Inseln, auf Sardinien, in Spanien, an der afrikanischen Küste außerhalb der Säulen mußte eine solche Zusammenfassung ohnedies naheliegen, für Spanien vielleicht noch mit einer Untereinteilung je nach der Lage östlich oder westlich von der Meerenge.

Die bundesgenössischen Städte haben, wie nach den allgemeinen Bezeichnungen ihrer Stellung im Reich vorauszusetzen ist und durch eine Anzahl von Einzelvorkommnissen bestätigt wird, ihre eigne Verwaltung durch eigne Behörden gehabt. Daß es karthagische Beamte gab, die als Residenten sie einzeln oder nach Gruppen überwachten oder wenigstens die Erhebung der fälligen Einkünfte (Tribute, Zölle) zur Aufgabe hatten, möchte man nach der von Aristoteles gebrauchten Redewendung über die Aussendung von Leuten in die „Städte“ (S. 14) wohl vermuten. Wenigstens konnten die Leser, auf welche jene Darstellung berechnet war, bei dem einfachen Ausdrucke *πόλεις* in solcher Verbindung nicht leicht an etwas anderes denken, als an ein Verhältnis gleich dem der athenischen Bundesstädte zur führenden Gemeinde. Die Bezeichnung *περιοικίδες* paßt gleichfalls eher hierauf, als auf die Stellung der unterthänigen Libyer, über die allerdings selbstverständlich erst recht durch karthagische Beamte die Herrschaft ausgeübt worden ist. Auch die Jahreszählung nach einem Beamten auf einer punischen Inschrift von Malta (CIS. 1, 1, Nr. 124 und S. 190) läßt sich am ehesten in jener Richtung erklären. Wir müssen dahingestellt sein lassen, ob die im ersten Handelsvertrag mit Rom genannten Beamten unter den hier behandelten Gesichtspunkt zu stellen sind: der Herold und der Schreiber, deren Anwesenheit für fremde Händler in den ihrem Verkehr offen gelassenen Gebieten in Libyen und auf Sardinien notwendig war, um ihren Geschäften rechtliche Gültigkeit und staatliche Garantie betreffs der Zahlung zu sichern (Polyb. 3, 22, 8, vgl. Bd. 1, S. 178. 180). Etwas weiteres über die Einrichtung findet sich nicht.

Befestigt waren die bundesgenössischen Phönikerstädte durchweg, — oder wenigstens, wenn wir unbedingt genau sprechen wollen: die Thatsache steht für so viele unter ihnen mit Bezug auf ver-

schiedene Zeiträume der karthagischen Geschichte bis herab auf den letzten so unzweifelhaft fest, und dabei ist ein Grund zur Annahme eines Unterschieds gerade zwischen diesen Städten und den anderen, sonst gleichartigen so wenig abzusehen, daß wir den sicheren Schluß auf die Allgemeinheit derselben ziehen dürfen. Überhaupt gehört die Befestigung an sich zum Begriff der Phönikerstädte. Wie hätten sie sich auch andernfalls an der Küste Libyens im engeren Sinne wenigstens vor der Begründung der zusammenhängenden karthagischen Binnenherrschaft daselbst, jenseits dieser Grenzen aber, wie z. B. an der algerisch-maroccanischen Küste und selbst am Gestade der großen Syrte, auch später noch mitten unter einer stammfremden, wenn nicht in jedem Falle feindlichen, so doch nicht fest unterworfenen Bevölkerung halten können? Es ist in der That auffällig, daß die gegenteilige Behauptung immer noch vielfach festgehalten wird, wobei allerdings die vorsichtigeren Vertreter derselben anscheinend nur Libyen im engern Sinne im Auge hatten. Denn über diesen Bereich hinaus, vollends für Sicilien, Sardinien, Spanien waren doch die widersprechenden Thatsachen zu geläufig, als daß auch diese Gebiete einer solchen Betrachtung unterstellt worden wären. Und in Bezug auf Libyen kann sich diese allerdings auf einige Stellen der antiken Überlieferung berufen. Nur ist zugleich deutlich erkennbar, daß an diesen Stellen etwas Entsprechendes geschehen ist, wie es oben betreffs der bei den Bundesstädten angeblich immer vorhandenen Neigung zum Abfall berührt ward: eine für die libyschen Unterthanen gültige, obschon nicht einmal für sie ohne jede Einschränkung gültige Thatsache ist unberechtigterweise auf jene übertragen worden. Wirklich berichten sogar ebendieselben Schriftsteller, denen jene allgemein gehaltenen Betrachtungen entstammen, im erzählenden Teil ihrer Darstellung über eine ganze Anzahl von Ereignissen, aus denen hervorgeht, daß die Lage in Wahrheit eine ganz andere war.

Besatzungen werden während des Friedens nicht in diesen Städten gelegen haben, oder höchstens in einzelnen auf Grund besonderer Umstände und dann wohl nur in geringer Stärke. In Kriegszeiten ist natürlich in dieser Hinsicht je nach Bedarf verfahren worden.

Das Conubium mit Karthago ist für die Libyphöniker ausdrücklich bezeugt, somit ohne weiteres für die ganze Kategorie der bundesgenössischen Städte, auch außerhalb Libyens, anzunehmen. Frei-

lich wäre sein Wert durch Vorgänge, wie die oben S. 18 f. behandelten, wesentlich herabgemindert worden.

Das *Commercium* folgt, wie Th. Mommsen bemerkt, aus den „gleichen Gesetzen“. Hinsichtlich des Handelsverkehrs mit Fremden haben wir allerdings aus den mit Rom abgeschlossenen Verträgen bereits ersehen (Bd. 1, S. 177 f. 340 f.), daß Karthago denselben überhaupt nur da zuließ, wo dies die Umstände nicht anders möglich machten. Auf Sicilien lagen ja nun freilich die Dinge immer so. Dagegen verschloß der zweite Vertrag im Gegensatz zum ersten dem römischen Verkehr auch die Gebiete, die ihm unter einer gewissen Kontrolle noch offen gehalten worden waren: Sardinien und namentlich den Teil Libyens östlich vom Schönen Vorgebirge bis zur cyrenäischen Grenze einschließliclyh Uticas, einzig mit Ausnahme von Karthago selbst. Und unmöglich können bloß die Verträge mit Rom derartige Bestimmungen enthalten haben. Der gegen früher eingetretene Wandel sticht in die Augen. Karthago hatte sich zum alleinigen Emporium für den auswärtigen Handel gemacht, den Reichsangehörigen — mit Ausnahme der sicilischen — blieb nur der Verkehr mit der Reichshauptstadt erlaubt. In dem Verhältnis Venedigs zu seinen Unterthanen finden sich treffende Analogien dazu. Ob etwa mit der Zeit auch Beschränkungen in dem Verkehr der Bundesstädte unter einander durchgesetzt worden sind, darüber erfahren wir nichts unmittelbar. Fast aber möchte man es glauben, wenn man eine gewisse Bestimmung im ersten und zweiten Vertrage mit Rom mit einander vergleicht. In jenem heißt es: „wenn jemand von den Römern nach Sicilien kommt, soweit es die Karthager beherrschen, so soll er in allem gleichberechtigt sein“, in diesem: „in Sicilien, soweit es die Karthager beherrschen, und in Karthago darf er — (der Römer) — thun und verkaufen, was auch dem Bürger erlaubt ist“. Die engere Fassung der jüngeren Bestimmung, die Bemessung der weitestgehenden Berechtigung des Fremden speziell nach der Befugnis des karthagischen Bürgers möchte am ehesten dahin zu deuten sein, daß die letztere mittlerweile eine höhere geworden war, als die des Bundesgenossen, daß also diesem nicht mehr alles erlaubt war, was jenem, z. B. der unbeschränkte Verkehr in Panormus, Lilybäum und sonst auf Sicilien. Für den Verkehr in Karthago selbst würde sich der gleiche Schluß nicht ohne weiteres ergeben; denn wenn für den hier verkehrenden Fremden jene Bemessung nach dem Recht des Bürgers erfolgte, so

war das doch nur naturgemäß. Nicht in den Rahmen des Handelsverkehrs fällt es ja, wenn den Fremden auch in den ihnen sonst verschlossenen Gebieten, falls sie wider Willen dahin verschlagen waren, immer erlaubt blieb sich mit dem zu versehen, was ihnen zum eigenen Lebensunterhalt, zu Opfern und zur Instandsetzung des Schiffs nötig war. Und obendrein hatten sich dieselben auch für diesen Fall binnen fünf Tagen wieder aus dem verbotenen Bereich zu entfernen.<sup>13)</sup>

Es ist schon früher darauf hingewiesen worden (Bd. 1, S. 226 f.), welche mächtigen Umschwung in der bisher befolgten Politik es bedeutete, wie tiefgehende Folgen es für das karthagische Staatswesen in mehr als einer Hinsicht nach sich zog, daß um die Mitte des 5. Jahrhunderts v. Chr. mit der Unterwerfung der selbständigen Bewohner des Landes Libyen im engeren Sinne begonnen ward. Dort wurde auch bereits kurz erwähnt, was sich über die Art der Abhängigkeit dieser Unterthanen erkennen läßt. Sie waren mit dem Ertrag ihrer Felder zinspflichtig, nach einem Bericht mit Bezug auf die Zeit des ersten Kriegs gegen Rom anscheinend in der Regel zu einem Viertel, unter außerordentlichen Verhältnissen sogar bis zur Hälfte desselben. Die rein ländlichen Bezirke scheinen die Produkte selbst abgeliefert, die größeren, städtisch gebauten und organisierten Ortschaften entsprechende Geldbeträge gezahlt zu haben (Polyb. 1, 72, 2). Denn auch solche Ortschaften, „Städte“ der Libyer sind in beträchtlicher Zahl vorhanden gewesen, unter ihnen auch befestigte, wie weiter oben dargelegt ward. Allerdings wird dabei nicht an kunstvolle Befestigungen nach phönikischer Weise zu denken sein, sondern an eine einfachere Art, wie sie in jenen Gegenden wohl noch heute erscheint, bei alledem aber doch auch gegen Heere, wie das des Agathocles und die römischen, einen unverächtlichen Schutz bot. Denn gerade durch die Nachrichten über Belagerungen und Erstürmungen solcher Städte seitens jener Heere erfahren wir von ihrem Vorhandensein. Auch zahlreiche Kastelle und Türme werden in dem sicher libyschen Gebiet erwähnt, wobei es sich allerdings zum Teil auch um die burgartigen Sitze karthagischer Herren auf ihren großen Gütern handeln könnte. In der Hauptmasse dagegen — das läßt sich hinreichend deutlich erkennen — waren die libyschen Ortschaften in der That unbefestigt.

Die libyschen Unterthanen waren ferner zum Kriegsdienst verpflichtet und wurden dazu anscheinend ganz nach dem Ermessen

der Regierung durch deren Beauftragte unmittelbar ausgehoben. Es wird in anderem Zusammenhang davon zu sprechen sein, einen wie beträchtlichen Bestandteil der karthagischen Heere diese Truppen zu bilden pflegten, wie denn unter anderem vielleicht auch das militärische Bedürfnis einen Antrieb zur Begründung der Provinz gegeben hatte.

Dafs karthagische Vögte über das Unterthanenland walteten, dafür haben wir an ausdrücklicher Überlieferung weniger, als man eigentlich erwarten sollte. Aber auch ohnedies würde nichts anderes voranzusetzen sein. Wenn für die Zeit zunächst vor dem großen libyschen Aufstand militärische Beamte mit der Steuereintreibung beauftragt erscheinen (*στρατηγοί*, Polyb. 1, 72, 3), wenn ferner in der Zeit der späteren Streitigkeiten mit Massinissa ein solcher (*βοήθαρχος*, Appian. Lib. 68) in dieser Eigenschaft mit einem Truppenkommando in der Provinz umherzieht, so möchte man fast an ein Verfahren denken, wie es bis auf die neueste Zeit in Tunesien, Marocco und anderwärts üblich gewesen oder noch üblich ist. Freilich handelt es sich in diesen Fällen um eine weit losere Form der Herrschaft, um eine vielfach anders geartete Bevölkerung, deren Tribute durch regelmässig wiederkehrende militärische Expeditionen eingetrieben werden, indem zugleich ihre Abhängigkeit von neuem festgestellt, ihre Verwaltung und ihr Zusammenleben in einer allerdings sehr elementaren Weise geregelt wird. Für jene Vorgänge in punischer Zeit aber könnte die Erklärung auch darin zu suchen sein, dafs etwa das eine Mal die Stimmung der Unterthanen durch die erhöhten Auflagen schon gereizt war, das andre Mal die Numidier durch Einfälle die Provinz beunruhigten.

In Bezug auf den Handelsverkehr werden die libyschen Unterthanen aufs äufserste beschränkt gewesen sein. Zeugnisse dafür fehlen allerdings, doch dürfen wir den Schluß wohl aus dem ziehen, was schon die phönikischen Bundesstädte sich in dieser Hinsicht auferlegen lassen mußten. Analogien böte vielleicht die einstige Beschränkung der überseeischen Unterthanen Venedigs oder Spaniens.

Dafs auf den großen Besitzungen der karthagischen Herren die libysche Bevölkerung in ein noch schärferes Verhältnis der Unterthänigkeit hinabgedrückt wurde, als auferhalb derselben, wird man geneigt sein anzunehmen. Ja, fast möchte man ein Zeugnis dafür in dem Umstande erblicken, dafs besonders betont wird (Polyb.

1, 69, 6), der Libyer Mathos, einer der Hauptführer des großen Aufstandes, der am jüngst verfloßenen römischen Kriege als Soldat teilgenommen hatte, sei ein freier Mann gewesen. Freilich könnte diese Eigenschaft gleich dem, was sonst über ihn angegeben wird, auch nur wegen des Gegensatzes zu dem unmittelbar vorher erwähnten Spendius hervorgehoben sein, dessen Personalien ganz anderer Art waren. Jedenfalls haben wir gewiß nicht zu glauben, daß jene Latifundien nur durch Sklaven bewirtschaftet worden wären, von denen allerdings große Massen auf ihnen vorhanden gewesen sein müssen.

Die Ausdehnung dieser unmittelbar beherrschten libyschen Provinz läßt sich nur in allgemeinen Umrissen angeben. Es ist früher vermutet worden (Bd. 1, S. 226 f.), daß sie bei ihrer Begründung etwa denselben Umfang gehabt haben möge, wie die römische Provinz Africa in ihrer ältesten Form. Über die Zeit und die Umstände ihrer weiteren Ausdehnung fehlen bestimmte Angaben bis auf die eine, die zugleich augenscheinlich den Abschluß des Werks bezeichnet: daß in der Zeit des ersten Kriegs mit Rom unter der Führung Hannos des Großen Theveste eingenommen worden ist (Polyb. 1, 73, 1, vgl. Diod. 24, 10, 2). Man möchte wohl annehmen, daß Karthago zu dieser Eroberung durch ähnliche Erwägungen gedrängt wurde, wie diejenigen waren, von denen später Augustus ausging, als er das Standquartier der Legion ebendahin legte (Mommsen, R. G. 5<sup>2</sup>, 632). Dafür spricht die hohe Bedeutung gerade dieses Punktes für die Abwehr von Ausbrüchen der Numidier aus dem Bereich des Dschebel Aurés, wo diese besonders lange ihre nationalen Eigentümlichkeiten bewahren und sich von fremdem Einflusse frei erhalten konnten. Die Maßregel wird, namentlich unter den damaligen Umständen, doch kaum aus bloßer Sucht nach Erweiterung des festländischen Herrschaftsbereichs hervorgegangen sein, sondern aus dem Bedürfnis, etwas besser zu beschützen, was dort in der Nähe lag: das befriedete, von einer fest ansässigen, ackerbauenden Bevölkerung bewohnte Gebiet. Gegen Westen wird die Grenze desselben im ganzen mit derjenigen der Provinz Africa (proconsularis) zusammengefallen sein, wie sie 37 n. Chr. konstituiert ward. Wir meinen: westlich von Hippo Regius (Bone) nahe bei Rusicade (Philippeville) mag sie das mittelländische Meer berührt haben, wenn nicht vielleicht auch noch Rusicade und der Strich zunächst dem Meere bis zum Vorgebirge Tretum oder dem Flusse Ampsaga dazu

gehört hat (s. oben S. 82 und Anm. 13); dann mag sie sich bis etwa auf die geographische Breite von Theveste im allgemeinen gegen Südosten hin, darauf ziemlich genau nach Süden hin gezogen haben. Wenn nach langer Vereinigung in römischer Zeit Africa (proconsularis) und Numidien doch schließlicly von einander abge-sondert wurden, so gaben den Anlaß dazu zunächst die unausbleiblichen Konflikte zwischen der Autorität des Senats und des Kaisers, zwischen denen hier nicht, wie anderwärts, von vornherein eine reinliche Scheidung erfolgt war. Aber die Absonderung selbst ist augenscheinlich unter denselben Gesichtspunkten vorgenommen worden, nach denen sich einst die unmittelbar beherrschte karthagische Provinz von den Gebieten der mittelbar beherrschten oder wenigstens beeinflussten Numidier geschieden hatte: östlich von der Grenze eine durchaus seßhafte Bevölkerung, ein reich entwickeltes städtisches Leben, namentlich im Gebiet des Bagradas, und alles das nach deutlichen Spuren zurückgehend auf die punische Zeit, — westlich davon die überwiegend nomadische Bevölkerung, wenn auch nicht ganz ohne allen Ackerbau. Und was sich im letztgenannten Bereich später von höher entwickeltem, ständigem Ackerbau und von städtischem Leben zeigt, das kann mit wenigen Ausnahmen, darunter vor allem Cirta, höchstens bis auf Massinissa zurückgeleitet werden.

Gegen Süden wird die karthagische Provinz in breitem Zuge, um so zu sagen, allerdings auch auf der Höhe der Entwicklung kaum wesentlich über die Linie der sogenannten punischen Gräben (Bd. 1, S. 227) hinausgegangen sein. Je weiter nach dieser Richtung hin, desto dünner gesät finden sich die Städte, bis zuletzt Capsa, das doch gewiß unter karthagischer Herrschaft gestanden hat, inselartig abge-sondert für sich liegt. Die Natur des Landes brachte das eben so mit sich. Wenn wir ferner wenigstens noch um die Küste der kleinen Syrte ungefähr bis nach Meninx hin einen zusammenhängenden Küstenstrich als Anhängsel der libyschen Provinz werden anzunehmen haben, durchsetzt etwa mit den Gemarkungen phönikischer Bundesstädte, so ist weiter östlich bis nach der cyrenäischen Grenze hin überhaupt wohl nur noch an solche der letzteren Art zu denken. Eine zusammenhängende, feste Herrschaft nach Art der libyschen Provinz hat es hier in Ermangelung seßhafter Unterthanen nicht gegeben, sondern nur phönikische Bundesstädte, Kastelle und Handelsstationen an den nicht eben



zahlreichen Punkten, die solche Ansiedelungen ermöglichten und wegen des anderweit zu erwartenden Gewinns anlockend oder wenigstens erträglich machten. Außerdem gab es dort nur Nomaden.

Es ist früher die Rede davon gewesen (Bd. 1, S. 81 f.), daß dem libysch-berberischen Stamme jedenfalls schon vor seiner Beeinflussung durch die zugewanderten Phöniker der Ackerbau bekannt war. Freilich war derselbe wohl von ganz primitiver Art, nahm eine durchaus untergeordnete Stellung ein und ward nur je nach Gelegenheit bei dem Umherziehen geübt, welches die wechselnden Bedürfnisse eines im wesentlichen auf die Viehwirtschaft begründeten Lebens mit sich brachten. Ferner wurde dargelegt, daß der Übergang zu intensivem Ackerbau mit sesshaftem Leben in dem späteren „Africa“ nördlich vom Tritonsee allerdings unter phönikischem Einfluß erfolgt sein muß, und zwar mindestens im Küstengebiet schon vor der Begründung der karthagischen Provinz. Inwieweit nun etwa die Eroberung diesem Prozeß als einem vollzogenen immer nur weiter nachgefolgt ist, inwieweit sie zeitweilig über sein Gebiet hinausgegriffen und ihn dann innerhalb der neuen Grenzen zwangsweise vollzogen hat, läßt sich nicht sagen. Soviel steht fest, daß in dem bezeichneten Bereiche die Bevölkerung, obwohl sie in ethnographischer Hinsicht libysch-berberisch war und blieb, doch in weitem Umfange punische Sprache und punisches Wesen annahm und sich als punisch fühlte, gerade so wie heutzutage unter der Nachwirkung späterer Vorgänge auf demselben Boden ethnographisch reine oder fast reine Berbern sich doch als Araber fühlen, arabisch sprechen und denken (Bd. 1, S. 61 f.). Im Hinblick auf diese weitgreifende Hineinziehung des libyschen Provinziallandes in punisches Wesen ist übrigens noch eine Schwierigkeit zu bemerken. Eine Anzahl von Städten im Binnenlande trägt Namen, die entweder nachweislich oder doch mutmaßlich phönikischen Ursprungs sind. Es ist früher dargelegt worden (Bd. 1, S. 93 ff.), daß es über wirklich phönikische Kolonien in diesem Bereich, d. i. über solche, deren Gründung vom Mutterlande ausgegangen wäre, keinerlei zuverlässige Überlieferung giebt. Nun könnten ja jene Städte auch von Karthago aus angelegt sein. Aber auch darauf wird sich, da es hierfür gleichfalls an jeder haltbaren Überlieferung mangelt, in keinem einzelnen Falle aus dem bloßen Namen ein bindender Schluß ziehen lassen. Nicht minder bleiben wir völlig im Unklaren darüber, ob und in welchem Umfange etwa karthagische Bürger sich um des Er-

werbs willen in den libyschen Städten aufhielten und welche Vorrechte ihnen dann zugestanden haben mögen.<sup>14)</sup>

Dem sefshaften Leben und dem ständigen Ackerbau ferngeblieben war die eingeborene Bevölkerung entlang der Südküste der Syrten und in der sich anschließenden Vorwüste an der Südseite des Atlassystems, weil hier die Natur des Landes dies so mit sich brachte. Westlich von der Grenze der zusammenhängenden karthagischen Provinz blieb sie es, obwohl das Land dort in weitem Umfange und in hohem Grade kulturfähig war, bis Massinissa in dieser Beziehung Wandel zu schaffen begann.

Über Nomadenstämme eine unmittelbare, feste Herrschaft auszuüben, hätte für ein Staatswesen, wie das karthagische, noch ganz besondere Schwierigkeiten gehabt und hätte sich zugleich nicht verlohnt. Es ist auch, soviel sich erkennen läßt, nie mehr versucht worden, als sie in einem angemessenen Rayon an das Interesse des karthagischen Staats zu fesseln, sie nach Möglichkeit den merkantilen und militärischen Bedürfnissen desselben dienstbar und für die unmittelbar beherrschte Provinz unschädlich zu machen. Es ist leicht zu verstehen, wenn auch ein solches Verhältnis von Karthago aus im Sinne einer legitimen Botmäßigkeit aufgefaßt, wenn Widerstand gegen den Eintritt in dasselbe oder Ablehnung der gestellten Anforderungen als Aufruhr betrachtet und behandelt ward (vgl. Mommsen, R. G. 5<sup>2</sup>, 625). Es ist wohl sonst hier und da in der Überlieferung über einzelne Vorgänge aus diesem Bereich von den Numidiern als „Bundesgenossen“ die Rede. Aber im amtlichen Verkehr nach aufsen hin werden sie in dem einen uns erhaltenen Aktenstücke, das ausdrücklich auf sie Bezug nimmt, dem Bundesvertrage Hannibals mit Philipp V. von Macedonien (Polyb. 7, 9, 5. 7), als „die den Karthagern unterthänigen Stämme“ bezeichnet. Tatsächlich war diese Anschauung allerdings schon in den früheren Handelsverträgen mit auswärtigen Staaten zum Ausdruck gekommen, worin deren Angehörigen erst der Verkehr an einem Teil der afrikanischen Küste, dann an der ganzen Küste westwärts von den Philänenaltären mit einziger Ausnahme Karthagos selbst verboten ward, — mochte auch in Wirklichkeit ein solcher Verkehr eigentlich nur in den phönikischen Städten Anknüpfungspunkte haben finden können. Unter allen Umständen war es nach karthagischer Auffassung ein Eingriff in die eigenen, wohlbegründeten Hoheitsrechte, wenn ein auswärtiger Staat an irgend welchem Punkte des

ganzen weiten Gebiets von der cyrenäischen Grenze bis zum atlantischen Ocean mit den Numidiern hätte in Beziehungen treten wollen. Als dies schliesslich von römischer Seite im zweiten Kriege gethan ward, waren die Verhältnisse dort, wo es geschah, allerdings gegenüber dem früheren Zustand bedeutend verändert. Wenn damals, und zwar anscheinend kurz zuvor, westlich von der libyschen Provinz die zwei gröfseren Reiche der Massyler und Massäsyler an Stelle der ursprünglichen Vielheit kleiner Stämme getreten waren (Bd. 1, S. 66. 79), so wollte mit solchen Faktoren doch schon an sich anders gerechnet sein, als dies bisher notwendig gewesen war. Das waren nicht mehr blofs Stämme, die einem Grosstaat lästig, sei es sogar zeitweilig sehr lästig, aber doch keineswegs gefährlich werden konnten. Ihnen gegenüber mußte schon der Ton selbstverständlicher Oberherrlichkeit mit demjenigen bundesfreundlicher Verhandlung vertauscht werden, mochte dabei immerhin noch das Gefühl der Überlegenheit auf karthagischer Seite vorhanden sein und eines von den überkommenen Mitteln zur Gewinnung von Numidierfürsten sich bis zu einem gewissen Grade wirksam erweisen. Gewifs hat die Ehe mit Sophoniba wesentlich dazu beigetragen, den König Syphax für das karthagische Bündnis zu gewinnen und darin zu erhalten. Aber sie war doch nur eines von mehreren Momenten, die dafür in Betracht kamen.

An der Südküste der Syrten scheint sich das Abhängigkeitsverhältnis der nomadischen Stämme zuerst festgestellt und am haltbarsten gestaltet zu haben. Die Anfänge dazu sind zweifellos mindestens bis in die Zeit zurück zu verlegen, wo die Karthager im Verein mit den Makern den Versuch des Dorieus zur Ansiedelung am Cinyps vereitelten (Bd. 1, S. 183), und dieser Vorgang läfst zugleich den Punkt erkennen, wo die karthagische Politik zunächst den Hebel einsetzte. Mit der Feststellung der Grenze gegen Cyrene vollendete sich wohl auch der Prozeß der Überführung von der gelegentlichen Bundesgenossenschaft zur dauernden Abhängigkeit, mag gleich die letztere in der Form auch weiterhin noch manches von der ersteren an sich getragen haben. Das erste ausdrückliche Zeugnis dafür, dafs er vollzogen war, bietet die Überlieferung allerdings erst bei den Vorbereitungen zu dem sicilischen Feldzug vom J. 406, wo unter anderem auch Truppen von den verbündeten Stämmen und Königen in den gegen Cyrene hin gelegenen Gegenden herbeigezogen wurden. Das Unterthänigkeitsverhältnis hat

dann fortgedauert, bis sich Massinissa zuwider den klaren Bestimmungen des kurz zuvor geschlossenen Friedens dieser Gegenden bemächtigte. Wichtig waren und sind dieselben ja trotz ihrer sonstigen Unergiebigkeit wegen der Verbindung mit dem Sudän. Es kann bei der Dürftigkeit unsrer Überlieferung bloßer Zufall sein, daß wir eigentlich nie von Schwierigkeiten hören, die der karthagischen Herrschaft von den nomadischen Stämmen in diesem Bereich geschaffen worden wären. Die Sache kann sich jedoch auch wirklich so verhalten haben, wie denn in der That der große libysche Aufstand in den Jahren 241—238 v. Chr., über den wir doch wenigstens einigermaßen ausführlicher unterrichtet sind, seine Wellen sicherlich nicht bis dorthin getrieben hat. Die Erklärung dafür gäbe zum guten Teil schon der Umstand, daß dort die Bevölkerung durchgängig doch nur recht dünn gesät war und die Natur des Landes die Bildung größerer Verbände entschieden nicht begünstigte. Gelegentliche Erhebungen und räuberische Einfälle einzelner Stämme werden dabei immerhin nicht gefehlt haben.

Ob diese mittelbar beherrschten nomadischen Völker einen Tribut an Karthago entrichtet haben, darüber fehlt jedwede Überlieferung. Es ist möglich, scheint sogar ziemlich nahe zu liegen, — dann übrigens am ehesten für die soeben besprochene Gruppe derselben an der Syrtenküste, während betröfßs der Numidier im engeren Sinne, westlich und südwestlich von der libyschen Provinz, mehr für die gegenteilige Voraussetzung spricht. Jedenfalls kann man auch ohne die Annahme auskommen. Unter allen Umständen wäre, wie schon Heeren richtig bemerkt hat, der Ertrag eines solchen Tributs für den karthagischen Staatshaushalt sicher nur von sehr untergeordneter Bedeutung gewesen; sein eigentlicher Wert hätte eben in der Anerkennung der Herrschaft gelegen, die darin zum Ausdruck kam. Und sicherlich flossen aus Karthago noch bedeutendere Summen, als diejenigen, um welche es sich hierbei handelte oder hätte handeln können, in verschiedenen Formen der Zuwendung an die Häuptlinge der Stämme, deren Verhalten man zu beeinflussen oder deren Mitwirkung für gewisse Zwecke man zu gewinnen wünschte. Es wurde bereits an anderer Stelle (Bd. 1, S. 226) die Glaubwürdigkeit einer gewissen Überlieferung verfochten, falls man sie nur richtig verstehe: der Angabe nämlich, daß Karthago noch auf einer recht hohen Stufe der Macht, bis gegen die Mitte des 5. Jahrhunderts v. Chr., einen Grundzins an die Afrer,

d. i. an die der Stadt nächstbenachbarten Libyerstämme, gezahlt habe. Dieses Verhältnis hatte nun zwar mit dem Augenblicke aufgehört, wo durch die Unterwerfung eben dieser Stämme die libysche Provinz begründet ward. Der Form nach haben auch die weiterhin angeknüpften Beziehungen zu den noch überwiegend oder ganz nomadischen Völkern, die jeweilig zunächst an das unmittelbar beherrschte Gebiet angrenzten, nicht mehr unter einen gleichen Anschein fallen können, wie jene früheren. Dem Wesen nach hat sich jedoch die Sachlage kaum merklich verändert. Der Großstaat zahlte, um die ihm erwünschten Ziele zu erreichen, brachte für höhere Interessen Opfer, wie sie ihm verhältnismäßig immer noch am billigsten zu stehen kamen. Der Barbarenhäuptling mochte sich immerhin als umworbene Respektsperson fühlen, mochte in den Bezügen, die er genoß, für seine Person selbst einen Tribut erblicken, mochte bei passender Gelegenheit wohl auch, um den Preis für bundesfreundliche Haltung auf angemessener Höhe zu erhalten, Schwierigkeiten schaffen oder sich sogar Feinden Karthagos anschließen. In einem Abhängigkeitsverhältnis stand er doch auf die Dauer. Wem einmal die Einnahmequelle sich eröffnet hatte, der mochte den Zuflufs aus ihr gewifs nicht leicht wieder missen, — und je nach den Umständen griff man drüben auf der andern Seite doch auch zu den Waffen. Auswärtige Feinde erschienen auf afrikanischem Boden, Aufstände in der libyschen Provinz erhoben sich nur vorübergehend: der karthagische Staat war immer da. So war wenigstens die Lage bis gegen Ende des Hannibalschen Kriegs, wo aus schon erwähnten Gründen allerdings eine erhebliche Verschiebung derselben eintrat. Es kam dazu, daß alle Elemente höherer Kultur bis auf den äußeren Komfort des Lebens, durch deren Aneignung sich solche Numidierfürsten über die Masse ihrer Stammesangehörigen erhoben, ihnen von Anfang an ausschließlichsich von den eingewanderten Phönikern zugeflossen waren. Die bekannten Beispiele dafür, wie man von Karthago aus auch die Personen zu fassen wufste, indem man numidische Fürsten dort erzog oder mit Töchtern vornehmer karthagischer Häuser verheiratete, fallen gerade nur in das vorletzte halbe Jahrhundert karthagischer Geschichte. Aber die Sache wird auch zuvor nicht anders gehandhabt worden sein.

Als positive Leistung wurde von den — sagen wir nun verbündeten oder abhängigen — Nomadenvölkern je nach Bedarf die Stellung von Hilfstruppen verlangt. Es ist davon wiederholt als

von Anwerbungen die Rede, wodurch wenigstens zugleich belegt wird, was freilich auch ohnedies vorauszusetzen wäre: dafs nämlich die Leistung von Karthago aus besonders vergütet ward. Leistungsfähigen und -willigen Häuptlingen eröffnete sich so noch eine Quelle von Bezügen, die je nach den Umständen recht reichlich fliessen konnte. Die Ablehnung einer empfangenen Aufforderung zur Lieferung solcher Truppen wäre allerdings wohl auch als Abfall behandelt worden, wenigstens innerhalb des Bereichs, wo ohne allzugrofse Ungelegenheit die karthagischen Waffen fühlbar gemacht werden konnten.

Gleichwie betreffs der Nomadenstämme an der Syrtenküste, so ergibt sich auch für die Verwendung derartiger Hülfsstruppen aus den Bewohnern Numidiens im engern Sinne das älteste Zeugnis aus der Überlieferung über die Rüstungen zum Feldzuge von 406 v. Chr. (Diod. 13, 80, 3, vgl. Bd 1, S. 268); ja, nicht blofs von den verbündeten Völkerschaften und Königen dieses Landes, so wird angegeben, sondern auch von denen Mauretaniens wurden solche herbeigezogen. Es ist bereits früher darauf hingewiesen worden (Bd. 1, S. 272, vgl. 275), dafs trotzdem gerade bei dem betreffenden Heere ein auffälliger Mangel an Reiterei hervortritt, und weiterhin wird noch der Thatsache nachzugehen sein, dafs dann eigentlich erst wieder im zweiten Kriege gegen Rom Numidier und in vereinzelt Fällen auch Mauren als beachtenswerte Bestandteile karthagischer Heere erscheinen. Im allgemeinen wird es rätlich sein, die Vorstellung von der Ausdehnung des Gebietes, das auf die oben bezeichnete Weise dauernd in eine indirekte Abhängigkeit von Karthago gebracht worden ist, mehr zu beschränken, als dies gewöhnlich geschieht. In der älteren Zeit wird sich dasselbe kaum wesentlich über die Einzelstämme hinaus erstreckt haben, die der West- und Südwestgrenze der Provinz entlang wohnten, bis schliesslich die gröfseren Stammverbände unter den Fürsten der Massyler und Massäsyler entstanden, dadurch aber auch die ganze politische Lage merklich verändert ward. Im Hinterlande der metagonitischen Städte, westlich vom Vorgebirge Tretum und der Mündung des Ampsaga, hat kaum je ein solches Verhältnis zu den eingebornen Stämmen bestanden, sofern es sich nicht blofs um gelegentliche Fälle der Gewinnung von Hülfsvölkern handelte. Freilich ist uns in betreff jener Städte über die blofse Thatsache ihrer Existenz hinaus überhaupt nichts überliefert. Dünn genug gesät waren sie

von Rusicade westwärts bis Rusaddir, wie es die Unzugänglichkeit der Küste für die Schifffahrt auf weite Strecken hin mit sich brachte, und häufig genug waren, wie noch heute, auch ihre Häfen nur unter Schwierigkeiten benutzbar. Jenseits Rusaddir kam dann vollends entlang dem ungestaltlichen Rif die große Lücke bis Tingis. Das war keine ausreichende Unterlage für einen politischen Einfluß, der sich nur einigermaßen tiefgreifend hätte geltend machen lassen. Gewiß hat jede dieser Städte unter gewöhnlichen Verhältnissen eine Gemarkung vor ihren Mauern besessen und bebaut, hat mit den benachbarten Stämmen und durch sie mit dem Hinterland im weitesten Sinne im Verkehr gestanden. Aber zeitweilig mögen sie wohl auch in einer Lage gewesen sein, wie etwa die französischen Küstenplätze im ersten Stadium der Eroberung Algeriens und wie die spanischen Presidios gegenüber den Maroccanern. Dafs Hamilcar Barcas durchaus nicht etwa zu Lande von Karthago entlang der Nordküste Africas bis zur Meerenge marschiert ist, als er zu seinen Eroberungen nach Spanien ausrückte, daran sei auch hier erinnert. Die Geschicke der Phönikerstädte an der atlantischen Küste Africas liegen für uns gleichfalls völlig im Dunkel. Unter welchen Umständen und aus welchen Anlässen sie sich von dem Bestande, den der Periplus des Hanno erkennen läßt, bis auf die wenigen, der Meerenge zunächst gelegenen vermindert haben, die sich in die römische Zeit hinüber retteten, läßt sich in keiner Weise erkennen.<sup>15)</sup>

Soweit Sardinien der karthagischen Herrschaft unterworfen war (s. Bd. 1, S. 197 f.), wurde diese anscheinend ganz in derselben Form ausgeübt, wie in der libyschen Provinz. Waren doch auch ihre Unterlagen durchaus entsprechender Art, gerade so wie die Insel in Bezug auf den Verkehr fremder Völker daselbst der gleichen Behandlung unterstellt ward: im ersten Vertrag mit Rom finden wir beschränkte Zulassung, vom zweiten an völlige Ausschließung desselben bestimmt. An der Küste lag eine Anzahl phönikischer Bundesstädte, teils alter Gründung, vor allem sicher Caralis und Sulci, zum Teil wohl auch durch Kolonisation von Karthago aus angelegt; doch fehlt es in dieser Hinsicht an jeglicher Überlieferung, der sich ein bestimmtes Ergebnis entnehmen ließe. Das Hinterland jener Städte nahm im südlichen und westlichen Teile der Insel eine seßhafte, ackerbauende Bevölkerung ein, deren Unterwerfung schon vor der Begründung der libyschen Provinz in Angriff genommen worden war und, soweit sie überhaupt vollzogen worden ist, etwa

gleichzeitig mit der letzteren zum Abschluss gekommen sein mag. Auch hier haben wir gewiss eine ähnliche Wechselwirkung zwischen der Feststellung dieser Art der Herrschaft und der Überführung der Ureinwohner von beschränktem und elementarem zu durchgängigem und hochentwickeltem Ackerbau anzunehmen. Seine Erträge, von denen die Unterthanen ihre Abgabe wohl in derselben Höhe, wie in Libyen, und auch in Natura zu liefern hatten, sind zur Unterhaltung karthagischer Heere in Sicilien herangezogen worden. Die Stadt Karthago selbst hat sich mit ihnen ausschliesslich oder wenigstens teilweise über Zeiten grosser Bedrängnis hinweggeholfen, das eine Mal, so viel wir erfahren, während des grossen libyschen Aufstandes nach dem unglücklichen Ausgang des Unternehmens gegen Syrakus 396 v. Chr., das andere Mal während der Invasion des Agathocles in Africa. Umgekehrt hatte noch in den letzten Plänen dieses Tyrannen, deren Ausführung allerdings sein Tod vereitelte, die Abschneidung der Zufuhr von Sardinien nach Karthago ihre Stelle. Polybius hebt bei der Erwähnung der Ereignisse, die den Verlust Sardinien an die Römer herbeiführten, die Bedeutung der Erträge dieser Provinz für den karthagischen Staatshaushalt im allgemeinen und besonders auch für die Verproviantierung der Stadt in Notzeiten hervor. Um so weniger kann eine gewisse Überlieferung so, wie sie buchstäblich lautet, begründet sein; sie geht sicher auf Timäus zurück und bezieht sich — das ist durchaus festzuhalten — auf die betreffende Zeit selbst. Danach wäre die früher überaus fruchtbare Insel gerade durch die Begründung der karthagischen Herrschaft verödet worden; alle Fruchtpflanzen seien ausgerottet und ihr erneuter Anbau sei bei Todesstrafe verboten worden. In dieser Form kommt das auf eine bare Unmöglichkeit hinaus, die sich auch durch die Annahme einer blofs vorübergehenden, auf die Fernhaltung fremder Ansiedlungsversuche berechneten Mafsregel oder eines zeitweiligen, durch die Kämpfe mit den unabhängigen Eingebornen veranlafsten Zustandes der Verwüstung nicht hinwegdeuten läfst. Wohl aber werden wir an karthagische Anordnungen denken dürfen, die in jener Überlieferung nur falsch verstanden zum Ausdruck gebracht wären, — Anordnungen, wie sie unter entsprechenden Verhältnissen anderwärts oft genug vorgekommen sind, um den an der Herrschaft beteiligten Kreisen gewisse Absatzgebiete für die eigenen Produkte zu sichern. Aus dem Altertum sei beispielsweise an das seinerzeit erlassene römische



Verbot des Wein- und Ölbaus im transalpinischen Gallien erinnert (Mommsen, R. G. 2<sup>7</sup>, 160. 392). Und die Römer sind, was die Großgrund- und Kapitalwirtschaft anlangt, wirklich gelehrige Schüler der Karthager gewesen. Im einzelnen läßt sich in dieser Frage allerdings mit der bloßen Vermutung nicht weiter kommen. Dafür, daß die sefshafte Landbevölkerung auf Sardinien, ähnlich derjenigen in der libyschen Provinz, schließlic in ziemlich weitem Umfang punisiert gewesen ist, fehlt es nicht an zuverlässigen Anzeichen. Allerdings ist auch anscheinend daraus, in Verbindung mit der Tatsache, daß eine Anzahl wirklicher Phönikergemeinden vorhanden war, und mit der üblichen Verwendung von allerlei Namensanklängen, schon im Altertum jene größtenteils wertlose Masse von Spekulationen über den Ursprung der Bevölkerung Sardiniens entstanden. Das Verhalten der sardinischen Unterthanen gegenüber der karthagischen Herrschaft wird unter dieselben Gesichtspunkte zu stellen sein, wie dasjenige der libyschen. Karthago hat in früherer Zeit einmal einen Aufstand derselben zugleich mit einem solchen in Libyen zu bekämpfen gehabt, aber auch nach nicht allzulanger Zeit bewältigt (Bd. 1, S. 311). Denn daß die betreffende Nachricht, so kurz sie gehalten ist, sich auf die Insassen der Provinz, nicht auf Kämpfe mit den unabhängigen Bergvölkern bezieht, kann nicht wohl zweifelhaft sein. Mit dem sardinischen Aufstand kurz nach Schlufs des ersten Krieges mit Rom hatte es ja eine andere Bewandnis: er ging von den Truppen aus, und die landsässige Bevölkerung trat den Ausschreitungen und Bedrückungen derselben sogar entgegen, — was freilich an sich noch kein Zeichen vorhandener Anhänglichkeit an das alte Regiment zu sein brauchte. Eher könnte die nach der Schlacht bei Cannae erfolgte Erhebung gegen die Römer in diesem Sinne gedeutet werden. Die militärischen Leistungen der Bevölkerung Sardiniens treten wenig hervor, und doch werden wir annehmen müssen, daß die dortigen Provincialen ebenso, wie die libyschen, der Aushebung zum Kriegsdienst unterlagen. Daneben wurden anscheinend auch Söldner aus den freien Gebirgsstämmen in Dienst genommen. Die Unterwerfung dieser letzteren, die den Norden und Nordosten der Insel einnahmen, hat Karthago wohl überhaupt von vornherein nicht beabsichtigt. Es genügte, daß auch ihr Gebiet als zum eigenen Machtbereich gehörig galt und auch ihre Küstenstrecke Fremden verschlossen war. Das Verhältnis zu ihnen wird, den anders gearteten Umständen entsprechend, noch loser und

noch öfter feindlich gewesen sein, als zu den an die libysche Provinz angrenzenden Numidierstämmen. Im ganzen mag nach dieser Richtung hin derselbe unerquickliche Zustand geherrscht haben, wie er später aus der römischen Zeit bekannt ist: je nach Gelegenheit räuberische Einfälle von der einen Seite, zur Vergeltung und Abschreckung für die Zukunft Plünderungszüge und Sklavenjagden von der anderen. Doch erhalten wir darüber nur ganz allgemeine Andeutungen.<sup>16)</sup>

In welcher Form etwa die Hoheit über Corsica geltend gemacht ward, als auch diese Insel schliesslich dem karthagischen Machtbereich zugefallen war (Bd. 1, S. 416), bleibt völlig im Dunkeln. Am ehesten wird man annehmen dürfen, das das Bestreben hier überhaupt nur darauf hinausging, die Küste Fremden verschlossen zu halten und sich den Verkehr mit den Eingebornen allein zu sichern.

Ein unverhältnismässig grosser Teil der karthagischen Geschichte, soweit sie uns bekannt wird, spielt sich auf Sicilien ab, doch sind wir auch so zu einem nicht geringen Teil nur auf Vermutungen darüber angewiesen, wie die Herrschaft hier ausgeübt ward. Es wurde früher dargelegt, das der bundesgenössische Anschluss von Motye, Panormus und Solus eigentlich den Anfang der karthagischen Reichsgründung und zugleich der beglaubigten karthagischen Geschichte bedeutete, das ferner ursprünglich mit diesen Städten, wie mit den Elymern, wenigstens der Form nach ein Bündnis auf gleich und gleich bestanden haben wird, wenn schon bald genug das Übergewicht Karthagos thatsächlich hervortreten musste. Es fanden sich auch Anzeichen dafür, das diese Bundesgenossen eine ziemlich selbständige Stellung bis um die Mitte des 5. Jahrhunderts v. Chr. und noch einige Zeit danach bewahrt haben (Bd. 1, S. 156 ff. 224. 252). Eine Wendung trat dann ein, als nach dem Scheitern der athenischen Expedition gegen Syrakus die Egestäer sich in ihrer Bedrängnis der karthagischen Herrschaft unterwarfen und damit sich der erste Ansatz zur Begründung einer unmittelbar beherrschten Provinz auf der Insel ergab. Schon der erste grosse Krieg vom Jahre 409, der sich hieran anschloss, fügte die Gebiete der zerstörten Griechenstädte Selinus und Himera hinzu, von denen die erstere bald durch Reste der ehemaligen Bevölkerung unter beschränkenden Bedingungen wiederaufgebaut, die letztere durch die karthagische Kolonie Therma ersetzt ward. Er brachte ferner den Anschluss der

Sicaner und eines Theils der Siculer, wenn auch vorerst noch vielleicht in der günstigeren Form einer Bundesgenossenschaft, wie sie bis kurz zuvor mit den Elymern bestanden hatte (Bd. 1, S. 256 ff.). Und wie unter den sicilischen Griechen in dem Ausdruck *ἡ τῶν Καρχηδονίων ἐπιχράτεια* eine feststehende Bezeichnung für das karthagische Herrschaftsgebiet auf der Insel üblich ward, so bekam dieses nach einer etwa zweiundeinhalb Jahrzehnte währenden Periode der Schwankungen eine feste, gewissermaßen in den Verhältnissen selbst wurzelnde Begrenzung. Einerseits hatte sich der Plan zur Unterwerfung ganz Siciliens, ja sogar die Behauptung aller Griechenstädte an der Südküste als undurchführbar herausgestellt, andererseits waren aber auch die Versuche des Tyrannen Dionys I. zu völliger Vernichtung der karthagischen Herrschaft auf der Insel gescheitert. So ward denn im Frieden von 383 v. Chr. zuerst deutlich die Grenze zwischen den beiderseitigen Machtsphären entlang dem Lauf des Halycus und des nördlichen Himerafusses festgestellt (Bd. 1, S. 310), auf die man dann nach all den merkwürdigen Schwankungen und zeitweiligen Verschiebungen der Machtverhältnisse bis auf die Zeit des Krieges mit Pyrrhus herab immer wieder zurückgekommen ist. Der letzte Anlauf Karthagos zur Unterwerfung der ganzen Insel führte in den Konflikt mit Rom und zu ihrem völligen Verluste. Die Verhältnisse während dieser letzten Periode können freilich nicht als normale gelten, und was etwa in ihnen zur Erscheinung kommt, wird hier ebensowenig in besondere Berücksichtigung zu ziehen sein, wie für die vorangegangene Zeit die im Verlauf jener Kriege mannigfach angeknüpften Beziehungen mit Agrigent, mit syrakusanischen Parteien und ihren Führern und mit den Siculern, die entweder von vornherein nur von vorübergehender Bedeutung sein sollten oder es wenigstens thatsächlich geworden sind.

Aus den Verhältnissen selbst ergab sich, wie früher (Bd. 1, S. 178. 342) ausgeführt wurde, von Anfang an die Unmöglichkeit, die sicilischen Reichsangehörigen gegen den Verkehr mit Fremden abzusperren, und darin kann auch, wie die Dinge lagen, bis zuletzt keine Veränderung eingetreten sein. Die Absicht hätte höchstens gefaßt werden können, wenn je die Unterwerfung der ganzen Insel gelungen wäre. Unter demselben Gesichtspunkt erklärt es sich auch, daß die Lage der Unterthanen hier sichtlich eine weniger gedrückte war, als in der libyschen Provinz und auf Sardinien. Das Gebiet der eroberten Griechenstädte wurde allerdings, wie es scheint, für

Staatsland erklärt, aber die Reste der früheren Einwohner erhielten doch, wie es in mehreren Fällen bezeugt ist, die Erlaubnis, sich auf den früheren Wohnstätten wieder anzusiedeln, ohne daß ihnen strengere Verpflichtungen auferlegt wurden, als die, eine bestimmte Abgabe zu zahlen und die Ortschaften nicht wieder zu befestigen (Bd. 1, S. 260. 278f.). In Heraclea, das im Frieden von 383 oder wahrscheinlicher in demjenigen von 367 v. Chr. dem karthagischen Herrschaftsgebiet auch noch zugesprochen worden war, obwohl es östlich von der Mündung des Halycus lag, finden wir bei Dions Landung daselbst im Jahre 357 einen karthagischen Vogt (Bd. 1, S. 316), — denn so ist die Stellung des Mannes entschieden aufzufassen, nicht als die eines bloßen Truppenbefehlshabers, — und man wird geneigt sein anzunehmen, daß es mit den unterthänigen griechischen Ortschaften durchgängig so gehalten worden sei. Dabei haben aber diese Ortschaften gewiß auch die üblichen Organe der Gemeindeverwaltung aus der Mitte ihrer Bürgerschaft gehabt; ja, aus manchen Vorgängen während der vielfachen Kriegsunruhen möchte man vermuten, daß denselben eine ziemliche Selbständigkeit eingeräumt gewesen sei. Der Umstand, daß die beiden Gruppen unsrer Überlieferung über den Vorgang in Heraclea hinsichtlich des einen Bestandteils in dem Namen des Vogts von einander abweichen (*Πάραλος*, *Σύναλος*), ließe sich vielleicht aus verschiedener Übersetzung eines punischen Namens ins Griechische erklären. Freilich, wie uns nichts hindert, in dem Manne einen Punier zu erblicken, so nötigt auch nichts unbedingt dazu. Er könnte von Herkunft auch ein Sikeliot gewesen sein. Ob in diesem Falle die Einbürgerung in Karthago nach der oben (S. 18) bezeichneten Art dazu gehörte, um mit einer solchen Funktion betraut zu werden, muß dahingestellt bleiben. Bei den Elymern und Sicanern, welche letzteren auf die Dauer unter der karthagischen Herrschaft geblieben sind, werden wir derartige Vögte allerdings kaum vorauszusetzen haben. Die Verpflichtungen dieser Völker beschränkten sich wohl auf die Leistung fester Abgaben und je nach Bedarf auf die Stellung von Truppenkontingenten, während ihnen im übrigen die Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten belassen war. Merkwürdig genug scheint in dem Verhältnis zu Entella keinerlei Veränderung eingetreten zu sein, als die von Dionys I. bald nach dem Friedensschluß von 405 entlassene Campanerschar sich durch eine schändliche Gewaltthat dieser Stadt bemächtigt hatte (Bd. 1, S. 281, vgl. Diod. 14, 61, 5).

Andererseits will sich die Vermutung aufdrängen, daß Karthago das Abhängigkeitsverhältnis je nach den Umständen doch straffer angezogen haben mag, wenn in den Kriegen von Dionys I. an bis auf Pyrrhus die Feinde auch in der Epikratie zeitweilig Anhang gefunden hatten, die Abtrünnigen dann aber mit Gewalt wieder unterworfen wurden. Doch läßt sich nach dieser Richtung hin nichts Zuverlässiges erkennen. Der im Lauf der Zeit eingetretene Wandel in der Stellung der althönikischen Bundesstädte zu Karthago ist unter die schon anderweit erörterten Gesichtspunkte zu stellen. Dem Umstande, daß Motye gerade noch in der Erzählung von den Vorbereitungen zu seiner Belagerung durch Dionys I., 397 v. Chr., als *ἄποικος Καρχηδονίων* bezeichnet wird (Diod. 14, 47, 4), möchte aber doch nicht die Bedeutung eines Anzeichens für jene Verschiebung des ursprünglichen Sachverhalts zuzusprechen sein. Dazu ist der Ausdruck seinem Inhalt nach nicht bestimmt genug. Kann er doch nicht bloß eine wirklich von Karthago angelegte Kolonie, wie z. B. Therma und Lilybäum, bezeichnen sollen, sondern überhaupt nur eine Phönikerstadt, die zum karthagischen Reiche gehörte. Daß diese Städte stark befestigt waren, wie waffentüchtig ferner und wie treu sich gegebenen Falls ihre Bevölkerung zeigte, legen die Ereignisse selbst bis auf den Krieg herab, der zum Verlust der Insel führte, klar vor Augen. Bei Therma und Lilybäum (Bd. 1, S. 267. 292 f.) war ja die Abhängigkeit von Karthago in der bis dahin entwickelten Form von vornherein gegeben. In diesem Verhältnis, das immerhin die bevorzugteste Stellung im Reichsorganismus — mit einziger Ausnahme Uticas — bedeutete, scheint auch für erstere Stadt keine Veränderung eingetreten zu sein, als sie nach kurzem Bestand wieder überwiegend oder ganz griechisch geworden war. Dagegen ist etwas Entsprechendes nicht wohl mehr für Solus denkbar, seitdem dort Söldner aus dem Heere des Agathocles angesiedelt worden waren, das sich nach dessen Flucht aus Africa den Karthagern ergab (B. 1, S. 407).

Auf den balearischen Inseln und auf Ebusus bestanden Phönikerstädte, zum Teil wohl erst in karthagischer Zeit als Kolonien angelegt, über deren Gemarkung hinaus jedoch, soviel sich erkennen läßt, eine wirkliche Unterwerfung der Ureinwohner nicht versucht worden ist. Man begnügte sich anscheinend mit einem Verhältnis zu diesen, wie es etwa gegenüber den Numidiern an der Grenze der libyschen Provinz bestand. Das aber mochte um so eher angehen, als es

sich hier in jedem Falle doch nur um einen verhältnismäßig beschränkten Kreis handelte, der sich leicht übersehen liefs und dessen Bevölkerung jedenfalls seit den ersten Anfängen der karthagischen Reichsgründung von allem anderweitigen Verkehr abgeschnitten war. Mögen die balearischen Schleuderer, die seit dem sicilischen Feldzuge von 406 in den karthagischen Heeren erscheinen, freigeworbene Söldner im eigentlichen Sinne des Worts gewesen sein oder Zuzug der Art, wie ihn die verbündeten numidischen Stammhäupter gegen Entgelt stellten: deutlich läfst sich erkennen, dafs sie nie in der Weise ausgehoben worden sind, wie dies in der libyschen Provinz geschah.

Wie Karthago die Phönikerstädte Spaniens in seinen Machtbereich zog, anscheinend auch eine Lücke in ihrer Reihe, die durch eine Erhebung der Eingeborenen entstanden war, durch Anlage eigener Kolonien wiederausfüllte, wie es ferner die Griechen aus diesen Gegenden zurückdrängte und, wenn es auch nicht den ganzen östlichen Küstensaum unter die eigene Hand zu nehmen vermochte, doch wenigstens von bestimmten Punkten an den weiteren Verkehr der Fremden in südwestlicher Richtung nach der Meerenge hin ausschlofs, davon ist früher die Rede gewesen (Bd. 1, S. 149 ff. 163 ff. 181 ff. 341). In der letzten unter den dort erwähnten Thatsachen, der Zurückziehung der Grenze für den römischen Verkehr bis in die Gegend am Cap de Palos, während früher gegenüber den Massalieten das Cap de la Nao als Grenze aufrecht erhalten worden war, werden wir allerdings schon ein Anzeichen für die Einschränkung des karthagischen Machtbereichs auf der Halbinsel erblicken müssen, die bezeugtermäfsen irgendwann einmal vor dem Auftreten des Hamilcar Barcas daselbst eingetreten war. Denn seine Thätigkeit wird nach ihrem einen Teile ausdrücklich als die Wiederherstellung eines früheren Besitzstandes bezeichnet (Polyb. 2, 1, 6). In der That dürfen wir ihr diesen Charakter auch beilegen, insofern er das Küstengebiet bis nach Cap de la Nao hin wiedererwarb und durch die Anlegung von *Ἰλυρία* (*Lucentum*, j. Alicante) sicherte. Seine Wirksamkeit wird uns aber auch noch in einem andern Lichte gezeigt, nämlich als eine rein erobernde, und ob von ihren sonstigen Ergebnissen noch etwas unter den zuvor behandelten Gesichtspunkt zu stellen ist, darüber fehlen alle Nachrichten. Man wird annehmen dürfen, dafs er bei seinem Tode im grofsen und ganzen die Stämme im Gebiet des Guadalquivir und der Segura, also etwa Andalusien mit Granada, Murcia und den süd-

lichen Teil des Königreichs Valencia unterworfen hatte. Ob jedoch von diesen Ländern früher einmal ein irgendwie bedeutender, ja überhaupt nur irgendwelcher Teil auferhalb der Gemarkungen der Phönikerstädte an der Küste unter wirklicher Botmäßigkeit der Karthager gestanden hatte, muß wohl dahingestellt bleiben. Wer geneigt ist die Frage zu bejahen, wird am ehesten an gewisse, durch ihre Fruchtbarkeit und besonders durch ihren Metallreichtum wertvolle Teile Andalusiens denken, — wird freilich auch so gut daran thun, diese Vorstellung nicht allzuweit auszudehnen. Der Anlaß zu dem Rückgang der karthagischen Macht wäre dann wohl vor allem in der Verschiebung der Verhältnisse zu suchen, die durch das Eindringen der Kelten in die Halbinsel veranlaßt ward. Den Zeitraum, innerhalb dessen sich dieselbe vollzogen hätte, würden die oben angeführten Daten über den verschiedenen Besitzstand der Karthager an der Ostküste angemessen bezeichnen. Wer aber jene Frage lieber verneint, also auch für die frühere Zeit nur die Phönikerstädte an der Küste mit ihren Gebieten als unmittelbaren Bestandteil des karthagischen Reichs betrachtet, nimmt damit nichts an, was nicht nach Lage der Sache vollkommen verständlich wäre. Mit der Vorstellung, daß Tyrus einst ausgedehnte Herrschaftsgebiete im Westen besessen und Karthago ein solches Erbe angetreten habe, rechnet doch wohl niemand mehr. Wenn das phönikische Element noch in römischer Zeit besonders in Turdetanien stark vertreten war, so läßt sich das auch ohne die Annahme erklären, daß Karthago schon vor der Zeit des Hamilcar Barcas einmal eine Herrschaft hier ausgeübt haben müsse. Gewiß wird niemand der kurzen Periode von der Eroberung dieser Gegenden durch Hamilcar bis zu ihrem Verlust an die Römer ein solches Ergebnis zuschreiben wollen. Aber auch unabhängig davon liefse sich dasselbe ganz wohl verstehen. Die jahrhundertelange Beeinflussung der Eingebornen von der Küste her konnte für sich allein schon nicht ohne tiefgehende Wirkung bleiben; obendrein waren noch besonders starke Lockmittel für die Ansiedelung phönikischer Geschäftsleute in ihrer Mitte vorhanden. Unter diesem Gesichtspunkt tragen auch etwaige Ortsnamen phönikischen Ursprungs im Binnenlande und gewisse Eigentümlichkeiten in der Lebensweise und den Sitten der dortigen Bevölkerung nichts Beweisendes für die gegenteilige Annahme in sich. Den Metallreichtum des Landes haben die Karthager nach zuverlässiger Überlieferung ausgebeutet und daraus reiche Erträgnisse

gezogen. Ob freilich der Staat als solcher an dieser Thätigkeit beteiligt gewesen ist, darüber finden wir nirgends auch nur die geringste Andeutung. Aber auch wenn es der Fall war, so folgt bei der großen Nähe einiger besonders metallreichen Distrikte an der Küste immer noch nicht die Notwendigkeit, über die hier behandelte Annahme hinauszugehen. Denn daß der private Betrieb von Bergwerken weit drinnen im Lande eine solche nicht in sich schließt, leuchtet ohne weiteres ein. Wenn endlich Polybius (1, 10, 5) in einem Hinweis auf die Macht Karthagos beim Ausbruch des ersten Krieges gegen Rom angiebt, den Karthagern seien damals unter anderem viele Teile der iberischen Halbinsel unterthan gewesen, so wird nicht behauptet werden können, daß diese Aussage an sich unsachgemäß sei, auch wenn sie sich bloß auf die phönikischen Küstenstädte mit ihren Gebieten bezog. Ja, sie wird sogar von den Gegnern dieser Ansicht nicht einmal benutzt werden dürfen. Denn daß die von ihnen angenommene karthagische Provinz im Binnenlande damals noch bestanden habe, können sie doch selbst nicht annehmen. Übrigens bedient sich Polybius ähnlicher Ausdrücke auch für gewisse Strecken der Küste von Africa, wo teilweise noch nicht einmal eine so starke und in sich zusammenhängende Besetzung mit bundesgenössischen Phönikerstädten vorlag. Und das Richtige bezeichnen sie ja immerhin, insofern dort eben Karthago allein, keine der rivalisierenden Nationen Besitzungen hatte und Einfluß ausübte.

Mit den Völkerschaften außerhalb des unmittelbar beherrschten Gebiets in Spanien, wie weit auch immer dessen Grenzen sich jeweilig erstreckt haben mögen, wird man gesucht haben freundschaftliche Beziehungen zu unterhalten, sie und ihre Häuptlinge in das karthagische Interesse zu ziehen, wie drüben auf africanischem Boden die Numidier. Die Iberer, die einen bedeutsamen Bestandteil der karthagischen Heere zu bilden pflegten, sind in der älteren Periode stets Söldner im eigentlichen Sinne des Worts gewesen, wobei immerhin für gewöhnlich die Stammfürsten die Mittelspersonen für den Abschluß abgegeben haben mögen. Hamilcar Barca und seine Nachfolger schufen freilich in dem von ihnen bezwungenen Bereich andere Verhältnisse. Doch scheinen auch sie nicht über die Auflegung bestimmter Abgaben und über die Forderung der Stellung von Truppenkontingenten nach Bedarf hinausgegangen zu sein.<sup>17)</sup>

---



## SECHSTES KAPITEL.

### Finanzen. Münzwesen.

Die Einkünfte des karthagischen Staats müssen überaus groß gewesen sein; darauf führt schon die Erwägung der zum Teil sehr kostspieligen Bedürfnisse hin, die davon bestritten worden sind. Vor anderen lehrreich ist die Thatsache, daß kurz nach dem zweiten Kriege mit Rom und seinen ungeheuren Verlusten Hannibal durch eine bloße Reform der verlotterten Finanzwirtschaft es ermöglichte, den laufenden Bedarf des Staats zu decken und der im Frieden auf fünfzig Jahre übernommenen Verpflichtung zur Zahlung von jährlich 200 Talenten nach Rom zu genügen, ohne deswegen die Bürgerschaft mit der gefürchteten außerordentlichen Auflage zu belasten. Ja, die von ihm getroffenen Mafsregeln wirkten so nachhaltig fort, daß vier Jahre nach seiner Flucht aus Karthago, also nur zehn Jahre nach dem Friedensschluß, die Regierung die sofortige Zahlung der noch ausstehenden Jahresraten der Kontribution in Rom anbieten konnte, nicht zu gedenken der gleichzeitig dargebotenen Getreideschenkung, die doch auch nicht wohl anderswoher als aus den Naturalleistungen der libyschen Unterthanen entnommen werden konnte. Freilich verschlangen jetzt die militärischen Ausgaben unendlich viel weniger, als früher. Aber wie sehr hatte sich auch der Kreis der Leistungspflichtigen verengert!

Die Bürgerschaft wird sich schon früh von regelmäßigen direkten Abgaben frei gemacht haben. Zeugnisse dafür, daß sie es war, haben wir allerdings erst aus dem letzten Jahrhundert der Stadt. Was sich über die Leistungen der abhängigen Bundesstädte und der Unterthanen erkennen läßt, ward bereits im vorigen Abschnitt erwähnt. Die andere Hauptquelle der Staatseinkünfte müssen die Zölle gewesen sein. So bedeutend wir uns aber deren Erträgnisse werden vorstellen müssen, so wenig erfahren wir im einzelnen davon. Anlässlich der Finanzreform Hannibals wird ausdrücklich an-

gegeben, daß sie vom Verkehr sowohl zu Lande als zur See erhoben wurden, was freilich auch ohnedies nicht wohl anders angenommen werden könnte. Ferner gehört auf dieses Gebiet die Notiz, daß in Charax, einer der Handelsstationen an der großen Syrte unweit der östlichen Reichsgrenze, seinerzeit von karthagischen und cyrenäischen Geschäftsleuten, die Wein und Silphium gegen einander austauschten, Schleichhandel betrieben worden sei. Im allgemeinen entspricht ein straffes Zollsystem dem Charakter eines Staats, der den Verkehr seiner Insassen ebenso wie der Fremden in solcher Weise beschränkte und, soweit er ihn zuließ, überwachte, wie es Karthago that. Über Einkünfte aus dem Bergwerksbetrieb fehlen uns, wie erwähnt, alle Nachrichten, ja selbst Anknüpfungspunkte für Vermutungen. Zu den regelmässigen Einnahmen des Staats kamen je nach den Umständen noch zufällige aus Kriegsbeute, auch wohl aus Geldbußen und Konfiskationen. Doch können mindestens die letzteren im Vergleich mit jenen kaum von nennenswerter Bedeutung gewesen sein. Der Versuch, in einer Zeit der Bedrängnis einmal eine Staatsanleihe beim König von Ägypten aufzunehmen, wird uns im Zusammenhang der betreffenden Ereignisse noch zu beschäftigen haben. Vielleicht verbreiten einst inschriftliche Funde noch mehr Licht über diesen wichtigen Zweig der Staatsverwaltung, für den wir uns vorläufig mit den dürftigen, nur gelegentlich eingestreuten Notizen der litterarischen Überlieferung begnügen müssen.<sup>18)</sup>

Es ist doch merkwürdig, daß gerade Karthago nicht eher als in den letzten Jahren des 5. Jahrhunderts v. Chr. zur Münzprägung verschrift. Denn dies ist eine von den nicht allzu zahlreichen That-sachen, die auf diesem Gebiete als ganz sicher gelten dürfen; der bezeichnete Ansatz ist sogar der früheste unter denen, die dafür in Betracht gezogen worden sind. Als höchst wahrscheinlich kommt noch hinzu, daß die Prägung mehrere Jahrzehnte hindurch nicht in der Stadt selbst, sondern auf Sicilien und mit besonderer Rücksicht auf die dort obwaltenden Verhältnisse vorgenommen ward.

In dem pseudo-platonischen Dialog Eryxias wird bekanntlich unter anderem von einer höchst merkwürdigen Kreditmünze gehandelt, die in Karthago in Umlauf sei. „Es ist“, so läßt an der Hauptstelle der unbekannt Verfasser den Socrates sagen, „in ein kleines Stück Leder etwas eingewickelt, was ziemlich genau die Gröfse eines Staters hat; was aber das Eingewickelte ist, weiß nie-

mand außer den Verfertigern. Dann, nachdem es besiegelt worden ist, gebrauchen sie es als Geld, und wer recht viel davon hat, der steht in dem Ansehen, recht viel Geld zu besitzen und sehr reich zu sein. Hätte freilich bei uns jemand recht viel davon, so wäre er um nichts reicher, als wenn er viele Steinchen vom Gebirge besäße“. Es wird dann noch wiederholt auf die Sache Bezug genommen, ohne daß sich Weiteres daraus ergäbe. Höchstens daß die Formulierung des Ausdrucks in dem einen Falle schon der Auffassung Raum gewährt, als sei das Leder das Wesentliche an der Sache gewesen, und daß sie somit die Wurzel mehrfacher irriger Meinungen über das sogenannte karthagische „Ledergeld“ geworden ist. Das Beste zur Erklärung der Stelle aus sich selbst, auf die wir allein angewiesen sind, hat schon Heeren beigebracht. Vor allem erhellt, daß von dem Inhalt der ledernen Hülle sich jeder Kenntnis verschaffen konnte, dem die Befriedigung seiner Neugier mehr wert war, als der Betrag des Münzzeichens. Wenn es also auf die Wahrung eines Geheimnisses ankam, — und das kann aus klar vorliegenden Gründen nicht anders gewesen sein, — so muß dieses in der Zusammensetzung der eingewickelten Masse, jedenfalls einer Komposition von Metallen, gelegen haben. Ferner ergibt sich, daß die Ausgabe solcher Münzzeichen nur durch den Staat erfolgen konnte, der eben durch eine äußerlich aufgedrückte Marke die Gewähr für die Einlösung der in unverletztem Zustande präsentierten Stücke bot. Ohne Zweifel hat die Marke zugleich den Wert des einzelnen Stücks bezeichnet. Die äußere Umhüllung wird man als einen primitiven, aber dabei keineswegs ganz wirkungslosen Versuch auffassen dürfen, den Kredit des ausgegebenen Potins in den Augen der Menge zu heben und dabei doch auch Fälschungen noch besser vorzubeugen, als dies schon durch Geheimhaltung der Metallmischung geschah. Jedenfalls kann von einem „Ledergeld“ nur im uneigentlichen Sinne die Rede sein. Daß andererseits ein solches Wertzeichen nur im Machtbereich des Staates, der es ausgab, nur im inneren Verkehr Geltung haben konnte, ist ebenfalls von vornherein klar.

Die Art wie der Inhalt der Überlieferung berechtigen uns gleichermaßen zu der Annahme, daß wir hier nicht mit einem Erzeugnis späterer Spekulation, wie dem angeblichen Scherben- oder Ledergeld des Numa und dergleichen mehr, sondern mit einer wirklichen Thatsache zu schaffen haben. Es kann noch die Frage

entstehen, ob es sich nicht vielleicht um ein Notgeld handle oder vielmehr — um den Ausdruck Geld lieber zu vermeiden — um Wertzeichen, wie sie in den verschiedensten Zeitläuften und an den verschiedensten Orten unter dringenden Umständen besonderer Art anstatt des mangelnden Courants zu vorübergehendem Umlauf ausgegeben worden sind. Aber auch das wird durch die Überlieferung deutlich ausgeschlossen. Es kommt dazu, dafs für die Zeit, die sie ins Auge fafst, durchaus nichts von einer entsprechenden Notlage Karthagos bekannt ist. Gerade durch Beachtung dieser Zeit aber in Verbindung mit dem, was oben über den Beginn der karthagischen Münzprägung erwähnt ward, wird sich vielleicht doch dem Verständnis der Sache näher kommen lassen.

Um den Zustand in Karthago und seinem Machtbereich vor der eigenen Münzprägung verständlich zu machen, darf nicht, wie es mehrfach geschehen ist, oder doch nur mit ganz erheblicher Einschränkung auf den Tauschhandel verwiesen werden. Dieser konnte doch wenigstens in der Zeit, die wir zu überblicken vermögen, höchstens an der Peripherie, im Verkehr mit gänzlich unkultivierten Völkern, noch von wirklicher Bedeutung sein. Und im Orient hatten schon von uralten Zeiten her abgewogene, in bestimmte Formen gebrachte und in ein leicht ersichtliches Verhältnis zu einander gesetzte Stücke Metalls als Wertmesser bei Kauf und Verkauf gedient. Es ist nicht zu bezweifeln, dafs die Phöniker diese Errungenschaft schon auf ihre Fahrten nach dem Westen mitgenommen haben, und in Karthago ist der Gebrauch von Tauschmitteln dieser Art ebenso vorauszusetzen, wie weiterhin neben ihnen die Mitbenutzung von Münzen solcher Staaten im Bereich der gepflogenen Handelsbeziehungen, die schon zur wirklichen Geldprägung übergegangen waren. Es ist nun dabei sehr wohl denkbar, dafs der vorhandene Vorrat an edlen Metallen nicht ausreichte, um den ganzen Bedarf zu decken. In solchen Fällen aber mufs derselbe natürlich immer in erster Linie dem äufseren Verkehr dienen, während der innere Verkehr ein Kreditgeld wohl ohne Schaden verträgt, wenn eine hinreichend starke Autorität dahinter steht. Solche Verhältnisse sind an sich durchaus nicht ein Zeichen der Not, können sogar gerade in Zeiten eines besonders hoch entwickelten, lebhaften Verkehrs eintreten, und es wird doch gefragt werden dürfen, ob die besprochene karthagische Kreditmünze nicht unter diesen Gesichtspunkt zu stellen ist. Der Dialog bezieht sich auf die Zeit,

wo die große athenische Expedition nach Sicilien vorbereitet ward, ihre Zustände will sein Verfasser darstellen, und es liegt kein Grund zu der Annahme vor, daß er dies nicht auf Grund guter Unterlagen thut, mag er auch vielleicht einige Jahrzehnte später geschrieben haben. Jenem Zeitpunkt war eine lange Periode ungestörten Friedens mit den griechischen Nachbarn vorangegangen, und seit etwa einem Menschenalter war durch die Begründung der libyschen Provinz dem karthagischen Reich eine neue Grundlage gegeben worden. Andererseits sind die landläufigen Vorstellungen von der Ausdehnung des karthagischen Herrschaftsbereichs in Spanien vor der Barcidenzeit und von der Ausbeutung der dortigen Metallschätze doch wahrscheinlich stark zu beschränken. Kurz, das Vorhandensein von Umständen, wie sie die Existenz der Kreditmünze in der oben dargelegten Weise verständlich machen würden, darf wohl anerkannt werden. Aber es könnte auch noch für die Zeit der Abfassung des Dialogs daran gedacht werden. Was von der Einrichtung überliefert wird, spricht in der That dafür, daß sie nicht bloß eine vorübergehende gewesen ist. Bis auf die letzten Zeiten des Staats herab kann sie allerdings doch wohl nicht bestanden haben; sonst würde in der reichlicher fließenden Überlieferung ihrer gewiß einmal wieder gedacht. Wenigstens hätte es viele geeignete Anlässe dazu gegeben. Am ehesten wird man daran denken dürfen, daß die Kreditmünze zu der Zeit außer Gebrauch gekommen ist, wo man in Karthago selbst zu münzen begann, d. i. um die Mitte des 4. Jahrhunderts. Die Umstände freilich, die dies ermöglicht haben mögen, entziehen sich unserer Kenntnis. Jedenfalls muß festgehalten werden, daß die spätere Verschlechterung der Währung in keinerlei Beziehung zu dem über das Kreditgeld Bezeugten zu bringen ist.

Das Bedürfnis nach Courantgeld eigener Prägung hat sich zuerst, soviel sich erkennen läßt, in den mit dem Jahre 409 begonnenen sicilischen Kriegen herausgestellt, und die in ihnen gewonnene Beute mag zunächst das Material dazu geliefert haben. Die Truppen wollten dort im Lande, wo schon seit längerer Zeit ein vollkommen entwickeltes Münzwesen bestand, in kursfähigen Sorten bezahlt sein, und das waren doch eben die abgewogenen und bestimmt geformten, aber ungestempelten Metallstücke noch nicht ohne weiteres, auch wenn etwa sonst der Metallvorrat für diesen Zweck vorhanden war. Daraus erklärt es sich auch, daß

diese Münzen, die — in Silber und Kupfer — anscheinend bis auf die Zeit des Agathocles herab geprägt wurden, durchaus auf den in Sicilien allgemein üblich gewordenen Fufs ausgebracht sind, d. i. den attischen, mit der auf der Insel alteinheimischen Kupferwährung in Beziehung gesetzt. Es mutet doch eigentümlich an, daß der Name Karthagos (קרתה חדשה) überhaupt nur auf Münzen dieser Gruppe, nie auf den in der Stadt selbst geprägten vorkommt, wie wenn sich in jener Umgebung, gegenüber den Prägungen der selbständigen griechischen Gemeinden, vor allem der Syrakusaner, am ehesten das Bedürfnis geltend gemacht hätte, auch mit dem Wort kundzuthun, daß hier ein neuer Faktor in Wirksamkeit getreten sei. Zum Teil auf denselben Münzen, häufiger allerdings noch auf anderen ohne jede weitere Beischrift, findet sich das Wort מהנת allein oder in Verbindung mit עם = Volk (עם מהנת, "עם המ", "שעם מ"), das doch am wahrscheinlichsten auf das Feldlager und die Truppen im Feldlager bezogen wird, während eine außerdem noch vorkommende Legende (מהשבם [?]) bisher keine ganz befriedigende Erklärung gefunden hat. Außerdem ist anscheinend eine Serie von Goldmünzen — ohne jede Aufschrift — hierher zu ziehen, die allerdings auf phönikischen Fufs ausgebracht sind, aber doch vermutlich auch in einem einfachen Verhältnis zu dem nach sicilischer Währung ausgebrachten Silbergeld standen. Übrigens folgte Karthago, indem es nach der letzteren zu prägen begann, nur dem Beispiel der Städte auf der Insel, die schon seit längerer Zeit unter seiner Leitung standen. Denn nicht nur die Gemeinden der verbündeten Elymer, Egesta, Eryx und Entella, münzten schon seit dem Beginn des 5. Jahrhunderts oder bald danach, sondern auch die Phönikerstädte Motye, Panormus und Solus. Diese Thatsache mag nun um so weniger auffällig sein, als das Abhängigkeitsverhältnis selbst der letzteren zu Karthago vor der Begründung der Epikratie anscheinend noch ein verhältnismäßig lockeres war. Auch der Umstand, daß diese Prägungen größtenteils noch nach dem bezeichneten Zeitpunkt bis zur römischen Eroberung fortgedauert haben, während von den abhängigen Phönikergemeinden aufserhalb Siciliens mit ganz wenigen Ausnahmen keinerlei eigene Münzen aus der punischen Zeit nachweisbar sind, läßt sich unschwer verstehen. Gewiß sind dafür Rücksichten entsprechender Art maßgebend gewesen, wie sie bei der Freigebung des Handelsverkehrs auf der Insel in den mit Rom abgeschlossenen Verträgen obwalteten. Aber darüber hinaus

ist nach beiden angedeuteten Richtungen hin nicht zu erkennen, welche Grundsätze in dieser Hinsicht befolgt worden sind. Wir finden es mit der Art der Herrschaft über die Phönikerstädte, die sich aus dem ursprünglichen Bundesverhältnis entwickelt hat, in völligem Einklang, wenn sich von den gesamten in Africa gelegenen Gemeinden dieser Kategorie noch keine Münzen aus jener Periode gefunden haben, selbst nicht von Utica, wo dies doch am ehesten zu erwarten wäre. Dasselbe gilt für die maltesische Inselgruppe und Cossura, mit annähernder Sicherheit für Sardinien und für die weitaus meisten der Städte phönikischen Ursprungs an der Küste Spaniens und auf den dazu gehörigen Inseln. Aber wie kommt es, daß Gades und Ebusus in einer gewissen Periode dennoch gemünzt haben? Waren ihnen auf Grund besonderer Umstände doch gewisse Sonderrechte belassen worden oder handelt es sich nur um eine Verwaltungsmaßregel, die getroffen worden wäre, um jene entfernten Reichsteile mit gemünztem Geld zu versorgen? Eine Antwort läßt sich um so weniger leicht geben, als der Sachbestand jederzeit durch neue Funde verändert werden kann. Ebenso bleibt in den sicilischen Verhältnissen nicht wenig unklar. Man betrachtet es als ein Zeichen der neuen Art der Herrschaft, wie sie durch die Wendung der Politik seit dem Jahre 410 erzielt ward, daß von dieser Zeit an die Legenden der einschlägigen Münzen ausschließlich oder doch überwiegend punisch statt griechisch werden, und das ist wohl verständlich. Aber wie kommt es, daß sich aus dieser Periode, von der Begründung der Epikratie bis zur römischen Eroberung, Münzen von Eryx (in Silber und Kupfer) finden, von Egesta nicht? Aus der Verschiedenheit ihrer politischen Stellung läßt sich nicht wohl ein Grund ableiten. Entella ferner münzt im ersten Teil dieses Zeitraums auch nicht mehr, dann aber gerade wieder — in Kupfer — seit der Zeit, wo die Campanerhorde in der früher erwähnten Weise sich der Stadt bemächtigt hatte, und diese Campaner haben auch ihren Namen auf diese Münzen gesetzt. Daß ihrem frevelhaften Unternehmen eine ganz auffällige Nachsicht von Karthago entgegengebracht worden ist, mußte ja schon früher festgestellt werden, ohne freilich dabei recht erklärlich zu sein. Motye hat bis zu seinem Untergang gemünzt (S. u. K.). Wenn nun von Lilybäum, das gewissermaßen an Motyes Stelle trat, bis zu Ende der punischen Zeit gar keine Münzen nachweisbar sind, so möchte man versucht sein, auf die ganz anders geartete Stellung der neuangelegten

Kolonie gegenüber Karthago zu verweisen. Therma jedoch hat gemünzt (S. u. K.), und doch war die Stadt unter ganz entsprechenden Verhältnissen angelegt. Grundsätzlich also läßt sich kein Unterschied ausfindig machen, und thatsächlich tritt höchstens der hervor, daß Lilybäum die feste Burg der karthagischen Herrschaft blieb und wohl auch punisches Wesen verhältnismäßig am meisten bewahrte, während in Therma schon sehr bald nach der Gründung das griechische Wesen durchaus überwog. Nur wird dann jene Thatsache erst recht schwer verständlich. Wenn die nachweislichen Münzen von Solus — (in dieser Periode anscheinend nur Kupfer, früher auch Silber) — in der agathocleischen Periode aufhören, so könnte das mit der Veränderung zusammenhängen, welche die Gemeinde durch die Ansiedelung der Söldner aus dem ehemaligen Heere des Agathocles erlitt (S. 101). Heraclea Minoa wieder, das jüngste Glied der Epikratie, hat seine Münzen (S. u. K.). Und dazu kommt noch so manches andere Rätsel, wie z. B. die vielberufene Münzlegende  $\text{צִיִּי}$ , von der jetzt immerhin wenigstens soviel festzustehen scheint, daß sie nicht ausschliesslich auf Panormus zu beziehen, ja überhaupt kein Stadtname ist.

In Karthago selbst hat man anscheinend um die Mitte des 4. Jahrhunderts v. Chr. zu münzen begonnen, und zwar auf den phönikischen Fufs, zunächst wohl nur in Gold und Kupfer, bis in der Zeit der Eroberungen in Spanien durch Hamilcar Barcas und seine Nachfolger sich dazu auch eine ausgiebige Silberprägung gesellte. Und daneben ist in der zuletzt bezeichneten Periode allen Anzeichen nach auch in Spanien gemünzt worden. Seit dieser Zeit aber, im Zusammenhang mit dem zweiten Krieg gegen Rom, trat eine auffällige Verschlechterung des Münzwesens ein und griff immer weiter um sich, sowohl was den Gehalt als was die Ausführung der Prägungen anlangt. Waren die Gold- und Silbermünzen ursprünglich fast ganz rein ausgebracht worden, so ward den ersten allerdings schon anscheinend infolge des ersten Kriegs gegen Rom oder seines Nachspiels auf africanischem Boden eine Beimischung von Silber gegeben. Es ward also zur Ausgabe von Elektrum statt Gold übergegangen, wenn auch zunächst vielleicht nur in beschränktem Umfange, und im Hinblick auf das thatsächliche Wertverhältnis zwischen Gold und Silber jedenfalls nicht ohne sachgemäßen Grund. Weiterhin verschwindet freilich das Gold mehr und mehr, und die Zugabe an minder edlem Metall wird immer stärker geworden sein.



Das Silber aber ward schliesslich überhaupt durch Potin ersetzt, worin sich von jenem nur noch ein recht geringer Bruchteil neben der weitaus überwiegenden Masse des Kupfers fand. So ergeben auch diese Verhältnisse ein Bild der schweren Not, die über den Staat gekommen war. Einen Einblick in den Proceß des Verfalls gewährt uns auch die Überlieferung über die erste Tributzahlung an Rom auf Grund des Friedens vom Jahre 201 (Liv. 32, 2, 2). Hier wurde bei der Probe der Silbergehalt um den vierten Teil zu gering befunden, und das Fehlende mußte zugelegt werden.

Die Typen seiner Münzen hat Karthago mit der ganzen Einrichtung von den Griechen übernommen, vor allem natürlich den sicilischen. Aber auch der Pegasus, der seinen Weg von Korinth nach Sicilien gefunden hatte, fand ihn weiter nach Karthago. Alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß griechische Stempelschneider für Karthago gearbeitet haben, wenigstens in der ersten und zugleich besten Zeit. Die siculo-punischen Münzen unterscheiden sich von ihren künstlerisch so hoch stehenden Vorbildern zum guten Teil nur durch ihre punischen Aufschriften. In den hauptstädtischen Prägungen zeigt sich allerdings von Anfang an ein anderer Kunstcharakter: die Figuren sind steifer, härter, und werden mit der Zeit, wie gesagt, auch in der Ausführung mangelhafter, was freilich bei den Griechen gleichfalls in weitem Umfange der Fall war. Es kann wohl sein, daß sich in den Gedanken der großen Masse irgendwelche Vorstellung mit dem oder jenem unter den Typen verknüpft hat, so mit dem Kopf der Göttin (Arethusa, Demeter, Kore, den syrakusanischen Münzen entnommen), dem Rofs, das uns daneben so besonders häufig entgegentritt, in ganzer Gestalt, teils stehend teils springend, aber auch nur durch die vordere Hälfte oder durch den Kopf vertreten. Mochte, wer da wollte, in jenem Typus eine Hindeutung auf die Stadtgöttin finden, in diesem eine solche auf Libyen, vertreten durch eines seiner hervorragend charakteristischen Produkte: denen, welche dieselben auf die karthagischen Münzen hinübernahmen, hat eine solche Symbolik gewiß nicht vorgeschwebt. Am ehesten noch wird von den sonstigen Typen der Löwe, bez. der Elefant unter dem zuletzt bezeichneten Gesichtspunkt betrachtet werden dürfen. Und die Palme (*φοῖνιξ*), die sich häufig auf der einen Seite der Münzen teils allein für sich teils namentlich in Verbindung mit dem Rofs oder seinen Teilen findet, sollte allerdings ohne jeden Zweifel eine Art von redendem Wappen sein. Sie

ist in ihrer Art für uns auch ein Zeichen von der Einwirkung griechischer Sprache und Bildung auf die Punier. Die Beizeichen auf den karthagischen Münzen beziehen sich vor allem auf Götter und deren Kult, doch läßt sich ihnen bei der großen Dunkelheit, die auf diesem Gebiete noch herrscht, kaum etwas abgewinnen. Ähnlich verhält es sich mit den einzelnen Buchstaben oder Gruppen von Buchstaben. Die Deutung findet hier einen so ziemlich unbeschränkten Spielraum; der Gedanke an abgekürzte Bezeichnungen von Magistraten liegt allerdings, wenigstens für manche Fälle, besonders nahe. Unter allen Umständen unmöglich ist die Beziehung des einzigen vollständigen Worts, das sich auf dieser Gruppe der Münzen findet, בארצה, auf „Byrsa.“ Mit ארץ = „Land“ muß es wohl zusammenhängen, aber wie, bleibt unklar.

Bei den Scheqeln Silbers und ihren Bruchteilen, die auf den Fragmenten karthagischer Opferverordnungen vorkommen, wird man in erster Linie geneigt sein an geprägte Münzen zu denken. Es nötigt aber auch nichts unbedingt dazu; und bei den Talenten auf einer anderen Inschrift kann es sich doch jedenfalls nur um abgewogene Metallbarren handeln. Was sich aus anderweitigen Anzeichen etwa für das Alter der betreffenden Inschriften entnehmen läßt, trägt zur Beantwortung dieser Frage nichts bei, sowie umgekehrt daraus, wie man sich diese beantwortet, nichts für die Altersbestimmung der Inschriften gewonnen werden kann.<sup>19)</sup>

## SIEBENTES KAPITEL.

### Kriegswesen.

Es ist hier nicht darauf zurückzukommen, wie Karthago in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts v. Chr. von der Kriegführung nur mit bürgerlichen Streitkräften zu einem neuen System der Heeresbildung übergang, in welchem geschichtlichen Zusammenhange und mit welchem Erfolg dies geschah (vgl. Bd. 1, S. 192—97). In der angedeuteten Verbindung sind auch bereits die Vorteile und Nachteile dieses Systems gegen einander abgewogen worden, nicht ohne Einspruch zugleich gegen vielfach gehörte, aber darum nicht weniger unbegründete Übertreibungen in letztgenannter Hinsicht. Die Beobachtung der Thatsachen selbst, mögen sie sich gleich nur in spärlicher Zahl feststellen lassen, ist auch hier förderlicher, als die unbesehene Wiedergabe allgemeiner Betrachtungen, die sich an gewissen, leicht in die Augen fallenden Stellen der Überlieferung finden.

Das Charakteristische der Umwandlung, die Mago damals herbeiführte, bestand darin, daß die Kriegführung von nun an zu einem wesentlichen Teile auf die Anwerbung von Söldnerscharen gestellt ward. Allerdings ist es von hier noch weit bis zu der Auffassung, die hier und da wohl zum Ausdruck gebracht wird, als handle es sich fortan bei den karthagischen Heeren ganz oder fast ausschließlich um Söldner, und als habe sich die Bürgerschaft dem Waffendienst völlig entzogen. Das ist zunächst durchaus nicht der Fall gewesen, war also dem neuen System an sich nicht eigen, — obschon allmählich das Verhältnis der bürgerlichen Streitkräfte zu den anderen allerdings zurückgegangen ist. Ganz besonders aber ist immer wieder daran zu erinnern, welcher bedeutsamen Bestandteil der Heere die im libyschen Unterthanenlande ausgehobenen Truppen zu bilden pflegten. Bestand doch sogar dasjenige Heer zum größten Teil aus solchen (Polyl. 1, 67, 7), dessen Erhebung man speziell als den

großen Söldnerkrieg zu bezeichnen und zur Veranschaulichung der Übelstände zu benutzen pflegt, die aus der Verwendung von Söldnerheeren in dem oben bezeichneten Sinne hervorgingen.

Was den Anteil der Bürgerschaft am Kriegsdienst anlangt, so werden vorerst diejenigen Fälle für sich besonders zu behandeln sein, wo feindliche Einfälle in Africa oder Aufstände den Bestand des Staates unmittelbar bedrohten. Es fehlt in dieser Hinsicht allerdings an näheren Angaben betreffs des Aufstandes, der nach dem traurigen Abschluss des sicilischen Feldzugs von 396 v. Chr. ausbrach, und desjenigen, der ihm anderthalb Jahrzehnte später folgte (Bd. 1, S. 303f. 311). Bald nach der Landung des Agathocles im Jahre 310 erfolgte dann der Auszug der Bürgerschaft gegen ihn mit 40000 Mann zu Fuß, 1000 Reitern und 2000 Streitwagen, nachdem einige Zeit zuvor schon 2000 Bürger dem nach Sicilien gesandten Heere beigegeben worden waren (s. S. 16). Dafs keinerlei andere Truppen an jenem Auszuge teilnahmen, geht aus der Überlieferung deutlich hervor. An der Zuverlässigkeit der Zahlangaben zu zweifeln haben wir keinen Grund. Allerdings stellte ein solches Aufgebot unter Zurechnung derer, die als Besatzung in der Stadt zurückbleiben mußten, auch wohl das Höchste dar, was die Bürgerschaft aus sich selbst zu leisten vermochte, und entsprechende Kraftentfaltungen in einem Anlaufe finden sich, so weit unsere Wahrnehmung reicht, bis auf die letzte Belagerung der Stadt hinab nicht wieder, trotzdem dafs noch wiederholt ähnliche Bedrängnisse eintraten. Doch lassen sich daraus wenigstens keine unbedingt sicheren Schlüsse über eine veränderte Stellung der Bürgerschaft zum Waffendienste ziehen. Denn für jede der betreffenden Notlagen kommen wieder besondere Verhältnisse in Betracht, welche das in diesen Fällen eingehaltene Verfahren auch unter der entgegengesetzten Voraussetzung ausreichend verständlich machen könnten.

Noch bis zu Ende des Krieges gegen Agathocles, soweit er auf africanischem Boden geführt ward, muß die Bürgerschaft einen wesentlichen Anteil an demselben genommen haben, obwohl mit der Zeit die dem Hamilcar abverlangte Truppe aus Sicilien ankam, ferner bezeugtermässen Mannschaften der bundesgenössischen Städte und vielleicht ausgehobene Libyer aus dem noch beherrschten Teile der Provinz, endlich allmählich auch Söldner verfügbar wurden. Doch läßt sich darüber nichts Bestimmtes feststellen. Die Stärke der Streitkräfte, mit denen man ein halbes Jahrhundert später den

zum erstenmal in Africa gelandeten Römern entgegentrat, blieb überhaupt weit hinter den oben angegebenen Ziffern zurück. Betreffs des einen Heeres, das von M. Atilius Regulus bei Adyn besiegt ward, können wir dies wenigstens mit ziemlicher Sicherheit annehmen, von dem anderen, das ihn besiegte, wissen wir es durch bestimmte Zahlangaben (Polyb. 1, 32, 9: 12000 Mann zu Fufs, 4000 Reiter, hierüber etwa 100 Elefanten). Aus verschiedenen Umständen, die bei diesen Kämpfen in Erwähnung kommen, möchte man vermuten, dafs die Truppen in ihrer Gesamtheit beide Male etwa zu zwei Dritteln aus Bürgern bestanden haben, die Reiterei im zweiten Falle wohl sogar noch zu einem merklich höheren Bruchteile. Zum Kampf gegen die Empörung, die sich an diesen Krieg anschlofs, standen allerdings von Anfang an neugeworbene Söldner zur Verfügung, aber wir sehen auch die Bürgerschaft an den Heeresbildungen in seinem Verlaufe andauernd beteiligt. Sie dient auch hier sowohl zu Fufs als zu Ross. Zahlen erfahren wir dabei freilich nicht, aufser dafs im zweiten unter den überlieferten Fällen die Gesamtstärke des Corps, das Hamilcar Barcas erhielt, auf 10 000 Mann angegeben wird. Im dritten Falle, als die bisher gewonnenen Erfolge insgesamt durch eine schwere Niederlage wieder in Frage gestellt waren, wurde schliesslich, wie es heifst, der letzte Rest der Mannschaft im felddiensttüchtigen Alter aufgeboten und mit Hanno dem Grofsen ausgesandt, worauf der Krieg bald sein glückliches Ende fand. Als die zweite römische Invasion unter P. Scipio kam, mußte die Bürgerschaft natürlich wieder in höherem Mafse zum Heerdienst herangezogen werden, als dies gerade in den letzten Jahrzehnten vorher üblich gewesen war. Ist eine Angabe zuverlässig, die im ersten Anlauf in Karthago selbst 6000 Mann zu Fufs und 600 Reiter zur Verwendung in Africa ausgehoben werden läfst, so ist diese Zahl immerhin für nicht ganz gering zu achten, zumal da gleichzeitig noch anderen Bedürfnissen zu genügen war. Ob dies freilich auch zum Teil mit Bürgertruppen geschehen ist, darüber verlautet nichts, ja es mag nicht einmal sehr wahrscheinlich sein. Einigen weiteren Angaben über den Verlauf der folgenden Kämpfe läfst sich nichts Deutliches entnehmen. Zur Beurteilung der Lage will auch in Betracht gezogen sein, dafs Scipios Aussichten zeitweilig, namentlich anfangs, doch ziemlich ungünstig standen. Jedenfalls erhellt, dafs bei Zama die Bürgertruppen einen ganz beträchtlichen Bestandteil im Heere Hannibals gebildet haben müssen. Hervor-

ragendes geleistet haben sie hier freilich nicht. Von dem Heere, mit dem schliesslich 151 v. Chr. Hasdrubal gegen Massinissa auszog, nennt der Wortlaut der Überlieferung, wie sie bei Appian vorliegt, zwar nur die 400 Reiter ausdrücklich Bürger. Aber in ihrer ursprünglichen Gestalt mag dieselbe wohl auch die 25 000 Mann Fuss-truppen als solche bezeichnet haben, höchstens etwa mit Einschluss von Kontingenten der bundesgenössischen Städte, die aber damals vollends nur noch sehr unbedeutend sein konnten. Wenigstens führt die weitere Darstellung der Ereignisse bei Appian selbst auf jene Annahme hin. Die hervorragenden kriegerischen Leistungen der Bevölkerung Karthagos während der letzten Belagerung sind bekannt genug; doch kommen hierfür auch ganz ausserordentliche Umstände in Betracht.

Mag es gleich gegebenen Falles wiederholt zur Einsetzung aller Kräfte gekommen sein: eine bewusste Sparsamkeit mit dem Leben der Bürger, wie sie allezeit Staatengebilden verwandter Art eigentümlich gewesen ist, fällt in den soeben besprochenen Ereignissen doch in die Augen. Noch deutlicher wird diese Tendenz begreiflicher-weise in auswärtigen Kriegen hervortreten, verbunden mit der Berechnung, dass die hohen Kosten für die Beschaffung anderweitigen Truppensatzes reichlich herauskommen werden, wenn die Masse der Bürger ungestört ihrem Erwerb nachgehen kann. Es versteht sich, dass unter der Einwirkung solcher Auffassungen der kriegerische Geist und die kriegerische Tüchtigkeit eines Volkes zurückgehen musste, das einst kühn genug gewesen war, dem Ausgreifen der Griechen nach dem westlichen Mittelmeer mit Gewalt entgegenzutreten, und dem zur Erringung der ersten Erfolge in diesem Kampfe doch nur die eigenen Kräfte zu Gebote gestanden hatten. Die mit der Zeit hervorgetretenen Mängel in jener Hinsicht werden mit Bezug auf die grosse Masse der Bürgerschaft bei mehrfachen Anlässen in der antiken Überlieferung hervorgehoben, auch ohne dass gerade die Römer die Gegner Karthagos waren. Die Richtigkeit der Thatsache ist ohne weiteres zuzugeben, mögen auch in engeren Kreisen jene Eigenschaften bewahrt geblieben und in hervorragenden Beispielen bethätigt worden sein, so lange überhaupt der Staat zu selbständigem Gebrauch seiner Kräfte fähig war. Unter Einrichtungen verschiedener Völker, welche auf die Anfeuerung zu kriegerischer Tüchtigkeit berechnet seien, nennt Aristoteles auch eine solche, die in Karthago bestehe: dort dürfe nämlich, so sage man,

ein jeder den Schmuck der Ringe nur nach der Zahl der Feldzüge anlegen, an denen er teilgenommen habe. Die Mafsregel, über die sonst nirgends etwas verlautet, mag als ein — freilich dürftiges — Auskunftsmittel aufzufassen sein, um durch eine äufsere Ehre den militärischen Geist aufrecht zu erhalten, zu dessen Abschwächung in weiteren Kreisen so vieles andere sich vereinigte. Vielleicht war sie besonders daraufhin abgezielt, wenigstens die herrschende Klasse nach Möglichkeit in der Stellung zum Waffendienst zu erhalten, die sie damals eingenommen zu haben scheint. Dafs schliesslich Karthagos Macht derjenigen Roms nicht gewachsen war, hat der Erfolg gelehrt. In den vielfachen Darlegungen, dafs die Sache nur so und nicht anders habe kommen können, tritt übrigens der Hinweis darauf, wie schwer doch das endliche Ergebnis den Siegern geworden ist, zuweilen allzusehr zurück. Von der Einseitigkeit, welcher derartige Erwägungen im Lichte der vollendeten Thatsachen leicht verfallen, hat sich sogar Polybios nicht ganz freizuhalten vermocht, als er in seiner bekannten Charakteristik beider Staaten dem karthagischen Kriegswesen Mängel zuschrieb (6, 52), die in dieser Allgemeinheit und Schärfe nach den anderwärts, auch von ihm selbst, berichteten Thatsachen doch nicht vorhanden gewesen sind. Bei einem späteren Anlafs, in dem Berichte darüber, wie die Karthager einem der bekannten Übergriffe Massinissas nicht erfolgreich mit den Waffen entgegentreten vermochten (32, 2), denkt er immerhin billig genug, als Hauptgrund dafür die vorangegangene lange Friedenszeit zu bezeichnen, d. h. die unnatürliche Zwangslage, in welche der Staat durch den Friedensschluss von 201 versetzt war.

Für die Beteiligung der Bürgerschaft an den auswärtigen Feldzügen machen sich drei Abstufungen nach unten hin bemerklich. In der ältesten Zeit scheint dieselbe ziemlich stark gewesen zu sein. Mehr läfst sich allerdings der einschlägigen Überlieferung nicht entnehmen, soweit diese nicht überhaupt blofs für die Existenz gewisser Heere oder höchstens noch für den Dienst von Bürgern in ihnen Zeugnis ablegt. Zu der letzteren Gruppe gehört z. B. das Heer vom Jahre 480, gleich das erste, das uns in der neuen Zusammensetzung nach dem von Mago durchgeführten Grundsatz vor die Augen tritt, ferner dasjenige vom Jahre 406 v. Chr. Wohl aber wird ein Verhältnis, wie das oben bezeichnete, für das Heer von 409 v. Chr. ausdrücklich bezeugt, und für diejenigen von 396 und 383 dürfen wir auf ein solches wenigstens aus anderweitigen Umständen schliessen.

Auf der zweiten Stufe sehen wir den Anteil der Bürgerschaft an diesem Kriegsdienst stark zurückgehen und dabei zugleich den herrschenden Stand im wesentlichen auf sich nehmen, was von der Last noch zu tragen bleibt. Es möchte sich wohl der Gedanke aufdrängen, daß dies nicht bloß durch zunehmende Entwöhnung der großen Masse vom Waffendienst an die Hand gegeben worden sei, sondern daß der herrschende Stand darin auch ein Mittel zur Befestigung seiner Stellung im Staate gefunden habe. Die Maßregel war, wie es in besonders scharfer Fassung ausgedrückt worden ist, wohl dazu angethan, der Menge der niederen Bürger das oligarchische Joch angenehm zu machen und zugleich die Gefahren eines bewaffneten Demos zu beseitigen.

Allerdings bietet eine unzweideutige Unterlage für diese Auffassung nur die Zusammensetzung des Heeres vom Jahre 311. Denn dasjenige von 343 weist immerhin noch einen ziemlich ansehnlichen Prozentsatz von Bürgern auf, wenn es, wie wir wohl glauben dürfen, deren 10 000 unter 70 000 Mann zu Fuß zählte. Doch deutet nach der andern Richtung auch wieder der Umstand hin, daß innerhalb dieses Heeresteils die sogenannte Heilige Schar (*ιερός λόχος*) nach Zahl und Rang eine hervorragende Stellung einnahm. Jedenfalls war die Zahl der im Jahre 311 nach Sicilien gesandten Bürgertruppe an sich gering, — sie belief sich nur auf 2000. Sie stand ferner zu der Gesamtstärke der Mannschaft, über die wir Hamilcar weiterhin verfügen sehen, in einem weit niedrigeren Verhältnis, und es wird obendrein ausdrücklich angegeben, daß sie zum großen Teil aus Mitgliedern der herrschenden Klasse gebildet war. Der Verlust, den gerade diese Kategorie bei der Überfahrt durch Schiffbruch erlitt, veranlaßte eine öffentliche Kundgebung der Trauer daheim, wie sie bei großen Unglücksfällen herkömmlich waren (Bd. 1, S. 362).

Die Überlieferung über die Aufstellung der hier in Frage kommenden Bürgercorps spricht, so weit sie nicht bloß in allgemeinen Ausdrücken gehalten ist, immer nur von Aushebungen. Die ausführliche, obschon zum Teil stark rhetorisch gefärbte Beschreibung des Treffens am Crimissus beschäftigt sich auch mit der Ausrüstung der dort verwendeten Truppe dieser Art, deren Tapferkeit sie zugleich anerkennt. Die Leute waren schwer bewaffnet und fielen den Griechen durch die Ordnung ihres Aufmarsches in langsamem Schritt in die Augen. Sie trugen eiserne Brustharnische, eherner



Panzer und große, weiße Schilde; ihre Leibbrücke sollen ihnen in einem gewissen Stadium des Kampfes besonders hinderlich geworden sein. Die Heilige Schar insbesondere zählte 2500 Mann. Ihre Mitglieder werden nach Herkunft, Ansehen und Reichtum als die Ersten im Staate bezeichnet. Ohne Zweifel stammten gerade aus ihrem Besitz die kostbaren Beutestücke, deren große Zahl die Überlieferung hervorhebt: kunstvoll gearbeitete Panzer, Schilde von eigentümlich prächtiger Ausstattung mit Gold (Silbergold), Elfenbein und Purpurbemalung, goldene und silberne Geräte, namentlich Becher. Letzteres Vorkommnis erinnert übrigens daran, wie schon früher einmal die Trinkgeschirre der in einem Heere dienenden Bürger zur Erwähnung kamen, und zwar so, daß zugleich erhellte, sie seien zahlreich und wertvoll gewesen: Himilco versicherte sich bei der Belagerung von Agrigent 406 v. Chr. durch ihre Verpfändung der wankenden Treue seiner Söldner. Wenn dem gegenüber Plato von einem karthagischen Gesetz spricht, das den Weingenuß im Felde verbiete, so braucht darin gewiß kein unlösbarer Widerspruch gefunden zu werden.

Eine Heilige Schar (*ἱερὸς λόχος*) wird noch einmal erwähnt. Sie bildete einen Teil des großen Bürgeraufgebots, das seinerzeit gegen Agathocles auszog (S. 16) und unweit der Stadt von ihm besiegt ward. Allerdings erfahren wir hier nicht mehr über sie, als daß sie aus „den auserwählten Männern“ bestand und auf dem rechten Flügel mit hervorragender Tapferkeit kämpfte. Betreffs ihrer Stärke läßt sich nur eine ganz unbestimmte Vermutung an den Umstand knüpfen, daß Agathocles, dem die Karthager anscheinend um weit mehr als das Doppelte überlegen waren, gerade ihr gegenüber 1000 Mann der Seinigen aufstellte. Auch wenn sie aber vielleicht nicht viel stärker war, als diese Truppe, bleibt doch zu beachten, daß der herrschende Stand zu der nur ein Jahr vorher nach Sicilien gesandten Bürgermannschaft schon einen beträchtlichen Bestandteil gestellt hatte.

Endlich auf der dritten Stufe der Entwicklung, der wir hier folgen, finden wir auch nicht einmal mehr Bürgercorps der soeben besprochenen Art an den auswärtigen Feldzügen beteiligt, wenigstens zu Lande sicher nicht. Zwar über die nächsten Jahrzehnte nach den zuletzt erwähnten Ereignissen ist die Überlieferung so lückenhaft, daß sich keinerlei bestimmte Ansicht über den Stand der einschlägigen Verhältnisse gewinnen läßt. Aber schon vom Beginn

des ersten Krieges mit Rom an wird sie ausgiebig genug, um deutlich erkennen zu lassen, daß außer den Feldherren und ihrer nächsten Umgebung nur noch Offiziere — aber keineswegs alle — und etwaige höhere Verwaltungsbeamte Karthager waren, und zwar in diesem Falle anscheinend durchgängig Angehörige des herrschenden Standes. Auf diesen Zustand hin sind von Polybius an die bekannten Vergleichen der karthagischen Streitmacht mit der römischen angestellt worden, bei denen nur eben der Anschauung gern zu viel Raum gegeben ward, als handle es sich bloß noch oder wenigstens fast ausschließlich um Söldner im engeren Sinne des Worts. Auf eine entsprechende Abwägung der beiderseitigen Streitkräfte gegen einander hinauszukommen, ist hier nicht der Ort.<sup>20)</sup>

Was sich über die Stellung von Truppenkontingenten durch die bundesgenössischen Phönikerstädte erkennen läßt, ist schon früher erörtert worden, desgleichen die Verpflichtung der libyschen Unterthanen zum Kriegsdienst und ihre Heranziehung zu demselben durch Aushebung (S. 80 u. 85f.).

In den zahlreichen Feldzügen, die soeben zur Erwähnung kamen, erscheinen diese libyschen Fußtruppen als regelmäßiger Bestandteil der karthagischen Heere. Bestimmte Angaben, aus denen erhellt, daß sie den eigentlichen Hauptstamm derselben bildeten, besitzen wir allerdings nur in geringer Zahl und mit Bezug auf die letzte der oben bezeichneten Entwicklungsperioden. Aber gerade deswegen sind diese Angaben um so bezeichnender für den Sachverhalt. Es sei nochmals an die klare Aussage des Polybius über die Zusammensetzung des Heeres erinnert, dessen Empörung als der große Söldnerkrieg bezeichnet zu werden pflegt. Die Ziffern derjenigen Truppenteile ebenso, die Hannibal vor dem Abmarsch aus Spanien seinem Bruder zur Verfügung liefs, wie derjenigen, mit denen er in Italien ankam, reden eine nicht minder deutliche Sprache.

Bereits oben wurde von den Voraussetzungen gehandelt, unter welche die Teilnahme der nomadisch gebliebenen Libyer, der Sarden und der sicilischen Reichsangehörigen, der Balearier und Iberer am karthagischen Kriegsdienst zu stellen ist. Es bleibt noch übrig, über die Art derselben hier das Wichtigste zusammenzustellen und daran die Erwähnung derjenigen anderweitigen Elemente zu knüpfen, die überhaupt nur als Söldner im strengsten Sinne des Worts in Betracht kommen konnten.

Die landläufige Vorstellung von der Bedeutung der Numidier

in den karthagischen Heeren ist, wenigstens in einer Hinsicht, sehr zu beschränken: es kann nur für eine recht späte und kurze Zeit die Rede davon sein. Die erste ausdrückliche Erwähnung geschieht ihrer bei der Bildung des Heeres für den Feldzug von 406. Es handelt sich dabei ebenso um Mannschaften aus den nomadischen Stämmen an der Küste der großen Syrte, wie um Numidier in dem gewöhnlich mit dieser Bezeichnung verbundenen engeren Sinne, in dem das Wort auch hier weiterhin gefasst werden soll, und um Mauren (Maurusier). Von diesen Gruppen wird der ersten in der Folgezeit nirgends wieder gedacht. Das könnte seinen Grund darin haben, daß die Kontingente jener spärlichen Bevölkerung schließlich zu wenig zahlreich waren, sich auch von den Numidiern zu wenig unterschieden, um jedesmal Gegenstand besonderer Erwähnung zu werden. Vielleicht aber wurde auch, nachdem die Brauchbarkeit der Truppengattung erkannt war, überhaupt nicht mehr nach jenen abgelegenen Gegenden gegriffen, weil sich das Bedürfnis einfacher und völlig ausreichend bei den Numidierstämmen westlich von der libyschen Provinz decken liefs. Mauren werden dann nur wieder unter den Reitern genannt, die Hannibal in Spanien zurückliefs, und noch einmal bei Zama, hier als Söldner zu Fuß. Aus dem Verlauf des Kriegs von 406/5 geht nun unzweideutig hervor, daß die Truppen, um die es sich hier handelt, damals keinerlei nennenswerte Bedeutung im karthagischen Heere gehabt haben können, und erst in den Kämpfen vor Agrigent 262 v. Chr. finden wir wieder einmal numidische Reiter als Bestandteil eines solchen, wenigstens in dem Sinne, der hier in Frage kommt. Denn es ist doch unter einen anderen Gesichtspunkt zu stellen, wenn während der Anwesenheit des Agathocles in Africa zeitweilig Scharen von ihnen als Parteigänger auch auf karthagischer Seite kämpften, je nachdem der augenblickliche Stand der Dinge es ihnen vorteilhafter erscheinen liefs, die Sache des Tyrannen, der sie sich zunächst angeschlossen hatten, zu verlassen. Auch bei dem ersten Einfall der Römer im Lande haben sie gegen Karthago gestanden, desgleichen in dem großen libyschen Aufstand, bis wenigstens ein Teil von ihnen unter Führung des Naravas die Partei wechselte. Und gerade in diesem Zusammenhang scheint erst, wenn man so sagen darf, ihre hervorragende militärische Brauchbarkeit in der richtigen Hand entdeckt worden zu sein. Nach allen Anzeichen hat Hamilcar Barcas unter dem Eindruck der wesentlichen Vorteile, die ihm der Übertritt des Naravas mit seiner Schar brachte, die

Wandlung der Dinge angebahnt, die sich bereits bei Beginn des zweiten Krieges mit Rom in doppelter Hinsicht als vollzogen erkennen läßt. Noch mit Bezug auf ein Ereignis kurz vor jenem Zeitpunkt heisst es, Hanno der Große habe nach einem Siege über die Insurgenten mit der bis dahin oft bewährten Thatsache rechnen zu dürfen geglaubt, daß die Numidier, wenn einmal in die Flucht geschlagen, diese unaufhaltsam zwei bis drei Tage lang fortzusetzen pflegten. Nur zwei Jahrzehnte später finden wir bei den karthagischen Heeren ebendieselben Numidier in größeren Scharen als hervorragend tüchtige, zugleich kühne und gewandte Reiter wieder, die sich zwar auch gern nach dem ersten Anlauf in die Flucht werfen, aber nur, um den Gegner dadurch zu täuschen und um so sicherer zu verderben. Es wird nicht zu voreilig sein, darin das Ergebnis ihrer militärischen Erziehung durch die Feldherren aus dem Hause der Barciden zu erblicken. Von den 6000 Reitern, die Hannibal noch nach Italien brachte, müssen die Numidier einen sehr beträchtlichen Bestandteil gebildet haben. Auf den anderen Kriegsschauplätzen, in Spanien, auf Sicilien, zuletzt in Africa sind sie in gleicher Weise zur Verwendung gelangt, — ohne daß hier im einzelnen auf die betreffenden Vorgänge einzugehen wäre. In Africa erhielt die Sache allerdings noch eine andere Bewandnis, als bisher, seitdem die Beherrscher größerer Stammverbände, wie zuerst Massinissa, dann namentlich Syphax, als Bundesgenossen im höheren Sinne am Kriege teilnahmen. Nach anderer Richtung hin bemerkenswert ist hierbei noch, daß diese Fürsten nunmehr auch mit größeren Scharen von Fußtruppen auf dem Kampfplatz erscheinen, deren Zahl diejenige der Reiterei zeitweilig sogar bedeutend übersteigt. Man darf in der Thatsache vielleicht auch ein Vorzeichen der Wandlung erblicken, die bald darauf Massinissa anbahnte, als ihm die Ereignisse die Herrschaft über das nunmehrige Numidierreich in die Hand gegeben hatten: der Überführung eines Naturvolkes in die Verhältnisse eines Kulturstaats. Mit dem Abschluß des großen Krieges fand übrigens selbstverständlich die Verwendung von Numidiern für den karthagischen Kriegsdienst ihr Ende.<sup>21)</sup>

Sarden und Corsen werden in dem Heere erwähnt, das 480 v. Chr. vor Himera geschlagen ward. Damals kann es sich wohl überhaupt nur um Söldner gehandelt haben. Sarden erscheinen dann noch einmal in dem sicilischen Feldzuge von 392 (Bd. 1, S. 306). Hier kann ebenso an ausgehobene Truppen aus der damals schon be-

stehenden Provinz gedacht werden, wie an Söldner aus den freien Bergstämmen. Denn wie die Bewohner der ersteren voraussichtlich nicht anders gestellt waren, als die libyschen Unterthanen, so spricht das häufige Vorkommen gewisser Fundstücke auch auf dem Gebiete der unabhängigen Stämme dafür, daß Angehörige derselben gleichfalls in den karthagischen Heeren gedient haben. Zugleich geben die aufgefundenen Statuetten eine Anschauung von der Ausrüstung der sardischen Kriegersleute. Eigentümlich bleibt die Thatsache, daß solche sonst nirgends wieder in der Überlieferung vorkommen, während doch ihre Benutzung gewiß nicht mit dem oben bezeichneten Zeitpunkte aufgehört hat. Vielleicht war ihre Zahl in der Regel unbedeutend, ihre äußere Erscheinung wenig verschieden von derjenigen anderer Truppen, namentlich der libyschen, so daß ihrer nur nicht besonders gedacht worden wäre.

Die Mannschaften, welche die eingeborene Bevölkerung des karthagischen Machtbereichs auf Sicilien stellte, mögen je nach den Umständen von sehr verschiedener Stärke gewesen sein, entsprechend den äußerst verwickelten Verhältnissen der Insel und den großen Schwankungen, denen sie zeitweilig unterworfen waren. In den zwei Fällen, für welche wir bestimmte Angaben erhalten, bei den Feldzügen von 409 und 396 (Bd. 1, S. 261. 291), handelt es sich um recht ansehnliche Zahlen. Freilich sind weder diese an sich jedem Zweifel entrückt, noch läßt sich deutlich genug erkennen, wie weit das Verhältnis der Abhängigkeit, aus welchem die betreffenden Leistungen hervorgingen, für die einzelnen Gruppen der Eingebornen dauernd oder nur vorübergehend in Geltung geblieben ist. Die karthagische Herrschaft auf der Insel gelangte ja erst etwas später zu der festen Form und Begrenzung, die wir mit dem Namen Epikratie zu bezeichnen pflegen, und gerade für diesen Zeitraum wird über die hier behandelten Verhältnisse nichts Spezielles überliefert.

Balearier in karthagischen Diensten kommen zuerst bei dem für den sicilischen Feldzug vom Jahre 406 ausgerüsteten Heere vor. Ihre von Jugend auf erworbene Tüchtigkeit als Schleuderer, über die hier nicht Allbekanntes wiederholt zu werden braucht, machte sie zu einer besonders wertvollen Truppe. Gewiß sind auch sie noch häufiger verwendet worden, als wir davon erfahren: im sicilischen Feldzuge von 311 — hier mit der Bezifferung auf 1000 Mann —, dann im ersten Krieg gegen Rom, wenigstens im letzten Abschnitt desselben, wie aus der Beteiligung einer Schar von ihnen

an dem darauf folgenden Aufstand in Libyen erhellt. Hannibal vor seinem Auszug aus Spanien verlegte ihrer 870 nach Africa, hinterließ seinem Bruder Hasdrubal 500 und nahm auch in seinem eignen Heere eine anscheinend nicht unbedeutende Zahl derselben nach Italien mit. Als auf der iberischen Halbinsel selbst bereits alles verloren war, hat Mago noch auf Minorca 2000 Mann angeworben und nach Karthago gesandt. Bei Zama haben Balearier zum letzten Mal auf karthagischer Seite gefochten.

Bis Hamilcar Barcas in Spanien neue Verhältnisse begründete, sind die Iberer immer nur als Söldner im eigentlichen Sinne zur Verwendung gekommen, und zwar haben sie immer den Hauptstamm dieser Art von Truppen gebildet, stellenweise sogar sie allein vertreten. Söldner iberischen Stammes sind auch noch weiter neben den Kontingenten verwendet worden, welche die in den karthagischen Machtbereich gezogenen Stämme nach der bezeichneten Veränderung stellten. Selbstverständlich lag dabei der Schwerpunkt durchaus in den letzteren. Dem Wunsche, die militärischen Kräfte des iberischen Stammes in noch höherem Mafse, als bisher, dem karthagischen Interesse dienstbar zu machen, ist ja doch eine maßgebende Bedeutung für die von Hamilcar Barcas eingeleitete, von seinen Nachfolgern fortgesetzte Politik zuzuschreiben. Soweit dann der Krieg gegen die Römer im Lande selbst zu führen war, hat dieses natürlich in erster Linie die erforderlichen Streitkräfte dazu geliefert, wobei es allerdings nicht ohne starke Schwankungen abgegangen ist, je nachdem sich der Erfolg auf die eine oder andere Seite neigte. Dabei hatte Hannibal vor seinem Abmarsch 13850 Mann zu Fuß und 1200 zu Pferd nach Africa entsandt, welche dort zugleich als Unterpfand für die Treue der vier speziell benannten Völkerschaften des karthagischen Machtbereichs dienen sollten, denen sie entnommen waren (*Θερσίται, Μαστιανοί, Ὀρῆτες, Ὀλκάδες*), und von den 90000 Mann zu Fuß und 12000 Reitern, mit denen er selbst nach Italien ausrückte, ist gewiß wesentlich mehr als die Hälfte iberischen Stammes gewesen. Auf diese Annahme führt unter anderem auch die Thatsache hin, daß sich unter den 20000 Mann zu Fuß, die nach dem Übergang über die Alpen übrig waren, neben 12000 Libyern noch 8000 Iberer befanden, nachdem an den Pyrenäen 10000 der letzteren zurückgesandt worden waren und der anderweitige Abgang auf dem Marsche sie doch kaum in geringerem Mafse betroffen hatte, als die sonstigen Bestandteile des Heeres. Wie viel

ihnen von den 6000 Reitern zuzuteilen ist, mit denen Hannibal in Oberitalien anlangte, läßt sich nicht erkennen. Anlässlich der Aufstellung zur Schlacht bei Cannae wird berichtet, daß die iberischen Fußtruppen kurze linnene Leibbrücke mit purpurfarbiger Umsäumung trugen, daß ihre Schilde denen der Gallier ähnlich waren, ihre Schwerter dagegen durch die Tauglichkeit auch zum Stofs und somit zur Verwendung in nächster Nähe des Gegners die gallischen übertrafen. Es begreift sich, daß diese Bestandteile in Hannibals Heer während des langen Kriegs mehr und mehr zusammenschmelzen mußten. Mit Hasdrubals Untergang am Metaurus verschloß sich auch die letzte Aussicht, solche noch einmal in größerer Masse auf dem italischen Kriegsschauplatz zur Verwendung zu bringen. In der Schlacht bei Zama, über die doch sonst so genaue Angaben vorliegen, werden keine Iberer mehr erwähnt. Kurz zuvor war es noch einmal gelungen, obwohl die Halbinsel schon an die Römer verloren war, reichlich 4000 Keltiberer dort anzuwerben und auf den afrikanischen Kriegsschauplatz zu befördern. Aber diese waren, nachdem ihre Ankunft den Mut zur Fortsetzung des Widerstands nach einer soeben erlittenen schweren Niederlage noch einmal belebt hatte, in dem Treffen auf den „Großen Feldern“ so gut wie vollständig vernichtet worden.

Seitdem die Kelten an das mittelländische Meer vorgedrungen waren, boten auch sie willkommenes Material für Anwerbungen dar, und so sehen wir nach glaubhafter Überlieferung zuerst eine Schar von ihnen an dem sicilischen Kriege vom Jahre 343 beteiligt. Weiterhin finden sich solche als Söldner bei verschiedenen Anlässen während des ersten Kriegs gegen Rom verwendet, nicht ohne daß dabei mehrfach starke Mängel in ihrer Haltung hervortraten, und ein Corps von 2000 Mann war dann noch unter denen, die nach Abschluß dieses Kriegs den großen Aufstand in Libyen erregten. Um sehr bedeutende Zahlen scheint es sich dabei, bis auf den Hannibalischen Krieg herab, nie gehandelt zu haben.

Ähnlich verhielt sich die Sache, soviel wir sehen, mit den ligurischen Söldnern, nur daß diese schon in dem sicilischen Heere von 480 vorkommen, wie dies eben den älteren Bevölkerungsverhältnissen an der Nordküste des westlichen Mittelmeerbeckens entsprach. In der darauf bezüglichen Aufzählung bei Herodot finden sich, wie früher erwähnt (Bd. 1, S. 215), neben Ligurern unter dieser allgemeinen, für den ganzen Volksstamm gültigen Bezeich-

nung auch noch besonders Elisyker genannt, Angehörige jenes Zweiges desselben, der damals noch mit anderen seinesgleichen in dem Küstenlande westlich der Rhonemündung wohnte. Ligurer finden wir dann ebenso wieder auf Sicilien in dem Heere, das 343 gegen Timoleon focht, wie in dem ersten Kriege gegen die Römer und dann in dem libyschen Aufstande. Hannibal bei seinem Abmarsch aus Spanien hinterliefs dem Hasdrubal dort ihrer dreihundert.

Die Teilnahme beider Völkerschaften an dem Kriege gegen die Römer, nachdem Hannibal die Alpen überschritten hatte, war ja auf ganz andere Voraussetzungen begründet, als bisher, und gegen das Ende des Kriegs wurde auf diese hin noch einmal der Versuch unter Mago unternommen. In Hannibals Heer haben Angehörige beider Nationen bis zuletzt bei Zama mitgefochten. Die Kelten, die an den Kämpfen in Spanien auf karthagischer Seite teilnahmen, entstammten wohl nur den dort sefshaften Teilen dieses Volks, den sogenannten Keltiberern. Der Friede von 201 schnitt, wie für Spanien, so auch für Gallien und Ligurien die Möglichkeit ab Söldner anzuwerben, ja selbst Freiwillige, die sich anbieten könnten, in Dienst zu nehmen. Im Hinblick auf die Lage, in die der karthagische Staat ohnedies versetzt war, hatte eine solche Bestimmung allerdings eigentlich nur noch eine formelle Bedeutung.

Tyrrhenische Söldner, 1000 Mann stark, finden wir nur einmal in karthagischen Diensten: in dem sicilischen Feldzug vom Jahre 311. Das Vorkommnis ist in seiner Art auch charakteristisch für die Verschiebung in dem Verhältnis zwischen den politischen Faktoren am westlichen Mittelmeerbecken, die sich eben damals vollzog. Unmittelbar darauf stellten die Etrusker, früher die Bundesgenossen Karthagos gegen die Griechen, eben den letzteren unter der Führung des Agathocles ihre Kräfte zur Verfügung. Als Hannibal in Etrurien erschien, fand er dort keinen Anhang. Wenn im weiteren Verlauf des Kriegs die Stimmung im Lande schwierig gegen die Römer wurde, so hatte dies seinen Grund doch nur in der Höhe der Anforderungen, die andauernd an die Bevölkerung gestellt werden mußten, und die römische Regierung blieb durch rechtzeitige Anwendung von Zwangsmitteln schließlic Herrin der Lage. Es ist nicht soweit gekommen, daß Hasdrubal oder Mago aus Etrurien einen positiven Gewinn für ihre Unternehmungen ziehen konnten.

Anläßlich der Wendung, welche nach dem unglücklichen Aus-



gang der athenischen Expedition nach Sicilien in der karthagischen Politik eintrat, wurde zuerst eine Schar von campanischen Söldnern in Dienst genommen. Sie war eigentlich von den chalcidischen Städten zur Unterstützung der Athener angeworben worden, aber erst nach der Katastrophe auf der Insel angelangt. Jetzt wurde sie — ihre Stärke belief sich auf 800 Mann — beritten gemacht und dem Corps beigegeben, das zunächst in Egesta eingelegt ward. In dem Kriege von 409, der aus den bezeichneten Verhältnissen hervorzugs, werden diese Campaner bei der Erstürmung von Selinus erwähnt. Als Hannibal nach der Eroberung von Himera sein Heer auflöste, hörte auch ihr Dienstverhältnis auf. Sie schieden unzufrieden mit dem erhaltenen Lohne, den sie im Verhältnis zu ihren Leistungen für zu gering erachteten, und suchten anderweitigen Dienst auf der Insel. Drei Jahre später, als Karthago den Krieg wiederaufgenommen hatte, finden wir sie in der That als Söldner in dem belagerten Agrigent wieder. Aber auch in dem karthagischen Belagerungsheere befand sich eine Campanerschar. Bei der Bildung desselben war, wie berichtet wird, auf die Anwerbung einer solchen besonders Bedacht genommen worden, eben weil man erwarten mußte, jene ersteren auf der gegnerischen Seite zu finden, und weil man die militärische Tüchtigkeit dieser Truppengattung auf Grund der früheren Erfahrungen wohl zu schätzen wußte. Doch auch ihre Unzuverlässigkeit, ja Gefährlichkeit für die Dienstgeber trat weiterhin in aller Deutlichkeit hervor. Eben jene Campaner scheinen die Wortführer gewesen zu sein, als bei zeitweilig herrschendem Mangel an Lebensmitteln im Heere Himilcos die Söldner aufsässig wurden und mit dem Übergang zum Feinde drohten. Durch Versprechungen und Unterpfänder gelang es nun zwar, sie zu beschwichtigen, bis die Not gehoben war; sogar die im Solde der Agrigentiner stehende Schar ward bald darauf durch Geschenke zum Übertritt in das karthagische Lager bewogen. Aber nach Beendigung des Kriegs veranlaßten sie noch viel ernstere Schwierigkeiten. Kaum war der eigentümliche Versuch gemacht, durch ihre Ansiedelung in Haläsa eine Schutzwehr für das jüngst erworbene Herrschaftsgebiet gegen Osten hin zu schaffen, da brachen sie, jetzt 1200 Mann stark, auf den Hülferuf des Tyrannen Dionys nach Syrakus auf, halfen diesem seine schwer bedrohte Herrschaft wieder befestigen und setzten sich, von ihm mit reicher Belohnung entlassen, durch Treulosigkeit und Gewaltthat in den Besitz von Entella. Und die damaligen Leiter

des karthagischen Staats haben, wie wir sahen, augenscheinlich keinen anderen Ausweg gewußt, als sie einfach in das Rechtsverhältnis eintreten zu lassen, in welchem die bisherigen Bewohner der Stadt zu jenem gestanden hatten. Es wird dann noch einmal erwähnt, daß italische Söldner für das Heer angeworben worden seien, welches im Jahre 392 in den erneuten sicilischen Krieg eintrat. Je weiter dann Rom seinen Machtbereich in Italien ausbreitete und je mehr Anlässe zu vertragsmäßiger Regulierung der beiderseitigen Beziehungen die Verhältnisse ergaben, desto mehr mußten Werbungen auf italischem Boden ausgeschlossen werden, und zuletzt wurden sie es in vollem Umfange doch wohl durch den Vertrag von 306 v. Chr. Sollten in der höchsten Bedrängnis durch Pyrrhus wirklich einmal Werbungen in Italien stattgefunden haben, so würde das ja, entsprechend den damaligen Beziehungen zu Rom, auf dem Wege der Dispensation von der betreffenden Vertragsbestimmung möglich gewesen sein. Nachweislich wenigstens hat Rom später während des großen libyschen Aufstands eine solche Dispensation von der einschlägigen, sicher bezeugten Bestimmung des Friedens von 241 erteilt, von der Karthago allerdings, wie es scheint, keinen Gebrauch machte. Die Beteiligung von Italikern an Hannibals Kampf gegen Rom fällt nicht unter den Gesichtspunkt, der hier in Betracht kommt. Diejenigen von ihnen, die ihm nach Africa gefolgt waren, bildeten noch bei Zama den Hauptrückhalt seines Heers und fanden dort ihren Untergang. Der Friede stellte das frühere Verbot von Werbungen, einschließlic der Annahme etwaiger Freiwilliger, natürlich in voller Schärfe wieder her.

Wenn von griechischen Söldnern in karthagischen Heeren, und zwar in den sicilischen Kriegen selbst, die Rede ist, so ist dabei sicher zunächst immer an Sikelioten zu denken, und dies erscheint im Hinblick auf die politischen Verhältnisse der Insel in keiner Weise dazu angethan, Verwunderung zu erregen. Um eine einigermaßen bedeutende Zahl von solchen hat es sich freilich gewiß weder in dem Heere gehandelt, das Selinus einnahm (409), — sofern überhaupt die betreffende Überlieferung begründet ist, — noch unter den Mannschaften, welche das von Dionys I. belagerte Motye (397) verteidigten. Vielleicht gilt dasselbe auch für die Schar, durch deren schwankende Treue im Jahre 344 Magos Entschluß zum Abzug aus Syrakus vollends zur Reife gebracht ward (Bd. 1, S. 325). Bei der unmittelbar darauf folgenden Neubildung des Heeres, das

dann anscheinend von 342 an in den Krieg eingriff, wurden nun allerdings gerade im Hinblick auf den neuerdings hervorgetretenen Bedarf wieder vor allem Griechen angeworben; aber die Hauptmasse dieser Söldner lieferte, so viel sich erkennen läßt, das eigentliche Griechenland (Bd. 1, S. 333 f.). Es war das erste Mal, daß man zu einer solchen Maßregel griff, und man erzielte damit ja auch einen befriedigenden Erfolg. Nachdem im Krieg gegen Agathocles wieder Sikelioten, anscheinend in etwas größerer Zahl als früher, unter den karthagischen Fahnen mitgefochten hatten, kam man dann bekanntlich unter einer ganz eigentümlichen Konjunktur noch einmal auf eine Maßnahme, wie die zuvor erwähnte, zurück: in der Bedrängnis durch Regulus. Auf den Werbeplätzen Griechenlands war ja auch solches Material jederzeit in kriegstüchtigem Stande zu haben, und Eile that hier ganz besonders not. Der erhoffte Nutzen blieb denn auch nicht aus. Im ganzen ist es aber doch bezeichnend, daß das griechische Element nur in beschränktem Maße zu Bedeutung für die karthagische Kriegführung gelangt ist. In dem durch die Römer belagerten Lilybäum (250) kommen weiterhin noch einmal gelegentlich griechische Söldner vor, wohl Sikelioten, wie auch die „griechischen Mischlinge, meist Überläufer und Sklaven“, die später an dem libyschen Aufstande teilnahmen, dieser Kategorie zuzuzählen sein werden. Damit ist aber auch erschöpft, was hier in Betracht zu ziehen wäre.

Einmal wird ausdrücklich angegeben, daß die zur Werbung von Söldnern ausgesandten Persönlichkeiten Mitglieder des Rats waren, ein anderes Mal nur, daß sie zu den angesehenen Männern in der Stadt gehörten. Übrigens wird hiermit auch kaum etwas andres haben bezeichnet werden sollen, als in jenem Falle, und Entsprechendes wird vorauszusetzen sein, selbst wenn derartige Zusätze fehlen. Unter besonders dringlichen Umständen mag wohl Karthago, wie gelegentlich verlautet, höhere Soldsätze gezahlt haben, als sie sonst üblich waren. Im allgemeinen ist das aber gewiß nicht anzunehmen. Die bekannte Zahlungsfähigkeit des Staats sicherte ihm schon Zulauf genug; obendrein hatte er in gewissen Gebieten nicht einmal Konkurrenten bei dem Werbungsgeschäft. Daß aus den Geldverlegenheiten, die sich doch zeitweilig einstellten, große Schwierigkeiten hervorgehen konnten, ist neben mancherlei andern Übelständen, die mit dieser Art der Heeresbildung verbunden waren, bei verschiedenen Anlässen in der Darstellung der Ereignisse hervor-

zuheben gewesen. Doch wird auch auf die Warnung vor einseitiger Betonung nur dieser Übelstände zurückgekommen werden dürfen.<sup>22)</sup>

Es fehlt an ausreichendem Material, um ein deutliches Bild von dem inneren Organismus der karthagischen Heere, ihrer Verpflegung u. s. w. zu gewinnen. Was darüber vorhanden ist, beschränkt sich entweder auf Dinge, die unter entsprechenden Umständen immer und überall so werden sein müssen, oder gestattet über den einzelnen Fall hinaus keine weiteren Schlusfolgerungen.

Dafs sich in den älteren Zeiten bei den grofsen Heeren ein auffälliger Mangel an Reiterei zeigt, war wiederholt zu bemerken (Bd. 1, S. 217. 272. 275). Später hat sich das ja geändert. Wenn sich Polybius (6, 52, 3) mit Bezug auf die von ihm behandelte Epoche dahin ausspricht, dafs die Karthager bei gänzlicher Hintansetzung des Kriegsdienstes zu Fufs demjenigen zu Rofs doch wenigstens einige Sorgfalt zuwendeten, so trifft dies nach den weiter oben ersichtlichen Angaben über die Verwendung bürgerlicher Reiterei schon einigermaßen zu. Vor allem aber wird doch die Wandlung der Dinge in Rechnung zu ziehen sein, die durch die ausgiebigere Heranziehung der Numidier zum Reiterdienste geschaffen worden war.

Gerade in jenen älteren Zeiten aber und bis auf die Kämpfe mit Agathocles herab finden sich Kriegswagen verwendet. Wenn die auf Timäus zurückzuleitende Gruppe der Überlieferung dem für den sicilischen Krieg von 480 bestimmten Heere solche beigiebt, so ist das allerdings wahrscheinlich unbegründet (Bd. 1, S. 217). Aber betreffs desjenigen, das für den Feldzug von 396 gebildet ward, ist wenigstens die Thatsache nicht zu bezweifeln. Die Richtigkeit der angegebenen Zahl (400) mufs allerdings dahingestellt bleiben, nicht als ob sie durch ihre Höhe an sich irgendwie Bedenken erregte, sondern weil die einschlägigen Angaben des Ephorus, zu denen sie gehört, überhaupt ganz unsicher sind (Bd. 1, S. 291). In der That handelt es sich denn auch bei dem Heere, das im Jahre 345 auf den Hülferruf des Hicetas nach Syrakus zog, um nicht weniger als 300 Vierspanner (*ἄρματα*) und 2000 Zweispänner (*συνωρίδες*), und wenn für diese beiden Gattungen von Gespannen in dem neugebildeten Heere, das zwei Jahre später am Crimismus mit Timoleon focht, keine bestimmten Ziffern angegeben werden, so erhellt doch deutlich, dafs sie recht zahlreich gewesen sein müssen. In dem genannten Treffen wiesen auch diese Streitwagen den Angriff der feindlichen

Reiterei zunächst vollständig ab, wurden dann freilich doch geworfen. Dann sehen wir noch einmal dem Heere, das im Jahre 311 unter Hamilcar auf Sicilien operierte, 200 ζεύγῃται beigegeben, die bei aller Undeutlichkeit der Überlieferung doch wohl auf diese Waffengattung zu deuten sind. Im folgenden Jahre ziehen von Karthago selbst unter anderem 2000 Streitwagen (άρματα) gegen den kürzlich in Africa gelandeten Agathocles aus, und umgekehrt hat weiterhin im africanischen Kriege auch Agathocles sich derselben bedient, mag gleich die sehr hohe Zahl, die einmal dafür genannt wird (6000), zu Zweifeln Anlaß geben. Nicht ausreichend läßt sich allerdings die Frage beantworten, wer die Streitwagen zu den karthagischen Heeren gestellt hat. Für alle anderen Fälle liegt ja der Gedanke an die Libyer am nächsten, bei denen das Kampfmittel anscheinend schon früh über Ägypten her Eingang und bezeugtermaßen eine eifrige Pflege gefunden hat. Dafs dasselbe auch bei den karthagischen Unterthanen in der libyschen Provinz in Gebrauch war, beweisen gerade die zuletzt angedeuteten Vorgänge, wo die Wagen gegen die Karthager verwendet wurden. Nur erscheint jener Gedanke wieder bei dem Auszug gegen Agathocles ganz ausgeschlossen. Denn hier handelte es sich nach allen Umständen wirklich nur um das Bürgeraufgebot. Und der Kampf zu Wagen, wie er den aus dem Osten eingewanderten Phönikern von Anfang an geläufig sein mußte, könnte in den Verhältnissen, wie sie sich in Karthago gestalteten, sehr wohl zu entsprechender Entfaltung gekommen sein. Die Ausbildung eines herrschenden Standes mit großem Grundbesitz hätte eine ganz geeignete Unterlage dafür abgegeben. Freilich muß der Mangel jedweder weiteren Nachricht oder auch nur Andeutung, die darauf hinzielte, selbst bei der Dürftigkeit unserer Überlieferung einige Verwunderung erregen, und wenigstens dagegen, daß Karthago für sich allein im Augenblick eine solche Anzahl von Gespannen, wie die angegebene, in Bereitschaft gehabt habe, könnten vielleicht auch Bedenken rein praktischer Art erhoben werden.

Kurz vor den soeben bezeichneten Ereignissen war zuerst durch Alexanders Zug nach Indien die Verwendung der Elefanten zum Kriege bekannt geworden, und nachdem die Königreiche des Ostens sich ihrer in den Kämpfen unter einander bereits mehrere Jahrzehnte hindurch bedient hatten, führte sie Pyrrhus schließlichs auch dem Westen vor. Karthago hat dem neuen Kampfmittel alsbald seine Aufmerksamkeit zugewandt. Die Möglichkeit, es gleichfalls zur An-

wendung zu bringen, bot sich um so leichter, als sich damals die Verbreitungssphäre des Tiers in Africa bekanntlich viel weiter nach Norden, stellenweise wohl noch bis ziemlich nahe an das mittelländische Meer heran erstreckte. Und standen die africanischen Elefanten an Brauchbarkeit in mehrfacher Hinsicht den indischen nach: wer hatte ihnen in dem Bereich, der für die karthagische Kriegführung in Betracht kam, überhaupt etwas Entsprechendes entgegenzusetzen? In der That finden sich bereits dem ersten großen Heere, das nach dem Pyrrhischen Kriege wieder aufgestellt wurde, demjenigen, das im Jahre 262 v. Chr. vor Agrigent erschien, 50 Elefanten beigegeben. Allbekannt ist, in welchem Umfange auf die Unterbringung von solchen bei der Anlage der großen Befestigungswerke nach der Landseite hin Rücksicht genommen worden ist, für die wir dadurch zugleich eine zuverlässige obere Zeitgrenze gewinnen. Übrigens liegt kein Anlaß vor, hier im einzelnen darauf einzugehen, wie die Tiere in den Kriegen ferner noch zur Verwendung gekommen sind, — öfters in noch weit größerer Anzahl, als in dem oben berührten Falle, unter Umständen allerdings den eigenen Herren nicht minder gefährlich, als den Gegnern, — bis endlich der Friede vom Jahre 201 nicht nur die Auslieferung der noch vorhandenen verlangte, sondern auch für die Zukunft die Haltung solcher untersagte.

Eine eigentümlich gestaltete Überlieferung läßt die Karthager bei der mit Erfolg durchgeführten Belagerung von Gades (Bd. 1, S. 164), die in den Zusammenhang der während des 6. Jahrhunderts v. Chr. vollzogenen Reichsgründung gehört, den Widder als Belagerungswerkzeug erfinden. Das ist natürlich in dieser Form unrichtig. Widder und Belagerungstürme waren im Orient viel früher gebräuchlich, und ihre Kenntnis muß von dort her mitgebracht worden sein. Jedenfalls waren die Karthager die ersten, die sie im Westen verwendeten, und die Überlegenheit, die sie dadurch speziell den Griechen gegenüber besaßen, tritt in den sicilischen Kriegen deutlich zu Tage. Es sei an die Belagerungen von Selinus, Himera (409) und Agrigent (406) erinnert. Eine merkliche Verschiebung in dem Verhältnis trat allerdings ein, als das Torsionsgeschütz in Syrakus erfunden worden war (Bd. 1, S. 282) und von Dionys I. in dem Feldzuge von 397, der mit der Einnahme von Motye endete, zur Anwendung gebracht ward. Übrigens wurde gleich bei dieser Gelegenheit seine Verwendbarkeit auch über den Gebrauch bei der Belagerung und

Verteidigung von Festungswerken hinaus erprobt, obwohl der letztere schliesslich immer die weitaus überwiegende Bedeutung behauptet hat. Aber jene Verschiebung kann doch nur vorübergehend gewesen sein. Es wäre sogar nicht unbedingt unzulässig, die Maschinen (*μηχανήματα*), die unter anderem für den Feldzug des nächstfolgenden Jahres aus Karthago nach Sicilien eingeschifft wurden, bereits für Geschütze der bezeichneten Art zu halten. Freilich läßt sich ein positiver Nachweis weder für diese noch für irgendwelche andere Auffassung geben. Jedenfalls können bedeutsame Erfindungen auf diesem Gebiete von Staaten, die nicht selbst ihre Wehrfähigkeit aufgeben wollen, nie lange unberücksichtigt gelassen werden, und weder erweckt die karthagische Staatsleitung nach ihren sonstigen Leistungen den Eindruck, als sei sie einer solchen Säumnis fähig gewesen, noch tritt in der weiteren Kriegführung auf Sicilien etwas hervor, was darauf hinwiese. Eine ausdrückliche Bezeichnung von Geschützen in der Weise, daß kein Zweifel mehr darüber obwalten kann, findet sich allerdings erst für den Feldzug des Jahres 343. Um so bedeutsamer aber tritt dann später die Benutzung dieser Waffe hervor. In der That vereinigten sich in Karthago in ganz besonderem Mafse die Faktoren, die in entsprechender Weise am Ausgang des Mittelalters und noch eine Zeit lang darüber hinaus den gröfseren städtischen Gemeinwesen auf diesem Gebiete eine hervorragende Bedeutung sicherten. Aus den Ereignissen nach dem soeben erwähnten Zeitpunkte sei nur an die Verteidigung von Lilybäum erst gegen Pyrrhus, dann gegen die Römer erinnert, vor allem aber an die grofsartige Ausstattung der Stadt Karthago selbst, die sich herausstellte, als im Jahre 149 die Auslieferung der Waffen an die Römer vollzogen werden mußte.<sup>23)</sup>

Die Überlieferung stimmt ebensosehr darin überein, die Tüchtigkeit der karthagischen Kriegsflotte, namentlich ihre hervorragenden Leistungen im Manövriren hervorzuheben, wie sie mit Angaben über ihre Organisation sich knapp hält, ja noch mehr als das.

Gerade auf diesem Gebiete muß die Bürgerschaft selbst in ausgedehntem Mafse am Kriegsdienst beteiligt gewesen, wohl auch noch länger als zu Lande beteiligt geblieben sein, und doch erfahren wir so gut wie nichts davon. Wenn die Flotten, wie selbstverständlich, regelmäfsig in Karthago ausgerüstet und bemannt werden, so ergibt sich doch daraus noch keinerlei sicherer Anhalt für die Herkunft der **Bemannung**. Polybios (1, 27, 1) läßt die Schiffsmannschaft vor der

bekannten großen Seeschlacht am Berge Ecnomus von den Anführern in dem Sinne angedeutet werden, als bestehe sie durchgängig aus Leuten, die ihre Vaterstadt und ihre Angehörigen zu verteidigen hätten. Aber sollte eingewendet werden, daß einer solchen Auslassung kein unbedingter Wert beigemessen zu werden brauche, so wird sich dagegen kein durchschlagender Widerspruch erheben lassen. Und leistete die Stadtbevölkerung noch während der letzten Belagerung nur aus eigenen Kräften auch zur See recht Bemerkenswertes, so kommen doch dafür auch außerordentliche Umstände in Betracht. Immerhin dürfen sich im Überblick über die gesamte karthagische Geschichte unsere Vermutungen mit gutem Recht in der oben bezeichneten Richtung bewegen.

Die Ruderer und Matrosen wurden doch wohl dem Demos entnommen, wenigstens in der Regel und in der Hauptsache. Wenn im Angesicht der drohenden Landung P. Scipios 5000 Sklaven zum Ruderdienst gekauft wurden, so war das jedenfalls eine außerordentliche Maßregel. Daß die überlegene Schnelligkeit der karthagischen Schiffe gegenüber denjenigen des Agathocles auf langandauernder Übung der Ruderer beruht habe, wird gelegentlich hervorgehoben, versteht sich freilich auch eigentlich von selbst und trägt zur Beantwortung der hier besprochenen Frage nichts bei. Auch die Epibaten wird die Bürgerschaft gestellt haben, und zwar ursprünglich immer; ja man wird, wie schon angedeutet, geneigt sein, dies auch noch für eine Zeit zu vermuten, wo ihre Leistungen im Kriegsdienst zu Lande schon stark zurückgegangen waren. Daß schließlich je nach Gelegenheit auch andere Truppen als Epibaten verwendet worden sind, wird man allerdings gleichfalls anzunehmen haben. So bestand für den letzten großen Seekampf im ersten Kriege gegen die Römer der Plan bekanntlich darin, statt der in Karthago eingeschifften Truppen womöglich erst solche aus dem Corps des Hamilcar Barcas in Eryx an Bord zu nehmen, — was freilich zum Schaden der Sache durch C. Lutatius vereitelt ward. Wenn im spanischen Kriege gegen die Römer einmal Schiffe nicht nur mit Mannschaften, sondern auch mit Befehlshabern iberischer Nationalität erscheinen, so mag das ja immer noch als eine Besonderheit gelten. Doch erklärt sich diese auch aus den dort obwaltenden Verhältnissen, zumal da sogar ein Teil der Schiffe, die Hannibal seinem Bruder zurückgelassen hatte, ohne Besatzung gewesen war. In der Regel werden doch sonst immer mindestens die leitenden Stellen mit Karthagern besetzt ge-



wesen sein, und insbesondere die obersten unter ihnen mit Angehörigen des herrschenden Standes. Im übrigen läßt sich aus den hier und da vorkommenden Erwähnungen von Geschwader- und Schiffskommandanten (*ναύαρχοι, τριήραρχοι*) nichts Besonderes weiter erkennen. Eine vereinzelte Angabe unbekannter Herkunft hebt es als ein Zeichen besonderer Umsicht hervor, daß auf karthagischen Schiffen der wichtige Posten des Steuermanns immer doppelt besetzt gewesen sei. Dafür, daß Bürger mit eigenen Schiffen am Kriege teilnahmen, giebt ein Beispiel der bekannte Blockadebrecher bei der römischen Belagerung von Lilybäum, Hannibal Rhodius, nebst anderen, die sein Verfahren nachahmten.

Während sich für die Landheere der älteren Zeiten auffällig hohe Zahlangaben finden, die sich weiterhin herabmindern, tritt betreffs der Flotten bemerkenswerterweise so ziemlich das umgekehrte Verhältnis zu Tage. Es ist, als hätte hier die Überlieferung auf festerem Untergrunde gefußt. So beläuft sich die erste Ziffer, die für eine karthagische Kriegsflotte angegeben wird, auf 60: es war diejenige, die um 542 v. Chr. im Verein mit einer gleichen Anzahl etruskischer Schiffe gegen die Phocäer von Alalia focht (B. 1, S. 163). Zwar nennt dann für den sicilischen Krieg von 480 die Überlieferungsgruppe, die sich gerade in diesem Teile wenigstens noch bis auf Ephorus zurückführen läßt, 200 Kriegsschiffe. Aber mag diese Zahl an sich nicht den Verdacht einer Übertreibung erwecken, so kann sie doch keiner anderen Beurteilung unterliegen, als die ganze Umgebung, in der sie sich befindet, und die in der timäischen Fassung hinzugefügten mehr als 3000 Lastschiffe fordern an sich schon die Kritik heraus. Beim Feldzug von 409 werden abermals 60 Kriegsschiffe erwähnt, wobei allerdings in Betracht zu ziehen ist, daß die für den Angriff speziell ins Auge gefaßten Griechengemeinden nicht hervorragend seemächtig waren und daß mit Rücksicht auf die Stimmung in Syrakus überhaupt auf eine wirkliche Ausnutzung der eigenen Streitkräfte zur See verzichtet ward. Im Jahre 406 erscheinen 120 Trieren, die denn auch wiederholt, wenngleich nur in Abteilungen von 50 und 40, in Thätigkeit treten. Die Zahl der Transportschiffe wird in jenem Falle auf 1500, in diesem auf 1000 angegeben. Bemerket sei dabei, daß diese Angaben zu der Gruppe der Überlieferung gehören, die sich in deutlichen Gegensatz zu den hohen, von Ephorus für die betreffenden Landheere überlieferten Zahlen stellt.

Mag alle Wahrscheinlichkeit dafür sprechen, daß die Karthager die im Mutterlande schon 700 v. Chr. nachweisbaren Dieren mit Rammsporn früh verwendet haben: die Überlieferung schweigt darüber gänzlich. Trieren werden ausdrücklich zum erstenmal bei dem soeben bezeichneten Anlaß, im Feldzuge von 406, erwähnt. Doch wird man mit aller Zuversicht annehmen dürfen, daß die Karthager das neue Kampfmittel damals schon seit längerer Zeit, mindestens gewiß alsbald nach seinem Aufkommen auch bei den Westgriechen, angenommen hatten. Bekannt ist, daß die kleineren Typen daneben immer nach Bedarf beibehalten worden sind, ebensowohl nachdem die Triere, wie später, nachdem die Pentere das normale Schlachtschiff geworden war. Für Karthago bezeugt dies neben anderen Beispielen auch noch das letzte Seetreffen, das den Römern kurz vor der Einnahme der Stadt geliefert ward. Unter diesem Gesichtspunkt findet es auch hinreichende Erklärung, wenn Hanno noch gegen die Mitte des 5. Jahrhunderts v. Chr. zu seiner Fahrt nach den atlantischen Gewässern nur Pentekontoren erhielt (s. Bd. 1, S. 240). Bewaffnete Schiffe waren ja bei der Expedition unentbehrlich. Für diesen Zweck mochte aber auch der ältere Typus genügen, vielleicht sogar Vorteile bieten. Sicher waren auch so in jenen Gegenden ebenbürtig bewaffnete Seevölker nicht anzutreffen.

Bei den Zurüstungen zu dem großen Angriff, den Dionys I. für das Jahr 397 plante, wurden in Syrakus zu den vorhandenen Trieren hinzu nicht nur nach anderweit schon aufgestelltem Muster Tetreren gebaut, — die bis dahin im Westen kaum schon vorgekommen waren, übrigens weiterhin zu keiner hervorragenden Bedeutung gelangt sind, — sondern es wurde auch noch ein wichtiger Schritt weiter gethan: die Pentere wurde erfunden (Bd. 1, S. 283. 512). Wir erfahren nicht, wie viele von den nahezu 200 Kriegsschiffen, mit denen der Tyrann vor Motye erschien, den neuen Typen angehörten. So groß aber die Überlegenheit war, die ihm durch dieselben auf jeden Fall gegenüber den karthagischen Streitkräften gesichert ward, so machte ihm doch Himilco, allerdings unter besonders günstigen Umständen, zunächst recht ernstlich zu schaffen, als er ihn mit 100 Trieren unvermutet vor Motye angriff. Sobald freilich Dionys mit einem Teil seiner Schiffe die offene See gewonnen hatte, räumte Himilco ohne weiteres den Kampfplatz (Bd. 1, S. 288). Es erweckt nun den Anschein, als habe Karthago die Überlegenheit,

die der Gegner durch Verwendung der neuen Schiffsgattungen besafs, zunächst durch die bedeutend vergrößerte Zahl seiner eigenen, noch nach den bisherigen Mustern gebauten Schiffe wett machen wollen. Wenigstens verstehen sich die Angaben, die wir in dieser Hinsicht für den Feldzug des Jahres 396 finden, am ehesten unter diesem Gesichtspunkte. Denn mag Ephorus die Streitkräfte des Himilco stark übertrieben haben, — an Kriegsschiffen gab er ihm 400, — so sehen wir doch auch nach der glaubhafteren timäischen Überlieferung, daß die Expedition von Anfang an deren recht reichlich 200 gehabt haben muß. Mit noch 208 fuhr sie in den Hafen von Syrakus ein, nachdem sie zuvor bei Catina der Flotte des Tyrannen eine recht empfindliche Niederlage beigebracht hatte (Bd. 1, S. 291. 294f.). Der Feldzug nahm nun freilich infolge besonderer Umstände ein klägliches Ende. Als dann bald der Krieg von neuem ausgebrochen war, ward dem im Jahre 392 nach Sicilien gesandten Heere, wie besonders hervorgehoben wird, nur eine geringe Anzahl von Kriegsschiffen beigegeben. Der soeben erwähnte große Unglücksfall und seine weiteren Folgen hatten die Kräfte des Staats doch erheblich geschwächt.

Ausdrücklich werden Penteren in den karthagischen Flotten erst während des ersten Kriegs gegen Rom erwähnt, in welchem sie ja durchaus den Hauptbestandteil, wenn auch keineswegs den ganzen Bestand der beiderseitigen Streitkräfte zur See bildeten. Der Bewunderung für die Leistungen auf diesem Gebiete, die damals zu Tage traten, giebt Polybius in seinem Rückblick auf den Krieg (1, 63) einen starken, aber wohlbegründeten Ausdruck. Wie die Dinge thatsächlich gekommen sind, ist es auch für den Teil des Altertums, den er nicht mehr überblicken konnte, dabei geblieben, daß jene Kämpfe den Höhepunkt der Entwicklung dieses Systems bezeichneten.

Karthago kann unmöglich erst kurz vor diesem Kriege den Übergang zu den größeren Typen vollzogen, die Triere durch die Pentere als Hauptschlachtschiff ersetzt haben, mag gleich die Überlieferung für die ihm vorangegangene Periode bis rückwärts zu den oben berührten Ereignissen immer nur von Trieren sprechen, sofern sie sich nicht überhaupt mit der allgemeinen Bezeichnung von Kriegsschiffen begnügt. Zu diesem Schluß berechtigt uns dieselbe Erwägung, die wir als maßgebend für die baldige Annahme des gleichfalls in Syrakus erfundenen Geschützsystems betrachten mußten.

Fände sich sonst ein Anzeichen dafür, daß versucht worden wäre, die neuen Schiffsmodelle schon für den Feldzug von 396 zu benutzen, so würde sich selbst dagegen nichts Durchschlagendes vorbringen lassen. Jedenfalls wäre der Umstand, daß die Überlieferung bei ausdrücklicher Benennung der Schiffsgattung auch hier nur von Trieren spricht, an sich kein Hindernis für die Annahme. Könnte doch auch in diesem Bereich ein Sprachgebrauch wirksam gewesen sein, wie beispielsweise in Athen, wo auch dann noch, als die Pentere durchaus das normale Kriegsschiff geworden war, der Befehlshaber einer solchen nach wie vor Trierarch hieß, und was sonst der Art vorkommt. Allerdings glauben wir nun auf Grund anderweitiger, oben angedeuteter Umstände annehmen zu dürfen, daß der fragliche Übergang in Karthago weder schon 396, noch auch 392 angebahnt worden ist. Lange aber kann es dann auf keinen Fall mehr gewährt haben, bis er sich vollzog.

Im Jahre 368 v. Chr. verbrannte das Arsenal (*τὰ νεώρεια*) in Karthago. Entgegen der Berechnung, die Dionys I. auf die Nachricht davon begründete, erschien dennoch unmittelbar darauf eine Flotte von 200 Kriegsschiffen gegen ihn im Felde. Zu der gleichen Stärke reichen dann während eines Jahrhunderts die Flotten, soweit bestimmte Zahlen für sie angegeben werden, nur noch einmal hinauf. Wir finden in den Kämpfen, die sich an den Namen des Timoleon knüpfen, zuerst 150, späterhin 200 Kriegsschiffe vor Syrakus, in letzterem Falle zugleich 1000 Transportschiffe (Bd. 1, S. 317. 327). Hamilcar verfügte, als er im Jahre 311 nach Sicilien ausfuhr, über 130 Kriegsschiffe (Bd. 1, S. 362). Die gleiche Zahl, soviel sich erkennen läßt, ward dann den Römern zur Hülfe gegen Pyrrhus angeboten und operierte weiterhin zum größeren Teil gegen Syrakus, während der kleinere Teil den Übergang über die Meerenge bewachte. Weiteres läßt sich diesen Angaben nicht entnehmen.

Es ist immerhin eigentümlich, daß die karthagische Flotte, die bei Mylae den ersten größeren Kampf gegen die Römer bestand, wiederum aus 130 Schiffen bestand. Soweit dann für den Verlauf dieses Kriegs noch Zahlen genannt werden, belaufen sie sich in der Regel höher, wiederholt auf 200, einmal bekanntlich, aber auch nur dieses eine Mal, bedeutend höher, auf 350, als es galt, der römischen Expedition nach Africa entgegenzutreten. Den Gesamtverlust Karthagos in diesem Kriege beziffert Polybios auf annähernd 500, den römischen einschließlic der durch Schiffbruch verursachten Schäden

auf annähernd 700 Schiffe. Er bewegt sich dabei, wie bekannt, immer in Ausdrücken, als handle es sich ausschliesslich um Penteren. Dafs dies nicht ganz uneingeschränkt der Fall war, müfste an sich vorausgesetzt werden, und in der That erfahren wir gelegentlich von karthagischen Trieren, gerade so wie es solche auch bei den Römern gab. Den Gesamtcharakter des damaligen Seekriegs hat Polybius bei alledem durchaus unter den richtigen Gesichtspunkt gestellt. Andererseits steht die Heptere, die in der Schlacht bei Mylae als karthagisches Admiralschiff diente, als ganz vereinzelt erscheinend da und wird auch in der Überlieferung deutlich als solche bezeichnet: sie war dem König Pyrrhus abgenommen worden. Sich selbst zu Extravaganzen im Schiffsbau zu versteigen, wie sie wohl bei den Königen des Ostens vorkamen, daran hat die Karthager ihr praktischer Sinn augenscheinlich nie denken lassen.

Die Römer haben bei ihrem ersten Flottenbau als Modell eine karthagische Pentere benutzt, die in den ersten Anfängen des Kriegs in der sicilischen Meerenge aufgelaufen und so in ihre Hände gefallen war. Wenn nun auch jenes grofse Unternehmen schon bei Polybius in gewisser Hinsicht unter einer schiefen Beleuchtung erscheint: an der bezeichneten Thatsache selbst ist nicht im geringsten zu zweifeln. Entlehnt man einem Gegner die Waffe, durch die er bisher überlegen war, so ist es nur naturgemäfs, dafs man nach Möglichkeit auch deren besondere Eigentümlichkeiten nachahmt. Und solche Eigentümlichkeiten werden die karthagischen Schiffe in ihrer Bauart und Ausrüstung ebensogut gehabt haben, wie beispielsweise die Trieren verschiedener griechischer Staaten bezeugtermafsen in manchen, zum Teil gar nicht unwesentlichen Einzelheiten von einander abgewichen sind. Wohl hätte Rom, da die ihm unterthänigen Griechengemeinden Italiens auch damals noch keinen gröfseren Typus als die Triere führten, das Modell der Pentere ohne weiteres von dem verbündeten König Hiero II. erlangen können. Aber syrakusanische Penteren waren immer noch keine karthagischen. Dafs obendrein politische Gründe dagegen sprechen mochten, die Befriedigung des vorliegenden Bedürfnisses in der bezeichneten Richtung zu suchen, darauf weist unter anderem Th. Mommsen (R. G. 17, 515) in der bekannten Darlegung hin, in welcher er das wahre Wesen des damaligen römischen Beginns so treffend kennzeichnet. Die Benutzung einer karthagischen Pentere als Modell wiederholt sich dann im Laufe desselben Kriegs noch einmal, und die Glaublichkeit

dieser Thatsache wenigstens ist wohl nie angezweifelt worden. In der That bietet auch die hier in keiner Weise getrübt Überlieferung nicht die geringste Handhabe dazu. Bei der Belagerung von Lilybäum gelang es den Römern mit Hülfe ihrer Aufschüttungen vor der Hafeneinfahrt zunächst, die Tetrere eines unter den Blockadebrechern, deren vorzügliche Bauart besonders hervorgehoben wird, in ihre Gewalt zu bekommen. Mit dieser Tetrere erjagten sie dann die ebenso ausgezeichnete Pentere des Hannibal Rhodius, und nach diesem Vorbild wurde die Flotte gebaut, die bei den ägatischen Inseln siegte.

Es ist hier nicht der Ort darauf einzugehen, dafs und warum die Römer sich bei ihrem ersten Anlauf zum grofsen Seekriege trotz des übernommenen karthagischen Schiffsmusters den Gegnern doch in mehrfacher Hinsicht nicht gewachsen fühlten und deshalb den Nachteil durch eine grundlegende Änderung in der Bemannung und Kampfarmt auszugleichen suchten. Dafs die Karthager nicht darauf hinausgekommen sind, dem römischen Enterhaken etwas irgendwie Entsprechendes entgegenzusetzen, läfst sich mit aller Bestimmtheit behaupten. Ihr Princip blieb es nach wie vor, den Gegner durch Manövrieren und in letzter Instanz durch Rammen zu bewältigen. Dafs sie die Zahl der Epibaten verstärkt haben werden, ist sehr wahrscheinlich. Nur fehlt eigentlich jedes positive Zeugnis für die Sache selbst und vollends dafür, wie weit sie wohl darin gegangen sein mögen. Denn die bekannte Stelle des Polybius (1, 26, 7f.) über die Gröfse der Streitkräfte, die in der Seeschlacht am Berge Ecnomus zusammengetroffen seien, giebt in dieser Beziehung doch keineswegs die sichere Unterlage, die vielfach darin gesucht worden ist. Wir meinen nicht hinsichtlich der Zahl der Ruderer. Diese hat ja auf den Schiffen des gleichen Typus bei allen Nationen im wesentlichen dieselbe sein müssen. Die Überlieferung giebt auch keinerlei Hindeutung darauf, dafs dieselbe auf den karthagischen gröfser gewesen sei, als auf anderen, während sie doch gelegentlich die gröfsere Tüchtigkeit der karthagischen Rudermannschaft ausdrücklich hervorhebt. Aber noch viel weniger kann natürlich jene Zahl kleiner gewesen sein. Ferner wird zwar bei einem späteren Anlafs, wo sich übrigens der Vergleich nur auf die Verhältnisse der karthagischen Marine selbst bezieht, die geringe Zahl der Epibaten gegenüber den Ruderern betont (Liv. 21, 50, 3). Doch weist schliefslich jede entsprechend organisierte Flotte des Altertums dasselbe Verhältnis auf,

und der Vergleich würde selbst dann noch zutreffend sein, wenn die karthagischen Epibaten im vorliegenden Falle erheblich zahlreicher gewesen wären, als dies ursprünglich der Fall zu sein pflegte. Nehmen wir also immerhin an, daß die karthagischen Penteren in jener Seeschlacht gleich den römischen je 300 Ruderer gehabt haben, gestehen wir ferner zu, daß Polybius die römischen Epibaten ganz richtig auf je 120 beziffert haben mag, so ist doch nicht minder in Rechnung zu ziehen, daß die Zahl der kämpfenden Bemannung auf den römischen Schiffen gerade in diesem Falle durch außerordentliche Umstände bedingt war, während auf karthagischer Seite entsprechende Umstände nicht vorlagen. Dazu lassen die Worte des Polybius selbst deutlich genug erkennen, daß er die fragliche Zahl für die Karthager nicht der Überlieferung entnommen, sondern nach eigener Annahme in seine Berechnung eingesetzt hat. Zu Beginn des zweiten Kriegs gegen Rom ist einmal eine Expedition von 20 Penteren mit je 50 Epibaten an Bord von Karthago ausgefahren. Aber Schlußfolgerungen in der oben bezeichneten Richtung daran zu knüpfen wird man doch auch unterlassen, wenn man bedenkt, daß das Unternehmen zur Verheerung der italischen Küste bestimmt war, demnach auf Landungsversuche eingerichtet sein mußte. Hier bleiben wir also ohne sicheren Anhalt. Aus sachlichen Gründen werden wir, wie gesagt, bei alledem annehmen müssen, daß die starke Vermehrung der kämpfenden Schiffsmannschaft bei den Römern nicht wohl ohne Rückwirkung auf das karthagische Verfahren bleiben konnte. Aber zu entsprechenden Erhöhungen der Zahl ist man hier gewiß nie gekommen. Dagegen spricht alles, was wir sonst über den Verlauf von Kämpfen zwischen Schiffen beider Nationen erfahren.

Als nach dem ersten großen Kriege mit Rom der Aufruhr in Libyen ausbrach, ward auch die Flotte wider die Aufständischen in Bereitschaft gesetzt. Freilich handelte es sich dabei nur um Trieren, Pentekontoren und gröfsere Boote, wie sie eben nach den jüngst erlittenen schweren Verlusten allein noch übrig waren. Unter den vorliegenden Umständen genügten aber auch diese dem Bedürfnis. Die Flotte muß ja dann, sowie sich die Zeiten besserten, auf den früheren Fuß zurückgeführt worden sein, doch hat sie bekanntlich, wie die Dinge kamen, in den Gang des zweiten Kriegs mit Rom nirgends entscheidend eingegriffen. Eine Vorstellung davon, wie die Haupttypen zu einander gemischt waren, dürfen wir uns wohl danach

bilden, daß Hannibal beim Abmarsch aus Spanien seinem Bruder 50 Penteren, 2 Tetreren und 5 Trieren dort zurückliefs. Der Friedensschluß vernichtete die karthagische Seemacht bis auf einen dürftigen Rest. Allerdings ist hier weder darauf noch auf die Leistungen zur See näher einzugehen, zu denen sich die Bürgerschaft in der letzten Not der Stadt noch einmal aufraffte. Ihre hervorragende Tüchtigkeit auf diesem Gebiete gab sie auch hier noch reichlich kund.<sup>24)</sup>

---



## ACHTES KAPITEL.

### Sakrales. Das Verhältniß zur Mutterstadt.

Götterbilder, Götternamen und religiöse Symbole werden uns durch Denkmäler aus der punischen Zeit selbst in nicht ganz unbeträchtlicher Zahl noch vor Augen geführt; dazu giebt auch die litterarische Überlieferung einiges. Doch fehlt durchaus die Möglichkeit, den erwünschten Zusammenhang zwischen den einzelnen, obendrein an sich oft ziemlich unsicheren Wahrnehmungen herzustellen. Von dem Versuch zu einer Darstellung der Mythologie der Karthager — sofern diese Begriffsverbindung überhaupt zulässig ist — kann zur Zeit nicht die Rede sein. Somit fehlt freilich eine ganz wesentliche Unterlage dazu, wenn hier danach gefragt werden soll, in welchem Verhältniß das karthagische Staatswesen als solches zu der Gottesverehrung stand, und das auf uns gekommene Material ist in dieser Hinsicht sogar noch dürftiger. Will man nicht — was doch seine Bedenken hat — ohne weiteres einschlägige Erscheinungen hierher übertragen, die hier und da in anderen Phönikergemeinden zu Tage treten, so wird es in der Hauptsache genügen müssen, einzelne Thatsachen aus diesem Bereich, wie sie gerade bezeugt sind, an einander zu reihen.

Dafs alles im Staatsleben, was nur von einiger Bedeutung war, unter religiöse Weihe gestellt und zu dem Willen der Götter in Bezug gesetzt ward, dürfte an sich vorausgesetzt werden und wird auch durch einige überlieferte Vorgänge bezeugt. Unter Anrufung aller der Götter, welche Karthago unter ihrer Obhut haben, wird von Hannibal der Vertrag mit den Abgesandten Philipps V. von Macedonien abgeschlossen (Polyb. 7, 9). An erster Stelle erscheint unter ihnen, soweit sie aufgezählt werden, der *δαίμων Καρχηδονίων*, ohne Zweifel die eigentliche Stadtgöttin, welche den obersten Rang in der Verehrung einnahm und in der volkstümlichen Anschauung auch mit der Gründung der Stadt in Beziehung gebracht ward.

Freilich ist über ihr Wesen sonst so gut wie nichts Zuverlässiges bekannt — weniger noch, als an einer früheren Stelle (Bd. 1, S. 128 ff.) angenommen wurde, — desgleichen über ihr Verhältnis zu den anderen Göttern, die neben ihr genannt werden.

Von Staats wegen wird die Verehrung der Demeter und Kore nach griechischem Ritus in Karthago eingeführt, werden ihre Priester und deren Gehilfen bestellt (Diod. 14, 77), woraus doch wohl auch gefolgert werden darf, daß jeder öffentliche Kult der staatlichen Anerkennung bedurfte. Als die timäische Gründungsfabel entstand, muß ein erbliches Priestertum einer Gottheit in Karthago bestanden haben: des „Juppiter“, wie die vorliegende Überlieferung besagt (Justin. 18, 5, 2), der „Juno“, d. i. der Astarte in irgendwelcher Erscheinungsform, wie wir seinerzeit vermuteten (Bd. 1, S. 112. 133). Nur läßt sich gar nichts weiter erkennen; ebensowenig darüber, welche Bewandnis es mit dem Zuge der Gründungsfabel haben mag, wonach Dido-Elissa auf ihrer Flucht nach dem Westen in Cypern 80 (?) Hierodulen habe rauben lassen. Der Sohn des Malchus, den dieser ans Kreuz schlagen liefs, wird in der Überlieferung über diesen Vorgang als Priester des „Hercules“ bezeichnet, auch von seinem Ornat ist dabei die Rede (*purpura et infulae*, Justin. 18, 7, vgl. Bd. 1, S. 161 f.), und auf Inschriften erscheinen Priester verschiedener Gottheiten, auch ein Oberpriester einer unter ihnen, nebst mehreren untergeordneten Organen des Tempeldienstes. Aber alles andere dabei bleibt dunkel.

Von Staats wegen wurden im Schrecken über den Einfall des Agathocles ins Land und seinen ersten Sieg die weitgehenden Mafsregeln getroffen, die darauf hinzielten, die erzürnten Götter zu versöhnen (Bd. 1, S. 375 f.). Der Opfer, welche in gleichem Sinne von Hamilcar bei Himera und von Hannibal vor Agrigent bei bedrohlichen Wendungen ihrer Unternehmungen dargebracht wurden, ist früher (S. 69) gedacht worden. Im letztgenannten Falle, wie bei dem unglücklichen Angriff auf Syrakus im Jahre 309 v. Chr. (Bd. 1, S. 384), werden Seher bei den Heeren erwähnt. Auch Hanno führte auf seiner Entdeckungsfahrt solche mit sich, und allen Anzeichen nach fand sein Bericht über das Unternehmen samt den erbeuteten Häuten der vermeintlichen wilden Frauen in einem Tempel zu Karthago seine Stelle (Bd. 1, S. 237. 244). In den Kämpfen mit Agathocles wird gelegentlich erwähnt (Bd. 1, S. 405), daß bei einem karthagischen Heere den Göttern zum Dank für einen Sieg während

der Nacht gefangene Feinde geopfert wurden, das Opferfeuer aber das in der Nähe befindliche „heilige Zelt“ erfasste; und aus dem Bericht über die weitere Verbreitung des Brandes geht hervor, daß dieses nahe bei dem Zelt des Feldherrn lag.

Eine Inschrift, die zuerst im J. 1871 von J. Euting veröffentlicht und erklärt wurde, berichtet, daß in einem mit den Namen der Sufeten bezeichneten, für uns unbestimmbaren Jahre „die Zehnmänner, welche über die Heiligtümer gesetzt sind“ (עשרה האשם) (אש על מקדשם), eine Schlachtstätte — für Opfertiere — erneuert und in Stand gesetzt haben (CIS. 1, Nr. 175). Es war hieraus zunächst zu schliessen, daß dieser Behörde die Aufsicht über die Tempel und deren bauliche Unterhaltung oder wohl überhaupt im weiteren Sinne die Obhut über die Stätten öffentlicher Gottesverehrung oblag. Das damals gleichfalls schon bekannte sehr dürftige Bruchstück einer anderen Inschrift (Nr. 168), auf welcher der Name derselben zwar nur teilweise erhalten ist, aber mit hinreichender Sicherheit ergänzt werden kann, führte vorläufig nicht weiter. Seitdem aber ist noch ein etwas ausführlicher gehaltenes Bruchstück — vielleicht von derselben Tafel — gefunden worden (Nr. 169), welches uns den Geschäftsbereich jener Zehnmänner als einen noch weiter ausgedehnten zeigt. Die Bezeichnung derselben ist, obgleich ebenfalls nicht ganz vollständig erhalten, hier doch noch weniger einem Zweifel ausgesetzt, als im vorigen Falle. Die Bestimmungen aber, welche sie treffen, liegen auf dem Gebiete des Opferwesens; es handelt sich um ein neues Beispiel zu den bis dahin schon bekannten Opferverordnungen. Die „sacra“, über welche die Zehnmänner gesetzt waren, werden also auch die Gottesverehrung als solche, nicht bloß ihre Stätten bezeichnen sollen. Und daran knüpft sich die weitere Vermutung, daß diese Zehnmänner zusammenfallen mit den aller Wahrscheinlichkeit nach anzunehmenden „Männern, welche über die Abgaben gesetzt sind“ (חאשם אש על המשאחה), die eben jene Verordnungen erliessen.

Einen überraschenden Einblick in diese Verhältnisse gab zuerst die große Inschrift, die vor nunmehr gerade einem halben Jahrhundert in Marseille gefunden wurde, aber, wie schon früher erwähnt, allen Anzeichen nach aus Karthago stammt. Sie regelt die Gebühren für Opfer im Tempel des Baal (-Safon?) und mag den Schriftzügen nach etwa aus dem vierten, vielleicht sogar aus dem fünften Jahrhundert v. Chr. stammen. Denn auf diesem Wege läßt

sich allein etwas über ihr Alter ermitteln, da die Datierung nach den Sufeten, die sie selbst giebt, für uns natürlich unfafsbar ist. Auch die anderen Bruchstücke entsprechender Verordnungen gehören der Schrift nach jedenfalls der besten Zeit Karthagos an: ein noch ziemlich umfangreiches, das 1858 von N. Davis gefunden ward (Nr. 167), und drei kleinere, die zum Teil schon oben genannt wurden (Nr. 168—70). Für welche Tempel sie bestimmt waren, läfst sich nicht erkennen; Datierungen nach Sufeten sind auch auf ihnen teils noch ersichtlich, teils dürfen sie vorausgesetzt werden. Eine besondere Stellung für sich nimmt das merkwürdige Bruchstück einer Tafel ein (Nr. 166), welches Vorschriften über die Vollziehung von Opfern an mehreren Tagen eines anscheinend siebentägigen Festes enthält, — vielleicht eines Frühlingsfestes, da unter anderem von Erstlingen die Rede ist. Doch ist vom Ganzen zu wenig erhalten, als dafs sich selbst nur darüber Gewifsheit erlangen ließe, ob es sich dabei um Vorschriften für eine regelmäfsig (jährlich) wiederkehrende Feier oder um eine Festordnung für die einmalige Feier eines historischen Ereignisses handelt, — um mit J. Eutings Worten zu sprechen, der auch diese Inschrift zuerst herausgegeben hat. Immerhin mag ersteres für wahrscheinlicher gelten.

Die soeben erwähnten Vorschriften beziehen sich nur auf den Ritus. Für diesen ergibt sich nun zwar auch so manches aus den zuvor angeführten Verordnungen, insofern sich aus ihnen ersehen läfst, was geopfert ward und in welcher Form dies geschah; ihr eigentlicher Zweck ist aber doch die Festsetzung der Gebühren, um einerseits den Priestern eine angemessene Entschädigung für ihre Mühwaltung von seiten zahlungsfähiger Opfernden zu sichern, andererseits diese vor Übervorteilungen zu schützen, endlich auch dem Armen zu ermöglichen, dafs er ohne unbillige Beschwerne oder sogar ganz ohne Nebenkosten sein Anliegen an die Götter bringen könne. Es sind dies Dinge, die nicht blofs den Semiten eigen waren, sondern unter entsprechenden Verhältnissen überall wiederkehren oder vielmehr wiederkehren mußten, auch in Griechenland und Rom. Am nächsten berühren sich allerdings jene Bestimmungen naturgemäfs mit denen, die bei den unmittelbar verwandten Völkern gültig waren. Es ist namentlich mit Recht des öfteren hervorgehoben worden, dafs man sich von dem Wortlaut dieser Verordnungen ganz ähnlich angemutet fühlt, wie von gewissen Abschnitten des Leviticus,

und in der That dienen sich die Bestimmungen in beiden Quellen, bei mancherlei Verschiedenheiten im einzelnen, gegenseitig zur Erläuterung und Bestätigung. Die beiden gröfseren Inschriften geben auch an die Hand, dafs sie eigentlich nur Auszüge aus einem Codex des sakralen Rechtes sind, welcher von der zuständigen Behörde anscheinend unter staatlicher Autorität zusammengestellt worden war und für diejenigen Fälle die Entscheidung gab, welche in den öffentlich aufgestellten Tarifen nicht erwähnt waren. Im übrigen ist hier nicht der Ort, auf die Einzelheiten einzugehen: die blutigen oder unblutigen Opfer, Rinder, Kleinvieh, Vögel oder Milch, Kuchen, Öl, Früchte u. a. m., Opfer, die ganz oder nur zum Teil dargebracht wurden, Bittopfer, Dankopfer und wie sie alle heifsen, samt den je nach der Gröfse und Bedeutung des Opfers abgestuften Abgaben in Schegeln Silbers oder deren Bruchteilen. Einzelne von diesen Angaben mögen wohl für eine Geschichte der Preise von Wert sein. Je nach den Umständen erhalten die Priester Teile von dem Fleisch, auch die Haut der Opfertiere, während ebenso genau bestimmt wird, was dem Opfernden verbleibt. Arme unterliegen keiner Abgabe oder geniessen eine Ermäßigung. Es fehlt auch nicht an Strafandrohungen für Priester, welche mehr als die festgesetzte Gebühr verlangen, wozu auf der Marseiller Inschrift noch eine entsprechende Androhung für Opfernde tritt, falls sie die Abgabe nicht leisten. Im ganzen erhellt, dafs die Fürsorge des Staates für diese Verhältnisse eine sehr eingehende war und die mit ihrer Überwachung betraute Behörde von nicht geringer Bedeutung gewesen sein mufs. Mehr zu erkennen gestatten die vorhandenen Unterlagen, wie in so vielen anderen Fällen, auch hier freilich nicht.<sup>25)</sup>

In der Hauptsache nur unter die hier behandelten Gesichtspunkte wird auch das Verhältnis Karthagos zu Tyrus zu stellen sein. Den Göttern der Mutterstadt, vor allem ihrer Hauptgottheit, dem Melqart, bezeugte der Staat seine Verehrung, suchte ihre Gnade sich zu sichern oder in Nöten, die als eine Strafe ihrer Vernachlässigung erschienen, wiederzugewinnen. Dafs dazu das Gefühl der Stammesgemeinschaft und unter Umständen auch eine gewisse Gemeinschaft materieller Interessen als wirksame Bindemittel traten, soll dabei selbstverständlich ebensowenig in Abrede gestellt werden, wie andererseits die Thatsache, dafs in Tyrus das Gefühl einer übergeordneten Stellung gepflegt ward und dafs die asiatischen Grofskönige, wenn sie Tyrus in ihrer Gewalt hatten, wohl auch Karthago

mit seinem Gebiet als eine Dependenz ihrer Herrschaft betrachteten. Von mehreren Vorgängen, die darauf hinweisen, ist früher die Rede gewesen (Bd. 1, S. 204 ff.), wenn auch dort wohl noch zu viel damit gesagt ward, daß Karthago durch seine Sendungen von Erstlingen und Zehnten den tyrischen Melqart förmlich als seinen obersten Grundherrn anerkannt habe. Daran aber, daß Karthago irgendwann einmal oder gar längere Zeit hindurch in einer wirklichen Abhängigkeit von Tyrus gestanden habe, darf ganz sicher nicht gedacht werden. Zu einer Annahme von so großer sachlicher Unwahrscheinlichkeit müßte doch die Überlieferung eine greifbare, feste Handhabe bieten. Das ist jedoch durchaus nicht der Fall, weder für Karthago noch für andere von Phönikern besiedelte Gebiete im Westen. Gerade wer geneigt ist, der Überlieferung über die Anfänge Karthagos noch weiter nach rückwärts hin Glauben beizumessen, als wir dies thun zu dürfen meinen, wird sich gegen jene Auffassung schon von vornherein ablehnend verhalten müssen. Läßt doch die bezeichnete Überlieferung die angebliche Gründung Karthagos durch Dido-Elissa im vollen Gegensatz zu der in Tyrus herrschenden Gewalt vor sich gehen, und für die dunkle Periode zwischen dem Ursprung der Stadt und der geschichtlichen Zeit, wo sie Tyrus nicht unterthan war, wäre gewiß am ehesten ein gleiches Verhältnis anzunehmen. Weiter hat sich die von Movers vertretene Annahme einer ersten, sidonischen Gründung Karthagos und einer ausgedehnten Verpflanzung kanaanitische Elemente nach dem Westen, die durch Vermittelung der Phöniker erfolgt wäre, als ganz unhaltbar erwiesen. Was er aber sonst (Phön. 2, 2, S. 30—56) für die Abhängigkeitstheorie beibringt, fügt sich, soweit sich überhaupt darauf fußen läßt, vollständig in den Rahmen der Anschauung, die wir allein für zulässig halten. Die große sachliche Unwahrscheinlichkeit der bestrittenen Annahme kann auch nicht durch den Hinweis auf gewisse Vorkommnisse aus neuerer Zeit abgemindert werden, die uns weite Kolonialgebiete von verhältnismäßig kleinen Völkern in Abhängigkeit gehalten zeigen. Für jeden der Fälle, die etwa angeführt werden könnten, kommen doch sehr verschiedene Verkehrs- und Machtverhältnisse in Betracht. Für Cypern, wo Tyrus allerdings lange Zeit hindurch eine Herrschaft ausgeübt hat, liegen ja weitaus andere Voraussetzungen vor.

Die meisten unter den Vorgängen, aus denen sich etwas über die Beziehungen zwischen Karthago und Tyrus ergibt, sind schon

in der früheren Darstellung der Ereignisse näher beleuchtet worden. Es wird daher hier nur in aller Kürze wieder an sie zu erinnern sein: die Sendung des Zehnten der Beute aus dem sicilischen Kriege des Malchus an den tyrischen „Hercules“ (Bd. 1, S. 161), die Weigerung der Phöniker, dem Befehle des Kambyses zur Ausfahrt gegen Karthago Folge zu leisten (Bd. 1, S. 206), die Sendung der Bildsäule des Apollon Archegetes aus dem Tempel vor Gela nach Tyrus (405 v. Chr., Bd. 1, S. 275, vgl. 347), die Einschließung von Tyrus in den zweiten Vertrag mit Rom (Bd. 1, S. 340), die Erwähnung der karthagischen Festgesandtschaft an den tyrischen „Hercules“ als eines alljährlich geübten Brauches, die uns anlässlich der Belagerung von Tyrus durch Alexander den Großen erhalten ist, und die Rettung eines Teils der nicht kampffähigen Bevölkerung dieser Stadt nach Karthago (Bd. 1, S. 347), endlich in der durch den Einfall des Agathocles verursachten Not die Sendung von Gaben an den tyrischen Gott, dessen Vernachlässigung als eine Ursache der schlimmen Lage erschien (Bd. 1, S. 375). Denn an der Entrichtung des Zehnten, so heisst es, war lange gekargt worden. Durch die jetzige Sendung sollte also jedenfalls die Verpflichtung von neuem anerkannt und zugleich das Versäumte nachgeholt werden.

Schon früher wurde auf den immerhin eigentümlichen Umstand hingewiesen, dafs die auf uns gekommenen Zeugnisse für engere Beziehungen zwischen Karthago und Tyrus sich verhältnismäfsig am dichtesten gerade auf die zweite Hälfte des 4. Jahrhunderts v. Chr. zusammendrängen. Dafs damals Tyrus in der Lage gewesen sei, eine Hoheit über Karthago auszuüben, oder Karthago in der Lage, einer solchen sich zu fügen, ist noch nie behauptet worden. Wenn nun für diese Zeit die Entrichtung von Abgaben an den tyrischen Gott, sogar noch in der Form eines Zehnten, nicht als Zeichen einer wirklichen Abhängigkeit in Frage kommen kann, so kann aus entsprechenden Thatsachen früherer Zeiten sicherlich auch kein bindender Schluss auf eine solche gezogen werden. Dies wird um so weniger der Fall sein, als selbst noch viel später die Verehrung der Karthager für den tyrischen Gott anscheinend in der gleichen Form zum Ausdruck kam. Denn noch im Jahre 162 v. Chr. läuft — wir wissen nicht, durch welchen Umstand dahin geführt — in Ostia ein karthagisches Schiff der Art an, wie sie die Karthager nach der von den Vätern überkommenen Sitte mit den Erstlingen für die Götter nach Tyrus sandten (Polyb. 31, 20, 12). Und dafs

für diese Zeit noch viel weniger, als für die zweite Hälfte des 4. Jahrhunderts, eine Abhängigkeit Karthagos von Tyrus in Frage kommen kann, bedarf keiner weiteren Ausführung. Hannibal wurde auf seiner Flucht zu Antiochus, wie überliefert wird, in Tyrus wie in einer zweiten Vaterstadt aufgenommen (Liv. 33, 49, 5; nach Polybius). Mit Bezug auf einen Vorgang in der Zeit Alexanders des Großen heißt es, daß Tyrus von Karthago immer als Mutterstadt geehrt worden sei (Curt. 4, 2, 10, vgl. 3, 22). Aber für eine Auffassung, welche über dieses Verhältnis hinausgehen wollte, besitzen wir, es sei wiederholt, keinerlei zuverlässige Unterlage<sup>26</sup>).

---



## ANHANG.

### Die Stadt Karthago.

Die Hügelgruppe von Karthago muß ursprünglich einmal eine Insel gebildet haben. Doch liegt dieser Zustand weit jenseits des Bereichs der Geschichte. Für diesen kommt nur die Halbinsel in Betracht, die sich gebildet hatte, indem sich ein Bindeglied zwischen die Insel und den massigen Körper des africanischen Kontinents einschob.

Diese Halbinsel trug bekanntlich im Altertum einen weit schärfer ausgeprägten Charakter, als heutzutage. Zwar hat sie nichts Wesentliches davon eingebüßt durch den Landverlust, den sie an ihrer Ostseite durch die Brandung erlitten hat, um so mehr aber dadurch, daß sie im Bereich eines ausgedehnten Verlandungsprozesses liegt, dem gerade dieser Teil der Küste, und zwar hauptsächlich an der nördlichen Seite, ausgesetzt ist. So haben sich allmählich Veränderungen des Terrains ergeben, die ganz bedeutend zu nennen sind, auch soweit sie sich nur an der Hand der geschichtlichen Überlieferung verfolgen lassen. Sie vollziehen sich noch und werden sich weiter vollziehen, so lange jene natürlichen Ursachen in Wirksamkeit bleiben. Von aufsergewöhnlichen Naturereignissen, Erdbeben, Überflutungen u. dergl., durch welche etwa das Gelände merklich hätte verändert werden können, berichtet die Überlieferung für die punische Zeit nichts.

An dem Teile der Küste von Nordafrika, der hier in Betracht kommt, wehen in den Monaten Mai bis Oktober ganz überwiegend kräftige, nicht selten zu Stürmen gesteigerte Winde aus der Richtung zwischen Nord und Ost, so überwiegend, daß sie in dieser Zeit die Winde aus allen drei anderen Quadranten zusammen an Häufigkeit noch übertreffen. Auch in den anderen Monaten sind sie, besonders der durchgängig vorherrschende Nordost, durchaus nicht selten, obschon zugleich meist weniger stark, als im Sommer.

Diese Thatsache ist von nicht geringer Wichtigkeit für die Beantwortung der Frage, an welchem Punkte der Halbinsel wohl die erste Anlage der Stadt erfolgt sein mag, für das Verständnis ihrer Entwicklung von da aus, ihrer Hafenanlage, auch mannigfacher militärischer Operationen aus dem Verlauf ihrer Geschichte, namentlich der letzten Belagerung. In dieser Hinsicht wird ihrer weiter unten an den entsprechenden Stellen zu gedenken sein. Hier ist sie zur Erwähnung zu bringen als die Ursache der lebhaften, einen großen Teil des Jahres hindurch von der einen bezeichneten Richtung her andringenden Brandung, welche an vielen Stellen die Küste Nordafricas von jeher benagt und ihr eine ganz eigentümliche Form aufgedrückt hat. Ihre Wirkungen bemessen sich in der Hauptsache je nach der Schichtung und Härte des anstehenden Gesteins, auch danach, wie weit etwa die ins Meer einmündenden Wasserläufe ihr vorgearbeitet haben. Den durch Zerreibung des Gesteins entstandenen Sand wirft die Woge teils an die Küste, von wo ihn dann der Wind weiter wehen kann, teils reißt sie ihn mit sich fort und lagert ihn anderwärts ab. Auch die Halbinsel von Karthago unterliegt, wie bereits angedeutet ward, dieser Abrasion an ihrer Ostseite, sowohl nördlich vom Kap von Karthago (Sidi bu Said) bis hin zum Kap Kamart, als auch südlich von jenem Punkt bis zu der noch öfter zu erwähnenden Landecke (Nr. 44 bei Falbe), von wo an sie ihre Richtung auf eine kurze Strecke ändert und eine sich nach Süden hin öffnende, flach geschwungene Einbuchtung bildet. Die Spuren des Zerstörungsprozesses zeigen sich, entsprechend den hier obwaltenden örtlichen Verhältnissen, dem Zug dieses Gestades genau nach Maßgabe der Gesetze eingeprägt, welche Th. Fischer aus scharfsichtig beobachteten Thatsachen abgeleitet und an einer Reihe von Beispielen erläutert hat. Um den gefährdeten Küstensaum zu festigen und die auf ihm sich hinziehende Stadtmauer vor Unterwaschung zu schützen, nicht um dem Handelsverkehr zu dienen, müssen von den Karthagern von der oben erwähnten Landecke an nach Norden hin auf eine lange Strecke (etwa 3 km) die großartigen Quaibauten angelegt worden sein. Dafs die Anlage zu dem letztgenannten Zweck erfolgt sei, ist im Hinblick auf den während des größten Teils der üblichen Schiffsfahrtszeit hier herrschenden Wogenandrang, auch wegen der den Quaibauten noch vielfach vorliegenden Felstrümmer ausgeschlossen. Wenn schliesslich doch einer der Quais, der breiteste, die Anlage südlich abschliessende aushilfsweise zur

Aufstapelung von Waren benutzt worden ist, so war das durch besondere Umstände bedingt, deren noch Erwähnung zu thun sein wird.

Auch die antike Überlieferung schon spricht bei mehreren Gelegenheiten von den soeben bezeichneten Verhältnissen an dieser Küstenstrecke. Die zerstörenden Elemente haben ihr Werk wieder aufgenommen, seitdem Menschenkunst nichts mehr zur Erhaltung jener großartigen Baulichkeiten that. Die Wogen haben sie durchbrochen, zertrümmert, überflutet; nur hier und da noch ragen Reste von ihnen bis an die Oberfläche des Wassers. Denselben Schicksale ist eine Reihe von Bauwerken verfallen, deren Trümmer theils südwestlich unweit des Kaps von Karthago (Sidi bu Said), theils und in längerem Zuge nordwestlich von demselben unter dem Wasser erkennbar sind. Ihr ursprünglicher Zweck ist noch nicht hinreichend bestimmt. Um Quaianlagen in dem oben erwähnten Sinne kann es sich dabei kaum gehandelt haben. Die Stadtbefestigung zog sich hier oben am Rande der Hügelkette hin, die steil zum Meere abfällt. Auf dem schmalen Vorlande mögen wohl Privatbauten verschiedener Art errichtet gewesen, zum Teil noch in römischer Zeit aufgeführt worden sein. Vielleicht erweckt auch zuweilen den Anschein eines Werkes von Menschenhand, was nur die Wellen an Trümmerstücken dort losgebrochen und übereinander geworfen haben.

Menschenhand hat freilich gewifs auch das Werk der Zerstörung an den alten Anlagen entlang der Küste fördern helfen, nicht blofs an den Bauresten auf dem eigentlichen Boden der Stadt vollzogen, wie dies seit Jahrhunderten der Gegenstand beweglicher Klagen in der Litteratur über die Stätte des alten Karthago ist. Was von den Baumaterialien der zerstörten punischen Stadt noch verwendbar war, ist gewifs reichlich zum Aufbau der römischen benutzt worden, und als die letztere den Arabern zur Beute geworden war, mußten ihre Trümmer immer wieder zum Aufbau neuer Wohnstätten nicht nur am Orte selbst, sondern auch in weitem Umkreise dienen. Ja, über das Meer, namentlich nach Italien, sind nicht wenige gebracht worden, um dortige Bauten zu zieren, manche wurden wohl auch als Ballast zu Schiff verschleppt, um dann abseits geworfen zu werden. Es handelt sich bei den Schilderungen der arabischen Geographen des Mittelalters um Ruinen der römischen Stadt, die sie in noch recht bedeutendem Umfange sahen. Wie wenig war davon noch vorhanden, als die neuere Forschung zuerst ihre Aufmerksamkeit auf diese Stelle wandte, und wie viel ist schon

wieder von dem verschwunden, was deren erste Vertreter vorfanden! Oft genug bezeichnen nur Vertiefungen im Boden noch den Platz, wo ehemals mächtige Komplexe, lange Züge von Mauerwerk sich befunden haben. Die Steinsucher durchwühlen noch heute den Boden, und nur zu häufig ist ihnen auch zur Beute gefallen, was jüngst erst die wissenschaftliche Forschung von Resten des Altertums bloßgelegt hatte. Die Festsetzung der französischen Mission auf dem St. Ludwigs-Hügel und vor allem die neueste Veränderung in den politischen Verhältnissen des Landes hat hierin allerdings eine Besserung geschaffen. Dafür wird freilich die immer fortschreitende Bebauung und Bewirtschaftung des Bodens der Forschung wieder in anderer Art hinderlich. Auch die Werkstücke der großen Anlage am Ufer, mochten sie nun noch aus punischer Zeit stammen oder von römischen Nachbauten herrühren, werden von früher Zeit an der Plünderung verfallen sein, die so den zerstörenden Wogen die Arbeit erleichterte. Zudem ist gerade in der Gegend, an welche sich ein besonders lebhaftes Interesse knüpft, bei den alten Häfen, durch bauliche Anlagen noch während der letzten Jahrzehnte nicht wenig in den Verhältnissen verschoben worden, wie sie hier noch um 1830 C. T. Falbe sah und auf seiner großen Terrainskarte, einer historischen Urkunde von unvergleichlichem Werte, verzeichnete.

Des oben erwähnten Verlandungsprozesses wurde schon früher einmal gedacht (Bd. 1, S. 46), als es sich darum handelte, den Umriss des nordöstlichsten Teils der Küste von „Klein-Africa“ im allgemeinen zu kennzeichnen. Zwischen Kap Sidi Ali el Mekki, dem Schönen Vorgebirge der Alten, und Kap Kamart, der Nordspitze der karthagischen Halbinsel, drang einst der Golf von Utica tief in das Land hinein, sich in südwestlicher Richtung zu drei größeren Einbuchtungen auszackend. Heute zieht sich die Küste in einer nicht übermäßig nach innen gebogenen Linie zwischen den beiden Vorgebirgen hin, die direkt gegen 30 km von einander entfernt sind. Die antike Küstenlinie zieht sich beispielsweise bei der Stätte des alten Utica und noch auf eine längere Strecke bis zu 10 km, stellenweise sogar noch beträchtlich weiter, hinter jener hin. Der Zwischenraum zwischen beiden ist von völlig ebenem, vielfach sumpfigem Boden ausgefüllt. An zwei Stellen noch haben sich größere Salzwasserbecken innerhalb dieses Bereiches erhalten: an seinem südöstlichen Ende die Sebcha er Ruan (auch S. es Sukara) und an seinem nördlichen der Golf von Porto Farina, dicht südwestlich unter

dem Kap Sidi Ali el Mekki. Aber beide werden auch in absehbarer Zeit verlandet sein. Die Sebcha er Ruan war noch in den letzten Jahren des punischen Karthago ein offener Meeresteil, tief genug, daß eine Zeit lang die römische Flotte an ihrer Südküste, dem Nordrande der Landenge, welche die karthagische Halbinsel mit dem Kontinent verbindet (*ἀνχίη*, bez. *fauces* in der Überlieferung), Station nehmen und von hier aus die Verbindung mit dem Heimatlande unterhalten konnte. Karthagische Brander, die um Kap Kamart, bis dahin ungesehen, herumkamen und mit vollem Wind hinter sich — jedenfalls dem häufigen Nordost — mitten in sie hineinfuhren, brachten sie dort zeitweilig in große Gefahr (Appian. Lib. 99). In unbestimmter späterer Zeit hat sich vom Kap Kamart ungefähr in der Richtung nach der ältesten bekannten Bagradasmündung hin eine Nehrung gebildet und das somit vom freien Meere abgeschlossene Wasserbecken samt dem Nordrande der Landenge allerdings vor weiterer Ausfüllung durch die Anschwemmungen vom Bagradas her bewahrt. Trotzdem mußte und muß dasselbe in horizontaler und vertikaler Richtung immer mehr zusammenschwinden durch die Sandmassen, welche von den vorherrschenden Winden über die Nehrung hineingetrieben werden, besonders von den großen Dünen her, die sich unmittelbar nordwestlich vom Kap Kamart angesetzt haben. Die Sebcha er Ruan ist sehr seicht und liegt in der heißen Jahreszeit zu einem großen Teile trocken. Der Golf von Porto Farina steht mit dem offenen Meere noch in Verbindung. Aber an Tiefe hat er nachweislich selbst nur innerhalb der letzten Jahrzehnte ganz zusehends abgenommen. Noch liegen die Zeiten nicht zu lange hinter uns, wo er der Haupthafen für die tunesischen Kriegs- und Piratenschiffe war; jetzt bietet er nur noch für Barken ein beschränktes Fahrwasser. Die an der schmalen Ausfahrt ins Meer sich je zu einer Spitze zusammenschließenden Doppelnehrungen, die ihn nach Osten hin abgrenzen, haben für Th. Fischer den Stoff zu sehr interessanten Beobachtungen ergeben. Das Bild, welches sie jetzt bieten, müssen einst einmal auch die beiden Landzungen geboten haben, die den See von Tunis (el Bahira) an seiner Ostseite vom Meere trennen.

Das so ausgedehnte neue Land im Golf von Utica besteht zum Teil aus Sand, den die Brandung der Küste abgenagt hat, vor allem aber aus den Sinkstoffen, die der Bagradas in großer Menge aus dem Binnenlande herbeiführt. Wind und Strömung führen den einen von diesen Bestandteilen herbei, zwingen den andern, sich gerade

hier abzulagern. In Verbindung damit ist die Mündung des Bagradas von der Stelle, wo sie sich in der geschichtlichen Zeit zuerst nachweisen läßt, immer weiter nach Norden gedrängt worden, jetzt etwa auf 18 km Entfernung, und entsprechend hat sich der untere Lauf des Flusses verschoben. Ein Vorgang der karthagischen Geschichte führt uns diesen Verlandungs- und Verschiebungsprozefs auf einer früheren Stufe vor Augen. Westlich von der völlig ebenen „Landenge“ — dieser Ausdruck darf wohl nun ohne weiteren Zusatz verwendet werden — erhebt sich über ihre ganze Breite hin, ja nach Norden wie nach Süden noch darüber hinausragend, der Dschebel Ahmor. Diesen Gebirgsstock, dessen höchste Erhebung etwa 340 m beträgt, trennt an seiner Südseite eine tiefe, nicht zu breite Einsenkung von der Hügelgruppe von Tunis und den am rechten Ufer des Bagradas vorstossenden Ausläufern der Gebirge des Binnenlandes. In der punischen Zeit flofs der Bagradas nicht blofs an seiner Westseite, sondern auch — nach scharfer Wendung gegen Osten hin — an seiner Nordseite entlang und mündete nahe unter seinem nordöstlichsten Ausläufer, der heute nach dem Grabmal eines muhammedanischen Heiligen benannten, steil abfallenden Höhe von Sidi Ali bu Ktiua. Hier hatte sich im sogenannten grofsen Söldnerkriege vor die Mündung des Flusses die Barre gelegt, die es dem Hamilcar Barcas unter geschickter Benutzung günstiger Umstände ermöglichte, mit seinem Heer auf das linke Ufer desselben zu gelangen, was die Mafsregeln der Insurgenten weder südlich vom Dschebel Ahmor noch auf den Strafsen über diesen hinweg gestatteten (Polyb. 1, 75). Die Bildung einer Barre vor der Mündung ist allemal der Anfang zu der nächsten Weiterverlegung der letzteren wieder eine Strecke nach der Richtung hin, wohin die überwiegende Windrichtung und Strömung weist.

Gegenüber jenen Veränderungen im Golf von Utica treten an Ausdehnung freilich diejenigen ganz erheblich zurück, welche der Golf von Karthago oder von Tunis — im engeren Sinne — in geschichtlicher Zeit erlitten hat, d. h. die Einbuchtung zwischen Kap Kamart oder Kap Sidi bu Said und dem hermäischen Vorgebirge (Kap Bon, Rás Addár). Doch haben auch hier entsprechende Ursachen, wie dort, gewirkt: Wind und Strömung, hauptsächlich eine zeitweilige Strömung, die von Kap Bon her an der Nordostküste der Halbinsel Däch(e)la entlang geht und am Westende des Golfs nach Norden, bez. Nordosten hin umbiegt. Die festen Stoffe zur Ablagerung

liefert hier zum Teil auch noch der Bagradas, in der Hauptsache aber der Wed Miliana und eine Anzahl kleinerer Wasserläufe, die von der Halbinsel Däch(e)la dem Golf zufließen.

Der See oder — wie Th. Fischer ihn lieber bezeichnet sehen möchte — das Haff von Tunis (*λίμνη*, bez. *stagnum* in der Überlieferung) muß früher einmal in vollem, offenem Zusammenhang mit dem Golf gestanden, also nur eine Bucht desselben, gewissermaßen seinen westlichsten Auslauf gebildet haben. Dieser Zustand kann bis nicht allzulange vor die Zeit gedauert haben, wo unsere geschichtliche Überlieferung einsetzt. Wollen doch manche ihn sogar bis in dieselbe hineinreichen lassen, und in der That kommen erst ziemlich spät im Verlauf der karthagischen Geschichte Thatsachen vor, aus denen sich mit einiger Sicherheit erkennen läßt, daß die zwei Landzungen (Nehrungen) schon vorhanden waren, durch welche er eben zu dem geworden ist, als was er mindestens seit den letzten karthagischen Zeiten deutlich erscheint. Doch darf dagegen wohl geltend gemacht werden, daß die Lage und Entwicklung Karthagos gewiß eine andere geworden wäre, wäre bei seiner Gründung nicht wenigstens die nördliche unter den beiden Landzungen, die das Haff vom freien Meere absondern, schon in einem merklichen Ansätze vorhanden gewesen. Dann aber muß auch die südliche bereits in entsprechendem Maße vorhanden gewesen sein.

Wie die Mündung des Bagradas, so ist auch diejenige des Wed Miliana — sie nach Nordwesten hin — durch Wind und Strömung verdrückt worden. Unter derselben Einwirkung haben sich aus den herangetriebenen festen Stoffen die beiden Landzungen vor dem nunmehrigen Haff gebildet, die südliche konkav, die nördliche konvex gegen das offene Meer hin, gleich den entsprechenden, jetzt noch auf einer früheren Entwicklungsstufe befindlichen Landbildungen vor dem Golf von Porto Farina. Auch sie werden einmal dieselbe Gestalt gehabt haben, welche die letzteren jetzt noch zeigen: jede von ihnen wird aus zwei am Eingang zum Haff in eine Spitze zusammenlaufenden Einzelnehrungen — um diesen Ausdruck zu gebrauchen — bestanden haben, je mit einer Lache zwischen den letzteren. Vielleicht erklärt sich am ehesten eine gewisse Eigentümlichkeit der punischen Stadtbefestigung da, wo sie die nördliche Landzunge von dem eigentlichen Körper der Halbinsel abschnitt, wenn wir bei ihrer Anlegung jenen Zustand noch voraussetzen dürfen. Die natürliche Verbindung zwischen dem See (Haff) und dem freien

Meer, heute nicht mehr ganz 100 m breit, muß selbst noch in der letzten punischen Zeit merklich breiter gewesen sein. Vielleicht aber wäre sie schon längst ganz verschlossen, und es wäre auch hier an der Südseite der Landenge, wie an deren Nordseite, nur noch eine Sebcha vorhanden, wenn nicht Menschenhand dazu gethan hätte, dem nach Karthagos letzter Zerstörung zu höherer Bedeutung herangewachsenen und schließlichs zur Landeshauptstadt gewordenen Tunis die Verbindung mit dem Meere offen zu halten. La Goletta mit seinem künstlich durch die nördliche Landzunge gestochenen Kanal ist angelegt worden, und so hatte das Wasser zwei Wege, durch die es mit starkem Andrang bei Ostwind in den See hinein, bei Westwind aus ihm heraus getrieben werden konnte, mit sich fortreisend, was sonst wohl die beiden Landzungen schon vereinigt hätte. Immer kümmerlicher mußte freilich jene Verbindung von Tunis mit dem Meere werden, bis eine großartige Anlage der allerneuesten Zeit den Zustand gründlich verändert hat. Der See von Tunis hat von jeher an Umfang und an Tiefe abnehmen müssen durch den Sand, welchen der Wind von verschiedenen Seiten in ihn hineinweht, namentlich über die Landzungen selbst hinweg, nachdem ihn die Wellen an ihrer Ostseite abgelagert haben. Vor allem sind ihm viele Jahrhunderte lang Abfallstoffe aus Tunis zugeführt worden. So hatte er nur noch in ganz beschränktem Umfange, hauptsächlich in der künstlich erhaltenen, reichlich 9 km langen Fahrrinne zwischen La Goletta und der Stadt, bis zu 1 m Wassertiefe behalten, bis ganz neuerdings zwischen La Goletta und der natürlichen Einfahrt in ihn ein neuer, breiter Kanal durch die nördliche Landzunge gegraben und zwischen Dämmen mit 6,5 m Tiefe geradlinig bis nach Tunis geführt worden ist. Allerdings muß der See in seinem westlichen Teile, wo ja an sich die geringste natürliche Tiefe vorauszusetzen ist, schon zur punischen Zeit für größere Schiffe unzugänglich gewesen sein, trotz ihres verhältnismäßig geringen Tiefgangs. Zwar ist dafür nicht die Wahrnehmung maßgebend, daß römische Feldherren, die Tunis besetzt hielten, doch nie auch ihre Flotte dorthin zogen; das erklärt sich hinreichend aus anderen Ursachen. Aber auch bei den wiederholten karthagischen Unternehmungen gegen die von auswärtigen Feinden oder von Aufständischen besetzte Stadt erscheint nie die Flotte beteiligt. Gisgos Fahrt nach Tunis im großen Söldnerkriege (Polyb. 1, 69) muß wohl, wie es auch sonst der Sachlage entsprach, auf Barken bewerkstelligt worden sein. Den östlichen



Teil des Sees dagegen benutzte die römische Kriegsflotte noch im Jahre 149 v. Chr. und legte am Südrande der Landenge unweit westlich der Stadtmauer an.

Polybius hatte die Breite der nördlichen unter den beiden Landzungen, die ja für die Topographie Karthagos im engeren Sinne allein in Betracht kommt (*ταινία, γλωσσα, lingua, li[n]gula* in der Überlieferung), auf ungefähr ein halbes Stadium (90 m) angegeben; das erhellt aus der bekannten Beschreibung der Stadt bei Appian (Lib. 95. 96). Wenigstens in ihrem südlichsten Teil zeigte die Landzunge noch vor kurzem annähernd diese Breite, bis die neueste Kanalanlage den Zustand auch hier gründlich verändert hat. Nördlich von La Goletta, für welches besondere Gesichtspunkte in Betracht kommen, beträgt die Breite jetzt an der schmalsten Stelle noch mindestens das Dreifache derjenigen, die Polybius bezeichnet hatte, und wächst gegen den Anschluß der Landzunge an den eigentlichen Körper der Halbinsel hin noch ganz bedeutend. Dazu hat die Aufschüttung beigetragen, die im Jahre 149 v. Chr. der Konsul L. Marcus Censorinus an der Seite nach dem See hin vollzog, um eine breitere Angriffsfront zu gewinnen, ferner die Anlegung moderner Bauten, vor allem aber die natürliche Ablagerung fester Stoffe an beiden Seiten, namentlich an der Ostseite. Immer seichter wird hier das Meer, immer weiter hinaus verschiebt sich der Ankerplatz der Schiffe. In der bereits erwähnten flachen Einbuchtung nordöstlich vom Anschluß der Landzunge an den eigentlichen Körper der Halbinsel beträgt die Tiefe des Wassers auf eine beträchtliche Strecke vom Lande hinaus nur noch 0,2 — 0,4 m. Und doch haben hier die Schiffe der Karthager augenscheinlich einst ihren ältesten natürlichen Hafen, dann nachweislich die Einfahrt zu dem nördlich von dieser Bucht angelegten künstlichen Hafen gehabt. Allerdings hat hier auch der von P. Scipio dem Jüngeren angelegte Sperr- und Angriffsdamm die Ansetzung fester Massen noch besonders gefördert. Am nächsten liegt die Vermutung, daß Polybius bei seiner Angabe denjenigen Teil der Landzunge etwas südlich von der Stadtmauer im Auge hatte, wo P. Scipio Fuß faßte, um mit der Aufschüttung seines Damms zu beginnen. Die Länge derselben beträgt jetzt von der natürlichen Einfahrt in den See bis dahin, wo sich die Stadtmauer ehemals quer über ihren Anschluß an die Halbinsel gezogen zu haben scheint, reichlich 3,5 km.

Es bedarf keines besonderen Nachweises darüber, daß und

warum die Angaben des Polybius über die hier zu behandelnden Örtlichkeiten jedwede Voraussetzung vollster Zuverlässigkeit für sich haben. Soweit sie nur in abgeleiteter Darstellung, namentlich bei Appian, vorliegen, wird freilich immer zu prüfen sein, ob sich in diese nicht Mißverständnisse und Flüchtigkeiten eingeschlichen haben. Der Wert der sonstigen Daten jener Art würde aber auch keine Verminderung erleiden, wenn vielleicht die bekannte irriige Angabe bei Appian (Lib. 95) über die Himmelsrichtung der Landzunge bis auf Polybius selbst zurückginge. Während dieselbe nämlich, von der Halbinsel aus gerechnet, zunächst die Hauptrichtung nach Süd-südwest, dann für den längsten Teil ihres Verlaufs nach Südwesten hat, läßt jene Darstellung sie nach Westen gehen. Wer die Schwierigkeiten zu würdigen weiß, die sich nur zu leicht einstellen, wenn man hinterher aus dem Gedächtnis Örtlichkeiten einer sei es auch noch so genau gekannten Gegend nach der Himmelsrichtung bestimmen will, wird einen derartigen Irrtum leicht begreifen und damit zugleich für unerheblich erklären, auch wenn ihn Polybius selbst begangen haben sollte. Ist doch ein Versehen selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn der Darsteller etwa eine an Ort und Stelle angefertigte Terrainskizze benutzen kann, so fern nicht die Orientierung derselben zugleich klar bezeichnet worden war oder sich auf Grund einer ein für allemal beobachteten Gewohnheit bei solchen Aufnahmen hinterher von selbst unzweideutig ergab. Allerdings kann die Verschiebung des Sachverhalts auch im vorliegenden Falle mindestens ebensogut auf Appians Rechnung zu setzen sein, wie dies bei mehreren andern, die in diesem Bereiche noch vorkommen, deutlich erkennbar ist.

Die Landenge zieht sich von ihrem Ansatz an den Dschebel Ahmor etwa 10 km in ostnordöstlicher Richtung bis dahin, wo sich der breitere Körper der eigentlichen Halbinsel im Altertum gleich dem Eisen des Hammers an den Stiel ansetzte, — ein Vergleich, der heute freilich aus den oben erörterten Gründen nur noch sehr unvollkommen paßt. Polybius giebt ihre Breite auf 25 Stadien an (1, 73, 5, vgl. Appian. Lib. 95. 119; in *III milia passuum* umgesetzt bei Oros. 4, 22, 5). Dieses Maß ist von den Langseiten des festen Lagers abgenommen, welches P. Scipio im Jahre 147 v. Chr. in Form eines sehr langgezogenen Rechtecks quer über die Landenge hinweg vom freien Meere im Norden — da, wo jetzt der südöstlichste Teil der Sebcha er Ruan ist — bis zum See von Tunis

hinüber anlegte. Die östliche der beiden Langseiten lag auferhalb der Tragweite der Geschosse von der Stadtbefestigung. Diese aber, soweit sie die Westseite der Stadt deckte, hob am See von Tunis nur ganz wenig westlich von dem Punkte an, wo sich die Landzunge mit ihrer westlichen Seite an die Halbinsel anschloß. Von da zog sie sich zunächst in ziemlich rein nördlicher, dann mehr in nord-nordwestlicher Hauptrichtung bis nahe an das Südostende der Einbuchtung, welche damals das Meer im Nordwesten der Halbinsel bildete, d. h. den soeben erwähnten südöstlichsten Teil der jetzigen Sebcha er Ruan. Dann lief sie nahe dem Ostrande dieser Einbuchtung weiter, bis sie in der Richtung gegen Kap Kamart hin nach Osten umbog. Begreiflicherweise hat sich die Bildung neuen Landes besonders merklich da vollzogen, wo die Landenge sich westlich an die Abhänge des Dschebel Ahmor, östlich an den breiteren Körper der karthagischen Halbinsel ansetzte. In ihrem mittleren Teile zeigt sie noch gegenwärtig an mehreren Stellen eine Breite von nicht ganz 5 km oder wenig mehr, die nicht allzusehr über die polybianische Angabe hinausgeht. An ihrer nördlichen Seite ist sie eben durch die Bildung der Sebcha er Ruan vor weiterer unmittelbarer Anschwemmung der Sinkstoffe des Bagradas bewahrt worden, und an der Südseite schreitet der Verlandungsprozess, den hier obwaltenden Verhältnissen gemäß, überhaupt langsamer vorwärts als im ehemaligen Golf von Utica.

Auf der Karte gemessen, hat der breitere oder eigentliche Körper der Halbinsel, wie wir ihn wiederholt bezeichnet haben, von dem Ansatz an die Landenge und dem etwa damit zusammenfallenden ehemaligen Zug der westlichen Stadtbefestigung nach Osten hin bis zum Kap von Karthago (Sidi bu Said) die größte Ausdehnung von reichlich 4 km. Seine größte Ausdehnung von Süden nach Norden, vom Anschluß der Landzunge bis an den Punkt wenig nordwestlich von dem heutigen Kap Kamart, wo im punischen Altertum die Nordspitze der Halbinsel gewesen sein mag, beläuft sich auf annähernd 10 km.

Seine bedeutendste Erhebung — 129 m — bildet die Höhe des Kaps von Karthago, auf welcher jetzt der Flecken Sidi bu Said mit weithin sichtbarem Leuchtturm steht (Position des letzteren nach der neuesten französischen Seekarte  $36^{\circ} 52' 16''$  n. Br.,  $8^{\circ} 0' 39,3''$  ö. L. von Paris). Sie fällt nach Nordosten und Südosten mit steilen, felsigen Abhängen scharf zum Meere ab, während sie

nach Westen hin langsamer in die Ebene verläuft. Immer mit dem steileren Abhang nach dem Meere zu, setzt sie sich einerseits in nordwestlicher Richtung fort, zunächst, etwa bis zur Hälfte ihrer Längenausdehnung bei La Marsa (El Marsa, El Mersa), bis auf kaum 20 m abfallend und sich verengernd, dann wieder rasch emporsteigend und sich ausbreitend zu der Berggruppe des Dschebel Khawi (höchster Gipfel 104 m) und des Kaps Kamart (höchste Erhebung 83 m). Ein entsprechender, je weiter je mehr sich senkender Höhenzug begleitet die Küste von Sidi bu Said nach der anderen Richtung, gegen Südwesten hin, bis etwa halbwegs nach der vorspringenden Landecke (No. 44 bei Falbe) nahe dem östlichen Anschluß der Landzunge an die Halbinsel. Dort verläuft sich der Südwestabhang der allmählich bis auf 25 m zurückgegangenen Höhe, an dessen Rande Bordsch Dschedid steht, rasch in die Ebene, die nunmehr die Küste bis zu der vorerwähnten Landecke und der Landzunge, sowie weiter nach dem See von Tunis hin besäumt.

Doch hat dieser Höhenzug noch unmittelbar vorher einen breiten Ausläufer nach Westen hin weit in die Halbinsel hinein entsandt. In sanft geschwungenem, gegen Süden offenem Bogen, an dieser Seite sich im allgemeinen rascher abdachend als an der nördlichen, zieht sich derselbe hin. Nahe der Küste erhebt sich der in flachen Wellen dahinstreichende Kamm bis über 50 m, am westlichen Auslauf bei La Malka (El Malka, Malga) und den großen Cisternen hat er noch eine Höhe von 35 m. Von hier aus verläuft sich der Höhenzug in kurzen Absätzen in die Ebene ungefähr da, wo ehemals die dreifache Stadtbefestigung die breite Masse der Halbinsel von der Landenge abschnitt. Nahe an der Mitte seines Verlaufes aber, mit ihm und unter einander durch flache Einsenkungen verbunden, stoßen zwei Anhöhen von ihm aus gegen Südwesten vor: der annähernd 50 m hohe Hügel, auf welchem nach weitverbreiteter Ansicht im römischen Karthago der Tempel der Juno Caelestis gestanden haben soll, und noch hinausragend über die Sehne jenes Bogens der sogenannte Byrsahügel oder St. Ludwigshügel, zugleich der höchste in dieser Gruppe und der bedeutsamste unter allen.

Sein Plateau liegt reichlich 60 m über dem Meere. Es erweckt den Anschein, als sei hier eine ursprüngliche größere Erhebung, die ehemalige Kuppe des Hügels, abgetragen worden, um Raum für Baulichkeiten zu gewinnen. Als Falbe um 1830 durch seine Aufnahme zuerst ein zuverlässiges Bild der Örtlichkeit gab, zeigten sich

nur wenige Trümmer an der Oberfläche. Diese stellte annähernd ein Quadrat von ungefähr 200 m Seitenlänge dar, dessen Ecken fast genau nach den vier Himmelsgegenden weisen. Die Abhänge des Hügels sind überwiegend steil, aufser nach Nordwesten hin. Nach Südosten und Südwesten verlaufen sie unmittelbar in die Ebene, die einen großen Teil des Halbinselkörpers einnimmt, sowohl nördlich von dem bogenförmigen Höhenzuge bis zum Dschebel Khawi, als auch südlich von ihm entlang der Küste bis zum See von Tunis, westlich mit der Ebene auf der Landenge in eins zusammenlaufend. Auf der Hochfläche des Hügels, die bereits 1830 zum Teil an Frankreich abgetreten ward, ist dann zunächst die Kapelle des h. Ludwig (1841) nebst mehreren dazugehörigen Baulichkeiten errichtet worden; neuerdings hat diese Anlage noch eine beträchtliche Erweiterung erfahren, namentlich durch die Kathedrale des Erzbistums Karthago, dessen Wiedererrichtung im Jahre 1884 der hochstrebende Ch. de Lavignerie erwirkte.

In der Ebene treten noch einzelne Erhebungen für sich allein hervor, von welchen eine, namens Kudiat el Hobsia (No. 74 bei Falbe), etwa 1 km südsüdwestlich vom St. Ludwigshügel gegen den Anschluß der Landzunge an die Halbinsel hin gelegen, trotz ihrer geringen Höhe von nur 19 m besonders in das Auge fällt und vielleicht eine besondere Bedeutung für die erste Entwicklung Karthagos gehabt hat.<sup>27)</sup>

Als diese auf ihrer Höhe angelangt war, nahm die eigentliche Stadt den Raum vom Nordende der Landzunge bis zum Nordrande der bogenförmigen, gegen Norden gekrümmten Hügelreihe zwischen Bordsch Dschedid und La Malka ein, südöstlich und östlich vom Meere bespült, an der Westseite durch die sogenannte dreifache Stadtmauer von der Landenge abgegrenzt, als höchsten und zugleich festesten Punkt den St. Ludwigshügel in sich schließend. Nördlich von jener Hügelreihe bis zum Dschebel Khawi und Kap Kamart, gegen die Landenge hin durch die fortgesetzte dreifache Stadtbefestigung gleichfalls abgegrenzt, freilich den ungeheuren Raum keineswegs dicht bedeckend, lag die Vorstadt Megara. In keinen früheren Zustand läßt uns die litterarische Überlieferung hineinblicken, soweit sie wirklich geschichtlichen Wert hat. Doch drängt sich die Frage auf, welchen Gang wohl die Entwicklung der Stadt bis dahin genommen haben mag, und Stoff zu Schlußfolgerungen in dieser Hinsicht ergibt sich teils aus der Beobachtung gewisser

natürlicher, noch heute wirksamer Thatsachen, teils aus Funden von Altertümern, namentlich Gräbern sehr hohen Alters.

Es kann nicht die Rede davon sein, daß die Wiege der Stadt etwa auf der Höhe von Sidi bu Said gestanden habe, — als ob diese von den ersten phönikischen Ansiedlern ohne weiteres zur Niederlassung hätte ausersehen werden müssen, nur weil sie die höchste von allen ist und für die Verteidigung gegen feindliche Angriffe allerdings leicht ersichtliche Vorteile bietet. Dafür fehlt ihr aber auch alles, was Angehörige eines seefahrenden Volkes, die ihre Existenz auf den Betrieb des Handels stellten, zur Ansiedelung veranlassen konnte: die Nähe irgendwelches sicheren, regelmäßig zu benutzenden Anfuhrplatzes und eine Gestaltung des Terrains, die den Transport von Gütern auch nur einigermaßen erleichtert, ihm nicht vielmehr in jeder Beziehung hinderlich entgegengestanden hätte. Weniger der letztere Gesichtspunkt, als der erstere, aber dieser zugleich unbedingt, schließt auch den Gedanken an die Küstenebene unmittelbar an dem südwestlichen Abhange des Höhenzuges bei Bordsch Dschedid und den kleinen Cisternen aus (in der Gegend der von Falbe mit No. 67 bezeichneten Ruine), wo J. L. Vernaz neuerdings die Stätte der ältesten Ansiedelung hat suchen wollen. Die durchaus vorherrschende Windrichtung gerade in der Jahreszeit, die bei den Alten für den Betrieb der Schiffahrt üblich war, und der durch sie veranlaßte Wogenandrang hätten hier ebensowenig, wie an der zuvor genannten Stelle, einen Seeverkehr gestattet, auf Grund dessen Karthago zu der späteren Bedeutung hätte emporwachsen können. Dazu kommt, daß das Vorhandensein alter punischer Gräber dort in der Nähe zu geradezu entgegengesetzten Folgerungen auffordert, als wie sie ihr Entdecker auf Grund einer irrigen Voraussetzung ziehen wollte. Es bleibt übrigens für die Beurteilung der Sache unerheblich, daß er bei seiner Ansetzung nicht sowohl an das tyrische Karthago dachte, als vielmehr an die angebliche frühere, sidonische Gründung, an deren einstige Existenz leider immer noch hier und da geglaubt wird. Müßte doch auch für die tyrische Ansiedelung die Möglichkeit eines solchen Ursprungs in Erwägung gezogen werden.

In viel höherem Maße, als die beiden zuvor genannten Stätten, ist von jeher der St. Ludwigshügel daraufhin ins Auge gefaßt worden, die älteste Ansiedelung auf seiner Höhe getragen zu haben. In der That vereinigte sich vieles, diese Meinung zu unterstützen: seine

natürliche Festigkeit an sich, dazu seine beherrschende Lage im Bereich der späteren Großstadt überhaupt und insbesondere mit Rücksicht auf ihre Häfen, ferner der Umstand, daß gerade an ihm der Name Byrsa haftete oder wenigstens zu haften schien, und die Bedeutung, welche diesem Namen in der Überlieferung zugesprochen ward, — mochte man auch kritisch genug sein, in dieser nicht ohne weiteres geschichtliche Wahrheit zu erblicken, sondern nur Sage mit dem üblichen historischen Kern. Und gegen diese Gründe, namentlich gegen die wirklich gewichtige erste Gruppe derselben würde — das muß anerkannt werden — der Hinweis darauf nicht ausschlaggebend sein, daß auch der St. Ludwigshügel für den Seeverkehr doch ziemlich ungünstig gelegen ist. Seine Abhänge sind steil, die Südecke seines Plateaus ist von dem durch die Natur selbst gegebenen Anfuhrplatze an der Küste reichlich 1,5 km, von dem nördlichen Ende der großartigen späteren Hafenanlage, deren nördlicher Teil dabei für den Handelsverkehr nicht einmal in Betracht kam, reichlich 600 m in gerader Linie entfernt. Schliesslich würde sich das alles irgendwie müssen erklären lassen. Aber seitdem der unermüdliche, hochverdiente A. L. Delattre zuerst auf dem St. Ludwigshügel sehr alte punische Gräber aufgedeckt hat, die ältesten bisher bekannten auf dem Boden Karthagos überhaupt, dann zahlreiche andere auch weiterhin auf dem Höhenzug nach dem Meere zu, seitdem hat auch die Vorstellung aufgegeben werden müssen, daß Karthago dort oben seinen Ursprung genommen habe.

Den verhältnismäßig bestgeschützten Anfuhrplatz für einen regelmäßigen Seeverkehr bot die bereits erwähnte Einbuchtung an der Südostecke der Halbinsel. Nachdem sich die Küste von dem Abhang bei Bordsch Dschedid her etwa 1,5 km lang nach Südwesten, dann etwa 800 m lang gerade nach Süden gezogen hat, ändert sie plötzlich ihre Richtung und bildet über einer nach Westen gerichteten, etwa 500 m langen Sehne einen flachen, nach Süden hin offenen Bogen, um darauf mit erneuter Wendung nach Südwesten sehr bald den Punkt zu erreichen, wo sich die östliche Seite der Landzunge an den Körper der Halbinsel im engeren Sinne anschliesst.

Hier, an dieser Südostecke der Halbinsel, muß die älteste Ansiedelung gelegen haben, als festen Stützpunkt etwa den Hügel Kudiät el Hobsia (No. 74 bei Falbe) benutzend; von hier aus muß sie sich nach dem St. Ludwigshügel und dem die Ebene nördlich abgrenzenden Höhenzuge hin ausgebreitet haben, wo in der ältesten

Zeit die Toten bestattet wurden. Schliesslich ist sie auch auf diesen Höhenzug hinaufgestiegen, die alten Begräbnisstätten nunmehr mit ihren Bauten überdeckend.

Wir wissen nicht, wie gros oder klein die erste Niederlassung gewesen, in welchem Masse sie angewachsen ist, wie früh oder spät das Bedürfnis eintrat, den immerhin beschränkten Schutz, den die natürliche Bucht der Schifffahrt bot, zu verstärken. Man fühlt sich versucht, daran zu denken, dass die erste Massregel in diesem Sinne wohl die Errichtung der reichlich 150 m langen steinernen Mole gewesen sein möge, die sich von der Landecke am Ostende der Bucht in südöstlicher Richtung hinaus ins Meer erstreckte (No. 44 bis 45 bei Falbe), thatsächlich freilich nur bekannt ist als diejenige Seite des grossen, der Landecke vorgelegten Aufsenquais, durch welche dieser (No. 44-45-46-47 bei Falbe) die Gestalt eines Trapezes anstatt eines langgezogenen Rechtecks erhielt. Ob die Verhältnisse noch so liegen, dass die Untersuchung an Ort und Stelle für jenen Damm etwa ein höheres Alter gegenüber den anderen Bestandteilen des breiten Aufsenquais nachweisen könnte, muss dahingestellt bleiben.

Schliesslich erschien das Bedürfnis allerdings auch so noch nicht gedeckt, und daraus ist die grosartige künstliche Hafenanlage drinnen in dem von der Natur geschaffenen Festlande selbst hervorgegangen. Vom Meere im Osten nur durch einen schmalen, an der Aufsenseite durch die oben (S. 154) erwähnten Quais gefestigten Streifen Landes getrennt, wurden zwei grosse, mittelst einer Durchfahrt mit einander verbundene Wasserbecken ausgegraben. Das Nordende des nördlicheren unter beiden ist annähernd 1 km entfernt von der Stelle am Nordrande der natürlichen Bucht, wo die Einfahrt zu dem südlicheren Becken, der gemeinsame Zugang zu beiden, angelegt war. Die Phöniker haben an mehreren Orten Anlagen dieser Art geschaffen. Sie benannten dieselben mit einem Wort, welches die Griechen und Römer „Kothon“ aussprachen. Ein Beleg für die phönikische Form desselben hat sich noch nicht gefunden, doch steht durch zuverlässige Überlieferung seine Bedeutung fest: es bezeichnete künstliche, durch Ausschachtung im Lande hergestellte Hafenbassins. Der Name Kothon muss daher auch der ganzen Hafenanlage Karthagos zugekommen sein, nicht blofs, wie vielfach geglaubt worden ist, dem nördlicheren unter den beiden Wasserbecken, das für den ausschliesslichen Gebrauch der Kriegsflotte bestimmt war; und dass sich das wirklich so verhalten,



dafs namentlich Polybius die Bezeichnung in diesem Sinne gebraucht hat, läßt sich an der Hand der Überlieferung nachweisen.

Wenn übrigens oben gesagt ward, das wachsende Bedürfnis habe schliesslich zur Herstellung dieser künstlichen Hafenanlage geführt, so sollte mit dem Ausdrucke keineswegs angedeutet werden, als ob wir glaubten, der Vorgang sei erst einer verhältnismässig späten Periode in der Entwicklung Karthagos zuzuweisen. Gewiss konnte an eine solche Unternehmung nur ein Gemeinwesen gehen, das bereits eine ziemlich starke Bevölkerung und einen hohen Wohlstand besafs. Aber wie die älteste Geschichte der Stadt überhaupt im Dunkeln liegt, so fehlt auch der Anhalt für jedwede Vermutung, welche die Anlegung der Hafenbecken an irgendwelche Epoche in der Entwicklung derselben anzuknüpfen vermöchte. Wer sie vielleicht in eine sehr frühe Zeit hinaufrücken möchte, dem wird nichts Wesentliches entgegengehalten werden können, aber er wird sich auch nicht auf mehr als auf seine persönliche Meinung berufen dürfen. Die Sache läge auch nicht erheblich anders, falls etwa anzunehmen sein sollte, dafs nicht die ganze künstliche Hafenanlage auf einmal hergestellt wäre. Man könnte sich recht wohl vorstellen, dafs zuerst nur das südliche, langgestreckte Becken ausgegraben worden sei und zugleich dem Handelsverkehr wie zur Unterbringung der Kriegsflotte gedient habe; erst später einmal wäre dann das nördliche, runde Becken hinzugefügt und damit neben der Erweiterung des verfügbaren Raums für die Handelsfahrer zugleich der Vorteil erreicht worden, die Kriegsmarine und den für sie nötigen Apparat dem Einblick Unberufener möglichst zu entziehen. Gegen eine solche Annahme liesse sich nicht einwenden, dafs dann wohl ein bereits vorhandener Stadtteil hätte beseitigt, bezw. anderswohin verlegt werden müssen. War das Bedürfnis erkannt, dann ist dies eben auch sicherlich geschehen. Aus dem, was wir von der karthagischen Staatsleitung wissen, dürfen wir wohl schliessen, dafs sie gegebenen Falls den Mut und die Mittel zur Durchführung einer solchen Mafsregel gehabt hätte. Doch bewegen wir uns — es sei wiederholt — bei alledem nur im Bereiche der Vermutung. Dafür, dafs die ganze Anlage mindestens zu Beginn des 4. Jahrhunderts v. Chr. vorhanden war, scheint eine allerdings recht unbestimmt gehaltene Stelle der Überlieferung zu sprechen. Denn wenn es heifst, im Jahre 368 v. Chr. sei das Arsenal in Karthago abgebrannt (*τὰ νεώρια*, Diod. 15, 73, 3, vgl. Bd. 1, S. 312), so

möchte man in der That am ehesten glauben, daß damit die Baulichkeiten um das nördliche, runde Hafenbecken gemeint seien. Freilich würde im Hinblick auf die Machtentfaltung, zu der Karthago damals schon längst gelangt war, auch ohnedies nicht leicht jemand eine spätere Zeit für die Anlegung desselben ins Auge fassen wollen. Genaueres über die Einrichtung der Hafenanlage, wie sie in der letzten Periode der Stadt gewesen und von Polybius beschrieben worden ist, wird weiter unten in anderem Zusammenhang noch anzugeben sein.<sup>28)</sup>

Ch. Tissot (*Géographie comparée de la province romaine d'Afrique*, Bd. 1, zu S. 565) giebt einen Plan der Stadt, in welchen der Zug ihrer Befestigungswerke allseitig bestimmt eingezeichnet ist. Zwar beruht seine Einzeichnung zum Teil auf Vorarbeiten von A. Daux, die es nicht mehr möglich ist zu kontrollieren, und dieser hat anderwärts, wo dies noch möglich ist, starke Beweise von mangelnder Kritik und von nur zu lebhafter Phantasie in Rekonstruktionsversuchen gegeben. Im allgemeinen scheint jener Plan aber doch das Richtige zu treffen. Schließt er sich doch in nicht wenigen Punkten auch an das von Falbe und zahlreichen anderen, namentlich von Beulé, zuverlässig Verzeichnete an und steht fast durchgängig in gutem Einklang mit der Überlieferung über die Gestaltung der Stadt und ihre Geschicke namentlich während des letzten Krieges, in dessen Verlauf besonders häufig und eingehend einschlägige Daten zur Erwähnung kommen.

Auf diesem Plane erscheint zum ersten Male eine Befestigungslinie ganz eigentümlicher Art. Nach Tissots Bericht (Bd. 1, S. 584 f.) war sie aus regelmässig behauenen Blöcken von 1,5 m Länge erbaut und an der Außenseite mit viereckigen Türmen besetzt. Reichlich 100 m westlich von der Hafeneinfahrt bei einem viereckigen Turm von besonderer Stärke zweigte sie sich von dem schon früher bekannten Zuge der Stadtmauer am Nordrande der Bucht ab, ging von da in ziemlich genau nördlicher Richtung nach der Südecke des Hügels Kudiat el Hobsia, den sie in Form eines Rechtecks ringsum einschloß, dann lief sie von dessen Nordecke zunächst wieder in nördlicher, weiterhin in nordnordöstlicher Richtung nach der Südecke des St. Ludwigshügels, der gleichfalls in Form eines Rechtecks ringsum befestigt war. Hierauf löste sie sich von dessen Nordecke wieder los, schloß, abermals eine Strecke weit nach Nordnordosten streichend, noch den gewöhnlich sogenannten Hügel der

Juno Caelestis (No. 53 bei Falbe) in den von ihr umgrenzten Bereich ein und zog sich dann in gezackter Linie, mit der Hauptrichtung gegen Osten, immer entlang dem südlichen Rande des mehrfach erwähnten breiten Höhenzuges, von welchem aus die beiden genannten Hügel nach Südwesten hin vorspringen, bis zum Meere. Sie erreichte die Küste dicht unter Bordsch Dschedid. Es ist leider nicht zu ersehen, inwieweit die Ansetzung dieser Befestigungslinie, von deren Resten bis dahin nirgends eine Erwähnung in der Litteratur zu finden war, etwa auf noch anderen Unterlagen beruht, als den Angaben des einen A. Daux. Für einen großen Teil ihres Verlaufs kann es sich ja doch höchstens um Fundamente handeln, die sich, weil tief unter der Erdoberfläche verborgen, der Wahrnehmung bis auf die neueste Zeit entziehen konnten. Jedenfalls würden sich die von Beulé am Südwestabhange des St. Ludwigshügels aufgedeckten Mauerreste, obwohl nicht unmittelbar dazu gehörig, in das System wohl einfügen lassen, und Falbe hat am Südabhange des Höhenzugs nach dem Meere hin lange Trümmerzüge verzeichnet, die damals noch über den Boden hervorragten und allen Anzeichen nach mit dieser Befestigungslinie zusammenfallen.

Die endgültige Feststellung des Sachverhalts wird erneuten, umfassenden Nachforschungen vorbehalten bleiben müssen. Hat aber diese Mauer wirklich existiert, dann ist es vielleicht erlaubt, eine Schlusfolgerung daran zu knüpfen, wenn auch nicht ganz in der Richtung, wie dies Tissot gethan hat. Für die Verteidigung der Stadt, wie diese zuletzt zur Ausgestaltung gekommen war, der eigentlichen Stadt — wie wir sie zum Unterschied von Megara nennen — auf der Höhe ihrer Entwicklung, kann sie eine selbständige Bedeutung nicht wohl mehr gehabt haben. Und auch davon muß abgesehen werden, eine vielbenutzte Stelle aus der Masse, die unter dem Namen des Servius auf uns gekommen ist, noch weiter in die Erörterung hereinzuziehen (zu Aen. 1, 368: *Carthago enim antea speciem habuit duplicis oppidi etc.*). Denn sie gehört zu demjenigen Bestandteil jener Masse, der erst neueren Ursprungs ist, und entbehrt jedes quellenmäßigen Wertes. Wenn aber jene Befestigungslinie wirklich in der angegebenen Weise bestanden hat, dann darf vielleicht die Frage aufgeworfen werden, ob sie etwa den Umfang der Stadt in einer früheren Periode bezeichnet, in dieser etwa ihre Befestigung nach der Landseite hin gebildet hat. In einer früheren Periode, sagen wir, nicht in der frühesten; denn daß die Stadt gleich

von Anfang an so groß gewesen sei, wäre ja an sich in keiner Weise vorzusetzen, und das Vorhandensein der alten Gräber auf dem St. Ludwigshügel und den benachbarten Anhöhen spricht vollends unzweideutig dagegen. Aber die Stadt wird im Verlauf der Zeit einmal zu einem gewissen ersten Abschluss gekommen sein und jenen Mauer-ring angelegt haben. Sie kann, als sie auf dieser Stufe stand, schon mächtig gewesen sein und weithin geherrscht haben. Gleichwie aber einmal — um durch moderne Beispiele zu erläutern, wie wir uns die Sache denken möchten — die Zeit gekommen ist, wo in Hamburg die Neustadt an die Altstadt sich angesetzt, wo in Prag auf dem rechten Moldauufer die Neustadt sich um die Altstadt gewissermaßen herumgelegt hatte und nunmehr beide zusammen nach der Landseite hin mit einer neuen, starken Befestigungslinie umgürtet wurden, so könnte es auch in Karthago der Fall gewesen sein. Wann dieser Fall hier eingetreten, ob und in welchem Umfange die nunmehrige innere Mauer der Altstadt noch erhalten geblieben oder bis auf die Fundamente abgetragen worden wäre, müßte freilich durchaus dahingestellt bleiben. Denn soweit die Angaben unserer Quellen zurückreichen, lassen sie nicht nur erkennen, daß die Stadt selbst schon zu dieser letzten Stufe der Ausdehnung und Befestigung emporgestiegen war, sondern zeigen auch Megara bereits in das System der letzteren einbezogen oder, wenn man lieber so sagen will, an dasselbe angehängt. Was vor dem Zeitpunkte liegt, bis zu dem wir an der Hand der Überlieferung frühestens zurückgehen können, muß vollständig der Vermutung überlassen bleiben.

Gegen Norden hin ist die Stadt, als sie auf der Höhe ihrer Entwicklung angelangt war, durch eine Befestigungslinie gedeckt und zugleich von Megara abgeschieden worden, die etwa 6—700 m westlich von den großen Cisternen (bei La Malka) ihren Anfang nahm und sich nördlich um die Cisternen herum und weiter am Nordrande des breiten Höhenzuges in unregelmäßig vorspringenden Winkeln mit der Hauptrichtung nach Osten bis zum Meere hinzog. Sie erreichte dieses gerade am Nordende der großen Quaubauten, die an der ganzen Ostseite der eigentlichen Stadt dem natürlichen Lauf der Küste vorgelegt waren. Hier, an einem Punkte, der zugleich dem Wogenandrang besonders ausgesetzt und für das Befestigungssystem von hervorragender Bedeutung war, hat der Quai einen bastionsartigen Vorsprung ins Meer hinaus gebildet, mit der kürzeren Langseite des Trapezes, das er darstellte, nach außen hin

(No. 90 bei Falbe). Die Überlieferung über den Versuch, den Bomilcar 308 v. Chr. zur Begründung einer Tyrannis machte (Bd. 1, S. 394), läßt durchblicken, daß eine Mauer zwischen der Stadt und Megara vorhanden war, obwohl dieselbe für den Verlauf der Sache keine weitere Bedeutung gehabt hat. Gewiß ist dabei an die hier besprochene Mauer zu denken. Mit voller Sicherheit läßt sich schließen, daß sie stark gewesen und bis auf das Ende der Stadt in voller Verteidigungsfähigkeit erhalten geblieben ist. Die Rücksicht darauf war zweifellos einer der Gründe, welche seinerzeit P. Scipio bewogen, die schon einmal gewonnene Position in Megara nicht weiter zu behaupten und etwa von hier aus einen Gewaltangriff auf die Stadt zu versuchen. Tissot (1, 583 f.) beschreibt diese Mauer, deren Spuren Falbe sich noch auf weite Strecken an der Oberfläche des Bodens hinziehen sah, als aus großen Blöcken erbaut und in regelmäßigen Abständen mit viereckigen Türmen besetzt. In Bezug auf ihre Reste, wie auf diejenigen der anderen Strecken an der Küste und nach der Landenge hin, hält er mit aller Entschiedenheit an ihrem punischen Ursprung fest, während früher mehrfach an die Befestigungslinien der römischen, vandalischen und byzantinischen Zeit gedacht worden war, für die allerdings stellenweise sicher die alten Grundmauern benutzt worden sind. Die römische Stadt hat zuerst 424 n. Chr. Befestigungswerke erhalten; bis dahin war sie offen.

Von dem oben bezeichneten Punkte, wo sie die Küste erreichte, hat sich nun die Mauer immer an dieser entlang gezogen bis dahin, wo sich die Landzunge mit ihrer Ostseite an die Halbinsel anschloß. Bis dahin, wo die Küste umbiegt, um die Einbuchtung zu bilden, in der wir den ältesten Hafen der Stadt erblicken, — also, wie schon gesagt, an der ganzen Ostseite der eigentlichen Stadt — waren ihr die wiederholt erwähnten Quais vorgelegt. In dem ersten, etwa 1 km langen Teil ihres Verlaufes von dem bastionsartigen Vorsprung nach Südwesten, wo der Quai vor der zum Teil noch steil abfallenden, etwas ein- und ausgebogenen Küste anscheinend nicht mehr durchgängig mit der gleichen Sicherheit bestimmbar ist, wie weiterhin, zeigt derselbe einen zweiten, rechteckigen Vorsprung von etwas kleineren Dimensionen (No. 99 bei Falbe). Derselbe liegt etwa in der Mitte der angegebenen Strecke, ganz nahe dem Punkte, wo der breite, gebogene Höhenzug von La Malka her mit seinem südlichen Abhang an das Meer stößt, bei Bordsch Dschedid. Sollte zwischen

ihm und der inneren, wie wir annehmen, älteren Befestigungslinie, die sich am Südrande jenes Höhenzuges hinzog, ein ähnliches Verhältnis bestanden haben, wie zwischen dem zuvor genannten Vorsprung und der Mauer am nördlichen Abhang? Gewiss sind beide mit Türmen oder Aufsenerken von besonderer Bedeutung besetzt gewesen.

Der Vorgang wiederholt sich, wenn auch in kleinerem Maßstabe, abermals eine Strecke weiter nach Südwesten hin. Die Küste ist vom Ende der oben bezeichneten Strecke ab (No. 51 bei Falbe) ein wenig zurückgetreten und läuft nun ganz flach und fast gradlinig zunächst etwa noch 1 km weit in derselben Hauptrichtung gegen Südwesten, um dann auf etwa 800 m nach Süden abzulenken bis zu der Landecke (No. 44), wo die oft erwähnte Einbuchtung beginnt. Unfern dem Anfange des erstgenannten Teils dieser Strecke zeigt sich der dritte bastionsartige Vorsprung. Sollte hier vielleicht einmal in ältester Zeit die nördliche Stadtbefestigung das Meer berührt haben? Der Quai hat sonst durchschnittlich eine Breite von 60 m gehabt, breit genug, um die sich hinter ihm hinziehende Mauer gegen die Wirkung der Wogen zu schützen, schmal genug, um von ihr aus wirksam bestrichen zu werden, wie er denn auch nirgends sogar nur als Ziel eines feindlichen Angriffes erscheint, bis er ganz zuletzt auf Grund eines absonderlichen Zusammentreffens von Umständen doch in seinem südlichen Teile von C. Laelius zum Verderben der Stadt benutzt werden sollte.

Etwa 300 m nördlich von der Landecke sprang der Quai rechtwinklig (von No. 47 bei Falbe) noch auf weitere 75 m ins Meer hinaus, so daß seine dem Meer zugekehrte Außenseite nunmehr 135 m von der Stadtmauer entfernt war. Die Länge dieser Außenseite (No. 46—45) betrug 420 m. Sie bildete mit der nach der Einbuchtung hin gelegenen, kürzeren Außenseite, welche der von ihrem Südende nach der Landecke hinüber gezogene Damm bezeichnete, einen spitzen Winkel von annähernd 40°.

Die Stadtmauer zog sich von der Landecke weiterhin dicht an der Küste der Einbuchtung entlang bis zu der nahegelegenen Hafeneinfahrt, dann jenseits derselben bis zum östlichen Anschluß der Landzunge an die Halbinsel, wenig südlich von dem heutigen Staatsgebäude El Kram, bei dem kleinen Badeorte gleiches Namens. Von da ging sie quer über den Anschluß der Landzunge in westlicher Richtung hinüber nach dem Ufer des Sees von Tunis und anscheinend

noch auf eine ganz kurze Strecke an letzterem hin. Hier, wo sie vom Meer zum See über die Landzunge lief, war der sogenannte „schwache Winkel“, der gleich beim Beginn der letzten Belagerung fast eine verhängnisvolle Bedeutung für die Geschicke der Stadt bekommen hätte. Unmittelbar hinter ihm lag, wie aus der Erzählung über den Kampf an dieser Stelle hervorgeht, ein freier Platz, über dessen Bestimmung mehrfache, aber unhaltbare Vermutungen aufgestellt worden sind. Fest steht auf jeden Fall, daß er weder mit dem (Haupt-)Markt der punischen noch mit dem der römischen Stadt zusammenzubringen ist.

Wie die Überlieferung im Gegensatz zu der gegen die Landenge hin gelegenen dreifachen Befestigungslinie ausdrücklich hervorhebt, war die Stadtmauer einfach, soweit sie sich am Meere hinzog, und auch noch über die Landzunge hinweg. Daß sie von beträchtlicher Stärke und Höhe gewesen sein muß, dafür sprechen die Berichte über ihre Reste, und auch die geschichtlichen Vorgänge geben ein Zeugnis dafür. Als P. Scipio sich auf dem großen, trapezförmigen Aufsenquai vor der Landecke festgesetzt hatte, bildete sie für den von hier aus unternommenen Angriff doch lange Zeit hindurch ein unübersteigliches Hindernis. Man wird nicht glauben dürfen, daß sie auf der Strecke quer über die Landzunge anders gebaut gewesen, die oben erwähnte Bezeichnung derselben also im absoluten Sinne zu fassen sei. Vielmehr beruht diese gewiß nur auf dem Gegensatz gegen die dreifache Befestigungslinie, welche allerdings in ganz anderem Grade einem Gewaltangriff Trotz zu bieten geeignet war, wie es der von M'. Manilius gegen sie unternommene Versuch auch sofort an den Tag brachte. Wenn aber L. Marcius Censorinus gleich am ersten Tage seines formellen Angriffs auf die Mauer an dem sogenannten „schwachen Winkel“ Bresche in sie legte, so ist zu bedenken, daß Sturmböcke von solcher Größe, wie er sie verwendete, auch über alle gewöhnlichen Verhältnisse hinausgingen und außerdem noch alle Umstände ausnehmend günstig für ihn lagen. Vielleicht bestand einst, als die Mauer hier angelegt wurde, die Landzunge noch aus zwei an der Spitze zusammenlaufenden Nehrungen mit einer Lache dazwischen, wie wir dies als ihre ursprüngliche Gestalt annehmen durften; vielleicht reichte dieser Zustand sogar noch weiter herab, und L. Marcius Censorinus schüttete nicht bloß, wie die Überlieferung besagt, einen Streifen des Sees von Tunis entlang dem

nördlichen Teile der Landzunge zu, sondern auch diese Lache oder was noch davon übrig war. Mag dem aber sein, wie ihm wolle: dafs hier für die Verstärkung der Verteidigung nicht in der Weise gesorgt worden war, wie nach der Landenge hin, erklärt sich völlig ausreichend aus der Voraussetzung, dafs zur Abwehr eines etwaigen Angriffs von der Landzunge her die Flotte wesentlich werde beitragen können. Dafs einmal eine Zeit kommen werde, wo eine Flotte nicht mehr vorhanden oder die vorhandene wenigstens nicht mehr stark genug sein werde, um dies zu thun, hatte ja doch seinerzeit nicht in Berechnung gezogen werden können.

Wir möchten glauben, dafs die Stadt ursprünglich auch nach der Landenge hin nicht anders befestigt gewesen sei, als an den soeben betrachteten Seiten nach Megara, nach dem Meere und nach der Landzunge hin, dafs also eine Mauer derselben Art, wie sie hier bis zuletzt erhalten geblieben ist, sich auch von dem zuvor angedeuteten Punkte am Ufer des Sees von Tunis bis zu dem anderen, etwa 6—700 m westlich von den großen Cisternen (bei La Malka) gelegenen Punkte gezogen habe, von welchem aus wir den Mauerring der Stadt auf der Höhe ihrer Entwicklung zu verfolgen begannen. Denn dafs die Stadt nicht bereits vor der Mitte des 3. Jahrhunderts v. Chr. zu dieser Ausdehnung gelangt war, werden wir kaum annehmen dürfen. Die dreifache Befestigungslinie aber, von welcher allein die auf die letzte Periode der Stadt bezügliche Überlieferung zu berichten weifs, kann nicht wohl vor jenem Zeitpunkt entstanden sein. War sie doch auf die Unterbringung von Elefanten eingerichtet, und deren Benutzung zu Kriegszwecken wurde im Abendlande erst durch Pyrrhus bekannt, ist dann allerdings, wie wir sahen (S. 134), von den Karthagern rasch angenommen worden. Man wird am ehesten geneigt sein zu glauben, dafs der Eindruck der ersten römischen Invasion in Africa und bald darauf die Bedrohung der Stadt durch die Aufständischen im sogenannten Söldnerkriege maßgebend für den Entschluß gewesen sei, die bisherige Befestigung nach der Landenge hin, die immerhin dem bisher zu Tage getretenen Bedürfnis genügt haben mochte, durch die neue, großartige Anlage zu ersetzen. Und zwar ward nicht nur die eigentliche Stadt nach dieser Seite hin neu bewehrt, was doch schließlichschließlich nur auf Stückwerk hinausgekommen wäre, sondern auch Megara, soweit es nach der Landenge hin schaute. Es darf sogar gefragt werden, ob nicht vielleicht Megara damals überhaupt erst



in das System der Befestigung einbezogen ward, gegen die Landenge hin durch die Fortsetzung der dreifachen Befestigungslinie nach Norden bis ans Meer, von da an durch die Errichtung der einfachen, schwächeren Mauer, die im großen und ganzen dem Lauf der Küste folgte und sich südwestlich des Kaps von Sidi bu Said beim Nordende der großen Quaibauten an die Mauer der eigentlichen Stadt anschloß. Was von der Beschaffenheit dieses Vorortes der Überlieferung zu entnehmen ist, legt wenigstens die Vermutung nahe, daß er in die Befestigung weniger um dessen willen einbezogen worden sei, was es in ihm zu schützen gab, als aus allgemeinen, strategischen Rücksichten. Und bedeutsam genug, auch um die größten Opfer zu rechtfertigen, war der Zweck, die Stadt nach der Landseite hin gegen jede Vergewaltigung unbedingt sicher zu stellen. Mochte hier selbst ein Gegner von neuem heranziehen, ausgerüstet mit allen Mitteln der vervollkommenen Kriegskunst, wie sie einem Großstaat zu Gebote standen: man konnte seinem Angriff ruhig entgegensehen und hoffen auch die schwersten Bedrängnisse zu überstehen, sofern sich nur die Verbindung mit der Außenwelt über See offen halten liefs; und dies durfte nach der damaligen Lage der Dinge doch wohl vorausgesetzt werden. Daß aber die dreifache Befestigungslinie, soweit sie reichte, den auf sie gesetzten Erwartungen entsprach, hat sich sogar noch in dem letzten Kriege, freilich unter ganz veränderten Verhältnissen nach der anderen Richtung hin, bewährt. Auch P. Scipio der Jüngere hat, als er sonst völlig Herr der Lage war, jeden Angriff auf sie als aussichtslos unterlassen.

Appian (Lib. 95) in seinem bekannten Auszuge aus der Stadtbeschreibung des Polybius schildert die dreifache Befestigungslinie oder vielmehr, um genau in seinem Sinne zu sprechen, die dreifache Mauer folgendermaßen. Jede von diesen Mauern sei, ohne die Zinnen und die Türme, 30 Ellen hoch und 30 Fufs (= 20 Ellen) stark gewesen und habe, oben bedeckt und innen mit Hohlräumen versehen, aus zwei Stockwerken bestanden. Das untere Stockwerk habe Ställe und Futtermagazine für 300 Elefanten, das obere Ställe für 4000 Pferde, Lagerräume für Heu und Gerste und Quartiere für 20 000 Mann zu Fufs und 4000 Reiter enthalten. Die Türme seien vier Stock hoch und in Zwischenräumen von je 200 Fufs angesetzt gewesen. Auch Livius hatte, wie zu erwarten, die polybianische Beschreibung benutzt. Was daraus bei Orosius (4, 22, 5) erhalten ist, stimmt in der Angabe über die Stärke der Mauer

überein, giebt aber die Höhe auf 40 Ellen an und bezeichnet den Bau als aus Quadern errichtet. Hiermit trifft in der Höhenangabe (40 Ellen) wieder ein Auszug aus Diodor (32, 14) zusammen, welcher gleichfalls in dieser Partie durchaus von Polybius abhängt; dagegen wird die Stärke auf 22 Ellen (33 Fufs) bestimmt. Die letztere Angabe wird doch wohl nur auf einen Fehler der handschriftlichen Überlieferung zurückzuführen sein. Wenigstens kommt, wie sich weiter unten zeigen wird, ein Moment in Wegfall, welches Th. Mommsen (R. G. 27, 28) veranlafste, ihr eine gröfsere Genauigkeit zuzuschreiben, als der anderen, doppelt beglaubigten; auch die Meinung, dafs die eine etwa die untere, die andere die obere Stärke bezeichnet habe, hat wenig für sich. Die ebenfalls doppelt beglaubigte Angabe über die Höhe von 40 Ellen dürfte sich auf die Türme beziehen und wäre dafür durchaus angemessen. Augenfällig ist die Einfachheit der Verhältnisse zwischen den einzelnen Abmessungen.

Wenn nun Appian die dreifache Befestigungslinie aus drei einander gleichen Mauern der beschriebenen Art bestehen läfst, so ist das freilich nur ein ihm selbst zur Last fallendes Mißverständnis. Der Nachweis dafür stützt sich einestheils auf die anderweitige Überlieferung, d. i. auf die neben der seinigen soeben angezogenen Beschreibungen, die unzweideutig nur von einer Mauer sprechen, ja auf eine weitere Stelle Appians selbst (Lib. 97 z. A.), die ein völlig anderes Bild von dem giebt, was Polybius geschildert hatte. Andernteils leuchtet aus sachlichen Gründen ein, dafs eine Anlage jener Art für die Verteidigung durchaus unzweckmäfsig, um nicht zu sagen widersinnig gewesen wäre. Auffällig ist es immerhin, dafs die irrige Meinung bis auf eine noch nicht allzufern hinter uns liegende Zeit fortgeführt worden ist. Indem aber Beulé zuerst mit Nachdruck den berechtigten Widerspruch dagegen geltend machte, schien er auch zugleich die Antwort auf die Frage gefunden zu haben, welche Bewandnis es denn nun eigentlich mit dem merkwürdigen Bauwerk gehabt habe.

Als er im Jahre 1859 auf Grund umsichtiger, von reicher Erfahrung auf diesem Gebiete geleiteter Erwägungen an der Südwestseite des St. Ludwigshügels etwa auf halber Höhe des Abhangs einschlug, fand er, in den Bodenschichten abwärts gehend, zunächst Altertümer aus byzantinischer, dann aus römischer Zeit, endlich in ungefähr 19 m Tiefe das natürliche Gestein und auf dieses gegründet ein eigentümliches, in sich zusammenhängendes System von

Mauern, das wenigstens in seinem untersten Teile entschieden aus der punischen Zeit herrührte. Bei der Beschränktheit seiner Mittel war es ihm nur möglich, eine Strecke von etwa 40 m Länge soweit bloßzulegen, daß sich ein sicherer Überblick über dasselbe gewinnen liefs, doch war deutlich, daß es sich nach beiden Seiten hin fortsetzte, und auch Delattre glaubte früher einmal weitere Spuren davon dort in der Nähe zu erkennen. Eine neuerdings vorgenommene gröfsere Ausgrabung an jener Seite des Hügels führte nun diesen Forscher allerdings zu einer anderen Auffassung sowohl über den Zweck als auch über das Alter gewisser Baureste („Apsiden“), die sich anscheinend in gleicher Linie mit dem einst von Beulé gefundenen — leider nur zu bald den Steinsuchern zum Opfer gefallenem — Bauwerke hinziehen und den gerundeten Abschlüssen der Gemächer im hinteren Teile desselben entsprechen. Nur reichen zunächst die bisherigen Feststellungen darüber nicht völlig hin, um die Zusammengehörigkeit beider Anlagen zu sichern. Ferner bliebe es auch unter der Voraussetzung ihrer Zusammengehörigkeit unerheblich, wenn das Mauerwerk der neugefundenen „Apsiden“ wirklich erst aus römischer Zeit stammt. Denn wie Beulé an den von ihm aufgedeckten Resten die Spuren späterer Wiederherstellung in ziemlich weitem Umfange fand, so könnte eine solche hier ganz wohl aus irgendwelchen Ursachen von Grund aus im Anschluß an den ursprünglichen Grundriß erfolgt sein. Und Delattre selbst ist geneigt, ein anderes, weiter unten noch näher zu besprechendes Bauwerk von ganz überraschender Ähnlichkeit mit dem Funde Beulé's für einen Rest der punischen Stadtbefestigung zu halten. Somit werden Beulé's Wahrnehmungen hier doch noch in nähere Betrachtung zu ziehen sein. Einiger Gewinn für die Beantwortung der wichtigen Frage nach der Beschaffenheit und dem Zug der Befestigungswerke der Stadt ist daraus jedenfalls zu erhoffen.

Die Tuffblöcke, aus denen das von Beulé aufgedeckte Bauwerk in seinen unteren Teilen bestand, zeigten sehr ansehnliche Dimensionen, einzelne bis zu 1,5 m Länge bei 1,25 m Höhe und 1 m Breite. Der Grundriß desselben, wie es sich zwischen zwei geraden, 10,1 m von einander entfernten Linien hinzog, war folgender: zunächst an der äußeren Seite eine in einem Zuge fortlaufende Mauer von 2 m Stärke, hinter dieser ein Gang von 1,9 m Breite, hinter diesem abermals eine Mauer von 1 m Stärke, durch welche von dem Gange aus in gleichmäfsigen Zwischenräumen Thüren nach

länglichen, hinten etwas abgerundeten und durch eine in sich zusammenhängende Mauer abgeschlossenen Gemächern führten. Diese Gemächer zeigten im Lichten 3,3 m Breite bei 4,2 m grösster Tiefe auf der Linie von der Mitte der Eingangsthür bis zum entferntesten Punkte der hinteren Abrundung; die Stärke der hinteren Abschlussmauer betrug an diesem Punkte 1 m. So ergab sich die bereits erwähnte Gesamtstärke des Bauwerkes: 10,1 m. Die Scheidewände zwischen den Gemächern waren verhältnismässig noch am besten erhalten, bis zu 4 und selbst 5 Metern von der Höhe des ursprünglichen Baues. Ihre Stärke betrug, soweit die Langseiten der Gemächer einander parallel liefen, 1,1 m, wuchs aber dann natürlich an. Die Blöcke, aus welchen sie errichtet waren, liessen eine ganz eigentümliche Art der Zusammenfügung durch Zapfen und Verzahnungen erkennen, als sei es die Aufgabe dieser Zwischenmauern gewesen, nicht nur den Druck des Hinterlandes auszuhalten, sondern auch Stößen von Widdern, welche die Aufsenseite der Anlage trafen, einen noch verstärkten inneren Widerstand entgegenzusetzen. Es fand sich, dass Teile des Bauwerkes in spätrömischer und noch in byzantinischer Zeit nach demselben Plane wiederhergestellt worden waren. In einem der so erneuerten Gemächer nun, dessen römisches Mauerwerk sich noch bis zu 8 m erhob, zeigten sich bei 6 m Höhe in den Quermauern Löcher. Diese waren anscheinend bestimmt zur Aufnahme der Köpfe von Balken, die einen Fußboden trugen und somit ein unterstes Stockwerk von einem oberen absonderten, — eine Konstruktion, die sich voraussichtlich in den anderen entsprechenden Räumen wiederholte und auch nach oben hin fortsetzte. Auf dem Fußboden mehrerer Gemächer fand sich eine 1—1,5 m dicke Schicht von Asche und verkohltem Holz, dessen völlige Verbrennung durch einen Zusammensturz von oben her verhindert worden zu sein schien, untermischt mit formlosen Metallresten, sowie Bruchstücken von Glas und allerlei Gefäßen aus gebrannter Erde, zum Teil mit Spuren einer braunen Malerei archaischer Art, — neben anscheinend einheimischen Fabrikaten auch solche von deutlich griechischem Ursprung. Eine Anzahl von eiförmigen, hartgebrannten Körpern erweckte den Eindruck von Wurfgeschossen, die für Schleuderer bestimmt gewesen wären und noch zur Verwendung bereit oben hinter der Brustwehr gelegen hätten, als der Brand die innerhalb des Bauwerkes vorhandenen Magazine ergriff und das Werk der Zerstörung begann, das dann Menschen-

hand durch Umsturz der Mauern in ihren oberen Teilen vollendete.

Alle diese Wahrnehmungen führten Beulé zu dem Schlufs, dafs er gefunden habe, was er suchte: Reste der vielberühmten dreifachen Stadtmauer, und zwar in einem Teile, wo dieselbe — nach einer noch zu besprechenden Überlieferung — der Burg Byrsa und der Stadt nach der Landenge hin gemeinsam gewesen sei. Wenn Appians Ansicht von der Dreiheit besonderer, von einander getrennter Mauern in der von ihm beschriebenen Bauart nicht richtig sein konnte, so schien dieses Bauwerk nicht nur das Verständnis dafür zu eröffnen, was dem Urbild seiner Beschreibung in jener Hinsicht wirklich zu Grunde gelegen habe, sondern es schien auch in der einen noch mefsbaren Ausdehnung ihr so gut wie vollständig und in der Konstruktion wenigstens dem Prinzip nach zu entsprechen. In sich eine Einheit, zeigte es doch drei einander parallele Mauern: die äufsere, 2 m starke, dann die jenseits des Gangs gelegene, endlich diejenige, welche die hufeisenförmigen Gemächer nach der Bergseite zu abschlofs, diese beiden je 1 m stark. Dabei bildeten die beiden ersteren unter sich wieder gewissermassen ein Ganzes, insofern der nur für den Verkehr zwischen den Gemächern bestimmte Gang jedenfalls in nicht zu grofser Höhe überwölbt gewesen war, und setzten somit oberhalb desselben dem feindlichen Angriff eine Stärke von 4,9 m entgegen. Die hintere Mauer stand damit durch die Scheidewände zwischen den Gemächern in Verbindung, deren Konstruktion anscheinend eigens auf die Verstärkung der Widerstandskraft gegen den Stofs von aufsen her berechnet war. Die Gesamtstärke des Bauwerks fand Beulé in vollkommen ausreichender Übereinstimmung mit dem Betrag von 30 Fufs = 20 Ellen, den er — mit Recht — als den glaubhafter überlieferten betrachtete und auf rund 10 m bestimmte. In Bezug auf die einstige Höhe der Mauer schlofs er sich, ohne weiter auf die sonstige Überlieferung einzugehen, an die Angabe Appians an, indem er sie auf 30 Ellen = 15 m ansetzte. Anknüpfend an die wahrgenommenen, wenn auch thatsächlich erst aus spätrömischer Zeit stammenden Anzeichen von der Gestaltung eines unteren Stockwerkes in den Hohlräumen, nahm er drei Stockwerke innerhalb der Mauer an, die er sich der Höhe nach abgestuft zu 6, 5 und 4 m dachte und durch hölzerne Fufsböden von einander gesondert sein liefs. Freilich setzte er sich hierbei in offenen Widerspruch zu der doch sonst in allen Punkten

von ihm als zuverlässig angenommenen Überlieferung, die der Mauer nur zwei Stockwerke giebt, und er hat bei seiner Darstellung versäumt, diese Abweichung irgendwie zu begründen, ja nur kenntlich zu machen. Immerhin würde daraus kein durchschlagender Einwand gegen sein Gesamtergebnis abgeleitet werden können; die Differenz ließe sich auf ähnlichem Wege erklären, wie eine andere, welche er selbst zu beseitigen versucht hat. Wenn nämlich ohne weiteres einleuchtet, daß die Gelasse in der Mauer nicht wohl zu Ställen für Pferde oder gar für Elefanten geeignet waren, sondern höchstens als Magazine dienen konnten, so weist er selbst darauf hin, daß für die Unterbringung jener Tiere hier am steilen Abhang des Hügels auch von vornherein nicht der rechte Ort gewesen sei. Die für sie bestimmten Räume möge vielmehr derjenige Teil der Mauer enthalten haben, der sich durch die Ebene zog und vermutlich jenem besonderen Zweck entsprechend eingerichtet war. Gegen jene Auffassung giebt auch der Umstand nicht den Ausschlag, daß die in der Überlieferung beschriebene dreifache Befestigungslinie sicher weder hier noch überhaupt irgendwo der „Burg Byrsa“ und der Stadt gemeinsam gewesen ist, wie dies Beulé voraussetzte. Denn es könnte angenommen werden, daß auch so das System der beiderseitigen Befestigungen in der Hauptsache wohl das nämliche gewesen, also die von der Überlieferung ins Auge gefasste Stadtbefestigung nach den von Beulé gefundenen Resten der Burgbefestigung zu beurteilen sei. Schliesslich wäre unter diesem Gesichtspunkt selbst die Thatsache weniger auffällig, daß die Gesamtstärke der letzteren doch weiter, als ihr Entdecker es annimmt, von dem Mafse abweicht, welches wir nach der polybianischen Bezifferung auf 30 Fufs (= 20 Ellen) in Betracht zu ziehen haben. Reduciert man nämlich letztere Angabe auf griechisches Mafs, so wird sie merklich kleiner, reducirt man sie auf das vorauszusetzende national-karthagische Mafs, die Königliche Elle, so wird sie merklich gröfser als 10,1 m; mit der Annahme aber, daß Polybius die Dimensionen doch nicht gerade mit der Mefsroute in der Hand abgenommen haben werde, wird man sich nicht beruhigen können. Daß er gerade in einem solchen Falle auf annähernd abgerundete Angaben hinausgekommen sei, ist nicht nur im Hinblick auf seine persönliche Eigenart unwahrscheinlich, sondern namentlich auch wegen der bereits oben betonten klaren Einfachheit in dem Verhältnis der angegebenen Abmessungen zu einander. Diese muß in der Anlage selbst beab-

sichtigt gewesen und eben durch die Messung festgestellt worden sein. Fast ganz genau würde die Stärke der von Beulé aufgedeckten Mauer zu griechischem Maß nach der bei Diodor vorliegenden Bezeichnung auf 22 Ellen = 33 Fuß stimmen, und Th. Mommsen (R. G. 2<sup>7</sup>, 29) hat sie in diesem Sinne wirklich in Rechnung gestellt. Doch fehlt ihr, wie aus dem Gesagten erhellt, die erforderliche Glaubwürdigkeit sowohl unter dem hier besprochenen Gesichtspunkte, als auch im Hinblick auf die äußere Überlieferung. Ein Einwand, welcher gegenüber Beulé's Ansicht mehrfach stark betont worden ist, erscheint gerade nicht als besonders gewichtig. Eine Mauerstärke von 2 m ist doch an sich nicht so ganz unbedeutend und, wie dies auch schon in einem andern Zusammenhang hervorgehoben werden mußte, auf Angriffsmaschinen von so außergewöhnlicher Größe, wie sie der Konsul L. Marcus Censorinus 149 v. Chr. verwendete, hätte bei der Anlage des Bauwerkes nicht notwendig Rücksicht genommen werden müssen. Zudem wuchs die Stärke über der angenommenen Wölbung des inneren Gangs auf 4,9 m, und es ließe sich immerhin die Frage stellen, ob nicht vielleicht die Mauer nach der Außenseite hin bis zu dieser Höhe im Erdreich geborgen war. Mindestens kann A. Daux für die Cisternenanlagen unter dem von ihm befürworteten Befestigungssystem, zu denen er die von Beulé aufgefundenen Baureste in Beziehung bringt, nichts anderes annehmen.

So vieles nun zunächst dafür zu sprechen schien, daß das Prinzip der Dreiheit in der großen Befestigungsanlage in der von Beulé angegebenen Richtung zu erklären sei, so blieb doch seine Auffassung in unlösbarem Widerspruch mit einer Stelle der Überlieferung (Appian. Lib. 97 z. A.), die ebenso klar an sich, wie in sonstiger Hinsicht unverdächtig ist. Zugleich ergibt sie im Gegensatz zu einer früher erörterten Stelle desselben Gewährsmannes (S. 178) das Bild einer vollkommen zweckmäßigen und auch sonst noch in vielen Beispielen nachweisbaren Einrichtung. Was nun die Einzelheiten derselben anlangt, so können wir uns allerdings nicht ohne weiteres die Ergebnisse der Entdeckungen aneignen, die seinerzeit A. Daux an den Resten der Befestigungen anderer africanischer Städte, Hadrumetum, Thapsus, Klein-Leptis, Thysdrus, gemacht hat oder, wie man leider zum Teil nur sagen kann, gemacht haben will. Denn soweit seine Angaben überhaupt reichen, läßt sich nirgends mit erwünschter Sicherheit unterscheiden, was er wirklich

gesehen hat und was nur seiner überaus lebhaften Einbildungskraft entsprungen ist. Insbesondere leidet seine Rekonstruktion der Befestigung von Thapsus, nach deren Muster er auch diejenige von Karthago unter Einsetzung der für die (innere) Mauer daselbst überlieferten Mafse rekonstruiert wissen will, an bedenklichen Unwahrscheinlichkeiten. In der Hauptsache aber trifft die von ihm vertretene Anschauung gewifs das Richtige.

Als M'. Manilius 149 v. Chr. von der Landenge her einen Anlauf auf die sogenannte dreifache Stadtmauer unternahm, hatte er vor sich zunächst „den Graben“, dann „die hinter diesem gelegene, minder bedeutende Vorbefestigung“, hinter dieser endlich „die hohe(n) Mauer(n)“. Appian hat hier, in dem einfachen Bericht über den geschichtlichen Vorgang, seine Vorlage augenscheinlich richtiger wiedergegeben, als kurz zuvor in der zusammenhängenden Stadtbeschreibung, wo ihm das zweifelloose Mißverständnis zugestofsen war, das Vorhandensein dreier gleicher Mauern von der angegebenen eigentümlichen Bauart aus derselben herauszulesen. Wir werden demnach in der That annehmen dürfen, dafs es sich bei der dreifachen Mauer oder, richtiger gesagt, dreifachen Befestigungslinie um eine Anlage gehandelt habe, wie sie uns hier und da noch die erhaltenen Verteidigungswerke mittelalterlicher Städte vor Augen stellen: dem Feinde zunächst ein breiter und tiefer Graben, vielleicht ausgemauert und auf der äufseren Futtermauer mit einer Brustwehr bekrönt, hinter dem Graben, jedenfalls etwas erhöht über das Niveau des äufseren Vorlandes, ein Zwinger mit stärkerer Brustwehr, dahinter endlich die eigentliche Stadtmauer mit den Türmen und Thorbauten.

Auf diese innere Mauer ist der von Appian mißdeutete Bericht des Polybius zu beziehen. Volle Klarheit über ihre Gestaltung wird sich allerdings wohl nie gewinnen lassen; denn wie bisher bestenfalls nur unterste Bestandteile von ihr gefunden worden sind, so steht nach Lage der Sache auch für die Zukunft nichts anderes zu erhoffen. Doch eröffnet sich innerhalb dieser Beschränkung wenigstens die Aussicht auf bessere Erkenntnis. Auch wenn die alten Mauerreste am Südabhang des St. Ludwigshügels nicht zu den Verteidigungswerken gehörten, welche die Stadt nach aufsen hin deckten, sondern nur zu einer Sonderbefestigung eben jener Anhöhe, durfte man schon früher in Erwägung ziehen, ob sie nicht doch auf einen entsprechenden Grundplan zurückgingen. Diese Vermutung aber gewinnt sogar hohe Wahrscheinlichkeit durch neuere



Wahrnehmungen Delattres an einer Stelle, die in der That von der Hauptbefestigungslinie gegen die Landenge hin berührt worden sein muß. Im November 1892 traf er hinter der Stätte des römischen Amphitheaters — von St.-Louis aus gerechnet — Eingeborene dabei beschäftigt, den Erdboden aufzugraben und ein Bauwerk bloßzulegen, das sie allerdings behufs anderweitiger Verwendung der Steine so rasch zerstörten, daß eine genaue Abnehmung der Mafse leider nicht möglich war. Es zeigte sich eine Mauer von ungefähr 3 m Stärke aus schönen, in den Fugen wohlverstrichenen Hausteinen. Vor ihr lief ein Abzugskanal von 1 m Tiefe und etwa 40 cm Breite hin. Auf der anderen Seite aber lehnte sich an sie eine Reihe gewölbter Gelasse — es waren mehr als acht wahrnehmbar — von ungefähr 7 m Länge und knapp 3 m Höhe, deren Fußboden mit plumpem Mosaik bedeckt war. Mag nun von den berichteten Einzelheiten die eine oder andere vorläufig unklar bleiben oder für den hier verfolgten Zweck gleichgültig sein: soviel ist offenbar, daß dieses Bauwerk in mehr als einer Beziehung eine große Ähnlichkeit mit dem von Beulé gefundenen erkennen läßt. Delattre spricht sich nun zwar darüber ebensowenig aus, wie er die hier gemachten Wahrnehmungen zu den etwa gleichzeitig von ihm selbst aufgefundenen „Apsiden“ am Südwestabhang des St. Ludwigshügels in Beziehung bringt, die doch sehr leicht in irgendwelchem Zusammenhang mit dem Funde Beulé's stehen können. Jedenfalls aber giebt er im Hinblick auf die Gesamtstärke — etwa 10 m — und auf die Anlage des fraglichen Bauwerks der Überzeugung Ausdruck, darin einen Rest der hohlen, überdeckten Mauer Karthagos gefunden zu haben. Für Cisternen glaubte er übrigens die gewölbten Räume wegen der Art ihres Fußbodens bestimmt nicht halten zu sollen. Augenscheinlich richtet sich diese Äußerung gegen eine Auffassung von Daux, der nicht nur unter der Hauptmauer der dreifachen Befestigung, wie er sie in Thapsus gefunden haben will und für Karthago entsprechend annehmen möchte, sondern auch unter der zunächst vor ihr gelegenen Mauer durchgehende Reihen von Cisternengewölben sich hinziehen läßt. Der Umstand nun, daß er solche in die Befestigung einlegt, beweist immerhin wenigstens soviel, daß er an gewissen Stellen in der That ähnliche Gewölbe, wie Beulé und Delattre, gefunden haben muß. Darüber hinaus läßt sich freilich aus den schon oben angedeuteten Gründen keine Gewißheit erlangen, namentlich auch nicht betreffs der Frage, ob die von ihm

wahrgenommenen Räume wirklich Kennzeichen dafür an sich trugen, daß sie zu Cisternen bestimmt gewesen seien. Möglich wohl, daß er seine Folgerung nur vorschnell aus einer Wahrnehmung zog, wie sie auch Beulé seinerzeit gemacht hatte. Dieser hatte nämlich schon eine gewisse Ähnlichkeit in der Bauart der von ihm entdeckten, hufeisenförmig abgeschlossenen Gelasse am St. Ludwigshügel und dem Grundriß punischer Cisternen hervorgehoben, — nur aber eine bloße Ähnlichkeit der Bauart, ohne zugleich einen Schluß der bezeichneten Art daran zu knüpfen, der sich allerdings auch gerade für jene Reste nach ihrer Beschaffenheit und Lage nicht so leicht an die Hand gab. Schliesslich ist es für die Hauptsache nicht von wesentlicher Bedeutung, ob der Untergrund der Befestigungswerke zur Wasseransammlung benutzt worden ist oder nicht. Vielleicht braucht die Entscheidung nicht einmal für alle Teile derselben gleichmäÙig bejahend oder verneinend auszufallen. Je nach der Örtlichkeit könnte die Anlage in dieser Hinsicht an verschiedenen Punkten verschieden gewesen sein. An sich wird die Möglichkeit gewiß nicht in Abrede zu stellen sein, daß an geeigneten Orten Cisternen unter den Mauern angelegt worden wären. Jedenfalls aber war dies bei dem von Delattre beschriebenen Baurest in der Gegend des Amphitheaters nicht der Fall, mochten nun die Gemächer dort zu Ställen oder zu Soldatenquartieren oder zu Magazinen bestimmt sein. Letzterem Zweck dürften am ehesten die von Beulé gefundenen Gemächer am Byrsahügel gedient haben, und die Gestaltung ihres rückwärtigen Teiles könnte vor allem darauf berechnet gewesen sein, den Druck des Erdreichs von oben her in einer besonders zweckmäßigen Weise abzuhalten. Eben dies wird auch als der Zweck der von Delattre in jener Gegend aufgedeckten „Apsiden“ betrachtet, mag gleich deren Vorhandensein und Beschaffenheit, wie früher erwähnt, vorläufig sogar dazu benutzt werden, Beulé's Auffassung seiner Funde in Zweifel zu ziehen. Die Entscheidung hierüber bleibt der Zukunft vorbehalten. Nur wird sie nicht ohne umfassende, in sich wohl zusammenhängende Nachforschungen getroffen werden können, und solchen stellen sich sehr bedeutende Schwierigkeiten entgegen, die obendrein mit der Zeit womöglich noch wachsen. Erwähnt sei noch, daß in den Resten der ehemaligen Stadtmauer an der Einbuchtung nahe der Einfahrt zum Hafen (Nr. 41 bei Falbe) und in noch viel weiterem Umfange östlich von den Häfen nach dem Meere zu und weiter nach Nord-

nordosten entlang einem großen Teil der alten Quais (zwischen Nr. 44 und 51 bei Falbe) von jeher die kammerartigen Unterbauten aufgefallen sind, deren Gestaltung und Masse allerdings noch genauer aufzunehmen sein werden, als es bisher geschehen ist. Es liegt nahe, sie mit den oben besprochenen Gelassen zusammenzustellen. Hier könnte ihr Zweck allerdings nur der gewesen sein, die Längsmauern gegen den Druck von beiden Seiten her besser zu stützen. Bei alledem, was soeben erörtert ward, handelt es sich übrigens, das sei wiederholt, nur um den untersten Teil der Mauer. Über die Beschaffenheit ihres oberen Teiles werden wir auch durch neue Funde kaum volle Gewissheit erhalten können. Fraglich dürfte es bleiben, ob sich die Pferdeställe, wie die Beschreibung bei Appian besagt, wirklich im oberen Stockwerk befanden. Nicht als ob dies unmöglich gewesen wäre: mit hier und da aufgemauerten oder aufgeschütteten Rampen liefs sich die Unterbringung der Tiere auch wohl oben bewerkstelligen. Aber noch näher liegt doch die Annahme, daß der betreffende Ausdruck bei Appian (*ὑπὲρ δ' αὐτοῦς*) auch bloß einem Mißverständnis entsprungen sein mag. Vielleicht hatte Polybios nur gesagt, daß außer den 300 Elefanten und den Futtermitteln für sie noch obendrein 4000 Pferde untergebracht werden könnten, — im unteren Stockwerk nämlich. Raum dazu wäre in demselben gewiß reichlich vorhanden gewesen, selbst wenn die Mauer etwa nur soweit in dieser Weise eingerichtet war, als sie die eigentliche Stadt gegen Westen hin deckte.

Die dreifache Stadtbefestigung setzte, wie wir oben sahen, an die von der Einbuchtung her quer über den Anschluß der Landzunge an die Halbinsel kommende einfache Stadtmauer nur sehr wenig westlich von der Westseite der Landzunge an. Über den Punkt dicht am damaligen Ufer des Sees von Tunis, wo dies geschehen sein muß, konnten bereits seit Falbes Terrainaufnahmen nur geringe Meinungsverschiedenheiten obwalten. Ob Daux ihn in den Resten eines starken Eckturmes wirklich gefunden hat, muß gleich so mancher anderen Ansetzung, die auf ihn zurückgeht, erneuter Feststellung vorbehalten bleiben. Die Befestigungslinie nahm von hier aus zunächst auf etwa 3 km direkte Entfernung die Hauptrichtung fast genau nach Norden, mit nur geringer Abweichung nach Westen hin, allerdings nicht in gerader Linie, sondern mit aus- und einspringenden Winkeln, die auf der nördlichen Hälfte dieser Strecke besonders auffällig hervorgetreten sein müssen, — hier

fast an die Bastionen einer Festung nach Vaubans Art erinnernd. Doch sind gerade hier die Einzeichnungen von Daux recht glaubhaft. Denn sie schliessen sich eng an die Ruinenzüge an, die Falbe seinerzeit wahrgenommen hatte (Nr. 75-76-77-78), mochte er sie gleich, was sich seitdem als irrig herausgestellt hat, zu der spät-römischen Stadtbefestigung in Beziehung bringen. Eben dort — zwischen Nr. 77 und 78 bei Falbe — sah auch Delattre im Jahre 1892 den oben besprochenen Mauerrest. Der nördliche Endpunkt der bezeichneten Strecke ist derselbe oben (S. 172) erwähnte Punkt etwa 6—700 m westlich von den großen Cisternen (bei La Malka), von wo die Mauer, welche die eigentliche Stadt von der Vorstadt Megara trennte, sich nach Osten hin abzweigte und entlang dem Nordabhang des öfter genannten Höhenzuges bis zum Meere zog. Die Reste der Mauer, welche Beulé am Südwestabhang des St. Ludwigs-hügels aufdeckte, sind auf der kürzesten Strecke immer noch ungefähr 800 m von dem Zuge der dreifachen Befestigungslinie entfernt.

Die letztere nahm von dem bezeichneten Punkte auf eine direkte Entfernung von etwa 3,7 km die Hauptrichtung nach Nordnordwesten an. Nach Daux würde sie sich auf dieser Strecke etwas gegen Westen hin ausgebaucht haben, ohne übrigens dabei im Grundriss so stark ausgezackt zu sein, wie auf der vorhergehenden. Ihr Endpunkt mufs, als sie erbaut wurde, unmittelbar am südöstlichen Gestade des Meerbusens gelegen haben, von welchem heute noch die Sebcha er Ruan übrig ist. Nur unter diesem Gesichtspunkte, wenn sie vom See zum Meer reichte und die Gesamtstadt völlig von der Landenge abschnitt, wird die Anlage überhaupt verständlich. Andererseits sehen wir allerdings, dafs der Zustand in den letzten Zeiten der punischen Stadt nicht mehr so gewesen sein kann. Dies läfst hinreichend deutlich die Überlieferung über den nächtlichen Angriff erkennen, der von P. Scipio 147 v. Chr. von seinem Lager auf der Landenge aus an zwei Stellen unternommen ward und ihn vorübergehend in die Vorstadt Megara hineinführte. Es mufs damals möglich gewesen sein, die nordwestliche Ecke der Stadtbefestigung, wo die sogenannte dreifache Mauer und die einfache nördliche Umfassungsmauer von Megara zusammenstiefs, zu Lande zu umgehen. Scipio hat dies gethan und ist durch die letztere eingedrungen — mag es nun an dem von Daux dafür ins Auge gefafsten Punkte geschehen sein oder nicht —, während die andere Abteilung 20 Stadien weit entfernt davon unmittelbar von der Landenge aus gegen die

dreifache Befestigungslinie vorging. Es liesse sich wohl begreifen, wenn gerade in dem südöstlichsten Teile des ehemaligen Meerbusens die Verlandung in der Zeit zwischen dem Abschlufs der Stadtbefestigung und jenem Krieg schon wieder soweit wäre fortgeschritten gewesen, dafs ein solches Vorgehen möglich war. Dafs die Karthager dem Verlandungsprozefs nicht mit einer entsprechenden Hinausschiebung ihrer Befestigungswerke gefolgt wären, würde nicht minder verständlich sein. Verhängnisvoll für sie konnte eine solche Versäumnis freilich werden, und es lag in der That an besonderen Umständen, dafs sie es bei dem vorliegenden Anlafs nicht sofort und in vollem Umfange ward.

Im Hinblick auf den Abschlufs, welchen der soeben erwähnte Angriff des P. Scipio nahm, drängt sich uns allerdings noch eine Frage auf: war die innere Mauer der dreifachen Befestigungslinie auf der nördlichen Strecke, soweit sie Megara gegen die Landenge hin deckte, wirklich von derselben Beschaffenheit und Stärke, wie auf der südlichen, soweit sie entlang der eigentlichen Stadt lief? Die Überlieferung läfst uns ja nichts anderes voraussetzen, und aus der auf Daux zurückgehenden Einzeichnung Tissots in seine Karte ist auch nichts anderes zu entnehmen. Doch bleibt dann etwas besonders auffällig dabei, dafs Scipio seinen Erfolg ganz aufgab, mögen sonst noch so viele und einleuchtende Erklärungsgründe dafür vorhanden sein. Warum setzte er sich dann nicht auf dem nördlichen Teile der inneren Hauptmauer fest, wie es ihm doch möglich war, und suchte von hier aus nach demjenigen Teile derselben vorzudringen, der die eigentliche Stadt umschlofs? Oder war doch vielleicht die innere Mauer an der Westseite von Megara schwächer, als an der Westseite der eigentlichen Stadt? War sie dort etwa nur gleich der Mauer an der Nord- und Ostseite von Megara, dabei aber allerdings, wie die Westmauer der eigentlichen Stadt, mit der doppelten Vorbefestigung versehen? Dann hätte ein solches Verfahren für Scipio allerdings keinen rechten Sinn gehabt, und aus den antiken Stadtbeschreibungen läfst sich auch kein durchschlagender Grund gegen die Annahme ableiten. Hier ist abermals ein Punkt, wo nur durch neue Nachforschung an Ort und Stelle Licht geschaffen werden kann, und das wird sie unter Umständen schon durch einen einzigen glücklichen Fund vermögen.

Von der Stelle am Südostrande des Meerbusens, wo die dreifache Befestigungslinie endigt, hat sich nun weiter um Megara eine

einfache Mauer mit sehr unregelmäßig verteilten Türmen gezogen, immer eine Strecke hinter dem Ufer, erst ziemlich genau gegen Norden laufend, dann gemäß dem Zug der Küste nach Südosten, Süden, dann wieder nach Südosten, endlich nach Südwesten hin umbiegend, bis sie den Anchluss an die Mauer der eigentlichen Stadt bei dem großen, bastionsartigen Vorsprunge ins Meer (Nr. 90 bei Falbe) erreichte, der oben (S. 172) erwähnt ward. Soweit auf dieser Strecke das Hinterland nicht eben ist, lief die Mauer immer oben am Abhang der Anhöhen hin, auch hoch oben um das Kap von Sidi bu Said herum. Auf der letzten Strecke von hier nach dem Anschluss an die Befestigung der eigentlichen Stadt, etwa 4—500 m nördlich von demselben, wo die Mauer von der Höhe nach dem flachen Vorlande vor zwei hier auslaufenden Schluchten herabstieg, um dann noch einmal auf die entgegengesetzte Anhöhe hinaufzusteigen, sind noch die umfangreichen Reste einer Thoranlage sichtbar (Nr. 72 bei Falbe), die aus der punischen Zeit zu stammen scheint. Die sonst noch etwa festgestellten oder vermuteten Thore in dem Mauerring mögen gemäß dem hier verfolgten Zweck, gleich noch mancher anderen Einzelheit, unerwähnt bleiben.<sup>29)</sup>

Livius hat die Angabe über den Umfang des Stadtganzen, die aus seiner Beschreibung auf uns gekommen ist, gewiss von Polybius herübergenommen. In römisches Maß umgesetzt lautet sie auf *XXII milia passuum*. Das würde allerdings selbst im günstigsten Falle mindestens 5 km über die Wirklichkeit hinausgehen, wie denn Überschätzungen gerade in solchen Dingen am ehesten vorzukommen pflegen. Die Sache gewinnt nichts, wenn man durch Ausrechnung des Zuwachses, den die Länge der Mauer an sich noch durch die Seitenlängen der vorspringenden Türme erhalten habe, und ähnliches mehr die Differenz nach Möglichkeit verringern will. In Fragen dieser Art ist schließlich doch nichts weiter maßgebend, als der tatsächliche Befund an Ort und Stelle. Es braucht daher auch auf die vielbesprochene Stelle bei Strabo (17, 3, 14, p. 832), wo wir der Landenge 60 Stadien Breite, der Halbinsel 360 Stadien Umfang zugeschrieben sehen, nicht weiter eingegangen zu werden, als mit der Bemerkung, daß hier entweder eine falsche Auffassung der Vorlage, der die Angaben entnommen sind, oder eine Verderbnis der handschriftlichen Überlieferung vorliegen muß. Es würde zwecklos sein, die bezeichneten Ziffern, von denen die eine die polybianische Angabe um erheblich mehr als das doppelte, die andere

ungefähr um das doppelte übertrifft, mit der Wirklichkeit in irgendwelche Beziehung bringen zu wollen. Bald mehr bald weniger künstliche Versuche dazu sind allerdings wiederholt unternommen worden.<sup>30)</sup>

Das älteste ausdrückliche Zeugnis für das Vorhandensein der Vorstadt Megara giebt die Erzählung über den Versuch des Bomilcar, sich zum Tyrannen aufzuwerfen (308 v. Chr., vgl. Bd. 1, S. 394), — wie es scheint, dürfen wir allerdings nur sagen. Denn an sich genommen könnte „die sogenannte Neustadt, die etwas abseits von dem alten Karthago lag“, auch etwas anderes bedeuten sollen, z. B. die erste Außenstadt, die sich vielleicht an die älteste Niederlassung angelegt hatte (s. oben S. 172). Und sofern in unserer Quelle (Diod. 20, 44) die Bezeichnung „Neustadt“ als Eigenname behandelt ist, müssen wir sogar entweder auf eine solche anderweitige Lösung der Frage hinauskommen oder wir müssen annehmen, daß von Diodor nur mißverständlicher Weise als Eigenname gefaßt worden ist, was in der Urquelle des Berichts bloß ein Appellativum im Sinne von „neuer Anbau“ oder dergleichen gewesen war. Denn daß die punische, jetzt mehrfach inschriftlich belegte Benennung der Vorstadt Megara, מֵגָרָה, in keiner Weise die Bedeutung, „Neustadt, Neudorf“ oder irgendwelche ähnliche gehabt haben kann, wurde früher festgestellt (vgl. Bd. 1, S. 71 f.), und es hat sich seitdem noch kein hinreichender Anlaß gefunden, dieses Ergebnis für unsicher zu erachten oder dem Namen מֵגָרָה einen anderen Sinn beizulegen, als dies dort vorgeschlagen ward. Wenn wir also schließlic der zweiten unter den angedeuteten Möglichkeiten den Vorzug geben und die Stelle auf die Vorstadt Megara beziehen möchten, so geschieht es vor allem deswegen, weil die Anhöhe, auf welche sich Bomilcar mit den Seinigen zurückzog, doch am ehesten im Bereich der letzteren zu suchen sein dürfte. Die Erzählung des Vorgangs stellt die innere Stadt und ihre mit Häusern dicht besetzten Straßen in Gegensatz zu der Vorstadt; sonst läßt sie über die Beschaffenheit der letzteren nichts erkennen.

Es kann nicht wohl zweifelhaft sein, daß es in unmittelbarer Nähe von Kap Sidi bu Said war, wo L. Mancinus im Frühjahr 147 v. Chr. die Mauer überstieg, und daß er auf der genannten Höhe selbst sich vorübergehend festsetzte. Die Örtlichkeit wird als zu Megara gehörig ausdrücklich bezeichnet und war, wie hinzugefügt wird, weit abgelegen von der anderen Stadt, d. h. der eigentlichen,

inneren Stadt. Der Verlauf der Sache läßt schliessen, daß die Gegend dort nur recht spärlich bebaut war. Als bald darauf P. Scipio, wie schon erwähnt, bei Nacht in den nordwestlichen Teil der Vorstadt eindrang, fand er die Örtlichkeit dort mit Gemüsegärten besetzt und mit Sommerfrüchten bestanden, dazu in großer Zahl Einfriedigungen und Hecken von Brombeersträuchern und sonstigem stacheligen Buschwerk, sowie mannigfach durcheinander laufende, tiefe Wassergräben (Appian. Lib. 117). Es wird in mancher Hinsicht ein ähnlicher Zustand in dem punischen Megara vorausgesetzt werden dürfen, wie heutzutage, wo derselbe Boden mit einer Anzahl von Landhäusern und Gärten einheimischer und fremder Größen aus Tunis besetzt ist. Im südlichsten Teile, näher an der Mauer der eigentlichen Stadt, mag Megara immerhin dichter bevölkert gewesen sein und mehr einen wirklich vorstädtischen, als ländlichen Charakter gezeigt haben.

Wir glaubten als die eigentliche Bedeutung des Wortes *מצודה* am ehesten diejenige einer Ansiedelung aufsen vor der Festungsmauer, auf dem Glacis oder wie man sonst sagen will, annehmen zu dürfen. Denn gegenüber einer anderen, an sich gleichberechtigten Möglichkeit der Deutung fiel zu Gunsten jener Auffassung der Umstand merklich ins Gewicht, daß die Bezeichnungen *מצודה* und *בצורה* doch wohl in Beziehung zu einander gestanden haben werden. Wenn nun die letztere — die zweifellose Unterlage für die griechische Benennung *Βύρσα* samt der daran geknüpften Fabel — einen festen Platz, einen mit Mauern versehenen Ort bedeutete — „Burg“ würde ein zu enger Begriff sein (vgl. Bd. 1, S. 92) —, so wird freilich zugleich angenommen werden müssen, daß sie sich ursprünglich auf die ganze Stadt, d. i. nach unserer Terminologie die eigentliche Stadt, nicht bloß auf eine innerhalb ihrer Mauern gelegene Akropolis bezogen habe. Einige beachtenswerte Zeugnisse dafür, daß dies wirklich so gewesen sei, haben sich in der That erhalten. Sie sind auch schon früher in der Erörterung der äußerst verwickelten Frage nicht unberücksichtigt geblieben. Nur wird man an ihrer Hand schliesslich nicht sowohl darauf hinauszukommen haben, daß die eigentliche, innere Stadt, in deren Mauer die Burg Byrsa einbegriffen war, im Gegensatz zu Megara wohl selbst auch zuweilen Byrsa genannt worden sei, als vielmehr auf die entgegengesetzte Annahme. Wir meinen: die Benennung als „die Festung“, wie sie auch anderwärts häufig genug auf die ummauerte Stadt als



solche zum Unterschied von den Vorstädten angewendet worden ist und noch angewendet wird, hat auch in Karthago ursprünglich diesen weiteren Sinn gehabt und hat in diesem Sinne bis zum Untergang der Stadt fortgelebt. Daneben aber ist sie auch in einem engeren Sinne verwendet worden, seitdem innerhalb des Mauerringes der eigentlichen Stadt selbst wieder ein besonderer Bezirk so mit Verteidigungswerken ausgestattet worden war, daß er eine Festung in der Festung darstellte. So lief im Gebrauch neben der älteren Bedeutung eine jüngere her. Daß die letztere eine besonders begünstigte Stellung in unserer Überlieferung einnimmt, läßt sich wohl verstehen. Knüpft diese doch ihre Angaben hauptsächlich an den letzten Todeskampf des karthagischen Gemeinwesens an, und es ist bekannt genug, welche hervorragende Rolle in demselben gerade zuletzt noch der „Festung“ im engeren Sinne, der Akropolis mit dem Asklepiostempel, zufiel. Es wird nicht eingewendet werden können, in der Überlieferungsmasse, welche auf Timäus zurückgeht, werde ja gerade diese „Byrsa“ als die mit den Streifen der Rinds- haut umspannte Stätte, als die eigentliche Wiege der späteren Groß- stadt bezeichnet. Denn erstens besagt dies mit ausdrücklichen Worten doch erst eine ziemlich späte und unreine Fassung der timäischen Überlieferung. Die verhältnismäßig reinste Fassung, in der sie uns vorliegt, läßt sich in der That besser verstehen, wenn man annimmt, dem Ausdruck Byrsa in ihr habe der Gedanke an die ganze Stadt, nicht bloß an den Asklepioshügel, die Byrsa im engeren Sinne, zu Grunde gelegen. Zweitens ist durch Delattres Gräber- funde bewiesen, daß die Stadt ihren Ursprung gar nicht von jenem Hügel aus genommen haben kann. Eine etymologische Fabel also, welche von Griechen aus dem in Karthago vernommenen Ausdruck בצרה abgeleitet ward, konnte nicht wohl jenen besonderen, engeren Bezirk im Auge haben. That sie es aber doch, — und als sie entstand, hat allerdings die Citadelle auf dem Asklepioshügel gewiß schon be- standen, — so läßt sich nur sagen: mochte für Griechen die An- schauung noch so nahe liegen, daß die Stadt wohl aus einer An- lage hervorgewachsen sein möge, die sich ihnen als eine Akropolis darstellte, richtig brauchte sie deswegen nicht zu sein, und für uns verbindlich ist sie nicht.<sup>31)</sup>

Betreffs der Akropolis, der Byrsa im engeren Sinne, ergiebt die Überlieferung nur wenig. Auch die Ergebnisse der Nachgrabungen sind bis jetzt verhältnismäßig gering gewesen, abgesehen von den

Beuléschen Mauerresten am Abhang des Hügels und den durch Delattre aufgedeckten Gräbern, welche letzteren aber aus der Zeit stammen, bevor die Anhöhe zur Benutzung in jenem Sinne herangezogen ward, also unter der Schicht liegen, auf welcher sich die Bauten der Akropolis in der Glanzzeit der Stadt erhoben. Die Römer werden gerade an diesem Punkte besonders kräftig mit der Zerstörung vorgegangen sein, die höchstens an gewissen Stellen insofern eine Grenze in sich selbst fand, als die herabgestürzten Trümmer der oberen Teile von Bauwerken die unteren Teile und, was etwa noch tiefer lag, bedeckten. Die römische Kolonie hat gerade wieder denselben Platz mit hervorragenden Bauten besetzt; Tempel sind auf der Höhe errichtet worden, wohl auch der Palast des Prokonsuls, als dessen Sitz von Utica nach Karthago verlegt ward. Die alten Materialien sind natürlich hier, wie in der ganzen Stadt, nach Möglichkeit wieder benutzt, noch vorhandene Fundamente nach Bedarf ausgebrochen, Mauerreste beseitigt worden, je nachdem sie den neuen Anlagen im Wege standen, mag gleich das neue Karthago sich in mancher Hinsicht auch wieder dem alten in der Ausnutzung der Örtlichkeiten angeschlossen haben. Die verlockende Aussicht, Wertgegenstände aus der punischen Zeit zu finden, kann die neuen Ansiedler veranlaßt haben, noch über jenes Maß hinaus den Boden zu durchwühlen, wie es in Korinth unter entsprechenden Verhältnissen geschehen ist (Strabo 8, 6, 23, p. 381). Wenn die neuerdings aufgedeckten altpunischen Gräber zum Teil schon geplündert vorgefunden wurden, so mag der Anfang dazu bereits in jener Zeit gemacht worden sein. Der Byrsahügel enthält oben und an den Abhängen mehr oder minder tief unter der heutigen Erdoberfläche außer den schon genannten Bauresten allerlei Mauerwerk und eine Anzahl von kleineren Cisternen punischen Ursprungs. Aber ein auch nur annähernd deutliches Bild von dem früheren Zustande läßt sich daraus nicht gewinnen, geschweige denn daß die Nachweisung bestimmter Baulichkeiten aus der punischen Zeit möglich wäre.

Oben auf der Höhe stand, so besagt bekanntlich die Überlieferung, ein Tempel des Asklepios, d. i. des Eschmun. Zu der Terrasse, auf der er sich erhob, führten sechzig Stufen empor, — im Frieden, hatte Polybios hinzugefügt (Appian. Lib. 130). Als ihm der Bau unmittelbar vor Augen trat, hatten die letzten Verteidiger, die römischen Überläufer, die sich auf diese oberste Höhe innerhalb

der Akropolis zurückgezogen hatten, die Treppe natürlich ungangbar gemacht. Die Terrasse, das Temenos, wird in der Erzählung der betreffenden Ereignisse von dem eigentlichen Tempelgebäude deutlich unterschieden. Ob sie oben auf der Hochfläche aufgemauert war, ohne diese ganz einzunehmen, oder ob vielleicht rings um den oberen Teil des Abhangs Futtermauern gelegt waren, also die ganze damalige Hochfläche mit dem Tempelbezirk zusammenfiel, läßt sich nicht erkennen. Die damalige Hochfläche, sagen wir; denn diese hat anscheinend in der römischen Zeit und weiterhin noch beträchtliche Veränderungen erlitten, und was die neuere Forschung daselbst feststellen konnte, giebt nicht einmal von dem Zustande in dieser Periode eine ausreichend klare Vorstellung.

Vermöge ihrer Festigkeit und beherrschenden Lage hat die Anhöhe den Kern der punischen Stadt gebildet, seitdem diese zu ihrer größten Ausdehnung gelangt war. Dafs die Stadt — trotz der im späteren Altertum, ja noch in der letzten Zeit ihres Bestehens selbst verbreiteten gegenteiligen Ansicht — nicht ihren Ursprung von hier aus genommen haben könne, ist auf Grund neuerer Funde bereits dargelegt worden. Auch zuvor schon konnte im gleichen Sinne der Umstand geltend gemacht werden, dafs gerade ein Tempel des Eschmun, nicht der Stadtgöttin תַּנַּיִת den Hügel krönte. Denn dafs der Tempel der letzteren nicht auf dem Byrsahügel gestanden hat, darf als ganz sicher betrachtet werden. Mag immerhin das in römischer Zeit errichtete Capitulum dort seinen Platz gehabt haben: ein Rückschlufs gegenteiligen Inhalts würde selbst dann keinerlei Verbindlichkeit besitzen, wenn die in dem römischen Capitulum mitverehrte Juno identisch gewesen wäre mit der Juno Caelestis, der Nachfolgerin der alten punischen Stadtgöttin. Aber dafs dies nicht der Fall war, hat R. Cagnat neuerdings klar erwiesen.

Die Frage nach der Lage des Tempels der Juno Caelestis, um zunächst von der römischen Zeit zu sprechen, mufs sonach noch als eine völlig offene bezeichnet werden. Von früh an ist zwar die zunächst nordöstlich vom Byrsahügel gelegene, durch eine Einsenkung von ihm getrennte, etwas niedrigere Anhöhe (Nr. 53 bei Falbe) als die Stätte desselben betrachtet worden, zumal da mancherlei ansehnlichere Baureste aus römischer Zeit dort gefunden worden sind; ja es hat sich sogar schon eine Art von Tradition in diesem Sinne bilden wollen. Aber ein wirklicher Nachweis für die Vermutung hat bis jetzt nicht geführt werden können, und — es sei wiederholt —

auch andernfalls wäre die Stelle des ehemaligen Tempels der תרזה damit noch keineswegs bestimmt. Gewifs haben die römischen Kolonisten an die vorhandene Überlieferung angeknüpft, als sie auf der Stätte des ehemaligen Eschmuntempels, eben da, wo jetzt die kirchlichen Gebäude stehen, ihrerseits dem Aesculapius einen solchen errichteten. Aber man wird sich solche Überlieferungen weder in übertriebenem Mafse als wirksam vorstellen dürfen, noch vollends gar als zwingend. Was die Lage des Tempels der תרזה anlangt, so scheint der Umstand doch nicht ganz ohne Bedeutung zu sein, dafs die Hauptmasse der überaus zahlreichen Weihinschriften mit dem Namen der Göttin an der Spitze unten in der Ebene, nach dem Kriegshafen zu, gefunden worden ist, wenn sich auch zur Erklärung der Art, wie sie dort an mehreren Stellen zusammengehäuft waren, noch kein sicherer Anhalt ergeben hat. Ja, einer unter jenen Funden weist uns vermöge der besonderen Umstände, die für ihn in Betracht kommen — (CIS. 1, 1, p. 280, vgl. 275, F) —, wieder in ganz eigentümlicher Weise auf die Gegend hin, wo anscheinend die Stätte der ältesten Niederlassung zu suchen ist.

Dafs der Eschmuntempel auf dem Byrsahügel für das punische Karthago in seiner letzten Entwicklungsperiode gewissermassen charakteristisch gewesen sei, möchte daraus geschlossen werden, dafs auch Neukarthago in Spanien auf einer besonders ins Auge fallenden Anhöhe einen Tempel des Asklepios zeigte (Polyb. 10, 10, 8). Wir meinen, dafs Hasdrubal, als er die neue Anlage schuf, mit ihr gleichsam ein Bild der Mutterstadt auch in dieser Hinsicht geben wollte. Ist diese Auffassung richtig, dann mußte übrigens der Byrsahügel mit dem Eschmuntempel damals schon seit längerer Zeit zu jener Bedeutung für Karthago gekommen sein. Die unteren Schichten der von Beulé aufgedeckten Mauerreste — sofern auf sie Bezug genommen werden darf — weisen ihrer Bauart nach in der That auf einen beträchtlich früheren Zeitraum hin. Wie weit hier freilich die Vermutung zurückgehen darf, dafür fehlt es vorläufig an jedem Anhalt.

Die Darstellung des letzten Kampfes läfst hinreichend deutlich erkennen, dafs sich die Mauer, welche die Akropolis als solche von der Stadt absonderte, nicht oben am Rande der Hochfläche hingezogen hat, sondern weiter unten. Jedenfalls verdient der von Beulé am südwestlichen Abhang des Hügels aufgedeckte Mauerrest, soweit er wirklich der punischen Zeit entstammte, auch unter diesem Ge-

sichtspunkt besondere Beachtung. Da die umfassenderen Ausgrabungen, die Delattre neuerdings dort in der Nähe anstellte, gerade zur Klärung dieser Frage nichts unbedingt Entscheidendes an den Tag gefördert haben und da die anderen Seiten der Anhöhe bis jetzt überhaupt noch in viel geringerem Maße durchforscht sind, so muß freilich alles weitere dahingestellt bleiben. Unbeantwortet bleibt auch die Frage, welche Bewandnis es wohl mit der bei Orosius (4, 22, 6) noch vorliegenden Überlieferung haben mag, die in letzter Instanz ohne Zweifel auf Polybios zurückgeht: daß die Byrsa — und dieser Ausdruck bezeichnet hier unzweideutig die Akropolis — etwas mehr als 2000 römische Doppelschritte an Umfang gehabt habe. Dächte man sich nämlich die Beulésche Mauer in entsprechender Höhe, wie an der Südseite, rings um den Abhang des Hügels gezogen und wendete bei der Bemessung nicht ein ungebührlich künstliches Verfahren an, so bliebe ihr mutmaßlicher Umfang zwar sicher zu weit hinter jener Angabe zurück, als daß mit Rücksicht auf die Natur der letzteren die Sache für erledigt erklärt werden könnte. Doch könnte sich vor der Hauptmauer eine Vorbefestigung hingezogen haben, auf deren Umfang die Angabe zu beziehen wäre, und auch noch andere Möglichkeiten für die Lösung der Schwierigkeiten bieten sich. Nur fehlt zu einem Vorgehen in dieser Richtung zur Zeit noch durchaus ein hinreichend sicherer Untergrund.<sup>32)</sup>

Der „Kothon“, die künstliche Hafenanlage mit ihren beiden Becken, erstreckte sich, wie erwähnt (S. 168), in der Gesamtlänge von fast 1 km von der oft genannten natürlichen Einbuchtung aus nach Norden dicht hinter der natürlichen Küstenlinie ins Land hinein und näherte sich der Südecke des Byrsaplateaus bis auf etwa 600 m Abstand. Als Reste derselben sind noch heute die seichten Lachen an der Südostecke der Halbinsel vorhanden. Jedenfalls haben auch hier die Römer nach der Einnahme der Stadt die vorhandenen Baulichkeiten möglichst gründlich zerstört. Dann ist für die römische Stadt wiederhergestellt worden, was ihrem Bedarf entsprach, und ist mehrere Jahrhunderte lang unter sehr verschiedenen Umständen benutzt worden, bis die Eroberung durch die Araber neue Verwüstung brachte. Es folgte ein noch viel längerer Zeitraum, während dessen Naturkräfte und Menschenhand im Verein nur noch weiter darauf hingewirkt haben, die Spuren des ehemaligen Zustandes zu verwischen. Doch läßt sich das Bild der Anlage, das sich aus der richtig erklärten Überlieferung ergibt, in allen wesentlichen Punkten

in den noch vorhandenen thatsächlichen Bestand eingliedern, und zwar nur in diesen. Wohl sind neuerdings, nachdem die Angelegenheit mit Recht mehr als ein halbes Jahrhundert hindurch in der Hauptsache als erledigt gegolten hatte, anderweitige Rekonstruktionsversuche gemacht worden. Doch kommt man, wenn man ihnen genauer nachgeht, selbst bei dem nüchternsten und verhältnismäßig am solidesten begründeten unter ihnen in unlösbare Widersprüche nach beiden Richtungen hin, während bei jener Art der Betrachtung die ganze Rechnung ohne Rest aufgeht, wenigstens — es sei wiederholt — was die Hauptsache anlangt. Einzelheiten bleiben allerdings noch festzustellen, und manche von diesen wird sich nur unter ganz aufsergewöhnlichen Schwierigkeiten, manche vielleicht auch nie mehr völlig feststellen lassen.

Falbe fand, als er seinerzeit den dem Auge erkennbaren Zustand zuerst wissenschaftlich aufnahm, nur zwei Lachen vor, eine südliche, langgezogene und eine nördliche, kürzere von länglich-runder Gestalt, letztere mit der aus Appians Beschreibung bekannten Insel in der Mitte — oder vielmehr Halbinsel, insofern sie auf dem nördlichen Teile der Längenachse des Ovals durch einen schmalen Erdstreif mit dem gegenüberliegenden Festlande verbunden war. Die Längenachsen der beiden Lachen bildeten einen nach Osten hin offenen, sehr stumpfen Winkel mit einander. Da, wo sie zusammentrafen, zeigten sich die Spuren einer ehemaligen Durchfahrt aus dem südlichen Becken in das nördliche, am Süden der südlichen Lache die Spuren einer Einfahrt aus der natürlichen Bucht in diese. Züge von Mauerwerk traten rings um beide Becken noch zu Tage, außerdem waren entlang der Ostseite beider und noch weiter in nordnordöstlicher Richtung die Reste der Stadtmauer und der großen Quaianlage wahrnehmbar, von der schon anderweit gehandelt worden ist. An der Ostseite des ovalen Beckens, da, wo sich dessen Rundung dem Lauf der natürlichen Küste am meisten näherte, ließen sich deutlich auch die Spuren der künstlichen Ausfahrt erkennen, die während der letzten Belagerung der Stadt gegraben worden ist.

Seitdem hat die Örtlichkeit schon wieder allerlei Veränderungen erfahren. Die südliche Lache ist durch einen quer über sie hinweg aufgeschütteten Straßendamm in zwei ungleiche Teile zerlegt worden, den Landstreifen an der Ostseite nimmt ein Landsitz des Beis von Tunis mit verschiedenen Baulichkeiten und Gartenanlagen ein, die

ehemalige Insel im nördlichen Becken hängt nicht mehr in nördlicher, sondern in östlicher Richtung, und zwar durch eine ziemlich breite Verbindung, mit dem Festlande zusammen, und was sich noch sonst alles aufzählen liefse. Diese Veränderungen lagen zum Teil schon vor, als Beulé im J. 1859 hier nach sorgfältig erwogenem Plan seine Ausgrabungen vornahm. Auf den von ihm gewonnenen Ergebnissen haben wir in der Hauptsache heute noch zu fusen, und wir dürfen es im Hinblick auf die Art, wie er sie gewonnen hat, mit grossem Vertrauen. Was hinterher andere dagegen vorgebracht haben, beruht bis auf einige unwesentliche und leicht erklärliche Irrtümer in Einzelheiten, die obendrein nur zum Teil für den Zustand in der punischen Zeit in Betracht kommen, schliesslich nur auf der Verbindung von unsachgemäßen Auslegungen gewisser Stellen aus der durch Appians Verschulden nicht ganz ungetrübten Überlieferung mit Wahrnehmungen, wie sie eine minder tiefgehende Betrachtung der Örtlichkeit hervorgerufen hatte. Der Umstand, daß eine in vielen Punkten äusserst bedenkliche Rekonstruktion des Hafens von Utica in dem Sinne zur Vergleichung herangezogen worden ist, als habe sie für die Verhältnisse in Karthago beweisende Kraft, hat die Verwirrung nur noch gefördert.

Die grosartige künstliche Hafenanlage war, gleich der sogenannten dreifachen Mauer, an sich wie geschaffen dazu, das besondere Interesse eines Polybios auf sich zu ziehen; dazu kam die hervorragende Bedeutung, die gerade ihr durch die Umstände bei der letzten Belagerung und der Einnahme der Stadt durch die Römer zufiel. Aus der polybianischen Beschreibung besitzen wir den bekannten Auszug bei Appian (Lib. 96); ihn ergänzen einige Stellen gleicher Herkunft aus der sich daran anschliessenden Erzählung der Kriegsergebnisse (bes. K. 120—124. 127; vgl. Polyb. 39, 3). Zusammengehalten mit dem Befund an Ort und Stelle ergeben sie Folgendes.

In die Gesamtanlage mit ihren beiden Becken, die, wie erwähnt, in ihrem ganzen Umfang durch den Namen „Kothon“ bezeichnet ward, führte vom freien Meere aus eine einzige Einfahrt von 70 Fufs Breite, die mit eisernen Ketten verschlossen werden konnte. Die Stelle derselben ist da zu suchen, wo Falbe die deutliche Spur einer solchen zwischen der natürlichen Einbuchtung und dem Süden der südlichen Lache sah (Nr. 42). Sie wird gegen die vorherrschenden Winde gedeckt durch die reichlich 150 m weit ins Meer vor-

stofsende Südwestseite des großen, trapezförmigen Aufsenquais, welcher der vorspringenden Landecke und dem südlichsten Teile des schmalen Landstreifens zwischen Kothon und Meer in besonderer Breite vorgelegt war, während den nördlichen, weitaus größeren Teil dieses Landstreifens und den weiteren Verlauf der Küste nach Nordnordosten hin bis zum Ende der eigentlichen Stadt an dieser Seite der schmälere Quai gegen den Andrang der Wogen schützte. Welche Bewandnis es mit den angeblichen Resten einer ganz eigentümlich gestalteten Hafeneinfahrt aus römischer Zeit hat, die Beulé an der Südseite der südlichen Lache gefunden haben will, muß dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist, was sich auch immer in dieser Hinsicht ergeben mag, nichts davon in die Betrachtung der Verhältnisse zur punischen Zeit hereinzuziehen.

Die besprochene Einfahrt führte in den Handelshafen, welcher allein den Kaufleuten offen stand und mit zahlreichen Anlegstellen mannigfacher Art ausgestattet war. Der für die letzteren verwendete Ausdruck (*πείσματα*) bezeichnet zunächst Taue, und es steht nichts der Annahme entgegen, daß die Anlegetaue von Staats wegen geliefert worden seien, obgleich selbstverständlich jedes Schiff auch damit ausgestattet sein mußte. Möglich bleibt allerdings auch, daß die ursprüngliche Beschreibung nicht sowohl die Taue, als die Vorrichtungen zum Befestigen derselben am Quai im Auge gehabt hat. Da wir erfahren, daß der Kothon einen runden und einen viereckigen Teil hatte, und da der runde Teil sich ohne weiteres als identisch mit dem nördlichen, ausschließlich für die Kriegsflotte bestimmten Wasserbecken kundgibt, so kann die auf den anderen Teil angewandte Bezeichnung als viereckig nur dem Handelshafen gelten sollen. Daß aber diesem die südliche Lache entspricht, darüber schliessen die vorliegenden Umstände selbst jeden Zweifel aus.

Beulé ging den Resten des Quais, der ehemals dieses Becken umgeben hatte, soweit nach, daß sich über die Gestalt desselben völlige Sicherheit gewinnen liefs. Es zeigte eine Breite von 325 m in der Richtung von Osten nach Westen und auf der Linie seiner größten Ausdehnung von Süden nach Norden, zwischen der Einfahrt aus der Bucht und der Durchfahrt nach dem Kriegshafen, eine Länge von 456 m. An der Nordseite wurde es nämlich nicht, wie an der Südseite, durch eine gerade Linie abgeschlossen, so daß es ein vollkommenes Rechteck gebildet hätte, sondern durch einen flachen, nach Süden hin offenen Kreisbogen. Ph. Caillat und



E. Pricot de Sainte-Marie haben später ausgesprochen, daß Beulé bei seiner Längenangabe irgendwie ein Irrtum untergelaufen sei, und zwar sei sie um nahezu 150 m zu gering. Doch ist die Autorität jener Gewährsmänner nicht entfernt so groß, daß damit die Sache ohne weiteres als abgeschlossen betrachtet werden könnte.

Die Quaianlage, deren Reste er vorfand, verlegte Beulé selbst nicht weiter als in die römische Zeit zurück und liefs die Frage offen, ob das Hafenbecken in der punischen Zeit dieselbe Gestalt gehabt haben möge oder nicht. Bis auf weiteres wird die erstere Möglichkeit wenigstens nicht unbedingt in Abrede gestellt werden können, und insbesondere die Bezeichnung des alten Handelshafens als viereckig gäbe keine hinreichende Befugnis dazu. Sie dürfte in der Verbindung, in welcher sie vorkommt, recht wohl als passend auch für die oben bezeichnete Gestalt des Beckens betrachtet werden. Der Flächenraum des letzteren hätte, wenn man nur die Beulé'schen Angaben in die Rechnung einsetzt, immer noch etwas mehr als 14 Hektar betragen, die zum Anlegen nutzbare Strecke entlang dem Quai um dasselbe etwa 1400 laufende Meter. Die mehrfach angestellten Betrachtungen über die verhältnismäßige Kleinheit eines solchen Hafens gegenüber den Bedürfnissen einer Handelsstadt, wie es Karthago auf der Höhe seiner Entwicklung war, sind doch nicht recht angebracht, auch soweit nicht etwa noch unwillkürlich Vorstellungen von der Gröfse moderner Schiffe und ihrer anderen Art des Anlegens hineingespielt haben. Der verfügbare Raum ist, verglichen mit der Gröfse anderer berühmter Häfen des Altertums, an sich wirklich nicht so ganz gering zu achten. Dazu stammt die Anlage zwar wohl aus einer Zeit, wo die Stadt schon zu einer beachtenswerten Bedeutung gelangt war, sicher aber nicht erst aus der Periode ihrer höchsten Entwicklung. Sie kann also in der letzteren immerhin als nicht mehr ganz zulänglich empfunden worden sein; nur liefs sich dann nicht so leicht mehr etwas daran ändern. Daß der Raum innerhalb derselben schliefslich nicht mehr völlig ausreichte, beweist ein Umstand, der im Zusammenhang mit der letzten Belagerung erwähnt wird: der große, trapezförmige Aufsenquai an der Südostecke wurde damals seit langer Zeit von den Kaufleuten zu Aufstapelung ihrer Waren benutzt. Er wurde dazu benutzt, werden wir sagen müssen; denn dazu erbaut worden, wie es der Ausdruck an der betreffenden Stelle (Appian. Lib. 123) im buchstäblichen Sinne besagt, war er sicherlich nicht. Höchstens

werden wir annehmen dürfen, daß er etwa einmal zu jenem Zwecke erweitert worden wäre. Übrigens wurden die Waren, die hier lagerten, vermutlich auch drinnen im Hafen aus- und eingeladen. Das Anlegen an der Ostseite des Quais machten doch schon überwiegend Wind und Wellen unmöglich, an seiner nicht übermächtig langen Südwestseite flutete der große Verkehr nach der Hafeneinfahrt und von ihr her vorbei, und vor allem wird die Rücksicht auf die Verzollung maßgebend gewesen sein. Draußen auf dem Quai lagern oder verkauft werden konnten die Waren ja dann immerhin; seine isolierte Lage war für die Überwachung vorzüglich geeignet. Selbstverständlich muß es vom Hafen nach diesem Quai hinaus einen oder mehrere Durchgänge durch die Stadtmauer gegeben haben. Wenn solche in den Kämpfen der letzten Belagerung nicht erwähnt werden, wo gerade diese Strecke der Stadtmauer dem ernstesten römischen Angriff ausgesetzt war, so ist das kein Wunder. Sie werden versetzt worden sein, sobald es klar ward, daß der Aufsenquai in P. Scipios Hände fallen werde. Der Quai innen um den Handelshafen ist gewiß mit Speichern besetzt gewesen. Diese werden gemeint sein, wenn es heißt (Appian. Lib. 127), Hasdrubal habe in Erwartung eines römischen Angriffs den viereckigen Teil des Kothon in Brand gesteckt, augenscheinlich doch, um dem Gegner die Festsetzung an einem Punkte, den er selbst nicht mehr halten zu können fürchtete, wenigstens nach Möglichkeit zu erschweren.

Mehr noch, als in Bezug auf den Handelshafen, ist allerdings hinsichtlich des Kriegshafens das Bedenken erhoben worden, daß er zu klein gewesen sein müsse, und dieses Bedenken erhielt eine anscheinend besonders kräftige Stütze durch den Umstand, daß die Zahl der Schiffshäuser im Kriegshafen ausdrücklich auf 220 angegeben wird, während wiederholt stärkere Kriegsflotten vorkommen. Doch wird sich die Sache im wesentlichen auf ähnlichem Wege erledigen, wie betreffs des Handelshafens, vor allem dadurch, daß man die Schätzung des Bedürfnisses zu der Zeit, wo der Kriegshafen geschaffen ward, und in der Periode der höchsten Machtentwicklung des Staates auseinanderhält. Und sicher überliefert sind die großen Zahlen für Kriegsflotten, die mit einem Male fertiggestellt wurden, doch eigentlich nur für einen Teil der letzteren. Schließlich war auch der Kriegshafen zu Karthago keineswegs der einzige Platz im Reich, wo im Falle des Bedarfs Schiffe erbaut und ausgerüstet oder größere Mengen derselben, als jener sie faßte,

mit der erwünschten Sicherheit untergebracht werden konnten. Aus-  
hilfsweise konnte für den letzteren Zweck zum Beispiel in nächster  
Nähe der See von Tunis herangezogen werden. Doch wird man  
gut thun, die Vorstellung von einer solchen Benutzung desselben  
möglichst zu beschränken, vollends für den Handelsverkehr. Nicht  
anders steht die Sache mit der unter besonderen Windverhältnissen  
benutzbaren Reede an der leicht eingebogenen Küstenstrecke zwischen  
den Kaps von Sidi bu Said und Kamart und mit dem noch viel  
besser geschützten Anfuhrplatz im südöstlichen Teile des ehemaligen  
Meerbusens an der Nordseite der Landenge, der jetzigen Sebcha er  
Ruan, eben da, wo im letzten Kriege einmal die römische Flotte  
längere Zeit hindurch lag. Gewiß konnten dort Schiffe je nach  
Umständen vor Anker gehen; aber unmöglich können die Stellen  
weit draussen im Bereich von Megara irgendwelche Bedeutung für  
den Handel gehabt haben. Ein Blick auf das Bild der Stadt, wie  
es trotz allem noch deutlich genug vor unsern Augen steht, schließt  
den Gedanken daran völlig aus, geschweige denn, daß man glauben  
könnte, dergleichen sei aus fiskalischen Rücksichten geduldet worden.

Die Breite der Durchfahrt aus dem Handelshafen in den Kriegs-  
hafen glaubte Beulé auf ungefähr 23 m bestimmen zu können, als  
Länge derselben scheint er 20 m gefunden zu haben; letzterer  
Posten möchte freilich in mehr als einer Hinsicht Bedenken erregen.  
Auch hier bietet sich leicht die Annahme, daß die römische Zeit  
sich mit ihren Bauten im wesentlichen an die Überreste der punischen  
angeschlossen haben wird. Die Breite der Durchfahrt, die unmittel-  
bar bei ihrer Mündung in den Handelshafen einerseits und in den  
Kriegshafen andererseits noch durch je eine Auskrugung der Quai-  
mauer hüben und drüben um etwas verringert ward, scheint uns  
zu einer Ansetzung gleichfalls auf 70 Fufs zu berechtigen, wie sie  
ausdrücklich allerdings nur für die Einfahrt aus dem freien Meere  
in den Handelshafen überliefert sind. Bei einer Anlage, welche  
anscheinend im ganzen streng symmetrisch durchgeführt war, würde  
dies auch sonst nicht wohl anders angenommen werden mögen.

Betreffs des Kriegshafens ergiebt die Überlieferung Folgendes.  
Derselbe war gleich der Insel, die in seiner Mitte gegenüber der  
Einfahrt lag, von gerundeter Form und zwar, wie den betreffenden  
Ausdrücken ihrem gewöhnlichen Sinne nach, wenn auch nicht un-  
bedingt zu entnehmen ist, von kreisrunder Form. Rings umher  
an der Landseite und an der Insel war er mit großen Quais ein-

gefaßt, die jedoch nicht in ununterbrochenem Laufe durchgingen, sondern durchbrochen waren, nämlich von den Einfahrten zu den Schiffshäusern für 220 Schiffe — Dockrinnen mit darüber erbauten Schuppen zur Bedeckung der Schiffe und zur Aufbewahrung von Ausrüstungsgegenständen —, mit denen sie beiderseits durchgängig besetzt waren. An jedem Schiffshause sprangen zwei ionische Säulen vor, so daß man beim Anblick des Hafens — d. i. der Landseite, wie wir sagen würden — und der Insel eine Art von kreisförmig gerundeter Stoa vor sich sah. Auf der Insel befand sich auch ein Gebäude für den Admiral, von wo aus er alles zu übersehen vermochte, auch was draußen auf dem Meere vorging, und von wo durch Signale Befehle erteilt werden konnten.

Die letztgenannte Baulichkeit kann sich aus naheliegenden Gründen nicht wohl anderswo, als gerade in der Mitte der Insel befunden haben, umgeben von den Schiffshäusern, die diese am Rande einfafsten. Sie muß, wenn sie dem angegebenen Zwecke genügen sollte, turmartig und zu bedeutender Höhe aufgebaut gewesen sein. Auf den überdachten Söller eines solchen Bauwerks läßt sich auch der in der Beschreibung gebrauchte Ausdruck (*σκηνηή*) ganz angemessen deuten. Was die Säulen anlangt, so wird, wer nicht mit irgendwelcher vorgefaßten Meinung an die Sache herantritt, die Worte der Überlieferung mindestens auch auf Pilaster deuten dürfen, die allemal vorn, nach dem Wasser zu, an der Stirnseite der Mauer oder des Pfeilers zwischen je zwei Schiffshäusern angebracht waren. Der Vergleich mit einer runden, in sich selbst zurückkehrenden Säulenhalle oder, wie man den Ausdruck in diesem Falle vielleicht noch passender übersetzt, mit einem runden Säulengange — denn oben war natürlich der freie Himmel darüber — trifft auch für diesen Fall durchaus zu. Übrigens will er nicht für mehr genommen sein, als wofür er sich selbst ausgiebt.

Was Beulé gefunden hat, fügt sich zu voller Übereinstimmung mit dem aus der Überlieferung abgeleiteten Bilde zusammen, wenn auch die baulichen Reste selbst, die er aufdeckte, meist erst aus römischer Zeit stammten. Aus naheliegenden Gründen fiel übrigens der Zug der ehemaligen Quais, wie um den Handelshafen, so auch hier sowohl an der Landseite wie an der Inselfeite keineswegs mit dem Rande der heutigen Wasserbecken zusammen, sondern war mehr oder weniger weit entfernt davon im festen Erdreich zu suchen. Die Zerstörung der Stadt selbst und die natürlichen Vorgänge während

der langen Jahrhunderte, die auf sie gefolgt sind, mußten das so mit sich bringen; auch von Menschenhand ist noch mancherlei dazu gethan worden. Doch sei die Thatsache erwähnt, um der Vorstellung entgegenzutreten, als lasse sich irgendwelche bindende Schlußfolgerung unmittelbar daran anknüpfen, wie sich der Ufer- rand der Lachen heutzutage hinzieht oder in etwas anderer Form vor Jahrzehnten hingezogen hat.

Beulé fand den Kern der ehemaligen Insel (jetzt Halbinsel) als einen vollkommenen Kreis von 106 m Durchmesser nach der Wasser- seite hin von einem fortlaufenden Quai umgeben. An derjenigen Stelle desselben, welche der Einfahrt aus dem Handelshafen gerade gegenüber liegt, waren die Spuren einer Landungstreppe (1,3 m breit) wahrnehmbar. Von der entgegengesetzten Seite der Insel, gerade auf der Fortsetzung der Linie von der Mitte der Einfahrt durch den Mittelpunkt der Insel, hat einst ein Damm nach dem Festlande hinübergeführt, dessen Reste ebenfalls erhalten sind (Breite 9,6 m). Gerade in seiner Mitte ist dieser Damm von einer Durchfahrt (Breite 4,55 m) unterbrochen gewesen, die oben natürlich überbrückt ge- wesen sein muß.

An der Landseite des Hafenbeckens, links und rechts von der Einfahrt aus dem Handelshafen bis zum Anschluß des Dammwegs an das Festland, fand sich ebenfalls ein durchgehender Quai der Art, daß der äußere Rand der Wasserfläche genau einen Kreis von 325 m Durchmesser gebildet hat. Die Wasserfläche dieses Hafen- beckens entsprach also dem Flächeninhalt eines Kreises von 325 m Durchmesser, verringert um den Flächeninhalt eines Kreises von 106 m Durchmesser und den Raum, welchen der Dammweg und die Landungstreppe einnahmen. Entsprechend ist der Raum zu berechnen, welcher entlang den Quais hüben und drüben zur Ver- fügung stand, für das Anlegen in römischer Zeit, zur Unterbringung der Schmalseiten von 220 Schiffshäusern in der punischen Zeit, sofern die beiderseitigen Ränder des Beckens schon in dieser Periode denselben Umfang gehabt hatten, wie in der späteren, deren Bau- reste Beulé aufdeckte. Als Gesamtsumme des in diesem Sinne nutz- baren Raumes entlang den beiden kreisförmigen Quais setzte er 1299 m an, und die Teilung dieser Summe (genauer 1298) durch 220 ergab gerade 5,9 m für die Einheit. Der Umstand, daß sich aus den betreffenden Posten in Wirklichkeit die Gesamtsumme von 1308,8 m ergibt, der Quotient bei der Division durch 220 sich

also um eine geringe Wenigkeit — auf 5,95 m — erhöht, ändert nichts Wesentliches an der Sache. Ohnedies wird noch zur Sprache zu bringen sein, daß betreffs der letzteren Gröfse und innerhalb derselben eine kleine Verschiebung wohl in Frage kommen kann.

Wenn die römische Zeit glatt durchlaufende Quais auch um dieses Hafenbecken erbaute, so geschah dies, weil ihr dasselbe, gleich dem anderen Becken, nur für den Handelsverkehr zu dienen hatte. Und rings um den Rand der Insel hat diese Anlage, soviel sich bis jetzt hat feststellen lassen, jede Spur der früheren punischen verwischt. Immerhin darf man aus dem, was sich drüben an der Landseite noch weiter gefunden hat und alsbald zu erwähnen sein wird, mit einer gewissen Zuversicht den Schlufs ziehen, daß auch hier der römische Bau sich im Umrifs möglichst an die Reste der früheren Periode angeschlossen haben wird. Im Innern der Insel, wo die Nachgrabungen übrigens nicht mit voller Bewegungsfreiheit vorgenommen werden konnten, fanden sich stellenweise tief unter dem Boden Mauerzüge, die noch der punischen Zeit zu entstammen schienen und dann wohl, wenigstens zum Teil, von dem Admiralsgebäude herrühren könnten.

Überraschend war, was Beulé fand, als er bei der Feststellung des Quais an der Landseite auf einer Strecke desselben noch unter die Baureste aus römischer Zeit hinuntergrub, um dem Zustande der älteren Periode auf die Spur zu kommen, — was allerdings nur unter sehr erschwerenden Umständen möglich war. Doch ergab sich hinreichend sicher, daß der römische Quai gerade über dem punischen errichtet worden war, und an den Resten des letzteren liefsen sich noch die Ansätze zu den Einfahrten in die ehemaligen Schiffshäuser erkennen: die Dockrinne jedesmal anscheinend 5,6 m breit, die Scheidewand zwischen je zwei derselben vorn am Wasser 30 cm stark, soweit sich die Mafse abnehmen liefsen. Mehr hat Beulé unmittelbar am Ort nicht festzustellen vermocht, und seine Ergebnisse haben leider bis zur Stunde keine Ergänzung erfahren. Doch bleibt die Hoffnung nicht ausgeschlossen, daß dies noch möglich sei. Vielleicht ergibt sich dann auch volle Gewifsheit darüber, welche Bewandnis es mit zwei interessanten Werkstücken hat, von denen er das eine unter dem grofsen Quai an der Landseite, das andere auf der Insel fand. Es waren gut erhaltene Trommeln — sofern dieser Ausdruck gestattet ist — von Pilastern, die mit ihrem hinteren, rechteckig zugehauenen Teile nach deutlichen Kennzeichen

einst in eine rückwärtige Mauer eingelassen waren. Dieser Teil der Werkstücke, deren Länge im ganzen 62 cm betrug, war der schmalste. Der mittlere, zugleich breiteste und auch der Längenausdehnung nach hervorragendste Teil maß 47 cm in die Breite. Aus diesem sprang nach dem Beschauer zu ein gerundeter Säulenteil — jedoch keine volle Halbsäule — hervor mit acht Cannelüren und sieben Stegen zwischen ihnen, erstere von Rand zu Rand 63 mm, letztere 13 mm breit. Die Schauseite zeigte einen weissen, sehr feinen Stucküberzug. Es lag begreiflicherweise nahe, diese Steine mit dem aus der Beschreibung bei Appian bekannten Säulenschmuck des punischen Kriegshafens in Verbindung zu bringen.

Bei den Einwänden, die mehrfach gegen Beulés Auffassung seiner Funde erhoben worden sind, brauchen wir uns insoweit nicht aufzuhalten, als sie aus nicht mehr haltbaren Anschauungen über das antike Schiffswesen, insbesondere über die Masse und die Bauart der Kriegsschiffe, entsprungen sind. Zwar bleiben auch darüber hinaus noch einige Schwierigkeiten übrig, doch lösen sie sich bei näherem Zusehen, sofern nur daran festgehalten wird, daß der richtige Weg zur Gewinnung eines Bildes von dem ehemaligen Zustande nicht über Konstruktionen aus dem streitigen, einer verschiedenen Deutung fähigen Teile der Überlieferung und aus bautechnischen Voraussetzungen führt, zu deren Übertragung auf die damaligen Verhältnisse uns nichts nötigt oder auch nur berechtigt, sondern über die vorurteilsfreie Betrachtung der wirklich vorhandenen Baureste im Lichte sicher überlieferter geschichtlicher Daten.

Die Schiffshäuser im karthagischen Kriegshafen können nicht wohl anders als auf Penteren berechnet gewesen sein, wenigstens in erster Linie, wie wir mit Rücksicht auf eine noch zu besprechende Beschränkung werden sagen müssen. War die Pentere doch, nachdem sie durch Dionys I. bei seinem Feldzuge von 397 v. Chr. zuerst in Gebrauch gekommen war, mit Notwendigkeit das normale Kriegsschiff für alle seemächtigen Kulturstaaten geworden, und Karthago hatte zu allererst Ursache, dem Beispiel des Gegners zu folgen, — mag uns gleich die Überlieferung im Unklaren über den Zeitpunkt lassen, von welchem an dies geschehen ist (s. oben S. 139 f.). Auch wenn die Anlage des Kriegshafens in der Weise, wie ihn Polybios gesehen hat, schon auf den Neubau des Arsenal nach dem Brande von 368 v. Chr. zurückging, würde es völlig glaublich sein, daß das neue Bedürfnis bereits Berücksichtigung gefunden hätte.

Vielleicht war der Raum zur Befriedigung desselben, so wie es damals vorlag, schon etwas eng und liefs sich nicht nach Belieben erweitern. Könnte doch vielleicht sogar der Umstand damit in Verbindung stehen, dafs die Schuppen über den Dockrinnen in Karthago nicht blofs auf den Schutz der Schiffskörper gegen die Einflüsse der Witterung berechnet waren, sondern in ihrem oberen Teile auch Räume zur Aufbewahrung des hängenden Geräts (*τὰ σκεύη*) für die Schiffe enthielten. Gewifs war diese Mafsregel zugleich sehr zweckmäfsig. Aber den Athenern wird doch auch ein hinreichend entwickeltes Gefühl für Zweckmäfsigkeit nicht abzusprechen sein, und im Peiraieus haben trotzdem immer besondere Gebäude (*σχευοθήκαι*) zu dem bezeichneten Zweck dienen müssen. Schliesslich haben allerdings solche Erwägungen keine wesentliche Bedeutung für die Erklärung des Zustandes in der letzten Zeit der Stadt, auf welchen die Beschreibung bei Appian und Beulés Funde zunächst hinweisen.

Waren die Dockrinnen in Karthago 5,6 m breit, so boten sie vollkommen ausreichenden Raum für die Unterbringung von Penteren. Insoweit sie im Peiraieus und in Syrakus etwas breiter waren, war eben nur der freie Spielraum zu beiden Seiten der Schiffe etwas reichlicher bemessen. Was an dem einen Orte möglich war, konnte man sich ja doch an einem andern versagen müssen. Eine Stärke von nur 30 cm für die Scheidewände will allerdings wenig besagen und scheint auf den ersten Anblick hin geeignet Bedenken zu erregen. Aber dem gegenüber kommt erstens mit Rücksicht auf die erwähnten Pilastertrommeln in Frage, ob dieselben nicht doch vielleicht schon vorn am Wasser mit 47 cm Breite einsetzten. Im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die sich einer genauen Messung der Reste entgegenstellten, darf diese Möglichkeit recht wohl in Rechnung gezogen werden, und die Dockrinnen wären auch bei einer entsprechend geringeren Breite (5,43 m) noch durchaus brauchbar für Penteren gewesen. Zweitens brachte es ja die ganze Art der Anlage mit sich, dafs die Scheidewände, wenigstens an der festländischen Seite des Hafenbeckens, von der hier zunächst die Rede sein soll, mit der wachsenden Entfernung vom Wasser aufserordentlich rasch an Stärke zunahmen. Denken wir uns zwei Radien eines Kreises von 325 m Durchmesser, die an der Peripherie 5,9 m Abstand von einander haben, 40 oder 45 m über die letztere hinaus verlängert, so wird ihr Abstand im ersteren Falle auf 7,35 m, im



letzteren Falle auf 7,53 m angewachsen sein. Der Abstand zwischen den einander benachbarten Langseiten je zweier Dockrinnen würde also bei 40 m Entfernung von der Einfahrt 1,75 m, bei 45 m Entfernung von der Einfahrt 1,93 m betragen haben, wenn die Dockrinnen 5,6 breit waren; waren sie aber nur 5,43 m breit, dann belief er sich unter entsprechender Voraussetzung auf 1,92 m, bezw. 2,1 m. Wie bald waren da, vom Wasser aus gerechnet, Mafse der Stärke erreicht, wie sie im Peiraieus und in Syrakus für die Stärke der Scheidewände vorliegen, wie erheblich wurden diese weiterhin überschritten! Selbstverständlich soll übrigens die Einsetzung von 40, bezw. 45 m in die vorstehende Rechnung nur ungefähr die zur Unterbringung einer Pentere erforderliche Länge treffen, wie sie nach Maßgabe dessen, was im Peiraieus nachgewiesen ist, etwa angenommen werden darf. Und überhaupt kann bis auf weiteres nicht mehr beabsichtigt werden, als den grundsätzlichen Nachweis zu liefern, daß die Anlage mit radialer Anordnung der Schiffshäuser um die äußere Rundung des Hafenbeckens ganz wohl in der Weise möglich gewesen sei, wie wir sie nach der Überlieferung und nach dem von Beulé festgestellten thatsächlichen Befund zunächst voraussetzen müssen. Wohl drängt sich darüber hinaus noch manche Frage auf, z. B. danach, wie die Seitenwände der Schiffsschuppen hier konstruiert gewesen sein mögen, von denen natürlich die zwei einander benachbarten allemal vorn am Wasser ein gemeinsames Stück Mauer oder einen gemeinsamen Pfeiler mit einem Pilaster haben mußten, wie ferner die etwaigen Zwischenräume zwischen ihnen weiter drinnen im Lande ausgenutzt worden wären, u. dgl. m. Solche Fragen würden sich auf verschiedenem Wege befriedigend beantworten lassen. Nur läge dies alles im Bereich freier Vermutung. Die Frage endlich, ob jene Art der Anlage an sich die rationellste war, sind wir überhaupt nicht berechtigt aufzuwerfen, solange die Dinge so liegen, wie dies zur Zeit der Fall ist. Gewiß hätten sich manche Vorteile geboten, wenn die Schiffshäuser gruppenweise parallel zu einander gelegen, die Frontseiten dieser Gruppen also ein regelmäßiges Polygon gebildet hätten, und die entsprechenden Vorkommnisse in den Häfen Zea und Munychia möchten zu derartigen Erwägungen immerhin Anlaß geben. Auch stände die Überlieferung nicht unbedingt entgegen. Auf eine Gestaltung, wie sie A. Daux nur vermöge offenerer Mißverständnisse voraussetzen konnte, dürfte man freilich nicht hinauskommen; wohl aber wäre

auch im Rahmen polygonaler Anordnung eine solche denkbar, auf welche sich die in Appians Beschreibung vorkommenden Ausdrücke immer noch hätten verwenden lassen. Doch haben wir nun einmal mit der von Beulé festgestellten Kreisform des Hafens zu rechnen und unsere Erwägungen den Thatsachen anzupassen, nicht umgekehrt diese jenen unterzuordnen. Bei 5,9 m Breite würden sich an der Peripherie des Kreises von 325 m Durchmesser, soweit sie für diesen Zweck nutzbar war, bis zu 167 Schiffshäusern haben unterbringen lassen.

Auf der Insel konnten nun allerdings nicht, wie Beulé annahm, Schiffshäuser der gleichen Art wie an der festländischen Seite des Hafenbeckens untergebracht sein. Mochten an der Peripherie der Insel bequem 53, selbst 54 Abschnitte von 5,9 m Breite zur Verfügung stehen, so ergab sich doch unter jener Voraussetzung eine Schwierigkeit hinsichtlich der Konstruktion, die bereits von Daux dargelegt, wenngleich zu irrigen Schlusfolgerungen benutzt worden ist. Die radiale Anordnung der Schiffshäuser — und eine andere wäre hier vollends nicht denkbar — mußte es ja mit sich bringen, daß sich der Raum, der für jedes von ihnen zu Gebote stand, von der Peripherie nach dem Mittelpunkte der Insel hin außerordentlich rasch verengerte, somit Bauwerke der von Beulé angenommenen Art hier zur baren Unmöglichkeit geworden wären. Doch ist in dieser Hinsicht bereits von R. Öhler nach der Richtung hingewiesen worden, in welcher die Lösung der Schwierigkeit zu suchen sein wird. Neben den großen Schlachtschiffen sind ja immer auch die kleineren Arten von Kriegsfahrzeugen weiter geführt worden: könnten die Schiffshäuser auf der Insel nicht auf solche berechnet gewesen sein? Bauliche Reste, die von ihnen herrühren könnten, sind hier überhaupt noch nicht gefunden worden, können also ebenso wenig gegen die Wahrscheinlichkeit einer derartigen Annahme wie für dieselbe angeführt werden. Fassen wir nun z. B. Dockrinnen von 2,5 m Breite ins Auge, wie sie in Syrakus neben den für die größeren Schiffe bestimmten nachgewiesen sind, und legen je eine solche in jeden der 53 oder 54 Kreisausschnitte von 5,9 m Bogenlänge, so würde der Abstand zwischen den benachbarten Seitenwänden je zweier neben einander liegender Dockrinnen, der sich an der Peripherie auf 3,4 m belaufen hätte, beispielsweise 25 m weiter nach dem Mittelpunkt der Insel zu immer noch 60 cm betragen haben, d. h. so viel, wie die Stärke der Scheidewände in Syrakus, noch eine Wenigkeit mehr, als die Stärke der Säulen im

Zeahafen. Auch in diesem Falle soll natürlich nur nachgewiesen werden, daß innerhalb der bezeichneten Beschränkung die Konstruktion nach dem von uns angenommenen Schema recht wohl möglich gewesen wäre. In den Einzelheiten der Anordnung hätte sie übrigens aus leicht ersichtlichen Gründen eine Art von Widerspiel zu der Anlage drüben an der festländischen Seite dargestellt. Hier auf der Insel würde auch selbstverständlich je ein Pilaster hüben und drüben an der Einfahrt zu jeder Dockrinne anzunehmen sein. In der Mitte der Insel werden freilich nicht Baulichkeiten von solchem Umfange, wie sie Beulé hier unterbringen wollte, geeignet zur Unterbringung von Werkstätten u. dgl., gesucht werden dürfen, wofür ja auch die Überlieferung keinerlei Anhalt giebt. Die Mauerreste, die er hier aufdeckte, werden unter diesem Gesichtspunkt doch noch weiter zu untersuchen und unter Umständen je nach der Verschiedenheit der Fundstätten einer getrennten Betrachtung zu unterstellen sein. Desgleichen bleibt besser dahingestellt, welche Bewandnis es mit den Resten von Simswerk haben mag, die Beulé bei jenen Trümmern fand und aus denen er Schlüsse auf die Gestaltung des Bauwerks ziehen wollte.

Es bedarf keiner Aufzählung von Beispielen dafür, wie Seestaaten in allen Perioden der Geschichte ihre Arsenale vor dem Einblick Unberufener nach Möglichkeit zu sichern gesucht haben. Hinsichtlich der karthagischen Hafenanlage geht die Überlieferung mit einer gewissen Beflissenheit auf die Maßregeln ein, die zu diesem Zweck getroffen waren. Zwar in einem Punkte ist der Sachverhalt, wie ihn Polybius in der betreffenden Partie seiner Beschreibung voraussichtlich dargelegt hatte, von Appian verschoben worden. Wenn dieser nämlich den hohen Aufbau des für den Admiral bestimmten Gebäudes auf der Insel unter anderem auch aus der Absicht erklären will, daß den auf der offenen See Heranfahrenden dadurch der Anblick dessen habe entzogen werden sollen, was drinnen im Kriegshafen war und vorging, so kommt das auf eine handgreifliche Mißdeutung hinaus. Gegen das freie Meer hin wurde ja die ganze Hafenanlage, mit einziger Ausnahme der schmalen Einfahrt in den Handelshafen, durch die Stadtmauer verdeckt. Aber auch abgesehen davon wäre jenes Gebäude aus leicht ersichtlichen Gründen zu dem bezeichneten Zweck weder erforderlich noch vollends gar geeignet gewesen, während es den anderen angegebenen Zweck, dem Admiral den Überblick über den Hafen und über die Vorgänge draußen auf

dem Meere zu ermöglichen, vollkommen sachgemäß erfüllte und sein Vorhandensein dadurch allein schon ausreichend erklärt wird. In der That erhellt aus der Verbindung, in welcher Appian die Angabe macht, daß er hierher nur mißbräuchlicherweise eines von den Momenten gezogen hat, die unter dem folgenden Gesichtspunkte zu erwähnen sind und in seiner Vorlage gewiß auch bloß unter diesen gestellt waren.

Demnächst wird nämlich dargelegt, daß dem Blick auch derjenigen Schiffer, die aus dem offenen Meere in den Handelshafen eingefahren waren, der Kriegshafen nicht ohne weiteres (*εὐθύς*) offen lag. Denn es umgab diesen, so heißt es, eine doppelte Mauer, und Thore waren vorhanden, welche die Handelsleute aus dem ersten Hafen — dem Handelshafen — unmittelbar in die Stadt führten, ohne daß sie durch den Kriegshafen kamen.

Auch von dem, was hiermit gesagt sein soll, läßt sich ein hinreichend deutliches Bild gewinnen. Vor allem ist klar, daß, wer sich im Handelshafen befand, nur durch die Durchfahrt aus diesem in den Kriegshafen einen Einblick in den letzteren gewinnen konnte, da zu beiden Seiten der Durchfahrt Mauern zwischen den beiden Häfen waren. Aber auch dieser Einblick war selbst aus dem westlichen und nordwestlichen Teile des Handelshafens nur beschränkt. Aus dem westlichen und nordwestlichen Teile, sagen wir; denn wenn die Hauptachsen beider Häfen einen nach Südosten hin offenen Winkel von ungefähr  $150^\circ$  bildeten und der Scheitel dieses Winkels etwa gerade am Nordrande des Handelshafens, die Durchfahrt also in der Richtung der Hauptachse des Kriegshafens lag, so war er aus dem ganzen östlichen Teile des Handelshafens überhaupt unmöglich. Beschränkt aber war er in jedem Falle, unter dieser wie unter irgendwelcher anderen Voraussetzung über die Richtung der Durchfahrt. War diese doch, wie wir sahen, wohl nicht breiter als 70 Fufs (22,4 m), gewährte demnach an sich den Blick immer nur auf einen schmalen Streifen des Kriegshafens. Zogen sich nun auf den Landspitzen zwischen den Häfen zu beiden Seiten der Durchfahrt sogar je zwei Mauern hin, so wurde jener Streifen noch schmaler, und — was noch obendrein zu berücksichtigen ist — in den meisten Fällen, wenn nicht immer, setzte die inmitten des Kriegshafens, gerade gegenüber der Durchfahrt gelegene Insel mit ihren Bauwerken dem Einblick von außen eine nahe, feste Grenze. Der Umstand, daß Appian die Insel in der oben angeführten Beziehung gerade mit Rücksicht auf ihre Lage zu dieser Durchfahrt erwähnt, berechtigt

uns vollkommen zu der Betrachtung, der wir seine daran geknüpft Notiz unterzogen haben. In dieser Hinsicht war auch die Höhe des Bauwerks auf der Insel nicht ganz ohne Belang. Eine einfache Aufzeichnung nach den von Beulé gefundenen Mäsen zeigt, daß sich der Beschreibung auch in der von Appian ihr gegebenen Form noch völlig Glaubliches entnehmen läßt. Weitere Erwägungen können dabei noch völlig dahingestellt bleiben, wie z. B. ob die Durchfahrt überbaut gewesen ist; die Kriegsschiffe hätten sie ja gerade so gut mit niedergelegtem Mast passieren können, wie sie in die Schlacht gingen, den Durchblick aber hätte eine solche Anlage noch mehr beschränkt.

Von dem Zuge der Stadtmauer entlang der Küste des freien Meeres ist oben (S. 173 f.) die Rede gewesen, und soeben wieder unter dem Gesichtspunkte, daß sie die Häfen an der Südseite — mit einziger Ausnahme der schmalen gemeinsamen Einfahrt — und an der Ostseite dem Blicke derer verdeckte, die von draussen herangefahren kamen. Aber auch gegen die Stadt hin waren die Häfen, soviel sich erkennen läßt, durch Mauern abgeschlossen, nicht sowohl zum Zweck der Verteidigung für den Fall, daß sie einmal in feindliche Hände gerieten, als vielmehr, was den Handelshafen anlangt, aus Gründen der Handels- und Zollpolitik, und was den Kriegshafen anlangt, in der eben hier besprochenen Absicht möglicher Wahrung des Geheimnisses gegen den Einblick Unbefugter. Durch eine Mauer, welche die westliche Langseite des Handelshafens von der Stadt abschloß, müssen die Thore geführt haben, die den Verkehr der Handelsschiffer mit der Stadt vermittelten, ohne daß derselbe den Kriegshafen irgendwie berührte. Es ist leicht begreiflich, wenn die Überlieferung in der vorliegenden Gestalt nur diesen letzteren Zweck erwähnt, ja vielleicht Polybius selbst nur ihn erwähnt hatte. Aber dazu hätte auch die Ummauerung des Kriegshafens allein und das Verbot der Einfahrt in ihn genügt. Im eigentlichen Sinne maßgebend für die angenommene Gestaltung der Dinge ist gewiß die Absicht gewesen, den gesamten Seeverkehr im Handelshafen gleichsam unter Verschluss zu haben, den Eingang der Personen und Waren in die Stadt und den Ausgang aus ihr zu überwachen. Wir werden annehmen dürfen, daß jene Mauer in angemessener Entfernung westlich von der Einfahrt aus dem Meere in den Hafen (Nr. 42 bei Falbe) sich von der Stadtmauer abzweigte und zunächst, wie erwähnt, parallel mit der westlichen Seite des Handelshafens hinlief, sodann nördlich um denselben — hier nur durch die Ein-

fahrt in den Kriegshafen unterbrochen — herumgelegt war und sich endlich auf der Strecke der Stadtmauer zwischen dem Nordende des großen Aufsenquais (Nr. 47) und dem später in der Not gegrabenen neuen Ausgang aus dem Kriegshafen (Nr. 50) wieder an dieselbe anschloß. Soweit der Handelsverkehr sich auf dem großen Aufsenquai bewegte, liefs er sich, wie früher (S. 202) erwähnt, leicht in das System der Überwachung hineinziehen.

Dafür, daß der Kriegshafen gegen die Stadt hin abgeschlossen war, spricht vor allem die bekannte Erzählung darüber, in wie tiefem Geheimnis im Jahre 147 v. Chr. der letzte Flottenbau und die Herstellung der neuen Einfahrt betrieben werden konnte (Appian. Lib. 121). Zur Unterstützung der Annahme kann der Verweis auf die entsprechenden Mauern im Peiraieus dienen, und wie dort, so mag auch hier neben dem Wunsch der Geheimhaltung die Rücksicht auf grössere Sicherheit der kostbaren Anlage gegen Feuergefahr in Betracht gekommen sein.

Die Mauer, die den Kriegshafen umgab, wird weder an der nach dem Handelshafen hin gelegenen Seite mit derjenigen Mauer zusammengefallen sein, welche zur Absperrung des letzteren bestimmt war, noch an der Ostseite mit der Stadtmauer, obgleich sie sich — vermöge ihrer kreisförmigen Gestalt — der ersteren bei der Durchfahrt aus dem Handelshafen nach dem Kriegshafen, der letzteren etwa bei dem Punkte, wo im Jahre 147 der Notausgang gegraben ward, sehr genähert haben muß. So hätte in der That eine doppelte Mauer den Kriegshafen sowohl vom freien Meere als auch vom Handelshafen — hier nur die Durchfahrt abgerechnet — geschieden und gegen den Einblick von dieser Seite her gesichert. Wenn Appian (Lib. 96 g. E.) gerade in diesem Zusammenhange einer doppelten Mauer gedenkt, die das Arsenal „umgeben“ habe, so ist das gewifs nicht buchstäblich zu fassen, sondern eben daher abzuleiten, daß Polybius zwar die Thatsache in der soeben bezeichneten Beschränkung erwähnt hatte, der Sinn seiner Worte aber bei der Übertragung in die neue Form verschoben worden ist. In der That läfst sich auch nicht wohl absehen, wozu eine doppelte Mauer um den ganzen Kriegshafen notwendig gewesen wäre.<sup>33)</sup>

Als der Kothon mit Sturm genommen war, drang P. Scipio zunächst auf den nahe dabei gelegenen Markt vor. Von diesem führten die drei durch den letzten, furchtbaren Kampf bekannten Strafsen nach der Byrsa im engeren Sinne, dem Asklepios Hügel,

hinauf; an ihm oder in seiner nächsten Nähe lag auch ein Tempel des „Apollo“ mit einem vergoldeten Standbilde des Gottes in einer aus Gold getriebenen Kapelle von tausend Talenten Gewicht. Von den Versuchen, diese Stätten genauer zu bestimmen, hat bis jetzt keiner zu einem sicheren Ergebnis geführt, am wenigsten diejenigen, den Namen des Apollotempels auf irgendwelche unter den Trümmerstätten in der fraglichen Gegend (Nr. 54, 55, 56 u. a. m.) festzulegen, — sei es auch nur eines Apollotempels der römischen Stadt mit der daran geknüpften Voraussetzung, daß dieser dieselbe Stelle eingenommen habe, wo einst der entsprechende punische Gott verehrt worden sei. Die Stelle des Marktes wird allerdings am ehesten etwas westlich oder nordwestlich vom Kriegshafen zu suchen sein. Wenn vielleicht aus einer lateinischen Inschrift, die dort in der Nähe gefunden worden ist (CIL. 8, Nr. 12556), ein Schluß auf die Lage des römischen Forums daselbst gezogen werden könnte, so liefse sich daran freilich immer noch keine bindende Folgerung auf die gleiche Lage des punischen knüpfen. Es ist im allgemeinen früher, namentlich in der ersten Freude über die gemachten Funde, gern zu weit mit solchen Annahmen gegangen worden. Gewiß trägt jede Örtlichkeit, wenigstens sofern ihr Charakter durch den Wechsel von Ebene und Anhöhe, durch Flußläufe oder den Zug der Meeresküste wesentlich bestimmt wird, etwas in sich, was bei jeder Neubesiedelung die Anlegung von Plätzen, Strafsen, hervorragenden öffentlichen Gebäuden u. s. w. in der Hauptsache immer an denselben Stellen herbeiführen würde. Entsteht ferner eine neue Stadt an der Stelle einer zerstörten früheren, so wird bei der neuen Anlage unter Umständen der Zug der ehemaligen Strafsen und Plätze zwischen den sie begleitenden Trümmerreihen hin bestimmend mitwirken, und die noch brauchbaren Fundamente älterer Bauten werden vielleicht Benutzung finden können. Und jetzt sind wenigstens einige Punkte der römischen Stadt bestimmt festgestellt, während ein großer Teil der oben bezeichneten Rückschlüsse obendrein nur an hypothetische Ansetzungen anknüpfte. Immerhin wird die letzte Entscheidung nur durch unzweifelhaft bestimmbare Funde aus der punischen Zeit erreicht werden können. Insbesondere wird einem vielfach stark betonten Moment nur eine verhältnismäßig geringe Bedeutung eingeräumt werden dürfen: der Annahme, daß eine Überlieferung über die Bestimmung der alten Stätten, namentlich Kultusstätten, noch fortgelebt habe oder wirksam gewesen sei, als die

neue Anlage erfolgte. Es läßt sich in der That nicht recht absehen, wie dies — etwa den Asklepioshügel ausgenommen — der Fall gewesen sein sollte; denn dafs die alten Häfen wieder für die neue Stadt nutzbar gemacht worden sind, fällt ja unter einen anderen Gesichtspunkt. Diese Auffassung aber verträgt sich ganz wohl mit der uneingeschränkten Anerkennung der Thatsache, dafs in der römischen Stadt das punische Wesen wieder aufgelebt, ja zu einem gewissen Reichtum der Entfaltung gekommen ist.

Dafs der Markt von hohen Häusern umgeben war, wird schon in der Erzählung von dem Aufstande des Bomilcar 308 v. Chr. ausdrücklich erwähnt (Diod. 20, 44, 4). Aus der Beschreibung des letzten Kampfes um die drei Strafsen von da nach der Byrsa hinauf, in der uns übrigens der Wortlaut des Polybius bei Appian (Lib. 128 f.) fast vollständig vorzuliegen scheint, ist bekannt, dafs dieselben mit sechsstöckigen Häusern besetzt und diese dicht aneinandergereiht waren; höchstens wird die fortlaufende Linie durch einige Querstraßen unterbrochen gewesen sein. Dabei berechtigt uns natürlich die ausdrückliche Angabe über die Höhe der Häuser hier keineswegs zu dem Schlufs, dafs es anderwärts in der eigentlichen Stadt wesentlich anders damit gestanden haben müsse. Denken wir uns beispielsweise einen Bericht über einen entsprechenden Kampf, der sich etwa in Hamburg vom Hafen hinauf nach dem Rathaus zöge, so würde darin die Erwähnung des gleichen Umstands gewifs nicht fehlen. Aber die etwaige Folgerung, dafs deswegen in den übrigen Teilen der inneren Stadt nur niedrige Häuser anzunehmen seien, wäre doch handgreiflich unrichtig.<sup>34)</sup>

Quellen finden sich nur ganz spärlich auf der karthagischen Halbinsel, zunächst ihrem östlichsten Vorsprung. Gegrabene Brunnen liefern ein brackiges Wasser. Die Bevölkerung der punischen Stadt und längere Zeit hindurch auch noch diejenige der römischen Stadt sah sich demnach fast ausschliesslich darauf angewiesen, ihren Bedarf an Trinkwasser durch Ansammlung der atmosphärischen Niederschläge zu decken. Bei den Nachgrabungen sind denn auch neuerdings an vielen Punkten, auf den Hügeln wie in der Ebene, einzelne Cisternen und kleinere Gruppen von solchen gefunden worden, die zum Teil sicher noch aus der punischen Zeit stammen. Von jeher bekannt waren die beiden großen Cisternengruppen von La Malka und unweit der Küste hinter Bordsch Dschedid und haben durch ihre Ausdehnung wie durch die Zweckmäfsigkeit ihrer Anlage Bewunderung erregt. Allerdings ist noch immer nicht das letzte Wort



in der vielbehandelten Streitfrage gesprochen, ob sie von den Puniern erbaut und von den Bewohnern der römischen Stadt nur wieder instandgesetzt oder ob sie von den letzteren überhaupt erst angelegt worden sind. In erhöhtem Maße sind sie dann noch nutzbar gemacht worden, seitdem ihnen die anscheinend um die Wende des 2. und 3. Jahrhunderts n. Chr. erbaute großartige Wasserleitung vom Dschebel Zaghwân und Dschuggar her reichliches Quellwasser zuführte. Die Zerstörung im Lauf der Jahrhunderte nach der Einnahme der Stadt durch die Araber hat bei der größeren unter beiden Anlagen, derjenigen von La Malka, am weitesten um sich gegriffen. Von der Nordecke des Byrsahügels ist ihre nächstgelegene Frontseite, eine der ursprünglichen Langseiten, 6—700 m gegen Nordwesten hin entfernt. Die Anhöhe, die sie trägt, erhebt sich etwa 35 m über den Meeresspiegel. Nach Grundplan und Bauart scheint sie mit der besser erhaltenen Anlage bei Bordsch Dschedid in allen wesentlichen Stücken übereingestimmt zu haben. Edrisi sah noch 24 von den Quergewölben neben einander stehen; im vorigen Jahrhundert waren noch 20, gegenwärtig sind nur noch 14 wahrnehmbar. Eingehendere Nachforschungen waren, namentlich in den früheren Zeiten, so gut wie ganz ausgeschlossen, auch weiter noch sehr behindert durch den Umstand, daß von altersher Eingeborene mit ihrem Viehstand in den Wölbungen Wohnung genommen haben und diese zum Teil hierdurch mit allerlei Abfällen, zum Teil auch durch angeschwemmtes Erdreich bis an die Gewölbeansätze und weiter hinauf angefüllt sind. Desgleichen sind Scheidewände in sie eingezogen, neue Eingänge durch das Gemäuer gebrochen, und was sonst eine solche Art der Benutzung an Zerstörung mit sich bringt. Die Quergewölbe, die in der Richtung von Südsüdost nach Nordnordwest streichen, scheinen bei etwa 8 m lichter Weite eine Länge von ungefähr 110 m gehabt zu haben. Die ganze Anlage ist auf ihrer Längsachse von einem etwa 5,5 m weiten Transversalgewölbe durchschnitten worden, welches durchgängig etwas über das Niveau der von den Quergewölben bedeckten Räume erhöht war. Ob vielleicht andere bauliche Anlagen in der Nähe mit dieser Cisternengruppe in Beziehung gestanden haben, kann hier ganz außer Frage bleiben.

Die andere Cisternengruppe ist etwas westlich von Bordsch Dschedid, wenig mehr als 200 m von der Küste, in eine Einkehlung des südlichen Abhangs der Hügelgruppe eingebettet, der sich vom Meere bogenförmig nach La Malka hinzieht und die eigentliche Stadt

der punischen Zeit nördlich begrenzte. Obschon ihrer ganzen Anlage nach merklich kleiner, als diejenige von La Malka, stellt sie doch ein imposantes Bauwerk dar. Vor allem ist sie weit besser erhalten, in einem Grade, dafs in neuester Zeit daran hat gedacht werden können, sie wieder nutzbar zu machen. Sie bildet ein Rechteck — um die von E. Pricot de Sainte-Marie gegebenen Mafse hier einzusetzen — von 136,6 m Länge und 37,4 m Breite, dessen Langseiten ziemlich genau die Richtung von Nordnordost nach Südsüdwest haben. In dieses Rechteck, mit dessen Schmalseiten und unter einander parallel, sind achtzehn Quergewölbe von 5,85 m lichter Weite und 11,95 m lichter Höhe eingelegt. Auf der Längsachse des ganzen Bauwerks durchschneidet sie in gleichem Niveau ein Transversalgewölbe von denselben Abmessungen, unter welchem die Scheidewände zwischen den Quergewölben durchbrochen sind, so dafs das Bauwerk in der Mitte seiner ganzen Länge nach unter den hier durchgehenden Kreuzwölbungen hin durchblickt werden kann. Von den Quergewölben sind fünfzehn (Nr. 2—9 und 11—17 von Südsüdwest aus gerechnet) an ihren Schmalseiten halbkreisförmig abgerundet und haben 29,2 m grösste Länge. Das erste, zehnte und achtzehnte jedoch sind nach anderen Grundsätzen behandelt. Hier sind nämlich die Quergewölbe zu beiden Seiten des Mittelgangs bedeutend kürzer und rechtwinklig abgeschlossen. In die Abstände aber zwischen diesen Abschlüssen und der Außenmauer des Ganzen sind kreisrunde, zum Teil jetzt noch mit Kuppelgewölben überdachte Schächte eingelassen, betreffs deren die wahrscheinlichste Vermutung darauf hinausgeht, dafs sie zur Klärung des Wassers dienten, das von hier nach außen hin abgegeben ward. Doch ist im einzelnen noch manches unklar, namentlich in Bezug auf die bauliche Gestaltung der achtzehnten Reihe, die Zugänglichkeit eines Teils der von Kuppeln überdeckten Räume, der Treppentbauten in ihnen u. s. w. Außen entlang an den beiden Langseiten des Bauwerks zog sich oben, noch merklich über dem Niveau des höchsten Wasserstandes, der bis zu 5,5 m gestiegen zu sein scheint, eine überwölbte, 2,5 m breite Galerie hin, von welcher aus nach jedem der gleichmäfsig langen Quergewölbe hüben und drüben eine thürartige Öffnung führt, auch die Kuppelräume im ersten und zehnten Quergewölbe zugänglich sind. Den Luftwechsel förderten auferdem Öffnungen, welche oben im Scheitel der Wölbungen in regelmäfsigen Abständen angebracht sind. In der Umgebung der

Cisternen ist bei neueren Nachforschungen ebenso wahrgenommen worden, in welcher Weise Fürsorge dafür getroffen war, ihnen das Regenwasser aus der Umgebung in möglichst reichem Masse zuzuführen, wie andererseits Leitungen entdeckt worden sind, die dazu bestimmt waren, Wasser zum Gebrauch in die Stadt zu führen.<sup>35)</sup>

Die von dem Brande der punischen Stadt herrührende Aschenschicht, die in verschiedener, immer aber bedeutender Tiefe unter der heutigen Erdoberfläche liegt, ist bei vielen Nachgrabungen erreicht und noch bis auf den jungfräulichen Boden hinunter durchstoßen worden. Es sind bei solchen Anlässen überaus zahlreiche Inschriften und Stelen, dazu verschiedene kleinere Kunstwerke und Gegenstände des täglichen Gebrauchs ans Licht gezogen, allerlei Baureste und Grabstätten aufgedeckt worden. Aber von den großen öffentlichen Gebäuden der alten Zeit ist noch keines nachgewiesen. Mit Recht hat die neuere Forschung mit der früher von mehreren Seiten nur allzusehr geübten Gepflogenheit gebrochen, leichten Herzens Reste der römischen Zeit in die punische zurück zu verschieben, an sie oder an allgemeine Andeutungen der litterarischen Überlieferung Schlusfolgerungen in entsprechender Richtung anzuknüpfen und punische Benennungen mit freigelegter Hand darüber auszustreuen.

Auch die vielgenannten unterirdischen Grabkammern, die sich in sehr großer Menge auf der Hügelgruppe des Dschebel Khawi finden, lassen sich jetzt nicht mehr der punischen Zeit zuschreiben. Falbe hatte zuerst einige Spuren von ihnen wahrgenommen, spätere Besucher der Örtlichkeit haben sie dann in immer wachsender Zahl vorgefunden, nicht ohne daß die Ausbeutung der Gräberstätte durch die Eingebornen ihnen zum Teil die Wege gezeigt, aber auch die Funde vorweggenommen hätte. Von den Berichten dieser Art ist derjenige Beulés der eingehendste und wertvollste. Allerlei Auffälliges in den gemachten Wahrnehmungen suchte man nach besten Kräften zu erklären. Die tiefergehende Untersuchung aber, die der Sache neuerdings von A. L. Delattre und seinen Mitarbeitern gewidmet worden ist, hat erwiesen, daß es sich hier nicht um eine punische Nekropolis, sondern um die der jüdischen Gemeinde im römischen Karthago handelt, die weiterhin auch für das Begräbnis von Christen benutzt worden ist. Es ist daher hier nicht weiter auf dieselbe einzugehen. Allerdings bleibt in Bezug auf die Begräbnisstätten der punischen Stadt noch eine gewisse Lücke offen. Auf dem St. Ludwigshügel und weiter auf dem Hügelrücken bis

nach dem Meere bei Bordsch Dschedid sind, wie früher erwähnt, sehr alte Gräber aus einer Zeit gefunden worden, wo die Stadt sich noch nicht bis dorthin erstreckt haben kann. Als auch diese Gegend mit Gebäuden besetzt und in die Stadtbefestigung einbezogen war, wo wurden da nun die Toten begraben? Man müßte annehmen, daß dies auch dann noch in dem bezeichneten Umkreis habe geschehen können, wenn die zwei Voraussetzungen richtig sind, daß die Reste des um 180 n. Chr. erbauten Odeums der römischen Stadt von Delattre dort wiedergefunden sind und daß das Alter der Gräber, die man nach Tertullian beim Grundgraben zu diesem Gebäude dort aufdeckte, damals richtig bestimmt worden ist. Man glaubte nämlich, sie auf ein Alter von etwa 500 Jahren schätzen zu sollen. So wenig nun aber zur Zeit gegen die erste Voraussetzung einzuwenden ist, so wenig kann jene Datierung an sich für verbindlich gelten. In der That weisen Mitteilungen, die Delattre über frühere Funde nahe bei der von ihm als Odeum bestimmten Baulichkeit erhalten hat, darauf hin, daß jene Gräber wahrscheinlich viel älteren Ursprungs gewesen, also unter denselben Gesichtspunkt zu stellen sind, wie die früher erwähnten. Die Begräbnisstätten der Zeit, wo die Stadt auf dem Höhepunkt ihrer Entwicklung angelangt war, werden also außerhalb des Bereichs zu suchen sein, den sie damals einnahm, wenn auch näher an der Grenze des städtisch bebauten Terrains, als man dies früher annahm, wo noch an die Nekropolis auf dem Dschebel Khawi gedacht werden konnte. Wirklich ist auch ganz neuerdings im südöstlichen Teile der ehemaligen Vorstadt Megara, in einer Gegend, wo bisher wenig gefunden, aber auch aus naheliegenden Gründen wenig nachgeforscht worden war, eine punische Gräberstätte aufgedeckt worden, die der letzten Periode der alten Stadt anzugehören scheint. Entsprechende Funde werden anderwärts — wer kann sagen, wo überall? — weiterhin gewiß noch gemacht werden.<sup>36)</sup>

Im allgemeinen sind noch bedeutsame Ergebnisse, große Überraschungen von den Ausgrabungen auf dem Boden des alten Karthago zu erwarten, selbst wenn diese nur so stoffs- und stückweise — um den Ausdruck zu gebrauchen — und mit verhältnismäßig so beschränkten Mitteln fortgesetzt werden, wie bisher. Hier liegen noch Aufgaben vor, denen allerdings nur ein großer Staat mit voller Einsetzung der ihm zu Gebote stehenden Mittel genügen kann.

---

# DRITTES BUCH.

---

Vom Jahre 306 v. Chr. bis zum Ausbruch des zweiten  
Kriegs mit Rom.

*Litora litoribus contraria, fluctibus undas  
Imprecor, arma armis: pugnent ipsique nepotesque.*  
Verg. Aen. 4, 628 f.

---

# DRITTES BUCH

Im Jahre 1806 in Bonn bei der Druckerei des Verlegers  
Johann Neumann verlegt.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, Vervielfältigung  
und Verbreitung, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche  
Genehmigung des Verlegers nicht zulässig.

## ERSTES KAPITEL.

### **Sicilische Beziehungen vom letzten Friedensschlusse mit Agathocles bis zur Begründung des Königtums in Syrakus durch Hiero II.**

Die Geschicke Karthagos wurden im ersten Buche dieser Darstellung bis gegen Ende des vierten Jahrhunderts v. Chr. herab verfolgt. Eine mehrhundertjährige Entwicklung der Dinge in den Umländern des westlichen Mittelmeerbeckens sehen wir um diese Zeit zum Abschlufs gelangt. Westgriechen und Etrusker sind ausgeschieden aus der Reihe der Faktoren, welche selbständig bestimmend auf den weiteren Gang der Verhältnisse einzuwirken vermögen; dafür ist Rom in dieselbe eingetreten. Karthago hat seinen Machtbereich innerhalb bestimmter Grenzen festgestellt, seine Beziehungen zu allen Kulturstaaten, mit denen sich derselbe berührt, vertragsmäfsig geregelt.

Der neu erreichte Zustand erhielt durch die Gunst der Umstände eine wohlbemessene Zeit, sich zu festigen. Auf reichlich anderthalb Jahrzehnt hinaus ist von keinem Vorgang, keiner Unternehmung die Rede, die für seine Fortdauer unmittelbar bedrohlich gewesen wären; selbst der Name Karthago tritt nirgends hervor, was für diese Zeit, trotz der Lückenhaftigkeit der Überlieferung, doch nicht wohl blofsem Zufall zugeschrieben werden kann.

Freilich der Gang der Ereignisse im weiteren Umkreise stand bei alledem nicht still, und arm an bedeutsamen Vorgängen, die mittelbar auf die Stellung des karthagischen Staats zurückwirken mußten, war der Zeitraum durchaus nicht. Im Osten vollzogen sich immer neue Gestaltungen und Machtverschiebungen, in Italien der dritte Samniterkrieg und was sich daran schlofs, mit dem Ergebnis, dafs Rom nur noch einen Schritt zu thun hatte, um auch den letzten Rest der Halbinsel noch in den Bereich seiner Herrschaft zu ziehen.

Agathocles hielt sich gegenüber Karthago während des bezeichneten Zeitraums streng auf dem Boden des Friedensvertrags.

Seine Thätigkeit nach aufsen richtete sich, wie einst diejenige des älteren Dionys, auf Unteritalien, soweit dieses damals eben noch aufserhalb des großen Entscheidungskampfes stand; sie griff weiterhin in die Verhältnisse des Ostens ein, von wo aus sich nur zu bald in rückläufiger Bewegung ein Eingreifen in die Verhältnisse des Westens daran schliessen sollte. Dahin gehört seine Besitznahme von Corcyra, gehören seine Beziehungen zu Ptolemäus, zu Pyrrhus, dann zu Demetrius, der vom macedonischen Thron aus auf die Wiederherstellung des ganzen Alexanderreiches sann.

Gerade diese letztere Verbindung gab vielleicht dem Agathocles den Anstofs zum Plane eines neuen Unternehmens gegen Karthago. Kriegerische Bewegung war nun einmal Bedingung für den Bestand einer Herrschaft nach der Art der seinigen. Italien bot kein Feld mehr für eine grössere Reichsgründung: nach jener Richtung hin zeigte sich, zumal mit Benutzung der Erfahrungen aus seinem früheren Feldzuge nach Africa, noch am ehesten die Aussicht auf greifbare Ergebnisse für ihn.

Allerdings ist es nur Vermutung, die schon hier solche Zusammenhänge herstellen möchte, anknüpfend an die Thatsache, das wenigstens weiterhin Rücksichten auf die Verhältnisse des Westens immer häufiger und wesentlicher in den Berechnungen der östlichen Machthaber hervortreten. Die einzige vorhandene Überlieferung berichtet nur, das Agathocles bereits eine Flotte von 200 Tetreren und Hexeren ausgerüstet hatte, um einen neuen Zug nach Africa zu unternehmen,<sup>37)</sup> als sein Tod — 289 v. Chr. — die Lage von Grund aus änderte. Er hatte seinerzeit erprobt, das es wohl möglich sei, drüben im Lande Boden zu gewinnen und Karthago nach dieser Seite hin zu isolieren, nicht aber, die Stadt selbst einzunehmen, wenn sie nicht auch von der Seeseite abgeschlossen werden könne. Darauf war die große Flottenrüstung abgezielt gewesen. Von einer Ausführung des Angriffs konnte nun nicht mehr die Rede sein; im Gegenteil liefen sich die Dinge im Osten der Insel so an, das nur zu bald von dort her ein karthagisches Eingreifen angeregt ward. Das Heer, welches dazu verwendet worden ist, war vielleicht schon im Hinblick auf den drohenden Angriff des Agathocles zusammengebracht worden.

Noch einmal versuchte die Bürgerschaft von Syrakus die Wiederaufrichtung des Freistaats; aber sie hatte mit dem Heere zu rechnen, das unter Archagathus, dem Enkel des Tyrannen, draussen bei Ätna



stand. Die Führung dieses Heeres nun rifs Menon nach Ermordung des Archagathus an sich und begann den Krieg gegen die Stadt, um sich der Herrschaft über sie zu bemächtigen. Als er gegen das von Hicetas geführte Bürgerheer im Felde nicht aufkommen konnte, erhielt er karthagische Hülfe, und deren Mitwirkung zwang die Bürgerschaft von Syrakus — aller Wahrscheinlichkeit nach im Jahre 288 v. Chr. — auf einen nachteiligen Frieden einzugehen. Als Bedingungen desselben werden nur die Stellung von 400 Geiseln und die Wiederaufnahme der Verbannten überliefert. Über den Verbleib des Menon fehlt jede Nachricht, ebenso wie über die für uns noch wichtigere Frage, was denn eigentlich Karthago durch die empfangenen Geiseln verbürgt wissen wollte. Am ehesten denkt man natürlich an eine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des neuhergestellten Zustandes in der Stadt und zur Beschränkung der Oberherrlichkeit über den Osten der Insel auf gewisse Grenzen, namentlich gegen Agrigent hin; denn diese Stadt muß, wenn sie überhaupt dem Agathocles in seiner letzten Zeit unterworfen gewesen war, mindestens damals wieder frei geworden sein. Auffällig erscheint es immerhin, daß die damaligen Lenker des karthagischen Staats sich mit einer solchen Feststellung begnügten und gar keinen Anlauf nahmen, um die Gunst der Umstände zur Unterwerfung des östlichen Teils der Insel auszunutzen. Denn über die voraussichtliche Unsicherheit des Zustandes, den der Friede bestätigte, konnten sie doch kaum im unklaren sein.

In Syrakus gingen in der That die schlimmsten Zerwürfnisse daraus hervor, und als dieselben ein Ende dadurch finden zu sollen schienen, daß die fremden Söldner sich zum Abzug bewegen ließen, da bemächtigten sich diese — wohl noch 288 v. Chr. — Messanas und begannen nun von dort aus als Mamertiner ihren Krieg gegen alle. In Syrakus machte sich Hicetas zum Herrscher, in Agrigent erscheint Phintias als Tyrann, Tyndarion in Tauromenium, und einige Jahre später in Leontini Heraclides.

Bald kamen wieder nach alter Weise Syrakus und Agrigent oder vielmehr ihre Beherrscher in den Kampf um die Oberherrschaft — ungefähr 286—285 v. Chr. —, und als in diesem Phintias den kürzeren zog, nahm anscheinend Hicetas sogar nach Art des älteren Dionys und Agathocles den Plan zur Eroberung der ganzen Insel wieder auf und griff das karthagische Gebiet an. Glück hatte er damit nicht. Freilich erfahren wir nur, daß er durch die Karthager

am Terias, also nicht weit von der Ostküste der Insel, in der Nähe von Leontini, eine empfindliche Niederlage erlitten habe. Karthago hat eine Erweiterung seiner Besitzungen allen Anzeichen nach auch in diesem Kriege nicht erzielt, vielleicht nicht einmal erstrebt, aber doch auch auf einige Jahre von jener Seite her keine Beunruhigung erfahren. Die Annahme liegt nahe, daß Phintias Schutz bei der mächtigen Nachbarin gesucht habe, eben daraus aber der bezeichnete Zusammenstoß mit Hicetas hervorgegangen sei, und das Verhältnis könnte wohl den Krieg noch einige Zeit überdauert haben. Trifft eine überaus ansprechende Vermutung J. Belochs das Richtige, so hätte sich dasselbe allerdings späterhin gelöst, ja in sein Gegenteil verkehrt, und Karthago hätte auf einen Hülfesruf der Bewohner von Henna eine Besatzung in diese Stadt gelegt, um der immer wachsenden Ausdehnung der Herrschaft des Phintias ein Ziel zu setzen. Jedenfalls verzichtete Hicetas auf die Durchführung seiner Pläne, zumal da die Mamertiner in nächster Nähe zusehends bedrohlicher wurden. Denn diese breiteten ihre Herrschaft im Nordosten der Insel immer weiter aus, und wenn sie sich, soweit darüber eine Anschauung zu gewinnen ist, von dem unmittelbaren karthagischen Gebiete fernhielten, so bekämpften sie um so gleichmäßiger und andauernder ihre anderen Nachbarn, drangen sogar — 282 v. Chr. — verheerend bis zur Südküste vor, wo sie Gela und Camarina zerstörten.<sup>38)</sup>

Da nahmen gerade die Verhältnisse Italiens jene Wendung, durch welche nunmehr auch Tarent zur Aufnahme des Kriegs mit Rom und in der Erkenntnis der eigenen Unfähigkeit, ihn durchzuführen, zur Herbeirufung des Königs Pyrrhus veranlaßt ward.

Mit Bezug auf die Zeit, wo sich dessen Erscheinen in Italien vorbereitete, besitzen wir die merkwürdige Überlieferung, daß damals in Rhegium Besorgnis vor einer karthagischen Occupation geherrscht habe: diese Besorgnis sei eine von den Ursachen dazu gewesen, daß die Bürgerschaft genannter Stadt um die römische Besatzung nachsuchte, die ihr selbst bald darauf so verhängnisvoll werden sollte. Soviel sich erkennen läßt, stammt die Angabe aus jener Zeit selbst; sie erweckt durchaus nicht den Eindruck, als sei sie etwa nachträglich im römischen Interesse ersonnen, um noch ein rechtfertigendes Gegenstück mehr zu dem bald darauf erfolgten römischen Eingriff in die sicilischen Verhältnisse abzugeben. Nur bleibt auch so die Frage, was ihr etwa Thatsächliches zu Grunde

liegen möge, ohne befriedigende Antwort. Bezeichnet sie nur, was man dort zu Lande als das wirksamste Mittel betrachtete, welches Karthago im Angesicht der drohenden politischen Verwicklung zum Schutze seiner sicilischen Besitzungen und Interessen ergreifen könne? Oder zeigten sich etwa karthagische Schiffe in der Meerenge, vielleicht nur mit der Absicht eines Unternehmens gegen die Mamertiner, die aber anderwärts Mißdeutung gefunden hätte? Oder wäre in Karthago doch der Entschluß gefaßt worden, sich für alle Fälle, ohne weitere Rücksicht auf die Bestimmungen des letzten Vertrags mit Rom, der auf ganz andere Verhältnisse berechnet war, des wichtigen Punktes zu bemächtigen? Die weiterhin noch so lange gewährte Zurückhaltung läßt allerdings nicht gerade hierauf schließen. Jedenfalls schnitt die Einlegung der römischen Besatzung alles weitere in dieser Hinsicht ab. Als diese Besatzung dann nach den ersten großen Erfolgen des Pyrrhus das Beispiel der Mamertiner nachahmte und sich auf eigene Rechnung der ihr anvertrauten Stadt bemästerte, ergab sich daraus wenigstens der negative Vorteil, daß der neue Räuberstaat von vornherein von jeder Möglichkeit einer Verbindung mit dem König ausgeschlossen dastand.<sup>39)</sup>

Das Unternehmen des Pyrrhus hätte nicht ohne eine für das karthagische Interesse nachteilige Rückwirkung auf die sicilischen Verhältnisse bleiben können, selbst wenn es nur in dem beschränkten Sinne, wie die Tarentiner die Sache gefaßt wissen wollten, zu einem günstigen Ergebnis führte. Der Plan, dessen Ausführung er selbst an die ihm übertragene Mission zu knüpfen gedachte, stellte den Fortbestand des karthagischen Reichs überhaupt wieder in Frage. War der Grund zu dem beabsichtigten westgriechischen Königreiche in Unteritalien gelegt, dann mußte — mochten nun verwandtschaftliche Beziehungen und Ansprüche auf das Erbe des Agathocles, mochten Einladungen der sicilischen Griechen ihn hinüberryufen oder nicht — Sicilien das Ziel des nächsten Angriffs werden und, wenn dieser gelang, der Mittelpunkt der neuen Herrschaft. Wenn ferner im Falle des Erfolgs nach der einen Seite hin Rom sich „in die Reihe der barbarischen Grenzvölker des hellenistischen Staatensystems“ zurückdrängen ließe, wenn die Grenzen Unteritaliens im wesentlichen mit dem zusammenfielen, was hier als Ziel des Strebens erscheinen konnte, so trug ein drüben auf Sicilien gewonnener Erfolg keinerlei entsprechenden Anlaß zur Selbstbeschränkung in sich. Im Gegenteil: Verhältnisse und Tradition wiesen in gleichem Maße

hinüber nach Africa. Noch einmal hatte Karthago mit dem Gedanken zu rechnen, der unter den verschiedensten Verhältnissen ebenso die athenischen Demagogen zur Zeit des Pericles, dann Alcibiades mit seinem Anhang und wiederholt die als Führer nach dem Westen berufenen Fürsten und Prinzen, wie den älteren Dionys und Agathocles belebt hatte. Und bedeutender, als je, waren die Mittel, die jetzt dem Träger dieses Gedankens zu Gebote standen, waren die Erfolge, die ihm im ersten Anlauf zufielen.

Es war zweifellos ein großes Glück für Karthago, daß der römische Staat gegenüber den daraufhin an ihn ergangenen Friedensanerbietungen des Pyrrhus fest blieb; der blinde Appius Claudius hat sich mit seinem Eingreifen in die Beratung nicht bloß um sein Vaterland wohlverdient gemacht. Die Überlieferung ist gerade hier für unsern Bereich über die Mafsen dürftig: aber fast möchte sich die Meinung aufdrängen, als sei man sich drüben in Karthago erst jetzt des Ernstes der Lage recht bewußt geworden. Jedenfalls treten uns erst im folgenden Jahre, 279 v. Chr., Mafsregeln entgegen, die darauf Bezug hatten, und sie bewegten sich nun allerdings in der Richtung, die den vorliegenden Umständen am besten entsprach. Diese aber gaben deutlich zweierlei an die Hand: einerseits thätiges Zusammenwirken mit Rom, um diese Macht in der Fortsetzung des Kampfes zu bestärken und den König in Italien festzuhalten, andererseits thunlichst energische Benutzung der sicylischen Verhältnisse, um den östlichen Teil der Insel nach Möglichkeit noch in die eigene Gewalt zu bringen, ehe jener etwa imstande sei hier einzugreifen.

In letzterer Hinsicht ergab sich ein guter Anfang dadurch, daß die Mamertiner, die ja ihr Interesse ohne weiteres auf die Seite der Gegner des Pyrrhus wies, sich durch ein Bündnis an Karthago anschlossen. Und gleichzeitig ward gewiß auch bereits das größere Heer zusammengebracht, das wir im nächsten Frühjahr im Felde finden, um unter Umständen, wie sie nicht leicht förderlicher gedacht werden konnten, an die Vollendung der hier zu erledigenden Aufgabe zu gehen. Denn in Syrakus hatte Thoinon, der im Jahre 279 den Hicetas zu Falle brachte, sich nicht allein an dessen Stelle zu behaupten vermocht, sondern wider ihn war Sosistratus aufgetreten, und beide bekämpften sich nun, jener im Besitz der Burg auf der Insel, dieser im Besitz der übrigen Stadtteile.<sup>40)</sup>

Welch hoher Wert auf den erstgenannten Gesichtspunkt gelegt

ward, beweist gleichmäfsig der Inhalt und die Form, wie der Zeitpunkt des Angebots, das jetzt an Rom erging.

Wir besitzen auf der einen Seite die römisch-annalistische Überlieferung, dafs nach der Schlacht bei Ausculum der Vertrag zwischen Karthago und Rom zum vierten Male erneuert worden sei, ergänzt durch den von Polybius (3, 25) aus dem capitulinischen Archiv mitgetheilten Wortlaut eines Zusatzes zu dem bisher bestehenden Vertragsverhältnis, welcher darauf gerichtet ist, dieses zu einem Kriegsbündnis gegen Pyrrhus zu erweitern. Dazu tritt, für sich gesondert, eine anderweitige Angabe annalistischen Ursprungs, dafs — ebenfalls nach jener Schlacht — eine karthagische Flotte von 130 (oder 120) Schiffen unter Mago vor Ostia erschienen sei, um sich unter dem Ausdrücke freundnachbarlichen Bedauerns über die andauernde Bedrängnis der Römer durch den fremden König ihnen zur Hülfeleistung zur Verfügung zu stellen, — was freilich vom Senat mit Dank abgelehnt worden sei. Endlich wird wieder in anderer Verbindung berichtet, und zwar, soviel sich sehen läfst, nach Timäus: nach Abschluß eines Bündnisses zwischen Karthago und Rom sei ein gemeinsamer Angriff auf Rhegium unternommen worden.

Unserer Auffassung nach ist es nun keineswegs notwendig, die eine oder andere dieser Angaben als ungläubhaft zurückzuweisen, sondern es läfst sich zwischen ihnen ein wohlverständlicher Zusammenhang herstellen. Die von Polybius wiedergegebene Urkunde, die übrigens mehrfach deutliche Spuren einer rein äußerlichen Übertragung lateinischer Worte in griechische an sich trägt, wird dabei selbstverständlich den Ausgangspunkt abzugeben haben.

Wenn beide Staaten — so besagt sie — eine Symmachie gegen Pyrrhus mit einander abschliessen, so sollen sie darin die (Zusatz-) Bestimmung schriftlich zum Ausdruck bringen, dafs es jedem von beiden Teilen zustehe, dem anderen, falls dieser in seinem Gebiet bekriegt wird, innerhalb desselben Zuzug zu leisten. Die Schiffe zur Hinfahrt und zur Rückfahrt soll, für welchen von beiden Teilen auch der Bedarf nach Hülfe vorliegen mag, Karthago stellen; dagegen soll die Verpflegung und Besoldung von jedem Staate für seine Leute bestritten werden. Hierüber soll Karthago zur See den Römern im Fall des Bedarfs Beistand leisten; jedoch soll niemand die Schiffsmannschaft zwingen, wider ihren Willen ans Land zu gehen.

Die einzelnen Bestimmungen bedürfen an sich kaum besonderer Erläuterungen. Es versteht sich leicht, dafs nur dann anzunehmen

sein sollte, der wiederholt erwähnte Fall des Bedarfs sei eingetreten, wenn der eine der beiden vertragschließenden Teile den anderen zuvor ausdrücklich um seinen Beistand in der bezeichneten Richtung ersucht habe. Auch erhellt ohne weiteres, daß es sich im letzten Absatz um eine etwaige Nötigung zur Teilnahme an kriegerischen Maßnahmen zu Lande handelt. Aber worauf geht das Übereinkommen nach seinem Gesamtinhalt hinaus, welche Lage hat es zur Voraussetzung?

Vor allem ist klar, daß Karthago sehr viel mehr bot, als es etwa empfangen konnte. Es stellte den Römern zur Verfügung, was diesen gerade fehlte: eine ausreichende Seemacht. Welch vorteilhafte Wendung mußte es beispielsweise, vom römischen Standpunkt aus betrachtet, den Dingen geben, wenn sich Tarent von der Seeseite her angreifen, ja nur blockieren liefs! Wie verlockend mußte noch obendrein der Umstand wirken, daß der Mann, der das Angebot überbrachte, zugleich schon hinreichende Mittel mit sich führte, um alsbald nach Abschluß des vorgeschlagenen Kriegsbündnisses auch zur That zu schreiten! In der vorletzten Bestimmung lag denn auch entschieden der Schwerpunkt des ganzen Antrags. Denn daß einer von beiden Staaten anders als in äußerster Notlage die Hilfe des anderen für den Kampf in seinem eignen Landgebiete anrufen werde, war doch nicht wohl vorauszusetzen; ebensowenig wurde sicherlich hüben wie drüben eine wirklich ausgiebige, mit keinerlei Hintergedanken verbundene Hilfe solcher Art erwartet. Übrigens bot auch für diesen Fall Karthago seine Transportmittel dar. Selbstverständlich bedurfte es nach dem letzten Vertrag vom Jahre 306 (Bd. 1, S. 415 f.), der zugleich in seinem ganzen Umfange erneuert ward, einer besonderen Bestimmung, damit für den vorliegenden Zweck die bewaffnete Macht jedes Teils das Gebiet oder, wenn man lieber so sagen will, die damals abgegrenzte Interessensphäre des andern betreten dürfe.

Auf die Erneuerung des Vertrags von 306 beschränkte sich aber auch, wie wir glauben, was damals in Rom wirklich geschah. Der angebotene Zusatzvertrag ist gewiß nicht ohne weiteres zurückgewiesen worden, — dazu war die Lage zu schwierig. Er ward wohl in höflicher Form zur Erwägung genommen, weiterer Behandlung vorbehalten oder wie es sonst heißen mochte, und gelangte in der vorläufig verabredeten Form mit zu den Akten, wo er später wieder aufgefunden ward, ohne je ratifiziert worden zu sein und damit

Verbindlichkeit erlangt zu haben. Maßgebend für diese Anschauung ist keineswegs in erster Reihe die Rücksicht auf seine äußere Fassung. Er könnte auch so Gültigkeit gehabt haben, falls nur eben die schließlich hinzugefügte Ratifikationsformel besagte, daß die in bedingter Form vorausgesetzte Symmachie auch wirklich abgeschlossen worden sei; Polybius aber könnte sich im Hinblick auf den Zweck, den er in dem betreffenden Zusammenhange verfolgt, recht wohl veranlaßt gefühlt haben, nicht gerade ausdrücklich davon zu sprechen. Weiterhin giebt er ja doch sogar an, daß bei diesem Vertrage, im Unterschiede von den früheren, die Eidesformel für die Römer auf Ares und Enyalios (Mars und Quirinus) gelautet habe, und das soll sicherlich nicht besagen, daß auch der künftig zu leistende Eid im voraus festgestellt, sondern daß wirklich ein Eid geschworen worden ist. Nur wird sich dieser mit der oben angegebenen Beschränkung bloß auf das bereits bestehende, jetzt erneuerte Vertragsverhältnis bezogen haben.

Eine solche Behandlung des karthagischen Antrags auf ein Kriegsbündnis würde genau derjenigen entsprechen, welche nach der annalistischen Überlieferung das unmittelbare Hilfsangebot erfuhr, — wenn nicht sogar die letztere Ablehnung nur, um den Ausdruck zu gebrauchen, eine Übertragung der ersteren ins Praktische war. Daß Rom damals gar nicht so unmittelbar durch einen Angriff bedroht war, um nicht eine unter allen Umständen bedenkliche fremde Hülfeleistung im eigenen Lande lieber abzuweisen als anzunehmen, ist schon von anderer Seite betont worden. Daß eine etwa von Karthago erbetene römische Hülfsendung nach Sicilien dort für das eigene Interesse politisch ausgenutzt werden könne, daran wäre in Rom damals gewiß nicht gedacht worden, selbst wenn die Möglichkeit des Falls näher gelegen hätte. Um so bedrohlicher mußte es erscheinen, den Karthagern durch eine Anrufung ihres Beistandes zur See vertragsmäßig die Befugnis zu Angriffen auf die Küstenstädte Unteritaliens in die Hand zu geben. Wo hätten sie da unter den obwaltenden Umständen nicht überall die römischen Operationen unterstützen können? Und zur Teilnahme an Unternehmungen zu Lande sollte ja die Bemannung einer Flotte, die in solchem Sinne herbeigerufen worden wäre, nicht gezwungen werden dürfen; das mußte sich Karthago schon vorbehalten, um seine Schiffe immer sicher in der Hand zu haben. Wie aber, wenn die karthagischen Mannschaften etwa in bundesfreundlichem

Eifer freiwillig diesen oder jenen Platz, vielleicht gar Tarent, bis auf weiteres besetzten? Von solchen Erwägungen, meinen wir, ist das von uns angenommene römische Verfahren geleitet gewesen. Vorsichtig wollte freilich zugleich gehandelt sein; denn die Möglichkeit, daß Karthago sich andernfalls doch irgendwie mit Pyrrhus abzufinden versuche, war gar nicht ausgeschlossen, wie auch die Folgezeit gezeigt hat. So wurde, scheint es, angenommen, was unbedenklich war und dabei doch zugleich als eine Auffrischung älterer Beziehungen zu einem mächtigen Nachbarstaate nach innen hin kräftigend, nach außen hin einschüchternd wirken konnte. Das Weitere aber ward wohl, wenn auch in aller Freundschaft und mit scheinbarer Hinneigung zur Annahme der angebotenen neuen Vertragsartikel, nur vorbehalten. Ja, vielleicht darf es nach dieser Richtung hin, bis die Zeit einmal weiteren Rat bringe, als eine recht geflissentliche Demonstration betrachtet werden, daß wenigstens im Geiste der Zusatzbestimmungen, die man doch nie wünschen konnte ins Leben treten zu sehen, der karthagischen Flotte auf ihre nunmehrige Fahrt nach der sicilischen Meerenge 500 Mann römische Truppen zu einem gemeinsamen Angriff auf Rhegium beigegeben wurden. Dieser führte allerdings nicht zu dem gewünschten Ergebnis; bloß das vorhandene Material zum Bau einer Flotte für den Räuberstaat konnte zerstört werden. Die karthagische Flotte blieb dann noch weiter in jenen Gewässern, um den Übergang nach Sicilien zu bewachen. Das Bundesverhältnis zu den Mamertinern bot hierfür einen angemessenen Stützpunkt.<sup>41)</sup>

Von Syrakus aus hatte vielleicht schon Hicetas den Pyrrhus um Hülfe angegangen, dann kamen entsprechende Gesuche von Thoinon und Sosistratus; auch Tyndarion, der Beherrscher von Tauromenium, war bereit sich ihm anzuschließen. Die Hülferufe nahmen an Dringlichkeit zu, seitdem im Frühjahr 278 v. Chr. ein karthagisches Heer von 50 000 Mann und eine Flotte von 100 Schiffen vor Syrakus erschienen war. Die Lage bietet bis in mancherlei Einzelheiten hinein überraschende Ähnlichkeiten mit derjenigen, welche einst Timoleon bei seiner Landung auf der Insel vorgefunden hatte; nur war jetzt vielleicht die Zerrüttung eine noch tiefere. Das Gefühl des unmittelbar drohenden Untergangs drängte die Sikelioten eben noch zu einem letzten Anlauf, wenn nicht mit eigener Kraft, die nach allen Richtungen hin als unzulänglich erprobt war, doch im völligen Anschluß an den sich bietenden fremden Retter, mochte es



gleich um den Preis sein, sich unter die monarchische Gewalt desselben zu beugen.

Pyrrhus entschloß sich, die Fortsetzung des Kriegs in Italien, der eine Enttäuschung nach der anderen mit sich brachte, bis auf weiteres seinen dortigen Bundesgenossen in Anlehnung an die in Tarent und Locri zurückzulassenden starken Besatzungen anheimzustellen, seinerseits aber dem lockenderen und wohl leichter zu erringenden neuen Ziele zuzustreben. Konnte er doch nach dessen Erreichung immer wieder nach der Halbinsel zurückkehren, und dann mit ganz anderer Hoffnung auf Erfolg. Dem Entschluß und den vorbereitenden Mafsregeln konnte freilich die Ausführung erst im Hochsommer des Jahres 278 folgen, wo der König mit 60 Kriegsschiffen und 8000 Mann zu Fuß, sowie Elefanten und Reiterei in unbekannter Zahl an der Ostküste der Insel erschien. Es ist doch einigermaßen auffällig, daß ihm von karthagischer Seite gar kein Hindernis in den Weg gelegt wurde, als er von Tarent her über Locri und an dem Südeingang der Meerenge vorbei auf Tauromenium zusteuerte. Mochte gleich die vor Syrakus befindliche Flotte ihren Posten nicht verlassen können, ohne den vielleicht im letzten Augenblick noch zu erhoffenden Erfolg der Belagerung in Frage zu stellen, so befanden sich doch in der Meerenge selbst wahrscheinlich 30 Schiffe, die dem König bei seiner Überfahrt immerhin hätten lästig werden können. Und waren diese dort etwa Rhegiums wegen unabkömmlich: hatte man denn in Karthago außerdem gar keine Mittel besessen oder gar keine Veranlassung empfunden, etwas zu schaffen, was sich dem bedrohlichen Angriff entgegenstellen liefs? Oder hatte man überhaupt nicht rechtzeitig die Überzeugung zu gewinnen vermocht, daß es dem König mit der Ausführung seiner Absicht doch Ernst werden könne?

Bei Catina setzte Pyrrhus, nachdem er mit Tyndarion ein Bündnis geschlossen und eine Verstärkung an Truppen von ihm empfangen hatte, sein Heer ans Land, auch hier als Retter freudig empfangen. Seine Ankunft vor Syrakus, wohin nun Heer und Flotte kampfbereit neben einander an der Küste entlang vorrückten, warteten die Karthager nicht ab. Daß sie an keinen Widerstand zu Lande dachten, wird durch einen Blick auf die Umstände, unter denen sie ihn hätten versuchen müssen, ohne weiteres erklärlich. Auch die Erinnerung an das, was die Römer mit doch noch ganz anderen Kampfmitteln im freien Felde von Pyrrhus erfahren hatten, konnte nur

entmutigend wirken. Die Thatsache, dafs man ihm auch zur See nicht entgegentrat, wird in der Überlieferung ausdrücklich begründet. Es seien, so heifst es, 30 Schiffe von der karthagischen Belagerungsflotte zu einem nicht näher bezeichneten Zweck anderwärtshin gesandt gewesen, und so habe man sich auch in dieser Hinsicht nicht stark genug zu einem Kampfe gefühlt. Bedenkt man nun, dafs in der Stadt eine nicht geringe Zahl von Schiffen vorhanden war, — Pyrrhus übernahm dort unmittelbar darauf 120 Deckschiffe und 20 ohne Verdeck, — zieht man ferner in Rechnung, dafs die Syrakusaner, wenn sie auch unter den obwaltenden Umständen für sich allein damit nichts gegen die Belagerer zu unternehmen vermocht hatten, doch in ein Gefecht der karthagischen Flotte mit der königlichen gewifs eingegriffen haben würden, so erscheint jener Grund auch nicht eben befremdlich, trotzdem dafs die erstere der letzteren sicher um 10, ja vielleicht sogar um 40 Segel überlegen war. Denn die Vermutung liegt nahe, dafs die oben erwähnten 30 Schiffe in Wirklichkeit nicht von der Belagerungsflotte abgezweigt waren, also nicht von den 100 Schiffen abzuziehen sind, die seit dem Frühjahr 278 vor Syrakus lagen. Vielmehr dürfte zwischen diesen beiden Gröfsen und der glaubhafteren unter den beiden überlieferten Zahlen für die karthagische Flotte, die im vorhergehenden Jahre vor Ostia erschienen war (S. 229), ein Zusammenhang bestehen. Wenn es nämlich in jener Verbindung heifst, die bezeichnete Flotte sei nach dem vergeblichen Angriff auf Rhegium im Hinblick auf den drohenden Übergang des Pyrrhus in der Meerenge geblieben, so werden eben bei Beginn des neuen Feldzugs, während ihr Hauptteil sich vor Syrakus legte, die 30 Schiffe dort belassen worden sein, — freilich ohne dafs von einem Eingreifen derselben in den weiteren Gang der Dinge etwas zu merken wäre.

Jedenfalls hob man karthagischerseits nicht blofs die Belagerung auf, sondern ging im Angesicht der Mittel, die dem neuen Gegner zu Gebote standen, und der zu erwartenden allgemeinen Erhebung der Griechen mit vollem Bedacht auf die reine Defensive zurück, und dieses Verfahren hat sich denn auch zuletzt bewährt. Aufserhalb der Epikratie blieb nur in Henna (S. 226), soviel sich erkennen läfst, eine Besatzung zurück.

Als nach Abzug der Karthager Pyrrhus vor Syrakus erschien, übergaben ihm beide Machthaber drinnen gleichmäfsig die von ihnen behaupteten Teile der Stadt. Unter seiner Hoheit ward die Eintracht

auf neuer, vorläufig nach allen Seiten hin befriedigender Grundlage hergestellt, und es konnte alsbald daran gegangen werden, die beträchtlichen äußeren Mittel der Stadt, die damit wieder in ihre volle Bedeutung traten, für seine weiteren Zwecke in Bereitschaft zu setzen. Diese Thätigkeit und die Angliederung der übrigen Griechengemeinden an die neue, eigenartige Herrschaft nahmen anscheinend den Rest des Feldzugsjahres und den Winter in Anspruch. In welcher Weise sich der an zweiter Stelle bezeichnete Prozeß vollzogen hat, läßt sich allerdings nur zum Teil erkennen. Überliefert ist, daß Heraclides, der Tyrann von Leontini, sein Herrschaftsgebiet und sein Heer dem König übergeben habe und auch viele andere in Syrakus erschienen seien, um demselben ihre Städte zu überantworten. Wenn es übrigens heißt, Sosistratus habe, als er sich dem Pyrrhus in der oben bezeichneten Weise zur Verfügung stellte, außer seinem Anteil an Syrakus auch Agrigent und viele andere Städte, sowie mehr als 10 000 Mann Truppen besessen, so ist doch wohl einiges davon auf einen früheren Zeitpunkt verlegt, als wohin es wirklich gehört. Denn mochten gleich die kleineren Gemeinden im Südosten der Insel während der ersten Zeit, wo er die Stadt Syrakus in seiner Gewalt hatte, auch zu ihm in dem überkommenen Verhältnis der Abhängigkeit gestanden haben, so ist es doch mindestens sehr fraglich, ob dieses Verhältnis auch dann noch fortgedauert hatte, als die Karthager vor Syrakus lagen. Und daß Agrigent ihm vorher überhaupt irgendwann einmal gehorcht habe, will vollends nicht glaublich erscheinen. Um so wahrscheinlicher ist es, daß er nach der Ankunft des Pyrrhus, während dieser zunächst in Syrakus verblieb, in dessen Namen und Interesse bereits nach jenen Gegenden vorausgezogen sei und hier die Thätigkeit entwickelt habe, deren Ergebnisse alsbald zu erwähnen sein werden.

Es ging wohl eine Bewegung durch die Gemüter der griechischen Inselbewohner ähnlich derjenigen bei dem großen nationalen Aufschwung, den einst Dionys I. gegen alles Phönikische hervorgerufen hatte, als Pyrrhus im Frühjahr 277 mit bedeutend verstärkter Macht zu Land und zur See von Syrakus auszog, um sich zunächst Agrigents zu versichern. Unterwegs erhielt er die Nachricht, daß die Bewohnerschaft von Henna die karthagische Besatzung von dort vertrieben habe und sich ihm anschliese. Sodann übernahm er von Sosistratus Agrigent mit seinen reichen Hilfsmitteln und dreißig andere Städte, die dieser in seiner Gewalt hatte. Von einer Herrschaft

des Sosistratus über dieselben kann allerdings wohl nicht im eigentlichen Sinne die Rede sein; eine solche hätte zu den derzeitigen Verhältnissen auf der Insel nicht mehr gepafst. Aber er wird, wie soeben angedeutet ward, in den nächstvorangegangenen Monaten solche Gemeinden, die ihm früher als ihrem Herrn gehorcht hatten, und noch andere dazu für die neue Sache gewonnen haben, womit ihm als dem Stellvertreter des neuen Oberhauptes allerdings zunächst die thatsächliche Leitung derselben von selbst zufallen mußte. Wie sich der Vorgang in Agrigent gestaltet haben mag, bleibt ganz im Dunkeln. Die Überlieferung schweigt mit Bezug auf diese Stadt für den Zeitraum zwischen der letzten Herrschaftsperiode des Phintias und dem oben berührten Ereignis vollständig. Jedenfalls brachte das Eingreifen des fremden Herrschers das aufsergewöhnliche Schauspiel zu Wege, dafs einmal beide führende Griechengemeinden auf der Insel, Agrigent und Syrakus, demselben Ziele zustrebten, wenn auch unter entsprechend aufsergewöhnlichen Verhältnissen.

Hatte Pyrrhus vielleicht doch noch gehofft, ein karthagisches Heer zur Verteidigung der Epikratie, deren Grenze nunmehr unmittelbar vor ihm lag, im Felde zu finden, so stellte sich diese Annahme jetzt endgültig als irrig heraus. In der That entsprach unter den obwaltenden Umständen nichts der Art und den Mitteln des karthagischen Staates mehr, stand zu den Mitteln, auf denen die Kriegführung des Königs beruhte, und zu der Art der Erfolge, die er wünschen mußte, nichts mehr im Gegensatz, als wenn es gelang, unter Vermeidung jedes entscheidenden Zusammentreffens im offenen Felde und mit Benutzung der eignen Überlegenheit zur See sein Unternehmen in eine Reihe von Städtebelagerungen aufzulösen und in die Länge zu ziehen.

Pyrrhus liefs auch erst Belagerungswerkzeuge aus Syrakus herbeibringen, ehe er von Agrigent gegen den Halycus vorrückte. Dafs er nun so rasch vorwärtskommen werde, wie es zunächst geschah, hatte man in Karthago freilich wohl nicht erwartet. Heraclea Minoa wurde ihm, wie es scheint, von der Bevölkerung trotz der punischen Besatzung in die Hand gespielt. Weiter gewann er — es ist nicht zu ersehen, ob auf demselben Wege oder durch Gewalt — einen Platz, dessen Name nur in verderbter Gestalt überliefert ist, der aber jedenfalls an dem Wege nach Selinus gelegen haben muß; und die letztgenannte Gemeinde schlofs sich ihm auch freiwillig an. Nachdem so die Südküste bis vor Lilybäum in seiner Gewalt war, wandte er

sich in das Binnenland. Hier ergaben sich ihm Halicyä, Egesta und, wie die Überlieferung besagt, zahlreiche andere Städte, — wohl die kleineren Gemeinden gegen die Ostgrenze der Epikratie hin. Noch waren die eigentlichen Stützpunkte der karthagischen Herrschaft auf der Insel, Lilybäum, Eryx, Panormus, unversehrt, und es zeugt für den richtigen Blick des Königs, wenn er diese letzte Verteidigungslinie seiner Gegner nicht von dem einen oder anderen Ende aus zu fassen, sondern vor allem zu durchbrechen suchte. Die Belagerung von Eryx, an die er ging, wollte freilich auf dem gewöhnlichen Wege nicht so rasch zum Ziele führen, wie es für die Sache allein förderlich war; die Stadt war stark befestigt und durch ihre Lage besonders geschützt. Da wagte er es mit einem Versuche der Art, wie in den großen Kriegen des Orients so mancher glänzend gelungen war und zu einer bedeutsamen Wendung der Dinge geführt hatte: nach scharfer Beschießung wurde ein Sturmangriff auf die Mauer gemacht, an dessen Spitze er selbst sich in glänzender Rüstung stellte, indem er dem Herakles für glückliches Gelingen Opfer und Kampfspiele gelobte. Einst hatte ja dieser die Herrschaft über Stadt und Land gewonnen (Bd. 1, S. 158. 199), so daß sie von Rechts wegen seinen Nachkommen und dem Griechenvolke gebührte, und jetzt kam derjenige, der den Anspruch endlich verwirklichen sollte. Man wird die Einwirkung, welche die Anknüpfung an den Mythos in einem solchen Augenblick auszuüben vermochte, nicht unterschätzen dürfen, und geschickter gewählt konnte diese nicht wohl sein. Der Sturm gelang auch, indem der König zuerst die Mauer erstieg und Wunder von Tapferkeit verrichtete.

Es begreift sich ohne weiteres, daß Pyrrhus zunächst noch die Nordküste der Insel, soweit möglich, in seine Hand zu bekommen suchte, ehe er in den letzten, entscheidenden Abschnitt des Kampfes mit Karthago eintrat. Zudem waren die in jener Richtung zu erwartenden Erfolge nicht bloß zur Sicherheit seiner Stellung vom Rücken her wertvoll, sondern auch wegen der etwaigen Rückwirkung auf die italienischen Verhältnisse. In Eryx ward eine Besatzung zurückgelassen, — wie dies auch anderwärts an allen hervorragenden Punkten geschehen sein wird, — und dann ging der Zug über Jetä, das sich ergab, vor Panormus. Auch diese Stadt nahm der König, außerdem eine Befestigung auf dem Berge Heirkte, über die sich sonst nichts weiter feststellen läßt. Desgleichen wurden die

Mamertiner erfolgreich bekämpft, — ihre Streifscharen und Besatzungen in den von ihnen abhängigen Städten wahrscheinlich schon während der soeben erwähnten Operationen durch einen besonders dazu ausgesandten Truppenteil, dann ihre Hauptmacht durch den König selbst in einer siegreichen Schlacht. Auch von den Städten ihres Herrschaftsgebiets sollen ihm viele zugefallen sein. So waren durch den Erfolg dieses Feldzugs — denn bis hierher haben wir der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nach die Ereignisse des Jahres 277 zu erstrecken — beide Gegner auf der Insel je auf den eigentlichen Fufspunkt und letzten Rückhalt ihrer Macht zurückgewiesen: die Mamertiner im wesentlichen auf ihre Stadt, die Karthager auf das eine Lilybäum.

Dafs der König die Einnahme der letztgenannten Stadt als seine nächste Aufgabe betrachten werde, war ohne weiteres vorauszusehen. Um so mehr Eifer wurde von karthagischer Seite darauf verwendet, dieselbe unter dem Schutze der überlegenen Flotte mit Besatzung, Geschütz und Zufuhr reichlich zu versehen und ihre Befestigung zu verstärken. Immerhin ward auch die Möglichkeit in Betracht gezogen, dafs der Platz sich nicht werde halten können oder dafs Pyrrhus sogar nicht unbedingt auf seiner vorherigen Einnahme bestehen werde, ehe er den zu erwartenden Angriff auf Africa unternahme. So ergingen zugleich Friedensanerbietungen an ihn auf die Bedingung hin, dafs Karthago unter Verzicht auf seine übrigen sicilischen Besitzungen und gegen Zahlung einer Geldsumme, sowie — wenn die Überlieferung auch in diesem Punkte richtig ist — gegen Stellung von Schiffen im Besitz von Lilybäum bleibe.

In Karthago mufs das Vertrauen auf die eigene Widerstandsfähigkeit doch recht schwer erschüttert gewesen, mufs die Erinnerung an die Gefahr, welche ein Menschenalter zuvor Agathocles schon mit geringeren Machtmitteln für den Fortbestand des Staatswesens heraufbeschworen hatte, wieder besonders lebhaft hervorgetreten sein, dafs es so weit kam. Das Angebot bedeutete ja, wenn die letzten Verhandlungen mit Rom den oben vermuteten Verlauf genommen hatten, nicht zugleich den Abfall von einem bestehenden Vertragsverhältnis mit diesem Staate. Wäre etwas derartiges in Betracht gekommen, so würde in der römischen Überlieferung über die folgenden Verwickelungen zwischen beiden Mächten bei aller ihrer Dürftigkeit gewifs auch ein darauf gerichteter Vorwurf erhalten geblieben sein. Wohl aber zeigte man sich, wenn man dem König

Schiffe anbot, gegebenen Falls sogar bereit, ihm die Römer unmittelbar bekriegen zu helfen. Oder welche von den mehrfachen Möglichkeiten zur Verwendung der Schiffe hätte für ihn näher gelegen? Immerhin mochte bei dem ganzen Verfahren die Hoffnung mitwirken, Pyrrhus werde, falls er nur einmal wieder in Italien sei, dort auf längere Zeit festgehalten werden, wenn nicht gar sich aufreiben; mittlerweile werde man schon von ihm wieder loskommen und von Lilybäum aus die Herrschaft auf Sicilien wiederherstellen können. Doch wird die Schwenkung eigentlich nur verständlich, wenn man annehmen darf, dafs diejenigen, die sie einleiteten, sich unter dem Drucke der äufseren Not gar nicht mehr zu gutem Rat und herzhaftem Entschlufs aufzuraffen vermochten und in der Rechnung mit irrationalen Gröfsen immer noch eine geringere Gefahr erblicken zu dürfen glaubten, als etwa in einem erneuten Versuch zur Gewinnung römischen Beistandes.

Schliesslich wäre die bedenkliche Berechnung fast in die Wirklichkeit übertragen worden: Pyrrhus war, wie glaubhaft überliefert wird, für seine Person in der That zur Annahme des Angebotes bereit. Er trachtete in seiner unstäten Art wohl danach, zunächst wieder einmal nach Italien zu kommen, und hoffte, nach dort erungenen Erfolgen auch wieder an die Vollendung des jetzt zu unterbrechenden Werkes gehen zu können. Aber seine Umgebung und namentlich — was wohl noch wirksamer war — die Sikelioten drangen in ihn, auch auf der Abtretung von Lilybäum zu bestehen, und daran zerschlugen sich die Verhandlungen. Für die Nächstbetheiligten auf dieser Seite war eben einmal der Gesichtspunkt in erster Linie maßgebend, dafs andernfalls keinerlei genügende Sicherheit gegen eine Wiederherstellung der karthagischen Macht auf der Insel gegeben sei; und so nahm der Krieg seinen Fortgang.

Zwei Monate lang hat Pyrrhus, wahrscheinlich gleich vom Beginn des Frühjahrs 276 v. Chr. an, Lilybäum bestürmt; aber Kunst und Ungestüm der Belagerung scheiterten an der Festigkeit des Platzes, an der Kunst und Hartnäckigkeit der Verteidigung. Der breite Graben von Meer zu Meer und das überaus zahlreiche Geschütz der Belagerten vereitelten jeden Angriff; der Versuch, durch Minengänge die Mauern zu Fall zu bringen, führte in dem felsigen Boden ebensowenig zum Ziele, und an eine Ausdehnung der Belagerung auch auf die Seeseite hatte, soviel sich ersehen läfst, in

Ermangelung ausreichender Mittel von Anfang an nicht einmal gedacht werden können.

Nun beschloß der König doch, den Krieg nach Africa hinüberzutragen, wo schließlic, wenn ihm der Sieg zufiel, zu all dem unendlich viel Wertvolleren hinzu auch der Besitz von Lilybäum zu erwerben war. Karthago hatte also einen Angriff zu erwarten, wie ihn einst Agathocles unternommen hatte, und diesmal unter erheblich günstigeren Voraussetzungen für den, der ihn erneuern wollte. Pyrrhus ging denn mit allem Eifer daran, namentlich seine Seemacht möglichst zu verstärken, — Lilybäum wird cerniert geblieben sein, er selbst sich zur wirksamen Betreibung seines Vorhabens nach Syrakus begeben haben. Aber eben im Zusammenhang damit kam es zu einer Wendung der Sache nach völlig entgegengesetzter Richtung. Die Sikelioten fühlten sich durch die von ihnen geforderten Leistungen und Opfer für den Krieg und durch die neue Art der Regierung mehr und mehr beschwert. Die Enttäuschung kam hier, entsprechend der Verschiedenheit der beiderseitigen Verhältnisse, etwas langsamer als bei den Tarentinern, aber nicht weniger wirksam. Im Westen der Insel lebten außerdem gewiß auch noch in manchen Kreisen sympathische Erinnerungen an die karthagischen Zeiten fort und traten nach Überwindung der ersten einschüchternden Eindrücke und namentlich nach dem Misserfolg vor Lilybäum wieder stärker hervor. Vor allem versah es Pyrrhus darin, wie er zu den von ihm abhängigen Gemeinden und Machthabern Stellung nahm; und die Mafsregeln, die er ergriff, die Gewaltthätigkeiten, die er verübte, als die Zeichen der Mißstimmung sich bemerklich machten, vergrößerten nur die Erbitterung, anstatt sie niederzuhalten. Thoinon, der ihm doch ganz wesentliche Dienste geleistet hatte, ward auf seinen Befehl getötet. Sosistratus fiel von ihm ab, um dem gleichen Schicksal zu entgehen, — und der Mann war eine Macht auf der Insel. Über seinen fernerweitigen Anteil an den Ereignissen ist allerdings jede Kunde verschollen. Hier schlossen sich Städte wieder an die Karthager, dort — und das ist charakteristisch für die ganze Lage, als irgend etwas anders — selbst an die Mamertiner an. Schiffe hatte Pyrrhus schließlic wohl schon so viele bereit, als er für nötig hielt, aber es fehlte noch an der Bemannung, und deren gewaltsame Aushebung steigerte die Unzufriedenheit vollends bis auf den höchsten Grad. Da kamen von Italien, wo die Römer die Abwesenheit des Königs in wirksamster



Weise ausgenutzt hatten, dringende Hülferufe an diesen. Lage und Entschluß waren für ihn nach beiden Seiten hin gleich schwierig; schon rückte von Westen her auch wieder ein karthagisches Heer an. Wenn nun zuletzt ein Wiedereingreifen in die italischen Verhältnisse als das Dringlichere erschien, obschon er sich über das wahrscheinliche Ergebnis eines Abzugs von Sicilien kaum einer Selbsttäuschung hingegeben hat, so durfte doch schon um der Ehre willen jene feindliche Streitmacht wenigstens nicht unversehrt dahinten gelassen werden. Und mindestens für Syrakus war der Übertritt zu den Karthagern denn doch unmöglich. In Zukunft konnte diese Stadt immer noch wieder einmal den Ausgangspunkt für eine neue Reihe von Erfolgen bilden, wie er dies jetzt unter ähnlichen Verhältnissen von dem ihm einzig noch sicher gebliebenen Tarent für Italien erhoffte.

Das karthagische Heer sah sich denn auch noch einmal von ihm angegriffen und erlitt eine Niederlage, — die freilich, wie die folgenden Ereignisse es an die Hand geben, gewiß nicht von entscheidender Bedeutung war. Dann aber, wohl im Spätjahre 276, schiffte sich der König nach Italien ein. Auf der Überfahrt ereilte ihn in der Meerenge die karthagische Flotte und fügte ihm einen ganz bedeutenden Verlust zu. Angeblich 70 von den 110 zum Teil aus Sicilien mitgenommenen Kriegsschiffen, die seine weit zahlreichere Transportflotte begleiteten, wurden versenkt, die übrigen bis auf 12 schwer beschädigt. Neuer Verlust erwartete ihn drüben, als er zwischen Locri und Rhegium gelandet war und letztere Stadt, die von den Mamertinern starke Unterstützung erhielt, zu nehmen versuchte. Dann erfolgte noch ein letzter, verzweifelter Anlauf von seiner Seite, um dem Geschick die erwünschte Wendung abzurufen, und nach der Niederlage bei Beneventum die Rückkehr nach dem Osten. Doch ließ er wenigstens in Tarent eine starke Besatzung zurück und hielt die Hoffnung und die Absicht einer einstigen Wiederkehr aufrecht, wenn nur erst im Osten neue Mittel gewonnen seien.<sup>42)</sup>

Für den nächstfolgenden Zeitabschnitt nach Pyrrhus' Abzug aus Sicilien wird die Überlieferung über die dortigen Verhältnisse leider noch viel lückenhafter, als sie es für lange Zeiten vorher war, und nur mit Mühe läßt sich auf dem Wege der Vermutung und des Rückschlusses einiger Zusammenhang zwischen den spärlich bezeugten Ereignissen herstellen. Ist es doch, als wollte sich auch

in dieser Weise der Umstand bemerklich machen, daß wir gerade im Übergange von der bisher für unsern Kreis maßgebenden timäischen Überlieferungsmasse zu einer neuen begriffen sind, wie sie uns einerseits in der aus mehrfachen Unterlagen zusammengearbeiteten Darstellung des Polybius, andererseits in der römisch-annalistischen Überlieferung vorliegt. Und dazu greifen beide Gruppen der neuen Hauptmasse — die eine sogar mit ausdrücklichem Verzicht auf weitere Herleitung (Polyb. 1, 5) — nur einzelne Thatsachen, die zur Erklärung des bald darauf zwischen Rom und Karthago ausgebrochenen Zwiespalts besonders geeignet erschienen, aus der Zwischenzeit heraus.

Von Karthago aus müssen alsbald nach dem Abzug des Königs die nötigen Schritte gethan worden sein, um das Ergebnis der neuen Lage zu ziehen. Aus den folgenden Ereignissen erhellt, daß die Epikratie in den alten Grenzen, bis zum Halycus und nördlichen Himerastruß, wieder in Besitz genommen worden ist. Auf demselben Wege ergibt sich, daß östlich davon Agrigent mit seinem Gebiet, weiterhin Gela und Camarina, wohl auch noch im Innern der Insel eine Anzahl kleinerer Gemeinden selbständig ward, während die Ostküste bis gegen den Fuß des Ätna mit dem Hinterlande bis zur Grenze der Gebiete von Camarina und Echetla und bis nach Murgantia, sowie außerdem Tauromenium in syrakusanischem Besitze, der übrige Nordosten aber in den Händen der Mamertiner blieb. Die Vermutung liegt nahe, daß dieser Zustand auf dem Wege eines förmlichen Friedensschlusses zwischen Karthago und Syrakus hergestellt wurde. Lag doch schon in der Thatsache, daß eine Anzahl der von Pyrrhus abgefallenen Gemeinden sich hilfesuchend an Karthago gewandt hatte, die Veranlassung zu einem derartigen Eingreifen. Und ward ein Vertrag geschlossen, so wird er gleich demjenigen vom Jahre 314 (Bd. 1, S. 356) die Anerkennung des karthagischen Herrschaftsgebiets auf der einen, die Autonomie der Gemeinden im östlichen Teile der Insel auf der anderen Seite zum Inhalt gehabt haben; nur daß jetzt von der Anerkennung eines Rechts von Syrakus auf die Hegemonie im Kreise der letzteren selbstverständlich keine Rede sein konnte. Mit den Mamertinern stand Karthago noch von der Zeit des Kampfes gegen Pyrrhus her in bundesgenössischem Verhältnis, und es hat somit einer neuen Regelung der Beziehungen zwischen diesen beiden Staaten nicht bedurft. Im Anschluß an gewisse allgemein gehaltene Äußerungen unserer

Quellen wird vielfach die Meinung gehegt, als hätten die Mamertiner auch das karthagische Gebiet mit ihren Raubzügen andauernd belästigt. Aber läßt sich dieselbe schon für den jenem Bündnis vorangegangenen Zeitraum mit den Thatsachen nicht recht vereinigen, so entbehrt sie für den darauf folgenden vollends aller Wahrscheinlichkeit. Wohl aber dürfte Karthago jetzt auch zwischen den Mamertinern und Syrakus einen Frieden oder mindestens eine Waffenruhe vermittelt haben.

Gewiß hatte Syrakus unter den obwaltenden Umständen alle Ursache, mit einem Abkommen der vermuteten Art zufrieden zu sein. Eher möchte sich die Frage aufdrängen, wie man wohl Karthago zutrauen könne, sich mit einem solchen begnügt zu haben. Aber der Misserfolg bei dem letzten weitergehenden Versuche konnte doch nur die Rückkehr zu der früheren Politik empfehlen. Noch standen ferner die Verhältnisse in Italien so, daß sie zwar gewiß aufmerksame Verfolgung erforderten, aber immerhin keine Veranlassung zu dem Wunsche gaben, aus Besorgnis vor etwaigen römischen Eingriffen auch den Osten der Insel lieber unter unmittelbarer Herrschaft zu haben. Von den vorhandenen Kriegsmitteln ward vielleicht ein nicht unerheblicher Teil vorerst durch die Wiedereinnahme der seinerzeit zu Pyrrhus abgefallenen Städte der Epikratie in Anspruch genommen. Denn in diesen, die durch die eine Thatsache ihres Anschlusses an den König doch recht fest an seine Sache gebunden waren, werden wir kaum die Gemeinden zu erblicken haben, die sich durch seine Härte zum Übertritt auf die karthagische Seite hatten bewegen lassen; eher wird an Agrigent und dessen Anhang zu denken sein. Im übrigen aber waren die Kräfte vor allem zusammenzuhalten für den Fall einer etwaigen Wiederkehr des Königs nach dem Westen. Diese Möglichkeit wollte vorläufig durchaus in Berechnung gezogen sein, ebenso wie ein etwaiger erneuter Hülferuf der soeben noch von ihm abgefallenen Sikelioten, wenn sie in neue, gar zu große Bedrängnis kamen. Und der Mann, der nach seiner wenig erfreulichen Rückkehr in die Heimat alsbald in raschem Anlauf Macedonien eroberte und weiteren großen Entwürfen nachging, war es schon wert, mit andauernder Besorgnis betrachtet zu werden. Andererseits gab der Zustand, dessen Herstellung wir annehmen, eine Bürgschaft dafür, daß gegenüber jedem neuen Anlauf von Syrakus zur Überschreitung der ihm gesteckten Grenzen ein Teil der autonomen Gemeinden, Agrigent voran, sich sofort unter

karthagischen Schutz stellen werde. Noch verstärkt wurde die Sicherheit gegen derartige Versuche durch die gänzliche Unvereinbarkeit der Interessen des Mamertinerstaats mit denjenigen von Syrakus. Kamen aber diese beiden Gemeinwesen, wie es nach Lage der Sache kaum ausbleiben konnte, unter einander in Reibungen und schwächten sich gegenseitig, so liefs sich dem wohl zusehen, sofern nur nicht einer von beiden Teilen entschieden die Oberhand über den andern zu bekommen drohte, — in welchem Falle dann in der That Karthago alsbald eingeschritten ist. Schliesslich eröffnete auch schon die Wiedereinführung der republikanischen Staatsform in Syrakus eine Aussicht auf fortdauernde innere Zersetzung des sicilischen Griechentums in seinem stärksten Rückhalte.

Ereignisse der letztgenannten Art traten auch bald genug ein. Bereits im nächsten Jahre nach Pyrrhus' Abzug (Ol. 126,2 = 275/4 v. Chr.) finden wir das syrakusanische Heer, das in der Gegend von Murgantia lagerte, in einem Zwiste mit den Autoritäten in der Stadt, dessen Ursachen allerdings ebensowenig überliefert sind, wie der Zweck der Einlagerung des Heers gerade in jener Gegend. In ähnlicher Weise hatte beim Tode des Agathocles das Heer draussen bei Ätna gelegen. Vielleicht war der Wunsch, die Stadt selbst von den unzuverlässigen und der herrschenden Partei gefährlichen Elementen frei zu halten, zusammengetroffen mit dem andern, eine Grenzdeckung gegen etwaige neue Angriffe der Mamertiner bereit stehen zu haben. Das Heer wählte sich zwei Führer, Artemidorus — dessen übrigens über diese Thatsache hinaus keine weitere Erwähnung geschieht — und den damals etwa zweiunddreissigjährigen Hiero, den Sohn des Hierocles. Diesem gelang es, Eingang in die Stadt zu gewinnen, die Anerkennung seiner Strategenwürde zu erwirken und darauf mit wohlberechneter Politik eine thatsächliche Alleinherrschaft binnen kurzer Zeit fest zu begründen. Als er in einem nunmehr begonnenen Kriege gegen die Mamertiner in der Gegend von Centuripä am Flusse Cyamosorus, also wohl unmittelbar nach Überschreitung der feindlichen Grenze, eine Niederlage erlitt, konnte er diese ertragen und die zunächst naturgemäfs wachsenden Belästigungen seines Gebiets durch die Gegner aushalten, ohne seine Machtstellung dadurch irgendwie erschüttert zu sehen. Anstatt der unzuverlässigen und anspruchsvollen alten Söldner, deren Vernichtung durch die Mamertiner so vorteilhaft für ihn erschien, dafs die einzig vorhandene, wenn auch vielleicht erst später geflissentlich in

diesem Sinne zurechtgelegte Überlieferung sie sogar seiner eigenen Veranstaltung zuschreibt, wurden neue, zuverlässige angeworben. Die bürgerlichen Truppen, die er unversehrt aus dem Treffen zurückgeführt hatte und deren Dankbarkeit ihm eine neue Stütze werden mußte, wurden verstärkt und wohl geübt. So liefs sich der Zeitpunkt abwarten und für ihn die Lage vorbereiten, wo es möglich sein würde, aus dem Zustande der bloßen Abwehr wieder herauszutreten und selbstthätig in den Gang der Dinge einzugreifen.

Karthago hat sich in diese Ereignisse zunächst nicht eingemischt. Zwar war ihm bisher jede monarchische Gestaltung der Dinge in Syrakus zuletzt gefährlich geworden; aber vorerst war doch Hiero eben noch nicht ganz so weit und zog im Felde den kürzern. Mamertiner und Syrakusaner mochten sich immerhin gegenseitig schwächen. Schliesslich fühlte man sich wohl für jeden Fall stark genug zur Beherrschung der dortigen Verhältnisse, solange nicht etwa eine Verschiebung derselben durch Einmischung einer neuen Macht eintrat, und dafür lagen damals noch keinerlei Anzeichen vor. Zudem zogen noch viel wichtigere auswärtige Vorgänge die Aufmerksamkeit auf sich.

Die Beziehungen, in welche eben damals — 273 v. Chr. — König Ptolemäus II. von Ägypten zu Rom trat, konnten in ihrer Bedeutung für die Stellung Karthagos nicht verkannt werden. Zugleich drängten in Italien die Dinge immer mehr nach dem Abschluß der völligen Unterwerfung unter die römische Hoheit hin. Zwar hielt sich Tarent noch unter dem Schutze der von Pyrrhus dort zurückgelassenen Besatzung, und dieser eine Umstand konnte jenen Abschluß noch auf unbestimmte Zeit hinhalten, noch einmal von allerlei Wechselfällen, von Verschiebungen der politischen Verhältnisse namentlich im Osten abhängig machen, wenn Rom sich nicht entschlofs, eine ausreichende eigene Seemacht zu schaffen oder — was augenblicklich eigentlich doch noch näher lag — karthagische Hülfe anzurufen. Da kam — 272 v. Chr. — die Nachricht vom Tode des Pyrrhus. Mit der Begründung einer grossen Griechenschmacht im Westen war es von jetzt an für immer vorbei. Die grossen Mächte des Ostens waren zu ihrem einen Teile durchaus nicht in der Lage, an eine Wiederaufnahme derartiger Pläne zu denken, — geschweige denn die Nachkommen des gefallenen Königs, — und Ägypten, das wohl imstande dazu gewesen wäre, hatte am allerwenigsten ein Interesse daran. Die beiden Grossmächte des Westens

bekommen wieder freie Hand, werden in ihrer Stellung zu einander nur durch ihre eigenen Interessen bestimmt. Ihr Verhältnis zu einander wird ein einfaches, klares, man möchte sagen naturgemässes. Ein bundesgenössisches konnte das freilich auf die Dauer nicht sein.

Eine Überlieferung, die mit annähernder Gewifsheit bis auf Timäus zurückgeht, läßt den Pyrrhus bei seiner Abfahrt von Sicilien im Rückblick auf das schöne Land zu seiner Umgebung sagen: „Welch einen Kampfplatz, Freunde, überlassen wir den Karthagern und Römern“! Sie giebt viel wahrscheinlicher den Eindruck wieder, welchen beobachtende Zeitgenossen von der soeben bezeichneten Gruppierung der Dinge oder vielleicht sogar von dem schon ausgebrochenen offenen Kampf zwischen Karthago und Rom empfangen, als eine wirkliche Äußerung des Pyrrhus. Gerade dann aber ist es um so eigentümlicher, daß die Lage, auf die sie sich bezieht, doch eigentlich ein Hinübergreifen der Römer in die sicilischen Verhältnisse voraussetzt. Denn wie konnte die Insel sonst zum Kampfplatz werden — freilich um einen weit höheren Preis, als nur ihren Besitz: vielmehr um die Obmacht im Westen —, wie konnte es sonst bei der immerhin ausreichend bekannten Art der karthagischen Politik überhaupt zum Kampf zwischen beiden Mächten kommen? Denn ein merkwürdiger Zwischenfall, welcher für eine vorübergehend veränderte Richtung der karthagischen Politik sprechen könnte, ist doch jedenfalls ohne irgendwelche förmliche Verletzung des Vertragsverhältnisses zum römischen Staate abgegangen, selbst wenn die ausschließlich vorhandene römisch-annalistische Überlieferung über ihn in allen wesentlichen Punkten als wahrheitsgemäss betrachtet werden darf.

Tarent stand soeben vor der letzten Entscheidung. Bereits hatte die römischgesinnte Partei einen bewaffneten Versuch gegen Milo und die macedonische Besatzung unternommen, hatte dann, als sie nach dessen Misflingen aus der Stadt vertrieben worden war, von einem befestigten Ort im Lande aus den Kampf fortgesetzt und ihren Frieden mit den Römern gemacht, deren Heer jetzt vor der Stadt erschien. Aber auch eine karthagische Flotte zeigte sich nunmehr vor derselben, herbeigerufen, wie es heisst, von der Bürgerschaft unter dem Eindruck der Bedrängnis von aussen und der Erbitterung gegen Milo. Im wesentlichen dieselbe Partei also, die einst den Pyrrhus herbeigerufen hatte, wäre jetzt bereit gewesen, die

Stadt an Karthago zu übergeben, um nur auf jeden Fall die römische Herrschaft von ihr abzuwenden. Da kam Milo allem Weiteren zuvor, indem er gegen freien Abzug Burg und Stadt dem römischen Konsul übergab. Die karthagische Flotte fuhr wieder ab. Von dem Augenblick an, wo Tarent in den Händen der befreundeten Römer war, hatte sie hier nichts mehr zu suchen, mochte sie nun aus dem angegebenen Anlasse oder aus irgendwelchem anderen gekommen sein. Es verlautet ebensowenig etwas darüber, wohin sie sich begab, als woher sie gekommen war. Vielleicht hatte sie zur Beobachtung der Ereignisse an der sicilischen Küste oder bei den liparischen Inseln gelegen.

Es ist doch bezeichnend, daß Rom eine Beschwerde über diesen Vorgang nicht etwa in unmittelbarem Anschluß an denselben in Karthago erhoben hat, sondern erst mehrere Jahre später, zu einer Zeit, wo mindestens schon die Beziehungen zu Hiero angeknüpft, wahrscheinlich aber bereits von der einen Partei in Messana die Anträge auf Bundesgenossenschaft nach Rom ergangen waren, aus deren Annahme der Krieg mit Karthago entstanden ist. Sie kennzeichnet sich damit selbst als eines jener Mittel, die vor dem Ausbruch großer Konflikte verwendet zu werden pflegen, um den Gegner vor der Öffentlichkeit ins Unrecht zu setzen und im eignen Kreise Stimmung für den Krieg zu machen. In Karthago antwortete man darauf mit der eidlichen Versicherung, daß keinerlei Verletzung der bestehenden Verpflichtungen beabsichtigt gewesen sei, und Rom hat, soviel man sieht, in der Sache keine weiteren Schritte gethan. Aber es blieb ein Glaubenssatz der römischen Überlieferung bis in ihre letzten Niederschläge hinein, daß jene Versicherung ein Meineid gewesen sei, Karthago den bestehenden Vertrag zuerst gebrochen und somit keinen berechtigten Grund zur Klage über das weitere römische Verfahren gehabt habe.

Neuere Beurteiler der Sache haben die Meinung ausgesprochen, es sei ein schwerer politischer Fehler gewesen, daß Karthago eine Gelegenheit der Art, wie sie dargestellt wird, nicht benutzte, um sich auf italischem Boden den Besitz eines Platzes zu sichern, dessen Bedeutung für die dortigen Verhältnisse derjenigen von Lilybäum für die sicilischen gleichgekommen wäre. Der einleuchtende Nutzen einer solchen Erwerbung mit Rücksicht auf die damals schon un schwer vorauszusehende Änderung in den Beziehungen zu Rom habe ohne weiteres über etwaige rechtliche Bedenken hinweghelfen dürfen.

Man könnte dieser Beurteilung rückhaltslos beistimmen; nur hat sie zur unerläßlichen Voraussetzung die Richtigkeit der einzig erhaltenen römischen Darstellung des Vorgangs, und auch diese noch in der für den Gegenpart ungünstigsten Beleuchtung. Gerade die Voraussetzung aber ist durchaus unsicher. Zwar ist dafür der Rückschluss aus der Natur der römischen Überlieferung über spätere Ereignisse ähnlicher Art an sich allein nicht maßgebend. Wohl zeigt beispielsweise die römische Darstellung über die Wegnahme Sardinien, sowie über die Entstehung des zweiten römisch-karthagischen Kriegs aus den Beziehungen zu Sagunt, die sich beiderseits in ihrer Entwicklung wenigstens noch einigermaßen verfolgen und mit feststehenden Thatsachen zusammenhalten läßt, überraschend ähnliche Charakterzüge mit dem, was uns von ihr für den hier behandelten Fall erhalten geblieben ist. Bei alledem könnte das karthagische Verfahren betreffs Tarents doch wirklich ein vertragswidriges, treuloses gewesen sein, während in den andern genannten Fällen die Vertragsverletzung und Treulosigkeit nachweislich auf der Seite der Römer lag, mag ihre Überlieferung noch so sehr das Gegenteil versichern. Aber wer vermag eine begründete Antwort zu geben auf die Frage, ob der punische Admiral etwa nur vor Tarent erschienen war, um den Gang der Dinge zu beobachten, und die Tarentiner sich erst daraufhin an ihn wandten, oder ob ein solcher Hülfesuch bereits den Anlaß zu seiner Fahrt gegeben hatte, endlich ob er im letzteren Falle auf eigene Verantwortung handelte oder im geheimen Einverständnis mit seiner Regierung? Fest steht nur, daß keinerlei vorhandene Bestimmung das Erscheinen einer karthagischen Flotte in den tarentinischen Gewässern verbot und daß thatsächlich keinerlei feindselige Handlung durch diese Flotte daselbst erfolgt ist.

Die Verschiedenheit römischer und karthagischer Art, die Dinge anzugreifen, kam recht deutlich darin zum Ausdruck, wie jede der beiden Mächte die Auffassung, die dem Vertrage von 306 zu Grunde lag, in dem ihr dadurch zugewiesenen Bereich zur Geltung brachte. Nachdem einmal die Möglichkeit dazu eröffnet war, ließ Rom auch nicht eher ab, als bis es in Unteritalien alles fest und in wirksamer Form unter die eigene Hand genommen hatte; da war keine Rede davon, etwa bei Zuständen stehen zu bleiben, wie sie sich in Sicilien drüben darstellten.

Zuletzt, im Jahre 270 v. Chr., kam der Räuberstaat von Rhegium an die Reihe der Unterwerfung und Züchtigung. Der Vorgang konnte



nicht ohne Rückwirkung auf die sicilischen Verhältnisse bleiben. Die Belagerung der Stadt bot für die römischen Kampfmittel immerhin Schwierigkeiten, welche durch das zu erwartende Eingreifen der Mamertiner noch beträchtlich erhöht werden konnten, — eine Lage, die für Hiero trefflich geeignet erschien, sich durch eine jetzt wirklich wertvolle Hülfeleistung an Rom einen Rückhalt wider die karthagische Obmacht zu sichern. Es kann dahingestellt bleiben, ob die jetzt eingeleiteten Beziehungen zwischen ihm und Rom in die Form eines geschriebenen Bündnisses gefaßt worden sind oder nicht; gegen den Geist des Vertrags von 306 war es unter allen Umständen, daß Rom sich darauf einließ. Und wenn auf römischer Seite damals gewiß noch keine Absicht auf weitergehende Befassung mit den sicilischen Dingen bestand, — wie sie einige Jahre später allerdings gefaßt worden ist, — so wurde dadurch am Wesen der Sache nichts geändert. Wenn es dem Hiero jetzt gelang, die Mamertiner zu überwältigen, wozu gegründete Aussicht war denn je: welche andre Aufgabe lag ihm dann vor, als zum Kreuzzug gegen die punische Fremdherrschaft aufzurufen? Es ist bezeichnend genug für die Stimmung unter den Griechen, wie Theokrit im Liede (16, 76 ff.) ihn sich schon gürtet sieht zum Kampfe, um die Barbaren ins Meer zu werfen und ein neues Reich der Glückseligkeit auf der befreiten Insel aufzurichten. Ein zweiter Gelon schien gekommen, wie denn auch geflissentlich alles hervorgesucht ward, was den Hiero äußerlich in Beziehung zu dem großen Vorgänger setzen konnte. Daß unter solchen Umständen eine karthagische Beobachtungsflotte bei den liparischen Inseln lag, wie es für diese Zeit wenigstens bestimmt bezeugt ist, war nur naturgemäß. Spätestens in dieser Zeit ist wohl auch die genannte Inselgruppe in das abhängige Bundesverhältnis zu Karthago gebracht worden, dessen Vorhandensein die Ereignisse des nächstfolgenden großen Kriegs an die Hand geben.

Hiero unterstützte das römische Belagerungsheer vor Rhegium durch Sendung von Lebensmitteln und, wie die betreffende römische Überlieferung später Fassung hinzufügt, sogar durch Sendung von Truppen. Letztere Angabe erscheint allerdings aus naheliegenden Gründen nicht recht glaublich, sofern es sich nicht etwa um die Sendung von Schiffen zur Unterstützung der Belagerung von der Seeseite her gehandelt haben sollte. Vor allem aber rückte Hiero mit ganzer Macht gegen die Mamertiner aus. Wie es scheint, erwarteten

diese den Angriff im Binnenlande, etwa in derselben Richtung wie im letzten Kriege, Hiero aber drang wider Vermuten rasch an der Küste entlang gegen Messana vor und veranlafste dadurch die Gegner, sich zur Sicherung ihrer bedrohten Stadt in diese selbst zu werfen. Anstatt jedoch vor dieselbe zu rücken und sich in eine voraussichtlich schwierige Belagerung einzulassen, schwenkte Hiero vielmehr über das Gebirge nach dem tyrrhenischen Meere ab, nahm Mylä und unterband damit den Mamertinern die Verbindung mit ihrem Herrschaftsgebiet, auf das er sich nun zunächst warf. Ameselum kam durch Gewalt, Haläsa durch Verrat in seine Hand, Abacänum und Tyndaris traten freiwillig zu ihm über: mit Ausnahme der nächsten Umgebung von Messana war das Gebiet der Mamertiner im wesentlichen in seinem Besitz. Und als diese nun endlich wieder im Felde erschienen, um das Geschehene rückgängig zu machen, da brachte er ihnen an dem kleinen Küstenflusse Longanus, wenig östlich von Mylä, eine entscheidende Niederlage bei.

In diesem Augenblicke, wo für Messana nichts weiter übrig zu bleiben schien als die Ergebung, und wo man sich dort bereits zu einer entsprechenden Botschaft an Hiero anschickte, erschien bei diesem der Führer der bei Lipara ankernden karthagischen Flotte, Hannibal, dem Vorgeben nach, wie es heifst, um ihn zu seinem Siege zu beglückwünschen, in Wahrheit, um ihn um die Frucht desselben zu betrügen. Wir erfahren nichts darüber, ob Hannibals Einschreiten durch einen von Messana aus an ihn ergangenen Hülfesruf veranlafst ward oder nicht, ob er dabei gemäß einer im voraus erhaltenen Ermächtigung von daheim oder auf eigene Verantwortung hin handelte: unter jedem dieser Gesichtspunkte bleibt es gleich verständlich. Der Form nach war es jedenfalls gekleidet in das an Hiero gestellte Verlangen nach Annahme karthagischer Friedensvermittlung unter vorläufiger Einstellung der Feindseligkeiten; den Rechtstitel aber, auf den sich Hannibal stützte, ergab wohl die von uns oben (S. 242) vermutete Bestimmung des letzten Vertrags zwischen Karthago und Syrakus, daß alle Staaten auferhalb der karthagischen Epikratie frei und autonom sein sollten. Dabei mochte immerhin zugestanden werden, daß Hiero das von ihm eroberte Mamertinergebiet behalte, wie dies nach Maßgabe dessen, was spätere Vorgänge erschließen lassen, in der That geschehen ist. Das karthagische Interesse war doch im wesentlichsten Punkte gewahrt, wenn wenigstens die Stadt Messana selbst unabhängig von Syrakus blieb; ja, es war sogar

gefördert, wenn sich, wie dies Hannibal wirklich unmittelbar darauf erzielte, ein engeres Verhältnis zwischen ihr und Karthago herstellen liefs. Der Absicht nach war eine solche Vermittelung freilich weitaus verschieden von dem, was ihr Wortlaut besagte. Der letztere konnte vielleicht sogar für die Außenstehenden noch einleuchtender gestaltet und mit Hieros Erfolgen noch besser in Einklang gesetzt werden, wenn Hannibal etwa die Verpflichtung übernahm, den Verbannten aus Messana, die sich bei Hiero befanden, die Wiederaufnahme in die Heimat zu erwirken.

Hiero war nicht in der Lage, das an ihn gestellte Verlangen zurückzuweisen. Hannibal begab sich von ihm nach Messana und ward hier natürlich als Retter aus äufserster Not freudig begrüßt. Von der Übergabe an Hiero, die bereits im Werke gewesen war, war jetzt keine Rede mehr; sogar eine punische Truppenabteilung wurde in die Stadt aufgenommen.

Das war ein Erfolg von noch nicht dagewesener Art für die karthagische Politik. Für Hiero war damit alles Weitere allerdings endgültig erledigt. In welcher Weise die Feststellung und Anerkennung des so unerwartet herbeigeführten Zustandes erfolgt ist, darüber giebt die Überlieferung nichts an; aber wir dürfen vermuten, dafs ein förmlicher Friede zwischen Syrakus und Messana unter karthagischer Vermittelung abgeschlossen wurde. Wenigstens finden wir beide im Frieden mit einander sogleich in den Anfängen des nächsten Zeitraums, dessen Verhältnisse uns wieder besser bekannt werden. Immerhin hatte Hiero einen nicht unbeträchtlichen Erfolg erzielt. Es war doch ein weiter Abstand zwischen dem, was jetzt erreicht war, und dem elenden Zustande der nächstvorangegangenen Jahre. So kann es uns denn auch wirklich als der Ausflufs eines wohlbegründeten Gefühls der Freude und Dankbarkeit verständlich werden, wenn diejenigen, die dem umsichtigen, mafsvollen Manne schon mehrere Jahre als Unterthanen gehorcht und soeben unter seiner Führung den glänzenden Sieg davongetragen hatten, ihn ungeachtet der zuletzt noch erlittenen Demütigung bei seinem Einzug in Syrakus zum König ausriefen.<sup>43)</sup>

---

## ZWEITES KAPITEL.

### Der erste Krieg mit Rom.

Die Eigenart des karthagischen Staatswesens, seiner Machtmittel und Interessen prägt seiner Politik, soweit sich ihr Gang noch einigermaßen verfolgen läßt, zeitweilig den Charakter der Sorglosigkeit und Schwerfälligkeit, des Mangels an Voraussicht und innerem Zusammenhang auf. Man ist gern zufrieden damit, wenn nur dem unmittelbar vorliegenden Bedürfnis genügt zu sein scheint, läßt im übrigen die Dinge an sich herankommen, geht inzwischen seinem Geschäft nach, ruhig in dem Gedanken, daß man, wenn einmal wieder die Notwendigkeit einer politischen Aktion eintreten sollte, dann immer noch zeitig genug kommen und die erforderlichen Mittel zur Hand haben werde. Analogien dazu bieten im Bereich der neueren Geschichte vor allem die englischen Verhältnisse.

In Sicilien schloß sich, soviel wir sehen, an das im Jahre 270 erfolgte Eingreifen in die dortigen Verhältnisse nichts, was dazu hätte dienen können, den gewonnenen Erfolg zu vervollständigen. Die Epikratie war ja auch von niemandem bedroht. Agrigent mit seinem Anhang ging überhaupt auf keine ehrgeizigen Pläne aus und war schon wegen seiner Gegenstellung zu Syrakus immer zu haben, wenn man es brauchte. Hiero hatte sich dem an ihn ergangenen Machtgebot einfach gefügt und war in den ihm belassenen Kreis der Wirksamkeit gebannt, innerhalb dessen er diese so zweckmäßig und landesväterlich gestalten mochte, wie er wollte. Auf der Burg von Messana blieb die karthagische Besatzung, die kaum sehr stark gewesen sein kann; vielleicht lagen auch einige Schiffe zur Beobachtung der Meerenge dauernd dort. Aber die Herrschaft in Messana unmittelbar an sich zu bringen oder sich auch nur einen unbedingt maßgebenden Einfluß auf die nach wie vor von der Bürgerschaft geführte Verwaltung der Stadt zu sichern, daran ist augenscheinlich nicht einmal gedacht worden. Kam doch auch bei

der Bürgerschaft zunächst gewifs kein anderes Gefühl zum Ausdruck, als dasjenige des Danks für die unverhoffte Rettung durch Karthago; und wie hätte in ihrer Ergebenheit eine Änderung eintreten oder gar bedrohlich werden können, solange man die Stadt militärisch in der Hand hatte?

Eine solche Änderung trat aber doch mit der Zeit ein und ward in ungeahntem Mafse gefährlich dadurch, dafs die Mißvergnügten sich mit ihrem Anliegen an Rom wandten. Denn Syrakus konnte dafür allerdings in keiner Weise mehr in Betracht kommen, selbst wenn etwa die bezeichnete Partei ursprünglich im Kreise derer wurzelte, die noch jüngst bei Hiero Zuflucht und Schutz gefunden hatten. Schliesslich wäre der Vorgang auch ohne jede derartige Anknüpfung an frühere Gegensätze in der Bürgerschaft begreiflich. Es liefse sich recht wohl denken, dafs sich, nachdem die Eindrücke der letzten Ereignisse einigermaßen verblasst waren, eine Partei in Messana bildete, welcher der Eintritt in die bekannten, festen Formen der italischen Eidgenossenschaft unter der römischen Hoheit immer noch als eine Besserung gegenüber dem derzeit obwaltenden Zustande erschien. Bedeutete doch dieser Zustand die Beschränkung auf ein Gebiet, mit dem man nicht recht bestehen konnte, und namentlich die andauernde Gefahr, sich bei irgendwelcher Wandlung der Verhältnisse auf der Insel, wie deren schon so viele dagewesen waren, mit dem völligen Verlust der Selbständigkeit, wenn nicht sogar der Existenz bedroht zu sehen. Oder hoffte die Partei vielleicht ursprünglich sogar noch ein günstigeres Bundesverhältnis bei Rom zu erreichen? Wir werden uns die ganze Lage wie die Vorgänge im einzelnen, über die wir ja leider keine ausreichende Überlieferung besitzen, dem ähnlich vorstellen dürfen, was sich unter verwandten Umständen so häufig in Griechenstädten vollzogen hat. Denn dafs auch die Mamertinergemeinde sich den Verhältnissen der letzteren einigermaßen angeglichen hatte, ist gewifs keine zu kühne Annahme.

Das Gesuch oder Angebot — wie man es nun nennen will — könnte nach Rom sogar in Form eines Gemeindebeschlusses ergangen sein, der gefafst worden wäre zu einer Zeit, wo die bezeichnete Partei die Oberhand in Messana hatte. Der karthagischen Politik liefse sich auch in einem solchen Falle wohl zutrauen, dafs sie sich damit begnügt hätte dafür zu sorgen, dafs die andere Partei wieder ans Ruder kam und den Beschlufs widerrief. Ein solches

Verfahren würde ganz demjenigen entsprechen, welches Karthago in der nächstfolgenden, von der Überlieferung heller beleuchteten Zeit beobachtete. Und zunächst vor dem Ausbruch des Kriegs, ehe die römische Hülfe in hinreichender Nähe und Stärke zu gewahren war, tritt denn auch die karthagische Partei in der Stadt als die überwiegende deutlich hervor. Handelte es sich andererseits um keinen Antrag in der angedeuteten Form, sondern nur um den Anknüpfungsversuch einer Minderheit aus der Bürgerschaft von Messana, dann wäre freilich zu den bekannten Bedenken, die in Rom gegen das Eingehen auf die Sache geltend gemacht wurden, noch ein gewichtiges weiteres gekommen, dessen Unterdrückung in der Überlieferung uns allerdings nicht wundernehmen könnte, — und auf die römische Politik fiel ein noch minder erfreuliches Licht.

Der Zeitpunkt, an welchem das Anliegen aus Messana zuerst in Rom vorgetragen worden ist, scheint ziemlich weit vor dem Ausbruch des Kriegs zu liegen. Zwar die vorhandenen Angaben darüber, daß in Rom lange über die Frage der Annahme oder Ablehnung verhandelt worden sei — Verhandlungen, deren Inhalt uns hier ebensowenig näher berührt, wie die Frage nach der staatsrechtlichen Natur des endlich gefassten Beschlusses —, lassen sehr verschiedene Deutungen zu. Doch bietet sich mindestens ein brauchbarer Anhalt in der hohen Wahrscheinlichkeit des Umstandes, daß die römische Gesandtschaft, welche wegen des Vorgangs vor Tarent Beschwerde in Karthago erheben sollte (S. 247), spätestens noch im Jahre 265 v. Chr. dahin abgegangen ist. Diese Beschwerdeführung aber ist wieder nicht leicht denkbar ohne die Voraussetzung, daß bereits vorher eine karthagische Gesandtschaft in Rom wegen des aus Messana dahin ergangenen Anerbietens Einspruch erhoben, bzw. zugleich die erfolgte Wiederaufhebung eines Gemeindebeschlusses angezeigt hatte, der etwa zu Messana in der oben vermuteten Weise gefasst worden war.

In Rom siegte schliesslich die Meinung derer, welche die Aufnahme der Mamertiner in das gewünschte Bundesverhältnis befürworteten, und unter den beiden Konsuln, die im Spätfrühling 264 v. Chr. ihr Amt antraten — es geschah in dieser Periode am 1. Mai des römischen Kalenders —, wurde Appius Claudius damit beauftragt, die Folgen dieses Beschlusses zu ziehen, d. h. die karthagische Besatzung aus der Burg von Messana zu entfernen. Der Beschlufs bedeutete den Krieg der Sache nach, wenn auch, mindestens im

römischen Sinne, nicht der Form nach. Ja, das Wort „Krieg“ selbst ist wohl erst an einem ziemlich späten Zeitpunkt in der weiteren Entwicklung der Dinge ausgesprochen worden, erst dann nämlich, als der Konsul bereits nach Messana übersetzt war und an die nunmehrigen Belagerer unmittelbar vor dem Angriff auf sie sein Ultimatum stellte. Und wie vieles war bis dahin vorgegangen! Es ist merkwürdig, wie lange und wie geflissentlich auf römischer Seite augenscheinlich eine Fiktion festgehalten worden ist. Es sei — so möchten wir ihren Inhalt etwa bestimmen — eigentlich gar kein Anlaß zu gegenseitiger Bekriegung vorhanden; vielmehr bestehe noch immer zwischen Rom und Karthago, wenn auch nicht ein bundesfreundliches Verhältnis, da ja nach römischer Auffassung der letzte Vertrag durch das karthagische Verfahren im Jahre 272 hinfällig geworden war, so doch wenigstens ein friedlicher und geregelter Zustand, wie zwischen civilisierten Staaten. Nur daß eben dieser Zustand durch die irrige Anschauung der Karthager über ihre Berechtigung zur Besetzung von Messana bedauerlicherweise etwas verschoben sei.

Je mehr man nun auf römischer Seite das eigene Staatsinteresse zur alleinigen Richtschnur des Handelns nahm, desto einseitiger stellte sich die karthagische Politik auf den rein formalistischen Standpunkt. Hier wurde, wie sich den überlieferten Thatsachen ohne Schwierigkeit entnehmen läßt, mit nicht geringerer Hartnäckigkeit behauptet, der Vertrag vom Jahre 306 bestehe noch zu Recht, eine Verletzung desselben habe im Jahre 272 nicht stattgefunden, — vielleicht wurden den Römern sogar im Gegensatz dazu ihre früheren Beziehungen zu Hiero vorgehalten, — folglich sei Rom nicht berechtigt, sich in die sicilischen Verhältnisse einzumischen, und müsse sich gewärtigen, den Versuch dazu mit Waffengewalt zurückgewiesen zu sehen. In diesem Sinne hatte auch der Befehlshaber in Messana, wie die weiteren Ereignisse lehren, strenge Anweisung erhalten, seinerseits zu keinerlei Feindseligkeiten den Anlaß zu geben, sondern sich nur abwehrend zu verhalten.

Die reine Defensive hat stets ihre Nachteile. Immerhin fühlte man sich anscheinend völlig sicher im Gefühl der entschiedenen Überlegenheit zur See. Gewiß ward darauf gerechnet, daß Rom in Anbetracht dessen doch noch von der Angelegenheit zurücktreten und diese damit gewissermaßen im Sande verlaufen werde. Dann liefs sich immerhin das gegenseitige Verhältnis auf neuer Grundlage wieder vertragsmäßig regeln.

Nur war bei solcher Berechnung die Zulänglichkeit der eigenen Streitkräfte und ihres Führers, die Mitwirkung unvorhergesehener Umstände und namentlich die Leistungsfähigkeit der Gegner unrichtig angeschlagen.

Im Hinblick auf die mögliche Verwicklung war, wie es scheint, in der Epikratie eine Streitmacht bereits zusammengezogen worden, doch kaum in bedeutender Stärke, — nur so, wie sie sich eben aus den schon vorhandenen Mitteln bereitstellen liefs. Wenigstens von einer neuen Anwerbung der Art, wie sie sonst zu großen Kriegen unternommen wurden, erscheint nirgends eine Spur. Dergleichen wurde nach der Meerenge ein Schiffsgeschwader gesandt; aber auch dieses kann nicht allzu zahlreich gewesen sein. Jedenfalls handelte es sich um keine von jenen Flotten, an die wir nach sonstigen Vorgängen zunächst wohl zu denken geneigt sind. Eben- sowenig wurde anscheinend die Besatzung von Messana verstärkt. Wir dürfen in alledem gleichfalls Anzeichen einer ängstlichen Wahrung der äußeren Rechtsform erblicken. Die Truppen und Schiffe in und vor Messana befehligte ein Anführer namens Hanno, über den außer seinem Anteil an diesen Ereignissen nichts weiter bekannt ist.

Die älteste Fassung der Überlieferung liegt uns bei Polybius vor, der freilich nur auszugsweise die Hauptsachen berühren will. Sie besagt von dem, was auf den entscheidenden Beschluss in Rom und die Absendung des Konsuls zunächst folgte, nicht mehr, als daß die Mamertiner den Hanno teils durch Einschüchterung teils durch List aus ihrer Stadt entfernten und den Konsul herbeiriefen, der dann nach Übernahme der Stadt in der später zu erwähnenden Weise weiter verfahren sei. Ihr zur Seite steht die bekannte Erzählung der Sache bei Dio Cassius (Zonaras), die in ihrem fast dramatischen Auf- und Ausbau und in ihrer scharfen Hervorhebung Claudischer Geschlechtstüchtigkeit allerdings deutlich die Spuren einer jüngeren, erweiterten Fassung des ursprünglichen Überlieferungsstammes an sich trägt. Doch enthält sie noch genug von dem letzteren, um als Ergänzung zu jener, die ihrer Art nach in keinerlei Widerspruch zu ihr steht, dienen zu können und uns erkennen zu lassen, wie viel ein unternehmender Kopf zur Klärung einer verfahrenen Lage beizutragen vermag.

Mit der römischen Vorhut war, während der Konsul erst nach längerer Zeit von Rom aufbrach, der Kriegstribun C. Claudius nach



Rhegium vorausgesandt worden. Dorthin ihre Schiffe zu senden, erhielten auch die unteritalischen Griechenstädte Befehl, die zur Stellung solcher verpflichtet waren. Die Mittel, die dem Tribunen zu Gebote standen, reichten noch keineswegs aus, etwas Ernsthaftes zu unternehmen, als er bereits einmal in einem kleinen Fahrzeuge nach Messana überfuhr. Er sprach dort — so lautet der Ausdruck — zur Bürgerschaft, was die Umstände an die Hand gaben, vermutlich also: die erbetene Aufnahme in die italische Eidgenossenschaft sei den werten Landsleuten gewährt, bewaffnete Hülfe sei unmittelbar zu erwarten, und man brauche in der Stadt nur eben diesen Thatsachen gemäß weiter zu verfahren. Die Annahme, die wir an den Vorgang knüpfen, ist kühn, möchte aber im Hinblick auf die obwaltenden Umstände doch noch weniger befremdlich erscheinen, als die gegenteilige. Wir meinen, C. Claudius habe dergartiges nicht wohl ohne Vorwissen und Zustimmung des karthagischen Befehlshabers unternehmen können, mochte diese gleich nur widerwillig und in allzu ängstlicher Auslegung der von daheim empfangenen Anweisung gegeben sein, übrigens dabei gewiß auch mit der Erwartung, der zudringliche Römer werde sich alsbald thatsächlich davon überzeugen, daß für die von ihm zur Schau getragenen Voraussetzungen in Messana kein Boden mehr sei. Wirklich kehrte, wie berichtet wird, der Tribun unverrichteter Sache nach Rhegium zurück, nachdem die Karthager — wir möchten eher glauben: in deren Namen die leitenden Behörden der Stadt — Widerspruch gegen seine Auseinandersetzungen erhoben hatten. In ihrem Sinne war ja doch überhaupt kein rechtsbeständiger Antrag auf den Eintritt in das Bundesverhältnis zu Rom vorhanden, und damit war alles Weitere von selbst hinfällig.

Aber C. Claudius kam nach einiger Zeit zum zweiten Male, nachdem inzwischen die römische Partei in Messana begonnen hatte sich aufzuraffen und im offenen Widerspruch gegen die andere den Widerwillen gegen die karthagische Besatzung zu schüren, und Hanno war jetzt der Lage anscheinend schon nicht mehr ganz mächtig. Der Tribun setzte so recht im Gegensatz zu dem derzeitigen Zustande auseinander, daß die römische Bundeshülfe nur zur Befreiung der Stadt komme und nach Regelung der Verhältnisse alsbald wieder abziehen werde. Er forderte, daß die Karthager entweder abzügen oder die Berechtigung ihrer Anwesenheit nachwiesen, und als ihm daraufhin, wie begreiflich, niemand entgegentrat, erklärte er dieses

Schweigen auf seiten der Karthager als Eingeständnis ihres Unrechts, auf seiten der Mamertiner als Beweis ihres Verlangens nach Befreiung, da sie ja andernfalls unter dem Schutz der karthagischen Waffen unbesorgt den gegenteiligen Wunsch äußern könnten. Er schied mit dem Versprechen seiner nunmehrigen thätigen Hülfe unter getheilten Bezeugungen des Mißfallens und des Beifalls aus dem Kreise der Bürgerschaft.

Die dreiste Ankündigung war freilich leichter ausgesprochen, denn vollführt. Als C. Claudius kurz darauf mit dem ganzen ihm nunmehr zu Gebote stehenden Geschwader von Rhegium ausfuhr, um die Überfahrt nach Messana zu erzwingen, wurde das Unternehmen durch die überlegene Zahl und Manövrierfähigkeit der karthagischen Schiffe in Verbindung mit der Ungunst des Windes und der Strömung vollständig vereitelt. Einige von den römischen Schiffen fielen in die Hände der Karthager, mit den anderen erreichte der Tribun mühsam wieder den Hafen von Rhegium, anscheinend übrigens ohne dafs es bei alledem zu einem eigentlichen Gefecht mit Rammsporn und blanker Waffe gekommen war.

Für den Römer war der Vorgang nun allerdings nicht mehr als eine Mahnung, die Sache das nächste Mal geschickter anzufangen, und daraufhin wurden alle Vorbereitungen getroffen. Und mittlerweile kamen auch die verlorenen Schiffe wieder: Hanno sandte sie, in weitester Ausdehnung der erhaltenen Instruktion, „den guten Freunden jenseits der Meerenge“ zurück, nicht ohne eindringliche Mahnung, aus dem soeben Geschehenen die nötige Lehre zu ziehen und den Frieden nicht weiter zu verletzen. Die römische Überlieferung berichtet mit besonderer Genugthuung eine Äußerung, die Hanno auf die abweisende Antwort des C. Claudius hin gethan habe: wider seinen Willen solle sich der Römer, falls denn die Sache durchaus zum Krieg getrieben werde, nicht einmal die Hände im Meer waschen dürfen. Mag das Wort nun wirklich gefallen sein oder, was wahrscheinlicher ist, nur einen nachträglichen Widerhall der bis dahin maßgebenden Ansicht über das maritime Machtverhältnis beider Staaten im Gegensatz zu der bald darauf eingetretenen Wandlung der Dinge darstellen: jedenfalls ist im entscheidenden Augenblicke nichts geschehen, was ihm entsprochen hätte.

Denn beim nächsten Versuche gelangte C. Claudius mit Benutzung von Wind und Strömung, über die er sich inzwischen besser unterrichtet hatte, ohne jedes Hindernis über die Meerenge in den

Hafen von Messana. Hier hatte augenscheinlich die römische Partei mittlerweile vollständig Oberwasser gewonnen, so daß sich Hanno nur noch in der Burg eingeschlossen hielt. Auf diesem Wege ist es wohl auch zu erklären, daß das karthagische Geschwader, wie wir dies nach der Überlieferung annehmen müssen, der Überfahrt des Claudius diesmal gar nicht entgegengetreten ist, ja vielleicht nicht einmal mehr unmittelbar am Platze war.

Auf die Ankunft der Römer hin hatten sich die Mamertiner am Hafen versammelt. C. Claudius konnte in dieser Versammlung, in der die punische Partei gewiß so gut wie nicht vertreten war, seiner Sache völlig sicher sein. Das giebt sich deutlich genug darin kund, wie er die römische Fiktion weiterbildete und bis zu Ende folgerichtig durchführte. Er komme gar nicht, um mit Waffengewalt etwas zu erzwingen, stelle vielmehr die Entscheidung durchaus dem freien Entschluß der Mamertinergemeinde anheim; Hanno möge nur gleichfalls erscheinen und seine Sache vor ihr darlegen. Wir dürfen annehmen, daß sofort ein der letzteren Anregung entsprechender Gemeindebeschluss gefasst ward, — und nach einigem Sträuben erschien Hanno auf den wiederholten dringenden Hinweis, daß er durch ein längeres Beharren auf jenem Standpunkte sein Unrecht ohne weiteres eingestehe, wirklich in der Versammlung. Hier trat nun die ganze Unzulänglichkeit des bisher beobachteten schwächlichen Formalismus zu Tage, mag es gleich zweifelhaft bleiben, ob die Schuld an dem, was geschah, mehr bei Hanno selbst zu suchen ist, oder auf seiten derer, die ihn instruiert hatten. Nachdem Rede und Gegenrede zwischen ihm und C. Claudius herüber und hinüber gegangen waren, wie es eben bei grundsätzlich verschiedenen Standpunkten allein möglich ist, liefs der Tribun ihn festnehmen, — unter dem Beifall der Mamertiner, wie es heisst. Vielleicht fehlte dem Tribunen für sein Verfahren sogar nicht die erwünschte Unterlage in Gestalt eines Beschlusses der Versammlung.

Als Bedingung für die Freilassung wurde dem Hanno der Befehl zum Abzug der Besatzung aus der Burg gestellt — dazu wohl auch zur Abfahrt der Schiffe, sofern solche noch in der Nähe waren —, und er gab ihn. So wurde der Sucht, nur ja nicht den Anschein zu erwecken, als habe man den Krieg eröffnet, die unersetzliche Stellung geopfert. C. Claudius hatte jetzt die schönste Gelegenheit, mit Zinsen zurückzuzahlen, was ihm jüngst widerfahren war. Und wie die Sache stand, hätte der Vertreter der römischen

Politik dem Abziehenden wohl den Ausdruck seines lebhaften Bedauerns darüber mitgeben können, daß es infolge einer irrigen Anschauung der karthagischen Staatsregierung zu solchen Begegnungen zwischen ihnen habe kommen müssen, verbunden mit der Erwartung, daß nach nunmehr erfolgter Herstellung des von den Mamertinern gewünschten und legal beschlossenen Zustandes in ihrer Stadt nichts mehr vorhanden sei, was die beiderseitigen guten Beziehungen zu trüben vermöge. Hanno ist in Karthago mit dem Tod am Kreuze bestraft worden. Wie viel Schuld ihn für seine Person traf, wissen wir nicht. Immerhin giebt es Augenblicke, wo Instruktionen aufhören bindend zu sein und an Stelle des Beamten und Diplomaten nur noch der Mann und Soldat einzutreten hat.

Der bisherige Verlauf des Streitfalls konnte es für römische Erwägung wohl sogar fraglich erscheinen lassen, ob nicht Karthago sich bei dem Geschehenen beruhigen und damit die Angelegenheit ganz einfach zum Abschluß gebracht sein werde. Das war nun freilich nicht der Fall, vielmehr erhielt die in der Epikratie stehende Streitmacht nunmehr Befehl zum Vorrücken, um die widerrechtlich in Messana eingedrungenen Römer mit Gewalt zu vertreiben. So war für Karthago schliesslich mit allen Rücksichten und Opfern nicht einmal der unzweifelhafte Anschein gerettet, daß man zu dem nunmehr doch unmittelbar heranrückenden Ausbruch des wirklichen Kriegs seinerseits nichts beigetragen habe.

Es ist immerhin bezeichnend, welch fruchtbare Wirkung für das karthagische Interesse sofort der Übergang von der unbedingten Zurückhaltung zum Handeln nach sich zog. Geführt von Hanno, Hannibals Sohn, — dessen Persönlichkeit durch diese ihm zur Unterscheidung von seinem unglücklichen Vorgänger beigefügte Bezeichnung allerdings auch keinen greifbaren Inhalt für uns gewinnt, — rückten jene Streitkräfte von Lilybäum aus an der Nordküste der Insel vor, begleitet von einem Geschwader von Kriegsschiffen, das im wesentlichen mit dem jüngst aus der Meerenge zurückgezogenen identisch gewesen sein wird. Bei Solus wurde der Vormarsch zunächst auf einige Zeit unterbrochen. Der Anführer begab sich nach Agrigent, gewann die Bürgerschaft für ein Kriegsbündnis mit Karthago, verstärkte die Befestigung der Burg und legte wohl auch eine Besatzung hinein. Entsprechendes wird, wie sich aus Ereignissen der nächstfolgenden Zeit schliessen läßt, in Gela, Camarina und den andern Gemeinden zwischen den Grenzen

der Epikratie und des syrakusanischen Gebiets, die etwa noch ihre Selbständigkeit bewahrt hatten, erzielt worden sein. Die Mittel- und Kleinstaaten mußten eben jetzt Partei ergreifen. Die Notwendigkeit dessen kann nicht klarer werden, als durch das Verfahren Hieros. Von ihm erschien bei Hanno, als dieser wieder zu seinem Heere zurückgekehrt war, eine Gesandtschaft, um den Beitritt zum karthagischen Bündnis anzubieten, worauf natürlich mit Freuden eingegangen ward. So ward merkwürdigerweise gerade im Anschluß an einen Misserfolg erreicht, was selbst in den besten Zeiten noch nie in gleichem Maße der Fall gewesen war: die ganze Insel mit einziger Ausnahme Messanas und seines Stadtgebiets war unter karthagischer Führung vereinigt. Was liefs sich von einer solchen Grundlage aus erzielen, wenn nur erst die gewifs nicht zu schwere Aufgabe der Bezwingung Messanas erfüllt war! Was konnte es dann verschlagen, daß Hiero sich jetzt selbstverständlich nur unter dem Druck der Lage angeschlossen hatte, die ihm diesen Schritt für den Augenblick eben als das kleinste unter den vorliegenden Übeln erscheinen liefs? Denn an ein Bündnis mit den Römern konnte er ja zur Zeit erst recht nicht denken. Das hätte von vornherein nicht nur zum mindesten die Herausgabe des den Mamertinern jüngst abgenommenen Gebiets zur Voraussetzung gehabt, sondern hätte auch den karthagischen Hauptangriff voraussichtlich auf ihn gelenkt, ohne daß er sich rechtzeitiger und ausreichender Unterstützung durch die Römer versichert halten durfte. Neutralität aber hätte ihm vollends sicheres Verderben gebracht, wenn, wie dies damals für die sicilische Auffassung doch wohl das Wahrscheinlichere war, die Karthager die Oberhand behielten. Traten andere Verhältnisse ein, dann konnte schließlichs immer noch der Versuch gemacht werden, sich mit denselben abzufinden, und einen unverächtlichen Rückhalt gab ihm wenigstens Syrakus selbst mit der Stärke seiner Befestigungen und seinem Reichtum an Hilfsmitteln.

Die Aufforderung zum Abzug innerhalb bestimmter Frist, die noch einmal an die Römer in Messana gestellt ward, blieb selbstverständlich erfolglos. So rückten denn nun die Bundesgenossen vor die Stadt, um sie zu bezwingen. Die karthagische Flotte nahm ihren Standort in der Nähe des pelorischen Vorgebirges, das Landheer verschanzte sich, ebenfalls nördlich von der Stadt, an einer Stelle, die auf der einen Seite durch das Meer, auf der andern durch Sümpfe geschützt war. Hiero, der anscheinend etwas später kam,

schlug mit seinem Landheere südlich von Messana an dem sogenannten chalcidischen Berge sein Lager auf.

Die Lage konnte, wenn auch die Bestürmung zu keinem raschen Ergebnis führte, doch auf die Dauer recht bedenklich für die römische Sache werden. Da erschien gerade — es muß bereits im späteren Teile des Sommers gewesen sein — der Konsul Appius Claudius mit der Hauptmacht in Rhegium und gab den Dingen mit ähnlicher Kühnheit, wie kurz zuvor sein ihm unterstehender Geschlechtsvetter, eine gegenteilige Wendung. Den römischen Truppen bangte vor dem ernsthaften Zusammenstoß mit der karthagischen Flotte, der nunmehr beim Versuch der Überfahrt zu erwarten war; die Erinnerung daran, wie es kürzlich dem C. Claudius bei seinem entsprechenden ersten Versuch ergangen war, wirkte noch zu lebhaft nach. Der Konsul suchte sie durch den Hinweis auf ihre gröfsere persönliche Tüchtigkeit im Vergleich mit den Gegnern aufzurichten. Vor allem aber, was das Wichtigere war, wufste er die Karthager über seine Absichten geschickt zu täuschen und bei Nacht ebenso unbehelligt wie unerwartet mit seinen zwei Legionen über die Meerenge nach Messana zu kommen.

Noch galt es, eine Form zu erfüllen, um dann auch römischerseits vor Göttern und Menschen gerechtfertigt zum Schwert greifen und den wirklichen Krieg beginnen zu können: die feierliche Aufforderung an die Belagerer, von ihrem unrechtmäßigen Beginnen abzulassen, falls sie nicht nunmehr mit Waffengewalt dazu gezwungen sein wollten. Wie lange die oben dargelegte Fiktion auf römischer Seite aufrecht erhalten worden ist, erhellt aus einer Nachricht, die in Verbindung mit der Überfahrt des Konsuls nach Messana steht: dafs nämlich bis zu dieser Zeit punische Kauffahrer in den unteritalischen Häfen — besonders wohl auch in Rhegium — verkehrten. So hoher Wert wurde darauf gelegt, der Welt zu zeigen, dafs man sich als im Frieden mit Karthago stehend betrachtete, mochte jener Verkehr, der natürlich vor allem zu Kundschafterdiensten benutzt wurde, noch so störend sein.

Auf die selbstverständlich erfolgte Ablehnung seiner Aufforderung ging der Konsul zum Angriff über, der durch die räumliche Trennung der beiden gegnerischen Stellungen und den Mangel jeder angemessenen Verbindung zwischen ihnen ganz wesentlich begünstigt wurde, und zwar zuerst zum Angriff auf Hiero. Dieser zog sich nach längerem Gefechte in sein Lager zurück, ohne irgendwie eine

entscheidende Niederlage erlitten zu haben. Seine Reiterei, so heißt es, war der römischen überlegen; das Fußvolk stand dem römischen an Tüchtigkeit freilich nach. Schliesslich ging auch der Konsul von dem Schlachtfelde, das er anscheinend nicht ohne erheblichen Verlust behauptet hatte, nach der Stadt zurück, wie ihm dies naheliegende Umstände an die Hand gaben. Und doch rückte Hiero noch in der Nacht aus seiner Stellung ab nach Syrakus. Das bedeutete Lossagung vom karthagischen Bündnis und im natürlichen Gegensatz der Dinge Kundgebung der Bereitwilligkeit, sich mit Rom, so bald und so gut es eben angehe, zu verständigen. Es ist dies einer der bedeutsamsten Wendepunkte des ganzen Kriegs. Blieben die Belagerer beiderseits in ihren Stellungen, von denen sich doch wenigstens die karthagische tags darauf recht haltbar erwies, und beschränkten sie sich auch nur auf die Verteidigung, so mußte die Lage für die Römer in Messana, zumal wenn Karthago seine Machtmittel zur See in gehöriger Weise entfaltete, mit der Zeit recht bedenklich werden. Aus derartigen Verhältnissen helfen Abenteuer oder Glücksfälle heraus, und einen solchen bedeutete für die römische Sache der Entschluß des Hiero. Beim König selbst läßt sich als Unterlage desselben allerdings sicher nur reifliche und, wenn wir gerecht sein wollen, von seinem Standpunkte aus auch ganz wohl verständliche Erwägung der vorliegenden Umstände voraussetzen. Die Gefühle, welche der Mangel aufrichtiger Interessengemeinschaft mit Karthago an sich in ihm hervorrief, konnten nur verstärkt werden durch die Eindrücke der letzten Ereignisse, wie sie sich ihm etwa darstellen mochten. Karthagische Unfähigkeit hatte den Konsul über die Meerenge gelangen lassen und Messana aufgegeben, karthagische Saumseligkeit oder vielleicht sogar Böswilligkeit ihn im Gefecht ohne Unterstützung gelassen; dagegen hatte sich auf römischer Seite Tüchtigkeit und ein schlagfertiges Heer gezeigt. Mußte nun einmal die Hoffnung auf Erwerbung Messanas endgültig aufgegeben sein, so liefs sich im übrigen doch vielleicht bei einer Schwenkung nach dieser Richtung hin noch eher glimpflich wegkommen, als bei weiterem Beharren in der karthagischen Gefolgschaft. Möglicherweise machten sich auch schon in seinem Heere Stimmungen der Art bemerklich, wie sie bald darauf für die Bürgerschaft von Syrakus bezeugt sind.

Bereits am nächsten Morgen rückte der Konsul nach Norden hin gegen das karthagische Heer. Der Sturm auf dessen Verschanzung

mifslang ihm nun allerdings; die Karthager machten sogar Gefangene. Als sie sich aber dadurch zu einem Ausfall ermutigt fühlten, wurden sie mit empfindlichem Verlust in ihre Stellung zurückgeschlagen. Sie haben sich aus derselben nicht mehr hervorgewagt, sie anscheinend sogar sehr bald aufgegeben. Nach all dem Vorgefallenen war es doch unmöglich, von ihr aus Messana einzunehmen oder auch nur die römische Macht dort festzuhalten. Wohl aber galt es, das eigene Gebiet zu decken, in dessen Städte denn auch die Truppen verteilt wurden.

Denn anstatt sich mit weiteren Angriffen gegen jenes karthagische Lager aufzuhalten, gegen das doch Messana leicht zu sichern war, zog nunmehr Appius Claudius hinaus ins Land, und zwar bezeichnenderweise zunächst mit der Hauptrichtung gegen Hiero. Vor allem mochte es den Römern wertvoll erscheinen, sich in dem ehemaligen, seit dem Jahre 270 verlorenen Mamertinergebiete zu zeigen, und Hiero ist, um seine Kräfte zusammenzuhalten, diesem Beginnen augenscheinlich nirgends entgegengetreten. Vielleicht hatte er sogar, wenn wir eine Angabe der von Polybius bekämpften Darstellung des Philinus in diesem Sinne fassen dürfen, mindestens die kleineren Plätze in jenem Bereich überhaupt aufgegeben, zumal da die Stimmung dort unter dem Eindruck der neuesten Ereignisse gewifs hier und da wieder nach der Seite der Mamertiner hin umgeschlagen war. Doch scheint in diesem Jahre noch keine einigermaßen nennenswerte Ortschaft in römische Hände gefallen zu sein. Appius Claudius kam auf diesem Zuge, der ihn jedenfalls zunächst gegen Südwesten und westlich am Ätna vorbei, nicht entlang der Ostküste führte, bis vor Echetla, das aber seinen Angriff erfolgreich abwehrte, und vor Syrakus. Dafs eine solche Demonstration — denn von einer wirklichen Belagerung konnte bei der Zahl und Art seiner Streitkräfte von vornherein keine Rede sein — schon jetzt das gewünschte Ergebnis nach sich gezogen hätte, dazu waren nun allerdings die Verhältnisse noch nicht reif. Der Konsul, der die bekannte Stellung am Olympieum eingenommen haben mag, kam sogar in eine ziemlich schwierige Lage und zog endlich ab. Die vor der Stadt gelieferten Gefechte waren nicht immer glücklich für ihn gewesen, und er hatte dabei Gefangene an Hiero verloren; die Verpflegung der Truppen hatte Schwierigkeiten gemacht, Krankheiten waren ausgebrochen. Einmal, und zwar, wie wir glauben, gerade bei dem endlichen Abzuge, war der Konsul durch Hiero so



in die Enge getrieben, daß er sich nur durch ein auf Täuschung berechnetes Angebot von Unterhandlungen zu retten wußte. Andernfalls wäre er wohl einem ähnlichen Schicksal verfallen, wie einst die Athener. Bezeichnend ist aber doch vor allem, daß Hiero sich auf die Unterhandlungen einließ. Zweifellos wäre er gern auf ein Abkommen eingegangen, wenn nicht der Römer vermutlich, gerade um das Mißliche seiner Lage zu verdecken, allzuviel verlangt hätte. Es wird kaum einen andern Grund gehabt haben, daß der König dem Verlangen der Bürger nach Frieden, das sich auch bei Begegnungen derselben mit einzelnen Römern kundgab, seine Zustimmung noch versagte.

Appius Claudius ging mit Ablauf der Feldzugszeit über Messina, wo er eine Besatzung hinterließ, nach Rom zurück. Triumphiert hat er nicht. Gewiß war daheim nach so glücklichen Anfängen ganz andres erwartet worden, als daß der Feldzug im wesentlichen damit schloß, womit er begonnen hatte: daß eben Messina mit seiner unmittelbaren Umgebung in römischen Händen war. Und doch, wie viel war in Wahrheit, eigentlich wider alle thatsächlichen Voraussetzungen, erreicht worden, — wie viel mehr freilich, so dürfen wir hinzufügen, auf gegnerischer Seite versäumt! Hätte sich doch bei einigermaßen aufrichtigem Zusammenwirken der Verbündeten und bei nur leidlich sachgemäßem Eingreifen Karthagos sogar noch im letzten Abschnitt des Feldzugs ein ganz anderes Ergebnis müssen erzielen lassen.<sup>44)</sup>

Für das nächste Jahr beschloß man denn auch in Rom, beide Konsuln mit der verdoppelten Streitmacht nach der Insel hinüberzusenden; dies aber ging um so eher an, als die etruskische Verwicklung, deren Rückwirkung auf die Maßnahmen des letztverflossenen Jahres sich nicht ganz verkennen läßt, inzwischen zu Ende geführt war. Daß von karthagischer Seite gar nichts Entsprechendes verlautet, könnte auf die Mangelhaftigkeit unserer Überlieferung zurückzuführen sein, für die nun einmal die römische Aktion im Mittelpunkt der Betrachtung steht. Aber der Gang der Ereignisse stimmt auch völlig dazu. Auf bloße Möglichkeiten hin größere Mittel aufzuwenden, war man einmal drüben nicht gewohnt; eher war man geneigt, für den Anfang, wenn es schlimm kam, etwas preiszugeben, im Vertrauen darauf, daß doch die festen Plätze sich wenigstens zum Teil halten könnten, zum allermindesten Lilybäum, von wo aus sich das Verlorene seinerzeit immer noch werde

wiedergewinnen lassen. Wenn es aber begreiflich ist, daß sich in Rom damals augenscheinlich noch keine feste Ansicht über die dem Krieg zu gebende Ausdehnung und über die ins Auge zu fassenden letzten Ziele ausgebildet hatte, so ist auf jener Seite Unklarheit über die Natur der Lage nicht in gleichem Maße entschuldbar. Fast scheint es, als habe man sich einer Vorstellung hingeeben, auf Grund deren die Sache früher einmal allerdings ganz einfach im Sinne des römischen Anspruchs erledigt gewesen wäre, — der Vorstellung, als sei mit der Aufgabe von Messana der Streit, soweit er Karthago angehe, am Ende gar abgethan. Der Umstand, daß das eigentlich karthagische Gebiet bisher von den Römern nicht berührt worden war und auch im kommenden Jahre längere Zeit hindurch nicht berührt wurde, hätte eine solche Auffassung in der That nur verstärken können. Und mittelbar wenigstens war man bis auf weiteres noch dadurch gedeckt, daß der römische Angriff sich voraussichtlich auch jetzt wieder zunächst auf Hiero richtete. Zuletzt konnte eine etwaige langwierige Belagerung von Syrakus durch die Römer immer noch ein eigenes Eingreifen ermöglichen.

Derartige Erwägungen würden allerdings in keinem Falle die auffällige Thatsache berühren, daß die soeben erwähnten römischen Streitkräfte, soviel wir sehen, ohne jedes Hindernis über die Meerenge gelangt sind. Denn das wiederholt sich weiterhin, und so er giebt sich die merkwürdige Erscheinung, daß in einem Kriege, dessen Entscheidung zu einem ganz wesentlichen Teile auf der See lag, die Schiffe der ersten Seemacht der damaligen Welt regelmäsig nicht da zu finden sind, wo sie nach unsrer Erwartung dem Gegner wenn nicht unüberwindliche Schwierigkeiten bereiten, doch mindestens immer merklichen Abbruch hätten thun können. Und doch muß Karthago jederzeit eine nicht ganz geringe Zahl von Schiffen zur Verfügung gehabt haben, auch wenn nicht gerade eine besondere, große Zurüstung für den einzelnen Fall stattgefunden hatte. Die Erklärung wird vor allem in der Richtung zu suchen sein, nach welcher schon Niebuhr wies (R. G. 3, S. 666). Flotten der Art, wie sie hier in Betracht kommen, waren ohne einen in unmittelbarer Nähe gelegenen Stützpunkt nicht wohl imstande, auf einen unbestimmten, von der Wahl des Gegners abhängigen Zeitpunkt hin die See zu halten. Gerade mit Rücksicht auf die kurze Strecke zwischen Rhegium und Messana fehlte aber den Karthagern ein solcher Stützpunkt jetzt wirklich. In dieser Hinsicht ist auch die

im Gegensatz hierzu aufgeworfene Frage, wie doch im laufenden Jahrhundert derselbe Meerstreifen für die Napoleonische Macht eine unüberschreitbare Grenze habe bilden können, nicht ganz richtig gestellt.

Die Konsuln rückten im Frühsommer 263 v. Chr. von Messana aus, wahrscheinlich zunächst am Nordabhang der neptunischen Berge hin, dann über diese hinweg nach dem Thale des Hadranus, westlich vom Ätna, ähnlich wie Appius Claudius im vorhergehenden Jahre. Wir erfahren zuerst, daß sie Hadranum erstürmten, dann Centuripä belagerten. Währenddessen kamen Gesandte von Haläsa, um die Unterwerfung anzuzeigen, und diesem Beispiele folgten viele andre Gemeinden, vor allem wohl auch Centuripä selbst. Auch Catina kam — es ist zweifelhaft, ob durch Übergabe oder durch Eroberung — in römische Gewalt. Im ganzen wird das so gewonnene Gebiet umfaßt haben, was östlich vom unmittelbaren und mittelbaren karthagischen Machtbereich lag, mit Ausnahme von Tyn-daris und dem, was bald darauf dem König Hiero bei dem Friedens-schluss mit ihm belassen ward.

Die Überlieferung besagt nur im allgemeinen, daß die Konsuln hierbei teils vereinigt, teils getrennt operiert hatten. Näheres läßt sich nicht erkennen, aufser daß die Gewinnung von Catina speziell dem M'. Valerius zuzuschreiben ist. Doch muß dieser Gelegenheit gehabt haben, sich vor seinem Kollegen M'. Otacilius merklich hervorzuthun: er hat nach Ablauf des Feldzugs, dessen weitere Erzählung hier für einen Augenblick unterbrochen sein möge, allein „über die Punier und den Siculerkönig Hiero“ triumphiert. Schließ-lich wäre irgendwelche Erklärung dafür immer noch eher denkbar, als sie sich für den Beinamen Messalla auffinden läßt, dessen Erwerbung für einen Zweig des Valerischen Geschlechts gerade auf diesen Mann und diesen Feldzug zurückgeführt wird. Daß die Sache mit einer Einnahme von Messana durch ihn zusammenhänge, wie Unkenntnis der Verhältnisse später seine eigenen Landsleute behaupten liefs, ist ja handgreiflich unrichtig. Aber auch die An-nahme, daß er gleich zu Anfang des Feldzugs vor Messana einen Sieg über ein vereinigt karthagisch-syrakusanisches Heer davon-getragen habe, löst die Schwierigkeit nicht. Gewifs könnte ein solcher Sieg anderweit verschollen sein; aber der Gedanke daran, daß in dieser Zeit noch Karthager und Syrakusaner vereint ge-fochten haben könnten, bleibt doch in alle Wege ausgeschlossen.

Wohl könnte Hiero anfangs noch einmal gegen Messana bedrohlich herangerückt sein, wie ihm dies seine das Gebiet der Stadt eng umklammernden Plätze gestatteten, und der zuerst angelangte Konsul könnte ihn gleich nach seiner Ankunft von da zurückgescheucht haben. Jedenfalls aber bietet der Triumphaltitel keinen Beitrag zur Bestätigung einer solchen Vermutung; seine beiden Bestandteile werden durch die im späteren Verlaufe des Feldzugs gewonnenen Erfolge im karthagischen Herrschaftsgebiet und durch die Unterwerfung des Hiero hinreichend gedeckt. Wenn M. Valerius weiterhin in Rom an einer Wand der Hostilischen Curie ein Gemälde hat anbringen lassen, auf welchem angeblich ein von ihm erfochtener Sieg über die Karthager und Hiero dargestellt war, so läßt sich auch darin kein selbständiges Zeugnis in jenem Sinne anerkennen. Die Deutung des Bildes könnte sehr wohl durch eine dem Triumphaltitel ähnlich gestaltete Auffassung oder selbst Beischrift veranlaßt worden sein, während der eigentliche Zweck desselben nur eine Verherrlichung der Thaten des Konsuls im allgemeinen gewesen wäre. Man würde nicht einmal nötig haben, eine solche Verschiebung der Bedeutung erst der Zeit zuzuschreiben, wo Gebäude und Kunstwerk selbst nicht mehr bestanden.

Die Konsuln rückten nach den oben erwähnten Ereignissen nunmehr gemeinsam, verstärkt durch die Aufgebote der neuen Bundesgenossen, vor Syrakus. König Hiero zögerte nun nicht länger und suchte, im Einklang mit der sich dringlich kundgebenden Stimmung der Bürgerschaft, um Aufnahme in die römische Bundesgenossenschaft nach, der er von da an mit klarer Einsicht in die Verhältnisse und mit einer weit über seine Verpflichtungen hinausgehenden Hingebung bis an sein Lebensende treu geblieben ist. Sein Entschluß konnte auch nicht mehr dadurch wankend gemacht werden, daß während der Verhandlungen Hannibal mit einer karthagischen Flotte sich vorübergehend in der Nähe von Syrakus — bei Xiphonia — zeigte, um ihm Hülfe anzubieten.

Dem Wunsche Hieros, zu retten, was eben noch möglich war, entsprach das Interesse der Römer daran, sich seine Flotte und seine reichen Hilfsmittel besonders für die Verpflegung ihrer Heere zur Verfügung gestellt zu sehen und der Notwendigkeit einer Belagerung von Syrakus überhoben zu sein. Immerhin konnte nur noch der thatsächliche Besitzstand die Grundlage der Vereinbarung abgeben. Indem also der König, zunächst auf fünfzehn Jahre, in

das Bündnis mit Rom trat, die in seinen Händen befindlichen römischen Gefangenen ohne Lösegeld freigab, sofort 100 Talente zahlte und sich weiterhin zu einer jährlichen Zahlung von unbekannter Höhe verpflichtete, wurden ihm von seinem bisherigen Besitz außer Syrakus noch Helorus, Netum, Acrä, Megara, Leontini mit ihren Gemeindebezirken belassen, dazu weitab von diesem in sich zusammenhängenden Gebiete Tauromenium. Es waren das eben die Städte, die er bisher noch behauptet hatte.

War in Rom bis dahin noch keine bestimmte Ansicht darüber gefasst worden, was bei dem Kriege eigentlich herauskommen könne und solle, so mußte die Gewinnung einer solchen durch die soeben gewonnenen Erfolge wohl erheblich gefördert werden. Hatte man ursprünglich vielleicht nur an eine Sicherung der Mamertinergemeinde in ihren damaligen Grenzen gedacht, so war man darüber nunmehr jedenfalls weit hinaus. Aber das Gewonnene etwa an die Mamertiner zu geben, konnte unmöglich im römischen Interesse liegen. So mußte der Gedanke an die Begründung eines eignen Herrschaftsgebiets auf der Insel sich von selbst aufdrängen, und in Anknüpfung daran der Entschluß, eine karthagische Herrschaft daneben in Zukunft überhaupt nicht mehr zu dulden, den dann die Erfolge des nächsten Jahres vollends befestigten. Karthago sah sich nunmehr doch unmittelbar vor die Gewißheit eines Angriffs auf sein Gebiet gestellt und mußte daran denken, zu seiner Abwehr Streitkräfte aufzustellen, die sich bei der Art ihrer Zusammenbringung freilich erst im nächsten Jahre wirksam zeigen konnten. Bis dahin liefs sich nur versuchen zu halten, was eben möglich war.

Über den letzten Teil des Feldzugs von 263 sind wir nur sehr dürftig unterrichtet. Der römische Vorstoß mag, ähnlich demjenigen, den im vorhergehenden Jahre Appius Claudius nach seinen ersten Erfolgen von Messina aus unternahm, in seinem Gange mehr durch die sich im Augenblick bietenden Aussichten, als durch einen festen Plan bestimmt worden sein. Seine Ergebnisse, an denen wieder M'. Valerius den hervorragenden Anteil gehabt haben wird, wenn er nicht sogar den Zug allein ausführte, waren doch recht bedeutend. Die Insel ward bis nahezu an ihre Westspitze durchzogen, und hier wurde die karthagische Herrschaft bereits an der Wurzel angegriffen. Die Bewohner von Egesta töteten ihre karthagische Besatzung und schlossen sich an die erlauchten Stammverwandten von Troja heran; Halicyä folgte ihrem Beispiele. Noch drei kleinere Ortschaften,

die sich nicht mehr mit Sicherheit feststellen lassen, wurden von den Römern genommen; dagegen mißlang der Angriff auf Macella, dessen Erwähnung uns übrigens wieder nach dem südöstlichen Teile der Insel weist, und auf einen minder bedeutenden Ort. An der Nordküste gegenüber den liparischen Inseln lag für sich vereinzelt Tyndaris, losgesprengt von der Herrschaft des Hiero, unter der es zuletzt gestanden hatte, und darauf jedenfalls noch rechtzeitig von den Karthagern besetzt. Als nun die Bevölkerung dieser Stadt Neigung zum Übertritt auf die römische Seite zeigte, wurden die Vornehmsten aus ihrer Mitte als Geiseln nach Lilybäum gebracht. Wenn die Nachricht begründet ist, daß auch die Vorräte und Waffen aus Tyndaris fortgeschafft worden seien, so mußte wohl bei den Karthagern die Befürchtung, den Platz schließlichs nicht halten zu können, sehr lebhaft gewesen sein. Davon, daß derselbe wirklich in römische Hände gefallen ist, hören wir freilich erst neun Jahre später. Wohl möglich also, daß er im Jahre 263 doch schließlichs festgehalten und wieder in verteidigungsfähigen Zustand versetzt wurde. Ging er aber damals verloren, so wäre er jedenfalls bei den Schwankungen des Kriegsglücks, die in den nächsten Jahren eintraten, von der See aus wieder für Karthago in Besitz genommen worden.<sup>45)</sup>

Es ist immerhin bezeichnend dafür, wie in Rom die Sachlage aufgefaßt wurde, daß man dort für das nächste Kriegsjahr — 262 v. Chr. — vorerst die Sendung nur eines Konsuls nach der Insel als hinreichend zu gedeihlicher Weiterführung des Kriegs erachtete. Daß es bei diesem Beschlusse nicht blieb, sondern doch wieder beide Konsuln ins Feld rückten, wurde dadurch veranlaßt, daß Karthago mittlerweile die Absicht bekundet hatte, seine Sache endlich einmal mit angemessenen Mitteln zu vertreten. Die römische Zuversichtlichkeit und Kühnheit tritt gleichmäfsig in jener ursprünglichen Absicht zu Tage, wie in der Auffassung, mit der die Konsuln an ihre nunmehrige Aufgabe gingen.

Von Karthago waren umfassende Werbungen in Ligurien, Gallien und namentlich in Spanien veranstaltet worden; doch war das neue Heer bei der Eröffnung des Feldzugs anscheinend noch in der Bildung begriffen. Die Streitmacht wenigstens, die zunächst unter Hannibal, Gisgos Sohn, nach dem zur Operationsbasis ausersehenen Agrigent abging, war allen Anzeichen nach nicht eben bedeutend. Vorläufig wurden wohl nur die Truppen abgesandt, die gerade bereit

standen, um den Platz zu sichern und für die ihm zugedachte Aufgabe vorzubereiten. Elefanten — das neue Kampfmittel, dessen sich Karthago in Nachahmung des Pyrrhus und sicher mit großen Erwartungen bei diesem Feldzug zum ersten Male zu bedienen gedachte — waren dieser Abteilung jedenfalls nicht beigegeben, eben weil für sie an größere Operationen im Felde nicht gedacht ward. Aber ehe die andern Streitkräfte erschienen, die solche ermöglicht hätten, war die Lage längst von Grund aus verändert. Die Konsuln hatten die Bestimmung des Gangs der Dinge in die Hand genommen, indem sie sich unmittelbar nach ihrer Ankunft auf der Insel, unter Verzicht auf jedwede ablenkende Unternehmung, vor Agrigent selbst legten.

Nach der bei Zonaras vorliegenden Überlieferung wäre allerdings anzunehmen, das karthagische Heer habe bei Eröffnung des Feldzugs vollständig bereit gestanden und der größere Teil desselben sei einer nach Sardinien abgesandten Flotte beigegeben worden, um von da aus einen Landungsversuch in Italien zu machen und den Schwerpunkt des Kriegs womöglich dorthin zu verlegen. Durch das kräftige Vorgehen der Konsuln auf Sicilien wäre somit zugleich diese Absicht vereitelt worden. Die Truppen aber, die ursprünglich dafür bestimmt gewesen wären, müßten wir dann wohl unter denjenigen suchen, mit denen später Hanno zum Entsatz Agrigents erschien. Man wird die Nachricht nicht von vornherein für unglaublich erklären dürfen, obschon kaum jemand den bezeichneten Plan in dem Umfange, der ihm beigelegt wird, als sehr aussichtsvoll befinden dürfte. Und Beunruhigungen durch jene Flotte werden auch der italischen Küste nicht erspart geblieben sein, mochte diese gleich gegen ernstliche Gefährdung durch das eigenartige römische Verteidigungssystem im wesentlichen gesichert sein. Dafs die karthagische Seemacht in die sicilischen Ereignisse dieses Jahres, soweit wir dies zu erkennen vermögen, in keiner Weise eingreift, erscheint bei alledem befremdlich und wird durch das einseitige Interesse der Träger unserer Überlieferung für die Belagerung von Agrigent kaum ausreichend erklärt.

Als die Konsuln, verstärkt durch sicilischen Zuzug, vor dieser Stadt ankamen und sich einige Stadien südlich von ihr am Asklepieion einlagerten, war gerade die Getreideernte im Gange, — was etwa der Zeit bald nach Beginn unseres Juni entsprechen würde. Von einer kunstmäßigen Belagerung nach punisch-griechischer Art

konnte natürlich keine Rede sein, selbst nicht von einer völligen Umschließung nach römischer Weise. Doch war den Belagerten der Verkehr mit dem Hafen abgeschnitten und wurde ihnen wohl auch nach der Landseite hin durch Streifscharen nach Kräften erschwert. Den Umstand, daß die Römer von dem Getreide noch möglichst viel einzubringen suchten, benutzte Hannibal zu einem Überfall, doch ohne das gewünschte Ergebnis. Zwar die mit dem Einsammeln des Getreides selbst beschäftigten römischen Abteilungen wurden in die Flucht gejagt, aber die zu ihrer Deckung ausgestellten Truppenkörper konnten trotz namhafter Verluste durchaus nicht zum Weichen gebracht werden. Sie schlugen vielmehr ihre Angreifer zurück und konnten dann noch das Ihrige dazu thun, das römische Lager aus der Gefahr der Einnahme durch ein anderes, dazu bestimmtes karthagisches Corps zu befreien.

Von da an verzichteten die Belagerten auf größere Unternehmungen. Die Konsuln aber teilten ihre Macht: der eine Teil blieb in dem bisherigen Lager, das die Südseite der Stadt mit ihren Ausgängen beherrschte, der andere bezog ein solches vor der Westseite derselben, um den Belagerten jedwede Verbindung nach dieser Richtung hin abzuschneiden. Die Stelle ist wohl nicht weit westlich vom rechten Ufer des Hysas zu suchen, nahe dem einzigen Thore, das nach Heraclea führte, ungefähr da, wo einst im Jahre 406 Hannibal sein Hauptlager gehabt hatte (Bd. 1, S. 269). Beide Stellungen wurden durch eine nach außen und innen mit Wall und Graben befestigte Linie, in die noch besonders befestigte Zwischenpunkte eingelegt waren, mit einander verbunden. Der Nord- und Ostseite der Stadt gegenüber wurde wohl, wie dies die Verhältnisse nahelegten, in der oben angenommenen Weise weiter verfahren, und dabei werden vor allem die kleineren Zusammenstöße stattgefunden haben, die nunmehr für längere Zeit allein noch erwähnt werden. Als Hauptniederlage für die Vorräte, die theils von den sicilischen Bundesgenossen geliefert, theils durch Beutezüge in die Umgegend aufgebracht wurden, diente den Belagerern ein sonst nicht weiter bekannter Ort in der Nähe namens Herbessus.

Die Belagerung zog sich auf diese Weise bis in den fünften Monat hinein und begann schließlich die Wirkung zu äußern, die der römischen Methode bei hinreichenden Streitkräften auf die Dauer doch allemal den Erfolg sicherte. In der Stadt trat Mangel ein, und wenn wir gewisse Mitteilungen richtig beziehen, die Polybius



bei einem späteren Anlasse über eine in karthagischen Dienst getretene Gallierschar von reichlich 3000 Mann giebt, so machte diese damals Miene, die Waffen wider ihre Brotherren zu erheben und über die Stadt herzufallen, die damit natürlich zugleich den Römern in die Hände gespielt worden wäre. Dafs die Absicht nicht zur Ausführung kam, wird kaum anders als durch schwere Geldopfer und Versprechungen haben erzielt werden können, wie später bei einem entsprechenden Vorkommnis in Lilybäum. Vielleicht trug auch die Aussicht auf den zu erwartenden Entsatz dazu bei.

Denn auf Hannibals immer dringendere Vorstellungen rückte endlich von Lilybäum her ein Heer an, dem auch eine Anzahl Elefanten beigegeben war, und setzte sich zunächst in Heraclea fest. Sein Anführer war Hanno, vielleicht derselbe, der uns zuletzt vor Messana im Kampfe mit Appius Claudius begegnet ist. Diesem gelang es nun sehr bald, Herbessus mit den römischen Vorräten durch Verrat einzunehmen, und jetzt ward es bei den Belagerern mit dem Lebensunterhalt nicht minder knapp, als bei den Belagerten; eine Seuche kam noch dazu. Mit höchster Aufopferung führte Hiero seinen Bundesgenossen das Notwendigste zu; hing doch für ihn alles daran, dafs nicht etwa die Aufhebung der Belagerung beschlossen würde, wie es wirklich in Frage kam. Der Zustand kam auf den höchsten Grad der Spannung, seitdem Hanno von Heraclea ausgerückt war und auf dem Hügel Toros etwa zehn Stadien von den feindlichen Linien entfernt, d. i. oberhalb der letzteren am östlichen Abhange des Monserrato, ein festes Lager bezogen hatte. Bei seinem Anmarsch hatte sich durch die vorausgeschickte numidische Reiterei die römische aus den Verschanzungen herauslocken lassen und war unter starkem Verlust dahin zurückgeworfen worden.

Doch blieb es auch so noch auf längere Frist hinaus — nach Polybius zwei Monate, unter allen Umständen bis zu einer aufsergewöhnlich späten Zeit im Jahre — bei blofsen Scharmützeln. An einen Sturmangriff auf die gegnerische Stellung war für keinen von beiden Teilen so leicht zu denken, und die Entscheidung nicht ohne zwingenden Grund auf eine Feldschlacht zu stellen, hatten beide gewichtigen Anlafs. Endlich liefs sich Hanno durch die Nachrichten, welche ihm Boten und Feuerzeichen aus der Stadt über die dort immer weiter um sich greifende Not und Desertion übermittelten, doch dazu bewegen. Die Römer nahmen die angebotene Schlacht an, nicht ohne sich, wie angegeben wird, für den ent-

scheidenden Tag durch eine Kriegslist einen Vorteil hinsichtlich der Frische und Kampfbereitschaft ihrer Truppen gesichert zu haben, und gewannen sie vollständig. Nach längerem Stehen des Kampfs wurde das aus Söldnern zusammengesetzte erste Treffen der karthagischen Aufstellung, die ganz eigentümlich gestaltet war, auf die dahinter stehenden Elefanten zurückgeworfen und brachte diese und die weiter hinten befindlichen Truppenabteilungen in Verwirrung. Die Verluste waren bedeutend, ein großer Teil der Elefanten und das Gepäck fiel in römische Hände; was entkam, rettete sich nach Heraclea. Ein gleichzeitiger Angriff der Belagerten auf den gegen die Stadt hin gelegenen römischen Wall war ohne Erfolg geblieben.

Das Schicksal der Stadt, und damit noch vieles mehr, war nun entschieden. Hannibal gab alle weitere Verteidigung auf und versuchte nur noch, von den Mannschaften zu retten, was möglich sei. Ermüdung und Siegesfreude bei den Römern trugen dazu bei, das kühne und wohlberechnete Unternehmen im wesentlichen gelingen zu lassen. Um Mitternacht rückte Hannibal mit seinen Söldnern aus; es gelang ihm, die römischen Linien zu überschreiten, indem die Gräben durch mitgebrachte Säcke voll Spreu ausgefüllt wurden, und die Römer bemerkten den Vorgang zu spät, um noch mehr als einen kurzen Angriff auf den Nachtrab der Abziehenden ausführen zu können. Dann drangen sie alsbald, ohne weiteren Widerstand zu finden, in die Stadt ein, plünderten sie und verkauften die Bewohner insgesamt in die Sklaverei; es sollen deren 25 000 gewesen sein, — eine Angabe, die sich übrigens wohl nur auf die Freien bezieht. So half es diesen nichts, wenn sie sich wirklich, wie bei Zonaras zu lesen steht, noch in der Nacht auf die abziehenden karthagischen Truppen geworfen und viele von ihnen getötet hatten. Hinsichtlich der Zahlangabe muß diese Nachricht allerdings ebenso von vornherein als verdächtig bezeichnet werden, wie die weitere mit ihr verbundene Angabe, daß die Römer die anderen Abziehenden außer Hannibal selbst niedergemacht hätten. Hier klingt die einseitig römische Darstellung der Sache gerade so durch, wie dies anscheinend bei Polybius, dessen Bericht wir zuvor wiedergaben, noch einigermaßen, obschon in weit geringerem Grade, mit derjenigen des Philinus der Fall ist. Thatsächlich hatte, soviel sich erkennen läßt, die Bevölkerung Agrigents treu auf der karthagischen Seite ausgehalten, auf die sie seit langer Zeit durch die allgemeinen politischen

Verhältnisse der Insel und erst jüngst wieder in verstärktem Maße durch die Angliederung von Syrakus an das römische Bündnis gewiesen war. Immerhin kann das etwaige Vorhandensein einer römisch-gesinnten Minderheit in der Stadt oder auch die Verzweiflung der Andersgesinnten zu einem Vorgange der Art Anlaß gegeben haben, wie ihn jene Überlieferung im Auge hat; nur daß von den Agrigentinern wohl eher solche karthagische Soldaten getötet worden wären, die etwa wegen Verwundung oder Krankheit an dem Abzug Hannibals nicht hatten teilnehmen können. Jedenfalls wurde von den eindringenden Römern, wie wir sahen, kein irgendwie in dieser Richtung erworbenes Verdienst anerkannt.

Die Konsuln kehrten über Messana nach Rom zurück, wo die Ansicht, daß die Insel vollständig zu erobern und in Besitz zu behalten sei, nunmehr allseits durchdrang, während die karthagischen Maßregeln auch für die nächsten Jahre noch keineswegs ein rechtes Bewußtsein davon erkennen lassen, als sei die Lage eine aufsergewöhnliche. In dem Umstande, daß Hanno bei seiner Rückkehr nach Karthago nur zu einer Buße von 6000 Goldstücken verurteilt ward, möchte man allerdings fast ein Anzeichen dafür erblicken, daß man ihm mildernde Umstände zugebilligt, also vor allem wohl die Unzulänglichkeit der Mittel anerkannt habe, die ihm zur Verfügung gestanden hatten.<sup>46)</sup>

Trug man sich in Rom mit der Hoffnung, daß bereits die Konsuln des nächsten Jahres — 261 v. Chr. — das neuerdings ins Auge gefasste Ziel erreichen oder ihm wenigstens nahekommen würden, so stellte sich dieselbe freilich als verfehlt heraus. Wohl waren die Römer zu Lande entschieden in der Oberhand, und es unterwarfen sich ihnen, wie es heißt, nicht wenige binnenländische Gemeinden. Nur ist es rätlich, mit dieser Überlieferung nicht allzu weitgehende Vorstellungen zu verbinden; denn die Ereignisse der nächstfolgenden Zeit lehren, daß mit Ausnahme von Egesta den Karthagern doch auch dann noch im wesentlichen die Epikratie und auferdem manche Ortschaft östlich von deren Grenze gehorchte. Zur See aber war die karthagische Flotte entschieden überlegen, und sie wurde teils dazu benutzt, um in dem übrigens von den Römern beherrschten Teile Siciliens Küstenplätze zu behaupten oder den Eroberern wieder abspenstig zu machen, teils um die Küste Italiens zu beunruhigen, wie es jetzt Hannibal, der ehemalige Verteidiger Agrigents, mit einem Geschwader von 70 Schiffen that.

Und dies mußte auf die Dauer für das römische Interesse doch recht empfindlich werden. An die Spitze der karthagischen Truppen in Sicilien wurde ein neuer Anführer namens Hamilcar gestellt, — nicht zu verwechseln mit Hamilcar Barcas, wie es schon früh geschehen ist. Sonst verlautet über den Gang der Dinge im einzelnen nichts, als dafs man einmal eine Schar von 4000 gallischen Söldnern, die wegen mehrmonatlichen Soldrückstands aufsässig war, in einer Weise unschädlich machte, wie sie eben nur aus solchen Verhältnissen erklärlich ist, und sich dabei immerhin auch noch einen Nutzen sicherte. Allerdings erregt die Erzählung in manchen Einzelheiten Bedenken. Die Söldner wurden gegen eine von den Römern besetzte Stadt ausgesandt, die, wie man ihnen angab, zum Abfall geneigt sei; dort könnten sie sich zugleich bezahlt machen. Aber auch der Consul T. Otacilius erhielt einen Wink über die Sache, und so wurde die Truppe von den Römern erwartet und niedergebauen, wenn auch nicht ohne diesen selbst einen beträchtlichen Verlust beizubringen. Im ganzen ist das Jahr, wie dies auch die Überlieferung von jeher hat hervortreten lassen, weniger wichtig durch die Ereignisse, welche es in sich schlofs, als durch die Antriebe zu der bekannten Änderung in seiner Kriegführung, welche Rom aus dem Gesamtergebnis desselben entnahm.

Karthago konnte den Fortgang des Kriegs in der Weise, wie er sich zuletzt gestaltet hatte, wohl noch lange aushalten, ohne der Hoffnung zu entsagen, dafs er sich schliesslich doch zu einem gedeihlichen Ende werde führen lassen. Mochten die Kosten bedeutend sein: sie liefsen sich aufbringen, solange der Kern des Reichs und die Hauptmasse seines sonstigen Gebiets vor feindlichen Angriffen sicher und das Meer mit einziger Ausnahme der von den Römern besetzten Teile Siciliens für den Handel offen blieb. Auf Sicilien aber war, wie bereits angedeutet wurde, augenscheinlich bei weitem nicht so vieles verloren, wie man gewöhnlich annimmt, und die Hoffnung, Verlorenes wiederzugewinnen, keineswegs ganz unbegründet. Hamilcar war nach allem, was wir von ihm hören, ein thätiger und wohlbefähigter Heerführer, hatte auch, wie es scheint, nicht unbeträchtliche Streitkräfte überwiesen erhalten. Die wesentliche Abhängigkeit des Erfolgs von der Behauptung und Einnahme zahlreicher fester Plätze war für die karthagische Art der Kriegführung entschieden günstiger, als für die römische. Dazu lebte allen Anzeichen nach unter der Bewohnerschaft der Insel in

weiten Kreisen eine starke Anhänglichkeit an die karthagische Herrschaft fort, oder mindestens war das Auftreten der Römer danach angethan, diesen die überwiegende Abneigung zuzuziehen. Endlich liefs sich die Wirkung einer fortgesetzten Beunruhigung der Küste Italiens in Rechnung ziehen; und in der That finden wir auch die Flotte unter Hannibals Führung bei Beginn des neuen Feldzugs erheblich verstärkt. Ihr Standquartier war zu dem Zeitpunkt innerhalb der Feldzugsperiode von 260 v. Chr., von welchem an die Quellen für uns wieder zu fliefsen beginnen, in Panormus; sie könnte sich wohl auf 200 Schiffe belaufen haben, wenn wir diese Zahl einem anekdotenhaften Zuge der weiteren Überlieferung (s. unten S. 281) entnehmen dürfen. Hamilcar mit dem Landheere aber sehen wir damit beschäftigt, das abtrünnige Egesta zu belagern, das er denn auch bereits in die äufserste Bedrängnis versetzt hatte, als die völlig unerwartete Wendung der Dinge durch das Erscheinen der neugebauten römischen Flotte und ihren Sieg über Hannibal zwischen Mylä und den liparischen Inseln eintrat.

Für Rom bot der Entschlufs, eine ausreichende Flotte von Schiffen gleicher Gröfse und Bauart zu schaffen, wie es die karthagischen ihrer Hauptmasse nach waren, die einzige Möglichkeit, um aus einer wenig erspriefslichen Lage herauszukommen. Dafs man ihn fafste und wie man ihn ausführte, bleibt nicht weniger bewundernswert, wenn wir auch allerlei von dem abziehen müssen, was die Überlieferung von alter Zeit her in Bezug auf die Art und Schnelligkeit der Ausführung des Beschlusses übertrieben oder hinsichtlich des Gegensatzes, den der neue Zustand gegenüber der früheren Stellung des römischen Staats zum Seewesen bezeichnet habe, einseitig dargestellt hat. Genug, dafs für den neuen Feldzug eine römische, und zwar ihrem Ursprunge nach im eigentlichen Sinne römische Flotte von 100 Penteren nebst 20 Trieren in den sicilischen Gewässern zu erwarten stand. Und waren die Schiffskörper selbst nach Bau und Material weniger vollendet, als die karthagischen, war namentlich die Bedienungsmannschaft viel weniger geübt, so gab die weit zahlreichere und kampftüchtigere Besatzung den Antrieb, auf die Herbeiführung von Umständen zu sinnen, unter denen sich gerade dieses Moment der Überlegenheit angemessen zur Geltung bringen lasse. Vom technischen Standpunkte aus mochte es als ein Rückschritt erscheinen, wenn an die Stelle des zur höchsten Vollendung entwickelten Manövriersystems wieder der einfache, gerade

Angriff mit möglichst raschem Entern und dem Gefecht mit blanker Waffe trat. Aber wirksam bewies sich die Änderung gerade so, wie die macedonische Phalanx mit ihren fast nur mechanisch zusammengefügten und wirkenden Elementen das griechische Bürgerheer mit seinen bis ins einzelste gymnastisch ausgebildeten Kämpfern überwunden hat. Dafs zu dem von Anfang an in dieser Richtung Vorhandenen und Beabsichtigten obendrein die Bekanntschaft mit den Enterbrücken hinzutrat, war allerdings noch ein besonderer Vorteil. Andererseits ist hinreichend bekannt, dafs die Sache von den Römern weiterhin keineswegs immer mit derselben Kühnheit und demselben Geschick betrieben worden ist, wie bei diesem ersten Schritte.

Die Führung des Landkriegs war dem Konsul C. Duilius zu gefallen, und dieser hatte sich bereits mit seinen Legionen nach Sicilien begeben, als die neue Flotte noch nicht ganz zur Ausfahrt fertig war. Wie seinerzeit an der Südküste durch die Einnahme Agrigents ein wertvoller Erfolg gewonnen worden war, wenn auch dadurch nicht verhindert werden konnte, dafs östlicher gelegene Gemeinden, wie Camarina, sich doch zeitweilig wieder an Karthago anschlossen, so wurde jetzt anscheinend der karthagische Hauptplatz an der Nordküste, Panormus, als Operationsziel ins Auge gefafst. Zunächst freilich kam das bezeichnete römische Heer nur bis vor Myttistratum, das sich hartnäckig verteidigte, und wurde auch, soviel sich erkennen läfst, während des ganzen Feldzugs durch diese Belagerung in Anspruch genommen. Eine Abteilung der Belagerer mag wohl, und zwar zu einer Zeit, wo C. Duilius bereits zur Flotte abgegangen war, unter dem Kriegstribunen C. Cäcilius einen Vorstoß zum Entsatz von Egesta gemacht haben. Aber Hamilcar erwartete sie und wies sie mit schweren Verlusten zurück.

Das erste Auftreten der neuen römischen Flotte oder vielmehr eines Bestandteils derselben versprach freilich nicht eben viel. Der mit ihrer Führung beauftragte Konsul Cn. Cornelius Scipio war mit den 17 Schiffen, die zuerst fertig geworden waren, voraus nach Messana gefahren, um hier die weiteren Vorbereitungen für seine Unternehmungen zu treffen, ging aber mit leicht erklärlichem Über-eifer in eine Falle, die ihm von Hannibal gelegt ward. Auf eine Botschaft hin, dafs Lipara ihm durch Bewohner der Stadt in die Hände gespielt werden solle, warf er vor derselben Anker. Aber in der Nacht erschien, von Hannibal gesandt, der Gerusiast Boodes

mit 20 karthagischen Schiffen, zwang ihn mit den Seinigen zur Übergabe und führte sie gefangen nach Panormus ab. Allerdings folgte dem Gewinne bald ein stärkerer Verlust. Auf die Nachricht von der nunmehrigen Annäherung der römischen Hauptflotte längs der italischen Küste fuhr ihr Hannibal selbst zur Rekognoszierung mit einem Geschwader von 50 Schiffen entgegen. Er traf sie früher als er erwartet hatte — wohl im Golf von Hipponium — und in voller Ordnung und Kampfbereitschaft und entkam aus dem Gefecht, in das er sich verwickeln liefs, nur mit dem kleineren Teil seiner Schiffe. Während nun die römische Flotte ohne weiteres Hindernis nach Messana gelangte und sich hier weiter für die Kämpfe rüstete, deren Einleitung und Gang fortan von ihren Bewegungen abhing, nahm er mit der seinigen anscheinend bei den liparischen Inseln Aufstellung und füllte die Zwischenzeit mit verwüstenden Landungen an der gegenüberliegenden Küste bei Mylä aus.

Dafs auf karthagischer Seite der Verlust bei dem letzten Zusammentreffen mit den Römern nur dem ungünstigen Zahlverhältnis zugeschrieben wurde, beweist die Zuversicht, mit der man denselben von neuem entgegenfuhr, als sie nach anscheinend längerer Frist von Messana her gegen Mylä anruderten, um jenen Verwüstungen Einhalt zu thun. Aber auf der römischen Flotte war inzwischen jene hochbedeutsame Veränderung durch Annahme der Enterbrücken vor sich gegangen, die man während des Aufenthalts in Messana kennen gelernt und deren hervorragende Brauchbarkeit für die vorliegenden Verhältnisse man sofort erkannt hatte, — ein sicheres Zeichen dafür, dafs auch hier der im letzten Seegefecht gewonnene Vorteil im wesentlichen ebenso aufgefaßt wurde, wie auf der gegnerischen Seite. Geführt wurde die römische Flotte von dem Konsul C. Duilius, der wegen Scipios Gefangennahme dazu herbeigerufen worden war und die Leitung seiner Legionen einstweilen seinen Unterbefehlshabern überlassen hatte.

In voller Eile und ohne feste Ordnung fuhren die karthagischen Schiffe, als sie die römische Flotte herankommen sahen, auf die vermeintlich sichere Beute los, voran Hannibal auf der Heptere, die einst dem König Pyrrhus abgenommen worden war. Wohl erregten die sonderbaren Maschinen auf den feindlichen Verdeckten Befremden, aber das hielt den Angriff auch nur einen Augenblick auf. Um so tiefer war der Eindruck, als dieselben bei den ersten Versuchen der Karthager, das gewohnte Manöver des Übersegelus auszuführen, ihren

Zweck mit durchschlagender Wirkung offenbarten. Die 30 karthagischen Schiffe, die zuerst angriffen, mitsamt der Heptere gingen verloren; Hannibal selbst entging nur mit Mühe in einem Nachen der Gefangenschaft. Die übrigen suchten nun zwar mit größerem Bedacht auf ihre Art ihr Ziel zu erreichen, aber die Römer wußten alle ihre Versuche zu vereiteln. Nach Verlust von noch weiteren 20 Schiffen zogen sich die so wider alles Erwarten Besiegten — wohl nach Panormus — zurück. Ihr Verlust an Menschen wird von römisch-annalistischer Überlieferung auf 3000 Tote und 7000 Gefangene angegeben.

So groß die principielle Bedeutung des römischen Sieges war, so standen seine unmittelbaren Folgen doch in keinem rechten Verhältnis dazu. Wenn C. Duilius das bedrängte Egesta entsetzte, von dem Hamilcar bei seinem Herannahen anscheinend ohne Kampf zurückwich, so geschah das kaum in der Weise, wie wohl angenommen worden ist, daß er mit der siegreichen Flotte entlang der Nordküste der Insel vorging und in der Bucht von Castellamare Truppen ans Land setzte. Vielmehr wird er die Schiffe in einem sichern Hafen des fest in römischer Gewalt gehaltenen Inselteils, vielleicht sogar demjenigen von Messana, zurückgelassen und mit den Legionen des gefangenen Kollegen — seine eignen belagerten nach wie vor Myttistratum — zu Lande den Vorstofs gegen Westen unternommen haben. Diesem aber konnte Hamilcar bei der Stärke der römischen Streitkräfte allerdings nicht wohl dasselbe Schicksal bereiten, wie dem vorangegangenen Entsatzversuch unter C. Cäcilus. Gegenüber den rhetorisierenden Übertreibungen, welche der jüngst eingetretenen Wandlung der Verhältnisse von alter Zeit her gewidmet worden sind, vermögen wir es ganz wohl zu begreifen, wenn man auf römischer Seite noch nicht sofort alle Voraussetzungen für gegeben erachtete, um mit der Flotte, wie sie war, zu selbständigen Unternehmungen weitab von der sicheren Operationsbasis zu vorschreiten. Mindestens darf als sicher gelten, daß Duilius mit seinem Zuge nach Westen sich auf die Befreiung und Sicherung von Egesta beschränkte. Er eroberte noch mit Sturm den kleinen Ort Macella im Südosten der Insel, in der Nähe des heutigen Caltagirone. Wir möchten in diesem Unternehmen, in Verbindung mit den sicilischen Ereignissen der nächsten Jahre, ein Zeichen der inzwischen gewonnenen Erkenntnis erblicken, daß auf diesem Kriegsschauplatze eben doch ein systematisches, wenngleich langsames Vordringen von



Osten nach Westen über die ganze Breite der Insel hinweg noch am ehesten Erfolg verheifse. Die Belagerung von Mytistratum blieb allerdings nach siebenmonatlicher Dauer erfolglos. C. Duilius ging mit dem Heere nach Italien zurück, um über die Siculer und die punische Flotte zu triumphieren und noch andere hohe Ehren zu genießen. Sein Kollege ist weiterhin — wir erfahren nicht, wann und wie — ausgelöst worden und wird uns sechs Jahre später von neuem im Konsulat begegnen. Hierbei kann übrigens erwähnt werden, daß im Laufe dieses Kriegs einmal — das Bedürfnis danach wird sich bald genug herausgestellt haben — zwischen den beiderseitigen Höchstkommmandierenden ein Übereinkommen über die Auswechslung der Gefangenen abgeschlossen worden ist, mit der Maßgabe, daß etwaige überschüssende Bestände an solchen mit  $2\frac{1}{2}$  römischen Pfunden Silbers für den Kopf auszulösen seien. Ganz abenteuerlich klingt eine mehrfach überlieferte Erzählung darüber, wie Hannibal sich von der ihm wegen seiner Niederlage drohenden Strafe zu befreien gewußt habe; obschon sie auch bei Diodor erscheint, stammt sie doch gewiß nicht aus Philinischem Bestande. Hannibal habe, so heißt es, alsbald nach der verlorenen Seeschlacht einen Vertrauten nach Karthago gesandt und dort im Senat, dem die Nachricht von dem Unfalle noch nicht zugegangen war, die Anfrage stellen lassen, ob er mit seinen 200 Schiffen einen Kampf gegen die ihm gegenüber angelangten 120 römischen wagen solle. Auf den bejahenden Zuruf aller habe nun der Beauftragte erklärt, Hannibal habe bereits demgemäß gehandelt, jedoch die Schlacht verloren, und so sei der gewünschte Zweck von ihm erreicht worden. Sicher ist, daß er bis in das nächste Jahr hinein in seinem Kommando verblieb und auch später noch Verwendung als Flottenführer gefunden hat. Die Parteiverhältnisse daheim werden eben für ihn besonders günstig gestanden haben.<sup>47)</sup>

In Karthago ist für das kommende Jahr — 259 v. Chr. — anscheinend nichts anderes erwartet worden, als daß die gegnerischen Unternehmungen sich in derselben Bahn bewegen würden, wie im vorhergehenden; mit einer solchen Aussicht aber konnte man sich unter den obwaltenden Umständen, trotz der erweiterten Kampfmittel der Römer, wohl abfinden. Um so überraschender mußte es wirken, daß die römische Flotte unter L. Cornelius Scipio sich nicht wieder nach Sicilien wandte, sondern gegen Corsica und Sardinien, während auf jener Insel nur der andere Konsul, C. Aquillius Florus, mit

seinen Legionen erschien. Im Anschluß daran wurde denn auch hier für die karthagische Sache eine Wendung zum Bessern angebahnt. Hamilcar hatte sich mit seinen Truppen in Panormus eingelegt, auf welche Stadt hin sich auch jetzt wieder die Anstrengungen der Römer richteten. Wenn eine solche Verschiebung für ihn möglich war, mußten wohl hinreichende Sicherungsmaßregeln gegen das abtrünnige Egesta im Rücken getroffen sein. Vielleicht ist es auch unter diesen Gesichtspunkt zu stellen, daß Hamilcar damals die Stadt Eryx zerstörte — so lautet der Ausdruck unserer einzigen Quelle für den Vorgang, auf den später noch einmal zurückzukommen sein wird — und ihre Bewohner hinunter nach Drepana versetzte. So wurde dieser bisher unbedeutende Anfuhrplatz der Bergstadt, die sich mit den karthagischen Machtmitteln nicht mehr sicher behaupten liefs, zu einer Seefestung ersten Rangs umgeschaffen, die ihren Wert als solche neben Lilybäum im letzten Jahrzehnt dieses Kriegs noch glänzend bewähren sollte. Der Tempel ganz oben auf der Spitze des Bergs blieb allerdings gewiß vollständig erhalten und auch militärisch besetzt. Andererseits wurde das für seine Aufgabe entschieden unzureichende römische Heer auch in diesem Jahre, wie es scheint, im wesentlichen durch eine Belagerung von Mytistratum in Anspruch genommen. Zur Deckung dieses Unternehmens mag die vorgeschobene bundesgenössische Abteilung bestimmt gewesen sein, die in ihrem Lager zwischen Therma und Paropus, unweit der Mündung des nördlichen Himerafusses, von Hamilcar überfallen wurde und dabei nahezu 4000 Mann verlor. Denn die vorhandene Überlieferung über den Grund ihrer Absonderung vom römischen Hauptheer — daß nämlich ein Zwiespalt wegen der von ihr beanspruchten Teilnahme an den Kämpfen oder wegen der vermifsten Anerkennung dafür ausgebrochen sei — giebt doch zu starken Bedenken Anlaß oder könnte mindestens auf einseitiger Hervorhebung eines blofs nebensächlichen Umstandes beruhen. Und gewiß haben wir unter diesen Bundesgenossen nicht die italischen, sondern die sicilischen Hülfsstruppen der Römer zu verstehen. Die Belagerung von Mytistratum blieb schließlichs abermals ohne Ergebnis, und die karthagische Sache machte sogar nennenswerte Fortschritte nach Osten hin. Camarina und Henna fielen durch Verrat aus der Mitte der Einwohnerschaft in Hamilcars Hände. Es ist nicht mit Unrecht darauf hingewiesen worden, daß der Gang des Kriegs in dieser Hinsicht mancherlei Merkmale der Art an sich trägt,

wie sie sonst vor allem Bürgerkriegen eigen zu sein pflegen. Wie ernst die Lage auf römischer Seite aufgefaßt wurde, erhellt daraus, daß C. Aquillius mit seinen Legionen den Winter über auf der Insel blieb.

Allerdings war gleichzeitig durch das römische Unternehmen zur See die karthagische Herrschaft an einer recht empfindlichen Stelle getroffen worden. Die Aussendung des L. Cornelius Scipio mit der Flotte gegen Corsica und Sardinien bedeutete keine unbeachtete Zersplitterung der römischen Streitkräfte. Auf Sicilien war eben die Lage nicht so beschaffen, daß ihre vereinte Verwendung daselbst zur Zeit erheblichen Erfolg versprochen hätte. Bevor aber der weitaussehende Gedanke einer Überfahrt nach Africa gefaßt ward, um dort von Karthago die Aufgabe Siciliens oder vielleicht sogar noch mehr zu erzwingen, wollte die Unzulänglichkeit näherliegender Mittel zur Erreichung dieses Zwecks doch erst noch gründlicher erprobt sein. Der Angriff auf jene Inseln bot aber auch schon deshalb Aussicht auf Erfolg, weil die Karthager auf einen solchen anscheinend nicht vorbereitet waren. Hannibal mit seinen Schiffen ist wohl auch erst auf den erfolgten Angriff hin, einige Zeit nach Eröffnung des sicilischen Feldzugs von 259 und nach dem oben erwähnten Treffen zwischen Therma und Paropus, von Panormus nach Karthago berufen worden, um dort Verstärkung zu erhalten und dann zur Wiedergewinnung des mittlerweile Verlorenen nach Sardinien gesandt zu werden.

L. Scipio nahm zunächst Aleria ein. Wenn auch seine bekannte Grabschrift, die doch sonst mit ihren Angaben gewissen Auswüchsen der späteren litterarischen Überlieferung so schroff gegenübersteht, ihn in Verbindung damit Corsica überhaupt einnehmen läßt, so will das freilich mit einiger Beschränkung verstanden sein. Gewiß war mit jenem Erfolg die karthagische Herrschaft auf Corsica, soweit von einer solchen die Rede sein konnte, thatsächlich aufgehoben. Eine karthagische Provinz im eigentlichen Sinne, in deren Besitz Rom durch Eroberung ohne weiteres hätte eintreten können, gab es hier nicht. Wären an der Ostküste mehr nennenswerte Plätze vorhanden gewesen — an der Westküste sind solche von vornherein nicht vorauszusetzen —, so hätte sie Scipio sicherlich zunächst eingenommen, und der Erfolg wäre uns nicht verschwiegen geblieben. Wurden etwa noch Landungen hier und da gemacht und kamen Unterwerfungsgesandtschaften von eingeborenen

Stämmen, so war ja nach römischer Auffassung eine völlig ausreichende Unterlage für jenen weitgreifenden Ausdruck da. Auf Sardinien dagegen, wohin sich L. Scipio weiter wandte, hat er keinen Erfolg gehabt. Dies wird durch das Schweigen der Grabchrift unwiderleglich bewiesen, mag gleich in dem Triumphaltitel auch diese Insel neben den Puniern und Corsica genannt werden, — um dessen nicht weiter zu gedenken, was sonst noch daran geknüpft worden ist. Auf der Fahrt von Corsica nach Sardinien erblickte der Konsul ein karthagisches Geschwader, das aber einem Kampfe auswich. Sein Angriff richtete sich gegen Olbia an der Nordküste letzterer Insel, wohin wohl auch das bezeichnete Geschwader sich zurückgezogen hatte. Die Nachricht, daß ein karthagischer Anführer namens Hanno, als er sich bei einem Kampfe im Nachteil sah, den Tod gesucht habe und von Scipio ehrenvoll bestattet worden sei, mag als glaubhafter Bestandteil der annalistischen Überlieferung wohl hingenommen werden. Die Stadt aber hat Scipio nicht eingenommen, sondern die Belagerung beim Herannahen einer karthagischen Streitmacht — wohl der Flotte unter Hannibal, die jetzt von Karthago kam — aufgegeben und ist nach Italien zurückgekehrt.

Die Kriegführung wurde von den Römern auch im folgenden Jahre — 258 v. Chr. — nach demselben Plane fortgesetzt, und zwar jetzt auf beiden Kriegsschauplätzen mit überwiegendem Glück. Auf Sicilien glichen sie den Fehler des vorhergehenden Jahres durch Verdoppelung der Streitkräfte aus, indem C. Aquillius mit verlängertem Imperium dort blieb und von den neuen Konsuln der eine, A. Atilius Caiatinus, dazu kam. Jener hatte den Feldzug bereits vor der Ankunft des letzteren mit einer erneuten Belagerung von Mytistratum eröffnet. Indem sie nun, wie es scheint, vor dieser Stadt das Notwendigste an Truppen zurückließen, rückten sie alsbald nach ihrer Vereinigung gegen Panormus vor, um Hamilcar, der noch vom Winter her dort eingelagert war, womöglich zu einer Schlacht zu veranlassen. Das gelang ihnen freilich nicht, und an eine gedeihliche Fortsetzung der Operationen in so weit vorgeschobener Stellung oder vollends an eine Belagerung von Panormus war nicht wohl zu denken. So gingen sie denn zurück — wobei ihnen ein Platz von unbekannter Lage namens Hippana in die Hände fiel — und nahmen die Belagerung Mytistratums mit aller Kraft wieder auf. Als die Verteidiger sich schliesslich in die äußerste

Not gebracht sahen, liefs sich die punische Besatzung durch die Bitten der Einwohner zum Abzug bewegen, der auch wirklich unter dem Schutze der Nacht gelang. Die Hoffnung der Stadtbevölkerung, sich durch die nunmehrige Öffnung der Thore eine mildere Behandlung zu sichern, schlug allerdings völlig fehl. Die einrückenden Belagerer hieben alles nieder, bis ihnen der Konsul durch Ausruf die Überlebenden als Beute zusprach; die Stadt wurde geplündert und niedergebrannt. Nachdem auf diese Weise im Norden der Insel der mit so vieler Ausdauer angestrebte Schritt nach vorwärts gethan worden war, richtete sich nun der Zug gegen Camarina, um auch an der Südseite die bereits einmal innegehabte Linie wiederzugewinnen, — eine Auffassung der Lage, die ganz der im Jahre 260 hervorgetretenen entspricht. Es ist nicht recht klar, wie es dem punischen Heere unter Hamilcar — denn an andere Streitkräfte ist doch kaum zu denken — gelingen konnte, die Römer auf diesem Marsche in eine Lage zu bringen, wo ihnen die Rettung vor der drohenden völligen Einschließung nur durch die Selbstaufopferung eines Kriegstribunen mit einer Schar von Freiwilligen ermöglicht ward. Sonst verlautet doch gar nichts von karthagischen Versuchen, die Römer etwa bei einer der mehrfachen Belagerungen dieses Jahres zu stören, — was bei derjenigen von Camarina allerdings durch die Lage dieser Stadt ausreichend erklärt würde. Übrigens kamen hier die Römer, nachdem sie es mit ihrer nationalen Methode ohne Erfolg versucht hatten, erst durch eine kunstgerechte Belagerung zum Ziele, zu der ihnen Hiero Maschinen und Geschütze lieh. Daraufhin trat auch Henna wieder auf ihre Seite, und wenn unter anderen kleineren Plätzen auch Camicus und Herbessus, anscheinend der im agrigentinischen Gebiet gelegene Ort dieses Namens, genommen ward, so war damit schon mehr als nur das im vorigen Jahre Verlorene wiedergewonnen. Immerhin stand den Römern auf Sicilien auch jetzt noch, mit Ausnahme von Egesta, die alte karthagische Epikratie einschliesslich Heracleas als festgefügt Ganzes gegenüber. Auf dem andern Kriegsschauplatze aber sind die Erfolge dieses Jahres, wegen deren der andere Konsul C. Sulpicius am 5. Oktober des römischen Kalenders über die Punier und Sarden triumphiert hat, augenscheinlich sehr bald wieder zu nichte geworden.

C. Sulpicius hatte, da die im Vorjahre gewonnene Stellung auf Corsica jedenfalls festgehalten worden war, seine Thätigkeit sogleich gegen Sardinien richten können, an dessen Küste er mehrfach

plündernde Landungen ausführte und kleinere Ortschaften einnahm. Indem er immer weiter gegen Süden vordrang, ohne daß Hannibal anscheinend stark genug war, um ihm dabei entgegenzutreten, tauchte schon einmal der Gedanke auf, eine Fahrt hinüber nach der libyschen Küste zu unternehmen. Ein erster Versuch dazu mußte allerdings wegen widrigen Windes aufgegeben werden. Ob nun ein erneutes Vorgehen wirklich auf einen abermaligen Versuch der bezeichneten Art hinauskommen sollte oder den Gegnern nur durch Überläufer in solchem Lichte vorgespiegelt wurde, läßt sich nicht mehr entscheiden. Jedenfalls liefs sich Hannibal in der Nähe der Südküste irgendwie überraschen und wurde unter schwerem Verlust in den Hafen von Sulci getrieben, wo er in der Not den Rest seiner Schiffe aufgab und sich in die Stadt flüchtete. Hier erhob sich nun, so heist es, ein Aufstand seiner Soldaten gegen ihn, und er wurde gekreuzigt. Vielleicht verbirgt sich übrigens hinter dieser Fassung des Berichts ein Vorgang, welcher der Beobachtung Fremder — und wir stehen hier durchaus auf dem Boden römischer Überlieferung — allerdings leicht entgehen konnte: daß nämlich Hannibal sein Schicksal nach dem Ausspruch des ihn begleitenden Ausschusses von Ratsmitgliedern erlitt. Sulci aber ist von den Römern nicht eingenommen worden. Darüber hinaus berichtet die Überlieferung nur noch, sie hätten bei dem Versuche zu weiteren Unternehmungen Nachteile durch Hanno erlitten, — wohl denselben, der im Jahre 262 das Heer vor Agrigent befehligt hatte. Wir werden im Hinblick auf den fernerweitigen Gang des Kriegs sogar annehmen dürfen, daß ihnen nach der Heimkehr des C. Sulpicius die auf Sardinien und Corsica errungenen Vorteile vollständig wieder verloren gegangen sind.

Die hier noch zu erwähnende Nachricht, daß A. Atilius einen Anschlag auf Lipara unternommen, Hamilcar jedoch auf die Kunde davon sich in der Nacht zuvor dort eingelegt und ihn mit bedeutendem Verlust zurückgewiesen habe, trägt sonst nichts Unwahrscheinliches an sich. Nur bleibt dunkel, woher dieser Konsul die zu einem solchen Unternehmen doch nötige, nicht ganz geringe Zahl von Schiffen gehabt haben sollte. Es erscheint demnach nicht ausgeschlossen, daß hier in der Überlieferung eine irrtümliche Verdoppelung stattgefunden habe, für welche der Name und die Wirksamkeit des einen unter den nächstjährigen Konsuln in der That einen naheliegenden Anlaß geboten haben würde. Die auf Sicilien

gegen die Punier verrichteten Thaten wurden von C. Aquillius, wie von A. Atilius mit Triumphen gefeiert, von denen der erstere auf den Tag vor demjenigen des C. Sulpicius, der letztere in den nächstfolgenden Januar fiel.

Die Lage wird hinreichend dadurch gekennzeichnet, daß die Römer wieder ihre beiderseitigen Streitkräfte, auch die zur See, auf den sicilischen Krieg verwendeten. Darin liegt doch ein Eingeständnis dessen, daß sie von dem in den beiden letzten Jahren befolgten Verfahren den gehofften Erfolg nicht mehr erwarteten. Nur hieß das freilich eben diejenige Art der Kriegführung wiederaufnehmen, die sich schon drei Jahre zuvor unter fast noch günstigeren Bedingungen als wenig förderlich erwiesen hatte, und sie sollte wirklich zu keinen besseren Ergebnissen führen. Ganz abgesehen von den Hindernissen, welche die Zweiheit des Oberbefehls mit sich brachte, lagen die Verhältnisse noch immer so, daß die Unternehmungen sich in zwei ganz verschiedenen Sphären bewegen mußten, zwischen denen sich kein erspriesslicher Zusammenhang herstellen liefs. Auf karthagischer Seite aber war, während Hanno anscheinend seine Thätigkeit auf Sardinien und Corsica fortsetzte, wieder eine ausreichende Flotte nach Sicilien gesandt worden und stand zugleich mit den Landtruppen unter dem Oberbefehl des Hamilcar.

Zu Lande ist denn auch von den Römern augenscheinlich nichts von Belang erreicht worden. Aufser der allerdings ganz allgemein gehaltenen Überlieferung bezeugt dies die Thatsache, daß der Konsul Cn. Cornelius Blasio nicht einmal triumphiert hat, während das Maß der Thaten seines Kollegen C. Atilius Regulus immerhin für ausreichend erachtet ward, um diesem einen Seetriumph zuzuerkennen. Die Flotte unter dessen Oberbefehl hatte zunächst in den sicilischen Gewässern eher, wenn man so sagen darf, Versäumtes nachzuholen, als daß sie den Dingen einen kräftigen Anstoß nach vorwärts hätte geben können. Wenn sie bei dem einzigen bedeutenderen Zusammenstoße, von dem wir erfahren, auf der Reede von Tyndaris lag und einen Teil ihrer Mannschaften ausgeschifft hatte, so läßt sich daraus schliessen, daß auf römischer Seite vor allem Wert darauf gelegt wurde, sich der für die eigenen Unternehmungen höchst unbequemen vorgeschobenen Position der Gegner zu bemächtigen, welche dieser an sich allerdings unbedeutende Platz im Verein mit den liparischen Inseln darstellte. Und westlich im geschlossenen karthagischen Machtbereich hätte sich diese Flotte ja

überhaupt kaum mit Aussicht auf Erfolg blicken lassen können. Es wird nicht recht klar, wie es — nach der polybianischen Darstellung — kommen konnte, daß die karthagische Flotte, jedenfalls von Panormus her in der Richtung auf Lipara, in aufgelöster Ordnung und ohne Erwartung eines Kampfes in der Nähe vorbeifuhr. Mit zehn Schiffen, so wie sie eben schlagfertig waren, warf sich der Konsul in unbedachter Kampflust auf sie. Doch ehe die andern nachkommen konnten, hatten die Karthager, die unter solchen Umständen den Kampf gern aufnahmen, schon neun von jenen genommen, und dasjenige des Konsuls entging nur mit Mühe demselben Schicksale. Schliesslich traten allerdings auch die übrigen römischen Schiffe in den Kampf ein, und nunmehr kamen die Karthager mit acht Schiffen, die versenkt, und zehn, die ihnen genommen wurden, in Verlust und entflohen nach den liparischen Inseln. Wenn C. Atilius darauf noch den oben berührten Angriff auf Lipara unternommen hat, so ist dieser sogar anscheinend nicht ohne erhebliche Einbuße für ihn abgelaufen. Auch Tyndaris ist nicht eingenommen, vielleicht nicht einmal wieder angegriffen worden. Die Unmöglichkeit, hier das Gewünschte zu erreichen, wird C. Atilius noch zu der Fahrt nach der Inselgruppe von Malta veranlaßt haben, die gleichfalls auf dieses Jahr, nicht auf das vorhergehende, verlegt werden zu müssen scheint. Über Plünderungen des offenen Landes ist er dabei jedenfalls nicht hinausgekommen, obwohl kaum erhebliche karthagische Streitkräfte dort lagen. Immerhin mutet uns das Unternehmen auch schon wie ein Vorspiel zu dem erneuten Hinausgreifen über den bisherigen Umkreis der Kriegführung an, zu welchem ohne Zweifel bereits damals in Rom die Entschlüsse gefaßt und die Vorbereitungen getroffen wurden.<sup>48)</sup>

Keiner der bisherigen Versuche, die Sache mit neuen Mitteln und auf einem neuen Wege zur Entscheidung zu bringen, hatte die Römer zu einem günstigen Ergebnis geführt; der Krieg hatte vielmehr immer wieder eine solche Gestalt angenommen, daß bei längerer Dauer die nachteiligen Wirkungen desselben mehr und mehr herüber auf ihre Seite fallen mußten. So blieb denn noch der Weg übrig, durch eine Landung in Africa selbst den gewünschten Frieden zu erzwingen, und Hinweise auf das, was Agathocles ein halbes Jahrhundert zuvor mit unvergleichlich geringeren Mitteln fast erreicht hätte, hatten in Sicilien gerade genug empfangen werden können. Die Bedenken, die bisher einem so weitaussehenden



Unternehmen entgegengestanden hatten, wurden überwunden, und den Konsuln L. Manlius Volso und M. Atilius Regulus, welcher letztere anstatt des nach erfolgtem Amtsantritt verstorbenen Q. Cädicus zum zweiten Male in diese Würde eintrat, wurden die Mittel dazu in einem noch nicht dagewesenen Umfange zur Verfügung gestellt.

Dafs auf karthagischer Seite in dieser Periode je der Gedanke an einen ernsthaften Ansturm auf die römische Macht in Italien selbst gefafst worden wäre, davon findet sich keine Spur. Die Gedanken und Hoffnungen drüben gingen damals allen Anzeichen nach nicht darüber hinaus, den Krieg um Sicilien wohl oder übel auf Sicilien hinzuziehen und schliesslich doch vielleicht den Gegner durch Ermüdung zum Abstehen von seinem Anspruch zu bewegen. Auf die erlangte Kenntniss von dem neuen römischen Vorhaben hin wurden nun allerdings auch in Karthago die entsprechenden Zurüstungen gemacht. Bestand die römische Flotte aus 330 Penteren — die Schiffe der Konsuln selbst waren Hexeren —, so belief sich die karthagische, die ihr den Weg nach Africa zu verlegen suchte, auf 350 Schiffe jener Art. Immerhin zog sich diese Gegenrüstung wohl ziemlich lange hinaus. Denn es läfst sich nicht leicht ein anderer Grund dafür auffinden, dafs die karthagische Flotte nicht schon früher und unter erheblich günstigeren Umständen, als es wirklich geschah, der römischen entgegengetreten ist. Und doch fällt dieser berühmte Zusammenstofs anscheinend erst ziemlich spät in den Sommer des Jahres 256 v. Chr.

Ehe die römische Flotte nach Sicilien abfuhr, waren bereits die zur Teilnahme an dem africanischen Feldzuge bestimmten konsularischen Heere dahin gesandt worden. Vom vorigen Jahre her standen auf der Insel zweifellos noch die für den dortigen Bedarf nötigen Truppen, und auch während dieses und des nächsten Jahres mufs dies der Fall gewesen sein, gerade so wie auf der karthagischen Seite. Doch schweigt die Überlieferung völlig über das, was in dem bezeichneten Zeitraum auf Sicilien vorgegangen ist. Selbst die naheliegende Frage bleibt ohne Antwort, ob etwa die vorübergehende Anhäufung so starker römischer Streitkräfte daselbst im Frühsommer 256 zu einem Vorstofs in das karthagische Gebiet benutzt worden ist. Wurde der Versuch unternommen, dann ist er wenigstens sicher ohne nennenswertes Ergebnis geblieben. Die römische Flotte kam schliesslich über Messana an der Ostküste und dann an der Südküste der Insel entlang angefahren und nahm beim Berge Ecnomus

die den Konsuln zustehenden vier Legionen an Bord. Beliefen sich diese auf etwa 40 000 Mann, so betrug die Zahl der Schiffsbesatzung nach dem von Polybius gegebenen Ansatz von 300 Mann für jede Pentere nahezu 100 000, — wahrlich ein Zeichen dafür, wie ernst in Rom der Zweck aufgefaßt wurde, für den man sich und den unterthänigen Gemeinden so schwere Opfer auferlegte. Daß Polybius nicht ganz richtig verfuhr, indem er die römischen Ansätze ohne weiteres auf die karthagische Flotte übertrug und auf dieser demgemäß eine Zahl von mehr als 150 000 Menschen annahm, wurde schon früher erörtert (S. 142 f.). Die Wahrscheinlichkeit dessen, daß Karthago im Hinblick auf die neue Kampfarmee der Römer die Zahl der Epibaten auf seinen Kriegsschiffen irgendwie verstärkte, war dabei immerhin zuzugestehen. Auch läßt sich der Umstand, daß die karthagische Flotte zunächst in Lilybäum anlief und Hamilcar Anteil an ihrer Oberleitung bekam, leicht dahin deuten, daß sie für den demnächst zu erwartenden Zusammenstoß einen Teil der sicilischen Landtruppen an Bord nahm. Aber im Kampfe gingen, wie gerade auch wieder die auf uns gekommenen Einzelheiten aus der folgenden Schlacht zeigen, die Karthager nach wie vor auf das Übersegeln aus, und was sich diesmal auf der römischen Flotte befand, war doch eben eine Landungsarmee.

Befehligt wurde die karthagische Flotte von Hanno, nach ausdrücklicher Überlieferung demselben, der einst das von den Römern vor Agrigent geschlagene Heer geführt hatte, demselben auch, wie wir annehmen zu dürfen glaubten (S. 286), der jüngst der römischen Unternehmung gegen Sardinien ein Ziel gesteckt hatte und wohl noch bis in das vorhergehende Jahr mit der Wiederherstellung des früheren Zustandes dort beschäftigt gewesen war. Bei der Ankunft in Sicilien trat Hamilcar, der Anführer der dortigen Streitkräfte, an seine Seite, anscheinend in beigeordneter Stellung (S. 72). Von Lilybäum gingen sie nun bis Heraclea vor, gerade bis an die Grenze des bisher noch behaupteten Teils der Insel, um hier die Anfahrt der Gegner zu erwarten. An der Küstenstrecke zwischen diesem Orte und Ecnomus, und zwar jedenfalls nahe dem ersteren, kam es dann zu der großen Schlacht, von deren Verlauf Polybius gemäß seinem hohen persönlichen Interesse an derartigen Vorgängen und zugleich auf Grund augenscheinlich zuverlässiger Unterlagen eine so eingehende und anschauliche Schilderung gegeben hat.

In Erwartung des bevorstehenden Zusammenstoßes fuhren die

Römer von Ecnomus in einer ganz eigentümlichen, auf die Verschiedenheit der beiderseitigen Ausrüstung und Kampfweise berechneten Ordnung aus. Drei Teile ihrer Kriegsschiffe stellten ein im Innern leeres Dreieck dar. Die dem Feinde zugekehrte Spitze desselben bildeten die beiden Hexeren der Konsuln; an diese schloß sich hüben und drüben in schräg nach rückwärts laufender Linie je ein Geschwader in der Weise an, daß das Hinterteil jedes Schiffes durch das Vorderteil des nächstfolgenden nach außen hin gedeckt war und somit auf der ganzen Strecke jedem feindlichen Annäherungsversuche überall mit der gefürchteten Enterbrücke entgegengetreten werden konnte. Das dritte Geschwader bildete die Basis des Dreiecks und zog die Transportschiffe im Schlepptau hinter sich her. Hinter dieser Linie aber fuhr, entsprechend der Aufgabe, die bei der Legionsaufstellung zum Landkampfe den Triariern zufiel, eine vierte Abteilung der Kriegsschiffe, und zwar war diese der Zahl nach reichlicher bemessen, als die beiden anderen, so daß sie an beiden Enden über die von ihr zu deckende Basislinie hinausragte. Das Ganze war eine Art von schwimmender Festung, freilich zugleich ein Ding von recht komplizierter Art, dessen Wirkung vor allem darauf beruhte, daß es in dieser Ordnung zusammenblieb. Und diese aufzulösen, darauf richteten sich eben die Anstrengungen der karthagischen Anführer. Sie stellten drei Vierteile ihrer Schiffe in einfacher, gerader Linie von der Küste an und im rechten Winkel zu dieser bis weit ins freie Meer hinaus, die ansegelnden Römer nach dieser Richtung hin weit überflügelnd, und das gerade mit den schnellsten und beweglichsten Fahrzeugen. Die übrigen Schiffe wurden an der Küste entlang ebenfalls in einfacher Linie so vorgeschoben, daß sie mit den vorbezeichneten einen Winkel bildeten, gegen dessen längeren Schenkel also die römische Flotte mit der Spitze ihrer Aufstellung anfuhr. Vor ihrem Anprall nun wich Hamilcar mit derjenigen Hälfte der Schiffe, welche die Mitte der karthagischen Aufstellung bildete, zum Scheine eilig zurück, zog dadurch die beiden Schrägseiten des römischen Dreiecks nach sich und begann die Gegenwehr erst dann, als er jene hinreichend weit von ihrer schwerfälligen Basis getrennt sah, daß den beiden in ihrer Stellung verbliebenen karthagischen Flügeln der unbehinderte Angriff auf die letztere möglich ward. Von diesen aber warf sich der linke, von der Küste her nach Süden umschwenkend, auf die nunmehr offen daliegende Front derjenigen römischen Schiffe, welche

die Basis des Dreiecks gebildet hatten und die Transportfahrzeuge im Schlepptau hatten, während der rechte unter Hannos Führung von der offenen See her nach dem Lande hin umschwenkte und die römische Reservelinie im Rücken angriff. So wurden zu gleicher Zeit, an jeder Stelle von annähernd einander gleichen Streitkräften, drei Schlachten geschlagen. Die Entscheidung hing von vornherein davon ab, welcher von den kämpfenden Parteien es gelingen werde, an einer Stelle zeitig genug die Oberhand zu gewinnen, um mit den dadurch freigewordenen Kräften sich auch anderwärts das Übergewicht zu sichern.

Jeder von beiden Teilen leistete in seiner Kampfarmt das Möglichste, die Karthager im Manövrieren, die Römer im Angriff mit den Enterbrücken und im Kampf mit der blanken Waffe, wo jene mit ihren Haken einmal eingeschlagen hatten. Der Erfolg war an den verschiedenen Orten verschieden. Die hinterste römische Linie kam durch den Angriff des rechten karthagischen Flügels unter Hanno stark ins Gedränge, nicht minder durch den Angriff des linken karthagischen Flügels die dritte römische Linie. Letztere wurde, nachdem sie gleich bei Beginn des Kampfes die Tauen der Transportschiffe gekappt und diese sich selbst überlassen hatte, an die Küste getrieben. Hier boten ihr nun allerdings im Rücken das Land, in der Front die Enterbrücken vorläufige Sicherheit gegen weitere Angriffe der karthagischen Schiffe, die sie in dieser Stellung festhielten. Siegten die Karthager anderwärts, so war natürlich auch sie verloren; höchstens konnten etwa die Mannschaften sich ans Land retten. Aber Hamilcar war inzwischen bereits nach heftigem Gefechte von den Konsuln mit ihren Geschwadern in die Flucht geschlagen worden. Während nun L. Manlius die kampfunfähig gewordenen karthagischen Schiffe aufsammlte, setzte sich M. Atilius mit dem, was er noch an unbeschädigten Fahrzeugen besaß, in Bewegung, um das vierte römische Geschwader, in dessen Nähe sich noch die Transportschiffe befanden und gewiß auch nicht ohne Verlust geblieben waren, aus seiner Bedrängnis durch Hanno zu befreien. Auch dies gelang: Hanno wurde gleichfalls in die Flucht geschlagen. Indem sodann Regulus sich zum Angriff gegen den letzten noch unbesiegten Teil der karthagischen Flotte wandte, d. i. gegen die Schiffe des ehemaligen linken Flügels, welche die römische Abteilung an der Küste eingeschlossen hielten, kam auch L. Manlius heran und griff noch in diesen letzten Kampf mit ein. Die

karthagische Abteilung, somit zwischen zwei Feuer gebracht, würde den Platz nicht haben behaupten können, selbst wenn es nicht noch obendrein eine so starke Übermacht gewesen wäre, die sie jetzt vom Rücken her angriff. Hier erlitten denn auch die Karthager den erheblichsten Teil ihrer Verluste. Im übrigen gingen diese im Vergleich mit den bisherigen Seekämpfen nicht allzu erheblich über die römischen hinaus, — vielleicht auch ein Zeichen dafür, daß man sich in irgendwelcher Hinsicht dem römischen System besser angepaßt hatte. Wurden in der ganzen Schlacht 30 und einige karthagische Schiffe in den Grund gebohrt, so hatten doch 24 römische dasselbe Schicksal, und wenn die Römer noch 64 von jenen eroberten, so traf dieses Los 50 derselben erst in dem so eben bezeichneten letzten Abschnitt des Kampfes, wo ganz besondere Umstände obwalteten. Der Rest des zuletzt überwältigten Teils der karthagischen Flotte rettete sich in verzweifelter Fahrt dicht an der Küste hin, wo eine Verfolgung für die Römer doch ihre Bedenken hatte.

Die römische Expedition war nicht imstande, ihren Weg nach dem Siege unmittelbar fortzusetzen. Es galt erst die erlittenen Beschädigungen auszubessern, die Verluste an Vorräten und Mannschaften zu ersetzen, die erbeuteten Schiffe zur eigenen Verwendung instandzusetzen, und zwar ging man dazu noch einmal nach Messana zurück, wie wir der darüber erhaltenen Überlieferung annalistischen Ursprungs unbedenklich entnehmen dürfen, während Polybius zwar der Sache gedenkt, aber den Ort unerwähnt läßt. Aus gleicher Quelle stammt die Nachricht, daß nach Messana, und zwar von Hanno selbst, ein karthagisches Friedensangebot überbracht worden sei. Dieselbe wird nicht ohne weiteres als unwahrscheinlich zu bezeichnen sein. Freilich hätte ein solches Angebot selbst bei vorhandener Bereitwilligkeit zu größeren Opfern, als man sie voraussetzen darf, unter den obwaltenden Umständen kaum Aussicht auf Annahme gehabt. Aber vielleicht war es überhaupt nur darauf berechnet, Zeit zu gewinnen. Auch die Angabe mag noch als glaublich hingenommen werden, daß an die Konsuln der Rat, den Hanno zur Vergeltung für die vier Jahre zuvor erfolgte Gefangennehmung des Cn. Cornelius Scipio (S. 278 f.) festzuhalten, herangetreten, aber von ihnen zurückgewiesen worden sei; das genannte Ereignis wurde nämlich seitens der Römer von Anfang an auf eine durch Boodes begangene Treulosigkeit zurückgeführt. Was jedoch darüber hinausgeht,

— daß Hanno die ihm drohende Gefahr durch eine für die eigne Sache ebenso erniedrigende, wie für die Römer schmeichlerische Äußerung von sich abgewendet habe, — das mindestens gehört entschieden zu jenem Bestande von tendenziösen Fabeleien, mit denen diese Gruppe von Ereignissen besonders reich ausgestattet worden ist. Galt es doch, die schließliche Enttäuschung der großen Hoffnungen, die sich an das Unternehmen geknüpft hatten, durch Hervorhebung von römischer Tüchtigkeit und Seelengröße gegenüber karthagischer Unfähigkeit, Grausamkeit und Verlogenheit wenigstens nach Kräften auszugleichen. Und für solchen Schmerz brachte die Zeit keine Linderung; nein, je länger je mehr wurde das mit dieser Färbung Überkommene erweitert und verschärft. Leicht kenntlich, übrigens mit der Zeit gleichfalls in entsprechender Weise aufgebaut, steht daneben die naive Art der Fabeli, wie sie in Wirkung zu treten pflegt, wenn sich einem Volke ein ganz neuer, fremdartiger Anschauungskreis eröffnet. Als Erzeugnis derselben ist vor allem die Erzählung von der riesenhaften Schlange bekannt, die Regulus drüben in Africa am Bagradas nach verlustreichem Kampfe und schließlich nur durch Anwendung seiner Wurfmaschinen bezwungen haben soll. Derartiges hat wenigstens die allgemeine Auffassung der Dinge nicht ernstlich beeinflussen können.

Die karthagische Regierung sammelte im Angesicht der nunmehr bevorstehenden römischen Landung ihre Streitkräfte naturgemäß bei der Stadt selbst. Die Flotte wurde dahin gezogen, auch die Bildung eines Landheers daselbst begonnen. Möglich wohl, daß schon damals Hamilcar aus Sicilien, wo er nach seiner Teilnahme an der verlorenen Seeschlacht den Befehl zunächst weiterführte, einen Teil seiner Truppen nach Karthago senden mußte. Doch kam es weder jetzt noch weiterhin zu dem, was etwa die Römer als Ergebnis ihres Einfalls in Africa erhofft haben mochten, daß nämlich die Insel von den Karthagern aufgegeben würde. Der Besitzstand daselbst scheint sich sogar in dieser Zeit schwerer Bedrängnis nicht wesentlich zu Ungunsten Karthagos verändert zu haben.

Die Konsuln vollzogen nach erneuter Ausfahrt von Sicilien ihre Landung nicht im Golf von Karthago, wie es die soeben erwähnten Umstände leicht erklärlich machen, sondern fuhren östlich am hermäischen Vorgebirge vorbei und weiter entlang der Küste bis zu dem einst von Agathocles geschaffenen Anfuhr- und Waffenplatze Aspis-Clupea (Bd. 1, S. 383). Hier wurden die Schiffe ans Land

gezogen und mit Wall und Graben verschanzt, der Ort wurde belagert und eingenommen. Dafs dieses Unternehmen auch nicht einmal in seinem letzten Teile irgendwelche Beunruhigung durch die Karthager erfuhr, bleibt auffällig, mag man den Eindruck der jüngst erlittenen Niederlage bei denselben noch so hoch anschlagen. Nicht minder befremdlich ist der Umstand, dafs auch weiterhin, soviel wir sehen, nicht wenigstens zur See etwas gegen die römische Stellung in Clupea unternommen worden ist, selbst nicht in Zeiten, wo nur ein verhältnismäfsig geringer Teil der römischen Streitkräfte daselbst zurückgeblieben war. Wenn dem römischen Heere zu Lande nicht so bald entgegengetreten ward, so erklärt sich das immerhin aus der Unzulänglichkeit der für einen solchen Zweck verfügbaren Mittel. Vielleicht trug auch der Gedanke dazu bei, dafs sich der Gegner, zumal da der Sommer schon weit vorgerückt war, am Ende mit einem Plünderungszuge begnügen werde, dem gegenüber sich eine grofse militärische Anstrengung und ein erhebliches Risiko kaum lohne. Zwar möchte eine solche Vermutung fast abenteuerlich erscheinen, doch führt das Verfahren der Konsuln selbst auf sie hin. Aus der Thatsache nämlich, dafs diese mit der Meldung von der glücklich vollzogenen Landung zugleich die Bitte um weitere Verhaltungsmafsregeln nach der Heimat sandten, und noch mehr aus dem Inhalt der ihnen daraufhin erteilten Anweisungen geht in der That hervor, dafs man sich auf römischer Seite noch keinerlei klare Anschauung von den etwaigen Aussichten und letzten Zielen der ganzen Unternehmung gebildet hatte. Vorläufig durchzogen die Konsuln mit ihrer Macht, soweit sie nicht zur Behütung Clupeas notwendig war, verwüstend das umliegende, reich bebaute Land, wo niemand Widerstand leistete. Über 20 000 Menschen — so fafst Polybius in seiner Art die Zahl, während die rein annalistische Überlieferung 27 000 angiebt — wurden gefangen nebst vielem Vieh im Lager eingebracht; auch römische Kriegsgefangene wurden befreit, die jedenfalls ebenso, wie dies für spätere entsprechende Fälle überliefert ist, die Felder der karthagischen Herren bestellen mußten. Da kam von Rom der Befehl, dafs der eine Consul zurückkehren, der andre mit hinreichender Macht in Africa bleiben solle, — eine Vorschrift, die obendrein in ihrem zweiten Teile eigentlich nur in Bezug auf die Zahl der Schiffe und höchstens etwa der Reiterei eine gewisse Freiheit der Entschliefsung gewährte. Daraufhin fuhr L. Manlius mit seinen beiden Legionen, die wohl am längsten im

Felde gestanden hatten, und der Hauptmasse der Flotte nebst den Gefangenen und der Beute ab und feierte in Rom einen Seetriumph; M. Atilius Regulus blieb zurück mit 40 Schiffen, 15 000 Mann zu Fuß und 500 Reitern, einem konsularischen Heere von gewöhnlicher Stärke. In Rom wird die Absicht bestanden haben, im nächsten Frühjahre, falls Karthago sich bis dahin nicht zum Frieden bequemt habe, wieder ein neues Heer und die Flotte hinüberzusenden. Nur kam dadurch Regulus in eine Lage, in der es überaus schwierig sein mußte, den richtigen Weg einzuhalten. Gewiß war es bei der Zahl und militärischen Tüchtigkeit der Truppen, die ihm zur Verfügung standen, bei der Festigkeit seines Stützpunktes und dem Reichtum der Gegend sehr wohl möglich, die gewonnene Stellung bis zum nächsten Jahre siegreich zu behaupten. Aber bloß darauf hin war nicht leicht zu erwarten, daß Karthago um Frieden bat. Zudem durfte wohl einem römischen Konsul eine Aufgabe allzu beschränkt erscheinen, die ihn darauf anwies, Gewonnenes nur zu behaupten, um etwa im nächsten Feldzuge andere, die an seine Stelle träten, von dieser Grundlage aus der Sache den Abschluß geben zu sehen. Ging er aber über die bezeichnete Grenze hinaus und führte den Krieg in großem Stile mit der Absicht, selbst noch das Endziel zu erreichen, dann konnte er bei der Beschränktheit seiner Mittel nur zu leicht in eine Lage kommen, in der alles verloren ging. Und gerade dazu führte den Regulus sein Glück bei der Erfüllung jener ersteren Aufgabe, der er zunächst obzuliegen hatte.

Auf die Gewißheit hin, daß der feindliche Einfall nicht bloß vorübergehender Art sei, mußte man sich in Karthago doch entschließen, etwas dagegen zu thun. Zur Verstärkung der Streitkräfte, die bei der Stadt versammelt waren, wurde Hamilcar aus Heraclea in Sicilien mit 5000 Mann zu Fuß und 500 Reitern herbeigerufen. Das somit gebildete Heer muß an Zahl dem römischen entschieden überlegen gewesen sein, wenn anders die Angabe der annalistischen Überlieferung über seinen Verlust bei dem nächsten Zusammenstoße als einigermaßen zuverlässig betrachtet werden darf. Wirklich erprobte Krieger waren allerdings wohl nur die aus Sicilien gekommenen, und höchst eigentümlich war es um den Oberbefehl bestellt, insofern zwei Feldherren, Hasdrubal, Hannos Sohn, und Bostar, bereits ernannt waren, und Hamilcar ihnen noch als dritter zugesellt ward (vgl. S. 72).



Numidische Stämme benutzten die Bedrängnis des karthagischen Gemeinwesens zu plündernden Einfällen in sein Gebiet, übrigens ohne daß Regulus Verbindungen mit ihnen angeknüpft hätte, die ihm doch in mehr als einer Beziehung recht nützlich hätten werden können. Von den Bewohnern der eigentlichen Provinz aber hat sich ihm, soviel wir sehen, niemand freiwillig angeschlossen (vgl. S. 77 f.). Wohl fielen ihm die offenen Ortschaften des Landes, das er durchzog, ohne weiteres anheim; aber die befestigten mußte er doch mit Gewalt nehmen. Eben bestürmte er eine nicht unbedeutende Stadt, deren Name in griechischer Umsetzung am ehesten Adyn gelautet haben dürfte, als das karthagische Heer, das nunmehr ausgerückt war, auf einer Anhöhe in seiner Nähe ein festes Lager bezog. Was die Lage des genannten Ortes anlangt, so steht jetzt fest, daß er nicht mit Ghâdes — am Ausgang der südlichen Landzunge, die den See von Tunis vom karthagischen Golf scheidet — zusammenzubringen ist, wie dies lange geschah. Ansprechender ist die Vermutung, daß er mit der späteren römischen Stadt Uthina zusammenfalle, deren Trümmer an einer noch jetzt Udena benannten Stätte etwa drei Meilen südlich von Tunis, dreiviertel Stunde vom rechten Ufer des Flusses Miliana entfernt, sich finden. In dieser Richtung führte, die gebirgige Halbinsel Dâch(e)la abschneidend, die Hauptstraße von Karthago nach der Syrtengegend, und es liegt kein Grund zu der Annahme vor, daß Regulus nicht schon so weit vorgedrungen sein konnte, zumal da die Überlieferung selbst andeutet, daß der Auszug des Heeres aus Karthago erst erfolgte, als jener vor dem Platze bereits angelangt war. Ob die Ansetzung durch die Beschaffenheit des Geländes um Uthina ausgeschlossen wird, möchte fraglich bleiben. Die Voraussetzung, daß sich beträchtliche, steile Anhöhen dort vorfinden müßten, beruht doch nur darauf, daß Polybius den Vorgang, der sich daran knüpft, in etwas einseitiger Weise beleuchtet hat. Und jeder anderen Ansetzung des Orts fehlt auch noch die Stütze der Namensähnlichkeit.

Im Anschluß an die Betrachtungen des Polybius wird die schwere Niederlage, die das karthagische Heer in der von ihm bezogenen Stellung erlitt, stehend auf die mangelhafte Einsicht seiner Anführer zurückgeführt, die gänzlich unbeachtet gelassen hätten, daß die Hauptwaffen, mit denen sie den Römern überlegen waren, Reiterei und Elefanten, sich in bergigem Gelände nicht mit Nutzen verwenden ließen. Als ob dieselben gegen einen Überfall, wie er

von Regulus ausgeführt wurde, wesentlich mehr hätten nützen können, wenn das karthagische Lager in der Ebene gestanden hätte. In jenen Ausführungen ist entschieden schon ein Widerschein der Auffassung zu erkennen, die weiterhin den griechischen Söldnerführer mit seinem weisen Rate ganz allein zum Retter der von aller, wenn auch noch so naheliegenden Einsicht entblößten Karthager werden liefs. Das Wesentliche des Fehlgriffs der letzteren lag vielmehr im vorliegenden Falle wohl darin, daß sie vorläufig genug damit zu thun glaubten, dem Vordringen der Römer durch Anlegung eines festen Lagers an einer vermeintlich unangreifbaren Stelle ein Ziel zu setzen, und daß sie hofften, nach eigenem Ermessen, sobald ihnen der Feind eine günstige Gelegenheit biete, von dort herabsteigen und ihn fassen zu können. Es war eben eine Rechnung ohne Rücksicht darauf, daß der Gegner doch auch selbständige Entschliefungen habe. Und Regulus übersah hier die Lage hinreichend, um die für seine Verhältnisse günstigere Chance rasch zu ergreifen. Im Morgengrauen machte er alsbald von zwei Seiten einen Sturmangriff auf das karthagische Lager, zu dessen Verteidigung Reiterei und Elefanten unter diesen Umständen allerdings nichts beitragen konnten. Immerhin warf das Fußvolk, das aus demselben hervordrang, die eine römische Abteilung siegreich zurück, bis es von der anderen im Rücken gefaßt und in das Lager zurückgedrängt wurde, das nun freilich auch nicht mehr zu halten war. Die Reiterei und die Elefanten konnten, nachdem sie einmal die Ebene erreicht hatten, unbehelligt ihren Rückzug vollziehen; auch die Verfolgung des Fußvolks brach Regulus bald ab. Annalistische Überlieferung beziffert den karthagischen Verlust auf 18000 (oder 17000) Tote und 5000 Gefangene, sowie auf 18 Elefanten, die den Römern lebendig in die Hände gefallen seien. Die Reste des geschlagenen Heeres gingen jedenfalls unmittelbar bis nach Karthago zurück.

Regulus wird zunächst die belagerte Stadt eingenommen haben; dann drang er verwüstend weiter vor und bekam sogar Tunis in seine Gewalt, wo er sich nunmehr für die soeben anbrechende winterliche Jahreszeit einlagerte. Sich dabei für alle Fälle die Rückzugslinie nach Clupea zu sichern hat er unterlassen. Allerdings hätte auch die Zahl seiner Truppen, wenn sie in der vorgeschobenen Stellung nicht allzusehr geschwächt werden sollte, gröfsere Abzweigungen zu dem bezeichneten Zwecke kaum gestattet. Mehr aber noch wirkte zu jener Unterlassung augen-

scheinlich die völlige Täuschung über die Lage der Dinge, der er sich hingab.

Eine aufsergewöhnliche Einsicht, wie sie in den damaligen römischen Verhältnissen wohl nicht leicht erworben werden konnte, hätte freilich auch dazu gehört, wenn er sich hätte entschliessen sollen, nach seinem Siege Halt zu machen oder gar umzukehren und sich auf die Behauptung des nächsten Umkreises von Clupea zu beschränken, bis von daheim ausreichende neue Streitkräfte kämen, um die Sache zur letzten Entscheidung zu führen. Er rechnete eben darauf, dafs Karthago es entweder auf einen neuen Feldzug überhaupt nicht werde ankommen lassen oder dann sicher auch so werde bewältigt werden können. Und gerade durch seine in diesem Sinne gehaltenen Berichte mufs es veranlafst worden sein, dafs in Rom bei den Beschlüssen über die Geschäftsverteilung im kommenden Amtsjahre blofs ihm das Imperium für Africa verlängert und sein Heer belassen ward.

Zunächst schien es allerdings, als ob Regulus mit seiner Auffassung Recht behalten sollte: von Karthago, wo die Schwierigkeit der Lage durch die zahlreichen, vom Lande dorthin zusammengeströmten Flüchtlinge noch erhöht ward, kam eine Gesandtschaft mit dem Gesuch um Frieden an ihn. Aber Regulus begnügte sich nicht damit, die in solchen Fällen üblichen Bedingungen betreffs der Kriegskosten und Gefangenen zu stellen — Zahlung einer Geldsumme theils sofort, theils in Jahresraten, unentgeltliche Auslieferung der römischen Gefangenen, Loskauf der karthagischen — und die Abtretung der Besitzungen auf Sicilien und Sardinien zu verlangen. Er forderte auch die Eingehung eines ungleichen Bündnisses mit Rom und die Aufgabe der Kriegsflotte bis auf ein Schiff, während für Rom auf jedesmaliges Verlangen ein Hilfsgeschwader von 50 Schiffen zu beschaffen sei. Ehe Karthago Bedingungen annahm, welche es „mit Tarent und Neapel gleichgestellt haben würden“, hätte es denn doch weit schlimmer um sein Geschick bestellt sein müssen. Gerade das Übertriebene an den römischen Forderungen regte dazu an, sich zu neuen Anstrengungen aufzuraffen. Auch eine religiöse Aufwallung ähnlicher Art, wie einst bei entsprechender Bedrohung der Stadt durch Agathocles (Bd. 1, S. 375), scheint wieder eingetreten zu sein. Vorläufig gewährte übrigens die Jahreszeit erwünschte Frist für neue Kriegsrüstungen, und auch darüber hinaus war die Stadt durch ihre Befestigung und Ausdehnung

zugleich recht wirksam gegen eine Belagerung mit Streitkräften geschützt, wie sie dem Regulus zu Gebote standen. Auch diesen Umstand hat letzterer augenscheinlich nicht hinreichend in Rechnung gezogen. Übrigens sollte es nicht einmal zu dem Versuche einer Belagerung kommen.

Von Karthago waren jedenfalls auf die Niederlage bei Adyn hin, wenn nicht schon früher, Beauftragte nach Griechenland gesandt worden, um dort Söldner anzuwerben. Dafs man, wie schon einmal in einem Falle besonderen Bedarfs (Bd. 1, S. 333 f.), von der sonstigen Gewohnheit abweichend zu diesem Mittel griff, erklärt sich aus dem Drang der Umstände zur Genüge. Dort bekam man eben, mochten sie gleich teurer und nicht in so grofsen Massen zu haben sein, doch fertige, taktisch allseitig durchgebildete, wohlgerüstete, kriegserfahrene Soldaten, die den Römern mit ganz anderer Zuversicht entgegengestellt werden konnten und den karthagisch-libyschen Truppen einen ganz anderen Halt zu geben vermochten, als die sonst gewöhnlich in den westlichen Mittelmeerländern angeworbenen Söldner. Bei einer Schar jener Art nun, die jetzt in Karthago ankam, und zwar allen Anzeichen nach als ihr anerkannter Führer, befand sich der Lacedämonier Xanthippus, dem an der folgenden Wendung der Dinge ein so erheblicher Anteil zukommt, obgleich diesen die Überlieferung in ziemlich verschobener Gestalt zeigt. Immerhin giebt Polybius uns wenigstens die Mittel an die Hand, ein einigermafsen wahrscheinliches Bild von der Sache zu gewinnen. Denn mag auch aus seinem Bericht in gewissem Grade das „Echo griechischer Wachstubengespräche“ (Mommsen, R. G. 1<sup>7</sup>, S. 521) wiedertönen, die voll Genugthuung darauf hinwiesen, dafs allein eines griechischen Landsknechtsführers Talent das mächtige Karthago vom Untergange gerettet habe: ohne anderweitige Tendenz, wie sie neben reichlicher Unkenntnis und immer wachsender Verdrehung der Thatsachen die Berichte römischen Ursprungs aufweisen, ist derselbe doch. Zudem geht er mindestens zu einem guten Teil auf einen Gewährsmann zurück, der zwar ein Grieche, aber der karthagischen Verhältnisse kundig war.

In Karthago war anscheinend schon ein guter Anfang mit den Vorbereitungen für den neuen Kampf gemacht. Denn als Xanthippus, so heifst es, sowohl die übrige Kriegsrüstung, als namentlich die Menge der Reiter und Elefanten sah, da machte er sich im Hinblick auf das, was er von der erlittenen Niederlage vernommen

hatte, alsbald ein Bild von der Sache und sagte zu seinen Freunden, die Karthager hätten ihre Niederlage eigentlich gar nicht den Römern, sondern der Ungeschicklichkeit ihrer eigenen Anführer zuzuschreiben. Die Rede wurde weitergetragen, und die Leiter des Staats beschlossen, den Mann vor sich zu rufen und zu befragen. Da legte er ihnen denn nun dar, warum sie unterlegen seien, und daß sie, wenn sie ihm folgen und für ihre Unternehmungen die Ebene suchen wollten, mit Leichtigkeit die Oberhand gewinnen müßten. Die Feldherren sahen dies wohl ein und vertrauten ihm die vorhandenen Streitkräfte an. In der ganzen Stadt sprach man von seiner Darlegung, und Äußerungen froher Zuversicht gaben sich kund. Xanthippus aber führte das Heer vor die Stadt hinaus, stellte es in Ordnung auf, liefs abteilungsweise und nach Kommando geregelte Bewegungen ausführen und brachte damit einen solchen Abstand von der Art der früheren Führer zuwege, daß alle laut verlangten, möglichst bald gegen den Feind geführt zu werden, dem sie sich unter solcher Leitung völlig gewachsen fühlten. Darauf rückten denn die Feldherren nach wenigen Tagen mit 12 000 Mann zu Fuß, 4000 Reitern und nahezu 100 Elefanten aus und hielten sich nunmehr beim Marsch wie beim Lagern geflissentlich in der Ebene.

Die neue Kriegsrüstung war, wie angedeutet wurde, wohl schon ziemlich weit vorgeschritten, als Xanthippus in Karthago ankam. Der Bestand an Elefanten war, soweit nötig, ergänzt. Die Reiterei hatte wahrscheinlich keine erheblichen Verluste erlitten, und ward ihre Zahl ergänzt, so geschah dies gewiß durch Heranziehung der Bürgerschaft, da Numidier zu dieser Zeit doch kaum zu haben waren. Aus der Bürgerschaft und den Unterthanen in den noch erreichbaren Teilen der libyschen Provinz wurde jedenfalls auch in der Hauptsache das Fußvolk neugebildet. Wenn nun Xanthippus seine Verwunderung darüber aussprach, daß man im Besitze solcher Kampfmittel sich habe schlagen lassen, so wurzelte dieselbe zweifellos zum Teil in dem Hinblick auf die Überlegenheit in den Spezialwaffen, denen die Römer ja so gut wie nichts Gleichartiges entgegenzusetzen hatten. Zu einem ganz wesentlichen Teile dafür maßgebend war aber gewiß auch die Erkenntnis, daß die taktische Ausbildung der Leute ihrer Leistungsfähigkeit und Ausrüstung in keiner Weise entspreche und daß bei Aufrechterhaltung des bisherigen, höchstens für die Kriegführung mit uncivilisierten Völkern ausreichenden Systems trotz des Vorteils in erstgenannter Hinsicht doch gegen die

römische Kampfarmt nicht aufzukommen sein werde. Wirklich setzte denn auch Xanthippus, wie die oben wiedergegebene Überlieferung deutlich erkennen läßt, mit seiner Thätigkeit gerade in der letzteren Richtung ein; dabei ergaben natürlich die wohlgeübten griechischen Söldner eine wertvolle Unterlage für die Neubildung, an die sich alsbald auch eine Wiederaufrichtung der Gemüter anschloß. Dafs die karthagischen Anführer schwerlich erst haben auf den Fremden warten müssen, um zu lernen, dafs Reiterei und Elefanten zweckmäßiger in der Ebene verwendet werden, als in bergigem und welligem Gelände, hat Th. Mommsen mit berechtigter Entschiedenheit hervorgehoben. Gewifs ist auch dieser Grundsatz bei den Erörterungen über die Verwendung des neugeformten Heeres in Betracht gekommen. Aber die Überlieferung, die darin das Wesentliche an dem Eingreifen des Xanthippus sucht, indem sie zugleich im Widerspruch mit besser bezeugten Thatsachen die karthagischen Feldherren früher ihr Heer geradezu geflissentlich auf den Bergen umherführen läßt, ist dieselbe, die auch sonst in immer wachsendem Mafse die Dinge verdreht hat. Eben sie hat den Söldnerführer und Exerziermeister, der immerhin zugleich am entscheidenden Tage den Feldherren auf ihr Verlangen die Disposition an die Hand gegeben haben mag, aus naheliegenden Gründen aber keinesfalls eine höhere Stellung im karthagischen Heere einnehmen konnte, zum wirklichen Oberbefehlshaber desselben gemacht. Sie hat weiterhin sein Auftreten im karthagischen Dienste sogar auf ein Bündnis mit Sparta zurückgeführt und ihn selbst zum Spartanerkönig erhoben. Sie war es schliesslich, die ihn nach dem allein durch sein Verdienst errungenen Erfolge zum Opfer schnöden Undanks von seiten der Karthager bestimmte und die — zu ihrem einen Teile wenigstens — ihn auch als solches enden liefs.

Der Auszug des neugebildeten karthagischen Heeres mufs, wie die folgenden Ereignisse schliessen lassen, ungewöhnlich zeitig im Frühjahr 255 v. Chr. erfolgt sein. In der That hatte man alle Ursache, sich nicht länger mit den Vorbereitungen aufzuhalten, als bis man mit einiger Sicherheit hoffen konnte, den Gegnern in ihrer derzeitigen Stärke gewachsen zu sein. Über dem Verlauf des Zugs schwebt wieder ziemliches Dunkel. Doch vermögen wir zu erkennen, dafs die ältere, reinere Überlieferung seine Dauer auf eine sehr kurze Zeit, vielleicht sogar nur auf zwei Tage beschränkt; selbstverständlich läßt sie ihn sich auch durchaus in der Ebene abspielen,

ohne freilich irgendwelches weitere Kennzeichen für den Ort der Entscheidungsschlacht anzugeben, als daß derselbe nicht allzuweit von Karthago entfernt gewesen sein kann. Die andere Überlieferungsgruppe zeigt hier ebenso entschieden, wie in Bezug auf die Operationen des vorhergehenden Jahres, die Neigung zu längerer zeitlicher Ausdehnung der Ereignisse. Für die Örtlichkeit ergibt sie nicht mehr als jene, — es müßte denn gerade aus dem wunderlichen Bilde des Verlaufs bei Appian, der unter anderem den in der Ebene marschierenden Regulus von den Bergen aus durch seine Gegner behelligt werden läßt, der See verwertet werden, an dem die Schlacht stattgefunden haben soll. Gewöhnlich hält man ihn für den See von Tunis. Nur sollte man, wenn man dies will, ausschließlich sachliche Wahrscheinlichkeitsgründe, nicht Appians Autorität dafür anführen.

Wir glauben annehmen zu dürfen, daß der Zug sich nicht auf dem gewöhnlichen, nächsten Wege nach Tunis am Nordufer des Sees, sondern über die Landzungen am Ostufer desselben hin bewegte. Wurde doch damit Regulus ganz einfach zur Aufgabe von Tunis und, wollte er nicht ins Ungemessene gegen Süden hin ausweichen, zur Schlacht gezwungen. Die Ausdrücke der Überlieferung, die ihn nur darüber verwundert erscheinen lassen, das karthagische Heer im Blachfelde zu sehen, können immerhin das Richtige treffen, insofern ihm im Vertrauen auf seine Überlegenheit diese Wahrnehmung nicht die Sorge machte, die sie an sich wohl hätte hervorrufen können. Jedenfalls rückte er aus und bekam bald, wahrscheinlich schon am ersten Tage, mit den Gegnern Fühlung; zehn Stadien entfernt von ihnen schlug er sein Lager auf.

Im karthagischen Lager rief alles nach einer Schlacht, auch Xanthippus riet dringend dazu, und so wurde sie am folgenden Tage den Römern angeboten. In erster Linie standen, wie es Xanthippus angegeben hatte, die Elefanten, in einem angemessenen Abstände dahinter das karthagische Fußvolk, auf den Flügeln die Söldner — diese in stärkerer Anzahl auf dem rechten — und die Reiterei. Regulus stellte im Hinblick auf den Kampf mit den Elefanten seine Legionen tiefer auf, als gewöhnlich, augenscheinlich von ähnlichen Gesichtspunkten ausgehend, wie später P. Scipio bei Zama. Freilich wurde dadurch die Breite seiner Aufstellung empfindlich verkürzt und den Gegnern die Überflügelung noch leichter gemacht. Die Leichtbewaffneten befanden sich, wie gewöhnlich, zunächst

vor der Front, die jedenfalls nach Osten hin gerichtet war, die schwache Reiterei auf den äußersten Flügeln. Diese wurde denn auch alsbald nach Eröffnung des Kampfs von der weit überlegenen karthagischen in die Flucht geschlagen. Einen Vorteil errang der römische linke Flügel, indem er sich an den Elefanten vorbeizog, den rechten karthagischen warf und bis zum Lager verfolgte. Nur ergab sich daraus gerade für die Hauptentscheidung ein schwerer Nachteil. Denn die Hauptmasse des römischen Heeres, die mittlerweile den Kampf mit den Elefanten aufgenommen und sich bei allen Verlusten in andauernd guter Ordnung zum Teil durch deren Linie hindurchgearbeitet hatte, hatte so desto leichter vollständig umringt werden können. Vor ihr stand die noch unberührte Schlachtreihe der karthagischen Truppen, in ihrer Mitte richteten die Elefanten Verwüstung an, von den Seiten und vom Rücken her bedrängten sie die von der Verfolgung zurückgekehrten karthagischen Reiter. So endete die Schlacht mit einem großen Gemetzel. Die wenigen Römer, die einen Anlauf nehmen konnten, um sich diesem durch die Flucht zu entziehen, wurden in der weiten Ebene eingeholt und niedergemacht, gefangen wurden nur 500, unter ihnen M. Atilius Regulus. Von dem linken Flügel, der die griechischen Söldner geworfen und 800 derselben getötet hatte — sonst fehlen alle Angaben über die karthagischen Verluste —, entkamen 2000 Mann nach Clupea; augenscheinlich hatten sie die verhängnisvolle Wendung auf dem Hauptkampfplatze noch rechtzeitig wahrgenommen, um die einmal eingeschlagene Richtung nach Osten beizubehalten. Das karthagische Heer kehrte triumphierend nach der Stadt zurück.

Xanthippus begab sich bald darauf wieder nach Griechenland, um dort dem Söldnerhandwerk weiterzuleben; eine gleichnamige Persönlichkeit, die einige Jahre später im Dienste des Königs Ptolemäus Euergetes in hervorragender Stellung erscheint, ist jedenfalls identisch mit ihm. Die griechischen Söldner waren wohl in der siegreichen Schlacht zum großen Teil aufgerieben worden. Wenn von Anfang an nur ausnahmsweise eine Heranziehung dieser Elemente erfolgt war, so hatte obendrein gerade an der einen Stelle, wo sie standen, und nur an dieser der Kampf einen üblen Verlauf genommen. So wurden die übriggebliebenen wahrscheinlich einfach abgelohnt und heimgesandt. Polybius knüpft bekanntlich an den Weggang des Xanthippus, der bei ihm als ein durchaus freiwilliger erscheint, eine Betrachtung, in der er den Mann wegen



seiner verständigen Einsicht in das ihm voraussichtlich bevorstehende Schicksal warm belobt. Xanthippus habe wohl erkannt, daß glänzende Thaten Neid und Verleumdung hervorrufen, denen zwar ein Angehöriger des betreffenden Staats mit Hülfe seiner persönlichen Verbindungen widerstehen könne, ein Fremder aber nur gar zu bald zum Opfer zu fallen pflege. Freilich läßt sich dabei jede Angabe darüber vermissen, ob denn dem Xanthippus in der That die Möglichkeit zu weiterer Bethätigung in karthagischen Diensten geboten war, und auf alle Fälle bliebe es unklar, wie eine solche Wirksamkeit sich wohl habe gestalten müssen, um ihm einen maßgebenden Anteil an den fernerweitigen Ereignissen zu sichern. Vielleicht hat zu jener Auffassung auch noch die nicht ganz am rechten Orte angestellte Erwägung beigetragen, was etwa in griechischen Gemeinwesen unter entsprechenden Umständen hätte in Betracht kommen können. In möglichst gehässiger Weise wurde die Sache in einer anderen Darstellung — der römischen — gefaßt, die schon Polybius kannte und an einer andern, leider verloren gegangenen Stelle seines Werks zu widerlegen versprach. Danach hätten die Punier in gewohnter Niedertracht nach nichts anderem gestrebt, als zugleich mit ihrem Retter den Ruhm seiner Thaten zu beseitigen — einen Ruhm, den ebendieselbe Darstellung freilich im wesentlichen nur auf Hinterlist begründet sein läßt — und diesen damit sich selbst anzueignen. Xanthippus sei also zwar mit reicher Belohnung entlassen, aber unterwegs im Meere ertränkt worden, so heißt es, — sofern nicht etwa der Versuch gemacht wird, sein doch schließlich unleugbares Weiterleben dadurch in Einklang mit den vorausgeschickten Angaben zu bringen, daß man ihn den schnöden Anschlag ahnen und durch List vermeiden liefs.

Noch weit gründlicher ist allerdings, wie bekannt, das weitere Schicksal des gefangenen Regulus einer tendenziösen Umgestaltung verfallen, die, ursprünglich ausgehend von dem Bestreben, das auf irrigen Voraussetzungen beruhende entsetzliche Verfahren seiner Witwe gegen die in ihren Händen befindlichen karthagischen Gefangenen zu entschuldigen, nur zu bald darauf hinauskam, zu der niedrigen Gesinnung und Grausamkeit der Punier ein leuchtendes Gegenstück von römischer Tugend und Seelengröße zu schaffen. In den Grundzügen ist die Sache eigentlich schon vor weit mehr als zweihundert Jahren durch Iac. Palmerius erledigt worden, der ihr zuerst eine eingehendere kritische Behandlung widmete; und

wenn glaubensfrohe Gemüther noch lange nicht von dem Widerspruch gegen seine Auffassung ablassen wollten, so darf dieser wohl mindestens durch die neuesten Untersuchungen als soweit beseitigt angesehen werden, daß hier nur noch in aller Kürze deren Ergebnisse zusammengestellt zu werden brauchen. Danach hat Regulus als Gefangener durchaus keine seiner Stellung unwürdige, geschweige denn eine grausame Behandlung zu erdulden gehabt — wie das ja auch dem karthagischen Interesse ganz zuwidergelaufen wäre — und ist zu unbestimmter Zeit, die nur keinesfalls über die im Jahre 247 erfolgte Auswechselung der Gefangenen herabgerückt werden darf, eines natürlichen Todes gestorben. Seinen Angehörigen in Rom waren zwei vornehme karthagische Gefangene namens Hamilcar und Bodostor überantwortet worden, augenscheinlich zugleich als Unterpfand für die Sicherheit des Regulus drüben und eintretenden Falls zur Ermöglichung seiner Auswechselung. Als nun die Nachricht von seinem Tode kam, veranlaßte seine Gattin in der Annahme, daß derselbe schlechter Behandlung zuzuschreiben sei, ihre jungen Söhne zur Ausübung einer schrecklichen Vergeltung für das vermeintlich erlittene Unrecht an den in ihre Gewalt gegebenen Geiseln. Diese wurden in ein ganz enges Behältnis gesperrt, so daß sie sich nicht rühren konnten, und die Nahrung wurde ihnen entzogen. Nach fünf Tagen starb Bodostor, Hamilcar blieb bei dem Leichnam eingesperrt. Vergebens waren seine Bitten und seine Beteuerungen, daß für die Erhaltung des Regulus alles gethan worden sei, und es scheint fast, als habe er sich auf eigne Theilnahme hieran berufen können. Wohl wurde ihm nun wieder Nahrung gereicht, aber nur so viel, um sein Leben in so elender Lage kümmerlich zu verlängern. So vergingen weitere fünf Tage, bis endlich Rettung für den Eingeschlossenen kam. Die Sklaven des Hauses selbst hatten von dem Jammer auswärts erzählt, die Sache war den Tribunen angezeigt worden, und diese schritten nun zu Ehren des römischen Gemeinwesens thatkräftig ein, nicht ohne daß wenigstens die jungen Atilier zur Einsicht kamen und es selbst bereuten, den Rachegefühlen ihrer Mutter soweit nachgegeben zu haben. Hamilcar wurde aus seiner furchtbaren Lage befreit, Bodostors Leichnam verbrannt und die Asche seinen Angehörigen übermittelt. Das ist der für uns faßbare Thatbestand, alles andre ist tendenziöse Erdichtung; auch die im Jahre 250 angeblich geführten Verhandlungen über eine Auslösung der Gefangenen verdanken sicher nur dieser ihren Ursprung.

Die nächste karthagische Mafsregel nach dem gewonnenen Siege war natürlich der Versuch, Clupea einzunehmen. Dafs er vergeblich blieb, ist immerhin befremdlich, auch wenn der Einfluss der verzweifelten Lage auf den Mut der römischen Truppe dort noch so hoch angeschlagen wird. Allerdings wird auch die Belagerungsmannschaft nicht allzu zahlreich gewesen sein; Kraft und Aufmerksamkeit wurden jedenfalls vor allem durch die Bekämpfung der Numidier und durch die grofse Seerüstung in Anspruch genommen, die sich zur erneuten Verteidigung des Landes gegen die Römer alsbald notwendig machte. Denn in Rom war auf die Nachricht von den Vorgängen in Africa beschlossen worden, eine neue grofse Expedition hinüberzusenden, die auch bereits zu Beginn der Sommerszeit in der Stärke von 350 Schiffen unter der persönlichen Führung der Konsuln Ser. Fulvius Pätinus und M. Ämilius Paullus auslief. Dafs sie zu einem viel bescheideneren Zweck bestimmt sei, als von Clupea aus auf Grund der Erfahrungen des letzten Feldzugs einen neuen zu eröffnen, konnte doch niemand ahnen. Die römische Flotte bemächtigte sich zunächst der Insel Cossura — ein Erfolg, der für bedeutend genug erachtet ward, um neben dem alsbald zu erwähnenden Seesiege auch in dem Titel des später von ihren Führern gefeierten Triumphs einen Platz zu erhalten — und traf die karthagische, die nicht höher als auf 200 Schiffe gebracht worden war, auf der letzten Verteidigungslinie vor dem Golfe von Karthago, am hermäischen Vorgebirge. Dieselbe ward, wenn wir die Darstellung des Polybius als die zuverlässigste betrachten dürfen, im Anlauf überrannt und liefs sogar 114 Schiffe mit der Besatzung in den Händen der Römer. Die letzteren blieben aber auch so dem einmal gefafsten Vorhaben treu und fuhren nur nach Clupea weiter, um an Bord zu nehmen, was noch dort war, und nach der Heimat zurückzubringen. Vielleicht haben erst noch einige Raubzüge in die Umgegend stattgefunden, und es sind dabei noch Vorteile über karthagische Truppenkörper, die in der Nähe lagen, davongetragen worden. Das Land war ja gewifs in weitem Umkreise ausgesogen; die Angabe aber, dafs nur Mangel am Nötigsten die Römer bewogen habe, den Platz und alles Weitere, was daran hing, aufzugeben und heimzusegeln, ist nur ein späterer Versuch, die in mehr als einer Hinsicht unbegreifliche Mafsnahme, die freilich nicht allein für sich steht und mit anderen zusammen diesem Kriege einen so eigentümlichen Charakter aufgeprägt hat, zu bemänteln.

Die römische Expedition sollte nur zu einem geringen Teile die Heimat wiedererreichen. An der sicilischen Küste, in der Nähe von Camarina, überfiel sie ein Sturm — es war im Hochsommer, in der Zeit zwischen dem Frühaufgang des Orion und des Sirius, etwa um die Mitte unseres Juli oder bald danach — und vernichtete sie bis auf 80 Schiffe. Polybius knüpft an seinen Bericht über den Vorgang scharfe Worte des Tadels für die Konsuln, die um der Hoffnung willen, im Vorbeifahren irgendwelche Plätze auf Sicilien einnehmen zu können, die dringende Warnung der seekundigen Steuerleute vor der Fahrt gerade um diese Zeit an der Südküste der Insel hin in den Wind geschlagen hätten. Überhaupt mißbilligt er die römische Art, die Dinge auf eine solche Weise erzwingen zu wollen, die namentlich auf der See naturgemäfs nur zu häufig zu Unglücksfällen führen müsse. Dagegen ist mit Recht eingewendet worden, dafs der Weg westlich und nördlich an Sicilien hin damals für eine römische Flotte doch nicht wohl habe in Betracht kommen können. Zwei Jahre später benutzte ihn zwar eine solche; aber inzwischen hatten die Römer auch Panormus in ihre Gewalt bekommen. Wohl mögen die Konsuln gemeint haben, bei der Rückfahrt etwa noch einen Erfolg der Art, wie bei der Hinfahrt auf Cossura, erzielen zu können, und wir dürfen vor allem Heraclea unter diesem Gesichtspunkt ins Auge fassen. In unserer Überlieferung könnte immerhin ein auf diese Stadt unternommener und mißlungener Angriff nur mit Stillschweigen übergangen sein. Mit den Warnungen der Seeleute kann es recht wohl seine Richtigkeit haben. Allerdings lag das Wesentliche derselben vielleicht mehr in dem Antrieb, auf alle Fälle möglichst rasch das Vorgebirge Pachynum zu umsegeln, als in der von der Überlieferung bezeichneten Richtung; im Verlauf desselben Kriegs sollte noch ein Beispiel zeigen, dafs unter Umständen sehr viel für Rettung oder Untergang darauf ankam. Die Deutung mit Bezug auf den einzuschlagenden andern Weg kann leicht erst hinterher hineingetragen worden sein. Und fand Polybius eine Angabe jenes Inhalts vor, so wäre es wohl erklärlich, wenn er sie in Zusammenhang mit seinen sonstigen Wahrnehmungen über die Behandlung des Seewesens von seiten der römischen „Bürgeradmirale“ brachte und ihnen zusammen einen solchen Ausdruck gab.<sup>49)</sup>

Die Ereignisse der nächstfolgenden Jahre scheinen in einer Beziehung einen wesentlich andern Verlauf gehabt zu haben, als nach

der Darstellung des Polybius früher in der Regel angenommen worden ist. Diesem ist in seinem Bestreben, den Gang der Dinge in gedrängtem Überblick zusammenzufassen, eine Verschiebung zugestossen, die zu erheblichen sachlichen Unwahrscheinlichkeiten führt. Hasdrubal mit den neuverstärkten karthagischen Streitkräften kann nicht unmittelbar im Anschluß an den Abzug der Römer aus Africa und ihren großen Unglücksfall zur See in Sicilien erschienen sein, wie Polybius dies an die Spitze seiner Schilderung des betreffenden Zeitabschnitts stellte; der Wunsch, den darin liegenden Gegensatz zur nächstvorangegangenen Periode hervorzuheben, führte ihn dabei wohl fehl. Und mit Hülfe dessen, was sich anderwärts aus seinen Vorlagen erhalten hat, finden wir schliesslich auch in seiner Darstellung noch die Spuren der richtigen Überlieferung, namentlich da, wo er die Römer zwei Jahre lang nach gewissen zuvor erwähnten Vorgängen einer Feldschlacht unter den damals gegebenen Bedingungen ausweichen läßt. Für diese Zeitangabe sind eben, soviel wir sehen, die Ereignisse des Jahres 253 zum Ausgangspunkt zu nehmen, nach dessen Ablauf Hasdrubal auf der Insel anlangte, nicht diejenigen des Jahres 255, zu denen Polybius diesen Vorgang irrtümlich in unmittelbare Beziehung setzte.

Für Karthago war nach dem Abzug der Römer aus Africa naturgemäss die Bewältigung der Numidier besonders dringlich, und mit ihr ward Hamilcar betraut, der sie auch siegreich vollführte. Tausend Silbertalente und 20 000 Rinder sollen den besiegten Stämmen als Buße abgefordert, die Häuptlinge derselben ans Kreuz geschlagen worden sein; in anderer Verbindung ist von 3000 damals gekreuzigten Libyern die Rede. Noch wichtiger für uns wäre allerdings irgendwelche Andeutung darüber, in welchem Umfange die vorhandenen Mittel dadurch in Anspruch genommen wurden und wie lange diese Kämpfe dauerten, deren Rückwirkung auf die sicilischen Verhältnisse gewiss nicht zu unterschätzen ist. Dafs dabei die Truppenmacht auf Sicilien nicht ganz in der Schwäche belassen wurde, wie sie durch die letztverflossenen Ereignisse herbeigeführt worden war, darf wohl angenommen werden. Wenn wir hören, dafs die im Jahre 256 von Heraclea nach Africa gebrachten Truppen (S. 296) weiterhin wieder auf der Insel verwendet worden sind und dafs Cossura den Römern wieder entrissen wurde, so dürfen diese Angaben, mag auch die erste von ihnen in der oben bezeichneten Verbindung bei Polybius zu finden sein, wohl auf eine entsprechende

Sendung nach Sicilien bezogen werden, die bald nach dem Abzug der Römer aus Africa erfolgt wäre. Nur wäre dieselbe jedenfalls von beschränktem Umfange gewesen und dürfte nicht mit der späteren, von Hasdrubal geführten Expedition in Verbindung gebracht werden.

Als karthagischer Befehlshaber auf der Insel in der Zeit, die hier zunächst in Frage kommt, wird Carthalo genannt, der wohl seit Hamilcars Abgang von Heraclea in diese Stellung eingetreten war. Diesem gelang es, Agrigent einzunehmen; freilich wird unter diesem Namen nur der kümmerliche Ansatz zu einer Stadt zu verstehen sein, der sich dort seit der Eroberung durch die Römer erst wieder gebildet hatte. Der Vorgang, der bei Diodor allein erwähnt und in Beziehung zu dem Schiffbruch der römischen Flotte gesetzt wird, mag sich noch im Jahre 255 zugetragen haben. Übrigens versuchte Carthalo nicht den Platz zu behaupten, sondern verbrannte die Stadt und zerstörte ihre Befestigungen. Dafs die ihm zu Gebote stehenden Mittel schwach waren, erhellt daraus ebensowohl, wie aus der völligen Zurückhaltung, in der ihn die nächstfolgende Zeit gegenüber den römischen Unternehmungen zeigt.

Die römische Kriegführung wendete sich unter Aufgabe der zuletzt verfolgten, weitergehenden Pläne von neuem speziell auf Sicilien hin, und das mit bemerkenswerter Kraftentwicklung, der denn auch der Erfolg nicht fehlte. Innerhalb dreier Monate wurden 220 neue Kriegsschiffe erbaut, mit denen die neuen Konsuln Cn. Cornelius Scipio und A. Atilius Caiatinus, die uns beide bereits in den Jahren 260 und 258 in dieser Würde begegnet sind, im Frühjahr 254 in Messana eintrafen. Hier waren die 80 aus dem letzten großen Unglück entronnenen Schiffe geblieben, für deren Mannschaft Hiero eifrig Fürsorge getroffen hatte, und schlossen sich ihnen nunmehr an. Die römischen Operationen richteten sich auf die Nordküste, wie sich dies in der That zunächst an die Hand gab, wenn man darauf zurückkam, Sicilien auf Sicilien erobern zu wollen, und hier wurde Cephalödium durch Verrat eingenommen. Ein sich daran schließender Angriff auf Drepana mißlang zwar, da Carthalo zum Schutze dieser Stadt herbeieilte. Wenn aber etwa neben der doch immerhin ungewissen Hoffnung auf Einnahme des ebenso festen wie wichtigen Platzes die Absicht mitgewirkt hatte, die karthagischen Streitkräfte nach dem äußersten Westen abzuziehen und sich dadurch das unmittelbar darauf vollführte Unternehmen zu erleichtern,

so gelang diese mindestens vollständig. Carthalo, der zuvor zur Deckung der nächstbedrohten Punkte der Nordküste bereit gestanden haben wird, hatte noch nichts wieder in dieser Richtung zu thun vermocht, als schon der wichtigste derselben, Panormus, an die Römer verloren gegangen war. Diese waren auf der Rückkehr von Drepana vor genannter Stadt gelandet, hatten sie umschlossen und an zwei Punkten einen regelmässigen Angriff auf sie unternommen. Bald fiel die Neustadt; der Rest der Verteidiger zog sich in die noch unberührte, besonders befestigte Altstadt zurück, aber nur um von hier aus bald die Übergabe anzubieten. Diese wurde auf die Bedingung hin gewährt, dafs, wer zwei Minen erlegen könne, für seine Person frei abziehen dürfe, — ein Erfordernis, dem angeblich 14000 Personen zu genügen vermochten, während andere 13000 mit allem sonstigen Hab und Gut den Siegern zur Beute fielen. So ging dieser Platz, der von ältester Zeit her einer der Hauptstützpunkte der karthagischen Macht, und das nicht blofs mit Bezug auf Sicilien, gewesen war, in einer — fast möchte man so sagen — seiner Bedeutung und sonstigen Stärke wenig würdigen Weise verloren. Und das Ereignis äufserte seine Wirkung alsbald noch weiter. Die Bewohner von Jetä vertrieben ihre punische Besatzung und übergaben sich den Römern, desgleichen die von Solus, Petra, Imachara und Tyndaris. Mußte für frühere Abschnitte des Kriegs mehrfach gegen eine Überschätzung der römischen Erfolge Einspruch erhoben werden, wie sie allerdings durch den Ton eines hervorragenden Teils unserer Überlieferung leicht herbeigeführt werden konnte: jetzt war in karthagischen Händen wirklich nur noch ganz wenig, der Westsaum der alten Provinz mit Drepana und Lilybäum und einige vereinzelte vorgeschobene Punkte, wie Therma und die liparischen Inseln auf der einen, Selinus und vielleicht Heraclea auf der andern Seite. Und über das Jahr 252 hinaus ist jedenfalls auch der letztgenannte Platz, wenn er nicht in der soeben bezeichneten Verbindung bereits verloren gegangen war, nicht behauptet worden.

Es mag hier und da wohl zum Widerspruch herausfordern, wenn wir im Verlaufe dieser Darstellung bei auffälligen Erscheinungen in der karthagischen Kriegführung wiederholt die Frage aufgeworfen haben und noch werden aufwerfen müssen, ob etwa Parteischwankungen in der Heimat als Ursache derselben betrachtet werden dürften, ohne dafs wir doch aus der trümmerhaften Überlieferung

zuverlässige Nachweise dafür beizubringen vermöchten. Doch finden wir für die römischen Verhältnisse den entsprechenden Vorgang mannigfach bezeugt und dürfen ihn mit Sicherheit zuweilen auch da voraussetzen, wo die auf dieser Seite doch um so viel reichere Überlieferung uns im Stiche läßt. Zum Teil auf dieses Gebiet gehört die Erklärung der Richtung, welche die römische Kriegführung im folgenden Jahre wieder nahm, — die für das karthagische Interesse verhältnismäßig günstigste, die sich unter den obwaltenden Umständen ergeben konnte. Denn zwar wandte sie sich abermals gegen Africa, aber nicht zu einem erneuten ernsthaften Angriff auf den Bestand der karthagischen Herrschaft, sondern nur zu einer Plünderungsfahrt weitab von den Gegenden, wo dieser in Frage kommen konnte. Wohl mag dabei die Ansicht obgewaltet haben, daß nunmehr auf diesem Wege der Gegner zur Bitte um Frieden werde gebracht werden können, ohne daß man so schwierige Aufgaben, wie die noch bevorstehenden Belagerungen auf Sicilien, durchzuführen brauche. Aber gerade durch den Abschluß, den unvorhergesehene Umstände diesem Unternehmen gaben, erhielt Karthago eine neue, verhältnismäßig ruhige Frist zur Sammlung, und der Krieg eine weitere, nach den letzten Vorgängen gewiß von niemandem geahnte Ausdehnung.

Die Konsuln Cn. Servilius Cäpio und C. Sempronius — 253 v. Chr. — nahmen, nachdem sie im Vorüberfahren vergeblich einen Handstreich auf Lilybäum versucht hatten, die africanische Küste zum Ziele ihrer Fahrt, und zwar die reiche, vom Kriege noch nicht heimgesuchte Gegend an der kleinen Syrte. Dort wurden bis zur Insel Meninx hin Landungen gemacht und Ortschaften — unter denen übrigens kaum eine der wenigen bedeutenderen Städte in jener Gegend gewesen sein dürfte — eingenommen und verwüstet. Darüber, daß von karthagischer Seite dem ganzen Unternehmen irgendwelches Hindernis entgegengesetzt worden wäre, verlautet gar nichts. Die Ausrüstung einer neuen größeren Flotte, deren Ausfahrt sich wirklich auch noch bis ins übernächste Jahr hinzog, muß doch mit außerordentlichen Schwierigkeiten verknüpft gewesen sein, ebenso wie die Aufstellung eines größeren Heers, das gerade in der letzten Zeit auf Sicilien so notwendig gewesen wäre.

Vielleicht bezieht sich auf diese Zeit die vereinzelt aus Appians Darstellung erhaltene Angabe, daß Karthago einmal in diesem Kriege wegen Erschöpfung seiner eigenen Mittel den König von Ägypten



um ein Darlehn von 2000 Talenten angegangen habe, — allerdings vergebens, da jener die Gewährung eines solchen wegen seiner gleich freundschaftlichen Beziehungen zu Rom für unmöglich erklärte. Dafs im Osten der Gang des Kampfes zwischen den westlichen Mächten mit Aufmerksamkeit verfolgt wurde, darf mit Fug angenommen werden; mußten doch seine Rückwirkungen sich in mehr als einer Beziehung nach dieser Richtung hin geltend machen. Nicht gerade, als ob eine unmittelbare Beteiligung der östlichen Mächte, soweit sie überhaupt noch dazu fähig gewesen wären, hätte in Frage kommen können. Ihnen lagen doch andere Angelegenheiten noch näher, und insbesondere Ägypten, das allein in wirklich entscheidender Weise in ihn einzugreifen fähig gewesen wäre, bevor es durch den cyrenäischen und syrischen Krieg völlig in Anspruch genommen ward, wurde gerade durch sein eigenes Interesse auf gleichmäfsige Aufrechterhaltung der bestehenden Bündnisse mit Rom wie mit Karthago und der Neutralität in ihrem Streite hingewiesen. Immerhin mag es dabei fraglich bleiben, ob Ptolemäus die gleiche Antwort erteilt haben würde, wenn von Rom eine Bitte, wie die oben erwähnte, an ihn gekommen wäre.

Der römische Plünderungszug war möglicherweise auch von zu kurzer Dauer, als dafs von Karthago aus viel gegen ihn hätte geschehen können; jedenfalls fand er einen ganz eigentümlichen Abschluss. Die Schiffe gerieten in der Syrte zur Zeit der Ebbe, deren Wirkungen dort nicht so unbedeutend sind, wie sonst meist im mittelländischen Meere, auf einer der Untiefen auf den Grund und liefsen sich erst nach vieler Mühe mit Hülfe der Flut wieder flott machen, nachdem alle Lasten über Bord geworfen worden waren. So ging ein grofser Teil der gewonnenen Beute wieder verloren, und die Konsuln entfernten sich eiligst aus dem gefährlichen Meere, freilich nur, um noch gröfserem Unglück anheimzufallen. Denn nachdem sie die Höhe von Lilybäum wieder passiert hatten und in Panormus angelaufen waren, richteten sie die Fahrt auf Ostia zu um der Abkürzung willen quer über das Tyrrhenische Meer, anstatt sich des gewöhnlichen Wegs an der Küste entlang zu bedienen, und verloren dabei den gröfsten Teil ihrer Flotte, 150 Schiffe, durch einen Sturm.

Daraufhin wurde in Rom beschlossen, den Seekrieg aufzugeben und nur noch 60 Schiffe in Dienst zu erhalten, die den dringendsten vorliegenden Bedürfnissen, der Offenhaltung der Verbindung mit

Sicilien und dem Schutze der italischen Küste gegen etwaige karthagische Beunruhigungen, zu genügen schienen. Demgemäß zeigt die Kriegführung im Jahre 252 wieder einen ähnlichen Charakter, wie zwei Jahre zuvor. Allerdings kam dabei anscheinend noch ein neuer Faktor in Rechnung. Denn eben jetzt trafen wohl die neuen karthagischen Streitkräfte unter Hasdrubal auf der Insel ein, denen in Erinnerung an die im africanischen Kriege erzielten Erfolge eine besonders starke Zahl von Elefanten — 140 — beigegeben war. Diesen Zeitansatz nämlich glauben wir den oben erörterten Angaben des Polybius entnehmen zu dürfen. Die Verlegung der Ankunft des Hasdrubal auf das Jahr 251, wie sie bei Eutrop und Orosius zu finden ist, dürfte daraus zu erklären sein, daß in diesem Jahre die nun doch endlich zustande gebrachte neue karthagische Flotte von 200 Schiffen nach der Insel gesandt wurde, deren Absendung auch Polybius ausdrücklich von derjenigen des Hasdrubal trennt.

Hasdrubal wäre nun, auch wenn er bereits frühzeitig im Jahre 252 auf Sicilien erschien, gewiß nicht wohl imstande gewesen, auf den Gang der Dinge weitab östlich von seiner Operationsbasis merklich einzuwirken. Dorthin aber richteten zunächst die Konsuln C. Aurelius Cotta und P. Servilius Geminus, und zwar für den Anfang anscheinend mit vereinten Streitkräften, ihre Anstrengungen. Hier gewannen sie Therma, den letzten Punkt, der sich abseits von der Westspitze der Insel auf dieser selbst noch in karthagischen Händen befand. Nach einer merkwürdigen, in den Auszügen aus Diodor erhaltenen Erzählung wäre diese Stadt schon erst fast einmal in die Gewalt der Römer gekommen. Von diesen war, so heißt es, der Thorwart außerhalb der Mauern gefangen worden und erkaufte sich die Freilassung durch das Versprechen, ihnen nachts das Thor zu öffnen. Das erfüllte er auch, als zur verabredeten Zeit 1000 Mann vom römischen Heer dort erschienen. Aber die ersten von diesen hießen ihn, sobald sie innerhalb der Mauer waren, das Thor wieder schliessen, um den Ertrag der gehofften Plünderung nicht mit allzuvielen Kameraden teilen zu müssen, und wurden so in ihrer selbstverschuldeten Vereinzelung von den Verteidigern überwältigt und insgesamt niedergehauen. Schliesslich erkannten die letzteren aber doch, daß der Platz nicht länger haltbar sei, und gaben ihn auf: die Karthager — also wohl am ehesten karthagische Schiffe, die sich der Stadt ungehindert zu nähern vermocht hatten — brachten

sie bei Nacht von da fort. C. Aurelius Cotta wandte sich darauf, von Hiero mit Schiffen unterstützt, gegen Lipara und nahm es ein, nicht ohne dafs die Belagerten zuvor einmal, während er persönlich abwesend war, durch einen Ausfall sein Heer in ernste Gefahr gebracht hätten. Er triumphierte auch schliesslich „über die Punier und Siculer“, während seinem Kollegen eine solche Ehre nicht zu teil ward. Dafs dies nicht der Fall war, würde ja begreiflich sein, auch wenn derselbe an der Belagerung von Therma teilgenommen hatte. Dann war er jedenfalls nach dem Westen der Insel hin vorgedrungen, ohne sich jedoch auf eine Schlacht mit Hasdrubal einzulassen, trotzdem dafs die Heere in der Gegend von Lilybäum und Selinus einander oft sehr nahe gegenüberstanden. Die Römer kamen eben aus Besorgnis vor den Elefanten nicht auf ebenes Gelände herab, wo gerade die Karthager allein die Entscheidung suchen konnten.

Ganz in diesem Rahmen hielten sich auch die Ereignisse des Jahres 251 v. Chr., soweit nicht etwa die Konsuln L. Cäcilius Metellus und C. Furius Pacilus einen Teil der Feldzugszeit auf eine in den Bruchstücken aus Diodor erwähnte vergebliche Belagerung des Berges Heirkte — Monte Pellegrino bei Palermo — verwandten. Übrigens erfahren wir nicht, ob karthagische Streitkräfte diesen noch von früher her besetzt hielten oder erst kürzlich in ähnlichem Sinne besetzt hatten, wie dies Hamilcar Barcas einige Jahre später that. Denn betreffs der Schlacht bei Panormus glauben wir doch denen beistimmen zu müssen, welche sie nicht von Metellus in seinem Konsulatsjahre gewonnen sein lassen, wie allerdings ein Teil der uns vorliegenden Überlieferung infolge einer nicht eben schwer erklärlichen Verschiebung die Sache darstellt. Die dieser Ansetzung entgegenstehende, in sich und in allen anderweit bekannten Verhältnissen wohlbegründete Überlieferung von dem Gang der Ereignisse, durch welche die Schlacht herbeigeführt ward, und namentlich die nur an ihrer Hand wirklich verständliche Angabe über den Zeitpunkt derselben giebt im Einklang mit dem Triumphaltitel ausreichende Gewifsheit dafür. Am Ende der Feldzugszeit kehrte C. Furius mit seinen Legionen nach der Heimat zurück, während L. Cäcilius Metellus mit den seinigen über den Winter auf der Insel verblieb, gestützt auf Panormus, das jetzt in dieser Hinsicht nicht minder wichtig für die Römer, wie früher für die Karthager war.

Die Kriegführung war, wenngleich der von den Römern besetzte

Teil der Insel beträchtlich an Ausdehnung zugenommen hatte, abermals in einem Stadium drohender Versumpfung angelangt. Nur begnügte man sich in Karthago damit, daß für den Gegner nicht einmal ein Herankommen an die eigene letzte Verteidigungslinie, die starken Festungen an der Westspitze, möglich zu sein schien, während in Rom wieder der Ruf nach einer wirksameren Betreibung der Sache mit verstärkten Mitteln durchdrang. Bezeichnend dafür sind die Namen der Konsuln, die für das neue Feldzugsjahr — 250 v. Chr. — gewählt wurden: C. Atilius Regulus und L. Manlius Volso. Sie hatten sich schon in solchem Sinne bewährt. Und dazu wurden, wenn die bloß bei Polybius erwähnte Ziffer richtig überliefert ist, 50 neue Kriegsschiffe erbaut. Ausgefahren sind die Konsuln schliesslich sogar mit 200 Kriegsschiffen.

Ehe sie auf dem Kriegsschauplatz anlangten, war dort allerdings bereits eine bedeutsame Wendung eingetreten. Metellus war, wie es scheint, von Panormus her bis an die Grenze des noch von den Karthagern behaupteten Gebiets vorgerückt, um die Einbringung der Ernte, die dort um die Wende unsres Mai und Juni beginnt, gegen feindliche Störungen zu sichern. In der Hoffnung nun, ihn hier fassen und erdrücken zu können, zog Hasdrubal von Lilybäum gegen ihn aus. Die erhaltene Angabe über die Stärke seiner Streitkräfte — außer den Elefanten 30 000 Mann Fußvolk und Reiterei — macht keinen unglaublichen Eindruck; die Darstellung des Polybius, der eine solche wohl nur als unerheblich für seinen Zweck bei Seite gelassen hat, zeigt ihn mindestens ebenfalls den Römern entschieden überlegen. Metellus zog sich auch nach Panormus zurück und blieb unbeweglich innerhalb der Festungswerke, als Hasdrubal durch die Gebirgspässe in die reiche Ebene bei der Stadt herabstieg und sie verwüstete. Schliesslich überschritt Hasdrubal unter dem Eindruck, daß die Römer völlig eingeschüchtert seien, den Orethus und rückte von Süden her, mit dem rechten Flügel ans Meer gelehnt, gegen die Stadt selbst an. Sollte Metellus nicht doch noch zu einer Schlacht ausrücken, dann war wohl ein Sturmangriff auf die Stadt geplant im Verein mit dem Geschwader, das dazu von Lilybäum herbeigerufen war. Denn daß ein solches in dem weiterhin zu erwähnenden Augenblicke ankam, werden wir glauben dürfen, obschon auch seiner bei Polybius keine Erwähnung geschieht; und dann kam es sicher nicht bloß zufälligerweise. Augenscheinlich wurde darauf gerechnet, auf diesem Wege zunächst die Neustadt

einzunehmen und damit den Platz überhaupt unhaltbar für die Römer zu machen.

Zunächst schien sich allerdings die erstere Möglichkeit zu bieten: Metellus liefs Plänkler ausschwärmen und erweckte so den Anschein, als wolle er vor der Stadt eine Schlacht annehmen, zu der denn auch Hasdrubal sein Heer aufstellte, die gefürchteten Elefanten natürlich in vorderster Reihe. In Wahrheit hatte jene Truppe, die nach der Eröffnung des Gefechts immer noch weitere Verstärkung aus der Stadt erhielt, den Auftrag, die Karthager bis an den Stadtgraben vorzulocken und durch lebhafte Beschießung von hier aus im Verein mit den auf der Mauer aufgestellten Schützen den Ausfall vorzubereiten, den Metellus mit der Hauptmasse seiner Truppen durch ein nach der linken Flanke der Karthager hin sich öffnendes Thor plante. Der Anschlag gelang vollkommen; denn als die Elefanten am Graben nicht weiter vorwärts konnten und vor dem Hagel von Geschossen anfangen umzukehren und Verwirrung in die nachfolgenden Reihen des karthagischen Heeres zu tragen, brach Metellus aus der Stadt hervor und brachte diesem eine vollständige Niederlage bei. War die Stellung des karthagischen Heers zwischen Stadt und Fluß schon für den Fall eines erfolgreichen feindlichen Angriffs von der Front her nicht günstig, so mußten vollends Verhältnisse, wie sie jetzt eintraten, verhängnisvoll für dasselbe werden: die Römer drängten es gegen Osten, nach dem Meere hin. Der Umstand, dafs gerade jetzt das oben erwähnte karthagische Geschwader in der Bucht erschien, trug nichts mehr zur Besserung der Lage bei; gerade bei dem Versuche, sich auf diese Schiffe zu retten, ertranken viele der Flihenden. Nach römischer Angabe sollen von dem geschlagenen Heere 20 000 Mann umgekommen sein. Als Metellus im Spätsommer in Rom triumphierte, konnte er die zahlreichen erbeuteten Elefanten vorführen, die dann, nachdem das Volk seine Schaulust befriedigt hatte, im Circus getötet wurden. Betreffs des besieigten Hasdrubal wird berichtet, dafs er nach Lilybäum entkommen und später in Karthago gekreuzigt worden sei.<sup>50)</sup>

Die karthagische Sache beruhte, soweit es sich um die Fortführung des Kriegs auf der Insel selbst handelte, nunmehr noch auf den beiden Festungen Lilybäum und Drepana, für welche letztere der Berg Eryx mit einer Besatzung auf seinem Gipfel eine Art von vorgeschobenem Aufsenwerk bildete. Zur Verstärkung dieses Rückhalts ist denn auch, wenigstens für die nächste Folgezeit, augen-

scheinlich alles Nötige geschehen. Wie der weitere Verlauf der Dinge lehrt, waren die Verteidigungswerke und die Ausrüstung der genannten Plätze in durchaus guten Stand gesetzt worden. In Lilybäum, über dessen Verhältnisse wir genauer unterrichtet werden, finden wir eine Besatzung von 10000 keltischen und griechischen Söldnern. Welche Vorräte müssen dort noch in der Eile aufgehäuft worden sein! Ist doch von Mangel in der Stadt auch für den längeren Zeitraum nirgends die Rede, während dessen sie ganz von der Außenwelt abgeschlossen war oder nur durch einzelne kühne Blockadebrecher mit ihr in Verbindung stand. Und ihre Bevölkerung muß nach allem, was sich aus dem Verhältnis des heutigen Marsala zu der viel größeren Ausdehnung der antiken Stadt erschließen läßt, recht bedeutend gewesen sein. Obendrein erfuhr die Bewohnerenschaft, deren wehrfähiger Teil natürlich die Widerstandskraft des Platzes noch bedeutend verstärken half, gerade jetzt eine Vermehrung: Selinus wurde als verlorener Posten aufgegeben und zerstört, seine Bevölkerung nach Lilybäum verpflanzt. Von den auf der Insel vorhandenen, jedenfalls nicht bedeutenden Streitkräften zur See wird nach der Schlacht bei Panormus nichts Wesentliches zurückgeblieben sein; was da war, ward anscheinend nach Karthago hinübergezogen, um daselbst bei der notwendigen Neubildung einer größeren Flotte mitverwendet zu werden. Den Befehl in Lilybäum führte Himilco, ein Mann, der in den folgenden Ereignissen nach jeder Richtung hin eine ungewöhnliche Tüchtigkeit bewährt hat. Über seine sonstigen persönlichen Verhältnisse, wie namentlich über seinen etwaigen bisherigen Anteil an diesem Kriege fehlt leider jede Andeutung.

Die neuen Konsuln (s. S. 316) waren noch nicht von Rom abgegangen, als die Nachricht von der bedeutsamen Wendung, die der Krieg durch Metellus' Erfolg vor Panormus genommen hatte, dort eintraf. Wenn daraufhin ihre Flotte noch eine Verstärkung erfuhr, so kann es vollends erst recht spät im Sommer gewesen sein, als sie nach vorheriger Anfuhr in Panormus mit ihren vier Legionen und 200 Kriegsschiffen vor Lilybäum anlangten. Mit der Einnahme dieser Stadt, die sie mit nachdrücklicher Verwendung ihrer Streitkräfte jedenfalls noch in diesem Feldzugsjahre zu erreichen hofften, war dann dem Wesen der Sache nach die Eroberung der Insel und damit voraussichtlich auch der ganze Krieg beendet.

Die Römer schlossen die Stadt, über deren Lage bereits früher (Bd. 1, S. 286. 292 f.) das Wesentlichste bemerkt worden ist, zunächst

vollständig vom Lande ab, indem sie südlich und nördlich am Meere zwei Hauptlager anlegten und diese in gewohnter Weise durch Befestigungslinien mit einander verbanden. Wenn überliefert wird, daß zu den grofsartigen Belagerungsarbeiten die Bemannung ihrer Flotte stark herangezogen wurde, so werden wir annehmen müssen, daß ein erheblicher Teil der letzteren nicht in See blieb, sondern — jedenfalls unter dem Schutze des nördlichen Auslaufs der Verschanzungslinie an der alten Hafembucht von Motye — am Lande lag. In der That konnte, soweit uns sonst die Verhältnisse bekannt sind, zur Überwachung der Einfahrt in den eigentlichen Hafen von Lilybäum, vor welcher obendrein fünfzehn Transportfahrzeuge versenkt wurden, eine beschränkte Anzahl von Schiffen genügen.

Der römische Gewaltangriff richtete sich vor allem gegen die südöstliche Front der Festung zwischen dem libyschen Meere und dem gegen Osten vorspringenden Winkel des eigentlichen Stadtvierecks. Denn der letztgenannte Punkt war natürlich besonders stark befestigt, weiter nördlich aber wäre man, welchen Punkt man auch immer hätte angreifen wollen, in jedem Falle flankiert gewesen. Auch bot auf der südöstlichen Strecke das Vorland vor dem ungewöhnlich breiten und tiefen, in den lebendigen Felsen gehauenen Graben der Annäherung verhältnismäfsig die wenigsten Schwierigkeiten. Alle Mittel der Belagerungskunst, wie sie bis dahin eben nur den Phönikern und Griechen geläufig gewesen waren, wurden aufgeboten, übrigens gewifs nicht ohne Beihülfe von Hiero, der Maschinen und namentlich Ingenieure gestellt haben mag. Es gelang, nach Ausfüllung des Grabens nicht weniger als sechs Türme zunächst demjenigen, der dicht am Meere die Südecke des Stadtvierecks bildete, mitsamt der entsprechenden Mauerstrecke niederzulegen, während gleichzeitig auch sonst allerwärts demonstrativ gegen die Festungswerke vorgegangen ward. Doch führte alles dies nicht zu dem Schlufsergebnis, das schon fast mit Händen greifbar erschien. Himilco war überall am Platze. Die Römer fanden hinter dem Mauerabschnitt, dessen sie sich bemächtigten, von den Belagerten eine neue Mauer errichtet, die dem weiteren Vordringen ein Ziel setzte; ihren Minen begegneten diese mit Gegenminen und versuchten in häufigen Ausfällen, wenn auch vorerst ohne den gewünschten Erfolg, die Maschinen der Angreifer in Brand zu stecken. Allerdings erhob sich bei alledem noch eine bedeutende Schwierigkeit für Himilco: in der sicheren Erwartung, daß ihre Leute ihnen

folgen würden, verabredeten sich mehrere der hervorragendsten Söldnerführer unter einander, die Stadt den Römern in die Hände zu liefern, und wufsten nachts zu einem der Konsuln hinaus zu gelangen, um dort das Weitere zu verabreden. Doch wurde der Anschlag durch die Treue des Achäers Alexon vereitelt, der schon früher einmal in ähnlicher Weise die Agrigentiner vor schwerem Unglück bewahrt hatte (s. Anm. 38). Dieser hatte gemerkt, was vorgehen sollte, und zeigte die Sache dem Himilco an. Da gab es nun freilich keine Möglichkeit des Zwangs oder der Einschüchterung, um das drohende Unheil zu verhüten, sondern es blieb nichts übrig, als den anderen Söldnerführern die Sachlage offen darzulegen und zu versuchen, ob sie durch Geschenke und Versprechungen an die karthagische Sache zu fesseln seien. Wirklich gelang dies; dann wurde mit einem Teile derselben Hannibal, der Sohn des im Jahre 258 auf Sardinien umgekommenen Hannibal (S. 286), an die Masse der keltischen Söldner abgesandt, mit denen er — wohl als ihr Oberanführer — im Laufe des Kriegs besonders bekannt und vertraut geworden war, mit den anderen ging zu den griechischen Söldnern Alexon, der bei diesen ein hohes Ansehen genofs. Beiden Abordnungen gelang mit den nämlichen Mitteln das Nämliche. Als daher die Verräter sich den Mauern näherten, um ihre bisherigen Genossen zum Abfall aufzufordern und ihnen die darauf bezüglichen römischen Anerbietungen kundzuthun, erhielten sie nur Speer- und Steinwürfe zur Antwort und mußten unverrichteter Sache wieder abziehen.

Unter solchen Verhältnissen erschien von Karthago eine hochwillkommene Unterstützung. Soviel sich erkennen läfst, war drüben die Neubildung der Flotte, die sich für die Behauptung der sicilischen Festungen notwendig machte, inzwischen wenigstens zum Teil vollendet worden. Den Befehl über sie und damit zugleich, wie die Folge zeigt, die Leitung der Operationen aufserhalb der belagerten Stadt überhaupt sollte Adherbal übernehmen, auch er eine Persönlichkeit, die uns hier völlig neu entgegentritt. Dieser war allerdings, wie es scheint, selbst noch nicht zum Abgang auf den Kriegsschauplatz bereit, sondern es waren die 50 gerade zuerst fertiggestellten Schiffe, die unter der Leitung eines ihm besonders nahe befreundeten Unteranführers Hannibal mit 10 000 Mann Soldaten und sonstigem Kriegsbedarf an Bord nach Lilybäum vorausgesandt wurden. Mußte doch, selbst ohne dafs man in Karthago von dem augenblicklich so



dringenden Notstande dort Kenntniss hatte, jede Ergänzung der verbrauchten Kampfmittel als erwünscht für die Belagerten vorausgesetzt werden. Die Aufgabe Hannibals war, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln möglichst ungesäumt und ohne Verlust in den blockierten Hafen hinein zu gelangen.

Die Römer müssen wohl die Meinung gehegt haben, daß gegenüber ihren Vorkehrungen vor Lilybäum ein feindlicher Annäherungsversuch gar nicht möglich sei, und insbesondere von dem, was sich jetzt vorbereitete, scheint keinerlei Kunde zu ihnen gedrungen zu sein. Überdies dürfte die Zeit, die Hannibal zuwartend hinter den ägatischen Inseln verbrachte, keineswegs so lang gewesen sein, wie manche dies dem betreffenden Ausdrucke bei Polybios haben entnehmen wollen. Könnte es sich doch bei diesem Unternehmen ebenso, wie bei den weiter unten zu erwähnenden gleichartigen, leicht um die Benutzung von Land- und Seewinden gehandelt haben, die unter regelmässigen Verhältnissen dort täglich mit einander abwechseln.

Das Meer um Lilybäum war voll von Klippen und Untiefen. Der Hafen bot, wenn einmal erreicht, sicheren Schutz, aber die Einfahrt in ihn erforderte besondere Kenntniss und Kunst. Wenn unter gewöhnlichen Verhältnissen Zeichen ausgelegt waren, so waren diese natürlich jetzt beseitigt. Hannibal also — er wird als ein Sohn Hamilcars bezeichnet, wohl desjenigen, der uns in eben diesem Kriege auf Sicilien, sowie gegenüber Regulus in Africa des öftern begegnet ist — wartete einen für seinen Zweck günstigen Wind ab; dann fuhr er von seinem Standpunkte hinter den Inseln mit vollen Segeln, die kampferüsteten Soldaten auf dem Verdeck, mitten durch die römischen Wachtschiffe hindurch in den Hafen hinein, freudig begrüßt von der auf der Stadtmauer zusammengelassenen Menge, die mit ängstlicher Spannung den Verlauf seines Wagestücks verfolgt hatte. Die Römer hatten in ihrer Überraschung nicht einmal einen Versuch gemacht, ihn aufzuhalten. Allerdings war auch die Zahl ihrer Schiffe, die sich in See befanden, jedenfalls nicht eben bedeutend, und wer sich etwa dem karthagischen Geschwader in den Lauf hätte werfen wollen, hätte wohl fürchten müssen, mit in den Hafen hineingetrieben zu werden, wo er selbstverständlich verloren gewesen wäre.

Himilco bereitete sofort für den nächsten Morgen einen allgemeinen Ausfall vor, um die verstärkte Zahl und den gehobenen

Mut seiner Kämpfer womöglich zu einer Vernichtung der feindlichen Belagerungswerke zu benutzen. Aber bei den Römern hatte man dies auch erwartet und alle nötigen Vorkehrungen dagegen getroffen. So mußte jener seine Truppen nach einem überaus lebhaften und hartnäckigen Gefecht in die Stadt zurückziehen, ohne den gewünschten Zweck erreicht zu haben.

Das Geschwader Hannibals war nicht bestimmt, im Hafen von Lilybäum zu bleiben, wo es unter den obwaltenden Umständen am wenigsten nützen konnte. So begab er sich mit demselben nach Drepana, indem er wiederum, diesmal bei Nacht, ohne Verlust durch die seit seiner Einfahrt jedenfalls bedeutend verstärkten römischen Blockadeschiffe hindurchfuhr. Bei Diodor findet sich die Nachricht, daß beim Beginn der Belagerung auch eine Abteilung Reiterei in Lilybäum gewesen sei. Wenn nun weiterhin in demselben Zusammenhang angegeben wird, daß diese einmal nach Drepana gesandt worden sei und von dort aus die Belagerer in ihren rückwärtigen Verbindungen vielfach belästigt habe, so liegt die Annahme nahe, daß ihre Überführung nach Drepana eben jetzt durch Hannibal vollzogen worden sei. Auch Adherbal, der mittlerweile dort angelangt war, hatte vielleicht einige Reiterei mit sich gebracht.

Die Zahl der Schiffe, die dem letzteren zu Gebote stand, muß allerdings noch in keiner Weise zulänglich gewesen sein, um ihn zu selbstthätigem Vorgehen gegen die römische Flotte zu befähigen. Denn wenn wir ihn im folgenden Jahre in der Lage sehen, dieser erfolgreich die Spitze zu bieten, so erfahren wir doch zugleich, daß er bis dahin noch eine erhebliche Verstärkung erhalten hatte; und an thatkräftiger Benutzung seiner verstärkten Mittel hat er es dann nicht fehlen lassen. Daß man in Karthago nicht imstande war oder nicht imstande zu sein glaubte, eine größere Macht rasch aufzustellen, wäre nur ein neues Beispiel schwächerer Politik zu so vielen gleichartigen, wenn uns nicht etwa auch hier die Mangelhaftigkeit der Überlieferung bessere Erklärungsgründe vorenthält.

Zu der zunächst wenigstens dringend wünschenswerten Aufrechterhaltung einer Verbindung mit der belagerten Stadt erbot sich ein angesehenener Mann, Hannibal mit dem Beinamen Rhodius, welcher letztere uns freilich seinem Wesen nach ebenso dunkel bleibt, wie der ähnlich anklingende Beiname eines Hamilcar, der uns früher begegnete (Bd. 1, S. 348). Dieser legte sich mit einer ihm gehörigen, vorzüglich gebauten Pentere, ähnlich wie kurz zuvor Hannibal

mit seiner Flottenabteilung, hinter eine der ägatischen Inseln und fuhr von da nach Eintritt des für sein Vorhaben günstigen Windes am folgenden Morgen um die vierte Tagesstunde auf der ihm von früher her genau bekannten, an gewissen Merkmalen sicher auffindbaren Fahrstraße zwischen den Untiefen hindurch in den Hafen ein, ohne daß ihm die römischen Wachtschiffe etwas hätten anhaben können. Die Römer trafen sofort besondere Mafsregeln, um den kühnen Blockadebrecher wenigstens nicht wieder herauszulassen. Möglichst nahe vor der Einfahrt des Hafens, soweit es die Untiefen zuliefen, wurden zu beiden Seiten aufser den bereits dort liegenden Wachtschiffen noch zehn der schnellsten Fahrzeuge aufgestellt. Und doch fuhr Hannibal wieder am hellen Tage auch durch diese mitten hindurch und entkam unversehrt, nicht ohne noch zum Hohn in gemessenem Abstände Halt gemacht zu haben, als wolle er ihnen Zeit geben heranzukommen. Hannibal wiederholte sein Kunststück noch öfters, und auch andere ahmten es ihm nach. So blieben die Belagerten in Verbindung mit der Außenwelt, und auch ihre Vorräte werden so manche willkommene Ergänzung erhalten haben.

Den Römern blieb, da ihre Schiffe sich zur Verhinderung dieser Unternehmungen dauernd als unbrauchbar erwiesen, nichts andres übrig als eine Wiederholung des Versuchs, die Hafeneinfahrt zu versperren. Die beim Beginn der Belagerung versenkten Schiffe hatten sich, wie die inzwischen erfolgten Vorgänge zeigen, als völlig unzulänglich erwiesen; die starke Strömung hatte die dadurch geschaffenen Hindernisse jedenfalls rasch beiseite geschoben. Und sie vereitelte auch jetzt in der Hauptsache die neuen Bemühungen: im tieferen Wasser wurden Steine, Schutt und Pfähle trotz aller Verankerung von ihr fortgerissen. Doch führte der Versuch wenigstens mittelbar zu dem erwünschten Ziele. An einer seichten Stelle gelang es, wenn auch nur mit vieler Mühe, der Einschüttung Bestand zu geben, und gerade da lief eine karthagische Tetrere auf, die während der Nacht in den Hafen einzulaufen versuchte, und fiel den Römern in die Hände. Diese besetzten nun das trefflich gebaute Schiff mit ihrer besten Mannschaft, um so die Blockadebrecher mit ihren eigenen Mitteln und in ihrer eigenen Art zu bekämpfen, und gerade Hannibal selbst sollte die Bedeutung der eingetretenen Wandlung, von der man in der Stadt augenscheinlich keine Ahnung hatte, zuerst erfahren. Er war nachts unangefochten in den Hafen gekommen. Als er diesen nun in gewohnter Weise

bei Tage wieder verlief, sah er sich von dem Schiffe, das dem seinigen bei gleicher Tüchtigkeit der Bauart an Bemannung weit überlegen war, alsbald verfolgt und mußte sich schliesslich zum Kampfe stellen, der mit seiner Überwältigung endigte. Die Römer bemannten und benutzten nun auch sein Schiff in der soeben bezeichneten Weise, und waren so allerdings imstande, den Blockadebrechern das Handwerk zu legen.

Immerhin bot sich den Eingeschlossenen für diesen Nachteil ein reichlicher Ersatz. Angriff und Abwehr auf der Landseite waren, wie es scheint, in der Zwischenzeit mit den früher erwähnten Mitteln ununterbrochen fortgesetzt worden, ohne dafs sich der Stand der Dinge wesentlich geändert hätte. Da erkannten, als sich einmal ein heftiger Wind erhob, der die römischen Angriffswerke gerade in der Front traf, griechische Söldner die Gunst des Augenblicks und regten Himilco an, noch einmal zu versuchen, was nach so manchen vergeblichen Anläufen in der letzten Zeit schon als unerreichbar aufgegeben worden war. Und diesmal war nun der Erfolg vollständig. Der sofort in drei Abteilungen unternommene Ausfall führte dazu, dafs es gelang, die römischen Belagerungswerke und Kriegsmaschinen in Brand zu stecken und, ohne dafs die Belagerer der Flamme irgendwie hätten ein Ziel setzen können, vollständig zu vernichten. Auch an Mannschaften erlitten die letzteren einen bedeutenden Verlust.

Die Römer gaben jetzt die bisherige Art des Angriffs und das durch sie bereits gewonnene Terrain auf, um sich auf die blofse Einschließung zu beschränken. Mochte diese immerhin den Erfolg, der soeben noch anscheinend ganz nahe vor Augen gestanden hatte, erst in weit fernerer Zeit verheifsen, so mußte sie doch schliesslich auch zum Ziele führen, wenn sie sich nur vollständig aufrecht halten liefs. Und auf der Landseite, wo die Belagerten übrigens nach dem Rückgange der Römer auf die von Meer zu Meer reichenden, jetzt gewifs noch erheblich verstärkten Verschanzungen die eigenen Werke ungestört wieder in den besten Stand setzen konnten, ist dies wirklich während des ganzen, so unerwartet langen Zeitraums gelungen, über den sich der Krieg nun nochmals ausdehnte. Zeitweilig herrschten dabei allerdings innerhalb der römischen Linien wenig tröstliche Zustände. Die nächste Umgegend war erschöpft, die Verbindung mit dem Hinterlande durch die von Drepana ausschwärmenden Streifscharen erschwert, so dafs Mangel und in Verbindung damit eine

Krankheit eintrat, die zahlreiche Opfer forderte. Hier half namentlich wieder König Hiero mit seiner wohlbedachten Opferwilligkeit über die schlimmste Not hinweg.

Für die gedeihliche Weiterführung der Sache ward es auf römischer Seite vor allem als notwendig erkannt, die Flotte wieder schlagfertig zu machen, deren Bemannung durch die Verwendung im Belagerungskriege bedeutend zusammengeschmolzen war. Mochte der Stadt auch seit den letzten Erfolgen gegen die Blockadebrecher die Verbindung über die See abgeschnitten geblieben sein: für alle Zeit war doch nicht zu erwarten, daß nicht ein ernstlicher karthagischer Versuch zu ihrer Wiedereröffnung gemacht werde. Und wirklich hat Adherbal noch rechtzeitig vor den alsbald zu erwähnenden Ereignissen des Sommers 249 v. Chr. durch Carthalo eine Unterstützung von 70 Schiffen aus Karthago zugeführt bekommen, die endlich imstande war, seiner Anwesenheit auf der Insel eine mehr als nur negative Bedeutung zu geben.

Nicht freilich, als ob wir annehmen dürften, daß die römischen Mafsregeln gerade mit Rücksicht darauf getroffen worden seien: sie wurden eben durch die Bedürfnisse der Belagerung selbst an die Hand gegeben. Die neuen Konsuln gingen jedenfalls möglichst bald nach ihrem Amtsantritt auf den Kriegsschauplatz ab, P. Claudius Pulcher mit 10 000 neuausgehobenen Schiffsleuten auf dem Landwege durch Italien und nach Überschreitung der Meerenge weiter durch Sicilien unmittelbar in das Lager vor Lilybäum, L. Junius Pullus mit 60 neuen Kriegsschiffen und mit Transportfahrzeugen zunächst nach Messana, dann nach Syrakus, um hier Vorräte einzunehmen und diese dann auf dem Wege entlang der Südküste dem Belagerungsheere zuzuführen.

In der Erwartung, daß dem Adherbal seine Ankunft vor Lilybäum und die dadurch eingetretene Änderung der Sachlage noch unbekannt sei, beschloß P. Claudius alsbald einen Überfall auf ihn zu unternehmen. Daß er sich mit erneuten, aber gleichfalls vergeblichen Versuchen zur Verschüttung des Hafeneingangs aufgehalten haben sollte, wie in den Auszügen aus Diodor gerade für diesen Zeitpunkt angegeben wird, machen die Umstände wenig wahrscheinlich; es müßte denn derartiges während der kurzen Zeit, wo die Flotte zur beabsichtigten Ausfahrt wieder instandgesetzt ward, nur unternommen worden sein, um die Aufmerksamkeit der Gegner abzulenken. Vielleicht bestärkte ihn in seinem Vorhaben auch noch

der Umstand, daß ihm von der bei Adherbal eingetroffenen Verstärkung nichts bekannt geworden war. Gewiß war dasselbe an sich nicht so thöricht, wie es nach dem Mißlingen zur Wahrung der römischen Nationalehre hingestellt worden ist. Es macht den Eindruck, als habe Polybius gegen die der Sache nachträglich gegebene Wendung Stellung nehmen wollen, indem er, ohne irgendwie durch den Zusammenhang oder den allgemeinen Zweck seiner Darstellung dazu veranlaßt zu sein und ohne auf die vielberufene freventliche Verachtung eines abmahnenden Götterzeichens durch den Konsul auch nur hinzudeuten, ausdrücklich hervorhob, daß der Plan desselben in einem zuvor abgehaltenen Kriegsrat allseitige Billigung gefunden habe. Und Adherbal wäre in der That fast überrumpelt worden. Daß er sich dann im Angesicht der Gefahr selbst als ein Mann von ungewöhnlicher Umsicht und Entschlossenheit bewährt hat, ist ja zu allen Zeiten anerkannt worden. Die etwa aufzuwerfende Frage, warum er seinerseits auch mit seinen gegenwärtigen Mitteln noch nicht gegen die Belagerer vorgegangen war, sondern sich nach wie vor abwartend in Drepana hielt, liefse sich wohl gleichfalls genügend beantworten. War doch die römische Flotte vor Lilybäum gar nicht leicht wirklich zu fassen. Daß sie zur Seeschlacht ins freie Meer herauskommen würde, war kaum anzunehmen, lag jedenfalls im freien Ermessen ihrer Führer; sie aber an der Hafeneinfahrt und in der Bucht selbst aufzusuchen, war unter allen Umständen gefährlich, und schließlich brauchte sie sich nur unter den Schutz der Belagerungswerke und des am Strande aufzustellenden Geschützes zu legen, um überhaupt im wesentlichen sicher vor einem Angriff zu sein. Gerade in diesem Kriege findet sich mehrfach Anlaß, in solcher Weise Geschützwirkungen vom Lande aus gegen Schiffe in Rechnung zu ziehen. Ebenderselbe Umstand verhinderte natürlich in der Hauptsache auch die Römer, die Einfahrt in den Hafen von Lilybäum zu erzwingen, obgleich dieser nach allen Anzeichen durch keinerlei nennenswerte Schiffsmacht verteidigt wurde.

P. Claudius fuhr um Mitternacht, ohne von den Gegnern bemerkt zu werden, aus seiner Stellung vor Lilybäum ab; auserlesene Freiwillige aus dem ganzen Belagerungsheere bildeten die Besatzung seiner Schiffe, die Rudermannschaft war freilich zum guten Teile noch ungeübt. Er hoffte, gerade mit Tagesanbruch Drepana — dessen Entfernung von Lilybäum übrigens Polybius mit 120 Stadien

etwas zu gering angiebt — zu erreichen und die karthagische Flotte in der Hafengebucht südlich von der sichelförmigen, zuerst nach Westen, dann nach Nordwesten hin auslaufenden Landzunge, auf der die Stadt lag, zu überraschen. Doch war man hier wachsam; die Annäherung der Römer wurde bemerkt, und so behielt Adherbal gerade noch Zeit, seine Schiffe, die jedenfalls an der Nordküste der Bucht entlang der südlichen Seite der Stadtbefestigung am Ufer lagen und deren Bemannung in der Stadt untergebracht war, kampffertig zu machen. Vor allem mußte er verhüten, in der Bucht eingeschlossen zu werden. Während also bereits an der Südseite des Eingangs in diese die ersten römischen Schiffe hereinfuhren, fuhr er mit den seinigen, ohne sich irgendwie mit der Bekämpfung jener aufzuhalten, in langer Reihe möglichst dicht unter der Stadtbefestigung hin, zwischen ihr und den ihrem westlichen Teile vorliegenden kleinen Inseln hindurch, an der nördlichen Seite des Eingangs der Hafengebucht ins freie Meer hinaus, um hier nach links abzuschwenken und in östlicher Richtung nach dem Lande hin Front zum Angriff auf die Römer zu machen. Es wäre kaum denkbar, daß sich dies alles so ruhig vollziehen konnte, wenn nicht P. Claudius selbst sich ganz am Ende der Kolonne befunden hätte, zu der er seine Flotte behufs der Einfahrt in die Bucht geformt hatte, und wenn nicht augenscheinlich die Befehlshaber der voranfahrenden Schiffe für jeden andern Fall, als den sicher erwarteten des Gelingens der beabsichtigten Überrumpelung, ohne Verhaltungsbefehle gewesen wären. Jetzt blieb nun für den Konsul, wollte er nicht sich selbst zu sicherer Vernichtung in der Bucht einschließen lassen, nichts übrig als die bereits in diese eingedrungenen und im Einfahren begriffenen Schiffe eiligst zurückzurufen und seine Macht unter so ungünstigen Umständen, wie sie sich allein noch boten, zur Abwehr gegen den bereits unmittelbar drohenden Angriff zu ordnen. Bei der plötzlichen Umkehr der zurückgerufenen Schiffe war schon allerlei Verwirrung und gegenseitige Beschädigung vorgekommen; doch wurden die Römer mit ihrer Aufstellung gleichfalls in einer langen Linie, das Steuer nach der Küste hin gewendet, gerade noch fertig, bis Adherbal angriff. Bei dem nun beginnenden Gefecht vermochten die Karthager sich ganz ungehindert der ihnen eignen Kampfweise zu bedienen, mit ihren besser gebauten und bemannten Schiffen frei zu manövreren und sich nach Bedarf zurückzuziehen, während die Römer, eingekeilt zwischen den Feind und die Küste, jeglicher

Freiheit der Bewegung und selbst der Möglichkeit entbehrten, einander hinter der Linie weg zu Hülfe zu kommen. Mit den gefürchteten Enterbrücken aber war diese Flotte, wie dies aus manchen Umständen wohl erklärlich wäre, anscheinend nicht ausgerüstet. An dem südlichen Ende des Kampffeldes, wo der Konsul, entsprechend der Ordnung der Anfahrt, auf dem äußersten linken Flügel seinen Platz genommen hatte, überragte die karthagische Aufstellung die römische noch um fünf Schiffe und drohte ihr somit den Rückweg nach Lilybäum hin abzuschneiden; Adherbal selbst befand sich gleichfalls hier. Die Tüchtigkeit der römischen Soldaten verhinderte wenigstens, daß ihre Sache gleich im ersten Anlauf verloren war; aber mit jedem Augenblicke trat die Überlegenheit der Karthager deutlicher hervor. Der Konsul gab endlich alles auf und entfloh dicht an der Küste hin, mit ihm 30 Schiffe; 93 andere fielen den Karthagern in die Hände, wenn auch zum Teil ohne die Besatzung, die, als sie sich jeden andern Weg der Rettung abgeschnitten sah, die betreffenden Fahrzeuge an das Ufer getrieben hatte und über Land entwich. Wie viele Schiffe der Römer in den Grund gebahrt wurden und wie viele Leute ihnen verloren gingen, ist nicht hinreichend sicher zu ermitteln, doch muß die Zahl der letzteren recht bedeutend gewesen sein. Die erbeuteten Schiffe und die Gefangenen sandte Adherbal nach Karthago, wo noch einmal die Hoffnung auf einen glücklichen Ausgang des langen Kriegs einen mächtigen Aufschwung erfahren haben mag.

Die furchtbare Niederlage — merkwürdigerweise, wie mit Recht hervorgehoben worden ist, die erste und die einzige bedeutende, die überhaupt die Römer im offenen Kampfe zur See durch die Karthager erlitten haben — sollte noch in demselben Jahre weiteres großes Unglück für Rom in ihrem Gefolge haben. Adherbal verstand seinen Sieg auch zu benutzen. Eine Abteilung von 30 Schiffen unter Hannibals Führung nahm ein vor Panormus ankerndes Geschwader römischer Transportfahrzeuge weg. Die auf diesem erbeuteten Vorräte wurden dann, durch solche aus Drepana ergänzt, den Belagerten in Lilybäum anstatt den Belagerern zugeführt. Nach der anderen Seite hin ward, gewiß gleichfalls unmittelbar nach dem Siege, Carthalo mit 100 Kriegsschiffen ausgesandt, um womöglich die Reste der römischen Flotte vor Lilybäum zu vernichten, wenn sich in Verbindung damit nicht sogar ein noch höheres Ziel, die Sprengung des römischen Belagerungsringes auch auf der Landseite,



erreichen liefs. Wirklich machte Himilco, als er Carthalo in aller Frühe die vor dem Hafen und in der Bucht liegenden römischen Schiffe angreifen sah, auch seinerseits einen Ausfall. Doch wandten die Römer die ihnen drohende grofse Gefahr ab, indem sie diesen abschlugen und unter dem Schutze ihrer Verschanzungen am Ufer anscheinend wenigstens den gröfseren Teil der Schiffe retteten. Diejenigen, die im offenen Wasser lagen, hatte Carthalo allerdings im ersten Anlauf teils genommen teils verbrannt; doch können dies nach den Ausdrücken, deren sich Polybius hierbei nach seiner Art anstatt bestimmter Zahlangaben bedient, nur wenige gewesen sein. Von den ans Ufer geflüchteten läfst derselbe noch einige durch die Karthager in den Grund gebohrt, einige weggeführt werden. Vielleicht darf die in den Auszügen aus Diodor angegebene Zahl fünf für die letztere Gruppe als glaublich angenommen werden.

Die Verteidigung gegen diesen Angriff hat wohl noch P. Claudius selbst geleitet. Seine Abberufung, die durch den Senat auf die Kunde von seiner Niederlage erfolgte, und was sich weiter in Rom daran schlofs, liegt aufserhalb des Bereichs dieser Darstellung. Auf die Beleuchtung, in welche die römische Auffassung zweifellos von frühester Zeit an und, soweit sie uns noch in der Überlieferung vorliegt, ohne Ausnahme sein Verfahren gerückt hat, ist bereits hingedeutet worden. So war wenigstens der Trost gewonnen, dafs das römische Volk zwar von den Göttern für den Frevel seines Führers durch eine Niederlage bestraft, aber vom Feinde nicht besiegt worden sei.

Wahrscheinlich wäre der nur unvollständig geglückte Angriff auf die Römer vor Lilybäum bald wiederholt worden, wenn nicht die Nachricht von dem bevorstehenden Herannahen des andern Konsuls es dem Carthalo vorläufig noch wichtiger hätte erscheinen lassen, diesem nach der Südküste der Insel entgegen zu eilen. Hier nahm er mit seinem Geschwader zunächst bei Heraclea eine abwartende Stellung ein.

L. Junius Pullus hatte in Messana die Zahl seiner Kriegsschiffe — wohl durch Heranziehung solcher, die in kleineren Abteilungen an verschiedenen Küstenplätzen der Insel stationiert waren, vielleicht auch bundesgenössischer Hülfeleistung von Messana und Syrakus — auf 120 erhöht. Wenn die Rede davon ist, dafs auch aus dem Lager vor Lilybäum Schiffe zu ihm stiefsen, so können dies nur Transportfahrzeuge gewesen sein, die von dort abgesandt waren,

um Zufuhr zu holen. Nicht minder werden die sicilischen Gemeinden in weitem Umfange solche haben stellen müssen, so daß der Consul in Syrakus, wohin er sich demnächst begab, deren 800 zur Verfügung hatte.

Aus dem Zusammengreifen der Ereignisse läßt sich hier über ihre zeitliche Ansetzung einiges erschließen, was zugleich ganz angemessen zu der anderweit wohlbegründeten Annahme stimmt, daß der römische Kalender damals von dem zurückberechneten julianischen nicht erheblich abgewichen sei. Daß die Consuln möglichst bald nach ihrem Amtsantritt auf den Kriegsschauplatz abgingen, ist nach allen sonst bekannten Verhältnissen vorzusetzen und wird auch ausdrücklich durch die Überlieferung bei Polybius bezeugt, mag diese gleich in einer Beziehung, wie bekannt, ganz merkwürdig verschoben sein. Ferner ist leicht ersichtlich, daß die Ausendung von Transportschiffen aus dem Lager vor Lilybäum nur unter Umständen hatte erfolgen können, wie sie noch vor der Schlacht bei Drepana obwalteten. P. Claudius wird ungefähr um dieselbe Zeit vor Lilybäum angekommen sein, wo L. Junius sich in Syrakus aufhielt. Der Zweck und die Dauer dieses Aufenthalts aber wird wesentlich mit der Einbringung der Ernte in Verbindung gestanden haben, wodurch wir etwa auf die zweite Hälfte unseres Juni geführt werden oder sogar, da es sich doch um bedeutende und gewifs zum Teil weit aus dem Hinterlande von Syrakus herbeizuholende Vorräte handelte, noch etwas darüber hinaus. Es ist nun ganz undenkbar, daß L. Junius weiterhin betreffs der Überführung seines großen Transports in das Lager vor Lilybäum so verfahren wäre, wie es wirklich geschehen ist, wenn er wenigstens bei der Vorausendung der ersten Flottenabteilung bereits von der Niederlage seines Kollegen benachrichtigt gewesen wäre. Gerade um die angedeutete Zeit muß diese aber auch erfolgt, die Nachricht davon an L. Junius nicht lange nach dessen eigener Ausfahrt von Syrakus gelangt sein, woraus sich vor allem seine ängstliche Scheu vor dem Zusammentreffen mit Carthalo erklärt. Der Sturm endlich, der beide Abteilungen der römischen Flotte zugleich vernichtete, war nach allen Kennzeichen derselben Art wie derjenige, der sechs Jahre zuvor in ganz entsprechender Weise eine große römische Flotte zerstört hatte (S. 308), — einer von denen, die zwischen dem Frühaufgang des Orion und des Sirius, um die Mitte unseres Juli oder bald danach, in jener Gegend aufzutreten pflegten. Und in den so umgrenzten

Zeitabschnitt gliedern sich die Ereignisse zwischen den beiden großen Unglücksfällen der Römer, der Niederlage bei Drepana und dem als bald zu erwähnenden Schiffbruch, in völlig sachgemäßer Weise ein. Auch die Vorgänge in Rom von der Rückkehr des P. Claudius dahin bis zum Abschlufs des Amtsjahres würden sich passend daran schliessen. Doch nehmen wir die unterbrochene Erzählung wieder auf.

Von Syrakus sandte L. Junius zunächst, da ja der Bedarf an Zufuhr bei dem Belagerungsheere vor Lilybäum dringlich war, die Hälfte seiner Transportfahrzeuge unter Bedeckung einiger Kriegsschiffe voraus. Diese Abteilung stand unter der Führung „der Quästoren“, wie Polybius angiebt. Der Konsul selbst blieb noch in Syrakus zurück, um das Herankommen von Schiffen, die noch von Messana her unterwegs waren, und die Einbringung weiterer Vorräte aus dem Binnenlande abzuwarten.

Carthalo wird kaum lange vor Heraclea haben ankern müssen, bis ihm die Annäherung jenes Geschwaders gemeldet wurde. Sofort fuhr er ihm entgegen. Aber die Römer wurden durch die zur Aufklärung vorausgesandten Fahrzeuge von der ihnen drohenden Gefahr noch rechtzeitig unterrichtet und legten sich bei Phintias, auf dessen Höhe sie eben angekommen waren, an die Küste, um einem für sie gänzlich hoffnungslosen Zusammenstoß auf offener See auszuweichen. Es gab hier keinen eigentlichen Hafen, nur eine offene Reede, doch gewährte das Ufer mit seinen Vorsprüngen und Klippen für den vorliegenden Bedarf wenigstens einigen Schutz. Zudem wurden rasch aus dem Städtchen die dort vorhandenen Wurfgeschütze herbeigeholt und zu wirksamer Unterstützung der Verteidigung am Ufer aufgestellt. In der That erreichte Carthalo verhältnismäßig nur wenig. Wenn er gehofft hatte, die Römer würden bei seinem Angriff nach der Stadt entfliehen und er die leeren Fahrzeuge fortschleppen können, so wehrten sich jene sehr kräftig, und es fiel ihm in Wahrheit nur ein nicht eben bedeutender Teil der Schiffe in die Hände. Er legte sich nun an die Mündung eines Flusses, sicher östlich von Phintias, wahrscheinlich des südlichen Himerafusses, gleich bereit über die soeben angegriffene Flottenabteilung herzufallen, wenn sie sich etwa von ihrem geschützten Standpunkte entfernen wollte, wie der anderen, vom Konsul selbst geführten, deren Ankunft demnächst zu erwarten war, sich entgegenzuwerfen. Ihre Vereinigung mit jener mußte um jeden Preis verhindert werden und konnte es auch aller Wahrscheinlichkeit nach

bei so entschlossener Handhabung der eignen Mittel, wie Carthalo sie verstand. Für den Kampf in See war er jeder der beiden römischen Abteilungen zweifellos überlegen und konnte seinen Angriff auf die herankommende weit genug von der anderen hinweg verlegen, daß ihm die letztere für die voraussichtlich kurze Zeit bis zur Entscheidung wenig Sorge zu machen brauchte. Zu einem Kampfe kam es allerdings nicht einmal mehr. Als L. Junius, augenscheinlich nach nicht allzulanger Frist und noch ohne Kenntnis von den Vorgängen bei Phintias, etwa auf der Höhe von Camarina herangefahren kam und den von seiner Annäherung rechtzeitig unterrichteten Carthalo zum Angriff auf sich heraneilen sah, legte er sich gleichfalls dicht unter die nahe Küste, um hier zwischen Klippen und Untiefen die Rettung zu suchen, die ihm weder der Widerstand in See, noch eine auf weitere Entfernung, etwa nach dem schützenden Hafen von Syrakus hin versuchte Flucht verhiefs. Wirklich versuchte Carthalo nicht einmal ihn hier anzugreifen, sondern nahm seinen Stand an einem Vorgebirge zwischen den römischen Geschwadern, von wo aus er sich auf jedes von beiden, das sich zuerst aus seinem Schlupfwinkel hervorwagen würde, werfen konnte. Da nahmen die seekundigen punischen Steuerleute noch früh genug die Vorzeichen eines nahen Sturmes wahr, daß er unter Aufgabe seiner Stellung an der schutz- und hafenlosen Küste die offene See gewinnen und, wenngleich schon mit großer Mühe, das Vorgebirge Pachynum umfahren konnte, um an der Ostküste der Insel ruhige See und sichere Unterkunft zu finden, während beide römische Geschwader gänzlich zerschellt wurden. Nicht einmal die Trümmer, so berichtet Polybius, waren mehr brauchbar, und es will nicht viel andres besagen, wenn nach den Auszügen aus Diodor doch wenigstens zwei Schiffe gerettet wurden und nach Lilybäum kamen. Dorthin führte auch der Konsul seine Leute, von denen wahrscheinlich der größte Teil mit ihm aus dem Unwetter an das nahe Ufer entkommen war. Und in seinem Bestreben, das ihm zugestofsene große Unglück wenigstens einigermaßen wett zu machen, trug er hier auch einen immerhin nicht zu unterschätzenden Erfolg davon. Es gelang ihm, durch List die karthagische Besatzung auf dem Berge Eryx zu überrumpeln, an deren Stelle nun eine römische trat; zugleich wurde unten am Fusse des Bergs, am Aufgang der Strafse von Drepana her, eine Befestigung errichtet und eine stärkere Abteilung in dieselbe eingelegt, um ebenso die neue Erwerbung zu sichern

wie der punischen Besatzung in Drepana das Ausschwärmen von da zu erschweren. Es war dies überhaupt die erste Maßregel zur Bedrohung dieses Platzes, die von römischer Seite ergriffen ward oder vielmehr ergriffen werden konnte. In ähnlicher Weise wurde auf dem Vorgebirge Ägithallus eine Verschanzung angelegt. Allerdings ist in diesem Falle die Örtlichkeit nicht ganz genau zu bestimmen. Umfasste der Name auch die damalige Landzunge, welche die Bucht von Motye westlich vom freien Meere abschloß, so wäre wohl an deren Südspitze zu denken, und die Anlage hätte speziell den Zweck gehabt, die Einfahrt zur Bucht und zum Hafen von Lilybäum von Norden her verschließen zu helfen. Möglicherweise aber stand sie auch auf dem heutigen Kap S. Teodoro, dem Landvorsprunge zwischen dem Punkte, wo jene Landzunge sich von der Hauptmasse des Inselkörpers abzweigte, demselben, wo einst Dionys I. seine Schiffe aus der Bucht in das offene Meer hinüber gebracht hatte (Bd. 1, S. 288 f.), und der Mündung des Flusses Birgi. Dann ergänzte sie zugleich die Absicht der Befestigung unten am Eryx und sicherte ebenso die Verbindung zwischen den römischen Stellungen vor beiden Festungen, wie sie die Verbindung der belagerten Besatzungen bedrohte. Konnte der Verlust von Eryx nicht so leicht rückgängig gemacht werden, so traten wenigstens hiergegen die Karthager mit Erfolg auf. Carthalo griff das Bollwerk auf dem Ägithallus bei Nacht von der See her an, überwältigte die 800 Mann starke römische Besatzung, von der sich jedoch ein Teil noch nach Eryx hin zu retten vermochte — und das spricht vor allem für die Lage am Kap S. Teodoro —, und legte selbst eine starke Besatzung hinein. So liefs sich die Beunruhigung der römischen Verbindungen nach rückwärts doch jedenfalls noch weiter fortsetzen. Gegen die bei Zonaras erhaltene Nachricht, dafs der Konsul L. Junius selbst bei dem Überfall gefangen worden sei, giebt es eigentlich keinen begründeten Anlaß zum Zweifel. Eher noch möchte solchem gegenüber der Angabe Raum gegeben werden, dafs auch er sein Unglück durch Mifsachtung der Auspicien verschuldet gehabt und später aus Furcht vor einer Verurteilung, wie sie nach einer Überlieferung seinen Kollegen Claudius wirklich betroffen hätte, sich selbst das Leben genommen habe.

In Rom war nach den großen Unglücksfällen, die man in diesem Sommer erlitten hatte, der Beschluß gefaßt worden, den Seekrieg abermals aufzugeben. Das hiefs freilich das Ende des Krieges

und die mit ihm verbundenen Opfer und Leiden völlig aufs Ungewisse hinausschieben oder höchstens vom blinden Ungefähr noch etwas erhoffen.

Soweit nun unter den Faktoren dieser Rechnung etwa die Erwartung mitwirkte, dafs auch der Gegner sich zu nichts Entscheidendem aufraffen werde, ist sie in der That eingetroffen. Wohl konnte jetzt Adherbal mit seiner Flotte die Küsten Siciliens und Italiens beunruhigen. Aber darüber hinaus ist von karthagischer Seite nichts geschehen, was über die blofse Abwehr hinausgegangen wäre. So zog sich der Krieg auf beiden Seiten träg dahin. Der Diktator, der an die Stelle des zuerst von P. Claudius zum Hohn ernannten getreten war, A. Atilius Caiatinus, erschien als der erste seiner Art, der aufserhalb Italiens ein Heer führte, im letzten Teile des Unglücksjahres noch auf der Insel; zum Magister equitum hatte er sich den Sieger von Panormus, L. Metellus, genommen. Aber die blofse Reorganisation der erschütterten römischen Streitmacht wird seine Thätigkeit schon hinreichend in Anspruch genommen haben; jedenfalls hat er eine wesentliche Änderung in der Sachlage, die er vorfand, nicht herbeigeführt. Nicht anders war das Ergebnis des Kriegsjahres 248 v. Chr., wo C. Aurelius Cotta und P. Servilius Geminus die beiden Belagerungsheere befehligten, dieselben Männer, die zusammen schon vier Jahre zuvor unter ähnlichen Verhältnissen und mit ähnlich beschränkten Mitteln nicht ganz ohne Erfolg auf der Insel thätig gewesen waren.

Weniger verwunderlich mag es erscheinen, dafs die Karthager jetzt, wo ihnen die See abermals auf längere Zeit unbeschränkt offen stand, auf Sicilien selbst nicht wieder daran gingen, die Küstenstädte auf ihre Seite herüberzuziehen, oder dafs sie wenigstens, wenn wirklich solche Versuche gemacht wurden, keinerlei Erfolg damit hatten. Ist doch sogar für den nächstfolgenden Zeitraum unter Hamilcar Barcas, so sehr diesem Unternehmungsgeist und thatkräftige Ausnutzung seiner Mittel nachgerühmt wird, nicht einmal eine Andeutung nach dieser Richtung hin erhalten. Es gilt wohl vor allem zu bedenken dafs, auch wenn die an allen einigermaßen wichtigen Punkten vorauszusetzenden römischen Besatzungen nicht ausgereicht hätten, etwaige Neigungen zum Abfall niederzuhalten, in der langen Kriegszeit doch bereits ein anderes Geschlecht heranzuwachsen begonnen hatte. Die Kreise derer, die etwa noch mit der Erinnerung an die Zeit vor dem Kriege punische Sympathien

bewahrten, mußten merklich zusammengeschmolzen sein, dagegen nicht gering schon die Zahl derer, die nichts anderes kannten als die Notwendigkeit, sich unter die Römer zu beugen. Wenn gerade jetzt, im Sommer 248 v. Chr., die fünfzehn Jahre abliefen, auf welche Hiero sein Bündnis mit Rom geschlossen hatte, so war selbstverständlich erst recht nicht daran zu denken, daß sich daraus eine Verschiebung der Verhältnisse ergäbe, indem er etwa eine neutrale Stellung zwischen den kriegführenden Mächten einnehmen zu können hoffte oder gar sich auf die karthagische Seite schlug. War es an sich nur auf Rechnung besonderer Umstände zu setzen, daß der syrakusanische Kleinstaat noch bestand, so bot sich die fernerweitige Möglichkeit dazu vollends allein im Anschluß an Rom, und Hiero wird es an der erforderlichen Bewerbung um die Fortsetzung des bisherigen Verhältnisses nicht haben fehlen lassen. Die Lage brachte es mit sich, daß ihm diese sogar in besonders günstiger Form gewährt ward: in dem erneuten Bundesvertrage war weder von einer zeitlichen Begrenzung seiner Dauer noch von pflichtmäßigen Leistungen des Königs an die Römer mehr die Rede. Thatsächlich hat er natürlich in letzterer Hinsicht nicht nachgelassen, wie denn bisher schon das, was er gab und geben mußte, zweifellos weit über die in dem ursprünglichen Vertrage aufgestellte Norm hinausgegangen war.

Daß andererseits bei den Fahrten der punischen Flotte nach der italischen Küste keine dauernde Festsetzung an irgendwelchem Punkte der letzteren ins Auge gefaßt werden konnte, ist bereits angedeutet worden. Aber auch die etwaige Voraussetzung, daß dadurch wenigstens der eine Konsul mit seinem Heere aus Sicilien abgezogen werden könne, erwies sich als übereilt. Immerhin war die Sache ernsthaft genug, daß im Jahre 248 v. Chr. einmal der Prätor mit eigenem Aufgebot von Rom gegen Carthalo ausrückte, welcher es allerdings nicht auf einen Kampf ankommen liefs, sondern nach Sicilien zurückfuhr. Eine Nachwirkung dieser für das römische Interesse höchst lästigen Landungen, wie sie in den nächsten Jahren Hamilcar Barcas fortsetzte, und zugleich ein Zeugnis dafür, wie weit hinan bis an die Stadt Rom selbst das Bedürfnis eines verstärkten Küstenschutzes empfunden wurde, ist mit Recht in einer damals erfolgten Ergänzung des Systems der römischen Seekolonien erblickt worden.

Über einen Grund dafür, daß Karthago so gar keinen ernst-

haften Anlauf nahm, um die Gunst der Lage auf Sicilien für sich auszunutzen, giebt uns allerdings noch die Überlieferung Aufschlufs, wenn auch leider in unzulänglichem Mafse. Wir erfahren durch zwei kurze Auszüge aus Diodor, deren Inhalt wenigstens durch ihre Stellung bestimmt auf das Jahr 247 v. Chr. verwiesen wird, dafs damals ein Krieg in Africa geführt worden ist. Es bleibt dunkel, ob zwischen ihm und dem Kriege, der nach dem Abzug der Römer von dort gegen die Numidier zu führen war (S. 309), ein näherer Zusammenhang bestanden hat, somit auch während der letztverflossenen Jahre die karthagischen Mittel drüben noch erheblich in Anspruch genommen worden waren. Aus dem einen von jenen Auszügen möchte man wohl schliessen, dafs der soeben bezeichnete Krieg bis nahe an das Jahr 247 gedauert habe und das in ihm verwendete Heer zur Niederhaltung der Besiegten noch zusammengehalten worden sei. Derselbe besagt nämlich, der Feldherr Hanno habe voll Thatendrang und Ruhmsucht den Feldzug unternommen, um seine unbeschäftigten Soldaten zu üben, zugleich getragen von der Hoffnung, durch den Krieg die Kosten ihrer Unterhaltung der Stadt abzunehmen und ihr grofsen Vorteil zu verschaffen. Der andere Auszug zeigt uns Hanno vor der Stadt Theveste, deren Bewohner sich ihm ergeben und gegen Stellung von 3000 (?) Geiseln Schonung ihres Lebens und Eigentums erlangen, wofür sie ihm Ehrengaben widmen und sein Heer reich bewirten. Und eine in die Erzählung späterer Ereignisse eingestreute Bemerkung des Polybius bezeugt, dafs die Unterwerfung von Theveste wirklich als ein besonderer Ruhmestitel Hannos galt. Gewifs war es ja von Wichtigkeit für den karthagischen Staat, die eingeborene, übrigens wohl auch in dieser Gegend noch selbsthafte Bevölkerung so tief ins Binnenland hinein in unmittelbare Abhängigkeit von sich zu bringen. Aber es drängt sich doch die Frage auf, ob es zweckmäfsig war, gerade unter den damals obwaltenden Umständen einen beträchtlichen Teil der vorhandenen Streitkräfte zu einem derartigen Zwecke zu verwenden. Bedenkt man nun, dafs jener Feldherr der weiterhin als steter Gegner der Barciden hervortretende Hanno „der Grofse“ war, während andererseits um dieselbe Zeit Hamilcar Barca das Kommando auf Sicilien, aber doch zugleich zu einer wirklich sachgemäfsen Durchführung seiner Aufgabe unzureichende Mittel erhielt, so möchte man bereits damals das Vorhandensein von Parteigegensätzen in Karthago vermuten, wie sie uns dann für die Zeit nach diesem Kriege bis zum Untergang der Stadt deut-



licher erkennbar sind. Es waren jedenfalls grundverschiedene Auffassungen vom Wesen des Staats und den Zielen seiner Politik im allgemeinen, des laufenden Kriegs im besonderen, die sich gegenüberstanden, wenn auch gewifs stark durchsetzt mit persönlicher Eifersucht, und man möchte wohl glauben, dafs sie sich damals etwa gegenseitig die Wage hielten, in rascher Folge mit einander in der Staatsleitung abwechselten oder sich vorübergehend durch Kompromisse zusammenfanden. Dafs die allmähliche Erschöpfung der vorhandenen Mittel sich hier nicht minder fühlbar machen mußte als auf der römischen Seite, kommt selbstverständlich auch in Betracht. Die Opfer, die bei dem endlichen Friedensschluss und in noch höherem Grade bald darauf zu bringen waren, beweisen freilich, dafs thatsächlich die Leistungsfähigkeit Karthagos bei weitem noch nicht an ihrem Ende angelangt war. Aber dann mußten sie eben gebracht sein, sollte der weitere Bestand des Staats überhaupt gerettet werden. Jetzt mochte der Widerwille gegen eine noch höhere Anspannung der Kräfte, mochte Mangel an Einsicht in den wahren Stand der Dinge oder eine Parteianschauung, die eine kräftige Wiederaufnahme des Kriegs mit Rom als unvereinbar mit dem eigenen Interesse auffafste, sich wohl hinter dem Hinweis darauf verschanzen, dafs es unmöglich sei, die Leistungspflichtigen noch stärker zu belasten, wenn nicht ernste Gefahr heraufbeschworen werden solle. Und aus den Erläuterungen, die Polybius über die Ursachen des grofsen libyschen Aufstands giebt, ist bekannt, bis zu welcher Höhe im Lauf dieses Kriegs die an sich schon hohen Abgaben der libyschen Unterthanen gesteigert (S. 85), mit welcher Strenge sie eingetrieben wurden. Manchem mag auch die Aussicht darauf, nach der neuesten Wendung der Dinge auf Sicilien wieder ungestört durch die Besorgnis vor römischen Kriegsflotten seinen Handelsgeschäften nachgehen zu können, über sonstige Bedenklichkeiten hinweggeholfen haben.

Es läfst sich in keiner Weise erkennen, ob der in Africa geführte Krieg mit der Eroberung von Theveste wirklich zu Ende war. Dafs Carthalo in Sicilien noch mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, indem unter den Söldnern eine Meuterei wegen ausgebliebener Löhnung ausbrach, dürfen wir der römischen Überlieferung bei Zonaras unbedenklich als glaubhaft entnehmen. Er dämpfte, so heifst es, den Aufruhr dadurch, dafs er viele Teilnehmer desselben auf wüsten Inseln aussetzte, andere nach Karthago zurücksandte. Allerdings

trägt die erstere unter diesen Mafsregeln manches Unwahrscheinliche an sich und möchte durch ihr mehrfaches Vorkommen in der karthagischen Kriegsgeschichte fast den Verdacht erwecken, als gehöre sie zu dem Bestande übler Nachrede, mit der man in Rom die Vorgänge drüben je nach Wunsch oder Bedarf zu begleiten pflegte. Aber auch nach Unterdrückung der offenen Widersetzlichkeit blieb die Stimmung der Truppen widerwillig und meuterisch.<sup>51)</sup>

So beschaffen war das Material, das Hamilcar Barcas übernahm, als er im Jahre 247 v. Chr. seine Befehlshaberstellung auf der Insel antrat. Auch er soll noch viele von den Meuterern haben hinrichten, viele haben ertränken lassen, — ohne Ausdrücke für hohe Zahlen geht es nun einmal bei dieser Art von Nachrichten nicht ab. Zur Besserung des Geistes unter den Truppen hat sicher die rührige Art seiner Kriegführung wesentlich beigetragen. Dafs er aus ihnen im Lauf der Zeit in Bezug auf Kampftüchtigkeit alles gemacht hat, was überhaupt aus Söldnern gemacht werden konnte, ist zu allen Zeiten nach Gebühr anerkannt worden; Karthago selbst sollte wenige Jahre später erproben, wie schwer sie zu überwinden waren.

Völliges Dunkel liegt über den Umständen, unter denen Adherbal und Carthalo von ihren Posten abgetreten sind, auch über dem Wechsel, der einmal im Stadtkommando zu Lilybäum eingetreten ist. In letzterer Hinsicht vermögen wir nur festzustellen, dafs am Ende des Kriegs Gisgo (*Γέσων*) als Inhaber der Stellung erscheint, die im ersten Abschnitte der Belagerung Himilco bekleidete. Mit Adherbal und Carthalo mufs ein beträchtlicher Teil der Flotte nach der Heimat zurückgekehrt sein. Hamilcar Barcas hat, wie es scheint, im Vergleich mit ihnen nur eine geringe Zahl von Kriegsschiffen zu seiner Verfügung gehabt. Der Verzicht der Römer auf den Seekrieg gab ihm ja auch so noch die Möglichkeit zu Unternehmungen, die denselben beschwerlich genug wurden. Jedenfalls steht fest, dafs entsprechend dem römischen Verfahren die Karthager ihr Seewesen in diesen Jahren durchaus vernachlässigt haben. Wenn Polybius die Sache dahin fafst, dafs damals die ganze karthagische Flotte nach der Heimat zurückberufen worden sei, so liegt darin immerhin eine Übertreibung; doch erklärt sich diese unschwer aus dem Gegensatz zu der unerwarteten römischen Flottenrüstung von 242, bei deren Erwähnung der betreffende Ausdruck von ihm verwendet wird.

Hamilcar Barcas war, als er in die bezeichnete Stellung eintrat, verhältnismäfsig noch sehr jung, ebenso wie dies sein Gegner

Hanno der Große damals gewesen sein muß, dessen Thätigkeit wir noch so lange über die seinige hinaus werden zu verfolgen haben. Ob sein Vater Hannibal mit einer der Persönlichkeiten dieses Namens zusammenfällt, die uns in diesem Kriege begegnet sind, muß völlig dahingestellt bleiben. Betreffs der Zeit vor seinem Amtsantritt erfahren wir nur ganz im allgemeinen, daß er bereits Gelegenheit gefunden hatte sich hervorzuthun. Sein Beiname harret noch immer einer sicheren Erklärung.

Von Rom waren für dieses Jahr die Konsuln L. Cæcilius Metellus und N. Fabius Buteo nach der Insel gesandt worden. Die Sendung des ersteren, der das Amt zum zweiten Male bekleidete, ist gleich noch mehreren entsprechenden Fällen ein Beweis dafür, daß auf Erfahrungen, die in diesem Kriege gesammelt worden waren, Wert gelegt wurde. Er hatte sich vor Lilybäum, N. Fabius vor Drepana gelegt. Die Verschanzung auf dem Vorgebirge Ägithallus muß den Karthagern in der Zwischenzeit wieder entrissen worden sein. Was nun Lilybäum anlangt, so verlautet weder für dieses Jahr noch für die nächstfolgenden bis zur neuen römischen Flottenrüstung etwas darüber, daß die Römer über die bisherige Art der Einschließung auf der Landseite hinausgegangen seien. Waren etwa noch einige Schiffe bei dem Belagerungsheere, so haben sie auf keinen Fall ausgereicht, um den Verkehr der Belagerten mit der Außenwelt und ihre Versorgung mit Zufuhr ernstlich zu gefährden. Dagegen wurde von der bloßen Beobachtung Drepanas zu einer wirklichen Belagerung übergegangen. Eine römische Abteilung überumpelte nachts die karthagische Besatzung auf der kleinen Insel Pelias — jetzt Columbaja — in der Hafenbucht südlich der Stadt. Als nun Hamilcar sie am Morgen von da zu vertreiben suchte, unternahm der Konsul auf der Landseite einen Sturm auf die Stadt, in der Hoffnung, entweder sie selbst einzunehmen, da die Aufmerksamkeit ihrer Verteidiger durch den Kampf um die Insel in Anspruch genommen war, oder wenigstens seinen bedrängten Leuten auf dieser Luft zu schaffen. Letzteres geschah. Hamilcar wandte sich gegen die dringendere Gefahr und schlug den Angriff des Konsuls ab; aber die Römer behaupteten die Insel, von wo aus sie nun einen Damm hinüber nach der Stadt aufzuschütten begannen, deren Befestigung nach dieser Seite hin schwächer war. Zonaras allein berichtet uns von all diesen Dingen, die Polybios als unwesentlich für seinen Zweck beiseite gelassen hat, um sofort das Positive an der

Thätigkeit Hamilcars zu schildern; und jener bricht auch gerade bei den erwähnten Vorgängen ab, um in seiner Art nach derselben Richtung hin abzulenken. So werden wir annehmen dürfen, daß der besetzte Punkt den Römern bald wieder verloren ging, und diese auch hier auf die bloße Einschließung der Stadt von der Landseite zurückkamen. Ist die Einnahme der Insel Pelias durch die Römer kaum anders erklärlich als durch die Annahme, daß Hamilcars Flotte gerade abwesend war oder alle Wachsamkeit vernachlässigte, so mußte diese Flotte doch weiterhin durchaus imstande sein, die vereinzelt feindliche Abteilung auf dem vorgeschobenen Punkte matt zu setzen; und Hamilcars weitere Unternehmungen haben entschieden zur Voraussetzung, daß Drepana wenigstens nicht mehr unmittelbar gefährdet war.

Hamilcar setzte zunächst fort, was bereits Carthalo begonnen hatte, indem er mit seinen Schiffen bald hier bald da verheerende Landungen an den Küsten Unteritaliens und Siciliens unternahm. So ließen sich zugleich die Mittel, um den Krieg hinzuziehen, in der Hauptsache durch diesen selbst gewinnen und den Gegnern höchst empfindliche Schädigungen zufügen, die am Ende doch geeignet waren, ihre Entschliefungen im Sinne eines Friedens auf Grund des derzeitigen Besitzstandes zu beeinflussen. Es ist hier nicht der Ort, den Anzeichen der Erschöpfung, die sich mehr und mehr auch auf der römischen Seite zeigten, im einzelnen nachzugehen. Sicher gehört dazu auch die in dieser Zeit vorgenommene allgemeine Auswechslung der Gefangenen, die Mann gegen Mann ausgetauscht und, soweit überzählige karthagische in den Händen der Römer waren, mit Geld ausgelöst wurden. Das Bedürfnis nach einer solchen Maßregel könnte in Rom leicht noch lebhafter empfunden worden sein, als in Karthago. Jedenfalls ist der Vorgang, wie die ihm gewidmeten Äußerungen beweisen, in der ursprünglichen römischen Überlieferung ganz unbefangen verzeichnet gewesen. Erst mit der Reguluslegende wurde auch die stolze Ablehnung eines karthagischen Gesuchs um Frieden oder um Auswechslung der Gefangenen erfunden, die einige Jahre zuvor erfolgt sein sollte. Die betreffenden Angaben sind weder über den Zweck noch über den Zeitpunkt dieser angeblichen Verhandlung ganz klar, verlegen sie aber mindestens überwiegend in die Zeit unmittelbar nach der karthagischen Niederlage bei Panormus. Gerade die Unmöglichkeit, bei der im Jahre 247 eingeleiteten Auswechslung den vielleicht nicht allzulange vorher ver-

storbenen Gatten wiederzuerlangen, hat die Witwe des Regulus zu der Grausamkeit (S. 306) angetrieben, zu deren Rechtfertigung dann die Legende dienen sollte; das beweist die Stellung des einschlägigen Auszugs aus Diodor unter den anderen seiner Gattung. Augenscheinlich hatte auch Philinus nur von dieser Verhandlung und ihrem Ergebnisse zu berichten gewußt.

Allerdings geschah jetzt auch von Rom aus etwas, obschon nicht unmittelbar von Staats wegen, was die karthagischen Interessen empfindlich schädigen mußte. Unternehmende Privatleute entliehen vom Staat Kriegsschiffe, deren ja genug müßig dalagen, um auf ihre Gefahr — denn die Schiffe sollten zurückgegeben werden —, aber auch ausschließlicly zu ihrem eigenen Nutzen Kaperei zu treiben. Das Geschäft muß sich gelohnt und rasch weite Ausbreitung gefunden haben. Hören wir doch, daß einmal ein ganzes Geschwader solcher Freibeuter sich zusammengethan hatte, in den Hafen von Hippo — näher ist der Ort nicht bestimmt — eindrang, die Schiffe im Hafen und einen Teil der Stadt in Brand steckte und auch über die inzwischen von den Einwohnern vor dem Hafeneingang aufgespannte Sperrkette hinweg davonzukommen wußte. Schließlicly soll es noch bei Panormus eine Abteilung karthagischer Schiffe besiegt haben. Diese Freibeuterei muß jahrelang fortgesetzt worden sein, und es scheint nicht, als seien von Karthago aus kräftige Maßregeln dagegen ergriffen worden. Hamilcar, dem diese Aufgabe auch zugeschoben werden mochte, war zu ihrer Erfüllung sicherlich nicht imstande. Wohl konnte er gelegentlich die Kaper aufbringen, die ihm in den Wurf kamen. Was ihm aber an Kampfmitteln zur Verwendung außerhalb der belagerten Festungen verfügbar war, das setzte er an ein höheres Ziel: den Versuch, durch Wiederaufnahme der Offensive die Leitung des Gangs der Dinge in seine Hand zu bringen und dem Kriege noch einmal eine entscheidende Wendung zu Gunsten Karthagos zu geben.

Es war auf der Rückkehr von einer Plünderungsfahrt nach dem Gebiet von Locri und dem Bruttierlande, daß Hamilcar am Berge Heirkte — Monte Pellegrino — bei Panormus landete und sich hier festsetzte. Der Berg erhebt sich nur wenig nördlicly von der Stadt ohne allen Zusammenhang mit den Höhenzügen, welche die reiche Küstenebene einschließen, mit schroffen Abhängen aus der letzteren und aus dem Meere, das im Osten und Norden seinen Fuß bespült. Die Bucht an seiner Nordwestseite — jetzt Mondello

— reichte damals noch bedeutend weiter ins Land herein; sie diente als Hafen für Hamilcars Flotte. An ihr befanden sich Quellen, aus denen das wenige an Nutzwasser, was etwa auf der Höhe zu finden war, reichlich ergänzt werden konnte. Von dieser Seite führte einer der drei vorhandenen beschwerlichen Zugänge auf die Höhe des Bergs, die beiden anderen aus der Küstenebene von Süden und von Westen her; nur kurze Strecken waren künstlich abzusperren, um den Aufstieg hier ebenso unmöglich zu machen, wie ihn außerdem zum größten Teil die Natur gemacht hatte. Der grössere Teil der lebhaft gewellten Hochfläche oben liegt nördlich von einer Bergkuppe, die aus ihr emporsteigt und mit reichlich 600 m die höchste Erhebung des ganzen Gebirgsstocks bildet; an den Längsrändern der Hochfläche erheben sich noch mehrere niedrigere Kuppen. Der Umfang des kleinen, in sich geschlossenen Hochlandes beträgt am Rande gemessen gegen zwei Meilen. Die klimatischen Verhältnisse oben werden als vorzügliche bezeichnet. Zugleich bot sich gute Weide für das Vieh, und Polybius hebt hervor, dafs auch Landbau möglich war. Letzterer konnte allerdings selbst im günstigsten Falle nur einen geringen Beitrag zur Ernährung einer grösseren Besatzung liefern; in der Hauptsache bezog Hamilcar seinen Bedarf natürlich über See.

Bereits früher hatte sich eine karthagische Befestigung auf dem Berge befunden und war von Pyrrhus eingenommen worden (S. 237). Auch im laufenden Kriege ist uns der Name der Örtlichkeit schon begegnet (S. 315). Freilich ist die betreffende Überlieferung, wie dort angedeutet wurde, ebenso dürftig wie unsicher. Und wenn es mit der damaligen vergeblichen Belagerung durch die Römer seine Richtigkeit hat, so fehlt doch jeder Anhalt dafür, wie sich die Lage dort weiter gestaltet hat, bis Hamilcar kam. Immerhin möchte man am ehesten annehmen, dafs die Stellung den Karthagern inzwischen entrissen oder von ihnen aufgegeben worden war und von den Römern höchstens etwa noch als Lugposten benutzt wurde. Unter den Verhältnissen, wie sie seit der Schlacht bei Panormus obwalteten, hätte auch für die Römer kaum mehr ein Bedürfnis zu einer stärkeren Besetzung derselben vorgelegen.

Jetzt schuf nun Hamilcar den Berg zu einem uneinnehmbaren Waffenplatz um, von wo aus er jeden Augenblick den römischen Hauptstützpunkt Panormus unmittelbar bedrohen konnte. Zugleich wurde dadurch die Wucht des feindlichen Angriffs von Lilybäum

und Drepana abgelenkt, und für die Plünderungsfahrten zur See war der Punkt um so günstiger gelegen, je näher er den Gegenden lag, denen jene galten. Sie wurden bis an die Küste von Campanien ausgedehnt.

Hatte Hamilcar vielleicht gehofft, Panormus rasch gewinnen zu können, so verwirklichte sich dies allerdings nicht; die Römer werden schnell genug die Streitkräfte herbeigezogen haben, die sie in ein festes Lager zwischen Stadt und Berg einlegten. Hier dürfte weiterhin immer das eine konsularische Heer gestanden haben, während das andere die Einschließung der beiden Festungen im Westen aufrecht zu halten hatte, gegen die übrigens in all den folgenden Jahren wohl nicht ein Schritt vorwärts gethan, ja vielleicht nicht einmal versucht wurde. Um so lebhafter wogte der Kampf auf dem kurzen Zwischenraum von etwa fünf Stadien zwischen den beiderseitigen Stellungen unten am Berge Heirkte hin und her. Tapferkeit und Verschlagenheit erprobten sich wechselseitig mit Aufbietung aller Kräfte an einander, ohne dafs doch die Sache irgendwie zu einer Entscheidung kam, weil jeder von beiden Teilen, sowie er bei den jeweiligen Zusammenstößen in Nachteil zu geraten begann, sich hinter unangreifbare Deckung zurückzuziehen vermochte. Polybius, der in seiner warmen Begeisterung für eine Persönlichkeit wie Hamilcar Barcas eine lebendige und verhältnismäfsig eingehende Schilderung dieser Lage giebt, sieht doch dabei, wie bekannt, geflissentlich von der Erwähnung aller Einzelvorgänge ab. Ihre Darstellung, sagt er, erscheine ihm gleich nutzlos für den Leser, wie unmöglich für den Geschichtschreiber; gerade so wie es bei dem letzten, entscheidenden Gang zwischen ausgezeichneten Faustkämpfern für sie selbst nicht minder wie für den Zuschauer unmöglich sei, von jedem Ausfall, jeder Deckung, jeder Finte, jedem Schlage sich selbst und anderen Rechenschaft zu geben, und sich nur aus dem Gesamteindruck ein Urteil über ihre Tüchtigkeit und Kraft gewinnen lasse. So währte hier der kleine Krieg nahezu drei Jahre lang.

Da gab Hamilcar im Laufe des Jahres 244 v. Chr. unvermutet diese Stellung auf und unternahm den Versuch, sich des Eryx zu bemächtigen. Über die Gründe zu diesem seinem Entschlufs fehlt leider in der Überlieferung jede Andeutung. Gegenüber der dauernden Unmöglichkeit, von Heirkte aus Panormus wieder einzunehmen oder sonst über die römische Einschließungslinie hinweg den Gang der Dinge auf der Insel wirksam zu beeinflussen, mochte es ihm

günstiger, vielleicht auch den ihm noch zu Gebote stehenden Mitteln angemessener erscheinen, wenigstens Drepana zu entsetzen und damit vor der einen der beiden inselartig abgeschlossenen Festungen wieder ein verteidigungsfähiges, unter Umständen zu erneuter Ergreifung der Offensive geeignetes Vorland zu gewinnen. Denn dafs die Einnahme der Stadt Eryx, zu der es in Wirklichkeit allein kam, an sich nicht den Zweck des Unternehmens gebildet haben kann, ist ohne weiteres klar. Vielleicht erschien auch Drepana gerade einmal mehr gefährdet, als bisher.

Der Berg Eryx — Monte S. Giuliano — steigt an der Nordwestecke Siciliens bis zu 750 m steil empor. Mit dem übrigen Berglande der Insel hängt er nur durch einen niedrigeren Rücken zusammen, der an den südlichen Teil seiner Ostseite ansetzt, im Norden berührt sein Fufs das Meer, überall anderwärts umgiebt ihn Küstenebene, die sich südlich von ihm tiefer ins Land hineinzieht; unweit seiner südwestlichen Ecke stöfst das Vorgebirge, auf dem Drepana lag, ins Meer vor. Oben auf dem Gipfel des Berges, wo sich jetzt das Kastell befindet, stand der bekannte Tempel der erycinischen Göttin; gar nicht weit unterhalb desselben gegen Norden und Nordwesten hin, im wesentlichen auf derselben Stelle, welche die heutige Stadt einnimmt, stand auch die alte Stadt, von deren gewaltigen Mauern noch die vielbesprochenen Reste vorhanden sind. Nichts anderes bezeichnet auch Polybius da, wo er bei der ersten Erwähnung der Örtlichkeit, anläßlich ihrer Einnahme durch M. Junius (S. 332), in seiner Art eine kurze Beschreibung derselben giebt. Wohl hat auch eine andere Anschauung ihre Hauptstütze bei Polybius finden wollen, die Anschauung nämlich, als habe das oben bezeichnete ausgedehnte Terrain nur einen ummauerten Tempelbezirk mit Wohnungen für Priester und Hierodulen gebildet, die Stadt aber bedeutend weiter unter am südlichen Abhange des Berges gestanden. Aber sie faßt die betreffende Äußerung des Schriftstellers, die sich an die Darlegung der eigentümlichen Lage Hamilcars in der allein in seine Hände gefallenen Stadt knüpft, einseitig in einem topographischen Sinne, der ihr gar nicht innewohnen soll, und erhält keine Bestätigung durch nachweisbare Baureste aus dem Altertum. Von der Zerstörung der Stadt, die im Jahre 259 der damalige Feldherr Hamilcar vollzog (S. 282), waren die Befestigungswerke derselben sicher nur oberflächlich betroffen worden. Seitdem hatte sich augenscheinlich wieder eine Bewohnerschaft in ihr angesammelt. Giebt



es doch so viele Beispiele dafür, daß den Stätten der meisten alt-sicilischen Städte eine gewissermaßen unverwüsthche Lebens- und Anziehungskraft anhaftete.

Bei Nacht also landete jetzt Hamilcar Barcas, der seine Absicht völlig geheim zu halten gewußt hatte, in der Nähe des Eryx, wohl in einer der kleinen Buchten nördlich an seinem Fufse, die er dann noch weiter als Hafen benutzte. Er erstieg den Berg — die zurückgelegte Entfernung wird auf 30 Stadien angegeben — und bemächtigte sich der Stadt. Aber weiter kam er nicht: den Tempel behaupteten die Römer. Wenn aus einem der dürftigen und abgerissenen Auszüge aus Diodor erhellt, daß Hamilcar einmal an der Erreichung eines anscheinend bedeutenden Erfolgs durch die Zuchtlosigkeit einer Söldnerschar verhindert wurde, die wider sein Verbot plünderte, so möchte man sich wohl versucht fühlen, den Vorgang gerade in diese Verbindung zu bringen. Die Angabe, daß das infolge jener Ausschreitung in die äußerste Bedrängnis geratene Fußvolk durch das Eingreifen einer kleinen Reiterabteilung vor der Vernichtung bewahrt worden sei, ist allerdings im Hinblick auf die Örtlichkeit einigermaßen befremdlich. Aber sie wäre dies schließhch auch für jeden anderen Abschnitt des Kampfes um Eryx, und auf diesen bezieht sie sich nun einmal unbedingt.

In der Stadt, deren Bewohner übrigens nach Drepana übergeführt wurden, behauptete sich nun Hamilcar, und es entspann sich um dieselbe ein Kampf ähnlicher Art, wie kurz zuvor am Berge Heirkte, nur daß hier Hamilcars Stellung noch viel gefährdeter war als dort. Es gelang ihm weder den Tempel einzunehmen, dessen Verteidiger doch verstanden haben müssen, ihre Verbindung mit der römischen Hauptstellung unten am Fufse des Bergs gegen Drepana hin aufrecht zu halten, noch vollends der letzteren etwas anzuhaben. Aber auch er wahrte sich, jedenfalls über die Nord- und Nordostseite des Berges hin, die Verbindung mit dem Meere, auf die er für seine und der Seinigen Erhaltung ganz und gar angewiesen war. Zu den vorhandenen Schwierigkeiten trat noch hinzu, daß unter seinen gallischen Söldnern eine Meuterei auszubrechen drohte. In der That trug die ganze Lage vieles in sich, was die Zuverlässigkeit derartiger Truppen auf die härteste Probe stellen mußte, mochte sie nach anderer Richtung hin noch so geeignet sein, die Kampftüchtigkeit derselben bis zum höchsten Grade auszubilden und in den besseren Elementen durch persönliche Anhänglichkeit an den unerschrockenen,

unermüdlichen Anführer und durch einen unter dem Druck der gemeinsamen Gefahr je länger je mehr erstarkenden Corpsgeist einigermaßen zu ersetzen, was ihnen an Vaterlandsgefühl abging. Oft genug wird es um Sold und Verpflegung kärglich bestellt gewesen sein, und leicht dürften die Rückstände, deren Vorhandensein nach dem Kriege so schweres Unheil über den karthagischen Staat brachte, mit ihren Anfängen bis in diese Zeit zurückgereicht haben.

Die bezeichnete Gallierschar stellte eigentlich einen Stamm dar, der wegen Beeinträchtigungen, die er seinen Nachbarn zugefügt hatte, von diesen aus der Heimat vertrieben worden und bald nach Beginn des laufenden Kriegs in karthagische Dienste getreten war. Gerade sie hatte, soviel wir sehen, schon einmal in dem belagerten Agrigent mit dem Abfall gedroht (S. 273). Damals war sie nach Polybius' Angabe mehr als 3000 Mann stark gewesen. Allerdings will diese Zahl fast verwunderlich klein erscheinen, wenn man bedenkt, daß ebenderselbe noch gegen 2000 dieser Gallier an einem ziemlich späten Zeitpunkte des großen libyschen Kriegs, außerdem aber gegen 800, die von dem zu den Römern übergegangenen Teile der Schar herrührten, in Verbindung mit dem Unglück erwähnt, das um ein Jahrzehnt später über die Stadt Phoinike in Thessalien hereinbrach. Und wie viele Jahre, wie schwere Kämpfe lagen zwischen dem ersten und dem letzten unter diesen Ereignissen!

Damals in Eryx wurde nun zwar noch verhütet, daß die Meuterei alle Gallier ergriff, was jedenfalls mit dem Verlust des Platzes und dem Untergang des ganzen Heeres gleichbedeutend gewesen wäre. Hier und weiterhin noch oft genug wird es notwendig gewesen sein, die Leute durch Versprechungen noch über das Maß dessen hinaus, was ihnen vertragsmäßig geschuldet wurde, bei gutem Willen zu erhalten. Die Widersetzlichen aber, die anscheinend etwa ein Drittel der Schar ausmachten, gingen zu den Römern über. Von diesen wurden sie — bezeichnend für das Außergewöhnliche der Lage, die der Krieg allmählich geschaffen hatte — in Sold genommen und der Besatzung des Tempels oben beigegeben. Aber auch diesen plünderten sie, und nach dem Kriege haben die Römer sie alsbald aus ihrem Herrschaftsbereich hinweggebracht.

Andererseits wird nach der Darstellung des Philinus berichtet, wie Hamilcar den Konsul L. Fundanius — 243 v. Chr. — beschämt habe, der auf die durch einen Herold an ihn gestellte Bitte um einen Waffenstillstand zur Aufhebung der Toten geäußert habe, man möge

lieber nicht wegen der Toten, sondern wegen der Lebenden um Waffenstillstand nachsuchen. Das nächste Mal nämlich habe der Konsul den kürzeren gezogen, Hamilcar aber das entsprechende Ansuchen gern gewährt, da er, wie er sagte, nicht Krieg führe mit den Toten, sondern mit den Lebendigen. Freilich trägt derartige mehr zur Charakteristik der Träger unserer Überlieferung, als zur Bereicherung unserer Kenntnis von den Thatsachen bei.<sup>52)</sup>

Wie die Dinge standen, konnte eine Änderung der Lage nur herbeigeführt werden, wenn man auf der einen oder anderen Seite sich entschloß, das zur Zeit befolgte System aufzugeben und neue Mittel in den Kampf zu führen. Sie trat ein, nachdem der kleine Krieg um Eryx sich zwei Jahre hingezogen hatte, etwa um die Mitte des Jahres 242 v. Chr.

In Rom war die betreffende Erkenntnis zum Durchbruch gelangt, wenn auch nicht bei der Mehrheit derer, welche die Politik des Staats von Amts wegen bestimmten. Dort war jene merkwürdige Flottenrüstung durch die Opferwilligkeit und den Unternehmungsgeist vermögender Privatleute zustande gekommen, die nur eben für den Fall, daß der erstrebte Zweck erreicht werde, sich den Anspruch auf Ersatz der aufgewendeten Kosten vorbehielten. Besondere Anregung mochten sie noch durch die Erfolge der in den letzten Jahren unternommenen Kaperfahrten erhalten haben; gewiß bildeten Fahrzeuge und Leute, die daran beteiligt gewesen waren, einen wesentlichen Bestandteil der neuen Flotte und ihrer Bemannung. Die Stärke der Expedition wird von Polybius, dessen Ziffern auch in dieser Reihe von Ereignissen gegenüber denen der anderen Überlieferungsgruppen noch den meisten Anspruch auf Glaubwürdigkeit haben, auf 200 Penteren angegeben. An ihrer Spitze fuhr der Konsul C. Lutatius Catulus zu Beginn der Sommerszeit 242 v. Chr., also sehr bald nach seinem Amtsantritt, nach dem Kriegsschauplatze ab. Da sein Kollege A. Postumius Albinus in seiner Eigenschaft als Flamen Martialis durch den Einspruch des Pontifex Maximus L. Cäcilius Metellus verhindert ward die Stadt zu verlassen, so wurde ihm der Inhaber der seit kurzem begründeten zweiten Prätur, Q. Valerius Falto, beigegeben.

Karthagos sträfliche Vernachlässigung seiner Seemacht hatte sofort zur Folge, daß die Römer sich einesteils wieder auf die See vor Lilybäum legen und die Blockade wirksam durchführen konnten — wenn sie auch nicht, wie irrigerweise angenommen worden ist,

den Hafen dieser Stadt einnahmen — und dafs sie andernteils sich der Hafenbucht von Drepana bemächtigten. Hamilcar Barcas hatte nicht nur keinerlei ausreichende Mittel, derartiges zu verhindern, sondern die Möglichkeit des Verkehrs über See mufs ihm seitdem überhaupt fast benommen gewesen sein. Zugleich gingen die Römer gegen Drepana wieder von der Einschließung zum gewaltsamen Angriff über. Schliesslich war auch einmal soviel von der Stadtmauer niedergelegt, dafs ein Sturm unternommen werden konnte. Dieser mifslang nun zwar im Zusammenhang damit, dafs der Consul, der unter den Vordersten kämpfte, eine Verwundung erhielt und die Seinigen vor allem daran denken mufsten, ihn vor der Gefangennahme zu schützen. Die Belagerung scheint darauf sogar wieder vollständig zum Stehen gekommen zu sein; jedenfalls zog sich die Sache ohne wesentliche Veränderung in den beiderseitigen Verhältnissen bis zum kommenden Frühjahr hin. Unbenutzt ward aber mindestens dabei die Zeit von den Römern nicht gelassen; vielmehr verwendete der Consul allen Fleifs darauf, seine Flottenmannschaft im Rudern und Manövrieren zu üben. So konnte, zumal da auch die Schiffe selbst diesmal brauchbarer waren, denn je, da zu ihnen die einst erbeutete Pentere des Blockadebrechers Hannibal Rhodius (S. 322f.) als Muster gedient hatte, je länger je mehr dem etwaigen Erscheinen einer karthagischen Flotte mit Selbstvertrauen entgegengesehen werden.

In Karthago hatte auf die unerwartete Wendung der Dinge hin trotz aller Erschöpfung nun doch eine neue grofse Flottenrüstung in Angriff genommen werden müssen, aber sie zog sich so lange hinaus, dafs in dem Feldzugsjahre 242 nichts mehr unternommen werden konnte. Die Schiffe mufsten gewifs wenigstens zum Teil erst erbaut werden. Die Bedienungsmannschaft und Besatzung derselben wird anlässlich der Schlacht als ungeübt und erst kürzlich angeworben bezeichnet, obwohl unsere Gewährsmänner für diesen Bericht keinerlei Interesse daran hatten, die Gröfse des römischen Erfolgs durch Herabsetzung der gegnerischen Streitkräfte zu verkleinern. Der Anführer Hanno ist mit keiner der andern Persönlichkeiten dieses Namens zusammenzubringen, für seine Vergangenheit fehlen alle Anhaltspunkte. Wie viele Kriegsschiffe die Flotte zählte, läfst sich nicht feststellen, doch mag sie der römischen in dieser Hinsicht zum mindesten ebenbürtig gewesen sein. Ausser den ihr beigegebenen Transportschiffen wurden auch die Kriegsschiffe,

soweit möglich, mit Vorräten beladen. Mußten doch die Verteidiger der belagerten Städte auf Sicilien samt denen, die am Eryx kämpften, seit ihrer erneuten Absperrung durch die römische Flotte in empfindlichen Mangel geraten sein; und thatsächlich hat Hamilcar Barcas, gewifs der berufenste Beurteiler der einschlägigen Verhältnisse, durch seine Handlungsweise nach der verlorenen Seeschlacht bezeugt, dafs er die Plätze nicht weiter für verteidigungsfähig hielt.

Mindestens so zeitig als irgend möglich im Frühjahr 241 v. Chr. segelte aber nun Hanno von Karthago ab, wie sich aus dem bei Eutrop erhaltenen, nach keiner Richtung hin verdächtigen Datum der Schlacht — VI. idus Martias — ergibt. Sein Plan ging naturgemäß dahin, womöglich zuerst bei dem Ankerplatz am Eryx anzulegen, hier die Schiffe von den Vorräten zu entlasten und Soldaten Hamilcars, sowie namentlich auch diesen selbst an Bord zu nehmen, um erst in dieser Verfassung den Kampf mit den Römern zu suchen. Nur hatten die Römer, sofern ihnen nicht sein Herannahen überhaupt verborgen blieb, ein entsprechendes Interesse daran, die Durchführung dieses Plans mit allen Kräften zu verhindern, und C. Lutatius war den Anforderungen der Lage in jeder Hinsicht gewachsen, mochte er gleich noch an den Folgen seiner Verwundung leiden, sodafs er auf einer Tragbahre an Bord gebracht werden und von ihr aus seine Befehle erteilen mußte.

Hanno rechnete augenscheinlich für sein Vorhaben, wie die früher erwähnten Blockadebrecher bei ihrem Verkehr mit Lilybäum, auf einen regelmäfsig zu bestimmter Zeit eintretenden Wind. Als er daher auf seiner Fahrt von Karthago her am 9. März des damaligen römischen Kalenders bei der Insel Hiera, der westlichsten der Ägaten, anlangte, ging er dort vor Anker, um am folgenden Tage den Versuch zur Anfahrt am Eryx zu unternehmen. Aber so günstig der Wind war, vor dem frühzeitig am 10. die Segel aufgespannt werden konnten, er sollte ihn nicht zum Ziele führen.

C. Lutatius war von Hannos Annäherung rechtzeitig unterrichtet worden und, nachdem er die besten Truppen an Bord genommen, noch am 9. bis zur Insel Ägusa ausgefahren, bereit und entschlossen zur Schlacht, bevor sich der Gegner in die für ihn selbst erwünschte Verfassung gesetzt habe. Noch einmal konnten dem römischen Führer mit Rücksicht auf die Stärke des ihm entgegenstehenden Windes und Wogenandrangs Bedenken aufsteigen, als er am Morgen die karthagische Flotte in der erwarteten Richtung gegen Eryx auf-

brechen sah. Aber alles andre war doch so sehr zu seinen Gunsten, die Verantwortung, eine in dieser Weise vielleicht nie wiederkehrende Verbindung von Umständen unbenutzt vorübergehen zu lassen, so groß, daß er sich über jeden Zweifel hinwegsetzte. So fuhr er von seinem Ankerplatze aus und legte sich auf hoher See in langer, einfacher Linie den Gegnern quer vor den Weg. Die Tüchtigkeit seiner Rudermannschaft, die unbehinderte Lenkbarkeit seiner Schiffe glichen den Vorteil, den der Wind jenen bot, immerhin aus.

Die Punier mußten wohl einsehen, daß die Sache nicht so abgehen könne, wie etwa einst, wo Hannibal mit seinem Geschwader durch die römischen Wachtschiffe hindurch in den Hafen von Lilybäum eingefahren war (S. 321). So zogen sie die Segel ein und machten klar zu dem unvermeidlichen Kampfe. Dieser kam ziemlich rasch zur Entscheidung. Nach Polybius' Angabe wurden 50 karthagische Schiffe in den Grund gebohrt, 70 andere sowie 10 000 Gefangene fielen den Römern in die Hände, die ihrerseits verhältnismäßig nur geringe Verluste erlitten; von ihren Schiffen sollen nach demselben Gewährsmann nur 12 zum Sinken gekommen sein. Hanno mit dem Rest seiner Flotte fuhr, begünstigt von dem während der Schlacht umgesprungenen Winde, zurück nach Karthago, wo er, wie bei Zonaras zu lesen, gekreuzigt ward. Der Konsul war, ohne die Abziehenden weiter zu verfolgen, in seine Stellung vor den belagerten Festungen zurückgekehrt. Irgendwelcher Unternehmung, die über das Ziel hinausgegangen wäre, hier noch mit möglichstem Nachdruck die neugeschaffene Lage auszunutzen, stand abgesehen von mancherlei anderen Umständen schon die eine Rücksicht darauf entgegen, daß der Ablauf seiner Amtszeit nahe bevorstand. Durch Orosius erfahren wir noch von einem römischen Angriff auf Eryx, bei dem Hamilcar nicht weniger als 2000 Mann verloren habe; und der Vorgang erscheint ganz glaublich. Jedenfalls aber handelte es sich nur noch um einen Zeitraum von wenigen Tagen, bis von Karthago an Hamilcar Barcas der Auftrag und die Vollmacht kam, wegen eines Friedens in Unterhandlung zu treten.

Es wird an Hamilcar als ein Zeichen besonderer Einsicht und Selbstbeherrschung hervorgehoben, daß er der ungesäumten Ausführung dieser Aufgabe dieselbe völlige Hingebung widmete, die er der Führung des Kriegs zugewandt hatte, solange noch ein Schimmer von Hoffnung auf günstigen Erfolg vorhanden gewesen war. Wir möchten uns allerdings versucht fühlen, gerade in dieser Wendung

der Sache den ersten Widerschein einer gewissen, von späteren Ereignissen aus auf Hamilcars ganzes früheres Leben und Wirken zurückgeworfenen Beleuchtung zu erblicken, unter die ihn speziell Polybius, der älteste und hervorragendste Vertreter jener Auffassung, gestellt hat und die uns noch weiter zu beschäftigen haben wird. Denn nehmen wir auch an, Hamilcar habe das Vertrauen auf die Sache seines Vaterlands nicht in gleichem Mafse verloren, wie dies augenscheinlich bei den Staatslenkern daheim der Fall war: wenn die noch behaupteten Stellungen auf Sicilien auf keinen Fall mehr hinreichend lange haltbar waren, um eine etwaige Änderung des in Karthago gefafsten Beschlusses oder eine neue Hülfsendung abzuwarten, so läfst sich in der That nicht recht absehen, was anders er eigentlich hätte thun sollen. Die Umsicht und Thatkraft, die er bei der Friedensverhandlung an den Tag legte, verliert dadurch nichts an ihrem Wert.

Der Abschluß wurde zugleich dadurch gefördert, dafs C. Lutatius nahe vor dem Ablauf seines Amtsjahres stand. Der Wunsch nach dem Ruhme der Beendigung eines solchen Kriegs machte schon für Erwägungen zugänglich, die andernfalls das Hochgefühl des errungenen Siegs doch vielleicht nicht so hätte zur Geltung kommen lassen. Unter diesem Gesichtspunkte versteht sich namentlich auch die Beseitigung der einen ernstlichen Schwierigkeit, die bei den Vorverhandlungen auftauchte: der Konsul verlangte, dafs die karthagischen Truppen ohne Waffen, wahrscheinlich sogar unter dem Joch hindurch abziehen sollten. Als Hamilcar dieses Ansinnen rundweg ablehnte und erklärte, lieber den Kampf bis zum äußersten versuchen zu wollen, gab jener soweit nach, dafs eine Form festgestellt werden konnte, die den Anspruch der Römer, das karthagische Heer in ihrer Gewalt gehabt zu haben, grundsätzlich befriedigte und es zugleich dem Hamilcar ermöglichte, seine Truppen dahin zu bringen, dafs sie sich in die Lage fügten. Denn seine Weigerung beruhte gewifs nicht blofs auf dem Wunsche nach Wahrung der Waffenehre für sich und die Seinigen, sondern auch auf der Besorgnis, dafs letztere sich gegen die Bedingung auflehnen und dadurch anstatt des Friedens unabsehbare neue Verwickelungen herbeiführen möchten. So einigte man sich dahin, dafs die Truppen mit den Waffen, aber gegen ein Lösegeld abziehen sollten. Der verhältnismäfsig geringe Betrag des letzteren — 18 Denare für den Kopf — beweist, dafs man römischerseits den Hauptwert wirklich nur auf die Wahrung des Grundsatzes legte.

Im übrigen scheint es nicht, als habe Hamilcar besondere Mühe damit gehabt, die Anforderungen des Konsuls auf das Mindestmaß herabzudrücken, das sie in Anbetracht der obwaltenden Verhältnisse in der That darstellen. Sie lauteten, selbstverständlich unter Vorbehalt der Bestätigung durch das römische Volk, auf Abtretung der sicilischen Besitzungen und Zahlung einer Kriegsentschädigung von 2200 euböischen, d. i. attischen Talenten, — letztere mit der Maßgabe, daß jedenfalls 200 Talente sofort bei Abschluss des Vertrags, sodann aber zwanzig Jahre hindurch je 100 Talente zu entrichten seien. Hierzu kamen die in solchen Fällen üblichen Bedingungen über Auslieferung der römischen Überläufer und unentgeltliche Rückgabe der römischen Gefangenen, wogegen für die karthagischen Gefangenen die Möglichkeit des Loskaufs, gewiß nach einem zugleich damit vereinbarten Preisansatze, gewährt wurde. Auch hatte Hamilcar Geiseln von sicilischen Gemeinden, die sich noch in seinen Händen befanden, freizugeben. Zur Bürgerschaft für die eingegangenen Verpflichtungen bis zum förmlichen Friedensschluss mußten außerdem karthagische Geiseln gestellt und, wie es scheint, Lieferungen zur Verpflegung des römischen Heers übernommen werden.

Die Bestätigung dieser Vereinbarungen stiefs, wie bekannt, in Rom auf Widerstand bei der Bürgerschaft. Mit politischer Voraussicht auf ferne Zukunft hinaus hatte dieser gewiß am wenigsten zu schaffen. Daß in weiten Kreisen die Vorstellung obwalten konnte, dem Gegner möge sich wohl noch mehr abpressen lassen, dafür finden sich nicht allzuschwer hinreichende Erklärungsgründe; solche Anschauungen aber zu nähren und zu vertreten, daran hatten diejenigen noch ein besonderes Interesse, die etwa für den Fall einer Fortsetzung des Kriegs den Ruhm seiner Beendigung einzuernten hofften. Es muß gegen die Bedingungen, wie sie vorlagen, geltend gemacht worden sein, C. Lutatius habe sie aus persönlichen Gründen zu mild gefaßt. Dafür spricht vor allem der Umstand, daß von der einen Seite durchgesetzt ward, von der gemäßigten Partei aber, wenn sie auch schliesslich die Oberhand behalten hat, doch zugegeben werden mußte, es solle sich ein Ausschuss von zehn Männern zu unmittelbarer Kenntnisaufnahme von den Verhältnissen nach Sicilien begeben, ehe der entscheidende Beschluss gefaßt werde. Denn mindestens für diese Zeit dürfen wir der bezeichneten Maßregel wohl noch einen solchen Hintergrund geben.



Die Zehnerkommission fand nun die Lage so, daß sie doch zum Frieden riet, indem sie nur in einem Punkte den heimischen Widersachern desselben die Genugthuung gewährte, eine Verschärfung eintreten zu lassen. Doch änderte diese nichts Wesentliches an dem vorläufigen Übereinkommen und wurde auch von Hamilcar anscheinend ohne ernstliche Schwierigkeit zugestanden. Karthago sollte nämlich sogleich beim Friedensschluß noch weitere tausend Talente, zusammen also 3200 zahlen. Dadurch wurde ja die Kraft des besiegten Staats noch erheblich mehr geschwächt, und es war natürlich im gleichen Sinne gemeint, wenn außerdem die Frist für die Jahreszahlungen von zwanzig Jahren auf zehn herabgesetzt wurde, dieselben also in Höhe von je 200 Talenten zu leisten waren. Auf jeden Fall aber beweist gerade die zuletzt bezeichnete Abänderung der ursprünglichen Bestimmungen, daß auf römischer Seite bei diesem Friedensschluß keine hinterhaltige, auf lange Jahre hinaus angelegte Berechnung mitwirkte. Die weitere Anforderung, daß in der Abtretungsklausel neben den sicilischen Besitzungen Karthagos auch die zwischen Sicilien und Italien gelegenen Inseln ausdrücklich zu erwähnen seien, hatte selbstverständlich nur formelle Bedeutung. Denn es läßt sich von vornherein bei Hamilcar und C. Lutatius keine andere Auffassung voraussetzen, als daß auch die liparischen Inseln in römischen Händen bleiben sollten, wie sie es thatsächlich bereits seit mehreren Jahren waren. Gerade auf diese Inselgruppe nämlich richtete sich augenscheinlich die Absicht der neuen Fassung, und möglich wäre es immerhin, daß neben dem Wunsche nach juristisch genauer und vollständiger Bezeichnung des abzutretenden Gebiets auch der andere mitwirkte, etwaigen Freiheitsgelüsten der liparischen Griechen oder gar Gedanken an einen Anschluß an das stammverwandte Reich von Syrakus ein für allemal zuvorkommen. Daß auch die Insel Ustica (Osteodes) unter die Bestimmung fiel, war ja ohne weiteres klar; nur war sie entschieden nicht danach angethan, Gegenstand des Zweifels oder einer besonderen Berücksichtigung zu werden. An die ägatischen Inseln aber ist bei der neuen Fassung der Bestimmung ganz sicher nicht gedacht worden, wie sie denn auch äußerlich in keiner Weise unter ihren Wortlaut fielen. Bildeten sie doch einen so unzweifelhaften Zubehör zu dem karthagischen Besitz auf der Westspitze Siciliens, daß sie ganz von selbst dessen Geschick zu teilen hatten, ohne daß es irgendwelcher besonderen Bezugnahme auf sie bedurfte.

Freilich sollte gerade die soeben besprochene, an sich so einfache und klare Bestimmung dem Schicksale tendenziöser Entstellung verfallen, — nicht zwar in dem politischen Verkehr der beiderseitigen Regierungen, der sich denn doch noch geraume Zeit hindurch auf einer sachgemäßerer Höhe hielt, wohl aber in römischen Geschichtsdarstellungen, deren Verfasser in falsch verstandenem Patriotismus auf diesem Wege einen ehrenvolleren Hintergrund für die Erwerbung Sardiniens durch ihre Vorfahren zu gewinnen vermeinten. Daher schreiben sich die mehrfachen Versuche der Umdeutung, die von Livius, Appian, Dio Cassius aus ihren Vorlagen übernommen worden sind, und die im letzten Niederschlage dieser Überlieferung schliesslich darauf hinauslaufen, dafs Karthago beim Abschluss des ersten Kriegs mit Rom nicht nur Sicilien, sondern auch Sardinien abgetreten habe. Man wird kaum fehlgehen, wenn man hinter der Bestimmtheit und Schärfe, mit welcher Polybius den wirklichen Rechtszustand feststellt und die wahre Natur jener römischen Erwerbung kennzeichnet, eine verhüllte Polemik gegen eine derartige Strömung erblickt, die sich schon zu seiner Zeit bemerklich machte.

Auf Grund der letzten Vereinbarungen wurde nun die endgültige Fassung des Vertrags festgestellt. Insofern dieser aber nicht blofs bestimmt war, die Ergebnisse des soeben beendeten Kriegs zu ziehen, sondern auch das erneute friedliche Nebeneinanderleben beider Staaten zu regeln, erhielten die bereits besprochenen Bestimmungen noch eine Ergänzung nach der zuletzt angedeuteten Richtung hin. Über den Inhalt dieser Festsetzungen, wie über die Anordnung des Ganzen werden wir zum wesentlichsten Teile durch den Auszug aus der Urschrift der Vertragsurkunde selbst unterrichtet, den Polybius bei seinen Erörterungen über den Ausbruch des zweiten grossen Kriegs giebt. Hierzu treten noch, aufser einer in völligem Einklang damit befindlichen Angabe bei Zonaras, die Ergebnisse von Schlußfolgerungen, die sich theils aus Vorgängen während des libyschen Kriegs und bei dem Wechsel im Besitze Sardiniens, theils aus den Verhandlungen vor dem Ausbruch des zweiten Kriegs zwischen den vertragschließenden Staaten, theils endlich aus der Betrachtung ihrer früheren Verträge mit einander mit hinreichender Sicherheit ziehen lassen.

Danach wurde der Vertrag eingeleitet durch die Bestimmung, dafs „unter folgenden Bedingungen Freundschaft bestehen solle zwischen den Römern und ihren Bundesgenossen und den Karthagern

und ihren Bundesgenossen“. Dafs unter den letzteren Utica noch ausdrücklich genannt war, wird angenommen werden dürfen. Daran schlofs sich unmittelbar die Abtretungsklausel. Die Bestimmungen, die darauf folgten, fafst Polybios dahin zusammen, dafs jeder von beiden Teilen sich verpflichtete, die Bundesgenossen des anderen unbehelligt zu lassen, in dessen Machtbereiche keine Hoheitsrechte auszuüben, keine Bauten — d. i. Befestigungen — von Staats wegen anzulegen oder Werbungen anzustellen, sowie die Bundesgenossen des andern nicht an sich zu ziehen; desgleichen gehört in diesen Zusammenhang die bei Zonaras erhaltene Bestimmung, wonach karthagische Kriegsschiffe nicht in Italien oder in dem Gebiet der römischen Bundesgenossenschaft ausserhalb Italiens erscheinen durften. Dieser Teil des Vertrags ist für die Zukunft von der höchsten Bedeutung geworden: über seine Auslegung entstanden die Streitigkeiten, die uns weiterhin beschäftigen werden und die in letzter Folge die Vernichtung des karthagischen Staats herbeiführten. Eröffnet wurde er jedenfalls durch die den Karthagern auferlegte Verpflichtung, die mit Namen aufgezählten römischen Bundesgenossen nicht zu beeinträchtigen (*μη ἀδικείτωσαν Καρχηδόνιοι κτλ.*); die gegen früher eingetretene Wandlung der Verhältnisse gab sich eben darin kund, dafs jetzt sie die an erster Stelle Verpflichteten waren, während die römische Gegenverpflichtung wohl nur in zusammengedrängter Fassung am Schluß dieses Artikels zum Ausdruck kam (*ὡσαύτως δὲ μηδ' οἱ Ῥωμαῖοι ποιεῖτωσαν*). Übrigens war unter den römischen Bundesgenossen wahrscheinlich auch jetzt Syrakus namentlich angeführt, wie es dies in den Präliminarien als kriegführender Teil naturgemäfs hatte sein müssen; wenigstens der Vollständigkeit wegen sei dies erwähnt, obwohl die Sache für die Folgezeit belanglos geblieben ist. Desgleichen spricht vieles dafür, dafs Massilia genannt war. Andererseits müssen für den Verkehr der Römer im karthagischen Machtbereich die früheren Bestimmungen beibehalten worden sein, wonach ihnen die Fahrt nach Karthago und der Handel daselbst freistand, in Libyen dagegen und Sardinien, sowie westlich vom Schönen Vorgebirge an der africanischen und jenseits Mastia an der spanischen Küste verboten war. Den Schluß des Vertrags bildeten die Bestimmungen über die von Karthago zu leistenden Geldzahlungen, die Auslieferung der römischen Gefangenen und Überläufer, bez. der sicilischen Geiseln, und den Rückkauf der karthagischen Gefangenen in der oben besprochenen Weise.

Wir haben allen Grund zu der Annahme, daß das Friedenswerk im Hochsommer, etwa um die Mitte des Jahres 241 v. Chr. oder sehr bald danach, zum vollen Abschluß gelangt war. Darauf begann der Abzug der karthagischen Truppen, an dessen Verlauf der Fortgang der Ereignisse drüben in Africa unmittelbar anknüpft. Irgendwelchen längeren Zeitraum kann derselbe nicht in Anspruch genommen haben; mindestens muß man sich hüten, mit der Nachricht über die Zwischenräume, in denen Gisco mit bestimmter Absicht die Überführung der Truppen nach Karthago vollzog, allzu weitgehende Vorstellungen zu verbinden. Das römische Heer hat natürlich zunächst die von den Karthagern geräumten Plätze in Besitz genommen, ehe es nach der Heimat zurückgeführt ward. In Rom feierte, nachdem der über die Frage entstandene Widerstreit auf einem uns unbekannt gebliebenen Wege beigelegt worden war, C. Lutatius Catulus am 4. Oktober des damaligen römischen Kalenders einen prokonsularischen, Q. Valerius Falto am 6. Oktober einen proprätorischen Triumph.<sup>53)</sup>

---

## DRITTES KAPITEL.

### Parteiungen in Karthago. Der große libysche Krieg und der Verlust Sardiniens.

Die Betrachtung wird, ehe sie dem weiteren Verlauf der Dinge folgt, gut daran thun, sich einer Erscheinung zuzuwenden, die von diesem Abschnitte in den Ereignissen an sichtlich in unserer Überlieferung hervortritt.

Bisher hatte die Darstellung der karthagischen Geschichte sich auf griechisch-römische Quellen zu gründen, die — man möchte wohl sagen — naiv aufgefaßt und zum Ausdruck gebracht hatten, was ihren Verfassern an Kenntniss über das fremde Volk aus schriftlicher oder mündlicher Überlieferung oder auch aus eigener Wahrnehmung zugeflossen war. Dafs der Stoff dabei vielfach mißverständlichen Auffassungen, nicht selten auch geflissentlichen Umbildungen und Verschiebungen ausgesetzt gewesen war, dafür sind zahlreiche Beispiele nachgewiesen worden, ohne dafs doch deshalb das Urtheil über den Gesamtcharakter dieser Überlieferung wesentlich anders gefaßt zu werden brauchte. Es versteht sich namentlich von selbst, dafs den Griechen und Römern die Nation, von der das eigene Volk sich hartnäckig gehindert gesehen, mit der es die schwersten Kämpfe zu bestehen gehabt hatte, in einem ungünstigen Lichte erscheinen mußte, und dafs in Verbindung damit der Anlaß nicht nur gern ergriffen, sondern auch gesucht wurde, im allgemeinen ihre Erfolge zu verkleinern, in Bezug auf entstandene Streitigkeiten das Unrecht ihr zuzuschieben.

Gleichwie nun die Ursachen weiter bestanden, auf denen diese Art der Darstellung beruhte, so blieb sie natürlich auch noch weiter in Wirksamkeit. Die nationalrömische Auffassung — mit der wir unter diesem Gesichtspunkte fernerhin noch allein zu rechnen haben — konnte ja doch nach allen menschlichen Verhältnissen nicht wohl anders, als den Puniern die Schuld an dem Ausbruch des

zweiten großen Kriegs und all den weiteren Verwickelungen zuweisen, konnte die erneute Niederlage und den endlichen Untergang Karthagos nur als eine gerechte Strafe für immer wiederholten Vertragsbruch darstellen.

Aber mit ihr verbindet sich fortan, giebt ihr Verstärkung und Rückhalt eine zweite Art der Darstellung, wurzelnd in der Gesamtauffassung der Dinge durch eine der zwei großen Parteien in Karthago selbst, welche von diesem Zeitpunkte an deutlich erkennbar und in ununterbrochenem Kampfe mit einander begriffen bis auf das Ende des Staats herab erscheinen. Diese Partei traf in ihren Zielen mehrfach mit dem zusammen, was die Leiter der römischen Politik, welcher Richtung sie auch sonst angehören mochten, als den Interessen ihres Staats entsprechend zu vertreten hatten. Äußerungen von Angehörigen der bezeichneten Partei, die darauf hinausgingen, ihre Auffassung römischen Staatsmännern darzulegen, lassen sich nun zwar unmittelbar erst aus dem letzten Abschnitte des zweiten großen Kriegs belegen. Dafs aber das Bestehen derselben und ihre Ziele in Rom wohlbekannt waren und in Rechnung gezogen wurden, dafür zeugen viel frühere Thatfachen. War doch das römische Vorgehen, das zum Ausbruch des zweiten großen Kriegs führte und somit allerdings thatsächlich seinen Zweck verfehlte, sichtlich daraufhin abgezielt, gerade ihr in Karthago ans Ruder zu helfen. Und ihre Auffassung von den karthagischen Dingen haben die römischen Geschichtschreiber sich von Anfang an zu eigen gemacht und in enger Verschmelzung mit dem, was ihnen das Bedürfnis der Darstellung unter dem Gesichtspunkte der römischen Nationalehre an die Hand gab, zum Ausdruck gebracht.

So haben wir von jetzt an, da auch der gegnerische Standpunkt nicht ohne Vertretung in der Litteratur geblieben ist, in erster Reihe die Stimmen zu hören, die aus den beiden feindlichen Lagern in Karthago selbst zu uns dringen. Wohl sind die Parteigegensätze, um die es sich handelt, in sachlicher Hinsicht viel älteren Ursprungs, ja mit einer Entwicklung, wie sie das karthagische Staatswesen genommen hatte, gewissermaßen naturgemäfs verbunden. Spuren derselben sind in früheren Abschnitten der karthagischen Geschichte theils an der Hand der Überlieferung nachgewiesen worden, theils schien, wo es an Zeugnissen fehlte, die Voraussetzung des Bestehens solcher Parteiungen allein eine ausreichende Erklärung für gewisse auffällige Vorkommnisse zu geben. Jetzt aber erhielt der Gegensatz

noch ein besonders scharfes Gepräge und eine andauernde Wirkung dadurch, daß die eine Partei nach einander geführt ward von Hamilcar Barcas, Hasdrubal, Hannibal und denen, die weiter in ihre Fußstapfen traten.

Eine Unterlage von unschätzbareo Wichtigkeit für die Erkenntnis des ursprünglichen Bestandes und der Weiterentwicklung dieser Überlieferungsgruppe besitzen wir bekanntlich in dem Auszug aus Q. Fabius Pictor, in welchem Polybius (3, 8) dessen Auffassung von dem Ursprung des zweiten großen Kriegs kurz wiedergiebt. Danach wäre der Krieg noch über das — für den Römer selbstverständlich — unrechtmäßige Verfahren Hannibals gegen Sagunt hinaus von der Überhebung und Herrschsucht Hasdrubals herzuweisen gewesen. Dieser sei nach Aufrichtung eines großen Reichs in Spanien nach Libyen hinübergewgangen, um hier die bestehende Verfassung umzustürzen und sich zum Alleinherrscher aufzuwerfen. Dem sei nun zwar durch das einmütige Zusammenstehen der ersten Männer im Staate vorgebeugt worden, Hasdrubal aber sei nach Spanien zurückgekehrt und habe fortan dort ganz nach seinem eigenen Willen geschaltet, ohne sich weiter an den Senat daheim zu kehren. Und Hannibal, von Jugend auf der Genosse und Nachfolger seiner Bestrebungen, habe dann nach Übernahme des Oberbefehls dieses Verfahren fortgesetzt. Im Anschluß daran habe er auch jetzt diesen Krieg gegen die Römer eigenmächtig, wider den Willen der Karthager, herbeigeführt, wie denn auch keiner von den Männern in Karthago, auf deren Meinung etwas ankomme, sein Verfahren gegen Sagunt billige.

Es muß verwunderlich erscheinen, dürfte allerdings leicht nur auf die Gedrängtheit des polybianischen Auszugs zurückzuführen sein, daß in dieser Darlegung keinerlei Bezug auf Hamilcar Barcas genommen ist, den doch sonst unsere Quellen so gut wie einstimmig als den eigentlichen Urheber des neuen großen Kriegs bezeichnen. Jedenfalls ist klar, daß in enger Beziehung zu ihr das Bild von dem Gange der bezeichneten Ereignisse steht, das zwar nach seinen einzelnen Zügen mosaikartig aus einer ganzen Reihe von Gewährsmännern zusammengestellt werden muß, doch aber auch so einen in sich durchaus geschlossenen, einheitlichen Charakter zeigt. In Betracht dafür kommen, soweit es sich um zusammenhängende Darstellungen handelt, einerseits Diodor, Appian, Dio Cassius (Zonaras), welche die römisch-annalistische Überlieferung ohne fremde Beimi-

schung wiedergeben, andererseits die derselben Überlieferung entnommenen Parteen bei Cornelius Nepos und Livius, die sich von dem anderweitigen, von diesen Schriftstellern damit zusammengearbeiteten Material hinreichend deutlich abheben.

Danach fiel auf Hamilcar Barcas bereits die Schuld am Ausbruch des libyschen Aufstandes infolge der großen Versprechungen, die er den Söldnern während des Kriegs auf Sicilien noch über ihre berechtigten Forderungen hinaus gemacht hatte. Als nun Karthago durch den Aufstand in die schwerste Bedrängnis geraten war, zeigte sich Rom in jeder Hinsicht bundesfreundlich und vertragstreu. Anerbietungen der Empörer zur Unterwerfung unter die römische Hoheit wurden zurückgewiesen. Nachdem ferner ein Versuch, durch Gesandte einen Ausgleich zwischen den Kämpfenden in Libyen zu vermitteln, erfolglos geblieben war, wurde der gesetzmäßigen karthagischen Staatsgewalt eine wertvolle Unterstützung gewährt durch die Erlaubnis zur Ausfuhr von Getreide aus Italien und Sicilien und zu Werbungen im römischen Herrschaftsbereich, sowie durch die unentgeltliche Freilassung der karthagischen Gefangenen, die sich vom letzten Kriege her noch in römischen Händen befanden. Für dieses edelmütige Verfahren sollte Rom freilich den schönsten Undank ernten. Plünderten und töteten die Karthager doch sogar römische Kaufleute, und anstatt froh zu sein, daß sie durch Aufgebung Sardinien und Zahlung einer Geldbusse den ihnen nach Fug und Recht angedrohten, bei ihrer Erschöpfung für sie hoffnungslosen Krieg noch hatten abwenden können, schürten sie auch weiterhin, zuwider dem durch den neuen Vertrag geschlossenen Rechtszustande, den Widerstand der Sarden gegen die römische Herrschaft. Dazu brütete Hamilcar über Racheplänen und bereitete den zukünftigen Krieg mit Rom vor, zu dem er auch seine Söhne von Kindheit an auferzog. Noch hatte er über sein im sicilischen Kriege geführtes Feldherrnamt keine Rechenschaft abgelegt, und wegen seiner Schuld am Ausbruch des libyschen Aufstandes drohte ihm nach dessen Bewältigung eine Anklage. Um sich nun dieser zu entziehen, bewirkte er unter Aufbietung aller Mittel der Volksverführung und durch Verbindung mit den verworfensten Elementen im Staate, deren Führer Hasdrubal war, daß er an die Spitze des Heeres in Libyen gestellt wurde. Nachdem er dies aber erreicht hatte, ging er wider den Willen der Regierung nach Spanien und bekriegte ohne gerechten Anlaß die Bewohner dieses Landes. Der



Zweck dieses Unternehmens bestand für ihn nur darin, sich selbst oder wenigstens seinen Nachfolgern die Mittel zum künftigen Krieg gegen Rom zu verschaffen, das Heer an sich zu fesseln und die Umtriebe der Parteigenossen in Karthago rege zu erhalten. Die enge Verbindung Hasdrubals mit Hamilcar beruhte auf einem unsittlichen Verhältnis zwischen ihnen. Um das behördliche Verbot dieses Verhältnisses zu vereiteln, machte Hamilcar jenen zu seinem Schwiegersohne. Hasdrubal ward Hamilcars Nachfolger durch den Einfluß seiner Partei, wider den Willen der ersten Männer im Staate. Zu ihm stand Hannibal — wenn anders dies ein ursprünglicher Zug dieser Ueberlieferungsgruppe ist — in ähnlichen Beziehungen, wie er früher zu Hamilcar. Nach Hasdrubals Tode ward Hannibal auf unrechtmäßige Weise an dessen Stelle erhoben und betrieb nun mit allem Eifer den Krieg gegen Rom, hauptsächlich um damit die Mafsregeln abzuwenden, die in Karthago gegen seine Parteigenossen eingeleitet waren, und die Gefahr zu beseitigen, die ihm selbst in dieser Verbindung drohte. So stiftete er denn die Turdetaner an, über angebliche Beeinträchtigungen durch die Saguntiner Klage bei ihm zu führen, und daraus ergab sich nun der bekannte weitere Fortgang der Dinge: Hannibals widerrechtlicher Angriff auf Sagunt und der heldenmütige Verteidigungskampf der Bürger dieser Stadt, die zuletzt insgesamt mit den Ihrigen den Tod suchten und zugleich dem tückischen Feinde die Hoffnung auf die Beute zerstörten. Es ist hier nicht der Ort, auf die Einzelheiten dieser Darstellung der Belagerung von Sagunt einzugehen. Nur zwei Punkte seien noch als kennzeichnend für die Auffassung der ganzen Ueberlieferungsgruppe hervorgehoben. Hannibal verletzte — so besagt sie — zugleich das Völkerrecht und die Schicklichkeit, indem er im Verlauf der Belagerung eine römische Gesandtschaft, die ihn von seinem Beginnen abmahnen sollte, nicht einmal annahm. Endlich liefs sich in Karthago noch im Augenblick der verhängnisvollen Entscheidung über Krieg oder Frieden die warnende Stimme der weisen Männer hören, die klar erkannten, wie großes Unrecht an Rom und seinen Bundesgenossen begangen worden sei und welch bittere Strafe über Karthago kommen werde, wenn man nicht die sich noch bietende Gelegenheit zur Sühne durch Auslieferung des eigenmächtigen Feldherrn benutze.

Wir verfolgen diese Gruppe der Ueberlieferung zunächst bis hierher, wie es der unmittelbare Bedarf mit sich bringt. Übrigens

bleibt dabei vorbehalten, ihr noch etwaige Einzelangaben zuzuweisen, die nach ihrer Zugehörigkeit nicht gleich von vornherein kenntlich sind. Soweit sie sich auf die Ereignisse nach dem Ausbruch des Kriegs bezieht, wird sie später in anderem Zusammenhange zu berücksichtigen sein.

Fassen wir nun jenen Bestand näher ins Auge, so dürfte es von Wert sein, vor allem zweierlei festzuhalten.

Erstens wird, so unverkennbar der enge Zusammenhang zwischen der hier vertretenen Auffassung und derjenigen des Fabius ist, doch von recht vielen ihrer einzelnen Züge keineswegs unbedingt behauptet werden können, daß gerade sie dem Fabius unmittelbar entlehnt seien. Vielmehr muß für jeden von ihnen die Frage aufgeworfen werden, ob er von den Darstellern erst hinterher aus einer etwa noch fortlebenden mündlichen Überlieferung in den Urbestand hineingetragen oder aus Andeutungen des letzteren tendenziös erweitert oder endlich völlig frei erfunden ist. Und diese Frage wird leider in nicht ganz wenigen Fällen eine offene bleiben müssen, mag noch so vieler Scharfsinn aufgeboten worden sein, um für den einen der angedeuteten Vorgänge diesen, für den anderen jenen römischen Annalisten bis auf Valerius Antias herab als Vertreter nachzuweisen. Jedenfalls die Tendenz, welche dabei von diesen verfolgt ward, liegt klar zu Tage. Wie aber ein solcher Prozeß sich vollziehen mochte, dafür bieten auch diejenigen römischen Darsteller, die mit gemischtem Material arbeiteten, ein lehrreiches Beispiel, unter ihnen besonders deutlich Livius. Werden doch hier charakteristische Züge aus der Darstellung des Polybius, obwohl diese einen durchaus anderen Zweck verfolgte, unbedenklich mit der annalistischen Überlieferung verflochten, nur weil sie, wie z. B. der bekannte Eid des neunjährigen Hannibal, noch vollends unzweideutig zu belegen schienen, daß die Schuld am Kriege den Karthagern und insbesondere den Barciden aufzubürden sei. Oder vielleicht sagt man noch richtiger: sie wurden geflissentlich zur Verwertung herangezogen, eben weil sie den bezeichneten Zweck zu erfüllen schienen.

Zweitens ist unter allen Umständen ein hoher Wert für die Lösung der ganzen Frage dem beizulegen, was Fabius noch mitten aus dem großen Kriege heraus als die Auffassung bezeichnet, die alle Männer von Bedeutung in Karthago zu seiner Zeit dem Verfahren Hannibals widmeten. Die Bedeutung dieser Mitteilung wächst

noch durch die nahe Berührung ihres eigentlichen Kernpunktes mit dem, was bei den Verhandlungen gegen Ende des Kriegs, wie bereits angedeutet wurde, wiederholt karthagische Gesandte im römischen Lager und im Senat zu Rom vorgebracht haben, um die Schuld am Kriege, im Gegensatz zu der Gesinnung des besseren Teils der karthagischen Bürgerschaft, ausschließlich auf Hannibal und die barcinische Partei abzuwälzen.

Beglaubigt ist also das Vorhandensein dieser Auffassung so gut, wie nur möglich. Freilich erwächst daraus für die Beantwortung der Hauptfrage, ob sie auch berechtigt gewesen sei, an sich keinerlei Gewinn.

Ob und in welcher Weise sie in der einheimischen Litteratur Karthagos zum Ausdruck gekommen ist, bleibt für uns völlig im Dunkeln. War es der Fall, dann war in den betreffenden Schriftwerken gewifs kaum etwas andres zu lesen, als was wir in der römisch-annalistischen Überlieferung verzeichnet finden.

Für uns gleichfalls verloren sind alle primären Darstellungen derselben Ereignisse vom entgegengesetzten Standpunkte aus. So viel sich aus den bei Polybius erhaltenen Spuren derselben erkennen läßt, ging ihre Tendenz im wesentlichen darauf hinaus, den Charakter und die Thaten der Barciden in ein möglichst günstiges Licht zu stellen und namentlich auch darzulegen, daß diese sich bei ihrem Verfahren allezeit in völligem Einvernehmen mit den heimischen Behörden befunden hätten. Der hauptsächlichste Vertreter dieser Überlieferungsgruppe ist, soweit unsere Wahrnehmung noch reicht, Silenus gewesen, ein Schriftsteller, dessen Bedeutung weit höher anzuschlagen sein dürfte, als es vielfach geschieht. Zwar sind die Angaben, die sich unmittelbar auf ihn und sein Werk beziehen, überaus dürftig. Doch wird man kaum fehlgehen mit der Annahme, daß er sich, abgesehen von seiner Tendenz, hinsichtlich der Zuverlässigkeit und Ruhe der Darstellung auf einer fast an Polybius hinanreichenden Höhe bewegt hat. Dieser Eindruck drängt sich geradezu auf, wenn man in Betracht zieht, was der letztere hauptsächlich ihm entnommen haben muß, um gegenüber der römischen Auffassung von dem Gang der Dinge zu derjenigen zu gelangen, die er sich selbst zurechtgelegt hat. Daß außer Silenus noch anderweitige Vertreter des betreffenden Parteistandes einen irgendwie hervorragenden Einfluß auf die Gestaltung der uns vorliegenden Überlieferung ausgeübt hätten, dafür giebt es

keinerlei zuverlässigen Anhalt. Wenn insbesondere für die unmittelbar auf den ersten römisch-punischen Krieg folgende Zeit noch an Philinus gedacht worden ist, so kann die Möglichkeit dessen nicht unbedingt in Abrede gestellt, eine nennenswerte Wahrscheinlichkeit dafür aber noch viel weniger nachgewiesen werden.

Aus den beiderseitigen Grundquellen hat nun Polybius, dessen nüchternen Forschungstrieb durch keine der beiden einander widersprechenden Darstellungen befriedigt ward, die Unterlagen für seine eigene, neue Auffassung von dem Ursprung der abermaligen Verwicklung zwischen Rom und Karthago entnommen. Wir sind an diese seine Auffassung selbstverständlich durchaus nicht ohne weiteres gebunden. Sie kann an sich keine höhere Beachtung beanspruchen, als die persönliche Ansicht jedes beliebigen anderen Bearbeiters der Frage, und es hat in der That noch zu keinem wirklich befriedigenden Ergebnis geführt, wenn sie, wie dies oft genug geschehen ist, einfach für die verhältnismäßig beste, weil rationellste, erklärt und daraufhin unter möglichster Abweisung aller abweichenden Züge der sonstigen Überlieferung der betreffenden Bearbeitung zu Grunde gelegt ward. Freilich wäre ein solcher Mißgriff an sich nicht größer als der andere, in entsprechender Weise etwa mit der Auffassung des Fabius zu verfahren und das, was sich nachweislich auf diesen zurückführen läßt, nun ebendeshalb ohne weiteres als dem wirklichen Sachverhalt entsprechend hinzustellen. Die letzte Aufgabe der Kritik wird eben sein, das, was sich als Urbestand der beiden Überlieferungsmassen herausfinden läßt, nach seiner sachlichen Wahrscheinlichkeit gegen einander abzuwägen. Insofern aber hat Polybius allerdings eine besondere Wichtigkeit, weil er überhaupt die einzige Möglichkeit bietet, von dem Inhalt der einen unter diesen beiden Überlieferungsmassen, der karthagisch-barcinischen, eine Vorstellung zu gewinnen. Und ebendeshalb ist es von hohem Werte, danach zu fragen, auf welchem Wege er zu seiner eigenen Auffassung gelangt ist.

Um dies zu erweisen, darf man freilich seine Arbeitsmethode nicht so verkennen, wie es trotz aller offenkundig vorliegenden Thatsachen mehrfach in der neueren Quellenforschung geschehen ist: wir denken dabei an die Meinung derer, die ihn, den Autor, der mit einer im Altertum nur selten in gleichem Maße zu findenden Selbständigkeit über seinen Stoff verfügte, nahezu gedankenlos aus seinen Vorlagen abschreiben lassen. Gewiß ist es vollständig richtig,

dafs er zuweilen selbst für längere Abschnitte einem einzigen Gewährsmann oder einer Gruppe von solchen gefolgt ist, unter Umständen sogar folgen mußte. So z. B. ist seine Darstellung des libyschen Kriegs ohne jeden Zweifel im wesentlichen aus karthagischer Quelle geflossen, — ob aus einer oder aus mehreren, läßt sich nicht erkennen, ist aber auch schliefslich gleichgültig, — schon weil er den Stoff in solchem Umfange nur dort finden konnte; denn dafs die römischen Darsteller sich nicht über die für die römisch-karthagischen Beziehungen wichtigen Vorgänge hinaus damit befaßt haben, ist ohne weiteres klar. Entsprechend stand die Sache in einigen anderen, übrigens nicht zu häufigen Fällen. Von der uns hier näher interessierenden Gruppe von Ereignissen würde besonders noch die Überlieferung über die Thaten Hamilcars und Hasdrubals in Spanien dazu gehören, doch ist Polybius gerade auf sie nicht näher eingegangen. Jedenfalls hat er alles, woher es auch stammen mochte, bis ins einzelste nach seinen Grundsätzen gesichtet und kritisch verarbeitet, allem das eigentümliche Gepräge seines Geistes unverkennbar aufgedrückt.

Die Mittel zur Beurteilung seines Verfahrens giebt uns nun Polybius selbst unzweideutig an die Hand. Zunächst unterschied er immer zwischen den überlieferten Thatsachen als solchen und den von den Vertretern der verschiedenen Überlieferungsmassen ihnen beigegebenen Ausführungen und Begründungen, an welche letzteren er sich natürlich von vornherein nicht für gebunden erachtete. Von den Thatsachen nahm er die allerseits gleichmäfsig überlieferten, wie es nicht wohl anders geschehen konnte, als dem wahren Sachverhalt entsprechend hin, nicht ohne je nach den Umständen seine eigenen Betrachtungen daran zu knüpfen, die sich ja stets leicht aussondern lassen, übrigens selbstverständlich wieder für uns unverbindlich sind. Wo er aber von einander abweichend überlieferte Thatsachen in seinen Quellen vorfand, da suchte er die Entscheidung auf dem Wege logischer Schlussfolgerung, und gerade damit hat er ja immer ganz besonderen Anklang gefunden. Äufserte sich doch gerade darin recht eigentlich das Wesen seines nach weitverbreiteter Auffassung für die Förderung geschichtlicher Erkenntnis so fruchtbaren Pragmatismus. Sein Verfahren war in solchen Fällen in der Hauptsache immer dasselbe. Zunächst stellte er fest, was sich als das Schlufsergebnis der Gruppe von Vorgängen, über welche die zwiespältige Überlieferung vorlag, un-

zweifelhaft ermitteln liefs; daraus suchte er dann unter vereinter Anwendung des Gesetzes der Kausalität und der allgemeinen Lebenserfahrung durch Rückschlufs zu erkennen, welche von den einander widersprechenden Darstellungen der vorausliegenden Ereignisse vor den anderen den Vorzug verdiene. Gerade bei der Behandlung der Frage, die für uns augenblicklich im Vordergrunde steht, hat er sich über das Grundsätzliche dieses Vorgehens ausdrücklich ausgesprochen und einige besonders vollständig durchgeführte Beispiele von demselben gegeben (3, 9, 5. 8, 9 f. 20, 2 f.). Und doch liegt gerade hier, wenn man so sagen darf, der verhältnismäfsig schwächste Punkt in der Verfahrungsweise des Polybius. Der Verlauf der Geschichte geht eben doch nicht immer nach den Gesetzen der formalen Logik vor sich, und neben der in der Regel gewifs überwiegenden Zahl der Faktoren, die auf rationalem Wege ihre Wirkung äufsern und sich demgemäfs auch bestimmen lassen, kann zuweilen auch ein irrationaler zur Herbeiführung eines Endergebnisses mitgewirkt haben. Der Rückschlufs aus dem Ergebnis, mag dieses rein für sich genommen noch so sehr feststehen, kann allen Regeln der Logik und der gewöhnlichen Lebenserfahrung entsprechen und doch irrig sein. Und diesem Geschick ist Polybius, wie wir glauben, unter anderem gerade bei der Behandlung der Frage nach dem Ursprung des zweiten punischen Kriegs verfallen, in deren Entscheidung seine Methode nach seinem eigenen Urteile und demjenigen der meisten Späteren einen ihrer schönsten Erfolge erzielt hat. Unbedingte Vollständigkeit erstrebte er bei seiner Darstellung nicht, ganz besonders nicht, wie leicht begreiflich, in den zwei ersten Büchern, der *προκατασκευή*. Können wir daher feststellen, dafs irgendwelche unter seinen Vorlagen mehr an Thatsachen geboten hat, als er deren für seine eigene Darstellung verwertete, so ist daraufhin an sich nichts weiter zu schliessen, als dafs jene Thatsachen ihm für seinen Zweck als unwesentlich erschienen seien. Die Frage nach ihrer Glaubwürdigkeit ist für jeden Fall noch einer besonderen Prüfung zu unterziehen, und deren Ergebnis selbständig für unsere Kritik zu verwenden. Was aber Polybius an Thatsachen für seine Darstellung ausgewählt hatte, das hat er in eine in sich fest geschlossene zeitliche Anordnung gebracht, die sich ihm nicht etwa erst im Verlauf der Ausarbeitung allmählich ergab, sondern vorher allseitig festgestellt war und jederzeit vor seinem Bewusstsein stand. Selbstverständlich ist nun die Möglichkeit nicht aus-

geschlossen, daß er sich hierbei im einzelnen vergriffen habe, wenn auch der bloße Gedanke daran, daß wir nur noch dürftige Sprengstücke von den Urquellen besitzen, die ihm vollständig vorlagen, wohl geeignet ist, uns bei solchen Annahmen zur äußersten Vorsicht zu mahnen. Ebenso muß natürlich die Frage offen gehalten werden, ob er etwa hie und da geirrt hat, indem er die in sich chronologisch geordneten Ereignisse des von ihm speziell behandelten Zeitabschnitts zu gewissen fernabliegenden Epochenjahren in Beziehung setzte. Nur ist zugleich klar, daß die Behandlung dieser Frage hinsichtlich ihres Ergebnisses völlig unabhängig von derjenigen der zuvor bezeichneten Frage dasteht. Der etwaige Nachweis von Fehlgriffen auf diesem Gebiete würde keineswegs zu der Notwendigkeit führen, daß auch auf jenem von vornherein solche Voraussetzungen seien. Jedenfalls muß eine Bedingung erfüllt sein, ehe gegenüber dem wohlbedachten, aus den besten Hilfsmitteln abgeleiteten chronologischen System des Polybius irgendwelche von den vereinzelt auftauchenden abweichenden Angaben der römisch-annalistischen Überlieferungsgruppe in Betracht gezogen werden darf. Es muß zuvor unzweideutig festgestellt sein, ob diese wirklich einer primären Quelle entstammt oder ob sie nicht vielmehr bei dem Durchgang aus einer solchen bis auf die erhaltenen abgeleiteten Darstellungen dritter und vierter Hand aus einem ursprünglich ganz anderen Bestande in die uns vorliegende Gestalt — absichtlich oder unabsichtlich — umgeformt worden ist. Doch wird es Zeit, uns dem Gang der Ereignisse selbst wieder zuzuwenden.<sup>54)</sup>

Wir glauben diesem entnehmen und hier vorgreifend andeuten zu dürfen, daß die zwei vielerwähnten großen Parteien in Karthago, wie dies schon oben im Anschluß an einen Vorgang des letztverflossenen Kriegs vermutet wurde (S. 336 f.), sich auch jetzt und noch auf einige Zeit hinaus annähernd gleich stark gegenüberstanden. So erhielt durch Schwankungen in der Stimmung der Bürgerschaft, je nach den Erfolgen der beiderseitigen Agitation oder unter dem Eindruck äußerer Ereignisse, bald die eine, bald die andere das Übergewicht, wobei die barcinische Partei bekanntlich einen besonderen Rückhalt an der Volksmenge und dem Heere fand. Brachte es nun unter solchen Verhältnissen der natürliche Lauf der Dinge mit sich, daß ebenso regelmäßig die letztere Partei, wenn sie am Ruder war, ihrem Leiter die Feldherrnwürde übertrug und seine Maßnahmen bestätigte, wie die Gegenpartei im entsprechen-

den Falle diesen die gesetzliche Gültigkeit abstritt und die zu ihrer Durchsetzung verwendeten Mittel als solche der verwerflichsten Art bezeichnete, so löst sich dadurch schon zu einem guten Teile der Widerspruch der beiden Überlieferungsmassen, die uns vorliegen. Für uns aber fällt vollends jede Versuchung hinweg, die streitigen Fragen einer Beurteilung vom formalrechtlichen Standpunkte aus zu unterziehen. Der barcinischen Partei steht ein Anspruch darauf, von vornherein als die wahrhaft patriotische zu gelten, ebensowenig zu, wie der anderen an sich unpatriotische Absichten ebendeswegen zugeschrieben werden dürfen, weil sich ihre Bestrebungen weiterhin mit dem römischen Interesse nahe berührten. Maßgebend ist hier nur die Frage, welche von beiden mit ihrer Auffassung der Dinge eine bessere Bürgschaft für den Fortbestand des karthagischen Staatswesens bot.

Dafs Hamilcar Barcas nach Abschluß des libyschen Kriegs wegen seiner angeblichen Verschuldung am Ausbruche desselben von seinen Gegnern mit einer Anklage bedroht wurde, ist im Hinblick auf die obwaltenden Umstände recht wohl glaublich. Nur werden wir uns bei Beantwortung der Frage nach dem Vorhandensein einer solchen Verschuldung gleichfalls auf den soeben angedeuteten Standpunkt zu stellen haben. Nur politische, nicht juristische Erwägungen können hierfür maßgebend sein. Dafs Hamilcar den Soldaten auf Sicilien in der Zeit schwerer Bedrängnis außerordentliche Belohnungen versprochen hat, scheint auch die ihm günstige Überlieferung nicht in Abrede gestellt zu haben. Freilich that dies anscheinend weder er allein, noch besitzen wir irgendwelchen Anhalt dafür, dafs er dabei über ein vernünftiges Maß hinausgegangen sei, wie dies selbstverständlich seine Gegner behaupteten. Zugegeben nun, dafs er formell mit jedweder Zusicherung der bezeichneten Art seine Befugnis überschritten habe, so hätte sich die Frage doch nur darauf zu richten, ob es der gröfsere Fehler gewesen wäre, auf solchem Wege die Fortsetzung des Widerstandes gegen die Römer bis zu einem zwar auch unglücklichen, aber doch immer noch erträglichen Frieden zu ermöglichen, oder es noch mitten im Kampfe auf einen Abfall der Söldner ankommen zu lassen und damit unabsehbares Unheil über die karthagische Sache heraufzubeschwören. Und schliesslich ist sogar der Konflikt in Libyen nicht sowohl daraus hervorgegangen, dafs von den Soldaten die Erfüllung jener Versprechungen gefordert ward, als vielmehr daraus, dafs



die Regierung unklugerweise etwas von ihren vertragsmäßigen Forderungen abzuhandeln versuchte.

Hamilcar führte alsbald nach Abschluss des Friedens mit Rom seine Truppen von Eryx nach Lilybäum und legte hier seinen Oberbefehl nieder. Dadurch fiel dem Befehlshaber in dieser Stadt, Gisgo, nunmehr die Aufgabe zu, die Gesamtmasse der Soldaten, die sich jetzt daselbst befand, nebst ihrem Anhang nach Africa überzuführen. Eine Auflösung derselben an Ort und Stelle war selbstverständlich unzulässig, auch wenn Karthago imstande gewesen wäre, alle ihre rückständigen Forderungen sofort zu befriedigen. Es begreift sich ohne weiteres, daß Rom eine derartige Maßregel, die ganz wider sein Interesse war, in keiner Weise geduldet haben würde; doch mag die Sache nicht unerwähnt bleiben, weil die gegenteilige Möglichkeit wirklich neuerdings für die Beurteilung der folgenden Ereignisse in Betracht gezogen worden ist. Die Soldaten haben dem Gisgo für die freundliche Fürsorge, die er ihnen insbesondere auch bei diesem Anlaß zuwandte, weiterhin noch ein dankbares Andenken bewahrt.

Hamilcars Entfernung vom Oberbefehl gerade in diesem Augenblicke war, wie bereits die nächste Folgezeit lehren sollte, ein schwerer politischer Fehler. Aber die Verantwortlichkeit für diesen fällt augenscheinlich nicht ihm, sondern der Gegenpartei zu, die, wie wir aus mehreren Umständen vermuten dürfen, eben jetzt drüben ans Ruder gekommen war. Hamilcars Rücktritt war, soviel sich erkennen läßt, kein freiwilliger oder wenigstens von ihm gesuchter. Allerdings ist anscheinend nicht gerade an eine förmliche Absetzung zu denken. Unter verschiedenen Möglichkeiten, die sich bieten, haben wir vielleicht sogar nach der einfachsten zu greifen: Hamilcars Aufgabe war eben mit dem Abschluss des Kriegs auf Sicilien beendet, und die Regierung bot ihm keine weitere Verwendung, während in Africa Hanno seine Feldherrnwürde weiter bekleidete und in dieser Eigenschaft auch die Ordnung des Streitfalls mit den Soldaten zugewiesen erhielt.

Der karthagische Staat war diesen gegenüber noch mit Soldzahlungen im Rückstande, hatte auch zuletzt die ordnungsmäßigen Getreidelieferungen an sie längere Zeit hindurch nicht mehr vollziehen können. Allen Anzeichen nach war der Geist der Truppen schon in Lilybäum durchaus meuterisch geworden. Das Verdienstliche an dem Verfahren Gisgos lag nun wohl mehr darin, daß er

nach Karthago den dringenden Rat erteilte, sie abteilungsweise, wie sie dort ankämen, möglichst rasch abzulohnen, als darin, daß er, wie dies Polybius hervorkehrt, ihre Überführung nach Karthago in Abteilungen und mit Einlegung von Zwischenräumen veranstaltete. Denn es versteht sich so ziemlich von selbst, daß eine Masse, die bald nachher allein auf reichlich 20000 Bewaffnete beziffert wird, nicht leicht auf einmal abgeholt werden konnte; die augenblicklich verfügbaren Transportmittel Karthagos würden dies kaum ermöglichen haben. Mußte aber die Überführung nach Karthago in Abteilungen erfolgen, so konnte doch eine beliebige Einlegung von Zwischenräumen kaum in Gisgos Macht liegen. Daß nicht längere Zeit darüber verging, als unbedingt nötig war, dafür wird schon von römischer Seite gesorgt worden sein.

Jedenfalls geschah in Karthago nicht, was durch die vorbezeichneten Umstände, auch wenn sie nur in dem soeben abgegrenzten Umfange in Betracht kamen, an die Hand gegeben wurde. Die öffentlichen Mittel waren erschöpft, und es wurde die Hoffnung gefaßt, daß die Soldaten etwas von dem, was man ihnen schuldete, nachlassen würden; zu den Verhandlungen darüber schien es aber gerade zweckmäßig, sie alle beisammen zu haben. Noch ehe letzteres eingetreten war, ergaben sich allerdings schon große Unzuträglichkeiten in der Stadt durch das Auftreten der bisher Eingetroffenen. Man machte diesen daher durch ihre Anführer den Vorschlag, bis zur Beschaffung der zu ihrer Befriedigung nötigen Mittel und bis zur Ankunft der übrigen Abteilungen aus Lilybäum sich nach Sicca — El Kef — zu begeben. Zugleich sollte jeder Mann zur Deckung seiner dringendsten Bedürfnisse vorläufig ein Goldstück, d. i. wahrscheinlich einen Monatssold, erhalten. Der Vorschlag wurde von den Soldaten gern angenommen; vielleicht hofften sie, oder es wurde ihnen in Aussicht gestellt, daß die Zwischenzeit mit einem Plünderungszuge nach Numidien ausgefüllt werden würde. Bei der Ausführung der Maßregel that die Regierung jedoch einen falschen Schritt. Die Soldaten hätten am liebsten ihre Habe, auch Frauen und Kinder, soweit sie deren besaßen, in der Stadt zurückgelassen, wohin sie doch in nicht zu langer Zeit zum Empfang der rückständigen Beträge zurückzukehren hofften. Indes die Behörden ließen dies durchaus nicht zu, geängstigt von der Besorgnis, daß andernfalls manche von den Soldaten gar nicht mit nach Sicca ausziehen, manche zum Besuch der Ihrigen von dort zurückkehren möchten und so

das Unwesen in der Stadt kein Ende nehmen würde. Die Leute wurden also förmlich gezwungen, mit sich zu nehmen, was eintretenden Falls als ein sehr wertvolles Unterpfand für ihre Treue dienen konnte.

Der Aufenthalt in Sicca diente nur dazu, die Mannszucht unter den Truppen vollends aufzulösen und ihre Forderungen noch zu steigern, indem zu den begründeten Ansprüchen hinzu immer neue ersonnen wurden. Auch wer sich nicht gerade damit abgab, nährte doch wenigstens allerlei ausschweifende Hoffnungen im Hinblick auf die während des Kriegs erhaltenen Versprechungen.

Als nun nach Ankunft der noch ausstehenden Abteilungen alle dort versammelt waren, erschien Hanno der Grofse und suchte sie mit dem Hinweis auf die Geringfügigkeit der vorhandenen Mittel zu einem Nachlass an den rückständigen Geldern zu bewegen. Dieses Unternehmen blieb freilich nicht nur ganz vergeblich, sondern führte sogar zu offener Auflehnung. Nach Volksstämmen und in allgemeinen Versammlungen rotteten sich die Unzufriedenen zusammen. Gerade durch die Verschiedenheit der Sprachen, die unter gewöhnlichen Verhältnissen wohl einige Sicherung gegen meuterische Verabredungen hatte bieten können, wurde jetzt die Beschwichtigung der erregten Gemüter wesentlich erschwert. Denn mit allen zusammen zu verhandeln war überhaupt ein Ding der Unmöglichkeit, und der Versuch, es durch die Führer der einzelnen Völkerschaften zu thun, blieb erfolglos, da jene die zu diesem Zweck empfangenen Anweisungen teilweise nicht richtig auffafsten, teilweise aber auch aus bösem Willen verdrehten. Den Unwillen der Soldaten steigerte noch der Umstand, dafs gerade Hanno an sie abgesandt worden war, nicht einer von den Führern, die auf Sicilien Zeugen der von ihnen geleisteten Dienste gewesen waren und sie mit Versprechungen auf die Zukunft vertröstet hatten. Und in Libyen war Hanno noch besonders verhafst wegen seines hervorragenden Anteils an der strengen Eintreibung der hohen Abgaben, die für den jüngst beendigten Krieg verlangt worden waren (S. 85). Die Soldaten waren aber zum gröfsten Teil Libyer, also, wie wir nach dem in dieser Hinsicht feststehenden Sprachgebrauch annehmen müssen, aus der unmittelbar unterthänigen Provinz ausgehoben. Dazu kamen die Miets- truppen im engeren Sinne: Iberer, Kelten, Ligurer, Balearier, auch eine nicht unbedeutende Zahl griechischer Mischlinge. Die letzteren, meist aus Deserteuren und entlaufenen Sklaven zusammengesetzt,

stammten in der Hauptsache gewifs aus Sicilien. Die Kelten stellten den Rest der Abteilung dar, von welcher anläslich der Kämpfe um Eryx die Rede war (S. 346); ihre Stärke wird für einige Zeit später noch auf nahezu 2000 Mann angegeben.

Hanno mußte sich also unverrichteter Sache entfernen, die Meuterer aber rückten von Sicca aus gegen Karthago, und es gelang ihnen, sich der Stadt Tunis zu bemächtigen, die nunmehr der Mittelpunkt und hauptsächlichliche Rückhalt für ihre Unternehmungen wurde.

Da man in Karthago nicht darauf vertraute, mit den verfügbaren bürgerlichen Streitkräften etwas gegen sie auszurichten, bot man zunächst alles auf, um sie durch Zugeständnisse zu beschwichtigen. Lebensmittel wurden ihnen feilgehalten und zu den von ihnen selbst bestimmten niedrigen Preisen abgelassen, wiederholt erschienen Ratsmitglieder in ihrer Mitte und sicherten, soweit es angehe, die Erfüllung ihrer Forderungen zu, — Umstände, die natürlich nur geeignet waren, das Selbstvertrauen und die Ansprüche der Meuterer noch zu steigern. Sobald ihre Solforderungen zugestanden waren, verlangten sie auch Ersatz für die umgekommenen Pferde; an den Kämpfen um Eryx hatte, wie wir sahen (S. 345), auch eine berittene Abteilung teilgenommen. An die zugesicherte Erfüllung dieses Verlangens schlofs sich wieder der Anspruch auf eine Zahlung für die nicht erhaltenen Getreidelieferungen, die dabei nach den höchsten Kriegspreisen angerechnet wurden, und die in der Masse zahlreich vertretenen unruhigen Köpfe sorgten dafür, dafs noch mannigfache andere Begehren laut wurden. Indem die Abgesandten die Leistung alles dessen in Aussicht stellten, was irgend möglich sei, brachten sie es doch schliefslich dahin, dafs die Soldaten sich bereit erklärten, die Entscheidung der noch streitigen Punkte einem der Anführer anheimzustellen, unter denen sie in Sicilien gefochten hätten. Sie bezeichneten in dieser Hinsicht Gisgo als den Mann ihres Vertrauens. Gegen Hamilcar waren sie eingenommen wegen seines Rücktritts, der ihnen irrigerweise als ein freiwilliger erschien, und wegen seines gänzlichen Fernbleibens von den bisherigen Verhandlungen. Sie erblickten darin augenscheinlich nur einen Versuch, sich den ihnen einst gegebenen Versprechungen zu entziehen.

Gisgo kam denn auch mit den Geldern, die sich nun doch hatten flüssig machen lassen, zu Schiff nach Tunis (S. 160). Er wandte sich zunächst, und zwar anscheinend mit gutem Erfolg, an

die Führer, dann an die nach Völkerschaften versammelten Truppen selbst. Er hielt ihnen in wohlberechneter Verbindung ihre gewaltthätigen Schritte vor, setzte ihnen die obwaltenden Verhältnisse auseinander, beschwor sie zur Bewahrung der Treue gegen ihre bisherigen Kriegsherren, eröffnete ihnen namentlich Aussichten für die Zukunft — jedenfalls durch den Hinweis auf die baldige Möglichkeit einer lohnenden anderweitigen Verwendung, etwa bei einem Feldzug nach Numidien — und erbot sich zur sofortigen Auszahlung der Soldrückstände. Die Forderungen wegen der Pferde und der Getreidelieferungen erkannte er grundsätzlich an und erklärte nur, daß ihre Befriedigung im Augenblick unmöglich sei. Dem Angebot folgte sofort die Ausführung, indem zur Auszahlung des Soldes an die einzelnen Abteilungen und zwar zunächst, wie es scheint, an die eigentlichen Mietstruppen verschritten ward.

Gisgos Auftreten war nicht ohne Eindruck geblieben; die Gemüter waren, wenigstens bei den fremden Söldnern, soviel wir sehen, auf dem besten Wege zur Beruhigung. Die Hoffnung mochte nicht ausgeschlossen scheinen, daß es gelingen werde, das Interesse dieser Truppenteile von dem der Libyer zu trennen und damit vielleicht sogar noch eines Teils der weiteren Anforderungen ledig zu werden.

Aber gerade dadurch wurden auch einzelne besonders schwer belastete Persönlichkeiten unter den Meuterern veranlaßt, alles aufzubieten, was eine solche Wandlung der Dinge verhindern könne. Den Hauptanteil an diesem Beginnen hatten ein von der römischen Seite übergelaufener campanischer Sklave Spendius, ein starker, verwegener Mann, der besorgte, alsdann von seinem Herrn mit Erfolg zurückgefordert werden zu können, und ein Libyer von freier Abkunft namens Mathos, der sich an den bisherigen Unruhen hervorragend beteiligt hatte und die Bestrafung dafür fürchtete. Dieser stellte seinen Landsleuten vor: wenn erst die Söldner abgelohnt und in ihre Heimat entfernt seien, dann würden sie ganz der Rache der Karthager preisgegeben sein; diese aber würden an ihnen zugleich ihren Unwillen über den Abfall der Söldner auslassen und vor allem nicht versäumen, durch ihre Bestrafung der gesamten libyschen Unterthanenschaft ein warnendes Beispiel vor Augen zu stellen. Die Menge liefs sich durch solche Vorstellungen leicht wieder aufregen, zumal da der Umstand, daß Giso jetzt nur die Soldrückstände auszahlte, doch eine Verstimmung bei ihr zurückgelassen hatte. Es bildete sich eine Versammlung, in der Spendius und Mathos durch Ansprachen das

Feuer geschickt weiter schürten. Wohl versuchten manche dagegen aufzutreten, indes wurde jeder, sobald nur aus seinen Worten eine derartige Absicht hervorleuchtete, von der erregten Menge gesteinigt. Das eine Wort „Wirf zu!“ wurde bei den Zusammenrottungen in diesem Aufstande trotz aller Verschiedenheit der Sprachen — so führt Polybius aus — von allen verstanden, und es genügte, dafs es von irgendwem ausgerufen wurde, um demjenigen, auf den es hinzielte, den alsbaldigen Steinigungstod zu sichern. Auf solchem Wege wurde jetzt, wie weiterhin noch häufig, der Widerspruch durch Gewaltthat erstickt. Mathos aber und Spendius wurden von den Versammelten zu ihren Anführern gewählt. So ging schliesslich der furchtbare Krieg, der nun entbrennen sollte, speziell aus libyschen Kreisen und Verhältnissen hervor, wie denn auch, was immer festzuhalten ist, Libyer die weitaus überwiegende Masse der Aufständischen bildeten und Mathos weiterhin als der eigentlich leitende unter den Feldherren derselben erscheint.

Gisgo trat der Gefahr mit Entschlossenheit entgegen. Er rechnete anscheinend nicht ganz ohne Grund darauf, an den Mietstruppen einen Rückhalt zu finden, redete ihre Anführer und dann die nach nationalen Gruppen zusammengerufenen Soldaten an. Den fremden Söldnern mußte sich doch am Ende der Gedanke aufdrängen, dafs von der karthagischen Regierung eher noch im guten, als auf anderem Wege etwas zu erreichen sei. Gisgo wollte, wie es scheint, eine ähnliche Überlegung bei den Libyern anregen, als er ihnen auf ihr stürmisches Verlangen nach den noch rückständigen Geldern zurief, sie möchten sie nur von Mathos fordern, der ja jetzt ihr Feldherr sei. Aber gerade dies erbitterte die Meuterer noch mehr, anstatt sie zur Vernunft zu bringen, wie Gisgo gemeint hatte. Von ihren Anführern aufgereizt fielen sie wütend über ihn und seine Begleiter her, mißhandelten und fesselten sie, plünderten ihr Gepäck und raubten das noch nicht zur Auszahlung gelangte Geld. Damit war denn jede gütliche Verständigung mit Karthago ausgeschlossen, die Entscheidung auf den Weg des Kampfs mit den Waffen verwiesen.

Gegen das Angebot weiterer Bezahlung schlossen sich nunmehr auch die Söldner dem Abfall an, vor allem aber erhob sich auf den Ruf der von Mathos nach allen Richtungen hin ausgesandten Boten das libysche Land. Aus Gründen, die schon in anderer Verbindung erwähnt wurden (S. 371), herrschte hier gerade grofse Erbitterung gegen die karthagischen Herren. Bewaffneter Zuzug und Zufuhren

wurden bereitwillig in das Lager der Empörer abgesandt, die auf diesem Wege an 70 000 Mann Verstärkung erhielten; selbst die Frauen thaten sich nach Gemeinden zusammen und opferten unter dem Schwure, nichts verheimlichen zu wollen, ihren Schmuck (vgl. Bd. 1, S. 69), sodafs jene nicht nur gegenüber den Söldnern die gegebenen Versprechungen einlösen konnten, sondern auch überhaupt weiterhin mit den nötigen Mitteln reichlich versehen waren. Wenn den Karthagern auch ein Teil der befestigten Phönikerstädte verloren ging, so geschah das allerdings wohl nicht immer durch freiwilligen Übertritt derselben zur Sache der Aufständischen. Leider fehlt jede Andeutung darüber, innerhalb welcher Zeit und auf welche Weise sich der Machtbereich der letzteren bis zu dem weitesten Umfange ausdehnte, der sich noch einigermaßen erkennen läfst. An der Nordküste hielten an dem bisherigen Verhältnis zu Karthago gleich von Anfang an nur Utica und Hippo Diarrhytus fest, die freilich auch eigentlich die einzigen nennenswerten Gemeinden der bezeichneten Art waren, soweit an dieser Küstenstrecke der Name Libyen in dem hier maßgebenden engeren Sinne reichte. Im Süden blieben, wie weiterhin im Verlauf des Kriegs erhellt, die Emporia treu. Bis an die kleine Syrte hin, wo eben zugleich die breite Masse der unmittelbar beherrschten libyschen Provinz aufhörte, hat also der Aufstand allerdings mit der Zeit alles erfaßt, obschon manche Bestandteile dieses Gebiets vielleicht nur durch Zwang in seinen Lauf hineingerissen worden waren.

Während nun Tunis stark besetzt blieb und von hier aus häufig Streifscharen unter den Mauern Karthagos selbst erschienen, zogen zwei gröfsere Abteilungen der Aufständischen vor Hippo Diarrhytus und Utica und belagerten diese Städte.

In Karthago, das zu allen bisherigen Unglücksfällen hinzu sich jetzt seiner nächstliegenden Hilfsmittel beraubt sah und nur zur See mit der Außenwelt in Verbindung bleiben konnte, wurde inzwischen eifrig gerüstet. Der Umsicht, die Hanno der Grofse bei der Leitung dieser Vorbereitungen zum Feldzuge entwickelte, wird im Gegensatz zu dem, was er dann im Felde selbst leistete, besondere Anerkennung gezollt. Es wurden Söldner angeworben, Bürgerabteilungen zu Fuß und zu Ross gebildet und eingeübt und die noch vorhandenen Kriegsfahrzeuge ausgerüstet. War nun dazu, besonders zur Herbeischaffung der Söldner und gewifs auch der Elefanten, die kaum schon in der alsbald zu erwähnenden Stärke zur Stelle waren, ein einigermaßen

längerer Zeitraum notwendig und anscheinend auch wirklich vorhanden, so möchte man fast vermuten, daß dieser mit dem Winter von 241 auf 240 v. Chr. zusammenfiel. Dies ist aber auch die einzige Vermutung, die sich betreffs der zeitlichen Ansetzung dieser ganzen Gruppe von Ereignissen innerhalb des für sie gegebenen Rahmens etwa wagen läßt. Denn außerdem sind wir nur auf die eine, allerdings auch durch keinen Zweifel zu erschütternde Angabe des Polybius über die Gesamtdauer des libyschen Kriegs angewiesen, wonach derselbe drei Jahre und vier Monate währte. Die vier Monate nun sind dem Jahre 241 v. Chr. zuzuweisen, und zwar wahrscheinlich vom Friedensschluss mit Rom bis zum Ende der für kriegerische Unternehmungen üblichen Zeit gerechnet. Das Ende des libyschen Kriegs aber, oder vielmehr die aus ihm hervorgegangene neue Demütigung Karthagos durch Rom und die sich an jenen anschließende, den spanischen Feldzug vorbereitende Bekriegung der Numidier durch Hamilcar fällt allen Anzeichen nach im wesentlichen zusammen mit dem Ausgang des Kriegsjahres 238 v. Chr., nachdem kurz zuvor die Besetzung Sardinien durch die Römer erfolgt war. Für jeden über diese Feststellung hinausgehenden Versuch, die Vorgänge in Libyen auf die einzelnen Jahre zu verteilen, fehlt der nötige Anhalt.

Über die Stärke der Macht, mit der Hanno schliesslich von Karthago auszog, verlautet nichts; wir erfahren nur, daß ihr 100 Elefanten beigegeben waren. Auf dem Landwege, indem er sich jedenfalls möglichst nahe an der Küste hielt, rückte er gegen Utica, und die Aufständischen in Tunis waren anscheinend nicht in der Lage, seinen Marsch zu behelligen.

Die Belagerer von Utica, an deren Spitze wohl Spendius stand, zogen sich bei seiner Annäherung in ihr festes Lager zurück. Zum Angriff auf dieses liefs nun Hanno aus Utica Wurfgeschütze und Belagerungsgerät herausbringen und hatte wirklich Erfolg damit. Die Angegriffenen räumten ihre Verschanzungen, als die Elefanten in dieselben eindringen, unter starkem Verlust und zogen sich auf eine steile, bewachsene Anhöhe zurück. Aber Hanno verfolgte den gewonnenen Sieg nicht weiter, verwöhnt durch seine früheren Erfolge über Numidier und Libyer, die nach derartigen Schlägen allerdings unaufhaltsam zu fliehen pflegten. Er begab sich zu seiner persönlichen Erholung nach Utica, ohne auch nur für die Sicherung des eroberten Lagers angemessene Fürsorge getroffen zu haben.



Diesen Vorteil nahmen die Geschlagenen alsbald wahr; befanden sich doch unter ihnen Leute, die in den sicilischen Kämpfen unter Hamilcar geschult waren. Sie nahmen durch Überfall das Lager wieder und trieben dessen Besatzung unter die Mauern von Utica zurück. Das ganze Gepäck der Gegner samt allem, was zu ihrer eignen Bekämpfung aus Utica herausgebracht worden war, fiel dabei in ihre Hände.

Hanno behielt trotz des erlittenen Nachtheils die Möglichkeit, wieder ins Land hinaus vorzustofsen, und bereits wenige Tage danach bot sich ihm bei einer sonst nicht bekannten, aber jedenfalls in der Gegend von Utica zu suchenden Örtlichkeit namens Gorza wiederholt günstige Gelegenheit, ebenso durch offenen Angriff wie durch Überfall die Gegner zu überwältigen. Aber er liefs dieselbe, wie Polybius mit herben Worten des Tadels über seine Untüchtigkeit berichtet, unbenutzt vorübergehen. Er muß nun wohl von dieser Gegend weit abgedrängt worden sein; die Überlieferung schweigt für längere Zeit ganz von ihm und läßt auch nicht erkennen, in welchem Teile des Landes er sich zu dem Zeitpunkte befand, von welchem an er für uns wieder an den Ereignissen beteiligt erscheint.

Die Misserfolge Hannos riefen einen Umschwung der Stimmung in Karthago hervor, sodafs die barcinische Partei wieder zur Teilnahme an den Staatsgeschäften gelangte, — allerdings nicht weiter, nicht etwa zur ausschließlichen Leitung. Denn wenn es von ihr durchgesetzt, von der Gegenpartei zugestanden ward, daß jetzt Hamilcar Barcas mit einer selbständigen Befehlshaberstellung betraut wurde, so blieb doch zugleich Hanno in der seinigen, mochte jener mit seiner Thätigkeit und seinen Erfolgen immerhin zunächst durchaus in den Vordergrund treten. Und das Machtverhältnis der Parteien ist noch für einige Zeit, wie wir sehen werden, im wesentlichen das gleiche geblieben.

Hamilcar erhielt ein neugebildetes Heer von nicht mehr als etwa 10 000 Mann, zusammengesetzt aus Söldnern, die seit dem Auszug des ersten Heeres noch angeworben worden waren, aus übergelaufenen Insurgenten und auch aus Bürgertruppen, zum Teil zu Pferde, nebst 70 Elefanten. Seine nächste Aufgabe war, das inzwischen von neuem durch eine gröfsere Abteilung der Empörer unter Spendius belagerte Utica zu entsetzen. Freilich die Möglichkeit, auf dem Landwege dorthin zu gelangen, wie einst Hanno, schien jetzt völlig ausgeschlossen. Die Gegner hielten, durch die Erfahrung gewitzigt,

alle Übergänge über den Höhenzug nördlich zwischen Tunis und dem Meere (S. 158) stark besetzt, und war es möglich, irgendwie bis an den Bagradas zu gelangen, der damals mit dem untersten Teile seines Laufs dicht westlich und nördlich am Abhang jenes Gebirgsstocks hinfließte, so ergab die Tiefe und Breite des Stroms immer noch ein unübersteigliches Hindernis für weiteres Vorrücken. An der einzigen vorhandenen Brücke über denselben, eine Strecke oberhalb seiner damaligen Mündung etwa halbwegs zwischen den heutigen Örtlichkeiten Sebala und Fonduk, befand sich ein Kastell der Aufständischen mit starker Besatzung.

Wir erfahren nichts darüber, welche Umstände es verhinderten, den Belagerten über See Luft zu schaffen. Die Hindernisse auf dem Landwege aber überwand Hamilcar durch ebenso einsichtige, wie kühne Benutzung eines natürlichen Vorgangs, der uns schon früher beschäftigt hat (S. 157f.). Vor der Mündung des Bagradas hatte sich eine Barre gebildet, die bei einer gewissen Windrichtung trocken lag oder nur von ganz seichtem Wasser bedeckt war. Hamilcar wartete den Eintritt dieser Erscheinung ab, gelangte mit seinem Heere bei Nacht an die Mündung des Flusses und über die Barre hinweg und erschien somit am Morgen, den Gegnern völlig unvermutet, am linken Ufer des Bagradas.

Der Einsatz war hoch, aber der Wurf gelang. Von der Küste schlug Hamilcar zunächst den Weg nach dem festen Platz an der Brücke ein. Noch bevor er dorthin gelangt war, rückten aus demselben 10 000 Mann gegen ihn aus, während sich gleichzeitig aus dem Insurgentenlager vor Utica eine Abteilung von 15 000 Mann unter Spendius näherte, beide Scharen von der sicheren Hoffnung getragen, das karthagische Heer umfassen und vernichten zu können. Hamilcar erhöhte das Gefühl der Sicherheit bei ihnen noch durch einen verstellten Rückzug der vorderen Glieder seiner Marschkolonnen und verleitete sie so zu einem ungeordneten Angriff, der ihnen trotz ihrer großen Überzahl zu einer völligen Niederlage verhalf. An 6 000 von den Libyern und abgefallenen Söldnern kamen um, 2 000 wurden gefangen, die anderen flohen teils in die Brückenfeste, teils nach dem Lager vor Utica. Als Hamilcar die erstere unverweilt angriff, gaben ihre Verteidiger sie auf und entflohen nach Tunis. Auch die Belagerung von Utica wurde aufgehoben. Hamilcar aber zog im Lande umher; ein Teil der Städte ergab sich ihm freiwillig, die Mehrzahl allerdings nur nach Anwendung von Gewalt. Über Rich-

tung und Umfang dieser seiner Unternehmung fehlt freilich jede Andeutung. Am ehesten dürfte die Vermutung zutreffen, daß er auf das rechte Ufer des unteren Bagradas hinübergewandert sei.

Spendius und Autaritus, die Führer der oben erwähnten Kelten-schar, die jetzt wohl noch die Hauptstärke der von Utica zurückgewichenen Heeresabteilung bildete, erhielten guten Rat von Mathos, der vor Hippo Diarrhytus lag und die Belagerung dieser Stadt noch fortsetzte: sie möchten sich in der Weise an Hamilcars Fersen heften, daß sie mit Rücksicht auf dessen Überlegenheit an Elefanten und Reiterei sich möglichst auf den Höhen hielten und jede sich bietende Gelegenheit benutzten, um ihm so Abbruch zu thun. Zugleich wurden die Libyer und Numidier um Zuzug beschickt, und Spendius zog aus Tunis 6000 Mann an sich.

Wirklich kam Hamilcar durch dieses Verfahren seiner Gegner in eine sehr gefährliche Lage. Er hatte sich auf einer von Bergen umschlossenen — übrigens in keiner Weise näher zu bestimmenden — Ebene gelagert, als gerade die libyschen und numidischen Verstärkungen für die Aufständischen eintrafen und diese damit in den Stand kamen, ihm jeden Ausweg zu verlegen.

Da ward ihm Rettung auf ganz unerwartete Weise. Ein junger numidischer Häuptling Naravas, der aus einem von früher her durch freundschaftliche Beziehungen mit Karthago verbundenen Hause stammte und persönlich von hoher Bewunderung für Hamilcar erfüllt war, trat mit seiner Schar von 2000 Mann zu ihm über. Wohl hatten die Eingeschlossenen eher an eine Hinterlist denken können, als jener unvermutet mit hundert von den Seinigen an das punische Lager herangeritten war und den Wunsch nach einer Unterredung mit dem Feldherrn durch Winken ausgedrückt, dann einem herausgesandten Reiter mündlich aufgetragen hatte. Als Hamilcar zögerte herauszukommen, hatte Naravas Rofs und Speere an seine Begleiter abgegeben und war selbst ins Lager gegangen, um hier seine Absicht und deren Beweggründe darzulegen. Da schwand denn jeder Zweifel an seiner Aufrichtigkeit, und nach getroffener Verabredung führte er seine Numidier dem Hamilcar zu. Dieser aber versprach ihm für die Zukunft als Lohn bewährter Treue die Hand seiner Tochter.

Hamilcar fühlte sich jetzt stark genug, die Gegner zum Kampfe herauszufordern. Diese gingen auch darauf ein, kamen in die Ebene herab und wurden hier vollständig besiegt. An 10 000 von ihnen

fielen, etwa 4000 wurden gefangen genommen; unter den Entkommenen waren Spendius und Autaritus. Von den Gefangenen nahm Hamilcar diejenigen, die sich dazu bereit erklärten, in sein eigenes Heer auf, die andern wurden — das Verfahren mußte ebenso überraschend wirken, wie es klug berechnet war — frei in die Heimat entlassen, nur mit der Drohung, daß, wer wieder mit den Waffen in der Hand ergriffen werden sollte, unerbittliche Bestrafung zu gewärtigen habe.

Während sich so für die Verhältnisse in Libyen die Aussicht auf eine Wendung zum Besseren bot, gestalteten sich dieselben in einem anderen wichtigen Teile des karthagischen Herrschaftsgebiets ganz hoffnungslos.

Die Söldner auf Sardinien hatten das Beispiel der africanischen Truppen, wahrscheinlich nicht lange nach deren Erhebung, nachgeahmt. Über den Vorgang ersehen wir nichts weiter, als daß sie den Boetharchen Bostar mit den dort befindlichen Bürgern „in die Akropolis“ einschlossen und töteten. Der Ort wird nicht näher bezeichnet, doch ist wohl an Caralis zu denken. Vielleicht war dies überhaupt die einzige Stadt auf der Insel, die damals eine Besatzung hatte.

Von Karthago waren sodann neue Truppen unter Führung eines sonst nicht bekannten Hanno hinübergesandt worden, um den Aufruhr zu unterdrücken, aber auch diese waren abgefallen. Die vereinigten Meuterer hatten den Hanno gekreuzigt, die auf der Insel wohnhaften Karthager zu Tode gemartert, und hielten nun vorläufig von den Städten aus, deren sie sich bemächtigt hatten, das Land unter ihrer Gewalt. Die Stelle, an der Polybius die Erwähnung dieser Ereignisse einfügt, und die Formel, deren er sich gewohntermassen dabei bedient, weisen darauf hin, daß dieser Zustand auf Sardinien bereits eingetreten war, als die zuletzt erwähnten Vorgänge in Libyen sich vollzogen. Die erfolgte Absendung des Hanno erklärt es vielleicht, daß dem Hamilcar Barcas seiner Zeit nicht bedeutendere Streitkräfte hatten zur Verfügung gestellt werden können. Daß zwischen den Aufständischen auf Sardinien und in Libyen Verbindungen unterhalten wurden, bezeugt auch ausdrücklich der Umstand, daß in den alsbald zu erwähnenden Ereignissen auf eine daraus herzuleitende Botschaft Bezug genommen wird, mochte diese immerhin bloß erdichtet sein.

Die Anführer der libyschen Insurgenten nämlich gerieten durch

die Schonung, die Hamilcar Barcas nach seinem Siege den Gefangenen gewährt hatte, in die Besorgnis, daß ihr Anhang sich in der Hoffnung auf entsprechende Aufnahme seitens der früheren Kriegsherren bedenklich lichten werde. Demgemäß beschlossen sie, ihre Leute zu einer That fortzureißen, die jede Aussicht auf Versöhnung abschnitt. Mathos hatte, wie es scheint, die Belagerung von Hippo aufgegeben und seine Streitkräfte den jüngst unterlegenen Genossen zugeführt, um mit diesen vereint das Feld gegen Hamilcar zu halten. Jedenfalls war es die Hauptmasse der draussen im Lande operierenden Aufständischen, bei der sich die in jenem Sinne von Mathos, Spendius und Autaritus herbeigeführte Greuelthat vollzog. In eine Versammlung, die sie zusammenberufen hatten, führten sie einen Boten mit einem angeblich von den Aufständischen auf Sardinien herrührenden Schreiben ein, das die Mahnung enthielt, auf Gisgo und seine Mitgefangenen ja ein wachsames Auge zu haben, da es in ihrer eigenen Mitte Leute gebe, die jenen aus dem Gewahrsam davonhelfen wollten. Im Anschluß daran ermahnte Spendius die Versammelten, der von Hamilcar an den Tag gelegten Milde nicht zu trauen, die doch nur darauf berechnet sei, sie alle, wenn sie erst zur Aufgabe des Widerstands gebracht seien, um so sicherer zu verderben; den Gisgo in der Hand zu behalten, sei dabei ihr dringendes Interesse, schon um nicht den Gegnern einen so tüchtigen und zugleich gegen sie selbst erbitterten Anführer wiederzugeben. Mitten in diese Auseinandersetzungen hinein kam ein zweiter Bote mit einer angeblich von den Truppen in Tunis abgesandten Botschaft ähnlichen Inhalts, wie die bereits erwähnte. Da trat Autaritus auf und steigerte die erregten Leidenschaften noch weiter. Dem Kelten war ein besonderer Einfluß auf solche Zusammenkünfte dadurch gesichert, daß er phönikisch sprechen und sich somit wenigstens der großen Mehrzahl verständlich machen konnte; denn auch die meisten unter den fremdländischen Soldaten hatten diese Sprache im Laufe der Zeit mindestens verstehen gelernt. Jede Hoffnung auf Karthago, so legte er dar, müsse endgültig abgethan werden; wer zur Versöhnung rede oder darauf rechne, sei ein Verräter an der gemeinsamen Sache. Und um die Sachlage unzweideutig klarzustellen, schlug er vor, den Gisgo und alle zugleich mit ihm oder später gefangenen Karthager zu töten. Die Menge nahm seine Worte mit Beifall auf. Wohl versuchten auch manche aus den verschiedenen Heeresteilen ihre Stimme für Gisgo zu er-

heben, indes sowie aus dem Gewirr der verschiedenen Sprachen, in denen sie dies zu thun unternahmen, ihre Absicht deutlich ward, ertönte auch schon aus der Masse das verhängnisvolle „Wirf zu!“ und sie wurden gesteinigt. Darauf liefs Spendius den Gisgo und die Gefangenen, ungefähr 700 an der Zahl, vor das Feldlager hinausführen, wo sie grausam verstümmelt und noch atmend in eine Grube geworfen wurden.

In Karthago rief die Nachricht von dem Geschehenen die äufserste Bestürzung hervor. Unter dem Druck der Gefahr traten die Parteigegensätze anscheinend für einige Zeit in den Hintergrund. An Hamilcar und Hanno erging die dringende Aufforderung, mit vereinten Kräften für die Greuelthat Rache zu nehmen. Zugleich wurden Herolde an die Empörer abgeschickt, um mit ihnen über die Auslieferung der Leichname ihrer Opfer zu verhandeln. Doch lehnten dieselben nicht nur dieses Ansuchen rundweg ab, sondern erklärten auch, jeden, der etwa noch als Gesandter oder Herold zu ihnen komme, in gleicher Weise wie Gisgo und seine Genossen behandeln zu wollen. Ferner faßten sie den Beschlufs, in Zukunft jeden Karthager, der ihnen in die Hände falle, zu töten, jedem sonstigen Gefangenen aus karthagischen Diensten aber die Hände abzuhauen und ihn so nach Karthago zu entlassen. Die karthagische Antwort auf diese Mafsregeln, die in der That genau durchgeführt wurden, bestand darin, dafs im Gefecht fortan niemandes Leben mehr geschont ward und die gefangenen Aufständischen unter die Füfse der Elefanten geworfen wurden.

Hamilcar veranlafste den Hanno, der uns hier nach längerer Frist zuerst wieder entgegentritt, sich mit ihm zu vereinigen. Freilich wurde dadurch keineswegs das so dringend gewünschte Ziel erreicht, vielmehr brachen zwischen beiden Anführern Zwistigkeiten aus, die sogar einen entschiedenen Rückgang gegenüber den bisher erzielten Erfolgen im Felde hervorriefen. Es kam dazu der durch einen Sturm verursachte Verlust einer Flotte, die von den Emporien mit Zufuhr nach Karthago unterwegs war, und, was noch wichtiger war, der Verlust von Hippo Diarrhytus und Utica. Es bleibt zwar völlig dunkel, wodurch es herbeigeführt worden ist, dafs in diesen Städten jetzt die dem Anschlufs an die Aufständischen zugeneigte Richtung die Oberhand gewann. Jedenfalls der Übertritt erfolgte und wurde begleitet von einer Handlung, welche zugleich sichere Bürgschaft für die Dauer des neuen Verhältnisses gab. Die in den genannten

Städten vorhandenen karthagischen Besatzungen — Polybius spricht von 500 Mann, scheint allerdings sonst bei der betreffenden Auseinandersetzung vorwiegend Utica im Auge zu haben — wurden getötet, die Leichname über die Mauer hinaus geworfen, und selbst deren Auslieferung wurde verweigert.

Die Empörer legten sich nun mit ihrer Hauptmacht vor Karthago selbst. Wohl boten der Stadt ihre vorzüglichen Befestigungswerke und die Freiheit des Verkehrs über See einen unverächtlichen Schutz. Aber wer konnte für all die möglichen Wechselfälle des Kriegs stehen?

Um dem verderblichen Zwist der Anführer ein Ende zu machen, wurde jetzt von Karthago aus dem unter Hamilcars und Hannos Befehl im Feld stehenden Heere die Erklärung darüber freigestellt, welcher von beiden abgerufen sei, und diese Erklärung fiel zu Ungunsten Hannos aus. Aus dem Umstande, daß zu einer solchen Maßregel gegriffen wurde, darf mit hinreichender Sicherheit geschlossen werden, daß in Wechselwirkung mit den erneuten Unglücksfällen die Parteigegensätze in der Stadt wieder hervorgetreten waren und daß dabei die barcinische Partei das Übergewicht erhalten hatte. Allerdings kann dies aber nicht in durchschlagender Weise der Fall gewesen sein. Es wäre sonst nicht leicht erklärlich, warum die Zweiteilung im Oberbefehl bestehen blieb, indem an Hannos Stelle ein gewisser Hannibal zum Heere abgesandt ward, von dem wir obendrein annehmen müssen, daß er auch ein Gegner der barcinischen Partei war. Denn es läßt sich kaum anders begreifen, wie es kam, daß er später wieder durch Hanno ersetzt worden ist, wofür doch dessen bisherige Leistungen in der Heerführung unmöglich maßgebend sein konnten, während seine Stellung als Parteiführer den Vorgang wohl verständlich macht.

Immerhin ergab sich durch den Personenwechsel ein besseres Verhältnis. Hamilcar und Hannibal richteten ihre Thätigkeit draussen im Lande unter besonders wertvoller Beihülfe des Naravas hauptsächlich darauf hin, den vor Karthago lagernden Empörern die Zufuhr abzuschneiden, und mit der Zeit erzielten sie wirklich den gewünschten Erfolg. Die Belagerung Karthagos mußte aufgegeben werden. Allen Anzeichen nach war freilich die Macht der Aufständischen noch immer unverächtlich. Rückten sie doch, während die Stellung in Tunis unter Mathos stark besetzt blieb, in Stärke von 50 000 Mann unter Spendius, Autaritus und einem bisher nicht genannten Libyer Zarzas,

der wahrscheinlich neuen Zuzug herbeigeführt hatte, gegen die vereinigten karthagischen Heere wieder ins Feld. Allerdings wagten sie keinen größeren Kampf, sondern hielten sich, wie es schon früher einmal geschehen war, aus Furcht vor den Elefanten und der Reiterei der Karthager in bergigem Gelände, um von da aus je nach Gelegenheit ihren Vorteil wahrzunehmen. Und nicht einmal dies gelang ihnen, sondern sie erlitten durch die überlegene Führung und Mannszucht der Gegner in zahlreichen kleineren Zusammenstößen empfindlichen Abbruch und wurden zuletzt sogar in einer für sie durchaus ungünstigen Stellung eingeschlossen und mit einer Kette von Verschanzungen umgeben. Die Örtlichkeit hieß nach Angabe des Polybius wegen der Ähnlichkeit der Gestalt, jedenfalls also des Anblicks, den eine Gruppe von Bergen oder Felsklippen bot, „die Säge“; Tissot glaubt sie in dem Berglande zwischen dem Wed Nebhan und Wed el Kebir unweit westlich der Ebene von Kairwan wiedergefunden zu haben.

Die Eingeschlossenen hofften auf Hülfe von Tunis, um den Durchbruch zu erzwingen, den sie mit eigenen Kräften nicht wagten; aber die Hülfe blieb aus. Nach langem Harren, während dessen sie bei immer zunehmendem Mangel sogar Gefangene und Sklaven verzehrt hatten, betraten sie endlich den schweren Weg der Unterhandlungen. Nachdem ein Herold die Erlaubnis dazu erwirkt hatte, erschienen Spendius, Autaritus, Zarzas und sieben andere ihrer Führer vor Hamilcar. Dieser erklärte sich auch bereit, die Eingeschlossenen nach Ablieferung der Waffen mit je einem Gewand abziehen zu lassen, sofern ihm zuvor nach seinem Ermessen zehn aus ihrer Mitte ausgeliefert würden. Als nun die Abgesandten ohne weiteres ihre Zustimmung zu dieser nach allem Vorangegangenen auffällig milden Bedingung gaben, erklärte Hamilcar auf der Stelle, eben sie seien die zehn Ausersehenen, und ließ sie festnehmen. Das Verfahren mochte dem Buchstaben der Übereinkunft nach berechtigt sein; in der Sache hatten die Eingeschlossenen, denen zunächst nur die Kunde von der Gefangennehmung ihrer Häupter, nicht auch von dem anderweitigen Inhalt der geführten Verhandlung zukam, nicht so ganz unrecht, wenn sie an eine Treulosigkeit dachten. Indem sie aber daraufhin zu den Waffen griffen, gaben sie dem Hamilcar nur den Vorwand an die Hand, den Waffenstillstand für gebrochen und sich selbst an die gegebene Zusage nicht weiter für gebunden zu erklären. Führerlos, wie sie waren, wurden sie



jetzt von allen Seiten angegriffen und, an Zahl noch reichlich 40 000 Mann stark, vollständig vernichtet. Der Vorgang bietet ein wenig erfreuliches Bild von dem Niedergang der Gesinnung, wie er unter solchen Verhältnissen wohl einzutreten pflegt.

Hamilcar und Hannibal beschäftigten sich nun zunächst mit der Ausnutzung ihres Erfolgs, indem sie, von Naravas unterstützt, umherzogen und das platte Land sowie die meisten Städte zur Unterwerfung nötigten. Was den Widerstand fortsetzte, wird sich in der Hauptsache nur noch auf Tunis, Utica und Hippo beschränkt haben, für die ja besondere Verhältnisse in Betracht kamen.

Um dann vorerst Tunis zu bezwingen, was aus naheliegenden Gründen die dringlichste der noch vorhandenen Aufgaben war, theilte sich das karthagische Heer wieder: Hannibal legte sich an der nördlichen, nach der Landenge von Karthago hin gewendeten Seite, Hamilcar an der südlichen vor die Stadt. Aber gerade hier trat die jähe Wendung des Geschicks ein, die bereits früher (S. 40f.) in anderem Zusammenhange erwähnt worden ist. Die Stellungen beider Belagerungsheere waren durch den See von Tunis und die Sebcha es Sedjum weit von einander getrennt. Wenn Hannibal gehofft hatte, durch die im Angesicht der Stadt vollzogene Kreuzigung des Spendius und seiner Mitgefangenen den Mut der Belagerten vollends zu brechen, so ward Mathos gerade durch die Sorglosigkeit des Gebahrens, die er dabei im karthagischen Lager wahrnahm, zu einem Ausfall nach dieser Seite hin veranlaßt. Er trieb die Karthager nach starken Verlusten in die Flucht, bemächtigte sich des Lagers und Heergeräts, nahm unter anderen Hannibal und wahrscheinlich die gesamte Gergusia, die von Karthago herausgekommen war, gefangen und tötete sie. Hamilcar, der erst spät von dem Ausfall Kunde erhalten hatte und durch die örtlichen Verhältnisse gehindert war, den Angegriffenen rechtzeitig Hilfe zu bringen, rückte nun von Tunis ab und bezog ein festes Lager nahe der Mündung des Bagradas. In solcher Stellung konnte noch am ehesten verhindert werden, was jetzt vor allem zu befürchten stand, nämlich die Aufständischen in Tunis wieder mit denen in Utica und Hippo in Verbindung träten und durch einen erneuten Vorstofs ins Land den Aufstand hier wieder anfachten.

In Karthago rief der Unfall von neuem grofse Niedergeschlagenheit hervor. Die Mafsregel, zu der man schritt, um die nun nochmals nötige Anspannung der schon so erschöpften Kräfte nicht wieder

zu einer vergeblichen zu machen, läßt darauf schliessen, daß die Schuld an dem Mißgeschick vor allem den vorhandenen Parteilichkeiten zugeschrieben ward. Sie zeugt zugleich für die Stärke des Einflusses, den die Gegner der Barciden und ihrer Partei noch besaßen oder neuerdings wieder gewonnen hatten. Vielleicht hatten dieselben ihren Anhang dadurch zu vermehren gewußt, daß sie Hamilcar, der in der letzten Zeit doch anscheinend den eigentlich maßgebenden Anteil an der Leitung des Kriegs gehabt hatte, irgendwie für die eingetretene ungünstige Wendung verantwortlich machten.

Dreißig Mitglieder des Rats — wahrscheinlich die inzwischen neuernannte Gerusia in ihrer Gesamtheit (S. 39 f.) — wurden mit Hanno dem Großen und dem Teile der Bürgerschaft, der noch zum Waffendienst aufgeboten werden konnte, in Hamilcars Lager hinausgesandt. Der Auftrag der ersteren ging dahin, mit allen Mitteln ein Einvernehmen zwischen den beiden Parteihäuptern in dem Sinne herzustellen, daß Hanno wieder neben Hamilcar in den Oberbefehl einträte. Dies gelang denn auch, und nunmehr wirkten beide Männer in der That ebenso einträchtig wie erfolgreich zusammen. Sie drangen wieder in das Land hinaus vor und fanden irgendwie das Mittel, den Mathos nach sich zu ziehen. Der Kampf im Felde spielte sich in diesem seinem letzten Abschnitte anscheinend nahe der Ostküste ab. Es werden mehrere Zusammenstöße „bei Leptis“ — zweifellos Klein-Leptis — „und einigen anderen Städten“ erwähnt, in denen Mathos mit der Zeit so in den Nachteil kam, daß er seine Hoffnung nur noch auf eine Entscheidungsschlacht setzte, auf welche die karthagischen Feldherren ihrerseits gern eingingen. Nachdem beide Teile nach Möglichkeit noch Verstärkungen, auch die Besatzungen aus den Städten, an sich gezogen hatten, vollzog sich der Zusammenstoß; der Ort läßt sich nicht näher bestimmen. Der größte Teil der Aufständischen fand fechtend den Tod, die Überlebenden, unter ihnen Mathos, mußten sich in einer ungenannten Stadt, in die sie sich geflüchtet hatten, bald ergeben. Mathos ist später in Karthago im Triumph umhergeführt und unter Martern getötet worden.

Noch hielten Utica und Hippo Diarrhytus am Widerstande fest. Doch wurden auch sie nach kurzer Belagerung gezwungen, sich auf Gnade und Ungnade zu ergeben; die auffällige Thatsache, daß Uticas Stellung gegenüber Karthago auch weiterhin noch als eine bevorzugte

im Vergleich mit den übrigen abhängigen Bundesstädten erscheint, hat uns schon früher (S. 76 f.) beschäftigt. Mit dem bezeichneten Ereignis war der letzte Rest der furchtbaren Empörung in Libyen bewältigt.<sup>55)</sup>

Jetzt konnte auch daran gedacht werden, die Aufständischen auf Sardinien zu bezwingen. Die Rüstungen zu einer Expedition dahin waren wohl schon seit der letzten entscheidenden Wendung des libyschen Kriegs eingeleitet worden; jedenfalls sollte sie, soviel sich erkennen läßt, noch innerhalb der üblichen Feldzugszeit im Jahre 238 v. Chr. abgehen. Da bereitete eine nach allem unmittelbar Vorausgegangenen gänzlich unerwartete Wendung der römischen Politik dem Unternehmen ein vorzeitiges Ende und führte für den karthagischen Staat eine der schmerzlichsten Demütigungen herbei, die ihm überhaupt je widerfahren sind.

Das vor drei Jahren erneuerte Friedens- und Freundschaftsverhältnis mit Rom und seinen Bundesgenossen hatte sich bis auf die jüngste Zeit wohl bewährt und den dafür gezahlten hohen Preis immerhin gelohnt.

Einerseits hatte König Hiero, wie Polybius die Sache bezeichnet, auf Ansuchen bereitwillig Unterstützung gewährt und, je höher die Bedrängnis stieg, desto mehr seinen Eifer gesteigert. Allerdings kann es sich dabei nur um die Genehmigung, vielleicht auch Erleichterung des Ankaufs von Lebensmitteln in seinem Herrschaftsbereich gehandelt haben; aber unter den obwaltenden Verhältnissen war ja schon dies von hohem Werte. Wenn übrigens Polybius den tiefer liegenden Grund für Hieros Verfahren darin sucht, daß dieser in dem Fortbestehen des karthagischen Staats einen Rückhalt für sich gegenüber der sonst ganz schrankenlosen römischen Macht erblickte, so wird er schon recht damit haben.

Aber auch die römische Staatsleitung hielt sich zunächst nicht nur durchaus vertragstreu, sondern ging sogar bei gegebenem Anlaß über den Buchstaben ihrer Verpflichtung hinaus. Dieser Anlaß fand sich bei der Begleichung eines Zwiespalts, der an einem nicht näher zu bestimmenden Zeitpunkte nahe dem Anfang des libyschen Kriegs auszubrechen gedroht hatte. Italische Handelsleute, die den Aufständischen in Africa Zufuhr brachten, waren von karthagischen Kriegsschiffen aufgebracht worden und wurden, gegen 500 an Zahl in Karthago gefangen gehalten. Daß nun dieses Verfahren vom rechtlichen Standpunkte aus völlig unanfechtbar sei, erkannte die römische Regierung, wie die Thatsachen bezeugen, ohne Ein-

schränkung an, wenn sie sich auch um eine Erleichterung des Loses ihrer Staatsangehörigen bemühte. Selbst die specifisch römische Überlieferung hat diesen Sachverhalt nicht völlig verdunkeln können, mochte sie immerhin in ihrem Bestreben, die Karthager überall ins Unrecht zu setzen, ganz einseitig die Gewaltthätigkeiten betonen, ohne die es bei der Aufbringung der italischen Kauffahrteischiffe allerdings kaum abgegangen war, und daneben die eigentliche Veranlassung zu dem betreffenden Verfahren der Karthager möglichst in den Hintergrund treten lassen. Von Rom kam eine Gesandtschaft nach Karthago, um die Freilassung der Gefangenen zu erwirken. Ein solches Ansuchen liefs sich ja unter den obwaltenden Umständen nicht wohl abschlagen. In seiner Gewährung aber wurde auf römischer Seite so wenig das Eingeständnis einer karthagischen Verschuldung erblickt, dafs man über die erbetene Gegenleistung sogar noch erheblich hinausging. Die karthagische Regierung bat um die Genehmigung zum Loskauf der vom letzten Kriege her noch in römischen Händen befindlichen Gefangenen. Es handelte sich dabei jedenfalls um Leute, deren Angehörige den im Friedensvertrage festgesetzten Preis nicht hatten aufbringen können oder denen überhaupt jemand gefehlt hatte, der sich um sie kümmerte. Jetzt in all der Not war die Ergänzung der von so schweren Verlusten betroffenen Bürgerschaft und des Heers durch diese Elemente schon ein Opfer aus öffentlichen Mitteln wert. Aber dieses wurde nicht einmal notwendig. Der römische Staat gab die noch in seinem Besitz befindlichen Gefangenen unentgeltlich frei und kaufte die im Besitz von Privaten befindlichen auf seine eigenen Kosten los; es sollen ihrer 2743 gewesen sein, wie ein zum Teil in eigentümlicher Verschiebung auf uns gekommenes Bruchstück der ausführlicheren römischen Überlieferung besagt. Ferner wurde den römischen Staatsangehörigen kundgegeben, dafs der Verkehr mit Karthago zwar frei, derjenige mit den Aufständischen dagegen verboten sei, der Staat also für niemanden mehr eintreten werde, der sich etwa auf letzterem Wege nachteilige Folgen zuziehe. Endlich erhielt Karthago für diesen Krieg die Befugnis — von der es allerdings keinen Gebrauch gemacht zu haben scheint — innerhalb des römischen Herrschaftsbereichs Werbungen anzustellen.

Es mufs auf römischer Seite das entschiedene Bewußtsein vorhanden gewesen sein, dafs jene Handelsleute den bestehenden Rechtszustand verletzt hätten. Diese Überzeugung entsprang übrigens

gewiss nicht blofs allgemein völkerrechtlichen Erwägungen, sondern ging zugleich auf eine ausdrückliche Bestimmung des letzten Friedensvertrags zurück, durch welche den Römern und ihren Bundesgenossen der Verkehr nach gewissen Teilen Africas verboten ward. Und noch liefsen die römischen Staatslenker augenscheinlich nicht den Gesichtspunkt auf sich einwirken, dafs in den Gegenden, wohin ihre Schutzbefohlenen hatten fahren wollen, damals die karthagische Herrschaft thatsächlich aufser Wirksamkeit getreten war. Die Art und Höhe der jetzt an Karthago gewährten Zugeständnisse deutet allerdings darauf hin, dafs aufser dem Gefühl der Verpflichtung zur Vertragstreue auch noch ein gewisses Interesse an der Erhaltung des karthagischen Staats mitwirkte. Dieser war noch auf eine Reihe von Jahren hinaus mit der im letzten Frieden festgesetzten Kriegsteuer der Schuldner des römischen, und immer noch bedenklicher, als sein Fortleben, mochte die in ihren Folgen ganz unberechenbare Entstehung eines neuen Staatswesens oder völliger Anarchie drüben im nordafricanischen Küstenlande erscheinen, wie sie der Aufstand gleicherweise herbeiführen konnte.

Die römische Politik verharrte auch weiterhin noch längere Zeit auf diesem Standpunkte. Als die eingeborene Landbevölkerung auf Sardinien sich gegen die aufständischen Söldner dort erhob, und diese die Römer zur Hülfeleistung und damit zur Besitzergreifung der Insel herbeiriefen, ward dieses Angebot abgelehnt.

Eine gewisse Schwankung nach der entgegengesetzten Richtung hin wird zwar schon durch die nächste Thatsache bezeichnet, die sich auf diesem Gebiete der recht verworrenen Überlieferung noch mit der meisten Wahrscheinlichkeit entnehmen läfst, übrigens von der vorhergehenden jedenfalls durch einen gröfseren Zeitraum getrennt war, während sie mit der alsbald weiter zu erwähnenden ziemlich nahe zusammengefallen sein mufs. Von Utica ist einmal ein entsprechender Hülfesuch, wie von den sardinischen Söldnern, an Rom ergangen, und dies dürfte am ehesten im letzten Abschnitte des libyschen Kriegs der Fall gewesen sein, als jene Stadt mit Hippo Diarrhytus allein noch übrig war. Die Römer schickten daraufhin eine Gesandtschaft hinüber, um womöglich eine Vermittelung zwischen den Abgefallenen und Karthago zu erzielen. Zur Erklärung und Rechtfertigung dieses Verfahrens wird darauf hingewiesen worden sein, dafs Utica ja, wie wir dies durch den Wortlaut wenigstens noch eines unter den früheren Verträgen kennen (Bd. 1, S. 340), vor

allen anderen Bundesgenossen und Unterthanen Karthagos in besonders naher Beziehung zu Rom stehe; gewiß war auch schon in dem betreffenden Ansuchen Uticas auf dieses Verhältnis Bezug genommen worden. Zweifellos aber lief der Schritt auch in solcher Form wider die Vertragsbestimmung, nach der keiner von beiden Teilen irgendwie in den Machtbereich des anderen eingreifen sollte. Und als die versuchte Vermittelung zu keinem Ergebnis führte, jedenfalls eben weil Karthago sie grundsätzlich ablehnte, da liefs auch die römische Politik diese Angelegenheit fallen, worauf denn Karthago, wie wir sahen, die noch widerstrebenden Städte ohne weitere Störung bezwingen konnte.

War in Rom, als jene Zurückweisung einfach hingenommen ward, die gemäßigtere Richtung noch gerade im Übergewicht? oder hatte sie dieses zwar schon eingebüßt, aber es erschien nur die Lage zu wenig günstig, der Einsatz gegenüber dem zu erhoffenden Gewinn zu hoch, um bei diesem Anlaß einen neuen Krieg mit Karthago heraufzubeschwören? Wir sind in Ermangelung ausreichender Nachrichten über die inneren römischen Verhältnisse für diese Vorgänge nur auf Vermutungen angewiesen und können höchstens auf mehrfache ähnliche Fälle Bezug nehmen, wo ebenfalls in der römischen Staatsleitung zwei Auffassungen mit einander rangen, bez. mit einander in der Herrschaft abwechselten, von denen die eine mehr zur friedlichen, vertragmäßigen Behandlung des Verhältnisses zu Karthago geneigt war, während die andere ohne jede derartige Rücksicht nur das in den Vordergrund stellte, was sie für das eigene Staatsinteresse hielt. Und diese letztere muß eben jetzt, wie die Folge lehrt, vollständig das Übergewicht errungen haben.

Die aufständischen Söldner auf Sardinien waren weiterhin durch die Eingeborenen so ins Gedränge gekommen, daß sie, d. h. wohl nur noch ein kümmerlicher Rest ihres ursprünglichen Bestandes, nach Italien entflohen und abermals den römischen Schutz anriefen. Und jetzt fanden sie Annahme für ihr Begehren. Ihr verletztes angebliches Recht auf die Herrschaft über die Insel, das sie als Einlage in die neue Genossenschaft mitbrachten, ward für die derzeitigen römischen Staatslenker zum Anknüpfungspunkt für den Beschluß, ihrerseits die Hand auf Sardinien zu legen und eine Expedition zur Besitzergreifung, an die sich von selbst der Anspruch zur Herrschaft auch über Corsica anschloß, dahin abzusenden. So führte die Staatsraison nun schon zum zweiten Male die Großmacht zum Eintritt

in die Erbschaft einer zuchtlosen Söldnerschar, um dem Nachbar trotz der bestehenden und von ihm keineswegs verletzten Verträge den Weg zur Ausnutzung einer für ihn günstigen Wendung der Dinge innerhalb des ihm zustehenden Machtbereichs zu verlegen. Und nachdem einmal der erste Schritt gethan war, wurden die Folgerungen daraus ohne jede weitere Zurückhaltung gezogen, wenigstens auf dem Gebiet der Thatsachen.

Der römische Beschluss war gefasst, die Expedition allerdings, wie es scheint, noch in der Vorbereitung, — abgegangen aber ist sie, die erste unter so vielen, die schliesslich doch nur zu einer recht kümmerlichen Unterwerfung Sardiniens und Corsicas unter die römische Herrschaft geführt haben, noch innerhalb der Feldzugszeit im Jahre 238 v. Chr., dem römischen Konsulatsjahre 516 V., — da kam die Nachricht, dass nunmehr auch Karthago im Begriff stehe, seine frühere Herrschaft auf der Insel durch einen Kriegszug dahin wiederherzustellen.

Daraufhin erging eine Kriegserklärung von Rom nach Karthago, mit der Begründung, dass das drüben vorbereitete Unternehmen nicht anders, denn als gegen Rom selbst gerichtet angesehen werden könne.

Für Karthago in seiner Erschöpfung blieb nichts übrig als der Versuch, den Krieg durch Opfer abzuwenden. So erkaufte es die Zurücknahme der römischen Kriegserklärung durch die Aufgabe jedes weiteren Anspruchs auf die Inseln und durch Erlegung einer Kriegsteuer von 1200 Talenten. Die letztere Verpflichtung wurde, wie sich nach einem Vorgang der nächsten Jahre vermuten lässt, in der Weise geregelt, dass 200 Talente sofort, dann je 100 Talente innerhalb der nächsten zehn Jahre zu zahlen seien. So war der Zeitpunkt, an welchem der zweimal gedemütigte Staat endlich freie Bewegung bekommen sollte, abermals um einige Jahre hinausgerückt.<sup>56)</sup>

---

## VIERTES KAPITEL.

### Die Barchiden in Spanien. Ausbruch des zweiten Kriegs mit Rom.

Die äußerste Gefahr für den Fortbestand des Staats hatte die Parteien in Karthago jüngst wieder einmal zu gemeinsamem Wirken zusammengeführt. Sobald der ärgste Druck von den Gemüthern genommen war, brach nach dem natürlichen Lauf der Dinge der offene Zwiespalt von neuem aus. Wer trug die Schuld an dem erlittenen schweren Unglück? und was sollte nun weiter werden? an diese Frage mußte sich zunächst die Erörterung anknüpfen.

Es versteht sich von selbst, daß die erste Frage von jeder Partei zu Ungunsten der anderen beantwortet wurde, wenn wir auch bloß davon hören, daß die von Hanno dem Großen geführte wirklich Schritte in diesem Sinne gethan hat. Die Ziele beider lassen sich im Hinblick auf die jetzt vorliegenden Umstände vielleicht am einfachsten folgendermaßen bezeichnen: Hanno und seine Anhänger waren gewillt, sich mit den Dingen, wie sich diese nun einmal gestaltet hatten, abzufinden, sie begnügten sich mit dem Wunsche und der Hoffnung, das noch übrige Herrschaftsgebiet weiterhin in Ruhe und Frieden behaupten und ausbeuten zu können, während die von Hamilcar und Hasdrubal geleitete Partei eine Änderung der jüngst eingetretenen Lage, eine Verschiebung des derzeitigen Machtverhältnisses zwischen Rom und Karthago zu Gunsten ihrer Vaterstadt für notwendig erkannte, wenn diese nicht mit der Zeit römischer Willkür völlig anheimfallen wolle. So standen gewissermaßen eine Friedens- und eine Kriegspartei einander gegenüber, — obschon die letztere Bezeichnung, wie noch weiter zu erörtern sein wird, nur in einem recht eng begrenzten Sinne genommen sein will. Jene berührte sich durch ihr Programm auf eine ziemlich weite Strecke hin mit dem römischen Interesse, was auf die Dauer auch in Rom nicht verborgen blieb. Vorgänge, die noch nicht ganz zwei Jahrzehnte nach



dem zuletzt berührten Zeitpunkte liegen, lassen uns bereits mit annähernder Gewifsheit darauf schliessen, dafs römische Politiker mit ihrem Vorhandensein rechneten. So erfahren wir denn auch durch die specifisch römische Überlieferung, wie sie die Personen und Dinge auffafste. Freilich handelt es sich dabei nur um abgerissene Bruchstücke, und an sich schon ist ein nicht geringer Grad von Gehässigkeit gegen die Barciden und ihren Anhang in den Darlegungen dieser Auffassung vorauszusetzen. Die Gehässigkeit wurde aber gegen das Ende des Hannibalischen Kriegs und bald danach, wo in der Hauptsache die für die Gestaltung der römischen Überlieferung mafsgebend gewordenen persönlichen Berührungen zwischen Angehörigen beider Völker stattfanden, in doppelter Hinsicht noch gesteigert: durch die Erbitterung der mitbesiegten karthagischen Parteigegner nicht minder als durch diejenige der Römer gegen den Bedränger Italiens und alles, was mit ihm zusammenhing. Ihre Behauptungen werden, wenn wir der Wahrheit nahe kommen wollen, unter allen Umständen mit misstrauischem Auge zu prüfen sein. Leider fehlt es zuweilen an ausreichenden Kennzeichen, um unterscheiden zu können, was Verleumdung und was Thatsache ist.

Wir dürfen uns, wenn wir den Bestrebungen beider Parteien nachgehen und sie beurteilen wollen, aus bereits dargelegten Gründen an sich weder blofs auf Fabius Pictor noch blofs auf Polybius stützen, wie es häufig geschehen ist. Obendrein widerspricht jeder von beiden in gewisser Hinsicht sich selbst. So sehr Fabius hervorhob, dafs zwischen den Absichten Hasdrubals und Hannibals und denen aller Männer von Bedeutung in Karthago ein vollkommener Gegensatz bestanden habe, konnte er doch nicht bergen, dafs im entscheidenden Augenblicke das Verfahren Hannibals an mafsgebender Stelle daheim gebilligt worden sei. Andererseits legt Polybius zwar besonderen Wert auf den Nachweis, dafs Hamilcar, Hasdrubal und Hannibal sich im Einklang mit der Staatsgewalt befunden hätten, bezeugt jedoch nicht minder, dafs Hannibal schliesslich zu besonderen Mitteln gegriffen habe, um sich der Stimmung der Bürgerschaft in Karthago zu versichern. Die Widersprüche dieser Darstellungen in sich selbst und unter einander lösen sich aber, wenn wir den Mafsstab sachlicher Beurteilung an beide legen, nachdem wir zuvor in derjenigen des Polybius nach Möglichkeit zwei Bestandteile von einander gesondert haben: einerseits das, was er einer der barcinischen Partei günstig gesinnten Überlieferung entnahm, um die ihm parteiisch erscheinende Dar-

stellung des Fabius zu berichtigen, andererseits seine eigenen Schlussfolgerungen. So finden wir den unter anderem Gesichtspunkte schon (S. 367 f.) angedeuteten Weg zu einer durchaus verständlichen Gestaltung der Dinge. Behauptete die von Hanno geführte Partei, daß alle Mafsregeln der Barciden unheilvoll, mit den schlechtesten Mitteln ins Werk gesetzt und, wenn nicht dem Buchstaben, so doch dem Geist der Verfassung zuwiderlaufend seien, so steifte sich die barcinische Partei sichtlich vor allem darauf, daß sie immer und in allen Stücken das formelle Recht und die Beistimmung der verfassungsmäßig dazu berufenen Faktoren auf ihrer Seite gehabt habe. Letztere Behauptung war nun gewiß richtig; nur kommt es eben darauf an, mit welchen Mitteln jene formell unanfechtbare Gültigkeit der fraglichen Mafsregeln erzielt wurde. Daß es nicht auf dem Wege einer Verfassungsänderung geschehen ist, sahen wir bereits (S. 25 f.). In dem einen Falle, wo wir die Entstehung eines Beschlusses etwas genauer verfolgen können, sehen wir den Rat in seiner Mehrheit mit Hannibal gehen; gerade dies aber hat ohne jeden Zweifel Fabius überliefert, der mit seiner Darstellung jener berühmten Ratssitzung in Karthago, in welcher der Krieg erklärt wurde, die Urquelle für jedwede spätere Bezugnahme auf dieselbe geworden ist. Schliesslich bedurfte die barcinische Partei, um ihre Absichten in gesetzlicher Form zu verwirklichen, nicht einmal unbedingt einer dauernden Mehrheit im Rate, falls sie nur einen der Sufeten für sich hatte. Liefs sich doch diesfalls die Entscheidung an die allgemeine Bürgerversammlung bringen. Gerade in dieser Zeit läfst ja Polybius den Einfluß des Demos, der Hauptstütze dieser Partei, bedeutend anwachsen, und wenn er darin zugleich eine Verschlechterung der Verfassung sieht, so ist das seine persönliche, wenigstens für niemand verbindliche Auffassung. Daß übrigens die barcinische Partei auch im Herrenstande einen festen Anhang hatte, geht aus den Ereignissen deutlich genug hervor. Ihre letzten Ziele wird sie freilich nicht immer rückhaltslos haben enthüllen können.

Zu alledem gilt es, uns immer gegenwärtig zu halten, daß aus den Ereignissen, wie sie später wirklich gekommen sind, entschieden zu viel in die früheren hineingetragen worden ist. In dieser Hinsicht ist insbesondere auch Polybius zu weit gegangen, indem er in seiner bekannten Auseinandersetzung über die Ursachen des zweiten Kriegs zwischen Rom und Karthago als die erste derselben die persönliche Erbitterung, den „Groll“ Hamilcars (*τὸν Ἀμίλκων*

ἑυμόν) hinstellte. Bei der ganzen Art des Schriftstellers, die Dinge zu fassen, und namentlich bei seinem bewußten Gegensatz gegen die rein äußerliche Betrachtungsweise vieler anderer ist es ja begreiflich, daß ihm eine solche Herleitung jener bedeutsamen Verwicklung aus dem Seelenleben des hochstrebenden Mannes besonders einleuchtend erschien; sie mußte in seinen Augen vollends eine durchschlagende Wirkung dadurch gewinnen, daß er eine in seinem Sinne so wertvolle Bestätigung dafür, wie den Eid des neunjährigen Hannibal, hatte ausfindig machen können. Nun soll das Vorhandensein eines solchen Grolls bei dem für seinen Teil unbesiegten, nur durch fremdes Verschulden zum demütigenden Friedensschluß gezwungenen Feldherrn und dessen Fortpflanzung auf seine Nachfolger keineswegs in Abrede gestellt oder nur in seiner Wirkung gering angeschlagen werden. Übrigens beseelte dieses Gefühl gewiß von Anfang an nicht bloß einzelne Persönlichkeiten, sondern weite Kreise in Karthago, und daß es dann bald durch die römische Besetzung Sardinien und ihre weiteren Folgen eine nur zu wohlberechtigte Verstärkung erhielt, betont auch Polybius nach Gebühr. Aber es heißt demselben doch eine zu weitgehende Bedeutung beilegen, wenn von dem Friedensschluß an auf dreiundzwanzig Jahre hinaus jede Maßnahme der Barciden und ihrer Anhänger nur unter dem bezeichneten Gesichtspunkt betrachtet und gewissermaßen jede einzelne Wendung der Dinge daraus erklärt werden soll. Polybius selbst lehrt uns vor anderen die Thatsachen kennen, aus denen hervorgeht, daß, was sich schliesslich ergab, keineswegs im voraus Zug um Zug so geplant war oder genau so kommen mußte, wie es gekommen ist. Weder Hamilcar noch seine Nachfolger haben jederzeit nur auf den Augenblick zum Angriff auf Rom gelauert; der zweite Krieg ist vielmehr von römischer Seite heraufbeschworen worden.

Die annalistische Überlieferung berichtet, daß nach den am Schluß des vorigen Abschnitts bezeichneten Ereignissen Hamilcar Barcas als schuldig an dem erlittenen Unglück von seinen Gegnern mit einer Anklage bedroht worden sei. Diese gründete sich, soviel wir sehen, auf die den Söldnern noch während des sicilischen Kriegs von ihm gemachten Versprechungen. Hamilcar aber habe, so wird weiter berichtet, durch demagogische Mittel unter besonders wirksamer Beihülfe seines Schwiegersohnes Hasdrubal eine Partei verworfener Leute zusammengebracht und habe es durchgesetzt, daß er, ohne noch Rechenschaft über sein früheres Feldherrnamt ab-

gelegt zu haben, zugleich mit Hanno dem Großen zum Anführer gegen die Numidier ernannt wurde.

Von diesem Bericht sind die wesentlichen Punkte gewiß glaublich. Die Kennzeichnung der barcinischen Partei ist freilich für unser Urteil nicht ohne weiteres maßgebend, und die Angabe über die Wahl Hamilcars zum Anführer zugleich mit Hanno, dem Haupte der Gegenpartei, wird nur dann recht verständlich, wenn wir annehmen, die ursprüngliche Überlieferung habe nicht sowohl von einem derartigen Vorgange gesprochen, als davon, daß Hamilcar und Hanno die Befehlshaberschaft, in der sie soeben gemeinsam den libyschen Krieg beendet hatten, zu dem angegebenen Zweck verlängert erhielten. Daß es nach Niederwerfung des großen Aufstands im eigentlichen Unterthanenlande hinreichenden Anlaß geben mochte, auch bei den Völkerschaften jenseits seiner Grenzen das alte Abhängigkeitsverhältnis herzustellen, manche auch für die den Aufständischen geleistete Hülfe zu bestrafen, leuchtet von selbst ein. Jedenfalls aber kann die Erledigung dieser Aufgabe nur sehr kurze Zeit in Anspruch genommen haben. Denn im Laufe des Jahres 237 v. Chr. — das will unter allen Umständen festgehalten sein — und zwar gewiß nicht erst im späteren Teile der üblichen Feldzugszeit innerhalb desselben ist Hamilcar Barca nach Spanien aufgebrochen. Bevor dies aber geschah, so berichtet die annalistische Überlieferung noch, war Hanno infolge von Verleumdungen nach Karthago zurückgerufen worden, und Hasdrubal wurde dem Hamilcar beigegeben, jedoch, wie sich aus den weiteren Ereignissen ergibt, in einer ihm untergeordneten Stellung. Das Schweigen des Polybios über die soeben bezeichneten Vorgänge ist kein Zeugnis dafür, daß er nichts über sie in seinen Vorlagen gefunden oder daß er sie für unglaublich gehalten habe. Sie waren nur unwesentlich für seinen Zweck. Ihm war eben das nächste für die Entwicklung der Dinge bedeutsame Ereignis nach der Bewältigung des libyschen Aufstands und dem Verlust Sardinien der Zug Hamilcars nach Spanien. In der Art, wie er diesen an jene anknüpft, dürfen wir immerhin eine Bestätigung dafür finden, daß der numidische Feldzug nur von sehr kurzer Dauer gewesen sein kann.

Die den Barciden feindliche Überlieferung giebt uns somit unzweideutige Kennzeichen dafür an die Hand, daß in dem Streite der Meinungen nach Abschluß des libyschen Kriegs die barcinische Partei vollständig die Oberhand erlangt hat. Denn das bedeutet es,

wenn Hamilcar nicht nur der drohenden Anklage entging, sondern auch allein im Oberbefehl belassen wurde und den Hauptführer der städtischen Parteigenossen als Helfer im Felde beigezelt erhielt.

Die Entscheidung der von altersher vielberufenen Streitfrage, ob Hamilcar mit Wissen und Willen der Regierung nach Spanien gezogen sei oder nicht, mußte in gewissem Sinne Gefühlssache bleiben, solange sie nur davon abhängig gemacht ward, ob an und für sich Polybius, der Träger der ersteren Auffassung, eine grössere Glaubwürdigkeit verdiene oder Appian und Dio Cassius (Zonaras), bei denen mit ausdrücklichen Worten zu lesen steht, daß Hamilcars Zug ohne die Zustimmung der heimischen Behörden, ja sogar in offenem Widerspruch gegen sie unternommen worden sei. Immerhin neigte sich die Wage mehr und mehr nach jener Seite, zumal seitdem in immer weiterem Umfange nachgewiesen wurde, welche auffällige Verdrehungen von Thatsachen im Bereich der zweiten Überlieferungsgruppe unter Umständen vorgekommen sind. Wir werden, wie wir die Sache befunden haben, nur sagen können: Hamilcar hat die Strategie, welche ihm die Befugnis oder die Aufgabe erteilte in die spanischen Verhältnisse einzugreifen, in verfassungsmässiger Form erhalten, denn seine Partei war damals die herrschende im Staate. Ob zur Erreichung dieses Zustands durchgängig lautere Mittel verwendet worden sind, vermögen wir nicht mehr zu beurteilen. Die Gegenpartei hat mindestens dies unbedingt in Abrede gestellt und wahrscheinlich all das Unglück, das im Verlauf des Hannibalischen Kriegs über Karthago kam, in letzter Hinsicht gerade auf den damaligen Wechsel in der Staatsleitung und die sich daran knüpfenden Massnahmen zurückgeführt. Es wird dahingestellt bleiben müssen und ohne Schaden für unsere Kenntnis vom Gang der Dinge selbst auch dahingestellt bleiben können, ob die Karthager, durch deren Vermittelung jene Auffassungsweise in römischen Kreisen geläufig geworden ist, von Anfang an die Sache so dargestellt haben, daß das, was wider ihre Anschauung und ihr Parteiinteresse lief, zugleich auf verfassungswidrigem Wege erreicht worden sei. Gegen eine solche Annahme könnte geltend gemacht werden, daß wenigstens in dem polybianischen Auszug aus Fabius (S. 359), wenn er auch nicht auf Hamilcar selbst und sein Unternehmen Bezug nimmt, doch nur von den ersten, den hervorragendsten Männern im Staate, nicht von irgendwelcher Behörde als solcher die Rede ist. Jedenfalls erklärt sich auch dann leicht, daß aus solchem Ma-

terial von römischer Hand das geformt werden konnte, was uns die annalistische Überlieferung, so wie sie uns jetzt vorliegt, in der bezeichneten Hinsicht bietet. Es geschah auch nur in der Absicht, die barcinische Partei noch stärker zu belasten, wenn ebendieselbe Überlieferung die Erinnerung an die oben berührten Vorgänge, Hannos Abberufung und Hamilcars Ernennung zum alleinigen Oberbefehlshaber, bewahrte. Glücklicherweise aber hat sie uns dadurch zugleich die Mittel an die Hand gegeben, sie aus sich selbst zu berichtigen.

Unschwer ergeben sich die Gründe, aus denen Männer, die ihr Vaterland wieder zu selbständiger politischer Bedeutung emporheben wollten, ihr Augenmerk vor allem auf die iberische Halbinsel richteten. Die Grundlage einer karthagischen Herrschaft war dort seit langer Zeit vorhanden, wenn auch nur oder damals nur noch in einem beschränkten Umfange. Die Verhältnisse waren bekannt, die Bevölkerung wenigstens im südlichen und südöstlichen Teile der Halbinsel durch Verkehr und Söldnerdienst von punischem Wesen nicht unbeeinflusst geblieben. Der Reichtum des Landes namentlich an edlen Metallen, die kriegerische Tüchtigkeit seiner Bewohner verhießen, wenn in ausgedehnterem Mafse und in festerer Form als bisher dem karthagischen Interesse dienstbar gemacht, eine ganz außerordentliche Verstärkung der Machtmittel des Staats. Auch die Lage der auf neuen Grundlagen zu errichtenden Provinz weitab von dem Bereiche unmittelbarer römischer Beobachtung bot einen gewissen Vorteil.

Selbstverständlich nahm in den Plänen Hamilcars und seiner Parteigenossen auch der Gedanke an die Möglichkeit eines neuen Kriegs mit Rom einen Platz, sagen wir immerhin sogar einen hervorragenden Platz ein. Der Staat sollte eben neu gekräftigt werden, um widerstehen zu können, falls demütigende Anforderungen von jener Seite abermals an ihn heranträten. Aber von einer solchen Auffassung der Lage ist es doch noch recht weit bis zu der schon oben gekennzeichneten, allerdings von Polybius selbst vertretenen Anschauung, als seien jene Männer nur von einer brennenden Sehnsucht nach möglichst baldiger Herbeiführung des Kriegs beseelt gewesen, — nicht zu gedenken derer, die den Plan eines von Spanien aus zu unternehmenden Einfalls in Italien bei Hamilcar eigentlich schon bei seinem Auszug von Karthago vorhanden sein und die Ausführung desselben nur durch besondere Umstände bis auf

seinen zweiten Nachfolger im Oberbefehl verzögert werden lassen. Schliesslich vermögen wir nicht einmal zu sagen, ob nicht sogar irgendwelches jüngst in Spanien eingetretene Ereignis einen unmittelbaren Anlaß zu bewaffnetem Einschreiten daselbst gab. Mindestens die aus dem Munde der Gegenpartei auf uns gekommenen Klagen darüber, daß Hamilcar wider alles Recht die unschuldigen Eingeborenen drüben bedrängt habe, wird niemand als ein vollgültiges Zeugnis dagegen betrachten wollen. Man braucht nur daran zu denken, wie etwa Cäsars Thätigkeit in Gallien sich im Geiste eines M. Cato und seiner Gesinnungsgenossen ausnahm. Gerade dieser Ausschnitt aus Cäsars Leben aber, seine Stellung, seine Thätigkeit, seine Erfolge in jenem Lande bieten in einer ganzen Reihe von Punkten überraschende Ähnlichkeiten mit dem, was die Barden in Spanien bedeutet und erzielt haben.

Der große Hannibal selbst hat 45 Jahre später dem König Antiochus von dem bekannten Eide erzählt, den er dem Vater beim Auszug nach Spanien leistete. Den Anlaß zu der Mitteilung gab der Umstand, daß es einer kurz vor dem Ausbruch des ätolisch-syrischen Kriegs an den König abgegangenen römischen Gesandtschaft gelungen war, demselben Mißtrauen gegen Hannibal einzulösen, und daß dieser sich daraufhin dem König als unbedingt zuverlässiger Helfer bei jedweder gegen die Römer gerichteten Politik ausweisen wollte. P. Scipio war Mitglied jener Gesandtschaft. Im Kreise der Scipionen muß Polybius von der Sache haben berichten hören, und durch ihn (3, 11) ist die Erzählung davon in die Litteratur eingeführt worden. Wir beschränken uns darauf, sie nach seinem Wortlaut wiederzugeben, und kommen damit dem ursprünglichen Bestande wenigstens so nahe, wie es überhaupt noch möglich ist.

Zu der Zeit, — so erzählte Hannibal, — wo sein Vater den Heereszug nach Spanien antreten wollte, sei er selbst neun Jahre alt gewesen und habe in der Nähe des Altars gestanden, als jener dem „Zeus“ opferte. Als derselbe nun nach Erlangung günstiger Vorzeichen den Göttern die Spende dargebracht und das Gebührende vollzogen, habe er die anderen bei dem Opfer anwesenden Personen ein wenig abseits treten heißen, ihn aber, den Sohn, zu sich gerufen und freundlich gefragt, ob er mit ins Feld ziehen wolle. Als er, Hannibal, dies nun freudig bejaht und nach Knabenart noch Bitten hinzugefügt habe, habe der Vater ihn bei der Rechten er-

faßt, ihn an den Altar geführt und aufgefordert, unter Berührung des Opfers zu schwören, daß er den Römern niemals freundlich gesinnt sein wolle.

Hannibal hat den Vater damals nach Spanien begleitet und hat erst nach 36 Jahren Karthago wieder betreten. Diese That- sache wird durch die denkbar zuverlässigste Überlieferung bezeugt. Ausdrücklich aber sei ihrer hier gedacht, weil gerade an einer viel- gelesenen Stelle (Liv. 21, 3) sich eine andere, völlig unhaltbare Dar- stellung des Sachverhalts im Sinne der Gegenpartei findet, die zu- gleich zur Ausschüttung von Verleumdungen der giftigsten Art über die Barciden benutzt wird.

Wenn neuere Darstellungen in der Regel Hamilcar mit seinem Heere zu Lande entlang der Nordküste Africas ziehen und dann die Meerenge von Gibraltar überschreiten lassen, so muß die Be- rechtigung dieser Annahme durchaus in Zweifel gezogen werden. Es bedürfte doch einer ganz unzweideutigen, unbedingt zuverläs- sigen Überlieferung, um ein Unternehmen glaublich zu machen, das auch in unsern Tagen für ein Heer, wenn überhaupt durch- führbar, dann unter allen Umständen mit den größten Schwierig- keiten und Verlusten und mit einem völlig unabsehbaren Zeitauf- wande verbunden sein würde. Obendrein müßte dieselbe noch er- klären, woher dann die Schiffe zum Übersetzen über die Meerenge gekommen sein sollten. Schon früher aber (S. 95) wurde auch darauf hingewiesen, daß die karthagische Macht an einem großen Teile der bezeichneten Küste allem Anschein nach weit geringer war, als es bei jener Betrachtungsweise vorausgesetzt wird. Augenscheinlich sind die Vertreter der letzteren in der Hauptsache durch die Vorstellung geleitet worden, daß Hamilcar, den sie ohne Wissen der Regierung oder im Widerspruch zu ihr nach Spanien ziehen ließen, sein eigenmächtiges Unternehmen so am ehesten habe ins Werk setzen können. Eigentümlicherweise wird nur gerade an einer Stelle innerhalb derjenigen Überlieferungsgruppe, welcher sie in dieser Frage den Vorzug geben, davon gesprochen, daß Hamil- car zu Schiff nach Spanien gefahren sei, und sonst findet sich kein Zeugnis, welches auf einen andern Weg als den Seeweg hinwiese und zugleich den oben bezeichneten Anforderungen genüge. Daß andererseits die Benutzung der Flotte nur im Einvernehmen mit der Regierung möglich war, leuchtet ohne weiteres ein. Aber eben diese Voraussetzung haben wir bereits auf anderem Wege als ge-



geben erkannt. Ob Hamilcar etwa je nach Bedarf in den Phönikerstädten der numidischen und mauretanischen Küste angelaufen ist, sie verstärkt oder ihr vielleicht hie und da gelockertes Verhältnis zu Karthago wieder auf den früheren Stand gebracht hat, muß völlig dahingestellt bleiben. Sein Landungsplatz in Spanien und der Ausgangspunkt seiner Unternehmungen daselbst war Gades.

Bereits früher (S. 102 f.) wurde das wenige erwähnt, was sich über den damaligen Bestand der karthagischen Herrschaft auf der iberischen Halbinsel und über Hamilcars dortige Thätigkeit wenigstens hinsichtlich ihres Hauptergebnisses erkennen läßt. Diese seine Thätigkeit bezeichnet Polybius einerseits als eine Wiedererwerbung früherer Macht, und wir werden unter diesen Begriff vor allem die durchgängige Herstellung der Hoheit Karthagos an der Süd- und Südostküste der Halbinsel bis zum Kap de la Nao hin fassen dürfen, wo dieselbe allen Anzeichen nach durch irgendwelche vorangegangenen Ereignisse einmal durchbrochen, bez. gegen Südwesten hin zurückgeschoben worden war. Die Anlegung von *Ἰλυρὸν λευκὴν* (Lucentum, jetzt Alicante) durch Hamilcar giebt für jene Auffassung ein hinreichend deutliches Zeugnis. Ob nach der anderen Richtung hin, westlich und nordwestlich von Gades, irgend etwas Entsprechendes geschehen ist, bleibt uns allerdings verborgen. Andererseits erhalten wir den Hinweis darauf, daß Hamilcar auch neue Erwerbungen gemacht habe. Polybius faßt die Sache kurz dahin zusammen: derselbe habe viele von den Iberern teils durch Waffengewalt teils in Güte den Karthagern unterworfen. Auszüge aus Diodor berichten neben der schon erwähnten Stadtgründung noch mancherlei Einzelheiten. Danach hätte Hamilcar Iberer und Tartessier siegreich bekriegt, die von Kelten unter Istolatus unterstützt worden seien. Den letzteren und dessen Bruder samt andern hervorragenden Anführern habe er getötet, 3000 Gefangene seinem eigenen Heere einverleibt. Darauf habe Indortes eine neue Streitmacht von 50 000 Mann wider ihn aufgestellt, sei aber ohne Kampf in die Flucht getrieben, gefangen und geblendet worden und unter Martern am Kreuze gestorben, während Hamilcar die mehr als 10 000 Gefangenen aus dem besiegten Heere frei entlassen habe. Die Unterwerfung vieler Städte teils in Güte teils mit Gewalt wird dabei gleichfalls in Erwähnung gebracht. Nur läßt sich daraus, gleichwie die Urquelle dieser Nachrichten ganz unsicher ist, kaum etwas Sicheres ableiten. Das Gebiet, welches Hamilcar bei seinem

Tode unterworfen hatte, denken wir uns, wie früher gesagt, als im großen und ganzen zusammenfallend mit Andalusien samt Granada, Murcia und dem südlichsten Teile des Königreichs Valencia. Hinsichtlich der Form der neuen Herrschaft (S. 104) mußten wir uns im wesentlichen mit Vermutungen begnügen.

Die in Spanien errungenen Erfolge wirkten auch auf die africanischen Verhältnisse zurück. Im Anschluß an die oben erwähnten Kämpfe wird berichtet, daß Hasdrubal von Hamilcar nach Karthago gesandt worden sei, um aufständische Numidier zu bekämpfen, und daß er diesem Auftrage mit Erfolg nachgekommen sei; 8000 Empörer seien getötet, 2000 gefangen, die übrigen unterworfen und zinspflichtig gemacht worden.

Zeitpunkt und Dauer dieses Unternehmens lassen sich in keiner Weise bestimmen. Wohl aber kommt in Frage, ob etwa diese Anwesenheit Hasdrubals in Africa zusammenfalle mit derjenigen, welche in dem Auszug aus Fabius (S. 359) erwähnt wird, und wir gesellen uns denen zu, die diese Frage bejahen. Wohl scheint der Ausdruck dort auf einen Vorgang hinzuweisen, der sich unter dem selbständigen Oberbefehl Hasdrubals zugetragen hätte; aber das könnte auch durch die bloße Zusammendrängung der ursprünglichen Darstellung von seiten des Polybius veranlaßt sein. Ob der gegnerischen Behauptung über einen von Hasdrubal beabsichtigten Versuch zur Begründung einer Alleinherrschaft etwas Thatsächliches zu Grunde liegt oder nicht, läßt sich mit Bestimmtheit nicht sagen. Den Eindruck der Wahrscheinlichkeit erweckt sie uns allerdings nicht, wenn wir in Betracht ziehen, was uns sonst über Personen und Verhältnisse jenes und des nächstfolgenden Zeitraums einigermaßen sicher bekannt ist. Dagegen läßt sich unschwer die Vorstellung gewinnen, daß die Sendung Hasdrubals nach Africa, auch wenn sie nur den oben bezeichneten Zweck hatte, von der haßerfüllten Gegenpartei recht wohl in der Weise beleuchtet werden konnte, wie dies bei Fabius zum Ausdruck kommt, zumal wenn sich an das Erscheinen des einflußreichen Parteiführers in Karthago und an seine Erfolge gegen die Numidier ein neuer Aufschwung der barcinischen Partei knüpfte.

Die Ereignisse in Spanien entgingen doch der Aufmerksamkeit der Römer nicht; vor allem wurde dieselbe, wie wir mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen dürfen, durch Berichte aus Massilia dahin gelenkt. Neben mancherlei irrthümlichen, teilweise auch geradezu gefälschten Angaben über die Beziehungen zwischen Rom

und Karthago in diesem Zeitraume hat sich eine zuverlässige Nachricht darüber erhalten, daß im Jahre 231 v. Chr. eine römische Gesandtschaft nach Spanien abgegangen ist, um von den dortigen Verhältnissen Kenntnis zu nehmen. Sie habe bei Hamilcar — denn um diesen handelt es sich selbstverständlich, wenn auch das Bruchstück die Person nicht näher bezeichnet — freundliche Aufnahme gefunden und den Bescheid erhalten, er führe nur notgedrungen mit den Iberern Krieg, da sich keine andere Möglichkeit biete, das Geld zu beschaffen, welches Karthago den Römern noch schulde. Daraufhin hätten die Gesandten keinen Anlaß zur Erhebung eines Einspruchs gefunden.

Die Frage, welche Hamilcar von der Gesandtschaft vorgelegt erhielt, war augenscheinlich ganz im Sinne der Auffassung gehalten, der seine heimischen Gegner die Bekriegung der „unschuldigen“ Spanier unterstellten. Seine Antwort hätte gerade noch ihre Berechtigung gehabt, selbst wenn sie sich nur auf die im Jahre 241 von den Karthagern übernommene Verpflichtung bezog. In noch höherem Grade war dies der Fall, wenn auch die im Jahre 238 ihnen auferlegte Kriegssteuer, wie wir dies annehmen zu müssen glauben (S. 391), in zehn Jahresraten abzutragen war. Zugleich wird auf diesem Wege die Thatsache noch besser verständlich, daß die Gesandten sich mit dem empfangenen Bescheide einfach begnügten, und daß auf den Bericht hin, den sie daheim erstatteten, zunächst nichts Weiteres von dort aus geschah. Immerhin war der Vorgang ein ernster Hinweis darauf, wessen sich bei weiterem Fortgang der Dinge in der bisherigen Richtung Karthago von Rom zu gewärtigen habe. Und wenige Jahre später, kurz nachdem der zweimal gedemütigte Staat durch Zahlung der letzten unter den bezeichneten Jahresraten der drückenden Fessel und der damit verbundenen fortwährenden Gefahr neuer Verwickelungen ledig geworden war, werden wir die römische Politik abermals in die spanischen Verhältnisse eingreifen sehen.

Hamilcar hat 229 v. Chr. seinen Tod im Felde gefunden. Nach der verhältnismäßig glaubwürdigsten Überlieferung, die freilich in sehr verstümmelter Gestalt auf uns gekommen ist, belagerte er eine Stadt namens Helike noch mit einem Teile seines Heeres, während er den größeren Teil desselben bereits nach *Ἄκρα λευκή* gesandt hatte, um dort zu überwintern. Da kam den Belagerten der König der Orissen zu Hülfe, der mit Hamilcar erst einen auf Täuschung

berechneten Vertrag schloß, dann ihn unversehens angriff und in die Flucht schlug. Um nun der Hauptmasse der Seinigen, unter der sich auch seine Söhne Hannibal und Hasdrubal befanden, das Entkommen nach *Ἰλικά λευκή* zu ermöglichen, lenkte Hamilcar die Wucht des gegnerischen Ansturms von ihnen ab, indem er sich den Feinden persönlich entgegenwarf. Als er dann die Erreichung seiner Absicht gesichert sah, suchte auch er sich zu retten, fand aber seinen Tod in einem Flusse, in den er flüchtend mit seinem Rosse setzte. Es wird mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen, daß die belagerte Stadt dieselbe sei, die später unter dem Namen Ilici bekannt ist, jetzt Elche, nur wenige Stunden südwestlich von Alicante; die Orissen aber fallen, soviel sich erkennen läßt, mit den Oretanern zusammen, die im Gebiet des oberen Guadiana bis herüber nach demjenigen der oberen Segura saßen. Der Vorgang würde dann zugleich bezeugen, was wir auch voraussetzen, daß die karthagische Herrschaft in ihrem nordöstlichen Auslauf sich damals noch nicht eben weit ins Binnenland hinein erstreckte und noch von unsicherem Bestande war. Keineswegs unmöglich erscheint es, den vorstehend bezeichneten Verlauf der Dinge mit den Worten zu vereinigen, die Polybius dem Ende Hamilcars widmet. Es kann ihm ganz wohl der gleiche Bericht vorgelegen haben; nur daß er aus demselben gemäß dem Zwecke, den er in diesem Teile seiner Darstellung verfolgte, gerade bloß diejenigen Züge besonders hervorhob, die seiner aufrichtigen Bewunderung für den Mann vor anderen entsprachen. Würdig seiner früheren Thaten, so sagt er, beschloß Hamilcar sein Leben; denn indem er im Gefecht gegen die Tapfersten und Mächtigsten in der Stunde der Gefahr kühn sein Leben einsetzte, fand er mutigen Sinnes den Tod. M. Cato der ältere hat dem Sohne der tiefgehaften Stadt in seiner Wertschätzung einen Platz neben den Männern eingeräumt, die ihm unsagbar hoch über den vielgepriesenen Königen standen, neben Epaminondas, Pericles, Themistocles, M'. Curius, und er hatte in urteilsfähigen Jahren den Hannibalischen Krieg erlebt und mit durchgefochten, als dessen eigentlicher Urheber ihm doch Hamilcar erscheinen mußte.<sup>57)</sup>

Hasdrubal, den Polybius für diese Zeit als den Flottenanführer (*ναυαρχος*) seines Schwiegervaters bezeichnet, war damals in Spanien, obwohl bei dem Unfall selbst nicht zugegen. Wir erfahren auf hinreichend zuverlässigem Wege, daß aus der Mitte des Heeres in der früher (S. 24 f.) besprochenen Weise eine Erklärung

zu Gunsten seiner Nachfolge im Oberbefehl erfolgte, aber zugleich erhellt auch, daß seine wirkliche Ernennung zu Karthago in durchaus gesetzlicher Form erfolgt ist. Natürlich war es die barcinische Partei, die dies durchsetzte; sie muß eben auch jetzt die Lage beherrscht haben. Auf eine dabei vorgekommene Verfassungswidrigkeit deutet selbst die im Sinne der Gegenpartei gehaltene Überlieferung nicht hin, so wenig sie deren Unwillen über die Wahl verhehlt. Polybius geht auf die Einzelheiten des Vorgangs nicht ein, die weder mit Rücksicht auf die karthagischen Verhältnisse etwas Absonderliches in sich trugen, noch für den Fortgang der Ereignisse von höherem Belang waren. Die Sache war von seinem Standpunkte aus hinreichend mit den Worten bezeichnet, daß die Karthager dem Hasdrubal den Oberbefehl übertrugen.

Die Fortsetzung des Berichts, dem wir oben mit Bezug auf den Tod Hamilcars folgten, läßt auf die Kunde davon Hasdrubal von einem nicht genannten Orte nach *Ἰσρα λεική* aufbrechen, wobei er mehr als 100 Elefanten mit sich geführt habe. Nach seiner Ernennung zum Oberbefehlshaber sei er dann zunächst mit 50 000 Mann zu Fuß, 6000 Reitern und 200 Elefanten ausgezogen, habe den König der Orissen siegreich bekriegt, die zwölf Städte dieses Volks in seine Gewalt gebracht und alle getötet, welche die Niederlage Hamilcars herbeigeführt hatten.

Im übrigen wird seine Thätigkeit in der Überlieferung, wie sie uns vorliegt, durchgängig nur in kurzer Zusammenfassung behandelt, wie dies gewiß auch schon in den ältesten Quellen geschehen war. Bemerkenswert ist dabei der fast anerkennende Ton, mit welchem selbst die von der Auffassung der Gegenpartei beeinflussten Berichte seiner Erfolge und namentlich des Umstandes gedenken, daß er diese weniger durch Krieg als auf gütlichem Wege davongetragen habe. Seine Hauptstärke lag in geschickter Anknüpfung von Beziehungen zu den Fürsten und Stämmen der Eingebornen. Zu einem solchen Verfahren aber bildete dasjenige Hannibals, unter dessen Amtsführung dann der Krieg nach kurzer Frist ausbrach, immerhin einen Gegensatz. Indem nun die Widersacher auch diesen in einem für Hannibal ungünstigen Sinn hervorhoben, mochte dessen Vorgänger, sicherlich wider ihre eigentliche Absicht, aber gewissermaßen unwillkürlich selbst in ihren Darstellungen in eine für ihn vorteilhaftere Beleuchtung gerückt werden.

Aus den Erträgen der Provinz wurden die Sendungen nach

Karthago — oder, wie die Gegenpartei die Sache bezeichnete, die Bestechungen — von Hasdrubal fortgesetzt. Über die Art, wie er in seinem Amtsbereich waltete und über sein Verhältnis zur Regierung daheim ermöglicht uns die vorhandene Überlieferung kein sicheres Urteil. Wohl fanden wir ein solches in aller Schärfe bei Fabius Pictor zum Ausdruck gebracht (S. 359). Aber das war die Auffassung der Gegenpartei; der Verdacht der Einseitigkeit kann ihr gegenüber auch in dieser Frage nicht zurückgehalten werden, und ihre Entstehung läßt sich aus einem sehr einfachen Thatbestande erklären, ohne dafs Hasdrubal mit seiner Handlungsweise der Beurteilung unterstellt zu werden braucht, die sie ihm zu teil werden läßt. Schon die Ausdehnung und Ergiebigkeit des neuen Herrschaftsgebiets mußte jedwede Persönlichkeit, die es verwaltete, über das gewöhnliche Mafs hinausheben. Behauptete nun die Partei, deren Haupt Hasdrubal war und die er mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln nach Kräften verstärkte, die Mehrheit in der Bürgerschaft, so konnte in der That alles, was er anregte, daheim Bestätigung finden, sogar trotz einer etwaigen gegnerischen Mehrheit im Senate. Dafs jedoch eine solche vorhanden gewesen sei, behauptet nicht einmal eine vom äufsersten Hafs gegen die Barciden erfüllte, wenn auch im übrigen sicher erdichtete Mitteilung über eine Verhandlung dieser Versammlung; sie will nur festgehalten wissen, dafs die Minderheit der letzteren zugleich ihren besseren Teil dargestellt habe.

Hasdrubals Vermählung mit der Tochter eines Ibererkönigs ging gewifs aus politischer Berechnung hervor, und eigentümlicherweise knüpft die betreffende Überlieferung gerade hieran die Angabe, dafs er von allen Iberern zu ihrem unumschränkten Feldherrn ausgerufen worden sei. Es wird sich dabei um einen Vorgang ähnlicher Art gehandelt haben, wie den, der sich ungefähr zwei Jahrzehnte später nach der Schlacht bei Bācula zutrug, als den siegreichen P. Scipio die Eingebornen, die ihm bisher gefolgt waren, im Verein mit denen, die sich ihm jetzt anschlossen, als König begrüßten. In jenem Falle, der Hasdrubal betrifft, geht freilich der Ausdruck hinsichtlich der dargebotenen Würde viel weniger weit, während doch zugleich die Nennung „aller Iberer“, falls diese Wendung nicht auf blofs äufserliche Verschiebung des ursprünglichen Wortlauts bei Diodor zurückzuführen ist, eine nachweislich grofse Übertreibung in sich schließt. Es fehlt auch jede Andeutung darüber, wie Has-

drubal sich zu der Sache gestellt habe. Eine ablehnende Haltung läßt sich aus naheliegenden Gründen schwer bei ihm vorstellen. Vielleicht aber bedeutet der Vorgang nur eine förmliche und feierliche Anerkennung der nunmehr in weiterem Kreise sicher begründeten karthagischen Herrschaft von seiten derer, die sich ihr bis dahin gefügt hatten. Die Dinge waren, um einen früher schon verwendeten Vergleich wiederaufzunehmen, in dem bezeichneten Kreise jetzt wohl auf einen entsprechenden Stand gebracht wie etwa in Gallien 50 v. Chr., nachdem Hamilcar einer ähnlichen Erhebung, wie die gallische vom Jahre 52, erlegen war.

An der Küste hat nun zwar Hasdrubal die alte Grenze am Kap de la Nao allen Anzeichen nach nicht überschritten; Massilia konnte Einspruch dagegen erheben, und die Beziehungen dieser Stadt zu Rom wollten ernstlich in Betracht gezogen sein. Aber im Binnenlande zunächst hinter dem Küstenstrich nördlich vom Kap de la Nao erstreckte sich die karthagische Hoheit wohl schon bis gegen den Ebro hin, wenn es sich auch dabei in den entfernteren Gegenden, wie überall an ihrem äußersten Umkreise, nur um eine ziemlich lose Form der Untertänigkeit gehandelt haben mag.

Einen Mittelpunkt und Stützpunkt von hervorragender Zweckmäßigkeit für die auf neuer Grundlage errichtete, seit Hamilcars Erscheinen auf der Halbinsel so beträchtlich erweiterte Herrschaft schuf Hasdrubal durch Anlegung der „Neustadt“, — Neu-Karthagos, wie wir nach griechisch-römischer Art zu sagen pflegen. Sein Scharfblick erscheint deswegen nicht geringer, weil es sich dabei nicht um eine vollständige Neugründung handelte, sondern um die Auffrischung — um so zu sagen — und Verstärkung der schon von früher her dort vorhandenen Phönikerstadt Mastia, derselben, die uns um die Mitte des 4. Jahrhunderts v. Chr. als vertragsmäßig festgestellte Westgrenze für die Fahrten der Römer und ihrer Bundesgenossen an dieser Küste begegnet ist (Bd. 1, S. 341) und dies jedenfalls auch jetzt noch war. Unter dem Rückgang, welchem die punische Macht auf der Halbinsel vor der Zeit des Hamilcar Barcas verfallen war, wird auch sie gelitten haben, — obwohl sich Genaueres in keiner Weise erkennen läßt. Jetzt wurde sie in großem Mafsstabe als Festung und Regierungssitz ausgebaut. Ihr Hafen war der beste auf der ganzen Küstenstrecke zwischen der Meerenge und den Pyrenäen. Auch was die Verbindung mit Karthago anlangt, liefs sich ihre Lage gar nicht besser denken. Gades,

von wo aus Hamilcar seine Thätigkeit auf der Halbinsel eröffnet hatte, lag doch viel zu fern, war vor allem Handelsstadt, hatte der neuen Form der Herrschaft eine ganz andere Überlieferung und ganz andere Interessen entgegenzustellen. Und hatte Hamilcar etwa dann bei der Gründung von Ἰσθακίον etwas Ähnliches im Auge gehabt, wie Hasdrubal bei derjenigen von Neukarthago, so war doch jener Ort immer noch in mehr als einer Beziehung minder geeignet für den Zweck, als dieser.<sup>58)</sup>

Da erschien, aller Wahrscheinlichkeit nach im Jahre 226 v. Chr., wieder eine römische Gesandtschaft in Spanien, und diesmal mit weitergehendem Auftrage, als blofs von dem Stande der Dinge Kenntnis zu nehmen. Sie gab Hasdrubal kund, dafs Rom es nicht dulden werde, falls die Karthager in kriegerischer Absicht den Ebro überschreiten wollten.

Nur dies ergibt die einzig zuverlässige, bei Polybius erhaltene Mitteilung über den Inhalt der römischen Erklärung, und wir halten uns nicht für befugt, ihrem Wortlaut noch eine weitere Ausdehnung zu geben. Der Sache nach mußte sie allerdings zugleich in dem Sinne aufgefaßt werden, dafs Rom auf Widerspruch verzichte, wenn Karthago die ihm noch nicht unterthänigen Gebiete südlich vom Ebro unter seine Botmäßigkeit bringe, und wie das Vorhandensein dieser Auffassung auf karthagischer Seite durch eine spätere Äußerung Hannibals gegenüber der römischen Gesandtschaft an ihn ausdrücklich bezeugt wird, so ist sie doch wohl auch den damaligen Leitern der römischen Politik eigen gewesen. Jede andere Voraussetzung in letzterer Hinsicht würde wenigstens eine Unbilligkeit bedeuten, für die sich keinerlei ausreichender Anhalt nachweisen ließe. Wir halten uns ferner nicht für befugt, uns den Vorgang in Form einer Verhandlung zwischen der Gesandtschaft und Hasdrubal vorzustellen. Dafs Hasdrubal eine ausdrückliche Zusage dahin abgegeben habe, sich der römischen Erklärung gemäß halten zu wollen, möchte man nach dem Buchstaben der Überlieferung wohl annehmen. Eine rechtliche Verbindlichkeit für den karthagischen Staat als solchen wäre freilich auch dann nicht geschaffen worden, ebensowenig wie in irgendwelchem entsprechenden Falle durch eine Erklärung oder Übereinkunft eines römischen Magistrats für seinen Staat. Dazu bedurfte es der verfassungsmäßigen Bestätigung durch die berufenen Behörden, bez. die Volksgemeinde selbst. Möglich allerdings auch, dafs Hasdrubal die römische Kundgebung nur still-



schweigend zur Kenntnis nahm. Die oben bezeichnete Überlieferung ist durch die Erörterungen, die sich späterhin in Rom an die Rechtsfrage mit Bezug auf den Ausbruch des zweiten Kriegs anknüpften, auf weite Strecken hin zu sehr getrübt, als daß sie in jeder Einzelheit Vertrauen verdiente. Übrigens war es bei einer in letzter Hinsicht politischen, nicht juristischen Frage auch gleichgültig, ob Hasdrubal dies oder jenes that, und ist von den Römern nicht anders aufgefaßt worden. Fest steht unter allen Umständen, daß die Behörden in Karthago, die zu gültigem Abschluß von Übereinkünften mit auswärtigen Völkern gesetzlich allein berufen waren, in keiner Weise Anlaß erhalten haben, sich mit dem erwähnten Vorgang amtlich zu beschäftigen. Daß Hasdrubal nicht unterlassen haben kann, die Regierung daheim von dem Vorgefallenen zu unterrichten, ist allerdings selbstverständlich.

Die unmittelbare Anregung zu dem erneuten Eingreifen in die spanischen Verhältnisse kam den Römern ohne Zweifel von den Massalieten und den ihnen verbündeten Griechengemeinden, soweit gegen Westen hin noch solche vorhanden waren. Insofern dürfen wir schon etwas Richtiges darin finden, wenn die römische Überlieferung in einem ihrer Niederschläge bei aller sonstigen Verdrehung des Thatbestands jenes römische Verfahren durch Gesandtschaften der Bewohner von Emporiä und anderer Griechen, die sonst noch etwa in Spanien wohnten, veranlaßt werden läßt. Nur ist es unberechtigt, wenn sie diesen auch die Bewohner von Sagunt beigesellt, ja deren Hülferrufe sogar in den Vordergrund rückt. Denn erstens weist die echte, wenn auch nur in dürftigen Spuren noch erkennbare Überlieferung darauf hin, daß die Saguntiner sich erst nach der Anwesenheit der römischen Gesandtschaft bei Hasdrubal an Rom gewendet haben; zweitens aber und vor allem hatten dieselben mit griechischem Wesen nicht das Geringste zu schaffen, wie wir jetzt den Stand der Sache im Gegensatz zu einer Anschauung bezeichnen dürfen, die in einem früheren Teile dieser Darstellung selbst (Bd. 1, S. 151) nach der nun einmal seit Jahrhunderten herrschenden, aber deswegen um nichts besser begründeten Gepflogenheit Vertretung und Verwertung gefunden hat.

Aus jenen Kreisen also ward jedenfalls andauernd dafür gesorgt, daß den römischen Beschützern das beträchtliche Anwachsen der punischen Macht auf der Halbinsel möglichst deutlich zum Bewußtsein komme. Mußten doch jene Griechen nicht nur insgesamt eine

wesentliche Einschränkung ihres Handelsbereichs wahrnehmen, sondern auch bei entsprechendem weiteren Fortgang der Dinge, zunächst wenigstens, was das Land südlich der Pyrenäen anlangte, den Verlust ihrer Selbständigkeit sich nahe vor Augen gerückt sehen. So bezog sich denn auch die römische Kundgebung ihrem Wortlaut nach sicherlich auf das von altersher bestehende Vertragsverhältnis zwischen Karthago und Massilia über die Grenze ihres beiderseitigen Machtbereichs (Bd. 1, S. 166, vgl. 486 a. E.); läßt sich doch in keiner Weise absehen, wie sie mit Bezug auf Rom selbst und seine Bundesgenossen und Unterthanen im engeren Sinne, die eigentlichen römischen Reichsinsassen, an die bestehenden Verträge mit Karthago hätte angeknüpft werden sollen. Dafs der Sache nach für die römischen Staatslenker bei ihrem Verfahren das unmittelbare Verhältnis zwischen ihrem Gemeinwesen und Karthago in erster Reihe in Betracht kam, und dafs es für sie von Wert sein mußte, bis auf weiteres, wenn auch zunächst auf dem Wege eines Zugeständnisses, eine klare Grenze für die Ausbreitung der punischen Macht zu gewinnen, leuchtet freilich zugleich von selbst ein. Eine deutlichere Warnung, als sie fünf Jahre zuvor gegeben worden war, mochte jetzt gegenüber dem von neuem aufstrebenden Staate schon angebracht erscheinen, der kürzlich auch noch jeder von der letzten Kriegsdrohung her auf ihm lastenden Verpflichtung gegen Rom ledig geworden war. In diesem Sinne heifst es ganz sachgemäß bei Polybius: die Römer gingen daran, sich mit den Angelegenheiten Spaniens näher zu befassen; sie fanden, dafs sie bisher gleichsam im Schafe gelegen und übersehen hatten, dafs die Karthager sich eine grofse Macht erwarben, und suchten demgemäß das Versäumte nach Kräften nachzuholen.

Achtzig Jahre zuvor war zwischen Rom und Karthago mit Bezug auf Italien und Sicilien eine Abgrenzung der beiderseitigen Interessensphären vollzogen worden (Bd. 1, S. 415 f.), die, wenn sie sich auch der Form nach im wesentlichen den bis dahin bestehenden Verträgen anschlofs, doch eine viel weitergehende politische Bedeutung hatte. Thatsächlich bedeutete der gegenwärtige Vorgang etwas Entsprechendes für ein Gebiet, das bisher in solchem Sinne noch nicht in Betracht gekommen war. Freilich ein scharfer Unterschied zwischen beiden Vorgängen tritt zugleich hervor. Hatte es sich in dem früheren Falle um eine Vereinbarung gehandelt, so bezeichnete jetzt der eine Staat nach eigenem Ermessen, wie weit

er seinen Machtbereich ausgedehnt wissen wolle, unter unzweideutiger Androhung des Kriegs, wenn sein Anspruch nicht anerkannt werde.

Wie kam es nun, daß Rom die Gefahr eines neuen Kriegs mit Karthago gerade in dem Augenblicke auf sich nahm, wo unmittelbar an der Grenze Italiens die große, in ihren Folgen ganz unabsehbare Erhebung der Gallier auszubrechen drohte? wie kam es, daß Hasdrubal nicht das römische Ansinnen zurückwies und sich mit den Galliern zum Angriff auf die verband, die eigenmächtig der fortschreitenden Ausbreitung des karthagischen Einflusses eine Grenze zogen?

Wie bereits angedeutet wurde, enthielt das römische Verfahren, so wie es unserer Überzeugung nach von seinen Urhebern gemeint war und unter allen Umständen wenigstens auf karthagischer Seite aufgefaßt werden mußte, trotz seiner eigentümlichen Form doch ein beachtenswertes Zugeständnis, und gerade dafür war in Wirklichkeit die drohende Erhebung der Gallier maßgebend. Die einseitig im römischen Sinne gehaltene Überlieferung hat allerdings diesen Zug in dem Bilde, das sie von dem Vorgang giebt, so gut wie völlig verwischt. Was sich ihr entnehmen läßt, kommt mehr oder weniger immer nur auf ein Machtgebot hinaus, durch welches Rom der wiederaufstrebenden Nebenbuhlerin eine Schranke gesetzt habe. Andererseits geht nun Polybios in seinem Bestreben nach einer berichtigten Darstellung sichtlich zu weit, wenn er sagt, die Römer hätten nach Lage der Sache in ihrer Besorgnis vor den Galliern nicht gewagt, den Karthagern in der angegebenen Beziehung Vorschriften zu machen. Wenigstens hinsichtlich der Form trifft das nach dem, was er anderweit an die Hand giebt, nicht zu; klingt doch sogar in der kurz zuvor angeführten Stelle zuletzt der Ton der römischen Auffassungsweise einigermassen durch. Aber wenn er den hier besprochenen Worten hinzufügt, die Römer hätten unter den obwaltenden Umständen nicht gewagt, zugleich einen Krieg mit Karthago auf sich zu nehmen, und hätten Wert darauf gelegt, Hasdrubal durch freundliches Entgegenkommen in eine ihnen günstige, versöhnliche Stimmung zu versetzen, so hat er damit in der That einen Umstand von grundlegender Bedeutung für das Verständnis der ganzen Angelegenheit bezeichnet.

Es war ein Vorteil für Karthago, seine Macht auf der Halbinsel ohne Besorgnis vor fremdem Einspruch bis zum Ebro ausbreiten zu können. Hätte man es mit Massilia und seinen griechischen Bundes-

genossen allein zu schaffen gehabt, so hätte man sich schliesslich wohl ohne ernste Sorge über die formell jedenfalls noch gültige Bestimmung wegen der Grenze am Kap de la Nao hinwegsetzen können. Denn war einmal im Binnenlande die Ausdehnung der Herrschaft bis zum Ebro hin angebahnt, dann mußte auch der Besitz der Küste erstrebt werden, wie dies im entsprechenden Falle für jeden Staat die Lage ganz von selbst mit sich bringen wird. Aber die Sache lag weitaus anders, insofern Rom hinter Massilia und seinem Anhang stand. Jeden Augenblick konnte, wenn die Römer es in ihrem Interesse fanden, die Erinnerung an den alten Grenzvertrag mit Massilia erneuert und daraus von ihnen ein Anlaß zum Krieg gegen Karthago abgeleitet werden. Wäre es also für Karthago gewiß am meisten erwünscht gewesen, wenn jene sich mit den spanischen Angelegenheiten überhaupt nicht befafsten, so war es doch demnächst wenigstens am vorteilhaftesten, wenn sie bei ihrem Eingreifen in dieselben die Grenze des Bereichs, über den sie ein Schutzrecht beanspruchten, eine beträchtliche Strecke weiter zurückzogen. Das Zugeständnis aber konnte den Römern um so leichter werden, als damals Massilia auf dem rechten Ufer des Ebro allem Anschein nach überhaupt nichts mehr zu verlieren hatte, und selbst auf dem linken Ufer desselben das ganz nahe an den Pyrenäen gelegene Emporiä die südlichste Griechenstadt auf spanischem Boden war. Dazu lag die neue Grenze immer noch weit jenseits des Bereichs, auf den bisher die römische Politik ihren Einfluß fühlbar erstreckt hatte, und, was noch wichtiger erscheinen durfte, der wiedererstehenden karthagischen Macht wurde doch überhaupt ein Ziel gesetzt. Eben diese Gesichtspunkte sind dann vor allem für die römische Überlieferung maßgebend geworden. Indem endlich Hasdrubal das römische Zugeständnis als ein solches auffafste und sich demgemäß verhielt, legte er ein vollgültiges Zeugnis dafür ab, daß es wenigstens sein brennendes Streben nicht war, nur möglichst bald den Rachekrieg gegen Rom heraufzubeschwören. Will man Hamilcar Barcas von einem solchen beseelt sein lassen, so mag man sich immerhin mit dem Gedanken abfinden, sein neuer Machtbereich sei noch nicht hinreichend ausgedehnt, ergiebig, fest genug begründet gewesen, daß er auf die Befriedigung seines Verlangens auszugehen vermochte. Aber man wird ebenso zugestehen müssen, daß unter entsprechender Voraussetzung Hasdrubal gar keine günstigere Gelegenheit zum Beginn eines hoffnungsreichen Kampfs gegen Rom hätte finden können,

als diejenige, die sich ihm eben jetzt, obendrein ganz ungesucht bot; man wird zugeben müssen, daß er sich dann vernünftigerweise durch keinerlei Zugeständnis, mochte es selbst noch größer sein, von jenem Vorhaben hätte abbringen lassen dürfen und abbringen lassen.

Die noch unabhängigen Gemeinden und Stämme an der Küste zwischen Kap de la Nao und der Ebromündung hatten nun unmittelbar zu erwarten, unter die karthagische Hoheit einbezogen zu werden, und mit Ausnahme Sagunts scheint sich dies auch noch bei Lebzeiten Hasdrubals ohne weitere Schwierigkeit vollzogen zu haben. Oder gab es anderwärts Parteien, die der Unterwerfung unter Karthago abgeneigt waren, so haben sie wenigstens nicht zu einem solchen Mittel gegriffen, wie die entsprechende Partei in Sagunt, und wie damit ihr Widerstand eines festen Rückhalts entbehrte, so wäre zugleich die Kunde von ihren Bemühungen zur Erhaltung der Selbständigkeit ihrer Gemeinden für uns verschollen. Hasdrubal wird auch hier in seiner früher gekennzeichneten Weise verfahren sein; und wird in solchen Fällen namentlich Überhastung vermieden, so pflegt das gewünschte Ergebnis um so sicherer einzutreten.

Sagunt lag nahezu halbwegs zwischen dem Kap de la Nao und der Mündung des Ebro. Von dem binnenländischen Gebirge, das nach dem Meere zu in das niedrige, vom Fluß Palancia durchströmte Vorland abfällt, zweigt sich vermittelt einer tiefen Einsattelung mit der Hauptrichtung von Westen nach Osten die Anhöhe ab, deren Rücken die damalige Stadt einnahm. Dieser erhebt sich in seinem westlichen Teile bis zu reichlich 126 m über dem Spiegel des Flusses, senkt sich dann, indem er zugleich merklich nach Süden hin ausbiegt, bis auf ziemlich 84 m und steigt in seinem östlichen Auslauf wieder bis zu fast 118 m empor. Die Abhänge des Bergs, an dem das natürliche Gestein meist nur von einer dünnen Erdschicht bedeckt ist, nicht selten aber auch offen zu Tage tritt, sind überwiegend recht steil, verhältnismäßig noch am wenigsten an der Westseite, sowie demnächst an der Nordseite bei der soeben bezeichneten Ausbiegung des Rückens gegen Süden hin. Zum Teil in diese letztere und namentlich in das niedrige Land an der Nordseite bis nahe an den Fluß ist später die römische Stadt eingelegt worden, die Vorgängerin von Murviedro, das übrigens neuerdings wieder amtlich den Namen Sagunto führt. Die Höhe des Berges ist auch seit der römischen Zeit immer mit Befestigungswerken besetzt geblieben; ihre Einnahme hat noch im Jahre 1811 den Franzosen

recht ernste Anstrengungen gekostet. Während nach Polybius die Entfernung der Stadt vom Meere ungefähr sieben Stadien betrug, wird sie heutzutage auf 6 km angegeben. Dafs Polybius den Ort selbst besucht hat, kann nicht wohl bezweifelt werden, und an einen Textfehler in seiner Angabe ist nicht zu denken. Der beträchtliche Unterschied zwischen dem damaligen und dem gegenwärtigen Zustande wird aus der Ablagerung von Sinkstoffen, die der Fluß mit sich führt, und aus einem allgemeinen Zurückweichen des Meeres an dieser Küstenstrecke erklärt.

Sagunt war in der punischen Zeit keine bedeutende Stadt. Der Raum auf der Höhe des Berges zwischen ihren in mehrfachen Resten noch nachweisbaren Mauern erstreckt sich auf nicht mehr als ungefähr 1 km in die Länge und 115—205 m in die Breite. Die Bevölkerung war iberischen Stammes. Wie wir mit gutem Grunde annehmen dürfen, ist die Herleitung ihrer Abkunft von Griechen aus Zakynthos, die sich vor alters dort niedergelassen hätten, erst im Zusammenhang mit den alsbald zu besprechenden Ereignissen ersonnen worden. Es kann dies in Sagunt im Schoße der Partei geschehen sein, die an Rom einen Rückhalt gegen die drohende Unterwerfung unter Karthagos Hoheit suchte. Trug doch die römische Politik je nach Bedarf Griechenfreundlichkeit zur Schau und bewährte diese sogar thatsächlich im nächsten Umkreise durch den an Massilia und dessen Anhang gewährten Schutz. Möglich allerdings auch, dafs das Losungswort in jenem Sinne zuerst in Rom ausgegeben worden ist. Andernfalls ist wenigstens in Rom die angebliche Gründungssage sicherlich mit Begier ergriffen worden. Mochte der iberische Name der Stadt auch nur entfernt an denjenigen der griechischen Insel anklingen, einen Anknüpfungspunkt für Fabeleien jener Art bot er immerhin. Ist doch augenscheinlich sogar in dem lautlich noch weiter abliegenden Namen des Stammes, dessen Hauptort Sagunt war, ausreichender Anlaß gefunden worden, um den Zakynthiern sich noch Bewohner von Ardea, der italischen Rutulerstadt, zugesellen zu lassen, wie es in einer Verzweigung unserer Überlieferung geschieht. Ob vielleicht in den Sitten oder in der Gottesverehrung der Saguntiner etwas wahrzunehmen war, was sich noch auferdem als vermeintlicher Beleg für ihre behauptete Abkunft benutzen liefs, vermögen wir nicht mehr zu erkennen. Zufällig konnte sich wohl diese oder jene Ähnlichkeit darbieten, brauchte diesfalls freilich auch erst durch Anpassung der Bevölkerung an

griechisches Wesen in ihrem langjährigen Verkehr mit den wirklichen griechischen Ansiedlern an der benachbarten Küste entstanden zu sein. Es ist bekannt genug, wie weitherzig im allgemeinen das Altertum in der Annahme derartiger Völkerverwandtschaften war. Hier aber handelte es sich obendrein um eine Parteisache und, was noch mehr besagen wollte, um eine Ehrenfrage für das römische Volk.

Wie die folgenden Ereignisse lehren, standen sich in der Bürgerschaft von Sagunt zwei Parteien gegenüber, eine karthagische und eine römische, wie sie der Einfachheit wegen benannt sein mögen, ähnlich wie vierzig Jahre zuvor in Messana. Überhaupt zeigen sich zwischen den Anfängen des ersten und zweiten punischen Kriegs überraschende Ähnlichkeiten, — höchstens dafs in letzterem Falle das römische Verfahren in rein formeller Hinsicht, aber auch nur in dieser, um eine geringe Wenigkeit besser gedeckt war.

Die karthagische Partei in Sagunt war nun gewifs nicht an sich für die Unterwerfung unter die Herrschaft Karthagos begeistert, sondern meinte nur eben ihrer Vaterstadt das verhältnismäfsig günstigste Los zu sichern, wenn dem, was einmal auf die Dauer unvermeidlich zu sein schien, kein unnötiger, obendrein gänzlich aussichtsloser Widerstand entgegengesetzt werde. Im wesentlichen ebenso wird es, was die Gesinnung anlangt, auf der anderen Seite gestanden haben. Der hier erstrebte Anschluß an Rom sollte die gefährdete Selbständigkeit gegenüber Karthago wahren. Schwärmelei für die Abhängigkeit von fremdem Willen ist bei dieser Partei sicherlich gleichfalls nicht vorauszusetzen; allerdings durften auch die Besorgnisse in letzterer Hinsicht bei der grofsen Entfernung Roms und des unmittelbar von ihm beherrschten Gebiets von vornherein geringer sein. Ob die Neigung der Parteien je nach der karthagischen oder römischen Seite vielleicht zugleich mit einem Gegensatz zwischen der grofsen Masse der Bürgerschaft und einer bevorrechteten Klasse zusammenhing, wie weiterhin so vielfach in den italischen Gemeinden während des Hannibalischen Kriegs, läfst sich nicht erkennen. Den Ehrentitel wahrhaft patriotischer Gesinnung nahm ohne Zweifel jede von beiden für sich in Anspruch.

Ohne Antwort mufs die Frage bleiben, die sich wohl aufdrängen möchte, ob vielleicht die römische Gesandtschaft im Jahre 226 zufällig Sagunt berührt habe und dort schon von Persönlichkeiten, die der Beugung unter Karthagos Hoheit abhold waren, mit ihren Befürchtungen und Wünschen angegangen worden sei. Jedenfalls

war das damalige römische Eingreifen in die spanischen Verhältnisse durchaus darnach angethan, eine der Unterwerfung unter Karthago abgeneigte Partei in ihren Bestrebungen zu ermutigen, und gab einen hinreichend deutlichen Hinweis darauf, wo sich unter Umständen ein Rückhalt für sie finden lasse. Freilich war Rom eben damals durch die Besorgnis vor dem großen Gallierkriege und dann auf mehrere Jahre hinaus durch diesen selbst gebunden. So erklärt sich denn auch allseitig die einzige Thatsache, die wir zunächst der Überlieferung entnehmen können: es sind — und das muß im Verlauf der nächsten Jahre geschehen sein — wiederholt aus Sagunt Bitten um Aufnahme in den römischen Schutz in Rom eingegangen, haben jedoch keine Erhörung gefunden. Ob die römische Partei in Sagunt bereits während dieser Zeit vorübergehend die Leitung besessen hat, somit jene Gesuche auf Gemeindebeschlüsse zurückgingen, oder ob sie nur als Partei sich an Rom wandte, läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden. Wahrscheinlicher ist immerhin das letztere; wenigstens spricht der nächste sicher bezeugte Vorgang aus dem inneren Leben der Stadt eher dafür als für das Gegenteil. In gleichem Sinne darf vielleicht der Umstand gedeutet werden, daß so gar nichts darüber verlautet, wie Hasdrubal sich zu der Angelegenheit gestellt habe. Blieben ihm die saguntinischen Versuche zur Anknüpfung mit Rom überhaupt verborgen? oder beruhigte er sich mit der Thatsache ihrer Abweisung und meinte, daß die Zeit schon auch hier das für Karthago erwünschte Ergebnis vollends herbeiführen werde? Das aber würde beiderseits am ehesten mit Hülfe der zuvor bezeichneten Annahme verständlich werden. Schließlich dürfen wir wenigstens unter allen Umständen der Überzeugung sein, daß es für die vorläufige Ablehnung der saguntinischen Gesuche in Rom nicht maßgebend war, wenn sie nur aus dem Schoße einer Partei hervorgingen und der Form eines Gemeindebeschlusses entbehrten. Auch darauf führt jener nächste bezeugte Vorgang in Sagunt unzweideutig hin.

Hasdrubal hat im Laufe des Jahres 221 v. Chr. durch Meuchelmord sein Ende gefunden. Polybius läßt die That nachts im Quartiere des Feldherrn von einem Kelten vollbracht werden, der für erlittenes persönliches Unrecht habe Rache nehmen wollen. Was die andere Überlieferungsgruppe noch anzugeben weiß, insbesondere daß der Thäter ein Sklave gewesen sei und die Tötung seines Herrn durch Hasdrubal habe rächen wollen, fügt sich damit wohl zusammen,



wenn auch auf den ersten Blick ihre Darstellung in einigen Punkten einen andern Eindruck erwecken möchte. Leicht begreiflich ist es, wenn sie dem anscheinend auch von ihr ausgebeuteten ausführlichen Bericht, aus dem Polybius nur die für seinen Zweck wesentlichen und dabei völlig ausreichenden Thatsachen wiedergab, zahlreiche Einzelheiten entnahm, namentlich auch die Angaben über den Tod des auf frischer That ergriffenen Mörders. Konnten doch römische Herzen sich mit besonderer Genugthuung daran erbauen, wie dieser im Gefühl befriedigter Rache all die über ihn verhängten Martern standhaft, ja mit freudiger Miene ertragen habe.

Von Hasdrubals persönlicher Eigenart läßt sich aus dem wenigen, was über seine Thaten berichtet wird, kein recht scharf umrissenes Bild gewinnen. An Lebensalter kann er kaum sehr hinter Hamilcar Barcas zurückgestanden haben, wie gegenüber einer hie und da hervortretenden Anschauung betont sei, die einseitig nur sein Verhältnis als Schwiegersohn zu Hamilcar ins Auge faßt und ihn in verhältnismäßig jungen Jahren aus seinen Vorbereitungen zu möglichst baldigem Vollzug des Rachewerks an Rom gerissen werden läßt. Freilich besitzen wir zu Schlüssen auf Hamilcars Alter auch keine weiteren Unterlagen als die Thatsachen, daß er zuerst im Jahre 247 v. Chr., wenn auch anscheinend in jungen Jahren, als Inhaber einer höheren Befehlshaberstelle auftritt, und daß 237 v. Chr. sein ältester Sohn neun Jahre alt war.<sup>59)</sup>

Nach Hasdrubals Tode erfolgte in der früher besprochenen Weise (S. 24 f.) eine Erklärung aus der Mitte des spanischen Heeres zu Gunsten der Nachfolge Hannibals im Oberbefehl. Diese Kundgebung wurde sogar, wie wir bei Polybius berichtet finden, in Karthago abgewartet, — gewiß ein vor anderen deutliches Zeichen dafür, daß die barcinische Partei dort in der Oberhand war. Daß sie die verfassungsmäßige Bestätigung gefunden hat, wird auch in der von den Anschauungen der Gegenpartei beeinflussten Überlieferung unumwunden anerkannt. Wenn Polybius mit einer gewissen Beflissenheit hervorhebt, diese Bestätigung sei ungesäumt und einstimmig von dem Volke gegeben worden, so hat er sich dabei allerdings wohl etwas zu sehr dem Eindruck der Darstellung hingeeben, welche er in der den Barciden freundlich gesinnten Überlieferung, jedenfalls bei Silenus, vorfand. Denn nach dem, was einer unter den Vertretern der anderen Gruppe neben der oben bezeichneten Nachricht bietet, glauben wir doch annehmen zu dürfen, daß die Hannonische

Partei im Zusammenhang mit Hasdrubals Tod den Versuch machte, sich der Staatsleitung zu bemächtigen. Nun führte zwar, wie wir sehen, dieser Anlauf nicht zu dem gewünschten Ergebnis, aber die Partei setzte ihre Versuche fort. Es darf sogar aus der hier benutzten Überlieferung geschlossen werden, daß es ihr zeitweilig gelang, in den Kreisen des Demos Anhang zu gewinnen, am ehesten wohl dadurch, daß sie Besorgnisse vor einem übermäßigen persönlichen Einfluß, wenn nicht sogar einer drohenden Alleinherrschaft Hannibals zu erregen wußte. Wenn nun in demselben Zusammenhang hinzugefügt wird, Hannibal sei gerade dadurch zu möglichst schneller Herbeiführung des Kriegs gegen Rom veranlaßt worden, so ist das ja nachweislich unrichtig. Aber als wahrscheinlich darf immerhin gelten, daß er seiner gefährdeten Partei von Anfang an mit denselben Mitteln, wie früher Hamilcar und Hasdrubal, neuen Rückhalt verliehen habe. Läßt doch selbst Polybius ihn nicht nur nach der Einnahme Sagunts einen Teil der Beute nach Karthago senden, um dort Stimmung für seine Sache zu machen (S. 393), sondern ihn sogar schon bei der Einleitung seines Verfahrens gegen die Stadt von einer darauf gerichteten Berechnung geleitet sein. Daß er auch schon zu seinem Einschreiten gegen Sagunt die verfassungsmäßige Genehmigung von daheim besaß, hat übrigens die gegnerische Überlieferung gleichfalls berichtet und damit bezeugt, daß der barcinischen Partei in diesem Zeitraum die Staatsleitung, wenn sie auch vorübergehend in deren Besitz bedroht sein mochte, doch nicht wirklich entwunden worden ist.

Hannibal war fünfundzwanzig Jahre alt, als er die bedeutsame Stellung in Spanien übertragen erhielt. Näheres über seine Stellung und Verwendung unter Hasdrubal läßt sich nicht erkennen; zuverlässig erfahren wir nur, daß er bereits Gelegenheit gefunden hatte, Einsicht und Entschlossenheit an den Tag zu legen. Daß die Stimmung im Heere durchaus für ihn war, bezeugt die oben berichtete Vorwahl. Die beglaubigte Geschichte seiner fernerweitigen Thaten lehrt, welche unerschöpfliche Leistungsfähigkeit nach den verschiedensten Richtungen hin er besaß, und welche gewaltigen Einfluß er auf die Gemüter, weit über den Kreis seiner Volksgenossen hinaus, auszuüben vermochte. Aus diesem Bereich und aus dem, was später Polybius aus dem Munde von Zeitgenossen, obschon überwiegend zugleich gewesenenen Feinden des großen Mannes gesammelt hat, haben wir die Unterlagen zu seiner Beurteilung zu entnehmen.

Die rhetorisch prächtig ausgearbeitete Charakteristik des jungen Feldherrn, welche Livius (21, 4) an dessen Eintritt in die neue Würde knüpft, mag in den mannigfachen Einzelheiten ihres ersten, anerkennenden Teils dem wirklichen Sachverhalt immerhin im ganzen entsprechen. So ungefähr mußte wohl der junge Mann beschaffen gewesen sein, den später trotz seiner vorzüglichen Eigenschaften besiegt zu haben für Rom um so ehrenvoller war. Aber quellenmäßigen Stoff von wirklichem Werte enthält die Darlegung gewiß nicht; mindestens ist dies ganz sicher nicht mit ihrem zweiten Teile der Fall. Hier müßte, wenn die Sache anders stünde, am ehesten die Tonart der Hannonischen Partei durchklingen. Aber was uns geboten wird, ist nur Erzeugnis römischen Hasses als solchen, und zwar eines der böartigsten unter seinen Erzeugnissen.

Ein anderes Verfahren, als es die Überlieferung Hasdrubal vorwiegend beilegt, sehen wir seinen jungen Nachfolger doch sofort einschlagen. Alsbaldige kriegerische Erfolge mußten ihm allerdings, ganz abgesehen von jeder etwaigen Verschiedenheit in Charakter und politischer Auffassung, schon an sich erwünscht sein, vor allem wegen der zu erwartenden Rückwirkung auf die Stimmung in Karthago, aber auch zu festerer Begründung seiner Stellung gegenüber dem Heere und den Insassen der Provinz selbst. Und der Erweiterung war die letztere in der That noch in hohem Maße fähig. War einmal das Ziel ins Auge gefaßt, hier eine Unterlage für neue Kräftigung des karthagischen Staats zu schaffen, warum sollte Hannibal nicht die Folgerungen aus den gegebenen Thatsachen rascher und noch kräftiger ziehen, als es im nächstvorangegangenen Zeitraume geschehen war? Gewiß schwebte auch ihm dabei vor Augen, daß über kurz oder lang einmal eine neue Verwicklung mit Rom sich ergeben könne; und mit je größerer Macht in eine solche eingetreten werden konnte, desto besser selbstverständlich. Aber wie im allgemeinen Einspruch dagegen zu erheben ist, daß Hannibal nur auf Herbeiführung des Kriegs mit Rom gesonnen habe, so muß dies auch gegenüber der Beurteilung geschehen, der seine ersten kriegerischen Unternehmungen so häufig unterzogen werden. Wir haben dabei nicht so sehr das Verfahren derer im Auge, die im Anschluß an eine irrig aufgefaßte, in Wahrheit leicht verständliche Eigentümlichkeit der römischen Überlieferung diese Feldzüge hinsichtlich ihrer Dauer und Bedeutung auf ein äußerst geringes Maß herabmindern oder sogar völlig beseitigen möchten. Denn die fraglichen Ereignisse sind in

allen wesentlichen Punkten und namentlich auch nach ihrer zeitlichen Verteilung so sicher bezeugt, wie dies durch einen aus Hannibals eigener Umgebung stammenden, von keinerlei anderweitigen Rücksichten beeinflussten Bericht über ihren Verlauf nur irgend der Fall sein kann; und einen solchen hat Polybius, dem wir ihre Kenntniss verdanken, nach allen Anzeichen benutzt. Wohl aber läuft bereits seine Darstellung im letzten Grunde darauf hinaus, als habe Hannibal die Feldzüge der ersten Jahre eigentlich blofs unternommen, um gemäß dem vom Vater ererbten Plane die Ausbreitung der karthagischen Herrschaft auf der Halbinsel nur erst zu einem gewissen Abschluss zu bringen und dann schleunigst durch Anzettlung von Händeln mit dem bis dahin geschonten Sagunt auf das bezeichnete Ziel loszusteuern. Und doch bieten feststehende Thatsachen, die allerdings von den an sie geknüpften Erwägungen und Schlusfolgerungen ihres Gewährsmannes streng abgesondert sein wollen, nicht nur die Möglichkeit einer anderen Auffassung der Lage, sondern empfehlen diese sogar.

Fest steht also, das Hannibal sich in diesen Jahren jeder Befassung mit den Angelegenheiten Sagunts enthielt. Die daran geknüpfte Deutung des Polybius, Hannibal habe dies geflissentlich gethan, um den Römern keinen Anlaß zum Kriege zu geben, würden wir nun zwar bis zu einem gewissen Grade sogar in unserm Sinne verwerten können. Aber zwingende Beweiskraft wohnt ihr an sich nicht inne, und sie wird überhaupt hinfällig, wenn, wie wir der Überlieferung mit hinreichender Zuversicht entnehmen zu dürfen glauben, das Verhältnis Sagunts zu Rom erheblich jüngeren Ursprungs und ganz anderer Art war, als dies im Lichte der oben bezeichneten Darstellung angenommen zu werden pflegt. In der That liesse sich auch Hannibals anfängliche Zurückhaltung gegenüber Sagunt gerade unter der Voraussetzung, das Rom noch nicht in das betreffende Verhältnis eingetreten war, sehr wohl verstehen. Die geringe Bedeutung des Orts und seines Gaus konnte besondere Bemühungen, ihn zur Beugung unter die karthagische Hoheit zu bewegen, wenig angebracht erscheinen lassen, sofern darüber die Erfüllung anderer, lohnenderer Aufgaben hintanzusetzen war. Eine besondere Bemühung der bezeichneten Art mochte aber auch nicht einmal für nötig erachtet werden, da das Vorhandensein einer karthagischen Partei in der Stadt, die nach Maßgabe der weiteren Vorgänge daselbst einen starken Einfluss gehabt haben muß, die Erreichung des gewünschten Ziels doch jedenfalls in nahe Aussicht stellte.

Fest steht ferner, daß die Römer zuerst in die Verhältnisse Sagunts eingegriffen haben. Nun wird sich niemand anmaßen wollen zu bestimmen, was Hannibal wohl gethan haben würde, wenn dies nicht geschehen wäre, — so nahe die Vermutung liegen mag, er würde dann eben die Befestigung und Erweiterung der karthagischen Herrschaft auf der Halbinsel nach Westen und Nordwesten hin fortgesetzt haben. Unbedingt sicher ist aber, daß Hannibal sich mit Sagunt erst zu befassen begann, nachdem jener Schritt von Rom aus gethan war, der kaum anders denn als eine Herausforderung an Karthago gedacht sein konnte und auf karthagischer Seite unter allen Umständen als eine Herausforderung, als eine klare Verletzung vermeintlich wohlervorbener Rechte empfunden werden mußte.

Hannibal unternahm zunächst noch im Jahre 221 v. Chr., alsbald nach dem Eintritt in seine neue Würde, einen Kriegszug gegen die Olcaden, deren Wohnsitze am Ostrande der Mancha nach dem mittleren Laufe des Xucar hin zu suchen sind. Ihr Hauptort Althäa — unbekannter Lage — wurde nach kurzer Belagerung eingenommen, und unter diesem Eindruck unterwarf sich der Volksstamm. Hannibal legte ihm bedeutende Geldzahlungen auf und ging dann zur Überwinterung nach Neukarthago zurück. Dem Heere gab er reiche Belohnungen und sicherte sich dadurch wie durch Versprechungen für die Zukunft seine Ergebenheit.

Im Jahre 220 zog er gegen die Vaccäer aus, eine nicht unbedeutende Völkerschaft am mittleren Duero. Im Anschluß an die Überwältigung der Olcaden hatten also jedenfalls auch die Stämme im Bereich des heutigen Neucastiliens bereits ihre Unterwerfung erklärt. Eine Stadt der Vaccäer (*Ἑλμαντική*, Hermandica), zweifellos die Vorgängerin des heutigen Salamanca, wurde im ersten Anlauf genommen; eine längere Belagerung erforderte die Einnahme des volkreichen und tapfer verteidigten Arbocala (*Ἀρβονκάλη*), das anscheinend nordnordwestlich von Salamanca am rechten Ufer des Duero lag. Daraufhin unterwarf sich, soviel wir sehen, zunächst auch dieser Stamm vollends. Doch kam Hannibal auf dem Rückmarsch in große Gefahr. Die Carpetaner, deren Gebiet den größten Teil Neucastiliens umfaßte, erhoben sich jetzt gegen ihn im Verein mit benachbarten Völkerschaften, die von flüchtigen Olcaden aufgereizt wurden; auch die noch übrigen Bewohner der zuerst eingenommenen Vaccäerstadt schlossen sich dem Aufstande an. Gedrängt von mehr als 100 000 Gegnern zog sich Hannibal gegen den Tajo zurück, und es gelang

ihm gerade noch diesen Fluß zu überschreiten, um hier dem Angriffe der großen Übermacht, den er bis dahin zu vermeiden gewußt hatte, wenigstens unter günstigeren Umständen als bisher die Spitze zu bieten. Die ungestüm nachdrängenden Feinde wurden teils noch im Flusse durch die Reiterei, die sich hier ihnen gegenüber im Vorteil befand, teils am Ufer durch die etwa 40 Elefanten und die hinter diesen aufgestellten Fußtruppen des punischen Heeres in Empfang genommen und mit großem Verlust zur Umkehr gezwungen, worauf Hannibal seinerseits den Fluß wieder überschritt und ihre Niederlage auf dem nördlichen Ufer vollendete. Die erneute Unterwerfung der aufständischen Stämme muß diesem Siege rasch gefolgt sein.

Südlich des Ebro, so bezeichnet Polybius die Lage, wagte von da an außer den Saguntinern nicht leicht jemand mehr den Karthagern zu widerstreben. Das wäre nun freilich eine unzweifelhafte, starke Übertreibung, sofern damit gesagt sein oder daraus entnommen werden sollte, dieses ganze Gebiet sei der karthagischen Hoheit unterworfen gewesen. Reichte sie doch sicher selbst bis an den Ebro nur im untersten Teile seines Laufs, und was westlich von den Grenzen Andalusiens und Neucastiliens, westlich und nordwestlich von den Sitzen der Vaccäer am mittleren Duero lag, war überhaupt von ihr nicht berührt. Man wird ihren damaligen Bereich einschließlic der Gebiete, wo sie nur eben in loserer Form begründet war, etwa auf die Hälfte des Flächeninhalts der Halbinsel, drei Fünftel des Landes südlich vom Ebro schätzen dürfen, sofern der für die Begrenzung gewählte, übrigens nur unvollkommen dazu geeignete Ausdruck im buchstäblichen Sinne gefaßt wird. Hinreichend allerdings, — so werden wir auf Grund der Thatsachen selbst unsere Auffassung von Hannibals Politik im Gegensatz zu der oben bezeichneten zu gestalten haben, — hinreichend war auch so der gewonnene Erfolg, stark genug das Gefühl wiedererlangter Kräftigung des Staats, um Hannibal und die mit ihm im Einvernehmen stehenden Staatslenker daheim den Widerspruch auch auf die Gefahr eines Kriegs hin nicht mehr scheuen zu lassen, falls Rom mit einer unbilligen Anforderung hervortrat. Der Anlaß aber, diese Auffassung der Dinge an den Tag zu legen, sollte sich bereits ergeben, als Hannibal von seinen Kämpfen wider die Vaccäer und Carpetaner zu abermaliger Überwinterung nach Neukarthago zurückkehrte. Denn hier erwartete ihn eine römische Gesandtschaft mit einem Verlangen der angedeuteten Art,

zugleich mit dem Auftrage, dieses alsdann auch bei der karthagischen Staatsleitung selbst anzubringen.

In Sagunt hatte der früher geschilderte Streit der Meinungen seinen Fortgang genommen und schliesslich zu Unruhen geführt. Es begreift sich, dass durch den Eintritt Hannibals in den Oberbefehl, durch seine andere Weise, die Dinge zu behandeln, und seine Erfolge die Erregung der karthagerfeindlichen Partei in der Stadt, ihre Besorgnis um die fernerweitige Behauptung der Selbständigkeit an sich schon bedeutend hatte anwachsen müssen. Dazu aber kam ein weiterer Umstand, der diese Besorgnis sogar zu einer sehr dringlichen machte, und wir glauben ihn gleichfalls schon als wirksam auf die erneuten, diesmal vom Erfolg gekrönten Bemühungen dieser Partei zur Gewinnung eines Rückhalts an Rom betrachten zu dürfen.

Wir erfahren bei Gelegenheit der Verhandlungen, die Hannibal gegen Ende des Jahres 220 mit der soeben erwähnten römischen Gesandtschaft führte, dass damals die Saguntiner in Streitigkeiten mit Grenznachbarn lagen, die unter karthagischer Hoheit standen: Turdetanern oder Turdulern (Torboleten), wie sie in der annalistischen Überlieferung genannt werden, — ohne dass hier übrigens des näheren auf die ethnographischen und topographischen Fragen eingegangen zu werden braucht, die sich an diese Benennungen knüpfen. Eine Gemeinde dieses Nachbarstammes ist später während des Hannibalschen Kriegs von den noch am Leben befindlichen Saguntinern aus der Mitte der römischen Partei insbesondere als schuldig an dem über sie gekommenen Unglück bezeichnet und von den Römern in harte Buße genommen worden. Nach seinem Anlaß und Verlauf bleibt nun dieser Zwist völlig im Dunkeln. In Ermangelung jeglichen sonstigen Anhalts wird niemand ohne weiteres behaupten dürfen, Hannibal habe recht gehabt, als er in der noch zu erwähnenden Botschaft nach Karthago seine Schutzbefohlenen als die Beeinträchtigten hinstellte. Aber ebensowenig kann die annalistische Überlieferung nach ihrem sachlichen Teile den Anspruch auf unbedingte Glaubwürdigkeit erheben, wenn sie den Streit von Hannibal angestiftet werden lässt, um dadurch eine Handhabe zum Einschreiten gegen Sagunt zu gewinnen. Und in zeitlicher Hinsicht ist sie schon deswegen einer Verschiebung der Sache nach vorwärts dringend verdächtig, weil ihr die bereits erwähnte, hinreichend zuverlässige Nachricht entgegensteht, dass Hannibal jede Einmischung in die Ver-

hältnisse Sagunts bis zu einer Zeit gemieden habe, wo doch der Streit schon im Gange war, und wo, wie wir hinzufügen dürfen, gewifs auch an ihn schon von der karthagischen Partei unter der Bürgerschaft Einladungen dazu ergangen waren. Jedenfalls wäre dies nicht die erste Verschiebung von Thatsachen, die uns in dieser Überlieferung begegnet ist, und dabei stellt sie immerhin nur, wenn der Ausdruck gestattet ist, eine verhältnismäfsig unschuldige Probe von dem dar, was weiterhin noch auf diesem Gebiete geleistet worden ist, um nach Möglichkeit zugleich Karthago ins Unrecht zu setzen und Rom wegen der unterlassenen Hülfeleistung an das bedrängte Sagunt zu rechtfertigen. In dieser Hinsicht sei beispielsweise nur an die angeblich während der Belagerung Sagunts an Hannibal abgeschickte, von ihm aber abgewiesene römische Gesandtschaft und die auf sie bezüglichen Senatsverhandlungen verwiesen. Überhaupt gehen in der Darstellung der Ereignisse von dem Zeitpunkte an, den wir erreicht haben, bis zum Ausbruch des Kriegs die beiden vorhandenen Gruppen der Überlieferung womöglich noch schroffer auseinander, als es bisher schon häufig genug der Fall war. Nur die sorgfältigste Scheidung zwischen bezeugten Thatsachen, bez. den ältesten Berichten über sie, und späteren, durch besondere Umstände beeinflussten Erörterungen wird uns hier dem Ziele einigermaßen nahe bringen können. Als am sichersten bezeugt dürfen aber hier zum Teil gerade Thatsachen gelten, die von unsern Gewährsmännern bei Erwägungen und Schlussfolgerungen der soeben angedeuteten Art in einem ganz anderen Sinne ausgebeutet werden, als wir ihn darin finden können, wenn wir sie mit anderen, zuverlässig überlieferten und ohne Frage glaubhaften Ereignissen zusammenhalten. Manche ist freilich auch nur gewissermaßen unbewusst und unverstanden verzeichnet worden. Und hat Polybius in seinem ehrlichen Suchen nach Wahrheit überwiegend den besseren Stamm der Überlieferung bewahrt, — wenn auch hie und da irreführt von seinem Streben, den römischen Standpunkt hinsichtlich der Rechtsfrage wenigstens in formeller Hinsicht als begründet nachzuweisen, — so läfst sich doch auch der anderen Gruppe trotz ihrer ausgesprochenen Tendenz noch die Kunde von manchem für den Zusammenhang des Ganzen nicht unwichtigen Vorgang entnehmen.

Die dem Anschlufs an Karthago widerstrebende Partei in Sagunt hätte also einige Zeit vor dem Eintreffen jener römischen Gesandtschaft bei Hannibal ein neues Hilfsgesuch nach Rom gerichtet, und



dieses hatte Gehör gefunden. Eine römische Gesandtschaft war nach Sagunt abgeordnet worden und hatte dort die Unruhen beigelegt, d. i. der römischen Partei die Leitung in der Stadt gewinnen helfen, wobei es nicht ohne Blutvergießen abging. Mehrere obrigkeitliche Personen, sicherlich eben die Häupter der Gegenpartei, waren hingerichtet worden.

Dieses Verfahren bedeutet eine scharfe Wendung der römischen Politik, wenn anders wir mit Recht angenommen haben, daß dasjenige, welches sie im Jahre 226 gegenüber Hasdrubal angewandt hatte, nicht mit unlauteren Hintergedanken verbunden war. Wir erfahren leider gar nichts über die Umstände, unter denen sich diese Wendung etwa vollzog, während für die Zeit nach dem Fall Sagunts, unmittelbar vor dem Ausbruch des neuen punischen Kriegs, doch wenigstens einiges über den Stand der Meinungen in den leitenden Kreisen zu Rom überliefert wird. Wie sich an jenem um wenige Jahre früheren Zeitpunkte die Männer der schärferen Tonart und die Gemäßigteren zu einander stellten, bleibt uns verborgen; auch die in einer ganz eigentümlichen Verbindung auf uns gekommenen Namen der Gesandten, die 220 an Hannibal abgeschickt wurden, geben keinen Fingerzeig in dieser Richtung. Unter allen Umständen traf die Mehrheit des Senats, die doch das Eingreifen in Sagunt und die Gesandtschaft an Hannibal beschlossen haben muß, in der Überzeugung zusammen, daß es unter den jetzt vorliegenden Umständen angebracht sei, der Wiedererstarkung Karthagos ein Hindernis in den Weg zu legen oder wenigstens eine Gelegenheit nicht von der Hand zu weisen, die sich irgendwann einmal bei eintretendem Bedarf in diesem Sinne werde ausnutzen lassen.

Daß Hannibals Vorgehen in Spanien an sich danach angethan war, die römische Aufmerksamkeit zu erwecken, wird unbedenklich angenommen werden dürfen, und in den Berichten, die aus dem Bereich der Massalieten oder gar von der den Puniern feindlichen Partei der Saguntiner einliefen, mochten die Farben vollends stark aufgetragen sein. Der Gallierkrieg war glücklich überstanden, eine andere besorgliche Verwicklung vorläufig nicht zu erwarten. Eine ausdrückliche Kriegsdrohung ist der Gesandtschaft im Jahre 220 für den Fall, daß sie mit ihrer Forderung Widerspruch finde, nicht aufgetragen gewesen; dies dürfen wir dem einfachen Bericht über den Vollzug ihrer Sendung entnehmen, im Gegensatz zu dem, was Polybius in anderem Zusammenhange zur Unterstützung einer eigenen Schlufs-

folgerung in dieser Hinsicht angeht. Freilich betrifft diese Einschränkung nur die Form. Wenn ein Großstaat an den andern ein Ansinnen stellt, wie es damals an Karthago gestellt wurde, so liegt thatsächlich darin allerdings zugleich die Erklärung, daß er die Anerkennung seines Anspruchs nötigenfalls zu erzwingen gewillt sei, und nicht anders wird auch die Sache von dem Empfänger der Forderung verstanden. In der That muß man also damals in Rom entschlossen gewesen sein, den Krieg zu führen, wenn er sich aus dem jetzt eingeleiteten Verfahren ergebe, und zwar ihn dann lieber alsbald zu führen, als später vielleicht unter minder günstigen Umständen. Daß derselbe sich mit unbedingter Notwendigkeit ergeben werde, ist dabei allerdings, wie der weitere Verlauf der Dinge lehrt, nicht einmal erwartet worden. Auf Grund einer eigentümlichen und schließlich irrigen, wenn auch aus den Umständen wohl erklärlichen Auffassung der karthagischen Verhältnisse ist es vielmehr noch bis zur Kriegserklärung selbst für möglich, vielleicht sogar für überwiegend wahrscheinlich gehalten worden, daß Karthago die ihm zgedachte neue Demütigung ohne Kampf über sich ergehen lassen werde. Ist doch sichtlich sogar die Möglichkeit in Rechnung gezogen worden, daß sich eine innere Umwälzung in Karthago herbeiführen lasse, die diesen Staat dauernd dem römischen Interesse dienstbar machen werde.

Wurde bei dem Eintritt in das neue Verfahren überhaupt in Erwägung gezogen, wie sich dasselbe zu der im Jahre 226 an Hasdrubal abgegebenen Erklärung verhalte, deren Geiste es doch schnurstracks zuwiderliefe, so mochte man sich wohl beruhigen mit dem Hinweis darauf, daß man damals zwar erklärt habe, wie weit man ein kriegerisches Vorschreiten der Karthager dulden wolle, sich selbst dagegen für das Gebiet südlich des Ebro zu nichts verpflichtet habe. Sagunt aber liege noch innerhalb der Grenze bei Mastia, die bisher unmittelbar zwischen beiden Staaten festgestellt gewesen sei. Nur jenseits dieser Grenze sei es verboten, Hoheitsrechte auszuüben, Befestigungen anzulegen, Werbungen anzustellen, karthagische Bundesgenossen zu behelligen oder an sich zu ziehen, wie dies zuletzt bei dem Friedensschluß von 241 vereinbart und durch den Zusatzvertrag von 238 in Geltung belassen worden war. Übrigens sei die Gemeinde der Saguntiner nicht einmal mit Karthago verbündet, sondern freie Herrin ihrer Entschliessungen und Geschicke.

Das Künstliche und im letzten Grunde Unbefriedigende einer

etwaigen Selbstrechtfertigung solcher Art kann nun freilich nicht deutlicher eingestanden werden, als durch das eigene Verhalten der Römer bei der Erörterung der Angelegenheit, die dem Ausbruch des Kriegs unmittelbar vorherging. Es handelte sich im letzten Grunde um eine Frage der Zweckmäßigkeit und der Macht, um eine politische Frage, nicht eine juristische. Nun hat im gleichen Falle doch wohl noch nie ein Staat es unterlassen, sondern sogar immer mit allen Mitteln danach gestrebt, seine Sache gegenüber derjenigen des anderen Beteiligten auch vom rechtlichen Standpunkte aus als fest begründet, ja als die allein begründete hinzustellen, sofern er nur irgend hoffen durfte, dies einigermaßen einleuchtend machen zu können. Im vollen Gegensatz dazu sehen wir die Römer, nachdem die Karthager ihrerseits eine Darlegung der bezeichneten Art vorgebracht haben, einfach erklären: über die Angelegenheit würde sich allerdings vom rechtlichen Standpunkte aus verhandeln lassen, wenn Sagunt noch unversehrt dastände, unter den jetzt vorliegenden Umständen aber müßten sie sich ausschließlich auf den Inhalt ihres Ultimatums, die Forderung von Genugthuung für die Einnahme Sagunts oder andernfalls die Kriegserklärung, beschränken. Wir sehen also, daß sie, die damals Beschließenden und Handelnden, die rechtliche Zulässigkeit des karthagischen Standpunkts keineswegs ohne weiteres in Abrede stellen, dagegen selbst nur die Berufung auf eine ihnen angeblich obliegende sittliche Verpflichtung vorbringen, d. h. vom Standpunkt des Rechts sich auf denjenigen des eigenen Ermessens zurückziehen. Der entscheidende Grund dafür war nun sicherlich nicht bloß der Zorn über die Einnahme Sagunts, wie sich Polybius die Sache zurechtgelegt hat. Er geht hier eben auf Grund einer vorgefaßten irrigen Meinung über die Lage fehl, geradeso wie in dem damit zusammenhängenden Nachweis, den er versucht, daß in Rom nach dem Eintreffen der Nachricht vom Falle Sagunts das betreffende Verfahren ohne jedes Schwanken alsbald beschlossen worden sei. Wohl aber erkennen wir deutlich den Unterschied zwischen der Auffassung der damaligen Staatsmänner Roms und derer, die später dort ihre Erörterungen über die Frage angestellt haben. Diese empfanden das Bedürfnis, das Vorgehen ihrer Alvordern bei Anknüpfung des Verhältnisses mit Sagunt auch vom rechtlichen Standpunkte aus als unanfechtbar nachzuweisen, und versuchten dies vermitteltst kunstvoll durchgeführter Darlegungen zu erreichen, die in ihrem Gesamtergebnis zwar auch unhaltbar sind,

aber doch ihrer Zeit wenigstens in einem Punkte den Stoff zu ernsthaften Verhandlungen hätten abgeben können. Jene waren sich der Unvereinbarkeit ihres Vorgehens mit dem, was bisher gegenüber Karthago als thatsächlich zu Recht bestehend gegolten hatte, vollaufbewusst und legten ebensowenig Wert darauf, eine politische Maßregel, die ihnen im Hinblick auf die derzeitigen Verhältnisse notwendig oder wenigstens vorteilhaft erschien, in einem anderen Lichte betrachtet zu sehen, wie sie sich scheuten, dem einmal gethanen ersten Schritte den Umständen gemäß die weitere Folge zu geben.

Der römische Eingriff in die Verhältnisse von Sagunt war nur kurze Zeit zuvor erfolgt, ehe Hannibal mit den Gesandten in Neukarthago zusammentraf. Diese Zeitbestimmung ist von hervorragender Wichtigkeit und verträgt keine Ausdeutung auf irgendwelche längere Frist. Sie gehört zu dem sachlichen Bestandteile des polybianischen Berichts über die Gesandtschaft und die von ihr geführten Verhandlungen, der alle Kennzeichen einer noch unverfälschten, durch die späteren Erörterungen der Frage unbeeinflussten Überlieferung an sich trägt, unter anderem auch darin, daß er zu den an ihn geknüpften eigenen Betrachtungen unseres Gewährsmannes nicht in allen Teilen recht stimmen will. Ob nun der Vorgang etwa dem Jahre 221 v. Chr. oder einem früheren Teile des Jahres 220 zuzuweisen ist, dafür giebt es allerdings keinen Anhalt. Es würde sich sogar nicht von der Hand weisen lassen, wollte jemand die Ordnung der saguntinischen Verhältnisse im Sinne der römischen Partei eben von der bezeichneten Gesandtschaft, bevor sie sich nach Neukarthago wandte, vollzogen sein lassen. Jedenfalls aber glauben wir festhalten zu müssen und dies wiederum der auf ein anderes Ziel hinauslaufenden Darstellung des Polybius entnehmen zu dürfen, daß die Stillung der Unruhen in Sagunt mit dem Eintritt der Stadt in das vielumstrittene Verhältnis zu Rom zusammenfiel, ihm nicht etwa erst folgte, vollends gar erst nach einem längeren Zwischenraum folgte. In der eigentümlich zurückhaltenden Bezeichnung des Verhältnisses zwischen Sagunt und Rom, deren sich gerade jener Bericht bedient, und in dem Verhalten der Römer während der Belagerung und nach der Einnahme Sagunts einschließlic der Fassung des darauf begründeten Ultimatums, wie es sich aus der ältesten Überlieferung ergibt, finden wir allerdings auch noch den Anlaß zu einem weiteren Schlusse. Zwischen Sagunt und Rom hat wahrscheinlich gar kein förmliches Bundesverhältnis bestanden, ist wahrscheinlich kein Staatsvertrag ab-

geschlossen worden, sondern der Eintritt der Gemeinde in den Schutz Roms galt eben durch die unter römischer Mitwirkung hergestellte Ordnung der Dinge in der Stadt als thatsächlich gegeben. Immerhin mögen dabei diejenigen, welche die Neuordnung vollzogen, für die Zukunft die Zusicherung des Beistands im Bedarfsfalle abgegeben haben, wenn nicht im ausdrücklichen Auftrag derer, die sie entsandt hatten, so doch entsprechend dem Sinne der Aufgabe, die ihnen zu teil geworden war. Das römische Verfahren war weitaussehend, aber doch auch vorsichtig angelegt. Als sich dann der Gang der Ereignisse so gestaltet hatte, wie er wirklich gekommen ist, als an die Stelle der Erwartung, daß Karthago sich im Angesicht der drohenden Kriegsgefahr doch noch beugen werde, ein schwerer Krieg getreten war, da ist die Sache allerdings anders gewendet worden. Schon die ersten Hülfegesuche, die noch vor Hannibals Amtsantritt, und zwar nach dem Wortlaut unserer Überlieferung einige Jahre zuvor (S. 416), aus Sagunt nach Rom ergangen, wenn auch noch ohne thatsächliche Folge geblieben waren, wurden in die Beleuchtung gerückt, als habe sich dadurch die Gemeinde unter römischen Schutz gestellt. Das Los aber, welches die Stadt schließlicb betraf, wurde so dargestellt, als seien ihre Bewohner die Opfer felsenfester Bundestreue geworden, und als habe sich Rom nur durch eine Verkettung besonderer Umstände, namentlich auch durch punische Tücke daran verhindert gesehen, seinerseits der ihm obliegenden Bundespflicht durch thatkräftige Hülfe gerecht zu werden.

Hannibal kehrte, wie wir sahen, im Spätjahre 220 v. Chr. von seinem zweiten spanischen Feldzuge nach Neukarthago zur Überwinterung zurück und traf hier die römischen Gesandten — P. Valerius Flaccus und Q. Bābius Tamp(h)ilus — bereits an. Sie richteten an ihn das Verlangen, Sagunt unangetastet zu lassen, da es in römischem Schutze stehe, und gemäß dem zu Hasdrubals Zeit getroffenen Abkommen — so wurde die Sache hier gefaßt — den Ebro nicht zu überschreiten.

Auf den zweiten Teil dieser Anforderung hat Hannibal nichts geantwortet. In der That läßt sich auch nicht wohl absehen, was er andernfalls darauf hätte erwidern sollen, als daß er zu einer derartigen Vermahnung nicht den geringsten Anlaß gegeben habe. Sichtlich sollte dieses Verlangen allerdings auch nur gewissermaßen zur Verbrämung des anderen dienen. Höchstens konnte es mit dem Wunsche eingeführt werden, etwaigen bedauerlichen Verwickelungen zwischen beiden Staaten, wie sie sich aus dem erobernden Vorgehen

des neuen Provinzialoberhauptes ergeben könnten, dadurch vorzubeugen, dafs auch diesem amtlich von der früher an Hasdrubal gerichteten Erklärung Kenntniss gegeben werde.

Auf das an erster Stelle erwähnte Verlangen aber erwiderte Hannibal, dafs er in dem kurz zuvor erfolgten römischen Eingriff in die saguntinischen Wirren, insbesondere in der Hinrichtung von Männern an der Spitze der Gemeinde einen Vertragsbruch erblicke, den er nicht ruhig hinnehmen werde; denn es sei altüberkommener Brauch bei den Karthagern, niemandem Unrecht anthun zu lassen. So machte er Gebrauch von der günstigen Lage, die sich ihm bot, einen spezifisch karthagischen Anspruch gar nicht einmal hervorkehren zu müssen, sondern als Beschützer des verletzten Selbstbestimmungsrechts der Saguntiner auftreten zu können. Der Tadel, den Polybius in Verbindung damit in dem Sinne gegen Hannibal erhebt, als habe dieser sich bei seinem Auftreten gegenüber den römischen Gesandten nur von jugendlicher Leidenschaftlichkeit und Überhebung leiten lassen, darf als durchaus unbegründet bezeichnet worden, wenn er auch erklärlich ist aus dem wiederholt berührten Bestreben des Beurtheilers, die römische Sache wenigstens formell als die rechtmässige nachzuweisen, und aus seiner unbewussten Abhängigkeit von den Trugschlüssen, die später in römischen Kreisen zu diesem Zwecke ausgesonnen worden sind. Noch verfehlt freilich, obschon zugleich ein ehrenvolles Zeugnis für sein Gerechtigkeitsgefühl ist die Meinung, die er verfiicht, Hannibal hätte statt mit nichtigen, aus den saguntinischen Verhältnissen abgeleiteten Vorwänden den Römern vielmehr mit dem Verlangen nach der Rückgabe Sardiniens entgentreten sollen. Mit solchen Dingen lassen sich, wenn der Krieg einmal unabwendbar ist, Volksmassen begeistern, läfst sich die öffentliche Meinung gewinnen; im staatsmännischen Verkehr haben sie keinen Platz, sofern der offene Bruch nicht geradezu herbeigeführt werden soll. Dafs nun diese Voraussetzung weder für Hannibal noch für die karthagische Regierung zutrifft, beweisen die Ereignisse selbst, wie sie sich der zuverlässigen Überlieferung entnehmen lassen, bis zum letzten Augenblicke, wo bei freigestellter Wahl die Kriegserklärung aus römischem Munde abgegeben ward. Ein Wort von entscheidender Bedeutung war allerdings in Neukarthago gefallen: zunächst wenigstens hatte Hannibal unzweideutig ausgesprochen, dafs er nicht mehr gewillt sei, vor einem römischen Verlangen zurückzuweichen, das gegenüber dem Zustande, wie er durch römisches

Eingreifen selbst geschaffen worden war und mehrere Jahre hindurch unwidersprochen bestanden hatte, als ein unbilliges erscheinen mußte. Über diese Linie hinaus ist aber auch bis zu jenem letzten Augenblicke auf karthagischer Seite nicht gegangen worden. Gesucht wurde der Krieg hier nicht, gescheut freilich auch nicht mehr, sofern die römische Politik nicht von ihrem Anspruch zurücktrat, wozu ihr die Möglichkeit bis zuletzt offen gehalten wurde und sich, wenn anders der Wille vorhanden war, wohl auch in angemessener Weise finden lassen mußte.

Hannibal hat nach Bescheidung der römischen Gesandten Beauftragte nach Karthago geschickt, wahrscheinlich mit solcher Beschleunigung, daß sie noch vor jenen, die sich ebenfalls nach Karthago begaben, dort ankamen. Ihr Auftrag ging dahin, Klage darüber zu führen, daß die Saguntiner im Vertrauen auf ihre Bundesgenossenschaft mit Rom karthagische Unterthanen beeinträchtigten, und im Hinblick darauf Verhaltensbefehle für ihn zu erbitten, — das aber heißt deutlich genug: die Erlaubnis zu bewaffnetem Einschreiten gegen Sagunt, wenn sich dieses im karthagischen Interesse als notwendig erweise. Die soeben benutzten Angaben des Polybios, der uns nicht weiter führt, übrigens möglicherweise die Bezugnahme auf das römisch-saguntinische Verhältnis selbst erst in die Sache hineingetragen hat, erhalten nun durch die annalistische Überlieferung in doppelter Hinsicht eine glaubhafte Ergänzung. Sie berichtet einerseits, daß Hannibal Gesandte der Gemeinde, mit welcher Sagunt in Streit lag, nach Karthago geschickt habe, und wir dürfen wohl annehmen, daß diese seinen Beauftragten zu eigener Bezeugung des erlittenen Unrechts beigegeben waren. Andererseits aber und vor allem erfahren wir auf diesem Wege, daß Hannibal — vom Rat, wie es in der uns vorliegenden Fassung heißt — die Befugnis erhalten hat, nach Ermessen gegen Sagunt zu verfahren. Was dieser Beschluß zu bedeuten hat, ist klar. Die Staatsleitung war mit Hannibal einig in der Auffassung der Lage, wie sie durch die neue Wendung der römischen Politik geschaffen war, und in dem Entschluß, die aus ihr etwa hervorgehenden Folgen auf sich zu nehmen. Ob übrigens die Entscheidung in diesem Sinne alsbald gefallen ist oder erst nach längerer Erwägung, läßt sich nicht erkennen. Jedenfalls muß es noch so zeitig geschehen sein, daß Hannibal daraufhin seine Maßnahmen für den Eintritt in die Feldzugszeit des Jahres 219 v. Chr. treffen konnte.

Betreffs der römischen Gesandtschaft erfahren wir durch Polybius nichts Thatsächliches weiter, als dafs sie sich von Hannibal nach Karthago begeben und ihre Anforderung auch hier verlaublich habe; denn die Angaben, die er über ihre Auffassung der Lage daran knüpft, gehören in die Reihe seiner eigenen, irrigen Schlufsfolgerungen. Einen zustimmenden Bescheid haben ja die Gesandten, wie sich bestimmt erkennen läfst, keinesfalls erhalten. Mag derselbe nun aber auch hinhaltend gelautet oder in Beschwerden wegen saguntinischer Übergriffe gegen karthagische Unterthanen bestanden haben, mag ihre Mitteilung stillschweigend zur Kenntnis genommen worden sein, in der That kam für sie wenig darauf an. Lag doch nach römischer Auffassung nicht sowohl eine Frage vor, über welche Verhandlungen einzuleiten seien, als dafs die karthagische Regierung eine Willenserklärung der römischen entgegenzunehmen und sich danach zu richten hatte, nachdem dieselbe angesichts der Lage in Spanien selbst bereits dem zunächst an ihrer Beachtung interessierten Feldherrn kundgegeben worden war. Die Erklärung war jedenfalls nunmehr an der eigentlich verantwortlichen und maßgebenden Stelle angebracht, deren Aufgabe und Sorge es eben weiterhin sein werde, dem Feldherrn in Spanien die nötige Einsicht in die Sachlage und die gebührende Achtung vor einer römischen Forderung beizubringen, — wie denn auch die Römer weiterhin, als die Sache zum offenen Streite kam, sich nicht mehr mit Hannibal befaßt, sondern unmittelbar nach Karthago gewendet haben.

Wohl aber müssen, wie wir aus den folgenden Ereignissen in Verbindung mit der sonst sehr verdunkelten annalistischen Überlieferung hinreichend sicher ansehen, die römischen Gesandten von Karthago den Eindruck mitgenommen und daheim zur Geltung gebracht haben, dafs der Einfluß der barcinischen Partei drüben schwächer sei, als er es schliesslich war, und dafs im entscheidenden Augenblicke unter dem Druck der Kriegsgefahr die Gegenpartei wohl imstande sein möge aus Ruder zu gelangen, die dann selbstverständlich nachgeben werde.

Dieser Eindruck konnte nun freilich nur so lange unerschüttert vorhalten, bis die Nachricht eintraf, dafs Hannibal doch zu einem Angriff auf Sagunt verschritten sei. Nach Erlangung der oben erwähnten Ermächtigung von daheim hatte er, wie wir derselben Quelle entnehmen, zunächst die Saguntiner zugleich mit ihren Gegnern, seinen Schutzbefohlenen, zur Schlichtung ihres Streits vor sich ent-



boten. Man sieht, es sollte nur schrittweise vorgegangen, in allem die regelrechte Form gewahrt werden; der Ernst der Folgerungen, welche von römischer Seite aus dem nächsten möglicherweise notwendigen Schritte in der Angelegenheit gezogen werden konnten, wurde in keiner Weise verkannt. Als aber die Gesandten der Saguntiner, die bei Hannibal erschienen, seine Befugnis zur Entscheidung in Abrede stellten und erklärten, dieselbe den Römern überlassen zu müssen, da that er im Frühjahr 219 jenen Schritt, rückte in das saguntinische Gebiet ein und umschloß die Stadt.

Die Belagerung hat sich auf acht Monate ausgedehnt. Ziehen wir von der kurz zusammenfassenden Darstellung, die ihr Polybius widmet, die Erwägungen ab, vermittelt deren er Hannibals dringliches Interesse an der Einnahme der Stadt einleuchtend zu machen sucht, so bleibt mit Ausnahme der allerdings wichtigen Angaben über die Beute und ihre Verwendung eigentlich nur übrig, daß Hannibal sich dabei in hervorragendem Mafse thätig und mutig gezeigt habe. Somit fehlt die erwünschte Kontrolle für die rein annalistische Überlieferung, und wir müssen uns, bis dann wieder mit Bezug auf die Einnahme der Stadt eine solche durch nachweisbare spätere Thatsachen ermöglicht wird, im wesentlichen auf allgemeine Wahrscheinlichkeitsgründe beschränken, um ein annehmbares Bild von dem Verlauf der Dinge zu gewinnen. Denn hier hat sich die Erdichtung besonders wirksam bethätigt. Es kann dabei vollständig anerkannt werden, daß gewisse Züge dieser Überlieferungsgruppe auf Berichte zurückgehen, welche später von Saguntinern, die den Fall der Stadt überlebt hatten, ihren römischen Rächern gegeben worden sind. Nur ist zugleich festzuhalten, daß, als dies geschehen konnte, die Lage der Dinge sich schon ganz bedeutend verschoben hatte, und daß aus diesem Stande derselben nicht wenig in die früheren Verhältnisse hineingetragen worden ist, was für dieselben thatsächlich gar nicht in Betracht kommen kann. Daher die Darstellung, welche der Stadt an sich und in ihrer Eigenschaft als etwaiger Stützpunkt für die künftige römische Kriegführung in Spanien eine weitaus übertriebene Bedeutung beilegt, — daher die Einlegung römischer Bemühungen zu ihrem Schutze, die nur leider nicht rechtzeitig zu dem erwünschten Ziele geführt hätten, während in Wahrheit kein derartiger Schritt von Rom aus gethan worden ist, — daher die Betonung der rührenden, bis zum schrecklichsten Ende festgehaltenen Treue der Saguntiner gegen ein Verhältnis zu Rom,

das in der dabei vorausgesetzten Weise nicht wohl bestanden haben kann, — daher endlich die Berichte über die Wunder von Tapferkeit, welche die Belagerten verrichten, ohne doch damit das traurige Schicksal von der Stadt abwenden zu können. Und als ihr Widerstand endlich erliegt, mehr durch Hunger als durch die Gewalt der Feinde gebrochen, da suchen sie wenigstens durch freiwilligen Tod sich und den Ihrigen die Freiheit in höherem Sinne zu retten und vernichten zugleich die Hoffnung des gierigen Eroberers auf Beute.

Wenn Hannibal, wie es wenig wahrscheinlich ist, mit seiner gesamten Streitmacht vor das Städtchen rückte, so betrug diese mindestens gewifs nicht 150 000 Mann. Der Urheber dieser Angabe hat wohl nur die Truppen, mit denen Hannibal im folgenden Jahre nach Italien zog, und diejenigen, die er in Spanien und Africa zurückliefs, zusammengezählt und der Summe nach oben hin eine Abrundung gegeben, die sich, wer da wollte, mit den vor Sagunt erlittenen Verlusten erklären mochte. Immerhin kann die bedeutende Überlegenheit der Belagerer gegenüber den Belagerten nicht fraglich sein, und der zähe Widerstand der letzteren verdient unter allen Umständen hohe Anerkennung. Die lange Dauer der Belagerung wird noch obendrein durch die Lage der Stadt auf der steilen Höhe verständlich, die einen förmlichen Angriff nur an der schmalen und besonders stark befestigten Westfront zuliefs, und auch hier nur unter grofsen Schwierigkeiten. Auf den anderen Seiten scheint sich denn auch Hannibal auf blofse Umschliessung der Stadt beschränkt zu haben. Dabei macht es die lange Dauer der Belagerung immerhin wahrscheinlich, dafs wenigstens in der letzten Zeit starker Mangel in der Stadt geherrscht und ihren Fall beschleunigt habe.

Es darf wohl als glaublich hingenommen werden, dafs die Belagerten zunächst durch Ausfälle die Annäherung der Gegner mit ihren Maschinen an die zum Angriff ausersehene Front nach Möglichkeit zu hindern suchten. Hannibal soll bei einem Gefechte dieser Art durch einen Speerwurf am Oberschenkel verwundet worden sein. Die Angreifer erreichen nun doch weiterhin ihren nächsten Zweck, bringen auch ein Stück Mauer zu Fall; aber der daraufhin unternommene Sturm wird abgeschlagen und die Mauer von den Verteidigern wiederhergestellt. Die Belagerer erbauen darauf einen Wandelturm, und nachdem dieser bis an die Stadtbefestigung vorgeschoben ist, die er überragt, vertreiben sie von seiner Höhe aus die Verteidiger von der Mauer, während sie diese zugleich von unten her untergraben.

Durch die so entstandene Bresche dringen sie in die Stadt ein und verschanzen sich hier auf einer Anhöhe, die Belagerten aber decken sich durch einen neuen Mauerabschnitt, den sie vor der von ihnen noch behaupteten Stellung errichten. Es handelt sich bei alledem, wie man sieht, nur um Vorgänge, wie sie unter entsprechenden Umständen eigentlich überall vorkommen konnten. Insoweit aber bietet Livius mit seinem bekannten ausführlichen Bericht über den Verlauf der Belagerung immerhin eine angemessene Unterlage; kann doch auch sein unmittelbarer Gewährsmann, aller Wahrscheinlichkeit nach Cölius, unmöglich das, was er gab, durchgängig aus freier Phantasie geschaffen haben. Allerdings haben wir bisher schon, wie es weiterhin in noch erheblich wachsendem Maße wird geschehen müssen, diesen Bericht all der hinzugefügten, zum Teil sehr stark gefärbten Ausmalungen entkleidet, insbesondere auch in dem letzten Abschnitt der soeben besprochenen Ereignisse, wo der Wortlaut unserer Vorlage geradezu darauf hinauskommt, als habe sich der betreffende Vorgang mehrfach wiederholt, und die Belagerten seien gezwungen gewesen, von Tag zu Tag mit ihren neuerrichteten Mauerabschnitten weiter nach dem Innern der Stadt hin zurückzugehen und den noch behaupteten Raum einzuschränken. Denn dem widerspricht die Betrachtung der Örtlichkeit, mit deren Hülfe es neuerdings namentlich R. Öhler gelungen ist, ein einleuchtendes Bild von dem Gang der Dinge zu entwerfen. Ganz oben auf der westlichen Höhe des Bergrückens, wo jetzt die Citadelle steht, muß wohl auch damals das Hauptbollwerk, die Burg der Saguntiner gestanden haben, und nicht allzuweit westlich davon hat sich am Abhang die angegriffene Stadtmauer hingezogen. Die Karthager müssen sich also, nachdem sie Bresche in diese gelegt hatten, alsbald schon in nächster Nähe der Burg befunden haben, können von ihr höchstens noch durch den einen neuerrichteten Mauerabschnitt, den wir allein werden annehmen dürfen, getrennt gewesen sein. Ihre nach dem ersten Eindringen errichtete Verschanzung wird mit großer Wahrscheinlichkeit auf die wenig westlich von der Burghöhe zunächst innerhalb der iberischen Stadtmauer gelegene, durch eine flache Einsenkung von jener getrennte und etwas niedrigere Erhebung verwiesen, die jetzt die Bateria Dós de Mayo einnimmt. Wenn aber der Zeitpunkt, an dem die Angreifer soweit vorgedrungen waren, ziemlich spät im Verlauf der Belagerung liegen muß, da dem unmittelbaren Angriff auf die Burg der Fall der Stadt sehr rasch

gefolgt ist, so wird auch dies durch die örtlichen Verhältnisse ausreichend erklärt. Der Westabhang des Bergs liefs zwar den Angriff zu, doch bot das auch hier noch ziemlich stark ansteigende, felsige Gelände Hindernisse genug, dafs wir wohl glauben dürfen, es sei über der Annäherung der Belagerer an die Stadtmauer und der Gewinnung des oben bezeichneten ersten Erfolgs eine geraume Zeit vergangen.

Bei wachsendem Mangel in der Stadt erfährt nun, wie wir unserem Bericht weiter entnehmen dürfen, der Mut der Belagerten doch eine vorübergehende Erhöhung durch einen plötzlichen Abgang Hannibals vom Belagerungsheere. Die Oretaner und Carpetaner, erbittert durch eine Forderung zur Stellung von Mannschaften, drohen sich zu erheben. Hannibal erstickt allerdings durch die Schnelligkeit seines Erscheinens bei ihnen den Aufstand im Keime, und Maharbal, Himilcos Sohn, den er als Stellvertreter vor Sagunt zurückgelassen hat, läfst ihn an Thatkraft und Umsicht nicht vermissen. Bei Hannibals Rückkehr ist in die Mauer — augenscheinlich den mehrfach erwähnten neuen Abschnitt — bereits abermals Bresche gelegt, und die Belagerer rücken alsbald unmittelbar vor die Burg und bemächtigen sich eines Theils derselben.

Da erleidet der Kampf eine kurze Unterbrechung durch einen Vermittlungsversuch. Dafs nun eine der Unterwerfung unter Karthago geneigte Partei in Sagunt noch bestanden habe, dafs Hannibal Versuche dazu gemacht oder wenigstens begünstigt habe, mit ihr in Verbindung zu treten und so seinem Ziele näher zu kommen, wird man kaum für unglaublich halten dürfen. Allerdings aber giebt gerade davon die betreffende Überlieferung kaum eine leise Andeutung. Dafür ist sie im übrigen um so lebendiger ausgestaltet, bis auf die wohlgesetzte Rede des Alorcus, die einzufügen Livius sich nicht versagen mochte; und an die ergebnislose Verhandlung knüpft sich, man möchte sagen, ohne recht einleuchtende Vermittlung die Darstellung der heldenmütigen Selbstaufopferung der Belagerten, wie sie nun einmal in diesem Kreise den würdigen Abschluß des heldenmütigen Kampfes bilden mußte.

Ein Saguntiner namens Alco begiebt sich ohne Wissen seiner Mitbürger zu Hannibal, um durch Bitten die Möglichkeit einer Übergabe der Stadt unter einigermassen annehmbaren Bedingungen zu erreichen. Hannibal verlangt Leistung von Genugthuung an die beeinträchtigten turdetanischen Grenznachbarn, Übergabe alles Goldes

und Silbers, Auszug der Bewohnerschaft nur mit doppelter Kleidung für jeden und Neuansiedelung derselben an einem von ihm zu bestimmenden Platze innerhalb ihres bisherigen Gebiets, — Forderungen, wie man sieht, die unter entsprechenden Umständen auch sonst üblich waren und keinesfalls eine unverhältnismäßige Härte in sich schlossen. Alco allerdings erklärt, lieber bei den Belagerern bleiben als seinen Mitbürgern solche Vorschläge überbringen zu wollen. Da übernimmt dies freiwillig Alorcus, ein Streiter aus Hannibals Heere und Angehöriger einer durch Freundschaft und Gastrecht mit Sagunt verbundenen Iberergemeinde. In die Stadt eingeführt, sucht er vor versammeltem Rat die Annahme der gestellten Bedingungen durch alle möglichen Vernunftgründe zu erzielen. Aber ohne darüber auch nur in Beratung zu treten, eilen die Ratsherren, um die sich inzwischen mehr und mehr Volk angesammelt hat, aus der Sitzung hinweg, bringen auf den Markt zusammen, was an Gold und Silber in öffentlichem und privatem Besitz vorhanden ist, und werfen es in ein rasch angezündetes Feuer, in das sie sich darauf zum guten Teil auch selbst stürzen. Noch ist alles voll Staunen und Bestürzung, als von anderer Seite her neuer Lärm ertönt. Ein durch die Belagerungsmaschinen erschütterter Turm der Burg stürzt zusammen, durch die Lücke dringt eine Schar der Angreifer ein, und auf die durch sie erlangte Kunde, daß die Werke von Verteidigern entblößt seien, läßt Hannibal einen allgemeinen Angriff unternehmen, unter Ausgabe des Befehls, alle waffenfähige Mannschaft in der Stadt zu töten. Die Saguntiner aber wehren sich teils bis zum letzten Atemzuge, teils verbrennen sie sich mit den Ihrigen in ihren Häusern. So das Ende des Trauerspiels nach dieser Darstellung. In anderen Verzweigungen derselben Überlieferungsgruppe ist diese oder jene Einzelheit etwas anders gestaltet, ohne daß dies übrigens für das Wesen der Sache von Belang wäre. Sagunts Untergang, die heldenhafte Selbstvernichtung seiner Bewohner nach Ertragung schwerster Bedrängnis für eine edle Sache ist in Rede und Schrift als Beispiel viel benutzt worden und hat in dieser Verwendung viele Jahrhunderte hindurch große Wirkung geübt.

Die Stadt ist mit Sturm genommen worden; darauf läuft der schon erwähnte Bericht des Polybius hinaus, durch dessen knappe Worte doch auch bereits etwas wie ein Widerspruch gegen die ganz anders geartete Ausmalung des Vorgangs hindurchklingt, die aus römischem Munde zu vernehmen war. Und noch deutlicher ist dies

der Fall in der verhältnismäßig ausführlichen Angabe, die er darüber hinzufügt, was Hannibal in der eroberten Stadt vorfand und wie er darüber verfügte. Unserm Gewährsmann lagen eben Berichte auch von karthagischer Seite, aus Hannibals Umgebung vor, und sie durften ihm von vornherein um so unverdächtiger erscheinen, als hier doch keinerlei dringender Anlaß vorlag, die Erstürmung einer hartnäckig verteidigten Stadt wider Gebühr der damit voraussichtlich verbundenen Schrecknisse zu entkleiden, zumal da auch schwerlich eine Rücksicht auf Polemik gegen Darstellungen nach Art der römischen dabei obgewaltet haben kann. Reiche Beute an Geld, Gefangenen und Hausrat, so heißt es, gewann Hannibal und verwendete sie so, daß er das Geld für seine eigenen Zwecke zurückbehielt, bei deren Ausführung es ihm später in der That wichtige Dienste leistete, während er die Gefangenen je nach Verdienst unter die Soldaten verteilte und dadurch deren Eifer erhöhte, die anderweitigen Beutestücke aber nach Karthago sandte und so dort Stimmung für seine Sache machte. Jedenfalls ist hier ganz und gar nichts von einer Zerstörung der eingenommenen Stadt, von einem völligen, teils gewaltsamen teils freiwilligen Untergang ihrer Bewohner zu spüren. Vielmehr wird gerade Sagunt bereits im nächsten Frühjahr von Hannibal vor seinem Auszug nach Italien dazu ausersehen, die von ihm eingeforderten zahlreichen Geiseln für die Treue spanischer Gemeinden daselbst in Gewahrsam zu halten, — wegen der Festigkeit des Platzes, wie ausdrücklich überliefert wird, und der Zuverlässigkeit der Leute, die er in demselben zurückließ. Den Hauptstamm dieser Bevölkerung werden eben die Angehörigen der ehemaligen karthagischen Partei in der Stadt gebildet haben, während die Überlebenden unter ihren Gegnern allerdings der Sklaverei verfallen waren. Die beschädigten Befestigungswerke werden sich rasch haben wiederherstellen lassen. Und vier Jahre später, nach der Einnahme der Stadt durch die Römer, finden sich wieder alte Bewohner der Stadt, jetzt natürlich den veränderten Umständen entsprechend Angehörige der ehemaligen römischen Partei, in solcher Zahl zusammen, daß ihnen die Stadt und ihr Gebiet zurückgegeben werden kann. Das aber sind Dinge, die ganz unbefangen auch von römischem Munde berichtet werden. Wenn also der in diesem Kreise landläufigen Darstellung von dem schrecklichen Ende Sagunts etwas Thatsächliches zu Grunde liegt, so kann es sich höchstens um einzelne Vorgänge handeln, wie sie sich beim Eindringen stürmender Feinde in eine Stadt wohl zu-

tragen können, hier aber zu einem schaudererregenden Schlufsbilde verallgemeinert worden sind.

Von Rom aus ist während der Belagerung Sagunts durchaus nichts zu dessen Gunsten geschehen oder auch nur versucht worden; denn die annalistische Überlieferung mit ihren gegenteiligen Angaben erweist sich als vollkommen erdichtet. Diese Zurückhaltung aber läßt sich, wie wir glauben, ausreichend erklären, nicht ohne dafs zugleich das Verständnis für Hannibals Verfahren noch gefördert würde. Allerdings gilt es auch hier vor allem, nicht in diese Gruppe von Ereignissen Anschauungen hineinzutragen, die erst aus dem späteren Gang der Ereignisse abgeleitet sind, nicht verschiedene Entwicklungsstufen unberechtigterweise mit dem gleichen Mafsstabe zu messen. Und diese Warnung wird selbst für den nicht unangebracht sein, der mit uns anerkennt, wie geflissentlich und wie früh bereits die römische Überlieferung in dem Bestreben nach Beschönigung der römischen Säumnis den Thatbestand verschoben und wie selbst Polybius sich gegenüber diesem Bestreben nicht immer ablehnend genug verhalten hat.

Betrachtet man die Vorgänge, um die es sich hier handelt, im Lichte der Darstellung, die ihnen Jahrhunderte lang immer von neuem zu teil geworden ist, so möchte man allerdings den Eindruck gewinnen, als sei alles gewissermaßen programmgemäß verlaufen, habe nur so kommen können und gerade so kommen müssen, wie es gekommen ist. Nachdem die Vorbereitungen genau so weit gebracht sind, dafs die grofse Aktion nunmehr begonnen werden kann, rückt Hannibal in das saguntinische Gebiet ein und eröffnet damit bewusst das Vorspiel zu dem lange geplanten zweiten Kriege mit Rom, das aber auch wieder genau in diesem Jahre erledigt sein muß, damit er im nächsten Frühjahre, und zwar noch ehe die Römer zur Stelle sind, den Marsch nach Italien antreten kann. So scheint es nach der Überlieferung, namentlich auch nach Polybius. Doch stellt sich die Lage, sieht man näher zu, in mehr als einer Beziehung anders dar. Der grofsartige, kühn durchgeführte Plan aber würde gerade in der von seinen Bewunderern ihm gegebenen Beleuchtung in der Hauptsache nur auf eine Verkettung von falschen Berechnungen und unverhofften Glücksfällen hinauslaufen.

Hannibal muß selbstverständlich die Möglichkeit in Rechnung gezogen haben, dafs aus seinem Einschreiten gegen Sagunt ein Krieg mit Rom hervorgehen könne, aber er muß wenigstens fürs erste

zugleich Anlaß gehabt haben, gerade diese Möglichkeit für die minder wahrscheinliche zu halten. Wenn er sich auch stark genug fühlte, diesen Krieg nötigenfalls aufzunehmen, so vermögen wir doch kein planvoll gewähltes Mittel zur geflissentlichen Herbeiführung desselben in dem Angriff auf Sagunt zu erblicken. Man wende nicht ein, daß es für Hannibal zunächst vor allem darauf habe ankommen müssen eine Verwicklung zu schaffen, vermöge deren namentlich die Staatsleiter daheim in die von ihm eingeschlagene Bahn hineingerissen werden könnten. Denn einer besonderen Veranstaltung zu dem letztgenannten Zwecke bedurfte es, wenn Hannibal wirklich den Krieg suchte, voraussichtlich gar nicht. Die Lage in Karthago war anders geartet, als sie von jenem Standpunkte aus betrachtet zu werden pflegt. Wir haben gefunden, daß damals seit zwanzig Jahren die barcinische Partei dort durchgehends die Oberhand behauptet hatte, und Hannibals Sendung aus der saguntinischen Beute hat, wie noch weiter zu erörtern sein wird, eine wirklich bedrohliche Schwankung ihres Einflusses wenigstens nicht zur notwendigen Voraussetzung. Mußten diesen doch schon seine kriegerischen Erfolge an sich, wenn es dessen bedurfte, erheblich gestärkt haben. Ferner aber war unter den zahlreichen vorhandenen Möglichkeiten zur Herbeiführung eines Kriegs mit Rom gerade diejenige, welche Hannibal nach der herkömmlichen Auffassung seines Verfahrens gewählt haben soll, eine verhältnismäßig so ungünstige, daß man ihre Wahl ihm kaum zutrauen kann. Es läßt sich nicht wohl absehen, wie der Mann, der für den Fall des Kriegs mit Rom den großartigen Gedanken gefaßt hatte in Italien einzufallen und die Kräfte des gallischen Stammes seinen Zwecken dienstbar zu machen, dazu gekommen sein sollte, sich um eines unbedeutenden Städtchens willen mit seinem Heere auf unberechenbare Zeit in Spanien festzubannen und den Gegnern die Möglichkeit offen zu halten, inzwischen den Kriegsschauplatz nach ihrem Interesse zu bestimmen, in Africa und Spanien zu landen, überhaupt die Offensive an sich zu reißen. Auch dem etwaigen Einwand, Hannibal habe sich wohl nur in der Widerstandsfähigkeit Sagunts verrechnet, kann keine durchschlagende Bedeutung zugeschrieben werden. Wir werden vielmehr festhalten dürfen, daß auch unter der hier angefochtenen Voraussetzung der Vorteil einer Einnahme Sagunts vor dem geplanten Abmarsch nach Italien nicht entfernt den andern Vorteil aufwog, möglichst ohne jede Verzögerung diesen Abmarsch antreten zu können. Überhaupt ist die Bedeutung,



welche die Besitzergreifung von Sagunt vor dem Ausbruch eines römischen Kriegs für Karthago haben konnte, durchgängig sehr überschätzt worden, geradeso wie auf der andern Seite die Bedeutung der Stadt für Rom mit Rücksicht auf einen in Spanien zu führenden Krieg. Wenigstens zeigen die Ereignisse, wie sie wirklich gekommen sind, hinreichend deutlich, daß die römische Kriegführung auf der Halbinsel auch ohne den Besitz Sagunts mit recht günstigem Erfolge einsetzen konnte. Muß es doch sogar als recht fraglich erscheinen, ob die Römer ein von den Puniern nicht erobertes Sagunt als Operationsbasis für einen spanischen Krieg hätten ins Auge fassen, geschweige denn in Benutzung nehmen können, namentlich wenn es ihnen gelungen wäre, Hannibals Abmarsch von dort zu vereiteln. Wir sehen endlich, daß Hannibal zwar im nächsten Frühjahre bei Eintritt der üblichen Feldzugszeit sein Heer marschfertig versammelt und umfassende Vorbereitungen für den Fall des Kriegs getroffen hat. Aber er wartet doch das Eintreffen der Nachricht von der Kriegserklärung ab. Wer rückhaltlos den Krieg sucht und sein ganzes Verfahren im Vorjahre, wenn nicht sogar von noch längerer Zeit her danach bemessen hat, ihn nur ja herbeizuführen, giebt doch kaum um der bloßen Wahrung einer Form willen den unter allen Umständen bedeutenden Vorteil eines möglichst frühzeitigen Losschlagens auf, bleibt nicht, wie Hannibal, so lange zwanzig und mehr Tagemärsche hinter der Linie stehen, die möglichst rasch zu überschreiten sein dringendes Interesse war. Man wird auch nicht wohl annehmen dürfen, daß er seine Streitmacht so lange in Neukarthago zurückgehalten habe, um sich erst mit der Möglichkeit abfinden zu können, daß die Regierung daheim ihn gegenüber einer römischen Kriegsdrohung fallen lasse. Allerdings ist in Rom die Rechnung daraufhin eingerichtet worden; aber sie hat sich doch als irrig erwiesen, und daß dies sich herausstellen werde, darüber konnte Hannibal zu dem angedeuteten Zeitpunkte unmöglich noch im Zweifel sein.

Es wurde früher dargelegt, daß zwischen Rom und Sagunt wahrscheinlich gar kein eigentliches Bundesverhältnis bestand. Aber nicht einmal unter der Voraussetzung eines solchen bliebe die römische Unthätigkeit während der Belagerung unerklärlich. Als Sagunt sich durch Hannibals thatkräftiges Walten in erhöhtem Maße bedroht gefühlt hatte, war durch Absendung der abmahnenden Gesandtschaft an ihn zunächst geschehen, was wohl als ausreichend erscheinen mochte. Der Bescheid, den Hannibal den Gesandten

erteilte, hatte nun zwar nicht eben versöhnlich gelautet, aber damit war doch nicht ohne weiteres gegeben, dafs er die Warnung nicht schliesslich noch beherzigen werde. Was aber noch wichtiger war: die Gesandtschaft hatte sich dann auch nach Karthago als an die eigentlich mafsgebende Stelle begeben und hatte von da anscheinend den Eindruck mitgebracht, die römische Forderung werde zuletzt durchgehen, ohne dafs sich die wirkliche Anwendung von Waffengewalt nötig machen werde. Die Probe darauf, dafs Karthago vor einer ernstlichen Kriegsdrohung zurückweiche, war ja schon gemacht worden. Und warum sollte nicht auch Hannibals persönliche Bedeutung und Unternehmungsgeist in Rom haben unterschätzt werden können, geradeso wie der Einflufs der barcinischen Partei auf die karthagische Staatsleitung?

Die Nachricht von Hannibals Angriff auf Sagunt mufste nun zwar, wie erwähnt, die Unrichtigkeit derartiger Auffassungen wenigstens nach ihrem einen Teile aufweisen. Wie spät oder ob überhaupt noch im Verlauf des Jahres 219 v. Chr. diese Nachricht nach Rom gelangt ist, mufs allerdings völlig dahingestellt bleiben. Doch sei wenigstens der Eindruck nicht verhehlt, als habe auf manche unter den Berechnungen, die darüber angestellt worden sind, unwillkürlich der Gedanke an heutige Verkehrsverhältnisse eine gewisse Einwirkung ausgeübt.

Jedenfalls aber hatte damals Rom eine bedenkliche anderweitige Verwicklung in Betracht zu ziehen. Es handelt sich dabei nicht blofs um den zweiten illyrischen Krieg. Allerdings ist in dem Zusammenhange, der den Dingen nachträglich gegeben ward, auch schon dieser Krieg an sich in eine durchaus schiefe Beleuchtung gerückt worden. Denn geführt worden ist er eben doch, weil er einfach eine Notwendigkeit war, weil er geführt werden mufste, wenn Rom nicht wichtige Errungenschaften seiner bisherigen Politik auf dem adriatischen Meere und an dessen Ostufer preisgeben wollte. Und er mufste in diesem Sinne geführt werden ohne Rücksicht auf das, was etwa ausserdem von anderer Seite kam oder kommen konnte. Die Überlieferung freilich weist ihm gleichsam nur die Bedeutung einer Nebenhandlung zu, die von den Römern plangemäfs kurzer Hand erledigt wird, um sich dann ohne die Besorgnis vor einer Störung von dieser Seite dem gleichfalls bereits auf dem Programm stehenden zweiten punischen Krieg widmen zu können. Dafs der illyrische Krieg von den damaligen römischen Staatslenkern selbst

nicht so ganz als nebensächlich aufgefaßt wurde, beweist schon der eine Umstand, daß ein amtierender Konsul mit seiner Führung betraut wurde. Die Sache gewinnt aber vollends ein anderes Aussehen, wenn man bedenkt, daß obendrein die Gefahr eines Zusammenstoßes mit Macedonien in Betracht gezogen sein wollte. Wenn Rom angesichts einer solchen Lage nicht ohne weiteres in noch eine andere Verwicklung von unabsehbarer Tragweite einzutreten geneigt war, so wäre dies wohl begreiflich. Daß nun der jüngst auf den Thron gelangte König von Macedonien nicht auf der von seinem Vorgänger eingeschlagenen Bahn beharren werde, konnte niemand wissen. Daß L. Æmilius Paullus den illyrischen Krieg thatkräftig und rasch erledigte, war sein Verdienst. Aber die Darstellungen, die von der oben bezeichneten Auffassung beherrscht werden, haben seinen Erfolg gewissermaßen in das Ergebnis einer im voraus feststehenden Absicht umgewandelt, und da ein Krieg mit Macedonien nicht wirklich ausgebrochen war, hat die landläufige Überlieferung auch die Erinnerung daran, daß ein solcher hätte ausbrechen können, über Gebühr zurücktreten lassen. Als die Gefahr einer ernstlicheren Verwicklung im Osten geschwunden war, dann, aber auch erst dann und nicht einmal ohne jedes Schwanken, hat die römische Politik in Bezug auf den Westen allerdings eine andere Haltung angenommen. Man hält mir entgegen, daß nach Polybius' Darstellung Demetrius von Pharus sich gerade auch durch die Erwartung eines nahen Kriegs zwischen Rom und Karthago in seinem Vorgehen habe bestärken lassen. Das kann zugegeben werden; nur bleibt es ohne wesentlichen Einfluß auf die Beurteilung der Thatsache, daß Hannibal gerade so, wie es geschah, und zu der Zeit, wo es geschah, gegen Sagunt vorging. Denn daß sich ein Zusammenstoß zwischen den beiden Großmächten des Westens leicht einmal ergeben könne, mußte an sich für jeden wahrnehmbar sein, namentlich seit dem Eintritt Hannibals in den spanischen Oberbefehl; dazu bedurfte es nicht gerade des Angriffs auf Sagunt. Wohl aber darf, auch wenn die Einwirkung einer Berechnung der vorbezeichneten Art auf das Verfahren des Demetrius zugegeben wird, die Vermutung gewagt werden, daß die beiden Gruppen von Ereignissen im umgekehrten Verhältnis zu einander standen, als es nach der ihnen von der Überlieferung gegebenen Beleuchtung erscheinen möchte. Weil die Verwicklung im Osten für Rom bevorstand, eben deswegen, meinen wir, wagte Hannibal den Angriff auf Sagunt, und eben jene veranlafte es auch vor

allem, daß er während der Belagerung von den Römern unbehelligt blieb.

Es kam dazu, daß Spanien für diese doch recht fern lag und ein dahin zu richtendes Unternehmen recht reiflich erwogen sein wollte. Auch hier liegt ein Einwand nahe, der nämlich, daß die Römer doch nach der Kriegserklärung alsbald daran gegangen sind, ein Heer nach Spanien zu senden, und sich in den dortigen Verhältnissen rasch und mit Erfolg heimisch gemacht haben. Aber es besteht auch ein wesentlicher Unterschied dazwischen, ob man etwas nur thun kann oder thun muß. Ist, wie dies mit der Kriegserklärung eintrat, keine Wahl mehr gegeben, so greift sich die Sache anders an, als wenn man es noch in der Hand hat, sie mehr oder weniger weit zu treiben. Und wer die Ansicht für zulässig hält, daß Hannibal sich über die Widerstandsfähigkeit Sagunts habe täuschen können, wird der in Abrede stellen dürfen, daß eine entsprechende Täuschung — selbstverständlich nach der entgegengesetzten Richtung hin — für die römischen Staatslenker möglich war?

Gesetzt aber auch, man hatte in Rom das drückende Gefühl, etwas zu versäumen, indem man mit dem Eingreifen zu Gunsten Sagunts bis zur Klärung der östlichen Verhältnisse wartete, so konnte doch kein Mensch ahnen, daß dieses Zuwarten so folgenschwer werden, daß Hannibal den römischen Angriff, gegenüber dem ihn die etwaige vorherige Einnahme Sagunts höchstens in eine etwas günstigere Lage setzen konnte als bisher, nicht in Spanien abwarten, sondern binnen kürzester Frist in Italien selbst erscheinen werde. Nur darf und wird wahrlich auch niemand die römische Politik deswegen der Kurzsichtigkeit zeihen, weil ihre Vertreter derartiges nicht voraussahen, sogar im Frühsommer 218 noch nicht voraussahen, wie die Thatsachen lehren, mag gleich die Überlieferung gelegentlich sie ihre kriegerischen Maßnahmen zu dieser Zeit unter der gegenteiligen Voraussetzung treffen lassen.

Hannibal vermochte sein Unternehmen gegen Sagunt ohne römische Störung durchzuführen. Er durfte mit der Möglichkeit rechnen, daß Rom doch am Ende davor zurückweichen werde, wegen einer Frage von verhältnismäßig geringer sachlicher Bedeutung und sehr zweifelhafter rechtlicher Beschaffenheit in einen schweren Krieg einzutreten, und er hat dies auch, wie uns sein Verhalten zu beweisen scheint, noch bis zu erlangter endgültiger Gewissheit des Gegenteils gethan, geradeso wie die Staatsleiter in Karthago noch

bis zum letzten Augenblick den Widersachern jene Möglichkeit offen hielten. Dazu aber bedurfte es nur dessen, daß diese auf ein weiteres Eingreifen in die Verhältnisse Spaniens südlich vom Ebro verzichteten, was für sie gar keinen wirklichen Verlust bedeutete, daß sie dem, was an Sagunt geschehen war, keine weitere Folge gaben, daß sie die an der Stadt vollzogene Exekution wenigstens thatsächlich als befugt anerkannten, — und dafür mußte sich, wie gesagt, schon irgendwelche angemessene Form finden lassen.

Doch traf Hannibal zugleich seine Vorbereitungen für den Fall des Kriegs, dessen Eintreten im Hinblick auf den thatsächlichen Verlauf der Dinge im Osten allerdings immer wahrscheinlicher werden mußte. Diese Anstalten zeigen nun einerseits, was das Vorhandensein einer einheitlichen, einsichtigen Leitung bedeutet, und stehen in dieser Beziehung im vollen Gegensatz zu der unklaren Auffassung der Lage, welche auf römischer Seite selbst dann noch, als die Entscheidung über den Krieg bereits gefallen war, das Handeln bestimmte und den römischen Staat auf lange Zeit hinaus in unsagbare Bedrängnis brachte. Zugleich beweisen sie aber auch, daß Hannibal dabei im vollen Einvernehmen mit der Regierung gehandelt haben muß. Ohne diese Voraussetzung sind sie gar nicht denkbar. Die Sache stellt sich so schon dar, wenn Hannibal bereits beim Eintritt in das Jahr 219 die ganze Truppenmacht beisammen hatte, die er dann teils von Spanien nach Africa oder umgekehrt verlegte, teils mit sich auf den Marsch nach Italien nahm. Als weit wahrscheinlicher muß es aber sogar gelten, daß dieselbe erst im Laufe des Jahrs 219, eben im Hinblick auf die immer näher rückende Möglichkeit eines Kriegs mit Rom und auf den diesfalls gefassten Kriegsplan, auf die betreffende Höhe gebracht worden ist. Kein sachlicher Grund spricht dafür, daß bis dahin ein so aufsergewöhnlich starkes Heer in Spanien gestanden habe; auch die Überlieferung deutet eher nach der gegenteiligen Richtung hin. Die Streitmacht, mit der Hannibal nach Italien ausrückte, belief sich auf 90 000 Mann zu Fuß, 12 000 Reiter und 37 Elefanten, — sofern nicht bis zum Übergang über die Rhone, anläßlich dessen die letztere Zahl in der maßgebenden Überlieferung erst genannt wird, schon Verluste an Elefanten eingetreten waren. Ausgehobene Libyer müssen etwa die Hälfte der Fußtruppen gebildet haben, Numidier einen sehr erheblichen Bestandteil der Reiterei. Mindestens die libyschen Fußtruppen kann aber Hannibal nicht ohne Mitwirkung der Regierung

erhalten haben, mag man betreffs der Heranziehung der spanischen Völker zur Truppenstellung und selbst der Numidier noch so viel auf Rechnung seiner persönlichen Gewalt und der thatsächlichen Verfügungsfreiheit setzen wollen, die ihm zugestanden habe. Es kommen dazu die anderweitigen, bis nach Karthago selbst reichenden Verfügungen über Truppenkörper, deren Betrachtung genau zu demselben Ergebnis führt. Ein solches Einvernehmen aber kann nicht blofs auf ein vorübergehendes Zusammentreffen von Meinungen, auf Vorspiegelungen von der einen, falsche Beurteilung der Lage von der anderen Seite begründet gewesen sein. Nur das Vorhandensein sicherer Zuversicht auf dauerndes Zusammenwirken mit denen, die in Karthago den Gang der Dinge leiteten, macht Hannibals Mafsnahmen verständlich. Die Beutesendung aus Sagunt mag darauf abgezielt gewesen sein, die vorhandene Geneigtheit der Masse zum Widerstand gegen eine etwaige unbillige Anforderung Roms zu stärken, die Begeisterung zu heben. Eine solche erst zu schaffen war sie kaum berufen und, wenn man die geringe Bedeutung der eroberten Stadt in Erwägung zieht, auch kaum grofs genug.

Für den Fall des Kriegs und damit seines Abmarsches nach Italien beabsichtigte Hannibal, die Verwaltung und die Verteidigung der spanischen Provinz, wenn eine solche notwendig werden sollte, seinem jüngeren Bruder Hasdrubal zu überlassen, und erteilte diesem daraufhin die erforderlichen Anweisungen. Dafs Rom wegen der Bedrohung Italiens von einem Angriff auf Spanien absehen werde, durfte wohl am ehesten erwartet werden. Dafs es nicht gelungen ist dies zu erzielen, ist für den Gang des Kriegs weiterhin von verhängnisvoller Bedeutung geworden. Minder begründet konnte die Hoffnung erscheinen, durch den Anmarsch gegen Italien auch von Libyen einen römischen Angriff abzulenken, — obwohl thatsächlich durch ein Zusammentreffen besonderer Umstände gerade dies eingetreten ist. So erscheint es immerhin einigermaßen befremdlich, dafs bei den Mafsregeln, die Hannibal traf, gerade das eigentliche Kernland des karthagischen Reichs verhältnismäfsig wenig berücksichtigt wurde. Freilich gab dort die feste Hauptstadt für eine etwa notwendig werdende Verteidigung einen festen Rückhalt, und — was vor allem in Erwägung gezogen sein will — wir vermögen gar nicht einmal zu sagen, ob nicht in Libyen wirklich auch besondere Mafsregeln zum Schutze des Landes getroffen worden sind, von denen uns nur nichts überliefert wäre, weil sie nicht von Hannibal

selbst ausgingen und, wie sich der Gang der Dinge gestaltete, nicht wirklich zur Verwendung kamen.

Die Verteilung der Truppen, die zur Deckung Spaniens und Libyens bestimmt wurden, läßt zugleich die Absicht erkennen, sich ihrer Zuverlässigkeit und der Treue der Völkerschaften, denen sie entnommen waren, noch besonders zu versichern. Die bis ins einzelne gehende Kunde von derselben verdanken wir bekanntlich dem Umstande, daß Polybius sie der von Hannibal später am lacinischen Vorgebirge — im Heiligtum der Juno — aufgestellten Erztafel entnommen hat, die er aufgefunden hatte. Die Benutzung solchen Materials bildet ja ein kennzeichnendes Merkmal seiner Art, Geschichte zu schreiben, und wir hören aus seinen Worten nicht bloß die Genugthuung über seinen Fund zu uns herüberklingen, sondern auch den Einspruch gegen die Weise, wie diese Dinge anderwärts, in der spezifisch römischen Überlieferung, behandelt waren, deren arg verschobene Darstellung uns noch oft genug beschäftigen wird. Weiterhin beruft sich Polybius noch einmal ausdrücklich auf die lacinische Tafel, bei der Angabe über die Stärke der Streitmacht, mit der Hannibal in Italien ankam; und daß mindestens auch die Zeit- und Zahlangaben für den zwischen beiden Zeitpunkten verflossenen Abschnitt dieser eigenartigen Quelle entnommen sind, ist sehr wahrscheinlich. Als sicher aber darf gelten, daß Polybius der einzige geblieben ist, der dieselbe zu Rate zog. Nur aus seiner Darstellung hat, was immer ihr entstammt, den Weg auch anderwärts hin gefunden. Nicht ohne Interesse ist übrigens die Form, in welcher wir nach ihr bei Polybius die Namen der spanischen Völkerschaften wiedergegeben finden, so, wie sie aus ihrem punischen Lautbestande unmittelbar ins Griechische umgeschrieben sind, unabhängig von jeglichem Einfluß der Gestaltung, die sie sonst in griechischem und römischem Munde angenommen hatten.

Hannibal verlegte nach Africa 13 850 Mann zu Fufs und 1200 zu Rofs aus den spanischen Völkerschaften der Thersiten (*Θερσίται*, Tartessier, Turdetaner), Mastianer (Bastetaner), Oreten (Oretaner) und Olcaden, sowie 870 Balearier, und zwar größtenteils in die metagonitischen Städte, zum Teil aber auch nach Karthago selbst. Desgleichen wurden nach Karthago 4000 Mann zu Fufs aus den metagonitischen Städten gesandt. Hasdrubal erhielt für Spanien 11 850 Libyer zu Fufs angewiesen, ferner 450 libyphönikische und libysche Reiter und 1800 Reiter aus den Völkerschaften der Massyler.

Massäsyler, Makkoier und Maurusier. Hierzu kamen 500 Balearier, und als Söldner aus der Mitte von Völkerschaften, die ganz aufserhalb des karthagischen Machtbereichs standen, 300 berittene Ibereten, Angehörige eines spanischen Volksstamms nördlich vom Ebro, auf den es doch schon gelungen war Einfluß zu gewinnen, wie aus Vorgängen des Jahres 218 erhellt, und 300 Ligurier, endlich 21 Elefanten. An Schiffen erhielt Hasdrubal 50 Penteren, 2 Tetreren und 5 Trieren, von denen jedoch nur 32 Penteren und die 5 Trieren mit Bemannung versehen waren. Auch diese Mafsregeln können unmöglich erst während des Winters, nach der Einnahme von Sagunt, eingeleitet worden sein. Die gewichtigsten sachlichen Gründe verbieten, uns hier an den Wortlaut der Überlieferung zu klammern, und auch nicht einmal der letztere spricht vollends dafür, dafs ihre Vollziehung sich etwa noch in den Beginn des Frühjahrs 218 hinein ausgedehnt habe. Denn zu dieser Zeit — das ist unzweideutig klar — war alles für den Krieg bereit, sofern er eben geführt werden mußte.

Aus dem gleichen Grunde werden wir auch annehmen müssen, dafs bereits zu guter Zeit im Jahre 219 Hannibals Sendboten an die Gallier an dem diesfalls zu benutzenden Wege nach Italien, insbesondere auf den Alpen, und namentlich an die in der Poebene sesshaften Stämme abgegangen waren, deren Bundesgenossenschaft ja geradezu eine Lebensbedingung für das geplante Unternehmen war. So schwere Schläge die letzteren jüngst von den Römern empfangen hatten, so wenig war doch ihre Widerstandskraft erschöpft, und noch viel weniger ihr Haß gegen die Besieger gebrochen. So kamen denn auch Abgesandte von ihnen zu Hannibal während seines Aufenthalts in Neukarthago, die ihm die Bereitwilligkeit ihrer Auftraggeber zur Mitwirkung im Kampf gegen Rom versicherten, zugleich seine Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse vervollständigten und insbesondere meldeten, dafs der Weg über die Alpen zwar bedeutende, aber nicht unüberwindliche Schwierigkeiten biete. Auch in dieser Beziehung war somit für alles, was da kommen konnte, Vorsorge getroffen.

Den spanischen Bestandteil des Heers, mit dem er im Kriegsfall selbst ausrücken wollte, beurlaubte Hannibal über den Winter. Die Mafsregel war vorzüglich geeignet, ihm die Willigkeit dieser Truppen gegenüber den etwaigen schweren Anforderungen der nächsten Zukunft zu sichern, und kennzeichnet den Feldherrn,



der vor anderen seine Leute zu behandeln wufste. War sie aber vielleicht nicht blofs darauf berechnet, sondern auch darauf, den Römern bei den voraussichtlichen Verhandlungen über die saguntinische Angelegenheit das Zurückweichen zu erleichtern oder für den andern Fall wenigstens sie über seine Absicht zu täuschen?

Wenn nun Hannibal im Verein mit seinen Gesinnungsgenossen in der Staatsleitung daheim, wie wir glauben, die Möglichkeit in Rechnung zog, dafs Rom dem Vorgefallenen keine weitere Folge geben, somit der Krieg nicht unvermeidlich sein werde, so konnte es in der That kommen, dafs er damit recht behielt. Dafs er aber über Vorgänge und Stimmungen in Rom ganz ohne Kunde gewesen sei, wird kaum angenommen werden dürfen. Später wenigstens im Kriege selbst hat er sich, freilich aus gröfserer Nähe, solche zu verschaffen gewufst.

Jedenfalls ist der von Polybius versuchte Beweis, dafs in Rom auf die Nachricht von Sagunts Fall gar nichts anderes habe erfolgen können als der sofortige, ohne jedes Schwanken gefafste Beschlufs des bekannten Ultimatum, nicht nur als mißlungen zu betrachten, sondern wir erfahren gerade durch ihn, dafs die Überlieferung, die damals in Rom als die maßgebende galt und ebendeswegen von ihm mit besonderer Erregung bekämpft wird, von einem solchen Schwanken sprach, ja sogar Näheres über die betreffenden Verhandlungen des Senats mittheilte. Als den hervorragenden Vertreter dieser Überlieferung aber dürfen wir nach hinreichenden Anzeichen Q. Fabius Pictor betrachten, denselben, auf dessen Bericht auch ihrem vollen Inhalte nach, so wie sie wenigstens bei Polybius vorliegt, die Darstellung der entscheidenden Ratssitzung in Karthago zurückgeht. Stammen nun diese Berichte von Fabius, so liegt darin an sich schon eine wertvolle Bürgschaft für ihre Zuverlässigkeit, zumal da der eine von ihnen einen Standpunkt vertritt, der später allerdings nicht mehr für vereinbar mit der römischen Ehre gehalten wurde. Aber auch unter dem Gesichtspunkte der sachlichen Wahrscheinlichkeit läfst sich nichts dagegen einwenden, sofern man nur immer die berichteten Thatsachen selbst von den später an sie geknüpften Erörterungen und Schlufsfolgerungen nach Gebühr gesondert hält. Und gerade eine Scene, wie diejenige in der Ratssitzung zu Karthago, die bei nur einigem Überblick über weitere Strecken der Geschichte niemand blofs deswegen für ungeschichtlich wird erklären dürfen, weil sie einen so eigentümlich dramatischen Abschluß nimmt, — gerade eine

solche Scene war ausnehmend geeignet, gewissermaßen einen festen Kernpunkt der Überlieferung zu bilden, der in viel höherem Grade, als etwa Berichte über anders geartete, z. B. kriegerische Ereignisse, gegen willkürliche Umgestaltung gesichert war. Wirklich ist denn auch im vorliegenden Falle eine solche, soweit wir die Behandlung des Gegenstandes in der geschichtlichen Litteratur verfolgen können, nicht in nennenswertem Maße eingetreten. Endlich gewinnt in diesem Zusammenhange auch das, was wir aus einem späten Niederschlage der römischen Überlieferung, aus Dio Cassius (Zonaras), über die der Kriegserklärung vorangegangenen Verhandlungen des römischen Senats erfahren, eine viel höhere Bedeutung, als sie sonst wohl darin gesucht werden könnte. Gerade auf diesem Wege erhalten wir nämlich, wenn auch die angeblich für und wider den Krieg gehaltenen Reden selbst in ihrer vorliegenden Gestalt sich ohne weiteres als Erzeugnisse einer stark mit Gemeinplätzen arbeitenden Rhetorik kennzeichnen, wertvolle Aufschlüsse über den Stand der Meinungen gegen einander und über Persönlichkeiten, welche sie vertraten.

Der entscheidende Beschluß also über das an Karthago zu stellende Ultimatum, desgleichen die damit zusammenhängenden Beschlüsse über die Zuweisung von Africa als Provinz an den einen, von Spanien an den andern Consul und über die mittlerweile auf alle Fälle in Angriff zu nehmenden Kriegsrüstungen sind keineswegs alsbald nach dem Eintreffen der Nachricht von der Einnahme Sagunts gefaßt worden. Vielmehr ist dies erst nach dem Amtsantritt der Consuln des römischen Amtsjahres 536 V., also nach Ablauf des römischen Februars im Jahre 218 v. Chr. geschehen, obschon nunmehr gewiß ohne jegliche Säumnis. Der zwingende Beweis für diese zeitliche Ansetzung ergibt sich daraus, daß sich unter den Überbringern des römischen Ultimatus nach Karthago auch die Consuln des römischen Jahrs 535 V. befunden haben, und die darauf bezügliche Überlieferung ist gerade wegen besonderer Umstände, die für sie in Betracht kommen, durchaus unverdächtig. Daß aber der damalige römische Kalender keinerlei wesentliche Verschiebung gegenüber dem julianischen zeigte, scheint uns allerdings erwiesen. Es ist demnach seit dem Eintreffen der bezeichneten Nachricht in Rom, mag man diese ihr Ziel noch so langsam erreichen lassen, wirklich irgendwelche längere Zeit vergangen, ehe die einschlägigen Erwägungen zum Abschlufs gelangten. Und gerade der Umstand, daß sich die entscheidende Wendung an den Amtswechsel anknüpfte,

ist von besonderer Bedeutung, mag sich gleich die Frage nach der Stellung der betreffenden Persönlichkeiten zu der Angelegenheit mit den uns zu Gebote stehenden Mitteln nicht befriedigend beantworten lassen.

Wir sehen ferner, daß in Rom wirklich die Frage erwogen worden ist, ob der Krieg zu führen sei oder nicht. Daß der Kriegsfall ohne weiteres gegeben sei, dafür traten L. Cornelius Lentulus und seine Gesinnungsgenossen ein. Aber die Meinung der Gegenpartei, deren Führer Q. Fabius Maximus war, kann sich nicht bloß, wie es nach der vorliegenden Fassung der Überlieferung scheinen möchte, insofern davon unterschieden haben, daß vor dem Eintritt in den Krieg wenigstens noch die Rechtsform zu wahren sei und man sich dadurch gegenüber Göttern und Menschen den erwünschten Rückhalt sichere. Im Gegenteil, die Frage, ob vom Eintritt in den Krieg nicht doch abzusehen sei, muß von dieser Partei ernstlich aufgeworfen worden sein, wobei wir ihr gar nicht einmal eine von der anderen wesentlich verschiedene Auffassung hinsichtlich des bedrohlichen Anwachsens der Macht Karthagos und der Notwendigkeit einer künftigen Auseinandersetzung mit diesem Staate unterzulegen brauchen. Nur der Zeitpunkt, der gerade jetzt gegebene Anlaß mochte ihr minder günstig gewählt erscheinen; und war sie gewiß nicht von dem Bewußtsein beeinflusst, daß Rom sich durch die Befassung mit den Angelegenheiten Sagunts einen unberechtigten Übergriff habe zu schulden kommen lassen, so konnte sie doch unter dem Eindruck stehen, daß es nicht leicht sein werde, unter den vorliegenden Umständen dem römischen Volk die Notwendigkeit des Kriegs und der voraussichtlich mit ihm verbundenen schweren Opfer einleuchtend zu machen. Jedenfalls zeigt der Beschluß, wie er wirklich gefaßt worden ist, deutlich das Gepräge eines Kompromisses zwischen zwei von einander wesentlich verschiedenen Auffassungen der Lage. Beide Parteien müssen einander ungefähr die Wage gehalten haben, keine von beiden imstande gewesen sein, mit ihrer Meinung vollständig durchzudringen. Die Brücke zur Vereinigung aber bildete voraussichtlich die Gemeinsamkeit der Anschauung, daß die Saguntiner als thatsächliche Schutzbefohlene Roms offenkundig von Hannibal vergewaltigt seien, oder wenigstens daß sich die letztere Thatsache, falls wirklich der Krieg aus der an Karthago zu stellenden Anforderung hervorgehe, gegenüber dem römischen Volke als einleuchtender Rechtfertigungsgrund verwerten lasse; und hier ist denn

auch, wie die Dinge gekommen sind, der erste Grund zu der Verschiebung in der Darstellung des Verhältnisses zwischen Sagunt und Rom zu suchen. Die Kriegspartei durfte sich durch den Beschluss, wie er gefasst wurde, immerhin noch in besonderem Mafse befriedigt fühlen. Denn die vereinbarte Form des Vorgehens führte doch entweder zum Kriege, höchstens mit einiger Verzögerung, die aber wenigstens zugleich den Vorteil eines besseren Anscheins der Sache nach aufsen gewährte und in ihrer verhängnisvollen Bedeutung für den Gang der alsdann zu eröffnenden Feindseligkeiten von niemandem überschaut werden konnte, oder zu einer neuen Demütigung Karthagos. Im letzteren Falle aber — das konnte nicht wohl zweifelhaft sein — wurde dieser Staat in schwere innere Wirren gestürzt und erlitt eine kaum minder fühlbare Schädigung, als durch einen verlorenen Krieg, obendrein ohne dafs Rom irgendwelches Opfer dafür zu bringen hatte. Wir dürfen sogar glauben, dafs die Urheber des Beschlusses sich ganz wesentlich von dem Gedanken bestimmen liefsen, unter dem Druck der dargebotenen Wahl werde in Karthago eine innere Umwälzung erfolgen; die Partei Hannos des Grofsen werde imstande sein, sich der Staatsleitung zu bemächtigen, werde Hannibal preisgeben, und damit werde Karthago in die römische Gefolgschaft eingereiht sein.

Die nach Karthago abzusendende Gesandtschaft erhielt den Auftrag, ohne irgendwelches Eingehen auf etwa versuchte Verhandlungen die Auslieferung Hannibals und seiner hauptsächlichsten Mitschuldigen, der ihm beigegebenen Ratsmitglieder, zu verlangen und im Weigerungsfall den Krieg zu erklären. Ihr Führer war M. Fabius (Buteo); beigegeben waren ihm M. Livius, L. Ämilius — dies die Konsuln des soeben abgelaufenen Jahres —, C. Licinius und Q. Bäbius.

Die Gesandtschaft brachte ihren Auftrag in Karthago vor dem unter dem Vorsitz eines Sufeten versammelten Rate an. Daraufhin erhob sich aus dessen Mitte ein dazu bestimmter Sprecher, um die Unrechtmäßigkeit der gestellten Forderung nachzuweisen. Dieser erklärte zunächst das, was seiner Zeit zwischen Hasdrubal und der an ihn abgeordneten römischen Gesandtschaft vorgegangen sei, als von der Erörterung ausgeschlossen. Denn es sei damals kein Vertrag geschlossen worden; wäre aber doch ein Abkommen zwischen den Genannten getroffen worden, so sei dieses für den karthagischen Staat nicht verbindlich, gradeso wie die im Jahre 241 zwischen C. Lutatius und Hamilcar Barcas vereinbarten Friedensbedingungen

nicht in sich selbst den Anspruch auf Verbindlichkeit für beide Teile getragen hätten, sondern der Vertrag erst durch den Beschluß des römischen Volks und in der ihm dabei gegebenen Form rechtskräftig geworden sei.

Der zweite Teil dieser Ausführung ergibt sich nun ohne weiteres als wohlbegründet, und diejenigen, welche später in Rom dies gerade mit Berufung auf das angeführte Beispiel in Abrede stellen wollten, weil den Präliminarien von 241 ein ausdrücklicher Vorbehalt wegen der erforderlichen Bestätigung durch das römische Volk beigefügt gewesen sei, waren dabei durchaus im Irrtume, schlugen sogar in ihrem Eifer, die Karthager nur ja ins Unrecht zu setzen, einem grundlegenden Satze des eigenen Staatsrechts geradezu ins Gesicht. Freilich ist dieser Umstand auch nur von nebensächlicher Bedeutung. Dagegen erscheint die versuchte karthagische Beweisführung in dem hier fraglichen Punkte überhaupt befremdlich und ist deswegen der Gegenstand vielfacher, in ihren Ergebnissen allerdings weit auseinandergehender Erörterungen geworden. Ob sie nun unbedingt den Weg einschlagen mußte, der uns jetzt aus ferner Sehweite etwa als der zweckmäÙsigste erscheinen möchte, muß ja durchaus dahingestellt bleiben. Wir haben nur das Verständnis dessen zu erstreben, was sich als hinreichend zuverlässig überliefert darstellt, und dieses Ziel läßt sich unseres Erachtens allerdings erreichen, sofern der Vorgang vom Jahre 226 nur als das aufgefaßt wird, was er gewesen war. Es war damals wirklich kein Vertrag abgeschlossen worden, der Vorgang gab also keine Unterlage, die sich für eine juristische Beweisführung, wie sie hier in Frage kam, hätte verwenden lassen. Rom hatte sich damals zu nichts verpflichtet, woraus juristisch eine Änderung des bis dahin zwischen beiden Staaten bestehenden Vertragsverhältnisses hätte erwiesen werden können. Nach dem Buchstaben des letzteren aber, des Friedensvertrags von 241, an dessen Bestand für das hier in Frage kommende Gebiet durch die Zusatzbestimmung von 238 nichts geändert worden war, lag Sagunt noch diesseits der Grenze, jenseits deren die Römer sich auch mit Bezug auf die iberische Halbinsel verpflichtet hatten keine Hoheitsrechte auszuüben oder Befestigungen anzulegen, karthagische Bundesgenossen nicht zu behelligen noch an sich zu ziehen u. s. w. Die römische Erklärung vom Jahre 226 hatte nun zwar im Sinne ihre Urheber gewiß nichts anderes bedeuten sollen, als eine Zurückziehung dieser Grenze bis an den Ebro, und hatte unter allen Umständen auf karthagischer Seite nur so aufge-

faßt werden können. Aber aus der Berufung darauf, daß man der Maßregel nur diesen Sinn unterlegen könne, liefs sich für die jetzt erforderliche Art der Beweisführung keine feste Unterlage gewinnen, gerade weil das Verfahren der derzeitigen römischen Politik die Nichtberechtigung dieser Annahme zur ausgesprochenen Voraussetzung hatte. Es kam dazu noch ein Gesichtspunkt, unter dem es zweckmäfsig erscheinen durfte, das Nichtvorhandensein eines im Jahre 226 abgeschlossenen Vertrags und, wenn Hasdrubals Verhalten gegenüber der römischen Gesandtschaft sich doch irgendwie unter den Begriff eines getroffenen Abkommens bringen liefs (S. 408 f.), dessen Unverbindlichkeit für den karthagischen Staat zu betonen. Denn es wollten ja doch alle Möglichkeiten einer etwaigen römischen Gegenbeweisführung berücksichtigt sein; niemand konnte wissen, daß die von M. Fabius geführte Gesandtschaft beauftragt sei, überhaupt jede weitere Verhandlung abzulehnen und die Sache einfach auf den Eintritt in die Kraftprobe gegenüber der karthagischen Staatsleitung in ihrer derzeitigen Gestalt hinauszubringen. Wäre nämlich im Jahre 226 ein Staatsvertrag geschlossen oder von Hasdrubal ein ihm an Geltung gleichstehendes Abkommen getroffen worden, so hätte dieses Übereinkommen zweifellos die Bedeutung und Fassung einer Zusatzbestimmung zum Frieden von 241 gehabt, hätte die Voraussetzung einer besonderen Beziehung auf die spanischen Verhältnisse in sich getragen und wäre eingeleitet worden durch die allgemein gehaltene Formel, daß unter folgender Bedingung zwischen den Römern und ihren Bundesgenossen und den Karthagern und ihren Bundesgenossen Frieden und Freundschaft bestehen, bez. weiter bestehen solle. Eine solche Fassung konnte nun zwar nur im Sinne des Hauptvertrags gemeint sein; aber unter Beiseiteschiebung dieser Voraussetzung liefs sie sich unter Umständen von den Römern doch gerade auch in der Weise ausdeuten, wie dies bei den später in Rom gepflogenen Erörterungen sogar dem Hauptvertrage widerfahren ist. Denn hier suchte man später darzulegen, es habe doch gewifs nicht der Sinn des Friedens von 241 sein sollen, daß beide Staaten dadurch grundsätzlich für alle Zeiten darauf verzichteten, neue Bundesgenossen anzunehmen, und daß, wenn es doch geschehe, diese alsdann der gleichen Sicherheit, wie die bisherigen Bundesgenossen, unteilhaftig sein sollten. Und hätten bei etwaiger Verhandlung über den Streitfall die Vertreter der römischen Politik diesen Standpunkt einnehmen wollen, so hätten sie sogar versuchen können, die Bedingung als

erfüllt nachzuweisen, deren Erfüllung andernfalls doch mindestens vorauszusetzen war: dafs nämlich im Falle der Annahme neuer Bundesgenossen über die in der Friedensurkunde von 241 genannten hinaus dem andern vertragschliessenden Teile Anzeige davon zu machen sei. Denn diese Anzeige durfte betreffs Sagunts nach römischer Anschauung wohl als durch die Gesandtschaft vom Jahre 220 vollzogen gelten.

Um so mehr stützte sich die versuchte karthagische Beweisführung gerade auf die wörtliche Auslegung des Vertrags von 241, der auch zu diesem Zwecke wiederholt vorgelesen wurde. In diesem sei nichts betreffs Spaniens zu finden, — was übrigens nur konnte heissen sollen: nichts, woraus Rom die Berechtigung zu einem Eingreifen in die dortigen Verhältnisse ableiten könne, wie es im vorliegenden Streitfalle mit Bezug auf Sagunt erfolgt war; denn die von früher her überkommenen Bestimmungen hinsichtlich des Verkehrs daselbst waren gewifs auch in diesem Vertrage wiederholt worden. Vielmehr seien in der Vertragsurkunde die Bundesgenossen, denen gegenseitig Sicherheit verbürgt werde, ausdrücklich aufgezählt, und Sagunt befinde sich nicht unter diesen. Es wurde also gerade das Schwergewicht darauf gelegt, dafs die allgemein gehaltene Formel, die bezeugtermafsen auch diesen Vertrag einleitete (S. 354 f.), nur nach Mafsgabe der im weiteren Verlauf der Urkunde gegebenen Einzelaufzählung zu verstehen sei. Somit sei die Bekriegung und Einnahme Sagunts kein Verstofs gegen den Frieden von 241, die letzte Regelung des rechtlichen Verhältnisses zwischen beiden Staaten, die auch von Karthago als für sich verbindlich anerkannt wurde.

Der Führer der römischen Gesandtschaft erwiderte nur (vgl. S. 427): wenn Sagunt noch unversehrt wäre, so würde sich über die Rechtsfrage wohl verhandeln lassen; jetzt aber habe er sich ausschliesslich auf seine Forderung zu beschränken. Hier bringe er den Karthagern — und dabei zeigte er der Versammlung den Bausch seiner Toga — Krieg und Frieden; was sie wählten, werde er ihnen ausschütten und dalassen.

Die Sache war auf dem Punkte angekommen, wo ein Gerichtshof wohl noch weiter zu forschen und zu erwägen hat, um aus den einander widerstreitenden Ansprüchen den berechtigten oder wenigstens verhältnismäfsig besser begründeten herauszufinden, wo aber unter Staaten, von denen keiner sich selbst aufgeben will, zum Schwert gegriffen wird. Und jetzt mufste sich auch entscheiden, ob die

römische Rechnung auf die karthagischen Parteiverhältnisse richtig war oder nicht.

Sie stellte sich als verfehlt heraus. Der Gang der Sache selbst lehrt, daß diejenigen fest am Ruder saßen, die mit Hannibal den Krieg, wenn er denn durchaus geführt sein müsse, doch einer Selbsterniedrigung vorzogen. Von einer Schwankung findet sich keine Spur, und wenn die für uns maßgebende Quelle in der vorliegenden Form den alsbald zu erwähnenden Zuruf bloß von mehreren aus der Versammlung erhoben werden läßt, so kann deswegen doch kein Zweifel daran sein, daß diese der Gesinnung einer festgeschlossenen Mehrheit Ausdruck gaben.

Noch wurde von karthagischer Seite — wir dürfen wohl sagen, in Bewußtsein des überlegenen Rechtsanspruchs — die Form bis zum letzten Augenblicke gewahrt, so wenig hier jemand vernünftigerweise der Hoffnung sein konnte, daß drüben die noch einmal gebotene Möglichkeit zum Zurückweichen ergriffen werde. Aber die Möglichkeit wurde geboten. Der Sufet rief, der Führer der Gesandtschaft möge aus seiner Toga ausschütten, was sie, die Römer, selbst für gut fänden.

Da erklärte M. Fabius, er schütte den Krieg aus; und zugleich ertönte auch von verschiedenen Seiten aus der Mitte der Ratsherren der Ruf, sie nähmen ihn an.<sup>60)</sup>

---



# ANMERKUNGEN.

---

## Zweites Buch, erstes Kapitel.

1) S. 3. — Seit dem Abschluss des ersten Bandes hat sich das Material gemehrt, ist die Forschung vorwärtsgeschritten, sodafs an dem dort Gegebenen jetzt mancherlei zu berichtigen, manches auch ihm hinzuzufügen sein würde. An dem Grundgedanken der Ausführung, welche dort der überlieferten Gründungsgeschichte Karthagos gewidmet wurde, glaube ich aber doch festhalten zu müssen. Einwendungen dagegen sind namentlich erhoben worden von A. v. Gutschmid (Neue Jahrb. f. Philol. u. Päd. 121 — 1880 —, S. 294f. = Kleine Schriften, hrg. v. F. Rühl, Bd. 2, Leipzig 1890, S. 81—96) mit Zustimmung von J. Krall (Zeitschr. f. d. österr. Gymn. 1881, S. 549), sowie andererseits von G. F. Unger (Philol. Anz. 11 — 1881 —, S. 385f.). Indes wir kommen nun einmal nicht darüber hinaus, dafs zwei nach der zeitlichen Ansetzung und dem sachlichen Inhalt je in sich geschlossene, unter einander aber grundsätzlich verschiedene Überlieferungen vorhanden sind, die des Philistus und die des Timäus. Die erstere fafst ja nun auch A. v. Gutschmid so und sucht sie durch ein Mißverständnis zu erklären, das dem Philistus bei der Einziehung seiner Erkundigungen widerfahren sei. Nur wird kaum behauptet werden können, dafs diese Annahme minder künstlich sei oder weniger Hülfsypothesen verlange, als es von ihm der meinigen entgegengehalten wird. Sie erhält auch keine neue Stütze durch seinen Versuch, die Datierung des Philistus mit der Angabe bei Justin 18, 3, 5 über die Erbauung von Tyrus zusammenzubringen, mag gleich die letztere an sich jetzt durch die neue Formulierung, die ihr F. Rühl (Rhein. Mus., n. F. 49 — 1894 —, S. 256ff.) gegeben hat, in viel höherem Mafse gesichert sein. Dafs aber Azoros und Karchedon von den Griechen nicht wohl in das angegebene Verhältnis hätten gesetzt werden können, kann nicht zugestanden werden. Man darf doch nicht Anschauungen, die aus der besser bekannten späteren Geschichte Karthagos abgeleitet sind, auf ein Gebiet übertragen, wohin sie nicht gehören; vgl. auch E. Meyer, Gesch. d. Altertums 1, Stuttgart 1884, § 282 u. 284. Und die timäische Überlieferung — in deren Betrachtung übrigens durch B. Stade, de populo Javan, Giefsen 1880, S. 8 ein wichtiges Element wieder eingeführt ist — wird doch nach wie vor als eine einheitliche, in sich geschlossene gefafst werden müssen. Hier hilft nun einmal keine Sentimentalität. Wird das, was sich etwa als der sachliche Inhalt dieser Überlieferungsmasse bezeichnen läfst, von allen Seiten als innerlich haltlos anerkannt — mag

auch das von mir beim Nachweis dessen eingeschlagene Verfahren in mehreren Beziehungen verbesserungsbedürftig sein —, dann wird eben auch der chronologische Teil derselben preisgegeben werden müssen, wenigstens wenn sich, wie ich glaube, sein enger Zusammenhang mit jenem ersteren wahrscheinlich machen läßt. Die Annahme, daß die Gründung Karthagos in den tyrischen Annalen habe verzeichnet sein müssen, trägt bei der völligen Ungewißheit über die Art der Entstehung der Stadt und ihre ursprüngliche Bedeutung durchaus nichts Zwingendes in sich. Und daß beispielsweise mit der Angabe über die Gründung von Auza — wozu übrigens jetzt noch A. v. Gutschmid, *Art. Phoenicia* i. d. *Encycl. Brit.* 18, Sp. 807a, sowie *CIL.* 8, 68 und Ch. Tissot, *géogr. comp. de la prov. rom. d'Afrique* 2, S. 564 zu vergleichen ist — eine solche über die Gründung Karthagos ohne weiteres in Vergleichung zu stellen sei, wird namentlich von denen nicht behauptet werden können, die aus dem sachlichen Teile der timäischen Überlieferung immer noch einen sogenannten historischen Kern zu retten geneigt sind. Selbst wenn aber schließlich Timäus seine Ansetzung des Gründungsjahres von Karthago wirklich aus Erkundigungen geschöpft hätte, die er bei Karthagern einzog: wäre damit mehr gewonnen, als etwa für die zeitliche Bestimmung der Gründung Roms durch die Thatsache, daß unter sehr ähnlichen Verhältnissen von einer gewissen Zeit an in Rom selbst Ansätze dafür zu erfahren waren, die mit ziemlicher Übereinstimmung etwa auf die Mitte des 8. Jahrhunderts v. Chr. wiesen? Gerade in dieser Hinsicht aber sei wiederholt darauf hingewiesen, welcher gewichtigen Unterschied es noch obendrein bedeutet, daß wir auch nicht die geringste Spur einer Überlieferung über den Zeitraum zwischen der angeblichen Gründung Karthagos und der späteren beglaubigten Geschichte der Stadt besitzen; und doch wäre sicher mindestens irgendwelche Andeutung über denselben vorhanden, wenn nicht die sogenannte Gründungssage in allen ihren Teilen ein späteres Kunstprodukt fremden Ursprungs wäre. — R. Pietschmann, *Gesch. d. Phönizier*, Berlin 1889, dessen Ausführungen auf S. 118. 132f. 162f. mir doch in mehreren Punkten ernstliche Beachtung zu verdienen scheinen, hätte S. 287 nicht wieder die Person des Aristoteles in seine Erwägungen hereinziehen und daraus schliessen sollen, daß die dort besprochene Angabe schwerlich erst von Timäus herrühren könne. Handelt es sich doch um die Schrift *de mirab. ausc.*, zu deren Bestandteilen timäischen Ursprungs gerade auch dieser zu rechnen ist (vgl. Bd. 1, S. 459).

2) S. 7—14. — Für Aristoteles' Politik sind vor allem benutzt die Ausgaben von F. Susemihl — die große kritische, Leipzig 1872, die weitere mit abgekürztem kritischen Apparat, deutscher Übersetzung und sacherklärenden Anmerkungen, 2 Bde., Leipzig 1879, sowie die neueste Textausgabe mit ausgewähltem kritischen Apparat, Leipzig 1894 — unter Heranziehung der weit-schichtig angelegten Ausgabe von W. L. Newman (Bd. 1. 2, Oxford 1887). Ferner ist vielfach die überaus feine, tief in das Wesen der Sache eindringende Übertragung der drei ersten Bücher von J. Bernays, Berlin 1872, dankbar benutzt worden. — Von der neueren Litteratur über den Gegenstand, die mit Ubbo Emmius' Abhandlung *De republica Carthaginiensium* in seinen *Respublicae Graecorum* (Lugd. Bat. 1632) einsetzte, kann alles übergangen werden, was vor der noch heute höchst wertvollen Behandlung desselben durch A. H. L. Heeren in seinen *Ideen über die Politik u. s. w.*, Bd. 2, Abt. 1 liegt (4. Ausgabe vom

J. 1825 in den Ges. hist. Werken, Bd. 13). Soweit er und seine Nachfolger — von denen sich W. Bötticher, Gesch. d. Carthager, Berlin 1827, 2. Abschnitt, in der Hauptsache eng an ihn anschloß — dabei an Aristoteles anzuknüpfen hatten, war freilich bei der kritischen Unsicherheit der Unterlage manche unzutreffende Voraussetzung unvermeidlich. So bei F. W. Kluge, Aristoteles de politia Carthaginiensium, Vratisl. 1824, dessen scharfsinnige Erörterungen trotzdem noch vielfach Erwägung verdienen, ebenso wie diejenigen K. W. Göttlings im 3. Exkurs zu seiner Ausgabe der Politica (Jena 1824), während Briegleb, de rep. Carth. (Eisenach 1829), die Sache nicht weiter förderte. Um so bedeutsamer wurde dann die Untersuchung, die Movers, Phön. 2, 1 (Berlin 1849), S. 479 ff. der karthagischen Verfassung widmete. Reicher Gewinn ergab sich auch aus der Betrachtung vom Standpunkte der römischen Geschichte aus, der, wie früher Niebuhr, so namentlich Mommsen diese Verhältnisse unterzogen hat. Von zusammenfassenden Behandlungen sind aus neuerer Zeit noch zu nennen W. Körner, de rep. Carth., Halle (Diss.) 1867; M. L. Drapeyron, la constit. de Carth., i. d. Revue de géogr. 1882 und E. Bourgeois, de la const. carth., i. d. Revue hist., a. 7 (1882), t. 20. Auf diese wie auf mehrfache Abhandlungen anderer über einzelne Fragen wird unten gegebenen Falls weiter einzugehen sein. W. L. Newman (s. o.) bespricht in einem Exkurs, Bd. 2, S. 401 ff. nur einige Punkte von allgemeinerer Bedeutung. W. Oncken in seiner Staatslehre des Aristoteles (2 Bde., Leipzig 1870. 75) hat leider mit Rücksicht auf den Plan seines Werkes von der Behandlung der speziell hierher gehörigen Fragen abgesehen. Betreffs der Ansichten der Alten über die gemischte Staatsverfassung sei auch noch auf K. Zell, Ferienschriften, n. F. 1, Heidelberg 1857, S. 251—88 verwiesen. — Was die Einbeziehung der karthagischen Verfassung unter den Begriff der Aristokratie bei Aristoteles anlangt — d. h. der uneigentlichen Aristokratie, im Gegensatz zur idealen —, so kommt besonders noch in Betracht pol. 6 [4], 7, p. 1293<sup>b</sup>, bez. 8 [5], 7, 1—3, p. 1306<sup>b</sup>. Für das überlieferte *ἐν Καρχηδόνι δὲ δημοκρατουμένη* 8 [5], 12, p. 1316<sup>b</sup> läßt sich ja eine Erklärung versuchen, wie dies von Kluge S. 25 f. u. a. geschehen ist. Aber dieselbe kann immer nur auf ziemlich künstlichem Wege gewonnen werden, und ihre Annehmbarkeit wird noch dadurch vermindert, daß die in der Regel angezogene Stelle 2, 11, 1 selbst nicht in der dabei vorausgesetzten Form aufrecht zu halten ist. Vor allem aber spricht der Zusammenhang vielmehr für das von Schneider befürwortete *ἀριστοκρατουμένη*, welches denn auch Susemihls Zustimmung gefunden hat. — Ein Glossem oder eine Verderbnis — und in diesem Falle am ehesten aus *καὶ . . ἐν Χαλκηδόνι*, bez. *Καρχηδόνι* — liegt sicher auch 8 [5], 12, p. 1316<sup>a</sup> vor. Zwar will der stilistische Grund, der sich für die Auswerfung anführen ließe, nicht viel besagen, und wer für die Verderbnis stimmt, darf ihn ja nicht einmal benutzen. Aber alles, was Aristoteles sonst unzweideutig darüber auseinandersetzt, daß in Karthago nie eine Tyrannis aufgekommen sei, steht unbedingt der Annahme entgegen, daß hier von einer solchen die Rede gewesen sein könne, — wobei es ganz gleichgültig bleibt, in welcher Weise und im Anschluß an welche Regierungsform man das geschehen sein ließe. Diese Thatsache kann auch durch das von Susemihl (2. Ausg., Anm. 1772) vorgeschlagene Auskunftsmittel nicht beseitigt werden. Gleich hier sei übrigens noch erwähnt, daß W. Roscher, Politik, 2. Aufl., Stuttgart 1893, S. 676 f. (vgl.

Umriss z. Naturlehre des Cäsarismus, i. d. Abhdlgn. d. K. sächs. Ges. d. W., Bd. 10, Leipzig 1888, S. 721) auch „Anläufe zur Militärtyrannis in Karthago“ in Betracht zieht. Er hat dabei Hamilcar Barcas, Hasdrubal und Hannibal im Auge, sieht aber die Sache fast nur im Lichte der römisch-annalistischen Überlieferung an, und so sind in sein Bild Züge gekommen, deren Berechtigung stark bezweifelt werden muß. — G. Wolff, de principibus reip. Carth. magistratibus, Bonn (Diss.) 1857, S. 2 wollte aus pol. 2, 11, p. 1273<sup>a</sup> die Berechtigung zur Annahme eines — übrigens auch von ihm nach Zeit und Person unbestimmt gelassenen — Gesetzgebers in Karthago ableiten. Die Sache erledigt sich jedoch ohne weiteres durch einen Hinweis auf den in dieser Beziehung feststehenden Sprachgebrauch des Aristoteles. — Die Übersetzung von pol. 2, 11 folgt p. 1272<sup>b</sup> Z. 30 f. der Lesung *πολιτείας εὔ συντεταγμένης τὸ τὸν δῆμον διαμένειν*, Z. 39 f. der Lesung *μήτε κατὰ τὸ αὐτὸ εἶναι γένος* (vgl. Newman) *μήτε τοῦτο τὸ τυχόν, ἐτι δὲ γέροντας κατὰ πλοῦτον αἰρετούς κτλ.* (s. die Nachweise bei Susemihl); p. 1273<sup>a</sup> Z. 4 wird mit Bernays *τῶν δὲ πρὸς τὴν ὑπόθεσιν ὑπεναντίων κτλ.*, Z. 9 mit Susemihl *τούτων καὶ ὁ δῆμος* gelesen, Z. 19 *ὑπὸ τινῶν ἀρχείων* (Korais). Für die von Susemihl vorgeschlagene Umstellung von p. 1273<sup>a</sup> Z. 35 — 1273<sup>b</sup> Z. 5 hinter 1273<sup>b</sup> Z. 7 vermag ich zwingende Gründe nicht zu erkennen. Statt des so lange im Text fortgeführten *ἀπορίαν* p. 1273<sup>b</sup> Z. 6 hat Susemihl jetzt *εὐπόρίαν* wiederhergestellt. In Z. 18 ist nach Bernays *στάσιν* vor *ἐκφεύγουσι* eingesetzt; dafs allerdings die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, auch ohne dieses Wort auszukommen, zeigt Susemihl<sup>2</sup> in der Fußnote zur Übersetzung der Stelle. Ebenda Z. 19 ist das Schneidersche *πλουτίζειν* angenommen, da *πλουτεῖν* sich doch nur durch eine recht gezwungene Erklärung halten lassen würde, wie auch Newmans Versuch wieder zeigt. — Mit der auf S. 12 angeführten Stelle 6 [4], 7, p. 1293<sup>b</sup> steht in überraschendem Einklang, was bei Diod. 16, 80, 4 — nach Timäus — über die Zusammensetzung der Heiligen Schar (S. 120 f.) in der Schlacht am Crimisis angegeben wird: *ταῖς δ' ἀρεταῖς καὶ δόξαις, ἐτι δὲ ταῖς οὐσίαις πρωτεύοντες*. Bekanntlich kommt unter den verschiedenen Ausdrücken zur Bezeichnung der herrschenden Klasse hie und da auch *οἱ ἐνδοξοὶ* vor, z. B. Polyb. 1, 46, 4. 11, 3, 3. — Von Polybius kommen speziell 6, 51. 52. 56 in Betracht; die mangelhafte Kenntnis seiner meisten Landsleute von den Verfassungen Roms und Karthagos beklagt er 1, 3, 8. — Über die der Verfassung Venedigs in seiner klassischen Zeit von den eigenen Bürgern wie auswärts gezollte Bewunderung, die ihr nachgerühmte Sicherung wider Tyrannei und innere Unruhen, die in ihr gefundene Mischung des monarchischen, aristokratischen und demokratischen Prinzips, sowie über das Mafs der Berechtigung, welches solchen Anschauungen zugestanden werden kann, s. Ranke, ges. W. 42 (2. Ausg.), S. 31—35. 61 f. W. Roscher nimmt in dem der Aristokratie gewidmeten zweiten Buch seiner Politik, S. 65—192, nirgends ausdrücklich Bezug auf karthagische Verhältnisse, doch ergibt sich viel Lehrreiches für dieselben daraus, insbesondere auch aus dem Abschnitt über sekundäre Eigenschaften der Aristokratie, S. 169 ff; über Venedig s. das. S. 135 ff. 145 ff. 148 ff.

3) S. 15 (die Ziffer ist dort am Ende versehentlich ausgefallen). — Zwar kann nicht unbedingt darauf bestanden werden, dafs die Personifikation des Doppelsufentums, die in der philistischen Überlieferung über die Gründung

enthalten ist (Bd. 1, S. 125) und an der wir auch jetzt noch festhalten zu müssen glauben, ein Zeugnis gegen das ursprüngliche Bestehen eines Königtums in Karthago enthalte. Hat doch Th. Mommsen sogar die römische Überlieferung von den beiden Stadtgründern Romulus und Remus daraufhin untersucht, ob sie etwa in einem entsprechenden Verhältnis zu der Einrichtung des Konsulats stehe, und trotzdem kann deswegen an dem ursprünglichen Bestehen eines Königtums in Rom nicht gerüttelt werden. Auch der Umstand, daß die philistische Überlieferung doch verhältnismäßig alt ist, ändert nichts Wesentliches an der Sachlage. Andererseits darf aber natürlich auch nicht etwa aus der Thatsache, daß die Sufeten gern als *βασιλεῖς* bezeichnet werden, ein Grund für jene Annahme abgeleitet werden.

### Zweites Buch, zweites Kapitel.

4) S. 16—19. — Über die Quelle von Strabo 17, 3, 15 s. A. Vogel im *Philologus* 43 (1884), S. 413. — Daß die Zahl 700 000 gleich den römischen Censuszahlen politisch, nicht städtisch zu verstehen sein möge, vermutet Mommsen, *R. G.* 17, S. 502. Es seien also dabei, so meint er, alle Karthager gezählt, mochten sie nun in der Stadt oder in der Umgegend wohnen oder im unterthänigen Gebiet oder im Auslande sich aufhalten; solcher Abwesenden aber habe es natürlich eine große Zahl gegeben. Zugleich führt er dafür noch eine bezeugte Analogie von Gades an. Mag nun diese Auffassung viel Bestechendes haben, so steht ihr doch der Wortlaut bei Strabo entschieden entgegen, und diese einzige Unterlage aufzugeben erscheint weder rätlich noch notwendig. Andererseits will A. Daux, *recherches sur l'emplacement des emporia phéniciens*, Paris 1869, S. 138 ff. aus dem Flächenraum Karthagos im Vergleich mit demjenigen von Paris schliessen, daß erstere Stadt nur gegen 300 000 Einwohner gehabt haben könne, und zu einer ähnlichen Annahme gelangt J. Beloch, *d. Bevölkerung d. griech.-röm. Welt*, Leipzig 1886, S. 466 f. Wie bedenklich jedoch derartige Schlusfolgerungen an sich sind, darauf weist R. Pöhlmann, *d. Überbevölkerung d. antiken Großstädte*, Leipzig 1884, S. 22 mit Recht hin, und Daux wie Beloch stützen sich obendrein bei den ihrigen auf höchst ansehbare Voraussetzungen. Auf die mehrfach hervortretende, aber durch nichts begründete Meinung, daß die Häuser in Karthago gerade nur auf der Strecke zwischen Markt und Byrsa sechsstöckig gewesen seien und ebendeswegen bei Appian. *Lib.* 128 besonders hervorgehoben würden, ist oben S. 216 Rücksicht genommen, vgl. auch Pöhlmann S. 99 und, was das geringe Raumbedürfnis eines großen Teils der freien, vollends aber der unfreien Bevölkerung anlangt, S. 73. Daß aus der Zahl derer, die sich schliesslich mit Hasdrubal an P. Scipio ergaben, kein stichhaltiger Gegengrund gegen die Zahlangabe bei Strabo abgeleitet werden kann, leuchtet ohne große Mühe ein. — Italiker in Karthago: Polyb. 36, 7, 5, vgl. Appian. *Lib.* 92. u. *Zon.* 9, 26, p. 463 C, wobei allerdings auch nur an solche zu denken sein könnte, die vorübergehend in Geschäften anwesend waren. — Daß die als Geiseln in Italien internierten karthagischen Herrensöhne, wie vorauszusetzen, eine große Zahl von Sklaven zu ihrer persönlichen Bedienung bei sich hatten, wird bezeugt bei Liv. 32, 26. Dagegen läßt es sich für den

hier zu behandelnden Gesichtspunkt nicht ohne weiteres verwerten, wenn wir den älteren Hanno „den Großen“ (Bd. 1, S. 315) für seinen Aufstand 20 000 Sklaven zusammenbringen sehen; hier wird vor allem an solche zu denken sein, die draussen auf dem Lande beschäftigt waren. — Was die Inschriften anlangt, so könnten vielleicht CIS. 1, 1, Nr. 265—68 von Metöken herrühren. Die merkwürdige Inschrift Nr. 191 mit dem griechisch geschriebenen Namen der Weihenden läßt, wie der Herausgeber mit Recht bemerkt, eher auf eine Sklavin schliessen. Griechische Inschriften aus Tharros auf Sardinien, welche auf die Anwesenheit massaliotischer Insassen daselbst hinweisen, s. bei E. Pais, *la Sardegna prima del dominio romano*, Rom 1881, S. 55. — Weihinschriften von Sklaven, aus deren Inhalt ich jedoch nichts Wesentliches für den hier verfolgten Zweck abzuleiten vermag, s. CIS. 1, 1, Nr. 236. 318—20, von Tempelsklaven Nr. 247—56. Ob aus den rätselhaften Inschriften unter Nr. 269—93 — vgl. die Schlufsbemerkung des Herausgebers das. S. 364 und betreffs des Vorkommens auch in Hadrumetum Ph. Berger i. d. *Rev. archéol.*, 3. s., t. 14 (1889), S. 33 — irgend etwas hierher zu ziehen ist, bleibt abzuwarten. Einen Erklärungsversuch giebt G. Hoffmann i. d. *Abh. d. Gött. Ges. d. Wiss.* 36 (1890), S. 5. — Wieviel Thatsächliches dem bekannten Fragment des Ennius — 8, 10 bei Vahlen = 8, 5 bei L. Müller: *hostem qui feriet, mihi erit Karthaginiensis etc.* — zu Grunde liegt, wird sich nicht leicht sagen lassen. Jedenfalls ist die einschlägige Partie bei Liv. 21, 45, 6, der sie vor das Gefecht am Ticinus rückt, nur daher abgeleitet; Sil. It. 9, 209 f. hat sie für die Vorbereitungen zur Schlacht bei Cannä verwertet. — Dafs aus Justin 18, 5, 10. 17 kein wirklicher Gewinn für die Erkenntnis dessen zu ziehen ist, wie sich die Bevölkerung Karthagos zusammengesetzt hat, ergiebt sich aus der früher behandelten Natur der ganzen Erzählung, mag aber doch gegenüber Movers noch besonders hervorgehoben werden. — Hamilcar, *Καρχηδόσιος ἐὼν πρὸς πατρός, μητρόθεν δὲ Συρηκόσιος*, s. Herodot 7, 166, vgl. Bd. 1, S. 204. Über die in Spanien eingegangene Ehe Hasdrubals s. Diod. 25, 12; über diejenige Hannibals Liv. 24, 41, 7.

5) S. 19—27. — Über das hinaus, was oben aus Aristoteles angeführt ist, noch Einzelbeispiele für das Vorkommen von *δῆμος*, bez. *plebs* hier zusammenzustellen, wird kaum nötig sein. Auch werden viele von den betreffenden Stellen weiter unten bei der Behandlung des herrschenden Standes noch beigebracht werden. Ebenso gehören die Anführungen aus den Inschriften über das Vorkommen gewisser Gewerbe u. dgl. in andre Verbindung. — Aristot. *pol.* 8 [5], 12, p. 1316<sup>b</sup>: *ἐν Καρχηδόνη ἀριστοκρατουμένη* (s. Anm. 2) *χρηματίζονται καὶ οὕτω μεταβεβλήκασιν*. Bei Polyb. 6, 56, 1—5 handelt es sich um *χρηματισμός* in einer andern Richtung. — Die oben S. 12 ersichtlichen Äußerungen des Aristoteles werden ausschliesslich auf die Ausführung von Kolonien bezogen von Heeren, a. a. O., S. 42; Bötticher, *Gesch. d. Carth.*, S. 50; Movers 2, 1, S. 558 u. a. Einspruch gegen eine solche Verwendung derselben hatte schon Kluge, a. a. O., S. 191 ff. erhoben. Dafs der Periplus des Hanno nicht unbedingt hierher bezogen werden dürfe, ist Bd. 1, S. 240 dargelegt worden, wozu spanische Verhältnisse vgl. S. 168. Gegen eine von Mommsen, *R.G.* 17, S. 497 vertretene Auffassung, wonach heruntergekommene Mitglieder des Herrenstandes in die abhängigen Gemeinden ausgesandt worden seien, um sich dort als Schatzungsbeamte und Fronvögte wieder zu Vermögen zu bringen, weist Suse-

mihl<sup>2</sup>, Anm. 398 mit Recht darauf hin, daß sie zu den Worten des Aristoteles im Widerspruch steht. Und anderweitige Belege für ein solches Verfahren, das ja an sich manches Wahrscheinliche haben mag, besitzen wir nicht. — Den Worten bei Aristot. pol. 2, 11, p. 1273<sup>a</sup>, Z. 8: *ἂν δημογνωμονᾷσι πάντες* — das Fehlen des letzteren Worts in P<sup>2</sup> reicht zu seiner Verdächtigung nicht aus — giebt Susemihl<sup>2</sup>, Anm. 387 zweifellos die richtige Deutung, wieweil den von ihm beigefügten Verweisen auf Liv. 21, 3f. 9f. 23, 12f. im Hinblick auf die Natur der annalistischen Überlieferung, die diesen Stellen zu Grunde liegt, kein höherer Wert beigelegt werden kann. Wohl aber ist der Sprachgebrauch des Schriftstellers maßgebend. — Heeren S. 122 äußert die Meinung, Beispiele wie die oben aus Diod. 13, 43 und Polyb. 3, 33 angeführten seien am Ende doch mehr scheinbar, als wirklich, da sich aus dem bloßen Stillschweigen über den Demos nicht folgern lasse, daß diesem die betreffenden Angelegenheiten nicht doch auch vorgelegt worden seien; in der Zeit der Allgewalt des Senats möge das ja allerdings wenig mehr als eine bloße Form gewesen sein. Daß nun Fälle vorgekommen sein mögen, wo Vorlagen auch ohne das Vorhandensein der verfassungsmäßigen Notwendigkeit an den Demos gebracht worden sind, ist oben in anderem Zusammenhange bereits angedeutet worden; auch der Ansicht kann man beipflichten, daß die Vorlegung unter Umständen nur von formeller Bedeutung gewesen sein wird. Nur bieten gerade die von Heeren ins Auge gefassten Vorgänge, wenn man nicht willkürlich den Boden der Überlieferung verlassen will, keinen ausreichenden Anlaß zur Anknüpfung derartiger Schlußfolgerungen. — Die bekannte Befürwortung des Friedensschlusses durch Hannibal nach der Schlacht bei Zama verlegt Polyb. 15, 19 in die Gerusia, wie zwar nicht ohne weiteres wegen der Bezeichnung der Sache in § 2, wohl aber wegen § 9 angenommen werden zu müssen scheint, während bei Liv. 30, 37 und Appian. Lib. 55 eine allgemeine Bürgerversammlung der Schauplatz des Vorgangs ist. An sich wäre das eine so gut möglich, wie das andre; doch wird die Voraussetzung der Richtigkeit immer für Polybius gegen die annalistische Überlieferung sein, auch wenn nicht in Betracht zu ziehen wäre, daß in der letzteren leicht eine willkürliche Verschiebung der Thatsachen stattgefunden haben könnte. Betreffs Appian. Lib. 35 (Mitte) und 38 (z. A.) muß es zweifelhaft bleiben, ob an Verhandlungen in der verfassungsmäßigen Form zu denken ist, und Kap. 70 z. A. bietet wenigstens nur ein Schlussergebnis, ohne zugleich sicherzustellen, was vorangegangen ist. Das Auftreten des Malchus (Bd. 1, S. 161 f.), der in seinem Streit mit der Regierung nach erfochtenem Siege das Volk als Richter anruft, könnte als eine Anknüpfung an den besprochenen Grundsatz der Verfassung aufgestellt werden; immerhin handelt es sich dabei aber um außerordentliche Verhältnisse, und der Vorgang bleibt in seinen Einzelheiten unsicher. — Über den Anteil des Demos an den Wahlen vgl. neben Heeren S. 121 und Susemihl<sup>2</sup>, Anm. 392 auch O. Gilbert, Rom und Karthago u. s. w., Leipzig 1876, S. 112 ff. Daß auch schon bei Plato de rep. 8, 1, p. 544 D unter den *ἀνηται βασιλεῖαι* die karthagische Sufetenwürde zu verstehen sei, vermutet Newman gewiß mit Recht. Ausdrücklich wird die Mitwirkung des Demos erwähnt bei der Übertragung der Strategie in Libyen an Hamilcar Barca nach Beendigung des sogenannten Söldnerkriegs, Diod. 25, 8, und es liegt, wie O. Gilbert a. a. O. richtig betont, weder ein hinreichender Anlaß vor, dieses

Zeugnis überhaupt zu bezweifeln, noch dazu, eine Abweichung von dem geordneten Verfahren anzunehmen. Man wird es vielleicht auffällig finden, wenn ich gegen die unbedingte Heranziehung der auf den ersten Blick anscheinend völlig analogen Angabe bei Polyb. 1, 82, 5. 12 über die im Verlauf des Kriegs vorangegangene Ernennung Hamilcars zum Feldherrn selbst ein Bedenken erhebe; doch sei es gethan, um ganz sicher zu gehen. Der Ausdruck *οἱ πολῖται* nämlich (vgl. z. B. 36, 4, 8) muſs zwar nicht, aber könnte doch vielleicht — gleich dem anderwärts (15, 2) vorkommenden *οἱ πολιτευόμενοι* — nur auf die Regierenden zu beziehen sein. Ein Hinweis auf einen entsprechenden Sprachgebrauch in früheren Perioden unsres heimischen Städtewesens, wo „die Bürger“ so häufig geradezu nur den Rat bezeichnen, scheint zwar weitab von dem hier behandelten Gebiete zu führen, doch liefse sich auch sonst wohl zwischen den beiderseitigen Verhältnissen noch manche Ähnlichkeit finden. Wäre also diese Stelle vielleicht denjenigen zuzuzählen, denen sich nichts Unzweifelhaftes entnehmen läſst, und fiele demgemäſs unter denselben Gesichtspunkt, wie die oben im Text berührten, in denen allgemein *οἱ Καρχηδόνιοι* als die Beschliefsenden oder Wählenden genannt werden, so ist die Lage desto klarer bei Hannibals Ernennung im J. 221 v. Chr. Hierfür ist mit Recht immer Polyb. 3, 13, 4 als maßgebend betrachtet worden, wo obendrein auch der Gang der Sache erst an den Rat und dann an die allgemeine Bürgerversammlung angedeutet wird. Aus Appian. *Hisp.* 8 (*ἡ βουλὴ συνέθετο*) und *Zon.* 8, 21, p. 406 A (*ὑπὸ τῶν οἴκοι τελεῶν*) kann um so weniger eine besondere, davon abweichende Gestaltung der Sache in der römisch-annalistischen Überlieferung erschlossen werden, als Appian. *Hann.* 3 selbst bietet: *καὶ ὁ δῆμος . . . ἀντὶ τὴν στρατηγίαν ἐπεψήφισεν* (vgl. *Diod.* 25, 15: *Ἄννιβαν στρατηγὸν ἐχειροτόνησαν*, was freilich für sich allein nicht viel besagen will). Die Fassung der Sache an den beiden ersteren Stellen wird also nur den Autoren selbst zuzuschreiben sein und könnte sogar zugleich als Beleg dafür dienen, daſs wirklich ein Vorbeschluss des Rats notwendig war. *Liv.* 21, 3, 1 harrt noch der sicheren Heilung. Nur von einem Ratsbeschluss ist bei Ernennung von Feldherren ausdrücklich die Rede bei *Diod.* 13, 43 (vgl. *Bd.* 1, S. 256 f.). 20, 10 (ebd. S. 372; *Kluge* S. 31 will darin ganz ungerechtfertigter Weise gerade ein unmittelbares Zeugnis für die Beteiligung des Demos finden) und *Appian.* *Lib.* 93. Hinsichtlich der Beachtung der Stimmung beim Heere vgl. *Polyb.* 1, 82 (*Hamilcar Barcas* im Söldnerkriege), *Diod.* 25, 12 (*Hasdrubal* in Spanien; der Ausdruck *ὑπὸ τοῦ λαοῦ* ist von jeher in dieser Richtung gedeutet worden) und namentlich die bekannten Stellen über Hannibals Erhebung: *Polyb.* 3, 13, vgl. *Liv.* 21, 3. *Cornel.* *Hann.* 3. *Appian.* *Hisp.* 8; *Hann.* 3. *Zon.* 8, 21, p. 405/6 und *W. Ihne*, *R. G.* 2, S. 126. — Aus den Inschriften, auf denen *קרתהרשה* עב erscheint (*CIS.* 1, 1, Nr. 269—71. 290. 291, bez. עב allein Nr. 272), läſst sich für den hier verfolgten Zweck nichts entnehmen. — Immerhin nicht zu unterschätzender Einfluss der Popolanen in Venedig, wo sie doch grundsätzlich von jedem Anteil an der Staatsgewalt ausgeschlossen sind, schon durch die Besetzung der *Segretaria*, der dauernden Unterbeamten, aus ihrer Mitte: *Ranke*, a. a. O., S. 59. Rückwirkung eines groſsen Sterbens und zugleich der Thatsache, daſs die Nobili sich im wesentlichen vom Handel ab- und der Erwerbung von Landbesitz zugewandt haben, auf die Festigkeit der inneren Verhältnisse: ebenda



S. 66. Hatte etwa in Karthago der erste Krieg gegen Rom besonders empfindliche Lücken in den herrschenden Stand gerissen, und war auch dies eine Ursache der Verschiebung des Machtverhältnisses zu Gunsten des Demos geworden?

6) S. 27—35. — Liv. 21, 50, 5: unter den 1700 Gefangenen aus dem Seegefecht vor Lilybäum im J. 218 v. Chr. sind „tres nobiles Carthaginiensium“; 51, 2: die Gefangenen „praeter insignes nobilitate viros“ werden in die Sklaverei verkauft; 23, 41, 1: in Sardinien werden außer dem Anführer Hasdrubal zwei „nobiles Carthaginienses“ gefangen, einer davon „ex gente Barcina“; Polyb. 11, 3, 3 im Anschluß an die allgemeine Verlustangabe in der Schlacht am Metaurus: *ἔάλωσαν δὲ ζωγρία τινὲς τῶν ἐνδόξων Καρχηδονίων, οἱ δὲ λοιποὶ κατεφθάρησαν*; Liv. 30, 6, 8 bei dem Lagerüberfall in Africa: *capta supra V milia, multi Carthaginiensium nobiles, undecim senatores* (annalistische Angabe); Appian. Lib. 73: unter den Entkommenen nach der Einschließung und dem Überfall durch Massinissa sind *Ἀσδροῦβας τε ὁ στρατηγὸς καὶ ἑτεροὶ τῶν ἐπιφανῶν*; Zon. 9, 30, p. 469 D: nach der Zerstörung Karthagos bleiben die meisten Gefangenen bis an den Tod im Gefängnis, einige werden verkauft *πλὴν τῶν πάντων πρώτων*, diese letzteren nebst den — vor der römischen Landung in Africa — gestellten Geiseln (Polyb. 36, 4, 6. 5, 7, vgl. Liv. per. 49. App. Lib. 76. Diod. 32, 6, 1), sowie Hasdrubal und Bithias werden an verschiedenen Orten Italiens bis an ihren Tod in freier Haft gehalten (im einzelnen etwas anders behandelt, aber doch in dem hier fraglichen Gesichtspunkte damit zusammentreffend Oros. 4, 23, 7). Die Stellen, wo nur Ratsmitglieder als solche im Felde neben den Feldherren erwähnt werden, gehören in andere Verbindung. — הרב in der oben bezeichneten Verwendung s. CIS. 1, 1, Nr. 229—37. 372—74 (375?) und daselbst zu Nr. 372 die Bemerkung über die von de Vogüé und Euting mit dem Hinweis auf Gen. 25, 23 vertretene Deutung als „natu maior, senior“. Vater und Sohn zugleich tragen die Bezeichnung auf Nr. 229 [und 373]. Selbstverständlich steht die Deutung als „Vorsteher, princeps“ oder dem entsprechend in allen den Fällen fest, wo noch ein Wort davon abhängt: so auf der karthagischen Inschrift Nr. 244 רב[ב] כהן; ferner Nr. 64 (Citium) רב הרש, Nr. 86 A, 14 (desgl.) רב ספרם, Nr. 119 (Piräus) רב כהנים, und eventuell würden hier auch aus Karthago noch Nr. 260 und 377 in Betracht kommen. Nur geht es durchaus nicht an, beide Fälle unter einen Gesichtspunkt zu stellen, wie dies Movers 2, 1, S. 496 f. (vergl. AE. S. 341) that, der das damals bekannte Material zuerst zur Behandlung dieser Fragen heranzog. Besonders für sich steht auch der Fall, wo das Wort — in abgekürzter Form — als ehrende Bezeichnung den Namen von Würdenträgern vorausgeschickt wird oder zu werden scheint: Nr. 170, 1, karthagische Sufeten betr., vgl. 165, 1, bez. S. 227 f. 260, und das Vorkommen auf der Inschrift von Gaulos Nr. 132, 4. Erwähnt sei wenigstens, daß aus Nr. 1, 11 (Byblus) und Nr. 3, 4. 6. 10. 11. 20. 22 (Sidon, Eschmunazarinschrift) für den hier verfolgten Zweck nichts abgeleitet werden kann; und Nr. 165, 16 würde, auch wenn die Lesung sicherer wäre, vollends in andere Verbindung gehören. Über die Herkunft dieser Inschrift, der bekannten von Marseille, vgl. die Ausführungen CIS. 1, 1, S. 219 ff. — Verschiebung des Sinns im Ausdrucke Aristokratie: vgl. u. a. Oncken 2, S. 229 ff. *Ἀριστινδην*, für sich allein sowohl, wie in der bekannten Gegenüberstellung mit *πλουτινδην*, bezieht sich keineswegs einfach auf Zugehörigkeit zu einem Geburtsadel, wie dies neuer-

dings wieder z. B. zu Aristot. de rep. Ath. 1 und 3 behauptet worden ist. Sonst würden die Begriffe nicht, wie es der Abwechslung halber geschieht, anderwärts mit Verwendung der Substantiva ἀρετή und πλοῦτος umschrieben werden. — Über die Stellung der 300 Geiseln an Rom s. die kurz zuvor angeführten Stellen; über das Menschenopfer Diod 20, 14. — Von einer Zusammenstellung aller der Stellen, an welchen Mitglieder der herrschenden Klasse als solche bezeichnet werden, kann hier um so eher abgesehen werden, als ja doch alle einigermassen bedeutsamen im Zusammenhang mit der Behandlung gewisser einzelner Fragen teils schon angeführt sind, teils noch anzuführen sein werden. Zumeist finden sie sich auch bei Movers 2, 1, S. 488ff. vereinigt, ja er zieht sogar hie und da solche ohne irgendwelchen originalen Wert heran. Bemerkenswert ist die Bevorzugung des einen oder anderen Ausdrucks bei einzelnen Schriftstellern. Wenn Cato (orig. fr. 80 P. = Serv. ad Aen. 4, 682) und Cicero (de rep. 2, 23, 41 f.) sich der Bezeichnung „optimates“ bedienen, so kann daraus, wie wir glauben, kein ausschlaggebender Beweisgrund zur Entscheidung der Streitfrage gegen Movers abgeleitet werden. Denn es ist kaum abzusehen, wie sie sich von ihrem Standpunkte aus überhaupt anders hätten ausdrücken sollen, auch wenn die karthagischen Verhältnisse so geordnet waren, wie es Movers annimmt. Dem Römer jener Zeiten stand dafür gar nicht wohl eine andere Anschauungs- und Ausdrucksweise zur Verfügung. Dafs „Senatoren“ und Plebs für sich je besondere Bäder hatten (Valer. Max. 9, 5, ext. 4), ist auch als ein Zeichen des scharfen Unterschieds zwischen beiden Klassen zu betrachten und ist mehrfach betont worden; Mommsen 1<sup>7</sup>, S. 496 verschiebt den Sachverhalt allerdings etwas, indem er für die Senatoren die „Richter“ einsetzt. Wir werden nicht blofs an die amtierenden Senatoren zu denken haben, zu denen ja auch dieses Kollegium der Richter gehörte, sondern überhaupt an alle Mitglieder des herrschenden Standes, — zwei Begriffe, die sich ja nach der von uns angenommenen Auffassung von Movers in noch ganz anderem Sinne decken, als dies nach der anderen der Fall sein würde. — Nachdem sich in der Grundfrage, ob Patriciat oder Nobilität anzunehmen sei, Heeren S. 116ff. im letzteren Sinne ausgesprochen hatte, hat diese Auffassung bis auf die neueste Zeit wohl allgemein — ausgenommen Movers — entweder ausdrückliche Annahme oder stillschweigende Anerkennung gefunden. Und doch bringt Heeren für sie eigentlich blofs allgemeine Wahrscheinlichkeitsgründe bei und meint von der anderen nur, sie lasse sich nicht beweisen, was eben im Hinblick auf den neuen Weg der Betrachtung, den Movers gezeigt hat, zu bezweifeln ist. Keine zwingende Kraft hat der von U. Becker (Art. Carthago bei Ersch und Gruber, Allg. Enc., Sekt. 1, Tl. 21, S. 88) hervorgehobene Grund: an einen eigentlichen Adel (Geburtsadel) könne nicht wohl gedacht werden, weil keine Stammesverschiedenheit vorhanden gewesen sei. Eine Abschließung der herrschenden Klasse nach unten hin kann auch bei vorhandener Stammesgleichheit der Bürgerschaft recht wohl an irgendwelchem Punkte der Entwicklung erfolgt sein. — Die Auffassung der Syssitien als politischer Klubs wird hauptsächlich vertreten durch Heeren S. 132f., Kluge S. 36ff., vgl. 222 — hier am wenigsten glücklich u. a. verbunden mit dem Versuch einer Unterscheidung zwischen ἐταιρεία und ἐταιρία und mit dem Gedanken an Mahlzeiten, zu denen „Optimaten“ behufs Beeinflussung der Wahlen die Plebejer herangezogen hätten — und Körner S. 36f.

Mommsen, R.G. 17, S. 496 denkt vermutungsweise an oligarchisch geleitete Zünfte; nur deutet die Überlieferung gar zu wenig nach dieser Richtung hin. Drapeyron S. 11 vertritt eine ähnliche Ansicht, zieht aber obendrein noch Dinge herein, die entschieden nicht dazu gehören, wie z. B. die angeblichen nächtlichen Versammlungen. Doch sind diese schliesslich nur aus den durch besondere Verhältnisse bedingten Vorgängen bei der Anwesenheit des Ariston zu Karthago in Verbindung mit den Berichten bei Liv. 41, 22. 42, 24 abgeleitet, und der als Zeugnis für sie vielfach angeführten Stelle aus Theodoros Metochites kann kein selbständiger Wert beigelegt werden. Movers 2, 1, S. 493 ff., der dieser Auffassung entschieden entgegentrat, ist ja im einzelnen mehrfach zu weit gegangen. Susemihl<sup>2</sup>, Anm. 378 ist, indem er Movers in der Hauptsache beistimmte, dem Richtigen wohl am nächsten gekommen. Bourgeois S. 333 f. steht gleichfalls auf dieser Seite, sucht aber dabei eine Beziehung zu den Pentarchien herzustellen, für die sich keinerlei Nachweis beibringen läßt. — Aristons Sendung: Liv. 34, 61, vgl. Justin. 31, 4. Appian. Syr. 8. — J. Bender, de primariis optimatum Karthaginensium gentibus, Braunsberg (Progr.) 1850, läßt sich nicht auf die Frage nach dem Wesen der karthagischen Aristokratie ein, sondern sucht nur verwandtschaftliche Zusammenhänge zwischen hervorragenden Persönlichkeiten derselben nachzuweisen, zum Teil freilich mit Benutzung äusserst bedenklichen Materials, wie z. B. der Phantasiegebilde des Silius Italicus. Stellenweise war ihm allerdings auch schon Movers auf diesem Wege vorangegangen, z. B. Phön. 2, 1, S. 500 f., Anm. 56 und 57 zu Anfang. — Alte und neue Geschlechter unter dem herrschenden Stand in Venedig, langdauernde Rivalität zwischen ihnen, Beziehungen der alten zur Volksmenge, s. Ranke S. 38. 78 f. Zusammenschmelzen der edlen Geschlechter und wiederholte Ergänzungen derselben, rechtliche Gleichheit aller Nobili, dabei aber doch ganz bedeutende Unterschiede des Vermögens und damit des Einflusses, sodafs die grofse Mehrzahl blutarm war und zum guten Teil vom Stimmenhandel lebte, die oberen Ämter aber sich thatsächlich in den Händen weniger Familien befanden, s. Roscher, Politik<sup>2</sup>, S. 145. 149. — Ob unter dem hier behandelten Gesichtspunkt auch Inschriften zu verwerten sind, auf denen die Abstammung des Weihenden besonders weit rückwärts angegeben wird — z. B. ClS. 1, 2, Nr. 626. 651. 660. vgl. 1, Nr. 234; Angabe bis ins vierte Glied ist ziemlich häufig —, vermag ich nicht zu sagen.

### Zweites Buch, drittes Kapitel.

7) S. 36—47. — Der Versuch, die Behörde der Hundertundviermänner von derjenigen der Hundertmänner zu trennen, stammt von Kluge her (Aristot. de pol. Carth., S. 48 ff., vgl. 102 ff.) und hat, zumal da Heeren in der 4. Auflage seiner Ideen u. s. w. (S. 122 ff., vgl. 141) dieser Anschauung beitrug, in der Behandlung der einschlägigen Fragen mancherlei Verwirrung angerichtet. Danach wäre ein Rat (*σύγκλητος*) von mehreren hundert Mitgliedern anzunehmen; dieser hätte in der ältesten Zeit die einzige Körperschaft dieser Art gebildet und in Gemeinschaft mit den Sufeten, sowie gegebenen Falls unter Mitwirkung des Demos die Gesetzgebung ausgeübt und die Regierung geführt. Als engerer, leitender Ausschufs aus ihm und zugleich als Staatsgerichtshof in dem bei

Justin. 19, 2 bezeichneten Sinne wäre um die Mitte des 5. Jahrhunderts v. Chr. die aus 100 Mitgliedern bestehende, auch dem „iudicum ordo“ bei Liv. 33, 46 gleichzusetzende Gerusia errichtet worden; dagegen habe der aus der ältesten Zeit herstammenden Behörde der Hundertundviermänner die Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit zugestanden. Dies die Auffassung Kluges. Aber die Unzulässigkeit jener Trennung der Hundertmänner von den Hundertundvier erhellt eigentlich schon, wenn man ohne Voreingenommenheit die überaus künstliche und gewundene Darlegung liest, die Kluge als Beweis dafür angesehen wissen möchte. Was positiv gegen sie vorzubringen ist, findet sich bei W. Bötticher, *Gesch. d. Carth.*, S. 479f., G. Wolff, *de princip. reip. Carth. magistr.*, S. 8f. 24f., W. Körner, *de rep. Carth.*, S. 26ff. und Susemihl<sup>2</sup>, Anm. 379 ausgeführt; nur macht letzterer gleich zu Anfang seiner Darlegung ein zu weitgehendes Zugeständnis an eine gänzlich unbewiesene, übrigens auch in einem Punkte nicht ganz zutreffend wiedergegebene Hypothese von Movers. Dafür, daß Körperschaften, deren Mitgliederzahl etwas über eine runde Zahl hinausgeht, leicht nach der letzteren benannt werden, hätten als Beispiele vor allem die römischen Centumvirn angeführt werden können (vgl. Festus, *epit.* p. 54); für attische Verhältnisse vgl. die von R. Schöll i. d. *Jen. Lit.-Z.* 1874, S. 476 und G. Gilbert, *Handb. d. griech. Staatsaltertümer* 1, 2. Aufl., Leipzig 1893, S. 441 nachgewiesenen Analogien. Vor allem interessant ist die erst durch Aristot. *de rep. Ath.* 4, 3 bekannt gewordene Mitgliederzahl (401) des athenischen Rats zur Zeit des Drakon.

Ein Überblick über die anderweitigen Kombinationen, die hinsichtlich der hier in Frage kommenden Körperschaften versucht worden sind, dürfte wohl am Platze sein. Die kaleidoskopartige Mannigfaltigkeit derselben mag zwar auf den ersten Blick nicht gerade geeignet erscheinen, viel Vertrauen auf die Möglichkeit der Gewinnung eines annähernd sichern Ergebnisses in der ganzen Angelegenheit aufkommen zu lassen. Doch erscheint uns eine solche Hoffnung berechtigt, wenn nur, wie es oben im Text versucht wurde, einige wichtige Punkte fest im Auge behalten werden, wie aufser der Identität der 104 und 100 namentlich die richtige Deutung von Liv. 30, 16, 3. Auf diese Weise werden z. B. ohne weiteres die Aufstellungen Göttlings (*Ausg. d. Pol.*, Exkurs 3, S. 485) hinfällig. Er setzt nämlich zwar die Gerusia richtig auf 30 Mitglieder an, faßt aber ebenso ihren Ursprung wie ihren Wirkungskreis unrichtig auf, indem er von ihr nur die auswärtige Politik geleitet werden läßt, während er Synkletos, Hundertmänner und Hundertviermänner als eine und dieselbe Behörde betrachtet und dieser die Verwaltung der inneren Angelegenheiten, sowie die Ausübung der Gerichtsbarkeit in jeder Beziehung zuweist. Entsprechend verhält es sich mit den Vermutungen U. Beckers (*Carthago*, bei Ersch u. Gruber, A. E., Sekt. 1, Tl. 21, S. 88f.), der einen sehr zahlreichen großen Rat (*σύγκλητος*), ferner als Ausschufs aus diesem eine immer noch mehr als hundert Mitglieder starke Gerusia, endlich als Ausschufs aus dieser wieder den Staatsgerichtshof der 100 annimmt, welcher letztere übrigens durch die Barchiden seine Bedeutung verloren habe. Die 104 trennt er nach Kluges Vorgang davon, bezieht aber wieder im Unterschied von Kluge das, was bei Liv. 33, 46 über den „ordo iudicum“ und dessen Sturz durch Hannibal zu finden ist, auf diese Behörde der 104, die ihre ursprüngliche Befugnis als Gerichtshof für

bürgerliche Rechtspflege auch auf das politische Gebiet ausgedehnt und ihre Amtsdauer auf Lebenszeit verlängert habe. Bötticher S. 48 ff. ist in der Hauptsache der von Heeren in den früheren Auflagen seiner Ideen u. s. w. vertretenen Ansicht gefolgt. Hier war ebenso mit Recht die Identität der 104 und 100 angenommen, wie ihr Wirkungskreis im wesentlichen richtig bestimmt, desgleichen das Verhältnis von Synkletos und Gerusia zu einander und ihre Aufgabe. Bötticher schloß im Hinblick auf Polyb. 36, 4, 6 sogar schon darauf, daß beide letztere zusammen 300 Mitglieder gehabt haben möchten, verfolgte nur den Gesichtspunkt nicht weit genug. Dagegen hat er sich, was die Mitgliederzahl der Gerusia anlangt, durch eine unrichtige Erklärung von Liv. 30, 16, 3 leiten lassen und glaubt sie auf eine ziemliche Höhe, vielleicht sogar mehr als 100, hinaufrücken zu müssen. Auf der gleichen Bahn bewegen sich Wolff S. 8 ff. und Körner S. 18 ff., leider beide ohne dabei Rücksicht auf die inzwischen erschienenen Untersuchungen von Movers zu nehmen. Zu dem, was an der Auffassung von Heeren-Bötticher richtig ist, geben sie manche schätzenswerte weitere Ausführung; dem Hinweis auf die Zahl 300 folgen sie aber beiderseits nicht weiter und suchen zur Unterstützung der irrigen Erklärung von Liv. 30, 16, 3 mit Unrecht auch noch Polyb. 1, 87, 3 zu verwenden. In den wesentlichsten Punkten von Kluge und Heeren<sup>4</sup> abhängig zeigt sich die Darstellung von E. Hennebert, *histoire d' Annibal*, Bd. 1, Paris 1870, S. 158 ff. (vgl. 183. 222), die übrigens weiterhin wohl unberücksichtigt bleiben darf, da sie auf einer gänzlich unkritischen Verwendung des vorliegenden Materials beruht und mehrfach auf bloße Phantasiegebilde hinauskommt. Die auf Kluge zurückgehende irriige Annahme einer besonderen Körperschaft des Namens *συνέδριον* vertreten auch Drapeyron und Bourgeois. Dabei vereinigen sich beide in der Ansicht, daß die *σίγκλητος* eine jüngere, erst in der Zeit nach Aristoteles geschaffene Einrichtung sei; darüber hinaus freilich gehen ihre Meinungen wieder stark auseinander. Den an sich richtigen Gedanken, daß zunächst vor allem ins Auge gefaßt sein will, was Aristoteles und was Polybios bezeugt, verwertet Drapeyron in fehlerhafter Einseitigkeit, indem er förmlich zwei gesonderte Bilder neben einander stellt und darauf eine Entwicklungsgeschichte der karthagischen Verfassung begründen will. Nur zieht er das Material dazu weder vollständig noch folgerichtig genug heran. So wird denn auch die Bedeutung des von ihm angenommenen Wendepunktes — der Staatsreform des Hannibal — wieder ins Ungewisse gerückt, zumal da er gleich Bourgeois eine der vielen möglichen Vermutungen über die dunkelste unter allen fraglichen Körperschaften, die Pentarchien, von vornherein als sicher annimmt und ihr einen wesentlichen Einfluß auf die Gestaltung seiner Auffassung einräumt, anstatt umgekehrt von dem verhältnismäßig Sicherem zu ihrer Bestimmung überzugehen. Im übrigen bestimmt er die Behörde der 104 (oder 100) richtig, hätte allerdings dabei nicht wieder auf die Annahme zurückkommen sollen, daß die kürzere Bezeichnung wohl nur auf handschriftliche Verderbnis zurückgehe. Auf den Wirkungskreis der Gerusia, die er als einen Rat der Alten von Anfang an bestehen läßt, geht er nicht näher ein, spricht sich auch nicht darüber aus, in welcher Weise derselbe durch die angebliche spätere Einrichtung der Synkletos beträchtlich eingeschränkt worden sein solle. Aber er betrachtet die Gerusia wenigstens richtig als die engere Versammlung gegenüber der Synkletos, wäh-

rend Bourgeois (S. 341) unbegreiflicher Weise gerade mit Berufung auf Liv. 30, 16, 3 dieses Verhältnis umkehren will. Auf der von Movers gegebenen Grundlage hat F. Susemihl weitergebaut — über die Senate siehe besonders Anm. 382 — nicht ohne scharfe, aber berechtigte Kritik gegenüber manchen Einzelheiten. Der kurze Überblick über die einschlagenden Verhältnisse bei W. Ihne, R. G. 2. S. 12 ff. bietet meist recht Verständiges. Die entsprechenden Ausführungen Th. Mommsens, R. G. 17, S. 494 f. ergeben, wenn auch in manchen Punkten Widerspruch gegen sie zu erheben ist, doch für die Sache im ganzen reichen Gewinn.

Liv. 26, 51, 2 erwähnt bei der Einnahme von Neukarthago nur 15 gefangene Senatoren, doch bedeutet dies gegenüber Polyb. 10, 18, 1 keinen sachlichen Unterschied, sondern kommt nur für die Beurteilung der Arbeitsmethode des Livius in Betracht. — Die Ansicht, daß *συνέδριον* als Benennung der zur Gesamtsitzung vereinigten *γερουσία* und *σύγκλητος* aufzufassen sei, ist zuerst von Kluge S. 108 f. aufgestellt worden und hat mehrfach Anklang gefunden. Daß nun solche Gesamtsitzungen stattgefunden haben müssen, würde im Hinblick auf das Verhältnis beider Körperschaften zu einander auch dann vorauszusetzen sein, wenn nicht Liv. 30, 16, 3 unmittelbar dafür zeugte. Von ihnen aus wird dann auch wohl unter der von Aristoteles bezeichneten Voraussetzung die etwaige Verweisung der Sache an die große Bürgerversammlung erfolgt sein. Aber irgendwelches durchgeführte Beispiel für diesen Geschäftsgang besitzen wir nicht. Denn in der oft dafür angeführten Stelle bei Diod. 14, 47, 1. 2 (*Διονύσιος . . ἐξέπεμψεν εἰς Καρχηδόνα κήρυκα, δὸς ἐπιστολὴν πρὸς τὴν γερουσίαν . . οὗτος μὲν οὖν . . πλείσας εἰς Λιβύην τὴν ἐπιστολὴν ἀπέδωκε τῇ γερουσίᾳ. ἧς ἀναγνωσθεῖσης ἔν τε τῇ συγκλήτῳ καὶ μετὰ ταῦτ' ἐν τῷ δήμῳ συνέβη τοὺς Καρχηδονίους οὐ μετρίως ἀγωνιᾶν περὶ τοῦ πολέμου κτλ.*) handelt es sich betreffs der Ausdrücke *γερουσία* und *σύγκλητος* unzweideutig nur um einen entsprechenden, sachlich bedeutungslosen Wechsel, wie wir ihn in anderer Hinsicht alsbald festzustellen haben werden. Ferner darf selbstverständlich keine von den Stellen, wo *συνέδριον* allein vorkommt, zur Bestimmung des Sinnes herangezogen werden, wie dies doch mit Polyb. 1, 31, 8 und namentlich 3, 33, 1—4 (vgl. 3, 8, 4. 36, 3, 7 u. a. m.) geschehen ist. Am wenigsten dürfen zur Rechtfertigung eines solchen Verfahrens Annahmen benutzt werden, wie z. B., daß die Wichtigkeit der betreffenden Verhandlungsgegenstände dafür zu sprechen scheine, oder daß einem Sufeten der Vorsitz nur in der Gesamtsitzung beider Ratsabteilungen zugestanden habe. Somit bleibt von dem gesamten Material, das für jene Auffassung angeführt zu werden pflegt, nur noch übrig Diod. 20, 59, 1: *μετὰ δὲ ταῦτα τῆς γερουσίας ἐν Καρχηδόνι βουλευσαμένης ἔδοξε τοῖς συνέδροις τρία στρατόπεδα ποιήσαντας ἐκ τῆς πόλεως ἐκπέμψαι κτλ.*, außerdem die von den Vertretern jener Ansicht übersehene Stelle Diod. 25, 16: *ὁ πρεσβύτατος τῶν ἐκ τῆς Ῥώμης ἐκπεμφθέντων πρεσβευτῶν ἐν τῷ συνέδριῳ τῶν Καρχηδονίων δείξας τῇ γερουσίᾳ τὸν κόλπον ἔφησε κτλ.*, letztere bezüglich auf die berühmte Senatssitzung im J. 218, in welcher der Krieg erklärt ward (Polyb. 3, 33). Wer sich aber durch einen Blick auf die Konstruktion der betreffenden Sätze nicht hinreichend aufgeklärt darüber findet, welche Bewandnis es hier mit dem Wechsel im Ausdruck hat, kann dies zum Überflus aus Stellen ersehen, wie z. B. Diod. 26, 14, 1. 31, 23. 34/35, 25, 1. 33, 1. 3. 4. 37, 2, 5. 38/39, 3. 40, 1, 1, — nur daß

eben an diesen Stellen, wo es sich um römische, bez. italische Verhältnisse handelt, die Ausdrücke *σύγκλητος* und *συγκλητικοί* die Stellung neben *συνέδριον* und *σύνεδροι* einnehmen, wie 20, 59, 1 und 25, 16 *γερουσία*. Auch Polybius — um die Sache nicht noch weiter zu verfolgen — verfährt auf diesem Gebiet ganz entsprechend, vgl. z. B. 33, 7, 3 (*ὧν καὶ παρελθόντων εἰς τὴν σύγκλητον ἔδοξε τῶ συνέδριῳ*). 14. 35, 2, 15. 3, 1. 36, 4, 4. Zum Schlufs sei noch erwähnt, dafs Kluge als gleichbedeutend mit *συνέδριον* auch *τὸ γερόντιον* ansehen möchte, einen Ausdruck, dessen sich Polybius mit Bezug auf karthagische Verhältnisse allerdings nicht „zuweilen“, sondern nur an der einen Stelle 6, 51, 2, die auch Kluge anführt, bedient. Die Frage, ob nicht vielmehr *τὸ γερωντικόν* zu lesen sei, ist für den hier verfolgten Zweck gleichgültig. Jedenfalls aber erhellt ohne weiteres, dafs hier gar nicht von einer bestimmten Behörde oder Versammlung die Rede sein soll, sondern von dem einen der drei Hauptfaktoren im Staate, dem im Senat vertretenen aristokratischen Element, demselben, das Cic. de rep. 2, 23 in seiner Art mit dem Ausdruck „genus optimas“ bezeichnet. — Welche Ausdrücke Polybius selbst an der von Liv. 30, 16, 3 übertragenen Stelle gebraucht haben mag, mufs dahingestellt bleiben. Am ehesten dürfen wir vielleicht annehmen, dafs den „XXX seniorum principes“ ein *τριάκοντα τοὺς ἐπιφανεστάτους τῶν γερόντων* oder etwas dem Ähnliches zu Grunde liegt, und dafs sich daran ein erklärender Zusatz angeschlossen hat, den Livius mit den Worten „id erat sanctius . . . regendum vis“ übersetzte. Der Umstand, dafs man dann zugleich annehmen müfste, *γέροντες* sei für den Gesamtrat, also für *γερουσία* und *σύγκλητος* in ihrer Vereinigung verwendet gewesen, würde keine Schwierigkeit bieten. Der Vorgang fiele unter dieselbe Betrachtung, wie alle diejenigen Fälle, wo jene beiden Ausdrücke nicht in unmittelbarer Gegenüberstellung gebraucht und damit von vornherein als Kunstausdrücke gekennzeichnet werden. Jedenfalls fällt sicher unter diesen Gesichtspunkt Liv. 34, 61, 15, wo deutlich der Rat als Ganzes, nicht die Gerusia allein gemeint ist. Hier hat wenigstens der Ausdruck in der gleichfalls verlorenen polybianischen Stelle, den Livius abermals mit „seniores“ wiedergibt und in seiner Art durch ein von sich aus hinzugefügtes „ita senatum vocabant“ zu erklären für angebracht hält, gewifs *γέροντες* gelautet. Gerade aus dieser Stelle des Livius hätte aber wieder, wenn es deren noch bedürfte, ein Beweismittel dafür hergeleitet werden können, dafs auch 30, 16, 3 die Bezeichnung „seniores“ sich auf den Gesamtrat bezieht, nicht aber so zu deuten ist, wie dies Kluge und andere gethan haben. — Über die Herleitung von Liv. 30, 36 aus Polybius urteilt richtig K. Lehmann, Jahrb. f. klass. Philol., Suppl.-Bd. 21 (1894), S. 603 f., und daran ist auch gegenüber den Ausführungen von W. Soltau, Livius' Quellen i. d. 3. Dekade, Berlin 1894, S. 38 ff. festzuhalten. — Die Gesandtschaften insgesamt, welche im Lager der Konsuln bei Utica erschienen, sind bei Zon. 9, 26, p. 463 B, dessen Bericht auch sonst in Einzelheiten an Verwirrung leidet, durch ein vorausgeschicktes *καὶ στρατοπεδευσάμενοι τὰ τέλη τῶν Κ. μετεπέμψαντο* gekennzeichnet. Entsprechend heifst es betreffs der letzten unter diesen Gesandtschaften bei Flor. 1, 31, 8: *tum evocatis principibus, si salvi esse vellent, ut migrarent finibus imperavit*. Dafs aber diese Bezeichnung der Sache wenigstens in einer Hinsicht das Richtigere trifft, lehrt Polyb. 36, 6, 3, wonach

die erste Gesandtschaft auf die Nachricht von der Landung der Konsuln von Karthago aus mit der Anfrage nach ihrem Begehre u. s. w. geschickt wird, ohne daß übrigens in den unter dieser Nummer zusammengestellten Excerpten etwas Weiteres über Zahl oder Charakter dieser „Gesandten“ oder derjenigen, welche die Waffen übergeben, verlautet. Dem entspricht durchgängig, was bei Diod. 32, 6, 2 über den Gegenstand erhalten ist, und in ersterer Hinsicht auch App. Lib. 78 z. A. Wenn es betreffs der zur Entgegennahme der letzten Forderung entbotenen Gesandtschaft, in der wir nach dem bei Diod. a. a. O. erhaltenen Material die Gerusia erblicken, gerade bei diesem am Schlufs des Excerptes (§ 4) heifst: *καὶ τῇ γερουσίᾳ ἀπήγγειλαν τὰ προστεταγμένα*, so wird nach dem früher Festgestellten darin kein Hindernis für unsere Annahme gefunden werden können; ebensowenig in der entsprechenden Wendung bei Appian. Lib. 91. Die Einzelangaben des letzteren (K. 78—91) über die Gesandtschaften, bez. über die Begleitung der auszuliefernden Waffen, ergeben keinen greifbaren Gewinn, da sich nicht hinreichend feststellen läßt, was aus Polybius entnommen und was eigene Ausmalung des Appian ist. Wie weit er darin gelegentlich ging, zeigt ja z. B. K. 77, verglichen mit Polyb. 36, 5, 7. Höchstens würde Diod. 32, 6, 2. 4 als Unterlage für die Vermutung benutzt werden können, daß es sich von dem an letzterer Stelle bezeichneten Augenblicke an (. . . *καὶ τῇ γερουσίᾳ ἀπήγγειλαν τὰ προστεταγμένα*) um eine Gesamtsitzung des ganzen Rats handelt. — Über die — sachlich übrigens unerhebliche — Unzulässigkeit der Heranziehung von Diod. 14, 47, 2 zur Verstärkung des Nachweises dafür, daß *γερουσία* und *σύγκλητος* schon vor Aristoteles bestanden haben, s. oben, bez. Susemihl<sup>2</sup>, Bd. 2, S. 98 Anm.

Für den Geschäftsbereich des Rats seien aufer den schon oben S. 21 ff. und S. 37 ff. benutzten Stellen noch die folgenden angeführt: Justin. 21, 4, 5 Aufwandsgesetz, um den Versuch des Hanno zur Erwerbung der Alleinherrschaft zu durchkreuzen (vgl. Bd. 1, S. 315); Justin. 20, 5, 12 Verbot der Beschäftigung mit der griechischen Sprache (vgl. Bd. 1, S. 312 f.); Diod. 27, 11, vgl. Appian. Lib. 34 (verdunkelt bei Liv. 30, 24, 11) Versuch, die Menge von der Verletzung des Waffenstillstands abzuhalten; Diod. 20, 9. 10 Zusammentritt des Senats auf die Landung des Agathocles hin, Tadelsvotum gegen die Befehlshaber der Flotte, Ernennung von Feldherren, sowie K. 59 Aussendung von Heeren gegen Archagathus; Polyb. 14, 6 (vgl. Liv. 30, 7) Ratsversammlung nach dem von P. Scipio ausgeführten Überfall auf das Lager des Hasdrubal und Syphax und Beschlüsse derselben über die zu treffenden Mafsregeln, sowie K. 9, 6 ff. nochmals nach dem nächsten römischen Erfolg, endlich 15, 19 (wozu vgl. oben Anm. 5) Verhandlung und Beschluß wegen Annahme der von P. Scipio gebotenen Friedensbedingungen und Absendung einer darauf bezüglichen Gesandtschaft; nach Entgegennahme der letzten Forderungen der Römer Appian. Lib. 91 f., wovon schon in anderem Zusammenhange die Rede war, K. 93 Beschluß über die Freilassung der Sklaven und Ernennung von Feldherren unter gleichzeitiger Aufhebung des gegen Hasdrubal gefällten Urteils, alles dies allerdings unter dem Druck besonderer Verhältnisse; Liv. 33, 47. 49 römische Gesandtschaft an den Senat wegen der Beschwerden über Hannibal; Liv. 34, 61, vgl. Justin. 31, 4, Appian. Syr. 8, die Sendung des Ariston nach Karthago und die Senatsverhandlung darüber; Polyb. 1, 68, 5 Verhandlung mit den aufrührerischen Söldnern durch Sena-



toren; Liv. 28, 36, 1 Befehl an Mago, aus Spanien nach Italien überzusetzen; 23, 11, 7—13, 18 Senatssitzung über eine dem Hannibal zu gewährende Unterstützung, hinauskommend auf den Beschluß einer solchen an Streitkräften und Geld, sowie Aussendung eines Bevollmächtigten zur Vornahme von Anwerbungen. Allerdings stehen wir hier auf dem Boden der römisch-annalistischen Überlieferung, die, indem sie noch mehrfach, namentlich aus der Vorgeschichte und den Anfängen und aus dem letzten Abschnitt des zweiten Kriegs mit Rom einzelnes über die Vorgänge im karthagischen Senat zu berichten weiß, doch in mehr als einer Beziehung zu vorsichtigster Zurückhaltung auffordert. Die Äußerungen des Xanthippus, welche zur Änderung der Kriegführung gegen Regulus führten, müssen wohl im Senat zur Verhandlung gekommen sein, Polyb. 1, 32, 3—5. Inwieweit die daraus abgeleiteten Thatsachen frühzeitig übertrieben worden sind, wird S. 301f. (Anm. 49) erörtert; in der hier fraglichen Beziehung ist der Sachverhalt besonders deutlich bei Zon. 8, 13, p. 391 B verschoben, indem dieser einfach den  $\delta\eta\mu\omicron\varsigma$  in der dort angegebenen Weise verfahren läßt. Mit dem Ausdruck  $\tau\acute{\omega}\nu$  Καρχ. οἱ προεστῶτες wird die karthagische Regierung, und das war doch eben der Senat, insbesondere die Gerusia, auch bei Polyb. 1, 41, 5 bezeichnet. — Lebenslänglichkeit des großen Rats in Venedig, der hier allerdings die Gesamtheit der über 20 Jahre alten Nobili darstellt, während wir in dem karthagischen nur eine an Zahl beschränkte, wenn auch sonst entsprechende Vertretung derselben erblicken können; der Schwerpunkt seiner Thätigkeit liegt in den Wahlen und in der Bestätigung oder Aufhebung aller konstitutionellen Gesetze, dagegen ermangelt er des Einflusses in den laufenden Geschäften, obwohl die Regierung thatsächlich keinen Gang einschlagen darf, durch welchen sie mit ihm auf die Dauer in Opposition käme; die in den engern Rat gewählten Senatoren erhalten ihr Mandat rechtlich auf ein Jahr, werden jedoch in der Regel alljährlich wieder bestätigt: s. Ranke, a. a. O., S. 33f. u. 60, vgl. 57f. Besonders bedeutsam sind namentlich auch die Ausführungen Rankes darüber, wie sich in Venedig die verschiedenen an der Regierung beteiligten Kollegien in fein berechneter Verschlingung mit einander gegenseitig durchdrangen, überwachten, doch auch dabei nach einheitlichen Grundsätzen zusammenwirkten, und wie thatsächlich diese wunderbar komplizierte Gestaltung darauf hinauskam, daß von etwa 2000 Nobili, die im großen Rat zu erscheinen pflegten, und von den etwa 250 Mitgliedern des sog. Senats nur ungefähr 40 die Republik regierten, — „nur vierzig, unter denen, wie sich versteht, dann wieder die Geschicktesten, Klügsten, Thätigsten den überwiegenden Einfluß ausübten.“

8) S. 47—54. — Dafür, daß die Hundertundviermänner mit den Hundertmännern zusammenfallen (vgl. oben S. 36 u. Anm. 7 z. A.), erklärt sich mit Recht auch M. Planck, Karthago und seine Heerführer, Ulm (Progr.) 1874, bei welchem die Beispiele von Verurteilungen von Feldherren u. s. w. freilich nicht ganz vollständig zu finden sind. — Es ist immerhin bezeichnend, daß unter den vielbenutzten Stellen, die im allgemeinen von der grausamen, bez. ungerichten Härte der Karthager gegen ihre Feldherren handeln, die bedeutsamste gerade an die Erzählung von dem vereitelten Versuche Bomilcars zur Erwerbung der Tyrannis anknüpft, Diod. 20, 10, 3. 5, vgl. Bd. 1, S. 394f. Diodor hat übrigens dabei die Fassung seines Gewährsmanns, der die karthagischen Einrichtungen

noch in voller Wirksamkeit sah, in der ursprünglichen Zeitform herübergeschrieben. Römische Betrachtung (Liv. 22, 61, 15. 38, 48, 13. Valer. Max. 2, 7, ext. 1) labte sich dabei noch besonders an dem Gegensatz des Verfahrens, welches der heimische Senat nach der Schlacht bei Cannä gegen M. Terentius Varro beobachtete, und das denn auch glücklich auf diesem Wege in die noch jetzt landläufige schiefe Beleuchtung gekommen ist. — Einschreiten der neu eingesetzten Behörde gegen die Söhne des bei Himera gefallenen Hamilcar, wahrscheinlich Hanno, vielleicht Himilco und sicher Gisgo: Bd. 1, S. 228 f., vgl. 255; C. Th. Fischer, de Hannonis Carth. periplo, Leipzig 1893, S. 92 ff. geht mit seinem Versuch, den Bericht des Hanno seiner Entstehung nach hiermit in Verbindung zu bringen, viel zu weit, faßt auch die Lage mehrfach nicht richtig auf, wie z. B. bei der Deutung der Ausdrücke *βασιλεῖς κατὰ νόμον* und *κατὰ γένος*. Über das selbstgewählte Ende des Himilco nach seinem Abzug von Syrakus 396 v. Chr., wobei freilich dahingestellt bleiben muß, ob sein Entschluß durch ein ihm drohendes Strafurteil hervorgerufen wurde: Bd. 1, S. 302 f.; über den um die Mitte des 4. Jahrh. v. Chr. unternommenen Versuch des Hanno zur Begründung einer Tyrannis, dessen Vereitelung aber allerdings nicht speziell das Kollegium der 104 in Bewegung gesetzt zu haben braucht, desgleichen über die Tötung seines Sohns Hamilcar wegen eines entsprechenden Versuchs und die Verbannung seines andern Sohnes Gisgo: S. 314 f.; Selbstmord des Mago nach seinem Abzug von Syrakus, 344 v. Chr., und Kreuzigung seines Leichnams: S. 326; Systemwechsel in Karthago nach der Schlacht am Crimismus, Abberufung der geschlagenen Feldherren und Einsetzung des früher verbannten Gisgo: S. 332 f.; Verurteilung des Hamilcar Rodanus, der an Alexander den Großen gesandt war: S. 348; geheime Verurteilung des Hamilcar wegen der gegenüber Agathocles vertretenen Politik und Verhinderung der Vollstreckung des Urteils durch seinen Tod: S. 354—359; Bomilcars Versuch zur Errichtung einer Alleinherrschaft, 308 v. Chr., und sein Ende: S. 390 f.; Kreuzigung des Hanno, der sich 264 v. Chr. aus Messana hatte verdrängen lassen: Polyb. 1, 11, 5. Zon. 8, 9, p. 383 D; Belegung des Hanno, der den Fall Agrigents nicht hatte verhindern können, mit einer Geldbusse: Diod. 23, 9, 2 (vgl. Zon. 8, 10, p. 386 B); Kreuzigung des vor Panormus geschlagenen Hasdrubal: Zon. 8, 14, p. 394 B. Oros. 4, 9, 15; desgleichen des bei den ägatischen Inseln besiegten Hanno: Zon. 8, 17, p. 398 C. Über die List, durch welche sich der bei Mylä von C. Duilius überwundene Hannibal angeblich von der ihm drohenden Strafe befreite (Diod. 23, 10, 1. Val. Max. 7, 3, ext. 7. Dio Cass. fr. 43, 18. vgl. Zon. 8, 11, p. 387 C), s. oben S. 281. Unter den Gründen gegen ihre Wahrscheinlichkeit kann freilich derjenige keine Bedeutung beanspruchen, daß die Sendung als an den Senat gerichtet und die Verhandlung als in ihm vollzogen bezeichnet wird; das könnte sich wirklich so verhalten haben oder auch so zu erklären sein, wie in dem Bd. 1, S. 356 erwähnten Falle. Über die Klagen aber, die dem Hamilcar Barcas nach dem libyschen Kriege drohten und durch seine Betrauung mit dem Kommando gegen die Numidier unwirksam gemacht wurden (Appian. Hisp. 4. Hann. 2, vgl. Diod. 25, 8), s. S. 395 f. Glaublich ist übrigens, was diese sonst so tendenziös gehaltene Gruppe der Überlieferung gerade in der bezeichneten Hinsicht angiebt, selbstverständlich ausgenommen die Charakteristik der barcinischen Partei und der von ihr verwandten Mittel. Verbannung und Einziehung

des Vermögens wird ausgesprochen gegen den in Gallia cisalpina zurückgebliebenen Hamilcar: Liv. 31, 19, 1; ebenso gegen Hannibal nach seiner Flucht: Cornel. Hann. 7, 7 (vgl. Liv. 38, 54). Todesurteil gegen Hasdrubal und die andern Hauptbeteiligten an dem letzten Kriege gegen Massinissa: Appian. Lib. 74. Anklage des Hasdrubal gegen seinen Namensvetter und dessen gewaltsamer Tod in der Sitzung der *βουλή*: ebenda 111 g. E. Hier könnte allerdings noch eher an eine wirkliche Senatssitzung zu denken sein; jedenfalls bewegte sich schon die Einleitung des Verfahrens in der Bahn des Aufsergewöhnlichen, wie denn überhaupt in diesem letzten Zeitraum der herkömmliche Verfassungsapparat eben nur so weit zur Verwendung gekommen ist, als es die Not zuliefs, bis zuletzt vollends nur noch das jeweilige militärische Bedürfnis und Hasdrubals Willkür maßgebend war. — Die Bedeutung der 104 hebt Mommsen mit Recht sehr stark hervor. Man wird annehmen dürfen, dafs ganz besonders auch auf diesem Wege die Bedeutung des weiteren Rats herabgedrückt worden ist und jene erstere Körperschaft vor allem die Instanz wurde, mit welcher die Gerusia zu rechnen hatte. Dafs Mommsen in einigen Einzelheiten zu weit gegangen ist, hat schon Susemihl<sup>2</sup>, Anm. 379 festgestellt. Die Notwendigkeit, hier auf Heerens Aufstellungen im einzelnen einzugehen, entfällt bei Anerkennung dessen, dafs die Trennung der 100 von den 104, die er von Kluge herübernahm, unbegründet ist. Vieles Richtige enthalten dieselben dabei immerhin. Umgekehrt erhebt Susemihl<sup>2</sup>, Anm. 382 a. E. mit Unrecht Einspruch gegen die von Movers 2, 1, S. 552, Anm. 203a vertretene Annahme, dafs die dem Feldherrn beigegebenen Ratsmitglieder wohl speziell dem Kollegium der 104 entnommen worden seien. Als Vorkommnisse der angegebenen Art sind zu verzeichnen: vielleicht und nur an der Hand einer stark verdunkelten Überlieferung Polyæn. 6, 16, 1: *οἱ πρόβουλοι τῶν Καρχηδονίων κτλ.*, wozu vgl. Bd. 1, S. 309 (Diod. 15, 16), in dem 383 v. Chr. mit Dionys I. geführten Kriege; ferner ebenfalls nur vielleicht Polyb. 1, 21, 6: *Ἀννίβας . . ἐξαποστέλλει (260 v. Chr.) Βοάδη τῆς γερουσίας ὑπάρχοντα, ναῦς εἰκοσι δούς*, der den Cn. Cornelius gefangen nimmt (s. oben S. 278). Denn zu der Annahme, dafs Boodes Mitglied einer solchen Kommission gewesen sei und sich nicht aus irgendwelchem anderen Grunde beim Heere befunden habe, nötigt doch nichts; übrigens würde selbst unter jener Voraussetzung der eine Vorgang noch nicht hinreichen, um sagen zu können, dafs aus den Kommissaren „regelmässig“ die Unterbefehlshaber genommen worden seien (Mommsen, R.G. 1<sup>7</sup>, S. 495). Sichere Beispiele sind vor allem Polyb. 3, 20, 8: *τὸν στρατηγὸν Ἀννίβαν καὶ τοὺς μετ' αὐτοῦ συνέδρους ἐκδότους δίδοναι Ῥωμαίοις* (vgl. 34, 8: *ἐμφανίζων . . ὃν τρόπον ἐκδοτον αὐτὸν ἐγκειρήσαιεν αἰτεῖσθαι Ῥωμαῖοι καὶ πάντας τοὺς τοῦ στρατοπέδου προεστῶτας*) und 7, 9, 1. 4, in der Urkunde des von Hannibal mit Philipp von Macedonien abgeschlossenen Vertrags. Die von Movers 2, 1, S. 498 vertretene Auffassung, wonach an letzterer Stelle die in § 1 nächst Hannibal mit Namen genannten Personen die Gerusiasten, die im Anschluß daran genannten *πάντες γερουσιασταὶ Καρχηδονίων οἱ μετ' αὐτοῦ* die Synkletiker, in § 4 aber die *πάντες Καρχηδονίων γερουσιασταὶ οἱ μετ' αὐτοῦ* beide Gruppen zusammen bezeichneten, ist wider die von Susemihl<sup>2</sup>, Anm. 382 g. E. dagegen erhobenen Einwände doch in Schutz zu nehmen. Mindestens können die drei mit Namen genannten Personen noch viel weniger Unterfeldherren Hannibals bezeichnen.

Andernfalls müßten die Namen doch irgendwie noch weiter in der Überlieferung über den Krieg vorkommen, was wenigstens mit zweien unter ihnen überhaupt nicht der Fall ist, und Mago, Hannibals Bruder, war damals auch nicht bei Hannibal. Wohl aber muß der in dem Vertrag an erster Stelle erwähnte Mago zusammenfallen mit dem bei Liv. 23, 34, 2 erwähnten. Die Verwendung des Ausdrucks *γερονσιασται* einmal für die Synkletiker als solche, das andre Mal für alle Kommissare in ihrer Eigenschaft als Ratsmitglieder, was sie doch waren, bietet kein unübersteigliches Hindernis. Der griechische Sprachgebrauch war eben schwankend, wie wir anderwärts hinreichend gesehen haben, und im Punischen wurden wohl beide Schattierungen nicht notwendig von einander geschieden. Über Polyb. 10, 18, 1 (vgl. Liv. 26, 51, 2) ist schon in anderem Zusammenhang gesprochen worden (s. S. 37). Auch Polyb. 3, 71, 5: *ὁ τῶν Κ. στρατηγὸς κοινολογηθεὶς Μάγωνι τὰδελφῶν καὶ τοῖς συνέδροις περὶ τοῦ μέλλοντος ἀγῶνος κτλ.* (Schlacht an der Trebia; vgl. allerdings 3, 85, 6, nach der Schlacht am trasimenischen See, *διενοεῖτο μετὰ τὰδελφοῦ καὶ τῶν φίλων*) ist immer hierher gezogen worden. Einige andere Beispiele, die L. v. Vincke, der 2. pun. Krieg, Berlin 1841, S. 166 noch anführt, fallen allerdings nur unter den in Anm. 6 zu Anfang erörterten Gesichtspunkt, höchstens mit Ausnahme der XI senatores bei Liv. 30, 6, 8, wo freilich die Überlieferung in den Einzelheiten ziemlich unzuverlässig ist. — Die Art, wie Movers 2, 1, S. 552 die Zahl 104 abzuleiten sucht, ist sicher irrig; für die angenommenen zwei Hohenpriester fehlt der nötige Hintergrund gänzlich, und was sollen die zwei Sufeten in dem Kollegium? Niebuhr, R.G. 1<sup>3</sup>, S. 377, Anm. 851 (vgl. Vortr. üb. röm. Gesch., hrsg. v. Isler, Bd. 2, S. 6) weist darauf hin, daß die Zahl gerade das Doppelte der Wochen im Jahre beträgt. Nur vermag man auch von diesem Standpunkte aus nicht recht weiterzukommen. Über die Inschriften, in denen die Bezeichnung *ἡσάβη* wahrscheinlicher auf Mitglieder dieses Kollegiums, des *ordo iudicum*, als auf Sufeten zu beziehen ist, vgl. Anm. 10. — Über den Rat der Zehn in Venedig und die Staatsinquisition s. Ranke, a. a. O., S. 31—63. 77 f. 87 ff., wo zugleich ältere Anschauungen über diese Körperschaften wesentlich berichtigt werden.

9) S. 54—61. — Daß die von Kluge S. 118—41 aufgestellte Ansicht über die Pentarchien völlig unhaltbar ist, erkennt schon, wer nur die Voraussetzungen ins Auge faßt, von denen er ausgeht. Für das, was dagegen zu sagen ist, sei nur auf W. Bötticher, *Gesch. d. Carth.*, S. 481 f. — der übrigens zu Anfang seiner Darlegung noch ein unzulässiges Zugeständnis an Kluge macht — und auf W. Körner, *de rep. Carth.*, S. 31 f. verwiesen, obwohl sich ihren Ausführungen noch vieles hinzufügen ließe. Kluges Polemik gegen das von Sylburg vermutete *μένοντες* statt *μέλλοντες* war dabei vollständig berechtigt, nur eigentlich im Hinblick auf die feststehende handschriftliche Überlieferung und deren durchaus haltbaren Sinn unnötig. Der verständigen Vermutung Heerens (4. Aufl., S. 129 f.) hat sich Körner im wesentlichen angeschlossen, wie sie auch für unsere Auffassung die Unterlage abgiebt. Sonst ist von den deutschen Bearbeitern, aufser von F. Susemihl<sup>2</sup>, Anm. 390, auf die Frage nicht wieder näher eingegangen worden. Die Auffassung Drapeyrons (S. 13 f.) über den Wirkungskreis der Pentarchien wird schon dadurch bedenklich, daß die Worte *καὶ τὸ τὰς δίκας ὑπὸ τ(ιν)ῶν ἀρχείων διαῖξασθαι πάσας κτλ.* sich bei Aristoteles im unmittelbaren Anschluß an die den Pentarchien gewidmete Dar-

legung finden und offenbar ein neues, mit ihnen nicht in Beziehung stehendes Moment zur Begründung des abgegebenen Urteils einführen sollen. Übrigens legt er in die Worte *πλείονα χρόνον ἄρχειν τῶν ἄλλων* zu viel hinein. In dem Gedanken an Senatsausschüsse trifft er mit Heeren zusammen, ohne jedoch die Sache deutlicher auszuführen. Bourgeois (S. 334f.) betrachtet die Pentarchien als Abteilungen der regierenden Geschlechter überhaupt und setzt sie in Bezug zu den Syssitien, hält sich aber dabei zu sehr in Allgemeinheiten, als das man ein recht deutliches Bild von seiner Auffassung gewinnen könnte. — Die Übersetzung des *ἰφ' αὐτῶν αἰρετὰς εἶναι* durch Bernays: „sich kooptieren“ und Susemihl: „sich selbst ergänzen“ kann insofern irreführen, als bei dieser Ausdrucksweise am ehesten an eine Behörde gedacht wird, die im übrigen dauernd ist und nur die in ihrer Mitte entstehenden Lücken durch Zuwahl ausfüllt. Soviel geht aber doch aus der anderweitigen Auseinandersetzung des Aristoteles klar hervor, — und Susemihl in seinen Erläuterungen betrachtet die Sache selbst nicht anders, — das die Pentarchien als Kollegien eine bestimmt abgemessene Amtsdauer hatten, die für ihre gesamten Mitglieder gleichmäÙsig galt. — Die Ansicht, das bei dem aristotelischen *καὶ γὰρ ἐξεληλυθότες ἄρχουσι καὶ μέλλοντες* an das der Mitgliedschaft in einer Pentarchie vorangehende und an das ihr folgende Jahr zu denken sei, wird vertreten und mit gewohnter Umsicht ausgebaut durch Susemihl<sup>2</sup>, Anm. 390, und wer nach dieser Seite gehen will, dem läÙt sich in der That kein zwingender Gegenbeweis liefern. Gar zu zuversichtlich allerdings operiert mit dem bezeichneten Gesichtspunkte K. W. Nitzsch, Röm. Gesch. 1, S. 131. Dafür, das Aristoteles aber auch nur eine zweijährige Periode im Auge zu haben brauchte, hat sich wohl zuerst W. Körner S. 33 deutlicher ausgesprochen. — CIS. 1, 1, Nr. 356 פלס ist nicht als „quaestor“ aufzufassen, weder in dem oben erörterten Sinne, noch mit Bezug auf irgendwelche niedere Beamtung, der etwa eine entsprechende lateinische Bezeichnung beigelegt werden könnte. Gewis muß es deren in verschiedenen Abstufungen bei der Stadt- und Provinzialverwaltung, sowie bei den Heeren gegeben haben. Aber hier ist vielmehr der Erklärung von Schröder (s. zu Nr. 40, 1, Citium betr. = „Wagemeister, ponderator“) beizupflichten, gerade so wie zu Nr. 74, 4 חשב, gleichfalls Citium betr., derjenigen von Levy = „Weber, textor“. Gesenius zu seiner Carth. 3 (Mon. Phoen., S. 162f. = CIS. 1, 1, Nr. 240) möchte unter Anführung von Analogien aus der jüdischen und persischen Reichsverwaltung die inschriftliche Bezeichnung als ספר in Beziehung zu dem Amte des „quaestor“ setzen, und Movers, Phön. 2, 2, S. 48 bringt noch Weiteres dazu bei. Nur kann die Wahrscheinlichkeit gerade dieser Beziehung für Karthago — (inschriftliche Vorkommnisse CIS. 1, 1, Nr. 240 bis 242. 273. 277, vgl. namentlich die Bemerkungen zu Nr. 240 und 242) — nicht wohl zugegeben werden. Freilich muß dahingestellt bleiben, welche Beamtung oder Beschäftigung nun eigentlich den Trägern der betreffenden Bezeichnung zuzuweisen sein möchte. Dieselbe kann ja zugleich eine ziemlich wichtige Stellung im staatlichen Leben bezeichnen, worauf z. B. in einem Falle (Nr. 242) das längere Stemma der betreffenden Person hinzuweisen scheint, und auch eine recht untergeordnete Funktion. — Die zuerst von J. Euting festgestellten „decemviri qui super sacra“ (עשרת האשם אש על המקדשם) s. CIS. 1, 1, Nr. 175, vgl. 168. 169. — Auf die „X principes“ hat sich aufser Movers nur

noch Bourgeois (S. 337) etwas näher eingelassen, geht aber dabei von ganz unsicherer Grundlage aus. Wenn nach Liv. 30, 29, 7 Valerius Antias vor der Schlacht bei Zama den Hannibal mit 10 anderen als Gesandten zu Scipio kommen liefs, so könnte darin vielleicht wenigstens ein Reflex der Gesandtschaft zu erblicken sein, die in Wirklichkeit nach der Schlacht kam (Liv. 30, 36, 4 = Polybius); das Gefecht, das nach Valerius vorausgegangen wäre, ist eine seiner gewöhnlichen Übertreibungen. — Diod. 33, 5, 2: die Bewohner von Marathus schicken bei drohender Gefahr als Gesandte mit den ehrwürdigsten Heiligtümern ihrer Stadt *τῶν πρεσβυτάτων τοὺς ἐπιφανεστάτους* . . *δέκα* nach Aradus. Zu den bei Movers, Phön. 2, 1, S. 490, Anm. 31<sup>a</sup> angeführten Beispielen vgl. auch Renan, miss. de Phén., S. 387 (Sidon betr.). Freilich geht ihnen selbständige Bedeutung ab, und es liefse sich höchstens etwa sagen, dafs sie in diesem Kreise insofern eine Anknüpfung an eine ältere Einrichtung bezeichnen, als diese eben anderweit für die vorrömische Zeit bezeugt ist. — Die im J. 201 gestellten 100 Geiseln (Polyb. 15, 10, 8, vgl. Liv. 30, 37, 6) erscheinen dann noch weiterhin bei Liv. 32, 2, 3 (vgl. 26, 4: *cum his ut principum liberis etc.*) und 40, 34, 14, obwohl bekanntlich die von ihm hier benutzte annalistische Überlieferung den Sachverhalt in anderer Hinsicht stark in Verwirrung gebracht hat. — Von dem, was Movers für die allerdings naheliegende Annahme anführt, dafs die 300 Geschlechter in drei „Tribus“ zerfallen seien, sind am bedenklichsten seine Ausführungen über eine Dreiheit von Schutzgöttern, die damit in Beziehung gestanden habe (Phön. 2, 1, S. 508f.), und soweit sie etwa für althönikische Verhältnisse annehmbar wären, brauchten sie ja immer noch nicht für Karthago verbindlich zu sein. Die Dreiheit der Götter in der Anrufung bei Polyb. 7, 9, 2 bleibt allerdings bestehen. Aber um darauf weiter zu bauen, steht der Vorgang doch zu vereinzelt da, auch ist über die Umstände, die sonst etwa noch gerade für eine solche Formulierung der Sache maafsgebend sein konnten, gar zu wenig bekannt. Vielleicht könnte ja weiter versucht werden daran anzuknüpfen, wie z. B. zu Beginn der betreffenden Urkunde neben Hannibal gewissermassen als seine unmittelbaren Eideshelfer drei Personen aus seiner Umgebung mit Namen angeführt werden, gleichwie er auch deren drei zur Abnahme des Eids an König Philipp V. sandte (Liv. 23, 34, 2). Aus drei Personen bestand auch die Gesandtschaft, die den Regulus um Frieden bat (Diod. 23, 12 z. A.), dieselbe, die bei Polyb. 1, 31, 5 mit den Worten *οἱ δ' ἀσμένως ἀκούσαντες ἐξέπεμψαν αὐτῶν τοὺς πρώτους ἄνδρας* gekennzeichnet wird. Alles dies giebt doch aber keine auch nur leidlich feste Unterlage für weitere Schlufsfolgerungen. Über die Verfassung von Massilia vgl. auch Aristot. pol. 7 [6], 7, p. 1321<sup>a</sup>; 8 [5], 6, p. 1305<sup>b</sup> und Susemihl<sup>2</sup>, Anm. 1457; G. Gilbert, Handb. d. griech. Staatsaltertümer 2, Leipzig 1885, S. 259f. Auch in der stattgefundenen Erweiterung des ursprünglichen Kreises der Regimentsfähigen dürfen wir vielleicht eine Analogie erblicken, obgleich wir sie in Karthago auf ein anderes Schema zurückführen zu müssen glauben, als in Massilia.

### Zweites Buch, viertes Kapitel.

10) S. 62—64. — Über die von Movers 2, 1, S. 320f. 532f. vertretene irriqe Auffassung der Sufetenwürde in Tyrus s. J. Krall, Studien zur Gesch.

d. alten Ägypten 3, Wien 1888, S. 11; R. Pietschmann, *Gesch. d. Phönizier*, S. 294. — Für die Zweizahl der Sufeten in Karthago enthält die litterarische Überlieferung bekanntlich nur ein einziges ausdrückliches Zeugnis, das übrigens, wie wir sehen werden, nicht einmal in ganz richtigem Bezug zu stehen scheint: Cornel. Hann. 7, 4. Doch ist sie, auch solange blofs solches Material vorlag oder Beachtung fand, von jeher selbst von denen als so gut wie sicher anerkannt worden, die aus irgendwelchen Gründen kein gröfseres Gewicht auf jenes Zeugnis legen zu dürfen glaubten. Diese Anerkennung aber stützte sich namentlich auf die von Aristoteles angestellte Vergleichung der Sufeten mit den spartanischen Königen, sowie auf die anderweitigen Vergleichungen mit den römischen Konsuln (Liv. 30, 7, 5. Justin. 31, 2, 6. [Paulus F. s. v. sufes, p. 308 Mü.], während Polyb. 6, 51, 2, vgl. Liv. 28, 37, 2, nur im allgemeinen als Zeugnis für die Mehrzahl verwendet werden konnte). Die Ausbeute aus den punischen Inschriften ist leider gerade für diesen Gesichtspunkt nur dürftig und obendrein zum Teil von unsicherer Beschaffenheit. Einen unzweideutigen Beweis für die Zweizahl der Sufeten in Karthago giebt blofs die grofse, in Marseille gefundene Opfertafel CIS. 1, 1, Nr. 165, 1. 2. 18. 19. Die Auffassung der zwei im Eingang zu Nr. 170 (vgl. J. Euting, ZDMG. 29 — 1875 —, S. 588 f.) und am Schlufs von Nr. 179 genannten Persönlichkeiten als Sufeten mag recht wahrscheinlich sein, mehr aber ist sie jedenfalls nicht, und die Bruchstücke Nr. 168 und 169 geben noch nicht einmal soviel Anhalt. In Nr. 175 (vgl. J. Euting, *pun. Steine*, S. 16 f.) ist wieder die Bezeichnung als Sufeten trotz der Verstümmelung des Worts unzweifelhaft; aber welche von den folgenden Namen als die der Sufeten zu fassen und wie die beigegebenen Stemmata auf sie zu verteilen sind, entzieht sich bei dem fragmentarischen Zustande der Inschrift jeder zuverlässigen Erkenntnis. Immerhin wird die Lösung des Rätsels eher in der von Euting eingeschlagenen Richtung zu suchen sein, als in derjenigen, welche im CIS. 1, 1, S. 270 angedeutet wird; denn um eine solche Annahme als äußerst bedenklich erscheinen zu lassen, dazu reicht das anderweit vorhandene Material denn doch aus. Aus Nr. 176, Weihinschrift des מלכיהן השפט בן מהרבעל השפט — übrigens ohne dafs sich irgendwelche haltbare Beziehung dieses Maharbal zu dem bei Polyb. 3, 84—86 genannten ausfindig machen liefse — ergibt sich nichts für den hier verfolgten Zweck. Es wird gefragt werden dürfen, ob diese Inschrift nicht unter denselben Gesichtspunkt zu stellen ist, wie die unter Nr. 199—225. 227. 228. 278. 367—71 behandelten, in denen, wie zu Nr. 199 näher ausgeführt wird, bei der Bezeichnung השפט in der That eher an Mitglieder des „ordo iudicum“ als an Sufeten im gewöhnlichen Sinne dieses Worts zu denken sein möchte. Dafs es sich um Personen handelt, die in hervorragenden Lebensstellungen standen, ist am ehesten klar. Sonst ergibt sich aus diesen Vorkommnissen, nach beiden möglichen Richtungen hin betrachtet, allerdings nichts, was sich nicht auch schon aus der litterarischen Überlieferung schliessen liefse. Bezieht sich die zweite Gruppe auf den „ordo iudicum“, so möchte wohl gefragt werden, ob schon die einmalige Bekleidung des Amts der betreffenden Persönlichkeit die Bezeichnung dauernd anhaften liefs, oder ob es sich um solche handelt, die durch längere, auf Wiederwahl beruhende Ausübung der Funktion zu besonderer Bedeutung gelangt waren. Die Würde erscheint, wo sie mehrfach in

demselben Stemma vorkommt, bis zu drei Generationen hinter einander in Nr. 204. 209. (210.) 370, bis zu zwei hinter einander in Nr. 213. 216. 221. 223. (227.) 369, zweimal, aber durch eine Generation getrennt in Nr. 199. 201. 208. 219. 367; Frauen sind es, deren Abkunft durch einen solchen Ehrentitel geziert wird, in Nr. 207. 212. 221. 222. 228. 371. Unter den hier behandelten Gesichtspunkt wollte Movers 2, 1, S. 534, dem Susemihl<sup>2</sup>, Anm. 381 folgt, auch die bei Festus s. v. *meritaverunt* (p. 154<sup>a</sup> Mü.) erwähnten „*sufetes*“ fassen. Der Inhalt des Citats spricht aber entschieden dagegen: es kann nur von den gewöhnlich und *κατ' ἐξοχήν* so genannten Sufeten, den Staatsoberhäuptern, die Rede sein, wobei übrigens nicht einmal unbedingt gesagt werden kann, ob von den karthagischen. Ist dies nun aber auch der Fall, so könnte die überlieferte Ziffer IIII immer noch nicht zur Entscheidung der Frage nach der Zahl der letzteren benutzt werden. Nicht als ob ohne weiteres zu dem Auskunftsmittel gegriffen werden sollte, dafs jene Ziffer wohl verderbt sei, jedenfalls gegenüber der anderweitigen Überlieferung über die Zweizahl der Sufeten nicht ernstlich in Betracht kommen könne. Vielmehr hat es allen Anschein, dafs sie zur Bezeichnung des citierten Werks gehört, der Wortlaut des Citats selbst aber erst mit „*sufetes*“ beginnt. — Der ausserordentlich häufige Personenname *צפוש* ist hier selbstverständlich nicht in den Kreis der Betrachtung zu ziehen. — Für karthagische Verhältnisse ist nichts zu entnehmen aus dem Vorkommen von *צפוש* als Amtstitel auf einer Inschrift von Tyrus (zweimal, vgl. Schröder i. d. ZDMG. 39 — 1885 —, S. 317f. 516 u. Clermont-Ganneau i. d. Rev. arch. 3. s., t. 7 — 1886 —, S. 1f.), von Citium (Nr. 47, CIS. 1, 1, S. 69) und aus dem Peiraeus (Nr. 118, S. 144, vgl. S. 190). Ganz unsicher ist Nr. 132 (Gaulos; Eigename?) und 135 (Eryx; wenigstens ein Sufetenpaar mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit erkennbar). In die römische Zeit gehören von punischen Inschriften die dreisprachige sardinische Nr. 143 mit der Dattierung nach den beiden Sufeten. Bemerkenswert ist dabei, dafs für den an erster Stelle genannten Sufeten der Name des Vaters nicht angegeben wird, wie für den an zweiter Stelle genannten, ein Vorgang, dem, sicher bezeugt wie er ist, auch für die Beurteilung anderer Inschriften einige Bedeutung zukommt. Dafs in diesem Falle übrigens nicht an die karthagischen Sufeten zu denken ist, leuchtet ohne weiteres ein; ob an die Vorsteher des Gemeinwesens von Caralis oder eines andern auf Sardinien, zu welchem der Ort mit dem Heiligtum gehörte, mufs dahingestellt bleiben. Ferner gehört dahin die neupunische Inschrift von Althiburus (J. Euting, Neop. 124, ZDMG. 29 — 1875 —, S. 237f., vgl. Ph. Berger im Journ. as., s. 8, t. 9 — 1887 —, S. 457—71), die allerdings, selbst wenn drei von den angeführten Namen als die der dortigen Sufeten zu fassen sein sollten, für die karthagischen Verhältnisse nicht mafsgebend zu sein brauchte. Doch ist die bezeichnete Voraussetzung überhaupt sehr unsicher, und im Hinblick auf die sonst vorhandenen Analogien wird jede andere, noch einigermaßen erträgliche Lösung der Schwierigkeit vorzuziehen sein. Zwei Sufeten im römischen Karthago, vor der Reorganisation durch Octavianus im J. 29 v. Chr., auf den Münzen unter Nr. 319 u. 320 bei L. Müller, numism. de l'anc. Afr. 2, Kopenh. 1864, S. 149ff. u. Supplém., ebenda 1874, S. 56, vgl. CIL. 8, S. 133. Auch hier ist nur bei einem — bei welchem, bleibt fraglich — der Name des Vaters hinzugefügt, sofern nicht viel-



mehr der von Mommsen, R. G. 5<sup>2</sup>, S. 645 Anm. angenommene Sachverhalt vorliegt. Zwei Sufeten in unterthänigen Stadtgemeinden der Provinz: Avitta Bibba CIL. 8, Nr. 797; Calama Nr. 5306 („anno sufetatus“ etc.; der Umstand, daß zu ihnen als Dritter noch ein princeps kommt, läßt sich vielleicht für die Erklärung eines Vorkommnisses wie desjenigen auf der oben erwähnten Inschrift von Althiburus benutzen; vgl. auch Mommsen, R. G. 5<sup>2</sup>, S. 650 Anm.); Curubis Nr. 10525; Limisa Nr. 12036; civitas Tepeltensis Nr. 12248; civ. Rir. Aq. Sacar. (s. u. Bisica) Nr. 12286. Entsprechend werden in der Mehrzahl, wenn auch nicht ausdrücklich in der Zweizahl, die Sufeten in dem punischen Teile der zweisprachigen Inschrift von Grosleptis (CIL. 8, Nr. 7) bezeichnet, hier allerdings gerade nicht mit diesem Titel, sondern als מלכת המקם, wohl aber im lateinischen Teile. Wo unter entsprechenden Verhältnissen nur ein Sufet erscheint, ist die Thatsache immer aus den jeweilig obwaltenden Umständen leicht erklärlich: Themetra CIL. 5, Nr. 4919; Thimiliga Nr. 4920; Apisa maius Nr. 4921; civ. Siagitana Nr. 4922; Thibica CIL. 8, Nr. 765 (= 12228); (Calama Nr. 5369?); (Gor Nr. 12422, wobei die Gleichung von sufes mit dem in Nr. 12421 erwähnten magistratus annualis sehr wohl bestehen kann, ohne daß deswegen an der Zweiheit der Sufeten auch hier gezweifelt zu werden braucht); Thaca Nr. 11193. Zwei ἀρχοντες auf der Inschrift von Malta (211 v. Chr.) CIGr. 3, Nr. 5752, wozu gegenüber der zu weit gehenden Auslegung von Movers 2, 2, S. 357 vgl. Holm, Gesch. Sic. 1, S. 96. — Die Gründe für die Lebenslänglichkeit der Sufetenwürde sind nach dem damaligen Stande der Dinge am eindringlichsten von Heeren, 4. Aufl., S. 135 f. dargelegt worden. Die Annahme einer mehrjährigen, nicht näher zu bestimmenden Amtsdauer wurde von Bötticher S. 46 und Wolff S. 6 f. befürwortet; an einen in der Zeit Hannibals eingetretenen Übergang von einer solchen zur einjährigen dachte Drapeyron S. 19; für die einjährige Dauer traten besonders Kluge S. 86 f., U. Becker, Movers, Körner S. 5 f. und zuletzt Susemihl<sup>2</sup>, Anm. 381 ein. Als ausdrückliche Zeugnisse konnten in dieser Richtung — neben der Äußerung des Aristoteles über die Amtsdauer der Pentarchien und den bekannten Vergleichen mit den römischen Konsuln, deren Beweiskraft aber die Gegner als durch die Zusammenstellung der Sufeten mit den spartanischen, bez. römischen Königen bei Aristoteles und Cicero de rep., sowie überhaupt durch die Anwendung des Königstitels auf sie als reichlich aufgewogen betrachteten — nur Cornel. Hann. 7, 4 und Zon. 8, 8, p. 381 D angeführt werden. Auf die Polemik über die Beweiskraft dieser Zeugnisse und die eigentümlichen Anschauungen, die hierbei zum Teil vorgetragen worden sind, näher einzugehen liegt kein Anlaß mehr vor. Höchstens möchte bei dieser Gelegenheit zugleich ein Einspruch gegen die Ansicht erhoben werden, die sich hie und da immer wieder hervordrängen will, als könne die Stelle bei Zonaras irgendwie als ein Zeugnis gegen die Zweizahl der Sufeten ausgenutzt werden. — Von den Inschriften datieren nach „der Zeit“ (צרת) die Marseiller, CIS. 1, 1, Nr. 165, 1 und, sofern hier von Sufeten die Rede ist (s. o.), die in Karthago selbst gefundene Nr. 170, 1. Da nun aber in Nr. 165, 18 ausdrücklich zwischen den Vorderschriften der Tafel selbst und den umfassenderen, unter jenen Sufeten früher erlassenen Bestimmungen geschieden ist, so wird zugestanden werden müssen, daß die Bezeichnung צרת sehr wohl auch mit Bezug auf einjährige Amtszeit

jener früheren Sufeten gewählt werden konnte; und Nr. 170 fällt unter denselben Gesichtspunkt. Nach „dem Jahr“ (בשׁו) datiert Nr. 175, 1 (über das in anderer Hinsicht Zweifelhaftes s. o.) und Nr. 179, 6 (s. o.). In entsprechender Weise ist dies dann in römischer Zeit der Fall auf der dreisprachigen sardinischen, Nr. 143 (בשׁו), und auf der neupunischen von Althiburus (s. o.; בׁשׁו), und dies sei eben um des Ausdrucks willen der Vollständigkeit wegen angeführt, obwohl diese Fälle direkt für die älteren karthagischen Verhältnisse nichts beweisen, ebensowenig wie die Thatsache, daß bei den Sufeten auf den lateinischen Inschriften überall nur an jährlich wechselnde Magistrate zu denken ist. Die Erycina Nr. 135, 6 datiert einfach mit בׁשׁו, in demselben Sinne, wie ihn die Verwendung von בׁשׁו(ב) ergibt; darüber hinaus ist freilich, wie erwähnt, in dieser Inschrift noch gar zu vieles dunkel.

11) S. 64—72. — Herodot. 7, 166: Ἀμίλκων . . βασιλεύσαντα κατ' ἀνδραγαθίην Καρχηδονίων. Diod. 13, 43, 5: στρατηγὸν κατέστησαν τὸν Ἀννίβαν κατὰ νόμους τότε βασιλεύοντα; 14, 54, 5: διόπερ Ἰμίλκωνα βασιλέα κατὰ νόμον καταστήσαντες ἐκ τῆς Λιβύης ὅλης . . συνήγαγον δυνάμεις κτλ. Daß diese Stelle irgendwie verderbt ist, entweder handschriftlich oder wegen unsachgemäßer Fassung des Wortlauts seiner Quelle durch Diodor, geht schon aus ihr selbst einigermaßen hervor, vollends aber bei Heranziehung der vorangehenden, die an sich einen vollständig klaren und verständlichen Sinn giebt, und der auch von Susemihl benutzten und mit Recht stark betonten (pseudo-platonischen) Ausführung bei Diog. Laert. 3, 47, 82f.: τῆς δὲ βασιλείας ἡ μὲν κατὰ νόμον, ἡ δὲ κατὰ γένος ἐστίν. Ἡ μὲν οὖν ἐν Καρχηδόνι κατὰ νόμον πολιτικὴ γάρ ἐστιν. Ἡ δὲ ἐν Λακεδαίμονι καὶ Μακεδονίᾳ κατὰ γένος ἀπὸ γὰρ τινος γένους ποιοῦνται τὴν βασιλείαν. Analog ist der Gegensatz, den Herodot 5, 39 in Bezug auf Kleomenes mit den Worten ausdrückt: εἶχε τὴν βασιληίην οὐ κατ' ἀνδραγαθίην σχῶν, ἀλλὰ κατὰ γένος. Daß Kluge S. 92 und Heeren, 4. Aufl., S. 136 den Ausdruck κατὰ νόμον (νόμους) unrichtig gedeutet haben, darauf hat schon Susemihl<sup>2</sup>, Anm. 381 hingewiesen. Nicht besser ist, obwohl nach etwas anderer Richtung hin gewendet, das Ergebnis der Deutung von Körner S. 16. Selbstverständlich ist übrigens der Ausdruck κατὰ νόμον nicht in der Bedeutung hierher zu ziehen, in welcher ihn Aristoteles bei der Begriffsbestimmung des Königtums ebenso (pol. 3, 14f.), wie bei derjenigen der Sklaverei benutzt. In seinem Sinne ist gerade das spartanische Königtum ein hervorragendes Beispiel der „gesetzlichen“ Art dieser Verfassungsform. Eine solche kann aber ebensogut im Geschlecht forterben wie durch Wahl übertragen werden (polit. 3, 14, p. 1285<sup>a</sup>). Während also bei der oben an erster Stelle bezeichneten Auffassung des Ausdrucks κατὰ νόμον das spartanische Königtum und die karthagische Sufetenwürde unter zwei verschiedene Rubriken fallen, gehören sie gemäß der Bedeutung, in welcher Aristoteles den Ausdruck κατὰ νόμον gebraucht, unter einen Begriff und unterscheiden sich nur in einer für diesen unwesentlichen Äußerlichkeit. Die karthagische Sufetenwürde gehört im Sinne des Aristoteles unter den Begriff des gesetzlichen Königtums, welches durch Wahl übertragen wird, und es darf wohl als wahrscheinlich angenommen werden, daß sie ihm bei der Fassung der angeführten Stelle auch wirklich vorgeschwebt hat. — Nur im allgemeinen als oberste Würde im Staat wird diejenige der Sufeten bezeichnet bei Sen. de tranqu. an. 4, 5: non vis

enim nisi consul aut prytanis aut ceryx aut sufes administrare rempublicam etc. In demselben Sinne ist der Vergleich bei Festus s. v. sufes, p. 309<sup>b</sup> Mü., gehalten, den der Auszug des Paulus sinngemäß auf „sufes consul lingua Poenorum“ reducirt. Die sonstigen Stellen, in welchen derartige Vergleiche vorkommen, sind wegen ihrer anderweitigen Beziehungen bereits angeführt oder werden es noch. Interessant ist in der zweisprachigen Inschrift von Groß-Leptis, CIL. 8, Nr. 7 das als Äquivalent für den Begriff der Sufeten — welche der lateinische Text mit diesem Ausdruck bezeichnet — eingesetzte מלכת חמקס. — Die Ansicht, daß der Ausdruck „praetor“ eine außerordentliche, erhöhte Gewalt bezeichnen solle, die speziell für Hannibal geschaffen worden sei und ihn zur Durchführung seiner Reform befähigt habe (Liv. 33, 46, 3. Corn. Hann. 7, 4, 6), ist zuerst von Kluge S. 95 f. ausgesprochen, dann besonders von Körner S. 34 und im wesentlichen auch von Susemihl<sup>2</sup>, Anm. 381 g. E. aufgenommen worden. Berechtigt ist sie nicht. Soweit sie an das Widerspiel mit „rex“ anknüpft, in welchem der Ausdruck „praetor“ bei Cornel vorkommt, wird sie sich allerdings erst etwas weiter unten vollends erledigen lassen. Hier genüge zunächst der Hinweis darauf, daß es ein Irrtum war, wenn man meinte, dieser Ausdruck werde nur mit Bezug auf den bezeichneten Vorgang verwandt, und wenn man eben damit die Außerordentlichkeit der Würde begründen wollte. Auch Hasdrubal, der im J. 148 in der Ratsversammlung getötet ward, war „praetor“, vgl. Liv. per. 50; bei ihm aber ist sicherlich nicht an eine außerordentliche Stellung zu denken, vielmehr war er gewiß, wofür auch sonst alle Voraussetzung spricht, einfacher Sufet. Die gemeinsame Ursache für die Wahl gerade dieser Bezeichnung in beiden Fällen wird in der Richtung zu suchen sein, daß Polybios einen besonderen Ausdruck gewählt hatte, um einerseits Hannibals Sufetenjahr von seinen vorangegangenen Feldherrnjahren zu unterscheiden — wie dies so ähnlich bei Corn. Hann. 7, 4 geschehen soll, dabei aber allerdings nicht ohne eine Trübung des wirklichen Sachverhalts abgeht —, andererseits jenen Hasdrubal von dem gleichzeitig im Felde draußen kommandierenden Namensvetter zu sondern (Entsprechendes s. bei Appian. Lib. 111. 114 g. E.). In sachlicher Hinsicht läßt sich außerdem durchaus nicht absehen, wie dem Hannibal eine außerordentliche Gewalt gerade zu einer Zeit hätte übertragen werden können, wo der „ordo iudicum“ so übermächtig war. Daß er als Sufet mit Hülfe des Volks die Macht des „ordo iudicum“ brechen konnte, erklärt sich ja aus den anderweit bekannten Thatsachen hinreichend. Auf die *μεγίστη ἀρχή* bei Zon. 9, 14, p. 443 C. 18, p. 449 D und das „summum imperium“ bei Iustin. 32, 4, 10 — Ausdrücke, die auch für das gewöhnliche Sufetenamt vollkommen zutreffend sind — darf sich die hier angefochtene Meinung ebensowenig berufen, wie umgekehrt der Verwendung von „principem suum ac tum temporis consulem“ bei Iustin. 31, 2, 6 besonderes Gericht beigelegt werden soll, zumal da Hannibal damals, wie wir sehen werden, gar nicht einmal mehr Sufet war, worauf doch die Bezeichnung als „consul“ zunächst führen würde. Daß er, auch wenn er dies nicht mehr war, doch mit vollem Recht „princeps civitatis“ genannt werden konnte (Liv. 33, 48, 10), bedarf keines Nachweises; übrigens sieht man auch hier den polybianischen Ausdruck, den Livius wiedergeben will, deutlich vor Augen. Nicht minder klar ist andererseits, daß es sich bei dem „praetor“ Adherbal bei Liv. 28, 30, 4 nur um einen Unterfeldherrn handelt. Die von Weissenborn z. d. St. ver-

suchte Erklärung beruht auf derselben Anschauung wie die zum Teil schon als unhaltbar aufgezeigte, zum Teil noch weiter unten zu behandelnde Theorie Kluges (S. 91f.).

Die Ansicht Kluges (bes. S. 166ff.) betreffs der Gerichtsverfassung, welcher sich in der Hauptsache auch Heeren angeschlossen hat, erledigt sich zum Teil schon durch den Nachweis, dafs er fälschlich das Nebeneinanderbestehen zweier verschiedener Kollegien der Hundertundvier- und der Hundertmänner angenommen hat. Dafs ferner die Scheidung zwischen dem *κρίνειν* und *δικάζειν* bei Aristot. pol. 2, 11, 4 u. 3, 1, 7 unthunlich sei, darauf hat bereits Körner S. 29f. hingewiesen, der nur freilich auch wieder mit Unrecht das Kollegium der Hundertundvier, das er sonst richtig bestimmte, in die Behandlung dieser Frage hineinzog. Immerhin kam er bereits auf diesem Wege dazu, den behaupteten Widerspruch zwischen den beiden Stellen des Aristoteles nicht mehr zu finden. Dafs an sich kein solcher vorhanden ist, wird an der Hand von Susemihl<sup>2</sup>, Anm. 444 (vgl. 391) erkennen, wer an jeder von beiden den ganzen Zusammenhang in Betracht zieht und sich vergegenwärtigt, unter welchem Gesichtspunkt Aristoteles das eine und das andere Mal auf die Einrichtungen der beiden Staaten neben einander Bezug nimmt. Allerdings geht auch Susemihl fehl, indem er (Anm. 390) die Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem hier behandelten Sinne den Pentarchien zuweisen will, was doch wenigstens schon durch die auferordentlich dürftige Bestimmung derselben bei Aristoteles sicher ausgeschlossen wird, mag die Beantwortung der Frage nach ihrem positiven Inhalt noch so schwierig sein. In der That scheint es, als wenn auch für jene Annahme vor allem die Voraussetzung maßgebend gewesen sei, dafs die Ausübung der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit irgendwie mit dem Kollegium der Hundertundvier in Zusammenhang gestanden haben müsse, eine Voraussetzung, deren Berechtigung eben nicht anerkannt werden kann.

Betreffs der im J. 406 vor Agrigent dargebrachten Opfer (Diod. 13, 86, 3, vgl. Bd. 1, S. 270) läfst sich nicht erkennen, ob Himilco selbst an der Vollziehung beteiligt war, wenn es auch klar ist, dafs er in seiner Eigenschaft als Feldherr sie mindestens veranstalten liefs und für das Heil des Heers seinen Sohn hingab. — Die von Göttling zu Aristot. pol. S. 485 ausgesprochene Ansicht über die Geschäftsverteilung unter den Sufeten erledigt sich mit dem bereits geführten Nachweis der Unrichtigkeit seiner Auffassung von dem Verhältnis der beiden Ratsversammlungen zu einander. In verwandter Richtung bewegte sich, was im Anschlufs an eine Äufserung von Hüllmann, Staatsr. d. Alt., S. 286 gleichzeitig U. Becker aufstellte (Vorarbeiten zu einer Gesch. d. 2. pun. Kr., Altona 1823, S. 20, vgl. d. Art. Carthago b. Ersch und Gruber, S. 1, Bd. 21, S. 88), dafs nämlich der eine, im Rang höher stehende Sufet (praetor, *βασιλεύς*) immer in Karthago geblieben sei und hier die bürgerlichen Angelegenheiten besorgt, besonders den Vorsitz in den Gerichten geführt habe, während der andre (rex, *στρατηγός*) von Amts wegen Oberfeldherr mit der bekannten ausgedehnten Gewalt gewesen sei. Die Unhaltbarkeit dieser Ansicht, der sogar W. Bötticher, Gesch. d. Carth., S. 476f. und in etwas anderer Fassung auch Movers 2, 1, S. 540 noch nachträglich Zugeständnisse zu machen geneigt war, erhellt aber bei näherem Zusehen sehr bald. Dafs Aristoteles ihr, ganz im Gegensatz zu Beckers Meinung, direkt widerspricht, wurde schon in anderem Zu-

sammenhänge hervorgehoben, ebenso wie dem Ausdruck „praetor“ bereits eine andere Bedeutung zugewiesen ist, als sie Becker ihm zuspricht. Weiter ist bei Polyb. 1, 66, 1, wovon seine Darstellung geradezu ausgeht, von Karthago und einem Sufeten oder auch Oberfeldherrn gar nicht die Rede, sondern *ἐπὶ τῆς πόλεως στρατηγός* ist Gisgo, der Kommandant in Lilybäum. Der Ausdruck *ἀναρχίας οὔσης* bei Diod. 25, 15 ist natürlich auch für die Erledigung der Feldherrnwürde an sich, ohne jede Beziehung auf das Sufetenamt, völlig passend, namentlich aber unter Berücksichtigung der gerade an dieser Stelle behandelten Umstände. Darüber hinaus aber wird mit einigen wenigen Beispielen aus der überlieferten Menge von solchen, wo die verschiedenen Benennungen für Sufeten oder Feldherren vorkommen, eine durchaus willkürliche Gruppierung vorgenommen. Denn willkürlich darf man ein Verfahren nennen, welches die beiden von einander durchaus untrennbaren Bezeichnungen *βασιλεύς* und *rex* auf verschiedene Seiten bringt. Auch mit der bezeugten Einjährigkeit der Sufeten, und zwar beider, kommt Becker schließlic in Konflikt. Den Übergang von ursprünglich einjähriger zu mehrjähriger Dauer wenigstens der Feldherrnwürde hat von ihm auch Körner (S. 18) übernommen, der im übrigen (S. 15) seiner Ansicht widerspricht, ohne allerdings näher auf die Sache einzugehen.

Die Auseinanderhaltung der Sufetenwürde und der Strategie findet sich, wie bei Aristoteles, so der Sache nach genau auch bei Isocrates (3, 6, 25) im unmittelbaren Anschluß an die oben im Text benutzte Stelle, indem er betreffs der dort unter einen Gesichtspunkt gefassten und auch hier noch einmal so betrachteten beiden Staaten (*οἱ καλῶς ὀλιγαρχούμενοι*) der Karthager und Spartaner sagt, daß erstere einen *στρατηγός*, letztere einen ihrer Könige mit dem unbeschränkten Oberbefehl betrauen. Julian. or. 1, p. 14 BC Spanh. ist ohne selbständigen Wert. Die Belege für die Fälle, wo amtierende Sufeten die Strategie übertragen erhielten (Herodot 7, 166. Diod. 13, 43. 14, 54), sind schon weiter oben erörtert worden. Die Bezeichnung als *βασιλεύς*, bez. *rex* hat sich für den an der ersten Stelle behandelten Hamilcar auch bei Polyæn. 1, 27, 2 erhalten; über ihr Vorkommen für den an der dritten behandelten Himilco bei Oros. 4, 6, 10 vgl. jedoch Bd. 1, S. 514. Unter einen entsprechenden Gesichtspunkt würde etwa noch Hanno, der den Periplus unternahm, gestellt werden können, sofern die Bezeichnung als *βασιλεύς* in der Überschrift als urkundlich sicher betrachtet werden dürfte (s. Bd. 1, S. 237. 506); denn dann hätte ihn die Originalinschrift zweifellos als  $\Upsilon\Xi\Omega$  bezeichnet gehabt, und in dieser Eigenschaft wäre er mit der Mission betraut worden, die doch mancherlei Ähnliches mit einer Strategie hat. Als unbedingt sicheres Beispiel für die Benennung eines einzelnen amtierenden Sufeten, der weiter nichts denn dies war, als *βασιλεύς* — die bereits besprochenen allgemeinen Bezeichnungen der Würde als solcher mit dem Königsnamen kommen hier nicht nochmals in Betracht — wüßte ich zunächst nur den Vorgang bei der Kriegserklärung im J. 218 anzuführen (Polyb. 3, 33, 3, wiederholt bei Diod. 25, 16). Höchst wahrscheinlich gehört aber dahin auch Polyb. 3, 42, 6: *ἐπὶ δὲ πάντων* (sc. *ἐξαποστέλλει Ἄννιβας Ἄννωνα τὸν Βοαμήκων τοῦ βασιλείως*); es handelt sich um die Heeresabteilung, die Hannibal absandte, um die Rhone oberhalb des von ihm selbst gewählten Übergangspunktes zu überschreiten. Die aus dem karthagischen Lager stam-

mende Quelle hatte augenscheinlich den Träger des häufig vorkommenden Namens durch diesen Zusatz gekennzeichnet. — Es kommen die zahlreichen Fälle, wo die betreffenden Bezeichnungen in Bezug auf Persönlichkeiten verwendet werden, von denen wir wissen, daß sie die Strategie mit der bekannten ausgedehnten Gewalt bekleideten, ohne daß bezeugt wäre oder auch nur für eine nennenswerte Zahl derselben angenommen werden dürfte, daß sie zugleich Sufeten waren. 11 „dictaturae“ werden bei Justin. 19, 1, 7 dem Hasdrubal, Magos Sohn, beigelegt, der gegen Ende des 6. Jahrhunderts auf Sardinien Krieg führte (Bd. 1, S. 193). Die Art, wie dabei die Zeit bezeichnet wird, beruht allerdings auf doppeltem Mißverständnis, und es darf als sicher angenommen werden, daß Timäus nur eben gesagt hatte, H. habe 11 Jahre lang die Strategie dort geführt. „Dictatores Carthaginiensium“ bei Frontin. 2, 1, 4 mit Bezug auf die Belagerung von Agrigent im J. 262 (S. 271 f. und Anm. 46), wo freilich eigentlich nur auf Hanno hätte Bezug genommen werden dürfen. Dictator ist der bei Mylä besiegte Hannibal auf der Inschrift der Columna rostrata (vgl. Anm. 47). Ebenso bezeichnete Cato (bei Gell. 10, 24, 7 = fr. 86 P.) Hannibal in der bekannten Erzählung von dem Vorschlag zu einem raschen Angriff auf Rom, der ihm nach dem Sieg bei Cannä von Maharbal gemacht ward. Bei Liv. 23, 13, 8 liegt höchstwahrscheinlich ein Fehler der Überlieferung vor. — „Reges Carthaginiensium“ gegenüber den „consules Romanorum“ in der allgemeinen Betrachtung, welche Oros. 4, 11, 4 dem ersten punischen Kriege widmet. Als βασιλεύς wird bezeichnet Mago, der 383 bei Cabala gegen Dionys I. fiel, bei Diod. 15, 15, 3. 16, 2 (Bd. 1, S. 308 f.), ferner 20, 33, 2 Hamilcar, der seit 311 den Krieg auf Sicilien gegen Agathocles leitete und 309, während letzterer in Africa war, vor Syrakus gefangen und getötet wurde (Bd. 1, S. 362 ff. 385 f.). Dann hat nach dem anfänglichen, wohl durch Parteiverhältnisse bedingten Versuch mit einer Doppelstrategie in Libyen, der durch Hannos baldigen Tod hinfällig ward, Bomilcar die Strategie daselbst geführt, und hier lag ja jetzt der Schwerpunkt des Kriegs, während in Sicilien nach Hamilcars Wegfall die karthagische Sache nur durch untergeordnete Organe vertreten ward. Für Bomilcar aber, der von dieser seiner Stellung aus den bekannten Versuch zur Begründung einer Tyrannis machte (Bd. 1, S. 372 f. 394), wird bei Justin. 22, 7, 7 doch wohl gegen den von F. Rühl vorgezogenen Cod. C die Bezeichnung als „rex Poenorum“ aufrecht zu halten sein. Der bei Panormus von L. Cäcilius Metellus besiegte Hasdrubal wird βασιλεύς genannt in der Anführung aus Aristides Mil. bei Plut. parall. Gr. et R. 1 (Fr. H. Gr. 4, S. 324), die, wie wir sehen werden, wenn sie auch nach einer Richtung hin ziemlich abenteuerlich ausgestaltet ist, doch daneben auch manche Züge einer glaubhaften Überlieferung erhalten hat. Vor allem wird in der oben bezeichneten Richtung die Erklärung der vielbehandelten Stelle bei Cornel. Hann. 7, 4 zu suchen sein. Wir sahen schon, daß, wenn Cornel den Hannibal nach Ablauf der Würde als „rex“ zum „praetor“ gewählt werden läßt, mit der letzteren nichts anderes gemeint sein kann, als die Sufetenwürde im gewöhnlichen Sinne, wenn auch Hannibal die ihm dadurch in die Hand gegebene Befugnis zu besonders tiefgreifenden Mafsregeln zu benutzen wußte. Mit den Worten „postquam rex fuerat anno vicésimo et secundo“ hat nun in Cornels Vorlage jedenfalls weiter nichts bezeichnet werden sollen, als die Strategie — ohne jedwede Verbindung mit der Sufeten-

würde, sei es einmal im ersten Strategenjahre, sei es in 22jähriger Wiederholung, wie wohl gemeint worden ist —, deren Zeitdauer auch genau stimmt. Cornel hat sich nur durch die Thatsache, dafs auch die Sufetenwürde an sich als Königtum bezeichnet wurde, irreführen lassen und hat im Folgenden (ut enim Romae consules, sic Carthagine quotannis annui bini reges creabantur) den Ausdruck, den er auf die von ihm zuvor so genannte „praetura“ hätte beziehen sollen, fälschlicherweise auf die ihm gleichfalls unter der Bezeichnung als Königtum geläufige Strategenwürde bezogen. Und hierzu stimmt ja durchaus § 6: anno post praeturam. Hannibal taucht dann weiter als „König“ noch mehrfach auf, wie z. B. bei Sil. It. 8, 212, Dio. Chrysost. or. 64 (p. 339 R.), Serv. ad Aen. 3, 411 bis herab auf die romanhafte Darstellung bei Jo. Malal. chron. 8, p. 209 (ed. Bonn., ῥήξ τῶν Ἀφρων). — Die Karthager geben (Diod. 13, 44, 5f., vgl. B. 1, S. 258: 410 v. Chr.) im Hinblick auf die Bedeutung des bevorstehenden sicilischen Kriegs dem als Sufet (K. 43, 5) mit der Strategie betrauten Hannibal τὴν ἐπιτροπὴν περὶ τοῦ μεγέθους τῆς δυνάμεως, und er bringt darauf das grosse Heer zusammen. Desgleichen übertragen sie ihm für die neue Phase des Kriegs (Bd. 1, S. 263 ff.) nach Diod. 13, 80, 1 ἄπασαν . . τὴν κατὰ τὸν πόλεμον ἐξουσίαν, und in entsprechender Weise versammelt er mit dem ihm beigegebenen Substituten das neue Heer. Hamilcar Barcas erhält für seine Person unumschränkte Vollmacht auch zum Abschluss eines Friedens mit den Römern, wenn er einen solchen, wie es auch wirklich der Fall war, der Fortsetzung des Kriegs vorziehen zu müssen glaube, Polyb. 1, 62. Sonst sind die Verhältnisse überall so, dafs sich nicht klarstellen läfst, wie weit die Mitwirkung der den Strategen beigegebenen Ratsmitglieder bei Friedensverhandlungen ging, und dafs nicht in jedem Falle anzunehmen wäre, die Ratifikation durch die Regierung daheim sei vorbehalten geblieben. Hannibal nach der Rückkehr aus Italien στρατηγὸς ἀποκράτωρ für Libyen: App. Lib. 31; Zon. 9, 13, p. 441 B. Analoges Verfahren bei den Lucanern, wo man im Frieden ein demokratisches Regiment hatte, für den Krieg aber die Magistrate einen „König“ ernannten: Mommsen, R. G. 1<sup>7</sup>, S. 244 (Strabo 6, 1, p. 254 C.); Ähnliches bei den Mamerтинern: Holm, Gesch. Sic. 2, S. 486. Ob das Purpurgewand des Hasdrubal bei der Zusammenkunft mit Gulussa (Polyb. 38, 1, 2) zu seiner Amtskleidung als Strateg gehörte, läfst sich nicht entscheiden. Das umfassendste Beispiel für Verlegung der Truppen giebt bekanntlich Polyb. 3, 33 (Hannibal vor dem Aufbruch nach Italien); im durchgängigen Einvernehmen mit der Regierung stand er ja freilich. — Hannibal und Himilco: Diod. 13, 80, 2. Über die gleichzeitige Strategie mehrerer Personen s. das Nötige an den im Text bezeichneten Stellen. Der Bd. 1, S. 327 bezeichnete Fall im Krieg gegen Timoleon bleibt seiner Natur nach unklar, konnte daher für keine der beiden oben behandelten Möglichkeiten in Betracht gezogen werden. — Einfluss einzelner Dogen und Familien in Venedig: Ranke, a. a. O., S. 41f.

12) S. 72. 73. — ספּר, scriba, in Karthago CIS. 1, 1, Nr. 240—42. 273. 277. 382; in Tharros 154; ein ספּרם רב in Citium S6 A, Z. 14. Über den γραμματεὺς in dem karthagisch-römischen Verträge bei Polyb. 3, 22, 8 s. oben S. 82. — כּנפּ, carnifex, CIS. 1, 1, Nr. 237—39. (363.) 376.

### Zweites Buch, fünftes Kapitel.

13) S. 74—85. — Bevorzugte Stellung von Brescia im venetianischen Reichsorganismus: Roscher, Politik<sup>2</sup>, S. 159; ebenda S. 138 Hinweis auf die große Anhänglichkeit der Unterthanen Venedigs (Bayards Zeugnis). Entsprechendes betont J. Burckhardt in seiner bekannten Charakteristik dieser Republik (Cultur der Renaissance, 1. Abschnitt, Kap. 7; ausgehoben seien hier u. a. die Worte: „Im Frieden waren die Städte der Terra ferma gar nicht oder mit unglaublich geringen Garnisonen besetzt. Venedig verlief sich nicht gerade auf die Pietät, wohl aber auf die Einsicht seiner Unterthanen“ u. s. w., worauf die Erwähnung des bekannten Vorgangs nach der Schlacht bei Agnadello folgt). — Die Frage wegen der Aufsässigkeit der bundesgenössischen Städte in Libyen und diejenige wegen der ihnen mangelnden Befestigung mögen hier zusammen behandelt werden, da beide mehrfach in Beziehung mit einander stehen, auch das Material zur Beurteilung beider zum Teil dasselbe ist. Vorausgeschickt sei, daß es keinerlei Unterlage für die Annahme giebt, als hätten die ursprünglich befestigten Städte weiterhin auf karthagisches Geheiß ihre Mauern niederreißen müssen. Das besagt weder eine der allgemeinen Betrachtungen zweifelhaften Werts, die alsbald in Erwägung zu ziehen sein werden, noch giebt es irgendwelchen bezeugten Einzelvorgang dieser Art. Selbst Städte, die unter erschwerenden Umständen von Karthago abgefallen waren, erscheinen nach der Unterwerfung ebenso befestigt, wie vorher. In der That liegt der Ursprung jener Annahme wohl nur in dem Wunsche nach einer Vermittelung einerseits zwischen der unabweislichen Einsicht darein, daß es feste Städte gewesen sein müssen, welche die Phöniker durchgängig an der Küste Nordafricas gründeten und mit denen sie ihr Wesen auf die bekannte Höhe brachten, andererseits der ohne weiteres Zusehen hingenommenen Angabe bei Justin. 20, 5, 6 (Rede des Agathocles an seine Soldaten nach der Landung in Africa, vgl. Bd. 1, S. 382). Dabei wurde jedoch nicht beachtet, daß diese Angabe doch schon an sich, auch wenn man ihre Gültigkeit ohne Vorbehalt anerkennen wollte, sich mindestens zum guten Teil auf die Libyerstädte beziehen muß; es wurde ferner nicht beachtet Polyb. 1, 30, 4 (*τὰ μὲν ἀτείχιστα τῶν ἐρουμάτων ἐξ ἐφόδου διασπάζων, τὰ δὲ τετειχισμένα πολιορκῶν*). Denn es scheint hier zwar, wie der Gang der Operationen lehrt, ebenfalls an Ortschaften der Libyer gedacht werden zu müssen; aber wenn solche befestigt waren, um wie viel mehr ist das von den phönikischen Bundesstädten vorauszusetzen. Unmittelbar daran schließt sich bei Polybius die Erzählung von der Belagerung der nicht unbedeutenden festen Stadt Ἀδύν, mag diese nun phönikisch oder libysch gewesen sein. Daß Tunis befestigt war, hat man für die verschiedensten Perioden der karthagischen Geschichte immer unbedenklich der Überlieferung nacherzählt. Aus dem Kreise der sonst bekannten Phönikerstädte innerhalb des fraglichen Bereichs ergiebt es sich für den Einfall des Agathocles, wo doch die maßgebende Überlieferung gerade im wesentlichen durch Diodor und Justin vertreten wird, mit Bezug auf Neapolis, Hadrumetum, Thapsus (Bd. 1, S. 380 f., wo auch noch wiederholt im allgemeinen die gewaltsame Einnahme von Städten erwähnt wird), Utica, das freilich auch von den Vertretern der gegenteiligen



Ansicht ausgenommen zu werden pflegt, Hippo Diarrhytus (S. 396, um von den zum Teil nicht nachweisbaren, ja vielleicht fabelhaften Städten im Binnenlande S. 401 f. zu schweigen). Das wenige, was anlässlich des römischen Einfalls von 256/5 erwähnt wird, kam soeben schon zur Sprache. Im großen libyschen Aufstande erscheinen Utica und Hippo befestigt; dass es auch die Emporia gewesen sein müssen, erhellt daraus, dass sie bei Karthago aushielten (Polyb. 1, 82, 6), was andernfalls nicht wohl möglich gewesen wäre. Darauf, dass hier mehrfach erwähnt wird, es seien Städte der Libyer von den karthagischen Heeren mit Gewalt wiedergewonnen worden, soll kein Gewicht gelegt werden; sie könnten ja auch im Lauf des Kriegs von den Aufständischen befestigt worden sein. Ebenso wenig soll betont werden, dass römische Plünderungsfahrten, wie z. B. diejenigen vom J. 253 (Polyb. 1, 39), 217 (Polyb. 3, 96, vgl. Liv. 22, 31) und 205 (Liv. 29, 3, wo übrigens gewiss an Hippo Diarrhytus statt an Hippo Regius zu denken ist), augenscheinlich eben deswegen bloß zu den überlieferten Ergebnissen führten, weil sie nur das offene Land treffen konnten, die Städte an der Küste aber gegen sie geschützt waren. Es bedarf nur eines Hinweises darauf, welche wichtige Stelle in den africanischen Feldzügen des P. Scipio das feste Utica gespielt hat (auch eine Belagerung von Hippo Diarrhytus kommt vor, Appian. Lib. 30). Mag ferner Saläca (Liv. 29, 34 f. = Locha bei Appian. Lib. 15) phönikisch oder libysch gewesen sein, befestigt war die Stadt, das ist klar; dasselbe gilt für die Stadt, wo Hasdrubal nach dem Lagerüberfall seine Truppen sammelte (Polyb. 14, 6, 2 = Anda bei Appian. Lib. 24). Nach der Schlacht auf den *Μεγάλα πεδία* hat Scipio doch auch noch eine ganze Anzahl von Städten im Binnenlande mit Gewalt zu nehmen (Polyb. 14, 9, 4, vgl. Liv. 30, 9, 2). Auch die Angabe über den Zug ins Land, den er nach dem Bruch des Waffenstillstands durch die Karthager unternahm, läßt befestigte Ortschaften voraussetzen (Polyb. 15, 4, 2). Dass die Emporia befestigt waren, erhellt auch weiterhin daraus, wie sie gegen Massinissa gehalten wurden (Polyb. 32, 2, vgl. Liv. 34, 62). Endlich sei aus den Einleitungen zum letzten Krieg und den Ereignissen desselben erinnert an die Belagerung von Oroskopa — unbekannter Lage — durch Massinissa (Appian. Lib. 70), an Nopheris (K. 102. 108. 126), an die Belagerungen von Aspis-Clypea und Hippo Diarrhytus (K. 110) und an die allgemeinen Bezeichnungen fester Plätze (K. 101. 126 g. E.). Dass Cl. Perroud, *de Syrticis emporiis*, Paris 1881, S. 69 f. für den von ihm behandelten Kreis die richtige Anschauung festgehalten hat, ist um so mehr anzuerkennen, als er daneben, z. B. in Bezug auf die Stellung der verschiedenen Gruppen von Bundesstädten und Kolonien im karthagischen Reich, den angeblichen *ager publicus* u. s. w., zum guten Teil entschieden Unrichtiges aus der Überlieferung abgeleitet hat. Vorhandene Reste von Befestigungen aus punischer Zeit sind mit Sicherheit allerdings nur spärlich festgestellt. Volles Mißtrauen verdienen namentlich die Angaben von A. Daux. Vgl. z. B. Tissot 2, S. 169. 810 für Kleinteptis, 2, S. 149 ff. 809 für Hadrumetum. — Was die behauptete Unsicherheit der karthagischen Herrschaft nach unten hin anlangt, so ist den allgemein gehaltenen Angaben bei Diod. 20, 3, 3. 55, 4 — letztere übrigens ausdrücklich nur auf die Libyer bezüglich — und Justin 22, 7, 3 ebenfalls zum Teil eine zu weitgehende Bedeutung beigelegt, zum Teil eine einseitige Beziehung auf die bundesgenössischen Phönikerstädte gegeben worden. Zugegeben muß allerdings werden,

dafs dies durch den vieldeutigen Gebrauch des Wortes *σύμμαχοι* (socii) unterstützt worden ist. Dieses bezeichnet aber in Wahrheit gar nicht selten keineswegs blofs die Bundesstädte, wie dies zunächst angenommen zu werden pflegt, sondern ganz klar und deutlich entweder alle Reichsangehörigen überhaupt mit Ausnahme der karthagischen Bürgerschaft oder sogar nur die unterthänigen Libyer. Die sehr dehnbare Bedeutung von „socii“ mit Bezug auf die späteren Verhältnisse des römischen Reichs giebt eine Analogie dazu. Nicht zu berücksichtigen sind hier übrigens die durchgängig deutlich erkennbaren Fälle, wo der fragliche Ausdruck verbündete Numidierfürsten oder sonstige fremdländische Gemeinwesen bezeichnet. Stellen des Inhalts, dafs die karthagische Herrschaft als eine schwere Last empfunden worden sei, sind ja in ziemlicher Anzahl bekannt. Soweit sie sich auf normale Zustände beziehen, ist wenigstens für einen Teil derselben schon Bd. 1, S. 303 eine Zurückführung auf das rechte Mafs versucht worden. Zum Teil beziehen sie sich aber auf abnorme Zeitverhältnisse. Kein Staat nun, er heiße wie er wolle, wird darüber hinwegkommen, in einem Kriege, wie es der von 264—241 mit Rom geführte war, die Leistungsfähigkeit seiner Unterthanen in aussergewöhnlichem Mafse anzuspannen (vgl. Polyb. 1, 72, 1—4, wo allerdings gerade nur von den Libyern gehandelt wird), und auf die Folgen, die damals für Karthago daraus hervorgingen, pflegt sich ja die hier angefochtene Anschauung besonders zu stützen. Freilich kommt in solchen Dingen unter Umständen auf die Form nicht weniger an, als auf die Sache, und in jener Hinsicht scheinen allerdings die Organe der karthagischen Reichsverwaltung überwiegend keine recht glückliche Hand gehabt zu haben. Läst doch Polyb. 1, 72, 4 die Härte sogar grundsätzlich geübt werden, — wobei freilich zu beachten bleibt, dafs eigentlich doch nur mit Bezug auf die unmittelbar vorher geschilderten Zeitumstände die Rede davon ist. Einer entsprechenden Betrachtung, wie die Bedrückung der Unterthanen und ihre Folgen in dem soeben erwähnten Falle, ist die Angabe bei Polyb. 14, 9, 4f. (vgl. 6, 4) zu unterstellen. Dazu kommt aber noch die Thatsache, dafs die römischen Waffen den karthagischen an Ort und Stelle bereits entschieden überlegen waren. Und trotzdem beugen sich die Ortschaften zum Teil dem P. Scipio nicht gutwillig, sondern müssen mit Gewalt bezwungen werden. Wenn Numidierfürsten bis auf Massinissas Zeit, wo die ganze Sache eine andere Gestalt annahm, die herkömmlichen Beziehungen zu Karthago brechen oder in sie zurückkehren — und solche „unzuverlässige Bundesgenossen“ sind Bd. 1, S. 366 gemeint —, so erklärt sich dies meist sehr einfach aus dem infolge dieser Schritte zu erhoffenden unmittelbaren Gewinn für sie und aus der jeweiligen militärischen Lage. Hinreichend sichere Unterlagen, um die ganze Art der karthagischen Herrschaft danach zu beurteilen, ergeben sich daraus nicht; ebensowenig etwa aus den entsprechenden Parteischwankungen in den spanischen Kämpfen, wo für den Abfall der Eingeborenen natürlich allemal die *ὑβρις, ἀσέλγεια* u. s. w. der Karthager den Stoff zur Rechtfertigung liefern mufs (vgl. z. B. Polyb. 10, 6. 35—37), — als wäre nicht im gegenteiligen Falle gewifs ganz dasselbe nach der andern Seite hin geltend gemacht worden. Bei der sicilischen Erhebung vom J. 397 v. Chr. (Diod. 14, 45—47, vgl. 53, 1; Bd. 1, S. 284) wirkten doch auch noch andere Beweggründe mit, als blofs die Erbitterung über die *ᾠμότης* der Karthager; übrigens wird ausdrücklich hinzugefügt (K. 46, 4), dafs die letzteren sich daraus in der

That eine Lehre für ihr Verfahren dort in der Zukunft genommen hätten. Wenn politische Rücksichten sie zeitweilig zu besonders gewinnendem Auftreten auf der Insel veranlassen (vgl. z. B. Diod. 16, 67, 1. 19, 110, 3), so zeugt dies wenigstens an sich noch von keiner besonders schlimmen Lage der Unterworfenen in andern Zeiten. Es ist leider gerade nur eine Rede, wo die Vorzüge der karthagischen Herrschaft für die Griechen gegenüber derjenigen eines Dionys I. entwickelt werden (Diod. 14, 65, 2), aber schliesslich müssen diese Betrachtungen doch aus Thatsachen abgeleitet sein, welche die vollständigere ursprüngliche Überlieferung gab. Was nun speziell den africanischen Herrschaftsbereich anlangt, so finden wir zunächst die zwei auf besondere Anlässe hin ausgebrochenen Aufstände der libyschen (im zweiten Falle auch der sardinischen) Unterthanen in der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts, Bd. 1, S. 303 u. 311. Die phönikischen Bundesstädte scheinen hieran wenigstens gar nicht beteiligt gewesen zu sein. Dafs mit Bezug auf den Einfall des Agathocles die landläufige Anschauung hinsichtlich beider Gruppen von Unterthanen erheblich zu beschränken ist, ergab sich schon oben an der Hand der Nachweise über die Befestigung der Städte. Ganz dasselbe ergibt sich gegenüber der vielbenutzten Betrachtung bei Diod. 20, 3, 3 aus dessen eigner Angabe 20, 59, 4 über die Rückwirkung der Unglücksfälle des Archagathus auf die Haltung der *σύμμαχοι*, mag nun dabei an die Phönikerstädte allein oder zugleich an die Libyer zu denken sein; es wird ausdrücklich gesagt, dafs ihren vorherigen Abfall nur der Zwang der Lage verursacht habe, und dafs sie jetzt, von der Furcht befreit, selbst wieder in das alte Verhältnis zurückkehrten (vgl. K. 61, 2. 66, 1. 68, 1). Darüber, dafs der Abfall zu Regulus, entgegen der landläufigen Anschauung, sich in mässigen Grenzen hielt und nur eben so weit reichte, als die Römer ihre Überlegenheit mit den Waffen unmittelbar geltend zu machen vermochten, s. oben S. 297. Durch alles dies erlangen wir auch die Berechtigung, den bekannten Ausdruck, den Polybius 1, 82, 8 mit Bezug auf den Abfall von Utica und Hippo Diarrhytus im grossen libyschen Kriege verwendet (*αἰτίνας ἐτύγχανον μόναι τῶν κατὰ τὴν Λιβύην . . . τοὺς κατ' Ἀγαθοκλέα καιροῦς καὶ τὴν Ῥωμαίων ἔφοδον εὐγενῶς ὑπομεμενηκῶται*), in seiner Geltung beträchtlich einzuschränken. Er enthält, wie die anderweit bezeugten Thatsachen lehren, eine rhetorische Übertreibung, welche durch die Absonderlichkeit des gerade damals vollzogenen Abfalls jener Städte wohl erklärlich wird. Und gegenüber Agathocles hatten allerdings gerade sie den Widerstand bis zur gewaltsamen Erstürmung fortgesetzt, nicht gleich manchen andern Städten, die auch belagert worden waren, noch aufgegeben, ehe es soweit kam; freilich waren sie nachweislich nicht einmal von dieser Art die einzigen gewesen. Im übrigen ist auf die Darstellung des libyschen Kriegs zu verweisen. Dafs mindestens die Emporia in demselben treu blieben, steht fest (Polyb. 1, 82, 6). Aber auch sonst kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, als habe sich Polybius von seinem Behagen an der Darstellung eines Beispiels von *ἄσπονδος πόλεμος* in Bezug auf die Intensität des Aufstands und den freiwilligen Übertritt zu ihm hie und da etwas zu weit führen lassen. P. Scipios erster africanischer Feldzug (204) erhärtet das gerade Gegenteil von dem, was so vielfach über die Neigung der unterthänigen Libyer verkündet worden ist, jedem Feinde zuzufallen, der sich im Lande sehen liefs. Gegen die von Mommsen R. G. 1<sup>7</sup>, S. 653 und (Neumann-) Faltn, das Zeitalter der

pun. Kriege, S. 523 an die Thatsache geknüpfte Betrachtung ist Einspruch zu erheben. Der Abfall beginnt erst nach dem Lagerüberfall, nimmt etwas weitere Ausdehnung erst nach dem römischen Siege auf den *Μεγάλα πεδία* an; aber unter solchen Umständen kann die Erscheinung auch nicht mehr in dem oben bezeichneten Sinne verwertet werden, und selbst dann noch setzten andere Gemeinden in der Gegend, wie weiter zuvor berührt ward, den Widerstand unbeirrt fort. Auf den verhältnismäßig geringen Umfang des Abfalls bei der Eröffnung des letzten Kriegs durch die Römer und in dessen Verlauf ist oben (S. 79) bereits hingedeutet worden.

Ob die mit der Zeit thatsächlich eingetretene Verschärfung in der Abhängigkeit der Bundesstädte von Karthago auch formell in der Benennung zum Ausdruck gekommen ist, muß dahingestellt bleiben. Wohl geben in der uns vorliegenden Gestalt die früheren Vertragsurkunden die Bezeichnung *σύμμαχοι*, während diejenige des Vertrags zwischen Hannibal und Philipp die Bezeichnung *ὑπαρχοι* bietet, und in der zweiten, kürzer zusammengefaßten Bezeichnung des karthagischen Reichsbestands sind die Bundesstädte außer Utica sogar unter den *πᾶσαι πόλεις καὶ ἔθνη, ὅσα ἐστὶ Καρχηδονίους ὑπήκοα* einbegriffen (Polyb. 3, 22, 4. 24, 3. 7, 9, 5. 7). Aber diese Zusammenziehung unterliegt einer besonderen Betrachtung, und der an erster Stelle bezeichnete Unterschied dürfte leicht nur auf eine verschiedene Übersetzung desselben punischen Ausdrucks zurückzuführen sein. — Für die Steuerpflicht der Bundesstädte haben wir eigentlich nur das eine Zeugnis von allgemeinerer Bedeutung, welches die Bezeichnung der Emporia als *urbes vectigales* bei Liv. 34, 62 giebt, und den ebenda berichteten Einzelvorgang betreffs Groß-Leptis. Denn die *tributariae urbes* bei Justin. 22, 7, 3 sind gewiß mindestens zum guten Teil auf die Libyer zu beziehen, sofern der Stelle überhaupt etwas Greifbares zu entnehmen ist. Sind doch die Begriffe daselbst so unklar gefaßt, daß unter die *socii reges*, deren Nennung den Übergang zu dem Unternehmen des Ophellas bildet, sogar dieser letztere einbezogen werden zu müssen scheint. Daß die Tribute der Bundesgenossenstädte fest bestimmt waren, darf aus dem Beispiel von Leptis und wohl auch daraus geschlossen werden, daß anscheinend selbst den unterthänigen Griechen auf Sicilien dies gewährt wurde (Diod. 14, 65, 2, vgl. 13, 59, 3). — Gegen die von Movers 2, 2, S. 482 und Marquardt, röm. Staatsverw. 1, S. 306 vertretene Ansicht über das Verhältnis zwischen Großleptis, Oea und Sabrata erklärte sich G. Wilmanns, CIL. 8, S. 2, dem Tissot 2, 2, S. 221 f. beipflichtet. Immerhin handelt es sich dabei aber doch nur darum, daß in der fraglichen Periode kein formeller Bund zwischen den Städten dieser Tripolis bestanden habe, ebenso wie zwischen denen der benachbarten Pentapolis in Cyrenaica. Mag der Name Tripolis sie nur als die 3 civitates der betreffenden Diöcese, bez. Provinz bezeichnet haben: wir meinen eben, daß die Abgrenzung des Verwaltungsbezirks gerade durch ihr Vorhandensein und ihre nähere Interessengemeinschaft bedingt worden war. Daß Leptis den Tribut nicht bloß von sich aus bezahlt haben werde, hielt auch Perroud, de Syrticis emporiis, S. 151 für glaublich; doch ist die von ihm aufgestellte Annahme mindestens voreilig, und die Art, wie er sie aus dem Wortlaut von Liv. 34, 62, 3 begründen will, ganz unzulässig. — Wenn betreffs der Gesandtschaft an Alexander den Großen (Bd. 1, S. 348. 521) die eine Gruppe der Überlieferung neben den Kar-

thagern die Libyphöniker und alle Küstenbewohner bis zu den Heraklessäulen (Diod. 17, 113, 2), bez. außerdem noch Gemeinden von Spanien, Gallien, Sardinien, Sicilien und auch Italien nennt (Justin. 12, 13, 1), so wurde früher festgestellt, daß es sich natürlich nicht um selbständige Gesandtschaften jener Gruppen, soweit sie unter den Bereich der karthagischen Herrschaft fielen, gehandelt haben könne. Nur Karthago kann eine Gesandtschaft geschickt haben, aber diese vertrat allerdings auch zugleich die bundesgenössischen Städte in Africa, Spanien, auf Sardinien und Sicilien. Der Begriff *Λιβυφοίνικες* bei Diodor ist dabei im staatsrechtlichen Sinne augenscheinlich ganz richtig gefasst, allerdings hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung zugleich etwas zu eng. Denn Libyphöniker waren ja die anderen Bundesstädte alle, und bei nur räumlicher Ausdeutung des Wortes mindestens die Bewohner der Küste bis zu den Heraklessäulen, d. h. der metagonitischen Städte, gleichfalls. In Erwägung dessen wird man schliesslich sogar geneigt sein, auch diese Überlieferung noch unter den gleichen Gesichtspunkt wie die zwei Bd. 1, S. 438 behandelten Stellen zu bringen. Dann würde sie, indem sie preisend aufzählte, was alles durch die karthagische Gesandtschaft dem großen Könige gehuldigt habe, uns damit unbewusst wahrscheinlich ein vollständiges Verzeichnis der *φόροι* des karthagischen Reichs gegeben haben. Die *Λιβυφοίνικες*, wie sie hier bezeichnet werden, würden zu dem Inhalt des Begriffs stimmen, wie er a. a. O. aus Strabo 17, 3, p. 835, bez. Polyb. 3, 33 gefolgert ward: sie würden die Bundesstädte vom Vorgebirge *Κεφαλαί* bis zum Vorgebirge *Τρητόν* bezeichnen (östlich von *Κεφαλαί* lagen ja nur unbedeutende Ortschaften, die wohl keine selbständige Stellung hatten, höchstens Grosleptis unterstellt waren; innerhalb der Hauptgruppe könnten übrigens die regelmässig mit diesem Namen bezeichneten Emporia wieder eine Unterabteilung gebildet haben). Ferner die „Küstenbewohner bis zu den Heraklessäulen“ würden den metagonitischen Städten entsprechen. Von Justin werden beide africanische Gruppen allerdings zusammengefasst (*ceterarumque Africae civitatum*). Hispanien, Sicilien, Sardinien giebt er allein (doch s. über die *Ἰβηρες* bei Arrian. 7, 15, 5 Bd. 1, S. 521). Diese *φόροι* würden sich aus sich selbst erklären. Übrigens könnte in ersterem Ländernamen selbst der Plural — neben Gallia, das sonst sachlich nicht hierher gehört — vielleicht eine Bedeutung haben. — Was die militärischen Leistungen der Bundesstädte betrifft, so wird das Material einigermaßen beschränkt durch die Mehrdeutigkeit von Ausdrücken, die bei den Angaben über Heeresbildungen verwendet zu werden pflegen, z. B., wie schon erwähnt, *σύμμαχοι*. Gewiss ist auch hie und da bei Nachrichten darüber, daß aus „ganz Libyen“ Heere zusammengezogen worden seien, an die bundesgenössischen Kontingente mit zu denken, ebenso wie diese zuweilen umgekehrt unter den Ausdrücken *Καρχηδόνιοι* und *Φοίνικες* einbegriffen sind, — sofern der erstere nicht überhaupt nur das karthagische Heer als Ganzes im Unterschied von seinen Gegnern bezeichnen soll. Ist letzteres doch auch gern mit dem Ausdruck *Λίβυες* der Fall, namentlich bei Appian (z. B. Hann. 28. 29. 31. 34. 43. 44. 45. 50. Lib. 15. 21. 36. 100, vgl. 97. 103. 122 u. a.), während anderwärts allerdings derselbe Ausdruck auch noch in einem andern, wir möchten sagen ethnographischen, nicht einmal speziell auf die Insassen der karthagischen Provinz bezüglichen Sinne vorkommt, wie etwa bei Polyb. 1, 19, 4 für die numidischen Reiter, die unmittelbar vorher als *No-*

*μάδες* bezeichnet werden. Ist so das Material für die hier zu behandelnde Frage wenig umfangreich, so reicht es doch für unsern Zweck völlig aus. Es könnte sogar noch auf Diod. 13, 44, 6 *ἐπήει δὲ (ὁ Ἀννίβας) καὶ τὴν Λιβύην ἐπιλεγόμενος ἐξ ἀπάσης πόλεως τοὺς κρατίστους* verzichtet werden, weil hier doch vielleicht oder wenigstens vielleicht auch an die libyschen Unterthanen zu denken wäre. Jedenfalls ist die Sache klar für das Heer im Feldzuge von 406/5 = Diod. 13, 80, 3: *αὐτοὶ δ' ἐπήεσαν* (Hannibal und Himilco) *τὴν Λιβύην καταγράφοντες στρατιώτας Λίβυας καὶ Φοίνικας καὶ τῶν πολιτικῶν τοὺς κρατίστους*, ferner für dasjenige von 397/6 = Diod. 14, 54, 5: *ἐκ τῆς Λιβύης ὅλης, ἔτι δ' ἐκ τῆς Ἰβηρίας συνήγαγον δυνάμεις τὰς μὲν παρὰ τῶν συμμάχων μεταπεμπόμενοι τὰς δὲ μισθοῦμενοι*, worin sogar die Erinnerung an die Thatsache zum Ausdruck kommen könnte, daß es auch außerhalb Africas, z. B. in Spanien, bundesgenössische Städte gab. Weiter sind diese Truppen deutlich bezeichnet und von denen der Libyer gesondert Diod. 20, 10, 5: *τοὺς μὲν ἀπὸ τῆς χώρας καὶ τῶν συμμαχίδων πόλεων στρατιώτας οὐκ ἀνέμειναν* (in der ersten Not beim Einfall des Agathocles), während K. 18, 3: *καὶ τῶν κατὰ Λιβύην συμμάχων συναγωνιζομένων* sich immerhin auf beide Gruppen zusammen beziehen könnte. Wichtig sind ferner vor allem die Truppenverlegungen Hannibals vor dem Eintritt in den zweiten Krieg mit Rom, Polyb. 3, 33. Wenn die 4000 Mann aus den metagonitischen Städten, die nach Karthago gelegt wurden, zugleich eine Bürgerschaft für die Treue jener Bundesgemeinden geben sollten, so mußten sie wohl zur Bürgerschaft derselben gehören. Auffällig klein erscheint bei diesem Anlaß die Leistung der „Libyphöniker“, also nach unserer Auffassung der Bundesstädte östlich vom Vorgebirge *Τρητόν*. Werden doch von ihnen und den Libyern zusammen nur 450 Reiter erwähnt, die Hasdrubal für Spanien überwiesen erhielt, während an libyschen Fußtruppen für den gleichen Zweck 11850 bestimmt wurden. Auch ohne zu dem Notmittel der Annahme zu greifen, daß diese 11850 zum Teil vielleicht aus Kontingenten der Bundesstädte des „libyphönikischen“ *φόρος* bestanden hätten, braucht man der von Mommsen, R. G. 1<sup>7</sup>, S. 503 ausgesprochenen Vermutung nicht ohne weiteres beizupflichten. Gewiß hat die Annahme manches für sich, daß die zuzugpflichtigen Städte ihre Verbindlichkeit mit Geld abgekauft hätten. Wie jedoch die Kriegstüchtigkeit der karthagischen Bürgerschaft und ihre persönliche Teilnahme an den Kriegen von Mommsen durchgängig zu gering angeschlagen, ihre Zurückhaltung aber, soweit sie zuzugeben ist, in zu ungünstige Beleuchtung gestellt wird, so werden seine Voraussetzungen auch hinsichtlich der Bundesstädte einzuschränken sein. Wirklich läßt sich wenigstens im vorliegenden Falle gar nicht absehen, warum die Städte des „libyphönikischen“ Bezirks nicht in entsprechender Höhe belastet gewesen sein sollten, wie diejenigen des metagonitischen Bezirks. Spricht unsere Quelle trotzdem von ihren Truppenkontingenten zu Fuß gar nicht, und auch nur von einer sehr schwachen Leistung an Reiterei, so wird eben die Lösung der Frage eher in anderer Richtung zu suchen sein, z. B. durch die Annahme, daß Hannibal gerade über die Kontingente dieses Bezirks nicht oder nur in ganz beschränktem Maße zu verfügen hatte, bez. daß diese doch daheim blieben, weil man in jenen Gegenden eher einen römischen Angriff zu fürchten hatte und an ihrer Treue gegenüber einem solchen nicht zweifelte. Wir besitzen zu bindenden Schlüssen auf diesem Ge-

biere nur allzuhäufig unzureichende Unterlagen. Läßt sich doch z. B. auch in keiner Weise erkennen, weshalb Karthago gerade damals gegen die metagonischen Städte Mißtrauen gehegt hat. — Dafs in den Bundesstädten von Karthago aus direkt Aushebungen vorgenommen worden wären, wird man kaum annehmen dürfen. Soweit Ausdrücke in den oben angeführten Stellen darauf hinzudeuten scheinen, können sie auch nur durch die gleichzeitige Rücksichtnahme auf die Libyer veranlaßt sein. — Dafs eine Persönlichkeit aus dem hier besprochenen Kreise auch zu einem höheren, selbständigen Kommando gelangen konnte, beweist die Sendung des Muttines (Ἰτῆρ) aus Hippo Diarrhytus nach Sicilien, Liv. 25, 40, 5 (bei Polybius mufs diese genauere Angabe seiner Herkunft wohl in einer verlorenen Partie gestanden haben, da jener 9, 22, 4 blofs als *Αἴβυς*, d. i. aus Africa gebürtig, bezeichnet wird). — Hannibal läßt nach Beendigung des Kriegs vom J. 409 in Sicilien, d. h. wohl am ehesten in Motye und Panormus, Besatzungen zurück: Diod. 13, 62, 6. Hier machten es ja, während sonst das Heer aufgelöst und alles auf den gewöhnlichen Friedensstand zurückgeführt wurde, die sonstigen Umstände begreiflich; noch mehr wäre dies der Fall, wenn im J. 368 v. Chr. in Lilybäum eine Garnison etwa bereits von längerer Zeit her lag, Diod. 15, 73, 2. Dafs griechische Söldner in Motye, die im J. 397 bei der Einnahme der Stadt vorkommen, möglicherweise von einer nach Beendigung des Kriegs vom J. 405 zurückgelassenen Besatzung hergerührt haben könnten, wurde Bd. 1, S. 279 vermutet. Die Anführung von Beispielen für Besatzungen in den Bundesstädten während des Kriegs ist kaum nötig. Höchstens sei der Besonderheit gedacht, dafs während des grossen libyschen Kriegs in Utica an 500 Mann karthagischer Bürgertruppen waren, Polyb. 1, 82, 10. — Wenn es in der oben S. 84 wiedergegebenen Bestimmung aus dem zweiten römischen Vertrag, Polyb. 3, 24, 12, nur heisst *πωλείτω*, so wird man allerdings leicht geneigt sein anzunehmen, dafs sie sich eher auf den Umsatz im allgemeinen, als nur auf den Verkauf beziehen sollte. — Der Begriff τὰ Ἐμπόρια mufs doch für Polybius, durch den wir ihn kennen lernen und auf den alle Erwähnungen desselben zurückgehen (Polyb. 32, 2, vgl. 1, 82, 6. 3, 23, 2. Liv. 34, 62, vgl. 29, 25, 11. 12. 33, 9. Appian. Lib. 72. 79), einen ganz bestimmten staatsrechtlichen Inhalt gehabt haben. Selbstverständlich bleibt dabei die appellative Bedeutung von *ἐμπόριον*, Handelsstation (comptoir), in ihrer Gültigkeit und Anwendbarkeit auf irgendwelche entsprechenden Plätze vollständig bestehen. Aber hier handelt es sich um einen ganz bestimmten Kreis phönikischer Stadtgemeinden, eventuell karthagischer Kolonien, unter denen übrigens wieder Groß-Leptis, Oea und Sabrata immerhin eine besondere Gruppe gebildet haben können. Jedenfalls bringt Cl. Perroud eine Unklarheit in den Sachverhalt, wenn er auch die kleineren Plätze östlich von Leptis bis zur cyrenäischen Grenze unter die erstgenannte Kategorie fassen will. Gewifs waren sie Emporia im weitern Sinne, wie jede phönikische oder karthagische Handelsstation. Aber der Umstand, dafs die von Polybius gegebene Bezeichnung bei Leptis östlich abschliesst, beweist gerade, dafs jene kleineren Plätze keine selbständige Bedeutung gehabt haben können. Wie freilich die Sache geordnet gewesen sein mag, bleibt Gegenstand freier Vermutung.

14) S. 85—90. — Über die Unterthänigkeit der Libyer und deren Form sei auf die bekannten Hauptstellen bei Diod. 20, 3, 3. 55, 4. Justin. 19, 2, 3.

22, 5, 3. 7, 3. Polyb. 1, 71. 72. 7, 9, 5. (14, 9, 5) nochmals verwiesen. Soweit es sich dabei um den Druck der karthagischen Herrschaft und die damit in Verbindung stehende Neigung der Unterthanen zum Abfall, sowie ferner um die Befestigungen libyscher Städte handelt, s. d. vor. Anm. — Der aus Polyb. 1, 72, 2 gezogene Schlufs auf die Höhe der Abgaben in Libyen liegt nahe, ist aber, was hervorgehoben sei, immerhin nicht mehr als ein solcher. — Von Aushebungen in Libyen ist unter ausdrücklicher Verwendung der dafür üblichen Bezeichnungen die Rede für den Feldzug von 480: Diod. 11, 1, 5 (wo dies freilich gewissermassen nur retrospektive Bedeutung hat), für diejenigen von 409: Diod. 13, 44, 6, von 406: Diod. 13, 80, 3; für denjenigen von 396: Diod. 14, 54, 5, insofern hier *μεταπεμπόμενοι* in deutlichem Gegensatze zu *μισθούμενοι* steht und unter die von der ersteren Thätigkeit betroffenen *σύμμαχοι* aufser den bundesgenössischen Städten auch die Libyer einzubegreifen sind; für denjenigen vom J. 343: Diod. 16, 73, 3; nach P. Scipios Landung in Africa: Liv. 29, 4, 2 (wo insbesondere die Worte „dilectus in . . agris haberi“ hierher gehören, denn die folgenden „mittere ad conducenda Afrorum auxilia“ beziehen sich auf die Anwerbung numidischer Hülfsstruppen) und 34, 1, vgl. Appian. Lib. 9 u. 14. Es kann daneben die weitere Aufzählung von Stellen unterbleiben, wo für die Zusammenbringung von Heeren nur allgemein gehaltene Ausdrücke verwendet werden, die allerdings betreffs der Libyer hiernach zu deuten sind, oder wo in den Angaben über die Zusammensetzung oder über die Aufstellung von Heeren zur Schlacht neben den Söldnern die Libyer deutlich erkennbar als besondere Kategorie erwähnt werden, — Stellen, die sich am ehesten verstehen lassen, wenn eben die verschiedene Art der Heranziehung der letzteren zum Militärdienst als Unterscheidungsgrund ins Auge gefasst wird. — Für die Verwaltung der Provinz durch Vögte giebt es aufser den im Text verwendeten zwei Stellen, wo militärische Befehlshaber in einer dahinzielenden Thätigkeit erscheinen, freilich auch besondere Zeitverhältnisse für ihre Verwendung maassgebend gewesen sein können, eigentlich nur noch die oben S. 12 angeführten Äufserungen des Aristoteles (pol. 2, 11, p. 1273<sup>b</sup> und 7 [6], 5, p. 1320<sup>b</sup>) und den entsprechenden Fall mit dem Vogt in einer unterthänigen Gemeinde Siciliens (Diod. 16, 9, 4. Plut. Dion 25). Betreffs der Äufserungen des Aristoteles wurde S. 82 auseinandergesetzt, dafs seine Leser bei Ausdrücken wie *πόλεις* — ohne jeden weiteren Zusatz — und *περιοιμίδες* allerdings voraussichtlich zunächst an (unterthänige) Bundesstädte dachten, und demgemäfs wohl auch in erster Linie vorauszusetzen ist, er habe bei der Verwendung des Ausdrucks darauf Rücksicht genommen. Dafs andererseits auch die libysche Provinz oder wenigstens sie zugleich mit den phönikischen Bundesstädten gemeint sein könnte, kann freilich auch nicht unbedingt in Abrede gestellt werden. Sehen wir doch in dem Hannibalischen Vertrag bei Polyb. 7, 9, 5 gerade die libysche Provinz speziell und einzig durch das Wort *πόλεις* bezeichnet — die *ἔθνη* sind die Numidier —, und in der kürzeren Angabe der Bestandteile des karthagischen Reichs in § 7 wird dieses eine Wort sogar als einheitliche Bezeichnung der libyschen Provinz und der Bundesstädte zusammen verwendet. — Gegenüber mancherlei Nebenbedeutungen, die früher wohl in das Wort *βοήθαρχος* haben gelegt werden sollen, sei wenigstens ausdrücklich festgestellt, dafs es an sich gar nichts weiter als einen militärischen Befehlshaber bedeuten



kann. Für karthagische Verhältnisse kommt es vor bei Appian. Lib. 68. 70 (zweimal). 74. An erstgenannter Stelle werden u. a. auch die sefshaften Libyer von den Numidiern noch deutlich unterschieden. — Über die angegebenen großen Zahlen von „Städten“ in Libyen (300: Strabo 17, 3, p. 833, vgl. Flor. 1, 18, 19. Oros. 4, 8, 8; 200: Diod. 20, 17, 6) vgl. Bd. 1, S. 426 u. 381. — Für den Großgrundbesitz karthagischer Herren in der Provinz ist von jeher vor allem die bedeutsame Stelle bei Diod. 20, 8 angeführt worden; im Hinblick auf sie lassen sich auch die allgemeiner gehaltenen Bezeichnungen der Sache bei Polyb. 1, 29, 7. 71, 1 hinreichend sicher nach dieser Richtung hin verstehen. Ob und inwieweit etwa der spätere römische Großgrundbesitz in Africa an die Verhältnisse der punischen Zeit angeknüpft haben könne, erörtert Th. Mommsen im Hermes 15 (1880), S. 396. Hanno bei seinem Aufstande (um die Mitte des 4. Jahrhunderts) sammelt 20 000 Sklaven um sich, augenscheinlich draussen im Lande, Justin. 21, 4, 6; Soldaten des Agathocles, die sich nach dessen Flucht aus Africa nicht gutwillig ergeben, werden als Sklaven zum Landbau verwendet, Diod. 20, 69, 5 (s. Bd. 1, S. 315. 407, vgl. Diod. 20, 13, 2 *εἰς σπυρογασίαν ἐμβαλεῖν*); desgleichen römische Kriegsgefangene im ersten Kriege: Zon. 8, 12, p. 390 C, im zweiten: Appian. Lib. 15, vgl. Zon. 9, 12, p. 438 B (14, p. 443 C). — Betreffs der Punisierung der Libyer vgl. zu den Bd. 1, S. 438 angeführten Sammlungen von Belegen auch Marquardt, röm. Staatsverw. 1, S. 313 f., J. Jung, d. roman. Landschaften d. röm. Reichs, Innsbr. 1881, S. 113 f. u. 149, Mommsen, R.G. 5<sup>2</sup>, S. 641 f. Hier im einzelnen darauf zurückzukommen, liegt um so weniger Anlaß vor, als sie sich thatsächlich zum weitaus größten Teil auf Verhältnisse der römischen Zeit beziehen, von wo aus der Rückschluss doch nicht immer in ganz unbeschränktem Masse geschehen kann. Man wird nicht unbedingt in Abrede stellen dürfen, daß die Punisierung auch nach dem Untergang des karthagischen Staats noch weiter um sich gegriffen haben könne. Wie die gefundenen Inschriften aus der punischen Zeit sich über das Land verteilen, wird sich erst nach weiterer Fortführung des CIL. ausreichend erkennen lassen, und schliesslich wird es sich hierbei immer noch um eine bewegliche Grösse handeln. Im 8. Bande des CIL. finden sich hie und da Notizen über die Auffindung punischer (und libyscher) Inschriften draussen im Lande, aber sie ermöglichen doch noch kein recht sicheres Urteil. Die Beobachtung des Vorkommens punischer Namen auf römischen Inschriften kann nach der oben bezeichneten Richtung hin lohnend werden, aber doch auch nur mit einer entsprechenden Beschränkung, wie die dort angedeutete. Waren die Libyer (im engeren Sinne genommen) nach Sitten und Sprache zu Puniern geworden und fühlten sie sich selbst als solche, dann bekommen auch die von Polybius (1, 71) für den großen libyschen Aufstand verwendeten Ausdrücke *ἐμφύλιος πόλεμος*, *ἐμφύλιος στάσις*, soweit sie sich auf ihren Anteil daran beziehen, noch einen volleren Sinn, als man ihn zunächst wohl nur darin suchen möchte.

15) S. 90—95. — Daß für die Numidier im engeren Sinne, d. h. die westlich von der karthagischen Provinz wohnenden Völkern, sich auch aus den Nachrichten über den Einfall des Agathocles noch nichts Spezielles ergibt, wurde bereits Bd. 1, S. 79 bemerkt. Der „Libyer“-König Elymas tritt erst zu Agathocles, bald aber wieder auf die karthagische Seite hinüber, Diod. 20, 17. 18. Feldzug der Karthager, im Rücken des Agathocles unternommen gegen abge-

fallene Numidier (darunter insbesondere die *Ζούγωνες*, vgl. Bd. 1, S. 526), in dem darauf folgenden Gefecht zwischen einer karthagischen Abteilung und Agathocles gleich unzuverlässige Haltung der auf beiden Seiten vorhandenen Numidier, Diod. 20, 38. 39 (vgl. Bd. 1, S. 387—89). Beim Einfall des Regulus überziehen auch die Numidier die libysche Provinz und richten sehr großen Schaden an, Polyb. 1, 31, 2 (der Ausdruck τὸ τῶν Ν. ἔθνος ist freilich einer sehr verschiedenen Deutung fähig); entsprechend nützen sie den großen libyschen Aufstand aus, Polyb. 1, 65. 77, in dessen Verlauf allerdings gerade wieder der Numidier Naravas, nachdem er durch Hamilcar gewonnen war, sich ganz besonders nützlich für das karthagische Interesse erwies, Polyb. 1, 78 (hier besonders bemerkenswert: οὗτος ἀεὶ οἰκείως εἶχε πρὸς τοὺς Κ., πατρικῆν ἔχων σύστασιν, und das Versprechen der Hand der Tochter durch Hamilcar), vgl. 82. 84. 86. Özalces mit einer Nichte Hannibals verheiratet; nach seinem Tode hofft Mazätullus durch die Ehe mit ihr die Anerkennung von Seiten Karthagos zu erwirken, Liv. 29, 29, 12. Massinissa in Karthago erzogen, Appian. Lib. 10; über die Ehe der Sophoniba ist das Einzelne in anderem Zusammenhang zu besprechen. — Werbungen in Africa, soweit es nicht zur Provinz gehört, — also in Numidien — speziell so bezeichnet Liv. 27, 5, 10. 29, 4, 2. Maurusier als Söldner im Heere Hannibals ausdrücklich bezeichnet bei Polyb. 15, 11, 1.

16) S. 95—98. — Zu den früher (Bd. 1, S. 425) angeführten Schriften über Sardinien ist seitdem noch eine höchst wertvolle Ergänzung gekommen: E. Pais, *la Sardegna prima del dominio romano*, Rom (Acc. d. Lincei) 1881, wertvoll ebenso durch tief eindringende und zugleich besonnene Kritik, wie durch umfassende Heranziehung der einschlägigen, anderwärts zum guten Teil kaum erreichbaren Litteratur. Für den hier verfolgten Zweck kommen insbesondere die Kapitel 3—6 (S. 57—97) in Betracht. Gegen den von G. F. Unger im Rhein. Mus., n. F. 37 (1882), S. 165 ff. unternommenen Versuch, die Besitzverhältnisse auf der Insel in eine ganz neue Beleuchtung zu rücken, habe ich zunächst in einer Besprechung des soeben genannten Werks von Pais in d. Neuen Jahrb. f. Philol. u. Päd. 127 (1883), besonders S. 53 ff., eine Reihe von Einwänden erhoben. Die Sache ist dann weiter behandelt worden von A. Pirro, *il primo trattato fra Roma e Cartagine*, Pisa 1892, S. 21 ff., der auch in Bezug auf Sicilien den entsprechenden Versuch Ungers zurückweist. H. V. Rickenbach, *die Insel Sardinien vor der Herrschaft der Römer*, Brünn (Progr.) 1882, giebt nur einen Auszug aus Pais. — Hauptstellen von allgemeiner Bedeutung für den hier verfolgten Zweck: Diod. 5, 15. Strabo 5, 2, p. 225. Pausan. 10, 17. Polyb. 1, 79, 6. 82, 7 (letztere namentlich mit der unmittelbar vorhergehenden Auslassung über die entsprechende Bedeutung der Emporien in Beziehung zu setzen). Bei der Benutzung von Cic. pro Scauro (insbesondere 8, 15. 19, 42—45) ist zuweilen der rein advokatorische Zweck seiner Äußerungen zu sehr außer Augen gelassen worden; geschichtliches Material von wirklichem Wert ist in ihnen nicht enthalten, es sei denn die Thatsache, wie sie schon Niebuhr bezeichnete, daß auch damals noch der civilisierte Sarde für einen Punier galt. Über die frühere Fruchtbarkeit der Insel und ihre nunmehrige Verödung durch die Karthager s. [Aristot.] mir. ausc. 100 (vgl. Movers 2, 2, S. 560; Pais S. 77 f.). Wenn schon oben Bd. 1, S. 33 vermutet ward, daß die Metallgewinnung im südlichen Teil der Insel für den Gang der Phönikerfahrten in alter Zeit wohl nur von vorübergehender und nicht eben hoher Be-

deutung gewesen sein könne, so nimmt Pais S. 50. 65f. auf Grund anderweitiger Anzeichen das letztere auch noch für die punische Zeit an; vielleicht nur die Gewinnung und der Vertrieb des Salzes kommen in höherem Maße in Betracht. Wenn bei Diod. 11, 20, 4 Hamilcar im J. 480 einen Teil seiner Schiffe nach Sardinien sendet, um Getreide zu holen, so hat diese Angabe im Hinblick auf den Charakter der Überlieferungsmasse, der sie angehört (Bd. 1, S. 216f.), an sich freilich nur einen sehr zweifelhaften Wert; immerhin kann sie wenigstens als eine Übertragung von späteren wirklichen Vorkommnissen auf frühere Zeiten hingenommen werden. Im J. 396 Verproviantierung des karthagischen Heeres vor Syrakus aus Sardinien (und Libyen) Diod. 14, 63, 4; bald darauf der Stadt Karthago selbst während des libyschen Aufstands Diod. 14, 77, 6 (vgl. Bd. 1, S. 303f.), zur Zeit des Agathocles Diod. 21, 16, 1; ebenda dessen letzte Pläne (in gewisser Hinsicht kann für die allgemeine Auffassung der Sachlage auch Justin. 22, 5, 2 angezogen werden). Aufstand in Sardinien (und Libyen) Diod. 15, 24. Über den letzten Söldneraufstand, der zum Verlust der Insel an die Römer führte, s. oben S. 380 ff.

**17) S. 101—104.** — Pityusen und Balearen (auf Ebusus der phönikische Bestandteil der Bevölkerung besonders stark): Diod. 5, 16—18; [Aristot.] mir. ausc. 88; Strabo 3, 5, p. 167f. Über die Natur der Inseln und die Art mehrerer nachweislich phönikischer Anlagen auf ihnen giebt E. Hübner, röm. Herrschaft in Westeuropa, Berlin 1890, in dem ihnen gewidmeten Abschnitt (S. 208—32) mehrfach wertvolle Fingerzeige. — Metallreichtum Spaniens und seine Ausbeutung durch Bergwerksbetrieb und Wäsche: Diod. 5, 35—38; Strabo 3, 2, p. 142 und 145—48, vgl. Polyb. (34, 9, 8f.) 10, 10, 11. 38, 7; Plin. h. n. 33, 6, 96; Liv. 34, 21, 7. Mögen wir aber über die römischen Zeiten neuerdings weitgehende Aufklärungen erhalten haben (s. E. Hübner, a. a. O., S. 268—88, römische Bergwerksverwaltung): der Schlufs, dafs die Sache früher wenigstens in den Grundzügen entsprechend geordnet gewesen sein möge, bleibt doch immer unsicher.

In Bezug auf die Hereinziehung der iberischen Halbinsel in den karthagischen Machtbereich, dessen Gestaltung dort und seine Sicherung gegenüber den Massalioten ist oben in allen wesentlichen Teilen an der Auffassung festgehalten worden, die sich an den angeführten Stellen des ersten Bandes des näheren dargelegt findet. Immerhin erschien es dabei angebracht, mehr das hervorzuheben, auf Grund dessen sich die Notwendigkeit ergibt, die Vorstellung von einer gröfseren Ausdehnung phönikischer, bez. karthagischer Hoheit in das Binnenland hinein für die Zeit vor Hamilcar Barca zu beschränken; vgl. E. Meyer, Gesch. d. Altertums 2, Stuttgart 1893, S. 143. 690f. Nach derselben Richtung weisen die Darlegungen von E. Hübner, *arqueologia de España*, Barcelona 1888, S. 58. 221 ff. und *Monum. linguae Ibericae*, Berlin 1893, S. XCII und CXIV über das Vorkommen punischer Namen, Inschriften, Baureste u. s. w. auf der Halbinsel. Die Hauptfrage ist in der letzten Zeit sehr lebhaft und nicht ohne erheblichen Gewinn für die Lösung so mancher Einzelschwierigkeit behandelt worden, so namentlich von G. F. Unger, der *Periplus des Avienus*, im 4. Suppl.-Bd. zum *Philologus* (1884), S. 191—280 (vgl. *Rhein. Mus.*, n. F. 38 — 1883 —, S. 157—96: die Kassiteriden und Albion); A. Sonny, *de Massiliensium rebus, Petropoli* (Diss.) 1887; D. Wilsdorf, *Beiträge z. Gesch. v. Massilia im Altertum*, Zwickau (Progr.) 1889; F. Atenstädt, *de Hecataei Milesii fragmentis etc.*, Lips.

(Diss.) 1891 (Leipz. Studien u. s. w., Bd. 14); G. Kirner, quando vennero nella Spagna i Cartaginesi, i. d. Studi storici, hrsg. v. A. Crivellucci und E. Pais, Bd. 2 (1893), S. 190—202, sowie S. 358—73 und 465—92: intorno all' Ora maritima di Avieno e alle sue fonti; Fr. Marx, Aviens Ora maritima, im Rhein. Mus., n. F. 50 (1895), S. 321—47; vgl. auch G. Busolt, griech. Gesch. 1<sup>2</sup> (Gotha 1893), S. 435f. 2<sup>2</sup> (1895), S. 750f. Zu den Ergebnissen dieser Untersuchungen, die übrigens mehrfach einander selbst scharf widerstreiten, im einzelnen Stellung zu nehmen ist an diesem Orte allerdings unmöglich. Maßgebend waren mir bei meinem Verfahren hauptsächlich die folgenden Gesichtspunkte. Für die Zeitbestimmung der Quelle Aviens, des alten Periplus, sind ausschließlich die Angaben der — um diesen Ausdruck zu gebrauchen — benachbarten Schriftsteller, soweit sich ihnen ein greifbarer Inhalt entnehmen läßt, zu benutzen, nicht auch Erwägungen, die von unserem Standpunkte aus darüber angestellt werden, ob zu einem gewissen Zeitpunkte die Entwicklung der karthagischen Macht wohl weit genug vorgeschritten war, um Ergebnisse der fraglichen Art erzielen zu können, oder nicht. Die karthagische Geschichte hat von hier aus, sofern sich jene Bestimmung mit den angedeuteten anderweitigen Mitteln erreichen läßt, nur Licht zu empfangen, wie auch immer das, was sich auf dem bezeichneten Wege ergibt, zu unseren sonstigen Anschauungen mag stimmen wollen. Es verhält sich damit ähnlich, wie mit dem ersten römischen Vertrage, der ja auch für die spanischen Verhältnisse die, wie ich meine, sichere Unterlage zu einem wichtigen Schlusse giebt. Freilich stehen sich gerade in dieser Beziehung die verschiedenen Arten der Behandlung des Stoffes mit besonderer Schroffheit gegenüber. Ich vermag nun allerdings nicht über die Gründe hinwegzukommen, aus denen ich schliesen muß, daß Aviens Quelle einen ältern Zustand bezeichnet, als wir ihn bei Herodot gegeben finden, und zwar wahrscheinlich schon längere Zeit zuvor abgefaßt ist, ehe Herodot schrieb, auch vor dem Periplus der Himilco. Etwas jünger als Hecataeus mag sie immerhin sein, obwohl ich nicht verhehlen kann, daß der Gebrauch, der von Anführungen aus dem letzteren gemacht wird, mir stellenweise über das Maß des Zulässigen hinauszugehen scheint. Jedenfalls glaube ich nach wie vor festhalten zu müssen, daß die Quelle Aviens der Zeit um 500 v. Ch. angehörte. Was die Ausdeutung Aviens im einzelnen anlangt, so erscheinen mir die von G. Kirner im ersten Teile seiner zweiten Abhandlung niedergelegten Beobachtungen besonderer Beachtung wert. Auch hinsichtlich der Betrachtung, welche der Anführung aus Herodorus zu teil geworden ist, kann ich nur Kirner S. 192f. beistimmen. Im Angesicht der alten, zuverlässigen Überlieferung über die Fahrten der Ostgriechen, namentlich der Phocäer, nach dem westlichen Mittelmeere vermag ich mich ferner nicht denen anzuschließen, welche das Vorhandensein phocäischer Kolonien hier überhaupt in Abrede stellen und die fraglichen Orte nur als massaliotische Gründungen gelten lassen möchten. Bei mancher ist ja nun gewiß auch die Bezeichnung als Stadt der Massaloten berechtigt, insofern sie weiterhin Verstärkung von Massilia erhielt oder wenigstens, was bei allen anzunehmen ist, sich dem Bunde mit Massilia anschloß. Allerdings würde selbst der Annahme kein unübersteigliches Hindernis entgegenstehen, daß alle die Orte, die hier in Betracht kommen, von Massilia aus gegründet sein könnten, und zwar in der von mir angenommenen älteren Periode, im 6. Jahrhundert. Es wird doch jetzt zuweilen

die geradezu wunderbare Ausdehnungskraft, die der griechische Stamm eben in der angedeuteten Periode an den Tag legte, allzusehr unterschätzt. Und warum wird, um nur ja Massilias Unfähigkeit zur Anlegung einer größeren Anzahl von Pflanzstädten in seiner ersten Entwicklungsperiode zu erweisen, gerade für diesen Kreis mit der Vorstellung vorgegangen, als habe jede solche Pflanzstadt von Anfang an ein einigermaßen bedeutender Ort sein müssen? Warum soll ferner hier nicht haben geschehen können, was doch anderwärts genugsam geschehen ist, daß nämlich Phocäa oder Massilia zwar den Führer und den Stamm der Ansiedler für irgendwelche neue Anlage stellte, diesen sich aber noch andere Teilnehmer aus allerlei Volk zugesellten? Und ein breiter Strom der Auswanderung hat sich seit der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts nach dem Westen hin ergossen, bis ihm dann, wie wir sehen, von einer gewissen Zeit an Einhalt geboten wird, ja sogar eine rückläufige Bewegung eintritt, ebenso was die Ausbreitung des griechischen Stammes an sich anlangt, wie hinsichtlich seiner bis dahin immer wachsenden Kenntnis von den Verhältnissen des Westens; vgl. u. a. H. Berger, *Gesch. d. wiss. Erdkunde d. Griechen 1*, Leipzig 1887, S. 27f. Diese Erscheinung aber muß einen Grund haben, und zu seiner Aufklärung glaube ich, indem ich ohne jede Voraussetzung daran ging und alle einschlägigen Faktoren in Rechnung zog, einen gangbaren Weg betreten zu haben. Auch die jetzt mehrfach so stark betonten Gegen Gründe wurden dabei in der Hauptsache schon in Erwägung gezogen, da bereits Müllenhoff u. a. mehreres derartige aufgestellt hatten. Wenn ferner, um noch eine Einzelheit zu berücksichtigen, *Ἀμπελος* und *Μόνοικος* bereits von Hecataeus bezeugt werden, so halte ich es allerdings für das Wahrscheinlichere, daß es sich dabei um massaliotische Anlagen handelt, und daß auch die zwischen Monoikos und Massilia einzureihenden wenigstens zum Teil bereits damals bestanden. Mit Bezug auf Antipolis ist ja auch schon durch ein inschriftliches Zeugnis der Anfang zur Hinaufrückung in eine ältere Zeit gemacht (Busolt 1<sup>2</sup>, S. 439), als sie anscheinend von manchen ins Auge gefaßt wurde. Überhaupt werden in dem Streite voraussichtlich die Archäologen das entscheidende Wort zu sprechen haben. Es bleibt abzuwarten, ob nicht doch an den einschlägigen Stätten Funde gemacht werden, aus denen das Vorhandensein griechischer Niederlassungen oder wenigstens griechischen Verkehrs in der von mir ins Auge gefaßten älteren Periode zu erschließen ist. Starke Zuversicht in dieser Beziehung wurde mir seiner Zeit von sehr sachkundiger Seite geäußert. Ob in neuerer Zeit Wahrnehmungen der angedeuteten Art gemacht worden sind, vermag ich allerdings mit den mir zu Gebote stehenden Mitteln nicht festzustellen. Auf der anderen Seite besitzen wir nun die bestimmte, für keinerlei Zweifel Raum bietende Nachricht über die Besetzung der Pityusen durch die Karthager um die Mitte des 7. Jahrhunderts v. Chr. Die Überlieferung ferner über die Hereinziehung von Gades in den karthagischen Machtbereich gestattet zwar keine bestimmte Datierung für das Ereignis. Aber aus dem Zusammenhang, in dem sie in der einen Fassung auftritt, aus der in der anderen Fassung an sie geknüpften, wenn auch an sich auf ein Mißverständnis hinauslaufenden Angabe wegen der Erfindung des Widders als Belagerungswerkzeug ergibt sich mir allerdings als das Glaublichere, daß der Vorgang in zeitlicher Hinsicht erheblich höher hinaufzurücken ist, als man dies neuerdings mehrfach nur zugestehen wollte. Und wie so häufig ist doch auch

hier — was freilich in solchen Dingen gern übersehen wird — mit der Möglichkeit, ja sogar Wahrscheinlichkeit zu rechnen, dafs denen, welche die uns vorliegende Überlieferung so fafsten, ein vollständigeres Material vorlag, das sie eben zu dieser Fassung bestimmte. Wir haben weiter die bekannte Bezugnahme auf die Kämpfe der Massalieten und Karthager bei Thucyd. 1,13 a. E., die zwar gewisse Schwierigkeiten bietet, aber doch keinesfalls dem Schriftsteller abzusprechen ist. Und sie läfst eine befriedigende Erklärung zu, wie dies von neuem Busolt<sup>22</sup>, S. 750 dargelegt hat. Die Berechtigung aber, mit diesen Kämpfen die bei Justin. 43, 5, 2 erwähnten zusammenzubringen, glaube ich gerade aus deren Einstellung in den hier gegebenen Überblick über die Geschichte der Stadt ableiten zu dürfen. Es braucht nur beachtet zu werden, was vorgeht, und vor allem, was noch folgt bis dahin, wo die ausgeführte Darstellung in der uns vorliegenden Form abbricht. Es ist dabei nicht von ausschlaggebender Bedeutung, ob Trogus Pompejus den Stoff unmittelbar aus der städtischen Überlieferung übernommen hat, oder aus Timäus. Unter dem letzteren Gesichtspunkte würde die Sache auch wahrlich nichts verlieren. Man glaube doch ja nicht etwas vollbracht zu haben, wenn man gegen irgendwelche aus Timäus stammende Überlieferung, die man aus diesem oder jenem Grunde für unbequem findet, die *γρασοσυλλέκτρια* und ähnliche Schlagworte, seinen langen Aufenthalt in Athen u. dgl. m. ins Feld führt. Als ob nicht auch unter den Umständen, wie er arbeitete, eine sehr solide Geschichtschreibung möglich wäre. An Solidität aber hat die seinige, es sei auch hier ausgesprochen (vgl. Philol. Anz. 14—1884—, S. 181 ff.), allen Anzeichen nach recht nahe an die des Polybius herangereicht. Die erbitterte Kritik, die der letztere an ihm übt, ist zwar sehr begreiflich, aber zu einem nicht geringen Teile unberechtigt. Müssen wir die karthagische Gründungsgeschichte verwerfen, wie Timäus sie aus sicilischen Kreisen übernommen hat und ebendeswegen für besonders glaublich gehalten haben mufs, so sind wir doch nicht entfernt berechtigt, dasselbe mit dem uns vorliegenden Überblick über die ältere Geschichte Massilias zu thun, blofs weil sie — unter der oben bezeichneten Voraussetzung — gerade von Timäus überliefert wäre und sich nur bis auf ihn zurückverfolgen liefse. Die gewichtigen sachlichen Gründe, welche die in jenen Kreisen ausgebildete Anschauung über den Ursprung Karthagos als unhaltbar erscheinen lassen, liegen eben hier nicht vor. Im Gegenteil, die Erzählung über die Anfänge Massilias erscheint in ihren Grundzügen durchaus sachgemäfs, mit den anderweit bekannten Verhältnissen wohl vereinbar, zeigt auch eine angemessene chronologische Ordnung. Die „Gallier“ sind in die Anfänge freilich fälschlicherweise hineingetragen; aber derartiges ist erklärlich und kommt auch anderwärts vor. Und für die Bedeutung und Ausdehnung, die beispielsweise Sonny den Kämpfen der Massalieten mit den Ligurern geben möchte, läfst sich wenigstens auch kein positiver Grund anführen. Meine Auffassung des Umstandes aber, dafs nur von Siegen und Siegeszeichen der Massalieten die Rede ist, während diese doch zurückgedrängt worden sein müssen, kann doch nicht so ganz unverständlich sein, wenn u. a. Atenstädt S. 58 f. die Sache an sich ganz ähnlich betrachtet, mag er gleich andere Schlufsfolgerungen daran knüpfen. Eine Erinnerung an gewisse Partien beispielsweise der Überlieferung über die römische Geschichte dürfte hier nicht ganz unangebracht sein. Ich möchte endlich noch davor warnen,

dem sicilischen Feldzuge der Karthager vom Jahre 480 und seinem Ergebnis, der Niederlage bei Himera, eine Bedeutung für die Geschicke der westlichen Mittelmeerländer beizulegen, die sie nicht hat. Es kann dabei ganz wohl zugestanden werden, daß es mit der Niederlage der Etrusker bei Cumä eine andere Bewandnis hatte, und dafür lassen sich auch ausreichende anderweitige Gründe erkennen. Aber wie das karthagische Unternehmen jenes Jahres sich sozusagen von vornherein als unorganisches Einschiesel in den sonstigen Entwicklungsgang der karthagischen Dinge kennzeichnet, so ist sein Mißlingen ohne irgendwelche bemerkenswerte Folgen für die bis dahin erreichte Machtstellung Karthagos im westlichen Mittelmeere geblieben. Und soweit sind wir doch auch schon über den Gang der Dinge in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts v. Chr. unterrichtet, daß sonst irgendwo, gerade aus der Darstellung des Timäus, eine Notiz erhalten sein müßte, wenn wirklich die Kriege zwischen Massilia und Karthago erst so spät geführt worden wären.

Ableitung der *Βλαστοφοίνικες* aus einer Vermischung von Eingeborenen mit Kolonisten (Puniern? punisierten Libyern?), die Hannibal aus Africa herbeigeführt habe: Appian. Hisp. 56, vgl. Ptolem. 2, 4, 6: *Βαστούλων τῶν καλουμένων Πινῶν*. — Die Auslassung des Polybios über die Größe der karthagischen Macht bei Ausbruch des Hannibalschen Kriegs (3, 39, 2f.) zieht für Spanien natürlich die seit Hamilcars Ankunft daselbst eingetretene Veränderung in Betracht und thut auch dies in etwas volltönender, obschon gegenüber dem Thatbestand nicht ohne weiteres unangemessener Weise. Ebenda findet sich die oben S. 104 berührte Bezeichnung für die karthagische Herrschaft von den Philänenaltären bis zu den Säulen des Hercules, der gegenüber doch der wirkliche Zustand an der großen Syrte und namentlich auch an der metagonitischen Küste immer im Auge behalten sein will. Denn je nachdem man den Sinn des Wortes Herrschaft faßt, wird man sagen können, daß eine solche hier bestand und auch nicht oder wenigstens nur in sehr beschränktem Umfange bestand. Ähnlich wird die Sache von Polyb. 10, 40, 7 mit Bezug auf P. Scipio behandelt. Stellen wie Strabo 3, 2, p. 150 und 17, 3, p. 832, wonach die Phöniker den besten Teil Iberiens und Libyens, bez. des übrigen Europas in Besitz gehabt hätten, ergeben nichts Greifbares für den hier verfolgten Zweck, und es sei ihrer nur gedacht, weil Movers 2, 2, S. 619 ihnen zu große Tragweite beilegt. — Es erscheint zwar bedenklich, aus Liv. 21, 11, 13 ohne weiteres auf eine Verpflichtung der Bevölkerung zum Militärdienst in der gleichen Form, wie sie in Libyen bestand, zu schließen. Doch zeigt die von Hannibal vollzogene Verlegung spanischer Truppen nach Africa (Polyb. 3, 33, 8f.) hinreichend klar, daß es sich um Leute handelte, die von den betreffenden Stämmen pflichtgemäß gestellt wurden, und auch in dem Schlachtbericht bei Liv. 23, 29, 4 unterscheiden sich dieselben deutlich von den Söldnern. Daß Söldner nach wie vor unter den außerhalb des damaligen karthagischen Machtbereichs befindlichen Stämmen angeworben worden sind, ist ja wieder ganz Sache für sich; vgl. S. 448.

### Zweites Buch, sechstes Kapitel.

18) S. 105. 106. — Für die Finanzreform des Hannibal und die Verhältnisse, die dabei in Betracht kommen, ist maßgebend Liv. 34, 46, 8—47, 2 (d. i.

Polybius; bei Cornel. Hann. 7, 5 ist die Sache, so kurz ihrer gedacht wird, gerade in einem Hauptpunkte verkehrt); für das im J. 191 v. Ch. nach Rom ergangene Angebot s. Liv. 36, 4. — Dafs die Bürgerschaft von regelmässigen direkten Staatslasten frei war, ergibt sich hinreichend deutlich auch aus Polyb. 1, 71, 1. Dafs dadurch *εἰσφοραὶ* im Bedarfsfalle nicht ausgeschlossen waren, versteht sich von selbst, und bei Liv. 34, 46, 9 ist ja eben eine solche in Sicht (Liv. 30, 44, 4f. ist bedenklicher Herkunft; dagegen könnte vielleicht bei Polyb. 1, 67, 1 auch an derartiges zu denken sein). — Schleichhandel in Charax (j. Medinat es Sultân, s. Tissot 1, S. 220f.): Strabo 17, 3, p. 836. Die Wendung, welche Cl. Perroud, de Syrt. emp., S. 96f. der Sache geben will, ist ganz unbegründet. — Dafs in der Bestimmung im ersten Handelsvertrag mit Rom bei Polyb. 3, 22, 8 *μηδὲν τέλος ἔστω* nicht von einem Zoll die Rede sein kann, wie geglaubt worden ist, darauf ist schon Bd. 1, S. 488 hingewiesen worden. Dafs freilich diese Art des überwachten Verkehrs abgabepflichtig gewesen sein mufs, ist auch eine unabweisbare Annahme; nur handelt es sich hier darum, dafs jener Ausdruck kein Zeugnis dafür bietet. Eine eigentümliche Form des Verkaufs auf dem Markte in Kukaua, die in mancher Beziehung hieran erinnert, erwähnt H. Barth, R. u. E. 2, S. 393. — Ist der *ספ* auf einer karthagischen Inschrift (CIS. 1, 1, Nr. 356; vgl. Nr. 40, nach Cypern gehörig), nach Schröders einleuchtender Deutung = „ponderator“, Wagemeister, vielleicht eine Persönlichkeit gewesen, deren Beschäftigung auf zollfiskalischem Gebiete lag? — Verurteilung des Hanno, der den Verlust Agrigents nicht verhindert hatte, zu einer Geldstrafe: Diod. 23, 9, 2. — Einziehung der Güter des Hannibal nach seiner Flucht aus Karthago: Corn. Hann. 7, 7; des in Gallia cisalpina zurückgebliebenen Hamilcar: Liv. 31, 19, 1; früher des Hamilcar und Gisgo (s. Bd. 1, S. 315): Polyaen. 5, 11, wo ja in dem Ausdruck nicht eine wirkliche Verteilung unter die Bürger enthalten zu sein braucht.

19) S. 106—114. — Dafs die Karthager mit ihrem System der Mafse und Gewichte sich unmittelbar an das im Mutterlande übliche angeschlossen haben, spricht von vornherein alle Wahrscheinlichkeit. Betreffs des Längenmafses fehlt zur Zeit allerdings jedweder weitere Anhalt. Aller Voraussetzung nach hat aber doch die „Königliche Elle“ der Ägypter und Babylonier (0,525 m) die grundlegende Mafseinheit gebildet. Sollten nicht geradezu Mafsstäbe gefunden werden, so ergibt sich doch vielleicht Material zur Klärung dieser Frage, wenn erst mehr Baulichkeiten unzweifelhaft punischen Ursprungs aufgedeckt und hinreichend genau vermessen sind. Immerhin bedeutet es einen Anfang, wenn de Vogüé in der Rev. archéol. 3. s., t. 13 (1889), S. 172 darauf hinweist, dafs die Mafse bei einem der alten Gräber auf dem Byrsahügel durchgängig mit der Königlichen Elle in Beziehung zu stehen scheinen. — Dafs das phönikische System der Hohlmafse einfach beibehalten worden sei, schliesst F. Hulsch, griech. u. röm. Metrologie<sup>2</sup>, S. 416 (§ 43, 1) aus Diod. 20, 79, 5, während er S. 420 ff. (§ 43, 5) im Anschlufs an das in Jol gefundene Gewichtsstück die Mine des karthagischen Handelsgewichts als die Hälfte der einen von ihm bestimmten phönikischen Mine annehmen zu dürfen glaubt. — Für das Münzwesen findet sich das Material vorzüglich zusammengestellt, wenn auch zum Teil unter ein nicht mehr haltbares System gebracht bei L. Müller, numismatique de l'ancienne Afrique, 3 Bde. und Supplement, Kopenhagen 1860—62 und 1874, und



neues von Wesenheit ist seitdem noch nicht dazu gekommen oder wenigstens meines Wissens nicht im Zusammenhang veröffentlicht worden. Insbesondere kommt der zweite Band des Werks (S. 66 ff., Suppl. S. 45 ff.) in Betracht, daneben allerdings auch noch mancherlei aus dem dritten, insofern Zobel de Zangroniz eine Anzahl von Münzen, die L. Müller den Königen Numidiens und Mauretaniens zuweist, für die Zeit des Regiments der Barciden in Spanien in Anspruch nimmt; s. zu den bei Hultsch S. 424, Anm. 3 angeführten Abhandlungen noch die weitere in den Monatsber. d. Berl. Akad. 1881, S. 806—32, in welcher er die hauptsächlichsten Ergebnisse seines in dem Memorial numismatico español 1878 f. erschienenen Estudio historico de la moneda antigua española mitteilt. Außerdem s. namentlich E. Hübner, arqueología de España, S. 196 ff. und Monum. linguae Ibericae, S. 3 f. 87 f. 98. 117 f. 153. Freilich ist auf diesem Gebiete noch so manches im Fluß, vgl. z. B. Ph. Berger, sur les monnaies de Micipsa u. s. w., Rev. archéol. 3. s., t. 13 (1889), S. 212 ff. Soweit Sicilien in Betracht kommt, ist von grundlegender Bedeutung der Band „Sicily“ des Catalogue of the Greek coins in the British Museum, bearb. von R. St. Poole, B. V. Head u. P. Gardner, London 1876 (ergänzt durch die zeitweiligen Veröffentlichungen über neue Erwerbungen im Numismatic chronicle). Auf diesen Unterlagen und unter allseitiger Verwertung der Überlieferung, die dem erfahrenen Fachkenner oft gerade an scheinbar rätselhaften Stellen die wertvollsten Aufschlüsse giebt, hat F. Hultsch a. a. O. §. 43, S. 415—33, sein wohlerwogenes System aufgebaut. Auf dieses ist oben in allen wesentlichen Punkten zurückgegriffen, unter ergänzender Heranziehung von B. V. Head, historia numorum, Oxford 1887 (bes. S. 2 ff. 99 ff. 735 ff.) und A. J. Evans, Syracusan medallions u. s. w., London 1892 (bes. S. 64 ff. 97 ff. 154 f. 165 f.). Der von letzterem mit umfassenden Mitteln durchgeführte Versuch, gewisse syrakusanische Münzen in eine genau bestimmte Zeitfolge zu bringen, muß seine Rückwirkung natürlich auch auf die Betrachtung der karthagischen Münzen üben, welche die Typen jener wiedergeben. Ob freilich in ersterer Hinsicht alles so sicher und bis ins einzelne bestimmbar ist, entzieht sich meiner Beurteilung. — [Plato] Eryxias p. 399 E—400 A (weiterhin noch 400 D u. E). Selbst nach den Ausführungen K. Steinhardt, der die schärfste Kritik an diesem Dialog übt (i. d. Einleitung zu dessen Übersetzung von H. Müller, Platons sämtliche Werke, Bd. 7, Abt. 1, Leipz. 1859, S. 3—14), würde mit der Abfassungszeit doch kaum über die Mitte des 4. Jahrhunderts v. Chr. herabzugehen sein. So beachtenswert aber die Gründe sind, die er aus dem philosophischen Gehalt des Dialogs als solchem für seine Ansicht ableitet, so wenig ist die Art der Betrachtung noch zulässig, unter welche er die Bezugnahme auf die sicilischen Verhältnisse stellt. Die kurze Erwähnung des „Ledergeldes“ — hier schon in dieser mißverstandenen Form — bei Ael. Aristides, *ὑπὲρ τῶν τεττάρων*, t. 2, p. 195 Di. (= t. 3, p. 241 Ca.: . . οὐδέ γε εἰ Καρχηδόνιοι σκύντεσιν, sc. νομίζουσιν) ist nur aus jener Vorlage abgeleitet und entbehrt alles selbständigen Werts. Die Scholien dazu bauen das nun auf autoschediastische Weise aus: das eine erklärt, daß es sich nicht um ein wirklich ledernes Geld handle, sondern um Felle, die in dem tierreichen Lande als Tauschmittel benutzt worden wären, das andere findet sogar glücklich eine Beziehung zu der von Dido zerschnittenen Ochsenhaut heraus, zu deren Andenken sich die Karthager fortan lederner Münzen bedient hätten. Man findet sie in J. Fr. Fischers dritter

Ausgabe der Dialoge des Sokratikers Aeschines (Leipz. 1786), dem damals der Eryxias zugeschrieben wurde, auf S. 78 abgedruckt. Auf Aristides aber und das erstgenannte unter den beiden Scholien, denen gegenüber ihm der Eryxias weniger wahrscheinlich vorkommt, begründet Fr. Lenormant, *la monnaie dans l'antiquité* 1, Paris 1878, S. 220 seine Ansicht über die hier behandelte Frage, die infolgedessen von vornherein hinfällig sein muß. Auch Fr. Kenner, die Anfänge d. Gelds im Altertum, i. d. Sitzungsber. d. Wiener Akad., phil.-hist. Kl., Bd. 43 (1861), S. 490 hat die Überlieferung nicht nach Gebühr beachtet. Eben diese schließt natürlich den Gedanken an die etwaige Verwendung von Tierfellen als Tauschmittel vollständig aus. Obendrein würden die Verhältnisse in Nordafrika eine solche an sich schon recht unwahrscheinlich machen. Immerhin mag das seiner Zeit in Rufsland übliche System, gestempelte Teile von Fellen als Anweisung auf die Einlösung ganzer auszugeben, etwas Verwandtes mit dem karthagischen haben. Doch kann die Verwandtschaft bei der großen Verschiedenheit der sonstigen Verhältnisse auf beiden Seiten nur als eine recht entfernte betrachtet werden, und wenn von jenen Fellstückchen als einem Ledergeld gesprochen werden kann, so ist dies doch bei der karthagischen Kreditmünze durch die eingewickelte Masse, die eben die Hauptsache daran war, ausgeschlossen. Dafs zu Notmünzen, wie sie vor allem in schweren Kriegszeiten, bei Belagerungen u. s. w. ausgegeben worden sind, gern auch Leder verwendet worden ist, erklärt sich wieder aus naheliegenden Gründen. Ausgegeben wurden sie immer durch Fürsten oder sonstige Machthaber, Gemeinden oder wenigstens Körperschaften von irgendwelcher Autorität. Um wenigstens einige Beispiele anzuführen: Friedrich II. bei der Belagerung von Faenza 1241 s. G. Villani, *cron.* 2, 32; lederne Münzen in Frankreich nach der Schlacht bei Maupeirtuis s. Dulaure, *hist. de Paris* 3, S. 275; in Schweden in den Anfängen der Erhebung Gustav Wasas s. Geijer, *Gesch. Schw.* 2, S. 22; in Leipzig im J. 1641 s. Böttiger-Flathe, *Gesch. d. Kurst. u. Königr. Sachsen* 2<sup>2</sup>, S. 206; vgl. ferner einige von den bei F. W. Madden, *coins of the Jews*, S. 23 angeführten Beispielen (span. Belagerung von Leyden, Zecchine des Fr. Cornaro, während die anderen Anführungen teils unter andere Gesichtspunkte gehören, teils gar nicht begründet sind). Th. Mommsen, *R.G.* 17, S. 501, geht in der Betrachtung, der er das karthagische Zeichengeld unterzieht, doch wohl zu weit. Hier wird als Absicht gefafst, was höchstens thatsächliches Ergebnis sein konnte; obendrein wird der Einrichtung zugleich eine dauernde Bedeutung beigelegt, zu deren Annahme uns die Überlieferung in diesem Umfange nicht berechtigt. — Die Beziehung der Legende **מחשב** auf „*quaestores*“ ist unsicher. — Über die sogen. siculopunischen Goldmünzen s. Zobel de Zangroniz, a. a. O., S. 811. — Ob die Prägstätte der sogen. Lagermünzen wirklich in der Regel das Feldlager selbst gewesen ist, bleibt wohl besser dahingestellt. Fr. Lenormant, a. a. O., Bd. 2, S. 257 tritt dafür ein. Ebenderselbe behandelt S. 253 ff. die Frage der Münzung für militärische Bedürfnisse in weiterem Zusammenhange; vgl. auch S. 265 ff. und O. Blau, *Beitr. z. phön. Münzkunde* 2, *ZDMG.* 9 (1855), S. 81. — A. Mayr, *d. antiken Münzen d. Inseln Malta, Gozo u. Pantelleria*, München (Progr.) 1894, stellt fest, dafs alle sicher nachweisbaren Münzen derselben erst aus der Zeit nach dem Übergang in die römische Herrschaft stammen. Münzen von Gades und Ebusus, s. Head S. 2 f., bez. Zobel de Zangroniz S. 811 f. u. Mayr S. 26 f.

Wenn מַדְלֵם אַגְדָּר noch etwa so aufgefaßt werden könnte, als handle es sich um Reichsmünze und Gades sei nur der Prägeort, so ist das doch für מַבְעַל אַגְדָּר ausgeschlossen. Auch betreffs der siculo-punischen Städtemünzen ist jene Frage aufgeworfen worden, doch stehen hier ihrer Bejahung die Typen mit ihrer weit- aus überwiegender Beziehung auf örtliche Verhältnisse und Kulte entgegen. Nur Heraclea zeigt in weitem Umfang auch einige auf den eigentlich karthagischen Münzen besonders häufig vorkommende Typen; aber über beiden Gruppen stehen doch eben als gemeinsames Vorbild die bekannten Münzen von Syrakus. Zur Erklärung der Legenden auf den Münzen von Egesta und Eryx s. K. F. Kinch, die Sprache d. sicil. Elymer, i. d. (Berliner) Ztschr. f. Numism. 16 (1888), S. 187 ff. Über צִיִּץ (früher irriger Weise אִיאֵ gelesen) s. den negativen Nachweis, was die Ansicht von der Bedeutung als Stadtname anlangt, von Fr. Imhoof-Blumer i. d. (Wiener) Numism. Ztschr. 18 (1886), S. 236—74, bes. 263 f. (wonach oben Bd. 1, S. 451 zu berichtigen ist). Als sichere phönikische Städtenamen auf Sicilien sind bisher durch Münzen nachgewiesen: כַּפְרָא = Solus, מַלְקֵרְתָא = Heraclea, אֶרֶץ = Eryx, מוֹטְיָא = Motye. — Was oben Bd. 1, S. 137 u. 476 über das Bild der Stadtgöttin auf den Münzen ausgesprochen ward, ist doch jetzt erheblich einzuschränken. Insbesondere die Ansicht, daß sie gehört sein solle, kann im Hinblick auf die jetzt vorliegenden Abbildungen der ursprünglichen wie der abgeleiteten Typen nicht mehr aufrecht gehalten werden. Allerdings nehmen in den letzteren die Blätter aus dem Kranz immer mehr eine Gestalt an, die zu jener Auffassung hinleiten kann; vgl. auch Evans S. 109. Andererseits gehen z. B. L. Müller, S. 83, und Evans, S. 106, gewiß viel zu weit in der Annahme einer engeren Beziehung zwischen der überlieferten Einführung des Kults der Demeter und Kore in Karthago — (s. oben Bd. 1, S. 303; der von A. Holm im Jahresber. f. kl. A.-W. 19, S. 348 gegen meine weitere Auslassung daselbst erhobene Einwand ist berechtigt) — und der Verwendung der entsprechenden Typen auf den Münzen. Das ist in mehrfacher Hinsicht äußerst unwahrscheinlich, zumal wenn es sichere, obschon vereinzelte Beispiele des Vorkommens bereits in dem vorangehenden Zeitraume giebt. Jenes Datum als Hilfsmittel der chronologischen Eingliederung wird aufgegeben werden müssen. — Über eine neuerdings aufgefundene Münze von Gela als spezielles Vorbild einer karthagischen, wenngleich unter Aufgabe der Bedeutung, die dem Typus auf jener innewohnen sollte, s. Evans S. 99 f. — Der Kopf des jugendlichen Herakles, bedeckt mit dem Löwenfell, wird in Beziehung zu dem Typus auf Münzen Alexanders des Großen gesetzt, s. L. Müller 2, S. 83, vgl. Head S. 738, und das wäre ja wichtig für die Datierung. Aber ist die Möglichkeit der Ableitung von den Münzen von Kamarina ausgeschlossen? s. Greek coins, Sicily, S. 35 f. — Über die Zahlzeichen auf den Münzen s. Hultsch S. 426—29; ein von ihm nicht behandeltes (60) wird von L. Müller, Suppl. S. 54 einleuchtend erklärt. — Der Scheqel als Gewicht auf der Inschrift von Massilia CIS. 1, 1, Nr. 165, Z. 6, vgl. 3. Scheqel Silbers und ihre Bruchteile ebenda Z. 3. 5. 7. 9. 11. 12, vgl. S. 232. 234; ferner auf den Carthaginienses Nr. 167, Z. 7. Nr. 169, Z. 2. Nr. 170, Z. 4. Talent(e), כִּכְרָא (כ), auf Nr. 171, Z. 2. 4, vgl. S. 265 f. — Betreffs der karthagischen Gewichte sei hier nachträglich noch auf die interessanten Funde verwiesen, über welche Delattre in den Comptes-rendus etc. 1893, S. 396 f. (vgl. 1894, S. 195) berichtet.

### Zweites Buch, siebentes Kapitel.

20) s. 115—122. — Stellen der Art, auf Grund deren das karthagische Heerwesen nicht immer in eine richtige Beleuchtung gestellt worden ist, sind aufser der bekanntesten und wichtigsten, Polyb. 6, 52, z. B. noch Diod. 5, 38, 3. Liv. 28, 44, 5. Es handelt sich dabei in der Regel um Betrachtungen ähnlicher Natur, wie die früher besprochenen betreffs der grundsätzlich aufsässigen Stimmung der karthagischen Unterthanen oder betreffs der mangelnden Befestigungen bei den abhängigen Städten. Einige Angaben aus dem Verlauf des grossen libyschen Kriegs, die vielfach in entsprechendem Sinne benutzt worden sind, werden bei der Darstellung der betreffenden Ereignisse selbst auf ihren wahren Wert zurückzuführen sein. — H. Ackermann, *Unters. z. Gesch. d. Barkiden*, Rostock 1876, S. 82, mit dessen Folgerungen ich Bd. 1, S. 195 f. teilweise zusammengetroffen bin, ohne sie damals zu kennen, geht in einigen Punkten doch etwas zu weit. — Ältere Aufstände in Libyen: Diod. 14, 77. 15, 24. — Auszug gegen Agathocles und erstes Treffen mit ihm: Diod. 20, 10—13; der Ausdruck *Λίβυες* in K. 12, 7 bezeichnet in bekannter Weise die Karthager im allgemeinen, nicht etwa libysche Truppen. Ankunft anderweitiger Streitkräfte: ebenda 18, 3. Eine bestimmte Angabe über die Beteiligung der Bürgerschaft haben wir dann wieder für den Feldzug gegen die Numidier — (über seinen Verlauf s. Diod. 20, 38 f., vgl. Bd. 1, S. 387 f.) —, insofern K. 43, 2 angegeben wird, Bomilcar habe dazu *τοὺς ἐπιφανεστάτους τῶν πολιτῶν* ausgesandt, um für seine ehrgeizigen Pläne Raum zu gewinnen. Das Corps, welches aufserdem von Söldnern gebildet ward, kann nicht schwach gewesen sein; Agathocles nahm gegen dasselbe 8000 Mann z. F., 800 Reiter und 50 Streitwagen mit sich. Bomilcars Versuch, sich der Tyrannis zu bemächtigen — Diod. 20, 44, vgl. Bd. 1, S. 394 — knüpft an eine Musterung an, welche er über die in der Stadt vorhandenen Streitkräfte abhält. Nach Entlassung der Übrigen behält er seine Mitwisser, 500 Bürger und 4000 Söldner, bei sich. Aus der Thatsache, dass ihn die Bürgerschaft überwältigt, lässt sich Näheres für den hier verfolgten Zweck nicht erkennen. Der Apparat in dem 307 verbrannten Lager vor Tunis — Diod. 20, 65, 1, insbesondere die Kostbarkeiten — lässt nach gewissen Analogien, die weiter unten zur Erwähnung kommen werden, auf die Anwesenheit bürgerlicher Streitkräfte schliessen. Über Münzen des Agathocles mit Bezug auf seine Siege über die Karthager — Form des Helms an dem Tropaion — s. Evans, *Syracusan medallions etc.*, S. 130. — Erster Auszug gegen Regulus, wobei der aus Sicilien zurückgerufene Hamilcar mit 5000 M. z. F. und 500 Reitern: Polyb. 1, 30. Auch bei dieser Gelegenheit wird der Reiterei auf karthagischer Seite eine solche Bedeutung zugeschrieben, dass kaum blofs an die soeben bezeichnete Truppe zu denken sein wird, obwohl ja zuzugestehen ist, dass schon dieser die Römer nichts Entsprechendes entgegenzusetzen hatten. Zweiter Kampf nebst den Vorbereitungen dazu: Polyb. 1, 32—34. Dass numidische Reiter in karthagischen Diensten für diese Zeit durchaus nicht in Frage kommen können, sei wenigstens hier ausdrücklich erwähnt. An andere aber, die in Sold genommen worden wären, kann auch nicht gedacht werden. So werden von den 4000 Reitern, die hier vorkommen, in der That höchstens diejenigen nicht bürgerlicher Abkunft ge-

wesen sein, die noch von der oben bezeichneten Abteilung herrührten. — Heeresbildungen im großen libyschen Krieg: Polyb. 1, 73, 1. 2. 75, 2. 87, 3. — Aushebungen in der Stadt und in der libyschen Provinz im Hinblick auf die zweite römische Invasion, allgemein bezeichnet bei Liv. 29, 4, 2; die Aushebung von 6000 M. z. F. und 600 R., nebst weiterem, bei Appian. Lib. 9. Ebenda K. 14 hat Hanno u. a. bei sich *χιλίους ἐπιλέκτους ἰππέας Καρχ.*; bei Liv. 29, 34, 17 werden in dem Gefecht CC Carthaginensium equites, darunter einige durch Reichtum und Abkunft hervorragende, gefangen. Allerdings sind gerade diese Ereignisse viel umstritten. Karthagische Truppen (Reiter) im Gefecht auf den *Μεγάλα πεδία*: Polyb. 14, 8; in der Schlacht bei Zama: Polyb. 15, 11, 2. 3; vgl. 12, 5. 13, 3ff. Liv. 30, 33, 5. 7. 16. 34, 5ff. Appian. Lib. 14. — Aushebungen in Karthago gegen Massinissa allgemein bezeichnet: Liv. per. 48. Auszug des Hasdrubal gegen denselben: Appian. Lib. 70. Auf den Bestand, mit dem es schliesslich in den Kampf geht, ist das Heer durch starken Zuwachs *ἀπὸ τῆς χώρας* gestiegen (K. 71), also doch wohl durch libysche Unterthanen, die aus der Provinz, soweit sie eben noch beherrscht ward, nach alter Weise herbeigezogen wurden. — Diod. 20, 9, 4: *τὸ πολιτικὸν πλῆθος ἄπειρον ὃν τοῦ πολέμου*, in der Schilderung des Eindrucks, den die Nachricht von der Landung des Agathocles in Karthago hervorruft. Polyb. 1, 68, 2: *ἔχοντες οὐδεμίαν ἐλπίδα πολεμικῆς χρείας ἐν ταῖς πολιτικαῖς δυνάμεσιν* (gegenüber dem aufständischen Heer, vgl. § 7). In beiden Fällen ist übrigens, wie der Zusammenhang ergibt, die Sache etwas rhetorisch gefärbt. — Über den Schmuck der Ringe: Aristot. pol. 4 (7), 6, p. 1324<sup>b</sup>. In der Auffassung der Sache wird es gestattet sein, etwas von Aristoteles abzuweichen. Die Stellung des Beispiels gerade unter den dort behandelten Gesichtspunkt scheint doch nur durch eine gewisse äussere Ähnlichkeit desselben mit den anderen veranlasst zu sein. Wenigstens fällt Karthago mit seinen Gesetzen und seiner Verfassung nicht schlechthin unter die Kategorie von Staaten, die dort ins Auge gefasst wird und aus deren Wesen die erwähnten Mafsregeln abgeleitet werden. — Karthagische Bürger bei auswärtigen Feldzügen: 480 v. Chr. s. Herodot. 7, 165 — es sind die *Φοίνικες*, wie er sie bezeichnet, entsprechend den *πολιτικαὶ δυνάμεις* bei Diod. 11, 1, 5, wozu K. 24, 4 die rhetorisch aufgeputzte Schilderung des Eindrucks der Verluste in Karthago in Beziehung steht; übrigens würden gerade in Bezug auf dieses Heer Einzelangaben über die Stärke seiner Bestandteile, auch wenn sie vorhanden wären, aus den früher behandelten Gründen nur von zweifelhafter Bedeutung sein —; 409 v. Chr. s. Diod. 13, 44, 6 *οὐκ ὀλίγους δὲ καὶ τῶν πολιτῶν κατέγραφεν* (K. 54, 1 sind sie unter der mit den Worten *τοὺς ἐκ τῆς Λιβύης καταγραφέντας στρατιώτας* bezeichneten Gruppe mit inbegriffen); 407 s. Diod. 13, 80, 3 *καταγράφοντες . . πολιτικῶν τοὺς κρατίστους* (vgl. K. 110, 6 die *Καρχηδόνιοι* in dem Kampf vor Gela 405); auch das Heer vom J. 392, vgl. Diod. 14, 95, 1, darf wohl noch hierher gezogen werden. — Bei der Bildung des Heers für den Feldzug von 396, Diod. 14, 54, 5, wird zwar nur allgemein der vollzogenen Aushebung „in ganz Libyen“ gedacht, dafs es sich aber dabei nicht blofs um die libyschen Unterthanen handelte, geht aus den Ereignissen am Schluss des Feldzuges (s. K. 75 u. 77) hervor, aus denen sich darüber hinaus sogar auf eine starke Beteiligung beider Kategorien schliessen läfst. Daraus, dafs gerade 40 Trieren mit den noch vorhandenen Bürgern gefüllt wurden,

läßt sich freilich keine Berechnung des Bestands zu diesem Zeitpunkt gründen, geschweige denn für den Anfang des Feldzugs. Für das Heer von 383 wird die Teilnahme von Bürgern wenigstens ausdrücklich bezeugt, Diod. 15, 15, 2 *προσροώμενοι δ' ἐμφρόνως τὸ μέγεθος τοῦ πολέμου τῶν τε πολιτῶν τοὺς εὐθέτους κατέλεγον στρατιώτας κτλ.*; auf eine grössere Anzahl läßt der einleitende Ausdruck schliessen, mehr noch im weiteren Gang der Ereignisse die Wahl des neuen Feldherrn und sein Erfolg bei der Reorganisation des Heers. — 343 v. Chr.: Plut. Timol. 25. 27—29. 31; Diod. 16, 73, 3. 77—81; vgl. Bd. 1, S. 326 ff. 518 f. Dem bei Diod. 16, 81, 4 erwähnten Beschlufs, bürgerliche Streitkräfte nicht weiter zu verwenden, braucht an sich keine weitergehende Bedeutung beigelegt zu werden, als für den Rest des damaligen Kriegs. Gerade die strengste Beachtung des Wortlauts führt zunächst darauf. Wäre der Beschlufs aber auch in allgemeinem Sinne gefasst worden, wie man es in der That mehrfach angenommen hat, so würden wir durch die Heeresbildung von 311 selbstverständlich immer noch nicht auf die Frage geführt, ob jene Angabe etwa überhaupt zu verwerfen sei. Veränderte Verhältnisse könnten ja die Abweichung von demselben herbeigeführt haben. Möglicherweise wäre dann allerdings auch noch etwas anderes hinter der Angabe zu suchen. Wie Plut. Timol. 30 bei Wiedergabe derselben Urquelle dem in Bezug auf die Anwerbung griechischer Söldner gefassten Beschlufs eine missverständliche Wendung gegeben hat, so könnte es sich bei Diodor um ein Missverständnis hinsichtlich eines Beschlusses handeln, der die Heranziehung der Bürgerschaft zum Kriegsdienste beschränkt hätte, also gewissermaßen den Übergang von der ersten zur zweiten Stufe der oben besprochenen Entwicklung bezeichnete. Doch ist, wie gesagt, die zuerst angedeutete Auslegung der Stelle durchaus vorzuziehen. — 311 v. Chr.: Diod. 19, 106. 108, 6, vgl. Bd. 1, S. 362 f.; zu Diod. 19, 106 vgl. übrigens 20, 9, 1 die Kundgebung der Trauer an den Schiffen, welche die Nachricht von der Landung des Agathocles überbringen (ungenau wiedergegeben Bd. 1, S. 370, Z. 1). — Auch der bei Diod. 20, 43, 2 erwähnte Vorgang darf wohl unter den gleichen Gesichtspunkt gestellt werden. Wenn Bomilcar, um Raum für seine ehrgeizigen Pläne zu gewinnen, *τοὺς ἐπιφανεστάτους τῶν πολιτῶν* dem gegen die Numidier kämpfenden Heere beigegeben konnte, so muß eine solche Mafsregel wohl unauffällig gewesen sein. Das aber würde besonders leicht verständlich werden, wenn die Teilnahme des herrschenden Standes am Kriegsdienst damals nach dem oben behandelten Grundsatz bemessen wurde. — Erwähnung der Becher: Diod. 13, 88, 3. 16, 81, 1 (Wein: 14, 63, 3). Verbot des Weingenusses: Plato legg. 2, p. 674 A, vgl. [Aristot.] oecon. 1, 5, p. 1344. — *Ἰερὸς λόχος* im Kampf gegen Agathocles: Diod. 20, 10, 6. 11, 1. 12, 3. 7. — Der Zustand der letzten Periode ergibt sich aus einer Reihe von Thatsachen, deren einzelne Anführung hier zu weit führen würde. Wenn dabei oft genug die Bezeichnungen *Καρχηδόνιοι* und *Ποῖνι* (*Φοίνικες*) auf das ganze Heer oder auf den national-africanischen, bez. regulären Teil desselben angewendet werden, so wird dadurch ja an jenem Bestande ebensowenig etwas geändert, als durch das entsprechende Vorkommen der Bezeichnung *Αἰβυες*, von dem bereits in anderem Zusammenhang gehandelt ward. Für die Erwähnung von *Φοίνικες* in der polybianischen Aufzählung (11, 19, 4) der mannigfachen Elemente, die Hannibal zusammenzuhalten wufste und mit denen er so Großes vollbrachte, ergäbe sich eine ausreichende Erklärung

schon, wenn man nur an die Verwendung von karthagischen Bürgern in dem oben bezeichneten Sinne zu denken hätte. Es wird aber darüber hinaus auch noch an die Kontingente bundesgenössischer Phönikerstädte zu denken sein, wie sie wenigstens bei Hannibals anfänglichen Anordnungen in Spanien bezeugtermaßen vorkommen, wenn ihrer auch weiterhin keine ausdrückliche Erwähnung mehr geschieht. Beachtenswert ist übrigens die Reihenfolge in jener Aufzählung. Libyer und Iberer erscheinen zuerst, Griechen zuletzt, genau entsprechend dem Grade ihrer Bedeutung für die Zusammensetzung der Heere, die hier in Betracht kommen. — Die Abbildungen von karthagischen Kriegerern aller Gattungen bei Th. A. Dodge, Hannibal, Boston u. New York 1891, S. 18 ff. entbehren der nötigen thatsächlichen Unterlagen. Auch sonst liegt kein Anlaß vor, auf die dort gegebene Darstellung der Ereignisse, soweit sie in diesem Bande behandelt werden, näher einzugehen.

21) S. 122—124. — Libyer im Heere bereits 480 v. Chr.: Herodot 7, 165 (daneben, allerdings nur von bedingtem Wert, Diod. 11, 1, 5); immerhin waren damals, wie früher erwähnt (Bd. 1, S. 195), die Anfänge einer Provinz schon vorhanden. Nach dem Untergang der athenischen Expedition gegen Syrakus bekommt Egesta auf seinen nunmehr erhörten Hülfesruf zunächst 5000 Libyer und 800 Campaner als Besatzung, Diod. 13, 44, 1; dann wird durch Hannibal die Aushebung für das große Heer vorgenommen, das 409 auf der Insel erscheint, Diod. 13, 44, 6, vgl. 54, 1; in entsprechender Weise wird bei der Bildung der Heere für die Feldzüge von 406 und 396 vorgegangen, Diod. 13, 80, 3. 14, 54, 5. Hierbei fällt mehrfach der bewusste Wechsel in den Ausdrücken deutlich ins Auge, je nachdem es sich um Truppen aus dem Kreise derer handelt, die zum Kriegsdienst verpflichtet waren, oder um den Zuzug von verbündeten Stämmen oder um freigeworbene Söldner (über die anscheinend starke Zahl der Libyer im letztgenannten Falle s. Anm. 20). Auf eine allgemeine Bezeichnung der Thatsache beschränkt sich Diod. 14, 95, 1 betreffs des Heers von 392, während er sich hinsichtlich desjenigen von 343 wieder ganz in Ausdrücken der zuvor angedeuteten Art bewegt, Diod. 16, 73, 3. Lehrreich ist das Zahlverhältnis in dem Heere, das Hamilcar 311 beigegeben erhielt: 10000 Libyer neben 2000 Bürgern, 1000 (tyrrhenischen) Söldnern, 1000 Baleariern und 200 *ζευγῖται*, Diod. 19, 106, 2. Weitere Folgerungen über das Verhältnis der einzelnen Gruppen in dem Heere, das Hamilcar schliesslich ins Feld führte (§ 5), lassen sich daran allerdings nicht knüpfen; denn wir kennen weder die Stärke des Verlustes bei dem Schiffbruch auf der Überfahrt, noch die Zusammensetzung des Corps, das sich bereits auf Sicilien befand. Über die Libyer in dem Heere, das sich nach dem ersten Kriege mit Rom empörte, s. Polyb. 1, 67, 7; in demjenigen, das Hannibal in Spanien zurückließ, 3, 33, 15. 16; in demjenigen, mit dem er in Italien erschien, 3, 56, 4 (vgl. J. Beloch, die Bevölkerung der griech.-röm. Welt, S. 467). Bedeutsame Stellung der Libyer in der Schlacht bei Cannä, übrigens mit der kürzlich veränderten Bewaffnung, Polyb. 3, 113. 114. Im spanischen Kriege — einmal verstärkt durch eine Nachsendung von Truppen „aus Africa“, dabei deutlich geschieden von den Söldnern, Liv. 23, 26, 2. 29, 4 — treten sie besonders klar als der Kern des Heeres hervor bei Bācula, Polyb. 11, 22 ff. (insbesondere 24, 2: τὸ κατὰ τοὺς Λίβυας, ὅπερ ἦν χρησιμώτατον). Aushebungen in der libyschen Provinz mit Rücksicht auf den bevorstehenden Einfall: Liv. 29, 4, 2.

Appian. Lib. 9 (hier mit einer Zahlangabe); weiterhin nach Bedarf wiederholt, z. B. Liv. 29, 34, 35, 10, übrigens auch hier zum Teil so bezeichnet, daß sich die Aushebung von der Anwerbung numidischer Hülfsvölker deutlich scheidet. Bei Zama stehen die Libyer zusammen mit den Bürgertruppen in der zweiten Schlachtreihe: Polyb. 15, 11, 2. Appian. Lib. 40 f. Liv. 30, 33, 5. 34, 5. Über den letzten Auszug gegen Massinissa und die Verstärkung des Bürgeraufgebots durch libysche Mannschaften, die sich aus Appian. Lib. 70, 71 zu ergeben scheint, s. Anm. 20. — Numidier u. s. w. 406 v. Chr.: Diod. 13, 80, 3, vgl. Bd. 1, S. 272. 275. — Maurusier unter Hannibal in Spanien: Polyb. 3, 33, 15; bei Zama: Polyb. 15, 11, 1, vgl. Liv. 30, 33, 5. Appian. Lib. 40. — Numidier beim Einfall des Agathocles: Diod. 20, 17. 18. 38. 39; vor Agrigent 262: Polyb. 1, 19; beim Einfall des Regulus: Polyb. 1, 31; im großen libyschen Aufstand gegen Karthago: Polyb. 1, 65. 77; Naravas: Polyb. 1, 78. 82. 84, 86. Unaufhaltsame Flucht nach erlittener Niederlage: Polyb. 1, 74, 7. Wenn er dabei nicht bloß auf die Numidier, sondern auch auf die Libyer Bezug nimmt, so erhellt doch aus dem Zusammenhang klar genug, daß er nicht diejenigen Libyer im Auge hat, welche der karthagischen Herrschaft fest unterworfen waren. Vielmehr kann es sich nur um Stämme handeln, die außerhalb dieses Bereichs wohnten und militärisch nicht discipliniert waren. Der Ausdruck bezeichnet dann freilich nichts wesentlich anderes, als was man sonst eben Numidier zu nennen gewohnt ist. — Hannibal hinterläßt dem Hasdrubal in Spanien 1800 Numidier — Massyler Massäsyler, Makkoier, bez. Maurusier (*τῶν παρὰ τὸν ὠκεανόν*) —: Polyb. 3, 33, 15. Bedeutende Stärke der Numidier in seinem eignen Heere: Polyb. 3, 116, 7, vgl. 56, 4. Massinissa mit angeblich 5000 Numidiern in karthagischen Diensten und weitere Anwerbungen: Liv. 27, 5 11. Im Angesicht der drohenden römischen Landung in Africa werden u. a. 2000 Numidier angeworben: Appian. Lib. 9. Auf Werbungen entsprechender Art bezieht sich Liv. 29, 4, 2: *mittere ad conducenda Afrorum auxilia*. Hannibal gewinnt den Tychaios: Polyb. 15, 3, 5. Über Kampftart, Ausrüstung und besondere Verwendung der Numidier s. u. a. Polyb. 1, 19, 2. 3, 65, 6. 72, 10. Liv. 23, 29, 5. 24, 48, 5 (vgl. auch 35, 11 die Schilderung des Vorgehens einer numidischen Hülfschar im römisch-ligurischen Kriege). Appian. Lib. 11. 71. Strabo 17, 3, p. 828. In den inneren numidischen Kämpfen hat Mazätullus 15000 M. z. F. und 10000 Reiter: Liv. 29, 30, 8. Syphax auf karthagischer Seite mit 50000 M. z. F. und 10000 Reitern: Polyb. 14, 1, 14 (vgl. hierzu die bei Liv. 24, 48, 5 erwähnte Bitte des Syphax an die früher bei ihm gewesene römische Gesandtschaft). Massinissa führt dem Scipio 6000 M. z. F. und 4000 Reiter zu: Polyb. 15, 5, 12.

22) S. 124—132. — Sarden und Corsen 480: Herodot. 7, 165. Sarden 392: Diod. 14, 95, 1. Vgl. E. Pais, *la Sardegna u. s. w.*, S. 73 f. 95 f. — 20000 Sicaner und Siculer bei dem Heere Hannibals 409: Diod. 13, 59, 6 (in die Heimat entlassen 62, 5). Im J. 396 kommen zu den 100000 Mann, auf welche Timäus im Gegensatz zu der mehr als dreimal höheren Angabe des Ephorus die aus Libyen herübergebrachten Truppen beschränkt, noch *τρῆς μυριάδες κατὰ Σικελίαν στρατολογηθεῖσαι*: Diod. 14, 54, 6 (bei der Katastrophe vor Syrakus, K. 75, 6, retten sie sich fast alle in die Heimat). — Balearier (Bewaffnung u. s. w. Diod. 5, 18. Strabo 3, 5, p. 167 f.) im sicilischen Heere 406: Diod. 13, 80, 2; 311: Diod. 19, 106, 2. 109, 1. 2. Hannibals Dispositionen: Polyb. 3, 33, 11. 16 (vgl.



Liv. 21, 21, 12. 22, 2); Balearier in seinem eignen Heere: Polyb. 3, 72, 7. 83, 3. 113, 6; bei Zama: 15, 11, 1. Mago auf Minorca: Liv. 28, 37, 9. — Nennung von Iberern in den karthagischen Heeren, ohne dafs sich Genaueres daraus ergibt, für 480: Herodot. 7, 165 (vgl. Diod. 11, 1, 5); für 343: Diod. 16, 73, 3; für 241f.: Polyb. 1, 67, 7. In dem Heere vom J. 409 sind viele Iberer, Diod. 13, 44, 6; bei der Bildung desselben scheinen Werbungen überhaupt nur in Spanien angestellt worden zu sein (vgl. K. 54, 1, wie auch sonst die Erzählung vom Verlauf dieses Krieges; mit den Campanern, die zuvor in Egesta eingelegt wurden, hatte es ja eine besondere Bewandnis, s. K. 44, 2). Im Heere von 406, wo neben den bürgerlichen, bundesstädtischen und libyschen Truppen auch Numidier und Mauren, Balearier und Campaner vorkommen, betragen die Iberer zusammen mit „einigen von den Libyern“ 40000 Mann (Diod. 13, 80, 2 f.), was, da Diodor seiner Darstellung die von Timäus angegebene Gesamtzahl zu Grunde legt, gerade ein Drittel des Heeres sein würde (eine anderweitige Disposition s. K. 87 1). Aufser den punisch-libyschen und sicilischen Bestandteilen scheinen in dem Heere von 396 nur Iberer gewesen zu sein: Diod. 14, 54 ff., trotz des in K. 47, 3 verwandten allgemeinen Ausdrucks mit Bezug auf die Anwerbung. Im J. 263 werden vor allem Iberer, daneben in geringerer Zahl Ligurer und Kelten in Dienst genommen: Polyb. 1, 17, 4. Iberer unter Hannibal: Polyb. 3, 33. 35, bei Cannä K. 114 (Reiter vgl. z. B. K. 113; K. 65, 6 werden sie unter der Bezeichnung τὴν κεχαλινωμένην ἵππων καὶ πᾶν τὸ στάσιμον αὐτῆς den Numidiern speziell gegenübergestellt, = frenatos equites bei Liv. 21, 46, 5). Keltiberer auf den Μεγάλα πεδία: Polyb. 14, 7. 8 (vgl. Zon. 9, 12, p. 439 A). — Über die angeblichen Kelten in dem Heere von 480 bei Diod. 11, 1, 5 s. Bd. 1, S. 216. Für dasjenige von 343 s. Diod. 16, 73, 3. Plutarch giebt ja über die Zusammensetzung desselben nichts Näheres, dabei ist es aber immerhin interessant zu sehen, wie er Timol. 28 a. E. mit Bezug auf die frühere Zeit nur von Libyern, Numidiern und Iberern spricht und damit die Sachlage in der That ganz richtig bezeichnet. Kelten im sicilischen Heere von 263f.: Polyb. 1, 17, 4, woran sich der freilich recht zweifelhafte Vorgang im J. 261 schließt (vgl. Zon. 8, 10, p. 387 C, wo zugleich der bekannte Irrtum betreffs des Hamilcar Barcas vorliegt, Frontin. 3, 16, 3 — 4000 Mann — und Diod. 23, 8, 3); in der Schlacht bei Panormus: Diod. 23, 21 (μεθυσθέντες καὶ κραυγῆς καὶ ἀταξίας πληροῦμενοι); in dem belagerten Lilybäum, wo sie anläßlich des von einigen Führern geplanten Abfalls vorkommen: Polyb. 1, 43, 4. Über die Geschicke der aus der Heimat vertriebenen Schar von reichlich 3000 Mann, von der ein Drittel gegen Ende des Krieges zu den Römern übergang, während die andern noch an dem Aufstande in Libyen teilnahmen, s. Polyb. 1, 67. 77 (vgl. Zon. 8, 16 a. E.) u. 2, 5. 7. Kelten im Heere Hannibals u. a. Polyb. 3, 114, 2 f., vgl. Liv. 22, 46, 5 (Ausrüstung; Reiter Polyb. 3, 69, 6. 9. 72, 9. 113, 7); im spanischen Kriege z. B. Liv. 24, 42, 7 f.; im Heere Hasdrubals am Metaurus: Polyb. 11, 1. 3, 1 (ἐν ταῖς σιβάσι κοιμώμενοι διὰ τὴν μέθην); bei Zama: Polyb. 15, 11, 1, vgl. Liv. 30, 33, 5. Appian. Lib. 40. — Ligurer im J. 480: Herodot. 7, 165, vgl. Diod. 11, 1, 5; im J. 343: Diod. 16, 73, 3; im J. 263f.: Polyb. 1, 17, 4; im libyschen Aufstand: Polyb. 1, 67, 7; von Hannibal in Spanien zurückgelassen: Polyb. 3, 33, 16; bei Zama s. o. unter „Kelten“ — Tyrrhener: Diod. 19, 106, 2, vgl. Bd. 1, S. 415. Die ebenda S. 362 angenommene Beziehung der 200 ζενγῖται auf diesen Stamm wird doch auf-

zugeben sein, wie dies auch schon S. 524 angedeutet wurde. — Über die angebliche Beteiligung von Italern an dem sicilischen Feldzuge von 480 s. Bd. 1, S. 216. 500. Die Campaner in Egesta und in dem Kriege von 409, sowie in demjenigen von 406/5: Diod. 13, 44, 2. 55, 7. 62, 5. 80, 4. 85, 4. 88, 2. 5; ferner 14, 8. 9 ihre weiteren Schicksale bis zur Festsetzung in Entella, vgl. Bd. 1, S. 279. 281. Italische Söldner in dem Feldzuge von 393/2: Diod. 14, 95, 1; im Pyrrhischen Kriege: Zon. 8, 5 g. E., s. a. unten Anm. 42. Über die Vertragsbestimmung von 241 s. meine Abh. über diesen Frieden (Dresden 1884), S. 9, über die Dispensation davon De belli Pun. sec. primordiis u. s. w. (Dresden 1885), S. 7. — Griechen im sicilischen Heere von 409: Diod. 13, 58, 1, vgl. Bd. 1, S. 519, wo in der Ablehnung der Überlieferung aber doch wohl zu weit gegangen ist; in Motye: Diod. 14, 53, 5. In letzterem Falle läßt gerade ihre Behandlung durch Dionys darauf schließen, daß es Sikelioten waren. Über die Ereignisse vor Syrakus 344 und die für den Feldzug von 342 vorgenommene Neubildung des Heers s. Plut. Timol. 20 und Diod. 16, 81, 4. Plut. Timol. 30, sowie Bd. 1, S. 325. 333f. 517f. Griechen im africanischen Kriege gegen Agathocles, anläßlich eines Gefechts im Binnenlande im J. 308 (Bd. 1, S. 389) erwähnt: Diod. 16, 38. 39 (800 Reiter, dann noch 1000 Gefangene, davon die Hälfte Syrakusaner). Die Werbung gegen Regulus: Polyb. 1, 32, 1. Griechische Söldner in Lilybäum: Polyb. 1, 48, 3. Die *μειξέλληνες* u. s. w. im libyschen Aufstande: Polyb. 1, 67, 7. Wenn auch Griechen in der Musterkarte von Völkern genannt werden, die Hannibal in seinem Heere durch die Überlegenheit seines Geistes zusammenzuhalten verstand (Polyb. 11, 19, 4), so haben sie doch in demselben keinerlei deutlich erkennbare Rolle gespielt, und die Erwähnung würde auch schon durch die Beziehungen zu den griechischen Gemeinden, die sich ihm gegen die Römer anschlossen, ausreichend gedeckt. — Als Werber ausgesandt *τινὲς τῶν ἐκ τῆς γερονσίας* Diod. 14, 47, 3; *τινὲς τῶν ἐν ἀξιώματι παρὰ τ. Κ. ὄντων* 13, 80, 2. Der „dictator“ bei Liv. 23, 13, 8 beruht auf verdächtiger Überlieferung. Andere Angaben, ohne weitere Zusätze, bei Polyb. 1, 32, 1. Liv. 30, 21, 3. — Die ersten Campaner, die man in Dienst nahm und in Egesta einlegte, erhalten *μισθοὺς ἀξιολόγους*. Söldner, vor allem griechische, wie man sie zur Fortsetzung des Kriegs gegen Timoleon braucht, hofft man leicht zu bekommen *διὰ τὸ μέγεθος τῆς μισθοφορᾶς καὶ τὴν εὐπορίαν τῆς Καρχηδόνας*, Diod. 16, 81, 5. Gerade für diesen Fall kamen ganz besondere Gesichtspunkte in Betracht. Die von Agathocles in Africa zurückgelassenen Söldner erhalten, soweit sie in den karthagischen Dienst übertreten, den bis dahin bezogenen Sold weiter: Diod. 20, 69, 3. Über den bei Polyb. 1, 66, 6 erwähnten *χρυσοῦς*, der im J. 241 den Unzufriedenen abschlagsweise gegeben ward, als vermutlichen Betrag eines Monatssoldes s. F. Hultsch, gr.-r. Metrologie<sup>2</sup>, S. 433.

23) S. 132—135. — Daß die unmittelbare Anführung der einzelnen fremdländischen Söldnerscharen ihren nationalen Häuptlingen oblag, ergibt sich aus den Ereignissen, ohne daß hier besondere Verweisungen nötig wären. Auch solche über das Vorkommen von Bezeichnungen wie *ἵππαρχος* u. dgl. haben hier keinen Zweck (über *βοήθαρχος* s. oben Anm. 14). Ein Hasdrubal, *ὁ ἐπὶ τῶν λειτουργιῶν τεταγμένος*, der mit seinen Untergebenen, den *λειτουργοί*, die Feuerbrände für die von Hannibal geplante Kriegslist fertigzustellen hat, wird bei Polyb. 3, 93 genannt. — Ärzte kommen anläßlich der Seuche zur Erwähnung,

die 396 in dem Heere vor Syrakus ausbrach: Diod. 14, 71, 3. — Weiber und Kinder der Soldaten: Polyb. 1, 66, 8. — Die Angaben darüber, wie z. B. die Stadt Karthago in Zeiten der Not oder wie ein oder das andere Heer auf Sicilien aus dem Lande selbst oder über See her mit Zufuhr versehen worden ist, kommen mehr für andere Verhältnisse in Betracht, z. B. für den Stand der Herrschaft auf Sardinien, für den Umfang des zeitweiligen Abfalls in Africa u. s. w., als gerade hier. Von bestimmt bemessenen Ansprüchen der Soldaten hinsichtlich der Naturalverpflegung ist ebenso für einen ziemlich frühen Zeitpunkt (406 vor Agrigent, Diod. 13, 88, 2) die Rede, wie namentlich mit Bezug auf die Anfänge des grossen libyschen Aufstandes (Polyb. 1, 68, 9. 69, 8), aber Näheres läßt sich nicht ersehen. Im letzteren Falle verlangen und erhalten sie auch die Anerkennung der Ersatzpflicht für die ihnen verloren gegangenen Eigentums- pferde. — Für die schon mehrfach erwähnten Campaner werden Pferde in Sicilien erworben, Diod. 13, 44, 2; Hannibal läßt nach seiner Rückkehr nach Africa dort solche aufkaufen, Appian. Lib. 33. — Die im Hannibalischen Kriege von Polybius öfters erwähnten *λοχοφόροι* sind leichte Truppen (z. B. 3, 83—86. 93. 94. 101. 113), doch ist sonst nichts Genaueres über sie zu erkennen. — Ein *Ἕλληγ τακτικός* in dem Heere, das unter Hamilcar auf Sicilien gegen Agathocles focht, kommt bei Polyaen. 6, 41, 1 vor, übrigens ohne dafs sich die Sache an einer bestimmten Stelle des Kriegs unterbringen liefse (s. Bd. 1, S. 524); und mehr als ein Söldnerführer braucht darunter nicht verstanden zu werden, selbst wenn der Sachverhalt richtig ist. Über die Stellung, die Xanthippus im Gegensatz zu Übertreibungen der späteren Überlieferung wirklich nur eingenommen haben kann, s. S. 302. Sicher gehört der spartanische Exerziermeister, den nach Veget. praefat. l. 3 Hannibal vor seinem Ausbruch nach Italien in Dienst nahm und dessen Anweisungen er im wesentlichen seine Siege verdankte, zu den Phantasiegebilden, die mit der Zeit in jenem Bereich geschaffen worden sind (vgl. auch Köchly-Rüstow, griech. Kriegsschriftsteller 2, 1, S. 40). — Was bei Veget. 3, 17 betreffs der Karthager angegeben wird, — es handelt sich um die Entwicklung des Principis der Verwendung von Reservan, — ist unter einen entsprechenden Gesichtspunkt zu stellen; die schematisierende Betrachtung mag dabei immerhin an wirkliche Vorgänge angeknüpft haben, wenn auch vielleicht nur an solche aus verhältnismäfsig später Zeit. — Ähnlich sehen wir einen aus Liv. 25, 39, 13 bekannten Einzelvorgang anderer Art bei Plin. h. n. 35, 3, 14 schon in eine verallgemeinerte Form gebracht. Der Fund von La Tour du Pin hat hierbei natürlich ganz aus dem Spiele zu bleiben. — Dafs aus Justin. 19, 1, 7 die Berechtigung zu der Frage abgeleitet werden dürfe, ob in Karthago Triumphe in dem dort gemeinten Sinne üblich gewesen seien, wird an sich niemand glauben. Die Auseinandersetzung darüber bei [Serv.] ad Aen. 4, 37 gehört zu dem völlig wertlosen Bestandteile dessen, was unter diesem Namen auf uns gekommen ist. — Betreffs einer eigentümlichen Art der Verständigung über gewisse Fragen auf weite Entfernungen hin (Africa—Sicilien), die in die Kriege gegen Dionys I. gehören müfste, findet sich eine Notiz bei Polyaen. 6, 16, 2. Die Behandlung, die ihr A. Daux, recherches etc., S. 231 f. 281 f. hat angedeihen lassen, sei nur erwähnt, um das Phantastische seines Verfahrens auch in solchen Dingen zu kennzeichnen. — Lagerhütten aus Laubwerk und Rohr finden sich in den Kriegen auf africanischem Boden: Diod. 20, 65; Polyb. 14, 1 (vgl. Liv. 30, 3).

Im ersteren Falle befindet sich in der Nähe des Altars, auf welchem die Opfer dargebracht werden, eine *ἱερὰ σκηνή*, ihr zunächst dann das Zelt des Feldherrn, woran sich diejenigen der Unterauführer anschließen. — Starke Reiterei (5000) auch in dem Gefecht gegen Agathocles am Berge Ecnomus: Diod. 19, 109, 4; allerdings könnte es sich dabei nur zu einem sehr geringen Teil um Bürger handeln. Weitaus überlegene Reiterei auch bei dem ersten Zusammentreffen mit Regulus; die daran geknüpften Erwägungen zwingen allerdings an sich nicht, an absolut grofse Zahlen zu denken (Polyb. 1, 30. 32). Aus der Thatsache, dafs die von Hannibal vor dem Aufbruch aus Spanien verlegten Reitergeschwader durchgängig mit der Zahl 150 teilbar sind, möchte E. Wölfflin, Ant. v. Syr. u. Cöl. Ant., Winterthur 1872, S. 91 vermuten, dafs dies die damals übliche Schwadronstärke gewesen sei. Über die 3000 Reiter in dem Heere von 397 s. Bd. 1 S. 291 (Volquardsen, Untersuchungen u. s. w., S. 93); übrigens würde die Zahl, auch wenn sie begründet wäre, gegenüber der von Ephorus überlieferten Heeresstärke, zu der sie in Beziehung zu setzen ist, immer nur sehr gering sein. — Kriegswagen bei den Libyern: Bd. 1, S. 69. 440; in den Feldzügen von 396, 345 und 343: Diod. 16, 67, 2. 77, 4, vgl. 80, 2. 5. Plut. Timol. 25. 27. 29 (bei letzterem nur *τέθριππα*; die Erbeutung von 200 wird bei beiden angegeben). Über das Vorkommen im J. 311, Diod. 19, 106, 2, s. a. Bd. 1, S. 524 und Anm. 22. Die 2000 *ἄρματα* bei dem Auszug der Bürgerschaft gegen Agathocles: Diod. 20, 10, 5. Agathocles nimmt zu einem Zug in das Binnenland 50 *ζεύγη Λιβύων* mit: Diod. 20, 38, 1; findet bei der Rückkehr nach Africa u. a. *ζεύγη Λιβύων πλείω τῶν ἑξακισχιλίων* vor: Diod. 20, 64, 3. — Elefanten vor Agrigent 262: Polyb. 1, 19, 2. Als Scipios Landung in Africa droht, wird Hasdrubal, Gisgos Sohn, auf die Elefantenjagd ausgeschiedt: Appian. Lib. 9. Die mehrfach vorkommende Bezeichnung *Ἴνδοι* für die Führer (z. B. Polyb. 1, 40, 15. 3, 46, 7. 11. 11, 1, 12. Appian. Hann. 41) ist ja nicht geeignet, Irrungen hervorzurufen. Das Notmittel, ungehorsame Tiere durch Eintreiben eines Meißels am Halswirbel rasch unschädlich zu machen, soll Hasdrubal, Hannibals Bruder, erfunden haben: Liv. 27, 49, 1. 2; der Tötung auf diese Weise als Thatsache wird auch bei Zon. 9, 9, p. 433 BC gedacht. Sollte jene Angabe nicht vielleicht auch auf die Sucht zurückzuführen sein, Vorgänge besonderer Art, die den betreffenden Berichterstattern zum ersten Male in den Gesichtskreis traten, als *εὐρήματα* zu behandeln? V. Seibt, der Söldneraufstand u. s. w., S. 10 macht darauf aufmerksam, dafs nirgends Türme mit Kämpfern auf den Elefanten erwähnt werden, auch wo die Ausführlichkeit der Darstellung dies sonst wohl erwarten liefse. Nicht zugänglich war mir R. Brooke, on the elephants used in the war by the Carthaginians (Proceedings of the Lit. and. philos. society of Liverpool 1859/60). — Der Widder angeblich von den Karthagern erfunden: Athen. *περὶ μηχαν.* bei Wescher, *πολιορκητικά*, p. 9. u. Vitruv. 10, 19 z. A. Über die syrakusanischen Wurfgeschütze: Diod. 14, 42. 50. Die *μηχανήματα* für den Feldzug von 396: Diod. 14, 54, 5; *βέλη*, bez. *μηχαναί*, für denjenigen von 343: Diod. 16, 77, 4. Plut. Timol. 25. Reiche Ausstattung des von Pyrrhus belagerten Lilybäum mit Geschützen: Diod. 22, 10. An die Römer werden an 2000 *καταπέλται*, teils für Pfeile, teils für Steinschufs, ausgeliefert: Polyb. 36, 7, 7. Appian. Lib. 80.

24) S. 135—144. — Tüchtigkeit der karthagischen Marine, Schnelligkeit der Schiffe und besondere Stärke im Manövrieren (allerdings vorwiegend im

Vergleich mit den Römern): Diod. 20, 6, 2 (*ἐν πολυχρονίῳ μελέτῃ τῶν ἐρετῶν διαπεπονημένων*); Polyb. 6, 51, 1. 1, 20. 23, 9. 27, 11. 51, 4 (bessere Bauart und bessere Bemannung, während in der Schlacht bei den ägatischen Inseln, K. 61, 2f., die Sache aus den dort angeführten Gründen allerdings gerade umgekehrt liegt); Liv. 21, 50, 2 u. s. w., — um nur von diesen Erwähnungen allgemeineren Inhalts einige anzuführen und hier überhaupt nicht auf die einzelnen Beispiele einzugehen, aus denen sich ohne besonderen Hinweis thatsächlich Entsprechendes ergibt. — 5000 Sklaven zum Rudern gekauft: Appian. Lib. 9. Ebensovohl auf bürgerliche Mannschaften wie auf solche der vorbezeichneten Gruppe kann Polyb. 14, 10, 4 gedeutet werden. Selbstverständlich gar nichts zur Entscheidung der Frage ergeben die „socii navales“ bei Liv. 21, 50, 3. — Iberische „praefecti navium“, denen die Bemannung der Nationalität nach wohl entsprochen haben mufs: Liv. 23, 26, 4f. — Die „tres nobiles Carthaginiensium“, die bei Liv. 21, 50, 5 unter den Gefangenen aus dem Seegefecht vor Lilybäum besonders erwähnt werden, können Offiziere gewesen sein, aber auch Kommissare, die der Flotte beigegeben waren. — Doppelte Besetzung des Steuermannspostens: Aelian. var. hist. 9, 40. — Ausgabe verschlossener Befehle bei Himilco Ausfahrt im J. 396: Diod. 14, 55, 1; Polyæn. 5, 10, 2, bez. Frontin. strat. 1, 1, 2; vgl. Bd. 1, S. 291. 513. — *Ἐμποροὶ* erscheinen im Gefolge derselben Expedition bei Diod. 14, 73, 3, doch ist die Stelle sonst nicht ganz klar. — Hannibal Rhodius u. a.: Polyb. 1, 46. 47. In J. 203/2 wird von Karthago und Utica aus Kaperei betrieben nach Appian. Lib. 25. — Die 20 übriggebliebenen Schiffe der Phocæer von Alalia sind durch Einbusse der Rammsporen kampfunfähig geworden: Herodot. 1, 166. Dafs die Gegner sich der Taktik des Rammens gleichfalls bedienten, wird vorausgesetzt werden dürfen, aber mehr läfst sich nicht sagen. — Die Flotte im J. 480: Diod. 11, 1, 5. 20, 2, vgl. Bd. 1, S. 217. 500f.; im J. 409: Diod. 13, 54, 1. 5, vgl. Bd. 1, S. 258. 509; im J. 406: Xen. Hell. 1, 5, 21 (hier die Gesamtzahl der Trieren), Diod. 13, 80, 5f. 88, 4f., vgl. Bd. 1, S. 268f. Für das J. 397 ist auf karthagischer Seite nur von Trieren die Rede, sowohl was den Einbruch in den Hafen von Syrakus, als was den Kampf vor Motye anlangt: Diod. 14, 49, 1. 50, 1. Für das J. 396 gehört die Angabe über die 400 Kriegs- und reichlich 600 Lastschiffe, mit denen Himilco ausgefahren sei (Diod. 14, 54, 5), zu den von Ephorus überlieferten Ziffern; die bedeutend niedrigere Angabe, die aus Timäus wenigstens betreffs der Landtruppen erhalten ist, folgt ja unmittelbar darauf. Zu der Bd. 1, S. 513 erwähnten Untersuchung über die Quellenverhältnisse der ganzen Partie hat E. Bachof in den N. Jahrb. f. Philol. u. Päd. 129 (1884), S. 445—78 noch eine wertvolle Ergänzung gegeben. Die 200 in den Hafen von Messana gesandten Kriegsschiffe: Diod. 14, 57, 1. Die Angabe über die Zahl derer, die vor Catina mit Leptines zusammentreffen, K. 59, 7, erlaubt leider keine Scheidung beider Gattungen (die Bezeichnung der Kriegsschiffe mit den Worten *ταῖς ἐπικάποις οὖσαι χαλκεμβόλοις* giebt in ungewöhnlicher Ausführlichkeit doch eigentlich nur Selbstverständliches; die K. 60, 5 für eine Gruppe gebrauchte Benennung *ὑπηρετικά* läßt verschiedene Auffassungen zu). In den Hafen von Syrakus fahren schliesslich 208 Kriegsschiffe ein: K. 62, 2. Trieren werden in diesem Feldzug auf karthagischer Seite erwähnt K. 55, 2. 4. 60, 2. 7. 72, 5. 73, 2 (hier auch die 40 Pentekontoren). 75, 4. Polyæn. 2, 11; dasselbe geschieht auf syrakusanischer Seite K. 55, 2. 58, 2. Wenn hier speziell

gesagt wird, von den 180 Schiffen, mit denen Dionys den Anzug der Karthager gegen Syrakus erwartete, seien nur wenige Trieren gewesen, so soll damit doch wohl bezeichnet werden, daß die meisten Tetreren und Penteren waren. Weiteres läßt sich freilich auch nicht erkennen, und Leptines erlag mit der Flotte vor Catina doch. Andererseits ist auch bei dem K. 55, 2 bezeichneten Unternehmen der Ausdruck Trieren vielleicht nicht einmal buchstäblich zu fassen. — Über den Feldzug von 392 s. Diod. 14, 95, 1, vgl. Bd. 1, S. 306 f. — Im J. 368, nach dem Arsenalbrand, werden 200 „Schiffe“ gegen Dionys I. ausgesandt: Diod. 15, 73. Eine „Triere“ dem Timoleon bis Metapont entgegengeschickt: Diod. 16, 66, 5; darauf 20 „Trieren“ vor Rhegium: K. 68, 5. Plut. Timol. 9; vor Syrakus zunächst 150 „Trieren“: Diod. 16, 79, 3. Plut. Timol. 17—19; weiterhin unter Mago 200 „Trieren“ und 1000 Transportschiffe: Diod. 16, 77, 4. Plut. Timol. 25. Im J. 311/10 führt Hamilcar 130 „Trieren“ mit sich, Diod. 19, 106, 2 (vgl. 20, 5, 2. 9, 2), nebst einer unbestimmten Zahl von *σιτηγά πλοῖα*, von denen 200 untergehen. 30 „Trieren“ im J. 307 vor Syrakus: Diod. 20, 61, 5. 7. Daß auf syrakusanischer Seite in diesen Zeiten gleichfalls regelmäÙig nur Trieren genannt werden, soweit sich überhaupt eine nähere Bezeichnung verwendet findet, sei hier auch noch hervorgehoben. Über die Flotte von 130 (120) Schiffen, die im Kriege gegen Pyrrhus den Römern angeboten wird, s. Valer. Max. 3, 7, 1. Justin. 18, 2, 1. Im Frühjahr 278 liegen 100 Schiffe vor Syrakus, während sich 30 anscheinend gleichzeitig in der Meerenge befinden: Diod. 22, 8, 1, vgl. oben S. 234. Die Seeschlacht bei Mylä: Polyb. 1, 23. Auf die Notwendigkeit, die polybianischen Ausdrücke betreffs der ausschließlichen Verwendung von Penteren einigermaßen zu beschränken, weist J. Beloch, d. Bevölkerung d. griech.-röm. Welt, S. 380 mit Recht hin. Auch seinen Zweifel (S. 379) gegen die Richtigkeit der Berechnung der karthagischen Bemannung bei Ecnomus kann ich nur billigen. Die karthagische Pentere als Modell für den ersten römischen Flottenbau: Polyb. 1, 20, 15. Die Einwände, die W. Ihne, R.G. 2, S. 44 f. dagegen erhebt, treffen das Wesen der Sache nicht. Wenn C. Neumann, d. Zeitalter der pun. Kriege, S. 86 f. 99 f. sich teilweise in ähnlicher Richtung bewegt, so hängt dies mit seiner irrigen Ansicht von dem ersten Auftreten der Römer zur See zusammen. Davon übrigens, daß das erbeutete karthagische Schiff etwa vier Jahre als Wrack am Strande gelegen habe, kann selbstverständlich überhaupt keine Rede sein. Die vorzügliche Bauart der Tetrere eines Blockaderechers bei der Belagerung von Lilybäum: Polyb. 1, 47, 5; desgl. die Pentere des Hannibal Rhodius, später als Modell benutzt: K. 46. 47. 59, 8 (in getrüßter Darstellung bei Zon. 8, 15, p. 396 B). Verschiedenheiten in der Bauart griechischer Trieren: J. Kopecky, d. attische Triere, Leipz. 1890, S. 19 f. 61 f. — Schiffe, bez. Schiffsteile auf karthagischen Inschriften: CIS. 1, 2, Nr. 729. 805. 847, wovon die eine Abbildung in Verbindung mit noch einer anderen schon von Ph. Berger, les ex-voto du temple de Tanit, Paris 1877, S. 24 veröffentlicht war (beide wiederholt bei E. de Sainte-Marie, mission à Carthage, Paris 1884, S. 82). Doch läßt sich ihnen nichts Besonderes entnehmen. Die Abbildung auf Nr. 847 zeigt deutlich das Steuerruder der dem Beschauer zugewendeten Schiffsseite in einer Form, die durch nichts auf eine andere Art des Steuerns schließen läßt, als sie sonst im Altertum üblich war. Genau unter denselben Gesichtspunkt fällt das bei Berger S. 23 abgebildete (wiederholt bei

Sainte-Marie S. 75 links). Als zu gewagt dürfen aber doch wohl die Folgerungen bezeichnet werden, die E. Afsmann (Seewesen, in Baumeisters Denkmälern u. s. w. 3, S. 1615) aus zwei anderen bei Sainte-Marie S. 75 abgebildeten, von ihm nicht ganz genau wiedergegebenen Steuerrudern ziehen möchte. Eine so hervorragend zweckmäßige Steuerung gegenüber dem herrschenden Gebrauche, wie sie es selbst in der von ihm angenommenen Beschränkung gewesen wäre, hätte gewifs nicht auf so lange Zeit hinaus wieder spurlos verschwinden können. Der bei Berger und Sainte-Marie a. a. O. abgebildete Anker giebt zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß. — *Σιδηραὶ χεῖρες* im J. 309 v. Chr. in dem Gefecht mit syrakusanischen Schiffen im megarischen Meerbusen: Diod. 20, 32, 5, vgl. Bd. 1, S. 397. Aber man braucht dabei keineswegs an Instrumente zu denken, die an sich zur Verwendung im Kampf bestimmt gewesen wären. — Irrig sind die Erwägungen, die Weissenborn unter Hinweis auf die kurz zuvor (K. 49, 2) für das andere Geschwader angegebene Bemannungsstärke zu Liv. 21, 50, 5 anstellt. Es wird dabei übersehen, daß es sich hier um die Mannschaft auf 7 am Schlufs eines Gefechts erbeuteten Schiffen handelt, die doch durch den Kampf irgendwelchen Abgang erfahren haben muß. Und können wir auch die Gröfse desselben in keiner Weise bestimmen, so ist doch klar, daß ein Vergleich mit der Bemannung der von Karthago ausfahrenden Expedition unzulässig ist. — Ausrüstung der Flotte im großen libyschen Kriege: Polyb. 1, 73, 2. — Die von Hannibal in Spanien zurückgelassenen Schiffe: Polyb. 3, 33, 4. — Die allein bei Liv. 30, 43, 12 erhaltene Angabe über die 500 Fahrzeuge, die von P. Scipio verbrannt worden seien, braucht an sich keineswegs als unglaublich betrachtet zu werden, mag sie auch Livius selbst nur mit Vorbehalt geben. Eine solche Zahl konnte sehr wohl zusammenkommen, wenn aufer den wenigen Schiffen, die Karthago behalten durfte, eben alle Fahrzeuge, die zur Kriegsmarine gehörten, bis auf die kleinsten herab ausgeliefert werden mußten. Unter diesem Gesichtspunkte erledigt sich auch von vornherein ein Zweifel, wie ihn z. B. W. Bötticher, Gesch. d. Carth., S. 421 Anm. andeutet.

### Zweites Buch, achtes Kapitel.

25) S. 145—149. — Über den Bestand an phönikischen Worten, soweit er bis dahin bekannt und einigermaßen gesichert war, orientiert am besten A. Bloch, phön. Glossar, Berlin 1891. Hier lassen sich die auf karthagischen Inschriften bis zum Abschluß von CIS. 1, 1 nachweisbaren Götternamen rasch überblicken, desgleichen die zahlreichen von ihnen abgeleiteten Personennamen, die ein interessantes Bild von der Verehrung der Gottheiten geben. Freilich sind solche Wahrnehmungen gleich den Funden, auf denen sie beruhen, bis zu einem gewissen Grade doch von Zufälligkeiten abhängig. Was seit jenem Zeitpunkt noch weiter an karthagischen Inschriften veröffentlicht worden oder sonst aus dem punischen Herrschaftsbereich ans Licht gekommen ist, darüber sind noch die betreffenden Einzelveröffentlichungen, besonders CIS. 1, 2, Fasc. 1 (auch CIL. 8, Suppl.) heranzuziehen. — כהן, plur. כהנים, Priester. Aufer den häufigen Erwähnungen solcher in den noch weiter zu besprechenden Opfertarifen Nr. (165). 167. 170, kommen vor: ein Priester ohne weiteren Zusatz Nr. 246, ein solcher der אלת Nr. 243, sowie ein Oberpriester derselben Göttin Nr. 244,

ferner ein Priester für אשמן־עשרתה Nr. 245 und für בעלשמום Nr. 379. — עבד בת צדנתה מערת, „servus templi Sid-Tanitidis [Megarensis]“, Nr. 247—49; עבד ב מלכעשתרת, „s. t. Moloc-Astartes“, Nr. 250; עבד ב ארש[ת], „s. t. Ars[afi]“, Nr. 251; עבד ב א[שמ]ן, „s. t. E[šmu]ni“, Nr. 252; עבד ב הטרמסכר, „s. t. [Hator-Miskarij]“, Nr. 253. 254. עבד עשתרת הארתה, „servus Astartae [potentis]“, Nr. 255; עבד צדמלקרתה, „Sid-Melqarti“, Nr. 256. Vgl. die in Nr. 263 und 264 genannten Persönlichkeiten mit den Zusätzen אש עשרתה, „quae (est) in congregatione hominum Astartes“, bez. בת מלקרתה, „qui (est) in populo templi Melqarti“. Eine אמה אלם, „serva deorum“, Nr. 378. אלם גלב, „tonsor deorum“ (t. sacer); der Kultus bedurfte ihrer namentlich für gewisse chirurgische Operationen. אש מקם אלם Nr. 227. 260—62 und 377, wo eine solche Persönlichkeit zugleich als Sohn eines אלם אש, „princeps . . .“ erscheint, ist noch nicht ausreichend erklärt. — Ἰερεῖς bei der Auslieferung der Waffen und dem Empfang des letzten Bescheids durch die Konsuln 149 v. Chr.: Appian. Lib. 80. 81. — Dahingestellt muſs bleiben, ob bei den Καρχηδόνιοι τιμωροί, Diod. 19, 2, 3, die auf der Fahrt nach Delphi Therma berühren, an eine Sendung im öffentlichen Auftrage zu denken ist. — Über die Herkunft der Marseiller Inschrift, Nr. 165, s. ClS. 1, 1, S. 220 ff. Die Frage, ob die vier Bruchstücke Nr. 167—170 in Beziehung zu einander zu setzen sind, wird S. 261 ff. behandelt, und es wird wenigstens für Nr. 168 und 169 die Möglichkeit nicht in Abrede gestellt. Für den hier verfolgten Zweck ist übrigens die Entscheidung darüber gleichgültig. — Einige sakrale Würden nennt auch die Inschrift von Gaulos, Nr. 132.

26) S. 149—152. — Eigentümlicherweise hat A. von Gutschmid, der sonst gegenüber Movers und seiner ganzen Art eine so berechtigte Zurückhaltung bewahrte, in diesem Punkte eine entsprechende Auffassung gehegt und ihr durch seine Vermutung, dafs bei Joseph. ant. Jud. 8, 5, 3, c. Ap. 1, 18 Ἰωνναίοις zu lesen sei, eine Stütze zu geben versucht (N. Jahrb. f. Philol. u. Päd. 121 — 1880 —, S. 294 = Kl. Schr. 2, S. 88 f. Einspruch gegen diese von B. Niese in den Text aufgenommene Vermutung hat auch W. v. Landau, Beitr. z. Altertumsk. d. Orients 1, Leipzig 1893, S. 18 erhoben.

## Zweites Buch, Anhang.

27) S. 153—165. — Was oben über die Gestaltung der Küste am karthagischen Meerbusen, den Unterlauf und die Anschwemmungen des Bagradas u. s. w. gesagt wird, beruht vor allem auf dankbarer Benutzung der Untersuchungen, welche Theobald Fischer in A. Petermanns Mitteilungen u. s. w., Bd. 31 (1885), S. 409—20 (zur Entwicklungsgeschichte der Küsten) und Bd. 33 (1887), S. 1—13 und 33—44 (Küstenstudien aus Nordafrika) veröffentlicht hat. Der Güte des Herrn Verfassers und des Herrn Verlegers der genannten Zeitschrift verdanke ich auch die Erlaubnis, eine Nachbildung der Karte zu letzterer Abhandlung diesem Bande beigeben zu dürfen (nur ein schmaler Streifen an der Westseite muſste des Formats wegen wegfallen). In einigen Einzelheiten könnte diese Karte jetzt, wie der Herr Verfasser selbst hervorgehoben zu sehen wünscht, allerdings nach den inzwischen erfolgten Neuaufnahmen des Geländes



ergänzt oder berichtigt werden. Doch sind gerade diese Einzelheiten für den hier verfolgten Zweck ohne jeden Belang. Handelt es sich doch in der Hauptsache nur um verhältnismäßig geringe Verschiedenheiten in den Höhenangaben, neue Verkehrswege u. dgl. Betreffs der letzteren ist höchstens bei dem, was oben im Text gesagt wird, im Auge zu behalten, daß die Karte natürlich überhaupt noch keine Andeutung von dem neuangelegten und jüngst dem Gebrauche übergebenen Kanal (S. 160) enthalten kann, der die Landzunge etwas südlich des alten Kanals von La Goletta durchschneidet und Seeschiffe zwischen festen Dämmen geradeswegs bis Tunis führt. Auf die Zeit vor der Eröffnung dieses Kanals, bez. auf Schiffe, die ihn nicht benutzen können und auch jetzt noch draußen im Meere vor Anker gehen, bezieht sich auch die Bemerkung auf S. 161, Z. 22 f. Außerdem vgl. über die hier behandelten Gegenstände besonders die einschlägigen Partien von Ch. Tissots hochbedeutsamer, wenn auch nicht durchgängig einwandfreier *Géographie comparée de la province romaine d'Afrique*, 2 Bde., Paris 1884. 88 (Bd. 2 herausgegeben von S. Reinach, mit wertvollen Nachträgen zum ersten), besonders Bd. 1, S. 72 ff. 202 ff., und J. Partsch, d. Veränderungen d. Küstensaums d. Regentschaft Tunis, in A. Petermanns *Mittlgn. u. s. w.*, Bd. 29 (1883), S. 201—11, m. Karte. Ältere Schriften sind oben Bd. 1, S. 428 angeführt. Eingehendere Nachweise, auch über die sonstige Litteratur bis 1893, giebt mehrfach meine Abhandlung über die Häfen von Karthago i. d. *Neuen Jahrb. f. Philol. u. Päd.*, Bd. 149 (1894), S. 49—68. 119—36 (= „Häfen“ in den folgenden Anführungen). Über das Schöne Vorgebirge vgl. auch meine Abhandlung in den *Commentationes Fleckeisenianae*, Leipzig 1890, S. 259—70. Die neuerdings von C. Theod. Fischer, de *Hannonis periplo*, Leipzig 1893, S. 83 wiederaufgenommene Vermutung C. Müllers, daß dieses Vorgebirge an der Südküste Spaniens zu suchen sei, ist in sich selbst hinfällig. Polybius konnte wohl den Sinn der daran geknüpften Vertragsbestimmung mißdeuten; das wird aus den obwaltenden Umständen vollkommen verständlich. Aber darüber ist kein Zweifel möglich, daß das Vorgebirge eines von denen war, die den Golf von Karthago — im weiteren Sinne gesprochen — einschloßen. Soweit eine Verschiedenheit der Auffassung möglich war, konnte sie sich höchstens auf R. Sidi Ali el Mekki und R. Addâr beziehen.

Die bekannte Beschreibung der Stadt Karthago bei Appian. *Lib. 95. 96* stammt, wie überhaupt die Darstellung des letzten Kriegs, aus Polybius; bei der Übertragung ist es, wie zu erwarten, nicht ohne Mißverständnisse und Flüchtigkeiten abgegangen. Diese werden, soweit nötig, im Folgenden an den betreffenden Stellen zu behandeln sein, ebenso das Wenige, was sich aus den Kriegsberichten römischen Ursprungs für die Topographie ergibt. Von den Angaben bei Strabo 17, 3, p. 832 f. stammt der ausführlichere, geschichtliche Teil (§ 15) ebenfalls aus Polybius; vgl. A. Vogel im *Philologus*, Bd. 43 (1884), S. 413. Auch in dem vorangehenden, topographischen Teile (§ 14) scheint Polybius neben Artemidor benutzt zu sein (s. Häfen S. 65); doch ist die Sache stark zusammengedrängt und dabei augenscheinlich etwas verschoben worden, sodafs sich keine recht deutliche Scheidung vollziehen läßt. — Die arabischen Geographen des Mittelalters ergeben für den hier verfolgten Zweck nichts, so anziehend auch ihre Schilderungen über den Befund an baulichen Resten — natürlich fast insgesamt aus der Römerzeit — und ihre daran geknüpften

Betrachtungen oder Deutungen sein mögen, — merkwürdige Beispiele dafür, wie sich die aus dem klassischen Altertum überkommenen Trümmer der Überlieferung in ihrem Geiste widerspiegeln und von ihnen weiter ausgesponnen wurden. Bemerkenswert ist übrigens, daß sich bei ihnen, wie bei Leo Africanus, ganz Richtiges über den Anfangspunkt der römischen Wasserleitung findet, über den dann erst wieder im laufenden Jahrhundert nach längeren Zweifeln Klarheit geschaffen worden ist. Eine lebhafte Klage der Art, wie sie von neueren Besuchern der Stätte so häufig über die Verschleppung alles irgendwie Benutzbaren aus den Trümmern zu Bauten in der Nähe oder über das Meer, besonders nach Italien, ausgesprochen werden, findet sich schon bei Edrisi, übers. v. Jaubert, Bd. 1, Paris 1836, S. 264. Auf die außerdem noch neuerdings rasch wachsende Schwierigkeit der Durchforschung wegen der zunehmenden Benutzung des Geländes zu modernen Anlagen weist u. a. S. Reinach bei Tissot 2, S. 798 dringlich hin. — Die Berichte über Ludwigs IX. letzten Feldzug und Tod ergeben für unsern Zweck keinen greifbaren Gewinn. — Das Wiederaufleben der klassischen Altertumsstudien brachte den Namen Karthagos und Erinnerungen an seine Vergangenheit zwar von Petrarca an wieder in den Mund aller Gebildeten, sein Geschick gab den Stoff zu unendlichen Deklamationen, doch fehlte zu all den Schilderungen seiner einstigen Größe und seines traurigen Untergangs durchgängig jedwede zuverlässige Kenntnis der Örtlichkeit. Auch Karls V. Zug gegen Tunis im Jahre 1535 brachte in dieser Hinsicht keinen merklichen Gewinn, und die dürftigen Angaben des Leo Africanus (S. 553 f. und 570 der Elzevirschen Ausgabe, Lugd. Bat. 1632) sollten später sogar zu zeitweiliger gründlicher Verwirrung der ganzen Frage Verwendung finden. Was die Stadt Karthago selbst anlangt, so hat eigentümlicherweise auch Shaw einiges dazu beigetragen, während doch in anderer Beziehung die Veröffentlichung seines Werks geradezu eine neue Periode in der Kenntnis der Verhältnisse Nordafrikas bedeutete (*Travels or Observations relating to several parts of Barbary*, erste Ausgabe Oxford 1738, vgl. oben Bd. 1, S. 428; aus früherer Zeit findet sich eine sehr mangelhafte Kartenskizze der Gegend nach Hondius bei Purchas, *Pilgrimes*, Bd. 2, London 1625, S. 818). Im Jahre 1732 hatte auch J. E. Hebenstreit (s. *Allgemeine deutsche Biographie u. d. W.*) in einer für jene Zeit bezeichnenden Sendung die Gegend besucht, und seine Mitteilungen über den damaligen Zustand derselben sind nicht ohne Interesse. Der Einrichtung der Häfen widmete Bélidor, *architecture hydraulique*, p. 2, t. 2, Paris 1753, S. 36 f. (pl. 1) einen völlig haltlosen Rekonstruktionsversuch. Über die Lage derselben, eine Hauptfrage der Topographie Karthagos, haben anscheinend richtig geurteilt Stanley (*Observ. on the city of Tunis*, London 1786) und Graf Camillo Borgia, dessen handschriftlichen Nachlaß u. a. Humbert, *notice sur quatre cippes sépulcraux u. s. w.*, Haag 1821, benutzt hat. Auf den Angaben Humberts, der sich lange im Lande aufgehalten hatte, beruht auch das thatsächlich Richtige, was sich zwischen den Betrachtungen F. A. de Chateaubriands (*Itinéraire de Paris à Jérusalem*, Bd. 3, Paris 1811) eingestreut findet, freilich weiterhin mehrfach, u. a. von Estrup, gänzlich mißverstanden worden ist. Die Rekonstruktionsversuche von K. Mannert (*Geogr. d. Gr. u. R.*, Bd. 10, Abt. 2, Nürnberg 1825) und namentlich von W. Bötticher (*Gesch. d. Carthager*, Berlin 1827) führten mit Rücksicht auf die Mangelhaftigkeit ihrer Unterlagen

immerhin zu achtungswerten Ergebnissen. Gestützt auf mehrfache, jetzt klar nachweisbare Irrtümer und schiefe Ausdrücke in der alten Überlieferung, sowie bei Leo Africanus, Shaw u. a. hatte jedoch mittlerweile H. Fr. J. Estrup in seinen *Lineae topographicae Carthaginis Tyriae* (i. d. *Miscellanea Hafniensia*, ed. Fr. Münter, Bd. 2, Abt. 1, Kopenhagen 1821) eine Ansicht aufgestellt, der, so phantastisch sie war, doch sogar K. Ritter unter dem ersten Eindruck der anscheinend von ihrem Vertreter geübten scharfen Kritik Beifall und Aufnahme gewährte (*Erdkunde*, Tl. 1, 2. Aufl., S. 915 ff.). Der neuerdings von E. (Pricot) de Sainte-Marie (*Mission à Carthage*, S. 212 f.) unternommene Versuch, ihr durch Umkehrung des Kartenbildes wenigstens einigen Sinn abzugewinnen, ist durch nichts berechtigt und verfehlt auch schliesslich diesen Zweck.

Eine wirklich sichere Unterlage erhielt die Forschung zuerst durch die im Mafsstabe 1 : 16000 ausgeführte, in jeder Hinsicht zuverlässige Terrainaufnahme des dänischen Schiffskapitäns und Generalkonsuls in Tunis C. T. Falbe, der zugleich durch seine Vorsicht in der Bezeichnung dessen, was er wahrgenommen hatte, ein hervorragendes Beispiel weiser Beschränkung gab (*Recherches sur l'emplacement de Carthage . . avec le plan topographique du terrain et des ruines de la ville dans leur état actuel et 5 autres planches*, Paris 1833). Der gröfsere, für unsern Zweck wesentlichste Teil seines Plans ist auf Tafel 1 im Mafsstabe 1 : 32000 wiedergegeben. Wie aber mit Falbes Bestrebungen die eben damals erfolgte erste Festsetzung der Franzosen an der Küste Nordafrikas in einer gewissen Wechselwirkung stand, so ist dann auch die weitere Ausbreitung des französischen Einflusses dort von besonderer Bedeutung für die Erforschung Tunesiens und insbesondere der Topographie Karthagos geworden. Einen Versuch, den in vieler Hinsicht stummen Plan Falbes gewissermaßen zum Reden zu bringen, die blofsen Nummern unter möglichst ausgedehnter Heranziehung der alten Überlieferung durch Namen zu ersetzen, machte zunächst Dureau de la Malle, *recherches sur la topographie de Carthage, avec des notes par M. Dugate*, Paris 1835. Dieses Buch hat unbestreitbare Verdienste; den grössten Einflufs hat es allerdings gerade durch das ausgeübt, was seine schwächste Seite bildet: die zuversichtliche Ansetzung aller möglichen Örtlichkeiten, einschliesslich solcher wie eines Palastes der Dido, eines Hauses des Hannibal und dgl. m., die dann vielfach bis auf die neueste Zeit herab in Ortsbeschreibungen und auf Karten ihr unberechtigtes Dasein weiter gefristet haben. Unter dem Eindruck der Forschungen Falbes und Dureau de la Malles bildete sich 1837 auf Anregung des letzteren und unter Teilnahme von Sir Grenville Temple, der das Land kürzlich bereist und auch seinen Altertümern eingehendere Berücksichtigung geschenkt hatte (*Excursions in the Mediterranean*, 2 Bde., London 1835), in Paris eine Gesellschaft zur Erforschung der Ruinen Karthagos; einen Entwurf ihrer Satzungen giebt Ch. de Lavigerie, *de l'utilité d'une mission permanente à Carthage, lettre . . par l'archevêque d'Alger*, Algier 1881, S. 55 ff., vgl. auch S. Reinach, *esquisses archéologiques*, Paris 1888, S. 85 f. Doch war die Thätigkeit dieser Gesellschaft von kurzer Dauer und führte in der Hauptsache nur zur Auffindung einiger Altertümer römischen Ursprungs. Eine längere Zeit brachte dann nur die Wahrnehmungen von Reisenden, welche die Trümmerstätte besucht hatten. Aufser H. Barth (*Wanderungen u. s. w.*, Bd. 1, Berlin 1849, S. 80 ff.), der sich bekanntlich im Anfang seiner wissenschaftlichen Laufbahn mit dem Plane einer

Geschichte der Karthager trug, bringen sie für die hier zu behandelnden Fragen meist nichts von wesentlicher Bedeutung bei; so A. Rochas, excursion à Carthage, in d. Rev. archéol. a. 9 (1852), p. 1, S. 87ff.; A. Jouault, les ruines de Carthage etc., i. d. Revue de l'Orient, de l'Algérie etc., n. s., t. 14 (1853), S. 153 ff.; Pellissier im 16. Bande der Explor. scientif. de l'Algérie, Paris 1853. Der ausgezeichnete V. Guérin, der im J. 1860 Karthago besuchte (Voyage archéol. dans la rég. de Tunis, Paris 1862, Bd. 1, S. 34 ff.), konnte bereits die Ergebnisse der Forschungen Beulés benutzen, denen er wenig hinzuzufügen hatte.

Gerade damals waren von zwei Seiten mehrere Jahre hindurch wieder Ausgrabungen in größerem Umfange unternommen worden, nicht ohne dafs dabei auch nationale Eifersucht ziemlich stark ins Spiel gekommen wäre. N. Davis (Carthage and her remains, London 1861) suchte mit weitgehender Unterstützung der englischen Regierung Kunstaltertümer und Inschriften zur Bereicherung des Britischen Museums und hat ja, namentlich in letzterer Hinsicht, nicht wenig Wertvolles gefunden, sodafs die phönikische Epigraphik, wie zuvor nach Auffindung der grossen Marseiller Inschrift, abermals einen neuen Aufschwung nehmen konnte. Doch stehen diesem Verdienste starke Mängel der Auffassung und Darstellung gegenüber, insbesondere eine gänzlich kritiklose Verwertung der alten Überlieferung und eine weitaus übertriebene Neigung, die gefundenen Altertümer möglichst in die punische Zeit hinaufzurücken, wie sie auf die vorläufigen Berichte hin schon A. W. Francks i. d. Archaeologia, Bd. 38, London 1860, S. 202ff. richtig gekennzeichnet hat. Zur Anrichtung von Verwirrung geeignet war namentlich auch Davis' Versuch zu einer neuen Bestimmung des Begriffs und der Lage der Byrsa (eine ähnliche Ansicht scheint es gewesen zu sein, die J. Jackson seiner Zeit vortragen hörte, aber mißbilligte, s. Archaeologia, Bd. 15, London 1806, S. 148f.); die Unzulässigkeit dieses Versuchs bedarf übrigens jetzt keines besonderen Nachweises mehr, obwohl sich Nachklänge davon auch weiterhin noch hie und da hörbar gemacht haben. Andererseits hatte Ch. E. Beulé (Fouilles à Carthage, Paris 1860; vgl. die ersten, kürzeren Berichte in seinen Fouilles et découvertes, Bd. 2, Paris 1873, S. 3—58) zwar nur beschränkte eigene Mittel zur Verfügung; indem er aber mit ebenso grosser Umsicht wie Opferwilligkeit und unter Hintansetzung aller für den Augenblick vielleicht mehr versprechenden Nebenzwecke daran ging, zur Beantwortung der noch immer umstrittenen Hauptfragen betreffs der Topographie des punischen Karthago durch gründliche Nachforschung an Ort und Stelle etwas Wesentliches beizutragen, gelangte er zu äufserst wertvollen Ergebnissen. Wenn auch die Folgezeit mehreres an seinen Aufstellungen berichtigt hat, so bleibt ihm doch für die Zeit vor der neuesten Periode, die seit den Vorarbeiten zur Herausgabe des Corpus inscriptionum Semiticarum und der französischen Occupation des Landes angebrochen ist, der verdiente Ehrenplatz neben Falbe. Eine zusammenfassende Darstellung des Standes der Frage nach den Arbeiten von Davis und Beulé gab Haneberg i. d. Sitzungsber. d. Münchner Akad. 1863, Bd. 1, S. 18ff. Kurz und treffend kennzeichnet die Werke beider O. Blau i. d. ZDMG. 18 (1864), S. 640ff. (die in Leipzig 1863 erschienenen deutschen Übersetzungen derselben zeigen mehrfach starke Mängel). H. v. Maltzan, Reise i. d. Regentschaften Tunis u. Tripolis, Bd. 1, Leipzig 1870, S. 269ff. ging nicht tiefer auf die Sache ein. Einen orientierenden Überblick gab A. Janke im 1. Jahresber. d. Vereins f. Erdkunde

zu Metz (1879), S. 39ff. Mittlerweile hatte A. Daux, durch längeren Aufenthalt im Lande wohlbekannt und beteiligt an den Vorarbeiten zu Napoleons III. Geschichte Julius Cäsars, seine wirklichen und vermeintlichen Entdeckungen zum Teil in seinen *Recherches sur l'origine et sur l'emplacement des emporia phéniciens*, Paris 1869 (s. oben Bd. 1, S. 428), niedergelegt, zum Teil blieben sie ungedruckt, wurden in diesem Zustande — leider allzu vertrauensvoll — von Ch. Tissot benutzt und sind dann verschollen (Tissot 1, S. 577. 2, S. XI u. 795; vgl. R. Cagnat i. d. *Rev. archéol.* 3. s., t. 24 — 1894 —, S. 188). Sein Einfluß macht sich auch schon bei E. Hennebert, *vie d'Annibal*, Bd. 1 (Paris 1870) in den mehrfachen, recht phantasievollen Auseinandersetzungen über die Stadt Karthago bemerklich, während Ch. Graux, *note sur les fortifications de Carthage*, i. d. *Biblioth. de l'éc. des hautes études*, Bd. 35 (1878), S. 175ff. mit besonnener Kritik vorgeht. Den im J. 1877 (Paris, imp. Dufrenoy) erschienenen Plan Karthagos von Ph. Caillat einzusehen ermöglichte mir die Güte des Hrn. Prof. Dr. von Duhn in Heidelberg; er beruht nach der eignen Angabe des Verfassers auf den Arbeiten von Falbe, Dureau de la Malle und Beulé und lehnt sich, was die zuversichtliche Einzeichnung antiker Örtlichkeiten anlangt, im wesentlichen an den an zweiter Stelle Genannten an; ein höherer, selbständiger Wert kommt ihm nicht zu.

Die beabsichtigte Herausgabe des *Corpus inscriptionum Semiticarum* durch die Pariser Akademie führte zu Nachgrabungen nach Inschriften und zu überraschend reichen Funden. E. (Pricot) de Sainte-Marie, der hauptsächlich daran beteiligt war, veröffentlichte zunächst in der Zeitschrift *L'Explorateur* 1876 eine Studie unter dem Titel *Les ruines de Carthage* (auch als Sonderabdruck erschienen, 36 S. m. 7 Tfln.), später einen ausführlicheren Bericht: *Mission à Carthage etc.*, Paris 1884, beide allerdings mit mancherlei Mängeln behaftet, worüber s. S. Reinach i. d. *Rev. archéol.* 3. s., t. 4 (1884), S. 381ff. Eine Neuaufnahme des Terrains in größerem Maßstabe (1 : 40 000) erfolgte 1878 durch französische Offiziere unter Leitung von Perrier (*Environs de Tunis et Carthage*, Paris, Challamel aîné); leider ist in dieselbe eine große Anzahl gänzlich hypothetischer Ortsbestimmungen nach der von Dureau de la Malle vertretenen Weise eingetragen. Weggelassen sind diese in der etwas verkleinerten Wiedergabe des Geländes von Karthago selbst (Maßstab 1 : 50 000) im CIS. 1, 1, S. 243; ebenda S. 275 befindet sich eine neuere Aufnahme des St. Ludwigshügels und seiner nächsten Umgebung nach Südosten hin im Maßstabe 1 : 10 000 von E. Dubois. Eine unter Perriers Leitung 1882—86 vorgenommene Aufnahme des ganzen Landes ist im Maßstabe 1 : 200 000 gehalten, und daran schloß sich eine neue, noch im Gang befindliche Aufnahme im Maßstabe von 1 : 50 000, deren Karten — veröffentlicht vom Service géographique de l'Armée — eine überraschend schöne Ausführung mit ebenso überraschend mäßigem Preis verbinden; die Unterlagen zu den auf Karthago und seine Umgebung bezüglichen Blättern (*La Marsa, El Ariana, La Goulette, Tunis u. s. w.*) sind 1890f. von verschiedenen Offizieren gesammelt worden. Auf diesem Unternehmen aber baut sich wiederum auf der hochbedeutsame *Atlas archéologique de la Tunisie, édition spéciale des cartes topographiques publiées par le ministère de la guerre, accompagnée d'un texte explicatif per MM. E. Babelon, R. Cagnat, S. Reinach* — Paris, Leroux; Preis ebenfalls außergewöhnlich mäßig —, von dem bis

jetzt Lief. 1 (1892), 2 (1892) und 3 (1895) vorliegt, die letztere besonders auf Karthago bezüglich. Die beigegebenen erläuternden Bemerkungen, sowie in Lief. 3 der Plan Karthagos mit der Bezeichnung der Fundstätten von Altertümern u. s. w. erhöhen den Wert des Dargebotenen noch erheblich. Oben im Text konnte übrigens diese neueste Aufnahme leider erst zum Teil benutzt werden; doch dürfte aus einigen geringfügigen Abweichungen in Höhenangaben u. dgl. m. kein wesentlicher Nachteil für die Sache hervorgehen. Die früher für den Golf von Tunis zu benutzende französische Seekarte (*Dépôt de la marine*, Nr. 3608) ist jetzt ersetzt durch die im J. 1882 erfolgte Neuaufnahme von L. Manen u. s. w. (Nr. 4128: *La Goulette*, *Service hydrographique de la marine* 1886, neueste mir vorliegende Ausgabe vom Juli 1893, Maßstab 1:25 000). Seit 1876 wirkt als Geistlicher an der französischen Missionsstation auf dem St. Ludwigshügel A. L. Delattre, der sich um die Altertumswissenschaft nach verschiedenen Richtungen hin hervorragende Verdienste erworben hat und sich neuerdings erfreulicher Weise auch reichlichere Mittel zur Verfügung gestellt sieht. Seine Schriften über die punischen Gräber werden weiter unten noch anzuführen sein. Hier sei verwiesen auf seine *Fouilles archéologiques dans le flanc sud-ouest de St. Louis en 1892* (*Extr. du Bulletin archéolog.* 1893; Paris, Leroux) und die Abhandlung unter dem Titel: *Carthage, notes archéologiques 1892—93* (*Extr. du Cosmos*; Paris, maison de la Bonne Presse, 1894; der Umschlag des Sonderabdrucks zählt noch andere Berichte über seine Ausgrabungen auf, die hier nicht unmittelbar in Betracht kommen); über weitere Funde berichten namentlich die *Comptes-rendus de l'acad. des inscr. et b.-l.* Unmittelbar vor der französischen Besetzung des Landes war auch noch im J. 1881 die bereits oben angeführte Schrift des Erzbischofs, späteren Kardinals Ch. de Lavigerie erschienen. Die reichen Früchte, welche jene politische Veränderung für die Wissenschaft ergab, konnte zum Teil schon Ch. Tissot in seiner *Géographie comparée etc.* (s. oben) verwerten. Seitdem ist die Erforschung und Bewahrung der Altertümer unter staatliche Leitung genommen, Museen sind außer der schon seit längerer Zeit bei der St. Ludwigskapelle bestehenden Sammlung errichtet worden, eine ganze Anzahl geschulter Forscher arbeitet planmäßig an der Aufhellung der Vergangenheit des Landes, Offiziere und Beamte der Besatzungstruppen verzeichnen ihre Wahrnehmungen und veranstalten Ausgrabungen. Zu alledem kommt der reiche Ertrag, welchen die Herausgeber des 8. Teiles vom *Corpus inscriptionum Latinarum* für die Wissenschaft zu Tage gefördert haben: G. Wilmanns, J. Schmidt, die das Land selbst bereisten, und nicht zum wenigsten Th. Mommsen. Als dienlich zur allgemeinen Orientierung, ohne übrigens besonderen Gewinn für die hier behandelten Fragen zu ergeben, seien von Veröffentlichungen aus neuester Zeit noch angeführt: J. T. von Eckardt, von Karthago nach Kairuan, Berlin 1894; W. Kobelt, neue Ausgrabungen in Karthago, im *Globus*, Bd. 65 (1894), S. 60 ff.; G. Boissier, *Carthage*, i. d. *Rev. des deux mondes*, Bd. 121 (1894), S. 764—87; die Darlegung des letzteren ist allerdings mit vielen allgemeinen Betrachtungen ohne haltbaren Untergrund ausgestattet.

Der Versuch von Dugate bei Dureau de la Malle S. 10, die irrige Angabe über die Himmelsrichtung bei Appian. *Lib. 95*, bez. 121, mit den Thatsachen in Einklang zu bringen, ist doch zu künstlich. Andere Beispiele von solchen Irrtümern giebt J. Partsch i. d. *Göttinger gel. Anz.* 1881, S. 331 f., ohne dafs

jedoch der hier vorliegende unter das von ihm daran geknüpfte Urteil zu stellen wäre. Über einen anderen Fall, wo der Text des Polybius selbst (10, 10) noch erhalten ist, wird später in anderem Zusammenhang zu handeln sein. — Berichtigung: S. 162, Z. 20 l. sofern.

28) S. 165—170. — J. L. Vernaz hat die oben (S. 166) bezeichnete Ansicht in der Rev. archéol. 3. s., t. 10 (1887), S. 161 ff. dargelegt. Auf die Südostecke der Halbinsel als die mutmaßliche Stelle der ältesten Ansiedelung hat zuerst Ch. de Lavigerie, a. a. O., S. 20 ff. hingewiesen; seine Versuche, moderne Ortsbenennungen zur Begründung dieser Anschauung heranzuziehen, sind freilich verfehlt. Das Hindernis, durch welches Tissot 1, S. 593 sich noch abhalten liefs seine volle Zustimmung zu derselben zu erklären, ist bereits durch S. Reinach in den Nachträgen zu der Stelle (Bd. 2, S. 797) beseitigt. Auch Delattre (Fouilles archéol. u. s. w., S. 30 des Sonderabdrucks, vgl. S. 24 ff.) bekennt sich zu ihr, während in einer kurzen Bemerkung zu Nr. XV des Blattes La Marsa in der 3. Lieferung des Atlas archéol. de la Tunisie ein Widerspruch gegen sie erhoben wird. An ihr festhalten zu dürfen glaube ich umsomehr, als ich bereits auch zu einer entsprechenden Ansicht gelangt war, ehe ich noch de Lavigeries Schrift kennen lernte. — Über die Lage und Gestaltung der Häfen, betreffs deren seit Falbe und Beulé wenigstens alles Wesentliche festzustehen schien, hat neuerdings C. Torr auf ganz unzulänglichen Unterlagen eine neue Theorie aufgebaut (Classical review 5 — 1891 —, S. 280—84, vgl. den Nachtrag, der aber nichts Neues von Belang beibringt, ebenda 7 — 1893 —, S. 374—77, sowie die französische Bearbeitung i. d. Rev. archéol. 3. s., t. 24 — 1894 —, S. 34—47.) Dieselbe wurde zurückgewiesen durch R. Öhler i. d. Neuen Jahrb. f. Philol. u. Päd. 147 (1893), S. 321—32 (mit einigen Nachträgen wiedergegeben im Bullet. de l'acad. d'Hippone 27, Bone 1895). Ergänzungen dazu giebt, wendet sich aber auch gegen eine irreführende neue Aufstellung Öhlers mein bereits in Anm. 27 angeführter Aufsatz i. d. Neuen Jahrb. u. s. w. 149 (1894), S. 49 ff. u. 119 ff.; vgl. dazu die weitere Abhandlung unter dem Titel „Der Kriegshafen in Karthago“ i. d. Histor. Untersuchungen, E. Förstemann . . gewidmet v. d. Histor. Gesellschaft zu Dresden (Leipzig 1894), S. 29—38. Auf die abermalige, speziell gegen mich gerichtete Aussprache C. Torrs i. d. Class. rev. 8 (1894), S. 271—76 (vgl. Rev. archéol., a. a. O., S. 294—307) erscheint es nicht geboten hier näher einzugehen. In der Hauptsache werden von ihm immer wieder dieselben Einzelheiten zur Sprache gebracht, über die doch schon alles Nötige zur Genüge gesagt ist. Und doch wäre sogar alles dies überflüssig gewesen, hätte nur C. Torr nicht einen wesentlichen Teil aus dem Anfang der Geschichte der letzten Belagerung (Appian. Lib. 97 f.) einfach überschlagen, sondern sich vor Augen halten wollen, dafs daraus der Zug der Stadtmauer vom offenen Meere (j. Sebcha er Ruan) bis an den See von Tunis unzweifelhaft hervorgeht, demnach ἀπὸ θαλάσσης εἰς θάλασσαν nur in diesem Sinne gefasst werden kann, und was sich unmittelbar daraus weiter ergibt. Überhaupt werden von ihm die Quellen willkürlich herangezogen und ausgelegt, die hinreichend bekannten Eigentümlichkeiten Appians ganz aufser acht gelassen. Soll aber der Streit durchaus an einzelne Worte angeknüpft werden, so sei beispielsweise bemerkt, dafs bei Appian. Lib. 124 nichts davon steht, der Schrecken im Lager sei durch Flüchtige aus dem Kampfe unmittelbar erregt worden; dafs auch bei Diod. 14, 7, 3 πύλη nur „Thor“ be-

deutet, u. dgl. m. — Der Name Kothon kommt, aufer für Karthago, ausdrücklich nur noch bei [Caes.] de bell. Afr. 62. 63 vor. Selbstverständlich ist übrigens an das Vorhandensein eines „Kothon“ nicht auch das gleichzeitige Vorhandensein eines äußeren Hafens geknüpft, und ebensowenig ist die Benennung von einer solchen Voraussetzung abhängig oder daraufhin abgezielt, einen ausgegrabenen Hafen der angegebenen Art als den kleineren gegenüber einem auf andere Weise hergestellten Hafen zu bezeichnen; sie hat überhaupt keinerlei Bezug auf ein solches Verhältnis. Die Ableitung des inschriftlich noch nicht nachgewiesenen Wortes war, wie schon früher erhellte, in der Richtung zu suchen, nach welcher S. Bochart (Chanaan, B. 1, Kap. 24, S. 512 d. Frankf. Ausg. v. J. 1674), W. Gesenius (Mon. Phoen., S. 422) und O. Blau (ZDMG. 18 — 1864 —, S. 643) gewiesen hatten, während Movers von einer unzulässigen Voraussetzung ausging und auch P. Schröder (die phön. Sprache, Halle 1869, S. 127) sich von dieser nicht völlig frei zu halten vermochte. Neuerdings hat J. Euting (vgl. Kriegshafen u. s. w., S. 29 f.) die Möglichkeit der Ableitung von der Wurzel  $\text{קֹת}$  „abhauen, hauen“ dargelegt, wodurch sich alle Schwierigkeiten lösen dürften. G. Hoffmann erhebt i. d. Abh. d. Gött. Ges. d. W. 36 (1890), S. 6 mit Recht Einspruch gegen die Hereinziehung des griechischen Wortes  $\kappa\acute{o}\theta\omega\nu$  in die Frage, aber über diesen Punkt hinaus entbehren seine Aufstellungen einer haltbaren Unterlage. Über Verg. Aen. 1, 427, Paulus F. s. v. Cothones, Servius, sowie Deutero-Servius (S. Daniel.) zu Aen. 1, 427 s. Häfen u. s. w., S. 130 f. Auszuschließen von weiterer Verwertung sind die den ächten Bestandteilen der beiden letzteren angehängten Notizen modernen Ursprungs (Cothona sunt portus . . . hoc cothonium, huius cothoni; vgl. S. XCII ff. der Praefatio von Thilo), die unter denselben Gesichtspunkt fallen, wie die oben S. 171 erwähnte Bemerkung gleichen Ursprungs zu Aen. 1, 368. Darüber, daß Polybius unter dem Namen Kothon nur die ganze Hafenanlage in Karthago verstanden haben kann, s. Häfen u. s. w., S. 132 f. Daß sich aus Justin. 21, 4 nichts für die Zeit der Anlage des Kriegshafens entnehmen läßt, wie dies Dureau de la Malle S. 88 f. wollte, leuchtet ohne weiteres ein. — Gegen Beulé's Annahme, daß der Hügel Kudiat el Hobsia (Nr. 74 bei Falbe) aus den bei der Ausschachtung der Häfen gewonnenen Erdmassen aufgeschüttet sein möge, erhebt Tissot 1, S. 585 Einspruch, doch war eine von ihm veranlasste Nachgrabung daselbst nicht durchführbar (vgl. 2, S. 795).

29) S. 172—190. — Der Art, wie Tissot (1, zu S. 565) in seinen Plan den Anschluß der Landzunge an die Halbinsel eingezeichnet hat, dürfen starke Bedenken entgegengesetzt werden. Man erhält durchaus den Eindruck, als sei er dabei nur einer unbegründeten Meinung von Daux gefolgt. In der diesem Bande beigegebenen Planskizze (Tf. 3) ist diese und noch manche andere Einzelheit von zweifelhafter Berechtigung beiseite gelassen worden. — Gegen die oben (S. 176) vertretene Annahme eines verhältnismäßig jungen Ursprungs der dreifachen Befestigungslinie wird nicht eingewendet werden können, was Beulé (Abt. 1, Kap. 1) aus Liv. 30, 9, 4 ableiten will. Was hier angegeben wird, würde eine völlig sachgemäße Erklärung zulassen, ohne doch dabei zu dem Schluf auf ein damals bereits mehrhundertjähriges Alter der Mauer zu nötigen, selbst wenn sich die Angabe auf die Mauer bezöge, die Beulé in ihrem erhaltenen untersten Teile aufdeckte. Daß diese aber nicht mit der Stadtmauer



zusammenfiel, auf die sich doch die Überlieferung zweifellos beziehen soll, wird sich weiterhin noch herausstellen. Schliesslich würde uns übrigens die Stelle auch in Bezug auf die Stadtmauer, die gewiss ähnlich gebaut war, nicht zu einer entsprechenden Folgerung berechtigen. — Mit dem Irrtume Appians über die sogenannte dreifache Mauer beschäftigt sich am eingehendsten Ch. Graux, a. a. O., S. 192ff., vgl. Tissot 1, S. 570ff. Allerdings werden dabei zum Teil Gegen Gründe geltend gemacht, die gerade für den vorliegenden Fall wenig oder gar kein Gewicht besitzen, doch reichen die übrigen für den beabsichtigten Nachweis völlig aus. Wenn andererseits Graux S. 204ff. annehmen möchte, dass sich die dreifache Befestigungslinie etwa vom Südabhang des St. Ludwigs-hügels hinüber nach dem Zwischenraume zwischen den beiden Häfen gezogen, südwestlich davon aber eine Vorstadt gelegen habe und durch eine einfache Mauer an die eigentliche Stadt angeschlossen gewesen sei, so ist diese Vermutung auch unhaltbar. Was er gegen die von Beulé vertretene Auffassung des Begriffs Byrsa vorbringt, ist ganz richtig, aber dass [Serv.] zu Aen. 1, 368 keinen Wert hat, sahen wir schon; dass Appian. Lib. 95 τὸ δὲ πρὸς μεσημβρίαν κτλ. jedenfalls anders zu erklären ist und durch Einschlebung eines καὶ nicht aufgebessert werden kann, wird weiter unten noch auszuführen sein. Die Einzeichnung in der Karte von Dureau de la Malle, auf den Graux sich gerade hier stützen will, während er sonst die namentlich bei seinen Landsleuten vorhandene Neigung zu übermächtig zuversichtlicher Anlehnung an dessen Darstellung mit Recht bekämpft, beruht sichtlich nur auf einem Missverständnis. Was in sachlicher Hinsicht der Annahme entgegensteht, bedarf hier keiner Wiederholung. — Mit Recht ist gegen Appians Ansicht von der dreifachen Mauer nirgends hervorgehoben worden, dass das Werk doch in dieser Gestalt allzu umfangreich, seine Errichtung allzu schwierig und kostspielig gewesen wäre. Dafür müsste sich schon eine Erklärung finden. Aber der Einwand, dass dann die angegebenen Zahlen für Elefanten und Soldaten gleichfalls zu verdreifachen sein würden, wäre auch unerheblich. Er würde nur derselben Behandlung zu unterziehen sein und sich ihr leicht unterziehen lassen. Großartig genug ist der Bau auch seiner wirklichen Beschaffenheit nach gewesen, und wie Polybius einer solchen Anlage ein besonderes Verständnis entgegenbrachte, so klingt der Ton der Bewunderung, in dem er es geschildert hatte, auch noch in den bei Diodor und Orosius erhaltenen Niederschlägen aus seiner Beschreibung nach. Schliesslich hat sich übrigens bei Appian selbst noch ein Fingerzeig darauf hin erhalten, dass es sich nur um eine Mauer der beschriebenen Art handelte (Lib. 95: γωνία δ' ἢ παρὰ τὴν γλῶσσαν ἐκ τοῦδε τοῦ τείχους ἐπὶ τοὺς λιμένας περιέκαμπτεν κτλ. Polybius hatte für die dreifache Befestigungslinie doch am Ende keinen andern Ausdruck als τριπλοῦν τεῖχος. Betonte er nun den Begriff des Dreifachen besonders und gebrauchte etwa obendrein in Bezug auf die innere, stärkste Mauer, wie es sprachlich zulässig war, die Form τὰ ὑψηλὰ τεῖχη (vgl. Appian. K. 97 z. A.), so wäre die Entstehung des Irrtums bei Appian besonders leicht verständlich. In ähnlicher Weise ist die Wiedergabe seiner Beschreibung durch Livius von Florus 1, 31, 11 verarbeitet worden, bei welchem obendrein noch das Bestreben nach rhetorischer Zuspitzung der Sache dazukam, das ihn unter anderem auch die Angelegenheit mit dem von den Karthagern neugegrabenen Hafenausgang völlig hat verdrehen

lassen (§ 14). Allerdings kommt diese Verdrehung des Sachverhalts auch in der Periocha 51 zu Livius zum Ausdruck. Inwieweit die Schuld daran dem letzteren selbst beizumessen ist, läßt sich freilich nicht sagen. — Über den Tuff als Baumaterial in Karthago und die ihm zum Schutz gegebene Bekleidung s. Plin. h. n. 36, 22, 166. Die von Beulé aufgedeckten Mauern zeigten keine Spuren von äußerem Bewurf. Eine wertvolle Erläuterung und teilweise Richtigstellung zu Plinius giebt Tissot 1, S. 263 f. — Beulé selbst (Abt. 1, Kap. 4 g. E.) wirft nur mit äußerster Zurückhaltung die Frage auf, ob gewisse Platten mit Verzierungen, die er fand, etwa als Reste von Kranzleisten oder Gesimsen aufzufassen seien, welche die Stockwerke aufsen an der Mauer von einander gesondert hätten. Widerspruch dagegen erhob schon A. W. Francks i. d. *Archaeologia* 38 (1860), S. 234 f. — Dafs bei Mafsangaben des Polybius nie ohne weiteres ein bestimmter Mafsstab vorauszusetzen ist, den er ein für allemal im Auge gehabt habe, hat F. Hultsch hinreichend festgestellt. Dafs bei seinen Angaben über die sogenannte dreifache Mauer nicht an römische Mafse zu denken sein dürfte, lehrt die Verwendung des Begriffs der Elle, deren Vorkommen noch bei Orosius übrigens zugleich ein Beleg dafür ist, dafs Livius seine Stadtbeschreibung wirklich aus Polybius entnommen hatte. Ob aber die Zurückführung auf griechische Ellen und Fufs oder auf die karthagische — Königliche — Elle vorzunehmen ist, darüber läßt sich im vorliegenden Falle keine feste Entscheidung treffen. Für beide Möglichkeiten sprechen naheliegende Gründe, und gegen die letztere würde sich wieder die Verwendung des Fusses, die neben derjenigen der Elle zweifellos schon durch Polybius selbst erfolgt ist, kaum als Gegengrund anführen lassen. Denn wie im pergamenischen Reiche und im ptolemäischen Ägypten — s. F. Hultsch, *griech.-röm. Metrologie*<sup>2</sup>, u. d. W. philetärischer u. ptolemäischer Fufs —, so könnte recht wohl auch in Karthago auf Grund des langen und engen Verkehrs mit den Griechen eine Beziehung des Fufsbegriffs als Zweidrittelmafses auf die aus der phönikischen Heimat mitgebrachte — Königliche — Elle stattgefunden haben, — sei es unabhängig von jenen Vorgängen und vielleicht sogar schon früher als in jenen Reichen, sei es im Anschluß an das Beispiel Ägyptens. Ward aber die grofse Stadtbefestigung erst nach der Mitte des 3. Jahrhunderts v. Chr. errichtet, so würde die Verwendung des Fusses auch unter der letztgenannten Voraussetzung erklärlich sein. — A. Daux entwickelt S. 190 ff. 252 ff. seine Ansicht über die Gestaltung der sogenannten dreifachen Mauer (eine Andeutung nach der gleichen Richtung hin findet sich allerdings schon bei Dureau de la Malle S. 27); ihm folgt in der Hauptsache Tissot 1, S. 572 ff. 589 f. (vgl. 2, S. 795), indem er sich bei den Angaben über den Zug der Mauer auf Aufzeichnungen seines Gewährsmanns stützt, die leider nicht mehr nachweisbar sind. Ein Hinweis Beulés (Abt. 1, Kap. 7) auf Spuren der Befestigungslinie gegen die Landenge hin ist nur ganz allgemein gehalten. Mehrfache gewichtige Bedenken gegen Daux' Rekonstruktion hat Graux S. 190 ff. erhoben. In der Verwertung der Aufstellungen griechischer Theoretiker ist übrigens bei der Erörterung der Frage auf beiden Seiten entschieden zu weit gegangen worden. Die Behandlung der Sache bei G. Perrot u. Ch. Chipiez, *hist. de l'art dans l'ant.* 3, Paris 1885, S. 342 ff. ist im wesentlichen von Graux abhängig, wenn auch nicht ohne mehrfache Zugeständnisse an die Auffassungen des gelegentlich (S. 345) scharf kri-

tisierten Daux. Ob der bei Polyb. 38, 1 geschilderte Vorgang als Zeugnis für die Ansicht von Daux verwendet werden kann, muß immerhin zweifelhaft bleiben. Gewiß könnte Hasdrubal in den Zwinger hinausgetreten sein und über den Graben hinweg mit Gulussa verhandelt haben. Aber die Ortsbeschreibung (§ 3) ist doch zu dunkel, um Sicherheit dafür zu gewähren. Zuletzt bleibt auch noch fraglich, ob die Worte des Polybius selbst in dem Excerpt wirklich unverkürzt vorliegen. Die von Graux vorgeschlagene Änderung des Worts *ἐπιτείχισμα* bei Appian. Lib. 97 z. A. ist unnötig, obwohl es gewiß dieselbe Aufsenbefestigung bezeichnen soll, die am Schlufs desselben Kapitels *προτειχισμα* genannt wird. Der Wechsel des Ausdrucks fällt unter denselben Gesichtspunkt, wie K. 124 derjenige zwischen *ἐπιτείχισμα* und *παρτειχισμα* für das Verteidigungswerk, das dort in Betracht kommt. In sachlicher Hinsicht muß gegen Daux insbesondere als befremdlich hervorgehoben werden, daß die von Beulé aufgedeckten Gelasse gar keine Ansätze zu Wölbungen zeigten, was doch selbst nur bei einer Höhe der alten, punischen Seitenmauern bis zu 5 m erwartet werden möchte, zumal da die Grundfläche der Gelasse bedeutend kleiner ist, als die der einzelnen Wasserbehälter in den größeren, selbständigen Cisternengruppen auf dem Boden Karthagos. Hierdurch würde es doch wider-raten werden, sie ohne weiteres mit den Cisternensystemen in Vergleich zu stellen, die Daux überall unter seinen inneren Stadtmauern und selbst noch unter der ersten Aufsenlinie sich hinziehen läßt. Daß sich Cisternen unter der Hauptmauer befunden haben könnten, soll dabei nicht bezweifelt werden. Aber was darüber hinausgeht, schwebt ganz in der Luft. Hat doch sogar Tissot 1, S. 579 gegen die Art, wie Daux die Aufsenlinien ansetzen wollte, Widerspruch erheben zu müssen geglaubt. Als unwahrscheinlich wird ferner das Vorhandensein eines dreifachen Grabens bezeichnet werden dürfen (vgl. *τὴν τάφρον* bei Appian. Lib. 97 z. A.). Starke Bedenken erregt nicht minder die Annahme, daß die innere Hauptmauer zunächst über der Erdoberfläche bis zu einer beträchtlichen Höhe hinauf in ganzer Stärke (ca. 10 m) massiv gewesen sei, wobei Daux zugleich, da er die Elefanten doch nicht wohl in den erst über jener Höhe eingebauten zwei Stockwerken unterbringen kann, unter den angenommenen Rampen Raum für sie schaffen will und damit unter der Hand, zuwider der Überlieferung, doch in gewissem Sinne drei Stockwerke vorhanden sein läßt (Graux S. 193 f. thut dies auf anderem, zum Teil richtigerem Wege freilich auch). Die Annahme eines solchen massiven Mauerteils wird nicht wahrscheinlicher durch die mathematische Berechnung der Wirkung von Widderstößen, da für diese Berechnung eine zuverlässige Unterlage fehlt. Zugleich würde auch unter dieser Voraussetzung die Heranziehung der Beulé'schen Gelasse zum Vergleich unmöglich werden. Denn hätte auch über diesen ein massiver Mauerteil von entsprechender Art sich erhoben, so hätte Beulé in ihnen nicht wohl finden können, was er wirklich fand. Es muß dahingestellt bleiben, ob die Fundamente der inneren Hauptmauer bei der Konstruktion, welche Daux ihnen giebt, die ungeheure Last hätten tragen können, die nach seiner Ansicht auf ihnen ruhte. Unter allen Umständen fällt die von ihm angenommene Bauart der Cisternen auf, die so, wie er sie darstellt, niemandem zugänglich gewesen wären, auch durch die Schöpflöcher aus den darüber gelegenen Stallungen u. s. w. wohl allen möglichen Unrat hätten zugeführt bekommen (vgl. Graux

S. 196). Des erforderlichen Rückhalts entbehren auch seine Betrachtungen darüber, wie der Wunsch, die Söldner von der Stadtbevölkerung möglichst abzusondern, für die Gestaltung der Befestigungswerke maßgebend gewesen sein und wie die Versorgung der Truppen innerhalb der letzteren sich vollzogen haben möge. — Über die im J. 1892 aufgedeckte Reihe von „Apsiden“ am Südwestabhang des Byrsahügels handelt Delattre, fouilles etc., S. 10 ff., vgl. Comptes-rendus etc. 1893, S. 152 ff. Doch ist die Sache damit noch keineswegs zu der erwünschten Klarheit gebracht. Dafs diese Baulichkeiten eine Fortsetzung der Beuléschen Gelasse bilden, scheint allerdings jetzt sicherer zu sein, als dies noch oben S. 179, bez. 185 f. angenommen wurde. Auch bei dieser Sachlage aber wäre es doch nicht unbedingt ausschlaggebend nach der von Delattre vertretenen Richtung hin, wenn seine „Apsiden“ erst in römischer Zeit aufgemauert sind. Es könnte ja auf dieser Strecke ein altes Bauwerk — und das sind die Beuléschen Gelasse in ihren untersten Teilen augenscheinlich gewesen — später einmal nach demselben Plane erneuert worden sein, sei es auch nur, um für das höhergelegene Gelände dahinter als Stütze zu dienen, wie dies die Verteidigungsmauer in der punischen Zeit gleichfalls gethan hatte. Durch den Umstand, dafs von den „Apsiden“ nur der hinterste Teil erhalten war, wird die Beurteilung noch erschwert, durch den anderen, dafs in einem geringen Abstand vor ihnen die Reste einer Verteidigungsmauer anscheinend aus der theodosianischen Zeit aufgedeckt worden sind, nicht beeinflusst. Es kommt dazu, dafs Delattre in seine Erörterung einige Momente hineinzieht, durch die der Sachverhalt doch verschoben wird; so die Voraussetzung, dafs Appians Beschreibung der sogenannten dreifachen Mauer auch hierher passen müsse oder dafs andernfalls keine Verteidigungsmauer hier gewesen sein könne, ferner die von Daux aufgestellte Cisternentheorie und namentlich Castans Ansetzung des Capitoliums mit dem Tempel der Juno Cälestis und dessen Zubehör auf dem Byrsahügel, mit deren Wegfall allein schon (s. unten Anm. 32) sich die Sachlage ganz wesentlich ändert. Auch die Deutung der Worte „reliquit in sepulturam“ ist gezwungen. Kurz, die Frage ist noch viel weiter von der befriedigenden Beantwortung entfernt, als es nach jenen Berichten über diese so ergebnisreichen Ausgrabungen scheinen möchte. — Auf bedeutsame Ähnlichkeiten zwischen der Beuléschen Mauer und der Süd- und Ostmauer von Tiryns macht W. Dörpfeld bei Schliemann, Tiryns (Leipzig 1886), S. 372 ff., vgl. 383 f., aufmerksam, stellt aber doch zugleich fest, dafs die Anlage in Tiryns wenigstens nur zu Magazinen, unter keinen Umständen zu Cisternen bestimmt gewesen sein kann. — Einige Punkte aus dem Zug der dreifachen Befestigung an der Westseite der eigentlichen Stadt erwähnt Delattre i. d. Mélanges d'archéol. et d'hist. 12 (1892), S. 258 f. zwar nur nebenbei, doch sei darauf hingewiesen, weil seine Autorität gegenüber derjenigen von Daux unanfechtbar ist und weil gerade hier eine Partie der Stadtmauer in Betracht kommt, deren Feststellung von besonderer Wichtigkeit ist. Denn dadurch erhellt vollends unzweideutig, dafs die vielbenutzte Notiz des Orosius über eine gemeinsame Strecke der Stadtmauer und der „Byrsa“-Mauer in dem Sinne, welcher ihr gemeinhin gegeben wird, nicht richtig sein kann. Über das oben S. 185 erwähnte Stück der Stadtbefestigung s. Delattre, Carthage etc. (Extr. du Cosmos, vgl. Anm. 27 g. E.), S. 19 f. unter dem 5. November 1892; vgl. die Bemerkung zu Nr. LXV auf S. 4 der

Erläuterungen zu dem Plan von Karthago in Lief. 3 des Atlas archéologique etc. Die Stelle liegt, wie zu S. 188, Z. 7 noch nachgetragen sei, sehr nahe bei Falbes Nr. 77. — Angriff des P. Scipio auf Megara: Appian. Lib. 117, vgl. Zon. 9, 29, p. 467/8. Weiteres gehört später an seinem Orte in die Darstellung des Ereignisses selbst. — Dafs bei Appian. Lib. 95 z. A. zwischen den Worten *μέση λίμνης τε καὶ θαλάσσης* und *ἀπλῶ τείχει περίκρημα ὄντα* eine Lücke anzunehmen ist, hat Schweighäuser erkannt; sein Versuch, ihre Entstehung zu erklären, ist einleuchtend, die zur Ausfüllung von ihm vorgeschlagenen Worte scheinen dem Richtigen möglichst nahe zu kommen. Da die Sache selbst klar vorliegt, so sind etwaige Meinungsverschiedenheiten über den Wortlaut der Beschreibung in diesem Punkte nicht von besonderer Wichtigkeit. Größere Schwierigkeiten hat von jeher die Fortsetzung des bezeichneten Textabschnitts verursacht: *τὰ δὲ πρὸς μεσημβρίαν ἐς ἤπειρον, ἐνθα καὶ ἡ Βύρσα ἦν, ἐπὶ τοῦ ἀχένης τριπλῶ τείχει* (nämlich *περιέλιπτο* oder dgl.). Die Verschiebung der Himmelsgegend ist klar, und so, wie dies Tissot 1, S. 571 will, läßt sich doch nicht ohne jeden Anstofs über die Schwierigkeit hinwegkommen. Zu dem bekannten Irrtum über die Himmelsrichtung der Landzunge und Hafeneinfahrt, der bei Appian vorliegt, kann die Angabe nicht in Beziehung stehen. Denn hätte die Landzunge die Richtung nach Westen gehabt, dann hätte ja die Achse der Landenge ziemlich genau die Richtung von Süden nach Norden haben, die dreifache Befestigungslinie also die Front nach Norden oder wenigstens Nordwesten kehren müssen. Was sich bei Appian an der besprochenen Stelle findet, wird demnach für sich besonders, ohne Rücksicht auf jene irrige Angabe, zu fassen sein. Wenn Ch. Graux (S. 180. 204—07) darauf und auf Oros. 4, 22, 6 eine neue Ansicht über den Zug der dreifachen Befestigungslinie bauen wollte, so wird diese jedenfalls durch denjenigen Teil der Überlieferung, der von unbestrittener Autorität ist, und vor allem durch den thatsächlichen Befund widerlegt. Sein Vorschlag, *καὶ* zwischen *μεσημβρίαν* und *ἐς ἤπειρον* einzuschieben, bessert nichts an der Sache. Schliesslich würde es schon genügen, den Irrtum Appians einfach festzustellen und auf die hinreichend bekannte Flüchtigkeit des Schriftstellers zurückzuführen; aber seine Entstehung läßt sich vielleicht doch einigermaßen erklären. Es ist nicht wohl zu bezweifeln, dafs sich Appian in der Beschreibung des Zugs der Stadtbefestigung an diejenige des Polybios angeschlossen hat. Dieselbe hat, wie man sieht, ihren Ausgang von dem Punkte am See von Tunis genommen, wo die einfache und die dreifache Mauer zusammenstiefsen (vermutungsweise Nr. 112 bei Falbe, Eckturm A bei Daux-Tissot), ist dann zunächst dem Zuge der einfachen Mauer quer über den Anschluß der Landzunge hinweg und immer weiter entlang dem Meere zuvörderst an der Ostseite der Halbinsel gefolgt, — hier erst auf die Mauer der eigentlichen Stadt, dann auf diejenige von Megara sich beziehend, — dann weiter entlang der Nordseite der Halbinsel, bis sie endlich angegeben haben wird, nunmehr — an der nach dem Festlande, d. i. nach der Landenge zu gelegenen Seite — wende sich die Mauer nach Süden, um zuletzt den zuvor angegebenen Ausgangspunkt wieder zu erreichen. Hier, auf dem grössten Teile dieser Strecke, handelte es sich ja eben um die merkwürdige dreifache Befestigungslinie, und vielleicht hatte Polybios sogar die Angabe der neuen Himmelsrichtung speziell an die Erwähnung des Punktes am Meerbusen — der heutigen Sebcha er Ruan

— geknüpft, wo sie nach der Reihenfolge der Beschreibung zuerst zur Erwähnung kommen mußte. Bei der zusammenziehenden Wiedergabe der letzteren wird nun Appian auf die mißverständliche Fassung des Ausdrucks gekommen sein. Insofern die Byrsa dabei zur Erwähnung kommt, wird in anderer Verbindung noch davon zu sprechen sein. Zur Erwägung sei gestellt, ob nicht vielleicht hinter den Worten *ἐνθα καὶ ἡ Βύρσα ἦν* ein Komma zu setzen ist. Indem so die Worte *ἐπὶ τοῦ ἀγένης* zu einer erläuternden Ausführung der vorangegangenen Bestimmung *τὶ δὲ πρὸς μεσημβρίαν ἐς ἡπειρον* werden, gewinnt die Stelle in sich selbst an Klarheit, und ihr Sinn kommt dem wirklichen Bestande näher. — Die Trümmer des sogenannten „Seethors“ (Nr. 72 bei Falbe) haben von jeher die Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Zuletzt noch hat Tissot sie entschieden für punisch erklärt. — Eine Kunde von der Mauer zwischen der eigentlichen Stadt und Megara ist vielleicht noch erhalten in dem Ausdruck *πρὸ τῶν οἰκιῶν διατείχισμα* — so bezeichnet von dem Standpunkt des Mancinus in Megara aus —, welcher in dem allerdings ziemlich verworrenen Berichte über diesen Vorgang bei Zonar. 9, 29, p. 467 C vorkommt.

30) S. 190. 191. — Bei [Liv.] per. 51 ist allerdings nach O. Jahn XXIII zu lesen, doch wird der gleichmäfsig bezeugten Ziffer XXII bei Oros. 4, 22, 5 und Serv. ad. Aen. 1, 367 doch wohl der Vorzug zu geben sein. Dafs übrigens an letzterer Stelle der Stadumfang — nach Livius — gegeben ist, obwohl, wie es scheint, nur von Byrsa als Burg in dem gewöhnlich angenommenen Sinne die Rede sein soll, ändert nichts an der Sache, soweit sie hier in Betracht kommt.

31) S. 191—193. — *מערות (צדחנה)* CIS. 1, 1, Nr. 247—49. Eben durch diese inschriftlichen Belege aber wird die Möglichkeit der von G. Hoffmann i. d. Abh. d. Gött. Ges. d. W. 36 (1890), S. 6 versuchten Deutung doch wohl ausgeschlossen. — Mancinus: Appian. Lib. 113 f.; Zon. 9, 29, p. 467 BC (wozu vgl. Anm. 29 a. E.). Die bei Perrot-Chipiez 3, S. 388 ausgesprochene Ansicht über die Örtlichkeit, wo P. Scipio anfuhr, ist irrig, wie sich aus der Überlieferung unschwer ergibt. — Falbe S. 46 spricht von der eigentümlichen Färbung, welche die Trümmer im Boden sowohl über das ganze Gelände der eigentlichen Stadt hin zeigten, als auch noch etwas nördlich darüber hinaus bis zu einer Linie, die etwa durch seine Nummern 100, 80, 82, 83 und 90 bezeichnet wird. Allgemeine Erwägungen geben ja an die Hand, dafs der südlichste Teil von Megara verhältnismäfsig am dichtesten bebaut gewesen sein mag. Ob jene Thatsache damit zusammenhängt, kann freilich hier nicht entschieden werden. — *Βύρσα* bezeichnet unzweideutig die eigentliche, innere Stadt als Ganzes, nicht etwa blofs die Burg, bei Appian. Lib. 117 (zweimal), Zon. 9, 29, p. 468 A und Strabo 17, 3, p. 833, wie dies schon Tissot 1, S. 622 f. allseitig festgestellt hat. Es erscheint doch als bedeutsam, dafs die Verwendung des Namens gerade da auftritt, wo die Ereignisse einfach berichtet werden — bei Appian und Strabo unmittelbar nach Polybius, dessen Sachkenntnis über jeden Zweifel erhaben ist — und wo sich kein Spielraum für rückwärtsschauende Betrachtungen bot, die nur zu leicht ein fremdartiges Element in den Sachverhalt hineinbringen konnten. Es wird ferner unter diesem Gesichtspunkt ohne weiteres die bei Appian. Lib. 135 erhaltene Formel für die Verwünschung der Stätte des zerstörten Karthago verständlich: mit den Worten Byrsa — in dem hier vertretenen

Sinne — und Megara war diese eben vollständig bezeichnet, während die andere Auffassung des ersteren Worts eine auffällige Lücke in dem Geltungsbereich der Verwünschung läßt und ihre Zuflucht zu sehr künstlichen Erklärungsversuchen nehmen muß. Auch Appian. Lib. 95 z. A. ist mit Tissot hierher zu ziehen, und die Stelle verliert dadurch, was den Begriff Byrsa anlangt, sofort die Schwierigkeit, welche zu lösen früher zwar oft, aber in wenig einleuchtender Weise versucht worden ist. Ist nun, wie es hiernach scheinen will, die Bezeichnung Byrsa in der weiteren und zugleich — wie wir meinen — ursprünglichen Bedeutung von Polybius nicht bloß in der Erzählung der oben ange-deuteten Ereignisse verwendet worden, sondern auch in der zusammenhängenden Stadtbeschreibung, die er der Schilderung der Belagerung vorausschickte, so erklärt sich daraus vielleicht auch noch Weiteres. Es muß dahingestellt bleiben, ob etwa Livius selbst schon den Sachverhalt getrübt hat, als er den Inhalt dieser Stadtbeschreibung in seine Darstellung herübernahm. Jedenfalls liegt derselbe in solcher Gestalt bei denen vor, deren Darstellung auf Livius zurückgeht. Aber einigermaßen verstehen läßt sich unter einer derartigen Voraussetzung zunächst die bekannte Stelle bei Oros. 4, 22, 6. In ihrem ersten Satze „*arx, cui Byrsae nomen erat, paulo amplius quam duo milia passuum tenebat*“ ist allerdings sichtlich von der Byrsa im engeren Sinne die Rede, mit welchem Begriffe natürlich Polybius und nach ihm Livius auch operiert hatte; die Angabe über den Umfang, wichtig als die einzige überhaupt erhaltene, wird uns noch weiter zu beschäftigen haben. Die Fortsetzung aber — „*ex una parte murus communis erat urbis et Byrsae imminens mari, quod mare Stagnum vocant*“ — wird am ehesten verständlich, wenn man annimmt, daß hier zweierlei in einander geschoben ist: die anscheinend in den späteren Zeiten allein noch geläufige Vorstellung von dem Inhalt des Begriffs Byrsa in dem soeben erwähnten engeren Sinne und der vielleicht schon von Livius nicht mehr ganz richtig aufgefaßte Inhalt derjenigen Ausführung des Polybius über die dreifache Mauer als Bollwerk der Byrsa im weiteren Sinne, d. h. der eigentlichen Stadt, gegen die Landenge hin, welche wir in den kurz zuvor besprochenen Worten bei Appian Lib. 95 z. A. wiedergegeben finden. Diese Mauer zog sich ja über den südlichen Teil der Landenge hin bis an den See von Tunis, das „Stagnum“. Dagegen ergibt sich auf jede andere Weise zum Schluß eine Unmöglichkeit. Nach dem Stagnum hin schaut die Südwestseite des Asklepioshügels, dieselbe, an welcher Beulé seine Mauerfundamente fand. Nimmt man nun Byrsa bei Orosius durchgängig im engeren Sinne, so würde man entweder genötigt sein, mit Graux die dreifache Mauer sich von Nordwesten (etwa bei Falbes Nr. 78 oder 77) hierher ziehen zu lassen und ihr einen weiteren Verlauf zu geben, den sie thatsächlich nicht gehabt hat; denn soweit ist der ehemalige wirkliche Bestand im Anschluß an die vorhandenen Reste doch zu überblicken, mag gleich im einzelnen noch manches der Aufklärung bedürfen. Oder andernfalls man legt das Hauptgewicht auf die Angabe des Umfangs = 2 milia passuum, begnügt sich nicht mit der von Beulé gegebenen, von Mommsen R. G. 27, S. 29 und Tissot 1, S. 594 angenommenen Erklärung dafür und sucht die Lösung in der Richtung, wie dies früher Dureau de la Malle gethan hatte, nämlich vermittelt der Annahme, daß die Byrsa ein besonders befestigtes, den Asklepioshügel und womöglich auch den sogenannten Hügel der Juno Cälestis einschließendes

Stadtviertel gewesen sei und sich etwa zwischen Falbes Nr. 76 und 77 an die dreifache Mauer angelehnt habe. Dann aber wäre nicht recht denkbar, wie die Aussage über das gemeinsame Stück der Mauer bei Orosius gerade zu der Fassung gekommen wäre, in der sie vorliegt. Tissot 1, S. 586 f. endlich sondert zwar schon die beiden Sätze bei Orosius von einander und fasst im zweiten Satze Byrsa sehr richtig als Bezeichnung der eigentlichen Stadt als Ganzes. Doch kann dabei nicht zugleich die von ihm vorgeschlagene gegensätzliche Beziehung zu Megara — geschweige denn „Magalia“ — angenommen werden. Denn der Begriff „Magalia“ in dem von ihm vertretenen Sinne hat überhaupt nicht existiert; „Megara“ aber in die Frage hereinzuziehen, liegt nicht der geringste Anlaß vor. Dafs in der Überlieferung Ausdrücke wie *πόλις* und *urbs* häufig genug auf das ganze Gemeinwesen, d. i. die eigentliche Stadt und Megara zusammengenommen, zu beziehen sind, wird ja dabei nicht im geringsten in Abrede gestellt. Eine unbewusste Begriffsverschiebung nach dieser Richtung liegt vielleicht bei Serv. zu Aen. 1, 367 vor, indem er, wie früher anderweit erwähnt wurde, vom Umfang des Stadtganzen spricht (22 m. p.) und doch dabei an den Namen Byrsa anknüpft. Ich glaube auch daraus schliessen zu dürfen, dafs der letztere bei Livius gleichfalls in seiner weiteren Bedeutung zu finden war. Der bezeichnete Umfang konnte der eigentlichen Stadt dort allerdings selbstverständlich nicht gegeben sein; die Angabe bezog sich ja auf sie und Megara zusammengenommen, und so ist sie bei Livius vorauszusetzen. War aber bei ihm Byrsa nicht blofs = *arx*, sondern auch = *urbs*, d. i. eigentliche Stadt, gewesen, dann wird das spätere Mißverständnis leichter begreiflich. Vielleicht findet sich hiervon sogar noch eine Spur bei Florus 1, 31, wenn man nicht blofs § 11 in Betracht zieht, in welchem Falle die Sache allerdings sehr einfach nach der gegenteiligen Richtung hin zu liegen scheint, sondern seine ganze Darstellung des Verlaufs der Belagerung. — Über den timäischen Gründungsbericht s. Bd. 1, S. 111 ff. Dafs in der Fassung bei Justin 18, 5 der Begriff der Stadt, nicht der bloßen Burg, noch stark durchschimmert, wird nicht leicht in Abrede gestellt werden können, dagegen kommt Appian. Lib. 1 u. 2 z. A. ganz auf die Burg als den Kern der späteren Stadt hinaus. — Man darf vielleicht annehmen, dafs die Verhältnisse des römischen Karthago für die zuletzt ausschließliche Fassung des Begriffs Byrsa im engeren Sinne noch besonders förderlich gewesen sind. Die römische Stadt war bis 424 n. Chr. nicht befestigt. Lebte also das Wort בצרת noch fort, so würde es sehr begreiflich sein, wenn dasselbe speziell auf die ehemalige Akropolis bezogen zu werden pflegte. Mochte sich doch am ehesten die Erinnerung daran lebendig erhalten, wie gerade hier das Geschick des alten Staats sein tragisches Ende gefunden hatte. — Bei Appian. Lib. 127 z. A. könnte noch Byrsa in dem weiteren Sinne zu verstehen sein, wie wir ihn oben auf Polybius selbst zurückleiteten; die Zusammenstellung mit dem Begriff Kothon ist dieselbe, wie in der unter dem gleichen Gesichtspunkt schon angeführten Stelle bei Zonar. 9, 29, p. 468 A, wozu übrigens nebenbei bemerkt sei, dafs der Name Kothon sicher nicht etwa als Bezeichnung eines Stadtviertels am Hafen gefasst werden darf. Unzweifelhaftig nur von der Akropolis, also im engeren Sinne, ist von der Byrsa die Rede bei Appian. Lib. 128 (wiederholt) und 130, hier natürlich ebensogut nach Polybius, wie an den Stellen, welche für die weitere Bedeutung aus Appian



angeführt worden sind; nicht minder bei Zonar. 9, 30 p. 469 A, wo freilich unmittelbar zuvor, p. 468 CD, die Darstellung der Ereignisse ziemlich verworren ist, und vor allem bei Strabo 17, 3, p. 832. Nur wird diese Stelle von nicht unbedingt sicherer Herkunft nicht gerade den Ausgangspunkt für die Untersuchung abgeben können. Vielmehr ist dafür sicheres polybianisches Material zu benutzen. Da die timäische Erzählung bei dem Zustande ihrer Überlieferung keine klare Auskunft giebt, so bleibt eben Polybius der älteste Gewährsmann, und er ist ja mit dem punischen Karthago wenigstens noch in unmittelbare Berührung gekommen. Der Sprachgebrauch Virgils in der hier behandelten Beziehung — über Aen. 1, 367 f. s. oben Bd. 1, S. 464 — ist nicht ohne weiteres klar und ist auch nur nach der Eigenart und dem Bedürfnis seiner poetischen Darstellung zu beurteilen.

**32) S. 193—197.** — Falbe berichtet S. 26—28 über den Zustand, in welchem er den Byrsahügel fand; bei Beulé vgl. den ersten Hauptabschnitt bes. von Kap. 3 an, wo, abgesehen von der Befestigungsmauer, mehrfach von punischen Mauerresten die Rede ist, noch mehr freilich von den Ursachen, denen das Verschwinden solcher zuzuschreiben ist. Tissot behandelt den Gegenstand Bd. 1, S. 587 ff. 630 f. Delattre hat über seine Nachforschungen auf dem Byrsahügel, soweit sie zur Auffindung punischer Altertümer führten, einen zusammenfassenden Bericht in der Schrift *Les tombeaux puniques de Carthage*, Lyon 1890, gegeben (vgl. insbesondere S. 23 ff.); einen ersten Nachtrag dazu s. *Rev. archéol.* 3. s., t. 17 (1891), S. 52 ff.; weiteres s. i. d. *Fouilles archéol. dans le flanc sud-ouest de la colline de St.-Louis en 1892* (Extr. du *Bull. archéol.* 1893), Paris 1893, sowie i. d. *Comptes-rendus etc.* 1893, S. 152 ff.; eine Planskizze in großem Maßstabe s. S. 3 der Erläuterungen zu dem Plan von Karthago i. d. 3. Lief. des *Atlas archéologique u. s. w.*; über lateinische Inschriften, darunter eine von besonderer Bedeutung mit Bezug auf den Äsculapiustempel, s. *Mélanges d'archéol. et d'hist.* 10 (1890), S. 317 f. Hinsichtlich der Ansetzung des Tempels der Juno Cälestis und im Anschluß daran auch desjenigen der punischen Göttin auf dem Hügel Nr. 53 (Falbe) erschien bis vor kurzem die von Dureau de la Malle S. 173 ff. (vgl. Tissot 1, S. 653 f.) vertretene Ansicht am besten begründet — die anderweitigen Aufstellungen von N. Davis (bes. Kap. 9 u. 10) hat schon A. W. Francks i. d. *Archäologia* 38, S. 221 ff. gebührend gewürdigt —, und bestätigend schienen neuere Wahrnehmungen von Vernaz i. d. *Rev. archéol.* 3. s., t. 10 (1887), S. 19 hinzuzukommen. Im Hinblick darauf sprach sich seiner Zeit S. Reinach bei Tissot 2, S. 801 f. gegen die von Castan vorgetragene Ansicht (*Comptes-rendus etc.* 1886, S. 112 ff., vgl. *CIL.* 8, Nr. 1013. 12464) über das Capitolium und das Heiligtum der Juno Cälestis als einen Bestandteil desselben aus. Wenn sich später auf Grund neuer Funde auch Delattre geneigt zeigte, der Ansicht Castans beizupflichten (*Mél. d'archéol. et d'hist.* 12 — 1892 —, S. 242 ff.), so erscheint doch nunmehr nach den Ausführungen von R. Cagnat i. d. *Rev. archéol.* 3. s., t. 24 (1894), S. 188 ff. ein weiteres Vorgehen auf diesem Wege unmöglich; ebenderselbe hat zugleich die Grenzen klargelegt, über welche hinaus wir zur Zeit nicht annehmen dürfen in dieser Frage etwas zu wissen. — Über die Fundstätten der punischen Votivsteine s. *CIS.* 1, 1. S. 274—80. Der Umstand, daß ein solcher auch auf dem Byrsahügel gefunden worden ist (Tissot 2, S. 800), bleibt gegenüber der Masse der anderen unerheblich. — Was die Um-

fassungsmauer der Akropolis anlangt, so liegt in dem Gebrauch des Wortes *διατείχισμα* bei Appian. Lib. 130 sichtlich eine Unklarheit vor, die aber gewifs nur ihm selbst zuzuschreiben ist. Gegen die Meinung Beulés übrigen, der den betreffenden Ausgang an der Nordwestseite des Hügels wiederzuerkennen glaubte, sprechen doch gewichtige sachliche Gründe. Andererseits liefse sich auch manches dafür sagen, dafs die Treppe zum Asklepiostempel an der Südwestseite emporgeführt habe, nicht an der Südostseite, wie gewöhnlich angenommen wird. Doch bleiben solche Dinge bis auf weiteres überhaupt besser auferhalb der Erörterung.

33) S. 197—214. — Von den Häfen handelt Falbe insbesondere S. 17 ff. H. Barth (Wanderungen 1, S. 88 ff.) urteilt sehr richtig über die vermeintliche Kleinheit derselben; bemerkenswert ist, wie nahe er betreffs der anzunehmenden Breite der Schiffshäuser nach dem blofsen Augenschein an das hinangekommen ist, was später Beulé wirklich fand. Beulé widmet den Häfen den zweiten Hauptabschnitt seines Werkes. Es ist schon von anderer Seite erinnert worden, dafs ihm ein Rechenfehler zugestofsen ist, indem er bei Bestimmung des Flächenraumes des Handelshafens diesen als Rechteck mit den Seitenlängen von 325 und 456 m einsetzte, ohne die Flächen abzuziehen, die wegen der eigentümlichen Gestaltung des Beckens an der Nordseite abzuziehen waren. Er findet es für angebracht, davor zu warnen, dafs etwa ein neuerdings hergestellter Graben aus dem nördlichen Teile des ehemaligen Kriegshafens nach dem Meere mit dem bekannten künstlichen Hafenausgang in Beziehung gesetzt werde. E. de Sainte-Marie aber (Les ruines etc., S. 14 f. u. Mission etc., S. 159) bringt gewisse, einige Zeit vorher erfolgte Ausgrabungen auf dem Terrain in eine durchaus irreleitende Verbindung mit dem Vorhandensein der Lachen überhaupt. Entsprechender Art sind seine Äufserungen über den Damm des Scipio und den ehemaligen Eingang zum Handelshafen (Mission S. 158, 220). Die Angabe, dafs sich Beulé in der Länge des letzteren um mindestens 144 m geirrt habe, findet sich Ruines etc., S. 16 — S. 10 freilich sind es 143 m — und Mission etc., S. 162. Auf 322 m aber, wie Ruines S. 16 behauptet wird, hat Beulé die Breite des Handelshafens gar nicht angegeben; diese Ziffer bezeichnet bei ihm nur die Länge der einen Mauer, die er an der Südseite fand und als Bestandteil des angeblichen, so eigentümlichen Hafeneingangs aus römischer Zeit verwertete. Ein wirkliches Versehen ist dagegen Beulé am Schlufs des Abschnittes über die Häfen untergelaufen, wo er die Flächenräume derselben um eines anzustellenden Vergleichs willen zusammenrechnet und dabei den vollen Flächeninhalt des Kreises von 325 m Durchmesser einsetzt, ohne ihn doch um denjenigen der Insel in der Mitte zu verringern, wie er dies nur wenige Seiten zuvor als notwendig dargelegt hatte. An den Ausführungen von A. Daux über die Häfen, a. a. O., bes. S. 180 ff. 300 ff., ist das Erquicklichste die bescheidene Zurückhaltung, deren er sich im Ton gegenüber Beulé befeilsigt (S. 172 f.). In sachlicher Hinsicht geht er gänzlich fehl, hauptsächlich irreführt durch seine Auffassung der Ausdrücke *τὸ τετράγωνον* und *τὸ περιφερὲς μέρος τοῦ Κώθωνος* bei Appian. Lib. 127 und durch gewisse bautechnische Voraussetzungen, die doch teils in keiner Weise gerade hier durchgeführt gewesen sein müssen, teils von vornherein nicht richtig sind. Dabei schreckt er zugleich nicht vor einer Unmöglichkeit zurück, wie sie darin enthalten ist, den Schiffshäusern einen in sich zu-

sammenhängenden, trockenen Quai vorgelegt sein zu lassen, über welchen hinweg die Schiffe hätten transportiert werden müssen. Selbst wenn seine durch und durch phantastische Rekonstruktion des Kriegshafens von Utica (S. 160 ff. 196 ff.) richtig wäre, so ergäbe doch weder die Überlieferung noch die Sache selbst irgendwelchen stichhaltigen Grund, auch nur eine Wahrnehmung von dort ohne weiteres in die Verhältnisse zu Karthago hineinzutragen. Seine Annahme, daß auf der Insel in Karthago keine Schiffshäuser gewesen seien, widerspricht direkt der Überlieferung. Des Nachweises, daß auf Mauern von 30 cm Stärke sich kein Admiralspalast der von ihm angenommenen Art habe erheben können, hätte es nicht bedurft. Denn es wird hier mit zwei unzulässigen Voraussetzungen gerechnet, die überhaupt noch für niemanden, außer für ihn selbst, in Betracht gekommen sind. In sich hinfällig ist auch der Versuch darzulegen, daß der Bau von Schiffshäusern, wie Beulé sie vor Augen hatte und wie sie bekanntlich auch wirklich beschaffen gewesen sind, bei der Rundung des Hafenbeckens zu einer Unmöglichkeit in der Konstruktion geführt haben würde (Tf. 7, fig. 2, vgl. S. 184f.). Denn erstens wäre auch so das Mittel bei der Hand gewesen, um einfache Tonnengewölbe der gewöhnlichsten Art zu erzielen: die inneren Langseiten der Schiffshäuser einander parallel anzulegen war doch auch bei den obwaltenden Verhältnissen nicht nur möglich, sondern sogar recht leicht, und durch den Bedarf war es ja obendrein geboten. Zweitens aber liegt überhaupt nicht die geringste Berechtigung zu der Annahme vor, daß sie überwölbt gewesen wären. Es ist bedauerlich, daß Tissot 1, S. 598 ff. (vgl. 672 ff.) so weitgehende Zugeständnisse an die Aufstellungen von Daux gemacht hat. Mathematische Berechnungen der von beiden verwendeten Art bessern an der Sache nichts, mögen sie immerhin bei manchem Leser einen bestechenden Eindruck hervorrufen. Sie mögen in sich ganz richtig durchgeführt sein, aber ihre Ergebnisse müssen unrichtig werden, weil es die zu Grunde liegenden Faktoren sind. Es kommt dazu, daß sie auf Vorstellungen vom antiken Schiffswesen begründet sind, deren Unhaltbarkeit jetzt klar zu Tage liegt. Der etwas ältere Rekonstruktionsversuch von Jal in seinem *Dictionnaire critique de biographie et d'histoire* (s. v. Carthage, l'antique port de —) ist mir leider nicht zugänglich gewesen, doch scheint er nach dem, was darüber anderwärts angeführt wird, auf ähnlichen Grundlagen zu beruhen. Zum Teil Jal, zum Teil Daux wird bei Perrot-Chipiez 3, S. 380 ff. benutzt. Über neuere Aufstellungen von C. Torr und R. Öhler, und was sich daran knüpft, vgl. oben Anm. 28. In dem dort bezeichneten Zusammenhang ist auch das Nötige über Strabo 17, 3, 14, p. 832 u. Diod. 3, 44, 8, über die richtige Deutung von *ὁ πᾶν πόρρω τῆς γῆς* bei Appian. Lib. 121 u. dgl. m. beigebracht worden. — Das Bild der Lache, die dem Kriegshafen entspricht, zeigt sich gegenüber der Aufnahme Falbes, auch abgesehen von der veränderten Verbindung der Insel mit dem Festlande, einigermaßen anders geartet, namentlich der Rundung etwas näher kommend in der neueren Aufnahme von L. Dubois (Maßstab 1:10000) im CIS. 1, 1, S. 275. An Falbes sonst so bewährter Zuverlässigkeit in diesem Punkte zu zweifeln, liegt deswegen ja kein Grund vor. Ebenso wenig werden Beulé's anderweitige Ergebnisse dadurch beeinträchtigt, daß er irrigerweise seinen Plan (Tf. 2, Fig. 5.) so aufgezeichnet hat und im Anschluß daran sich auch in seiner Abhandlung so äußert, als bildeten die Hauptachsen der beiden Hafenbecken eine gerade

Linie. Daux, der das Gegenteil ausdrücklich feststellte, wie auch der wahre Sachverhalt aus den Terrainaufnahmen seit Falbe zu ersehen ist, bauscht jenen Mißgriff, dessen Entstehung leicht verständlich ist, über Gebühr auf und zieht übertriebene Folgerungen daraus. Ein Irrtum ist es natürlich auch, aber ein durchaus unerheblicher, wenn Beulé von 440 Säulen (Pilastern) spricht, die das Hafensrund hüben und drüben eingefasst hätten. Die Überlieferung und der Sachbestand sprechen ja doch gleichmäÙig dafür, daß wenigstens an der festländischen Seite zwischen je zwei Einfahrten nicht zwei Säulen waren, sondern nur eine. Vielleicht verlohnt es sich auch, den Ausdruck *τριηρικὰ σκεύη* bei Appian. Lib. 96 ausdrücklich vor der Mißdeutung zu sichern, als solle er mehr bedeuten, als Schiffsgeräte im allgemeinen, ohne jede Beziehung bloß auf Trieren. — Über die Reste der Schiffshäuser im Peiraiens und in Syrakus s. C. Wachsmuth, die Stadt Athen im Altertum 2, 1, Leipzig 1890, S. 60 ff., vgl. B. Lupus, die Stadt Syrakus im Altertum, Straßburg 1887, S. 26. 175. — In den Worten *ληφθέντος δὲ τοῦ περὶ τὸν κώθωνα τείχους* bei Appian. Lib. 127 kann eine Bezeichnung der Mauer(n) zwischen der Stadt und der Hafenanlage enthalten sein sollen, ja es mag dies sogar als das Wahrscheinliche gelten; notwendig ist es aber allerdings nicht.

34) S. 214—216. — Sicher unrichtig war es, wenn Falbe (S. 19. 28) den Markt mit dem bei Appian. Lib. 98 erwähnten freien Platz hinter dem sogenannten schwachen Winkel der Stadtbefestigung an der Landzunge zusammenbringen wollte, demselben, den Strabo 17, 3, p. 832 in seiner Weise auch irrig gedeutet hat (s. Häfen, S. 65). Nicht minder unwahrscheinlich war die Verlegung dicht hinter die Stadtmauer an der Nordostseite des Kriegshafens, wie sie Dureau de la Malle (S. 18 f. 75 f. 133 f. 198 f.) befürwortete und auch E. de Sainte-Marie übernahm (Ruines S. 13. 16. 29, Mission S. 12 f. 162; in der Bezeichnung zu Ruines, Tfl. 2, Nr. 66 muß ein Versehen vorliegen). Für das Vorhandensein einer Curie am Markt giebt Liv. 30, 24, 10 oder vollends Appian. Lib. 91 (Mitte) keine so feste Unterlage, daß die Versuche zur Bestimmung derselben richtig angebracht gewesen wären. Ausdrücklicher Einspruch darf wohl erhoben werden gegen die mehrfach auftretende Vorstellung, als müsse der Markt besonders groß gewesen sein und als könnten die nach dem Asklepiostempel hinauf führenden Straßen nur recht lang gedacht werden. Eine Länge von etwa 4—500 m, worauf die Sache doch etwa schließlichs hinausgekommen sein wird, will schon etwas besagen, und die Darstellung des langwierigen Straßenkampfs wird dadurch nichts an Glaublichskeit verlieren. Auf die Betrachtung der Dinge durch N. Davis ist es nicht nötig einzugehen. Im übrigen vgl. Tissot 1, S. 657 ff. 2, S. 802 f. Wie E. de Saint-Marie, ruines etc., S. 13 aus Diodor entnommen haben will, der Markt sei „rectangulaire“ gewesen, ist nicht zu ersehen; er muß ein Wort mißverstanden haben (die Anführung in Mission etc., S. 162 stimmt überhaupt nicht). Daß die Straßen der Stadt zum guten Teil eng, ja recht eng gewesen seien, wird aus naheliegenden sachlichen Gründen angenommen werden dürfen. Nur sei festgehalten, daß der Ausdruck *στενωροί* bei Diod. 20, 44, 5 und Appian. Lib. 128 dies durchaus nicht notwendig in sich schließt, also nicht die Beweiskraft eines ausdrücklichen Zeugnisses hat, wie dies z. B. Dureau de la Malle S. 71 geglaubt zu haben scheint. Gewiß mag sich, wie H. Barth, Wanderungen u. s. w. 1, S. 96 und andere meinen, nach der Zerstörung

der Stadt durch die Araber mancher Weg an die alten Strafsenzüge angeschlossen haben, und heute noch mag hie und da in dieser Form ein Nachklang des ehemaligen Zustandes erhalten sein. Nur ist es von da noch himmelweit bis zu der Füglichkeit, römische Strafsennamen festlegen zu wollen, und vollends von da wieder bis zu Rückschlüssen auf die punische Zeit. Eine Sache für sich ist die schon von Falbe (S. 54f.) festgestellte merkwürdige Thatsache, daß die bei der römischen Kolonisation aufgetheilten Centurien sich damals noch fast vollständig nachweisen ließen und selbst jetzt noch zum guten Teil erkennbar sind (andere Beispiele s. bei Hultsch, griech.-römisch. Metrologie<sup>2</sup>, S. 87). Doch fällt sie völlig außerhalb des Bereichs, der hier in Betracht kommt.

**35) S. 216—219.** — Cisternen auf dem Byrsahügel fand an mehreren Stellen schon Beulé (1. Hauptabschnitt, Kap. 3 und Tf. 1), der sie übrigens, soweit er sich darüber äußert, der römischen Zeit zuschreibt. Weiteres s. bei Tissot 2, S. 797f. 800. E. de Sainte-Marie, ruines etc., S. 21 (Mission etc., S. 180) geht über allgemeine Andeutungen nicht hinaus. — Über die Cisternen von La Malka äußert sich mit einigen beschreibenden Worten Edrisi, trad. p. A. Jaubert, t. 1, Paris 1836, S. 263, über diejenigen bei Bordsch Dschedid El-Bekri, trad. p. de Slane, Journ. as. 5. s., t. 12 (1858), S. 522, bei welcher Gelegenheit sie als „les citernes des démons“ bezeichnet werden. Von den letzteren giebt Sainte-Marie, mission etc., S. 185 bei sonst sehr kurzer Behandlung der Sache (S. 180—84, vgl. Ruines etc., S. 21f. und Tf. 5, hier übrigens etwas abweichend) Grundrisse und Durchschnitte, die freilich noch manches vermissen lassen. Auch Tissot 1, S. 594—98 widmet der Angelegenheit, wie es jetzt ihr Stand erlaubt, nur eine kurze Darlegung, die sich obendrein zum Teil noch mit einer hier nicht weiter zu erörternden Aufstellung von Daux beschäftigt (vgl. auch 2, S. 797). Sonst seien, um nicht weiter zurückzugehen, etwa noch angeführt Falbe S. 31, Barth 1, S. 99ff., Davis Kap. 18 u. 20, Guérin 1, S. 64f., Maltzan 1, S. 277f. 293f., Daux S. 53ff., sei es auch nur, um daran zu erinnern, was alles auf diesem Gebiete in Frage gekommen ist. Nachdem noch 1888 S. Reinach, esquisses archéol., S. 95 an eine Beschreibung der Cisternen von Bordsch Dschedid die Bemerkung angeknüpft hatte, man könne es jetzt wohl als feststehend betrachten, daß sie punischen Ursprungs und von den Römern nur wiederhergestellt seien, wird diese Ansicht von Delattre, fouilles archéol., S. 29 auf Grund neuerer Wahrnehmungen wieder als völlig unrichtig bezeichnet. Der Fernerstehende kann über diese Dinge allerdings nur berichten und darf höchstens für seine Person sich einen bescheidenen Zweifel daran wahren, ob die betreffenden Wahrnehmungen wirklich schon von durchschlagender Bedeutung sind. El-Bekri hat übrigens der Cisternen von La Malka gleichfalls gedacht, S. 522, wo dies durch die Verbindung, in die er sie mit der Wasserleitung bringt, unzweifelhaft wird, während S. 520, wo er von einem Bauwerk des Namens La Moallaca spricht, an die letztere zu denken sein dürfte. Sie käme dann zweimal zur Erwähnung, gerade so, wie das Thiater (d. i. das römische Amphitheater), wodurch sich seinerzeit Dureau de la Malle u. a. zur Annahme auch eines Theaters, außer dem Amphitheater, haben verleiten lassen. Sein Bericht ist allerdings in dieser Partie ziemlich unklar, aber mehr läßt sich ihm doch entnehmen, als E. de Sainte-Marie, mission etc., S. 183 zugeben möchte. — Schon Beulé hatte (2. Hauptabschn., Kap. 2) festgestellt, woran E. de Sainte-Marie, mission etc., S. 36 wieder

erinnert, daß Nr. 59 bei Falbe nicht Ruinen enthalte; er fügte die Vermutung hinzu, daß der Erdhügel vielleicht von den Massen herrühre, die bei der Ausschachtung der großen Cisternen gewonnen wurden. — Ob vielleicht an den Cisternen von Bordsch Dschedid einmal Verhältnisse zu Tage treten werden, die sich auf punisches Maß zurückführen ließen? Selbst die jetzt vorliegenden Maßangaben — der älteren ganz zu geschweigen — erlauben allerdings noch nicht, an den Versuch der Nachrechnung unter diesem Gesichtspunkt zu gehen. Und doch möchte sich der Gedanke aufdrängen, daß gerade bei einem solchen Bauwerk leicht größere runde Summen von Maßeinheiten zu Grunde gelegt worden sein könnten, die sich feststellen lassen müßten, sofern nur erst die erwünschten Daten in aller Genauigkeit vorliegen. Dazu aber giebt die verhältnismäßig gute Erhaltung der Anlage am ehesten Hoffnung. Die Bezeichnung als „grandes citernes“, die den Cisternen bei Bordsch Dschedid auf S. 5 der Erläuterungen zu dem Plan von Karthago in Lief. 3 des Atlas *archéologique* etc. gegeben wird, kommt ihnen als einem großartigen Bauwerk an sich natürlich mit Recht zu; sonst pflegt die Bezeichnung „große Cisternen“ allerdings auf diejenigen von La Malka angewendet zu werden. — Für die Zuführung der atmosphärischen Niederschläge in Cisternen ist ja auch die Pflasterung, bez. Tafelung von Straßen und Plätzen von Wichtigkeit. Daß die Phöniker auch diese Kunst aus der Heimat mit nach dem Westen gebracht haben und die Lehrmeister der Völker des Westens darin geworden sind, ist nicht zu bezweifeln. In ganz anderem Sinne wird freilich an Verg. Aen. 1, 422 (*strata viarum*) von Dentero-Servius (S. Daniel.) z. d. St. und Isidor. orig. 15, 16, 6 — über das Verhältnis zwischen ihnen s. Thilo, praef. zu S., S. XLIV — eine charakteristische Probe von Scholiastenweisheit geknüpft (*primi enim Poeni vias lapidibus stravisse dicuntur*), die früher auch mehrfach im buchstäblichen Sinne nachgesprochen worden ist, — ganz zu geschweigen dessen, was Cl. Perroud, *de Syrticis emporiis* etc., S. 131 aus ihr hat entnehmen wollen.

**36) S. 219. 220.** — Betreffs des Niveaus der alten Stadt und der Aschenschicht, die es überzieht, genüge es, hier auf Tissot 1, S. 633. 2, S. 798 — über eine andere vgl. S. 802 — und S. Reinach, *esquisses archéol.*, Paris 1888, S. 81 zu verweisen, um nicht auf die Wahrnehmungen Beulé's zurückzukommen oder die entsprechenden Mitteilungen Delattres anlässlich seiner Nachforschungen im einzelnen anzuführen. — Über die Nekropolis am Dschebel Khawi s. Falbe S. 43 f., bez. Nr. 92 seines Plans. Beulé widmet ihr den dritten Hauptabschnitt seines Werks. Andere Verweise können hier unterbleiben. In die neue Beleuchtung wurde sie gestellt von Delattre i. d. *Rev. archéol.* 3. s., t. 13 (1889), S. 178 ff. (erweiternder Zusatz von S. Reinach ebenda S. 413; auch J. Schmidt, *CIL.* 8, Suppl., S. 1375 hat das Ergebnis einfach angenommen; eine nach derselben Richtung hin zielende Meinung findet man, freilich ohne ausreichende Begründung, schon bei H. v. Maltzan, *Reise i. d. Reg. Tunis und Tripolis* 1, S. 307 ausgesprochen). Vgl. auch Delattre, *fouilles* etc., S. 26 und *Carthage* (Extr. du *Cosmos*), S. 25 f. Alte Gräber in der Nähe der Cisternen bei Bordsch Dschedid hatte schon Daux (S. 55 f.), dann in weiterem Umfange J. L. Vernaz wahrgenommen, der i. d. *Rev. archéol.* 3. s., t. 10 (1887), S. 11 ff. 151 ff. eingehend darüber berichtete; einige von seinen Aufstellungen haben sich allerdings als unhaltbar erwiesen. Delattre hat über seine umfassenden und zum Teil

noch weiter zurückgehenden Gräberfunde einen zusammenfassenden Bericht erstattet in der Schrift *Les tombeaux puniques de Carthage*, Lyon 1890; Ergänzungen dazu liefs er in der *Rev. archéol.* 3. s., t. 17 (1891), S. 52 ff., ferner in den *Fouilles etc.*, S. 24 ff. und *Carthage (Extr. du Cosmos)*, S. 14 f., sowie i. d. *Comptes-rendus etc.* 1893, S. 394 ff. 1894, S. 430 ff. (vgl. Héron de Villefosse und Ph. Berger ebenda S. 445 ff., bez. 453 ff.) folgen. Über das Odeum und den Gräberfund zur Zeit Tertullians s. *Les tombeaux etc.*, S. 81 f. (vgl. Tissot 2, S. 654); doch hat Delattre selbst, *fouilles etc.*, S. 27 f. seine dort ausgesprochene Ansicht wieder in etwas eingeschränkt. Über den neugefundenen punischen Begräbnisplatz im südöstlichen Teile von Megara, nahe dem erzbischöflichen Palast, bei La Marsa, s. Delattre i. d. *Mélanges d'archéol. et d'hist.* 13 (1893), S. 46 f.; ferner bei Sidi bu Said: *Carthage (Extr. du Cosmos)*, S. 25.

### Drittes Buch, erstes Kapitel.

37) S. 224. — Letzter Angriffsplan des Agathocles: Diod. 21, 16, 1. — Polyæn. 5, 3, 6 wird von R. Schubert, *Gesch. d. Agathocles*, Breslau 1887, S. 200 mit Unrecht so gedeutet, als habe dem Tyrannen einmal die Absicht eines Kriegszugs gegen Karthago als Vorwand in der dort bezeichneten Weise gedient. Ob der Stadtname *Φοινίκη* an der betreffenden Stelle des Originals auch schon den Artikel bei sich gehabt hat, bez. ob er nicht schon vorher einmal genannt gewesen ist, dafür ist ja das Excerpt bei Polyän in keiner Weise maßgebend. Der Hinweis darauf, daß *Φοίνικες* nicht von *Φοινίκη* abgeleitet sein könne, gehört in einen Zusammenhang, wie oben Bd. 1, S. 5, entbehrt aber für die Entscheidung der Frage, die hier in Betracht kommt, jeglicher Bedeutung. Sofern ein Mißverständnis vorliegt, kann dasselbe ebensogut auf umgekehrtem Wege entstanden sein. Der Deutung des Vorgangs durch J. G. Droysen, *Gesch. d. Hellenismus* 2<sup>2</sup>, 2, S. 242 dürfte übrigens diejenige von E. Pais, *Atarcta* (i. d. *Annali delle Università Toscane*), Pisa 1891, S. 85 ff. noch vorzuziehen sein.

38) S. 224—226. — Für die sicilischen Verhältnisse vom Tode des Agathocles bis zur Ankunft des Pyrrhus, soweit das Nähere darüber hierher gehört, s. Diod. 21, 16, 6. 18. 22, 2. 7. Die Erkenntnis dieses vielfach so dunkeln Zeitraums wurde besonders gefördert durch J. Schubring, *hist.-geogr. Studien über Altsicilien*, im *Rhein. Mus.*, n. F. 28 (1873), S. 65 ff., der mit Bedacht und Umsicht der dürftigen Überlieferung entnahm, was möglich war, namentlich auch an chronologischen Bestimmungen, und durch A. Holm, *Gesch. Siciiliens im Altertum* 2, S. 277 f. Wertvoll gegenüber früheren Auffassungen war namentlich die zeitliche Hinaufrückung der Einnahme Messanas durch die Mamertiner, und sie kann im Princip als ganz gesichert gelten, mag man auch vielleicht zwischen den Jahren 288 und 287 schwanken. Vgl. jetzt auch B. Niese, *Gesch. d. griech. u. maked. Staaten s. d. Schl. b. Chäronea* 1, Gotha 1893, S. 486 ff. R. Schubert, *Gesch. d. Pyrrhus*, Königsberg 1894, S. 200 ff. trägt hie und da mehr in die Dinge hinein, als sich der Überlieferung entnehmen läßt, und verschiebt sie zeitlich einigermaßen (Absfall von Rhegium, Beziehung von Justin. 23, 2, 13 u. a. m.). Seine Einwände (G. d. Agathocles, S. 80 f.) gegen Schubrings

Ansetzung von Gela und Phintias sind nicht ausreichend. Dafs Gela, wenn auch in bescheidenem Umfange, nach der Zerstörung wiederaufgebaut worden sei, wie dies für Camarina durch die Ereignisse des 1. punischen Kriegs in der That bezeugt wird, vertritt gegen die herkömmliche Ansicht E. Pais, alcune osservazioni sulla storia . . della Sicilia durante il dominio romano, Palermo 1888, S. 128 f. — Karthagische Besatzung in Henna, nicht in Agrigent, wie bis dahin angenommen wurde und immerhin einigermaßen einleuchtend erscheinen konnte: J. Beloch, Sicilisches zu Diodor, im Hermes 28 (1893), S. 630; nur der aus dem Plural *ἐν ναυσί* als solchem abgeleitete Grund will wenig besagen. — In der Erzählung des Traums des Phintias bei Diod. 22, 7, 1 darf vielleicht, unbeschadet der von Holm 2, S. 279 betonten Beziehung auf die Münzen, eine Anspielung auf den Namen des Hauptes der Gegenpartei oder des Mörders dieses Tyrannen gefunden werden. Der Tod des letzteren dürfte, wie es die Stellung dieses Excerptes in der betreffenden Reihe an die Hand giebt und auch sonst der Gang der Ereignisse glaublich macht, nicht lange vor den Sturz des Hicetas fallen, etwa in das Jahr 280. In diese Verbindung könnte auch der Versuch der Mamertiner auf Agrigent gehören, der sich aus Polyb. 1, 43, 1. 8 erschliessen läfst, wenn nicht sogar mit Holm 2, S. 487 an die Zeit vor der Einnahme Messanas selbst zu denken ist. Schwierigkeiten bleiben freilich in beiden Fällen übrig. Der Erklärungsversuch von J. Beloch, Hermes 28 (1893), S. 486 ist durchaus abhängig davon, wie man sich zu seiner Theorie über die Verteilung der Ereignisse zwischen 275 und 264 stellt. Weiteres darüber s. unten Anm. 43.

39) S. 226. 227. — Karthagische Absichten auf Rhegium? s. Polyb. 1, 7, 6. Der an erster Stelle von ihm angegebene Grund erscheint auch bei Diod. 22, 1, 2: *Δέκιος . . φύλαξ γενόμενος Ῥηγίου διὰ Πύρρον τὸν βασιλέα*, und in der That werden beide aus Timäus entnommen sein. Auch in die Darstellung bei Dionys. Hal., ant. Rom. 20, 4 (Kiefsling), die zunächst von einem andern Standpunkte aus eine an sich sehr ansprechende Erklärung für das Verlangen nach der Besatzung giebt, schlägt weiterhin das eine jener beiden Momente hinein, wie die Worte *καὶ εἴ τις ἐκ τῶν Ταραντίνων ἐπιβουλή σφισιν ἀπροσδόκητος γένοιτο* hinreichend deutlich erkennen lassen; eine andere Beziehung, namentlich auf irgendwelchen späteren Vorgang, braucht aber auch in dem Ausdruck *καταπλαγεῖς γενόμενοι τὴν ἔφοδον αὐτοῦ* (sc. τοῦ Πύρρου) bei Polybius nicht gefunden zu werden. Die Datierung auf das (1.) Konsulatsjahr des C. Fabricius bei Dionys ist von hohem Werte, steht auch mit Polybius in keinem Widerspruch.

40) S. 227. 228. — Bündnis der Mamertiner mit Karthago: Diod. 22, 7, 4, — Justin. 23, 2, 13 springt vom Tode des Agathocles unmittelbar hierher über, indem er nur zusammenfassend das nunmehrige aktive Vorgehen der karthagischen Politik hervorhebt, das dann eben durch das Eingreifen des Pyrrhus sein vorläufiges Ende fand. — Weiteres über die sicilischen Zustände bis zu Pyrrhus' Ankunft s. bei Diod. 22, 7 (aus dem *πάλιν* in § 3 will Droysen 3<sup>2</sup>, 1, S. 162 auf einen schon von Hicetas ergangenen Hülfesruf an Pyrrhus schliessen) und 8 z. A., Justin. 18, 2 g. E., Dionys. 20, 8; vgl. Plut. Pyrrh. 22, wo die kurze Hinüberführung auf das, was für Plutarchs Darstellung die Hauptsache ist, allerdings den Ereignissen zum Teil vorgreift, während in K. 23 (Mitte) für den wesentlichsten Teil derselben eine weit sachgemässere Fassung vorliegt,



und Zonar. 8, 5 g. E. — Die Überlieferung über die Beziehungen des Pyrrhus zu Sicilien und über sein Auftreten daselbst zeigt einen durchaus einheitlichen Charakter, und wir werden für sie, ebenso wie für diejenige über die nächstvorangegangene Gruppe der Ereignisse auf der Insel, doch wohl bei Timäus als dem gemeinsamen Ausgangspunkt bleiben müssen. Soweit sich kleinere Differenzen und Verschiebungen herausstellen, ist keine von ihnen der Art, dafs sie nicht ausreichend erklärt werden könnte durch die verschiedene Arbeitsmethode oder das verschiedene Interesse derer, die diese Überlieferungsmasse unmittelbar oder mittelbar benutzt haben, zum Teil auch schon durch rein äufserliche Gründe, wie z. B. dadurch, dafs von Diodors Darstellung eben doch nur Auszüge vorhanden sind. Immerhin geben die letzteren noch die verhältnismäfsig deutlichste Vorstellung von der ursprünglichen Gestaltung und Verteilung des Stoffs — wie denn z. B. der mit 22, 8 beginnende neue Abschnitt wertvoll für die Bestimmung der vielfach so verworrenen zeitlichen Verhältnisse ist — und stechen merklich ab von der Art, wie Plutarch gemäfs den Zwecken seiner Darstellung den Stoff verarbeitet hat. Der jüngst von R. Schubert, Pyrrhus, S. 25 ff., unternommene Versuch, einen wesentlichen Teil der timäischen Überlieferungsmasse auf Proxenus zurückzuführen, entbehrt fast durchgängig ausreichender Unterlagen. Über frühere Versuche ähnlicher Art s. u. a. F. Rühl im Jahresber. f. kl. A.-W. 19 (1879), S. 98 ff. Dafs Diodor und Plutarch von Timäus abhängig seien und ihn unmittelbar benutzt hätten, suchte zu erweisen W. Collmann, de Diod. Sic. fontibus, Leipz. 1869, S. 57—64. Der von P. Müllermeister, de fontibus Pyrrhi Plutarchei, Göttingen 1874, vertretenen Übertreibung eines für einen beschränkten Kreis richtigen Gesichtspunktes antwortete mit einer anderen, nicht besser begründeten Einseitigkeit K. Wetzel, d. Quellen Plutarchs im Leben d. P., Leipz. 1876. Dafs für Plutarch ebenso, wie im wesentlichen für Appian und Dio-Zonaras der Vermittler des timäischen Stoffs in Dionys zu erblicken sei, vertrat R. Schubert in einer früheren Untersuchung (Quellen d. Plut. i. d. Lebensbeschr. d. Eumenes, Demetrius und Pyrrhus, im 9. Suppl.-Bd. d. Jahrb. f. klass. Philol., Leipz. 1878, S. 758 ff., weitergeführt durch R. v. Scala, d. Pyrrhische Krieg, Berlin und Leipzig 1884, 1. Abschn.), hat aber diese Annahme neuerdings (Pyrrhus, S. 76 ff.) wieder erheblich eingeschränkt. — A. Kifsling, K. Pyrrhus in seiner Stellung zu Rom und Karthago 2, Jägern-dorf (Progr.) 1885, S. 8 f. verschiebt die Sachlage einigermaßen. Eine Frage danach, wie es gekommen sei, dafs Karthago der Überfahrt des Königs nach Italien kein Hindernis entgegenstellte, ist nach dem damaligen Stande der Dinge überhaupt nicht angebracht, während dies mit Bezug auf seine Überfahrt nach Sicilien allerdings der Fall ist. Ebensowenig kann es sich weiterhin, um dies gleich hier zu berühren, bei dem Eintritt der Römer in das Vertragsverhältnis mit Karthago um irgendwelches römische Interesse daran handeln, den Übergang nach Sicilien zu verhindern, wie dies a. a. O. S. 31 f. hingestellt wird.

41) S. 228—232. — Vierter Vertrag mit Rom: Polyb. 3, 25; [Liv.] per. 13; Diod. 22, 7, 5 (wo H. Matzat, röm. Chronol. 2, Berlin 1884, S. 196 ganz mit Unrecht *Μαμεστίνων* statt *Ρωμαίων* lesen möchte); vgl. Justin. 18, 2 (hier 120 Schiffe) u. Valer. Max. 3, 7, 10 (er selbst nach Livius? hier 130 Schiffe). In unmittelbare Verbindung brachte beide Vorgänge zuerst Th. Mommsen (R.G. 17, S. 403 f.). An der oben (Bd. 1, bes. S. 172 f. 487 f.) im Anschluß an H. Nissen

vertretenen Grundanschauung über die Natur, Zahl und Zeit der karthagisch-römischen Verträge muß ich auch nach den Ausführungen G. F. Ungers im Rhein. Mus., n. F. 37 (1882), S. 153 ff. festhalten. Soweit er darauf ausgeht, aus den karthagischen Verhältnissen die Nissensche Anschauung als hinfällig zu erweisen, giebt er weder der Überlieferung überall hinreichend ihr Recht, noch bleibt er den von ihm selbst angenommenen Voraussetzungen ganz treu. Zugleich ist z. B. eine Voraussetzung, wie die, daß Sardinien unmittelbar und vollständig unter karthagischer Herrschaft habe stehen müssen, um das Objekt einer Ausschließungsbestimmung abgeben zu können, schon in sich hinfällig; vgl. N. Jahrb. f. Phil. u. Päd. 127 (1883), S. 53 ff. u. Matzat, a. a. O. 1, Berlin 1883, S. 309 ff., dessen Ausführungen über diesen Vertrag freilich wieder nach anderer Richtung hin mehrfach zum Widerspruch herausfordern. Ein weiteres Eingehen auf die Streitfrage ist hier allerdings um so weniger am Orte, als der Vertrag der Pyrrhischen Zeit ja doch in den hauptsächlichsten Beziehungen, die in jenem Zusammenhange in Frage kommen, außer Zweifel steht. Über sein Verhältnis zum nächstvorangegangenen Vertrag s. H. Nissen i. d. Neuen Jahrb. f. Philol. u. Päd. 95 (1867), S. 327 f. Für die Einzelerklärung hatte bereits J. N. Madvig, *advers. crit.* 1, S. 481 einen wertvollen Beitrag in dem Nachweis geliefert, daß die herkömmliche Interpunktion bei Polyb. 3, 25, 3 zu ändern sei. Die Änderung war von F. Hultsch schon in den Nachträgen zu seiner 1. Ausgabe, dann auch von Th. Büttner-Wobst angenommen worden, sonst aber unbeachtet geblieben, bis ihr ganz neuerdings erst C. Wachsmuth (*Kleinere Beiträge z. Geschichte, von Dozenten d. Leipz. Hochschule, Leipzig 1894, S. 57—68*) nach Gebühr Rechnung trug. Von entsprechender Bedeutung für die richtige Erklärung ist Ungers Nachweis (S. 201 f.) darüber, wie der Ausdruck *πρὸς Πύρρον* (§ 3) — allerdings abweichend von dem, was der überwiegende Sprachgebrauch zunächst an die Hand geben möchte — aufzufassen ist, nämlich in dem Sinne: „gegen P“. Auch für diese Auffassung tritt C. Wachsmuth mit Recht ein und ergänzt sie noch wesentlich durch die unzweideutige Feststellung des Subjekts im Vordersatze. Jeder Erörterung der Frage, die auf anderen Wegen geht, haften schon von vornherein zwei Fehler von grundlegender Bedeutung an. Ein dritter kommt hinzu, wenn die Vertragsverhandlungen auf irgendwelche andere Zeit als nach der Schlacht bei Ausculum angesetzt werden, eine Datierung, welche C. Wachsmuth gleichfalls unbedingt festhält. Diese Reihenfolge der Ereignisse ist an sich wenigstens so sicher, daß, selbst wenn mit W. Soltau (*Wochenschr. f. klass. Philol.* 5 — 1888 —, Sp. 1499 f. 1524 f.) die Schlacht auf das Frühjahr 278 v. Chr. zu verlegen wäre, ohne weiteres auch die Bündnisverhandlungen und der an sie angeknüpfte Vorgang entsprechend weiter herabgerückt werden müßten. Und in der That ginge dies, entgegen Soltaus eigener Auffassung, ganz wohl an; freilich ist die Notwendigkeit der Herabrückung überhaupt nicht ausreichend erwiesen. Ungers Polemik (S. 159) gegen die Ansicht, als könne bei den Worten *κατὰ τὴν Πύρρον διάβασιν* an den Übergang nach Sicilien gedacht werden, ist durchaus berechtigt. Der Ausdruck bezeichnet nur allgemein die Epoche der Kriege des Pyrrhus westlich vom ionischen Meere. Es ist dasselbe, was bei Polyb. 3, 32, 3 unter spezieller Bezugnahme auf die Länder des Westens *οἱ κατὰ Πύρρον καιροί* heißt. Haftet doch selbst dem Ausdruck *ἡ Πύρρον διάβασις εἰς τὴν Ἰταλίαν*, wenn auch nicht 2, 20, 6, so

doch 2, 41, 11 eine allgemeinere Bedeutung an. Wachsmuth weist die Deutung, welche R. Schubert (Pyrrhus, S. 205 f.) den Worten *πρὸ τοῦ συστήσασθαι τοὺς Καρχηδονίους τὸν περὶ Σικελίας πόλεμον* geben will, mit vollem Recht zurück. So einleuchtend nun aber auch die herkömmliche Beziehung dieser Worte auf den mit Pyrrhus in Sicilien geführten Krieg auf den ersten Blick erscheinen will, und so sehr sie sonst zu allen Verhältnissen stimmen würde, so dürfte doch die Auslegung vorzuziehen sein, die ihnen A. Pirro, *il primo trattato fra Roma e Cartagine*, Pisa 1892, S. 10 f. giebt. Hiernach handelt es sich bei den Worten vielmehr darum, dafs dies der letzte Vertrag war, den die Karthager mit den Römern abschlossen, ehe sie mit diesen in den Krieg um Sicilien eintraten; *ὁ περὶ Σικελίας πόλεμος* ist der landläufig so genannte erste punische Krieg. Für die Zeitbestimmung der Vertragserneuerung selbst bleiben somit bei Polybius freilich nur die Worte *κατὰ τὴν Π. διάβασιν* in dem oben angegebenen allgemeinen Sinne übrig. Doch wird dadurch an der Sachlage nichts geändert; wir sind durch die annalistische Überlieferung vollkommen gesichert. — Betreffs der Übertragung der Urkunde aus dem Lateinischen ins Griechische s. Wachsmuth S. 60. Dafs der auffällige Gebrauch der Präposition *πρὸς* darauf zurückzuführen ist, kann nicht zweifelhaft sein. Wäre es vielleicht zulässig, auch das vielbehandelte *ἵνα ἐξῆ* u. s. w., das den Inhalt der Vertragsbestimmung angiebt, nicht sowohl im Lichte des griechischen Sprachgebrauchs zu betrachten, als es vielmehr unter jenen Gesichtspunkt zu stellen, sodafs es einem lateinischen *ut*-Satz entspräche? Gehört ferner dahin etwa *εἰς τὴν ἐφοδον*, sodafs die von Wachsmuth vorgeschlagene Änderung in *ἄφοδον*, obwohl der Urtext unbedingt von der Rückfahrt gesprochen haben mufs, schliesslich nicht einmal notwendig würde? Das Wort *πληρώματα* endlich, wie es im griechischen Text dasteht, deutet allerdings an sich nur auf die Schiffsbemannung. Aber sollte nicht der zu Grunde liegende lateinische Ausdruck doch eine weitere Bedeutung gehabt haben können? Nach meiner Auffassung spricht der sachliche Zusammenhang weniger dagegen, wie dies Wachsmuth S. 58 f. annimmt, als dafür. Eine Beziehung der Art, wie sie a. a. O. vertreten wird, ist zwischen diesem Artikel des Zusatzvertrags und dem ersten nicht herzustellen. Im ersten Artikel handelt es sich darum, dafs Karthago wünschen könnte, ein römisches Landheer zur Teilnahme an seinen Operationen in Sicilien, bez. in Africa, oder umgekehrt Rom, ein karthagisches Landheer zur Teilnahme an den seinigen in Italien herbeizuziehen. Für diesen Fall, der übrigens nicht eingetreten ist, war natürlich vor allem das vertragsmäfsig bestehende Verbot des Eingreifens in die Interessensphäre des andern Teils ausdrücklich aufzuheben, wie dies denn auch geschieht. Wäre er eingetreten, so wäre aber gewifs der Transport des betreffenden Corps im wesentlichen auf (karthagischen) Transportschiffen bewerkstelligt worden, die doch mitsamt ihrer Bemannung für kriegerische Verwendung von vornherein nicht in Betracht kamen. Zu dieser Bestimmung trat nun aber noch obendrein die Erklärung der Bereitwilligkeit, die Römer auf Verlangen mit der karthagischen Kriegsflotte als solcher zu unterstützen, ein Angebot, das ganz unabhängig von jener Bestimmung eine nicht zu unterschätzende Bedeutung hatte und dessen Benutzung sich für die Römer sehr förderlich erweisen konnte. Unter diesem Gesichtspunkt kommt nur die karthagische Kriegsflotte mit ihrer gewöhnlichen Mannschaft an Epibaten, Matrosen und Ruderern in Betracht. Die

Erlaubnis zum Betreten der römischen Interessensphäre mit gewaffneter Hand gilt nun zwar, wenn von den Römern das Verlangen nach ihrer Mitwirkung kundgegeben wird, auch für diesen Fall, obwohl sie nicht nochmals ausdrücklich ausgesprochen wird. Das war ja die Grundlage des ganzen Zusatzvertrags. Hier behielt sich Karthago jedoch vor, daß ein in solchem Sinne gestelltes römisches Verlangen nicht ohne weiteres verbindlich sein sollte. Andernfalls hätte doch unter Umständen einmal die Flotte, entblößt von Streitkräften, in eine bedenkliche Lage kommen können. Zudem wollte wohl die Regierung den Entschluß zum Eintritt in Verwickelungen, die bedenklich werden konnten, fester in der eigenen Hand behalten, als wenn jedes Verlangen solcher Art ohne weiteres erfüllt werden mußte, das von irgendwelchem römischen Befehlshaber an die nächste karthagische Flottenabteilung gestellt wurde. Auch die Fassung des Ausdrucks (*μηδεις ἀναγκαζέτω*) deutet nach der zuletzt bezeichneten Richtung hin. Jedenfalls aber drängt sich der Gedanke auf, daß doch immer nur oder wenigstens in erster Reihe die Epibaten für die Beteiligung an kriegerischen Unternehmungen zu Lande in Betracht kommen konnten. — Die nur präliminare Fassung des Zusatzvertrags hob besonders scharf W. Soltau im *Philologus*, n. F. 2 (1889), S. 133 f. hervor, und in derselben Richtung bewegen sich die Darlegungen Wachsmuths. Nur scheiden sich dann die Wege, indem dieser die Ansicht vertritt, daß der Vertrag in einem Punkte, bei dem gemeinsamen Unternehmen gegen Rhegium, wirklich einmal perfekt geworden sei (S. 66), während ich mich mit der oben S. 232 vertretenen Annahme begnügen zu sollen glaube. Es kommt dabei allerdings fast nur auf eine Formfrage hinaus. Ich möchte mich vor allem auf den oben S. 238 g. E. angeführten Grund stützen. — Die Verwerfung der annalistischen Überlieferung über das Erscheinen des Mago in Ostia vermag ich nicht als berechtigt anzuerkennen. Gerade durch die davon völlig unabhängige Nachricht bei Diod. 22, 7, 5 scheint mir diese bestätigt und in das rechte Licht gerückt zu werden. Ohnehin enthält sie an sich nichts, was nicht bei näherem Zusehen wohl verständlich wäre. Und gestehen wir zu, daß sowohl Valerius Maximus — sei es nun durch Vermittelung des Livius oder nicht — als auch Justin aus Valerius Antias geschöpft habe: ist denn jede Angabe, die wir auf Valerius Antias zurückführen müssen oder ihrem Ursprung nach nicht weiter zurückverfolgen können, eben deswegen von vornherein falsch? Daß mit der Zeit der Urbestand der Überlieferung Ausschmückungen und Verdrehungen erfahren hat, daß ferner Valerius Antias in dieser Hinsicht unter anderen seinesgleichen besonders verdächtig ist, bleibt ja dabei ganz Sache für sich. So steht die Angabe, daß Mago alsbald nach seiner Abfahrt von Ostia mit Pyrrhus in Beziehung getreten sei (Justin. 18, 2, 4), allerdings im Widerspruch mit allem, was sonst bekannt ist, und erweckt ganz den Anschein, als gehöre sie zu den Beschuldigungen, die mit Rücksicht auf den Ausbruch des ersten punischen Kriegs aufgestellt worden sind, um Karthago gegenüber Rom ins Unrecht zu setzen. Schliesslich kann freilich sogar noch bei Trogus Pompejus selbst die Sache eine wesentlich andere Färbung gehabt haben, als sie uns jetzt bei Justin entgegentritt.

42) S. 232—241. — Pyrrhus auf Sicilien: Diod. 22, 8, 10; Plut. Pyrrh. 22—24; Trog. Pomp. prol. 23 u. Justin. 23, 3, 25, 3 z. A.; Dionys. Hal. ant. R. 20, 8, 9; Appian. Samn. 11 g. E. (hierzu der bekannte Ergänzungsvorschlag Niebuhrs,

R. G. 3, S. 598 betreffs der Zahlangabe) u. 12; Zon. 8, 5 g. E.; vgl. oben Anm. 40. Dafs bei Diodor a. a. O. mit dem Anfang von Kap. 10 ein neues Feldzugsjahr, und zwar das nächste nach dem in Kap. 8 behandelten, also das Jahr 277 v. Chr. beginnt, ergibt sich mit Sicherheit aus der Reihenfolge dieser Bruchstücke innerhalb der Excerptengruppe, zu der sie gehören, und aus ihrer Stellung zu den derselben Gruppe angehörigen Teilen des Kap. 9 (Dind.). Weiterhin fehlen allerdings auch derartige Kennzeichen, und so muß die Scheidung zwischen den Jahren 277 und 276 nur auf sachliche Wahrscheinlichkeitsgründe hin versucht werden. Immerhin aber läßt sich meines Erachtens auch so, entsprechend dem Verfahren von Plafs, Tyrannis 2, S. 300, noch weiter kommen, als dies nach den Darstellungen von A. Holm, Gesch. Sic. 2, S. 283 f. und J. G. Droysen, Gesch. d. Hellenismus 3<sup>2</sup>, 1, S. 167 ff. möglich schien. Der Prologus zu Trog. Pomp. 23 ist besonderer Beachtung wert als Zeugnis dafür, dafs hier auch die Kämpfe mit den Mamertinern behandelt gewesen sind, welche Justin ja ganz übergeht, während letzterer hinwiederum der einzige Zeuge für den letzten Landkampf des Pyrrhus mit den Karthagern ist (vgl. über diesen R. v. Scala, a. a. O., S. 160). — Was die Zeit der Überfahrt des Pyrrhus nach Sicilien anlangt, so kommt man mit den 2 Jahren und 4 Monaten bei Diod. 20, 8 z. A., zu deren Anfechtung keinerlei gegründeter Anlaß vorliegt, von dem jetzt wohl allgemein anerkannten Zeitpunkte der Landung in Italien aus doch schon erheblich in den Sommer 278, entsprechend Droysen, a. a. O., S. 165, vgl. W. Soltau i. d. Wochenschr. f. klass. Philol. 5 (1888), Sp. 1497 f.; dagegen reicht das, was der letztere anführt, um den Abzug des Pyrrhus aus Sicilien bis auf das Frühjahr 275 v. Chr. herabzurücken, für diesen Zweck nicht aus. — Die Reiterzahl beim Aufbruch von Agrigent ist oben nach Plutarch gegeben, dessen Überlieferung äußerlich als die besser beglaubigte erscheint (Diodor nennt 1500). — Über das rätselhafte Ἀζώνας bei Diod. 22, 10, 2 s. Holm 2, S. 488. Der Annahme Cluvers war auch Rängen, d. Zug d. P. n. Sic., Düren (Progr.) 1862, S. 9 gefolgt, dessen Darstellung hier übrigens außer Betracht bleiben kann. — Das karthagische Angebot von Schiffen an Pyrrhus erwähnt allein Plutarch; doch läßt sich daraus an sich kein Einwand gegen die Glaubwürdigkeit der Angabe ableiten. Bei Diod. 22, 10, 6 z. A. ist wohl zu lesen μὲν προσδεχομένου. Der Widerspruch der Sikelioten gegen die Annahme des karthagischen Friedensangebots ist ebenda ausdrücklich bezeugt (οἱ ἀπὸ τῶν πόλεων), auch bei den φίλοις könnte schon an Männer wie z. B. Sosistratus zu denken sein. R. Schubert, Pyrrhus, S. 212 scheint dies — nach der gegen Holm gerichteten Bemerkung zu schließen — zu Gunsten seiner Proxenus-Theorie (S. 29) übersehen zu haben. — Über die Belagerung von Lilybäum berichtet allein Diodor; interessante Ausführungen zu seinem Berichte giebt J. Schubring, Motye-Lilybäum, im Philol. 24 (1867), S. 77 f. Vgl. auch den in der Berliner philol. Wochenschr. 15 (1895), Sp. 1150 enthaltenen Hinweis auf die vorläufige Mitteilung von F. Barnabei (Antichità di Lilibeo, i. d. Rendiconti della R. Accad. dei Lincei, s. 5, vol. 4, fasc. 1/2) über die von Salinas geleiteten neueren Ausgrabungen daselbst, deren Ergebnisse von hoher Bedeutung zu sein scheinen. Mehr vermag ich allerdings zur Zeit darüber nicht anzugeben. — Die Angabe bei Zonaras: ὥστε τοὺς Καρχηδονίους φοβηθέντας μισθοφόρους ἐκ τῆς Ἰταλίας προσλαβεῖν verdankt ihre Erhaltung — wenn ihr überhaupt eine Thatsache zu Grunde liegt — und

ihre Fassung entschieden einer leicht erkennbaren Absicht. Gegen Droysens in der 2. Auflage (S. 168) etwas gemilderte Folgerung daraus vgl. Holm 2, S. 488f., der sogar noch weiter gehen konnte. Solche Leute waren doch auch auf auswärtigen Söldnermärkten zu haben oder boten ihre Dienste dem bedrohten Staate in dessen Bereich selbst an, ohne dafs dabei politische Verpflichtungen überhaupt in Frage zu kommen brauchten. — Die Angaben Appians über Pyrrhus' Verluste bei der Rückfahrt nach Italien hält gleich Niebuhr, R. G. 3, S. 605 auch R. v. Scala S. 160 für glaublich (gegen Droysen S. 174). Irrig ist H. v. Arnims Bemerkung über die Erwähnung dieser Seeschlacht in dem von ihm herausgegebenen Ineditum Vaticanum, Hermes 27 (1892), S. 129. Damals haben die Karthager wahrscheinlich die Heptere erbeutet, die dann im J. 260 bei Mylä als Admiralschiff diente und an die Römer verloren ging; vgl. Polyb. 1, 23, 4. 7 (oben S. 279f.). — Berichtigung: S. 238, Z. 13 l. „Belagerung“ statt „Einnahme“.

**43) S. 241—251.** — Die Darstellung der sicilischen Ereignisse von Pyrrhus' Abzug bis zum Ausbruch des Kriegs mit den Römern gründet sich im wesentlichen auf Diod. 22, 13 (Dind.) in Verbindung mit Polyb. 1, 8—10. Es erscheint nicht unnötig, daran zu erinnern, dafs das Excerpt aus Diodor lückenhaft, im einzelnen verderbt und namentlich ungleichmäfsig gehalten ist. Insbesondere zwischen dem vorletzten und letzten Satz klafft, ohne dafs sich irgendwelcher Anhalt zur Herstellung einer Überbrückung böte, eine Lücke, welche einen Zeitraum von reichlich fünf Jahren umfafst. Der soeben bezeichnete letzte Satz würde übrigens nicht so unverständlich erschienen sein, wie ihn viele befunden haben, wenn nur beachtet worden wäre, dafs er sich bereits auf die bekannten Ereignisse des J. 264 nach erfolgtem Übergang der Römer nach Messana bezieht, mit deren weiterem Verlauf dann dieselbe Excerptengruppe in B. 23 ganz richtig anknüpfend fortfährt. Der Ausdruck *ἀποπεπτωκότες τῆς Μεσσήνης* (Diod. 22, 13, 9) bezieht sich, soweit er die Karthager betrifft, auf die Verdrängung ihrer Besatzung aus Messana durch C. Claudius. Soweit er Hiero betrifft, entspricht er gleichfalls den Thatsachen, obwohl sich uns hier eine doppelte Möglichkeit der Deutung bietet. Einerseits könnte man ihn nämlich auf das unmittelbar zuvor bei Diodor geschilderte Ereignis beziehen, das freilich fast sechs Jahre rückwärts lag. Man könnte aber auch geneigt sein, ihn herzuleiten von einer für uns verlorenen Betrachtung, die im Originaltext vorhanden gewesen wäre, etwa des Inhalts: dafs durch den Übergang der Römer dem Hiero jede Hoffnung auf Erwerbung Messanas in noch ganz anderem Sinne, als dies durch die früheren Verhältnisse bedingt gewesen war, d. h. endgültig abgeschnitten wurde, und dafs er nunmehr seine politische Rechnung auf ein ganz neues Verhältnis — gemeinsame Aktion mit Karthago gegen Rom — begründen mußte. Jedenfalls fällt die 22, 13, 9 vorausgreifend erwähnte *συνμαχία* und der sich daraus ergebende gemeinsame Angriff auf Messana zusammen mit dem, was dann 23, 1, 2f. im eigentlichen Zusammenhange eingehender berichtet vorliegt (entsprechend Polyb. 1, 11, 5—8). — Die Frage, ob die Schlusspartie im 22. Buche Diodors noch auf Timäus oder schon auf Philinus zurückgeht, dürfte im ersteren Sinne zu beantworten sein. Timäus wird seine Darstellung bis zur Erwerbung der Königswürde durch Hiero geführt haben. Diese Vermutung will sich mir ebensowohl aus sachlichen Gründen aufdrängen, wie im Hinblick auf die persönlichen Beziehungen zwischen beiden. Auch was bei Polybius über Hieros Thätigkeit und Erfolge in diesem Zeitraum

berichtet wird, würde seiner Art nach ganz dazu stimmen. In diesem Punkte führen mich meine Erwägungen zu ganz demselben Ergebnis, wie J. Beloch am Schluss der unten anzuführenden Abhandlung, während sonst die beiderseitigen Wege merklich auseinandergehen. Und wider die soeben bezeichnete Ansicht über den Endpunkt des timäischen Geschichtswerks, auf welche mich die Beschaffenheit der vorhandenen Überlieferung selbst führt, wird auch kaum aus Polyb. 1, 5, 1 und den sonstigen etwa darauf zu beziehenden Angaben ein durchschlagender Gegengrund abgeleitet werden können. Allerdings ist bei den Neueren von jeher die Meinung gehegt worden, Timäus habe seine Darstellung mit dem Jahre 264 v. Chr. geschlossen. Aber Polybius a. a. O. würde uns nicht zu dieser Annahme nötigen, selbst wenn für ihn bei seiner Fassung des Ausdrucks die Bezeichnung jenes Endpunktes im Vordergrund gestanden hätte, und nicht vielmehr die Bezeichnung des Anfangspunktes seiner eigenen Darstellung. Der Umstand, dass zwischen Hieros Ausrufung zum König und dem Ausbruch des ersten punischen Kriegs fünf Jahre ohne bemerkenswerte Ereignisse vergangen waren, würde die Fassung, die er der Sache giebt, auch unter dem ersteren Gesichtspunkte wohl verständlich machen. In Wahrheit jedoch war die an zweiter Stelle bezeichnete Absicht nach dem klaren Sinn seiner Worte für ihn durchaus die maßgebende. Als eine Art von Gegenprobe darf wohl angeführt werden, dass auf Grund meiner Anschauung obendrein auch diejenigen Stellen besser erklärlich werden, nach welchen die letzte Abteilung der Darstellung des Timäus das Auftreten des Pyrrhus im Westen behandelte, Dionys. Hal. a. R. 1, 6, vgl. Cic. ad. fam. 5, 12, 2, und namentlich Polyb. 3, 32, 2 selbst, wo dieser in summarischer Angabe seine eigene Darstellung ἀπὸ τῶν κατὰ Πύρρον καιρῶν beginnen lässt. Denn alles dies konnte doch wohl eher gesagt werden, wenn Timäus die Dinge bis auf das nächste Schlussergebnis herab behandelt hatte, das sich für die sicilischen Verhältnisse nach dem Abzug des Pyrrhus herausgestellt hatte, als wenn er darüber hinaus begonnen hatte die Anfänge einer neuen, ganz anders gearteten Verwicklung zu schildern. Ein Zusammenhang der Art aber, wie ihn Th. Bergk im Philologus 32, S. 565 vermuthungsweise zwischen dem Marmor Parium und Timäus herstellen wollte, besteht gewiss nicht.

Die unleugbar vorhandene Schwierigkeit, die zu so verschiedenen Auffassungen über die zeitliche Ansetzung und den Zusammenhang der Ereignisse in diesem Zeitraume geführt hat, ist vor allem, wie es mir scheint, durch die zwei folgenden Umstände hervorgerufen worden. Erstens schloß die eine, bis dahin maßgebende Überlieferung — Timäus — mit dem bezeichneten Zeitpunkte, und unsere Quellen springen nunmehr zu einer neuen — Philinus — über, bez. setzen mit einer neuen Überlieferungsgruppe — der römisch-annalistischen — ein, wobei Polybius übrigens, entsprechend dem in diesem Teile seiner Darstellung verfolgten Zweck, nur die Hauptsachen kurz berührt, zugleich aber auch einigermaßen unter den Bann der römischen Auffassung vom Ursprunge des Kriegs geraten ist. Zweitens ist die Darstellung unserer Quellen und in noch höherem Maße ihre Betrachtung durch die Neueren augenscheinlich über Gebühr beeinflusst durch die Vorstellung, als müsse es bei dem Ausbruch eines großen Kriegs allemal gewissermaßen wie bei einem akuten Entzündungsfall vor sich gehen, und als könne derselbe nur durch einen kurz vorangegangenen „eklatanten

Zwischenfall“ veranlaßt sein. In gewissem Sinne lag ja nun auch ein solcher vor: ich meine den Hülferuf, der von Messana, wahrscheinlich im J. 265, nach Rom erging und dort Erhörung fand. Läßt aber die Überlieferung, soweit ihr ein selbständiger Wert zukommt, in keiner Weise erkennen, daß bis dahin eine äußerliche Änderung in den im J. 270 hergestellten Verhältnissen eingetreten war, so werden wir eben von dieser Grundlage aus versuchen müssen, uns den Gang der Dinge zu erklären, und das ist oben im Anschluß an diejenigen Quellen, die den Ereignissen zeitlich am nächsten kommen, versucht worden. Im vollen Widerspruch zu den letzteren steht der Versuch, die Sache durch Verlegung des Mamertinerkrieges Hieros mit der Schlacht am Longanus und den sich daran knüpfenden Vorgängen auf das J. 265 zu klären. Nach dieser Richtung hin wiesen fast gleichzeitig schon L. O. Bröcker, *Gesch. d. 1. pun. Kriegs*, Tübingen 1846, S. 135f. und in seiner Weise K. Haltaus, *Gesch. Roms v. Anf. d. 1. pun. Kriegs*, Bd. 1 (einz.), Leipz. 1846, S. 97ff.; weiterhin wurde diese Ansicht vertreten von Haakh in *Paulys Realencyklopädie u. s. w.*, Bd. 3, S. 1304 und Schneiderwirth, *Hiero II. v. Syr.*, Heiligenstadt (Progr.) 1861, bes. S. 14ff., neuerdings mit verstärktem Rüstzeug von A. Gercke im *Rhein Mus.*, n. F. 42 (1887), S. 267ff., F. Reufs i. d. *Neuen Jahrb. f. Philol. u. Päd.* 145 (1892), S. 105f. und J. Beloch im *Hermes* 28 (1893), S. 481 ff.; vgl. F. Susemihl, *Gesch. d. griech. Litt. i. d. Alexandrinerzeit* 1, Leipzig 1891, S. 566. Aber es wird doch bei dem bleiben müssen, was schon Casaubonus zu Polyb. 1, 9 ganz richtig formuliert hatte; vgl. Clinton-Krüger, *fast. Hell.*, app. 10, S. 281; Petry, *Hiero II. v. Syr.*, Elberfeld (Progr.) 1861, S. 4f.; Holm, *Gesch. Sic.* 2, S. 492f. Man muß nur genau unterscheiden, wo Polybius die Ereignisse kurz zusammenfassend bezeichnet und wo er einen bestimmten Synchronismus giebt. Zur letzteren Art aber gehört Polyb. 1, 8, 2, und zwar so scharf, daß, da die Belagerung und Einnahme von Rhegium nach unabhängiger römischer Überlieferung in das J. 270 v. Chr. gehört, auch für Hieros Angriff auf die Mamertiner und die Schlacht am Longanus mit ihren Folgen nur dieses Jahr, 270 v. Chr., in Betracht gezogen werden kann, — nicht einmal noch der auf 269 v. Chr. fallende Teil des betreffenden Olympiadenjahrs, wie es mehrfach von solchen Darstellern der Sache geschieht, mit denen ich sonst in der Beantwortung der Hauptfrage übereinstimme. Diese Auffassung stützt sich selbstverständlich durchaus nicht auf den Ausdruck *παρὰ πόδας* an sich, den Polybius a. a. O. verwendet. Gewiß ist die Bedeutung dieses Ausdrucks eine dehnbare, geradeso wie dies mit unserem „bald“ oder auch „demnächst“ der Fall ist. Daß derselbe bei Polyb. 1, 7, 5 in weiterer Bedeutung verwendet ist und einen wahrscheinlich achtjährigen oder nur wenig kürzeren Zeitraum bezeichnet, ist an Beloch (S. 485) ohne weiteres zuzugestehen. Aber die Natur der Darstellung und der Zusammenhang sind dort auch ganz anders geartet. Hier dagegen — 1, 8, 2 — kann, wie die Verwendung von *συγκλεισθέντων . . . εἰς τὴν πολιορκίαν* zeigt, nur bezeichnet werden sollen, daß der Vorgang sich während der Belagerung, noch vor der Einnahme Rhegiums vollzog; *παρὰ πόδας* kann daher hier in der That nur in der engeren Bedeutung „alsbald“, d. i. „sogleich“, von Polybius gebraucht sein. Hierdurch bekommt ferner das in § 3 mit *χρονοῖς οὐ πολλοῖς πρότερον* Angeschlossene erst seine richtige Beziehung. Nicht zwar, als ob etwas dagegen einzuwenden wäre, daß Beloch der Zeit, die mit den angeführten Worten bezeichnet wird, eine



Ausdehnung von 3—4 Jahren giebt. Auch der Sinn dieses Ausdrucks ist ganz vom Zusammenhang abhängig, und ich lege die Vorgänge, die mit demselben eingeführt werden, in ganz entsprechender Weise mindestens vier Jahre vor die römische Belagerung Rhegiums und den zweiten Mamertinerkrieg Hieros zurück. Dagegen ist es nicht nur nicht selbstverständlich, sondern in sich widerspruchsvoll, dieselben zwischen die in § 2 genannten Ereignisse, die Belagerung und den Mamertinerkrieg, einzulegen, wie dies Beloch a. a. O. thun will. Wenn ferner Beloch im Anschluß an die Abhandlung von G. Tuzi in den Studi di storia antica, fasc. 1, Rom 1891, S. 83—97 den Tod Hieros II. in das Frühjahr 214 v. Chr. verlegt, so kann das Irrige dieser Ansicht im einzelnen allerdings erst in einem späteren Teile dieser Darstellung nachgewiesen werden. Für den hier vorliegenden Bedarf genügt aber auch schon völlig der Hinweis darauf, dafs er (S. 482f.) die bekannte Stelle bei Polyb. 7, 8 unrichtig deutet; insbesondere ist die Beziehung der Worte zu Anfang von § 2: *καὶ μὴν οὐκ ἀποκτείνας . . οὐδένα τῶν πολιτῶν* in unzulässiger Weise von ihm verschoben. Polybius sagt doch für jeden, der ohne vorgefasste Meinung an die Stelle herantritt, klar und deutlich: Hiero habe zuerst *τὴν Συρακοσίων καὶ τῶν συμμάχων ἀρχήν* erworben; hierauf sei er nach überaus humaner Führung dieser *ἀρχή* König geworden und habe die Königswürde 54 Jahre lang geführt. Genau dasselbe Bild, dieselbe Stufenleiter der Gewalt in deutlicher Scheidung ergiebt aber auch Polyb. 1, 8 und 9, nur dafs er uns hier zugleich noch — wie es der Darstellung des Ursprungs jener Herrschaft gegenüber dem zusammenfassenden Rückblick auf dieselbe wohl ansteht — das Hervorwachsen der *ἀρχή* als Tyrannis aus der anfänglichen, wenn nicht normalen, so doch wenigstens nicht unbedingt verfassungswidrigen *στρατηγία* erkennen läfst. Dazu stimmt vollkommen Justin. 23, 4. Als Quelle des letzteren aber ist mit Sicherheit Timäus anzunehmen; die Wendung „dux adversus Karthaginienses“ braucht sich dabei keineswegs auf einen wirklich geführten Krieg zu beziehen, sondern nur auf die Hoffnungen und Wünsche, die sich an Hieros Erhebung knüpften. Hiero also, der hinreichend bezeugter Mafsen im Winter 216/5 gestorben ist, war 54 Jahre lang König, nachdem er zuvor irgendwelche Zeit lang die aus der ursprünglichen Feldherrnwürde heraus entwickelte thatsächliche Herrschaft (Tyrannis) geführt hatte. Die Dauer dieser Periode, die den 54 Jahren voranging, wird nun freilich durch den schon erwähnten Ausdruck *χρόνοις οὐ πολλοῖς πρότερον* bei Polyb. 1, 8, 3 nicht näher bestimmt. Wenn aber in der Notiz bei Pausan. 6, 12, 2, die in den Personalien recht bemerkenswert, wenn auch bekanntlich mit einem rein äufserlichen Überlieferungsfehler behaftet ist, die Herrschaft Hieros von Ol. 126, 3 (275/4 v. Chr.) an datiert wird, so werden wir doch hiernach den Anfang der *ἀρχή* (*στρατηγία*) bestimmen dürfen. Auf den Umstand, dafs Pausanias sich hier gerade auch des Ausdrucks *ἀρχή* mitten unter den sonst auf Tyrannenherrschaft bezüglichen Ausdrücken bedient, braucht dabei gar kein besonderes Gewicht gelegt zu werden. Dafs andererseits bei Diod. 22, 13, 3—5 der Ausdruck *βασιλεύς* schon für die Zeit vor der Schlacht am Longanus vorkommt, darf allerdings noch viel weniger betont werden; auch geschieht dies z. B. von Beloch S. 483 durchaus nicht. Gegenüber dem etwaigen Versuch, aus der vorliegenden Fassung des Ausdrucks bei Polyb. 1, 9, 8 a. E. allzuviel abzuleiten, sei wenigstens auf die Bemerkung von Hultsch

auf S. 35 der Praefatio zur 2. Ausgabe hingewiesen. Die Ziffer bei Lucian. de longaev. 10 ist verderbt, gleichwie die damit verbundene Altersangabe, aber beide allem Anschein nach nur im Zehnerzeichen; und die Angabe der Regierungszeit giebt einen vollen Zehner, d. h. hier ist, da doch in der Urschrift voraussichtlich 60 gestanden hat, die *στρατηγία* eingerechnet, und das stimmt ebenso zu unserer Annahme über die Zeit ihrer Erlangung, wie über die Notwendigkeit, sie, bez. die *ἀρχή*, und die *βασιλεία* auseinanderzuhalten. Theokrits 16. Gedicht — weitere Nachweise darüber s. bei Holm 2, S. 495 und Gercke, a. a. O., S. 270 — trägt von sich aus nichts zur Datierung der Ereignisse bei, sondern ist umgekehrt selbst erst von anderweit bekannten Ereignissen aus zu bestimmen. Im ganzen ist bei der Behandlung der soeben erörterten Frage übersehen worden, daß gegenüber den unleugbar vorhandenen Schwierigkeiten, wie sie z. B. Gercke zu Beginn seiner Abhandlung von neuem ganz richtig hervorhebt, doch die von ihm (S. 269) hingestellten Möglichkeiten der Lösung noch nicht alles erschöpfen. Und die eine bisher übersehene erscheint mir gerade als die richtige und verhältnismäßig bestbezeugte. — Auf Grund von Plaut. Menaechm. 3, 3 „Pintia“ und „Liparo“ als Tyrannen von Syrakus zwischen Agathocles und Hiero II. einzuschieben, wie es gern von solchen geschieht, welche die fraglichen fünf Jahre eliminieren oder anderweit ausfüllen möchten, sind wir nicht berechtigt. Hierüber findet sich alles Wesentliche bei Holm 2, S. 490 zusammengestellt. Die Unterlage zu dem ersten von beiden Namen hat sicher der aus den sicilischen Verhältnissen anderweit bekannte Phintias (s. oben S. 225f.) gegeben; wer zu dem zweiten, Liparo, dessen angebliche Übergabe der Herrschaft an Hiero dabei in unlösbarer Widersprüche zu sicher bezeugten und bis ins einzelne klar erkennbaren Thatsachen steht, läßt sich freilich nicht mehr erkennen. Aus seiner griechischen Vorlage, wie Gercke S. 270 will, hat Plautus die Sache auch gewiß nicht herübergenommen; sie bekundet sich zu deutlich als auf römischem Boden entstanden und für römisches Publikum berechnet. — Bei Dio Cass. fr. 43, 1 ff., bez. Zonaras 8, 8 z. A. in der Herleitung des Kriegs scheiden sich ziemlich deutlich die Parteien, in welchen wertvolles annalistisches Material erhalten ist, von denjenigen, wo rückblickende Betrachtung von entfernterem Standpunkte aus allgemeinere Entstehungsgründe für den Krieg zu gewinnen sucht, ohne sich mehr ängstlich an die formale Rechtsfrage zu klammern. Und vollends ganz ungescheut vertritt diesen Standpunkt Florus 1, 18 z. A. In der speziellen Herleitung bei Zon. 8, 8, p. 382 A—C — vgl. [Aurel. Vict.] de vir. ill. 37, 2 — können wir allerdings auch nur einen künstlichen, wengleich mit richtigen Elementen durchgesetzten Versuch erblicken, die oben berührten Auffälligkeiten im Gang der Dinge nach Möglichkeit zu erklären. Mommsen, R.G. 17, S. 508, der für Hieros zweiten Mamertinerkrieg und die Schlacht am Longanus das Jahr 270 festhält, knüpft hieran die Annahme, daß Messana mehrere Jahre hindurch von Hiero belagert und die Bürgerschaft dadurch endlich zur Herbeirufung teils der Karthager teils der Römer getrieben worden sei; ähnlich C. Neumann, d. Zeitalter d. pun. Kriege, S. 77. Ein solcher Verlauf der Sache wäre im übrigen ganz rationell zu nennen; nur läßt er sich nicht mit den zwei folgenden Thatsachen vereinigen, die wir als hinreichend sicher betrachten dürfen. Erstens nämlich wurde im J. 270 durch Karthago zwischen Messana und Hiero ein Verhältnis hergestellt, welches

der letztere doch nimmermehr einseitig und ungehindert hätte brechen können. Zweitens befanden sich im J. 264, als die Römer nach Sicilien kamen, die Mamertiner weder mit Syrakus noch mit Karthago im Kriegszustande, beide letztere Mächte wurden vielmehr erst durch jenen Umstand zum Bündnis und Krieg gegen Messana veranlaßt. Die gegenseitigen Beschwerden wegen der angeblichen Absicht auf Tarent und wegen des Bündnisses mit Hiero lernen wir nur aus dieser Überlieferungsgruppe kennen. Polybius übergeht seiner ausgesprochenen Absicht gemäß (1, 5) diese weiter zurückliegenden Dinge, zu denen u. a. auch die heikle Frage wegen der Berechtigung des Verhältnisses, in welches Rom seiner Zeit zu Hiero getreten war, und des Widerspruchs dazu im späteren römischen Verfahren gehört. Dadurch aber ist auch vor allem seiner Darstellung etwas Unbefriedigendes anhaften geblieben. In der annalistischen Darstellung der Senatsverhandlungen über das Angebot der Mamertiner muß das Bedrohliche der karthagischen Macht für Rom in einseitig übertriebener Weise hervorgehoben gewesen sein. Der Wiederhall davon findet sich ebensowohl bei Dio-Zonaras, wie bei Polybius, welcher letztere (1, 10, 5f.) das in solcher Fassung aus der Natur jener Verhandlungen wohl begreifliche, aber mit den Thatsachen in entschiedenem Widerspruche stehende Moment in ganz auffälligem Maße auf sich hat einwirken lassen. In ähnlicher Weise hat sich Droysen, G. d. Hell. 3<sup>2</sup>, 1, S. 269 ff. zwar sonst entschieden in dem Sinne, welchen wir für den richtigen halten, an die Überlieferung angeschlossen, jedoch in einem Punkte noch nicht die entsprechende letzte Folgerung daraus gezogen. Dafs nämlich Rom nicht noch sechs Jahre mit der Eröffnung des Kriegs hätte warten können, wenn Messana bereits im J. 270 eine punische Besatzung bekommen hätte, ist ein keineswegs zwingender Schluss, und damit erledigt sich auch die von ihm daran geknüpfte Vermutung. Holm, Gesch. Sic. 2, S. 292f. und Jahresber. üb. d. Fortsch. d. kl. A.-W. 1877, Abt. 3, S. 247 hat hier das ganz Richtige gesehen. — Die angebliche Äußerung des Pyrrhus s. Plut. Pyrrh. 23, wiederholt i. d. Apophthegm. reg., Pyrrh. 4 (jedenfalls nach Timäus). — Dafs Karthago die Epikratie wiedererlangte, ergibt sich aus dem, was wir für die nächstfolgende Zeit über die Ausdehnung des Gebiets der Mamertiner und über die Selbständigkeit Agrigents erfahren. Dafs letztere Gemeinde übrigens, entgegen der mehrfach vertretenen Annahme, erst im J. 264 in ein Bündnis mit Karthago trat, ist durch Diod. 23, 1, 2 hinreichend bezeugt. Haläsa ist die westlichste Stadt, die fünf Jahre später als im Besitz der Mamertiner befindlich bezeichnet wird; außerdem sind es Mylä, Tyndaris, Abacänum, Ameselum. Die nördliche Grenze des syrakusanischen Gebiets ergibt sich aus den dem Abzug des Pyrrhus zeitlich sehr nahe liegenden Vorgängen, welche zur ersten Erhebung des Hiero führten (Polyb. 1, 8, 3), und das wird bestätigt durch die Betrachtung der Linie, auf welcher der nächste Krieg von demselben eröffnet ward (Polyb. 1, 9, 4). Auch Centuripä und Agyrium dürften nach Diod. 22, 13, 1, bez. Polyb. 1, 9, 4 noch dazu gehört haben. Die Ereignisse der J. 264 und 263 zeigen, dafs aufser Agrigent mindestens Gela, Camarina und Echetla eine Gruppe von selbständigen Gemeinden bildeten, und es wird nur Zufall sein, dafs nicht auch noch andere in dieser Gegend zwischen den Grenzen des karthagischen, mamertinischen und syrakusanischen Gebiets so erwähnt werden, dafs sich bestimmte Schlüsse daraus ziehen lassen. Diese Gruppe wird eben in der nächsten Folgezeit den Brand-

schatzungen der Mamertiner vor allem ausgesetzt gewesen sein. Diese letzteren aber auch, mindestens in der soeben bezeichneten Periode, auf das karthagische Gebiet sich ausdehnen zu lassen, würde uns doch in Widerspruch mit dem anderweit bezeugten Verhältnis bringen, in welches Karthago seit Pyrrhus' Erscheinen auf der Insel zu den Mamertinern getreten war. Die sehr allgemein gehaltene Betrachtung bei Polyb. 1, 8, 1 braucht sich nur auf die ersten Zeiten nach der Begründung des Mamertinerstaats zu beziehen. Der anderweitige Erklärungsversuch bei Droysen S. 295 ist wenigstens ziemlich künstlich. — Über die zwischen Rom und Ägypten angeknüpften Beziehungen s. bes. Niebuhr, R.G. 3, S. 642 f.; Mommsen, R.G. 1<sup>7</sup>, S. 429; Droysen, G. d. Hell. 3<sup>2</sup>, 1, S. 55. 250 f. 304 f. Schmid, Rom u. Ägypten in ihren politischen Beziehungen u. s. w., Rottweil (Progr.) 1870, fügt nichts Erhebliches hinzu. — Über den Vorgang bei der Einnahme von Tarent s. Liv. per. 14 (vgl. 21, 10, 8); Dio Cass. fr. 43, 1, bez. Zon. 8, 6, p. 379 C u. 8, p. 381 D; Ampel. 46, 2; Oros. 4, 3 u. 5, bei welchem übrigens die an der erstgenannten Stelle enthaltene Angabe, dafs es bereits vor Tarent zu einem bewaffneten Zusammenstofse zwischen Karthagern und Römern gekommen sei, als unrichtig allgemein anerkannt wird. Sie ist eine von den tendenziösen Weiterbildungen, wie sie sich in dem letzten Niederschlage der römischen Überlieferung mehrfach finden. — Einnahme von Rhegium, Hieros Beziehungen zu Rom: Zon. 8, 6, p. 379 D. 380 A, vgl. 8, p. 381 D und Dio Cass. fr. 43, 1. Das dunkle *τοὺς μὲν οὖν Μαμερτίνους . . . ὁμολογία διεκρούσαντο* will Ranke, Weltgesch. 3, 2, S. 171 f. im Anschluß an Niebuhr, R.G. 3, S. 633 von einer gütlichen Abfindung der Mamertiner durch die Römer verstehen, durch welche jene bewogen worden wären, den Rheginern nicht zu Hülfe zu kommen. Von welcher Art ein solches Abkommen gewesen sein möchte, dürfte freilich schwer zu sagen sein. Hauptsächlich aber, wie dies von Bröcker u. a. schon hinreichend hervorgehoben ist, wird durch das, was wir von den späteren Verhandlungen der Mamertiner mit Rom wissen, jene Annahme unbedingt ausgeschlossen. Wenn je zuvor irgendwelche friedliche, um gar nicht zu sagen freundschaftliche Beziehungen zwischen beiden Gemeinwesen bestanden hätten, so hätte damals daran angeknüpft und ihrer gedacht werden müssen. Wenn Ranke S. 174 in Polyb. 3, 26, 6 eine Stütze für seine Auffassung finden will, so ist das unberechtigt. Polybius' Darlegung a. a. O. bezieht sich nur auf das eine zwischen Rom und den Mamertinern eingegangene Bundesverhältnis, welches eben zum Ausbruch des grossen Krieges führte, nur dafs Polybius, ganz entsprechend dem Charakter seiner dortigen Auseinandersetzung, es noch ausdrücklich in zwei Akte zerlegt: 1. dafs Rom sich überhaupt auf ein Bundesverhältnis mit den Mamertinern einlies, 2. dafs es ihnen im Anschluß daran auch positive Unterstützung zu teil werden lies. Die der Erklärung bedürftigen Worte bei Zonaras werden vielmehr einen verdunkelten Hinweis auf das Verhältnis der Römer zu Hiero enthalten. — Die Schriften von E. Bandelin, *de rebus inter Aegyptios et Romanos intercedentibus etc.*, Halle (Diss.) 1893, V. Casagrandi, *le campagne di Gerone II. contro i Mamertini durante lo strategato, Palermo 1894*, und B. G. Moscato, *Rhegium nella prima guerra punica*, i. d. *Rivista calabrese di storia e geogr.* 1, 5 (1894) sind mir nur aus Anführungen bekannt geworden.

### Drittes Buch, zweites Kapitel.

44) S. 252—265. — Eine zusammenhängende Behandlung der Quellen für diesen Krieg gab, nachdem die einschlägigen Fragen in den bis dahin erschienenen Darstellungen desselben schon mannigfach im einzelnen berührt worden waren, zuerst J. Neuling, *de belli Punici primi scriptorum fontibus*, Göttingen (Diss.) 1873. Neben vielem Richtigen bietet diese Untersuchung doch auch manches minder Gelungene; namentlich führt z. B. die Annahme, daß Diodor auch aus Fabius geschöpft habe, zu irrigen Folgerungen. Betreffs Diodors ist doch, wie dies schon früh vermutet und kurz zuvor noch von W. Collmann, *de Diod. Sic. fontibus etc.*, Leipzig (Diss.) 1869, S. 65 ff. ausführlicher dargelegt worden war, durchaus daran festzuhalten, daß er in allen wesentlichen Punkten den Philinus wiedergibt. Höchstens für Einzelheiten kann er daneben noch andere, uns unbekannte, aber jedenfalls griechisch-sicilische Gewährsmänner benutzt haben (vgl. 24, 11, 1). Und das von C. Davin, *Beiträge z. Kritik d. Quellen des 1. pun. Kriegs*, Schwerin (Progr.) 1889, S. 7 hervorgehobene *ἡττηθέντων* in 23, 3 wird noch weniger Schwierigkeiten bereiten, als Davin selbst darin findet, wenn man die deutlich hervortretende Einseitigkeit der Kritik des Polybius in dieser Frage und namentlich die Beschaffenheit dessen in Betracht zieht, was hier „Diodor“ genannt wird, aber in Wahrheit nur ein kümmerlicher Auszug aus ihm ist. In mancher Beziehung eindringlicher faßte die Sache und kam dadurch zu greifbareren Ergebnissen O. Gortzitza, *krit. Sichtung d. Quellen z. 1. pun. Kr.*, Strasburg in Westpr. (Progr.) 1883. Allerdings ist er der bei solchen Arbeiten sich leicht aufdrängenden Gefahr, zu viel erkennen zu wollen, nicht ganz entgangen. Auch ist die Selbständigkeit, mit der Polybius bei seiner Arbeit verfuhr, immer noch nicht hoch genug in Anschlag gebracht. Umgekehrt ist betreffs Diodors die Natur und verschiedene Art der vorliegenden Auszüge zu wenig in Betracht gezogen worden; sonst wäre z. B. auch nicht der Versuch gemacht worden (S. 15), das Excerpt 24, 1 ganz auszumerzen. Davin in der angeführten Schrift beschäftigt sich besonders mit dem africanischen Feldzug und der Regulusfrage, schiebt jedoch einen allgemeinen Teil voraus, der mehrfach beachtenswerte Zusammenstellungen und Urteile enthält (vgl. z. B. S. 8 und 26 f. über Polybius und sein Verhältnis zu Philinus). Freilich wird auch manchmal, wie gleich zu Anfang in dem Versuch zu einer Charakteristik der Schriftstellerei des Philinus, zu weit gegangen. Die Darstellung der Ereignisse wird, soweit sie auf litterarische Quellen angewiesen ist, aus naheliegenden Gründen immer zunächst an Polybius anzuknüpfen haben. Es wird, soweit möglich, versucht werden müssen zu erkennen, worin er dem Fabius, worin er dem Philinus den Vorzug gegeben oder die Angaben des einen nach denen des anderen eingeschränkt hat; ohne allzugrofse Schwierigkeit ergeben sich auch die Partien, wo er ausreichenden Stoff für seinen Zweck überhaupt nur bei einem von beiden finden konnte. Die sachliche Kritik wird natürlich nicht nur die Art seiner Auswahl, sondern auch das, was sich als der Inhalt der Urquellen erkennen läßt, in ihren Bereich zu ziehen haben, wird auch die Darstellung des Polybius aus diesem Bestand nach Bedarf angemessen ergänzen dürfen. Für Philinus haben wir, wie gesagt, obschon zum Teil in sehr fragwürdiger Gestalt und,

was zugleich nicht zu übersehen ist, zur Zeit noch in durchaus ungenügender Ausgabe, die Auszüge aus Diodor. Aus diesem hat auch jedenfalls Dio Cassius (Zonaras) den bei ihm deutlich erkennbaren Teil der philinischen Überlieferungsmasse entnommen. R. v. Scala, die Darstellung des 1. pun. Kriegs bei Nāvius, ein Festgrufs a. Innsbruck a. d. Wiener Philologenversammlung, Innsbruck 1893, S. 119—28, möchte daneben das *Bellum punicum* des Nāvius für eine ins Römisch-Nationale umgefärbte dichterische Bearbeitung des Philinus erklären, geht aber damit entschieden über das Mafs dessen hinaus, wozu uns das vorliegende Material in seiner Dürftigkeit berechtigt. Auch seine Versuche, Beziehungen für einzelne Fragmente zu finden, gehen hie und da zu weit; ein offenkundiger Irrtum liegt S. 126 f. in der Deutung des „emporium“ auf die Bergstadt Eryx vor. Im ganzen wird in neueren Quellenuntersuchungen gern übersehen, dafs es doch auch gewisse Dinge giebt, die nach ihrem Inhalt, ja sogar nach ihrer Form in den verschiedensten Darstellungen immer im wesentlichen in derselben Gestalt werden erscheinen müssen, ohne dafs deswegen irgendwelcher Zusammenhang zwischen diesen Darstellungen zu bestehen braucht. Die Hauptmasse bei Dio Cassius (Zonaras) stellt ja selbstverständlich die römisch-annalistische Überlieferung dar, und zwar wohl in der ihr von Livius gegebenen Fassung, der seinerseits im wesentlichen von Valerius Antias abhängig gewesen zu sein scheint. Dabei ist jedoch immer festzuhalten, dafs in dieser auf dem Wege von der Urtradition her sehr getrübbten Masse sich doch auch recht wertvolle Reste von jener erhalten haben. Und derartiges findet sich hie und da selbst bis zu den sogenannten Epitomatoren herab. Die allgemeine Abhängigkeit dieser letzteren von Livius ist ja anerkannt, daneben begegnet uns einzelnes, dessen Ursprung kaum zu ergründen ist. Vielfach wird übrigens ihre Thätigkeit doch zu sehr als eine blofs mechanische betrachtet. Schliesslich darf auch die rein äufserliche Verderbnis, der die Überlieferung auf dem langen Wege durch so viele Hände ausgesetzt war, nicht aufser Betracht gelassen werden. Dafs Appians Darstellung auch hier auf einer Unterlage von scharf ausgeprägtem römisch-annalistischen Charakter beruht, ist klar; nur ist davon gar zu wenig erhalten.

Für die Anfänge des Kriegs und den ersten Feldzug s. Polyb. 1, 10—12. 14. 15, vgl. 16, 7; Diod. 23, 1—3; Dio Cass. fr. 43, 1—15, bez. Zon. 8, 8. 9, p. 381 C—384 D. — Bei Polybius enthalten die Kapitel 14 u. 15 die bekannte Polemik gegen Philinus u. Fabius. Es geschah vielleicht nicht ganz ohne Absicht, dafs Polybius die Berechtigung seines Verdikts an erster Stelle gegenüber Philinus zu erweisen versuchte. Freilich trifft er ihn doch eigentlich blofs in einem Punkte von fast nur äufserlicher Bedeutung, in bemerkenswertem Unterschiede von der Wichtigkeit des Punktes, betreffs dessen er später im 3. Buche, und das in noch ganz anders ausgeführter Weise, den Fabius zu widerlegen sucht. Dafs Polybius bei seiner Widerlegung des Philinus gerade betreffs der Ereignisse vor Messana, die er als Beispiel herausgriff, in eine gewisse Einseitigkeit verfallen ist, wird ja jetzt allgemein anerkannt. Seine Neigung, in Zweifelsfällen auf abstrakt-doktrinärem Wege durch Schlufsfolgerung das Richtige zu finden, hat ihn da eben einmal zu weit geführt, ja vielleicht sogar in seinem Eifer veranlafst, Ausdrücke des Philinus hie und da noch etwas schärfer zu nehmen und peinlicher auszudeuten, als sie eigentlich

gemeint waren. Schliesslich verhält es sich auch hier, wie sonst bei Polybius, wo er bei all seinem ehrenhaften und verständig-nüchternen Wesen einmal in solcher Weise fehlgreift: er führt überall offene Karten und giebt selbst das Material an die Hand, mit dem man ihm seinen Irrtum nachweisen kann. Sieht man nur genauer zu, so wird man auch hier die entscheidenden Züge der philinischen Darstellung, bei deren Beurteilung er über ihrer Tendenz das Berechtigte in ihrem thatsächlichen Inhalt übersah, doch noch hinreichend angedeutet finden. Gerade im vorliegenden Falle sind wir allerdings noch obendrein in der glücklichen Lage, den philinischen Bericht bei Diodor, bez. bei Dio-Zonaras in erheblich weiterem Umfange erhalten zu sehen und zur Kontrolle heranziehen zu können. Einmal im Eifer der Polemik, kommt ja dann Polybius auch weiterhin noch zu einer unrichtigen Auffassung des Charakters und der Tragweite der Unternehmungen des Appius Claudius im zweiten Hauptteile des Feldzugsjahres (K. 12, 4 und 15, 5—10), wodurch er dann wieder zu einer schiefen Beleuchtung der Gesichtspunkte gelangt, von welchen aus die Römer in den nächsten Feldzug eingetreten seien (K. 16, 1). Dafs Polybius nach dem Gang, den die Ereignisse genommen hatten, und bei der Fassung, in welcher die maßgebend gewordene Überlieferung über sie vorlag, unbewusst bis zu einem gewissen Grade unter den Bann der römischen Auffassung kam, ist in keiner Weise verwunderlich, und es bedarf zum Verständnisse dessen nicht erst der Heranziehung naheliegender Analogien aus neuerer Zeit. Selbst seiner bewundernden Hinneigung zu römischem Wesen braucht dabei noch gar kein maßgebender Einfluss zugeschrieben zu werden. Er irrt bei seinem Verfahren manchmal, aber fälscht mit Bewußtsein und Absicht nie. — Die polybianische Datierung des Kriegsanfanges auf Ol. 129, 1 und seine damit zusammenhängenden weiteren Zeitbezeichnungen erklärt W. Soltau i. d. Neuen Jahrb. f. Philol. u. Päd. 137 (1888), S. 300, vgl. Wochenschr. f. klass. Philol. 5 (1888), Sp. 378 f. u. Röm. Chronol., S. 262. — Dafs bei Diod. 23, 3 (Dind.) statt *Ἐγεσταν* zu lesen ist *Ἐχέτλαν*, darf als zweifellos betrachtet werden. Ebenda in K. 2 z. A. liegt in dem Ausdruck: (*διεπροεσβέυσαντο πρὸς τὸν ὑπατοῦν*) wohl nur ein Fehler des Excerptors; im Original wird der Name Claudius gestanden haben, den eben jener fälschlicherweise vom Konsul verstand, während in Wahrheit vom Tribunen die Rede war. Übrigens müßte dieses Stück eigentlich seinen Platz vor dem ihm vorangestellten haben. Ich vermag auch die einschlägige Stelle des von H. v. Arnim veröffentlichten *Ineditum Vaticanum* (Hermes 27, S. 121 f.) keiner andern Betrachtung zu unterstellen, mag sie gleich in der parenthetischen Einfügung sogar den Namen Appius bieten. Und schliesslich vollzog sich doch alles hierbei im Amtsbereich des Konsuls. Zutreffender, als der Herausgeber, urteilt über den Wert des ganzen Stücks C. Wachsmuth S. 58 der oben S. 546 angeführten Abhandlung. — Auf die stark Claudische Färbung des römischen Anteils an dem Berichte des Dio-Zonaras hat besonders M. Büdinger im Jahresber. üb. d. Fortschr. d. kl. A.-W. 1873, S. 1190 aufmerksam gemacht, geht freilich zu weit, indem er den nun ohne weiteres dem Polybius untergelegten Fabius und den Philinus in prinzipiellen Gegensatz dazu bringt. — Die Betrachtungen bei Dio fr. 43, 13—15 werden von C. Neumann, a. a. O., S. 87 richtig gedeutet, ohne dafs allerdings zugleich die Folgerungen, die er für die Ereignisse des J. 263 daraus zieht, als richtig anerkannt werden

könnten. — Zu der bei Zonaras 8, 9, p. 383 D erhaltenen Nachricht über die Anwesenheit punischer Kaufleute, die Appius Claudius täuschte, giebt eine wertvolle Ergänzung Frontin. strat. 1, 4, 11. Hier klingt die Fiktion von der Fortdauer des Friedenszustandes noch ganz deutlich durch, wenn auch in etwas verschobener Form, wie das bei einer so künstlichen und der kommenden Zeit in ihrer Bedeutung kaum mehr recht verständlichen Sache nicht eben wunderbar ist. Für die Form der Kriegserklärung hat Ennius (ann. 7, 4 V. = 9 M.) mit seinem „Appius indixit Karthaginiensibus bellum“ anscheinend gerade den passendsten Ausdruck gefunden. — Wenn die Notiz aus Varro de vita p. R. IV bei Non. s. v. palangae (vgl. Valer. Max. 9, 2, ext. 1) begründet ist, so möchte sie am ehesten in die hier behandelten Vorgänge gehören, nur wäre freilich unklar, an welchem Punkte derselben die Sache sich zugetragen haben sollte; sicherlich wenigstens noch nicht nach der ersten Begegnung in der Meerenge mit C. Claudius, sondern höchstens etwa nach irgendwelchem sonst unbekanntem Zusammenstoße, der erfolgt wäre, nachdem im karthagischen Sinne der Krieg begonnen hatte, d. h. nachdem Hanno, Hannibals Sohn, vor Messana gerückt war. Freilich sieht das Ganze stark nach jener Art übler Nachrede aus, wie sie über punische Herzenshärte vielfach erfunden oder aus anders gearteten Vorgängen übertreibend zurechtgebracht worden ist. Eine neue, mir freilich nicht recht einleuchtende Deutung giebt dem behaupteten karthagischen Verfahren H. Gaidoz i. d. Rev. archéol. 3. s., t. 8 (1886), S. 191 f. Auch die Tötung der italischen Söldner in karthagischen Diensten — Zon. 8, 9, p. 383 D — dürfte unter den zuvor erwähnten Gesichtspunkt zu stellen sein. — Auf den Umstand, daß Hieros Flotte bei dem Unternehmen gegen Messana gar nicht beteiligt erscheint, weist L. O. Bröcker, Gesch. d. 1. pun. Kriegs, Tübingen 1846, S. 62 hin und leitet ihn auch wohl richtig auf eine von Karthago dahin gegebene Anweisung zurück. — In den Worten bei Zon. 8, 9, p. 384 A καὶ ὁ Ἱέρων τότε μὲν εἰς τὰ ὄρη, ἐς δὲ τὰς Συρακούσας ὑστερον ἀπεχώρησεν ist gewiß keine von Polyb. 1, 11 abweichende Überlieferung zu suchen; auch sie werden nur darauf zu beziehen sein, daß Hiero sich eben aus dem Gefecht in sein Lager an dem Χαλκιδικὸν ὄρος und dann von da nach Syrakus zurückzog. — Eine nähere Bestimmung des Χαλκιδικὸν ὄρος versucht O. Axt, z. Topogr. v. Rhegion u. Messana, Grimma (Progr.) 1887, S. 29. — Der Ort des karthagischen Lagers (Σύνεις bei Polybius, Ἐννεῖς bei Diodor) war gewiß nicht ein Thal, wie Holm, Gesch. Sic. 1, S. 14. 334 meinte, auch nicht, wie Axt S. 30 f. annimmt, ein Hochplateau, sondern wäre im Anschluß an die ganz unzweideutigen Beschreibungen seiner Beschaffenheit in unsern Quellen eher mit Hülfe der von Holm S. 10, bez. von Axt S. 32 bezeichneten Merkmale dicht unten an dem flachen Küstensaume zu suchen. — Die angebliche Ableitung des Beinamens Caudex für Appius Claudius bei Sen. dial. 10 (de brev. vitae), 13, 4 wird richtig, wenn auch noch nicht einschneidend genug beurteilt von E. Lübeck, d. Seewesen d. Griechen u. Römer 1, Hamburg (Progr.) 1890, S. 34. Eutrop. 2, 18, bei dem ja die Verwirrung in diesen ersten Jahren gleich klar hervortritt, hat ihm den Triumph zugeschrieben, den M. Valerius im folgenden Jahre hielt. Eine Verschiebung entgegengesetzter Art ist bei [Aurel. Vict.] de vir. ill. 37 g. E., der außerdem vorher den Konsul und den Tribunen zusammenwirft, zum Ausdruck gekommen.



45) S. 265—270. — Für das Jahr 263 v. Chr. s. vor allem Polyb. 1, 16, 17 z. A.; Diod. 23, 4, 5; Zon. 8, 9 g. E. und für den Frieden mit Hiero 8, 16, p. 397 A, woraus erhellt, dafs hinsichtlich der 15 Jahre die altrömische Überlieferung mit der philinischen genau zusammengetroffen ist. Betreffs der Überleitung zu diesen Ereignissen bei Polybius s. Anm. 44. Gegenüber dem römischen Bündnis mit Hiero als dem Hauptergebnis des Feldzugs tritt der gegen die Karthager gerichtete Teil des letzteren bei Polybius fast ganz zurück, wird sogar an zu früher Stelle (K. 16, 3) und in dieser Form etwas übertrieben bezeichnet; seine Darstellung bezweckte eben nichts weniger, als den Gang des Kriegs im einzelnen nach Art von Annalen zu beschreiben, und ist in solcher Hinsicht ohne weiteres durch die entsprechende anderweitige Einzelüberlieferung zu ergänzen. Auf den Friedensschluss mit Hiero bezieht sich Naev. fr. 6, 3 V. (= 3, 4 bei L. Müller), ohne dafs sich übrigens für die Sache etwas Neues daraus ergäbe; betreffs fr. 3, 3 (V. u. M.) hatten schon Merula und Hermann darauf hingewiesen, dafs der Vorname Manius statt Marcus heißen müsse. [Liv.] per. 16 — wo übrigens bereits H. C. Michaelis, quaest. de b. Pun. I., Trai. ad Rh. 1846, S. 59 „Quiritibus“ (statt „equitibus“) „Romanis“ lesen wollte — ist mit der in den Worten „adversus Hieronem saepius bene pugnatum“ gegebenen Darstellung des Sachverhalts nur bezeichnend für die Fortbildung der Überlieferung. — Dem Bruchstück 29 P. des L. Calpurnius Piso über den angeblich innerhalb 45 Tagen erfolgten Bau von 220 römischen Schiffen zur Verwendung gegen Hiero (= Plin. h. n. 16, 39, 192) ist von C. Neumann, d. Zeitalter d. pun. Kriege, S. 85 f. (vgl. 100) eine durchaus unberechtigte Bedeutung zuerkannt worden. Dafs ein solches Ereignis anderweit verschollen wäre, würde ja an sich nicht als unbegreiflich bezeichnet werden dürfen, — obwohl wenigstens die von Neumann dafür versuchte Erklärung äufserst künstlich ist. Auch braucht der Auffassung des Polybius und anderer von der Bedeutung des römischen Flottenbaues vom J. 260 nicht von vornherein eine kanonische Geltung zugeschrieben zu werden. Aber vor die Wahl gestellt, entweder die sicher überlieferten Ereignisse der Jahre 263—261 absolut unverständlich zu finden oder ein an irgendwelcher Stelle in jene Überlieferung eingedrungenes Versehen anzunehmen, wird man doch nicht zweifelhaft sein können. Und eine sehr einfache Lösung bietet sich, wenn man den von Piso angeführten Flottenbau auf die Ereignisse des J. 254 (Polyb. 1, 38) bezieht, wie dies nach einer Anführung bei Michaelis (S. 86, s. o.) schon von H. de Gaay Fortmann, de Hierone etc., Zwolle 1835, S. 19 vorgeschlagen worden ist. — M'. Valerius „Messalla“, vgl. zu den capitolinischen Fasten (CIL. 1, 1<sup>2</sup>, S. 22) Plin. h. n. 35, 4, 22; Schol. Bobiens. zu Cic. in Vatin., p. 318 (Bd. 5, 2 der ersten Orellischen Ausgabe); Sen. dial. 10 (de brev. vitae), 13, 5; Macrob. Sat. 1, 6. Die Auffassung der Sache durch W. Ihne, R.G. 2, S. 36 geht erheblich über das rechte Mafs hinaus. — Den Weg, den die Konsuln von Messana aus nahmen, sucht näher zu bestimmen E. Pais, alcune osservazioni sulla storia e sulla amministrazione della Sicilia durante il dominio romano, Palermo 1888, S. 56 f.; ebenda S. 58 s. Näheres über die vermutlichen Grenzen des dem Hiero belassenen Gebiets. — Die Zahlangabe bei Diod. 23, 4, 1 über die Städte (67), welche sich den Konsuln unter dem Eindruck ihrer ersten Erfolge ergeben hätten, ist gewifs unrichtig; veranlaßt könnte sie sein durch einen immerhin noch übertriebenen, dem wirklichen Gang der Ereignisse

vorgreifenden Ausdruck der ursprünglichen Quelle über die erfolgte Einschüchterung oder Unterwerfung von ganz oder fast ganz Sicilien, für den dann die spätere Zahl der Gemeinden, abzüglich Syrakus, eingesetzt wäre; vgl. Pais S. 7f. 58f. 107. Sie könnte wohl auch von irgendwelcher Bezugnahme des Diodor auf spätere Verhältnisse herkommen, die im übrigen bei der Herstellung des Auszugs verloren gegangen wäre. Die Angabe bei Eutrop. 2, 19 ist betreffs Tauromeniens unbedingt unrichtig (vgl. Pais S. 146), wodurch auch die Hinzufügung, daß Catina sich ergeben habe (nicht mit Gewalt genommen sei), an Zuverlässigkeit verliert, während der Ausdruck bei Plin. h. n. 7, 60, 214 an sich nicht dagegen sprechen würde. Die außerdem bei Eutrop angegebene Zahl 50 kann recht wohl aus zuverlässiger römischer Überlieferung stammen, nur wird sie sich auf das Endergebnis des Feldzugs, nicht gerade auf jenen einzelnen Zeitpunkt desselben beziehen; namentlich aber brauchen wir bei derselben nicht entfernt an die größeren Gemeindekomplexe zu denken, sondern können beliebig viele kleinere Ortschaften und Kastelle darin einbegriffen denken. — Hiero zahlte beim Friedensschluss 100 Talente nach Polyb. 1, 16, 9; 200 nach Eutrop. 2, 19 (Oros. 4, 7). Ob letztere Angabe auf unrichtiger Überlieferung beruht oder irgendwie mit den weiteren Zahlungen zusammenhängt, zu denen Hiero verpflichtet wurde, läßt sich nicht sagen; zutreffend wäre sie aber dann gewiß auch noch nicht. Ganz dunkel bleibt, welche Bewandnis es mit den 150 000 Drachmen hat, die jetzt bei Diod. 23, 4, 1 zu lesen sind. — Daß die damals, wie schon zur Zeit des Pyrrhus, im Westen der Insel hervortretende Neigung zum Abfall von Karthago mit den Veränderungen in den dortigen Bevölkerungsverhältnissen zusammenhängen mag, hebt Pais S. 67 richtig hervor. — Über die bei Diod. 23, 4, 2 genannten Orte, die von den Römern angeblich belagert wurden — (. . . Ἀδράνανα καὶ μὴν καὶ Μάκελλαν . . . πολιορκήσαντες κτλ.) —, vgl. ebenda S. 42. 44. 134. 146, bez. Th. Mommsen im CIL. 1, S. 39. Wenn in Bezug auf den ersteren die überlieferte Form und die Gleichsetzung mit Hadranon sicher wäre, so müßte wohl angenommen werden, daß der Ort nach der ersten Einnahme durch die Römer bald wieder von ihnen abgefallen wäre; seine spätere endgültige Unterwerfung bliebe uns verschwiegen. Die Annahme nur eines Ortes namens Macella ist entschieden gerechtfertigt, er wird in der Nähe des heutigen Caltagirone gesucht. Die von den Römern eingenommenen Orte Ἰλαρός, Τυριτικός und Ἀσκελος (Diod. 23, 5) sind nicht weiter nachzuweisen. — Der Umstand, daß nur M. Valerius triumphierte, ist doch wohl eher in der oben ausgeführten Weise zu erklären, als nach Matzat, röm. Chronol. 2, S. 217.

46) S. 270—275. — Für das Jahr 262 s. Polyb. 1, 17—19; Diod. 23, 7—9, 2; Zon. 8, 10, p. 384B—386A. Ob die Zahl 50 000 bei Polyb. 1, 18, 7 ohne weiteres nur auf die in der Stadt eingeschlossenen karthagischen Streitkräfte zu beziehen ist, ist doch recht fraglich. Die Angabe bei Diod. 23, 7, daß das Belagerungsheer sich auf 100 000 Mann belaufen habe, geht gewiß auf Philinus zurück, gewinnt aber dadurch nichts an Zuverlässigkeit. Wie sollten auch aus Sicilien so bedeutende Hülfsstruppen zu den vier Legionen gestossen sein? Wohl aber liegt das Interesse des Philinus an einer möglichst hohen Ziffer klar vor. — Für die topographischen Fragen vgl. J. Schubring, histor. Topographie von Akragas, Leipz. 1870, bes. S. 6f. 16ff. 60. 74. Der von C. Neumann, a. a. O., S. 95 Anm. in einem Punkte dagegen erhobene

Einwand ist in sich hinfällig. Th. Bindseil, *Gesch. d. Stadt Akragas, Neustettin* (Progr.) 1882, bringt nichts von Belang zur Sache bei. E. Pais, a. a. O., S. 46—49 sucht nachzuweisen, dafs es nur einen Ort namens Herbes(s)us auf Sicilien gegeben habe und dafs dies der im Osten der Insel nicht allzuweit von Syrakus gelegene gewesen sei, den er an der Stelle des heutigen Buscemi am Monte Lauro sucht. Aber wenn ihm auch alles andre zugegeben würde, einschliesslich der ganz unnötigen Hereinziehung der Frage, ob Polybius selbst in Sicilien gewesen sei, und ihrer Entscheidung durch eine mehrfach recht gezwungene Deutung von Ausdrücken dieses Schriftstellers, so bleibt doch noch mehreres übrig, was hinreichend erscheint, die bisherige Annahme von der Existenz eines zweiten Herbessus nicht weit von Agrigent zu schützen, mag gleich dessen Stelle nicht mehr nachweisbar sein. Es würde nicht wohl denkbar sein, wie Hanno imstande gewesen wäre, sich eines so weit östlich gelegenen Punktes zu bemächtigen und ihn so lange zu behaupten, dafs die angegebenen Folgen der Thatsache hätten eintreten können. Ferner würde bei einer solchen Lage des Orts gerade die auf die Thätigkeit des Belagerungsheeres von da aus bezügliche Angabe bei Polyb. 1, 18, 5, auf die Pais selbst so hohen Wert legt, unverständlich werden. Endlich würde die Wahrscheinlichkeit, dafs Polybius die Angabe über die Lage des Orts, auch wenn er nicht selbst dort gewesen wäre, einer litterarischen Quelle entnommen habe, doch erheblich gröfser sein als die, dafs sie eigene Zuthat von ihm sei. — Der Anschlag der gallischen Söldner ergibt sich aus Polyb. 2, 7 (vgl. 1, 77, 4f., während dagegen die 1, 43, 2. 8 erwähnte Rettung der Agrigentiner durch den Achäer Alexon — vgl. Anm. 38 g. E. — hiermit entschieden nichts zu schaffen hat). — Die Dauer des ersten Abschnitts der Belagerung giebt Polybius 1, 18, 6 auf etwa 5 Monate, die des zweiten (K. 19, 6) auf 2 Monate, Diodor 23, 9, 1 die der gesamten Belagerung auf 6 Monate an. Man wird darin keine wesentliche Differenz zu erblicken brauchen. Ausserdem vgl. Soltau, *röm. Chronol.*, S. 210. — Für das Heer des Hanno nennt Polybius keine Ziffer ausser ungefähr 50 Elefanten (K. 19, 2); die Verluste in der Schlacht bezeichnet er nur mit allgemeinen Ausdrücken, aber als sehr starke. Die bei Diod. 23, 8, 1 u. 9, 1 für die Karthager in beiden Beziehungen angegebenen Ziffern (Hannos Heer: 50 000 Mann z. F., 6000 Reiter, 60 Elefanten; Verluste in der Schlacht: 3000 Mann z. F., 200 R., 4000 Gef., 8 Elefanten tot, 33 verwundet) und die Angabe des römischen Gesamtverlustes (30 000 Mann z. F., „ $\mu\phi$ “ Reiter) stammen sicher von Philinus und lassen zum Teil dessen Tendenz deutlich durchblicken; nur ist die äufsere Überlieferung hier und anderwärts im einzelnen gar zu unsicher, als dafs sich Bestimmtes daraus folgern liesse. Ganz dunkel bleibt vollends das Verhältnis der durch Orosius vertretenen annalistischen Überlieferung (Oros. 4, 7 Hannos Heer: 30 000 M. z. F., 1500 R., 30 Elefanten; in der Schlacht gefangen: 11 Elefanten) zu jenen Angaben. — Für das Strategem s. Frontin. 2, 1, 4; vgl. Zon. 8, 10, p. 385 DE. Sachlich pafst es ganz in den Rahmen der polybianischen Darstellung. — Angriff der Agrigentiner auf die abziehenden Karthager: Zon. 8, 10, p. 386 A; vgl. Haltaus, a. a. O., S. 181. — Zusammenhang zwischen dem Schicksale der Stadt und der Tendenz des Philinus: Niebuhr, R.G. 3, S. 672; Mommsen, R.G. 17, S. 502.

47) S. 275—281. — Für das Jahr 261 v. Chr. s. Polyb. 1, 20; Diod. 23,

8, 2. 3. 9, 2 (§ 3 u. f. fassen die Ereignisse mehrerer folgenden Jahre zusammen, während § 1 in Einführung dieser Excerptengruppe noch einmal auf die Einnahme von Agrigent zurückgreift); Zon. 8, 10, p. 386 BC; Oros. 4, 7, 7 (wo die 70 Schiffe des Hannibal erwähnt sind). Auf die Angelegenheit mit den Söldnern beziehen sich Diod. 23, 8, 3 und Frontin. strat. 3, 16, 3, welche den Feldherrn Hanno nennen, sowie Zon. a. a. O., wo es bereits Hamilcar ist, der die Sache anstellt. Dafs Entella die Stadt gewesen sei, die dabei in Betracht kam, wollte Niebuhr, R.G. 3, S. 674 (vgl. Pais, a. a. O., S. 67) aus Diod. 23, 8, 2 schliessen; doch mufs dies wenigstens sehr zweifelhaft bleiben. Ganz ohne Beziehung bleibt, für dieses Jahr wie für 263, [Frontin.] strat. 4, 1, 19. — Soweit es sich nicht blofs um den Bau und die Thätigkeit der römischen Flotte handelt, haben wir für den Gang der Ereignisse des J. 260 eigentlich nur Polyb. 1, 20, 7 — 24, 2 und Zon. 8, 10, p. 386 C — 11, p. 387 D (wo im Anfang die auch sonst vielfach vorkommende Unklarheit über die Verteilung der Obliegenheiten unter den Konsuln hervortritt), bez. Diod. 23, 9, 3 (vgl. Anm. 48). Die zahlreichen, auf den römischen Flottenbau an sich und sein Ergebnis bezüglichen Citate hier wieder unter demselben Gesichtspunkte, wie es schon oft genug geschehen ist, zusammenzustellen, ihre Verwechslungen und Übertreibungen zu kritisieren, liegt kein Anlafs vor. Was das Neue an dem römischen Unternehmen war, hat nach einzelnen Anläufen Früherer (vgl. u. a. Michaelis, a. a. O., S. 82 f., Haltaus, a. a. O., S. 191 f.) in aller Kürze am treffendsten Th. Mommsen (R.G. 17, S. 515) formuliert, während P. Devaux, *études polit. s. l. principaux événements de l'hist. rom.* 2, S. 91 f. die Sache eher wieder verwirrt. Unberechtigt sind Einwände gegen die Benutzung einer karthagischen Pentere als Modell, wie sie von Bröcker, a. a. O., S. 75 und Ihne, R.G. 2, S. 45 erhoben werden. — Die römisch-annalistische Überlieferung behauptet einstimmig, dafs Cn. Cornelius durch eine Treulosigkeit gefangen worden sei: [Liv.] per. 17; Valer. Max. 6, 6, 2; Zon. 8, 10, p. 386 D (vgl. 12, p. 390 B, bez. Dio Cass. fr. 43, 22 Me. = 21 Di.); Flor. 1, 18; Eutrop. 2, 20; Oros. 4, 7; und bei Polyæn. 6, 6, 5 ist die Sache sogar noch mit ganz speziellen Zügen zum Nachteil der Karthager ausgestattet. Dafs auch Polybius unter ihrem Einflufs stand, geht zwar nicht aus seiner Erzählung des Ereignisses selbst (1, 21, 4 f.), aber aus einer späteren Erwähnung (8, 1, 9) hervor. Für die sachliche Beglaubigung ist damit freilich kaum etwas gewonnen. Ernstlich in Frage würde sie gestellt werden, wenn die von E. Wölfflin im Arch. f. lat. Lexikogr., Bd. 7, S. 279 f. gegebene Deutung des Beinamens „Asina“ richtig sein sollte. — Für die Übereinkunft betreffs der Gefangenen vgl. Liv. 22, 23, 6. — Der Zweifel C. Neumanns (a. a. O., S. 103) gegen die Richtigkeit der Überlieferung über das Seetreffen an der italischen Küste erledigt sich durch die Beachtung des Zeitpunktes, wo die Enterbrücken den Römern bekannt und von ihnen angenommen wurden. — Eiserne Haken zum Festhalten, bez. Fortziehen feindlicher Schiffe kommen schon früher in den sicilischen Verhältnissen vor, bei den Athenern vor Syrakus i. J. 413 (vgl. Holm, G. Sic. 2, S. 59) und bei den Karthagern selbst ebenda i. J. 309 (s. oben Bd. 1, S. 397). Als Erfinder galten die Etrusker (Mommsen, R.G. 17, S. 140). Die jetzige Weiterbildung verliert dadurch nichts an ihrer Bedeutung. — Hinsichtlich der Inschrift der Columna rostrata des C. Duilius — CIL. 1, Nr. 195; vgl. 6, 1, Nr. 1300 und E. Hübner, *exempla scripturae epigr. Lat.*, Berlin 1885, Nr. 91

— ist gegenüber den Erörterungen Th. Mommsens, a. a. O., S. 37—40 neuerdings wieder von E. Wölfflin in den Sitzungsber. d. Münchner Akad. 1890, phil.-hist. Kl., S. 293—321 mit gewichtigen Gründen die Ansicht vertreten worden, daß sie eine wenn auch in Einzelheiten mangelhafte Reproduktion der echten, alten Inschrift sei. Der Gewinn für die geschichtliche Erkenntnis, der sich aus ihr ziehen läßt, würde auch dadurch nicht sehr erhöht werden; besonders wertvoll wäre allerdings ein so alter Beleg für die Bezeichnungen des karthagischen Feldherrn, unter denen ja diejenige als „dictator“ auch weiter vorkommt. Daß, wie Mommsen annimmt, Polybius (1, 23, 10, vgl. 8) mit der Zahl 50 für den Gesamtverlust der Karthager an Schiffen, unter absichtlichem Verzicht auf die Einzelziffern der annalistischen Überlieferung, eine runde Zahl habe geben wollen, würde nach Art und Zweck seiner Darstellung an sich sehr nahe liegen. Vielleicht ist aber 50 doch auch die wirkliche Zahl gewesen. Für die Zahl der genommenen Schiffe (31 einschließlich der Heptere) steht die annalistische Überlieferung durch die Inschrift, die hier unter allen Umständen die älteste Fassung darstellt, im Verein mit Eutrop. 2, 20 und Oros. 4, 7 fest. Wenn wir nun die versenkten bei Orosius jetzt auf 13, bei Eutrop auf 14 (aber in der Hist. misc. auf 13) angegeben finden, so möchte wohl die Frage entstehen, ob Polybius bei seiner etwaigen Abrundung so beträchtlich über die wirkliche Zahl hinaufgegriffen hat oder ob nicht doch die letztgenannten Ziffern auf dem Wege äußerlicher Verderbnis, für die gerade auch in dieser Umgebung mehr als ein Beispiel vorliegt — (die 130 für die Stärke der römischen Flotte, die 16 für die Flottenabteilung des Cn. Scipio) —, aus einer ursprünglichen XIX hervorgegangen sind. Und betreffs des Vorfalles mit Cn. Scipio giebt ja auch Polybius, augenscheinlich aus jener Überlieferung, die Einzelziffern an. — Die Anordnung der Thaten des C. Duilius in dem Titel der Triumphaltafel (CIL. 1, S. 458) und entsprechend in der Inschrift hängt gewiß damit zusammen, daß die Führung des Landheeres eben seine eigentliche provincia war, wie dies jetzt Wölfflin, a. a. O., S. 296 noch weiter ausführt und begründet. Das neuerdings gefundene Elogium des Duilius (CIL. 1, 1<sup>2</sup>, S. 193, Nr. 11) bringt für den hier vorliegenden Bedarf nichts Wesentliches bei. — Die karthagischen Verluste an Menschen geben übereinstimmend Eutrop und Orosius. — Über die von der Inschrift angegebene Beute an Geld und Geldeswert, von der nur die 3700 Goldstücke und der ziffermäßige Mindestbetrag des Gesamtwerts feststehen, s. Mommsen a. a. O. — Für das Strategem des Duilius bei Frontin. 3, 2, 2 in seiner jetzigen Gestalt fehlt jede Möglichkeit einer sachgemäßen Beziehung. Nicht wesentlich anders steht es mit Frontin. 1, 5, 6, der allerdings, im Gegensatz zu der oben S. 280 vertretenen Meinung, für die Entsetzung Egestas von der See her zeugen würde, wenn nur der Name der Stadt wirklich überliefert und nicht manche andere Konjekturen schliesslich ebensogut möglich wäre. Wieder nach einer ganz anderen Richtung zielt Bröcker, a. a. O., S. 122 mit seiner Vermutung, die von der Annahme einer Verwechslung zwischen „Hieronem“ und „Hipponem“ ausgeht; nur wäre dann irgendwie einleuchtend zu machen, wie gerade C. Duilius damit hätte in Verbindung gebracht werden können. — Über Hannibals Straflosigkeit s. Diod. 23, 10, 1; Valer. Max. 7, 3, ext. 7; Dio Cass. fr. 43, 18 (Zon. 8, 11, p. 387 C); [Aurel. Vict.] de vir. ill. 38.

48) S. 281—288. — Für die Ereignisse der Jahre 259 und 258 vgl. vor

allem L. Scipios Grabinschrift, CIL. 1, Nr. 32 mit Mommsens Erläuterungen (S. 18) — und durch die sonst so tief einschneidenden Erörterungen A. Wölfflins über die Dichter der Scipionenelogenien i. d. Sitzungsber. der Münchner Akad. 1892, phil.-hist. Kl., S. 188—219 wird gerade sie verhältnismäßig am wenigsten berührt —, sowie die Triumphalfasten (S. 458) gegenüber der litterarischen Überlieferung, die, soweit es sich um die Ereignisse im Zusammenhang handelt, durch Polyb. 1, 24, 3—13; Diod. 23, 9, 3—5; [Liv.] per. 17; Zon. 8, 11, p. 387 D—12, p. 389 C, vgl. Dio Cass. fr. 43, 19 Me. (= 43, 32a Di.); Flor. 1, 18, 12—16; Eutrop. 2, 20 g. E. (wo übrigens das J. 258 überhaupt keine Erwähnung findet) und Oros. 4, 7, 11—8, 5 vertreten wird. Es erhellt, daß hier Polybius in einer Hinsicht einen Fehlgriff gethan hat, der nicht ohne Folgen für die ganze Verteilung der Ereignisse und Personen bei ihm geblieben ist. Augenscheinlich ist er zunächst durch die ihm vorliegenden Überlieferungen über eine zweimalige Expedition nach Corsica und Sardinien, sowie über den Tod des einen karthagischen Feldherrn bei der ersten, des andern bei der zweiten zu der Annahme veranlaßt worden, daß er es mit einer sogenannten Dublette zu schaffen habe; seine Zweifel mochten durch das zweimalige Vorkommen von Anführern namens Hanno noch gesteigert werden. So drängte er die corsisch-sardinischen Ereignisse auf das J. 259 zusammen und liefs nur den einen Hannibal, und zwar von den eigenen Leuten, getötet werden. Jedenfalls hatte er ferner bestimmte Anhaltspunkte dafür, daß Hannibal Sicilien nicht vor dem Gefecht zwischen Therma und Paropus verlassen hatte. Um nun eine angemessene Zeit dafür herauszubekommen, daß dieser sich von Sicilien nach Karthago, dann nach Sardinien begab und dort in die bezeichnete Lage kam, mußte er jenes Gefecht zeitlich weiter hinaufrücken; und er geht ja damit in der That bis in die Zeit ganz nahe nach der Schlacht bei Mylä zurück. Daraufhin blieb ihm allerdings für das J. 259 an sicilischen Ereignissen so gut wie nichts übrig, was er denn auch K. 24, 8 mit kurzen Worten zum Ausdruck bringt. Andererseits bekam er dadurch für das J. 258 beide Konsuln zur Verfügung und liefs nun den C. Sulpicius anstatt des C. Aquillius das zweite Heer, das nachweislich auf Sicilien gewesen war, befehligen. Der allgemeine Wert seiner Darstellung wird durch einen solchen Irrtum, dessen Natur und Veranlassung auch hier, wie gewöhnlich, durchsichtig vor Augen liegt, nicht ernstlich gemindert. In der Reihenfolge der Ereignisse stimmt das, was Polybius davon giebt, mit den Angaben der beiden anderen Gruppen der litterarischen Überlieferung, soweit diese sich auf dieselben Vorgänge beziehen, in durchaus sachgemäßer Weise überein. Für die sicilischen Ereignisse von 260/59 giebt das Excerpt aus Diodor (23, 9) den Urtext ganz abgerissen und unmethodisch wieder, hat aber doch die Ordnung der Dinge, die dieser bot, augenscheinlich nicht verletzt. Hieraus erhellt auch, daß die erste Belagerung von Myttistratum in das J. 260 gehören muß. Umgekehrt möchte es ebendeswegen zweifelhaft bleiben, ob der daselbst in § 5 genannte, von den Römern eingenommene Ort *Σιττάνα* mit dem bei Polyb. 1, 24, 10 genannten *Ἰππάνα* zusammenfällt. Bekannt ist sonst über keinen von beiden etwas. Irgendwelche stichhaltige Voraussetzung für die Identifizierung läßt sich nicht anführen. Den bei Diod. § 4 überlieferten Namen (*Μάζαρον*) für ein anscheinend durch Hamilcar im J. 259 den Römern wiederabgenommenes Kastell auf das bekannte Mazara an der Küste halbwegs zwischen

Selinus und Lilybäum zu beziehen, würde nicht ohne sachliche Bedenken sein. Gesetzt auch, daß der Platz irgendwie im Anschluß an den Übertritt Egestas in römische Hände gekommen sein sollte: die Karthager hätten ihn doch gewiß schon längst von der See her zu bezwingen vermocht. Was kann auch alles sich hinter der verstümmelten Namensform verbergen! Was die Überlieferung römisch-annalistischen Ursprungs anlangt, so ist es ja äußerst interessant zu sehen, wie sie einesteils (namentlich bei Zonaras) den inschriftlich kontrollierbaren wahren Thatbestand überraschend rein bewahrt, andernteils aber auch (Flor. 1, 18, 12; [Aur. Vict.] de vir. ill. 39, 1) die ungeheuerlichsten Verdrehungen zuwege gebracht hat. — Das Planvolle in der römischen Teilung der Streitkräfte hebt (gegen Niebuhr, R.G. 3, S. 680 u. a.) Mommsen, R.G. 17, S. 518 hervor. — Über die Lage von Paropus s. Holm, Gesch. Sic. 1, S. 71. — Der Umstand, daß zu den zahlreichen punischen Anführern namens Hanno noch einer mehr, der vor Olbia gefallene, hinzugefügt werden muß, trägt nichts in sich, was zu Zweifeln an seiner Existenz berechtigte, wie sie wohl erhoben worden sind. Die Angabe über das Begräbnis, Valer. Max. 5, 1, 2 (vgl. Sil. It. 6, 671), steht allerdings in verdächtiger Umgebung (Olbia eingenommen!). Zu der von Niebuhr, R.G. 3, S. 681 vorgeschlagenen Textänderung bei Zonaras 8, 11, p. 388 A (*νησιωτῶν*) liegt kein ausreichender Anlaß vor. Ein Strategem des Scipio kommt zweimal vor bei Frontin. 3, 9, 4. 10, 2, an ersterer Stelle als mehrmals angewandt, an letzterer nur in Bezug auf einen, übrigens ungenannten Platz. Diese durfte aber nicht, wie es geschehen ist, auf Olbia bezogen und wohl gar als Zeugnis für dessen wirklich erfolgte Einnahme benutzt werden. — Ob bei der auf Hannibals Sendung bezüglichen Angabe des Polyb. 1, 24, 5: *προσλαβῶν . . . καὶ τινὰς τῶν ἐνδοξῶν τριηράρχων* etwa an eine Maßregel des Mißtrauens, bez. der beabsichtigten Überwachung zu denken ist, muß dahingestellt bleiben. — Über den Beinamen des Konsuls A. Atilius s. Mommsen im CIL. 1, S. 445. — Ein Eingehen auf die merkwürdige Differenz wegen des Namens des Kriegstribunen, der sich aufopferte, — Q. Cædicius nach Cato (A. Gell. n. A. 3, 7 = Cato, orig. fr. 83 P.), Laberius nach Claudius Quadrigarius (Gell. 3, 7 = Claud. fr. 42. 43 P.), [M.] Calpurnius Flamma, wohl im Anschluß an Valerius Antias, bei all den andern: [Liv.] per. 17 (vgl. 22, 60, 11); Plin. h. n. 22, 6, 11; Zon. 8, 12 z. A.; Frontin. 1, 5, 15 (vgl. 4, 5, 10); Flor. 1, 18, 13; Oros. 4, 8, 2; [Aur. Vict.] de vir. ill. 39 —, ist hier nicht am Platze. Auf die Sache bezieht sich Naevius fr. 3, 4. 5 (V. = 4, 3. 4 M.). In der Abminderung der ursprünglich für die Abteilung überlieferten Zahl 400 auf 300, die bei einem Teil der genannten Autoren zu Tage tritt, findet H. Schnorr von Carolsfeld, d. Reden u. Briefe bei Sallust, Leipz. 1886, S. 5 eine Angleichung an den Kampf in den Thermopylen. — Über Camicus s. Holm, Gesch. Sic. 1, S. 60. — Für das Jahr 257 s. Polyb. 1, 25, 1—6; Zon. 8, 12, p. 389 D. Polybius nennt allerdings nur den C. Atilius, doch ist die Anwesenheit des andern Konsuls auf der Insel deutlich erkennbar in der Bemerkung, daß das Heer zu Lande gar nichts Bemerkenswertes ausgeführt habe. Zonaras spricht, ohne Namensnennung, von der Anwesenheit beider, läßt sie freilich beide an der Seeschlacht teilnehmen, was doch wieder durch Polybius und die Triumphalfasten widerlegt wird. Ganz eigentümlich ist der Verlauf der Schlacht, betreffs dessen ja auch zwischen Polybius und Zonaras eine merkliche Differenz besteht, bei Polyæn. 8, 20 ge-

wendet. Ob daraus wohl die Schiffszahlen — 80 für die Karthager, 200 für die Römer — entnommen werden dürfen? — Für die römische Expedition nach Malta vgl. auch Naev. 4, 1 (V. = 4, 2 M.).

49) S. 288—308. — Für die Jahre 256/5 v. Chr., den Krieg in Africa und das damit zusammenhängende Ende des Regulus, s. besonders Polyb. 1, 25, 7—37; Diod. 23, 11—18, 1 und 24, 12; [Liv.] per. 17 a. E. und 18 z. A.; Appian. Lib. 3. 4 und Sic. 2, 1; Flor. 1, 18, 17—26; Eutrop. 2, 21. 22; Oros. 4, 8, 6—10, 1; [Aurel. Vict.] de vir. ill. 40; endlich, in bekannter Beeinflussung durch beide Überlieferungsgruppen, Dio Cass. fr. 43, 20—31 Me. (= 43, 19—24. 26—32 Di.), bez. Zon. 8, 12, p. 390 A — 14, p. 392 D u. 15, p. 394 B — 395 C. Hierüber aufser Gell. n. A. 6 (7), 12 auch noch die zahlreichen anderen im konventionellen Sinne gehaltenen Bezugnahmen auf Regulus' Ende anzuführen, wäre zwecklos; sie sind in den weiter unten zu nennenden neueren Bearbeitungen der Frage hinreichend aufgezählt, bez. gewürdigt. Bei Diodor ist das von Dindorf mit 24, 12 bezeichnete Bruchstück etwas zu spät in die Reihenfolge eingestellt; 23, 11 bezieht sich zuerst auf die römische Landung — (wobei aber in der Angabe der Schiffszahl die Worte *καὶ τριακοσίας* ausgefallen sein müssen, während andererseits 23, 15, 4 in der allgemeinen Betrachtung die Zahl 300 nur als runde zu fassen ist) —, dann auf die Schlacht bei Adyn, die Tendenz des Philinus blickt überall deutlich durch; 23, 15, 6 z. A. ist statt des unverständlichen *ἐχθροὺς γενέσθαι* wohl zu lesen *ἐπανορθοῦσθαι*, vgl. Polyb. 1, 35, 1; über 23, 16 braucht seinem Inhalt nach wohl kein Wort verloren zu werden. Betreffs Appians mag, so sehr er in die oben zusammengestellte Gruppe gehört, übrigens doch die Frage offen bleiben, ob denn solche Darstellungen wirklich immer auf eine bestimmte Vorlage zurückzuführen sind und nicht hie und da als Niederschlag einer Tradition betrachtet werden dürfen, wie sie sich im Laufe der Zeit zu bilden und als Gemeingut in Umlauf zu sein pflegt. — Auf die mannigfachen Abweichungen in den Angaben über Schiffs- und Truppenzahlen u. dgl. m. wird nur in vereinzelt Fällen näher einzugehen sein. Die Ziffern gehen zu einem wesentlichen Teile gewifs auf alte annalistische Überlieferung zurück, — ein Umstand, der freilich ihre Prüfung auf sachliche Wahrscheinlichkeit hin in keinem Falle überflüssig macht. Polybius hat sie teils in seiner Art auf ein annehmbares Mafs abgerundet, teils aber auch bis ins einzelne wiedergegeben, letzteres offenbar da, wo sie ihm, etwa durch entsprechende Angaben des Philinus, besonders beglaubigt oder aus andern Gründen bemerkenswert erschienen. Die vielfachen Differenzen namentlich bei den sogenannten Epitomatoren in Fällen, wo doch augenscheinlich genau dieselben Ziffern gemeint sind und zu Grunde liegen, sind in der Hauptsache nur handschriftlichen Verderbnissen, gewifs nicht zum geringsten Teile bereits in den Vorlagen der letztgenannten Schriftsteller, zur Last zu legen. In solchen Fällen ist der reinere Bestand jedenfalls in der Regel bei Polybius zu suchen, ebenso deswegen, weil er der Urüberlieferung ohne so viele Zwischenglieder gegenüberstand, wie wegen der bekannten Zuverlässigkeit seiner handschriftlichen Fortpflanzung. Der Hinblick auf das Vorhandensein dieser Differenzen da, wo er die Einzelziffern bietet, mufs allerdings zugleich davor warnen, solche ohne weiteres hinzunehmen, wenn sie nur bei der anderen Quellengruppe zu finden sind, mögen sie gleich im letzten Grunde der ältesten römischen Fassung



der Überlieferung entstammen. — Auf einiges, was für die Bemanning der großen Flotten in Betracht kommt, macht H. Haupt, z. Gesch. d. röm. Flotte, im Hermes 15 (1880), S. 154 f. aufmerksam. Wertvolle kritische Bemerkungen über die römische Flottenführung bei Ecnomus gibt L. v. Henke, d. Kriegführung zur See, 2. Aufl., Berlin 1884, S. 80 f. — Darauf, wie punische Schiffe aus der Schlacht bei Ecnomus an der Küste hin entkamen, bezieht sich auch Frontin. strat. 2, 13, 10. Der Vorgang ist hier nicht gerade unsachgemäß bezeichnet. Sieht man allerdings, was nur eine Stelle vorher, 2, 13, 9, aus einem ganz ähnlichen Entkommen des P. Claudius aus der Schlacht bei Drepana im J. 249 gemacht worden ist, so wird das Vertrauen zu der Strategemaliteratur nicht gerade gehoben. — Eine Schwierigkeit enthält der Ausdruck bei Polyb. 1, 29, 1: *τὴν ἀρόζουσαν τοῖς προτερήμασιν ἐπιμέλειαν ποιησάμενοι τῶν πληρωμάτων*. Am ehesten mag er doch besagen sollen, daß im Hinblick auf die soeben in der Schlacht gemachten Erfahrungen die Rudermannschaft der einzelnen Schiffe noch verstärkt wurde. — Davon, daß sich im römischen Heere Schwierigkeiten gegen die Fahrt nach Africa erhoben hätten, spricht allein Flor. 1, 18, 17, was natürlich an sich kein Beweis wider ihre Glaubwürdigkeit wäre. Über die Gesandtschaft des Hanno vgl. Valer. Max. 6, 6, 2 (Livius); Dio Cass. fr. 43, 22 Me. = 21 Di. (Zon. 8, 12, p. 390 B). — Bei Zon. 8, 12, p. 390 B will C. Davin, Beiträge u. s. w. (s. Anm. 44), S. 9 (vgl. 17) eine sogenannte Dublette zur Schlacht bei Ecnomus finden. Nur fehlt dazu das Wichtigste, die Erwähnung einer erneuten Schlacht; vielmehr wird ausdrücklich angegeben, daß es nicht zu einer solchen kam. In der Hauptsache stimmen übrigens die beiderseitigen Berichte ganz wohl zu einander, und die zu Tage tretenden Abweichungen erklären sich vollständig aus der Verschiedenheit der Arbeitsmethode und zum Teil der Vorlagen. In ähnlich mißverständlicher Weise findet Davin S. 19 bei Polyb. 1, 30, 10 f. eine „rangirte Schlacht“, die gar nicht vorhanden ist; nicht minder erklären sich die Angaben über die Einnahme von Ortschaften in Africa und der Ausdruck *Ῥωμαίων ἡγεμόνες* bei Polyb. 1, 30, 9 — letzterer namentlich noch, wenn die Partie aus Philinus stammt — aus dem Zusammenhange ganz einfach und berechtigen uns keineswegs zu den weitgehenden Schlusfolgerungen, die Davin daraus zieht. — Über den Kampf des Regulus mit der Schlange s. Q. Ael. Tubero bei Gell. n. A. 6 (7), 3 (= fr. 8 P.); [Liv.] per. 18, mit Anführung des Livius selbst wiedergegeben bei Valer. Max. 1, 8, ext. 19 (Länge und Sendung nach Rom ist bei beiden angegeben, während Plin. h. n. 8, 11, 36 f. hinzufügt, daß die Reliquie bis zum numantinischen Kriege in Rom zu sehen gewesen sei, ohne daß einer der Vorgenannten im Verzeichnis der Autoren vorkäme), und von da aus dann weiter bei Sil. It. 6, 140 ff. 677; Sen. ep. 82, 24; Zon. 8, 13 z. A.; Flor. 1, 18, 20; Oros. 4, 8, 10 ff. Zur Beleuchtung der Sache dient noch der Umstand, daß Regulus, soviel sich erkennen läßt, überhaupt nie bis an den Bagradas vorgedrungen ist. Vibius Sequester (de fluminibus etc., s. v. Bagradas), der den Anlaß zur Erwähnung natürlich von dem Vorkommen bei Silius Italicus nahm, verlegt den Vorgang obendrein bis hinauf in die Gegend von Musti (CIL. 8, S. 192. 1501). Auch daß Regulus gleich eine vollständige Artillerie zur Hand hat, ist charakteristisch. — Gegen die seit Shaw übliche Identifizierung von *Ἄδύν* (= עֲרֵיך, „amoena“? Gesenius) mit Ghâdes, welches letztere vielmehr dem antiken Maxula Prates entspricht (jetzt sicher festgestellt,

vgl. CIL. 8, S. 131 f. u. 1284, bez. Nr. 12459), hat sich wohl zuerst H. v. Maltzan, Reise in d. Regentschaften Tunis u. Tripolis, Bd. 2 (1870), S. 31 ausgesprochen. Zu seinen Angaben über Uthina vgl. noch J. Jackson, account of the ruins of Carthage and of Udena in Barbary, i. d. Archaeologia, Bd. 15 (London 1806), S. 151 ff.; H. Barth, Wanderungen u. s. w. 1, S. 114 ff.; Guérin, voyage archéol. etc. 2, S. 282 f.; CIL. 8, S. 112; Tissot 2, S. 565. Die Gründe, aus denen Tissot 1, S. 541 f. es für unmöglich hält, die Schlacht in der Nähe von Uthina stattfinden zu lassen, und sie etwa nach Oumm-Douil am Ostabhange der Berge der Dâch(e)la, eine Strecke landeinwärts von der Küste zwischen Clupea und Curubi verlegen möchte, können ebensowenig als ausreichend anerkannt werden, wie diejenigen, welche er S. 543 f., bei sonst berechtigter Bekämpfung der gewöhnlichen Ansicht über den Ort der späteren Niederlage des Regulus, für eine anderweitige Bestimmung desselben geltend macht. Appians Bericht ist in allen Einzelheiten viel zu getrübt und widerspruchsvoll, um in dieser Weise benutzt werden zu können. Die oben S. 297 g. E. angestellte Erwägung über das Gelände um Uthina ist eigentlich überflüssig, wie die mir damals entgangene Karte der Umgegend in der 2. Lieferung des Atlas archéologique etc. lehrt. Dort sind auch die bis dahin gewonnenen Ergebnisse der von P. Gauckler geleiteten und seitdem durch weiteren reichen Erfolg gelohnten Ausgrabungen in Uthina niedergelegt. — Dem offenkundigen Irrtume Ciceros de off. 3, 26, 99, wonach der Hamilcar, der hier in Betracht kommt, mit Hamilcar Barca identisch wäre, hat leider Ranke, WG. 2, 1, S. 183 wieder seine Autorität geliehen. — Dafür, daß die Einnahme von Tunis durch Regulus noch in das Spätjahr 256 fiel, giebt die Überlieferung unzweideutige Anhaltspunkte. Durch Beseitigung der darauf bezüglichen irrigen Ansetzung Niebuhrs, R.G. 3, S. 690, lösen sich auch dessen weitere Bedenken (S. 695). — Wenn Polyb. 1, 31, 4 allein erwähnt, daß die Friedensverhandlungen auf Anregung des Regulus eingeleitet worden seien, so wird dies von Davin S. 20 zu viel zu weitgehenden Folgerungen benutzt. Richtete Regulus im Anschluß an seine Erfolge, speziell nach der Einnahme von Tunis, eine Sommatation an Karthago, so würde dies nur dem gewöhnlichen Lauf der Dinge unter entsprechenden Umständen angemessen sein. Ist es nun unzweifelhaft, daß die ganze Partie sonst durchgängig auf Philinus zurückgeht, so liegt doch die Frage viel näher, ob nicht eben jener an sich nicht gerade wesentliche Umstand auf dem Wege von Philinus bis zu dem Auszug aus Diodor und zu der Darstellung des Dio Cassius vor dem wesentlicheren, daß die Karthager wirklich um den Frieden nachsuchten, zurückgetreten ist. Und kann das eine Motiv, das besonders hervorgehoben wird, falls es nicht schon von Philinus stammt, gar nicht von Polybius selbst in die Betrachtung hineingetragen sein? Seiner ganzen Art der Auffassung entspräche das recht wohl, ohne natürlich deswegen für uns verbindlich zu werden. Die Friedensbedingungen im einzelnen sind bekanntlich nur bei Dio Cass. 43, 24. 25 (Me. = 22. 23 Di.) erhalten; sie stimmen völlig zu den bei Polybius und Diodor dafür gebrauchten allgemeinen Ausdrücken, und wir werden sie ohne Bedenken unter denjenigen Bestandteil der Darstellung des Dio Cassius einbegreifen dürfen, der aus Philinus stammt. Der Umstand, daß Zonaras sie nicht ausführlich wiedergiebt, läßt sich doch einfacher erklären, als dies Ranke, WG. 3, 2, S. 245 f. thut. Zudem wird auch von ihm die Frage durch die Hineintragung der Erwägung getrübt, ob die

Aufstellung solcher Bedingungen durch Regulus klug gewesen wäre oder nicht. Es handelt sich vielmehr nur darum, ob sie aus der Lage der Dinge begreiflich ist; und das scheint sie mir in der That zu sein. — Dafs Gemeinden der karthagischen Provinz freiwillig zu den Römern abgefallen sein sollen, gehört zu dem herkömmlichen Aufputz der Folgen fremder Einfälle in Africa, geradeso wie die dafür angegebene Zahl 200; vgl. Bd. 1, S. 381 und oben S. 77 f. nebst Anm. 13. Appian Lib. 3 giebt für einen solchen Vorgang, der mit dem sonst ausreichend bekannten Gang der Dinge in völligem Widerspruche stände, keinerlei zuverlässige Unterlage, und Zon. 8, 13, p. 391 A ist nicht etwa als Bestätigung dafür heranzuziehen, da diese Angabe sich vielmehr auf die von Polyb. 1, 30, 4. 14, bez. Diod. 23, 15, 7, und in ihrer Art von Eutrop. 2, 21 (Mitte) und Oros. 4, 8, 16 bezeichnete Thatsache bezieht. Der von den beiden letzteren hierzu angegebenen Ziffer, die jedenfalls nur durch Fehler der äufseren Überlieferung die jetzt vorliegende verschiedene Gestalt (73 u. 82) bekommen hat, kann ja eine alte annalistische Angabe zu Grunde liegen, und der Glaube braucht ihr nicht unbedingt versagt zu werden; nur dafs dann gewifs an Ortschaften im weitesten Sinne zu denken wäre. Die grofse Ziffer, und zwar bei den beiden zuerst zu nennenden Schriftstellern auf 300 vermehrt, bei allen aber ohne jede Andeutung von einem freiwilligen Übertritte, hat ihren Weg allerdings auch zu Flor. 1, 18, 19, Oros. 4, 8, 8 und [Aur. Vict.] de vir. ill. 40, 1 gefunden. Bei Orosius steht sie so eigentümlich genug und eigentlich schon durch ihre Stelle in der Erzählung hinreichend gekennzeichnet neben der oben bezeichneten Angabe. Und entsprechend der letzteren weifs dann auch Oros. 4, 9, 9, wo der Ort dazu gewesen wäre, nichts von Mafsregeln zur Unterwerfung Libyens, der Provinz. So sind hier schlechte und bessere annalistische Überlieferung in einen Kanal zusammengeflossen. — Religiöse Aufwallung in Karthago: Diod. 23, 13, wo freilich das Thatsächliche hinter dem Raisonnement leider nur allzusehr zurücktritt. Damit steht in Bezug die Erfüllung der religiösen Dankespflicht nach gewonnenem Siege: Polyb. 1, 36, 1. — A. Mücke, de Xanthippo Laced. Carthaginensium duce, Halle (Diss.) 1866, bringt zur Lösung der einschlägigen Fragen nichts von Belang bei. Für die Identifizierung mit dem gleichnamigen Anführer in ägyptischen Diensten s. Droysen, Gesch. d. Hell. 3<sup>2</sup>, 1, S. 386 f. — Für die Niederlage des Regulus beruhen die Angaben über die 500 Gefangenen und die 2000 nach Clupea Entkommenen anscheinend auf alter und zuverlässiger Überlieferung. Ebendarauf wird auch die Angabe über die Stärke des in Africa zurückgebliebenen römischen Heeres zurückgehen, soweit sie Einzelheiten enthält, die nicht ohne weiteres durch die Thatsache gegeben waren, dafs dies eben zwei Legionen waren und sein mußten. Die angebliche Stärke von 30000 Mann bei App. Lib. 3 und Eutrop. 2, 21, bez. Oros. 4, 9, 3 — denn auch die Angaben der letzteren sind nur in diesem Sinne aufzufassen — kann nur aus einer Vermengung mit den ursprünglich vorhandenen zwei konsularischen Heeren hervorgegangen sein. Übel angebracht sind die Versuche, die polybianische Heeresziffer und die soeben bezeichnete durch die Annahme von libyschen Bundeskontingenten der Römer auszugleichen. Dafür fehlt jede Voraussetzung, dafür auch im Gange der Schlacht jedweder Platz. Und ein solches halblibysches Gemisch wäre der „exercitus Romanus“, wären die „XXX milia Romanorum“ gewesen, deren Untergang beklagt wird? — Frontin. 2, 2, 11 giebt in kurzer

Fassung das Wesentliche von der üblich gewordenen Anschauung über die durch Xanthippus herbeigeführte Änderung; 2, 3, 10 ist richtig, soweit die Niederlage der Römer durch Umzingelung herbeigeführt wird, aber auch nicht mehr. — Die angebliche Aussetzung der Söldner bei Zon. 8, 13, p. 392A kann nicht etwa mit Diod. 5, 11 in Verbindung gebracht werden; denn letztere Stelle ist timäischen Ursprungs. Dio Cassius hat wohl selbst den dort unbestimmt gelassenen Vorgang hierher verlegt, wo ihm der sonstige Sachverhalt oder was dafür galt — Entlassung griechischer Söldner, schnöder karthagischer Undank — eine geeignete Handhabe dazu bot. — Die Übertreibung bei Zon. 8, 14 z. A. betreffs der römischen Besorgnisse, deren Natur offen genug zu Tage liegt, hätte in neueren Darstellungen nicht fortgepflanzt werden sollen. — Über Regulus' Ende s. J. Palmerius, *exercitationes in optimos fere autores Graecos*, Lugd. Bat. 1668, S. 151 ff. Demnächst ist nach Niebuhrs Ausführung (R.G. 3, S. 706f.), der doch den letzten Schritt nicht zu thun wagte, die bündige Darlegung der Sache bei Mommsen, R.G. 17, S. 523 von Bedeutung geworden, sowie in weiterer Ausführung: O. Jäger, *M. Atilius Regulus*, Köln (Progr.) 1878, wiederabgedruckt in der Sammelschrift *Pro domo*, Berlin 1894, S. 140 ff. — in dem einen Punkte, wo sein Verfahren gleich demjenigen Niebuhrs vor der letzten Konsequenz zurückscheut, übereinstimmend kritisiert von H. Schiller im Jahresber. f. kl. A.-W. 15 (1878), S. 470 und Neumann-Faltin, a. a. O., S. 127f. 135f. — und C. Davin, *Beitr. z. Kritik d. Quellen des 1. pun. Kr.*, Schwerin (Progr.) 1889. — Für die Seeschlacht am hermäischen Vorgebirge liegt einerseits eine starke sachliche Differenz vor. Polybius 1, 36, 11 läßt sie *ἐξ ἐφόδου καὶ ῥαδίως*, Zon. 8, 14, p. 392C erst nach längerem Schwanken und durch das Eingreifen der in Clupea befindlichen römischen Abteilung gewonnen werden. Andererseits finden sich in den einschlägigen Zahlangaben die auffälligsten Verschiedenheiten. Hier dürfte nicht viel übrig bleiben, als sich dabei zu beruhigen, daß Polybius eben das vollständige Material vor Augen gehabt hat und nach seiner Art rationell das Wahrscheinlichste daraus entnommen haben wird. Die einzigen wirklich überlieferten Zahlen mögen 350 für die ausfahrende römische Flotte, 200 für die karthagische, 114 oder eine ähnliche für die genommenen karthagischen Schiffe, 80 für die aus dem Schiffbruche entkommenen römischen gewesen sein, und vielleicht bot für die drei ersten die *Columna rostrata* des M. Aemilius Paullus (Liv. 42, 20, vgl. Mommsen im CIL. 1, S. 377) der annalistischen Überlieferung einen Anhaltspunkt. Für die anderen Angaben dürfte, soweit nicht Textverderbnisse vorliegen, in der Hauptsache die Erklärung in eigener Berechnung der betreffenden Schriftsteller zu suchen sein. Die nächstliegende Erklärung der vorliegenden großen Schwankungen in den Ziffern dürfte dann wohl darin zu suchen sein, daß bei der Zusammenstellung teils einzelne Posten in einer der Wirklichkeit nicht ganz entsprechenden Weise eingestellt worden, teils schon in verderbter Form überliefert gewesen sind. Gewiss sind die Gründe, die von Haltaus S. 308 und Ihne 2, S. 61 für die weit geringere karthagische Verlustziffer (24 Schiffe) bei Diod. 23, 18, 1 geltend gemacht werden, in vieler Hinsicht beachtenswert. Im Hinblick auf die 104 „versenkten“ karthagischen Schiffe bei Eutrop. 2, 22 und Oros. 4, 9, 6 — neben denen allerdings bei beiden noch 30 mit der Bemannung gefangene stehen — werden wir aber doch bei der großen Zahl stehen bleiben müssen, die jedenfalls dem Polybius

in der Form 114 vorgelegen hat. Letzterer hat nun diese einfach zu den 350 hinzugerechnet — denn K. 37, 2 ist gewiß *τετρακοσίων* zu lesen —, ohne zu beachten, daß dann den Römern in der Schlacht entweder gar kein Schiff verloren gegangen sein müßte oder gerade 40, d. h. diejenigen, die Regulus in Africa zurückbehalten hatte. Eutrop und Orosius geben der ausfahrenden römischen Flotte 300 Schiffe. Das muß auf einem Textfehler ihrer Vorlage beruht haben, gerade wie dieselbe Ziffer für die karthagische Flotte, die Orosius 4, 9, 5 bezeichnet. Eutrop giebt aber kurz darauf für die römische Flotte bei der Rückfahrt an der sicilischen Küste dieselbe Ziffer 464, die wir als die richtige polybianische betrachten zu müssen glauben und in letzter Hinsicht wohl auf Fabius zurückführen dürfen, während Orosius augenscheinlich von sich aus berechnet, daß, wenn 300 römische Schiffe ausgefahren waren und nur 80 heimkehrten, dann 220 untergegangen sein mußten. Die Angaben über die untergegangenen römischen Schiffe bei Diodor (340 Kriegs-, 300 Lastschiffe) lassen sich allerdings nicht einmal in diesem — wie gern zuzugeben ist, äußerst fraglichen — Zusammenhange unterbringen. Römische Verluste in der Seeschlacht giebt einzig Orosius an (9 Schiffe, 1100 Mann) und erweckt damit nicht den Eindruck der Unwahrscheinlichkeit. — Für die zeitlichen Ansätze braucht jetzt nur auf die wohlbegründete Darlegung von W. Soltau, *röm. Chronol.*, S. 208f. verwiesen zu werden. Es ist doch wunderbar, daß es eines besonderen Eintretens dafür bedarf, daß Zeitangaben, wie diejenige bei Polyb. 1, 37, 4, die Ausgangspunkte unserer chronologischen Ansetzungen sein und bleiben müssen. Gegen die von A. Fränkel angeregte Verschiebung der Ereignisse trat gleichzeitig mit Soltau auch H. Matzat, *röm. Zeitrechnung u. s. w.*, Berlin 1889, S. 90f. auf; doch vermag ich seinen positiven Aufstellungen nicht zu folgen. Seitdem ist wieder F. Olck in den *N. Jahrb. f. Philol. u. Päd.*, Bd. 149 (1894), S. 381f. für Fränkels Ansicht eingetreten, ohne jedoch Neues von Belang vorzubringen.

**50) S. 308—317.** — Für die Zeit vom Schiffbruch der römischen Flotte bei Camarina, 255, bis zur Schlacht bei Panormus, Juni 250, vgl. Polyb. 1, 38—40; Diod. 23, 18—21; [Liv.] per. 18 a. E. und 19 z. A.; Zon. 8, 14, p. 392 D bis 394 B; Flor. 1, 18, 27, 28; Eutrop. 2, 23; Oros. 4, 9, 9—15. Den numidischen Krieg erwähnt — (abgesehen von der Angabe über die 3000 Gekreuzigten bei Appian. Sic. 3, über deren irrige Auffassung durch O. Gilbert, *Rom und Karthago u. s. w.*, S. 32f. vgl. H. Nissen i. d. *Jen. Litt.-Z.* 1877, S. 316) — allein Orosius, die Wiedereinnahme von Cossura Zonaras, die Stärke der nach Sicilien gesandten karthagischen Flotte Polybius (1, 38, 2). Nur Diodor erwähnt die Fürsorge des Hiero für die aus dem Schiffbruch entkommenen Römer, ferner die Einnahme von Cephalödium und anderen Städten durch die Römer im J. 254, sowie die Einzelheiten über die Auslösung der Kapitulanten in Panormus, betreffs deren übrigens die von Ihne, *R.G.* 2, S. 63 Anm. vertretene Meinung irrig ist. Bei Diod. 23, 18, 3 ist jedenfalls zu lesen *πολιορκήσαντες* statt *ἐκπολ.*, und § 5 *Ἰμαχαρῖνοι* statt *Ἐνατταρῖνοι*, worüber vgl. Pais, *alcune osservazioni etc.* (s. Anm. 45), S. 32. Gegenüber der von Polybius 1, 38, 5 sicher aus Fabius entnommenen Ziffer für die römische Flotte (220), mit welcher die in anderer Beziehung unrichtige Angabe aus Piso (fr. 29 P. = Plin. h. n. 16, 39, 192, vgl. oben Anm. 45) zusammenstimmt, vertritt Diod. 23, 18, 3 mit seinen 250 wohl die philinische Darstellung, während die 260 bei Eutrop und Orosius nur auf

äußerlicher Verderbnis beruht. Über die Zeit des Flottenbaues vgl. auch Soltan, röm. Chronol., S. 209f. Die Überlieferung über die kurze Frist der Erbauung findet E. Afsmann in Baumeisters Denkmälern des kl. Alt. 3, S. 1600 in diesem wie in andern Fällen vollkommen glaubwürdig. Für die Wahrscheinlichkeit der bei Zon. p. 393A an die Heimfahrt der Römer geknüpften Angabe: *οἱ δὲ Καρχ. τὰς ναῦς αὐτῶν οἴκαδε πλεούσας τηρήσαντες εἶλον συχρὰς χρημάτων μεστὰς* findet sich in den anderweit bekannten Thatsachen keine Stütze. — Die Vorgänge bei der Einnahme von Panormus durch die Römer und bei der Schlacht vor der Stadt behandelt in topographischer Hinsicht J. Schubring, hist. Topogr. von P., Abt. 1, Lübeck (Progr.) 1870, S. 19f.; vgl. dazu die Berichtigung eines Punktes im Rhein. Mus., n. F. 28 (1873), S. 140. Die Schrift von J. la Lumia, in welcher, nach Holm im Jahresber. f. kl. A.-W. f. 1874/75, Bd. 3, S. 108, zum Teil Einwände dagegen erhoben werden, war mir nicht zugänglich; auch nicht die bei Pais, a. a. O., S. 30 erwähnte von V. di Giovanni, sul porto antico . . di Palermo, Pal. 1884. Betreffs des Hafens vgl. auch A. Holm, studi di storia Palermitana, im Arch. stor. Sic., n. s., a. 4, fasc. 4, Palermo 1880, S. 6ff. — Des Vorgangs bei der Ebbe in der Syrte im J. 253 wird — aus unbekannter Quelle und in sehr abgeblaster Gestalt — bei Solin. 27, 40 gedacht. An ein entsprechendes Ereignis mit verhängnisvollerem Ausgange aus der Zeit Karls V. erinnert H. Barth, Wanderungen 1, S. 261. Die Worte *τῶν Καρχηδονίων μὴ ἐασάντων αὐτοὺς ὀρμηῆσαι* bei Diod. 23, 19 z. A. würden als ein im Sinne des Philinus gehaltener, sehr starker Ausdruck für die Thatsache zu nehmen sein, dafs die römische Expedition zu keiner Festsetzung in Africa führte, wenn nur einigermaßen sicher wäre, ob nicht das Wesentliche gerade dieser Fassung derselben auf Rechnung des Epitomators zu setzen ist. Die Zahl der beim Schiffbruch — am palinurischen Vorgebirge nach Orosius — verlorenen Schiffe, 150, darf als zuverlässig überliefert angesehen werden; Polybius 1, 39, 6 giebt sie einfach, tendenziös Diodor 23, 19 mit einer Vermehrung, Oros. 4, 9, 11 mit einer Wendung zum Besseren. — Betreffs des Zeitpunktes, auf welchen das Wiedererscheinen einer bedeutenden karthagischen Kriegsmacht unter Hasdrubal auf Sicilien zu verlegen ist, wird gegenüber der bei Polybius anzunehmenden und aus den Umständen wohl erklärlichen Verschiebung zuerst das Richtige angedeutet bei C. Neumann, a. a. O., S. 130. 133. Für die oben vertretene Anschauung über die Ankunft des Hasdrubal mit dem Heere und über diejenige der Flotte waren besonders noch die folgenden Gesichtspunkte maßgebend. Bei Polybius mufs wohl unterschieden werden zwischen dem Material an sich, das ihm vorlag und dem wir einen hohen Grad von Vertrauen entgegenzubringen berechtigt sind, und der Gestaltung, die er ihm für bestimmte Zwecke gegeben hat. Für die Ereignisse zwischen dem römischen Schiffbruch bei Camarina und der Schlacht bei Panormus, die beiderseits chronologisch festgelegt sind, giebt er einen summarischen Überblick über Thatsachen und Eindrücke, in dem die beiden hervorragendsten von den ersteren, die römische Einnahme von Panormus und die Plünderungsfahrt nach Africa, sich ebenfalls ohne weiteres an richtiger Stelle eingliedern. Dafs er das übrige, minder Bedeutende nicht rein nach Annalistenart habe aneinanderreihen wollen, läfst sich unschwer erkennen; dafs er einmal ein Konsuln paar nicht erwähnt, ist bei seiner Art der Auffassung nicht verwunderlich und giebt keine aus-

reichende Unterlage zur Anknüpfung so weitgehender Schlusfolgerungen, wie sie z. B. O. Seipt, de Polybii olympiadum ratione etc., Leipzig (Diss.) 1887, S. 34f. vertritt. Immerhin stellen sich als besonders bemerkenswerte Momente dar: die deutliche Trennung der Sendung des Hasdrubal mit dem Heere und derjenigen der karthagischen Flotte, sowie ferner die zwei Jahre, die von einem nicht klar bestimmten Zeitpunkte an ohne größeren Kampf im Felde vergangen sind, während doch die Voraussetzungen für einen solchen vorhanden waren. Auf der römischen Seite wenigstens war nun letzteres im J. 253 durchaus nicht der Fall, ferner läßt die rein annalistische Überlieferung, die bei aller sonstigen Verderbnis doch mit ihrer Verteilung der Ereignisse auf die einzelnen Jahre ernste Beachtung verdient, den Hasdrubal erst im nächstfolgenden Zeitabschnitte auf der Insel anlangen. Wir werden demnach nicht sowohl an der Berechtigung der Angabe über die zwei Jahre zweifeln dürfen, als vielmehr zu fragen haben, ob nicht das Mißverständliche bei Polybius in der rückwärtigen Ansetzung des Ausgangspunkts für diese zweijährige Periode zu suchen ist. Und von hier aus eröffnet sich meines Erachtens in der That der richtige Einblick in die Sachlage. Die Römer haben, wie dies Polybius so stark hervorhebt, allerdings unter dem Eindruck der africanischen Niederlage des Regulus zwei Jahre lang den Kampf im offenen Felde gemieden. Anscheinend aber ist dem Schriftsteller bei der Hervorhebung dieser Thatsache und bei der Angabe über die jedenfalls gut bezeugten zwei Jahre der Widerspruch nicht ganz deutlich geworden, der sich bei seiner Art, die Sache zu fassen, ergab, wengleich er durch die Stellung der einschlägigen Betrachtung selbst (K. 39, 11 f., nicht 38 z. A.) dies einigermaßen angedeutet hat. Nach der andern Seite hin ist, nachdem einmal ein Konsulnpaar übergangen war, eine entsprechende Verschiebung in der Weise eingetreten, daß er nunmehr die römische Flottenverminderung auf 60 Schiffe, die nach der annalistischen Überlieferung und nach dem Zusammenhang der Dinge gleicherweise auf das J. 252 zu verlegen ist, an die Erwähnung der Konsuln für 251 (K. 39, 8) anknüpfte. Wenn wir nun die zwei Jahre des Polybius festhalten und als Ausgangspunkt für die Rückwärtsrechnung die Schlacht bei Panormus betrachten zu müssen glauben, so wird in der That anzunehmen sein, daß Hasdrubal im J. 252 nach Sicilien gekommen ist. Wenn ferner die Verlegung dieses Ereignisses auf das J. 251 bei Eutrop. 2, 24 und Oros. 4, 9, 14 nicht bloß auf einer zur Erhöhung des Effekts vorgenommenen Zusammenschiebung mit der Schlacht bei Panormus beruht, so werden wir vermuten dürfen, daß sie etwa an die Stelle der ursprünglichen Nachricht von der Ankunft der punischen Flotte getreten ist, die ja nach Polybius einige Zeit nach der Ankunft des Hasdrubal auf der Insel erfolgte; und durch sie wurde Hasdrubal erst recht fähig zu thätigem Vorgehen. Wirklich scheint auch bei Zon. 8, 14, p. 393 B der Satz *Καρχηδόνιοι δὲ . . . τότε ἐλπίζαντες* am ehesten durch ein vor *ἐπεμψαν* einzuschiebendes *ναυτικόν* ergänzt werden zu können. Schliesslich wäre es wohl verständlich, daß sich gerade im Gegensatz zu der nächstvorangegangenen Bedrängnis der Karthager leicht ein Eindruck einstellen konnte, wie ihn Polybius mit so langdauernder Nachwirkung angeregt hat, der Eindruck nämlich, als sei bereits im J. 254 eine große Übermacht der Karthager auf der Insel vorhanden gewesen. Vertritt ihn doch auch Zon. 8, 14, p. 392 D: *καὶ εἰ μὴ τὸν Κολλατῖνον (so!) καὶ Γναῖον Κορνήλιον ἐμαθόν*

*προσπλέοντας, πᾶσαν ἂν αὐτὴν ἐχειρώσαντο*, obwohl er, wie erwähnt, den Hasdrubal ausdrücklich erst drei Jahre später dahin kommen läßt. Derartige antithetische Übertreibungen sind überhaupt auf dieser Stufe der Überlieferung nicht ungewöhnlich, so mit Bezug auf angebliche römische Erfolge im J. 252 bei Oros. 4, 9, 13, im J. 257 bei Flor. 1, 18, 12, vgl. [Aurel. Vict.] de vir. ill. 39, in Bezug auf die im J. 260 noch von den Karthagern drohende Gefahr bei Zon. 8, 11, p. 387 D a. E. — Über den Versuch einer Anleihe bei Ptolemäus s. Appian. Sic. 1; für die zeitliche Unterbringung hat allerdings die Vermutung ganz freies Feld. Für die Verhältnisse des Ostens in dieser Zeit vgl. Droysen, G. d. Hell. 3<sup>2</sup>, 1, S. 303 ff. — Dafs Lipara im J. 253 von den Römern eingenommen worden ist, dafür giebt doch die Einreihung der Thatsache bei Zon. 8, 14, p. 393 B sichere Gewähr. Lediglich Bestätigung dafür bieten durch den Konsulnamen Valer. Max. 2, 7, 4 u. [Frontin.] 4, 1, 30. 31, die übrigens, soweit sie Einzelvorgänge auf römischer Seite berühren, nicht weiter hierher gehören. Dafs diese Eroberung mit derjenigen von Therma zusammen und in den Zeitabschnitt zwischen der Plünderungsfahrt nach Africa und der Schlacht bei Panormus gehört, beweist Diod. 23, 20 durch Wortlaut und Stellung, wie bereits A. Fränkel, Studien z. röm. Gesch. 1, Breslau 1884, S. 111 f. mit Recht betont hat. Die Zusammengehörigkeit beider Vorgänge tritt auch bei Polyb. 1, 39, 13 klar zu Tage; dafs aber der Charakter seiner Darstellung nicht verlangt, sie auf das J. 251 zu verlegen, wie es zunächst den Anschein hat, glauben wir, wie oben ausgeführt wurde, ihr selbst entnehmen zu dürfen. Gegenüber diesem Bestande die Einnahme auf das J. 256 zurückverlegen zu wollen — vgl. Soltau, röm. Chronol., S. 372 f. —, wo die Überlieferung, einschliesslich des *τὰ ἐκεῖ τε καθίστων* bei Zon. 8, 12, p. 390 A nicht den geringsten Anhalt dafür bietet, ist sicher unzulässig. Zudem bezieht sich Oros. 4, 8, 5, wenn nicht auf 257, dann höchstens auf 258, keinesfalls aber auf 256 v. Chr., und was Soltau an sachlichen Wahrscheinlichkeitsgründen für seine Ansicht geltend machen will, reicht für den beabsichtigten Zweck nicht aus, zumal da sich der Gang der Dinge auch ohne die von ihm vertretene Annahme vollständig verstehen läßt. Liegt die Sache so und ist andererseits der Zeitpunkt für das bei Diod. 14, 93, 4 f. (vgl. Liv. 5, 28) erwähnte Ereignis wirklich sichergestellt, ohne dafs die angegebenen 137 Jahre dazu stimmen wollen, dann mufs doch die Abhülfe auf anderem Wege gesucht werden. Dazu aber bietet sich entweder die Annahme einer falschen Überlieferung dieser Ziffer, oder die noch wahrscheinlichere, dafs der Beschluss zu Ehren der Nachkommen des Timasitheus im Anschlus an die Anwesenheit der Römer auf Lipara im J. 257 gefasst, an die Stelle dieser letzteren aber bei der Fassung der Nachricht, wie Diodor sie giebt, die Expedition vom J. 252, die zur Eroberung führte, gesetzt worden wäre. Der Erklärungsgrund für die Fassung eines derartigen Beschlusses schon an dem früheren Zeitpunkte würde nicht eben fern liegen. — Die Festlegung der Schlacht bei Panormus auf das J. 250 v. Chr., und zwar etwa auf die Mitte unsres Juni, beruht auf der Beziehung, in welche sie Polyb. 1, 40, 1 zur Ernte setzt, in Verbindung mit der Angabe, dafs L. Furius nach Rom zurückgegangen war (Polyb. 1, 40, 1; Zon. 8, 14, p. 393 B), und dafs die neuen Konsuln sei es bereits angetreten, sei es mindestens gewählt waren (Polyb. 1, 39, 15). Die Bezeichnung des Metellus als Consul bei Diodor, Florus, Eutrop und Orosius



und das „auspicio suo res maximas geri“ bei Plin. h. n. 7, 43, 140, das sich ohne Zweifel auf die Schlacht bei Panormus bezieht, läßt sich ja unter den obwaltenden Verhältnissen ganz wohl verstehen. Für den Stand der Frage vgl. besonders Seipt, a. a. O., S. 42f. und Soltau, röm. Chronol., S. 210; den gegnerischen Standpunkt vertritt von neuem H. Matzat, röm. Zeitrechnung u. s. w., S. 92f. — Den Gang der Schlacht bezeichnet im allgemeinen richtig auch Frontin. 2, 5, 4 und nochmals kürzer 3, 17, 1. Die an sich vorliegende Wahrscheinlichkeit, daß Polybius sich bei seiner Darstellung des Vorgangs an seine römische Quelle angeschlossen habe, wird durch ihre Übereinstimmung in den wesentlichen Grundzügen mit Zonaras und Frontin nur gestützt. Die Umstände, denen bei Diod. 23, 21 ein wesentlicher Anteil am Verluste der Schlacht durch die Karthager zugeschrieben wird, lassen die Tendenz des Philinus ausreichend deutlich durchblicken. Die Angabe über die karthagischen Kundschafter bei Zon. 8, 14, p. 393 C erweckt starkes Mißtrauen hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit und mag wohl der späteren Annalistik entstammen. Von einer angeblichen That nach Art des Kynaigeiros, vollbracht von einem gewissen L. Glauco, berichtet nach Aristides von Milet Plut. parall. Gr. et Rom. 1. Merkwürdig ist es immerhin, daß selbst hier gewisse Grundlagen der glaubhaften Überlieferung, wie der Name des Hasdrubal, die Anwesenheit eines karthagischen Geschwaders, sich erhalten haben. Den Transport der gefangenen Elefanten über die Meerenge berichten, wohl nach guter, alter Überlieferung, übereinstimmend Plin. h. n. 8, 6, 16; Frontin. 1, 7, 1; Zon. 8, 14, p. 394 A. Im Triumph werden außer ihnen auch 13 karthagische „duces“ aufgeführt nach [Liv.] per. 19. — Hasdrubals Ende: Zon. 8, 14, p. 394 B, vgl. Oros. 4, 9, 10.

51) S. 317—338. — Über die Zeit von der Schlacht bei Panormus bis zum Eintritt des Hamilcar Barcas in die sicilischen Verhältnisse s. Polyb. 1, 41—55 (vgl. 59, 8); Diod. 24, 1—4; Zon. 8, 15, p. 395 C—397 A; [Liv.] per. 19; Flor. 1, 18, 29; Eutrop. 2, 26; Oros. 4, 10, 2—4, letztere insgesamt mit nur sehr spärlicher Auswahl aus den Ereignissen, deren Grund sich leicht erkennen läßt. Bei Dio Cass. fr. 43, 32 (Me. = 33 Di.) handelt es sich bloß um die Verachtung des Vorzeichens durch P. Claudius; eine Anführung der zahlreichen anderen Stellen, wo derselben Sache nur unter diesem Gesichtspunkte gedacht wird, darf hier wohl unterbleiben. Bei ihrer Betrachtung kann es freilich nicht darauf ankommen, daß „Cicero der älteste Zeuge dafür ist“, wie Ihne, R.G. 2, S. 82 die Sache faßt. Über Frontin. 2, 13, 9 s. Anm. 49. — Betreffs der Örtlichkeiten s. J. Schubring, Motye-Lilybäum, im Philologus 24 (1866), S. 62ff., der auch auf mehrere Schwierigkeiten, die sich noch bieten, aufmerksam macht; über neuere Forschungen, deren Ergebnisse ich noch nicht benutzen konnte, s. oben Anm. 42. Mit den Worten *ὁ ἐπὶ τῆς θαλάττης πύργος* bei Polyb. 1, 47, 2 soll jedenfalls der Turm auf der Westspitze des Stadtvierecks bezeichnet werden; nur durch ihn konnten „die gegen Libyen hin gewendeten Türme“, d. h. doch gewiß diejenigen der südwestlichen Front der Festung, von irgendwelchem Standpunkte aus verdeckt erscheinen. Wirklich führte ja auch Hannibal Rhodius seine kühne Fahrt von einer der ägatischen Inseln her aus (K. 46, 6), was dazu völlig stimmt, und in der Angabe *ἀπὸ τῶν κατὰ τὴν Ἰταλίαν μερῶν* (K. 47, 2) braucht man nicht mehr zu finden als einen etwas allgemein gehaltenen Ausdruck für alles, was von Lilybäum aus gesehen zwischen Norden und Westen liegt. In dieser

Deutung aber würde derselbe sachlich zu jener Angabe noch ganz wohl stimmen. Allerdings muß dann etwas angenommen werden, was freilich Polybius nicht ausdrücklich bezeichnet: daß nämlich Hannibal von einem gewissen Punkte der oben angedeuteten Fahrtlinie aus nach links hin auf den Hafeneingang zu abschwenkte. Th. Fischer hat die in seinen Beiträgen z. phys. Geogr. d. Mittelmeerländer, Leipzig 1877, bes. S. 15 ff. ausgesprochenen Ansichten über die Küstenverhältnisse hier später zum Teil zurückgenommen. Mommsens Darstellung, als hätten sich die Römer gleich zu Anfang der Belagerung im Hafen von Lilybäum festgesetzt, berichtigt Ihne 2, S. 72, auf den auch sonst noch für manche unter den oben im Text behandelten Einzelheiten zu verweisen ist; doch irrt er, wenn er (S. 74) auch den Eckturm am libyschen Meere in die Hände der Römer fallen läßt. Gerade dadurch, daß dieser sich hielt — was auch die Überlieferung hinreichend deutlich an die Hand giebt —, wurde es überhaupt nur möglich, den großen römischen Erfolg wettzumachen. Auf einen nach der Niederlegung der großen Mauerstrecke unternommenen Sturm, der anscheinend durch einen anderen, auf das Hafenviertel unternommenen maskiert wurde, dürfte sich die Angabe bei Diod. 24, 1, 2 a. E. und 3 z. A. beziehen; die Reihenfolge der Vorgänge ist in diesem Teile des Auszugs stark gestört. Die angegebene römische Verlustziffer (10 000) ist natürlich, sofern sie überhaupt richtig überliefert ist, der Übertreibung stark verdächtig. Polybius übergeht solche Einzelheiten als für seinen Zweck nebensächlich; ein Wiederhall davon ist aber in Äußerungen wie 1, 42, 13 zu erkennen. Eine gleich hohe Angabe für den Verlust der Römer an Mannschaften kehrt noch einmal wieder: in Diodors Schilderung (24, 1, 4) der Not bei den Belagerern im ersten Winter der Belagerung und der bei ihnen ausgebrochenen Krankheit. Was übrigens die Angabe über den Anlaß der letzteren anlangt (Mangel an Getreide, bloße Fleischnahrung), so finden sich bekanntlich noch mehrere entsprechende Fälle in der Geschichte des römischen Heerwesens, und es ist immerhin bemerkenswert, daß ein so eigenartiger Zug gerade in dieser Überlieferungsgruppe erhalten geblieben ist. — Die Ausdrücke bei Polyb. 1, 48, 10 sind so gehalten, als wenn die Einschließungswerke der Römer erst nach Aufhebung des Gewaltangriffs angelegt wären, und treten damit in Widerspruch gegen alle römische Art und gegen eine frühere eigene Angabe (K. 42, 8) des Schriftstellers. Er hat an jener Stelle wohl nur fehlgegriffen in der Wahl des Ausdrucks für das, was seine Vorlagen eigens hervorhoben: daß nämlich die Römer, um die nunmehrige Art der Belagerung wenigstens wirksam durchzuführen, ihre Stellungen noch besonders sicherten. — Die merkwürdige Verschiebung der Sachlage, die bei Polybius dadurch eingetreten ist, daß er das Konsuln paar P. Claudius und L. Junius von einander trennte und zwei Jahren zuwies (1, 52 f., vgl. 49 f.), ist leicht erkennbar und hat nach ihrem Wesen und ihrem etwaigen Zusammenhang mit der in K. 38 f. zu Tage tretenden Unklarheit in der Zeitbestimmung so vielfache Behandlung gefunden, daß hier von weiteren Darlegungen wohl abgesehen werden darf. Eine Spur von dem wahren Sachverhalt hat sich aber auch bei Polybius selbst erhalten, indem er K. 53, 1 die Beute aus der Seeschlacht durch Adherbal zu der Zeit (*κατὰ τοὺς αὐτοῦς καιροῖς*) nach Karthago gesendet werden läßt, wo L. Junius bereits in Sicilien angelangt und für seine Aufgabe thätig ist, — eine Sendung, die natürlich sehr bald nach dem Siege vollzogen, nicht um ein volles Jahr verschoben worden

ist. Wir werden der Darstellung, die selbst in dieser Form noch einen so deutlichen Zug der ursprünglichen Überlieferung bewahrt hat, vor allem entnehmen dürfen, daß auch L. Junius alsbald nach seinem Amtsantritt von Rom abgegangen ist, geradeso wie sein Kollege, der K. 52, 5 freilich durch einen erdichteten Ungenannten ersetzt wird. Außerdem erhellt leicht, daß eine solche Verschiebung überhaupt nur möglich werden konnte, wenn Polybius, wie dies durch die Thatsachen belegt wird, in seinen Vorlagen für das Jahr 248 v. Chr. gar nichts gefunden hat, was ihm mit Rücksicht auf den Zweck seiner Darstellung erwähnenswert erschienen wäre. — Als der Fluß, an dessen Mündung sich Carthalo nach dem Angriff auf die erste römische Flottenabteilung bei Phintias gelegt habe, wird bei Diod. 24, 1, 8 der Halycus genannt. Es ist hier aber nicht an einen Fehler der handschriftlichen Überlieferung oder an eine Verwechslung zu denken, die dem Schriftsteller oder seiner Quelle zugestossen wäre. Seine Darstellung des ganzen Vorgangs beruht vielmehr wesentlich darauf; er läßt demgemäß auch den Konsul mit der zweiten Abteilung bis Phintias kommen und erst von hier durch Carthalo zurückgeschleucht werden. Aus dieser Jagd geht dann unmittelbar sein Schiffbruch an der Küste und Carthalos Rettung durch Umschiffung des Vorgebirges hervor. Polybius muß wohl Unterlagen für den von ihm dargestellten Verlauf der Sache gehabt haben, denen er aus bestimmten Gründen den Vorzug geben zu sollen glaubte. Und verständlicher ist derselbe nach dieser Darstellung auf jeden Fall. — J. Schubring im *Philologus* 32 (1873), S. 504, vgl. 526, hält es am ehesten für wahrscheinlich, daß der Konsul in dem kleinen Hafen von Caucana, nicht weit von Camarina gegen Südosten hin, Zuflucht gesucht, Carthalo aber seinen Standpunkt am Vorgebirge Bucra, j. Braccetto, genommen habe. Für die Örtlichkeiten des vorhergegangenen Zusammenstoßes bei Phintias s. J. Schubring im *Rhein. Mus.*, n. F. 28 (1873), S. 137. — Über Ägithallus s. Schubring im *Philologus* 24 (1866), S. 59 und Holm, *Gesch. Sic.* 1, S. 13 u. 333. Polybius hat die darauf bezüglichen Ereignisse ganz übergangen. — Über den Tod des L. Junius s. *Cic. de nat. deor.* 2, 3, 7 und *de div.* 1, 16, 29, 2, 8, 20, 33, 71 (vgl. *Valer. Max. [epit. Par.]* 1, 4, 4). Seine Auswechslung aus der Gefangenschaft, die eine notwendige Voraussetzung für den Vorgang bilden würde, wäre jedenfalls im J. 247 mit erfolgt, und von diesem Standpunkte aus liefse sich ja, wie Ihne, *R.G.* 2, S. 85 richtig hervorhebt, kein Einwand gegen die Überlieferung erheben. Um so verdächtiger ist diese unter anderen Gesichtspunkten. Besonders die Zusammenkoppelung seiner angeblichen Verschuldung mit derjenigen des P. Claudius ist gar zu gewaltsam. — Für Theveste s. *CIL.* 8, S. 215 u. 1576; Tissot, 2, S. 464ff. (vgl. oben Bd. 1, S. 454). Hanno der Große und die Eroberung der Stadt: Diod. 24, 10 (vgl. 4, 18, 1); Polyb. 1, 73, 1 (vgl. 74, 7). — Karthagische Besteuerung: Polyb. 1, 72. — Betreffs der Erneuerung des Bündnisses zwischen Rom und Hiero vgl. oben Anm. 45, S. 561. — Im allgemeinen hat sich Polybius für diese Partie, was die Thatsachen anlangt, wie er sie für seine mit voller Hingebung geschriebene Schilderung gebrauchen konnte, aus leicht ersichtlichen Gründen ganz überwiegend auf Philinus angewiesen gesehen. Daß es seinem Herzen besonders wohlthat, in dieser Verbindung auch von der Umsicht und Treue des Achäers Alexon und von der militärischen Tüchtigkeit der griechischen Söldner berichten zu können, hört man aus dem ganzen Ton der betreffenden Erzählungen unschwer heraus. An der Hand dessen, was aus

Philinus bei Diodor und Zonaras erhalten ist, sieht man aber gerade auch in dieser Partie recht deutlich, wie sehr Polybius den Bericht des Philinus selbst unter solchen Verhältnissen modifizierte. Nur als nebensächlich für seinen Zweck wurden natürlich solche Thatsachen übergangen, wie z. B. die Aufgabe von Selinus durch die Karthager oder die Versenkung der 15 römischen Schiffe vor dem Hafen von Lilybäum; gewiss nur derselbe Grund, nicht etwa Mißtrauen gegen die Ziffer, liefs ihn übergehen, dafs Carthalo aufser seinen 70 Kriegsschiffen auch noch 70 Proviantschiffe von Karthago mitbrachte u. dgl. m., womit seine Darstellung, wenn man keine irgendwie hinreichend einleuchtende Thatsache unerwähnt lassen will, ohne Bedenken ergänzt werden darf. Man könnte sogar die Worte *ὀλίγα τῶν τὰς ἀγορὰς ἐχόντων πλοίων ἀποσπάσαντες* bei Polyb. 1, 53, 13 gegenüber den speziellen Angaben bei Diod. 24, 1, 7 a. E. noch zu dieser Gruppe rechnen, insofern Polybius eben den Kernpunkt der Sache darin sah, dafs Carthalos Angriff auf die Römer vor Phintias im wesentlichen ohne Erfolg blieb, während Philinus gerade sein Interesse darin fand, hervorzuheben, was wenigstens dabei erreicht ward. Dafs freilich in Bezug auf die sich daran schliessende Fahrt des L. Junius ein tieferer Widerspruch zwischen der Darstellung des Philinus und des Polybius — wie die letztere uns vorliegt — besteht, wurde schon oben bemerkt, und derselbe erstreckt sich auch auf die Zahl der Schiffe, mit denen der Konsul von Syrakus ausgefahren sein soll. Im allgemeinen hat aber Polybius anscheinend besonders den Zahlangaben des Philinus ein tiefes Mißtrauen entgegengebracht und sie entweder ganz fallen lassen oder geradezu durch die des Fabius ersetzt, die ihm gerade hier um so glaubhafter vorkommen mochten, je mehr es sich vorwiegend um Ereignisse mit nachteiligem Ausgang für die Römer handelte. Damit scheint auch nicht unbedingt unvereinbar zu sein, dafs bei Diodor aus dem grossen römischen Schiffbruch wenigstens zwei Schiffe — (und allerdings nur ein geringer Teil der Mannschaft, vgl. dagegen Eutrop. 2, 26: *exercitum tamen salvum habuit, quia vicina litora erant*) — entkommen, während bekanntlich Polybius 1, 54 a. E. mit stark rhetorisierendem Ausdruck die ganze Flotte so vernichtet werden läfst, dafs nicht einmal die Trümmerstücke weiter verwendbar geblieben seien. Sonst giebt sich aber das oben angedeutete Verhältnis ziemlich deutlich kund. Die Römer erscheinen vor Lilybäum nach Polybius (1, 41, 3, vgl. Oros. 4, 10, 2, wo auch, wenngleich unnötigerweise, der vier Legionen ausdrücklich gedacht wird) mit 200 Kriegsschiffen, nach Diodor (24, 1, 1) hatten sie deren 240, hierüber noch 60 *κέρκουροι* und vielerlei andere. Bei Polybius (1, 42, 11. 44, 2) beträgt die Besatzung 10000 Mann und die durch Hannibal gebrachte Verstärkung eben so viel, bei Diodor (24, 1, 1. 2) viel weniger (7000 + 700, sofern auf Dindorfs letzte Ausgabe hinreichender Verlaß ist, bez. 4000). Im entgegengesetzten Sinne war bei Philinus die numerische Überlegenheit der Belagerer besonders hervorgehoben (Diod. 24, 1, 1: 110000, was freilich immerhin annähernd herauskommen mag, wenn zu den 4 Legionen die Bemannung der 200 Schiffe, und was sonst noch etwa einem solchen Heere anhing, hinzugerechnet wird). Polybius ist gewiss absichtlich ebensowenig darauf eingegangen, wie auf die schon oben erwähnten philinischen Angaben (Diod. 24, 1, 3. 4) über die römischen Verluste (je 10000) bei einem Sturm und in der Zeit, wo es mit der Verpflegung am schwierigsten stand; wird doch letztere Thatsache von ihm sogar kaum ange-

deutet, wie sie ja wirklich auch für den Gang der Dinge im ganzen ohne Belang blieb. Die Zahl der Schiffe, mit denen P. Claudius nach Diodor (24, 1, 5) nach Drepana ausfuhr (210) und die er verlor (117), steht erheblich höher, als diejenige, die der anderen Überlieferungsgruppe zu Grunde gelegen haben muß. Die hierbei gemachte Angabe über den Menschenverlust (20 000) stimmt eigentümlicherweise in einer Beziehung zu Oros. 4, 10, 3 (octo milia militum caesa, viginti milia capta referuntur), während die spätere (Diod. 24, 1, 11), die doch zweifellos auch auf diese Schlacht zu beziehen ist, weit über sie hinausgeht. Andererseits muß an der ersten Stelle, soweit sich dies aus dem verstümmelten Wortlaut erkennen läßt, die Angabe über den karthagischen Verlust ungewöhnlich niedrig gewesen sein. In der römischen Überlieferung waren wohl für die Schiffe, mit denen P. Claudius ausfuhr und die ihm in den Grund gebohrt wurden, keine Ziffern angegeben, und so beschränkte sich Polybius (1, 51, 11. 12), da ihm die phinischen Angaben dafür jedenfalls unglaubwürdig erschienen, auf die Mitteilung, daß 93 den Karthagern in die Hände gefallen, 30 mit dem Konsul entkommen seien. Wir dürfen wohl annehmen, daß die bei Drepana geschlagene Flotte in Wirklichkeit nicht allzu hoch über die Summe, die sich aus den beiden letzten Ziffern ergibt (123), hinaufgegangen ist, da ja von einer Vermehrung der römischen Schiffe seit dem vorhergehenden Jahre nichts verlautet und vor Lilybäum eine angemessene Abteilung zurückbleiben mußte. Bei Livius dürften auch nur die beiden letztgenannten Ziffern, die eine davon auf 90 abgerundet, zu finden gewesen sein, und zwar in der Weise, daß P. Claudius eben mit diesen 120 Schiffen ausgefahren zu sein schien, demnach die versenkten unter die 90 mit einzurechnen waren. Darauf beruhen die Angaben bei Eutrop und Orosius a. a. O., nur daß bei dem ersteren durch äußere Verderbnis anscheinend früh die Gesamtsumme in 220 umgewandelt worden ist. Keinem andern Anlaß verdankt auch die Ziffer 20 statt 30 bei Frontin. strat. 2, 13, 9, der sonst zu dieser Gruppe gehört, ihren Ursprung. Auf die eigentümliche Verdrehung der Sache in dieser Stelle wurde schon oben Anm. 49 hingewiesen. — Die Differenz zwischen Polybius und Diodor betreffs der Vorgänge bei Phintias und Camarina, die oben in anderer Beziehung erwähnt ward, kommt auch in den einschlägigen Ziffern zum Ausdruck, während doch wieder die Zahlen 30 und 70 bei Polyb. 1, 53, 2, auf Grund deren man die Streitmacht des Carthalo für die ganze Episode, nicht bloß für den Angriff auf die Römer vor Lilybäum, auf 100 Kriegsschiffe wird anzunehmen haben, gewiß in irgendwelchen Zusammenhang mit den entsprechenden bei Diod. 24, 1, 6 u. 7 z. A. zu bringen sind. Die Einzelverluste, die Diod. § 7 u. 9 für die römische Kriegsflotte angibt, gehen auch über die bei Polybius überlieferte Stärke ziffer derselben hinaus.

**52) S. 338—347.** — Für den Zeitabschnitt vom ersten Auftreten des Hamilcar Barcas bis zu dem neuen römischen Flottenbau, 247—243, s. Polyb. 1, 56—58 (vgl. 59, 6. 60, 1); Diod. 23, 22. 24, 5—8; Cornel. Ham. 1; Zon. 8, 16, p. 396 D—398 A. Außer den Ereignissen vor Drepana erwähnt letzterer auch allein die römische Kaperei. Dafür, daß die römische Überlieferung über Hamilcars Thaten durchaus nichts Eingehenderes enthalten hat, legt er gleichfalls Zeugnis ab. In welchem Sinne dieselbe die Thätigkeit der Römer in dieser Periode darstellte, dürfte am ehesten nach Maßgabe der Worte „rebus adversus Poenos a pluribus ducibus prospere gestis“ bei [Liv.] per. 19 zu beurteilen sein. Dio Cassius (s. Zon. 8, 16,

p. 397 B) gab sie auch für diesen Bereich nur in eingeschränkter Fassung wieder und konnte das von seinem fernerer Standpunkte aus unbedenklich thun. — F. A. Wolf, Hamilkar Barkas, Magdeburg (Progr.) 1853, bringt nichts von Belang zur Sache bei. — Betreffs des Beinamens Barcas konnte man sich bis vor nicht zu langer Zeit bei derjenigen Erklärung beruhigen, die ihn als einen ehrenden auffasste und mit dem Worte in Verbindung brachte, das in unserem Bibeltext קָרָקֶר lautet und den Blitz, insbesondere den Blitz des Schwertes und auch dieses selbst bezeichnet. In der That schienen alle begleitenden Umstände dafür zu sprechen, und auch an Analogien dazu fehlte es nicht. Die Lage hat sich aber geändert, seitdem auf karthagischen Inschriften der männliche Personenname קָרָקֶר gefunden worden ist, d. i. „der Gesegnete“ oder „er [nämlich Baal] hat gesegnet“, s. CIS. 1, 1, Nr. 263, vor allem 2, Nr. 444 und die Anmerkung dazu, ferner Nr. 597. 648. (707?) 862. Freilich führt der Versuch, die Namen Hamilcar und Barcas auf diesem Wege mit einander in Verbindung zu bringen, auch wieder zu neuen Schwierigkeiten. Nur der Vollständigkeit wegen sei noch der sicher irrige Deutungsversuch von Movers, Phön. 2, 1, S. 501 erwähnt. — Für Frontin. strat. 3, 10, 9 läßt sich mit Hilfe der anderweitigen Überlieferung keine hinreichend bestimmte Beziehung auffinden. Der Vorgang wäre möglich, wenn auch vielleicht nicht ganz in der ihm gegebenen Form; unter Umständen liegt aber auch nur eine Verwechslung mit dem vor, was Hannibal, Hamilcars Sohn, bald nach Beginn der Belagerung von Lilybäum ausführte. — Dafür, daß die Römer die Insel Pelias vor Drepana mindestens nicht dauernd behauptet haben, spricht auch der Umstand, daß dieselbe bei dem im J. 242 erfolgten Übergang von der bloßen Einschließung der Stadt zur thätigen Belagerung durchaus nicht erwähnt wird, was doch sonst der Fall sein müßte. — Auswechslung der Gefangenen: [Liv.] per. 19; Zon. 8, 16, p. 397 D. Bei Livius ist die Sache, in Verbindung mit der Nachricht über den abgehaltenen Census, augenscheinlich in gewohnter Weise den Ereignissen des Jahres angefügt gewesen, und entsprechend, unmittelbar vor dem Übergang von diesem Jahre zu der zusammenfassenden Bemerkung über die folgenden, ist auch ihre Stellung bei Zonaras. — Über die Beziehung auf den Vorgang bei Hippo, die in Frontin. strat. 1, 5, 6 gesucht worden ist, s. oben Anm. 47 a. E. — Rätselhaft bleibt Flor. 1, 18, 30—32. Im günstigsten Falle könnte es sich bei dem Vorgang, auf den sich die namentlich am Anfang und in den Ortsbezeichnungen gänzlich verworrene Notiz mit den ihr eingefügten Prahlereien bezieht, um einen von einem Freibeutergeschwader davongetragenen Vorteil mit nachfolgendem Schiffbruch handeln; aber auch eine einfache Verwechslung mit entsprechenden Ereignissen früherer Jahre (255? 253?) ist keineswegs ausgeschlossen. — Daß die Besetzung von Heirkte in das J. 247 v. Chr. gehört, würde an sich nicht ohne weiteres daraus hervorgehen, daß Polybius (K. 56 z. A.) die Thatsache unmittelbar an Hamilcars Erscheinen auf Sicilien anschließt; läßt er doch eben vorher mancherlei weg, was anderweit hinreichend sicher bezeugt ist. Maßgebend wäre unter diesem Gesichtspunkte eher der Umstand, daß Zonaras (p. 397 CD) die Angabe „καὶ οἱ Καρχηδόνιοι συχνὰ παρελύπουν . . . εἰς τὴν Ἰταλίαν περαιούμενοι,“ mit der er sich für diesen Teil der Thätigkeit Hamilcars begnügt, gerade noch unter dieses Konsulat stellt. Wohl aber führen die ausdrücklichen anderweitigen Zeitangaben auch des Polybius durchaus darauf.

Die Kämpfe um Heirkte dauerten 3 Jahre (K. 56, 11), diejenigen um Eryx 2 Jahre. Daran schließt sich — das ist seine Art zu rechnen — die Wiederaufnahme des Seekriegs durch die Römer im Lauf des Kriegsjahres 242 v. Chr., und die damit zusammenstimmenden 5 Jahre, die er (K. 59, 1) von dem Enthaltungsbeschluss bis dahin zählt, sind eben dadurch bedingt, daß er das Konsulat und den Schiffbruch des L. Junius, auf welchen hin jener Beschluss erfolgte, in der früher (Anm. 51) dargelegten Weise um ein Jahr herabgerückt hat. — Über den Berg Heirkte (zuverlässiger überliefert ist allerdings die Form im Plural: *αἱ Εἰρηκταί*) vgl. bes. J. Schubring, hist. Topogr. v. Panormus 1, Lübeck (Progr.) 1870, S. 5 f. 25 f. — Hinsichtlich der Konsuln, deren Namen für eine Reihe von Jahren oben im Text nicht besonders zu erwähnen waren, tritt auch weiter wiederholt das Bestreben zu Tage, bereits erprobte Männer zu benutzen. Dio Cassius mit der bekannten rückwärtsschauenden Betrachtung — bei Zon. 8, 16, p. 397 D — hatte gut reden. Wenn auf römischer Seite gefehlt wurde, so geschah es durchaus nicht so sehr hierin, als in der andauernden Zurückziehung vom Seekrieg. Konsuln waren: 246 (oder richtiger 508 a. u. c.) M'. Otacilius Crassus II (zum 1. Male 263) und M. Fabius Licinus, 245 M. Fabius Buteo und C. Atilius Bulbus, 244 A. Manlius Torquatus und C. Sempronius Blaesus II (zum 1. Male 253), 243 C. Fundanius Fundulus und C. Sulpicius Galus. Zur Abhaltung der Comitien für 509 a. u. c. wurde Tib. Coruncanius zum Diktator ernannt; es können also Umstände vorhanden gewesen sein, welche die dauernde Anwesenheit beider Konsuln auf Sicilien erwünscht erscheinen ließen. — Die Frage nach der Lage der Stadt Eryx wird von E. Pais, *alcune osservazioni etc.* (s. Anm. 45), S. 47 in sachlicher Hinsicht sehr richtig bezeichnet, nur mit Verkennung des Standpunktes, der gegenüber Polybius in dieser Angelegenheit einzunehmen ist. — Die bekannte Verwechslung des früheren Anführers namens Hamilcar mit Hamilcar Barca (s. oben S. 276, vgl. 282), wie sie bei Zon. 8, 10, p. 387 B vorliegt, ist jedenfalls in der Hauptsache durch die Gleichartigkeit ihres Verfahrens mit den Bewohnern von Eryx veranlaßt worden. — Auf den Anschlag Hamilcars gegen Eryx bezieht sich gewiß auch Dio Cass. fr. 43, 33 (Me. = 25 Di.); vgl. Diod. 24, 7 u. 8. — Über die gallischen Söldner s. Polyb. 1, 77, 4 f. 2, 5, 4 f. 7, 6—11; vgl. auch oben Anm. 46. Erwähnt wird die Sache ja auch bei Zon. 8, 16, p. 397/8, wengleich in etwas verschobener Gestalt. Was die Abgefallenen in römischen Diensten thaten, erscheint dann auf Hamilcars Rechnung gesetzt bei Aelian. hist. an. 10, 50.

**53) S. 347—356.** — Über die letzten kriegerischen Ereignisse und den Friedensschluss s. Polyb. 1, 59—63; Diod. 24, 11. 13. 14; [Liv.] per. 19 g. E.; Zon. 8, 17, p. 398 A—399 B; Flor. 1, 18, 33—37; Eutrop. 2, 27 (wozu für den letzten Satz „*Etiam Carthaginenses petiverunt*“ etc. vgl. O. Gilbert, Rom und Karthago in ihren gegenseitigen Beziehungen 513—536 u. c., Leipzig 1876, S. 53 f.); Oros. 4, 10, 5—11, 3; [Aurel. Vict.] de vir. ill. 41. Hierüber s. für die Frage wegen des römischen Oberbefehls Valer. Max. 1, 1, 2. 2, 8, 2 und Tac. ann. 3, 71 (wodurch sich zugleich der von H. Matzat, röm. Chronol. 2, S. 328 f. erhobene Zweifel erledigt), und insbesondere für den Friedensschluss Polyb. 3, 27, 1—6, vgl. 21, 3—5. 29. 30 (für die beiden letztgenannten Kapitel bleibt zu beachten, daß hier Polybius die Auffassung wiedergibt, die man zu seiner Zeit, im Zusammenhang mit der von ihm ausführlich behandelten Streit-

frage, in Rom diesem Frieden zu teil werden liefs, wie er ja auch selbst K. 29, 1 durch die Worte τὰ δ' ὑπὸ Ῥωμαίων λεγόμενα νῦν ausdrücklich bezeugt; in sachlicher Hinsicht wird allerdings dadurch für unsern Zweck nichts geändert); Naevius bei Non. 474, 16 s. v. paciscunt (7, 2 V.=7, 1 M); Liv. 21, 40, 5. 41, 14 und 22, 54, 11, sowie 21, 41, 6 (von den Periochae bringt 19 nichts Wesentliches zur Sache bei, dagegen ist sehr beachtenswert 20 z. A.: „Sardi et Corsi, cum rebellassent, subacti sunt“, insofern sich daraus ein Anhalt dafür gewinnen läfst, dafs die fälschliche oder vielmehr tendenziöse Hineintragung der Abtretung Sardinien in diesen Friedensschluss doch in verhältnismäfsig recht frühe Zeit zurückgehen mufs, wie ich denn auch meine diesbezüglichen Aufstellungen in den weiter unten anzuführenden Programmabhandlungen von 1884, S. 6 und 1885, S. 7—13 gegen den von H. Hesselbarth in der Philol. Rundschau 5, Sp. 954f. erhobenen Einwand aufrecht halten möchte); Ampel. 46, 2; Eutrop. 3, 2; Appian. Sic. 2 (vgl. Lib. 5); Cornel. Ham. 1 a. E. Betreffs der euböischen Talente s. F. Hultsch, griech.-röm. Metrologie<sup>2</sup>, S. 204f. — In Bezug auf die sich ganz eigentümlich durchkreuzenden Angaben über die Streitkräfte, die einander gegenüberstanden, und die Verluste in der Schlacht bleibt in der That nicht wohl etwas andres übrig, als unter der hinreichend gerechtfertigten Voraussetzung, dafs Polybios aus dem ihm vollständig vorliegenden Material das verhältnismäfsig Vernünftigste ausgewählt haben wird, uns an ihn anzuschliessen. Nur darf dann die Ziffer für die karthagischen Kriegsschiffe, die er nicht giebt, gewifs nicht ohne weiteres aus Diodor (Philinus) ergänzt werden. Letzterer stimmt merkwürdigerweise in der Zahl der römischen Kriegsschiffe (300) mit Eutrop und Orosius [bez. Aurel. Victor] überein, die uns mit ihren nur zweimal aus rein äufserlichem Anlafs auseinandergelassenen Angaben diejenigen des Livius ersetzen. Diodor, für dessen wirklichen Wortlaut wir freilich nirgends hinreichende Gewähr besitzen, giebt der auf 250 Schiffe bezifferten karthagischen Kriegsflotte eine unbestimmte Anzahl von Lastschiffen, der römischen 700 Lastschiffe bei; der karthagische Verlust in der Schlacht wird auf 117 Schiffe, davon 20 mit der Mannschaft genommene, der römische auf 80 angegeben; 6000 Karthager sollen nach Philinus, eigentümlicher Weise sogar nur 4400 nach anderen, ungenannten Gewährsmännern gefangen worden sein. Bei Eutrop-Orosius stellt sich die Stärke der römischen Kriegsflotte auf 400 Schiffe — [de vir. ill. 41, wo Hamilcar selbst der besiegte Anführer ist, auf 600?] —, die Zahl der versenkten karthagischen Schiffe auf 125, der genommenen auf 73, bez. 63, der versenkten römischen auf 12, diejenige der gefangenen Karthager auf 32000, die der getöteten auf 13000, bez. 14000. Die polybianische Angabe (1, 63, 6) über die beiderseitigen Gesamtverluste an Schiffen in diesem Kriege (500 u. 700) findet sich bekanntlich bei Appian. Sic. 2 wieder. — Dem neuerdings von mancher Seite mit so grofser Sicherheit verkündeten und ausgenutzten Lehrsatz von der völligen Schließung der Schifffahrt während einer bestimmten Zeit im Jahre habe ich mich mit Bezug auf diese Ereignisse, wie auch sonst, nicht anzuschliessen vermocht. Einige Beispiele für die eines Nachweises allerdings eigentlich nicht bedürftige Thatsache, dafs in solchen Dingen der vorliegende Bedarf immer den Ausschlag gegeben hat, finden sich von F. Olck i. d. Neuen Jahrb. f. Philol. u. Päd. 149 (1894), S. 354f. zusammengestellt; und so steht die Sache heute noch und wird wohl auch immer so bleiben. Dafs die Schifffahrt im Altertum den



Winter hindurch für gewöhnlich im wesentlichen geruht hat, wird ja dabei nicht im geringsten bestritten. Der Zeit nach lassen sich die Ereignisse mit Rücksicht auf den bekannten Anfangstermin des römischen Amtsjahrs und den überlieferten Tag der Schlacht, sofern man nicht mit der unbewiesenen Voraussetzung einer ganz wesentlichen Abweichung des damaligen römischen Kalenders vom julianischen darangeht, in durchaus sachgemäßer Weise unterbringen. Dasselbe gilt für die Zeit von der Schlacht bis zu den überlieferten Daten der Triumphe in Rom mit all dem, was dazwischen liegt: Präliminarverhandlungen, Verhandlungen über die Bestätigung ihres Ergebnisses in Rom, Befund der nach Sicilien abgesandten römischen Kommission nebst endgültigem Abschluss, Abzug der karthagischen Truppen, dann der römischen Heere, insgesamt Vorgänge, für die an keinem Punkte ein Anlaß zu irgendwelcher Verzögerung wahrzunehmen ist und betreffs deren die Überlieferung zum Teil ausdrücklich betont, daß sie sich rasch vollzogen haben. Vgl. O. Gilbert, a. a. O., S. 20f. — (Soltau, röm. Chronol., S. 210f. geht hier in der Zurückhaltung entschieden zu weit) —, sowie betreffs der Gesamtangaben über die Dauer des Kriegs O. Seipt, a. a. O., S. 44f. Über die synchronistische Bezugnahme bei Polyb. 2, 43, 6 vgl. Droysen, G. d. Hell. 3<sup>2</sup>, 1, S. 416. Für die Verlegung der Schlacht auf 242 v. Chr. ist auffälligerweise auch wieder Ranke, Weltgesch. 2, 1, S. 187 eingetreten. — Über den Inhalt des Friedensvertrags habe ich im einzelnen in der Abhandlung „De pace a. u. c. 513 inter Romanos Poenosque constituta, Dresden (Festschr. d. Wett. Gymn.) 1884, gehandelt und darf der Kürze wegen wohl um so mehr auf sie verweisen, als meines Wissens kein wesentlicher Einwand gegen jene Ausführungen erhoben worden ist. Doch ist S. 8 ein in Bezug auf die Besetzung der liparischen Inseln gebrauchter Ausdruck zu berichtigen. Ergänzungen dazu giebt die Abhandlung „De belli Punici secundi primordiis“ etc., Dresden 1885 (s. Anm. 54 z. A.), bes. S. 9—14. — Die Darlegungen von E. E. Hudemann, Hamilcars Kampf auf Hercte und Eryx und der Friede des Catulus, Schleswig (Progr.) 1842, leiden mehrfach, besonders betreffs der örtlichen Verhältnisse, an Unklarheit; mit der völlig unmöglichen Ansicht, daß Hamilcar nach dem Unternehmen auf Eryx auch Heircte noch besetzt gehalten habe, ist der Verf. freilich nicht ganz vereinzelt geblieben. Nicht minder widerspricht der Überlieferung und dem Zusammenhang der Dinge zugleich die Absicht, mit der Bröcker, Gesch. d. 1. pun. Kr., S. 132f. den Hamilcar in die Verhandlungen eintreten läßt.

### Drittes Buch, drittes Kapitel.

54) S. 357—367. — Den Stoff dieses und des folgenden Kapitels habe ich schon in einer dem Osterprogramm des Wettiner Gymnasiums zu Dresden vom J. 1885 beigegebenen Abhandlung „De belli Punici secundi primordiis adversariorum capita IV“ (Sonderabdruck in Kommission b. d. Weidmannschen Buchhandlung in Berlin) — im Folgenden kurz mit Adv. bezeichnet — ausführlich behandelt. Es wird gestattet sein, weder die dort geführten quellenkritischen Erörterungen hier in voller Ausdehnung zu wiederholen, noch die Auseinandersetzungen mit der bis dahin erschienenen neueren Litteratur. Von letzterer kamen außer den bekannten Darstellungen der römischen Geschichte in dieser Periode, sowie den einschlägigen Abschnitten in Rankes Weltgeschichte

(2, 1) hauptsächlich noch die folgenden Einzelschriften in Betracht: F. Susemihl, krit. Skizzen z. Vorgeschichte d. 2. pun. Kriegs, Greifswald 1853; H. Ackermann, Untersuchungen z. Gesch. d. Barciden, Rostock 1876; O. Gilbert, Rom und Karthago in ihren gegenseitigen Beziehungen 513—536 u. c. (241 bis 218 v. Chr.), Leipzig 1876. Eine im ganzen gründliche und anerkanntswerte Darstellung vom Verlauf des libyschen Kriegs giebt V. Seibel, d. Söldnerkrieg d. Karthager, Dillingen (Progr.) 1848. Ohne eingehendere Berücksichtigung blieben in den Adv. die Abhandlung von L. O. Bröcker, die Parteiungen d. carthag. Staats 240—201 v. Chr., Heidelberg 1838, die nicht tiefer auf die Sache eingeht, und die paradoxen, auf einer völligen Verkennung der Quellenverhältnisse beruhenden Aufstellungen von U. Becker, Vorarbeiten zu einer Gesch. d. 2. pun. Kriegs, Altona 1823 (Forschungen auf d. Gebiete d. Geschichte, hrsg. v. Dahlmann, 2, 2). Im Folgenden wird es genügen, in der Hauptsache noch zu den Erscheinungen der letzten Jahre Stellung zu nehmen. Betreffs der Frage über die unmittelbare Benutzung des Polybius durch Livius vom 21. Buche an, die mir allerdings schon seit ihrer Behandlung durch E. Wölfflin (Ant. v. Syr. u. Cölius Antipater, Winterthur 1872, ergänzt namentlich durch F. Luterbacher, de fontibus libr. 21 et 22 T. Livii, Argent. 1875) als entschieden gegolten hat, sei dies gleich hier gegenüber H. Hesselbarth, hist.-krit. Untersuchungen zur 3. Dekade des Livius, Halle 1889, gethan, und zwar betreffs der wesentlichsten Punkte in durchaus zustimmendem Sinne. Mehrfache Abweichungen im einzelnen, die mir notwendig erscheinen, werden weiter unten noch zu erörtern sein. Dagegen vermag ich den in der Hauptfrage nach der gegenteiligen Richtung hin zielenden Darlegungen von W. Soltau, Livius' Quellen i. d. 3. Dekade, Berlin 1894, nicht zu folgen. — Darüber, wie in der specifisch römischen Überlieferung die karthagischen Verhältnisse und namentlich die Persönlichkeiten und Bestrebungen der Barciden beleuchtet worden sind, finden sich aus den einschlägigen Partien derselben — (neben den annalistischen Bestandteilen zu Anfang von Liv. 21 und bei Corn. Ham. 2 u. 3 hauptsächlich Diod. 25, 8; Appian. Sic. 2, 3, Hisp. 4. 8—10, Hann. 2. 3. 5, Lib. 5, vgl. 86; Dio Cass. fr. 45, 1 u. 52, 13 (Me. = 46, 1 u. 54, 11 Di.), bez. Zon. 8, 17, p. 399 B — 18, p. 401 C u. 21, p. 405 D — 406 B, vgl. Valer. Max. 9, 3, ext. 2; Cassiod. chron. a. 524; Eutrop. 3, 2; Oros. 4, 12) — die einzelnen Belege zusammengestellt Adv. S. 1—3. — Über die Berührungspunkte der antibarcinischen Partei mit gewissen römischen Anschauungen und Interessen s. das. S. 3, Anm. (Liv. 30, 16. 22. 42, vgl. Polyb. 15, 1, 7, sowie Ackermann, a. a. O., S. 43). — Die gesamte herkömmliche Verteilung der Ereignisse in diesem Zeitraume wurde in Frage gestellt durch W. Sieglin, die Chronologie der Belagerung von Sagunt, Leipzig 1878, mit der Annahme, daß die Belagerung und Einnahme dieser Stadt in den ersten Teil des Feldzugsjahres 218 v. Chr. zu verweisen sei, der Marsch Hannibals nach Italien sich unmittelbar daran angeschlossen und gleich ihr einen wesentlich kürzeren Zeitraum in Anspruch genommen habe, daß endlich der Eintritt Hannibals, bez. Hasdrubals und Hamilcars in die Feldherrnwürde, sowie das Ende des libyschen Kriegs entsprechend herabgerückt werden müsse. In letztgenannter Hinsicht hatte auch schon O. Gilbert a. a. O. eine außerordentlich gewagte Vermutung vorgetragen, die ihn namentlich betreffs der Besitzergreifung Sardinien durch die Römer und ihres Verhältnisses zum

libyschen Kriege in nachweislichen Widerspruch zu hinreichend sicheren Ergebnissen der Quellenkritik brachte. Gegen Sieglins Annahme führte — während J. Buzello, de oppugnatione Sagunti quaestt. chronol., Königsberg (Diss.) 1886, kaum etwas von Belang dagegen beibringt — zunächst A. v. Breska, Unters. üb. d. Quellen d. Polybios im 3. Buche, Berlin (Diss.) 1880, bes. S. 13—28, eine Reihe schwerwiegender thatsächlicher Unwahrscheinlichkeiten ins Feld, die sich aus ihr ergeben würden. Doch hätte er (S. 28) nicht die irrige Erklärung annehmen sollen, die Sieglin S. 5 dem Ausdruck *ὑπὸ τὴν ὥραταν* bei Polyb. 3, 41, 2 giebt — Neumann-Faltin S. 300 und G. F. Unger in den N. Jahrb. f. Philol. u. Päd. 129 (1884), S. 549 stellen die Sache richtig —, auch ist z. B. S. 20 u. 23 f., vgl. 29, der von Sieglin vertretenen irrigen Beziehung von *κατὰ τοὺς αὐτοὺς καιροὺς* bei Polyb. 3, 40, 2 nicht mit hinreichender Entschiedenheit begegnet. Der Ausdruck ist gar nicht mit *διακούσαντες*, sondern mit dem Hauptverbum in Verbindung zu bringen, und wer seine Verwendung bei Polybios in entsprechenden Partien einigermaßen verfolgt, wird leicht finden, dafs er doch für einen andern Zweck bestimmt ist, als blofs eine unbestimmte, allgemeine Zeitgleichung herzustellen. Auf die Bestimmung, die er in solchen Fällen durchgängig hat, ist oben gelegentlich (vgl. auch Adv. S. 9. 10 u. a. m.) hingewiesen worden. Die angeblichen Widersprüche in der überkommenen Auffassung der Dinge, die Sieglin zu Beginn seiner Untersuchung nach Möglichkeit hervorhebt, verschwinden zu einem wesentlichen Teile schon durch die richtige Erklärung des Ausdrucks *ὑπὸ τὴν ὥραταν*, sowie durch den Nachweis, dafs die Kriegserklärung erst nach Beginn des römischen Amtsjahres 536 V. erfolgt, ferner der Ursprung der bei Liv. 21 zu Anfang herrschenden Verwirrung ihm selbst zuzuschreiben ist, und dafs in der römischen Auffassung sehr früh auch schon der Beginn der Belagerung von Sagunt als identisch mit dem Ausbruch des Kriegs hingestellt wurde. Um die bekannte, unzweideutig auf das Jahr 219 v. Chr. weisende Zeitangabe des Cato (orig. fr. 84 P. = Non. p. 100 M. s. v. duodevicesimo, vgl. W. Soltau, röm. Chronologie, S. 254. 353), des wichtigsten Vertreters der soeben bezeichneten Auffassung, mit jener Ansetzung in Einklang zu bringen, ist bei Sieglin S. 25 f. aus einigen Stellen des Appian, Livius und Zonaras etwas abgeleitet, was sich in Wirklichkeit gar nicht aus ihnen ergibt. Werden aber — wenn auch mit Unrecht — diese Schriftsteller, besonders Appian, als die Träger der besten Überlieferung betrachtet, und wird obendrein angenommen, dafs diese in verhältnismäfsig reiner Form bei ihnen vorliege, dann können auch nur die Ergebnisse einer ganz exakten Ausnutzung derselben auf Beistimmung Anspruch erheben. Es darf nicht bei Seite gelassen werden, dafs bei Appian. Hisp. 13 g. E. Hannibal nach der Einnahme Sagunts doch noch eine recht ausgebreitete Thätigkeit in Spanien entfaltet, wozu ausserdem K. 12 a. E. die angebliche Umwandlung Sagunts in Neukarthago tritt, die thatsächlich doch eben nur darauf zurückgeht, dafs Hannibal nach der Eroberung Sagunts auch in der von Appian benutzten Darstellung sich wieder nach Neukarthago begeben haben mufs. Es darf nicht (Sieglin S. 10), wie Buzello S. 8 richtig erinnert, aus Zon. 8, 23, p. 409 AB etwas anderes entnommen werden, als was in der That dort blofs gesagt wird, nicht der Zeitbestimmung bei Zon. 8, 21 z. A. (Sieglin S. 19) in ihrem Verhältnis zu der sich an sie anschliessenden rückschauenden Betrachtung künstlich ein Sinn untergelegt werden,

den eine Betrachtung des Zusammenhangs ohne weiteres ausschließt. Die Erzählung der Ereignisse, für welche jene Zeitbestimmung den Anfangspunkt bezeichnet, wird eben mit Kap. 22, p. 408 C (gegen Ende) aufgenommen. Übrigens sammelt, bez. ergänzt Hannibal auch hier (K. 22 z. A.) erst nach der Einnahme von Sagunt sein Heer, ganz ähnlich wie dies bei Appian. Hann. 4 z. A. zu Tage treten will. Und dafs schon der Zusammenhang der Stelle rein an sich die Streichung der Worte *ἐπ' ὄγδοον μῆνα* bei Zon. 8, 21, p. 407 A verbietet, ist wohl auch klar. In ähnlicher Weise lehrt ein Blick auf Polyb. 3, 16, 7, dafs § 5 und 6 nicht ein — obendrein an eine falsche Stelle geratenes — Glossem sein können, wie Sieglin S. 16 wahrscheinlich machen will. Weitere Anführungen können unterbleiben. Die seit der Aufstellung der Vermutung so lebhaft geführte Erörterung über die römische Chronologie hat auch kein einziges Moment zu ihren Gunsten, wohl aber manches weitere wider sie an den Tag gefördert. — Von den Angaben über die Dauer des libyschen Kriegs bleibt, da sich diejenige bei Diod. 25, 6 durch die Entscheidung der Quellenfrage (s. Anm. 55), diejenige bei Liv. 21, 2, 1 auf andre Weise (vgl. Adv. S. 13 u. Hesselbarth S. 114) erledigt, allein die polybianische (3, 88, 7: 3 Jahre und 4 Monate) bestehen, und gegen ihre Richtigkeit an sich giebt es im Hinblick darauf, woher sie stammt, keinen berechtigten Einwand, mag nun Polybios sie so, wie sie dasteht, aus seinen Vorlagen herübergewonnen oder aus deren Angaben über den Verlauf des Kriegs nach einzelnen Feldzügen, Sommern und Wintern, zusammengerechnet haben, ohne übrigens selbst, wie es seine Absicht in diesem Teile seiner Darstellung mit sich brachte, auf eine derartige Bestimmung der Ereignisse im einzelnen sich einzulassen. Jedenfalls hat er allein Darstellungen derselben von der karthagischen Seite benutzt, wie sich dies ihm ebendeswegen aufdrängte, weil die römischen kein irgendwie genügendes Bild von diesen so wichtigen Ereignissen gaben, sondern sie nur berührten, soweit sie auf das Verhältnis Roms zu Karthago Bezug hatten, und obendrein dies schon wahrscheinlich in stark tendenziöser Färbung. Wenn sich nun nachweisen läfst, dafs die letzten Ereignisse des römisch-karthagischen Kriegs einschliesslich des Friedensschlusses und der Räumung Siciliens durch die Karthager nur den ersten Teil — etwa bis zum Hochsommer — des Feldzugsjahres 241 v. Chr. ausgefüllt haben, so wird an sich eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür — wenn auch zunächst noch nicht mehr — zugestanden werden müssen, dafs die vier Monate ihren Platz noch innerhalb desselben Jahres zu finden haben, wogegen denn auch in der That weder aus den bei Polybios überlieferten Vorgängen, noch aus seinen Worten ein begründeter Einwurf abgeleitet werden kann, und dafs das Ende des ganzen Zeitabschnitts mit dem Ende des Feldzugsjahres 238 v. Chr. zusammenfällt (vgl. De pace etc., S. 11 f. u. Adv. S. 6 f.). Diese Wahrscheinlichkeit aber wird zur Gewifsheit, wenn sich nachweisen läfst — vgl. Adv. S. 9 ff. u. Hesselbarth, a. a. O., 71 ff. —, dafs die Niederwerfung des libyschen Aufstands nicht auf die Occupation Sardinien durch die Römer folgte, sondern ihr, wenigstens dem Wesen nach, voranging. Und nach sicheren Angaben gerade aus dem Bestande derjenigen Quellengruppe, deren besonders hohe Wertschätzung neueren Darstellern den Anlaf zu einer Verschiebung jener Ereignisse gegeben hat, fällt die Occupation Sardinien, wie auch sie anerkennen, noch in das Feldzugsjahr 238 v. Chr.;

vgl. Sinius Capito bei Fest. s. v. Sardi venales, p. 322 Mü., u. Zon. 8, 18, p. 400 A, dazu das von O. Gilbert S. 39 richtig erklärte merkwürdige Missverständnis bei Flor. 1, 22, 1. Ebendahin gehört jedenfalls auch noch der Abschluss des neuen Friedensvertrags. Polybius hat diese Ereignisse, wie es ihr enger Zusammenhang mit dem libyschen Kriege mit sich brachte, in seine Zeitbestimmung noch einbezogen. Zum Abschluss fügen sich in die Einrahmung, wie sie auf der einen Seite durch diese Zeitbestimmung, auf der andern durch die Festhaltung des J. 219 v. Chr. für die Belagerung und Einnahme von Sagunt gegeben wird, die gesamten vorhandenen Angaben über Antritt und Dauer der Strategien des Hamilcar, Hasdrubal und Hannibal, sowie über das Lebensalter des letzteren ganz folgerichtig ein, ohne dafs dabei zu anderweitigen Mitteln der Erklärung gegriffen werden müfste, als wie sie aus hinreichend feststehenden Thatsachen abgeleitet werden können; vgl. bes. Adv. S. 10, Anm. 1 u. 2; in Betracht kommen Polyb. 2, 1, 7—9. 2, 1. 36, 1—3. 3, 8, 5. 10, 7. 15, 6. 15, 19, 3; Liv. 21, 2, 1—3. 3, 1. 4, 10. 16, 5. 30, 37, 9. 35, 19, 4; Corn. Ham. 4, 2 u. Hann. 3, 2 (vgl. Ampel. 28, 4); Diod. 25, 12 (bez. 19, p. 350 Di.); Appian. Hisp. 6. 8 u. Hann. 3; Zon. 8, 21, p. 405 D; Justin. 29, 1, 7; Eutrop. 3, 7; Oros. 4, 13, 1; Cassiod. chron. a. 524. Danach wird unter Zugrundelegung der polybianischen Chronologie daran festzuhalten sein, dafs Hamilcar im J. 237 v. Chr. nach Spanien abgegangen und inmitten des Feldzugsjahres 229 v. Chr., Hasdrubal aber inmitten des Feldzugsjahres 221 v. Chr. umgekommen ist. — Die oben angestellte Erörterung, entsprungen dem Bedürfnis des Widerspruchs gegen eine neuerdings mehrfach hervorgetretene, man möchte sagen mechanisierend-schematische Behandlungsweise der Quellen und insbesondere des Polybius, mochte ihren Platz wohl behalten, auch nachdem in allerjüngster Zeit C. Wachsmuth, Einleitung in das Studium der alten Geschichte, Leipzig 1895, S. 640 ff. der Eigenart und dem Verdienst des letzteren eine eben so tief begründete, wie feinsinnige Würdigung hat zu teil werden lassen. Die unter allgemeinen Gesichtspunkten gegebene Darlegung wird die meinige, auf einen besonderen Zweck hin abgezielte nicht ausschliessen.

**55) S. 367—387.** — Für den libyschen Krieg an sich, soweit nicht die Beziehungen zu Rom hineinspielen, kommt nur Polyb. 1, 65—88 in Betracht; denn dafs Diodor bei seiner Darstellung — Bruchstücke 25, 2—6, vgl. 9 — ausschliesslich von diesem abhängig gewesen ist, hat Th. Mommsen, röm. Forschungen 2, S. 266 abschliessend festgestellt (vgl. Adv. S. 6, Anm.). Auch für die summarische Darstellung bei Corn. Ham. 2, 1—4 gilt in der Hauptsache dasselbe, vielleicht sogar mit Einschluss der Zahlangabe in § 4 (amplius C milia), die von ihm ganz wohl auf eigne Hand, mit einiger Übertreibung, aus den einschlägigen Angaben des Polybius abgeleitet sein könnte und die zeitweilige Stärke der Aufständischen immerhin annähernd treffen mag. Dafs dabei in § 3 auch dasjenige zu seinem Rechte kommt, was die Vertreter der römischen Überlieferung in ihrem Zusammenhange betonten, ist ja leicht begreiflich. — Über die den Soldaten auf Sicilien gegebenen Versprechungen vgl. Polyb. 1, 66, 12 (*οἱ στρατηγοί*). 67, 12; Appian. Sic. 2, 3, Hisp. 5, Lib. 4. — Über das Wesen der karthagischen Parteien finden sich sehr beachtenswerte Erwägungen bei L. v. Vincke, d. 2. pun. Krieg, Berlin 1841, S. 151—60 — mag gleich der Verf. im Anschlufs an Polybius darin zu weit gehen, wie er die planmäfsige

Herbeiführung des erneuten Kriegs mit Rom als das Ziel der barcinischen Partei hinstellt —, über die Stellung der karthagischen Regierung zu den aus Sicilien zurückkehrenden Truppen bei F. Susemihl, krit. Skizzen u. s. w. (s. Anm. 54), S. 18f. — Über die Zahlung des Goldstücks an die Söldner s. F. Hulsch, griech.-röm. Metrologie<sup>2</sup>, S. 433. — Dafs Spendius gleich von Anfang an das Belagerungscorps vor Utica führte, wie dies für eine spätere Periode des Kriegs bei Polyb. 1, 76, 1. 77, 1 ausdrücklich bezeugt ist, darf wohl aus den Umständen geschlossen werden, trotz des Ausdrucks K. 75, 4: *τοὺς περὶ τὸν Μάθω*, der ähnlich wie 73, 3 nur eine formelhafte Bezeichnung für die Insurgenten überhaupt zu sein scheint. — Für die Verhältnisse an der Mündung und dem unteren Laufe des Bagradas s. Tissot 1, S. 75ff. und besonders Th. Fischer in Petermanns Mittlgn. 35 (1887), S. 37ff. (vgl. oben S. 156ff). Gorza: CIL. 8, S. 17; Tissot 2, S. 562. *Πολύων*: Tissot 1, S. 545f.

56) S. 387—391. — Für die karthagisch-römischen Beziehungen während des libyschen Kriegs und den Verlust Sardinien kommen in Betracht Polyb. 1, 83. 84. 88, 8—12, vgl. 3, 9, 8. 9. 10, 1—3. 27, 7. 8. 28, 1—4; Appian. Sic. 2, 3, Hisp. 4, Lib. 5; Zon. 8, 17, p. 399 BC (wo ja der Ausdruck *σῆτον ἐπεμψαν* aus leicht ersichtlichen Gründen nicht buchstäblich zu nehmen ist) u. 18, p. 400 A; für die Rückgabe und Zahl der Kriegsgefangenen insbesondere noch Eutrop. 2, 27 a. E. (richtig erklärt von O. Gilbert, a. a. O., S. 53f.) u. Valer. Max. 5, 1, 1. Corn. Ham. 2, 3 u. Liv. 21, 41, 12 berühren die Angelegenheit nur im allgemeinen. Wenn Ihne, R.G. 2, S. 104 die Erlaubnis zur Truppenwerbung auf Hiero und sein Königreich beziehen will, so stehen dem schon die unzweideutigen Ausdrücke der Quellen entgegen. Unhaltbar ist auch die von Ranke, Weltgesch. 2, 1, S. 190 vertretene Ansicht, wonach die römische Politik in Bezug auf Sardinien von Anfang an einen anderen Weg verfolgt hätte, als hinsichtlich der africanischen Verhältnisse. — Adv. S. 9—13 ist versucht worden, die Stellen bei Dio Cass. fr. 45, 1 (Me. = 46, 1 Di.), Zon. 8, 18, p. 400 D—401 C, Gell. n. A. 10, 27, Eutrop. 3, 2 u. Oros. 4, 12, 2. 3 auf ihren wahren Wert teils als reine Erdichtungen teils als sogen. Dubletten zurückzuführen, denen im günstigsten Falle an Tatsächlichem höchstens soviel zu Grunde liegen könnte, dafs etwa in den nächsten Jahren einmal noch die auf Sicilien, Sardinien und Corsica wohnhaften karthagischen Staatsangehörigen vollends ausgewiesen worden wären und römische Anführer die Geringfügigkeit ihrer Erfolge auch mit dem Hinweis auf vorgebliche Aufwiegelung der Sarden durch die Karthager zu decken versucht hätten. Zugleich wurde versucht, den Gedankengang klarzulegen, vermittelt dessen man auf römischer Seite von den ersten, gewifs mit der Vergewaltigung Karthagos gleichzeitigen Versuchen zur Rechtfertigung dieses Verfahrens mit der Zeit bis zu der gleich kühnen wie naiven Fälschung kam, Sardinien gleich mit im Frieden von 241 v. Chr. abgetreten sein zu lassen (Liv. 21, 40, 5. 41, 14. 22, 54, 11, vgl. per. 20; Ampel. 46, 2; Eutrop. 3, 2; Oros. 4, 11, 2; [Aur. Vict.] de vir. ill. 41; vgl. De pace etc., S. 6). In dem Hauptergebnis stimmt damit Hesselbarth, a. a. O., S. 71—83 (vgl. Philol. Rundschau 5, Sp. 954f.) überein und bringt noch neue Gesichtspunkte bei, allerdings ohne sich den an letzter Stelle bezeichneten Ausführungen durchgängig anschliessen zu wollen. Ich möchte unter erneutem Hinweis auf die ganze Art der Darlegung des Polybius über die sardinische Frage im ersten Buche, wie auf 3, 28, 3, doch nochmals hervorheben, dafs

damals die Verschiebung der Sache bereits recht weit vorgeschritten gewesen sein muß, wie denn auch die Darstellung bei Appian völlig dem bei Polyb. 3, 28, 3 bezeichneten Vorgehen entspricht. Dafs übrigens die Römer nicht einmal einen Vorwand für ihr Verfahren gehabt hätten, betont ja Polybius 3, 28, 1 allerdings; nur ist damit nicht zugleich gesagt, dafs sie auch keinen solchen vorgebracht haben könnten. E. Cocchia, T. Livio e Polibio, Turin 1892, S. 41—50 bringt, wie dies von seinem Standpunkte aus nicht wohl anders möglich war, nichts von Belang zur Entscheidung der Frage bei.

### Drittes Buch, viertes Kapitel.

57) S. 392—404. — Über den Anteil, welcher Hamilcars *ἄνθος* — (Polyb. 3, 9, 6; in demselben Sinne 3, 10, 5 *ἄνθοι*, wie überhaupt in der *κοινή* der Plural nicht selten mit Bezug auf eine Person gebraucht wird) — an der Entwicklung der Dinge zuzuschreiben ist, s. auch Ranke, Weltgesch. 2, 1, S. 197; desgl. 3, 2, S. 170 über das Urteil des Polybius in betreff des vermehrten Einflusses des karthagischen Demos, während sonst gegen seine Auffassung, insbesondere seine Würdigung der Quellen in mehrfacher Hinsicht Einspruch zu erheben ist. — Ausser den in Anm. 54 z. A. verzeichneten Schriften kommen für den hier zu behandelnden Bereich namentlich noch die folgenden in Betracht: G. Egelhaaf, Analekten z. Geschichte, Stuttgart 1886, S. 65—92 (zuerst erschienen in v. Sybels Histor. Zeitschr. 1885); G. Faltin, üb. d. Ursprung d. 2. pun. Kriegs, Neuruppin (Progr.) 1887; H. Hesselbarth, hist.-krit. Untersuchungen z. 3. Dekade d. Livius, Halle 1889, besonders im 1. Abschn. S. 72—151; C. Thiaucourt, les causes et l'origine de la sec. guerre pun., Paris 1890, — letztere übrigens mehr beachtenswert wegen verständiger Benutzung der Gesichtspunkte, welche in der Erörterung der Frage von den vorher Genannten aufgestellt waren, als wegen selbständiger Ergebnisse. — Hinsichtlich der Überlieferung über Hannibals Eid sei hier entgegen mehrfachen unrichtigen Aufstellungen auf Adv. S. 14, Anm. 4 verwiesen; desgl. auf S. 15, Anm. 1 betreffs eines Punktes, in welchem besonders deutlich ein Mangel der Betrachtungsweise erkennbar wird, welche zu viel aus den späteren Ereignissen in den Zusammenhang der vorangegangenen hineinträgt. Eine entsprechende Neigung zeigt sich neuerdings hie und da, wie mir scheinen will, namentlich auch in der Würdigung der Bedeutung, welche den Galliern für die hier einschlägige Gruppe von Ereignissen zuzuerkennen ist, und der darauf begründeten politischen Berechnungen der Barciden und der Römer. Nicht als ob die von Polybius bezeugte Thatsache, dafs die Gallier bei der Feststellung der Beziehungen zwischen beiden Mächten in Rechnung gezogen worden seien, an sich in Frage gestellt werden sollte. Aber es wird bei ihrer Behandlung stellenweise von Voraussetzungen ausgegangen, als handle es sich um ein diplomatisches Vorgehen unserer Zeit mit ihrem ganz anders gearteten geographisch-politischen Überblick, ihren Mitteln der Beobachtung, der Benachrichtigung und des Verkehrs. Vgl. z. B. Faltin S. 4f., Egelhaaf S. 83; ähnlich S. 80 die Hereinziehung von politischen Beziehungen Roms zu Apollonia u. s. w. in die Berechnungen der wirklichen oder vermeintlichen Griechen des fernen Westens. — Wieder- ausbruch der Parteikämpfe in Karthago, drohende Anklage gegen Hamilcar,

numidischer Feldzug, Abberufung Hannos: Appian. Hisp. 4. u. 5, vgl. Hann. 2; Diod. 25, 8. 10, 1; Cornel. Ham. 2, 5. Das dunkle *εἰς χρόνον ὀλίγιστον* bei Diod. 25, 8 a. E. ist gewiß nicht mit Ackermann (s. Anm. 54) S. 91 in *εἰς χρ. ὀλίγιστον* zu ändern, wodurch nur eine neue Dunkelheit in den Sachverhalt käme, sondern auf Rechnung des Excerptors zu setzen. Im Original wird gestanden haben, daß Hamilcar sich des ihm gegebenen Auftrags innerhalb sehr kurzer Zeit entledigte. Hierher gehört die bei Diod. 26, 23 erwähnte harte Bestrafung eines Numidierstamms. — Die aus dem Lager der Gegenpartei stammende Behauptung, daß ein unsauberes Verhältnis die Unterlage der Beziehungen zwischen Hamilcar und Hasdrubal gebildet habe (Corn. Ham. 3; Liv. 21, 3, 4), läßt sich auf ihre Berechtigung hin nicht mehr prüfen. Jedenfalls beweist sie, wie erbittert die Parteikämpfe waren. — Hasdrubal ist zu der Zeit, wo er Hamilcars Nachfolger in Spanien wird, dessen *τριήραρχος*: Polyb. 2, 1, 9. — In Bezug auf Hamilcars Zug nach Spanien stehen einander bekanntlich gegenüber einerseits Polyb. 2, 1, 5. 3, 10, 5 (vgl. Corn. Ham. 3, 1; Justin. 44, 5, 4), andererseits Appian. Hann. 2 (vgl. Hisp. 5) und Zon. 8, 17, p. 399C, während bei Diod. 25, 10, 1 nur die Thatsache des Abgangs erwähnt wird. Bekannt ist, daß Diodor, nachdem er mit dem Ende des libyschen Kriegs den Polybios als Führer aufgegeben hat, in dieser Partie durchaus zu der an zweiter Stelle bezeichneten Überlieferungsgruppe gehört und den Anschauungen der antibarcinischen Partei stellenweise sogar ausnehmend scharfen Ausdruck giebt. Wahrscheinlich ist auch der Ausdruck ihrer Auffassung vom Zuge Hamilcars erst bei der Herstellung des vorliegenden Auszugs verwischt worden. Erhalten hat sich aber gerade hier das oben S. 400 g. E. angedeutete *κατέπλευσεν*. Polyb. 2, 1, 6: *ἀναλαβὼν τὰ στρατόπεδα . . καὶ διαβὰς κατὰ τὰς Ἡρακλέους στήλας* enthält doch keinerlei klares Zeugnis für den Zug zu Lande, braucht vielmehr nur durch die Rücksichtnahme auf Gades veranlaßt zu sein, wohin sich Hamilcar nach der Seefahrt entlang der africanischen Küste wandte und von wo aus er seine Unternehmungen begann. Den unausgesprochenen Gegensatz dazu bildet der Gedanke an die wenig spätere Zeit, wo sich eben die Verhältnisse in Spanien so bedeutend verschoben, daß seitdem Neukarthago der selbstverständliche Zielpunkt jeder Expedition und der selbstverständliche Ausgangspunkt jeder weiteren Unternehmung war. Die Quelle von Appian. Hisp. 5: *διήλθεν ἐπὶ Γάδειρα καὶ τὸν πορθμὸν ἐς Ἰβηρίαν περάσας ἐλεηλάτει τὰ Ἰβήρων οὐδὲν ἀδικούντων* hat gewiß nichts anderes berichtet, als was wir annehmen; dafür zeugt Diod. 25, 10, 1 z. A. Nur ist ihr Bericht an letzterer Stelle treuer wiedergegeben, als bei Appian. — Hannibals 36jährige Abwesenheit von Karthago: Polyb. 15, 19, 3 (Liv. 30, 37, 9. 35, 19, 4, dessen Darstellung auch sonst überall auf diese Anschauung zurückgeht, so 27, 21, 2. 30, 28, 11. 30, 10); vgl. darüber, sowie über Altersangaben, die sonst für Hannibal vorkommen, Adv. S. 10, Anm. 2. Die ominöse Einlage bei Liv. 21, 3 bemängelte zwar auch Gilbert, S. 100 f., suchte aber auf recht gezwungene Weise (S. 94 ff. 116 ff.) eine längere Anwesenheit des jungen Hannibal in Karthago aufrecht zu halten, nachdem schon W. Ihne im Rhein. Mus., n. F. 28 (1873), S. 478 ff. einen ähnlichen Versuch unternommen hatte. Die Gestaltung jener Darstellung dürfte am ehesten in der Richtung zu erklären sein, nach welcher Hesselbarth S. 114 f. hinweist. — Hamilcars Thätigkeit in Spanien, nach ihren zwei Seiten deutlich



gekennzeichnet: Polyb. 2, 1, 6. 7; hierüber Diod. 25, 9. 10 (ganz allgemein auch Corn. Ham. 4, 1). *Ἰσθμὸς λευκῆ* = Lucentum = Alicante s. E. Hübner im CIL. 3, S. 479f. Beutesendungen Hamilcars nach Karthago: Appian. Hisp. 5 (vgl. 6 z. A.) u. 8, Hann. 2 (vgl. Cornel. Ham. 4, 1). — Hasdrubal in Africa: Diod. 25, 10, 3; vgl. Coel. Antip. fr. 4 P., sowie Adv. S. 16, Anm. 7. Die dort bezeichnete, meiner Ansicht nach irrige Bemerkung A. v. Gutschmids betreffs Frontin. 4, 7, 18 s. jetzt auch in dessen Kl. Schr. 2, S. 83. Der Beziehung des Bruchstücks aus Cölius auf Hasdrubal, nicht auf Hannibal, pflichtet auch Hesselbarth, S. 105 bei; der Grund, den er aus der Erwähnung von Hasdrubals Ankunft mit Elefanten ableitet, will allerdings weder an sich noch im Hinblick auf Diod. 25, 10, 3 viel besagen. H. Ackermanns (S. 53) Versuch zu einer Quellenbestimmung mit Bezug auf dasselbe beweist eigentlich nur, in welchem Grade hier alles unsicher ist und voraussichtlich auch bleiben wird. Die Identität der aus Diodor und Cölius zu entnehmenden Vorgänge vertritt mit Erfolg O. Gilbert S. 120f., wenn auch ein Teil seiner Beweisführung, namentlich aber die von ihm versuchte Zeitbestimmung, preiszugeben ist. Über eine Analogie zu der oben S. 402 angenommenen zeitlichen Verdrückung s. Adv. S. 16, Anm. 8. — Römische Gesandtschaft in Spanien 231 v. Chr.: Dio Cass. fr. 46 (Me. = 48 Di.), vgl. Gilbert S. 77ff., der diesem Bruchstück zuerst die richtige Erklärung gegeben hat. Über die anderen Stellen, auf welche in Verbindung damit oben S. 402/3 hingedeutet wird, s. Anm. 56 (Mitte). Polyb. 2, 13, 4 verträgt sich ganz wohl mit der Thatsächlichkeit der Gesandtschaft von 231, wenn man berücksichtigt, dafs hier eben nur ein ohne recht klares Ziel unternommener und erfolglos gebliebener Anlauf vorlag. Dafs bei Zon. 8, 19, p. 402 B mit A. Schäfer, Neue Jahrb. f. Philol. u. Päd. 115 (1877), S. 40 *οἱ Γαλάται* statt *οἱ Καρχηδόνιοι* zu lesen ist, sei hier nochmals hervorgehoben. Über die Frage, ob die Beziehungen zwischen Rom und Sagunt schon vor dem sogenannten Ebrovertrag, vielleicht sogar bereits im J. 231 eingeleitet worden seien, s. Anm. 59. — Hamilcars Tod: Polyb. 2, 1, 7. 8; Diod. 25, 10 (vgl. 12). Betreffs der Gleichsetzung der Stadt Helike und der Orissen mit Ilici und den Oretanern s. E. Hübner im CIL. 3, S. 479. Wieviel dem Auszug bei Tzetzes (Diod. 25, 19 Dind.) an Einzelheiten noch zu entnehmen ist, läfst sich schwer sagen; jedenfalls kann an den daselbst genannten Ebro nicht gedacht werden. Der von Hesselbarth S. 105 betonte Umstand, dafs bei Ilici kein gröfserer Fluß fließt, besitzt nicht die Bedeutung, die er ihm beilegt. Wer die Art des Auszugs bei Diod. 25, 10 in Betracht zieht, wird an sich schon das Wort *μέγαν* nicht ohne jeden Zweifel als echtes Abbild der ursprünglichen Überlieferung hinnehmen. Und mufs denn das Gefecht in unmittelbarer Nähe von Helike stattgefunden haben? Nimmt man aber den Auszug bei Tzetzes in den Hauptzügen als richtig an, so ergibt sich in der That ein Bild des Vorgangs, mit welchem sich die Ausdrücke bei Polybius in besten Einklang bringen lassen. Denn auf einen Sieg Hamilcars, wie Hesselbarth S. 104 will, deuten dieselben mit keinerlei Notwendigkeit. Die Berichte bei Appian. Hisp. 5 (vgl. Hann. 2) und Zon. 8, 19, p. 401/2, zu denen, was die Kriegslist mit den brennenden Wagen anlangt, noch Frontin. strat. 2, 4, 17 tritt, erscheinen auch mir nicht unter allen Umständen unvereinbar mit der Darstellung des Sachverhalts, welcher aus Diodor zu erschliessen ist. Schwierigkeiten bleiben allerdings übrig, auch wenn man sich auf gewisse

Einzelheiten nicht in der hie und da üblichen Weise versteift. Mit Ackermann S. 65 f. die bezeichnete Kriegslist nur deswegen für erdichtet zu erklären, weil etwas Ähnliches im Verlauf der Geschichte noch einmal vorkommt, möchte ich doch Bedenken tragen; er weiß allerdings sogar, von wem und zu welchem Zweck gerade sie erdichtet sei, und gewinnt auf diesem Wege einen Beitrag zur Charakteristik des Fabius Pictor. Besonders wichtig für die Bestätigung des bei Diodor vorliegenden Berichts erscheint mir Liv. 24, 41, 3: *ad Castrum album — locus est insignis caede magni Hamilcaris —*, eine Stelle, welche doch wohl daraufhin angesehen werden darf, ob sie nicht, unmittelbar oder mittelbar, von Polybius her stammt. Ihre ganze Gestaltung einschliesslich der Übersetzung von *Ἀκρὰ λευκή*, weist darauf hin. Im Original wird übrigens natürlich nur die Rede davon gewesen sein, daß Hamilcar in jener Gegend umgekommen sei. Wie sich Livius im 20. Buche zu der Sache gestellt hat, ist aus Oros. 4, 13, 1 nicht ersichtlich; auf die von letzterem gegebene Zeitbestimmung braucht hier nicht von neuem eingegangen zu werden. Justin. 44, 5, 4 enthält nichts, was für die Herleitung bezeichnend wäre. Dunkel bleibt auch der Ursprung der Vettones bei Cornel. Ham. 4, 2. — M. Catos Urteil: Plut. Cato 8.

58) S. 404—408. — Hasdrubals Nachfolge: Polyb. 2, 1, 9 (vgl. 3, 13, 3). Die Vorwahl und die nachherige förmliche Ernennung zu Karthago erhellt aus Diod. 25, 12 (*λαός* = Heer), vgl. Liv. 21, 2, 4. Liegt hier übrigens Fabius zu Grunde, so kann selbstverständlich Liv. 21, 3, 4 nicht ebendaher stammen (Gilbert S. 96 ff.). Dürfte der betreffende Ausdruck bei Appian. Hisp. 6 (vgl. Hann. 2) buchstäblich genommen werden, so wäre sogar anzunehmen, daß kurz zuvor eine Hülfsendung von Karthago nach Spanien gelangt war, und dies wäre ein neuer Beweis dafür, daß kein Zwiespalt zwischen der Regierung und Hamilcar bestanden haben kann. Cornel. Ham. 3, 3 und Zon. 8, 19, p. 402 A ergeben nichts für die hier behandelte Frage. Aus Justin. 44, 5, 5 ist natürlich keineswegs abzuleiten, daß Hasdrubal etwa damals von Karthago aus als Nachfolger Hamilcars nach Spanien gesandt worden sei. — Auf ganz trüglichen Boden bewegt sich Gilbert S. 124 ff. mit seinen Aufstellungen über Hasdrubals Abwesenheit von Spanien beim Tode des Hamilcar; sie stehen in engstem Bezug zu denjenigen über einen Aufenthalt Hannibals in Karthago nach dem J. 237 (s. Anm. 57) und fallen mit diesen. — Hasdrubals Thaten in Spanien: Polyb. 2, 13, 1—3. 36, 2 (vgl. Liv. 21, 2, 5); Diod. 25, 11, 1. 12 (letzterer Auszug gegen Ende mit einer Angabe über die Gründung noch einer Stadt außer Neukarthago und über einen Feldzug, mit der wir in dieser Gestalt nichts anzufangen vermögen); Appian. Hisp. 6 (mit den vielbesprochenen geographischen Irrtümern); Zon. 8, 19, p. 402 A. — Sendungen nach Karthago: Appian. Hisp. 8; Cornel. Ham. 3, 3, wobei eine Verschiebung (s. Anm. 57) insofern stattgefunden hat, als auf die Oberbefehlshaberschaft Hasdrubals etwas verlegt wird, was vielmehr der früheren Zeit zuzuschreiben war, wo er sich als Parteiführer mit Hamilcar verband. — Gegenüber unzulässigen Folgerungen, die aus Polyb. 2, 13, 3 *ὄν καὶ . . . δυναστείαν* abgeleitet werden möchten, s. Adv. S. 18, Anm. 1. Ebenda s. auch die Erklärung und Herleitung der Bezeichnung von Neukarthago als *βασιλείον Καρχηδονίων ἐν τοῖς κατὰ τὴν Ἰβηρίαν τόποις* bei Polyb. 3, 15, 2 und der von demselben 10, 10, 9 dem Hasdrubal beigelegten Absichten (im

Gegensatz zu Ackermann S. 61). Bei Fabius (Polyb. 3, 8, 4) findet sich die Voraussetzung einer gegnerischen Mehrheit im karthagischen Rat: *ὁὐ προσέχοντα τῶ συνέδριῳ τῶν Κ.*; bei Liv. 21, 4, 1: *pauci ac ferme optimus quisque Hannoni adsentiebantur, sed, ut plerumque fit, maior pars meliorem vicit.* Hatte übrigens Hannibal, wie die Urkunde des mit König Philipp abgeschlossenen Vertrags lehrt, im italischen Kriege die übliche Abordnung von Mitgliedern des Rats bei sich, — in dem Kriege, den er angeblich ganz wider den Willen der Regierung angezettelt hatte, — so ist doch wohl klar, daß er dieselbe aus Spanien mitgebracht haben mußte. Wenn sie aber ihm dort zur Seite gestanden hat, kann dies auch nicht wohl anders bei seinen Vorgängern der Fall gewesen sein, und somit ergäbe sich auch daraus ein Zeugnis wider die behauptete verfassungswidrig selbständige Stellung der Barciden dort. — Hasdrubals Heirat und seine Ausrufung als *στρατηγὸς ἀντοκράτωρ*: Diod. 25, 12 (vgl. Hannibals Heirat mit einer Castulonenserin: Liv. 24, 41, 7); P. Scipios Begrüßung als König: Polyb. 10, 40; Liv. 27, 19; Dio Cass. fr. 56, 48 (Me. = 57, 4 Di., vgl. Zon. 9, 8, p. 430/1). — Die Zeit der Gründung Neukarthagos vor dem Ebrovertrag darf wohl aus ihrer Einreihung in die Ereignisse bei Polyb. 2, 13 entnommen werden. Daß es sich dabei um keine vollständige Neugründung gehandelt habe, hatte schon Movers 2, 2, S. 635 vermutet. Wirkliches Licht in die Frage hat K. Müllenhoff, deutsche Altertumskunde 1, S. 151 ff. gebracht; die mehrfach gegen ihn erhobenen Einwände treffen das Wesen der Sache nicht. Vgl. auch oben Anm. 17. Betreffs einer merkwürdigen Ähnlichkeit in der Anlage Neukarthagos mit derjenigen Karthagos selbst s. oben S. 196.

59) S. 408—417. — Über den sogenannten Ebrovertrag s. Polyb. 2, 13, 3 ff. 22, 9 ff. und dazu die bekannte Erörterung 3, 6—17 u. 20—30, innerhalb deren besonders K. 15. 21. 27. 29. 30 in Betracht kommen. Die andere Überlieferungsgruppe wird vertreten durch Appian. Hisp. 7, Hann. 2, vgl. Lib. 6 — (er versetzt bekanntlich Sagunt zwischen den Ebro und die Pyrenäen, wie dies vielleicht auch für Livius in Betracht kommt, und läßt Hann. 2 die Römer das Übereinkommen mit Hamilcar, nicht mit Hasdrubal treffen) —, ferner Zon. 8, 21, p. 406 A, Liv. 21, 2, 7 — (vgl. 44, 6, wo die Gestaltung des in der überlieferten Form unmöglichen Textbestandes streitig ist und darnach eben sich die Stellung des Livius zu der vorbezeichneten Frage bemißt; übrigens wird dieser Rede, wie der Erwähnung des sogen. Ebrovertrags in der livianischen Rede Catos 34, 13, vgl. 28, 39, 14, mehrfach viel zu viel Bedeutung beigelegt) —, sowie Flor. 1, 22, 4. Kennzeichnend für diese Gruppe ist ihre Übereinstimmung darin, daß die Saguntiner, sei es allein, sei es zusammen mit anderen, übrigens ungenannten Griechengemeinden, eine freie und unabhängige Stellung zwischen dem römischen und karthagischen Machtbereich einnehmen sollten. Sagunt ist „*civitas foederata*“ bei Cornel. Hann. 3, 2 und [Aurel. Vict.] de vir. ill. 42, 2, — bei welchem letzteren übrigens kurz zuvor, 41 a. E., zu lesen steht, daß den Karthagern schon im Frieden von 241 die Ausbreitung ihrer Macht nördlich über den Ebro untersagt worden sei, — „*amica*“ bei Eutrop. 3, 7 und Oros. 4, 14, 1. — Während Adv. S. 18 ff. Polybius noch gegen die Unterstellung zu wahren war, als habe er im römischen Interesse den Inhalt der Abmachungen unvollständig wiedergegeben, darf jetzt wohl die Überzeugung als allgemein durchgedrungen gelten, daß seine Angaben dafür allein maßgebend

sind, dagegen die von ihm unabhängige anderweitige Überlieferung durchgängig von der Absicht beeinflusst ist, die Schuld eines Vertragsbruchs von den Römern abzuwälzen und den Karthagern zuzuschreiben. In diesem Sinne vgl. H. Hesselbarth S. 83 ff. (wie früher in dem Programm: *Hist.-krit. Untersuchungen im Bereiche d. 3. Dekade d. Livius*, Lippstadt 1882), Egelhaaf, Faltin, Thiaucourt in den Anm. 57 bezeichneten Abhandlungen. In hohem Grade verwickelt ist die Frage allerdings, und sie wird es noch mehr dadurch, daß sich mit dem soeben bezeichneten Bestreben noch das andere aufs engste verquickt hat, die Römer deswegen zu rechtfertigen, weil sie dem belagerten Sagunt keine Hülfe geleistet hatten. Es ist hier nicht der Ort, die ganze Erörterung von neuem durchzuführen, zumal da die Verschiedenheit der Einzelergebnisse in den meisten Fällen nicht so sehr von Bedeutung für die Auffassung der Sache selbst, wie für die Geschichte der Überlieferung ist. Eine Differenz der Anschauungen findet sich unter anderem darüber, wie früh die Verschiebung des ursprünglichen Thatbestands in der Überlieferung eingetreten ist. Ich möchte hier doch an meiner Auffassung (Adv. S. 19—23) festhalten, daß Polybius bereits stark mit ihr zu rechnen gehabt hat — nimmt er doch auf Vertreter derselben deutlich Bezug — und daß er ihr, wengleich wider Willen, in gewisser Hinsicht selbst erlegen ist. Die von Hesselbarth S. 97 a. E. vertretene Auffassung widerlegt sich bei nur einigermaßen genauerm Einblick in die von Polybius gegebene Darlegung selbst, und für den von ihm S. 98, Anm. 1 gegen mich erhobenen, schon an sich nicht durchschlagenden Einwand trifft die angegebene Voraussetzung nicht ganz zu. Auch Egelhaafs Ausführung (S. 72f.) über eine schon verhältnismäßig früh in Rom zur Geltung gekommene unbefangene Auffassung des Verhältnisses zu Karthago erledigt sich im wesentlichen durch Polybius' eigene Darlegung. Betreffs der großen Scipionen selbst ist sie ja bis zu einem gewissen Grade richtig, obwohl zugleich festzuhalten ist, daß für Polybius bei seiner Auffassung der Dinge seine Beziehungen zu diesem Kreise gewiß nicht in erster Linie maßgebend gewesen sind. Hierfür kommt vor allem sein Charakter an sich in Betracht. Was die Wegnahme Sardiniens anlangt (Egelhaaf S. 72/3), so geht ja gerade aus Polybius' Behandlung derselben unzweideutig hervor, in wie unglaublicher Weise die Sache in Rom verdreht wurde. Die von E. aus späteren Zeiten angeführten Beispiele für seine Ansicht würden aber für den hier fraglichen Bereich sogar ohne Belang sein, wenn die betreffenden Stellen richtig gefaßt wären, was ich jedoch betreffs der aus Sallust angeführten bezweifeln muß. Sonst decken sich ja die Meinungen über Polybius in fast allen Punkten. Er war von dem redlichen Streben beseelt, die verwickelte Streitfrage gerecht zu entscheiden und hat dies hier, wie anderwärts, auch durch Heranziehung von nichtrömischen Darstellungen versucht, welche der Sache der Barciden günstig waren. Aber auch er konnte sich dem Einflusse nicht ganz entziehen, welchen die im Lauf der Zeit in Rom vollzogene Verschiebung der Frage vom politischen Gebiet auf das juristische ausübte. Es kam dazu der von seinem Standpunkte aus nur begreifliche Wunsch, herauszufinden, daß das formelle Recht doch auf römischer Seite gelegen habe, und dieser hat ihn unter anderem bei der Billigung des Versuchs, das Unrecht der Karthager bei ihrem Einschreiten gegen Sagunt aus dem Frieden von 241 abzuleiten, bedenklich irreführt. Die Unklarheit wurde, wie ich glaube, wesentlich gefördert

durch die Fassung, welche der Sache vorsorglicher Weise — um so zu sagen — in den damals vorhandenen, von Polybius berücksichtigten römischen Darstellungen gegeben war. War es nicht gegen jeden Zweifel sicherzustellen, daß Hannibal durch den Angriff auf Sagunt den Krieg begonnen und damit Karthago ins Unrecht gesetzt habe, so war dies doch durch die Überschreitung des Ebro geschehen; und zwar handelt es sich im letzteren Falle wirklich um die im J. 218 erfolgte Überschreitung des Ebro, nicht um die schon zuvor abgelehnte Anerkennung einer weiteren Verpflichtung zur Einhaltung der Ebrogrenze, worauf Faltin S. 3 ff. die Sache hinausbringen will. Wird diese Auffassung doch schon durch die Bezeichnungen als *πρώτη* und *δευτέρα αἰτία* bei Polyb. 3, 6 z. A. von vornherein ausgeschlossen. Jene Darstellung kam nun freilich auf eine Verdrehung des Thatbestands hinaus. Denn Hannibals Überschreitung des Ebro war ja in Wahrheit nur der erste Akt der Kriegführung nach bereits erfolgter Kriegserklärung, zu einer Zeit, wo bereits keine Verträge mehr vorhanden waren, die gebrochen werden konnten. Aber darin giebt sich eben die mangelhafte Berechtigung des römischen Standpunkts kund, wie ihn jene seine Vertreter auffassten. Daß Polybius auf Grund seiner oben gekennzeichneten Stellung zur Sache in diesem Gewirre fehlging und bei seinen Deduktionen auch einmal mit sich selbst in Widerspruch kam, halte ich für durchaus nicht unmöglich. Die von Hesselbarth seiner Zeit vorgeschlagene und neuerdings S. 91 f. ausführlicher begründete Einschlebung in den gegenwärtigen Wortlaut von Polyb. 3, 30, 3 hat gewiß viel Ansprechendes. Ich meine jedoch: bei einem Schriftsteller, dessen Text verhältnismäßig so gut überliefert ist, darf zu einem solchen Hilfsmittel doch nur gegriffen werden, wenn gar kein anderer Ausweg vorhanden ist. Obendrein deutet sonst nichts in der handschriftlichen Überlieferung auf eine Lücke, und auch rein äußerlich wächst die Schwierigkeit der Ergänzung, wenn Polybius außerdem den Namen des Flusses nie genannt hat, ohne *ποταμός* beizufügen. Immer von neuem möchte ich die Notwendigkeit betonen, sorgfältig auseinanderzuhalten, einerseits was wirklich geschehen und damals im Gang der Ereignisse selbst gesprochen oder beschlossen worden ist, andererseits was zu Polybius' Zeit in Rom in den sich für die Frage interessierenden Kreisen erörtert ward (3, 29, 1: *τὰ ὑπὸ Ῥωμαίων λεγόμενα νῦν κτλ.*). Wenn Egelhaaf die Sache im wesentlichen auf die Betonung der Glaubwürdigkeit des Polybius an sich hinausbringt, so stimme ich in der Wertschätzung desselben unter diesem Gesichtspunkte vollkommen mit ihm überein, gehe darin vielleicht sogar noch weiter; aber wer wird deswegen auf die noch sichrere Unterlage, die sich finden läßt, verzichten? Die erstere nun unter jenen Gruppen der Dinge zu erkennen, giebt uns Polybius selbst hinreichende Mittel an die Hand, zum Teil gerade dadurch, daß er die Bedeutung der betreffenden Thatfachen verkennt oder gegen die ihnen gegebene Auffassung Widerspruch erhebt. Als besonders einleuchtendes Beispiel dafür sei nochmals 3, 20 die scharfe, ja höhnische Auslassung über den Bericht gewisser Schriftsteller, an deren Spitze zweifellos Fabius zu suchen ist (s. Adv. S. 30), von der Stimmung in Rom nach dem Falle Sagunts und von der berühmten Senatssitzung hervorgehoben; läßt sich doch gerade hier Zug um Zug nachweisen, daß die Schlussfolgerung irrig ist, die Polybius nach seinem ein für allemal in solchen Fällen verwendeten Rezept zieht, dagegen jener Bericht in allen wesentlichen Dingen wohlbegründet war,

und dafs sich ein echter Nachklang desselben noch an einer Stelle erkennen läfst, die man sonst wohl, namentlich wegen der mehrfach in ihr zu Tage tretenden flachen Rhetorik, mit ziemlichem Mißtrauen zu betrachten geneigt sein möchte. Zum einen Teil fällt es unter diesen Gesichtspunkt, dafs ich mich auch nicht der von Egelhaaf S. 76 ff. und Hesselbarth S. 90 ff. vertretenen, auch von Matzat, röm. Chronol. 2, S. 356 f. angedeuteten Meinung anschließen kann, die Beziehungen zwischen Sagunt und Rom seien bereits vor dem sogenannten Ebrovertrag, sei es nun 227/6 oder sogar 231 v. Chr., angeknüpft worden. Dem steht nun einmal die von der ältesten erkennbaren Überlieferung bezeugte, wenn auch von Polybius nicht ganz richtig gedeutete Thatsache gegenüber, dafs und wie in der Schlufsverhandlung vor Ausbruch des Kriegs die Karthager den sogenannten Ebrovertrag anzogen, dafs ferner und mit welcher Begründung die Römer jede Erörterung über die aufgeworfene Rechtsfrage ablehnten (Polyb. 3, 21, vgl. 33). Diesen Vorgang müssen sowohl Egelhaaf S. 90 f., wie Hesselbarth S. 88 und Faltin S. 7, vgl. 16, umdeuten, bez. müssen sie einen andern Verlauf desselben annehmen, um ihn in Einklang mit ihrer Auffassung der Sache zu bringen; und dies halte ich mit Rücksicht auf die Art seiner Überlieferung für unzulässig. Auch bei Polyb. 3, 15, 7 ist der wirkliche, zuverlässig bezeugte Thatbestand, selbstverständlich unter völliger Beiseitelassung dessen, was Polybius von sich aus hineinträgt, durchaus in seiner Bedeutung nicht zu unterschätzen; andernfalls müfste doch nachgewiesen werden, dafs *παρασπονδῆν* an dieser Stelle den zunächst darin zu suchenden Wortsinn nicht haben darf, sondern die ihm von Egelhaaf S. 36 gegebene weitere Bedeutung haben mufs, wozu wenigstens die angeführten Beispiele nichts beitragen. Ähnlich verhält es sich 2, 13, 6 mit *καταψήσαντες καὶ πρᾶνναντες* — auch hier müfste sich unzweideutig darlegen lassen, dafs diese Ausdrücke nicht anders als auf die Erbitterung über einen bestimmten, zuvor eingetretenen Anlaf bezogen werden könnten — und 2, 13, 7, um auch diesen Fall hier mit zu berühren, mit der Erklärung von *παρασιωπᾶν*. Ich benutze hier die nächstliegende, einfache Bedeutung dieses Worts und vermag auf diesem Wege einen entsprechend einfachen und, wie es mir scheint, wohlverständlichen Zusammenhang herzustellen. Dafs das Wort unter Umständen die von Egelhaaf S. 66 u. 84 ihm gegebene Bedeutung haben kann, wird dabei nicht in Abrede gestellt, ja ich meine sogar, dafs die Nichterwähnung des übrigen Spaniens von den Karthagern thatsächlich so aufgefaßt wurde, unter Umständen selbst von den eigentlichen Urhebern der Mafsregel in Rom so gemeint sein konnte. Nur ist nach meiner Ansicht durchaus festzuhalten, dafs uns nichts zu der Annahme veranlafst, geschweige denn nötigt, dafs die römische Anzeige an Hasdrubal eine andre Form gehabt habe, als sie oben dargestellt ward; ich glaube also dabei bleiben zu müssen, dafs wirklich nur eine Nichterwähnung des übrigen Spaniens stattfand. Der Gebrauch des Worts bei Polyb. 3, 21, 1 ist wieder für sich besonders zu behandeln und aus dem Zusammenhang dieser Stelle an sich zu erklären. Die Anknüpfung der Beziehungen Sagunts zu Rom — um zu dieser Frage zurückzukehren — an dem späteren, von mir angenommenen Zeitpunkte darf übrigens wohl auch die gröfsere sachliche Wahrscheinlichkeit für sich beanspruchen. Dafs der erste, gleichsam nur tastende und eingestandenermafsen ohne jedes Ergebnis verlaufene Versuch Roms zur Befassung mit den spanischen

Verhältnissen im J. 231 dort in den Kreisen der Eingeborenen schon den Gedanken einer Anlehnung an Rom als Rückhalt gegen Karthago hervorgerufen haben sollte, ist sicher weniger leicht zu verstehen, als dafs dies nach 226 geschehen ist. Das jetzige römische Eingreifen erweckte doch voraussichtlich einen viel tieferen Eindruck, der im Gallierkriege liegende Anlaß zur Zurückhaltung für die Römer war auch bald beseitigt, und dazu mußte das Gefühl der Gefährdung ihrer Selbständigkeit bei den noch unabhängigen Eingeborenen, insbesondere bei den Saguntinern, jetzt in viel höherem Grade wirksam sein. Egelhaafs Bemerkung S. 79, Anm. 1 ist doch eigentlich nur eine Inhaltsangabe, keine Widerlegung meiner Darstellung, die er allerdings nur nachträglich noch berücksichtigen konnte. Darin, dafs die Römer sich erst nach 226 mit Sagunt einliefen, dafs sie dadurch, wenn nicht gegen den Buchstaben, so doch gegen den Geist der an Hasdrubal abgegebenen Erklärung verstiefsen, dafs sie dann Sagunt thatsächlich nicht unterstützten, aber doch die Eroberung der Stadt durch die Karthager zum Angelpunkt ihres weiteren Verfahrens machten, liegt eben das Wesen der Sache und zugleich der Grund für die überaus künstliche, selbst mit einfachen Grundsätzen des römischen Staatsrechts in Widerspruch stehende Art der Beweisführung, deren man sich später in Rom zur Darlegung der Rechtmäßigkeit des eigenen Verfahrens bediente, während die Zeitgenossen der betreffenden Ereignisse selbst wenigstens die Frage verständigerweise als eine rein politische auffafsten. Dafs der Ausdruck *πλείοσιν ἔτεσιν ἤδη πρότερον τῶν κατ' Ἀννίβαν καιρῶν* bei Polyb. 3, 30, 1 an sich eine längere Zeit als vier oder auch nur drei Jahre vor Hannibals Amtsantritt bezeichnen müsse, kann unter keinen Umständen anerkannt werden. Wer doch vielleicht den Ausdruck für einen solchen Zeitraum etwas stark finden möchte, wolle bedenken, dafs wir hier im Bereiche der späteren, von Polybius wenigstens zum Teil angenommenen römischen Erörterungen stehen, deren Interesse es war, die Saguntiner als schon seit längerer Zeit im römischen Schutz stehend hinzustellen, sei es auch nur, um den aus dem Frieden von 241 abgeleiteten, zwar handgreiflich unrichtigen, aber doch selbst von Polybius als Unterlage seiner Entscheidung in der Rechtsfrage benutzten Beweisgrund darauf stützen zu können. Hätte sich für das Bestehen des Schutzverhältnisses schon vor dem sogenannten Ebrovertrag irgendwelcher Anhalt geboten, dann hätte Polybius nach seiner Art, meine ich, ganz gewifs 3, 30, 1 eine Datierung von da aus, nicht von Hannibals Amtsantritt aus gegeben. In dem soeben bezeichneten Sinne fasse ich es auch, dafs an die besprochenen Worte angefügt wird: *ἔδεδάκεισαν αὐτοὺς εἰς τὴν τῶν Ῥωμαίων πίστιν*, während doch 3, 15, 2 zu lesen steht, dafs Rom zunächst auf ein wiederholtes Angebot dieses Inhalts nicht eingegangen sei. Die Unterstellung unter den römischen Schutz war eben doch bald nach 226 erfolgt, wenn auch ein der Bitte entsprechendes römisches Verfahren, das Eingreifen in die inneren Verhältnisse Sagunts, nur kurz vor der 220 bei Hannibal erschienenen Gesandtschaft, ja vielleicht sogar erst durch sie auf ihrem Wege nach Neukarthago eintrat. Bei Polyb. 3, 15 haben wir die einfache geschichtliche Erzählung auf Grund seiner Quellen, die doch die ältesten vorhandenen waren, also eine ganz andere Unterlage, als sie 3, 30 im Bereich der hinreichend gekennzeichneten, geschraubten Erörterungen zu finden ist. Der in 3, 30, 2 erwähnte Vorgang braucht an sich

keineswegs mit dem in § 1 erwähnten, der sei es wirklichen sei es angeblichen Aufnahme in das römische Schutzverhältnis, zusammenzufallen. Im Gegenteil, gerade die Art der Anknüpfung spricht schon an sich dafür, daß hier ein späterer Vorgang als Beweis für das zuvor behauptete Bestehen eines Schutzverhältnisses zwischen Rom und Sagunt angeführt werden soll. Die Annahme, daß die in 3, 30, 2 und 3, 15, 7 bezeichneten Vorgänge identisch seien, trägt doch von vornherein die größte Wahrscheinlichkeit in sich, auch für den, der nicht der Dublettenjägerei obliegt. Mit welcher Beflissenheit aber später in Rom die Aufsuchung von Stoff zur Selbstverteidigung betrieben wurde, möchte man auch daraus entnehmen, daß der 3, 15, 7 in der Erzählung berichtete scharfe Einspruch Hannibals an der andern Stelle (3, 30, 2), in der Erörterung der Rechtsfrage, als karthagisches Eingeständnis des Bestehens eines römisch-saguntinischen Schutzverhältnisses wiederkehrt. Gegenüber alledem der sonst in allen wesentlichen Punkten als unrichtig erwiesenen Darstellung bei Appian. *Hisp.* 7 nun doch noch etwas abgewinnen zu wollen, wie es Egelhaaf S. 76 thun möchte, geht nicht wohl an. — Nicht ohne Widerspruch mag auch, ob schon sie für die Beurteilung der Hauptfrage kaum von erheblicher Bedeutung ist, die von Egelhaaf S. 86 mit besonderer Hervorhebung vertretene, von Thiaucourt S. 18 übernommene Anschauung bleiben, Hasdrubal habe sich dem an ihn gestellten Ansinnen um so leichter fügen können, als den Karthagern nur die Überschreitung des Ebro in kriegerischer Absicht verboten worden, dem karthagischen Handel aber die volle Bewegungsfreiheit gewahrt geblieben sei, und dieser Umstand unter der Hand zur Anknüpfung von politischen Beziehungen unter den Stämmen nördlich des Ebro habe benutzt werden können. Eine solche Annahme würde Absichten und Verhältnisse zur Voraussetzung haben, wie sie in Wirklichkeit nirgends nachweisbar sind. Und hätten die Karthager Schritte in dem bezeichneten Sinne gethan: welche schönere Gelegenheit hätte es für die Römer geben können, dieselben auch in dieser Hinsicht eines Vertragsbruchs zu beschuldigen, wenn nicht bereits in den Verhandlungen bei Ausbruch des Kriegs selbst, so doch später, wo kein darauf bezügliches Vorkommnis mehr hätte unbekannt sein können, jedes aber gewiß mit Begier in dem bezeichneten Sinne ergriffen worden wäre? Was aber Egelhaaf in dieser Hinsicht aus *Liv.* 21, 19, 7 ableiten will, ist unrichtig. Hier ist nur die Rede von Widerwillen gegen die drohende punische Herrschaft, nicht gegen eine solche, die sich den Betreffenden schon irgendwie fühlbar gemacht hätte; obendrein ist der Relativsatz nicht so, wie dies Egelhaaf will, sondern in der von Weissenborn dargelegten Weise zu beziehen. — Der sogenannte Ebrovertrag wurde sonst in der Regel auf 228 v. Chr. verlegt, augenscheinlich nur wegen der Anknüpfung unmittelbar an den ersten illyrischen Krieg der Römer, die Polyb. 2, 13 dem Vorgang gegeben hat. Die richtigere Datierung aus der mit ihm verbundenen Bezugnahme auf den gallischen Krieg stammt von Mommsen, *R.G.* 17, S. 567. Hinsichtlich der mehrfachen Versuche, ihn auf 225 zu verlegen, s. *Adv.* S. 19, Anm. 4. — Meine Bemerkung *Adv.* S. 18 Anm. 4 (wo übrigens *Z.* 1 zu lesen ist: cf. 3, 30, 3) hatte sich gegen den Versuch gerichtet, aus der Verwendung der Ausdrücke *συνθήκαι*, bez. *ὁμολογίαι* an sich besondere Folgerungen über das Wesen dieses „Abkommens“ ziehen zu wollen, über welches ohnedies die darauf bezüglichen Angaben keine Unklarheit übrig lassen. In



den Gegenbemerkungen Hesselbarths, S. 94 f., finde ich auch eher eine Bestätigung als eine Widerlegung jener Ansicht. — Hesselbarths (S. 84 f.) Widerspruch gegen Faltins (S. 4) Deutung des Ausdrucks *πολυπραγμανεῖν* bei Polyb. 2, 13, 3 ist berechtigt. Für die Art des römischen Verfahrens in Bezug auf Sagunt ergibt sich nun aber daraus nichts; dieses ist vielmehr ausschließlich auf Grund der anderweit erkennbaren Thatsachen festzustellen. Die richtige Übersetzung jenes Ausdrucks widerspricht nicht meiner Auffassung desselben und stützt nicht die andere. — G. F. Unger i. d. Neuen Jahrb. f. Philol. u. Päd. 129 (1884), S. 548 geht zu weit in der Annahme von damals noch vorhandenen Sitzen griechischen Wesens an der spanischen Küste. Über Artemision-Dianium s. jetzt E. Hübner, monum. 1. Ib., S. 91. — Was den Ursprung von Sagunt und die Nationalität seiner Bewohner anlangt, so darf jetzt mit ganz anderer Zuversicht gesprochen werden, als ich dies seiner Zeit Adv. S. 19, Anm. 4 gegenüber der Überlieferung wagte, die bei all ihrer bedenklichen Beschaffenheit doch gewissermaßen durch die ihr seit Jahrhunderten übereinstimmend gegebene Auffassung geheiligt erschien. Ist doch kein Geringerer als E. Hübner auf seinem Wege auch zu derselben Überzeugung gelangt und spricht sie im CIL. 3, Suppl. (1892), S. LXXXIV und 967, vgl. Monum. 1. Ib., S. 44 f., unumwunden aus. Es begreift sich, daß auch dadurch eine ganze Reihe von Betrachtungen und Schlußfolgerungen, wie sie hie und da an den sogenannten Ebrovertrag mit Bezug auf Sagunt angeknüpft worden sind, von selbst hinfällig wird, z. B. bei Egelhaaf S. 79 f. — Für die örtlichen Verhältnisse Sagunts ist jetzt der beste Führer A. Chabret, Sagunto, 2 Bde., Barcelona 1888. In der Frage nach der Nationalität der Bewohner neigt auch er sich nach der zuvor bezeichneten Richtung, ohne allerdings zu einer recht entschiedenen Formulierung der Sache zu kommen. Über die Entfernung der Stadt vom Meere, die Reste der antiken Befestigungswerke und des Hafens s. bes. 1, S. 14. 2, S. 6—13. 29 f.; die Darstellung der Belagerung — 1, S. 65—85 — läßt leider Sichtung des Stoffs allzusehr vermissen. Wertvoll ist die Behandlung der einschlägigen Fragen durch R. Öhler, Sagunt u. seine Belagerung durch Hannibal, i. d. Neuen Jahrb. f. Philol. u. Päd. 143 (1891), S. 421—28. — Hasdrubals Tod: Polyb. 2, 36, 1, andererseits Appian. Hisp. 8, vgl. Hann. 2; Diod. 25, 12; Liv. 21, 2, 6 (Valer. Max. 3, 3, ext. 7); Justin. 44, 5, 5. Hesselbarth S. 105 urteilt über das Verhältnis der Vertreter letzterer Überlieferungsgruppe zu einander ganz richtig; aber warum diese mit Polybius durchaus unvereinbar sein soll, kann ich nicht finden. Die Ortsangabe bei Appian (*ἐν κυνηγεσίῳ*) in diesem Sinne zu benutzen, wird doch Anstand genommen werden müssen, und die Zeitangabe bei Polybius ergibt auch keinen unlösbaren Widerspruch.

**60) S. 417—456.** — Hannibals Ernennung: Polyb. 3, 13, 3. 4 — während 2, 36, 3 die Thatsache ohne weitere Ausführung bezeichnet wird —; Appian. Hisp. 8, vgl. Hann. 3; Liv. 21, 3, 1; Zon. 8, 21, p. 405/6. Bei Diod. 25, 15 und Justin. 44, 5, 6 wird die Sache ähnlich wie bei Polyb. 2, 36, 3 behandelt; sonst wird seine Strategie überhaupt nur als gegebene Thatsache erwähnt. Die gegnerischen Anstrengungen ergeben sich aus Appian. Hisp. 8 u. 9, vgl. Hann. 3. Über Hannibals Beutesendungen nach Karthago s. Polyb. 3, 17, 8. 10. 11; über die erlangte Zustimmung zu seinem Einschreiten gegen Sagunt Appian. Hisp. 10, vgl. Hann. 3. — Hannibals Bethätigung unter Hasdrubal: Polyb. 2, 36, 3. *Ἰπο-*

*στράτηγος* wird er bei Appian. *Hisp.* 6 genannt, was ja übrigens nur einen Unterfeldherrn unter mehreren zu bezeichnen braucht; nach Cornel. *Hann.* 3, 1 wäre er Anführer der Reiterei gewesen. Aus *Liv.* 21, 4, 4 ergäbe sich nichts Bestimmtes, auch wenn diese ganze Darlegung einer anderen Betrachtung zu unterstellen wäre, als wir dies thun zu müssen glauben. Betreffs des „triennium“ bei *Liv.* 21, 4, 10 s. Hesselbarth S. 116. Die Sache wird hier in einleuchtendem Zusammenhang mit der chronologischen Verschiebung, bez. Zusammenziehung in Verbindung gebracht, der diese ganze Gruppe von Ereignissen aus verschiedenen, zum Teil schon besprochenen Anlässen verfallen ist. Vgl. dazu auch *Adv.* S. 24. — Hannibals erster Feldzug 221: *Polyb.* 3, 13, 5—8 (*Liv.* 21, 5, 3—5); zweiter Feldzug 220: *Polyb.* 3, 14, 1—8 (*Liv.* 21, 5, 5—16). Eine Anekdote mit Bezug auf die Einnahme der spanischen Stadt *Σαλμακίς* durch Hannibal s. bei *Plut. de mul. virt.* 10, vgl. *Polyaen.* 7, 48. Der polybianische Ursprung auch dieser Berichte bei Livius — ohne dafs hier auf die Frage wegen unmittelbarer oder mittelbarer Entlehnung einzugehen wäre — ist allseitig anerkannt, die Natur und der Wert der in Einzelheiten vorkommenden kleinen Abweichungen oder weiteren Ausführungen nicht streitig; die Nennung von Cartala statt *Ἀλθαλα* kann auf eine Verwechslung, eine Flüchtigkeit des Autors oder auf einen Textfehler zurückgehen. Dafs bei der polybianischen Form des Namens an eine Übertragung aus einem punischen Namen nicht zu denken ist, bemerkt Hesselbarth S. 117 mit Recht. Auch *Cornel. Hann.* 3, 2 gehört mit seiner kurzen, zugleich stark übertreibenden Bezugnahme auf diese Ereignisse zu dieser Überlieferungsgruppe. In chronologischer Hinsicht stellt der Bericht des Polybius über diese Feldzüge eine für sich bestehende Gröfse von absolutem Werte dar. Ihre Verteilung auf zwei, bez. mit dem sich daran knüpfenden saguntinischen Kriege auf drei von einander gesonderte Jahre ist nun einmal nicht aus der Welt zu schaffen. Wir dürfen mit aller Zuversicht annehmen, dafs auch sie von Silenus her stammt, nicht etwa erst hinterher von irgendwem in die berichteten Vorgänge hineingetragen ist. Hier ist keine Verschiebung oder Zusammenziehung möglich. Allerdings ist ja eine solche bis zur vollständigen Verflüchtigung im Bereiche der anderen Überlieferungsgruppe erfolgt. Vor allem kommen dafür bekanntlich *Appian. Hisp.* 8—10 und *Zon.* 8, 21 z. A. in Betracht. Der dürftige Auszug bei *Diod.* 25, 15 läfst nicht erkennen, in welche Verbindung seine Quelle Hannibals Ernennung und die Belagerung von Sagunt mit einander gebracht hat; doch wird es damit kaum anders bestellt gewesen sein. Die Epitomatoren — *Flor.* 1, 22; *Eutrop.* 3, 7; *Oros.* 4, 14, vgl. [*Aurel. Vict.*] *de vir. ill.* 42 — lassen Hannibal, ohne sich weiter mit seiner Erhebung zu beschäftigen, einfach zu der Belagerung Sagunts verschreiten, mit der ihre Darstellung einsetzt. Entsprechend dem Zweck, den diese Darstellungen verfolgten, würde es schon an sich leicht verständlich sein, wenn sie jene Ereignisse übergingen, und wahrscheinlich ist dies bereits in den ältesten römischen Quellen der Fall gewesen. Mitgewirkt hat dabei freilich gewifs auch das Bestreben, in folgerichtiger Durchführung der einmal angenommenen Auffassungsweise den Hannibal das ererbte Kriegsprogramm möglichst rasch in die That umsetzen zu lassen. Möglich selbst, dafs der Prozeß noch gefördert wurde durch den Hinblick auf Hannibals junges Alter und sein hervorragend kriegerisches Auftreten gegenüber der bedächtigeren Art des Hasdrubal, der doch sogar dem römischen Machtgebot, wie es in diesem Kreise

aufgefaßt wurde, sich gefügt hatte. Hat sich doch sichtlich sogar Polybius, nachdem er einmal mit seiner Anschauung von dem ererbten Kriegsplan Hamilcars ein Zugeständnis nach dieser Richtung hin gemacht hatte, in gewissem Grade von derartigen Erwägungen beeinflussen lassen. Zwar tritt dies nur in gemäßigter Form, wenn man so sagen darf, mehr in negativer Fassung da hervor, wo er die aus Silenus entnommene Gruppe von Thatsachen abschließt (3, 14, 10); dieser aber hatte gewiß nicht mehr gesagt, als daß Hannibal bis dahin eben keinen Streit mit Sagunt gehabt, dann aber, als sich der Anlaß zu einem solchen ergab, ihn auch nicht geflissentlich gemieden habe. Wo Polybius dagegen bei Zusammenfassung einer größeren Gruppe von Ereignissen seine eigene Anschauung positiv zum Ausdruck bringt (2, 36, 4 f.), da ist auch von nichts anderem die Rede, als daß Hannibal geradeswegs und mit allen Mitteln auf den römischen Krieg losgesteuert sei. Die Bezeichnung des Verhältnisses zwischen beiden Staaten als eines scharf gespannten ist ja ganz richtig. Nur war es dies keineswegs erst von der bezeichneten Zeit an; dazu bedurfte es nicht erst dessen, daß Hannibal in die spanische Statthalterschaft eintrat. Daß das aus Silenus herstammende Material eine entsprechende Wendung bekam, wenn es durch die Feder eines Römers ging (Liv. 21, 5 z. A.), ist aus naheliegenden Gründen weit weniger verwunderlich, als es das Gegenteil sein würde. — Mehrfache Hülferrufe an Rom aus Sagunt, römisches Eingreifen daselbst, Gesandtschaft an Hannibal und dessen Antwort, Bericht Hannibals nach Karthago und Anwesenheit der römischen Gesandtschaft daselbst: Polyb. 3, 15 (vgl. 14, 10) u. 30 z. A.; vgl. Anm. 59. Über den Zwist der Turdetaner (Turduler, Torboleten) mit den Saguntinern in römischer Beleuchtung s. Liv. 21, 6 z. A. (vgl. 12, 5); Appian. Hisp. 10 (kurz zusammengezogen Hann. 3). Die Überlieferung über die spätere Einnahme und Wiederherstellung Sagunts durch P. und L. Scipio ergibt nichts weiter, als daß speziell eine Stadt des benachbarten Stammes in Betracht gekommen ist (Liv. 24, 42, 11. 28, 39, 12; Zon. 9, 3, p. 423 C), die, wie Sieglin, a. a. O., S. 25 ansprechend vermutet, früher mit Sagunt verbunden gewesen, aber aus diesem Verhältnis in die punische Abhängigkeit übergetreten wäre; seine weiteren Darlegungen über den Verlauf des Streitfalls gehen freilich weit über das hinaus, was wir der Überlieferung entnehmen dürfen, selbst wenn wir diese in demselben Licht betrachten wollten, wie er. Besagt sie doch durchaus nicht, daß ein Krieg, wie der geschilderte, zwischen beiden Gemeinden geführt, sondern nur daß der Streit von Hannibal zur Herbeiführung seines Kriegs mit Sagunt benutzt worden sei. Höchstens die Thatsache würde sich den Klagen Hannibals entnehmen lassen, daß die Saguntiner plündernde Einfälle in das Gebiet der andern Gemeinde gemacht haben.

Polybius läßt also — um die tiefgreifende Differenz zwischen den beiden Überlieferungsgruppen hier wenigstens in ihren Hauptzügen zu berühren, während für alle Einzelheiten der Verweis auf Adv. S. 25 ff. gestattet sei — nach wiederholten vergeblichen Hülferrufen der Saguntiner die römische Gesandtschaft an Hannibal im J. 220 abgehen, dann nach der von ihm berichteten Abfertigung durch Hannibal sich nach Karthago begeben, wohin auch Boten von Hannibal mit den Klagen über die Beeinträchtigung seiner Schutzbefohlenen durch die Saguntiner und mit der Bitte um Verhaltensbefehle abgegangen sind. Über das Ergebnis beider Sendungen wird nichts berichtet. Die Römer — buchstäblich

ist allerdings nur von den römischen Gesandten auf ihrem Wege von Spanien nach Karthago die Rede — sind von der Unvermeidlichkeit eines Kriegs mit Karthago überzeugt, hoffen übrigens, ihn in Spanien führen und dabei Sagunt als Stützpunkt benutzen zu können (3, 15). Im Hinblick auf die Schwierigkeit und voraussichtliche Langwierigkeit dieses Kriegs beschloß man in Rom, zunächst die Verhältnisse im Osten zu ordnen, und begann im J. 219 den zweiten illyrischen Krieg (3, 16. 18. 19). So glänzend nun diesen L. Ämilius Paullus durchführte, — er zog *ὕπὸ τῆν ὤρατων* aus und kehrte *ληγοῦσης ἤδη τῆς θερείας* zurück, — so stellte sich die Berechnung doch als verfehlt heraus: Hannibal hatte inzwischen Sagunt genommen. Mit Anbruch der günstigen Jahreszeit war er von Neukarthago aus vor Sagunt erschienen (3, 17) und führte die Belagerung in acht Monaten erfolgreich durch. Polybius berichtet bekanntlich nicht über die Einzelheiten der Belagerung; er hebt dagegen die Gründe hervor, welche Hannibal zu möglichst rascher Durchführung derselben mit Rücksicht auf den bevorstehenden Krieg mit Rom, sowie auf den Eindruck in Spanien und Karthago bewegen mußten, betont dabei seine Thatkraft und seinen persönlichen Mut und erwähnt noch die Verwendung der Beute aus der eroberten Stadt theils zur Gewinnung des Heeres und der karthagischen Bürgerschaft, theils für seine kriegerischen Zwecke. In Rom gab es auf die Nachricht von Sagunts Fall (3, 20) keinerlei Schwanken darüber, ob der Krieg aufzunehmen sei, wie Polybius mit Hülfe seines logischen Rüstzeugs unter besonders lebhaften Angriffen gegen die Vertreter einer in diesem Sinne gehaltenen Überlieferung nachzuweisen versucht, sondern es erfolgte alsbald die Absendung der Gesandtschaft nach Karthago, die dort in bekannter Weise das Ultimatum stellte und die Kriegserklärung vollzog. Inwieweit diese Darstellung des Verlaufs der Dinge samt den daran geknüpften eigenen Erörterungen des Polybius irrig erscheint, ist in der Hauptsache oben im Text ausgeführt worden.

Im wesentlichen dasselbe ist dort auch erledigt betreffs der Darstellung des Verlaufs der Belagerung von Sagunt, in deren tendenziöser Aufbauschung die römisch-annalistische Überlieferung in allen ihren Verzweigungen sich vereinigt, mag sie nun mehr oder minder ausführlich darauf eingehen. Die Einzelheiten sind hier in der That von geringer Bedeutung. In dieser Hinsicht hat an dieser Art der Darstellung schon W. Sieglin, *Chronologie d. Bel. v. Sagunt*, S. 29 ff. scharfe sachliche Kritik geübt, wenn auch vielleicht mit etwas zu weitgehender Zurückleitung gerade auf Ennius, — derselbe Kritiker, der doch in chronologischer Hinsicht dieser Überlieferungsgruppe so großes Vertrauen entgegenbrachte, ja sie zur Grundlage seiner eigenen und eigenartigen neuen Darstellung machte, anstatt auch in dieser Beziehung der Frage nachzugehen, ob nicht, soweit nicht etwa bloßer Irrtum obgewaltet hat oder bei ihrer Auffassung und Würdigung obwaltet, dieselbe Tendenz für ihre unhaltbaren zeitlichen Angaben maßgebend gewesen sei. Wichtiger ist das Zusammentreffen der verschiedenen Verzweigungen dieser Überlieferungsgruppe in der Darstellung, daß eine römische Gesandtschaft erst nach dem Beginn der Belagerung Sagunts abgesandt worden sei, aber weder bei Hannibal noch in Karthago etwas erzielt habe, und daß Sagunt überwältigt worden sei, bevor die beabsichtigte Hülfe von Rom habe gebracht werden können. Hinsichtlich der mehrfachen Versuche, diese Gesandtschaft neben der von Polybius allein berichteten, im Jahre vor

der Belagerung abgegangenen aufrecht zu halten, darf vielleicht auf Adv. S. 26 verwiesen werden. In Wahrheit beruht dieselbe auf vollständiger Erfindung, hervorgegangen aus dem Wunsche, die für Rom — namentlich im Lichte der Betrachtung, der später diese Angelegenheit unterzogen wurde — keineswegs ehrenvolle Thatsache zu beschönigen, daß der „bundesgenössischen“ Stadt in ihrer Not keine Hülfe gebracht worden sei, obendrein während einer so langen Dauer ihrer Bedrängnis. Das Ehrenrührige dieser Thatsache wuchs nur noch, wenn dazukam, daß Hannibal eine bereits vorher ergangene, dazu nach der römischen Anschauung rechtlich wohlbegründete Abmahnung einfach unberücksichtigt gelassen und Sagunt dennoch angegriffen hatte. So wurde denn die wirklich erfolgte, von Polybius berichtete Gesandtschaft unterdrückt. Dafür wurde der Sache die Wendung gegeben, daß der Hülfesruf Sagunts in Rom erst eingegangen sei, als die Vergewaltigung der Stadt schon begonnen hatte. Rom hätte nun eigentlich schon daraufhin die Befugnis zu bewaffnetem Einschreiten gehabt, begnügte sich indes, um in altherkömmlicher Gewissenhaftigkeit vor Ergreifung der Waffen erst jeder Form gerecht zu werden, zunächst mit einer feierlichen Abmahnung, und zwar sogar an beiden Stellen, die in Betracht kamen, sowohl bei Hannibal, als auch in Karthago. Darauf geht insbesondere Appian. Hisp. 11 (*ὑπομνήσειν τῶν συγκειμένων*), sowie Liv. 21, 18 z. A. (*ut omnia iusta ante bellum fierent*) und in bekannter vollerer Ausführung Flor. 1, 22, 5 hinaus. Leider war nur inzwischen schon das Äußerste über die unglückliche Stadt hereingebrochen, und somit blieb nun, da sich das unverschuldete Unglück bedauerlicherweise nicht mehr ändern liefs, allerdings nichts weiter übrig, als Rache für die karthagische Vertragsbrüchigkeit zu nehmen, — was denn auch, nachdem selbst dann noch einmal die Form des Rechts peinlich beobachtet und die äußerste Langmut an den Tag gelegt worden war, mit gebührendem, wohlverdientem Erfolg vollzogen ward. Eine Spur von dem sich vollziehenden Verschiebungsprozefs glauben wir vor allem noch in der merkwürdigen Variante der Überlieferung erkennen zu dürfen, durch welche Liv. 21, 6 u. 15 in so auffälligen Widerspruch mit sich selbst gekommen ist. Wir meinen damit nicht sowohl die Angabe, nach welcher die Bitte der bedrohten — noch nicht einmal belagerten — Saguntiner unter den Konsuln P. Scipio und Tib. Sempronius Longus nach Rom gekommen wäre, sodafs, wenn sie den Thatsachen entspräche, allerdings nur übrig bleiben würde, die gesamten Ereignisse vom Beginn der Belagerung Sagunts bis zur Schlacht an der Trebia dem einen Jahre 218 v. Chr. zuzuweisen, — nach W. Sieglins Art, die sich doch mit dem anderweit zuverlässig bezeugten Gang der Dinge durchaus nicht vereinigen läfst. Und wirklich könnte auf diese oder jene ältere Darstellung das Bestreben eingewirkt haben, durch möglichste Zusammenziehung der Ereignisse das römische Verhalten nach Kräften zu rechtfertigen. Doch wird eher noch an ein Mißverständnis des Livius selbst zu denken sein. Man wird beispielsweise annehmen dürfen, daß eine der grundlegenden Darstellungen den Anfang mit der Angabe der Konsuln machte, unter denen der Krieg zwischen Rom und Karthago erklärt ward und begann, darauf einen Überblick über seine unmittelbare Veranlassung gab — nach der Art, wie sie Polyb. 3, 6 tadelt —, und daß danach eine der bereits ausgesponnenen späteren Darstellungen, der Livius folgte, die Sache so faßte oder wenigstens der Deutung Raum gab, als

gehöre jene unmittelbare Veranlassung des Kriegs, die Belagerung von Sagunt, erst in das Konsulatsjahr 536 V. Mag nun die falsche Datierung so entstanden sein oder auf dem von Hesselbarth S. 118—135 dargelegten, sich übrigens nahe damit berührenden Wege, jedenfalls ist sie auf einen persönlichen Fehlgriff des Livius zurückzuführen und bleibt für die Verfolgung des oben bezeichneten Verschiebungsprozesses ohne wesentliche Bedeutung. Um so mehr erhellt dieser aus den in diesem Zusammenhange berichteten Thatsachen selbst. Noch bevor Hannibal die Feindseligkeiten gegen Sagunt eröffnet, wird in Rom auf den Hülfesruf der Saguntiner die Absendung einer Gesandtschaft beschlossen, die erst Hannibal, sodann die karthagische Regierung selbst wegen einer etwaigen Vergewaltigung Sagunts verwarnen soll (Liv. 21, 6, 3. 4.), — in allen wesentlichen Punkten übereinstimmend mit dem, was wir bei Polybius finden. Aber noch bevor diese Gesandtschaft abgegangen ist, trifft die Nachricht von der bereits begonnenen Belagerung ein; nun wird die Angelegenheit im Senat nochmals verhandelt. Hierbei wird nun zwar von verschiedenen Seiten die Meinung geltend gemacht, daß der Kriegsfall eigentlich schon gegeben und daß demgemäß zu verfahren sei; schliesslich dringt aber doch der Vorschlag durch, die Sache noch einmal mit friedlicher Abmahnung zu versuchen. Daraufhin muß nun der Auftrag der Gesandtschaft — deren Mitglieder mit Namen genannt werden — entsprechend formuliert werden: sie soll Hannibal auffordern, von der Belagerung abzustehen und, wenn er es nicht thut, in Karthago seine Auslieferung verlangen. Ist nun eine derartige geschäftliche Behandlung der Angelegenheit, namentlich die erneute Erörterung darüber, was eigentlich zu thun sei, von vornherein befremdlich, so ist es in noch höherem Grade der Umstand, daß die Gesandtschaft ohne jede Anweisung für den Fall bleibt, daß Hannibals Auslieferung verweigert werden sollte, sodaß sie, nachdem dies in Karthago wirklich geschehen ist, ganz ohne Ergebnis nach Rom zurückkehrt, — gerade zu der Zeit, wo nun auch schon die Nachricht vom Fall Sagunts anlangt. Die Sache wurde nicht wesentlich besser, wenn man, wie es anderwärts geschieht (Appian. Hisp. 11; Zon. 8, 21, p. 406 C), den saguntinischen Hülfesruf erst nach Beginn der Belagerung nach Rom ergehen liefs. Freilich blieb dabei augenscheinlich ohne jegliche Erklärung, wie denn wohl diese Gesandtschaft aus der Stadt gelangt sein und die Möglichkeit zur Fahrt nach Rom gefunden haben sollte; und doch wäre eine solche im Hinblick auf die Art, wie gerade diese Überlieferung die Belagerung durch Hannibal betrieben werden läßt, recht wohl am Platze gewesen. Die Forderung der Auslieferung Hannibals, die angeblich bei diesem Anlaß beschlossen ward, ist sichtlich nur aus dem Auftrag der Gesandtschaft, die nach dem Fall Sagunts wirklich nach Karthago abging und den Krieg erklärte, hierher übertragen. Die innere Haltlosigkeit dieses Verfahrens zeigt sich besonders darin, daß danach, wenn schon für den Angriff auf Sagunt an sich die Auslieferung verlangt wird, für die vollzogene Einnahme der Stadt keinerlei Steigerung mehr übrig bleibt, und dieser Umstand ist keineswegs so harmlos, wie ihn W. Sieglin im Rhein. Mus., n. F. 38 (1883), S. 349 hinstellte, wenn auch nicht ohne dabei den nach ganz anderer Richtung hinielenden Ausführungen E. Wölfflins über die Sache (Antiochus v. Syrakus u. Cölius Antipater, S. 29f.) die gebührende Anerkennung zu zollen. Wer übrigens gerade in dieser Überlieferungsgruppe in so weitem Umfange die Kunde von dem wahren Sachverhalt bewahrt zu finden glaubt, möchte auch

nicht aufser acht lassen, dafs sie den dieser Gesandtschaft erteilten Auftrag doch zum einen Teile noch ganz in der Gestalt giebt, wie er nur für die polybianische Gesandtschaft paßt: *μὴ πελάζειν τοῖς Ζακυνθίοις* bei Zon. a. a. O., — während *ὑπομιμνήσκειν τῶν συγκεκριμένων* bei Appian a. a. O. und „ut bello abstineret“ bei Eutrop. 3, 7 wenigstens auch die andere Deutung zuläfst. Andererseits giebt Cicero Phil. 5, 10, 27 bereits ganz dasselbe Bild, wie Livius, und dahin gehört auch Flor. 1, 22, 5. Wie endlich der Mangel der Instruktion für den Fall der verweigerten Auslieferung Hannibals befremdlich ist, so ist dies nicht minder das Fehlen jeder Andeutung darüber, was dann zu geschehen hatte, wenn Hannibal auf die römische Forderung einging. Dadurch, dafs man die polybianische Gesandtschaft beseitigte, war nun zunächst die Notwendigkeit vermieden, auf Hannibals Gegenvorhalt einzugehen, — einen Vorhalt, der ja in seiner Berechtigung so schwer empfunden ward, dafs im Hinblick darauf schon in den sogenannten Ebrovertrag eine Bestimmung eingeschmuggelt wurde, die geeignet erschien, die Karthager von vornherein und auf alle Fälle ins Unrecht zu setzen. Aber auch gegenüber der nunmehr verschobenen, in die Zeit während der Belagerung herabgerückten Gesandtschaft durfte Entsprechendes nicht vorkommen; es durfte nicht vorkommen, dafs der punische Feldherr einer an ihn ergangenen römischen Anforderung einfach keine Folge geleistet habe. So durfte denn also diese Gesandtschaft nicht einmal mit Hannibal zusammentreffen. Die Abweisung derselben unter einem nichtigen Vorwande (Liv. 21, 9; Zon. 8, 21, p. 406 CD; Appian. Hisp. 11; Eutrop. 3, 7; Oros. 4, 14, 2) mußte ihn im Gegensatz zu dem langmütig-gewissenhaften Verfahren der Römer vollends in ein übles Licht setzen. Dafs übrigens Hannibals Verfahren gar keine Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung genannt werden könnte, wie so vielfach im Sinne von Liv. 21, 10, 6 verkündet wird, würden wir im Hinblick auf das Unberechtigte der vorangegangenen römischen Einmischung in die saguntinischen Verhältnisse selbst dann noch festhalten dürfen, wenn die Berichte über diese Gesandtschaft der Wahrheit entsprächen und nicht durchaus erdichtet wären. Aber nicht blofs von der polybianischen, d. h. der wirklich an Hannibal im J. 220 gerichteten Gesandtschaft ist Stoff hierher übertragen worden, soweit dies geeignet schien, um das römische Verhalten nach Möglichkeit zu rechtfertigen und zu verherrlichen, sondern auch aus den späteren Ereignissen. So ist die angebliche Erörterung im Senat über die Frage der sofortigen Kriegserklärung oder der nochmaligen Abmahnung und eventuellen Forderung der Auslieferung Hannibals, die vor der Absendung der Gesandtschaft im J. 219 stattgefunden haben soll (Liv. 21, 6 g. E.), deutlich nur ein Spiegelbild der Verhandlungen, die nach dem Falle Sagunts in Rom — trotz des erregten Widerspruchs, den Polybius dagegen erhebt, — stattgefunden haben. Nicht minder ist das, was anläßlich der angeblichen Gesandtschaft in Karthago verhandelt worden sein soll (Liv. 21, 10. 11 z. A.; Appian. Hisp. 11; Zon. 8, 21, p. 406 D; vgl. Eutrop. 3, 7), ein blofser Abklatsch der Verhandlungen, welche daselbst in Wirklichkeit der Kriegserklärung unmittelbar vorausgegangen sind. In der Frage über diese erdichtete Gesandtschaft treffen meine Ausführungen in den wesentlichsten Punkten mit denen Hesselbarths S. 118 ff. zusammen, nicht minder in der Festhaltung der Thatsache an sich, dafs Polybius mit seiner Darlegung darüber unrecht hat, dafs in Rom nach dem Falle Sagunts über die Kriegsfrage nicht geschwankt

worden sei. Bahnbrechend war in dieser Hinsicht die Untersuchung von A. Schäfer i. d. Comment. Mommsenianae, Berlin 1877, S. 8f., wo auch der Nachweis geführt ist, daß sich einerseits in der verschobenen Form der Gesandtschaft bei Cic. Phil. 5, 10, 27 u. Liv. 21, 6, 8 doch die Namen der Gesandten richtig erhalten haben, die im J. 220 in der von Polybius berichteten Weise wirklich an Hannibal abgegangen sind, und daß andererseits M. Fabius (Buteo), nicht Q. Fabius, wie bei Liv. 21, 18, 1 zu lesen steht, der Führer der Gesandtschaft war, die den Krieg erklärte. Dagegen kann ich der von Hesselbarth S. 136 ff. (vgl. 615) vertretenen Ansicht über das Verhältnis des Polybius zu Fabius in dieser Hinsicht nicht beistimmen. Polybius hat in der Anschauung, daß nach dem Fall von Sagunt in Rom über die alsbaldige Kriegserklärung nicht geschwankt worden sei, keinen Vorgänger an Fabius, sondern dieser befindet sich unter den Schriftstellern, die Polybius bekämpft, und muß gerade der hauptsächlichste unter ihnen sein. Die bekannte, in dem bezeichneten Sinne gehaltene Deduktion des Polybius (3, 20) giebt sich bei unbefangener Betrachtung doch als dessen eigenes Werk kund, geradezu als ein Muster seiner früher (S. 365 f.) gekennzeichneten Art, auf dem Wege der Schlußfolgerung Dinge in einen nach seiner Auffassung vernünftigen Zusammenhang mit einander zu bringen, die desselben in der ihm vorliegenden Überlieferung zu entbehren schienen. Wir glauben einen vollkommen verständlichen Zusammenhang in dieser gefunden zu haben, wenn auch nicht nach dem Schema, das gerade dem Polybius vorschwebte, und dieser giebt uns unbewußt, wie auch sonst des öfters, die Mittel dazu teilweise selbst an die Hand. Wo er auf Grund seiner Vorlagen die Thatfachen selbst und nur diese giebt (3, 15), in dem Bericht über die römische Gesandtschaft an Hannibal im J. 220, ist von einer Androhung des Kriegs nicht die Rede. Nun liegt diese zwar, wie oben S. 426 dargelegt wurde, thatsächlich darin, aber die Fassung, welche 3, 20, 2 der Sache gegeben wird, ist nichtsdestoweniger nur sein Erzeugnis. Ja sogar, wenn sie begründet wäre, — wobei übrigens *ἐπιγγελοτάς* allerdings nicht so übersetzt werden darf, wie es von Faltin S. 12 geschieht, — wäre der von ihm gezogene Schluß nicht einmal zwingend. Wir haben den bekannten Bericht über die Senatsverhandlung in Rom, die zu der entscheidenden Gesandtschaft nach Karthago führte, bei Dio Cass. fr. 54, 1—9 Me. (55, 1—9 Di.), bez. Zon. 8, 22 z. A. Die rhetorischen Gemeinplätze, die sich bei Dio Cassius breit machen, stammen nun sicher nicht aus der ursprünglichen Überlieferung, sondern sind auf eine spätere Überarbeitung derselben zurückzuführen. Aber das Vorhandensein einer in diesem Sinne gehaltenen alten Überlieferung bezeugen sie, und daß gerade in diesem Bereich der Gewährsmann Dios im letzten Grunde auf Fabius zurückgehe, ist doch anderweit hinreichend nachgewiesen. Wenn O. Gilbert, d. Fragmente d. L. Cöl. Antipater, im 10. Suppl.-Bd. der Jahrb. f. klass. Philol., Leipzig 1879, S. 402 ff. auch eine Reihe von Bruchstücken des Cölus hierher ziehen will, so sind die dafür angeführten Gründe allerdings nicht durchschlagend. Das Zeugnis des M. Cato bei Gell. n. A. 1, 23 über die zu seiner Zeit schon abgekommene Sitte ist einerseits ein Beweis dafür, wie sehr sich Polybius 3, 20 von seinem Eifer zur Erweisung seiner Theorie hat irreführen lassen, andererseits aber auch dafür, daß der Bericht, den Polybius bekämpft, wirklich von alten römischen Schriftstellern stammt, daß es solche sind, auf die er



3, 20, 1 Bezug nimmt. Wahrscheinlich war sogar überhaupt die ganze älteste römische Überlieferung, die ihm vorlag, in der Sache einig, und es kommt nur daher, daß er Fabius nicht mit Namen nennt, sondern sich des allgemeinen Ausdrucks *ἐνιοι τῶν συγγραφέων* bedient. Den Gegensatz dazu wird die ihm vorliegende Überlieferung von der punischen Seite bilden sollen. Die Bezugnahme auf Chæreas und Sosylus kann diese Männer gar nicht als Berichterstatter über diesen Vorgang der römischen Geschichte im Auge haben, sondern nur bezwecken, die römischen Vertreter der bekämpften Überlieferung den griechischen Landsleuten des Polybius als Fabulanten entsprechender Art, wie die ihnen bekannten Schriftsteller, die er anführt, zu bezeichnen; sie müssen in griechischen Kreisen ganz besonders als abschreckende Beispiele in dieser Hinsicht bekannt gewesen sein, haben nur gewiß nicht über Dinge geschrieben, die sich mit der römischen Geschichte berührten. Gerade für diese Auffassung spricht auch der Wortlaut der Anführung in § 5. Es kann auch nicht anerkannt werden, daß für Fabius Pictor irgendwelcher Anlaß vorgelegen habe, an der politischen Haltung des Q. Fabius Maximus etwas zu beschönigen oder zu verdecken. Die Sache war so verlaufen, wie wir sie beiderseits auffassen, und die römischen Geschichtsschreiber hatten sie so berichtet. Ein schwerer, aber für Rom siegreicher und ruhmvoller Krieg hatte sich daran geknüpft. Es ist gar nicht abzusehen, welcher Vorwurf für Q. Fabius aus seinem Verhalten hätte abgeleitet werden sollen, zumal da doch thatsächlich das innegehaltene Verfahren gleichfalls zur Kriegserklärung im ersten Augenblicke führte, wo auch die Kriegführung möglich ward, nämlich im Frühjahr 218. Daß dann Rom so säumig an die letztere ging und sich somit von sehr unliebsamen Ereignissen überrascht sah, liegt ja wieder auf ganz anderem Gebiete.

Dauer der Belagerung von Sagunt: Polyb. 3, 17, 9 *ἐν ὀκτῶ μηνί*; Liv. 21, 15, 3 *octavo mense, quam coeptum oppugnari, captum Saguntum quidam scripsere* — wobei betreffs des letzteren Ausdrucks Hesselbarth S. 132 ganz richtig urteilt —; Flor. 1, 22, 6 *interim iam novem mensibus fessi etc.*; Oros. 4, 14, 1 *octavo demum mense*; Zon. 8, 21, p. 407 A *ἐπ' ὄγδοον μῆνα τῆς πολιορκίας παραταθείσης*; bei [Aurel. Vict.] *de vir. ill.* 42, 2 liegt handschriftliche Verderbnis vor. — Über die Belagerung als solche handelt Polybius — dessen vorausgeschickte eigene Betrachtungen davon wohl abzusondern sind und für uns unverbindlich bleiben — 3, 17, 8—10. Hier findet sich auch der Nachweis über das Vorhandensein reicher Beute und die Verfügung darüber. Sagunt ist fester Platz in karthagischen Händen und Aufbewahrungsort der spanischen Geiseln bereits bei Hannibals Aufbruch aus Spanien: Polyb. 3, 98 *διὰ τε τὴν ὀχυρότητα καὶ διὰ τὴν τῶν ἀπολειπομένων ἐπ' αὐτῆς πίστιν* (vgl. Liv. 22, 22). Hat sich übrigens diese Bewohnerschaft gewiß in erster Reihe aus den Angehörigen der ehemaligen karthagischen Partei zusammengesetzt und gehörte Abilyx dieser Gruppe an, so besäßen wir auch in dessen Bezeichnung als Ἰβηρ ein Zeugnis für die Nationalität der Saguntiner. Einnahme der Stadt durch die Römer im Jahre 214, Rückgabe an die alten Bewohner und Bestrafung der Turdetaner: Liv. 24, 42 a. E. (vgl. 28, 39); Zon. 9, 3, p. 423 C. Ein klares Bild der Örtlichkeit entwirft R. Öhler i. d. Neuen Jahrb. f. Philol. u. Päd. 143 (1891), S. 421—28 und erzielt dadurch die Möglichkeit, aus der so getrübbten Überlieferung doch eine sachgemäße Anschauung von dem Verlauf der Ereignisse

zu gewinnen; in der Wertschätzung des entsprechenden Abschnitts bei Hennebert, hist. d'Annibal 1, S. 295 ff. kann ich allerdings nicht ganz mit ihm übereinstimmen. Die Darstellung des Livius von der Belagerung als solcher — 21, 7, 4—9, 2. 11, 3—15, 2 — enthält doch einen Stamm von Nachrichten, der sich benutzen läßt, mag die Sache von seinem nächsten Vormann und von ihm selbst unter den hinreichend behandelten Gesichtspunkten noch so sehr verschoben worden sein. Die Angabe über die Stärke von Hannibals Heer (21, 8, 3) findet sich auch bei Eutrop. 3, 7, der übrigens, gleich Flor. 1, 22, 6 u. Oros. 4, 14, 1, sonst nichts Besonderes bietet, außer etwa, daß zwar des Hungers, wie überall, nach Gebühr gedacht wird, aber die Selbstverbrennung der Bewohner mit den Schätzen nicht zur Erwähnung kommt. Die durchsichtige Dürftigkeit des Auskunftsmittels, mit welchem sich Livius 21, 15 z. A. zu Gunsten der Theorie von dem heldenhaften Untergang Sagunts gegenüber feststehenden, unleugbaren, auch ihm bekannten Thatsachen hinwegzuhelfen suchte, ist wohl allgemein zugestanden. Diod. 25, 15 berührt sich aufs nächste mit Appian. Hisp. 10—12, insbesondere was die Art anlangt, die edlen Metalle zu entwerten, ferner den glorreichen Ausfall im letzten Augenblick und sein Nachspiel in der Stadt, während für die vorangegangene Belagerung auch sie nichts Bezeichnendes ergeben. Doch schimmert auch durch die bekannte verworrene Darstellung bei Appian. 12 a. E. noch etwas wie eine Erinnerung an den Fortbestand der Stadt hindurch. Zon. 8, 21, p. 406 C—407 C bietet als eine Besonderheit zunächst einen Hülfesruf, den die Saguntiner wie nach Rom — worüber hier ebenso, wie über die angebliche römische Gesandtschaft während der Belagerung, nicht mehr zu handeln ist —, so auch an die *περίοικοι* ergehen lassen; doch hindert Hannibal diese daran, die Hülfe zu bringen. Die Berechtigung dieser Angabe muß durchaus fraglich bleiben. Die Verwundung Hannibals erwähnt auch er, übrigens ohne Anknüpfung an einen bestimmten Vorgang, in einem zusammenfassenden Rückblick auf den früheren Teil der Kämpfe, ehe er zur Schilderung des Falls übergeht. Eine angebliche Abwesenheit Hannibals in fernen, unbekanntem Gegenden muß wenigstens den Vorwand zur Abweisung der (fingierten) römischen Gesandtschaft abgeben. Die weitere Schilderung hat mit Livius den Wandelturm gemein, in dessen unterem Stockwerk sie auch genauer diejenigen unterbringt, welche die Mauer untergraben; Berührungspunkte bieten auch die Erwähnung der Akropolis und der Anknüpfung von Verhandlungen durch die Saguntiner, während im letzten Auslauf die Darstellung auf die bei Diodor und Appian vorgefundene Wendung der Sache hinausgeht. Vereinzelt Hinweise auf die in römischem Munde geradezu typisch gewordene Not und wilde Verzweiflung, bez. Treue der Saguntiner, wie Cic. parad. 3, 24, Plin. h. n. 7, 3, 35 u. dgl. finden sich in größerer Zahl bei Wölfflin, Antiochus u. s. w., S. 34 ff., bez. Sieglin S. 32 f. zusammengestellt (doch gehört Cic. de prov. cons. 2, 4 nicht dahin). Über eine sogenannte Dublette, welche Sieglin (Rhein. Mus. n. F. 38 — 1883 —, S. 354) in dem livianischen Bericht über die Belagerung nachweisen wollte, s. Adv. S. 26, Anm. 1 g. E., bez. Hesselbarth S. 143 f. Der neuerdings wieder von F. Olck i. d. Neuen Jahrb. f. Philol. u. Päd. 149 (1894), S. 355 f. unternommene Versuch, der römischen Überlieferung über die angeblich wegen Sagunts abgeschickten Gesandtschaften etwas abzugewinnen, wird hinfällig durch die von ihm zu Unrecht bestrittene Thatsache, daß die

Kriegserklärung erst im Frühjahr 218 v. Chr. erfolgt ist. — Römische Beziehungen zu den Verhältnissen des Ostens, Gefahr eines macedonischen Kriegs, s. Mommsen, R.G. 17, S. 551, gegen dessen Auffassung der Lage, wie sie sich mit voller Deutlichkeit aus Polybius ergibt, mit Unrecht Zweifel erhoben worden sind; vgl. auch hinsichtlich der dem zweiten illyrischen Krieg beizumessenden Bedeutung F. A. Scott, *Macedonien u. Rom während d. Hannibal. Kriegs*, Berlin 1873, S. 29. Unterschätzt wird diese u. a. auch von K. W. Nitzsch, *Gesch. d. röm. Rep.* 1, Berlin 1884, S. 158, während die weiteren Darlegungen, die er daran knüpft (bis S. 160), größtenteils von hoher Bedeutung für die richtige Beurteilung der obwaltenden Verhältnisse sind. — Hannibals Vorbereitungen für den Krieg: Polyb. 3, 33. 34 (anderweitige Bezugnahme auf die lacinische Tafel 3, 56, 4), vgl. Liv. 21, 21. 22. — Über die Aufnahme der Nachricht vom Falle Sagunts in Rom und die Verhandlungen daselbst ist das Nötige bereits weiter oben bemerkt. Die Auffassung Faltins (S. 14ff.) trifft hier mit der meinigen vielfach zusammen, doch stört auch hier die Hereinziehung der Ebrofrage in einer Form und mit Beimessung einer Bedeutung, die ihr in diesem Zusammenhange nicht zukommt. — Wie schon an anderer Stelle, so bitte ich auch hier um Berichtigung eines unliebsamen Versehens (vgl. Adv. S. 30), das mir bei der Niederschrift von S. 450, Z. 15/14 v. u. untergelaufen und dann im Druck übersehen worden ist. Es muß dort heißen „also nicht vor den Iden des römischen März im Jahre 218 v. Chr.“ (anstatt: „also nach Ablauf des römischen Februars“ u. s. w.). — Für Zeitbestimmungen aus den nächstfolgenden Jahren vgl. Soltau, *röm. Chronol.*, S. 193 ff. — Ultimatum und Kriegserklärung: Fabius bei Polyb. 3, 8, 8; Polyb. 3, 20. 33, vgl. 34, 7; Diod. 25, 15. 16; Appian. *Hisp.* 13; Liv. 21, 17. 18 (vgl. Sieglin im *Rhein. Mus.*, n. F. 38, S. 349); Dio Cass. fr. 54 (Me. = 55 Di.), 9. 10, bez. Zon. 8, 22, p. 407C—408C; Flor. 1, 22, 7. Die merkwürdige Übereinstimmung der Überlieferung in allen wesentlichen Punkten, die hier in Frage kommen, will mir auch als ein Zeugnis dafür erscheinen, daß dieselbe im letzten Grunde auf Fabius zurückgeht (vgl. Polyb. 3, 9, 4), und ich vermag kein Hindernis für diese Annahme darin zu erblicken, daß Polybius doch die Glaubwürdigkeit dieses Gewährsmanns gerade hier unter einem Gesichtspunkte anfißt. Bemerkenswert ist die bei Dio Cassius erhaltene Nachricht, daß in Rom zugleich mit dem Beschluß zur Absendung der Gesandtschaft nach Karthago auch der Beschluß gefaßt worden sei, die Vorbereitungen zum Krieg in Angriff zu nehmen. Zum Teil gehört hierher auch Liv. 21, 17, der mit seiner Darstellung der einschlägigen Dinge ja sonst mehr von der Auffassung des Polybius abhängig ist.

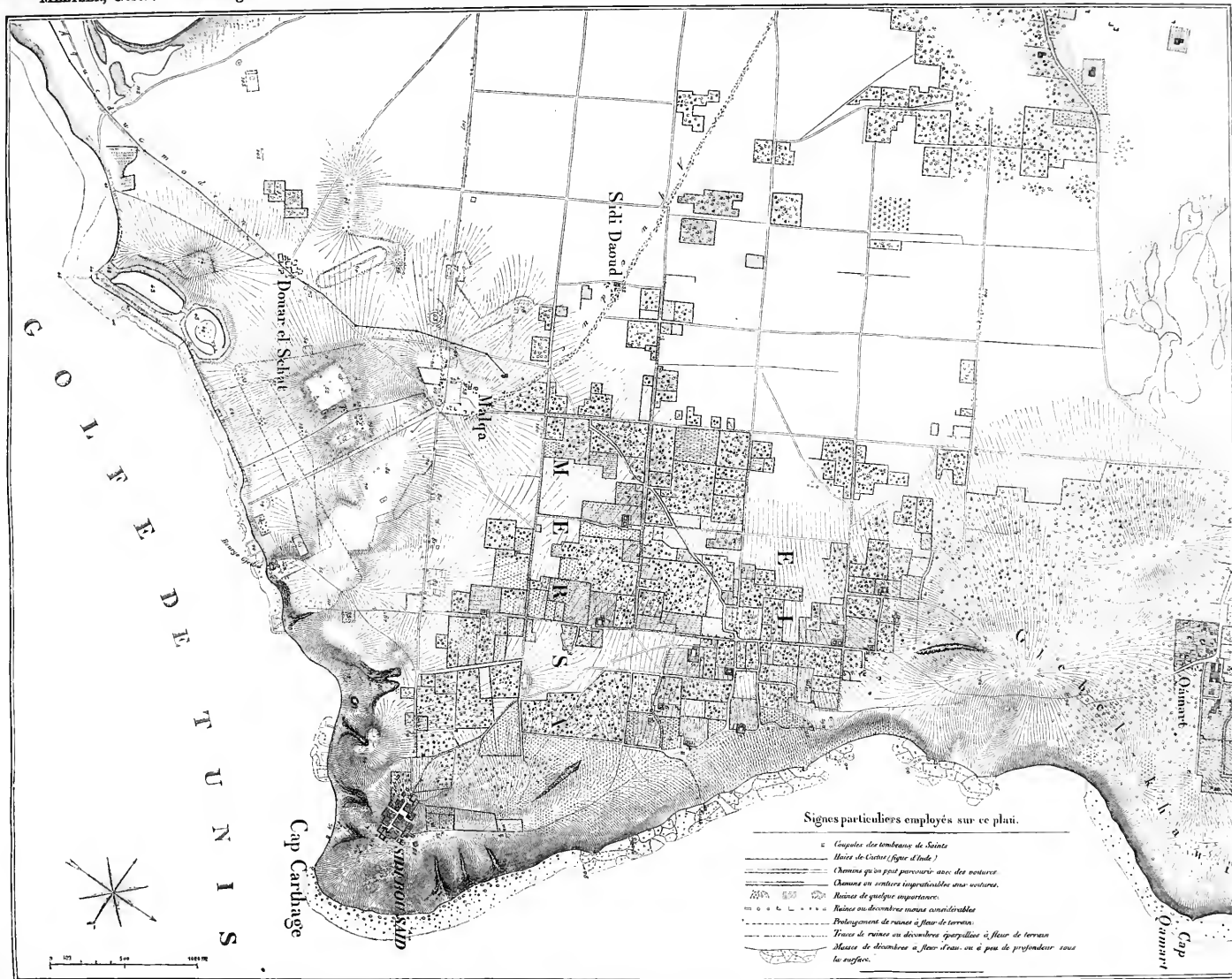
---

---

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

---





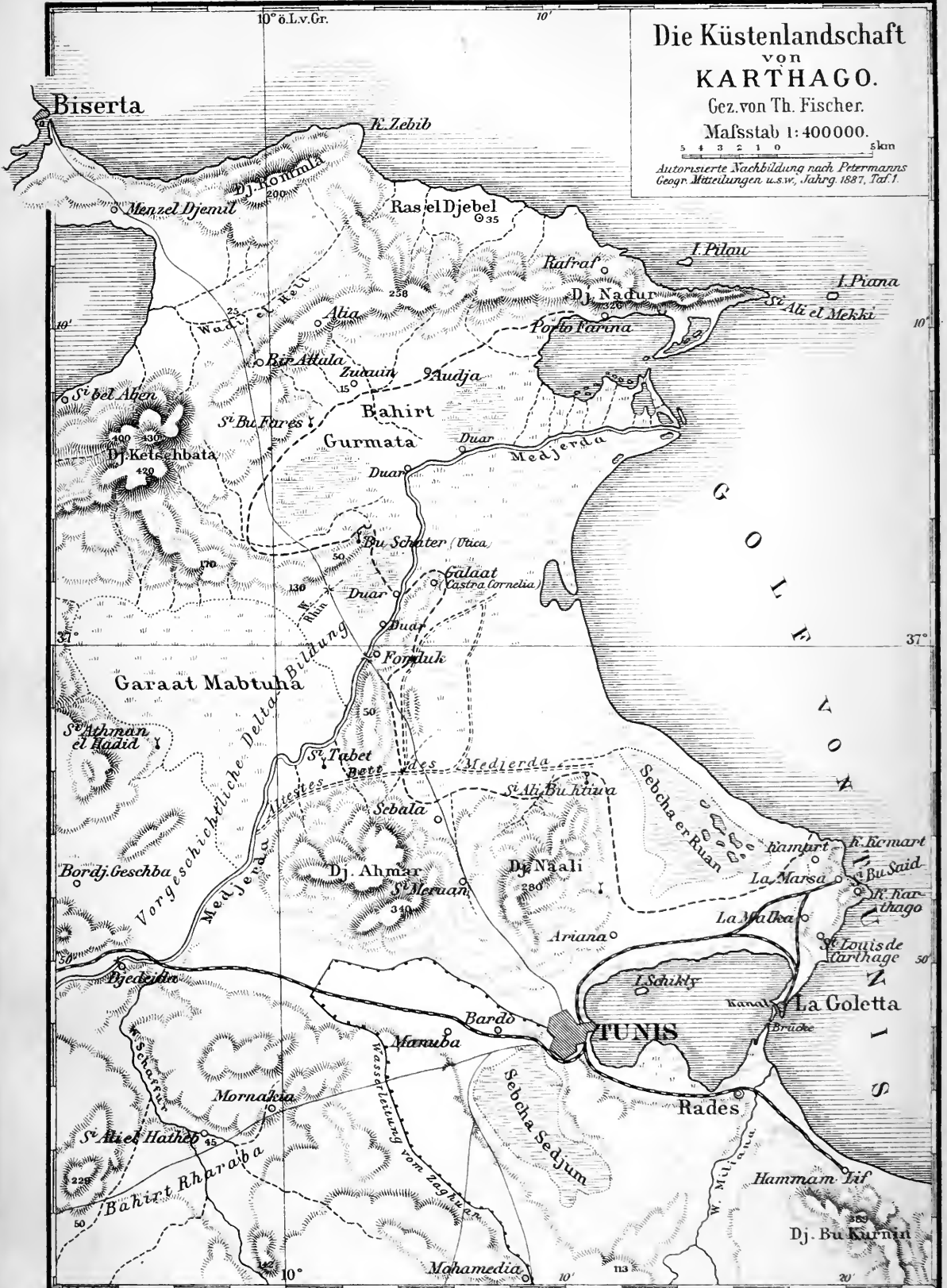
# Die Küstenlandschaft von KARTHAGO.

Gez. von Th. Fischer.

Mafsstab 1:400000.

5 4 3 2 1 0 5 km

Autorsierte Nachbildung nach Pettermanns Geogr. Mitteilungen u.s.w., Jahrg. 1887, Taf. I.









Berlin, Weidmannsche Buchhandlung.

Geogr.-lith. Anst. u. Steindr. v. C. L. Keller, Berlin S.

- |                 |                                      |                       |
|-----------------|--------------------------------------|-----------------------|
| 1. Landenge     | 5. <i>kūdiat el Hobsia</i>           | 9. <i>La Marsa</i>    |
| 2. Landzunge    | 6. <i>Byrsahügel</i>                 | 10. <i>Hamart</i>     |
| 3. Handelshafen | 7. <i>La Malka (große Cisternen)</i> | 11. <i>Kap Hamart</i> |
| 4. Kriegshafen  | 8. <i>Sidi bu Said</i>               |                       |







DT Meltzer, Otto  
168 Geschichte der Kathager  
M4  
Bd. 2

PLEASE DO NOT REMOVE  
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

---

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

---



UTL AT DOWNSVIEW



D RANGE BAY SHLF POS ITEM C  
39 12 18 05 12 004 4